



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

### **Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



## Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

## Nutzungsrichtlinien

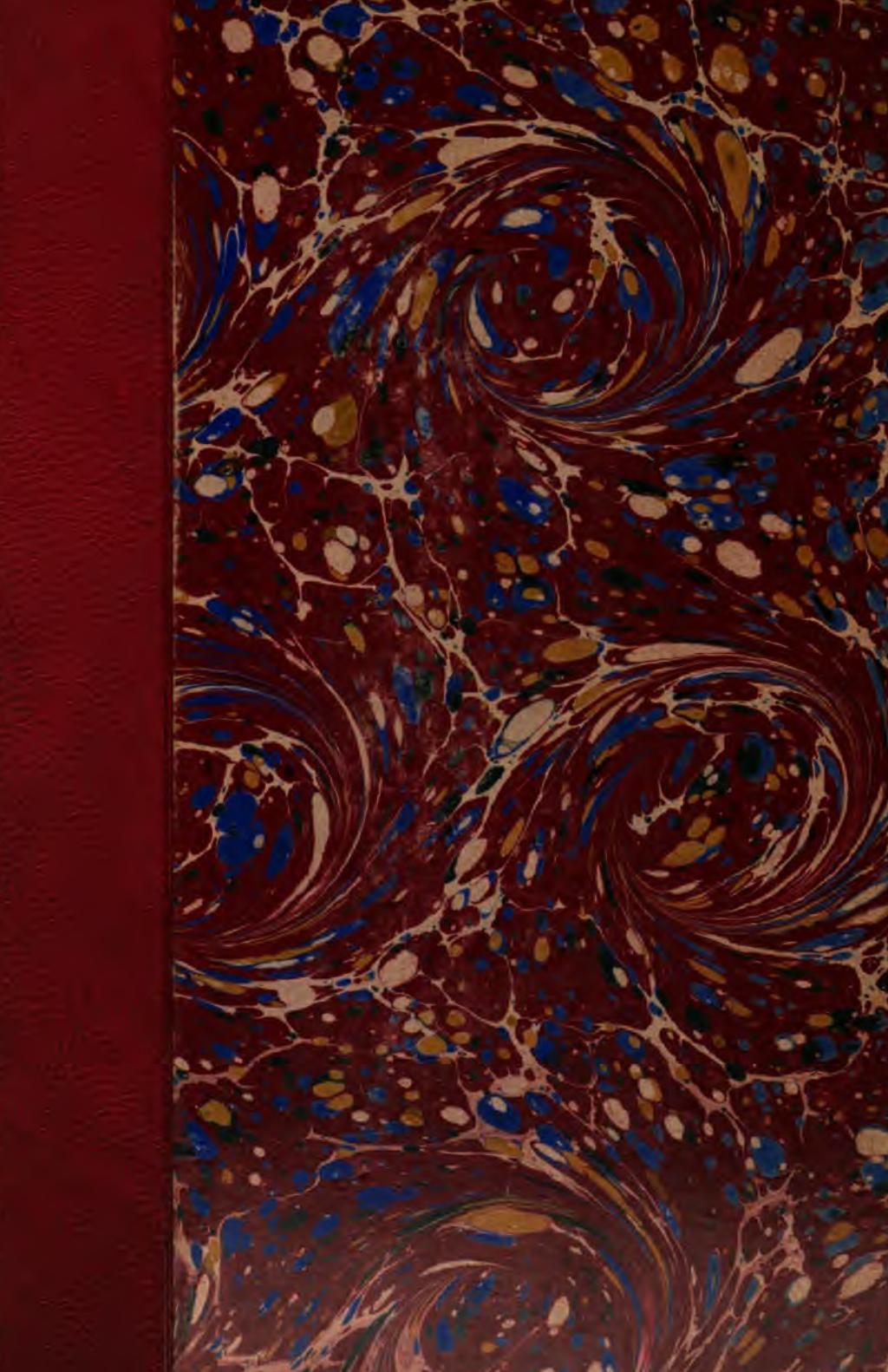
Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

## Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.



Gen 28.1.14



No 5297





**Verhandlungen**  
des  
**historischen Vereines**

für  
**Niederbayern.**

-----  
Einundzwanzigster Band 1. und 2. Heft.



Landshut, 1880.  
Druck der Jof. Thomann'schen Buchdruckerei.  
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig).

*Gen 28.1.14*

HARVARD COLLEGE LIBRARY

MAY 10 1906

KOHENZOLLERN COLLECTION  
GIFT OF A. O. GOOLIDGE



Die  
**Wittelsbacher Fürsten-Urkunden**  
des  
**Stadt-Archives Landshut**  
bis zum Erlöschen der Landshuter  
Regenten-Linie.

---

Mitgetheilt

von

**A. Kalcher,**

**Kgl. Kreisarchiv-Sekretär, Stadtarchivar, II. Vorstand des histor. Vereins von Niederbayern,  
Ehren-Mitglied des histor. Vereins der Oberpfalz und von Regensburg.**

---



# Jubel-Gabe

des

Historischen Vereines von und für Niederbayern

an

Seine Majestät

**König Ludwig II.**

von Bayern

zur

*Feier des siebenhundertjährigen*

*Regierungs-Jubiläums*

des erhabenen Hauses

WITTELSBACH.





## Vorwort.

---

Das Archiv der Stadt Landshut verwahrt neben einer Reihe anderer schätzbaren Archivalien auch eine Anzahl Urkunden, welche die niederbayerischen Herzoge ihrer Residenzstadt — der Stadt, wo sie ihre „Wohnung gehabt, wo sie erzogen worden und wo sie im Tode ruhen wollen“ — (S. 13 Nr. IX) ertheilten, und darin all die wohlwollenden Gesinnungen, welche sie für ihre Stadt hegten, all die Rechte und Freiheiten, die sie ihr verliehen, bekundeten und der treuen Dienste und Opferwilligkeit, die die Landshuter Bürger stets ihren Fürsten entgegenbrachten, in immer erneuerter Dankbarkeit gedachten.

Diese fürstlichen Briefe sollen die Reihe der beabsichtigten Herausgabe sämtlicher Urkunden des Stadtarchives Landshut eröffnen.

Der historische Verein für Niederbayern hat den Unterzeichneten vorerst mit der Veröffentlichung dieses ersten Theiles der gesammten Sammlung betraut, jenes Theiles, der die Urkunden der

### Wittelsbacher Fürsten

bis zum Aussterben der Landshuter Herzog-Linie (Herzog Georg) umfasst. Ein Auftrag, der für den Bearbeiter um so

beglückender ist, als dieses Ehrenbuch der Stadt Landshut zur Jubiläumsgabe des niederbayerischen historischen Vereines für unsern erhabenen Regenten

## Seine Majestät

# König Ludwig II. von Bayern

bestimmt ist

In chronologischer Reihe folgen hier die wortgetreuen Copien der besagten Fürsten-Urkunden, sie sind zum grössten Theile den Original-Urkunden des städtischen Archives, und nur jene Fürstenbriefe, deren Originale nicht mehr vorhanden, dem Landshuter Privilegienbuche entnommen.

Dieses Privilegienbuch, in Leder überzogenem Holzbande, mit Messing-, Eck- und Schliess-Beschlägen, enthält in Folio vier und fünfzig Pergamentblätter, wovon die ersten fünf die bekannte Otton'sche Handveste aufführen; Blatt 6 ein von der Hand eines Schreibers des gegenwärtigen Jahrhunderts eingetragenes Jahresregister der folgenden Urkunden-Copien von 1279 bis 1562 enthält. Die Rückseite des Blattes 7 zeigt auf rothem damaszirten Grunde mit blauem, ornamentirten Rande den zweiköpfigen Reichsadler in goldnem Schilde, die bayerischen Rauten, den goldnen Pfälzerlöwen auf schwarzem, und auf silbernem Felde die drei Sturmhüte der Stadt Landshut.

„In hoc Libro continentur libertates et priulegia Imperatorum Regum atque aliorum principum Inclite Ciuitati Landeshut gratiose concessa. Paulus morenauer notarius ciuitatis hujus.“ ist in den obern Zeilen des 8. Blattes des eben beschriebenen Codex zu lesen, worauf in initialer farbiger Verzierung das hier unter Nr. II folgende Stadtrecht Herzog

## VII

Heinrichs beginnt, an das sich von gleicher Hand die Urkunden-Einträge bis 1430 auf Blatt 35 anschliessen; von hier bis zum Schlusse des Bandes wechseln die Handschriften vielfach und dürfte die neueste aus dem siebenzehnten Jahrhundert stammen.

Bei gegenwärtiger Bearbeitung ist das Privilegiumbuch übrigens nur bis zu Folio 39, in so weit es die mangelnden Original-Urkunden erheischen, benützt. Unter die fehlenden Originale ist in neuerer Zeit leider auch der angeführte Stadtrechtbrief Herzog Heinrichs zu zählen. Ich sage in neuerer Zeit, da diese werthvolle Urkunde in Band V der Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte, 1857, als noch in Original im Archive der Stadt Landshut liegend bezeichnet ist

Die Anlage des Stadtprivilegiumbuches geschah, wie dessen Eingang besagt, durch den Stadtschreiber Paul Murnauer, der zwischen 1430 und 1463 in Landshut amtirte; ihm folgte in gleicher Funktion 1464 sein Sohn Alexander Murnauer, von dem die nächsten Einträge, beziehungsweise Nachträge, in das Privilegbuch herrühren mögen.

Der Wiedergabe der Landshuter Urkunden liegt die Absicht zu Grunde, alle in Original oder in älteren Abschriften im Landshuter Stadtarchiv hinterlegten Urkunden zu veröffentlichen; es wurde daher auf hievon bereits gedruckte, deren es übrigens nur wenige sind, oder auf jene Landshuter Stadt-Urkunden, die sich in anderweitigem Verwahren finden, keine Rücksicht genommen.

Die folgenden Copien sind in möglichst diplomatischer Treue gegeben und selbst fehlerhafte Buchstaben, wo sie zur Charakteristik der Zeit zu gehören scheinen, beibehalten

## VIII

worden; die Interpunktionen dagegen sind, wo nöthig, nach heutiger Uebung gesetzt.

Aus der Zeit von 1488 bis zum Tode Herzog Georg des Reichen hinterliegt keine Urkunde im städtischen Archive, daher die folgende Reihe mit 1487 schliesst.

Den nachstehenden landesfürstlichen Urkunden geht eine allgemeine Uebersicht über dieselben voraus und durch das am Schlusse angehängte Wörterverzeichniss soll vorerst nur dem Laien in der Urkundensprache einiger Behelf geboten werden, ein eigentliches Glossar ist für das vollständige Landshuter Urkundenbuch in Aussicht genommen.

Landshut, im August 1880.

**A. Kalcher.**



## **Uebersicht**

über die nachfolgenden Urkunden-Copien.

---

1. Herzog Heinrich überweist den Brückenzoll zur Unterhaltung der Brücke und des Weges an das hl. Geistspital zu Landshut. 17. August 1272.
2. Herzog Heinrich verleiht Landshut ausführliche Stadtrechte. 17. August 1279.
3. Derselbe ertheilt der Stadt Landshut Gerichtsgewalt. Landshut 24. Juni 1316.
4. Die Herzoge Heinrich, Ott und Heinrich bestätigen der Stadt Landshut, dass sie keine Anforderung an die Stadt Landshut mehr haben und versichern dieselbe ihrer Huld. Landshut 24. Juni 1318
5. Dieselben bestätigen der Stadt Landshut alle Rechte, die sie von ihren Vorfahren erhielten. 24. Juni 1318.
6. König Ludwig nimmt die Stadt in seinen Schirm und Gelait. 12. April 1319.
7. Herzog Heinrich, Ott und Heinrich sichern der St. Elisabeth-Kapelle des hl. Geistspitals zu Landshut ihren Schutz zu. 8. Januar 1320.
8. Obige Fürsten sagen die Stadt Landshut von allen Anforderungen an dieselbe los. 12. April 1321.
9. Herzog Heinrich, Ott und Heinrich bestätigen die Stadtrechte Herzog Heinrichs vom Jahre 1279. Landshut 12. April 1321.

10. Die vorstehenden Fürsten bestätigen die Otton'sche Handveste und beurkunden, dass ihnen eine Steuereinholung von dem Klauenvieh zur Verheirathung ihrer Schwester Beatrix bewilligt wurde. 5. August 1322.
11. Herzog Heinrich, Ott und Heinrich bestätigen der Stadt Landshut ihre Rechte und Freiheiten, bekennen, von derselben 800 Pfd. Regsb.  $\frac{1}{2}$  zu ihrer Hülfe und ihrer Schwester Heirath erhalten zu haben. 5. August 1322.
12. Obige Fürsten ertheilen der Stadt Strafrecht über jene, die ihre Stadtrechte übertreten. 17. September 1322.
13. Die obigen Herzoge bestätigen der Stadt Landshut abermals ihre Stadtrechte 21. Dezember 1327.
14. Die Herzoge Heinrich der ältere und Heinrich der jüngere ertheilen der Stadt für ihre Hülfe gegen den von Hals und ihre wiederholten Felddienste im unten genannten Jahre Steuerfreiheit. Landshut 25. März 1331.
15. Herzog Heinrich, Ott und Heinrich beurkunden, dass die Bürger der Stadt Landshut sich für die Aufrechterhaltung der Bündnisse, welche obige drei Fürsten schlossen, verpflichteten. Regensburg 5. Juli 1331.
16. Herzog Heinrich bestätigt der Stadt ihre Freiheiten und erweitert ihre Rechte. Burghausen 5. Februar 1335.
17. Herzog Heinrich befreit die Stadt auf zwei Jahre von der Steuer. Deggendorf 4. Januar 1337.
18. Herzog Heinrich nimmt die Kapläne des hl. Geistspitals zu Landshut zu seinem Hofgesinde auf. Landshut 11. November 1337.
19. Herzog Heinrich legt die Neustadt in Landshut an. Landshut 5. April 1338.
20. Derselbe vereinigt sich mit der Stadt wegen Anlegung eines Grabens um die neue Stadt. Landshut 12. Mai 1338.
21. Obiger Fürst verleiht der Stadt einen Jahrmarkt und gibt hierüber eingehende Bestimmungen. Landshut 18. Mai 1339.

22. Kaiser Ludwig spricht seine Anerkennung darüber aus, dass ihn die Stadt für ihren rechten Herrn erkannt hat und ertheilt neben der Bestätigung der alten neue Stadtfreiheiten und Rechte 6. Januar 1341.
23. Kaiser Ludwig verlängert der Stadt Landshut die Freieung, welche sein Vetter Herzog Heinrich der Stadt verlieh, auf weitere fünf Jahre und gibt auf zwei Jahre Steuerfreiheit. Landshut 7 Januar 1341.
24. Derselbe bestimmt, dass die Bürger zu Landshut über die Angelegenheiten des Klosters Seligenthal, seiner Leute und Besitzungen nicht richten sollen, sondern er sich Verhör und Rechtsspruch hierüber selbst vorbehält. Landshut 13. März 1341.
25. Derselbe nimmt das Gut der demütigen frawen Demüten der Graewlichin, ein Gefwester von Lantzhut, in seinen Schirm. Burghausen 4. September 1341.
- 26 Derselbe beklagt den Tod seines Sohnes Herzog Johann und entsendet mehrere seiner Beamten zu Verhandlungen mit den Bürgern nach Landshut. München 31. Dezember 1341.
27. Derselbe bestätigt der Stadt Landshut das Recht über die Hingabe und den Verkauf von Leibgeding aus ihrer Kammer. München 20. April 1343.
28. Derselbe verleiht der Stadt auf ewige Zeit fünfzig Pfund Regensb Pfg. aus seinem Zoll zu Landshut, zur Unterhaltung der Wuere. Landshut 24. September 1343.
29. Derselbe bestätigt, dass Herzog Heinrich, Ott und Heinrich 4700 Pfd. Regensb. Pfg schuldig geworden sind und weist den noch unbezahlten Rest von 3500 Pfd. auf die Butschenmaut an. Landshut 24. Januar 1345.
30. Derselbe versetzt den Henker von Rottenburg nach Landshut. München 4. Dezember 1345.
31. Kaiser Ludwig weist die Stadt Landshut an, das Kloster Seligenthal in seinen ihm verliehenen Rechten nicht zu beeinträchtigen. München 26. April 1346.

32. Derselbe bestätigt, dass die Huldigung, welche die Stadt Landshut Kunigunden von Polen, der Gattin seines Sohnes Ludwig, gethan hat, ihren Rechten und Freiheiten keinen Eintrag thue. Landshut 8. Juli 1342.
33. Herzog Stephan verlegt die Pütschenmaut, welche die Stadt Landshut zu Ampfing einnimmt, nach Burghausen. Landshut 5. Februar 1349.
34. Herzog Ludwig entbindet die Stadt der Treue und Eide, die sie der Gemahlin Herzog Ludwig des Römers geleistet hat. Landshut 22. September 1349.
35. Herzog Stephan bestätigt der Stadt Landshut alle ihre Rechte und Freiheiten. Landshut 27 September 1349.
36. Derselbe, Herzog Albrecht und Herzog Wilhelm beurkunden, dass ihnen die Stadt mit 1000 Pfd. Regensb. Pfg geholfen habe, und bestätigen derselben sieben Jahre Steuerfreiheit. Regensburg 26. Oktober 1352.
37. Herzog Stephan bestätigt abermals der Stadt Landshut ihre Rechte und Freiheiten. Landshut 24. Juni 1353.
38. Derselbe bestätigt der Stadt im Hinblick auf die Dienste und den Zug gegen Ingolstadt, mit welchen dieselbe dem Herzog behilflich war, deren Freiheiten. Landshut 29. Juli 1354.
39. Herzog Albrecht bestätigt, dass Herr Ulrich von Maezzenhawsn, Chorherr zu Freysing und Kirchherr zu Landshut, alljährlich aus der Steuer zu Dingolfing 4 Pfd. Regensb. Pfg. einzunehmen habe. Straubing 13. Juni 1357.
40. Herzog Stephan beurkundet, dass die Gilt, die ihm zur Hilfe gegeben wird, in keiner andern Weise verwendet werde. Landshut 10. Mai 1358.
41. Herzog Stephan befiehlt seinen Richtern, Verbrecher zu ergreifen, wo sie getroffen werden. Landshut 22. Juli 1361.
42. Derselbe sagt die Stadt Landshut der Steuer von zwei Jahren ledig und los. Landshut 1. Januar 1362.

### XIII

43. Herzog Stephan und sein Sohn Johannes verschaffen der Stadt für die treuen Dienste, welche dieselbe ihnen in fünf Heerfahrten gethan haben und thun, vier steuerfreie Jahre. Landshut 26. Mai 1362.
44. Herzog Stephan bestätigt, dass er Friedrich dem Astoler, Bürger zu Landshut, 300 Pfd Regensb. Pfg. schuldig geworden und verschreibt dieselben auf die Landshuter Stadtsteuer. Landshut 2. Juni 1362.
45. Derselbe versichert, der Stadt gnädiger Herr sein zu wollen. Landshut 29. November 1362.
46. Herzog Stephan der ältere ermächtigt die Stadt, dass sie jeden „schedleichen mann“ in allen Gerichten ergreifen dürfe. Landshut 17. Mai 1364.
47. Herzog Stephan der ältere, Stephan, Friedrich und Johannes erlauben, die Stadt in zwei Pfarreien zu theilen, versprechen, von den Bürgern keine Heerfahrt ohne des Landes Rath zu fordern, die Stadt in Ausübung ihrer Gerichtsbarkeit zu schirmen etc. etc. Landshut 17. Mai 1364.
48. Herzog Stephan der ältere gibt den Landshuter Bürgern für ihre persönliche Hülfe auf dem Feld zu Mühldorf vier Jahre Steuerfreiheit. Mühldorf auf dem Feld 5. August 1364.
49. Die Herzoge Stephan der ältere, Steffan, Friedrich und Johannes beurkunden, dass sie Heinrich dem Potzner aus der Landshuter Stadtsteuer 600 Pfd. Regensb. Pfg. verschafft haben. München 31. Mai 1369.
50. Die Obigen bestätigen, dass sie die Pfarreien St. Martin und St. Jobst zu Landshut an Erhart dem Möringer und Heinrich dem Pelhaimer verliehen haben und erlauben, dass Möringer seine Pfarrei einem erbaren Priester zur Verwaltung übergeben dürfe. München 13. Dezember 1369.
51. Die Herzoge Stephan der ältere und Johannes erkennen in den Zwistigkeiten der Brüder Conrad und Friedrich der Astaler mit der Stadt Landshut. Landshut 2. April 1371.

52. Herzog Stephan der jüngere erkennt in obiger Sache. Landshut 1. Mai 1371.
53. Herzog Stephan der ältere entscheidet in obigen Zwistigkeiten. Landshut 3. Mai 1371.
54. Die Herzoge Stephan der ältere und Johannes entscheiden vereint wiederholt in obiger Sache. Landshut post Jacobi 1373.
55. Dieselben bestätigen, dass die Landshuter Bürger eine neue Stadtmauer erbaut und versprechen dafür ihren Schutz. Landshut 4. Oktober 1373.
56. Herzog Friedrich spricht Recht in der Astoler Fehde. Landshut 15. März 1374.
57. Die Herzoge Stephan und Johann bestimmen, dass die Stadt Landshut ihrem Vetter Herzog Ott huldigen soll. 21. Mai 1376.
58. Herzog Ott bestätigt die Privilegien und Rechte der Stadt. Landshut 15. Juni 1376.
59. Die Herzoge Ott und Friedrich entscheiden über den Unterhaltungsbau der Brücke zu Jsareck. Landshut 6 Januar 1377.
60. Herzog Friedrich steht auf Bitte der Landshuter Bürgerschaft von der Erhebung eines Ungeldes ab. 10. Januar 1390.
61. Derselbe und sein Sohn Herzog Heinrich bestätigen der Stadt Landshut ihre alten Rechte und ertheilen ihr in Bezug auf die Verhältnisse der dortigen Klöster, auf die Kriegsdienste, auf das Niederlagsrecht etc. etc. neue Privilegien. 6. Dezember 1392.
62. Herzog Stephan und Hanns versprechen, die Stadt bei ihren Freiheiten, guten Gewohnheiten etc. zu belassen und zu schirmen. Burghausen 5. November 1395.
63. Herzog Stephan beurkundet, dass er Sweigkern von Gundolfingen dem jüngern 1500 ungarische Gulden schulde und gibt ihm als Pfand die Stadt Freynstat. Aichach 26. Mai 1398.

64. Herzog Ernst entscheidet in der Zweigung zwischen dem Ritter Wilhalm dem Puchberger von Engelburg und der Stadt Landshut. Landshut 12. Mai 1400.
65. Herzog Ernst weist seine Richter und Amtleute an, die Klagen des Landshuter Bürgers, Hanns des Plödlein, gegen die Stadt abzuweisen. 29. Juli 1400.
66. Herzog Ludwig bestätigt, dass er Wilhalm von Eberstein 2000 ungarische Gulden schulde und verpfändet ihm dafür die Pfleg und Veste Beyerprunn. München 29. September 1401.
67. Herzog Heinrich verleiht der Stadt Landshut behufs Pflasterung ihrer Strassen einen Pflasterzoll. Landshut 5. Dezember 1402.
68. Derselbe verschafft Hannsen dem Satler, Bürger zu Landshut, 600 Pfd. Landshuter Pfenig aus der Landshuter Stadtsteuer. 6. Februar 1404.
69. Derselbe erweitert den Burgfrieden zu Landshut. Landshut 24. Februar 1405.
70. Derselbe entscheidet in der Forderung des Hanns Mairhofer, Pfarrer zu Mosen, an Hanns den Hochut, Bürger zu Landshut. 17. August 1410.
71. Derselbe eignet den von Kanzler Friedrich Wolf zum St. Christoph-Altar bei St. Jobst in Landshut gegebenen Hof zu Ergolding dem genannten Altare. Landshut 12. März 1411.
72. Derselbe verkauft an den Apotheker Hanns den Kray seine zwei Häuser an dem Tandelmarkt zu Landshut. Landshut 13. Mai 1416.
73. Derselbe bestätigt der Stadt Landshut ihr Erbschaftsrecht. Burghausen 24. Oktober 1423.
74. Derselbe gibt Chunraden dem Sweibermair Erbrecht auf den Zehent zu Ort. 1. Mai 1424
75. Derselbe entschädigt das hl Geistspital zu Landshut für ein zu einem Teich abgegrabenes Wismad zu Swayberg mit einem Gerewt in der Scheyblinger Au bei Niederschwinbach. 13. Juni 1428.

76. Derselbe bestätigt der Stadt Landshut ihre Freiheit, die sie bezüglich der Schuldverhandlungen haben. Landshut 31. März 1430
  77. Derselbe quittirt die von der Stadt geleisteten Stadtsteuern. 24. April 1439.
  78. Derselbe erlässt an die Stadt eine Zuschrift in Betreff des Sunners, Bürger zu Landshut, und seiner Tochter. Burghausen 19. Juni 1443.
  79. Herzog Ludwig bestätigt die Landshuter Stadtrechte und Freiheiten. Landshut 11. Dezember 1450.
  80. Derselbe theilt der Stadtverwaltung mit, dass er sich zu dem Tag nach Nürnberg verfüge. Jngolstadt 19. November 1456.
  81. Derselbe beurkundet, dass die ihm von der Stadt Landshut für 2000 rheinische Gulden geleistete Bürgschaft den Rechten und Freiheiten der Stadt keinen Eintrag erzeugen soll. 2. September 1462.
  82. Derselbe bestätigt, dass ihm der Rath der Stadt Landshut die zwei Gräben vor dem Ländthor zur Benützung auf zehn Jahre überlassen habe. Landshut 25. September 1467.
  83. Derselbe bestätigt, dass die Stadt Landshut Herzog Georg Huldigung gethan. Landshut 24. Oktober 1470.
  84. Herzog Georg bestätigt oben berührte Huldigung. 24. Oktober 1470.
  85. Herzog Ludwig ersucht die von Landshut, Ulrich den Slauch auf ein Benefizium zu präsentiren. Jngolstadt 29. Oktober 1472.
  86. Derselbe quittirt die ihm von der Landschaft bewilligte Heirathsteuer. Landshut 29. April 1475.
  87. Herzog Georg bestätigt den Empfang der ihm von der Landschaft bewilligten Steuer. Landshut 1483.
  88. Herzog Albrecht gibt den Hof zu Muss dem Hannsen Schmalher zu Lehen. Regensburg 23. April 1487.
-



I.

18. August 1272.

**Heinricus** dei gratia Palat. Comes Rheni. Dux Bavarie vniuersis hanc paginam inspecturis constare volumus, quod cum ad mandatum nostrum et petitionem dilectorum nobis Ciuium Lantshutanorum frater Tristramus magister Hospitalis sancti Spiritus ibidem ad refectionem et honestam ac correctam reparationem vie publice in aditu ciuitatis eiusdem ac poncium ibidem fluuio yfare transpectorum de rebus Hospitalis eiusdem tantum laboris, et expensorum gravium impendisse, ut ex eo domus eadem estimatione nimia gravaretur longe ultra statuta seriem proventuum predicta via et pontibus pertinentium qui pro tempore fuerunt predicto fratre Tristramo locati, seu commissi ad impensas operis antedicti: Nos de communi consilio vniuersitatis ciuium eorundem consideratione habita diligenti quo saltem in spe futuri comodi eiusdem Hospitalis onera possent aliquatenus releuari decreuimus ordinandum et ex nunc Statuimus volumus, ac firmum ordinamus ut omnes proventus predictae vie, ac pontibus pertinentes ab frequentem et perpetuam refectionem eorundem predicto hospitali suis que magistris et procuratoribus ex integro debeant remanere. Sic tamen, ut si forte Magister qui pro tempore eidem prae fuerit Hospitali convictus fuerit negligenter, aut minus utiliter circa iniunctum opus predictae vie sive poncium laborare, ex tunc per discretionem ciuium qui domus eiusdem specialem

curam gerunt, idem magister tanquam minus sufficiens et inutilis debeat amoueri sibi que magis idoneus et vtiliore in ipso magisterio subrogari ne vel opus idem negligi vel honor aut comodum hospitalis quoad predictos proventus percipiendos possit in aliquo defraudari. Ut ergo illud nostrae constitutionis et ordinacionis decretum perpetuis temporibus conseruetur, hanc presentem litteram exinde confectam predicto magistro et hospitali dare placuit nostro ac ciuium predictorum Sigillis munitam. Dat: in Lantsv̄t anno domini millesimo ducentesimo Septuagesimo secundo. Quinto decimo Kalendas Septembris.

(Das Reitersiegel ziemlich gut erhalten, enthaltend den Helm mit 2 Büffelhörnern, jedes mit 5 Blätterstengeln, an welchen je 4 Lindenblätter hängen, das Schild trägt die bayer. Wecken, die Decke ist mit dem Löwen geschmückt).

Original-Urkunde des Stadtarchives Landshut.

## II.

17. August 1279.

**Henricus** dei gracia omnibus praesentia inspecturis in perpetuum Cum exjure scripto ac consuetudine approbata domicilia principum emunitatibus et libertatibus maioribus et pluribus quam comunia opida gaudere sit consentaneum, Vt propter excellentiam manentis mansio debeat Honestari; Hinc est, quod cum progenitores nostri, Pater et Avus, suum precipuum in Lantzhuēt habuerint domicilium, et nos ibidem enutriti simus, ac cum eis viam vniuerse carnis ingredientes, inibi requiescere cogitemus: Ecce iura emunitates ac libertates a progenitoribus nostris dicte ciuitati concessas approbamus, ratificamus, et innouamus, ac praesentis scripti testi-

monio roboramus. Primo et principaliter; quod nullus personas quascunque ciuitatis Lantzhutensis, vel res earum vendendas ad praedictam ciuitatem, etiam si inprocinctu solummodo fuerint, vel a villa praefata cives aut res eorum exeuntes, detinere praesumat, vel eos ciues in se vel in suis rebus mabilibus vel immabilibus, nisi primo a Iudice ciuitatis requisita licencia, pignore vel aliis molestys molestare; sed aditus et recessus dicte ciuitatis libertate gaudeat pacifica et quieta. Item quod apparitor seu praeco ciuitatis potest auctoritatem suam dare cuicumque placuerit, prodebitis ciuium vt eidem det pignora et exerceat alia in omni Iurisdictione et domino nostro pro rebus ciuium restituendis In quibus duobus praedictis casibus qui contravenerit, ad ciuitatem satisfactorius venire debet; Quod si non fecerit, cum persona et rebus persecutioni nostre subiacebit, dum ad ciuitatis beneuolenciam reuertetur. Item quicumque seruilis condicionis cuiuscunque ad quemcunque nobilem vel ignobilem, vel quamcunque ecclesiam seruitutis titulo pertineat, nullas violencias paciatur, nec praestatoribus realibus vel personalibus subiaceat, nisi secundum quod aciuibus rectoribus ciuitatis fuerit amore vel iusticia praenua diffinitum. Item quicumque ciuis Lantzhutensis in quocunque iudicio extra ciuitatem maleficium aliquod perpetraverit, nisi iure et eodem loco detentus fuerit per iudicem talem necesse habebit iudex talis vel quilibet conquerens coram iudice Landshutensi iusticiam postulare. Item quod si veniens et recedens a ciuitate praedicta quocunque in suis mercibus turbatus fuerit, illud iudex ciuitatis per duorum miliariorum distanciam iudicabit, cum recessus et aditus ciuitatis pro tanto spacio liber esse debeat et securus. Item iudex ciuitatis praefate omnia scilicet contractus et maleficia iudicabit, extra ea, que inferunt causam mortis. Iudex etiam

nullum . f. \*) ciuem detinebit qui mansionem propriam habet, nisi penam meruerit capitalem, si mansio valeat penam pro maleficio debitam et condignam. Quod quando fit vel non, sicut et alia, per rectores civitatis, cives scilicet, volumus diffiniri. In pena iudiciali, si indiscrete restiterit ciuis, vel si iudex in exactione nimis grauis extiterit, Hec non alterius nisi arbitrio et consilio rectorum ciuitatis duodecim subiacebunt. Item si ciuis debitorem in ciuitate invenerit, et bona, que induxit, per apparitorem, idest praeconem, percepit, hoc est detinerit usque ad exhibitionem iusticie postulaverit; iudex non habebit sic detento dare licenciam, contra voluntatem talis ciuis exeundi vel res extra ducendi. Si fecerit iudex, erit pro tali debito obligatus. Item nulla erit domus tocius ciuitatis, quo res invecite vel illate per apparitorem, idest praeconem, valeant interdici. In quo statuto, sicut in ceteris emunitati dotis nullum volumus praeiudicium generari sed libertatibus insignita remaneat, a sanctis prioribus institutis. Item apparitor seu praece ad petitionem ciuis non requisita licencia vel voluntate iudicis interdicit pignora, et euocandos ad iudicium evocabit. Item pro vulnere graui stillante sanguinem et iniuria legis cornelie que dicitur Haimsuchung pena est iudicis. iij librae cum dimidia. libra. leso vero iij librae. Item pro verbis maledictis, que vocantur verba interdicta, vel qui in iuramentum alterius prorupit, v. librae, peno offensi ij. librae, solidos iij iudicis; Si indiscrete agerint iudex vel offensus, in qualitate cause ad arbitrium duodecim ciuium reducetur. Item pro colaphis, alapis et quibusdam vulneribus sine sangwine xx soldos pena erit. Item mortem pro morte, et pro perpetua lesione, que dicitur „lem,“ pro perpetua lesione, quam iudex tantummodo iudicabit Item si

\*) Scilicet nach Gengler: „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“ S. 231.

cuius interdictum ciuitatis vel minimum vel meretricem publicam ex causa leferit, quoad iudicium ciuitatis remanet in-  
 punitus; non sunt enim quem legali tales legum laqueis in-  
 odarij. Idem vendiciones odiose, vehementes, inconsulte, puta:  
 si dicat se dare quis sua bona pro alterius bonis inconsulte,  
 ex consuetudine municipij reprobantur. Item nullus obligatam  
 tenebit personam aliquam, nisi quantum secum habuerit tunc  
 in bonis, ita quod si bonis cefferit, personam nullo modo  
 occupet captiuam; quod si fecerit, iudex a faciente habebit  
 emendam, et nichilominus detentum dimittet liberum et se-  
 curum. Item nullus fideiubebit filio vel seruo cuius, nisi  
 quantum secum in parata pecunia habuerit, vel extra cingu-  
 lum tenuerit in vestitu. Hoc adiecto, quod contra filium cuius  
 omnis octio, secundum quod legalis macedoniam tendit sanctio-  
 nem in posterum euanescit, ita quod si postea utpote pater-  
 familias dominus rerum fuerit, soluere talia non cogetur Item  
 omnes ludi cauilloso, „Hayffeln, Ryemsteche“ et taxillorum fal-  
 sitas presentibus inhibetur et contrahentes sic reddere com-  
 pelluntur. Item omnes anticipationes, vendiciones juri diuino  
 contrarie, quod vulgo „fürkauffen“ dicitur realiter inhibentur,  
 puta ut annona tantum ematur pro domo necessaria, vel quae  
 putatur necessaria, puta si edificare disponat, vel aliud simile,  
 vel protenus vehendo, solem ut vendatur pro pecunia iterato  
 Aduena alterius loci vinum franconicum leuiori foro vrnam  
 ad x vendet denarios, et urnam latini ad viginti, ut in hoc  
 cuius quam aduene melior condicio habeatur Item cum nichil  
 ita hominibus debeatur, quam et supremus eorum voluntatis  
 liber sit filius Testamenta seu ultimas voluntates quoad fac-  
 tionem decernimus suum habere vigorem, et secundum loci  
 consuetudinem probaciones posse fieri super illis, eciam si  
 sine liberis fuerit cuius talis. Item. si cuius ad potum sedens

inrequisito propinatore exiuerit vel ex ire voluerit, non inpedietur, si bene soluendo fuerit ad contractum debitum, et sine pena, idest „wandlung“ erit, si denarios sequenti die ante meridiem obtulerit propinanti. Hec iura municipalia et aliae rationabiles confuetudines huc usque obtentas irrevocabiliter praesentibus approbamus. Datum Anno domini Millefimo ducentesimo Septuagesimo nono. In Octava beati Laurentij.

*Copial-Buch fol. 8.*

Dr. Gengler führt obige Urkunde in „Deutsche Stadtrechte des Mittelalters“, Nürnberg 1866, Seite 233, mit einigen unwesentlichen Abweichungen von der im Landshuter Privilegium-Buche eingetragenen Urkunde auf.

Die am St. Veitstag 1311 von Herzog Otto zu Landshut ausgestellte „Grosse oder Otton'sche Handveste“ ist im Landshuter Privilegien-Copial-Buch eingetragen, wurde aber hier als allgemein bekannt nicht aufgenommen.

Ein Verzeichniss über die Landshuter Freiheitsbriefe v. J. 1631 führt auch eine von Herzog Ludwig am Erchttag nach St. Pangratii 1313 ausgestellte Urkunde an, welche aber im Stadtarchiv weder in Original noch in Copie mehr vorhanden ist.

### III.

24. Juni 1316.

Wir **Heinrich** von Gottes genaden Hertzog In Baiern vergichen vnd thun kunt offenbar an difem brieff, das wir der Stat ze Landeshut die Recht haben gegeben, das sy wol gewolt habent zerichten vber einen yeglichen Schedeleich man, vnd also, das der Richter oder der klegler dem Schedlichen mane die vinger in den Schopf sol legen vnd sol Sweren, das der man land vnd läutten so Schedlich sey, das man durch recht vber in Richten sol, vnd sullen Sechs nach im geen, die Swern das der aid war sey. Vnd zev vrkund geben wir yn difen brieff mit vnferm Infigl verfigelt. Da-

tum Landfhute millesimo trecentesimo sexto decimo in die  
Sancti Johannis baptiste.

Copial-Buch fol. 12.

#### IV.

24. Juni 1318.

Wir **Heinreich Ott** vnd **Heinreich** von Gots gnaden,  
pfallentz Grafen ze Rein vnd Hertzogen in baiern veriehen  
offenbar an difem brief: Wan vnser lieb vnd getrewe purger  
Arm vnd Reich ze Lantshüt angefehen habent den grozzen  
bresten vnd auch notdürft, di vns von feber swenchiger Chost  
vnd Gelt jetzo an ligent ist von gemainen bresten vnfers  
Landes, sint si einwichen ir hantueft, di si von vnserm lieben  
Heren vnd veteren Chv̄nig *Ludweigen* von Rom hanbent ge-  
habt, di er in gegeben het ze freyung ir Stewer, ze ergetzvn̄g  
ir schadens vnd der Chost, die si gehabt habnt in dem Chrieg  
durch vnsern willen, vnd habent vns willichlich vnd gern  
für gegeben ze difen zeiten ir gewonlich Stewer fünf Hundert  
pfunt Regenspurger Pfennig, der si vns gewert vnd verricht  
habent vier Hundert pfunt an vnser Geltâr hintz Regens-  
burg, da vnser Geifel ietzo aufgelaift solten haben, vnd  
hundert pfund an fridreichen vnsern Mautnaer ze purchausen,  
di er vns verdienen sol an Chost in vnser Haus ze Lantshüt.  
Wan wir von recht dhain vordrung hintz in vmb dhain  
Stewr möchten gehabt haben von dem tag heut vntz auf sand  
Jörgentag, habent si von ir trewen das Pfd. vns gegeben,  
die si solten haben gegeben von dem chünftigen Jar, daz  
sie hintz sand Jörgen tag, der schirst chumt, an hebt ze

erchennen vnd auch ze vrchünd, datz alle di di vnsern Satz  
 inne haben, vnd auch ander vnser Stet vns zeitlichen ent-  
 weichen vnd van ir trewen von vns vnbedwungenlich vns  
 geholffen sein ze wider chamen vnd ze wider bringen vnser  
 vnd allerz vnfers Landes. Wir sagen auch si gaentzlich vnd  
 gar ledich vmb die trewe, di si vns getan habent, aller der  
 vordrung, di wir von Stevrn hintz in möchten gehalten von  
 heunt vntz auf sand Jörgen tag, vnd von danne vber ein  
 gantzes Jar, also daz si di selben zeit gaentzlich vnd gar  
 ledich sein vnd frey vor aller Stewr. Swaz auch vnbillens  
 oder Auflauff zwischen vns oder iemander vnfern, vnd in  
 fider vnsern lieben Vetern Chünig Otten tod vnd fider der  
 zeit vnd sich der Chriech zwischen vnfers vetern Hertzog  
*Ludweichs*, der nv vnser Here vnd Römischer Chünich ist,  
 vnd des Hertzogen von Östereich vmb vnser pfieg auf ge-  
 standen ist vntz auf den heutigen tag, daz sol allez gar vnd  
 gaentzlich ab sein, vnd geben in lautterlich dar vmb vnser  
 Huld also, daz wir, noch dhainer der vnsern von den selben  
 auflauffen vnd vnbillen hintz in, noch dhainen ir nachhomen  
 nicht ze vodem noch ze sprechen fülñ haben vnd in fürbaz  
 ewichlich vngeaufhebt sol beleiben, als daz auch ze Regen-  
 purch, do vns vnser lieber Herr Chünig *Ludwig* von Rom  
 zv vnserm Land wider Antwort wäre, vertaidingt vnd ver-  
 schriben. Vnd dar vber ze einem vrchünd geben wir in  
 difen brief verfigelten mit vnserm Insigel; daz ist geschehen  
 ze Lantshüt, dō von Christes purt waren Taufent Jar, drev  
 hundert Jar vnd dar nach in dem Achtzehenden Jar an dem  
 Sunnbent Tag.

(Kleines Siegel mit den bayer. Wecken in schräggestelltem Schilde).



24. Juni 1318.

Wir **Heinreich, Ott** und **Heinreich** von Gots gnaden Pfallentz Grafen ze Rein vnd Hertzogen Jn Baiern veriehen offenbar an difem Brieff, das wir mit wolverdachten müt vnd mit gütem willen nach vnser lieben Mütterlein frawen Jaütten, der Edlen Hertzogin yn Baiern, vnd auch nach allez vnfers Rates Rat, vnfern lieben getrewen Purgern von Lantshüt, Armen vnd Reichen, vnd gemainlich aller der Stat von vnfern befundern genaden genewet vnd bestätigt haben, vnd newen vnd stätigen mit difem brief alle dew recht, di fy von allen vnfern vorvodern verschriben habent vnd auch dew bey vnserm vater vnd vettern, den got genad, gewenlich sint gewesen vntz an vns. Also daz Jn dieselben Hantvest, di fy darüber habent, von swelchen vnfern vorvodern si di habent, mit allen ir bünden vnd Artükeln stät gantz beleiben vnd auch dev gewonlichen recht, als dew mit güten gewizzen an vns chomen sint, vnbechrencht vnd vnzebrochen von vns vnd allen vnfern Ambtlaüten hohen vnd nyderen ewichlich Jn an allez gevaerd beleiben. Vnd darßber ze vrchund geben wir Jn difen brief verfigelten mit vnserm Infigl. Daz ist geschehen ze Lantshüt, do von Christes purt waren Taufent Jar dreyhundert Jar vnd darnach in dem Achtzehenten Jar an dem Sunbenttag.

(Siegel fehlt).

Original-Urkunde und Copialbuch fol. 12.

## VI.

12. April 1319.

Wir **Ludewich** von Gotes Gnaden Römischer Chünich ze Allen zeiten merer des Riches veriehen offenlich an difem brief, daz wir vnser getrewn die Burger von Lantshüt swa si in vnserm Lant varent mit ir laib vnd güt in vnsern befundern scherm vnd gelaite genomen haben, vnd wellen auch, daz si niemant an irem leib noch güt mit dchainer lai sach beswaer noch bechrenche swa si in vnserm Land varen oder wandeln, swer daz an taet, der tüt gaentzlich wider vnser huld vnd gnad dar an. Der brief ist geben ze Ingolstat des Pfintztags in der Osterwochen in dem fünften Jare vnser Riches.

(Vom Kaisersiegel nur mehr ein Stück des Adlers anhangend).

Original - Urkunde.

## VII.

8. Januar 1320.

Wir **Hainrich, Ott** und **Hainrich** von Gottes gnad, pfallentz graff ze rein vnd Herzogen zu bayrn veriehen vnd tun chunt offenbar an difem brieff, wan vnser getrewr Nicola, der probst von Münster, Sand Elspeten Capelln in dem Spital ze Landeshüt von newen dings erpawen hat, vnd hat auch dem gewidemt, das ein befunder Cappelan ewichleich da sein sol, got zu ere vnd den arme dürftigen ze einem trost, vnd wen er das nach vnserm vnd vnser rates rat willen bed, gunst getan hat, gehaiffen wir von vnsern gnade durch got

ze voderist vnd durch vnser felbs Hail, vnd befunders vmb die getrewn dinst, die Nicola der probst vnfern vodem vnd vns dicke vnd oft getan hat, das vorgeant Spital ze Landeshut, an derselben Chappeln, vnd auch an dew, daz er dartzu gewidmet vnd gegeben hat, vnd auch noch geit, zu schirm trewlich; vnd fullen wir noch dhain vnser nakchomen auf derselbn Sand Elspet Chappelln dhain lehenschafft ichen noch haben, wan er si dem egenateten Spital demächichtig leich gegeben vnd gewidmet hat ze einem ewigen Selgerät. Also sol auch si das selb Spital vnd Sein Pfleger inne haben, ewicleich an alle irfal in allen den rechten vnd punden als, das baidlerhalben zwifchen in vor vnfern gefworn purgern ze landeshut vertaidnigt vnd auch verschriben ist. Das das also Stät gantz vnd vngbrochen beleib darüber geben wir disen vnfern brieff ze Vrchvnde versigelten mit vnfern Infigeln vnd ist geschehen ze Landeshut da von Cristes gepurd waren tausend vnd drew hundert iar darnach in dem zwainzigisten iar an Sand Erhartztag.

*Copialbuch fol. 40.*

### VIII.

12. April 1321.

Wir **Heinreich, Ott** vnd **Heinreich** von Gotes genaden Pfallentz Graven ze Reyn vnd Hertzogen in Baiern verichen vnd tñn chvnt offenbar an disem Brief. wan wir stmeleichen Archwan vnd schvld, der wir vns versahen hintz vnfern lieben, getrewen Purgarn von Lantshüt, gehabt haben, vnd wan si vns der selben sache beschaidenleichen vnd redleichen

\*

geinnert habent vnd beweiset, daz Jn die selben schuld vnd Archwan alle vor vergeben sind gewesen, Als si des nach vnser besvnder Hantvest an die dar vber habent, die wir Jn bei vnserem lieben Mütterlein frawen Jä vten lebentigen, der Got genad, nach vnfers Rater Rat heten gegeben; vnd dar vmb so sagen wir si des obengenanten Archwans vnd auch aller schuld, ez sei von gñt, von zöllen, oder von andern Gvten, die si inne habent gehabt, nach Rat vnd willen vnfers lieben Herren vnd Vetern Chñig *Lodweiges* von Rom, der daselb vnser pflegar waz, da von si des salben ir geltag bechomen sint, vnd daz si sich ein tail avch gesetzt heten ze sweren sñmelicher Pñnde, der wir selb vnd vnser Rat vnd sñmelich vnser Stet nv von newen dingen vber einchomen sein vnd gemainlich vor aller Ansprach, di wir hintz in mvgen oder möchten haben, swie die genant ist, vntz avf den hevtigen tag, daz die alle gantzlichen vnd gar ab sint; vnd haben Jn die lavtterleichen vnd avch dvrnachtlichen vergeben, daz in di ffrbaz von vns noch von dheinem der vnfern nimer mer sol auf gehebt werden, vnd sñllen avch darvmb vnangesprechen ewichleichen beleiben, swie . . . \*) die vor ergangen heten, vntz avf den hevtigen tag. Vnd dar vber ze vrchvnde, daz ez Jn Stat vnd vngebrochen beleibe, geben wir Jn . . . Brief mit vnfern Insigneln versigelten. Der Brief ist gegeben ze Lantfñht, da von Christes gebvrt waren Tavfent Jar . . . hvndert Jar darnach in dem Einen vnd zwaintzichften Jar an dem Palmtag.

Mit einem an weiss und rother Seidenschnur hängenden, sehr lädirten Siegel, auf welchem nur der aufsteigende Löwe ersichtlich, das zweite Siegel ist abgefallen.

Original-Urkunde.

\*) Die an Stelle . . . ausgelassenen Worte fehlen in der Urkunde, da von derselben ein Eckstück abgerissen ist.

## IX.

12. April 1321.

Wir **Heinrich, Ott** vnd **Heinrich** von Gots Gnaden, Pfallentzgrafen ze Reyn vnd Herzogen in Bayren veriehen vnd tûn chvnt offenbar an difem Brief, daz wir gefehen haben di genad vnd recht, die vnser lieber En vnd vnser vorvoderen den erbaerigen vnd beschaiden mann, den Burgern Gemainchleich vnserer Stat ze Lantshût gegeben habent, vnd als auch Jn die vnser lieber Vetter Chv̄nich *Ott* vnd vnser lieber Vater Hertzog *Stephan*, den got genad, mit iren briefen vnd Infigeln, die wir auch gefehen haben, gechreffigt, gestaetigt vnd genewet habent, vnd als die hie von wort ze wort stent geschriben: Wir *Heinrich* von gots gnaden, pfallentzgraf ze Reyn vnd Herzog in Bayren veriehen vnd tun chvnt offenbar an difem Brif: Wan von geschribem rehte vnd bewaerter gewonhait der fürsten wonunge, wirdichait, freihait mererr vnd mengerr, dann die gemain wefung sich vraewen sol, als daz der beschaidenhait wol gehilt, daz durch des wefentes wirdichait dev wonung sollen werden geert, vnd davon vnser vorvoderen, vnser Vater vnd vnser En ir vorderist wonung ze Lantshût habent gehabt vnd wir da mit in erzogen sein, vnd auch mit in, swenn wir in den wech gemainer menschait mit dem tod gen, daselben mit der begrebn̄tzz gedaht haben ze R̄vn seht allev reht, allev wirdichait, all freihait, di von vnsern vorvoderen der vorgeannten Stat sind verlihen, bewaer, wir, staeten vnd newen, vnd mit der zevgenv̄tzz diser gegenw̄rtigen schrift, Sterchen wir si, Des erften vnd ze voderist, daz niemant dhain pfen der Stat ze Lantshût, fwer der sei, oder ir gut zeffren zu der oben geschriben Stat, ob halt si nvr darzu bereit sint, oder von derselben Stat die Burger

oder ir güt, die auz varnd sint auf haben getvrr oder di selben Burger an in selben oder an ir güten, varendem oder vnuarendem, er hab des ersten des Rihters vrlaub von der Stat, mit dhainem pfant, noch mit andern taidigung, niht laidigen fol, wan dev zuvart vnd auzvart der oben genannten Stat sich vraewen fol fridleicher vnd rviger freivng. Wir wellen auch daz der Scherg der oben genannten Stat seinen gewalt gegeben mag fwem er will vmb der Burger gvt, vnd auch In pfant geb dar vmb, vnd auch ander sach tū mit allen rehten in aller vnser Herschaft, davon di oben genannten Burger ir güt mögen wider gehalten. Vnd swer an den zwain oben genannten sachen iht vber ftr, der sol chomen ze bezzerung in der Stat, Swer des niht entaet, des leib vnd güt fvle wir varen vntz er zu der Stat willichait wider chom. Ez sol auch ein iegleicher aigener man in swelherlay aht der sei, zv swelhem Edelen oder vnedeln oder zu swelhem gotshaus mit dinft der gehör, dhainen gewalt niht leiden, noch dhainer leihvng an leib oder an güt niht vnder-taenich sein, an als vil vnd an den Burgern, die des Ratz der selben Stat pflegent, mit minne oder mit reht des ersten werd geendet, dar vber swelcher Burger von Lantshut ein schaden taet oder begieng, in swelhem gericht daz geschaech auzzerhalb der Stat, den sol der selb Rihter oder chlager vor dem Rihter ze Lantshüt ansprechen, er werd dann begriffen an der selben Stat mit dem rehten von demselben rihter. Swer auch zu der selben Stat chvmpst oder da von vert vnd von fwem der an seiner chaufmanschaft betrübt wirt, daz sol der Rihter von Lantshüt in dem zil zwair meil rihten, wan wir wellen, daz dev zv vart vnd auz vart der selben Stat, in demselben zil, frei vnd sicher fvllen sein; darvber so hat der vorgebant Stat Rihter gewalt ze rihten

alleu Handlung vnd misset an dev sachen, di den tod an-  
 gehörent, darvber so sol der Rihter dhainen Burger, der  
 aigen herweg hat, niht varen, er hab dann ein Hauptpuzze  
 verdinet vnd daz dev herweg der puzze der vntat billich  
 werd sei, vnd swenn di sei oder niht sei, dez svllen die  
 Purger di dev Stat Rithent als ander sachen enden an der  
 puzze des gerichtes. Ob ein Burger, der vnbeschaidenlich  
 widersten wolt, oder ob der Richter an der voderung ze  
 swar walt sein, daz wellen wir, daz anders nieman scheidung  
 noch Rat dar vbergehör, danu der zwelfer. Waer auch  
 daz ein Burger seinen gelter in der Stat fünd, swaz güts er  
 dar in gefvret hat, verbevt er daz mit dem Schergen, vntz  
 ein reht er da von gevoder, so hat der Richter demselben,  
 der da verboten ist, dhain vrlaub wider des selben Burgers  
 willen niht ze geben, ze auz varen, noch daz güt ze auz  
 füren, Taet aber ez der rihter dar vber, so ist er dem selben  
 Burger der gült schuldich. Ez sol auch dhain haus vber  
 al in der Stat sein, man müg daz güt, daz dar in gefvret  
 vnd gebraht wirt, mit dem Schergen wol dar inne verbieten.  
 An dem Satz nemen wir auz den widem, als ander freiheit,  
 daz dem dhain gewalt geschech, wan wir wellen, daz dev  
 freiheit vnd dev erbaerchait in beleib, als die von heiligen  
 vaetern sint gesetzt. Ez mag auch der Scherg nach des  
 Burgers gebet an des rihters vrlaub vnd willen pfant ver-  
 bieten vnd zu dem rechten voderen, die ze voderen sint. dar  
 zu vmb swaer, vliezzent wunden vnd vmb haimsuchung ist  
 des Rihters puz, drev pfunt vnd ein halbes, vnd dem, der  
 schad ist wider varen drev pfunt; vmb verlorenev wort oder  
 swer dem andern an seinen ait sprichet ist dev puzz fvnf  
 pfunt, dem der da gelaidigt ist zwai vnd dem Richter drev  
 pfunt; wold aber der Richter, oder der da gelaidigt ist vn-

bescheidenleich tñn als der sach wesung dann ist, daz sol  
 man bringen an die Schiedung der zwelfer von der Stat;  
 vmb halfleg, moufleg vnd vmb fñmleich wunden, die an plut  
 sint ist der puzz zwaintzich Schilling. Ez gehört ain tod  
 wider den andern, vnd gehört ein ewig Lem wider dev  
 andern ewigen Lem, vnd sol daz der stat richter richten.  
 Waer auch ob ein burger einen verboten man von der Stat  
 ein Rñffian oder ein offenew hñbscherinn laidigt von schulden,  
 des sol der selb gein dem Richter vnd gericht, daz zu der  
 Stat gehört alain vnengolten sein; wan di selbentz recht dhain  
 strichen Chaiserleicher reht sind verchnñpft. Ez sint auch  
 alle haezzig, gaech vnd vnbetaht chaevf verboten; cham ainer,  
 spraech vnbetahtleich, ich gib dir mein gñt vmb daz dein.  
 Ez sol auch nieman dhainen man ze pfant haben nur vmb  
 als vil gñts sam er bei im hab, also daz er von allen seinem  
 gut gestanden sei dem gelter vnd sol er den gevangen man  
 da mit ledich lazen, taet aber er des niht, so sol der Richter  
 von dem, der ez da tñt sein wandel nemen, vnd sol dannoch  
 den gevangen sicher vnd ledich sagen. Ez sol auch nieman  
 hintz dhains burgers Sñn oder Diener nicht weren dann als  
 vil er berails gñts bei im hab, oder als vil er gewants hab,  
 auferhalb der gñrtel, doch also daz gein des Burgers sñn,  
 als di heiligen reht sagent, allev ansprach ab sol sein, also  
 ob der her, nach wirt, wñrde vnd seines gñts herre, daz man  
 in desselben ze gelten niht mag bedwingen; dar vber allev  
 valschev spil, hñvfeln Riemfstechen vnd allev valschev wñrfel  
 spil mit difem Prief sint verbeten vnd swer da mit gewinnet  
 den sol man des bedwingen, daz er daz wider geb. Wir  
 verbieten auch all chañff di wider gñtleicher reht sint, daz  
 fñrchauf haizzet, also daz ein man iht mehr getraides chauff,  
 dann er in seinem haus bedñrf, oder daz ein notdñrft sei,



ob er pawen welle, oder ein ander notdürft, dev der geleich sei, oder ob er ez verftren welle, daz er ez an der stund vmb güt wider geb. Ein galt von andern Steten verchauff den Emmer franchens zehen Pfenning ringer ze Lantslut, vnd den Emmer waelisches weins zwaintzich pfenning ringer, also daz des Burgers recht bezzer sei, dann des galttes. Wan einem iegleichen menschen niht so wol gezimt, dann das dev oberist mainung ires willen vrei sei, vnd geschaeft, vnd di lesten willen ze volftren, wellen wir, daz di chraft habe vnd daz die bewaert mügen werden nach der Stat gewonhait, ob halt ein sogetaner Burger an erben waer. Sazze auch ein burger datz einem wein vnd ob der auz gieng vnd auz gen wolt, vnd den der da sachenet niht vragt, den sol man niht irren, also ob er dev gält wol ze geben hat vnd sol er darvmb an wandel beleiben, ob er dem der da sachenet die pfenn des andern tags vor mitlem tag gibet. Dev oben geschriben recht vnd beschaidenleichen gewonhait, die vntz her si gehabt habent, di bewaer wir mit dem Brief. Datum miliesimo cc. septuagesimo nono in octaua sancti Laurentii. Vnd wan wir allen Levten, Gaistleichen vnd werltleichen Armen vnd Reichen irev recht niht minnern halt meren als verre wir schüllen gern wellen, staeten chrestigen vnd newen wir in die oben geschriben recht mit difem Brief, daz Jn di vnzerbrechenleichen ewicheleichen staet beleiben. Wir staeten auch Jn di Hantvest, di si von vnfern Vettern, Chv̄nig Otten vnd von vnfern Vater, Herzog Stephan, habent, vnd auch die wir Jn bei vnfern vetern Chv̄nich Otten vnd bei vnferm mttlein frawen Jaetten, den got genad, vber die staetigung der oben geschriben recht vnd allev andrev recht, die an den selben hantvesten verschriben sint, gegeben haben, vnd daz Jn die staet ganz vnd vnzebrochen beleiben, geben wir in difen

Brif mit vnsern drein Insigeln verfigelten. Daz ist gefchehen ze Lantshüt, da von Christes gebürt ergangen waren Taufent Jar drehundert Jar darnach in dem ainem vnd zwainzichstem Jar, an dem Palmentag.

(Die Siegel sichtlich mit Gewalt abgerissen).

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 9.

## X.

5. August 1322.

Wir **Heinreich, Ott** vnd **Heinreich** von Gotes genaden Pfallentz Grauen ze Reyn nnd Hertzogen in Baiern verichen vnd tün chvnt offenbar an difem Brief, datz wir-ze voderift dvrch Got vnd dvrch daz recht gesehen haben vnd mit g̃ter verdahtn̄zze chvntleichen erfichert vnd erfunden haben alle die recht, die vnser lieber Veter Ch̄vnich *Ott* von Vngern, dem Got genad, Bischofen, Prelaten, allev ander Pfafheit, Geistleichen vnd wertlichen, darzu Grafen, freyen, Dinstmannen, Ritern, Chnechten, Pvrger, Armen vnd Reichen vnd Gemainlichen allem Land gegeben vnd verschriben hat an der grozzen Hantvest vmb den Chavf der Gericht vnd swie wir ze derselben zeit z̄ vnsern tagen noch Jaren niht chomen wāren, doch saint er vnser do gewaltlich ist gewesen vnd auch wir daran erfunden haben vnser Insigel; dvnchet vns billich von den trewen, die vns die oben genanten Pfaffen vnd Layen vnd allez daz Lant an dem obengenantem vnserm Vettern vnd Vater do getan habent, als sie vns dev trewe hevt von tag zu tag erzaigent v̄llichlich vnd willichlich, daz wir Lant vnd Lavt, Arm vnd Reich, hoch vnd Nyder als die oben

sint genant mit nihtev dar an wellen noch fñllen bechrenchen, vnd da von staeten Chrestigen vnd Newen wir di selben Hantvest die vber den Chavf der Geriht ist gegeben mit allen den Rehten, Pñnden vnd Artikeln, als di dar an verschriben sint, also daz Jn ir Erben vnd nachchomen di ewichleichen von vns vnsern Erben vnd von allen vnsern nachchomen stat, gantz vnd vngebrochen fñllen beleiben ewichlichen; vnd wan diselben Reht an smelichen steten niht bedächtlichlich sint behalten vntz her swi die vber varn sint, daz geheizzen wir in mit vnsern trewen vnd bei vnserm Ayde wider ze cheren, vnd daz wir alle vnser Amptlavyt Vitztvm, Rihtär, Schergen dar zñ haben, daz si alle dev Reht, dev an der selben Hantveste sint verschriben staet vnd vnbechrenchet behalten. Swelicher aber vnser Vitztvm, Richter oder Scherger daz vber fñr vnd dez vber wärt wirt von vnserm Rat, der je ze dem Ministen drei fñln sein, vnd fñln avch di vnser Gelworn Rat sein, vnd auch an swelich si daz ziehent, die fñln ez avch verhören vnd ir gewissen Jar an sagen an allez gevar, de nach der selben Hantvest dem Armen als dem Reichen bey ir aid, vnd bei ir trewen, vnd sol danne noch der selben sag, ob di ze Chrieg wurd, iedem manne ab gelegt werden in viertzehen tagen, ez gevalle an di vitztvm, Richter oder an di Schergen. Geschähe dez niht so sol nach den viertzehen tagen der Vitztvm vns geben in vnser Chamer dreizzich pfvnt, dev Richter zehen pfvnt vnd der Scherg fñnf pfvnt, als oft si ez vber varent vnd geheizzen wir bei vnserm Ayde, daz wir Jn der niht lazzen vnd di von Jn einnemen als vere wir der von ir Leib vnd Gñt mñgen bechomen. Ez sol avch dem, der da chlagt ob gelegt werden in den selben viertzehen tagen, swaz dez ist, daz er bestaett vor vnserm Rat mit seinem Ayd, als oben ist verschriben, Geschähe dez niht, so fñln

vns di oben genanten Vitztm, Richter vnd Schergen gevallen sein vmb die oben genanten pfening vnd ffln wir dar z̄ dem Chlager von den oben genanten vnfern Amptlaften seines schadens z̄ helfen; Täten wir dez niht, so sol der chlager hintz vnfern Amptlaecten, si haben di ampt oder niht, dez selben schadens gewartten ewichlichen, vnd swanne oder swie Jm dez stat wirt, daz er sein von Jm bechomen mag, dez sol er oder die, die Jm sein helfent gen vns, vnfern erben vnd gen allen vnfern nachchomen vnd gen andern vnfern Amptlaecten, die nach in choment mit nihtev entgelten. Ez sol avch vnser Vitztm vnd iedev Richter ein Notel bei im haben mit vnserm chleinen Insigel der hantveste v̄ber die gericht swanne er sitzet vnd rihtet vnd mag ein iesleich man pfaffe oder Laye, Armer vnd Reicher an di selben Notel wol dingen; w̄rde er daz geirret von swelhem Amptmanne daz geschähe, hintz demselben habent sich die pfenn verfallen als oben ist verschriben. Vnd wan si an gesehen habent vnser anligentev notdr̄ft, di wir iez̄ gehabt haben von v̄berfwenkigem vrlevg vnd avch gelt, dar z̄ avch die heyerat vnser selberig, vnser lieben Sevester Beatriten, habent si von ir aigen willen, da wir doch weder gewolt noch reht, noch pet von dheiner gewonheit niht gehabt haben noch gehalten, noch fvrbatz gehoben m̄gen, habent si vns gehölfen, daz si vns gebent ye von dem pfart, daz v̄ber Jar ist, vnd von dem ziehenten Ochsen zwaintzich pfening. vnd von dem Rind, daz v̄ber Jar ist f̄nftzehen pfening vnd sv̄st ie. von dem Swein, von jedem Schaffe, vnd von anderm chleinen v̄h, daz v̄ber Jar ist, vier pfening, allez Regennsburger. Vnd da von, so geheizzen vnd versprechen wir f̄r vns f̄r vnser Erben vnd f̄r alle vnser nachchomen bey vnserm Ayd vnd trewen, daz wir si, ir Erben vnd alle ir nachchomen

aller Ansprach, pet, vorderung, heimelicher oder offenleicher, von vns, vnfern Erben vnfern Amptlávten, oder von anders ieman mit gewalt, mit pet oder mit Reht dheiner Gemeinen Stewer von aller Loye hab vnd Gýt, swi man daz genen móht, noch mit dheinen sachen, swie man die vinden vnd bedenchen móht, nimmer mere gepiten noch bewären vnd si der fýrbaz ledich, frey vnd sicher fýllen sein ewichlich an allez gevárd, vnd besvnderlich ob vnser brvder vnser vetter, vnser Swester oder vnser Erben sich berheyeraten, da von fýlen wir dhein pet, reht noch dheiu Gemeinev voderung, noch dheiner Laye Ansprach, gýtten noch vngýtten, hintz Jn niht enhaben, wan si fýrbaz allev ansprach, swie dev genant ist, fýllen ledich vnd frey sein als oben ist verschriben. Wir staeten avch, vesten vnd Néwen allen den, di vns mit difem gýt iezt geholfen sint Jn, ir erben vnd ir nachchomen alle ander hantvest, di si von allen vnfern vorvodern von vnserm vater, herzog Stephan, vnd veteren, Chýnich Otten von vngern, vntz her gehabt habent oder hevt ze tag habent von vns, ez sei vmb alt Herschaft, ez sei vmb Graffschaft, vmb Pfantschaft, vmb Aygen, vmb Lehen, vmb Leipgeding, vmb abflag oder niht abflag, vnd gemainlich swaz si hantvest habent, daz wir in die stát, gantz vnd vnzerbrochen behalten ewichlichen gar vnd gaentzlichen mit allen artikeln vnd pýnden, swi di dar an sint verschriben, vnd da wider mit dheimem gewalt fýrbaz niht sprechen fýllen nvr als si stent. Ze gleicher weis fýllen vns vnfern Erben vnd vnfern nachchomen her entgegen stát haben, alle die hantvest, die wir haben von vnfern vorvodern, von vnserm Vater vnd veteren Chýnig Otten vnd Herzog Stephan, vnd fýllen auch vns gýnnen allev dev Rechten, die an dev grozzen Hantvestt vmb di Gerichitt sint verschriben vnd auch andrev chvntleichen Reht, di zý vns

vnd z̄ vnser Herſchaft gehörent, an als vil dev Hantveſt, vnd dev Hantveſt ſber den Chavf vnd alle ander Hantveſt, di ſi von vns vnd von allen vnſern vordern vmb irev reht haben, ſagent. Wurde avch wir oder dhein vnſer Amptman oder anders ieman von vnſern wegen, oder von der vnſern wegen gen Jn oder gen den iren ze Chrieg, daz ſol verhört werden da vnſer geſwornez Ratz ze dem miniſten fünf bei ſein, vnd ſol vns daz ab genomen vnd gebezzert werden nach vnſers Ratz Rat. Chôm avch ez dar z̄, daz wir mit einander tailen ſolten oder wolden, ſo ſol der ſelb vnſer tail nimer vol endet noch vol ſichert werden von ir dheimem, ez werde e von vns iedem manne, hohem oder Niedern, Gaiftleichen oder Weltleichen alle di ſache reht, P̄nde vnd Artikel verſichert, verueſtent vnd verſtaetiget, als daz di grozz Hantveſt vmb den Chavf dev Geriht, vnd avch diſev Hantveſt vnd alle ander Hantveſt ſagent, als die oben avz ſint genomen, an der geſchrift oder ſwaz Hantveſt von vns vnd von vnſern vorvodern ſint gegeben. Swelicher aber vnder vns einer oder zwen in daz widerſt̄nde, avf den oder avf di ſſllen ie di andern ſein geholfen vntz ez ſich erge vnd ſol daz nieman an ſeinen trewen niht ſchaden. Satzen wir aber vns ſein alle Drei, ſo mvgen ſich alle Pfaffen, Layen, Graven, freyn, Dienſtmann, Arm vnd Reich gen vns ſetzen, vnd ſwiſi ſich dez gen vns ſetzent, als dev grozz Hantveſt vmb den Chavf ſagt, dez ſſllen ſi an ir trewen, Eren, Leib vnd Ḡt noch an dheimen ſachen mit nihten niht entgelten, als di ſelb grozz Hantveſt vmb den chavf avch ſagt. Ez ſol avch dev Hantveſt der grozzen Hantveſt vmb den Chavf, noch dheimer andern Hantveſt mit nihten niht ſchaden, vnd ſol avch diſev Hantveſt alle ander Hantveſt beſtätten vnd Chreſtigen an allen iren Artikeln vnd P̄nden ze behalten ewichlichen an

allez gevär. Swaz avch ffrbaz ir aigen Lávť, ez fein frawen oder man, in vnser Stet oder Panmarht varent, di ffln wir Jn nach ir vordrung in einem máneid her avzlazzen voren, zegleicher weis habent fi iemant inne, der vnfern, ez fein frawen oder man, di ffln fi vns nach vnser vnd vnser Ampt- lávť voderung avch in einem Mőneid wider antwvrten. Die oben gefchriben Hantveft, di geben wir vnfern Pvrgeren von Lantfhvt in aller der mazze als wir fi vnfern Lantherren haben gegeben, vnd daz fi in ftátt ganz vnd vnzebrochen beleib geben wir in di Hantveft verfigelt mit vnfern Jnfigel. Datum Millesimo Trecentesimo vicesimo Secundo in die Seti Oswaldi.

(Siegel ab).

Original - Urkunde.

## XI.

5. August 1322.

Wir **Heinrich, Ott** und **Heinreich** von Gottes genaden Pfallentzgrauen ze Rein vnd Hertzogen Jn Bairen veriehen vnd thuen chuntt offenbar an dem brieff, das wir vnfern lieben Purgern ze Landeshüt stätten, newen vnd vesten alle die recht, die sy an Jrer Handtveftt von vnserm Suen, vnserm vater vnd vettern vnd von allen vnfern voruodern, den got genade, vntz auf disen Hewtigen tag habent gehabt, Also das Jn die stát ganz vnd krefftig an allen Jren artikeln vnd pünden von vns vnd von allen vnfern nachkomen ewigklich fällen beleiben; vnd ob das wär, das wir yeman kainew recht mit Handtueften, mit geschriff vnd mit gehaiffen hieten gegeben, gestätt oder verhaiffen, das wider Jr allt Handtueftt, vnd wider di recht, die daran verschriben von alten dingen

find, vnd wider Jre Statrecht wär, oder dauon fy bechrenkcht möchten werden, das nemen wir Jn gar vnd gantzlich ab vnd sol Jn vnshedlich sein. Vnd wan fy vns ze disen zeiten geholffen haben von Jr trewen mit Acht Hundert Pfund Regenspurger pfennig zehilff vnser vnd vnser Swester Heyrat, gehailffen wir Jn von vnfern genaden für vns alle drey ewigklich ob wir, Hertzog *Ott* oder wir, Hertzog *Heinreich*, Chunig *Ottens* Sun von vngern, oder vnser Swester frawen *Elspeten*, oder vnser Erben verheyraten, das wir fy fürbas damit weder mit Chlostewr noch mit dhainer anderlay Stewr darzu nicht beswärn sullen, wan fy fürbas fogetane vordrung von vns ewigklich frey vnd ledig sullen beleiben.

Was auch wir vnnwillens gen den obgenanten vnfern Purgern von was aufläuffen, das sey hintz Jn vntz auf den hewtigen tag haben gehabt, die füllen gantzlich ab sein vnd füllen Jn die fürbas von vns vnaufgehebt ewigklich beleiben. Geschäch auch ein auflauff von einer vechtat das wär von Hofläutten von aufläutten oder von Purgern vnd wer darzu geloffen kām, vnd der die tat nicht enwär wan an allain durch recht schidung an alles geuerde, Ob ein todflag da geschäch vnd ob man die Selbstholen da wessete, der wer ainer oder mer, vnd halt dieselben des anlaugen stunden, die sind des pessrung schuldig, die andern aber die darzue sind komen durch schiedung angeuerde als oben ist ver-schriben, die mügen sich wol dauon genemen mit Jr Aiden, der sey Ainer oder mer das fy nicht schuld daran haben, vnd wan fy das thuend So füllen fy darumb mit gemach vnd vngemut beleiben. Was auch wir fürbas mit Jn tey-dingen vmb Stewr oder vordrung, das sullen wir thuen genädigklich mit der gewonheit als vnser voruordern mit Jn habent gethan vnd als Jr gewönlicheu recht sind. Was auch



fy gut habent, In der Stat oder aufferhalb der Stat, auf dem lannd wye die genant find, fullen wir nyemant gestatten, das man fy mit gewalt vnd an recht dauon treib, wann man Jedenman bei seiner nutz vnd gewer sol lassen beleiben, oder dauon mit einem rechten nach vnfers lantzrecht bringen, wer aber darüber andew recht tät, das gehaiffen wir In von vnfern genaden noch Jr klag abzunehmen. Sy mügen auch vmb Jr gelt pfande bekömen mit Jr pfentter als Jr alt handtueft sagent, die wir In yetzo haben gestätt vnd genewet als oben ist verchriben. Vnd das In die obengenanten sach alle ewigklich von vns, von allen vnfern nachkömen Ität gantz vnd vnzerbrochen beleiben, Darüber ze einem vrkund geben wir In den brieff verfigelten mit vnfern Infigeln. Das ist geschehen ze Landeshut da von Cristes gepürde waren Taufent Jar drew hundert Jar vnd darnach In dem zway vnd zwainzigisten Jar an Sand Ofwalds tag.

*Copial-Buch fol. 14.*

## XII.

17. September 1322.

Wir **Heinreich, Ott** und **Heinreich** von Gotes genaden Pfallentz Grafen ze Reyn, vnd Hertzogen in Baiern veriehen vnd tñn chvnt offenbar an difem brief, wan wir an gesehen haben den grozzen gebresten, den vnser lieb Pvrger von Lantshüt lang her gehabt habent vnd mit vns vil erliten habent, durch ir trewen willen, der si vns gebvnden sint, vnd haben si swärlich an gegriffen gehabt, vnd da von so haben wir In ze einer ergetzung di genad hin wider getan;

fwer der ist, der in ir Stat reht vber vert vnd ir gewöhnlichen reht da si vnser vnd vnser vor vodem hantvest vber habent, daz si sich des selben weren svln, vnd svln wir vnd alle vnser ampt Laevt Jn dez zv legen vnd geholfen sein, vnd geheizzen den vorgeantanten vnsern pvrger bei vnsern genaden vnd trewen ob si dheim tat gen denselben, di wider ir Stat reht vnd ir gewöhnlichen reht vnd wider ir Hantvest taeten, swi di selb tat genant wär, di si wider si taeten, daz dez die Pvrger vnd alle di in sein geholfen waeren, gen vns vnd gen allen vnser Amptlaevten ewichlich vnengolten svln beleiben; vnd dar vber ze vrchvnde, daz in di vorgefchriben genad ewichlich Stät, gantz vnd vnzebrochen beleib, geben wir Jn disen Brief mit vnserm Jnsigeln versigelten. Der Brief ist gegeben ze Lantshvt, da von Christes gepvrt ergangen waren Taufent Jar drev Hvndert Jar darnach in dem zwai vnd zwaintzichften Jar an Sand Lambrechtz tag.

Original - Urkunde.

Von den beiden an Pergamentstreifen hängenden Reitersiegeln ist das kleinere im obern Theile verletzt, das grössere kaum zur Hälfte mehr vorhanden. Das erstere zeigt den Reiter mit Fahne und unkenntlichen Schilden am Arm, an dem Hals und der Schenkeldecke des Pferdes, das grössere Siegel ist conform mit dem in Mon. Boic. Vol. I Tab. I Nr. 6 abgebildeten.

XIII.

21. Dezember 1327.

Wir **Heinrich, Ott** vnd **Heinrich** von Gottes genaden Pfallentzgrafen ze Rein vnd Hertzogen Jn Bayern vergihen Offenbar an dem brieff, das wir vnsern lieben getrewen den Purgern der Stat ze Landshut stäten Jr Handtvestt, die fy

habent vber Jr Statrecht vnd andrew Jr gewondlichew recht, die sy durch recht haben fullen vnd als die von vnfern voruödern, den got genade, an vns kömen sind. Wär auch, das wir ain brieff vber die oben geschriben Jre recht hieten gegeben oder noch gäben, das fullen sy an Jren oben genantten rechten nicht entgelten. Vnd darüber ze einem vrchunde vnd zestätiigkeit geben wir Jn den brieff mit vnfern Infigeln verfigelten. Das ist geschehen ze Landshuet da uon Cristes gepurd waren drezehen hundert Jar vnd Jn dem Siben vnd zwaintzigisten Jar An Sand Thomastag des heyligen zwelfboten.

**Copial-Buch fol. 13.**

#### XIV.

25. März 1331.

Wir **Heinrich** der Elter vnd wir **Heinrich** der Jünger von gotes genaden Pfallentz Grafen ze Reyn vnd Hertzogen in Beyern veriehen offenbar an dem brieff, daz wir an gesehen haben den willigen grozzen vnd getrewen Dienst, den vns vnser Purger ze Lantshüt hewer auf dem veld getan habent gen dem von Hals, vnd vmb denselben Dienst vnd auch für den schaden, den si in demselben Dienst genomen habent, daz si sich hewr in dem Jar zwir auf daz velt zu vertich mochten vnd beraitten. Haben wir in dew genad getan, swanne di Jar vnd zeit, di si vns ir gewönlich Stewer habent für gesprochen ein ende habent, dar vber si vnser vnd vnfers Brüders vnd vettern, Hertzog Otten, brief befunders habent; daz si nach der selben zeit ir gewönliche Stewr vnd

aller Stewer von vns vnd von allen vnfern Amptlaevten frei vnd ledich füllen sein zwai gantzer Jar, an allen vnderbruch. Vnd darvber ze einem vrchvnd geben wir in den brief versigelt mit vnfern Infigeln Der ist gegeben ze Lantshüt, do man zalt von Christes geburt drevtzehen hvndert Jar darnach in dem ainem vnd dreizzigften Jar an vnser frawen-tag ze der Chvndung.

Original-Ärkunde.

Das grössere beschädigte Siegel gleich Mon. Boic. Vol. I Tab. I Nr. 6, das kleine, nur mehr in dem obern Theile desselben erhalten, M. B. Vol. I Tab. I Nr. 7.

XV.

5. Juli 1331.

Wir **Heinreich, Ott** vnd **Heinreich** von gots genaden Pfallentz Grafen ze Reyn und Hertzogen in Bairen veriehen offenbar an dem brief vnd tuen chvnt allen den, die in sehent oder hörent lesen; wan vnser Pvrger von vnser Stat ze Lantshüt nach vnser pet vnd nach vnferm gebot vnd geschafft gelobt vnd gehaizzen habent, als si des ir brief habent gegeben, ob vnser ainer oder mer den tail vnd di taydinch, di wir gen ein ander gemacht, gehaizzen vnd gesprochen haben, als wir des vnfer Hantfest darvber haben gegeben, nicht stat hielten noch volfürten, daz si dann wol mvgen vnd füllen volfvren vnd stat halden, daz ir Hantfest sagt, di si dar vber gegeben habent; vnd des füllen si gen vns allen drein an ir leib vnd güt, an iren trewn pünden, eigenschaft an ir hantfest, di si von vns habent, an ir gewönleichen rechten vnd gemainlichen allen ir rechten, gewonhait vnd an

allen sachen ewichlich vnengolten beleiben, vnd darvber ze einer Vrchvnd geben wir in den brief verfigelten mit vnsern Infigeln. Der ist gegeben ze Regenspurch, da von Christus gebvrt waren drevtzehen Hvndert Jar vnd darnach in dem Ainem vnd dreizzigften Jar an dem nächsten tag nach sand Vlrichstag.

Original - Urkunde.

(Siegel abgelöst).

## XVI

5. Februar 1335.

Wir **Heinrich** von Gotes genaden Pfallentz Graf ze Reyn vnd Hertzog in Bayern Veriehen offenbar an dem brief vnd tün chunt allen den, di in sehent oder hörent lesen. Wan alle vnser voderen mit befundern genaden, Eren vnd führung vnser Stat ze Lantshüt für alle an der vnser Stat begenadet, gefüdert vnd gewirdigt habent, als si des ir hantvest vnd ir brief nach habent; der selben vnserer voderen löbleich sit haben wir nachgevolgt vnd haben dar zv an gesehen vnd erchant di getrewen willigen Dienst, di vns vnser lieb Purger, Reych vnd Arm derselben vnserer Stat ze Lantshüt in vnser chinthait vnd her nach alle zeit hilfleich, nützlich vnd auch fuderleich getan habent vnd noch alle zeit tüt, vnd haben in mit verdachtem müt, nach vnser Rates Rat, ze ergetzung ettleicher gepresten, di si gehabt habent, vnd ze widerbringung Armer vnd Reycher die genad, recht vnd freyung gegeben, di her nach geschriben stent. Des ersten, daz wir Jn alle die Hantvest, di si von allen

vnseren voderen vnd von vns habent stätigen vnd chrestigen mit difem brief also, daz Jn die mit allen iren pünden. vnd artikeln von uns, von vnsern nachhomen, von allen vnsern Amptläuten stät, ganz vnd vnzerbrochen ewichleich beleiben. Dar nach ob in der selben vnser Stat ze Lantshüt ein zerednüss geschäch vnd da von ein todflag, oder todflag geschähē, swer dabei nicht gewesen ist, oder der durch recht schiedung z̄v lauffet, oder der selb bei der zerednüss wär an gevär, vnd doch des Todflages nicht getan hiet, mag sich der oder di ie der man selb dritt biderber mann seiner genozzen mit ir Ayden da von nemen vor vnserem Richter ze Lantshüt, der daz selb Gericht von in nemen vnd hören sol vnd auch in des nicht verziehen sol, der oder di selben fullen fürbas der selben inzicht gein vns, gein allen vnsern Amptläuten vnd gemainleich gein allen Läuten vnengolten, vnangesprochen vnd an alleu notred beleiben. Wold dar vber dem oder den selben iemant veint sein, di fällen wir vnd vnser Amptläut schermen, als vnsern trewen vnd eren wol anstet. Wir wellen auch, daz fürbas weder man noch frawen vns noch vnsern Amptläuten vber niemant chlagen denn vber den oder di, die den todflag oder todflag getan habent, vnd swaz fürbas dar vber vnser purger von dem Rat setzent, vindent oder machent, es sei gros oder chlain, daz solich vnpileich chlag ewichleich nicht mer geschehen, daz fällen wir vnd vnser Amptläut stät haben vnd si dar an schirmen. Wär auch, daz wir mit vnserer Stat ze Lantshüt icht ze handeln oder ze taydingen hieten, vmb swelcher laye Handlung oder vdrung daz wär, mit ainem oder mit mer dafelben, daz fällen wir ze Lantshüt in der Stat bei Jn tün vnd aus der Stat nicht voderen noch füren. Es gelchäch dann, daz wir in dem Land nicht wären noch gesein möchten lanch

oder churtz, swaz wir dann mit Jn ze taydingen oder ze reden haben dar vmb füllen wir vnfern Rat z<sup>v</sup> Jn senden vnd füllen si dem an vnserer stat volgen vnd gehorsam sein in allem dem rechten als vns selben. Vnd wan auch vnser vorgenant Purger ze Lantshüt allev ir hab, ez sei Aigen oder lehen, vnd allev ander ir hab, swie di genant ist, nach dem Ayd vns in der Stat verftewern vnd verdienen müzzen, haben wir Jn di genad getan, swaz wir Handlung oder vordrung auf vnser Lant legen oder legent würden, daz si des an allen iren Güten vnd an aller ir hab, swie di genant ist vnengolten füllen beleiben. Swann auch wir einen Richter gein Lantshüt geben oder geben wellen, daz füllen wir nach ir Rat vnd pet t<sup>u</sup>n, als vnser vodern vor getan habent, doch also, daz er vns auch geualle. Daz Jn die vorgefchriben sache alle von vns von vnfern nachchomen, von allen vnfern Amptläuten vnd gemainleich von allen Läuten ewichleich stät, ganz vnd vnzerbrochen beleiben dar vber ze einem ewigem vrchünd geben wir in den brief mit vnserm Infigel versigelten, Der ist gegeben ze Purchausen, da man zalt von Christes gepürt Dreytzehen Hundert Jar dar nach in dem f<sup>u</sup>nf vnd Dreizzigstem Jar, des nächften Svntages nach dem Liechtmesse tag.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 13.

(Siegel sichtlich mit Gewalt abgerissen).

## XVII.

4. Januar 1337.

Wir **Heinrich** von Gots genaden Pfallentz grafen ze Rein vnd Hertzog in Baiern veriehen offenbar an difem brif

vnd tûn chunt allen den, di in sehent oder hõrent lesen, daz wir an gesehen haben di getrewen willigen Dinst, di vns vnser lieb Purger Arm vnd Reich vnserer Stat ze Lantshût hewr in dem chrieg gein dem Chaifer auf dem veld getan habent. Dar zu den Paw Graben vnd zimmern, daz si auch hewr ze pezzrung hilflich vnd getrewlich an ir Stat getan habent vnd dar zû zwai Hundert pfvnt Regensb. pfennig, di si vns ietzû nach vnser vleizzigen pet gegeben habent, vnd der si vns nach vnserm geschaeft an vnser Gelter ze Regensburg vericht vnd gewert habent. Difelben trewe vnd Dinst vnd auch alle di Dinst, di si vns alle ir tag gtreulich willichlich vnd fûderlich getan habent vnd noch alle zeit tûnt. Haben wir erchant vnd haben in die genad getan, daz wir si zu den Jaren vnd freyung, di si vns vor fir gesprochen habent, vnd der wir si ledich gesagt haben, als si des vnser Hantfest vnd brif habent, Nv von newendingen freyen vnd sichern zwai ganzev Jar nach einander ir gewonlichen Stewr vnd aller Stewr; vnd da mit sagen wir si für vns vnd für alle vnser Amptlâvt difelben zwai Jar ledich sicher vnd frey aller vdrung vnd Stewer, vnd darvber ze einem vrchtvnde geben wir Jn den brief versigelten mit vnserm Infigel, Der ist geben ze Tekkendorf, da von Christes gepûrtt waren dreutzehen Hundert Jar darnach in dem Siben vnd dreizzigften Jar des naechsten Sampttags nach dem Ebenwerch tag.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 18.

Das ladirte Reitersiegel gleicht dem unter Urkunde XII angeführten grössern Siegel.



## XVIII.

11. November 1337.

Wir **Heinrich** von Gotes Genaden Pfalenzgraf bei Rein vnd Herzog in Bayrn Enbitten vnsern vitzumen, vnsern Richtern vnd gemainlich allen vnsern Amptlauten, swie die genant sint, in vnserm lande, vnser Huld und alles güt. Wir lassen euch wizzen, daz wir vnser Spitals ze Lantshüt Chapplan vnd Pfaffen, di si jetzû haben oder furbaz gewinnet in vnsern befundern scherm genade vnd ze befundern Hofgesinde genumen haben, ewiglichen. Also daz si vnser Hofgesinde sint vnd alle dew recht haben sullen, di vnser Chapplan vnd pfaffen habent in vnserm Hof, vnd si auch versprechen sullen an allerstat, als ander vnser pfaffen vnd Schreiber, die in vnserm Hof täglich sint. Vnd davon wellen wir vnd gebieten ew alle vestichleichen bei vnsern Hulden, daz ir si an dhainen sachen nicht bewäret, weder irret noch enget vnd si schirmet von vnsern wegen an allerstat, Als ir vnser grozz vngenade wellet vermeiden, vnd darvber zu einem Vrchund geben wir in disen brieff versigelt mit vnserm Insigel; der ist geben ze Lantshüt an sand Martinstag Millesimo ccc<sup>mo</sup> tricesimo Septimo.

Original-Erkunde und Copial-Buch fol. 37.

Siegel wie in Mon. Boica Vol. III Tab. II Nr. 11.

## XIX.

5. April 1338.

Wir **Heinrich** von Gotes genaden Pfallentz Graf ze Reyn vnd Hertzog in bayern veriehen offenbar an diesem brief

vnd tün chunt allen den, di in sehent oder hörnt lesen. Wan alle vnser vordern befunder lieb genad vnd fůdrung ze vnserer Stat ze Lantshüt aufgenommenleichen gehabt haben. Der selben vnserer vordern löblich sit vnd gewonhait haben wir an gesehen vnd erchant die getrewen willig dienst, di vnser lieb purger Reych vnd Arm in vnserer Stat ze Lantshüt vns alle vnser tag fůderleich willichleich vnd nůtzleich für alle ander vnser Stet getan vnd erzaigt haben vnd sein mit in vberain worden, daz wir vnser Stat ze Lantshüt weiten, meren vnd praitten wellen, also daz wir gedacht haben vnd erlaubt haben, auzzerhalb der parfüzzen vnd auzzerhalb vnserer Stat Rinchmawer hin ab vntz gein Stůtenekk, als der selben Stat notdürft wirt an prait vnd an leng, an wegen, an Strazzen vnd an Hůusern, da si zů nemen fůllen, des Perges zů der Schůt, swie vil si wellent vnd ein Newen Stat ze pawen. Vnd wan di selb Nevftat an vnser Hilff vnd Fůdrung nicht volpracht noch gepawen můcht werden, haben wir nach vnfers Rates Rat darzů gegeben vnd getan di genad vnd helff, di her nach geschriben stet. Des ersten, daz wir sand Jobs Heyltům, daz vns Got mit seinen genaden in vnser Lant gefant vnd bracht hat, der selben Newen Stat gemaint vnd gegeben haben vnd haben gedacht, vnd auch mit vnsern purgern ze Lantshüt vber ain chůmen sein, daz man zehant ein erleich Chirchen mit vnserer Hilff, Got vnd sand Jobs ze eren pawen vnd machen sol, vnd haben vns darzů der Erfam Bischof Chvnrad vnd daz Capitel ze freyfung vnd auch Maister Heinrich vnser pfarrer ze Lantshüt ir willen vnd ir gunst gegeben. Wir haben auch dem Pfarrer ze Lantshüt zehen pfunt gelttes Regenspurger pfennig in geant wurtt vnd gegeben, daz er vnd swer nach im ewichleich pfarrer wirt, nach dem Opfer, Messfrůmen vnd gemainleich nach alle, dev

vnd sand Jobs vnd seiner Chirchen haimleich oder offenleich gegeben vnd borcht wirt, dhein ansprach noch vdrung nimmer mer hab noch gewinn. Wir geben auch allen den, di in di selben Nevnstat varnt mit alleich wonung für alle Stewer, swie si genant möcht sein vnd genannt ist, von dem tag heut freyung zehen ganze Jar nach einander, für vns vnd für vnser Erben vnd für alle vnser Amptläut. Swer auch in di selben Stat vert oder varn wil, der sol daz tün mit des Richter vnd mit des Rates Rat in vnser Stat ze Lantshüt vnd sol auch von den Purgern Purchrecht gewinnen vmb vier vnd zwaintzich pfennig Regensburger, der geuellet dem Richter Sechs pfennige, dem Rat Sechtzehen pfennige, vnd dem Schergen zwen pfennige vnd für daz er purchrecht gewinnet, so sol in fürbas nieman betrüben an seinem leib vnd an seinem Güt swaz er sei als lieb im vnser Huld sei, vnd sol der selb der vnser Purger in der freyung wirt an geschriben werden vnd sol auch verhaizzen, daz er vns vnd auch den Purgern vnenpfarn sei di zehen Jar vnd auch nach den zehen Jaren ewichleichen vnd an vrlaub der zwelifer, di vnfers Rates ze Lantshüt pflegent, icht aus var. Versäch sich auch vnser Richter vnd di Purger von dem Rat, ob der selben ein Reycher oder Armer, vns vnd in enpfarn wolt, daz füllen si besorgen vnd swie si daz tünt, daz ist vnser güter wille vnd füllen vnd wellen ez in gestät haben. Swer auch ietzt in der Purger Stewer ze Lantshüt ist oder noch dar in chvmt, di weil die freyung wert, der oder di füllen hin aus in di freyung nicht varn. Swie auch der Richter vnd di Purger, di gefworn des Rates ze Lantshüt di Strazz vnd di weg, di durch di selben Nevnstat gen füllen vnd auch den aufgang des wazzers schikhent vnd besorgent, daz ist auch vnser guter wille. Swer auch in di Newen Stat vert

mit wonung, der sol sicher vnd frey sein vor gelt gein Christen vnd gein Juden vnd sol sicher sein gantzleich vor allen andern sachen vnd schulden, di er vor vntz auf disen heutigen tag begangen hat, swie di genant sint an alain, ob er di weil icht geltes den Purgern von der Stat oder halt andern Läuten schuldig würd oder daz er vntat vnd vnpilleich sache begieng, dar vmb sol recht leiden vor vns, vor vnserm Richter vnd auch vor vnsern Purgern, di des Rates pflegent, doch in aller der mazz als der Stat recht vnd gewonhait ist lang gewesen, vnd füllen auch si an allen andern sachen alle di recht haben, di vnser Purger vor gehabt habent Es mügen auch alle di, di in diselben freyung varent, Schenchen, alles Trinchen an wälisch wein, alain nur di Jar vnd di zeit vnd di freyung weret. Swatz auch potes vnd Sätz vnser purger von dem Rat setzent auf ir vailes, oder swaz si setzent des selben potes vnd sätz, füllen di, di in di Freyung varent vnd sitzent als wol gehorsam sein vnd di behalten als di purger. Es sol auch dhein vnser purger von Lantshüt noch von allen vnsern andern Steten vnd Märchten in di selben freyung, di weil di wert, nicht varn, si wellen dann Stewern mit den Purgern hie Außerhalb der freyung. Wår auch, daz ein Purger oder mer ze Lantshüt in der Stat einen Todflag oder grozz vntat begieng, oder begangen hiet, oder dem di Stat ze Lantshüt verpoten wår, oder würd, der oder diselben enmügen noch enfüllen der freyung da selben nicht geniezzen noch dhein sicherhait nicht da haben. Wir wellen auch, swaz die Purger wis, Gärtten vnd Hofftet haben an der Stat, da man die Newen Stat Pawen sol vnd wil, daz man In di gelt nach vnser gefworn Purger Rat. Swenn auch di Jar der vor genanten freyung aus sein vnd aus choment, so füllen alle die, di dar in chomen vnd gevorn sint, mit Gericht, mit

wachten, mit Stewern vnd mit aller Handlung vnd gemainleich mit allen sachen beleiben, wonen vnd sein bei vnserer Stat ze Lantshüt vnd füllen auch geniezzeu aller der genaden vnd rechten, di vnser vodem vnd wir der selben vnser Stat ze Landshüt vor gegeben haben, si sein verchriben oder gewönleicher recht in aller der mazz, als si di Stat vnd di Purger von vns vnd von vnsern vodem habent. Swer auch der wär, der wider di vor genanten freyung ist, tät oder wider di Purger, di dar in wärn geuarn, swaz vnser Richter vnd di Purger dar zŕ täten, daz es wider tan würd, swie daz genant wär, daz ist vnser güter wille vnd füllen si dar an beschirmen mit vnsern genaden vnd ob ein tat da geschaehe des füllen si alle gein vns vnd gein vnsern Amptläuten vnengolten sein. Daz in di vor geschriben sache alle also von vns, von vnsern Erben, von allen vnsern Nachchomen vnd von allen vnsern Amptläuten stät gantz vnd vnzerbrochen beleiben, Dar vber ze einem vrchvnd geben wir In disen brief mit vnserm Infigel versigelten. Der ist gegeben ze Lantshüt, da man zalt von Christes gepürt Drevtzehen Hundert Jar dar nach in dem Acht vnd Dreizzigften Jar an dem Palmtag.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 40.

(Siegel abgerissen).

XX.

12. Mai 1338.

Wir **Heinrich** von Gotes genaden Pfallentz Graf ze Reyn vnd Hertzog in Bayern veriehen offenbar an difem

brief vnd tuen chvnt allen den, di in sehent oder hörent lesen Wan vnser lieb getrewe Purger Reyck vnd Arm von vnser Stat ze Lantshüt alle zeit tüent, daz vns lieb vnd rechts ist, Habent si ietz̄ aber nach vnserm vleizzigen bet sich an genomen, daz si vmb vnser Newen Stat, di wir bei sand Jobs an geuanget haben ze pawen vnd auch pawen wellen, einen guten newen Graben, des wir vnd fiter vnd gefür haben pawen, graben vnd machen wellent vnd füllen auch dar z̄ zehant greiffen, also daz der selb Grab in dreyen Jaren gar vnd gäentzleich volbracht werd, es wår dann, das vns vnd si sölich not an gieng, so füllen si den selben Graben fűdern vnd z̄ bringen, so si aller schirft mügen, von ir trewen gewår. Wir haben auch mit in getaydingt, daz wir des Spitals vnd auch pernger des Zinsharts Hofftet, di da selben in der freyung ligent selber chauffen vnd ab werben füllen an ir schaden. So haben wir erlaubt perchtolden dem Unchofer vnd Chvnrad von Pűchpach, daz di auf ir Hofftet, di da selben ligent selber pawen füllen, swaz ander Hofftet da selben in der freyung ligent, di noch ledich sint, swer di inne hat oder swes si sint, di selben Hofftet alle, swie di genant sint, die füllen vns vnser vor genant purger von Lantshüt ab chauffen vnd ledichleichen antwurtten; vnd mügen vnd füllen auch wir di selben Hofftet alle lehen geben vnd lazen swem wir wollen. Vnd vmb di vor genanten sache, di vns vnser egenant purger von Lantshüt fűderleich vnd willichleich gelobt haben zu tůn, haben wir in hin wider di genad getan, daz wir si zu den Jaren, dar ųber si vor vnser brief habent, ir gewonleichen Stewer zwai gantzev Jar nach einander ledich sagen mit difem brief fűr vns, fűr vnser nachchomen vnd fűr alle vnser Amptlůt in aller der mazz, vnd in allem dem rechten, als di voderen brief sagent, di si vor

Über di Jar ir freyung von vns habent. Daz Jn di vor geschriben sache alle von vns, von allen vnfern nachchomen vnd von allen vnfern Amptläuten stät, ganz vnd vnzerbrochen beleiben, darüber ze einem vrchünd geben wir disen brief mit vnserm Infigel versigelten. Der ist geben ze Lantshüt, da man zalt von Christes gepürtt Drevtzehen Hundert Jar dar nach in dem Acht vnd dreizzigsten Jar an sand Pangratii tag.

Original-Urkunde.

Das Reitersiegel ist das gleiche wie bei XII.

## XXI

18. Mai 1339.

Wir **Heinrich** von Gottes genaden Pfallenzgraf ze Rein vnd Hertzog Jn Bairen vergehen vnd thuen chunt offenbar an difem brieff allen den, die Jn ansehent vnd hörent lesen. Wann wir ze allen zeiten alle die vnfern als gern fürdern vnd begnaden, als vnser voruödern habent gethan, als das billich ist, vnd als wir Jn des schuldig sein, mit wem wir wissen, das Jn nutz vnd gut ist. Nun hat vns got von seinen genaden Sand Jobst Heyligtumb her Jn vnser Land gefandt, das wir gern Eren füllen vnd welle, Got zelob vnd zedienst; dem haben wir ze Landshut Jn vnser Stat Neben der Prediger Ein gotzhaufs gemacht vnd gestift vnd dasselb Gotzhaufs müten wir zefürdern vnd zepessern vnd haben ein Newe Stat dafelben vmb sand Jobstes Chirchenn geleit, vnd haben derselben Stat vnd den läwtten, die darinne pawent, ettleiche freye Jar für alle vödrung vnd Stewr gegeben, als die Handtueßst sagt, di wir darüber gegeben haben.

Nun haben wir von vnfern befundern genaden vnd durch der lieb willen, die wir haben zu der vörgenannten Newen Stift der vörgeschriben freyung vnd vnser Stat vnd vnfern lieben Purgern ze Landeshut einen freyen Jarmarkcht gegeben vnd verlihen, der alle Jar Jn der freyung ewigklick sol sein Auf Sand Bartholomeus tag vorhinzu Achttag vnd hinnach Achttag, vnd sol der die Recht haben, die ein freyer Jarmargkt von Recht haben sol mit allen sachen, vnd den stättigen wir also mit difem vnserm brieff. Vnd wer auf denselben Jarmargkt kvmbt oder chömmen wil, von welchem Land er ist, oder von welcher Stat er ist, oder von wann er fert, Reitt oder geth mit seiner Chauffmanschefft, wye die genant ist, derselb oder dieselben, wer sy sind oder was sy gethan hieten, sy sein Arm oder Reich, für das sy mit Jr Chaufmanschefft, Chlein oder grösser, Jn vnser land chöment, die füllen vnser vnd vnserer Erben vnd aller vnserer Nachkommen frid vnd gelaitt haben vmb alles das sy vor gethan hieten zu den vorgeschriben Jarmargkt ze Lantshut, vnd dauon die vörgenannten zeit, Das sy weder vnser Vitztumb, Richter noch kain vnser Amtmann, höher oder Nyder, Edler noch vnedler, an Jr leib noch an Jr gut nicht laidigen Engen noch bewären sol, als lieb Jn vnser Huld sein. Vnd gebieten allen vnsern Richtern vnd Ambtläwttten, Edlen vnd vnedeln vnd allen den vnsern Jn vnserm Land, das sy dieselben Chaufläut, wo sy Jn choment Jn der vörgenannten Zeit, beschirmen, versichern vnd belaitten von vnsern wegen vntz gein Landshut auf den Jarmargkt vnd wider von danen vntz das sy aufs vnserm Land chömen. Wann wir wellen, das alle, die auf den vörgenannten Jarmargkt chömen, aller laydigung sicher vnd frey sein, die vörgenannten zeit, vnd füllen auch ze Landshut alle zolfrey sein di Chaufmanschefft dar



kömet durch kauffens vnd durch verkauffens willen vor Sand Bartholomeus tag Achttag vnd hinnach Achttag. Vnd alle die gein Landfhut köment mit Jr Chauffmanschafft chleiner oder gröffer, wye fy genant ist, die füllen damit Steen in der Freyung vnd annderfwo nicht, vnd füllen da die kauf- läut Jren frumen schaffen mit Hingeben vnd Hinfneydn bei der Ellen, die ze Landfhüt ist, oder fy mügen es Samkauffes verkauffen; vnd alle kramer mügen auch Jr frum da wol schaffen bey der wag, di ze Landfhut ist, oder an wag chlein vnd gröfs, all darnach vnd man die kauffman schafft sucht. Es sol auch kain gast von fremden Steten, der vns nicht zugehört, in der Stat, in der Allten vnd in der Newen Stat, nicht Schenkchen, es sey denn, dar er Samkauffes wein darinne hingeb. Es sol auch kain watmanger noch Chrumer, die auch gestt sint, Jn der selben Stat bey der Ellen, noch pey der wag hingeben nichtz nicht, es sey denn Samkauffes; wan wir wellen, das fy alle in der freyung daz Sand Jobst steen, vnd da schenken vnd hingeben bey klain vnd bey gröfs, als oben ist benant. Wer auch der kauffläut ainen oder mer, di auf den vorgeantten Jarmarkcht wolten farn, Reitten oder geen, in der vorgeantten zeit mit rehtew laydiget oder pefwärt an Jr Leib oder an Jr gut, der tät wider vns, vnd was vnser amtbläwt darzu täten, das ist vnser güter wille vnd vnser geschäft, vnd wer Jn des geholffen wer, ob halt icht schaden da geschäche, die fullen des gein vns vnd gen vnser Erben vnd gen allen vnfern nachkömen vnd auch gein allen vnfern amtbläwttten ewigklichen vnentgolten sein. Wir haben auch vnserer Stat vnd vnfern Purgern ze Landfhut vnd allen andern vnfern Purgern in allen vnserm Land die genad hinwider gethan, das fy des vorgeschriben Jarmarkchtes icht verderben, das fy alein in andern vnfern

Steten vnd märkchten, da Jarmärkcht oder wochenmargkt Junne sint, Steen fullen mit aller Jr Chauzmanfchefft vnd fullen da hin geben vnd sneiden bey der Ellen wenig vnd vil, vnd auch bey der wag auch clein vnd grofs, vnd was Gefft dahin chöment von andern Steten vnd Lannden, die vns nicht zugehörent, die fülle Jr Chanffmanfchafft allew Samkauffes hingeben, die watmanger gantzew tuch, Vnd bey der Ellen fullen fy nichtznicht hingeben noch hinsneiden. Die Cramer, die geben hin gatzew Parchent, Gantzew Stukeh mittlings, Gollsch, Schätter, Pettefziech Stukch vnd allew Leinwat gantzew, die fullen fy nicht zefneyden noch bey der ellen hingeben; Pfeffer vnd Saffran vnd alles Edels gewürtz bei dem Chram pfund vnd hinder dem Chram pfund fullen fy nichtznicht hingeben; Reifch, mandl, weinper vnd alles vafnüks bey fünf vnd zwaintzig pfunden vnd dahinder nicht. Vnd was ander kramerey sey, das Tufan vnd Tehel hab, das sol man bey dem Tufan vnd bey dem Tehel verkauffen. All die Geft find wellich Täller tragent, da chlains gefmeyd Nadl, Slos, Schär vnd Söllich clain dinkch auf ligt, die mügen das wol zeaintzen, verkauffen, an allain pfeffer vnd Saffran, das fullen fy hinder dem krampfund nicht hingeben, Wellich dann Sains, Segens vnd madgeschirr, Aex vnd Peyl vnd alles Zimergeschirr, Sichel vnd Chrautmesser vail habent vnd fuernt, di mügen das auch wol zeaintzen verkauffen, das fy kein vnser Ambtman daran nicht enngen noch Jrren sol. Wir gehaißen auch den vorgeschriben vnsern Purgern bey vnsern genaden vnd trewen, das wir fürbas noch vnser erben, noch kein vnser nachkömen, keiner annder vnser Stat in vnserm Lannde nicht erlauben füllen, das di gefft von anndern Steten vnd Lannden, die vns nicht zugehörent, auf iren margkten vnd Jarmargckten hingeben vnd hinsneyden bey der Ellen, vnd

das sy bey der wag klein vnd gröfs hingeben, das füllen wir nicht erlauben noch gestatten, nur allain auf dem Jar-margckt ze Landshut, vnd ob wir oder vnser Erben, oder vnser nachkömmen es erlaubten von vergessen sachen, So sol es nicht krafft haben. Man soll auch wissen vmb die kürschner vnd vmb die Schuster, die füllen sten vnd hingeben auf den Märkten in aller der maß, als es mit gewonhait ze Landshut herkomen ist. Wir haben auch in die vorgeanntten freyung gelegt einen wochen margckt Alle freytag, das man alle dinkch da vail sol haben, von Roffen, Rindern, Swein vnd von allen andern sachen; dann der Erchtags in der Stat nur allain waitz vnd korn vnd alles getraid auf wägen, vnd wein vnd Salz auf den wägen, was man anders vail da haben wil, das mag man wol thuen in Sekchen vnd in Schaffen; an allein Gest, di vns nicht zugehörent, die fullen bey der Ellen vnd bey der wag nichtznit hingeben, es sey dann Samkauffes vnd pey dem Chrampfund vnd da hinder nicht. Vnd was man des freytags in der freyung hingeyt, Chaufft vnd verkaufft, da geit man vns nicht zolles von, die weil di Jar der freyung werent, vnd für das diselben Jar der freyung außs find, So geyt man vns fürbas danne ewigklichen vnfern zol in aller der maffe, als man des Erchtags thut, in der Newen Stat. Vnd derselb wochenmargckht in der freyung an dem freytag, der sol ewigklich dar Innen seyn, das Jn nyemat sol abnemen. Di vorgeanntten genad alle, als sy vor geschriben ist, di haben wir der freyung vnd vnserer Stat vnd vnfern getrewen Purgern ze Landeshut alle sampt ze fürdrung gegeben vnd wellen auch, das Jn die vorgeannt genad ewigklichen Stät gantz vnd vnzerbrochen beleibe. Vnd darüber ze vrkund geben wir Jn disen brieff mit vnserm Insigel versigltten. Das ist geschehen datz Landshut, dauon

Criftes geburd ergangen waren drezehen hundert Jar darnach In dem Newn vnd dreyffigften Jar des nechsten Erchtags nach dem pfingfttag.

Copial-Buch fol. 15.

## XXII.

6. Januar 1341.

Wir **Ludouig** von gotes gnaden Romifcher keyfer, ze allen zeiten merer dez Richs, Bechennen fur vns vnd fur alle vnfer Erben vnd Nachchomen offenlich mit difem brief allen den, di in fehent oder horent lefen. Daz wir angefehen die ftacten, gantzen trew, die di weifen Lute, der Rat vnd die Burger gemainlichen ze Lantzht vnfer lieb getrewen e zu vns gehabt habent, vnd befunderlichen, daz fi vns vnd vnfer Erben von Erbfchaft wegen zv iren rechten Herren Erblichen erchant, genomen vnd geuordert habent. Vnd wan wir in ze allen ziten trew vnd Furdrunget fchuldig fein als billichen ift. Geben vnd beftaeten wir in ewiclichen für vns, vnfer Erben vnd nachkomen die Gefetzt, Reht vnd Gnade, als die von wort zv wort her nah verfchriben find. Bei dem erften beftaeten wir in alle ir hantfeft vnd brief, die fi von aller irr vordern Herfchaft habent vnd alle ir gewonlichev reht, es fein in verfchriben oder niht. Dar nach gehaizzen wir in bei vnfern gnaden, daz wir fi rihten, vnd von wellen alles dez gelttes, dez in vnfer Vettern felig *Hainrich, Ott* vnd *Hainrich Phalletzgrafn* .bi Reyn vnd Hertzogen ze Bayrn fchuldig gewefen find, vnd dez fi vns beweifen mügen. Och fullen wir iedem manne bi finer Hantfeft vnd bei feinen

rehten lazzen beleiben vnd in die an dheinen sachen vber-  
 uaren. Wir haben och erchant, daz die Burger gemainlichen  
 ze Lantzhüt fwerlich gedient habent mit irr gewonlichen Stiwr  
 an den fünfhundert pfunden, die si der Herrschaft alle iar  
 geben habent, vnd nemen in abe von der selben Stiwr zwai  
 Hundert phunt phening durch befunder lieb vnd trew, die  
 wir zv in haben; also daz si vns, vnfern Erben vnd Nach-  
 chomen fürbaz ze irr gwonlichen Stiwr niht mer schuldig sind  
 ze geben, noch geben füllen, dann drewhundert Phund Re-  
 genspurger Phenning. Och minnren wir Jn daz Gericht in  
 der Stat mit zwainzig Phunt Phenning vnd wellen noch fullen  
 fürbaz ierleichen niht mer von dem selben Gericht nemen  
 noch vordern dann dreizzig phunt phenning nach den Jaren,  
 die Albrecht von Stawdach dar vf hat, vnd geheizzen Jn bei  
 vnfern gnaden, daz wir Jn alle zeit einen Richter geben wellen  
 nach irr bet, der in fügt vnd darvmb si vns ze biten habent.  
 Wir gehaizzen in och für vns, vnfern Erben vnd Nachkomen,  
 daz wir in alleu iar ewiclichen auz dem Zolle ze Lantzhut  
 geben füllen funfzig phunt Regenspurger phenning ze Hilf  
 vnd ze Stiwr, daz si daz wazzer destbaz verflachen vnd die  
 wûr gebezzern mügen, vnd fulln die fürbaz von demselben  
 vnferm zolle fwer den inne hat an alle irrung vnd hinder-  
 nuzze nach den iaren, die Albrecht von Staudach darvf hat  
 vnd als im die verschriben sind. Wir setzen vnd wellen och,  
 fwer mit der Stat ze Lantzhüt arbeit, swie der genant ist,  
 daz der och mit in Stiwrn vnd wachten sol. Och haben wir  
 den vorgeant vnfern Burgern ze Lantzhüt den gewalt ge-  
 geben, daz si mit irem Fronboten vmb ir gelt vnd schulde  
 phenden fulln vnd mügen, als verre vnd als weit vnfer Her-  
 schaft ze Bayrn ist. Wir fullen och niemand freyen noch  
 freibrief für gelt geben weder auf dem Gaew noch in den

Steten noch Merkten, di vnfern Burgern ze Lantzhut ze schaden chomen vnd da mit in ir gelt verzogen mocht werden. Darnach wellen vnd setzen wir, dafs dhein ausman, er sei Edel oder vnedel, ainer dem andern sein phennig icht müg gehaizzen noch geloben ze geben an schaden für vnser Burger ze Lantzhüt. Swer och einen mortlichen oder in einem Fride erfleht, wirt er dez vberwunden mit den Burgern aus dem Rat ze Lantzhut, der sol nindert Fride haben. Zwelherlai Handlung sich ze Lantzhut vnder den Burgern erget oder geschicht, ez sein todffleg oder ander Handlung, swie diw genant ist, darvmb fullen si niemand ze antwurten haben noch mit niemand darvmb tädinge, dann mit irem rethem Heren selb, vnd mit seinem Richter ze Lantzhut. Wir setzen vnd wellen och, ob ein man oder ein Fraw hie ze Lantzhut stürben, die niht kind heten vnd och niht Erben liezzen vnd ob si ir hab iren fruinten schüffen oder vmb iz sele geben, daz si dez vollen gwalt habent ze tun. Verfüren si aber angecheft vnd an Erben, so sol ir hab auf ir fruint erben vnd getailt werden nach der zwelfer rat, die dan dez Ratz ze Lantzhut phlegent. Darnach setzen vnd wellen wir, daz man aller mennichen ze Lantzhut alten vnd iungen Frawen vnd mannen gunnen sol alliw kaufmanschaft zu kauffen, die ieder mensche ze vergelten hat, ez sei getraid oder ander kaufmanschaft, swie di genant oder gehaizzen wer. Och gehaizzen wir den vngenannten vnfern Burgern ze Lantzhut bi vnfern gnaden, daz wir weder man noch Frawen hie ze Lantzhut niht benöten fullen mit iren Kinden, noh mit iren Fruinten ze heyraten, dann nach ir selbs willen vnd mütt. Vnd daz in dise vorgeschrib stuk vnd Artikei alle gemainlichen vnd ir iegliches befunder ewiglich staet, gantz vnd vnzerbrochen beleiben, geben wir in disen brief für vns vnd

für alle vnser Erben vnd nahchomen ze einem vrbund mit vnserm keyserlichen Infigel verfügelen Der geben ist an dem Obristentag, do man zalt von kristes geburt Driuzehnhundert iar Darnah in dem ayn vnd viertzigestn iar In dem Siben vnd zwainzigestn iar vnser Richs vnd in dem Dreizehndem des Keyfertumes. In der vngenannten Stat ze Lantzhut.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 19.

(Siegel mit Gewalt abgerissen).

Krenner, Anleitung zur näheren Kenntniss der bayerischen Landtage des Mittelalters Anhang Nr. VII S. 113—117 und Gengler a. a. O.

### XXIII.

7. Januar 1341.

Wir **Ludowig** von gotz genaden Römischer keiser, ze allen zeiten merer des Riches, Bekennen offenlichen mit difem brief, daz wir durch befunder genad vnd gunst, di wir haben zu den Burgern gemeinlichen ze Landshüt, vnsern liebeu getrewen, die freyung, di In Hertzog *Hainrich* vnser Vetter felig in der niwen freyung ze sant Jobs geben vnd verschriben hat gelengter haben fünf gantzir Jar also, daz si di selbe fünf Jar zu den Jaren, die si nach gefreyet sind haben füllen in allen dem rechten als in die von vnsern vngenannten Vettern verschriben sint. Auch sagen wir die vngenant vnser Burger zu Landshüt ir gewonlichen stur, die si vns schuldig sint ze geben zway gantziw Jar zu den Jaren, die si vnserm obgenanten Vettern für geben vnd verdient habent, vnd als ir Brief sagent, die si darüber habent, ledig vnd los,

also daz wir noch vnser Erben, noch nieman anders von vnfern wegen di selben zwai Jar zu den Jaren, die si für verdient habent, dheinerleih vorderung vmb di selben ir gewonlich stiur hintz Jn haben füllen noch welle. Vnd des ze einem vrchünd geben wir Jn difen brief verfigelt mit vnferm kaiferlichen Infigel, Der geben ist ze Landfhüt an Suntag nach dem Oberisten. Nach kristus gebürt dreuzehen hundert iar dar nach in dem ainen vnd vierzigsten iar. Jn dem Siben vnd zweintzigsten iar vnfers Richs. vnd in dem Drizehenden des keyfertüms.

Original - Urkunde.

Grosses an Pergamentstreifen befestigtes Siegel, der Kaiser sitzend mit Scepter und Reichsapfel zwischen zwei Adlern, zu seinen Füssen zwei Löwen. Rücksiegel der einköpfige Adler.

#### XXIV.

13. März 1341.

Wir **Ludowig** von gotes genaden Römischer Keifer, ze allen zeiten merer des Reichs, Enbitten allen vnfern Amptlütten, Vitztumen, Richtern vnd allen andern, swie die genant sein, die ietzo sint, oder fürbas werdent, vnser Huld vnd alles güt. Wir wellen vnd gebieten in vestichlichen, ob daz sei, daz den erbarn gaistlichen frawen, der Abbtteifinn vnd dem Conuent gemainlichen des klosters ze Seldental bey Landfhüt, dhein ir Laüt, gut oder vrbar von ieman vor iwr anspraech oder klaghaft wurden, daz ir dann dar vmb nicht richtend, noch iemand anders dar vmb hing in gestattend ze richten, wan wir die klag selb verhörn vnd richten wellen. Tet ir



es dar vber, so wizzend sicherleichen, daz ir fwerlichen wider vnser genad vnd hulde dar an tatend. Geben ze Landhüt an Eritag nach Gregorii In dem Siben vnd zweinzigsten iar vnfers Reichs, vnd in dem vierzehenden des Keyfertums.

Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

## XXV.

4. September 1341.

Wir **Ludowig** von gotes gnaden Römischer Keyser, ze allen zeiten merer dez Richs, kunden offenbar an difem brief, daz wir die demütigen frawen Demüten diw Graewlichin, ein Geweister von Lantzhüt vnd ir gut, wo si daz hat, in vnfern befundern schirm vnd fride genomen haben, vnd nemen auch mit difem brief; also daz wir niht enwellen, daz iemand hintz ir leib noch gut icht ze sprechen noch zeclagen habe vmb kainerlei sache; von dar vber gebieten wir vnserm Richter ze Lantzhüt vestechlichen, daz er si von vnfern wegen darvf schirm, vnd befunderlichn von Nyclausen dez Ertelkouers frunden, vnd niht gestatt, daz si iemand laidig noch beswer mit keinen sachen bi vnfern gnaden. Vrchunde dez briefs geben ze *Purchausen* an Dinstag vor vnser frawen tag des lesten. In dem Siben vnd zwainzigestin iar vnfers Richs vnd in dem vierzehendem dez keyfertumes.

Original-Urkunde.

(Siegel ab).

## XXVI.

31. Dezember 1341.

Wir **Ludowig** von gotz genaden Römischer keiser, ze allen zeiten merer des Riches, enbiten vnfern lieben getrewen, Grafen, freyen, Dienstlütten, Rittersn, knechten, Edeln, vnedeln, Steten, Merchten, Land vnd Lütten gemeinliche in Nydern Bayern vnser Huld vnd alles güt. Wir klagen mit iw vnfern liben Sun Hertzog *Johan* von Bayern kleglichen, der laider tod ist, vnd wan got vber in verhengt hat, vnd sein leben nicht mer macht noch solt sein. Biten wir vnd manen uich aller der trewen, der ir vns schuldig vnd gebunden sint, daz ir gen vns vnd vnfern Erben tüt, als ir pillichen tün füllet, wan vns Land vnd Lüt von erbfschaft wegen an geuallen vnd erstorben ist, vnd sein ouch der selben Land vnd Lüt der best, naecht vnd gerechtzt Erbe. Vnd wizzet sicherlichen, daz wir vnd vnser Erben gen iw tün wellen, als ein getrewew Herschaft gen ire getrewen Landen von Lütten billich tün sol. Vnd dar vber senden wir zu iw Hiltprand von Numberg vnfern Viztum, Hainrich von Gumpfenberg, Heinrich von Eysoltzried, Ott den Greiffen vnd Wernhern von Numburg, vnfern Schreiber, vnd swas iw die von vnfern wegen sagen vnd heizzen tün, daz glaubt vnd tüt, als wir iw getrawen, vnd als ir vns des gebunden seit. Vnd biten uich, daz ir si vnuerzogenlichen wider zu vns schichend vnd vns ein tugentlich vnd fruntlich antwort bei in enbiet. Geben ze München an Suntag vor dem Ebenwich tag; In dem sibem vnd zweinzigsten iar vnfers Richs, vnd in dem drizehenden des keyfertums.

(Siegel abgerissen).

●Original - Urkunde.

## XXVII.

20. April 1343.

Wir **Ludowig** von gotes genaden Römischer kayser, ze allen ziten merer des Richs, Bechennen offenlichen mit difem brief, Swas Leibgedings vnser Purger ze Landfhüt vs irr kamer gebent vnd verchauffent, daz das vnser güt wille vnd gunst ist, Vnd gehaizzen, daz für vns vnd vnser Erben nicht ze irren. Vnd des ze vrchund geben wir Jn difen brief verfigelt mit vnserm Infigel, Der geben ist ze München an Sun- tag vor sant Jörgentag, Nach kristus geburt driuzehen hundert iar dar nach in dem drey vnd vierzigisten iar, Jn dem Nafen vnd zwainzigisten iar vnfers Richs, Vnd in dem Sechzehenden des keyfertums.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 20.

(Siegel abgerissen).

## XXVIII.

24. September 1343.

Wir **Ludowig** von gotes genaden Römischer Keyser, ze allen zeiten merer des Riches, Bechennen offenlichen mit difem bricf, Daz wir den wifen Lüten, dem Rat vnd den Purgern gemeinlichen ze Landfhüt, vnsern liben getrewen, durch befunder genad vnd gunst, die wir Jn tragen, erlaubt vnd gunnet haben, daz si an die fünfzig pfunt Regenspurger pfennig gült, die wir Jn zu der Würe vs vnserm Zolle ze Landfhüt geben haben, ietzo sten vnd die fürbas ewichlichen

inne haben vnd ein nemen füllen, on all vnser vnd aller vnser Erben vnd Amptlüt irrung vnd hindernüzz, in aller der weis als di brief sprechent, die wir in vormals dar vber geben vnd verchriben haben. Der Brief ist geben ze Landshüt an sant Rupprechtz tag, Nach kristus geburt Driuzehen hundert iar Darnach in dem drey vnd vierzigsten iar In dem naßn vnd zwainzigsten iar vnfers Reichs, vnd in dem Sechzehenden des kayfertums.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 20.

(Mit sehr lädirtem Kaisersiegel).

## XXIX.

24. Januar 1345.

Wir **Ludowig** von Gottes genaden Römischer Keiser, ze allen zeiten merer des Reichs, Bechennen vnd tün kunt offenlichen mit difem brief, Das vns die weissen Lüte, der Rat vnd die burger gemeinlichen ze Landshüt, vnser liebe getrewen, beweiset vnd geindert habent, das In vnser lieber Vetter Hertzog *Heinrich* sälig, Hertzog *Ott*, sein bruder, vnd Hertzog *Heinrich* sein vetter, und ir vordern bis vf disen hintigen tag schuldig worden sind vnd gelten fullent Vier Tausent vnd Siben Hundert pfunt Regenspurger pfening, on daz gelt, daz vnfern Vettern *Heinrich*, *Ott* vnd *Heinrich*, Herzogen ze Bayern seilig, vnd auch wir Albrechten von Staudach, Burger ze Lantzhüt, schuldig sein vnd gelsen füllen, des wir in auch vf benanten pfanden beweiset vnd verriht haben. An dem selben gelt habent si yngenommen von den

Butschenmaut zwelfhundert pfunt, Dannoeh ist der Summ  
 driw Taufent vnd fünf Hundert pfunt Regenspurger pfening.  
 Nu haben wir angesehen vnd erchant di stäten, gantz trewe,  
 die si zv vns habent vnd haben Jn auch nach vnfers Rates  
 rat vnd mit güttem willen die vorgeschriben drew Taufent  
 vnd fünf hundert pfunt Regenspurger pfening verschafft vnd  
 gezaigt vf der Butschenmaut zöllen vnd vngelten, vf wazzer  
 vnd vf dem Lande, von den Butschen ze Burkhaufen, ze  
 Ötingen vnd ze Ämpfingen. Also das si von dem tag, als  
 wir die Butschen fürn, vnd gen lazzen, darnach vber ain  
 iar an die selbn Butschen sten fullent, vnd iren verweiser dar  
 an zv vnserm Mautner setzen; vnd fulen von den selben  
 Butschen ze Burkhaufen, ze Ötingen vnd ze Aempfingen, swas  
 da von ze maut, ze zolle vnd ze vngelt gehört vnd geuallen  
 mag, den halbe tail ynneme vf dem Lande vnd vf wazzer  
 on alle vnser vnd vnser Amptlaeut irrung vnd hindernüzz,  
 als lang vntz si der abgeschriben driw Taufent vnd fünf-  
 hundert pfund Regenspurger pfening gar vnd gantzlichn da  
 von verriht vnd gewert werdent. Wir wellen auch, daz die  
 Butschen von dem Haellin nivr vf dem wazzer, vnd niht vf  
 den wägenn, noch karren her ab gen Burkhaufen gefürt  
 werden. Wir geheizzen Jn auch bei vnfern genaden, das wir  
 die Butschen an den vrogenant Steten niht abnemen suln  
 noch wellen von deheinerlei sache oder not wegen, Si sein  
 dann vor der oftgeschriben driw Taufent vnd fünf-  
 hundert pfund Regenspurger pfening on allen gebrechen gar vnd  
 gantzlichen verriht vnd gewert. Vnd des ze vrchünde geben  
 wir Jn mit vnserm keiserlichen Infigel versigelten disen brief,  
 Der geben ist ze Lantshüt an Montag nach Sant Agnesen  
 tag Nach Cristes gebürt driuzehnhundert iar darnach in  
 dem fünf vnd viertigsten iar. Jn dem ainen vnd dreizzigsten

iar vnfers Reichs vnd in dem Achtzehenden des Keiser-  
tums.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

XXX.

4. Dezember 1345.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Römischer Keyser, ze allen zeyten merer des Reichs, Bechenen offentlich mit difem brieff, Das wir dem Rat vnd den Burgern gemainklich ze Landfhüt, vnfern lieben getrewen, die genad gethan haben vnd thuen auch mit difem brieff, das wir wellen, das fürbas ein Henkcher allweg ze Landfhüt mit wesen sein vnd beleiben sol, vnd füllen Jm die zwo Huebe ze Chölnpach vnd ze Hawn, in Rotenburger gerichte, vnd die Hueb ze Pacheim Jn Ärdinger Gericht gein Landfhüt dienen vnd wartten in aller der weys, als sy pisfer einem Henkcher gein Rotenburg gedient habent. Vnd wen man sein in Rotenburger Gericht bedarf, da sol er auch hin dienen in der weys als ze Landfhuet. Mit vrkund ditz briefz, Der geben ist ze München an freytag vor dem Sontag Judica Nach Cristes geburt drezehen hundert Jar darnach in dem fünf vnd vierzigsten Jare in dem einen vnd dreiffzigsten Jare vnfers Reichs vnd in dem Achzehenden des keyfertums.

Copial - Buch fol. 20.

## XXXI.

26. Aprii 1346.

Wir **Ludowig** von Gotes genaden Römischer Keifer, ze allen ziten merer dez Reichs, Entbitn allen vnfern Amptlütten, Vitztumen, pflegern, Richtern vnd allen andern, swie die genant sind, die jetzu sind oder fübaz werdent, vnser hulde vnd alles güt. Vns hand chunt getan die ersam Geistlichen Frawen, die Abbtissinn vnd der Conuent dez Closters ze Lantzhüt, daz in vnd iren Amptlütten die reht, die si von vnfern Vordern feiligen habent, vnd die wir in haben bestätt, grözlich vberuaren werden, das si alle sache vber ir Lüt habent zerihten on dies, di an den tod gend, daran man si bechrenkt, daz vns vnbillich dunchet. Wellen vnd gebieten wir in vesticlich, bei vnfern Hulden, das ir si bei den rechten beleiben lat, die si lang her gehabt habent vnd si daran niht bewärt noch bechrenkt. Geben ze München an Mitichen nach Georii in dem zwei vnd dreizzigsten iar vnfers Richs vnd in dem Neunzehenden des Keifertums.

Original - Erkunde.

(Siegel der einköpfige rechts schauende Adler auf rothem Wachs).

## XXXII.

8. Juli 1346.

Wir **Ludowig** von Gotes genaden Römischer keifer, ze allen zeiten merer des Reichs, Bechennen offenleich mit disem brief, Das wir den weissen Lütten, dem Richter, dem Rat

vnd den Burgern gemeinlichen ze Lantz hüt, vnfern lieben getrewn, bei vnfern genaden gehaizzen haben vnd wellen auch, daz die Huldigung, vnd daz swern, di si künigunden, des künigs tochter von Polen, vnfers Suns Herzog *Ludowigs* elichen Hauffrawen vnd Gemaheln zu iren rehten getan habent, an allen iren rehten, freyheiten, briefen, eren vnd gewonheiten, die si von vns vnd vnfern vordern habent, Si sein in verchriben oder nicht, vnd auch an ir Stiur, die si von vnfer vorvordern wegen versprochen habent, als ir brief sagent, dehainen schaden bringen sol. Vnd des ze vrchünde geben wir In mit vnferm keiferlichen Insigel verfigelten disen brief, Der geben ist ze Lantz hüt an Sampztag vor sant Margreten tag, Nach kristes gebürt dreuzehenhundert jar darnach in dem Sechs vnd vierzigstem iar In dem zwei vnd dreizzigsten jare vnfers Reichs vnd in dem Neuntzehenden des keifertums.

Original-Arkunde und Copial-Buch fol. 21.

(Siegel abgerissen).

### XXXIII.

5. Februar 1349.

Wir **Stephan** von Gots genaden Pfallentz graf bi Rin vnd Hertzog ze Beyrn, Tün kunt offenlichen mit difem brief, Das wir den wisen Lüten, den Rat vnd der Gemain ze Lantz hüt vnfern liben getrewn durch befunder lieb vnd gunst, die wir zu in haben, die genad haben getan, daz wir die Pütchenmaut, die si ze Ämpfingen einnemen solten, gen Purkaufen gelegt haben; also daz si daselben die selben Pütchenmaut



halbe nemen füllen, in der wise, als si diw vor ein genomen habent. Vnd von der selben mautt sol vns der fünfft pfenning zeuallen. Swann och die mautt ze purchausen auz vnser liben frauen der keyferinne gewalt kumt, So fullen die vorgebant Burger ze Lantzhüt fürbatz ir egenante Püttschenmautt einnemen vnd haben als die brief sagent, die si vor von vnserm liben Heren vnd Vetter, dem keiser felig, darvber habent. Vnd geheizzen bi vnsern gnaden, daz wir si dar vf beschirmen fülln vnd si dar an niht hindern mit dheinen sachen. Mit vrkund disz briefs, Der geben ist ze Lantzhüt an sand Agathetag. Anno domini millesimo Tretentesimo quadragesimo nono.

Original - Urkunde.

(Mit 1 Siegel).

### XXXIV.

22. September 1349.

Wir **Ludowig** von Gots genaden Marggraf ze Brandenburg vnd ze Lufiz, Pfallentzgraf bei Rein, Hertzog in Beyern vnd in Kernden, des heiligen Römischen reichs obersten chamrer, Graf ze Tirol vnd ze Gortz etc., veriehen vnd tün chunt offenleichen mit disem brief allen den, die in sehent, hörent oder lesen, daz wir den weisen beschaiden Läuten, dem Rat vnd den burgern gemeinleichen ze Lantzhüt, vnsern besundern getrēn, den brief vnd hantfest, den si der hochgeborn fürstinn, vnser liben Bruders Herzog *Ludwig* des Römers, Gemaheln vber sich gegeben, vnd darum si sich ir getrew, gewâr vnd warttend ze sein verpunden habent an

allerley genade, widerfchaffen wellen. Also daz si der trew vnd ayde, die si ir darinn getan habent, ledig vnd loz werden füllen, als verr als das in den taedingen, die wir von vnfern vnd vnfern liben gebrüder Hertzog *Ludwig* des Römers, vorgebant, vnd Hertzog *Otten* des Jungern wegen mit den hochgeborn fürsten *Stephan*, *Wilhelm* vnd *Albrecht*, Hertzogen ze Beyern vnd Pfallentzgrafen bei Rein, vnfern liben brüdern, vmb den tail vnserer Land vnd Herfcheft im naecht ze Lantzberg ist begriffen. Mit vrchünd des briefs, der geben ist ze Lantzhüt nach Krifts gebürtt drezehen hundert iar darnach in dem newn vnd vierzigsten iar an Erchttag nach mathaj.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

### XXXV.

27. September 1349.

Wir **Stephan** von Gots genaden Pfallentzgraf bei Rein vnd Hertzog ze Beyern, bekennen vnd tün kunt für vns, vnser lieb Gebrüder die hochgeborn fürsten *Wilhelm* vnd *Albrechten*, Hertzogen ze Beyern, für alle vnser Erben vnd Nachkomen offenlichen mit difem brief allen den, die in sehent oder hörnt lesen, Daz wir vnfern lieben getrewen, dem Rat vnd den burgern gemeinlichen ze Lantzhüt die befunder gnad getan haben, daz wir in ewiglichen für vns, vnser Erben vnd für alle vnser Nachkomen alle ir Hantfeste, brief, genad vnd alle ire gewonlichen recht, sei sein In verchriben oder niht, die si von vnserm liben Herren vnd Vatter Keiser *Ludowigen* von Rome, vnserm Vettern Hertzog *Heinrichen*, von vnserm

bruder, dem Marckgrafen ze Brandenburg, andern vnfern Gebrüdern vnd Erben, vnd von allen vnfern voruodern seligen gehabt habent vnd noch habent, bestätten, krefftigen vnd ernewen mit difem gegenwertigen brief. Vnd geheizzen Jn bei vnfern genaden vnd trewen die selben genade, recht, brief, hantfest vnd gewonheit an allen stucken, gelübden vnd pünden stât ze halten in aller wise, als Jn di vnfer voruordern seligen, vnfer Gebrüder, Erben oder wir selber gegeben oder vrschriben haben. Vnd der vorgefchriben genade, vnd sache ze einem vrchünd vnd sicherheit haben wir in difen gegenwertigen brief geben versigelt mit vnferm Infigel, der geben ist ze Lantzhüt, do man zalt von Christes geburt driuzyehen hundert iar vnd darnah in dem Newn vnd vierzigsten iare dez nächsten sunnetages vor sand Michaelis des Ertzengelstag.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 22.

Das an grün und rother Seidenschnur hängende Siegel zeigt einen schräg stehenden, dreieckigen Schild mit den Wecken, umfasst mit einem gezackten Ring und der Umschrift: SECR· STEPHANI· DVCIS· BAWARIE.

### XXXVI.

26. Oktober 1352.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentz grafe ze Rein vnd Hertzog in Peyern veriehen vnd tñ kund offentlich mit difem brief, vnd wir **Albrecht** von Gotes genaden Pfallentz grafe vnd Hertzog dafelben, veriehen vnd tñ chunt für vns vnd Hertzog **Wilhelm**, vnfern lieben Prüder, des vollen gewalt vnd gantz macht wir haben mit seinen offen briefen, Das sich vnfer lieb getrewe Purger Reich vnd arm ze Lantz-

hüt swärlich angriffen vnd vns mit Taufent pfunden Regenspurger pfening ietzo an vnser lofung bereit geholffen habent, Darzû habent si vns fûrgesprochen vnser gewonlich Stewre vier gantzer iare an vns gelter, der allev iare drev hundert pfunt Regensburger pfennig find. Nu haben wir Jn die genad hin wider getan vnd haben Jn gegeben vnser Gewonlichen Steverfreyung drev gantzev iare, das werdent also von Sand Jörgen tag, der nv schierst chumt, Syben iare nachenander vnd die ersten zwei iare fulen vnser purger ze Lantzhût ansten vnd sich richten vnd wern der zwair freyn iare Darnach fulen wir oder die, den die Stwr der vier iare versprochen vnd verscriben werdent ansten vnd die ane alle vnderpûnde aufheben vnd ynnemen, vnd danne die Stewr des Sibenden iars fulen vnser Purger ze Lantzhût auch ynnemen ane alle irrung. Vnd also sagen wir vnfre vorgeante Purger ze Lantzhût vnd ir Nachkomen vnser gewonlichen Stevr, die vorgeschriben Syben iare für vns, vnser erben vnd Nachkommen gar vnd gantzlich ledig vnd los mit difem brief. Darzu geheizzen wir Jn bei vnsern genaden vnd trewen, datz wir vnsern egenant burger ze Lantzhût auf vnser gewonlichen Stevr der dreir iare, da mit wir si begnadet haben, vnd auch die, den wir dev vier iare derselben Stevr, die wir aufheben vnd ynnemen fulen, als oben geschriben stet, verschaffen vnd verscriben hintz vnsern egenanten burgern, Es sei, das wir si gen Lantzhût in di Stat oder anderfwo an vnser Gelter verschaffen, genädichlich vnd getrewlich schirmen, vnd versprechen fulen vnd wellen, als lang vntz das vnser obgenante Purger ze Lantzhût der Stevr von den drein iaren vnd auch die, den wir vnserer vier iare der selben Stevr verschaffen, als oben geschriben ist, gar vnd gantzlich vericht vnd gewert werdent. Wir geheizzen auch bei vnsern genaden vnd trewen,

das wir vnfern vorgeaten purgern ze Lantzhtüt ir einem oder mer, vnd gemeinlich Armen vnd Reichen, vberal in der Stat, vmb allen den vnwillen, der sich bey vns vnd vnfern lieben Heren vnd Vater saligen, dem keiser, bis auf disen heutigen tag ergangen hat, swie der genant ist, vnser huld vnd genade gantzlich vnd lauterlich gegeben haben; vnd geben auch mit difem brief also, das si deselben vnwillen gen vns, vnfern erben vnd gen allen vnfern Nachkomen fürbas ewichlich vnengolten sein fulen vnd beleiben. Vnd darüber ze vrchünd geben wir Jn difen brief verfigelten mit vnser baiden Infigeln, Der geben ist ze Regenspurch Nach Christes gebürt dreutzehen hundert iare vnd darnach in dem zwei vnd fünzigsten iare an dem zwelfboten Abend Symonis u. Jude.

(Beide Siegel ab).

### XXXVII.

24. Juni 1353.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentz grafen bei Rein vnd Hertzog in Beyern, Veriehen für uns vnd alle vnser Erben vnd Nachkomen offenlichen mit difem brief, daz wir vnfern liben getrwen, vnfern burgern ze Lantzhtüt, Reychen vnd Armen Gemainleichen die genade getan haben vnd tün mit difem brief, das wir Jn alle ir Hantfest vnd brief, die si habent von alter Herscheffite her vnd von vnferm liben Herren vnd Vatter Keyser *Ludowigen* von Rome seligen, von vnfern Gebrüdern Herzog *Wilhalm* vnd Hertzog *Albrechten*, vnd von vns, kreftigen vnd bestätten von vnfern genaden mit difem gagenwertigen brief vnd dar zu alle ire gewonlichev

recht, si sein Jn verschriben oder niht. Auch geheizzen wir Jn bei vnfern genaden vnd trfen, ob wir dheinerlei vnwillen gehabt hieten, hintz vnfern vorgeantanten Burgern ze Lantzhüt vmb wev daz wâr, daz wir Jn das gentzlichen vnser Huld vnd genade geben vnd gegeben haben biz vf disen huitigen tag, vnd geben Jn och des also disen brief versigelten mit vnserm Insigel, Der geben ist ze Lantzhüt Nach Christes geburt driuzehen Hundert iar vnd in dem dritten vnd fünfzigsten iar an sand Johannis vnd Pauli tag.

Original-Urkunde.

OriginaleUrkunde mit Siegel gleich dem in M. B. Vol. II Tab. II Nr. 9 abgebildeten.

### XXXVIII.

29. Juli 1354.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentzgraf bei Rin vnd Hertzog ze Bayern, Tün kunt offenlichen mit difem brief für vns vnd alle vnser Erben. Wan vnser lieb getrte, der Rat vnd die Gemain vnser Burger ze Lantzhüt durch vnser fleizzig bet vnd anliegende notdurft wegen vns jezu ze dienst koment vnd mit vns auz dem Land gen Ingolftat varen vnd dienen wellent, so si best mügen; Haben wir Jn durch ir willig Dienst hin wider geheizzen vnd versprochen, daz Jn der selb dienst vnd daz varen, daz si mit vns iezu tund an ir Stat alten gewonheit, rechten vnd briefen, di si bi vnsern Vordern seligen, bi der Herfschaft vnd von vns habent gehabt vnd noch habent, ze dheinem schaden komen sol, vnd haben Jn och geheizzen, daz wir ir getrtr genediger Herr sein füllen

vnd wellen, vnd si genediglichen fürdern vnd befragen in allen sachen, die si an vns bringent vnd ze handeln habent, wo si vnser bedürffent, als wir mügen. Wir haben in och iezt von befundern genaden bestätt alle ir Hantfest, brief, vrkund, recht, freyheit vnd gewonheit, di si von vnfern vordern seligen, vnd von vns vnd von der Herfchaft ze Beyern habent gehabt vnd noch habent, mit difem gegenwärtigen brief, Der geben ist ze Lantzhüt verfigelt mit vnferm Infigel Nach Christes geburt driuzehnhundert iar vnd in dem vier vnd fünfzigsten iar an dem nächten Pfintztag nach sand Jacobstage.

Original-Urkunde.

Original-Urkunde mit Siegel wie Urkunde Nr. XXXVII.

XXXIX.

13. Juni 1357.

Wir **Albrecht** von Gots genaden pfallentzgraf bey Reyn vnd Hertzog in Bayrn, bechennen offenleich mit difem brief, daz vns der erfam Her Her Vreich von Maezzenhawsn, Chorher ze freysing vnd Chirchherr ze Luantzhüt, mit vnfers Vetern Hertzog *Hainrich* faeligs briefen vnd Infigeln vnderweyft vnd geindt hat, daz er all iar iaerlich aus vnser Gaestewr ze Dingelfing zu der egenant seiner pfarr haben, niezen vnd einnemen sol vier Pfund Regsb. ♂, zwey Pfund von der Maystewr vnd zwey Pfund von der Herbstewer. Vnd darumb so gebieten wir allen vnfern Amptlāwten, die wir iezu da haben oder fürbas gewinnen, daz si in fürbas dar an nichtz engen noch irren vnd im daz selb Gelt ze ieder zeit vnverzogenleich geben. Wir haben auch vollen

gewalt den selben Gelt von im ze ledigen wann wir wellen, nach dez egenanten vnfers Vetterm brief sag vmb viertzik Pfund Regensburger Pfenning Ze vrchvnd geb wir im disen brief mit vnferm anhangenden Infigel besigelt. Geben ze Strawbing Nach kriftes Gepurt drezehen Hundert iar vnd dar nach in dem Siben vnd fümftzkiften iar an sand Antonii tag.

(Siegel abgefallen).

## XL.

10. Mai 1358:

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beyern, bechennen offenbar mit dem brief für vns, vnser Erben vnd nachchomen, daz wir gelavbt vnd gehaizzen haben mit vnferm Ayd vnd triwen, vnferm Rat, Rittern vnd Chnechten, vnfern Steten vnd Märchten vnd gemeinlichen allem vnferm Land, Armen vnd Reichen, daz wir dhain vnser gült, die vns ietzv geledigt wirt von der Hilf wegen, die vns Arm vnd Reich ietzv tünt vnd getan habend, gen nyemant, wie der genant ist, in der Landes oder avfer Landes furbaz verfetzen noch verchumern fullen noch enmugen, von dhainer vnser notdurft wegen, wann si vns die Gült vnd gelt dar vmb erledigt vnd erlegt habent, daz si vns zü vnser chöft beleiben vnd warten fol; Ez wär dann alz vil, daz vnser Rat, der mer tayl daz erchant, daz vnser vnd vnfers Landes anligentew notdurf alz grätz wurd von chöft wegen, der wir gepresten hieten, wie vns dar nach da mit aber vnfer Rat der mer tayl hin für besorgt, daz fullen wir Jn getrewlichen stät haben vnd mit dhainen sachen niht wider sprechen.



Wir vergiechen och, ob wir dar vber die obgenant gült vnd gelt gen yemant verlatzten an Rat alz obenuerschriben stet, daz wär von vergezzen sachen oder wie es geschech, daz sol dhain Kraft niht haben. Vnd daz dehaizzen wir Jn also mit vnserm Ayd vnd trewen stät zehaben trewlich an alles gewär, vnd dar vber ze vrkund gebn wir Jn disen brief mit vnserm anhangenden Infigel verfigelten, der geben ist ze Lantzhüt an Mōntag vor dem Avffert tag Anno domini Millesimo ccc<sup>mo</sup> quinguesimo Octavo.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

## XLI.

22. Juli 1361.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beyern vergichen offenleichen mit dem brief, das wir nach rat vnfers lieben Suns Hertzog *Stephans* vnd auch nach rat vnfers gantzen rates vberain chōmen sein durch gemaine schirm vnd vrid Land vnd Latten, daz ein ygleich vnser Richter, er sey in Steten oder in dem Land, nach schedleichen Latten, Ez sein Dieb, Mörder, Prenner, Straffrauber oder wi di genant möchten sein, wol greiffen vnd stellen mügen vnd auch füllen aus ainem Gericht in daz ander, als weyt vnser Land vnd Herschaft ist, also swas er Hab bei dem schedleichen mann begreiffet, daz diselb Hab in dem selben Gericht, dar inne er bechvnten wirt, beleiben sol. Wär auch, das derselb schedleich man stüchtig würde, so mach der Richter wol an Rüffen edel vnd

vnedel vnd di füllen im helffen noch volgen vnd in helffen  
 vezzen, wo si in begriffen mügen; vnd wolt in des yemant  
 wider sein darzu er geflohen chäm, ez wär auf vesten, in  
 Steten oder in Märkchten, bei den sol der Richter vnd sein  
 mitvolger beleiben als lang biz das si des schedleichen mannes  
 vnd auch dez oder der, di in den schedleichen man wolten  
 beschirmen oder haimen waltig werden vnd Land vnd Latte,  
 gericht wider alz recht sey Wer auch daz verfäzze vnd  
 nicht nach volget, der oder diselben füllen daz pezzern vnd  
 abnemen nach vnser amptlaß vnd vnfers rates rat, vnd wer  
 hin für schedleich laß haimet oder fürdert haimleich oder  
 offenlichen, er sei edler oder vnedler, armer oder Reicher,  
 des leib vnd gut hat sich hintz vns veruallen an alle genad,  
 vnd füllen vnser amptlaß da nach greiffen, als si vnser vn-  
 genad dar inn meiden wellen. Wir wellen auch, daz di  
 oben uerscriben sachen stät vnd gänztlichen bey iren creften  
 beleiben biz auf sand Michelstag, der schirft chvmt vnd dar-  
 nach daz nachst gantz Jar. Darüber ze einer vrchund geben  
 wir den brief vnder Heinrichs von Lauterbach vnfers Hof-  
 meisters Infigel versigelten, der geben ist ze Lantzhut, da  
 man zalt von christus gepürt dreutzehen Hundert jar vnd in  
 dem ainen vnd Sechtzikisten jar an sand Marie Magdalene Abent.

(Original-Urkunde mit einem Siegelrest).

## XLII.

1. Januar 1362.

Wir **Stephan** von Gotes genaden Pfallentzgraf bei Rein  
 vnd Hertzog in Bayern, bechennen offenlichen mit dem brief

vmb den brief, den wir vnfern lieben getrewen der Stat gemeinleichen ze Lantzhut vber vnser gewonlichew Stewer dafelben vier gantzew iar gegeben haben, der zwai vergangen sind dar inn si gantzleichen vericht habent Sechs hundert Pfunt Regenspurger Pfenig an vnser gelter, dez vns wol benügt hat. Darnach hat Herman der Smieler fällig auf den andern zwaien iaren, die in dem obigen brief begrifen sind, gehabt vier hundert Pfunt Regenspurger Pfenig, die vns von seinem Tod an demselben brief ledig worden sind, der wir drew Hundert pfunt Regenspurger Pfenig ietzu ze Lantzhut an vnser gelter verschafft haben. Auch ist zemerchen, daz Chunrat von Weng vnser burger ze Lantzhut auf den obgenanten vier iaren hat zwai hundert Pfunt Regenspurger, ab im vnser burger ze Lantzhut mit vnserm gütleichen willen ir brief darvber gegeben habent. Vnd also sagen wir vnser Stat ze Lantzhut irer gewonleichen Stewer die obgenanten zwai iar ledig vnd los, die in dem obgenannten brief begrifen sind, den wir In vnser Sun Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Fridreich* mit vnsern anhengenden Infigel vor dar vber gegeben haben Aufgenommen die Hundert Pfunt Regenspurger Pfenig, die vns von dem obgenanten Smyeler noch beleibent vber die drew Hundert Pfunt Regenspurger Pfenig, die wir vor vnsern geltern verschafft haben, alz vor an dem begrifen ist Vnd die fullen si vns ze rechter zeit geben alz sitleich vnd gewonleich ist Vnd des ze vrchund geben wir In disen brif mit vnserm grozzen Hertzogtumleichen anhangendem Infigel versigelten. Der geben ist ze Lantzhut, da man zalt von Christes geburt Drewzehen Hundert iar darnach in dem andern vnd Sechtzigsten Jar an dem Ewenweichtag.

(Siegel fast gänzlich abgerissen).

## XLIII.

26. Mai 1362.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johans** sein Sün, Pfallentzgrafen bei Rein vnd Hertzogen in Bayern, bechennen offenleichen mit dem brif, daz wir mit güter vorbetrachtung vnd mit wol bedachten müt vnd nach Rat vnfers lieben Süns Hertzog *Stephan* vnd nach vnfers Rates Rat vnfern lieben Getrewen den Burgern gemainleichen vnserer Stat ze Lantz hüt die befunder genad getan haben, vnd haben Jn ir gewönleich Stewer, die iärleich trifft, drew Hundert pfvnt Regenpurger Pfenig hierfür verschreiben, verschaffet vnd vermachtet vier gantzew iar, vmb die grozzen fuderleich trew dienst, die si vns ze vier herfertten getan habend vnd vmb die fünften Heruart, die si vns ietzu tuend, darzü vmb den hilfleichen Paw, den si vns ietzu an der Stat tuend; auch habend si vns vnser gewonleich Stewer hin für an Choft verdienet ein ganzes iar durch vnser fleizzigen bet willen vnd durch vnser anligenden nötdurft, daz werdent also fünf gantzew iar dar an si sten füllen einzenemen, wann Chunrat der Wenger, Ruger vnd Chvnrat die Setaler, vnd Ott der Steppekch ires geltes gar vnd gantzleichen vericht vnd gewert werdent nach irer brif sag, di si vor von vns dar vber habend, vnd darnach sagen wir si die nachsten fünf iar ir gewonleichen Stewr für vns, vnser Erben vnd nachomen gar vnd gantzleichen ledig vnd lös, Vnengolten der brif sag, die wir Jn vor gegeben haben, daz wir dhaines fürspruchs von der gewonleichen Stewr wegen an si nicht muten füllen. Ez ist auch zemerchen, daz wir Jn ettleich inväll in irer Stat recht getan heten von ettleich burger wegen von Byburg, die ir mitburger ze Lantzhüt worden sind, den wir ir hab darvmb

nider gelegt heten, daz wir ietzu widerschafft haben, vnd fullen auch daz nimer tun vnd fullen si lazzen beleiben bey allen iren brifen vnd gewonleichen reechten, si seien verscriben oder nicht Wir veriechen auch offenleichen an dem brif, ob wir vns chainerlay vngenad gen ir ainem oder mer oder gen der Stat gemainleichen für genomen hieten, wie die vngenad genant oder gehaizzen wär, die sich zwischen vnser vnd ir bis auf disen hewtigen tag erlauffen oder ergangen hiet, darvmb seien wir ir genädige Hern worden vnd fullen wir, vnser Erben noch dhain vnser nachomen daz fürbaz nimer mer gen Jn an vachen noch geauärn in dhain weis. Vnd dez ze vrchünd geben wir Hertzog *Stephan* der Elter den brif mit vnserm grozzen Hertzentümleichen Jnsigel versigelten, dar zu mit vnfers lieben Suns Hertzog *Stephans* Jnsigel alles daz stät zehaben, daz oben an dem brif verscriben stet, dar vnder wir vns Hertzog *Johans* verbinden mit vnsern trewen alles daz stät ze halten vnd ze wolfüren; daz oben an dem brif begriffen ist, wan wir aigens Jnsigel noch nicht enhaben. Der geben ist ze Lantzhüt, da man zalt von Christes gebürt drewtzeihen hundert Jar dar nach in dem zwai vnd Sechzigsten iar des nachsten Suntags nach dem Auffarttag.

Original-Urkunde mit einem schadhafteu Reitersiegel, dessen Reiter nebst behörntem Helm die Fahne vnd am Arm den Schild mit bayerischen Wecken trägt, die beiden Schilde an der Pferddecke sind unkenntlich, das kleinere Siegel Herzog Stephans des jüngern vide M. B. Vol. II Tab. II Nr. 9.

#### XLIV.

2. Juni 1362.

Wir **Stephan** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, bechennen offenleichen mit dem brif,

daz wir schuldig worden sein vnd gelten fullen Chunrad vnd Fridreich den Astalern vnsern burgern ze Lantzhut, iren Hauffrawen vnd allen iren Erben drew Hundert Pfunt Regenspurger pfenig, die si vns trewleichen an Choft verdienet habent, die wir Jn zaigen, schreiben vnd vermachen auf vnser gewonleichen Stat Stewer ze Lantzhut, Also daz si dar an jten fullen einzenemen, wann Chunrat von Weng, Ruger vnd Chunrat die Setaler vnd Ott der Steppeckh ires geltes gar vnd gantzleichen da von vericht vnd geweret werdent nach irer brif sag, die si von vns dar vber habend. Ez ist auch zemerchen, daz Jn vnser burger ze Lantzhut die obgenant drew Hundert pfunt Regenspurger Pfenigen hin für vergez wizen fullen mit iren brifen, dez si benügen, Vnd wan si daz getan habend, so sagen wir si der offtgenanten Pfenig ledig vnd los, die wir noch haben in den fünf iaren, die wir der Stat gemainleich hin für verschriben haben auf vnser gewonleichen Stewr alz din brif sagent vnd beweisent, die wir Jn dar vber gegeben haben. Vnd dez ze vrchund geben wir Jn den brif mit vnserer frawen vnd Gemahln, der Hertzogin, Infigel, wann wir daz vnser bey vns nicht enheten. Geben ze Lantzhut, do man zalt von Christes gebürt drewtzechn hundert iar dar nach in dem zwai vnd Sechtzigisten iar dez nachsten Pfintztages vor den Pfingsten.

Original - Erkunde.

(Siegel fehlt).

XLV.

29. November 1362.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentz-

graf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, bechennen offenleichen mit dem brif, vmb alle den vnwillen auflauf zwaiung vnd Stözz, die wir gehabt haben gen vnfer burgern gemainleichen vnferer Stat ze Lantzhüt, wie sich die zwischen vnfer vnd ir erlauffen vnd ergangen habend bis auf disen hewtigen tag. Gehaizzen wir Jn bey vnfern genaden vnd trewen, daz wir ir genädiger Her nu hin fürbaz dar vmb fullen vnd wellen sein; Bestäten vnd bechresten Jn auch mit difem vnfern gegenwärtigen brif all ir brif recht vrchünd vnd gewonhait, die si von vnfern voruodern vnd auch von vns bis her auf disen hewtigen tag bracht habend, trewleich stät ze haben on allez geuärd. Der sach sind auch tädinger gewesen vnfer lieb Sün *Stephan* vnd *Fridreich*, Pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen in Bayern. Vnd dez ze vrchünd geben wir in den brif mit vnferm Infigel verfigelten. Geben ze Lantzhüt, als man zält von Christes gebürt dreizechen hundert iar dar nach in dem zwai vnd Sechtzigsten iar an sand Andres Abent

Original-Urkunde mit dem Rest eines Reitersiegels.

## XLVI.

17. Mai 1364.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, Graf ze Tyrol vnd ze Görtz, Vogt der Gotzhaufer Aglay, Tryend vnd Brychfen etc., Bechennen offenleichen mit dem brief für vns vnd für alle vnfer Erben, Daz wir durch vnfer selbers nutz vnd frum, vnd befunderleichen durch vnfers Landes frid, er vnd notdurft willen vnfer lieben getrewen, den purgern gemainch-

leichen der Stat ze Lantzhüt die genad getan haben, daz wir Jn vollen gewalt gegeben haben vnd geben auch mit difem gegenbürtigen brief von Subenten, die nu schierft choment, darnach zway ganzew iar vnd nach den zwain iaren biz an vnfer widerrüffen, daz fi mit vnferm Statrichter dafelben nach einem yegleichen fchedleichen mann, wer der war, in allew gericht in vnferm Land wol greyffen mügen vnd füllen, wir noch dhain vnfer Amptman, Vitztüm Richter, Schergen oder wie die genant find, fi ninder daran irren noch engen in dhainer weis vnd füllen fi allzeit dar zu genaedicheichen beschirmen, vnd fwer Jn des rechten hintz dem felben fchedleichen mann hilffet, der fol des gen vnfern genaden vnd gen allen vnfern Amptläuten, Vitztümern, Richtern, Schergen, wie die genant find, an irem leib vnd güt vnengolten beleiben. Wir wellen auch fwas Hab ein fchedleich man hat, der geuangen wirt, die fol allew in dem Gericht beleiben dar inn er geuangen ift. Vnd daz Jn daz alfo staet vnd vnzerbrochen beleib dar vmb geben wir Jn difen brief mit vnferm anhangenden Infigel verfigelten, Der geben ift ze Lantzhüt nach Chriftes gepürd drezehen hundert iar vnd dornach in dem vier vnd Sechzigften iar des nachfen Sampttags nach dem Pfingfttag.

Original- Urhunds.

(Siegel fehlt).

## XVLII.

17. Mai 1364.

Wir **Stephan** der Elter, wir **Stephan**, **Fridrich** vnd **Johanns** gebrüder, all von Gottes genaden Pfallentzgrafen



bey Rein vnd Hertzoge in Beyern, Grafen zw Tyrol vnd zw Görtz etc., .Bechennen öffentlichen mit dem brieff, Das wir vnfern lieben getrewen den Burgern Gemainklichen vnserer Stat z̄ Lanndeshuett die befunder genad gethan haben; Also das wir Jn erlaubt haben vnser Stat z̄ Lanndeshüt in zwo pfarr zetailen, vnd wenn der Erfam man Vrich der Mäffenhawfer, der yetzo kirchherr da ist, gestirbt, da got noch lang vör sey, So füllen wir dann zwo kirchen Jn vnser Stat leihen, zwain personen, vnd der auch yeglicher Briester sey oder in demselben Jar zw briester werd. Vnd die füllen auch allezeit baid mit Jr selbers person besenlich zw Landeshüt sitzen. Dartzw haben wir Jn auch versprochen, das wir sy fürbas kayner Heruertt nicht anmüeten füllen, Es sey dann, das wir sein vor mit vnfern Landtherrn, vnserm Rat, Rittersn vnd knechten, Steten vnd Märkchen vnd mit vnserm Land Gemainklichen nach Rat an vahan. Vnd wan wir sein dan fberein werden, So füllen wir sy allzeit genedigklich darumb hallten, als es vnser vördern gethan habent Wär aber, das sy von vnser Stat oder von Jr selbers nötturfft wegen vnder Jn selben dheinen vnsern Burgern gebessert hieten oder noch pesserten, wer der wär, dartzw füllen wir sy allzeit genedigkliche beschirmen vnd mit vnsern brieffen noch mit dheinen sachen dar Jnn nicht bekrenkchen, Es wär dann, das es ain söliche pessrung wär, das ainer gar von dem leben käm, dar Jnn füllen wir vnd vnser Richter vnser recht haben als es von allter herköme ist; Würd aber ainer gepessert, der doch bey dem leben belib, den füllen wir hinnach weder an sein hab noch mit kainen vngeden nicht mer bechrenkchen. Wir versprechen Jn auch, das wir nye-mant keinen brieff fürbas fber Jr brieff vnd recht geben füllen, die sy vor habend, Geschäch es aber darüber von ver-

geffens wegen oder wye es beschäch, so sol es Jn doch allzeit vnshedlich sein, vnd sol Jn auch der gegenbürtig brieff vnd all die Artikel, die daran geschriben stent an allen andern Jren briefen vnd rechten vnshedlich sein vnd mit nichtew bechrenkchen. Dartzw vergehen wir ob wir vns kaynerlay vngenaden gen vnsern Burgern zw Landshüt ainem oder mer ye fügenomen hieten pis auf disen hewtigen tag oder gemainklich gen vnser Stat, Armen vnd Reichen von welherley sachen das wär, des füllen vnd wellen wir Jr genädig Herrn sein, vnd füllen sy allzeit genedigklichen beschirmen in allen Jren gewöndlichen rechten, sy sein verschriben oder nicht. Vnd bestätten vnd krefftigen Jn anch mit dem brieff allew Jrew recht vnd brieff, die sy von allen vnsern vöruodern säligen vnd von vns habend, sy sein vmb pfandschafft oder vmb eigenschafft, oder wye sy die haben. Vnd das Jn das alles stät vnd vnzerbrochen beleib, Geben wir Jn obgenant Hertzog Stephan der Ellter, Hertzog Stephan vnd Hertzog Fridrich, gebruder, den brieff mit vnsern anhangenden Jnsigeln versigelten, Darunder wir vns Hertzog Johanns mit vnsern trewen verpänden alles das stät zehaben vnd zu uolfuern, das oben an dem brieff geschriben stet, vnd dawider nymer thuen in kain weys, wan wir zw disen zeiten eigens Jnsigls nicht enheten. Geben zw Landshüt nach Cristes gepürd drewtzehen hundert vnd darnach Jn dem vier vnd Sechtzigsten Jar des nächsten Sambtztagn ach dem Pfingsttag.

## XLVIII.

5. August 1364.

Wir **Stephan** der Elter von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern, Graf zu Tyrol vnd zu Görtz etc., Bechennen offenleichen mit dem brif für vns vnd all vnser Erben vmb di trewen, willigen dienst, di vns vnser lieb Getrew di burger Gemainleichen vnserer Stat zü Lantzhüt als hilfleich vnd fuderleichen getan habend, daz si ir leib vnd güt alz swärleichen mit vns zu Müldorf auf dem Veld dar gelegt habent, haben wir Jn di besunder genad getan, haben vnd tün auch an dem brif Also, daz wir Jn ir gewonleich Statstewr, di si vns iärleichen schuldig vnd gebunden sind zü geben, hin für verschriben vnd geben haben vier gantzen iar, die gebürent auf zwolf hundert Pfunt Regenspurger pfenig; Mit der beschaiden, daz si an di obgenant ir gewonleich Statstewr an sten fullen einzenemen, wan si vor ires geltes gar vnd gentzleich da von vericht vnd gewert werdent in all der mazz vnd weis, als di brif sagent vnd beweifent, di wir Jn vor darüber gegeben haben, Vnd vnser lieber Sun Hertzog Fridreich zwaier Jar, di gebürent auf sechs hundert Pfunt Regenspurger pfenig, nach der brif sag, di wir im dar über gegeben haben, Di er mit vnserm gütleichen willen vnd gunst verschaffet vnd gegeben hat Hainrich dem Potzner, seinem wirt zu Lantzhüt, seiner Hauffrawen vnd iren Erben. Vnd wann si vnd vnser Sun Hertzog Fridreich Also ires geltes vericht vnd gewert werdent alz oben geschriben stet, So fullen si dann an alles verziechen vnd vnderbriechen an di obgenante ir gewonleich Statstewr sten einzenemen vnd di obgenanten vier iar einemen an vnser, vnseren Erben vnd allen vnser Amptläut, wie di genant sind,

di wir ietzu haben oder fürbaz gewinnen vnd aller mänleichts irrung vnd hindernuzz. Wär aber, daz wir yemant anders mer brif dar ſber gaben, von vergezzens wegen oder wie daz beſchäch, daz ſol wider diſen vnſern brif dhain kraft nicht haben vnd Jn an der obgenanten vnſer genad dhainen ſchaden nicht bringen. Vnd des zu vrchünd geben wir Jn den brif mit vnſerm Jnſigel verſigelten. Geben zu Müldorf auf dem Veld Nach kriſtes geburt drewtzeñ hundert iar dar nach in dem vier vnd Sechtzigſten iar des nachſten Pfintztags vor ſand Laurentag

Original - Urkunde.

Das läderte Siegel iſt abgebildet M. B. III Tab. III Nr. 17.

XLIX.

31. Mai 1369.

Wir **Steffan** der Elter, **Steffan**, **Fridrich** vnd **Johans** gebrüder, alle von Gotz genaden Pfallentzgrafen by Rein vnd Hertzogen in Beyern etc., Bekennen offenlich mit dem brief vmb die Sechs Hundert Pfunt Regenspurger Pfenig, die wir verſchaft haben Hainrich dem Potzner vnſerm burger zu Lantzhüt von vnſers obgenanten lieben Sün vnd Brüder wegen, Hertzog Fridrichs, auf vnſer gewonlichen Statſtewer ze Lantzhut alz die brief beweifent, die vnſer lieb getrewen der Rat vnd die gemain die Burger der Stat zu Lantzhüt von vnſern genaden darumb inne habent, vnd der ſi in itzo richten ſullen drew Hundert pfunt Regenspurger Pfenig von vnſer gewönlichen Stewr, der ſi vnz itzo richten ſullen von dem ſandt Görgentag, der itzo vergangen iſt, vnd darnach

drew Hundert Pfund Regenspurger Pfenig auf sand Görgen-  
tag, der nu schirft kömpt, also daz er vnd sein erben ganzlich  
vnd gar vericht werden Sechs Hundert Pfundt Regsb. Pfg., vnd  
wenn si daz also getan habent, so sagen wir vnser egenant  
lieb getrewen den Rat vnd die gemain der Stat ze Lantzhut  
gantzlich vnd genädichlich ledig vnd loz vmb die egenant  
Sechs Hundert Pfund Regsb: Pfg: mit difem vnserm offnen  
gägewartigen brief, den wir in darüber geben ze einer warn  
vrchund vnd zuichnuzz diß vorgebantent sach mit vnser aller  
auf gedruckten Infigl. Geben zu Münchn an Gozleichnam-  
tag anno domini ccc<sup>o</sup> Lx<sup>mo</sup> nono.

Mit 4 sehr lädirten Papiersiegeln.

L.

13. Dezember 1369.

Wir **Stephan** der Elter, **Stephan**, **Fridrich** vnd **Jo-  
hannes** sein sñn gebrüder von Gotez genaden pfallentzgrafen  
bey Rein vnd Hertzogen ze Beyern. Bechennen offenlich mit  
dem brif, daz wir vor etzlichen Jaren vnsern lieben getrewen,  
dem Rat vnd der Gemain vnser Stat ze Lantzhüt bref ge-  
geben haben, swann daz wär, daz der Ersam man Her Vlrich  
von Mázzenhausen zestürb, daz wir dann vnser pfarr ze Lantz-  
hüt niaman leihen solten, dann zwaien Erbern mannen, die  
priefter wären oder in dem selben Jar priester werden möchten,  
vnd die solten auch dann mit ir selberz leib alle zeit auf  
den Widem vnd Chirchen paiden wesenleichen sitzen. Nv  
haben wir dieselben zwo Pfarr gelihen, Bei dem ersten sand  
Martains pfarr vnserm lieben getrewen Erharden dem Möringer,

vnd sand Jobs pfarr haben wir geliehen Herr Hainrich dem Pelhaimer einem priester, die solten auch paid mit Jr selbes Leib auf den Pfarren gesezzen seyn. Nu habent vnser Burger ze Lantzhut durch vnser genaden vnd fleizziges gepet willen dem egenanten Erharten dem Möringer verhengt vnd Jren willen darzy gegeben, daz er sein pfarr datz sand Martain sein lebtag wol hin gelazzen mag einem Erbern priester, der ein sölich pfarr wol handeln chan vnd vermag, vnd der sol im auch seine Zinse da von dienen vnd geben gein Freising, oder wo er dev weil gesezzen ist, an alle Jrrvng. Vnd da von daz vnser Burger vns der sache also gewert habent vber die brief, die sie vor von vnsern genaden habent, haben wir Jn versprochen bei vnsern genaden vnd trewen, daz es Jn an Jrem alten brief in allen andern Pünten vnd artikeln, die daran geschriben stent vnd auch an dem Newen brief, den wir Jn ietzo von der pfarr wegen gemacht vnd gegeben haben vnsehdlich sol sein vnd daz ez nach dez Möringer tod Nimmermer sol verändert werden, Ez beleib bei dem brief, da mit wir Jetzo die Pfarr beid getailt vnd gewidmpt haben, vnd dar vber ze vrchvnd geben wir die vorgenante Heren vnd Fürsten Jn den Brief mit vnser Aller Jnfigel verfigelten, der geben ist ze München Anne domini mille ccc<sup>o</sup> Sexogesimo nono Jn die beate Lucie virginis.

Original - Erkunde.

Von den 4 angehängten Siegeln ist nur mehr jenes Herzog Friedrichs vollständig erhalten. vide M. B. III Tab. III Nr. 20.

LI.

2. April 1371.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johans** von gotes

genaden Pfallentzgrafen bey Rein vnd Hertzogn in Bayern etc.,  
 Bechennen offenleichen mit dem brif für vns, vnfern lieben  
 Sun vnd Bruder Hertzog *Fridreich*, der bey dem Land nicht  
 enift, vnd des vollen gewalt vnd ganz macht wir haben, vmb  
 all die Stat vnd Handlung, di Chunrat vnd Fridrich di  
 Astaler fräueleich wider vns getan habend, wider vnser Land  
 vnd Läut, vnd wider vnser Stat Gemainleichen zu Lantzhut,  
 wider ir brief vnd Infigel, die di Stat Gemainleichen arm  
 vnd reich vnd si mit sampt Jn vnder einander gegeben habend,  
 da ir baidere Infigel an hangent, vnd dar auf si zu den Hei-  
 ligen gelert Ayd gesworen habend, alz wir mit sampt vnferm  
 Rat den selben brif von Wort zu Wort gehört vnd vernomen  
 haben. Waz dar tber vnser vorgenannten Burger arm vnd  
 reich vns liebes vnd dienstes getan habend von der lauff  
 wegen, daz habend si durch vnser genaden vnd fleizzigen bet  
 willen getan auf der Astaler verwarctew hab vnd daz sol  
 fürbas armen vnd reichen an allen iren rechten, brifen vnd  
 vrchunden vnschedleich sein; vnd bestätigen vnd bechrestigen  
 Jn auch mit dem brif allen iren recht vnd als gewonhait,  
 di si von vnfern vordern säligen vnd von vns bisher bracht  
 habend, si sein Jn verschriben oder nicht; vnd all ir brif  
 vnd vrchund die chrestigen vnd bestäten wir Jn mit dem  
 gegenwürtigen brif, vnd auch den vorgenanten brif, den di  
 Stat Gemainleichen vnd di Astaler mit sampt Jn vnder ein-  
 ander gegeben habend nach vnferm willen Rat vnd haizzen,  
 Also daz Jn all ir brif, recht vnd alt gewonhait bei iren  
 chresten vnd rechten beleiben sullen vnd mit nichtw be-  
 chrenchet werden, Wan wir der sache von der Astaler wegen  
 bei Jn beleiben wellen, daz versprechen wir Jn ernstleichen  
 bey vnfern genaden, als wir Jn von recht des schuldig vnd  
 gebunden sein. Vnd des zu vrchund geben wir Jn den brif

mit vnfern anhangenden Infigeln verfigelten. Der geben ist zu Lantzhut Nach kriftes geburt drezehen hundert Jar dar nach in dem Ainen vnd sibentzigften Jar des nachsten Mitwochen vor dem heiligen tag zu Ostern.

Original-Urkunde mit Siegel Herzog Stephans, M. B. III Fol. III Nr. 17, und Herzog Johannis, dortselbst Fol. IV Nr. 22.

## LII

1. Mai 1371.

Wir **Stephan** der Jünger von Gotez genaden Pfallentzgraf bei Rein vnd **Hertzog** ze Bayern, Bekennen offenlich mit dem brief vmb die stözze, zwaiung vnd Jrrfal, die gewesen sind zwischen vnser vnd vnser lieben getrewen vnser burger der Stat ze Lantzhüt, von Chvnratz vnd Fridreichs der Astaler wegen, daz wir si swärlich gepezzert vnd gestrafft haben. Der selben zwaivng vnd jrrfal vnd aller der vngeden, die wir vns hintz jn allen gemainlich oder hintz ir ainem besvnder je für genomen hieten, biz auf disen heutigen tag, der seien wir flechtlich vnd getrewlich ir genädiger Hern worden für vns selben, vnd für alle vnser helffer vnd diener, getrewlich an allez gefär. Daz versprechen wir Jn ernstlich bei vnfern genaden vnd trewen vnd mainen vnd wellen auch, wir vnd alle vnser Helffer vnd diener, bei dem spruchprief ganz vnd getrewlich beleiben, den vnser lieber Here vnd vatter vnd sein Rat zwischen vnser ze baiden seit gesprochen vnd verschriben habent, mit allen pünden vnd artikel vnd nach aller mainvng, die von wort ze wort daran begriffen ist, vnd wellen auch dez fürfaz mit sampt vnferm



lieben vatter vnd pruder genädichlich bey Jn beleiben. Vnd dez ze vrchvnd geben wir Jn den brief mit vnserm Jnsigel verfügelten. Der geben ist ze Lantzhüt. Anno domini mille. ccc° septuagesimo primo feria sexta proxima ante dm: Ofenssione.

Original-Urkunde mit Rest eines Siegels.

## LIII.

3. Mai 1371.

Wir **Stephan** der Elter von gottes genaden Phallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., Bechennen offentlichen mit dem brief, vmb all di chrieg Stözz vnd Mizzelung, di yetzun gewesen sind zwischen vnsern lieben Süns Hertzog *Stephans* an ainem tayl, von Chunrad vnd Fridreichs des Astaler wegen, vnd vnsern lieben getrewen der Stat zu Lantzhüt arm vnd Reich an dem Andern tayl, dez si zu bayderseit gar vnd gänzeleichen hinder vns mit iren trewen gegangen sind, wie wir daz zwischen Jn ordnen, sprechen vnd schikchen dabey sol es beleiben, vnd dabey auch vnser bayder Rät gewesen sind, da der Hindergaoch beschehn ist. Nu sprechen wir bey dem ersten, daz vnser lieber Sun Hertzog *Stephan* der Stat zü Lantzhüt Armer vnd reicher oder wer in den sachen gewant ist, wie der genant oder gehaizzen mag sein, vmb all sachen bis auf disen heutigen tag genädiger Her sol sein, vnd sol si füdern alz billeichen ist, treweleichen an alles geuär. So füllen wir zü geleicher weis Chunrad vnd Fridrich der Astaler oder wer dar vnder gewant ist bis auf disen heutigen tag, wie der genant oder gehaizzen mag sein auch genädiger Her sein, treweleichen an geuär. Auch sprechen

wir, daz di Stat zu Lantzhüt Arm vnd reich Chunrad vnd Fridrich der Aftaler, vnd wer darvnder gewant ist, bis auf disen Heutigen tag güt freunt füllen sein, an alles geuär. Zü gleicher weis füllen di Aftaler herwider der Stat zü Lantzhüt armer vnd Reicher, oder wer darvnder gewant ist, bis auf disen Heutigen tag vmb all sach güt freunt sein, aber trewleichen an geuär. Auch sprechen wir mer, vmb all die Hab, di Chunrad vnd Fridrick di' Aftaler habend, wie di genant ist, di in der Stat zü Lantzhüt vnd in dem Purchfrid daselben gelegen ist, vnd auf dem Land, di di Burger zü Lantzhüt jetzün inn habend, nach der brief sag, di wir Jn von vnser lieben Sun Hertzog *Johanns* darvber gegeben haben, alzlang inhaben vnd niezzen füllen mit allen nützen vnd Gülten, bis daz si vnser liber Sun Herzog *Stephan* ermant mit vier hundert pfunt regenspurger pfennig, die wir Jm also bereit yetzün gegeben haben, wan er dez vollen gewalt hat, wann er wil von hinz bis auf sand Michels tag vnd darnach vber ein gantzes Jar Wär daz er die Hab nicht löst in der vrift alz vor geschriben stet, so sol di Hab alle der Burger veruallnev hab sein vnd bey Jn beleiben in aller der mazz vnd weis, alz di brief lauttend vnd beweyfen, di wir Jn vnd vnser Sün Hertzog *Johans* darvber gegeben haben. Sunderleichen ist auch zü merchen, wan vnser Sun Hertzog *Stephan* di hab löst, vmb di obgenanten Vierhundert phunt regenspurger phennig, so ist der Aftaler hab alle di in der Stat zu Lantzhüt vnd in dem purchfrid daselben gelegen ist, vnserm Sün gar vnd gänzleichen ledig vnd los, waz si aber ander hab habend, di auf dem Land gelegen ist, sprechen wir, daz di bey vnsern Genaden beleiben sol, als lang bis vnser lieber Sun Hertzog *Fridrich* zü Land kumpt, vnd wann der zü Land chümpft, der sol di burger vnd die

Aftaler dar nach gen einander verhören in einem Monat vnd nach feiner verhorung, wem er di hab spricht, der sol da bey beleiben. Wir sprechen auch, daz di Aftaler ewichleichen in di Stat zu Lantzhüt vnd in einer gantzen meil vmb di Statt nicht hömmen füllen an Armer vnd Reicher zü Lantzhüt willen vnd günt. Wär aber, daz si daz in dhein weis vberfüern haimlich oder offenlich, dez si mit warheit vberweyft werden, so hiet sich dann Jr leib vnd ir günt in vnser gewalt veruallen an all genad. Sunderleichen ob yemmand, wie der genant oder gehaizzen wär, in dem Krieg in vanchnuzz chommen wär oder vmb dhain günt abgedingt hiet haimleichen oder offenleichen, daz noch nicht geuallen wär, di füllen all ledig vnd los sein aber an alles geuär. Sunderleichen ausgenommen vmb Wernhern von Staudach vmb den schaden, den er genommen hat, da sprechen wir vmb daz, daz alles besten vnd beleiben sol bis an vnfers Süns Hertzog *Fridrich* chünft, dez Hofgesind er ist, vnd wann der zü Land kumpt, waz wir dann vnserm Sün Hertzog *Fridrich* vnd Hertzog *Johans* darvmb sprechen vnd eruinden, da bey sol ez beleiben, ez wär dann, daz vnser Sün Hertzog *Fridrich* in der Jarsfrist nicht zü Land kām, so füllen wir Hertzog *Stephan* der Elter vnd Hertzog *Johans* nach dem iar, da wir yetzün in sein unuerzogenleichen, dar nach in den nachsten Acht tagen sprechen alz vor geschriben stet an geuär nach der brief sag, di vnser lieb Sün Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Fridrich* an einander gegeben habend. Vnd dez zü einem waren vrchünd geben wir der Stat zü Lantzhüt gemeinleich Armen vnd Reichen den brief mit vnserm anhangenden Insigel versigelten, Der geben ist zü Lantzhüt Nach kristes gebürt dreutzehen hundert Jar darnach in dem Ainen vnd

Sibentzigften Jar dez nachsten pfintztagez vor dem heiligen Auffart tag.

Original-Urkunde mit dem ladirten Siegel des Herzogs Stephan.

## LIV.

Post Jacobi 1373.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johanns** sein svn von Gotez genaden Pfallentzgrafen bei Rein vnd Hertzogen ze Beyern, bechennen offenlich mit dem brief vmb die **grozzen** Irrfal vnd auflauffe, die lang zeit gewesen sind zwischen vnser lieben getrewen vnser Burger der Stat ze Lantzhut auf ainem tail, vnd zwischen der Astaler vnd irr frevnt vnd Helffer auf dem andern tail, da von vnser Stat armen vnd Reichen maingerlay leiden vnd verderbleicher schad auf erstanden ist, dez si vnd ir nachkomen schaden habent Darzu daz die Astaler Jr frevnt vnd ir Helffer grozz anväll vnd mort wolten in vnser Stat erzeugt haben, dez wir kvntlich vnd für war von erbern pidern läuten gejnt wurden, vnd da wir daz kvntlichen sahen vnd erchanten, daz si vns vnser Stat also wolten an läuten vnd an güt verderbt haben, darjnn rüefften vns vnser vorgevant Burger an vnd paten vnz Gerichtz darvmb, da gaben wir vnserm Richter vnd auch Jn vnsern willen darzü vnd schuffen auch mit Jn, daz si nach den briefen vnd rechten, di si von vns vnd vnsern vordern seligen habent, die ze Vanchnuzz prächten, da si sich sölicher mort vnd vnredlicher sache von verfehen vnd auch hintz den Richtatern, die der mort vnd ainvng von erst anvanch vnd fürer gewesen waren, Vnd auch die andern bezzerten vnd

straffen nach vnser Stat rechten, an den si erchanten oder noch Jnn wurden, die der lauff helffer vnd zübringer mit sampt disen gewesen waren. vnd füllen auch dez vnser vorgebant burger arm vnd Reicher vnd alle ir erben vnd nachkommen gein vnz, gein vnsern lieben sönen vnd brüdern, Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Fridreichen* vnd gein allen vnsern erben vnd nachkomen, gein allen vnsern Amptlaüten, vitztumen, pflegern vnd andern, swie di genant sind, die wir jetz vnd haben oder noch gewjnnen, fürbaz ewicleich an leib vnd an güt vnengolten beleiben. Vnd darzû haben wir auch der vorgebant vnser Stat ze Lantzhût armen vnd Reichen verhaizzen vnd versprochen mit vnsern genaden vnd trewen, daz wir paid der Handlvng mit allem vnserm vermügen getrewlich vnd vestlich bei Jn beleiben füllen vnd wellen wider die Astaler vnd wider alle ir frevnt vnd helffer. Vnd darûber ze vrchvnd geben wir Jn den brief mit vnser paider Insigel versigelt. Geben ze Lantzhût Anno domini mille. ccc° septuagesimo tercio . . . .\*) proxima post Jacobi.

(Siegel abgefallen).

## LV.

4. October 1373.

Wir **Stephan** der Elter vnd wir **Johans** sein svn von Gotez genaden Pfallentzgrafen bei Rein vnd Hertzogen ze Beyern, Bechennen offenlich mit dem brief. Wan wir erkant vnd gesehen haben, daz vnser lieben getrewen vnser burger der Stat ze Lantzhut gut bref vnd vrchund von vns vnd

\*) In dem Buch der Urkunde verwischt und unleserlich.

vnfern vordern feligen habent, daz si vnfer Stat dafelben alle zeit wol pezzen fvllen vnd mügen mit Mawrn vnd mit graben allenchalben, wo Jn vnd der Stat dez notdurfft ift, vnd haben wir vnd vnfer vordern felig Jn oft vnd dickhe vormalen darzu hilffe vnd genad getan, daz si es deft pas volpringen möchten. Also habent si auch die Neven Mawr, die si hewr gemawrt habent mit vnfer paider gütleichem willen gemawrt vnd gepawen; Vnd fvllen wir si genädiclich darzu verfpochen vnd befchirmen gein vnz felben vnd gein andere, vnfern fünen vnd brüdern, Vnd fvllen fein auch gein vns allen vnd gein allen vnfern erben vnd nachkomen an leib vnd an güt vngolten beleiben. Dar vber ze vrchvnd geben wir Jn den brief mit vnfer paider Jnfigel verfigelten, Der geben ift ze Lantzhut Anno domm: mille. ccc° septuagesimo tres feria quinta proxima post michahel.

Original-Urkunde mit Siegel, in M. B. Tab. III Nr. 17 abgebildet.

## LVI.

15. März 1374.

Wir **Fridrich** von Gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beyern etc, Bechennen offenlich mit dem brief vmb alle die Stözz, auflauff vnd zwayung, die sich ietzu maingzeit biz her ergangen habent zwischen vnfer lieben getrewen der Stat zu Lantzhüt an ainem tail vnd Chunrad vnd Fridrichs der Aftoler an dem andern tail, wie di genant oder gehaizzen mügen fein, oder wie sich die erlauffen vnd ergangen habent biz auf difen hewtigen tag, dez si ze bayderfeit mit irem gütlichen willen, wizzen vnd wort hinder vns

gegangen sind zu den zeiten, do wir in der Marich waren, dez selben hinderganzes hat vns vnser lieber Herr vnd Vatter, vnser lieber Bruder Hertzog *Stephan* vnd auch die von Lantz- hut ermant; daz wir den Spruch also auz sprechen. Nu sprechen wir den Spruch: Bei dem erften, daz die Stat zu Lantzhüt, arm vnd reich, Chunratz vnd Fridrichs der Aftoler güt frewnd füllen sein, trewlich an allez geüard. So füllen di Aftoler ze gleicher weis der Stat zu Lantzhüt, arm vnd Reicher, auch güt frewnd sein, trewlich an allez geüard vnd daz sol fürbaz an bayderseitt nimmer mer geänert werden weder mit Worten noch mit Werchen, Offenlich noch heimlich. Darnach sprechen wir, daz den vorgenanten Aftolern all ir hab voligen sol in der Stat ze Lantzhut vnd auf dem Lande vnd mügen auch iren frumen damit schaffen nach iren notdürften, vnd da sol si die Stat nicht an engen, Auzgenom der Stat Stewr, die füllen si geben nach der Stat Rechten alz sitlich vnd gewöndlich ist. Mer sprechen wir daz Chunrat vnd Fridrich die Aftoler nicht mer in die Stat gen Lantzhut chomen füllen, die weil si lebent vnd auch in einer meil vmb Lantzhut, wan wir kuntlich geindert vnd geweisert sein von vnserer Stat zu Lantzhüt, daz si gemainlich darüber gefworn habend, daz si nimmer mer gen Lantzhut chömen füllen, vnd in einer meil bey Lantzhut, alz vnser lieber Herr vnd vatter daz vor auch gesprochen hat, vnd auch der Stat zu Lantzhut sein brief darüber gegeben, davon mochten wir anders nicht gesprechen. Si mügen auch ir boten zu in haben wol sentten, ez sein frawen oder man, nach iren notdürften, vnd daran füllen si, die von Lantzhüt, nicht irren noch engen in dhain weis, wan die selben boten füllen der Stat zu Lantzhut vnschedlich sein, trewlich an geüard. Wolten aber di Aftoler bey vnserm Spruch nicht beleiben, alz vor geschriben

ftet, vnd ob fi den an dhainen ftukchen vberfüren, So fprechen wir daz vnfer lieber Herr vnd Vater, vnfer lieber Bruder Hertzog *Stephan*, wir vnd auch vnfer lieber Bruder Hertzog *Johans* ir veint füllen vnd wellen fein, vnd füllen vns ir äuzzen, also daz fi fürbaz dhain wonung in vnfern Landen nicht mer haben noch gewinnen füllen in dhain weis. Vnd daz in daz allez ftät vnd vnzerbrochen beleibe, fo hat vnfer lieber Herr vnd Vater Hertzog *Stephan*, wir vnd auch vnfer lieber Bruder Hertzog *Johanns* vnfrew Infigel an den brief gehenget, allez daz ftät ze halten, daz oben gefchriben ftet. Der geben ift zu Lantzhut an Mitwochen nach dem Suntag in der vaften, alz man finget Letare Anno dm. millefimo ccc<sup>mo</sup> lxx quarto.

Original - Urkunde.

Von oben angeführten drei Siegeln hängt der Urkunde nur mehr jenes des Herzog Johannes an, abgebildet M. B. III Tab. IV Nr. 22.

LVII.

21. Mai 1376.

Wir **Stephan** vnd **Johans**, Gebrüder, bayd von gots genaden Pfallentzgrafen bey Reyn vnd Hertzogen in Bayern, Gebieten vnfern lieben getrewen, dem Rat vnd der Gemain der Stat zu Lantzhut, vnfer gnad, Huld vnd alles gut Wir lazzen ewer lieb wizzen, daz wir dem hochgeborn fürften *Otten*, von denfelben gnaden gotes, des heyligen Römifchen Reichs Ertzchamrer, Churfürften, Pfallentzgrafen bey Reyn vnd Hertzogen in Bayern, Vnferm lieben Vettern, von Angeborner fipp, freuntfchaft vnd Rehtes wegen gar auf ein



gantzes end vberlein worden, Also daz man im vnd seinen Erben in allen vnfern landen, on allez widersprechen vnd verziehen huldigen vnd swern sol, fürbas sy für recht Erberhen zehaben in allez der mazz als vns selben vnd als vnfern lieben Bruder Hertzog *Fridrich*, nichts auzgenommen. Darumb wellen vnd gebieten wir befunderlich ew, vnd mainen ez auch ernfleich bey vnfern genaden vnd hulden, Wann vnser vorgeganter lieber Vetter Hertzog *Ott* dez nu fürbas an ew beger vnd mutend sey, vnd auch vnser lieber Bruder Hertzog *Fridreich* daz mit ew schaff, daz ir dann zuftund vnd vnuerzogenleich dem egenanten vnferm lieben vettern huldigt vnd sweret vnd vndertänig seit in allen sachen Als vns selben. Wan wir daz von ew allen also mainen vnd wellen zehaben; Vnd ob ir dez nicht also vermaint oder tun wolt, so tätet ir pözleich wider Vns, Vnd getrewen vnd gelauben ew wol, daz ir daz in dhain Weis aufs dhain ander vnser Stat oder auf yemand anders icht auffchiebet oder verziehet. Dez zu Vrchünd senden wir ew disen offen brief versigelten mit vnferm Anhengenden Infigeln, Der geben ist dez Samptztags vor dem heyligen Auffertag Nach Christus gebürd drezehenhundert Jar vnd in dem Sechs vnd Sybentzigisten Jar.

Original - Urkunde.

(Beide Siegel abgefallen).

LVIII.

15. Juni 1376.

Wir **Ott** von Gotes genaden dez heyligen Römischen Reychs Ertzkammrer, kurfürst, Pfallentzgraf bey Rein vnd

Hertzog ze Beyern, Bechennen vnd tûn chûnt für vnz, für alle vnser erben vnd nachomen offenlich mit dem brief allen den, die in sehent oder hörent lesen; wan vnz vnser lieben getrewen der Rat vnd auch die Burger gemainlich der Stat ze Lantz hüt arm vnd Reyche gehüldet vnd gefworn habent vns ze halten, vnd haben zu irem Rechten Erblichen Heren mit sampt vnsern lieben Vettern den hochgeborn Fürsten *Stephan, Fridrich* und *Johanfen*, gebrüdern, Hertzogen ze Beyern, vnz vnd vnsern erben Also ze wartten vnd ze dienen in allen den gelübden vnd rechten alz vnsern ietzo genannten vettern allen dreyen vnd iren erben. Vnd dauon alz wir Jn auch hin wider schuldig vnd gepünden sein, daz wir ir genädiger Herr vnd Schermer füllen vnd wellen sein, haben wir in die befunder genad getan, daz wir in Ewichlich für vns, vnser Erben vnd für alle vnser nachomen alle ir hantfest, brief, genad vnd allew irev gewönlichen recht, si sein Jn verschriben oder nicht, die si von vnsern lieben Heren vnd Vatter Kayser *Ludwigen* von Rom, vnserm Bruder Hertzog *Stephan* sâligen, von den vorgeanteten vnsern Vettern, *Stephan, Fridrich* vnd *Johanfen* vnd von allen vnsern vordern sâligen gehabt habent vnd noch habent, Bestâtten, chrestigen vnd Ernewen mit difem gagenwürtigen brief, vnd geheizzen Jn bey vnsern genaden vnd trewen die selben genad, Recht, brief, Hantfest vnd gewonhait an allen stükchen, gelübden vnd pünden stât ze haben in aller der weise, alz Jn die vnser vordern sâligen vnd wir selben verschriben vnd gegeben haben. Vnd der voruerschriben genad vnd sache zû einem vrchünd vnd sicherhait haben wir Jn den gegenwürtigen brief gegeben versigelt mit vnserm Jnsigel. Der geben ist ze Lantz hüt an Montag nach sand Veitz tag Anno domini mill°. ccc° Septuag: Sexto.

## LIX.

6. Januar 1377.

Wir **Ott** dez Heiligen Römischen Reichs Erzkantzler, kurfürst, vnd wir **Fridrich** sein Vetter, bayde von gotz genaden Pfallentzgrafen bey Rein vnd Herzogen in Beyern etc., Bechennen offentlich mit dem brief, daz Arnolt von Kamer, vnser Pfleger zu Jferekk, vns ze wizzen getan hat, daz geprest sey an der Prukk vber den Graben in der egenannten vnser vest ze Jferekk, vnd ez sey von alter gewonhait herchomen, daz die Chorheren zu Mospurg vnd ir vrbarlewt die selben Prukk allzeit pawen vnd vertigen fullen, alz oft des not beschiecht, vnd ob dez die Chorherrn vnbedächtig wärn, dez möcht er sy wol weysen mit erbern läwt. Nu haben wir die egenant Chorherrn von Mospurg vnd auch den egenant Arnolt von kamer, vnsern Pfleger von Jferekk, von der selben sachen vnd Prukk wegen paiderseit für vns geuodert vnd sy darumb auch Bayderseit verhört, vnd nach ir bayder sūrgab haben wir vns darvmb gar aygenlich erfahren an Erbern Rittersn vnd Knechten, Edeln vnd Vnedeln, Reychen vnd Armen, daz die egenant Chorherrn zu Mospurg, noch ir Vbarlewt die selben Prukk von rechtes wegen nicht pawen noch pezzern fullen; vnd dabey, so mainen wir, daz die egenante Chorherrn, ir Gotzhavs vnd ir Vrbarlewt von derselben Pawung der Prukk nu fürbaz alzo ewichlich vnbechūmert vnd vnbeswärt beleiben mit allen sachen von vns vnd von allen vnsern Amptlewtten von vnsern wegen. Wann daz ist alzo ganzlich vnser mainung vnd will, vnd wellen ez auch mit ernst, ausz genomen der verrt, die der egenant Chorherrn läwt vnd ander vnser Vogtlewt pilleich vnd von alter zu derselben prukk thun fullen, die behaltz wir vns vor anz, vnd sol auch die

selben läwt also vmb die selben Vert weder der vorgeant von Kamer, jtzo vnser Pfleger zu Jferekk, noch dhain ander vnser chünftiger pfleger daselben noch niemant anders vodern noch nötten in dhain weiz, dann vnser Lantrichter zu Mospurg. Vnd dez zu Vrchund vnd einer ewigen stätlichait geben wir den obgenanten Chorchern vnd irm Gotzhavs den brief versigelt mit vnsern anhangenden Infigeln. Daz geschehen ist zu Lantzhut an dem Obristen tag zu weinachten Nach Christi gepurt drewtzehn Hundert jar vnd darnach in dem Syben vnd Sybentzigisten Jare.

Original - Urkunder.

(Beide Siegel abgefallen).

LX.

10. Januar 1390.

Wir **Fridrich** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog Jn Bayern etc., Bechennen für vns, für vnser erben vnd nachkömen offennbar an dem brieff, wan vns vnser lieb getrew vnser Burger, Reich vnd Arm vnserer Stat ze Lanndeshutt in vnsern kriegen vnd läuffen des Reichs Steten mit Jren diensten als hilflich vnd fuderlichen gewesen sind als ferr, das wir sy darumb mit gutem willen vnd von aigem mut ledig gesagt vnd gesprochen heten vier gantzew Jar irer rechten gewöndlichen Stewr alle Jar ye auf sand Jörgentag drew hundert pfund Regenspurger, das bringt also mit gantzer Sum die selben vier Jar zwelf hundert Pfund Regenspurger pfening. Nach dem selben heten wir vns von vnser gröffen anligender nötturfft wegen gedacht eines vngeltz

angelegen in vnserer egenantten Stat ze Landeshut vnd auch etlich ander vordrung, die wir auch von Jn dartzw gehabt wolten haben, das vnser egenant Burger Reich vnd Arm zewest vnd zefwâr deucht, vnd die kome für vns mit fürlegung auch Jrer anligenden nôtturfft als ver, das wir nach vnfers Rates Rat mit Jn vmb denselben vngelt vnd vordrung mit frewntlichem gueten willen veraint worden sein auf ein gantz end, des vns wol benügt hat. Also das sy vns dafür geben vnd aufrichteu wellent die obgenantten zwelf hundert Pfund Regenspurger pfening, der wir sy voran vnser Stewr ledig vnd löfs gesagt heten von den obgenantten vier Jaren, vnd wellent auch das thuen an vnser gellter, Jr mitburger, nach weyfung vnd sag der zedebn, die wir Jn darumb verschriben haben. Dartzw habend sy vns auch verricht vnd gewert von der obgenantten vordrung wegen zway Taufet gulden, der vns auch wolbenügt hat, vnd darumb so sagen wir vnser obgenantt burger Reich vnd Arm vnser Stat ze Lanndeshut, vnser Järlichen vnd gewöndlichen Stewr, die wir von Jn haben gantzleichen ledig vnd löfs von Sand Jörgen tag, der nw schierst kumbt, über vier gantzew Jar, die sich nacheinander vergeen fullen, also das wir, noch nyemant von vnser wegen vmb die selben Stewr, die vorgeantten vier Jar hintz Jn nichtz mer zesprechen noch zeuördern fullen haben, weder vil noch wenig, vnd fullen noch enmügen auch wir in derselben zeit kainerlay gelt mer darauff schaffen noch zaigen in dhainer weys. Dartzw gehaiffen vnd versprechen wir vnsern obgenantten Burgern, Reichen vnd Armen vnserer Stat ze Lanndeshut mit vnsern genaden vnd trewen, das wir fürbas die weil wir leben in derselben vnserer Stat keinen vngelt nicht legen fullen noch enwellen, weder auf wein, noch auf dhein anderley kauffmanschaft in keiner weys, vnd sagen

auch sy vnd vnser Stat ze Lanndeshutt vnd all Jr nachkomen des vngeltz hinfür, die weyl wir leben, gantzlichen ledig vnd losf mit dem brieff vnd der obgenantten sach aller. Zw einem vrkund geben wir Jn den brieff mit vnserm Infigel versigeltent, Der geben ist ze Lanndeshutt des Montags nach dem Prehentag nach Cristi gepuri drewtzehen hundert Jar vnd darnach Jn dem Newntzigisten Jar.

Copial-Buch fol. 27.

## LXI

6 Dezember 1392.

Wir **Fridrich** von gottes Genaden Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Bayern etc., vnd wir **Hainrich** sein Sun von denselben Gottes genaden auch Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Bayern etc., Bechenen für vns vnd für all vnser erben vnd nachkömen offenlich mit diesem brieff allen den, die in sehend oder hörend lesen, das wir angesehen haben die stäten gantzen trew, die dy weyfen lawt, der Rat vnd die Burger, Reich vnd Arm, gemainklich ze Lanndshüt, vnser lieb getrew, ye zw vns gehabt habent vnd besunderlich, das sy vns vnd vnsern Sun Hertzog *Hainrich* von Erbschafft wegen zw Jren rechten Herren erblich erkant, genommen vnd geuordert haben, wie das ist alles beschehen mit rechter, freyer willkür vnser lieben Brüder vnd Vettern Hertzog *Stephan* vnd Hertzog *Johansen* vnd ir bayder Erben vnd nachkomen, den sy vormalen alles des gepündent waren als vns selben. Vnd der selben punttnüfs vnd Huldung, trewen vnd ayd haben vnser vorgevant Brüder vnd vettern,

ir erben vnd ir nachkömen vnser Stat ze Lanndfhüt gar vnd ganz ledig gefagt vnd frey lassen, des wir auch taylbrieff von vnsern Brüdern vnd vettern habent, die vnser vorgevant Burger ze Landeshut gesehen vnd gehört habent. Vnd derselben lieb vnd trew haben wir angesehen vnd haben Jn die genad vnd füdrung hinwider gethan vnd bestätten wir Jn ewigklich für vns, vnser erben vnd nachkömen allew die gesetzt, recht vnd genade, als die von wort zewort hernach verschriben sind Bey den Ersten bestätten wir Jn all Jr Handtvestt vnd brief, die sy von aller Jr voruodern Herrschafft habent, vnd von vns, vnd allew Jr gewöndlichew recht, Sy sein verschriben oder nicht. Dartzw geloben wir Jn pey vnsern genaden, trewen vnd ayden, das wir sy wider hent ledig wellen machen des gelübs, detz sy gethan haben gein der Abbtessin ze Säldental vnd gen Sand Martein, gein Sand Jobst, gein den Predigern vnd gein den Parfueßern, dartzw gen vnsern Capplän von der Selgerätz wegen, das wir gemacht haben, vnd füllen auch sy widerhend Jr brieff welltig machen, also das sy mit den sachen ewigklich nymer zeschaffen haben. Dartzw versprechen wir Jn, das wir sy fürbas ewigklichen Jr leib, Jr gut gein niemand mer versetzen noch verküern füllen. Dartzwe versprechen wir Jn, das wir Ernstlichen schaffen wellen mit dem frawen Closter ze Säldental, das die fürbas nicht ferer greyffen füllen mit kaynerley arbeit, dan was irs Closters nötturfft ist, vnd füllen auch kaynerlay vails nicht haben, weder in Jrem Clöster noch aufferhalb des Closters. Dartzw versprechen wir Jn mit vnsern genaden, trewen vnd ayden, das wir fürbas ewigklichen kaynerlay herfertt vnd beses an sy nicht mueten füllen, Es wär dann, das vnser lannd solliche nöt angieng, das wir Jr nicht fbrig möchten werden, so fülln wir doch dartzw be-

fennnten her, zw vnser Stat gen Landfhüt, Herren, freyen, Grauen, dienstmann, Ritter vnd knecht, Stat vnd Märkcht, nach der Rat füllen wir gefarn vnd anders nicht. Dartzw haben wir vnser wonung hir ze Landfhüt die befunder genad gethan von vnfern Häufsern wegen, das wir mainen vnd wellen vnd versprechen auch das vnfern lieben getrewen ze Landfhüt, das fürbaz ewigklichen kain man, er sey edl oder vnedl, Jn Herfertweys nicht sol ligen bey vnser Stat ze Landeshüt, scheyb Rad in einer meyl wegs, weder in Dörffern noch auf dem veld in kaynerlay weys; wer das vberfuer, möcht sich des yemand erholen, gen dem selben vnd was der dartzw tät oder thuen müßt, des sol er vntentgollten sein gen vns an leib vnd an guet, gein allen vnfern ambtlawtten, die yetzo sind oder fürbas werdent, vnd gen aller mendlich. Mer versprechen wir Jn, das wir sy pey den befundern genaden vnd rechten behalten wellen, das ein yeflich piderbman in vnser Stat hye ze Landfhut oder yeflicher befunder recht sol thuen von dem oder von den, den er beslossen hat mit tür vnd mit tör vmb all sach vnd hanndlung, aufgenommen vmb drey sach, die an den tod gend, das mainen vnd wellen wir vnd schaffen auch das ernstlich mit allen vnfern ambtlawtten, die wir yetzo haben oder fürbas gewynen, als wir vormalen Grafen, freyen, dienstlāwt, Ritter vnd knechten, Steten vnd Märkchten, lannd vnd läwtten vnser voruodern vnd wir gegeben haben. Mer versprechen wir Jn, das hye ze Landfhut von allter ein rechtew nyderleg sol sein, das wellen wir also ernstlich schaffen bey allen vnfern Slossen, mit allen vnfern ambtlawtten, das die nyderleg hye sol vnd muets sein, als von allter hye gewesen ist, mit aller kauffmanschafft. Dartzw versprechen wir Jn bei vnfern genaden, trewn vnd ayden, das die vorgeanntten vnser Burger ze



Landshut nyemant pflichtig sind zu wartten, weder mit diensten noch mit andern sachen, dann vns vnd vnserm Sun Hertzog *Hainrich*, weder vnserm bruder Hertzog *Step'an*, noch vnserm brüder Hertzog *Johanns*, weder mit Herfertten noch mit kaynerlay vordrung, wye man die hintz Jn erdenkchen möcht. Dartzw geloben wir Jn bey vnsern genaden, das wir aller mändlich hye ze Lanndeshüt allew geltschuld aufrichten wellen, es sey von vnser selbers wegen oder von vnfers vettern Margkgraff *Otten* wegen, wer vns mit brieffen oder mit ander kuntschafft erweyfen mag. Vnd also versprechen wir Jn all Artikel, die vor verschriben sind in dem brieff vnd in allen den brieffen, die sy von allen vnsern voruodern säligen vnd von vns habent, ewigklichen stät zehaben. Es sol auch der brieff allen Jren brieffen, die sy habent von vnsern voruodern säligen vnd von vns vnd vnsern erben vnd nachkömen krefftigen, Sterkchen vnd bestätten mit allen den püntten vnd artikeln, als die selben alle Jr brieff sagend. Auch gehaiffen wir Jn mit vnsern genaden, trewen vnd ayden, Ob wir Jn Jndert in kainen Stukchen änderen oder tberfaren wolten, das oben verschriben stet, desselben mügen sy vns wol vor sein vnd widersteen vnd sich des wern mit vnserm gutlichen willen; vnd des füllen sy oder wer Jn des gehollfen ist an Jrn ayden, Ern vnd trewn, vnd auch an Jrem gut gein vns, vnsern Erben vnd nachkömen vnd gein allen vnsern Ambtläwttten, die yetzo oder fürbas werdent ewigklich vnentgolten sein vnd beleiben an Jr lieb vnd an Jr gut vnd alles das der brieff sagt, das gehayffen wir Jn mit vnsern genaden, vnserm Land vnd läwttten, Edlen vnd vnEdlen, Steten vnd Märkchten vnd vnserer Stat ze Landeshüt trewlichen an alles geuärd stät zehallten ewigkliche, Mit vrkund des brieffs, der geben ist ze Landshut nach vnser Rats Rat vnd verfigelt mit vnserm

Infigl. Nu haben wir Hertzog **Hainrich** yetzo aignes Infigls nicht vnd dauon verpinden wir vns vnder vnfers lieben vater vnd Herren Hertzog *Fridrichs* Infigl mit sambt Jm alles das trewlich, stät zehalten, das der brieff lawt vnd sagt. Das ist geschehen nach Cristi gepurd drewtzehen hundert Jar vnd darnach inn dem Zway vnd Newtzigften Jar an Sand Niclas tag.

Copial-Buch fol. 28.

## LXII.

5. November 1395.

Wir **Stephan** vnd **Hanns** gebrüder, bayd von gotz genaden, pfällentzgrafen bey Rein vnd Hertzogen Jn Bayrn etc., Bechennen offenlich mit dem brif, daz wir an gesehen vnd erchannt haben die grozz trew vnd willig dinst, die vns vnser lieb getrewn der Rat vnd die bürger gemainlich der Stat zü Lantzhüt Arm vnd Reich mit fleizz ernstlich vnd auch manig-ualticklich erzaigt haben nach töd vnd abganck vnfers lieben brüders Hertzog *Fridreichs* säligen, vnd auch funder, daz si vns mit gutem willen vnd an allez widersprechen zu vormünd vnd Öbriften pflegern vnserm lieben vettern Hertzog *Hainrich* genömen haben vnd erwelt mit sampt Rittern vnd knechten, Steten, märtgen, Lannd vnd lewten. Vnd darvmb haben wir Jn von befündern gnaden vnd günst die führung hin wider getan, daz wir Jn bey vnfern genaden vnd trewen versprechen, gehaiffen vnd geloben mit chraft dez brifs, daz wir si mit sampt Rittern vnd knechten, Steten, märtgen, Lannd vnd lewten bey allen iren rechten, briefen, freyhaiten vnd güten

gewonhaiten, als si von vnfern voruodern vnd von vns vnd mit güter redleicher gewohait herbracht haben, getrewlichen behalten, beleiben vnd beschirmen füllen vnd wellen lassen, vnd niemant gestaten noch verhengem si dar an zekrenchen, noch darwider zetün noch zebefwörn, Sünder si dapey ze beschützen vnd ze beschirm getrewlichen mit gantzem ernst an geüard. Vrchünd dez briefs, der geben vnd mit vnfern anhangenden Infigeln versigelt ist zü Pürikhawfen an freytag nach aller heiligen tag, do man zalt von kristi gepürd drewtzeihen Hündert Jar vnd in dem fünf vnd newtzigstem Jare.

Original-Urkunde mit Siegel Herzog Johanns, wie M. B. III Tab. IV Nr. 22 abgebildet; das Siegel Herzog Stephans ist abgefallen.

### LXIII.

26. Mai 1398.

Wir **Stephan** von gots genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd Herzoge in Beyern etc, Bechenne offenlich mit dem brif für vns vnd für all vnser erben vnd nachkomen, daz wir recht vnd redlich schuldig worden sein vnd gelten füllen vnserm lieben getrewen Sweigkern von Gundolfingen dem Jungen, seiner Hawffrawen vnd allen iren erben funfzehen hundert guldein, guter newr vngrifcher wolgewegner guldein, der wir sy yetzo mit bereitshaft nicht möchten bezalen, alz ir notdurfft gewesen wär, vnd dauon haben wir sy darumb verweiset vnd verschafft, verweisen vnd verschaffen In auch dasselb ir gelt mit kraft diz brifs auf vnserer Stat zu der Freynstat Alfo, dafs sy die darüber innhaben vnd nieffen füllen in rechter pfanntshaftweiz mit allen iren rechten nützen,

gülden, dinften vnd mit aller zugehörung nichtz auzgenomen an all abfleg, alz lang vnd alz vil biz wir fy Jr obgenant sum gulden gantzlichen vnd gar verreichet vnd bezalt haben an allen iren schaden, gebrechen vnd abganck. Wenn aber wir vnd vnser erben vnd nachkömen dieselb Pfantschaft wider lösen wellen, so fullen fy vns losung, fuderlich an all widerred vnd an fürzeg aller sach vnd manicklichs vierzehen tag vor oder vierzehen tag nach Liechtmefs yedes vnd welches Jars wir wellen vnd dez begern stat tun. Ez sol auch dieselb vnser Stat vnd Geflos vnfs vnd vnfern erben vnd nachkömnen offen geflos sein zu allen vnfern kriegen vnd notdürften wider allermanicklichen, niemant auzgenomen, alz oft vns dez not beschicht oder begern, doch Jn gantzlichen an allen schaden vnd abganck an der obgeschriben Sum Jrs geltz vngeuärlichen. Vnd ob Jn die obgeschriben Stat von vnfern wegen, wie oder von wem sich daz füget abgewunnen würd, so fullen wir Jn dieselben vnser Stat fuderlichen vnd gnädicklichen wider eingeholffen, oder Jn die obgeschribene Sum geltz gänzlich vnd bereit betzaln vnd wider geben an all ir schäden in zwain monaiden, wenn si vns darumb kuntlichen ermanent, ob wir Jn der Stat nicht wider einzehulffen alz vor geschriben stet. Täten wir dez nicht, waz si dann desselben irs geltz redlich schaden nement an Juden, an kristen oder wie vnd gen wem daz bechäm, dez vns kuntlich erweisen mochten vnd erweisen, dieselben schäden fullen wir Jn mitfamt dem obgeschribenen Hauptgüt gnädicklichen vnd gänzlichen bechern vnd auzrichten an allen gebrechen vnd abganck; vnd dez fullend fy habend vnd gewartend sein hintz vnfern gnaden, trewen vnd hintz allen den vnfern, lannden vnd lawten, biz auf ganz voll werung, Hauptgüt vnd schadens. Wir fullen auch der obgenant ir pfantschaft ir

genadig Herr vnd schermer sein gen aller manicklichen. Wer auch den brif mit irem güten Willen innehat, der hat alle dew recht, die oben an dem brif geschriben stent, alz si selben, Vrchund dez brifs, der geben vnd mit vnserm Anhangendem Infigel versigelt ist zu Aichach an Montag nach dem heiligen pfingsttag Nach kristi gepürd drezehenhundert Jar vnd in dem Acht vnd Newnzigstem Jare.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

#### LXIV.

12. Mai 1400.

Wir **Ernst** von gots genaden Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzog in Beyern etc., Bechennen offenlichen mit dem brief vmb die stözz zwayung vnd angriff, die zwischen des vesten Ritters Wilhalms des Puchbergers von Engelburg auf ain seitt, des Rats vnd der Burger gemainlichen der Stat zü Lanndshüt auf die ander seitt bisher gewesen vnd beschehen sind, wie sich die verhandelt oder verlossen habend nichtz ausgenomen; darumb Sy zubayder seitt bey vns als bey einem Obman, gantzlichen belibn sind mynn oder Recht darvmb auszsprechen, doch also, das der vorgenant Puchberger seins tails die edeln Chunraden den Preyfinger, Vitztumb zü Oberen Beyern, Hannsen den Gewolf, Vitztumb zu Nidern Beyern bey der Tunaw, vnd Parciualen den Zennger, vnsern Hofmayster, zusambt vns dartzü geben hat. Jtem die von Lanndshüt die edeln Vlrichen den Egker, Vitztumb zu nidern Beyern bey der Rot, Erasamen den Layminger vnd Hartprechten der

Harfkircher irs tails auch darzu geben habend. Nu haben wir mit bayden tailen als vergeredt, das Sy des Rechten abgetreten sind vnd vns der myn gewaltig getan habend, vnd also haben wir nach der egenant Sechfer Rat auz gesprochen mit der mynn vnd sprechen auch wissentlichen mit kraft des brifs als hernach geschriben stet. Des ersten, das bayd tail all ir frewnd, helffer vnd diener vnd all die, die auf bayden taylen darunder verdacht oder gewont sind gewesen, nyemand auzgenommen, gut frewnd sein fullen auf einen flehten Sün vnd verrichtung, trewlich vnd flechtlichen an alles geuard. Wir sprechen auch, was sich scheltwort oder ander vnfrewntlich handlung zwifchen ir zu bayderseitt bisher verlossen habend, es sey mit briesen oder wortten, wie das genant mag sein, das sol gäntzlichen ab vnd vergessen sein, vnd fullen des fürbas geneinander in dheinem vbel nymmer mer melden aufheben noch äfern in dheiner weis trewlichen an alles geuärd. Auch sprechen wir, was ain tail dem andern schäden zügezogen oder getan hat, wy die genant mügen sein, die fullen auch geneinander gantzlich abfein, vnd sol ain tail dem andern furbas nichtz mer darumbe zu zesprechen haben in dheiner Weis, wenig noch vil. Wir sprechen auch, das all geuangen auf bayden taylen gantzlich ledig vnd los sein fullen. Vnd ob icht abschschätzung noch vnbezalt auzläg, auf welchem tail des wär, Sy sey verporgt, verbrieft oder hingeschafft, die sol auch gantzlichen abfein. Auch sprechen wir, das der brief, den die von Lanndfhüt von dem obgenanten Wilhalm Puchberger vnd seinen Brüdern habend bey seinen kreften gantzlichen beleiben sol, als er vor gewesen ist. Wir sprechen auch, ob yemand der Burger von Landfhüt ainer oder mer bey diser verrichtung vnd auzspruch nicht beleiben wolten, die mügen das tun auf ir Recht, vnd die

fol der Rat vnd die Burger gemainlichen zü Lanndfhüt dem obgenanten Puchberger wiffentlich machen, vnd dieselben fullen anch fürbas in der Stat zü Lanndfhüt dhain wonung nicht haben, noch gewinnen vnd die nicht fudern, behawfen noch behouen in dheiner weis. Dann vmb den pawren, der in die Stat zü Lanndfhüt geuaren ist vnd darumb der Puchberger den von Lanndfhüt züfpricht, sprechen wir, das derselb Pawr in der Stat zü lanndfhüt wol beleiben mag, vnd darumb sol der Puchberger noch anders yemand von seinen wegen zu den von lanndfhüt vnd zü den iren furbas dheinerley ansprach oder vdrung nicht haben noch gewinnen in dheinerley weis. Des zü Vrchund geben wir den brief mit vnserm Infigel versigelten zü landfhüt an Pfintztag vor dem Süntag, So man singet Cantate, do man zalt von kristus geburde in dem viertzehnhundertiften Jare.

Original - Urkunde.

(Siegel fehlt).

LXV.

29. Juli 1400.

Wir **Ernst** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., bechennen offentlich mit dem brief vmb die straff vnd Pefferung, die vnser lieb, getrew die von Landeshüt an Hannsen dem Plödlein weilent iren mitpurger gelegt haben, darumb sy doch aid vnd brif uon im habent, die er nie gehalten hat vnd sträflichen über varn hat, mainen vnd schaffen wir Ernstlich von vnfers liben vettern wegen, Hertzog *Hainrich*, Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog

in Bayern etc., daz er die selben Aid vnd brif hinfür halt vnd in dheinerley weis übervor, vnd darumb chainërley äferung noch züsprüch nimer mer hab noch gewinn hintz vnfern liben getrewen, den von Landeshüt, hintz In allen noch hintz dheinem befunder, weder mit Worten noch mit werchen, weder vil noch wenig in dhein weis, noch niemant uon iren wegen von der vorgeanten sach wegen. Darumb gepieten wir allen vnfern vnd vnfers Vettern Hertzog *Hainrich* vitztumb, Richter vnd Ambtlewten in Steten, in Märkchten vnd auf dem Land, ob der vorgeant Plödel oder iemant uon seinen wegen die vorgeanten sach Äferät oder äfern wolt, daz ir daz nicht gestatt vnd sy daran weist bey vnfern Hulden vnd genaden, vnd darzü halt, daz sy ir aid vnd brif vnd auch watz an dem brif geschriben ist, halten, daz ist gantzlich vnser mainung. Des ze vrchund geben wir den brif mit vnserm Anhangunden Infigil verfigilten. Daz ist geschehen daman zalt nach Christi gepürt Tawfent Jar vnd in dem vierhundertisten Jar des freytags nach sant Jacobstag.

Original - Erkundr.

(Siegel ab).

LXVI.

29. September 1401.

Wir **Ludweig** von gotes genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., Bechennen vnd tün kunt offenleich mit dem brief für vns vnd für all vnser erben vnd Nachkömen, daz wir schuldig worden sein vnd gelten füllen Wilhalm von Eberstein vnserm diener vnd Hofgefind



vnd allen feinen erben, oder wer den brief mit irem guten willen ynne hat, zway Taufent guter guldein newer vngerischer, die all gut vnd swär genüg an rechten gewicht fein, vnd die Sy vns all bereit gelihen haben, vnd der wir Sy vor langer zeit solten haben bezalt. Nu mügen wir Sy der vorgenant Sum gulden noch nicht mit bereitem Gelt aufgerichten vnd bezalen, als doch ir nottürft wär, vnd haben Jm vnd feinen erben nach Rat vnser Raett vnd lieben getrewen Vmb die obuerschribene Sum guldein in rechter Pfantschaftweys eingewant vnd gefatzt vnser Pfleg vnd vest Beyerprunn, mit allen den diensten, nützen, gülden, rechten, werden vnd ern, die allenthalben darzu gehört, an besuchtem vnd vnbesuchtem nichtz darynn hindan gesetzt noch aufgenommen, vnd auch in alle der mazz als wir dieselben egenant pfleg vnd vest mit aller zugehörung mit kauf von Chürat dem Preyfinger vnserm Vitztumb in vnser gewalt pracht vnd gehauft haben, daz die nu fürbazz mit ir aller zugehörung ir pfantschaft vnd satzung an all abfleg der vorgenant Jrer Summ guldein darüber fein sol vnd füllen, auch all gült, die dauon geuellet vnd geuallen mügent bey chlein vnd grozz da aufheben vnd an all abfleg einnemen als lang bis daz wir Sy ermane mit der obgenanten Summ guldein, vnd Jn die geben ye auf vnser lieben frawentag zü liechtmezzen oder allzeit vor oder hin nach in den nächsten vierzehn tagen, So füllen Sy vns der losung also järelich nicht widersten in dheim weys. War aber, daz Jn nu fürbazz an der obgenanten ir pfantschaft vnd Satzung dheimerlay prüch, krieg, irung oder einuall beschächen von wem daz wär, vnd auch wie daz bechäm vnd auch in der zeit vnd Sy der obgenant ir Sum guldein nicht gänztlich bezalt sind, geheiffen wir obgenanter Herr vnd Fürst Jn bey vnsern gnaden vnd trewen,

daz wir Jn daz zeltund vnd widerhend nach dem einuallen vnd vnderpruchen genädichleich widerrichtig machen füllen vnd wellen an allen irn schaden vnd abganck. Täten wir dez nicht, welhen schaden Sy dez dann fürbazz nement vnd dez Sy vns erweifent in flechten worten, darüber ze geleuben an Ayd vnd an all andrew bewainüzz, deffelben schaden allez mit sambt dem Haubgüt, dez füllen Sy haben vnd bechöment sein zu vns obgenantem Herrn Selbschöln, genaden vnd trewen, zu vnfern erben vnd Nachkömen, dazü auf allem vnferm lannd vnd lewten, nichtz aufgenommen, darauf Sy vnd ir helffer vns allenthalben ynner oder aufferthalben vnferes Lanndez wol angreifen, nöten vnd pfenden mügen, als vor bis auf gantzew ordnung, haubtgütz vnd aller schaeden; vnd tünd auch Sy vnd wer Jn dazü hilfzet daran nicht wider dhein püntüzz, einung, recht, freyheit, gesetzt vnd bet, der Herrn noch der Stet, die yetzo find, oder die noch hinfür aufgesetzt werdent, noch wider den Lantfrid, noch wider vns, vnfer erben noch nachkömen, noch wider endes nyemand von vnfern wegen in dhein weys. Wir geloben vnd versprechen Jn auch bey vnfern fürstleichen genaden vnd trewen ob beschäch, daz Jn dew obgenante Pfleg vnd vest Baybrunn angewunne würd, da got vor sey, daz wir yn die obgenant Jr Sum guldein, dennoch genädichleich aufrichten vnd bezalen wellen trewleich an allen irn schaden. Sy mügen auch die obgenante Pfleg vnd vest nu fürbazz alle die weil vnd wir die von yn nicht gelöst haben als oben verscriben stet, wol setzen vnd entsetzen nach ir nottürft, an irung vnd hindernüzz vnfer vnd manchleichs von vnfern wegen. Wir füllen noch enwellen Sy auch nämleich von der obgenanten pfleg vnd vest nicht nemen noch enthaufen, Sy sein dann vor der obuerscriben Summ guldein genzleich bezalt, an

allen iren schaden vnd abganck, als oben verschriben stet. Vnd dez ze vrhünd geben wir den brief für vns vnd vnser erben mit vnserm vnd mit dez vesten Jacobs dez Remelsteiner vnfers Hofmaisters, Sweizzers dez Jüngern von Gundolfing, vnfers Kammermeisters, vnd Hannfen dez Gumpenberger, vnfers Marschalk, anhangenden Infigeln besigelt, dy ir Infigel zu einer gedächtnüzz von vnfers haiffens wegen In selb vnd Jren erben an schaden an disen brief gehengt habent, der geben ist ze München an sand Michelstag nach kristi gepurd vierzehnhundert vnd in dem ersten Jar.

Original - Urkunde.

Das herzogliche Siegel in vier Felder getheilt mit aufgesetztem Helmschmuck und einer nackten Jungfrau, die übrigen Siegel sind abgerissen.

LXVII.

5. Dezember 1402.

Wir **Hainreich** von gotes genaden Pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog In Bayern etc., Bechenen vnd thuen kundt für vns vnd all vnser erben Offenlich mit dem brieff, das wir angefehen haben den grossen brechen, der lange Zeit in vnserer Stat ze Landeshut gewesen ist von pöls vnd tewffs wegs wegen, das wir vnser fraüd vnd schimpf dest vngerner da gehabt haben mit Höfen mit teyding vnd mit allen anndern sachen, vnd auch sehier nyempt da wol gefaren, gereyten noch gegen mocht von tewff vnd des argen wegs wegen. Denfelben prechen habent vnser lieb getrew Burger daselben an vns bracht vnd mainent die Stat zw pflasteren, damit man nw hinfür des argen tewffs wegs entladen wär. Nw

\*

täten si es doch vnpillichen mit Jr selbers hab vnd guet, wann es antrifft Ritter vnd knecht, gefft vnd aller menigklich, die zw der Stat chomet vnd anwantent, die sich defter bas da berüren mügen; darumb haben wir Jn erlaubt vnd gegeben vnd Jn auch geben vnd erlauben mit krafft des brieffs, nach Rat vnfers lieben vettern, des hochgeboren Fürsten Hertzog *Ernstens*, auch von gottes genaden pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc. Vlrich des Egker vnfers vitztumb vnd annder vnser Rät Rat einen pflastertzol als hernach verschriben stet von dato des brieffs darnach zwelf gantzew Jar vnd darnach auf vnser widerrueffen, dauon sy das pflaster aufrichten vnd machen füllen. Von Erst, welher gaft zw der Stat füert Holtz, brot, Håw, Stro, Chol, Häfen, Obs, Rueben, Chrawt, Smaltz, Chäs, trög, Multer, Schüßl vnd was desgeleichs ist, dauon füllen sy ye von ainem wagen, zw welchem Tör vnd wye oft er eingeth, nemen, ainen pfening vnd von Charren einen halben pfening, vnd ye von ainem wagen, der vayls trayd fuert, zwen pfening, vnd von ainem kårren ain pfening, von ainem fuerder wålfchweins zwelf pfening, von ainem Spitzvafs Sechs pfening. Ye von ainer lagl, Es sey maluafy, Rumany oder Rainual, zwen Pfening. Von einem fuerder Osterweins Acht pfening, von einem dreyling Sechs pfening. Von einem Elfas Vafs, oder von einem frankchen vafs, das zwelf Emer hat oder mer Sechs pfening, vnd was dahinder hat drey pfening. Von einem Metuåfflein ainem pfening. Von ainem Emer Hönigs zwen pfening, das also zw der Stat kumbt, es werd da verkaufft oder durch gefuert. Ye von ainem Emer weins, der in der Stat kaufft wirt, vnd den man darauß fuert, einen halben pfening. Von ainem Sawm gwantz, der durch geth vier pfening; was aber tuechs in der Stat aufgepunden wirt, da sol ye ain swär tuech geben

ainen pfening vnd ain Ringstuech ainen halben pfening. Es  
 sol auch ain Sawm trukches venedigisches guetz geben vier  
 pfennig. Ain zenten pawmwoll zwen pfening, der in der Stat  
 verkaufft wirt. Von ainem Zentten Schaffwoll ainen pfening,  
 er werd in der Stat verkaufft oder durchgefurt. Von ainem  
 Zentten Hannffs Saylberchs ainen pfening. Von ainem zentten  
 Federn zwen pfening. Von ainem zentten Smaltz ainen pfening.  
 Von ainem zentten Smerb ainen pfening. Von ainem zenten  
 unflid ainen pfening, Vnd ye von ainem pachen ainen pfening,  
 es werd Jn der Stat verkaufft oder durchgefueert. Von zwain  
 Sawm Roffen, die Saltz tragen, ainen pfening, Er verchauffs  
 oder treybs durch. Von ainem Saltzwagen ainen pfening.  
 Von ainem Saltzkarren einen halben pfening, Er gee lär oder  
 mit Saltz aufs der Stat. Von ainem Mültain zwen pfening,  
 man fuer Jn in die Stat oder daraws. Ye von ainer Tunn  
 Häring ainen pfening, Sy werd in der Stat verkaufft oder  
 durch gefuert. Von ainer lagel pawmöl zwen pfening, es werd  
 da verkaufft oder durchgefueert Von ainem zenttn Garns, der  
 in der Stat verkaufft wirt ainen Pfening, Vnd von ainem  
 zenten garns, das aufs der Stat gefuert wirt zwen pfening.  
 Von ainem pfund eyfen, das zw der Stat kumpt vier pfening.  
 Von ainem zentten wachs zwen pfening. Ye von ainem Zentten,  
 es sey Chupfer, zin oder Pley, ainen pfening, es werd da  
 verkaufft oder durchgefürt. Von ainem hundert mager Swein  
 Sechs pfening. Von ainem hundert vaister Swein zwelf pfening.  
 Von ainem Hundert Ochfen zwelf pfening. Von hundert  
 Schaffen vier pfening, fy werden in der Stat verkaufft oder  
 durchgetriben. Ye von ainem Rind oder Ochfen, das man  
 durchtreibt einen halben pfening. Von hundert veln zwen  
 pfening, Vnd von hundert Häwten zwelf pfening, die zw der  
 Stat koment, fy werden da verkaufft oder durch gefuert.

Es mügen auch nw fürbas die egenanntten vnser Burger den obgenanntten zol die vorgeanntten zwelf Jar vnd darnach die weyl wir Jn nicht widerrueffen, also haben vnd einnemen von allen vorbenanntten Stukchen, vnd von yeglichen befunder, vnd den besetzen vnd entsetzen nach Jr nötturfft mit wem vnd wye sy wellent on all vnser vnd vnser amtbláwt vnd menigklichs von vnsern wegen Jrrung vnd widerred, Vnd füllen vnd wellen auch darauff nyemant verweyssen noch verschaffen, Nwr allain, das die egenanntten vnser purger das pffalter damit aufrichten vnd machen füllen, als dauor begriffen ist. Mit vrkund des brieffs, den wir Jn geben zw Landeshut versigelt mit vnserm anhangendem Jnfigl, Da man zalt von Cristes gepürd vierzehen Hundert vnd Jn dem andern Jar an Sand Niclas tag.

*Copial-Buch fol. 30.*

## LXVIII.

6. Februar 1404.

Wir **Hainrich** von gotes genaden Phallenzgrafe bey Rein vnd Hertzog in Bayern etc., bechenen für vns vnd all vnser erben offennlich mit dem brief, daz wir Hannsen dem Satler, purger ze Lantzhut, seiner Hawffrauen vnd allen seinen erben zaign vnd verschafft haben Sechs hundert pfund Lantz- huter pfenig auf vnser Statstewr zw Lantzhut, die si von der selben vnser Statstewr aufheben vnd ein nemen füllen von sand Jörgen tag schirft chöment vber ein Jar, an all fürzug vnd Hindernüß, vnd sagen auch darumb die vorgeant Stat vnd all vnser purger, reich vnd arm, daselben quit, ledig

vnd los mit dem gegenwürtigen brief; also ob wir von ver-  
gezzens wegen oder stunft yemant darauf weisen oder ver-  
schuffen, daz si an irr Sum geltz zw der Egenanten zeit geirn  
möcht, als vor an verschriben ist, daz sol dhain chraft noch  
macht nicht haben, vnd dez der vorgevant Satler vnd sein  
erben vnengolten beleiben, beschäch ez, vber daz, so mügen  
sich die vnfern von Lantzhut dez wol setzen mit vnfern gut-  
leichen willen, vnd den vorgevant Satlär vnd sein erben  
also aus richten, wann daz von vns, von vnfern Vitzvmb vnd  
räten also herchommen ist. Mit Vrchund dez briefz, den  
wir in geben versigelt mit vnserm anhangenden Insigel, da  
man zalt von chriftes gepurt vierzehn hundert iar vnd in  
dem virden iar an sand dorothen tag, der heyligen Junchfrawn.

Original - Urhandt.

(Siegel abgefallen).

## LXIX.

24. Februar 1405.

Wir **Heinrich** von gotes genaden Pfallentzgraf Bey  
Rein vnd Hertzog in Bairn etc., Bechennen für vns, vnser  
erben vnd nachkömen offennlich mit dem brif, das wir an-  
gesehen haben solich dienst als uns vnser lieb getrew, die  
von Lantzhut, Reich vnd Arm, vnfern voderen vnd vns auch  
itzo zu vnfern Heiratten vnsern Swestern vnd auch alzeit  
vorher willicleich getan habent vnd noch hin für in chünfftigen  
zeiten tun fullen. Vnd haben In nach der Edlen weisen  
vnser lieb getrew Vlrich dez Ekker, vnfers vitztumb, Wil-  
halm des Frawnhofer vnser Hofmaister, vnd Albrecht des

Preyfinger vnfers Chamermaisters vnd ander vnser Rät rat gegeben zw vnser stat Lantzhut, vnd in ir pürkchgeding damit erweitet, den Lepühel vntz an das prükkel der Chloster Swaig vnd darzw was vor Habran Tor ist hin Auf im Pach vntz zw der Alten Weinprezz. Wer itzo oder fürbas an den Steten wanhaft würd oder wär, dy füllen in irem pürkchgeding sein vnd mit Jn tuen, was ander ir mitpürger tuent in der Stat, Vnuerzigen vnser gult, dy wir ze Habran hieten, dy fol vns dennoch volgen vnd fol sy an den vorgebant Stükchen weder vnser Zehentner zw perg noch vnser Pfleger vnd Richter zw Rotenbürkch nicht irren noch hindern, noch darein greiffen in dhainer weis. Darauf gepieten wir allen vnsern Amptleuten wie dy genant sein itzo oder fürbas, das ir sy pey denselben genaden, Rechten vnd freyhayten haldet vnd sy darzw schirmet vnd niemat gestatet der in dhainen chrankch, irüng oder inval daran tüe. Das ist vnser Ernstlich will vnd mainüng gantzlich mit wrchünd des brifs, den wir in gegeben haben zw Lantzhut verfigelt mit vnserm Anhangünden Jnfigl, do man zalt von christes gepürt viertzehen hündert Jar vnd darnach in dem fünften Jar an sand Mathias tag dez heiligen Zwelfpoten.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 32.

Das viertheilige Siegel trägt den federgeschmückten Helm mit dem Löwen.

LXX.

17. August 1410.

Wir **Heinreich** von gotes genaden pfallentzgraf bey Rein vnd Hertzog in Beiern etc., Bechenne offenlich mit dem



brif für vns vnd für all vnser erben vnd nachkomen, daz für vns komen ist vnser getrewer yn got vnd erfamer Her Hanns Meirhofer, pharrer zü Mosen, vnd hat vns vnd vnser rät erweist mit guten brifen, daz er Hannsen dem Hochüt zü den zeiten burger zü Lantzhüt yn trevns hant zu behalten geben hat drew hundert guldein vnd newn guldein, allez new vnger vnd ducaten, di gold vnd wag wol' heten, vnd der er von im nicht bechomen mocht pis daz er ym mit recht nach vnserm haiffen auf sein gut vnd Hawser zü Lantzhüt darumb chlagt. Vnd bis er daz allez volent hat, ist ym mit recht, mit zerung vnd andern sachen darauf gängen hundert guldein vnd zweinzig guldein, allez vngerisch vnd ducaten, alz er daz auch vor vnser genaden erweist hat mit Warheit. Vnd vmb di obgenant Summin Guldein Hauptgut vnd schäden haben wir ym vnd allein sein erben vnd nachkomen von der gerechtichait wegen ein geantwurt vnd steten haiffen, mit vnserer stat zü Lantzhüt gericht vnd mit dez Amptmans daselben hant, der vorgenanten Hannsen des Hochütz hawf, gelegen zü Lantzhüt yn der alten stat zü nächst an den Lewman, vnd daz halb hawf, daz vormalen dez Riedelchaimer gewesen ist vnd da yetzunt Pauls der Kesselsear ynn ist, also daz nü fürbaz der obgenant Her Hanns Meirhofer pharrer zü Mosen vnd all sein erben vnd nachkomen, di egenanten Hewser mit allen zügehörn ynne haben vnd niessen fullen mit allen eren, rechten vnd nützen, di da von chome mügen vnd da mit tün vnd lassen, mit verchaulffen, mit versetzen nach ir nötdurfft sam mit andern irr aigen hab vnd gut, alz sy daz auch mit rechten zü Lantzhüt yn vnser Stat erlangt vnd behabt habend vnd wellen, dez auch also nu fürbaz ir gnädiger Her schermer vnd gewer sein mit dem rechten alz vnser Stat zü Lantzhüt recht ist gen aller mäniglich

fwi in dez vor beschicht. Darzü gepieten wir allen vnfern amptläuten, Vitzthum, pflegern, Richtern, Schergen vnd allen andern den vnfern, di wir yetzunt haben oder furbatz gewingen, datz ir fy dabey behalt vnd darzü schermen wellt vnd niemat bestattet, der yn dhain einual oder irrung dar an tū oder erzaig, wann datz vnfer will vnd mainung ernstlich ist vnd maine yn datz also gäntzlich stät ze behalten vnd vnzerbrochen, oder wer den brif mit irem guten Willen ynhat oder fürbringt. Mit Vrchund dez brifs, den wir in zu einem zeuchnüß der sach geben mit vnferm aigen anhangendem Insigel versigelt, datz ist beschehen an Sünitag vor sand Bartholomos tag detz heiligen zwelf boten Nach Christi gebürd viertzehn hundert Jar vnd In dem zehnten iar darnach.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXXI.

12. März 1411.

Wir **Heinrich** von gots genaden Pfallenzgrafe bej Rein vnd Hertzoge in Beyrn etc., Bekenen für vns, vnfer erben vnd nachkomen offenlichen mit dem brif. Als wir erjnuert vnd erweist sein mit den stiftbriefen des lieben Herren Sannd kristoffen Altare zu Sannd Jobst ze Lanndshutt, das Fridrich Wolf vnfers vettern Hertzog *Stephan* kanzler selig, der derselben meß stifter gewesen ist, den Hof zu Ergolting, gelegen bei dem pach, da Hännfl weitmair auf gefessen ist, zu demselben Egenanten Altar vnd meß geben vnd geaygent hat vnd des sich kathrey Hallerinn vnd chunrat gchieffer, ir eydem,

weilent vnser burger ze landshutt vnderzogen hetten. Nu hetz derselb gschieffer sachen wider vns getan vnd gehandelt, darumb er auch flüchtig worden ist, vnd darüber wir die Egenant HallerJnn sein Swiger auch aus vnser stat Landshut geurlaubt haben, also das der egenant Hof in vnser gewalt komen vnd veruallen: Was haben wir angesehen solich vn-gerechtigkayt, die Sy der obgenanten mess vnd altar mit dem Egenanten Hof getan habend, vnd haben zeuödrift durch got vnd vnser sel Hail willen denselben oftgenanten Hof mit allem zügehorn zu der obgenant ewigen messe widergeben vnd ge-aigent geben vnd aigen in auch darzü in kraft des briefs darüber, das dieselb mess desto loblicher volbracht vnd auch nicht abgankh gewinne, doch also, das ein yeglich kapplan derselben mess vns vnd vnsern vodem vnd nachkom vnd allen gelaubigen sein all quotember Järlich zu yeglichem mitwochen ze nacht sol sprechen vnd petten ain vigily vnd des morgens ein gesproche selmels, das setzen wir hinnz eins yeflich Capplan gewissen als er got darumb antwurten wil. Vnd darumb so gebieten wir allen vnsern getrewen vnd vnder-tanen, wie die genant sein, das Jr den egenant Altar vnd mess bey den egenant vnsern genaden also haldet vnd nye-mant gestatt, der dhein Jnual, widerred noch Jrrung dawider tu, noch selb tut, das ist vnser ernstlich will vnd meynung gantzlich. Zu vrkundt haben wir vnser Insigel an den brief hengen heissen zu Landshut an Pfintztag vor Oculi Nach kristi geburde vierzehnhundert vnd in dem Aindleften Jare.

## LXXII.

13. Mai 1416.

Wir **Hainrich** von gotz gnaden Pfallentzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Beyern etc., Bechenen offenlich mit dem Brif für vns, all vnser erben vnd nachkomen, das wir chaufflich zu chauffen geben haben vnd geben auch in chraft des brifs vnserm getrewen Apotegker hie zu Lanndshut Hannfen dem Kray, seincr Hauffrawen vnd allen iren erben vnser zwai Hawfer, gelegen an dem Tandelmarckt hie zu Lanndshuet zu nehste an Sannd Martins freythof, mit allen iren rechten vnd zugehorungen vnd in aller der mafs, als Sy vns danne von Hannfen Wernstorffer, weyland vnserm burger hie, worden vnd in vnser gewalt verfallen sind. Darumb habend Sy vns geben ain soliche Sum geltz, der vns wol benuget, vnd der wir auch gantzlich von In aufgericht vnd betzalt sein nach vnserm willen. vnd fullen vnd wellen auch dez obgenanten chaufs ir gnediger Herre, Scherm vnd fürstand sein, als vnser Stat zu Lanndshut recht ist; vnd also fullen und mugen Sy nü Hinfur mit den vorgeant Hausern vnd iren zugehorungen Jren frumen vnd nütz wol schaffen vnd handeln mit chauffen vnd verchauffen nach Jr notturfft als mit anderm Jrem aigen güt an vnser vnd manchlichs Jrrung vnd Hindenüß angeuär. Auf das gebieten wir allen vnsern Ambtlawten vnd sunst allen andern den vnsern, wie die genant sind, daz ir Sy bey irem obgenanten kauff also gutlich beleiben, lafzet, sy von vnsern wegen dabey behalt vnd nyemanden gestadt, der in bruch Jrrung oder einvelle daran tue oder zuziehe, es sey dann mit irem gueten willen vnd wissen, daran tut ir gantzlich vnser haiffen vnd gescheffe. Mit vrchund des brifs, der geben vnd mit vnserm anhangen-

dem Inſigel verſigelt iſt zu Landſhut an Pfintztag nach Sand Pangreatzentag nach křiſti geburde virzehnhundert vnd darnach in dem Sechtzehenden Jaren.

Original-Urkunde.

Das sehr läderte Siegel zeigt nur noch Reste der bayer. Wecken.

LXXIII.

24. Oktober 1423.

Wir **Heinrich** von gotes genaden Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzoge Jn Bayrn etc, Bechennen offenlich mit dem brief für vns, alle vnſer Erben vnd nachkömen: Wann vnſer fürſtlich gemüete allzeit billich betrachtet Aller vnſer vnderthane vnd auch getrewen nütz vnd frümen für zuwennden vnd zumeren, vnd darumb wir für vns genomen haben ſolche manigueldeige gröſſe ſtözze, vnwillen vnd zwayunge, So oft gewefen iſt in vnſerer Stat zu Lanndſhüet zwifchen Armen vnd Reichen, Als von heyrat, Erbschaft vnd widererbschaft wegen, vnd darumb wir von Jn gemeinklich ofte angerüefft vnd gebeten ſind, ſolich ſtoff vnd zwayunge helffen zü wenden, vnd zü fürkömen damit der Arm, als der Reich bei rechten beleyben mügen; Haben wir gedacht, daz nyemand das alwol vnd aygentlich getün vnd für kömen müge, dann Sy ſelber, vnd haben dem Kamrer, dem Rate vnd Burgern gemeinklich daſelbſt beuolhen, das nach dem weyſten für Hannde zü nemen vnd der ſache nach Jrem beſſten verſteen miteinander aynig zu werden, wie es hinfür darumb geſtalt ſein, vnd gehalten werden ſülle; Als ſy das auch getan, vnd vns das in Artykel weyſe geſchriben, fürgetragen vnd fürbracht

haben, vnd vns fleyffig angerüft, vnd gebeten In folich Artigkel, gefetze vnd ordnung von fürftlicher macht vnd angeborener güete genediklich zü Confirmieren vnd zu beftetten, vnd fy auch dabej veftiklichen zü hanthaben vnd zü beſchirmen. Die ſelben Artigkel ſich alfo anheben: Von erſten, wann zway wirtlewt mit heyrat zu einander cherent nach der Stat zü Lanndfhuet rechten, was fy dann heyratgüts zü einander bringent vnd fürgebent, das ſol ain güt ſein, Es wer dann, das ains vor dem andern in Jaresfriſt abgieng, So ſol deſſelben heyratgut halbs dem lebentigen beleyben vnd vollen, vnd halbs ſol es hinwider Eriben auf des abgangen nächſten frewnde, dauon es herkömen iſt; vergieng ſich aber das Jare, vnd das fy baide lebttten, vnd dann ains vor dem andern abgieng, So ſol dem, das dannoch lebendig iſt, daſſelbig Jr baider heyratgüt vnd vertigunge gerüeklich beleyben vnd volgen; Hieten, oder gewinnen fy aber leyplich Eriben mit einander, da ſol es auch bei beleyben vnd ain gut ſein. Jtem were auch, das aintweder taylor Jm Jare oder nach Jars friſte icht gutes erErbet, vnd das ain vor dem andern In Jares friſt abgieng, So ſol dann daſſelbe erErbs güt auch halbs beleyben, dem lebentigen vnd halbs hinwider geen der frewntſchaft, dauon es herkömen iſt; vergieng ſich das Jare, vnd dannoch baide lebten, vnd das dann ains vor dem andern abgieng, So ſol dem lebentigen daſſelbe erEribet güt auch gantzlich volgen vnd beleyben, gleych als vmb das heyratgüt. Jtem gieng auch ein man ab vor ſeinem weybe vnd leyfs leyplich Eriben bey Jr, wolt dann die fraw bei den kinden beleyben vnd Jren wittibftuel nicht verkeren, die mag das wol tun, vnd welcher taylor dann ab geet, frawe oder kinde, So ſol daſſelbe Jr güt beleyben, dem andern taylor, der dann lebendig iſt. Jtem were auch, das ain mueter

vor Jren kinden abgieng, vnd das die kinde dann darnoch an leylich Eriben abgiengen, was sy dann väterlichs, muterlichs oder was sy güts habend vnd lassent, das sol Erben vnd beleyben Jren nechsten Erben oder frewnden. Wër aber, das von Vater vnd von muter gleych gefyppte frewntschafft da ist, dieselben frewndt sullen dann Jr güet mit einander gleich Eriben vnd taylen, vnd darjanne sullen die frewntschafft vaterhalben von mändlicher Syppen wegen dhainen vortayle nicht haben vor der frewntschafft, die von der muter hergeet. Dergleichen ob die kindt vor der müter auch an leylich Erben abgiengen vnd das dann die mueter auch an leylich Erben abgieng, So sol Jr guet Erben auf Jr nechste Erben oder frewnde, vnd auch in der masse als vor verschriben stet. Item wër auch, das ein müter Jren witibstuel verkeren wölde, So sol sy mit Jren chinden nach frewndts Rate Ee das sy heyretet, taylen auf ainen gleichen tayle, das die Mueter vnd yedes kinde, ains alhuil, als das ander haben sol, aufgenommen der mueter morgengabe, die sol sy empfor haben, vnd da sol dann verbrieft werden, vnd wann sy die taylunge an der kinde frewntschafft vodert vnd begert darumb, so sol Jr dann ein aufrichtung beschehen In dem nächsten monad darnach, So mag sich dann die frawe vnd mueter mit Jren tayle vnd güte wol verheyraten nach Jrem willen. Wër dann, das die kind on leylich Eriben abgiengen, So sol derselben kinde gut hinwider Eriben vnd volgen auf Jr muter. Wër dan, das die mueter abgienge vor den kinden, die von Jr getaylet sind vnd liefs leylich Eriben bei einem anderen manne, vnd das dann die taylten kinde abgiengen, So sol Jr güet eriben vnd volgen auf dieselben Jre geschwistreyd, die Jr muter bei dem anderen manne lassen hat. Auch ist ze mercken, ob ein man vnd ein frawe mit heytrat zü einander

kämen vnd zwayerlay kindt zufamen brächten, die vor nicht von Jn getaylet wären, als oben benennet ist, vnd das dann der vater abgieng, So fullen seine kindt, sein haufraw vnd Jre kindt Jr bayder hab vnd güte gleych miteinander Erben vnd taylen; Hieten oder gewünnen dann man vnd frawe leylich Erben miteinander, So fullen dieselben, Jr baider leylich Erben vnd die zwayerlay kind, die sy zü einander bracht haben, vnd die mueter auch gleich miteinander erben vnd taylen; Desgleichen ob die mueter abgieng, so sol es vmb den vater vnd vmb die zwayerlay kinde vnd auch vmb Jr bayder leylich Erben besteen vnd beleyben in vorgeschribner maffe. Jtem wann auch ein man, Er sey Reich oder Arm, ein Jungkfrawen nymbt, der mag Jr morgengaben auf Jr bayder hab vnd güte, die sy zueinander bringen, ye von zehen pfunden ain pfund vnd nicht mer. Es mag auch Allermenicklich zü Lanndshuet wol heyraten mit geding wie Jn verluft, doch das es verbrieft sol werden oder Er müge es geweyfen. Jtem auch ist ze merken, das weder man noch frawe, noch nyemandt den andern an dem Totpett nicht enterben sol noch mag, weder mit geschafft noch mit kaynen andern sachen, Er habe Jn dann desselben gütes vor mit gefunte leib in rechtew nütze vnd gewer gesetzt, dann das er Es dennoch sein lebtage Jnne haben, nützen vnd nyessen mag, vnd mag auch das verkawffen vnd versetzen ob Jn not an stiefs, Aufgenomen vnd hindan gesetzt das ain yedew fraw Jr Morgengab allzeit wol mag schaffen vnd geben wem sie verluft. Jtem wan auch ain man oder ain frawe an das Totpett koment, So sol sich nyemandt, Er sey frewndt oder wie er genant ist, weder geistlich noch weltlich Jres guts nicht vnderwinden, noch aufragen, Es sein dann zwen von dem Rate dabej, als es vor dicke beschehen ist; wer das



überfür vnd hinfür tät, den habent die Ratherren darumb ze straffen an leib vnd an gü. Jtem wär auch, das ein Man oder ein frawe hie zu Lanndshut mit Tode abgiengen, vnd kämen dann der kinde Erben oder frewndt vnd nach dem güt sprächen, Es wär von geschefft oder Erbschafft wegen, die fullen dann darumb entrichtet werden von den zwelfen, die dann die zeit des Rates find, in vorgeschriben maffe vnd die fullen das auch nicht verrer waygern, wer aber des nicht gehorsam wære, den haben die zwelf des Rates darumb zü straffen an leib vnd an gut. Jtem awch ist funderlich zü mercken; ob das wære, das ain Artigkel oder mer, Es wër von heytrat geschafft oder Erbschafft wegen nach datum detz briefs fürbafs zu kriege würden vnd fürkämen, die Jn dem brief nicht verschriben oder begriffen wären, die fullen dann vor den zwelfen des Rats entrichtet werden; wære aber, das dieselben vnder den zwelfen frewndt hieten, dieselben frewnde, dy die sachen antreffen, zü bayden taylen, fullen aufs dem Rate geen vnd die fullen dann von dem auffern Rate wider erstatt werden, damit sy doch entricht sein; vnd so fullen dann dieselben Artigkel eingeschriben werden Jn der Stadtpuch, das mit den dreyn Schlüffeln verschlossen ist, die fullen dann Also hinfür Ewiklich gehalten werden, den Armen als den Reichen vngeuerlichen. Vnd seyt wir nu Sehen vnd wol vernemen, das die egenant pete zimlich, redlich vnd der obgenant vnser Stat zu Lanndshuet vnd Jren Inwonern, Armen vnd Reichen, nütz vnd gü ist, So haben wir Jn mit wolbedachtem müete, gueten Rate vnd rechter wissen die obgeschriben Artigkel, gesetze vnd ordnunge alle genädicklich bestätt vnd Confirmieret, bestetten vnd confirmieren Jn die auch wissentlich für vns, all vnser Erben vnd nachkömen, wie die von wortt zu worde oben geschriben vnd begriffen

sind, mit kraft des briefs Also, das die hinfür Ewiklichen dem Armen als dem Reichen In der obgenanten Stat zü Lanndshut vest vnd stete gehalten vnd von nyemand vberfaren noch zubrochen werden süllen, In dhain weyse, trewlich, schlechtlich, vnd an alles geuerde; vnd darüber zü vrkunde. So haben wir vnser fürftlich maiestat Infigel zu sambt vnser egenant Stat zu Lanndshut grossen Infigel an den brief hengen hayssen, Der Geben ist zu Burckhausen an Sunntog vor Symonis et Jude, der hayligen zwelf boten, Da man zalt nach Christi gepurd viertzehenhundert Jare vnd darnach In dem drew vnd zwaintzigsten Jare.

Original-Urkunde und Copial-Buch fol. 32.

Die beiden Siegel sind sichtlich gewaltsam der Urkunde abgerissen.

## LXXIV.

1. Mai 1424.

Wir **Heinrich** von gots genaden Pfallentzgrafe bey Rein vnd Hertzoge In bayern etc, bechennen offenbar an dem brief für vns vnd vnseren erben vnd nachkömen, das wir Chünraden dem Sweibermair seiner Hausfrawen, erben vnd nachkömen erbrecht geben haben vnd geben In auch in kraft des briefs auf vnserm Zehent gelegen zü ortt vnd pey ortt, alls sich dann der selb zehent bey klain vnd gros in vnser gewalt verfallen hat von Ottn dem Kramer, weilant Burger zü Lantzhüt, also das sy vns da von Järleich dienen süllen auf vnsern kaffen zü Lantzhüt, oder wo wir es hin vermainen, drew virtail korn, drew virtail habern Lantzhüter maff vnd nicht mer; vnd wenn sy das also getan habend, so sind sy

des selben Jars nichtz mer dauon schuldig. Wär aber, das vns der benant Chünrad Sweibermair oder sein erben vns des benanten dinstz nicht gäbn alle Jar Järleich alls oben benentt ist, welches Jars das wär, so wär vns der benant Zehent wider vmb ledig vnd den möchten wir dann wol lassen, wem wir wolden. Sy mügen auch nw hin für da mit tun vnd lassen alls mit ander jr aigen Hab vnd güt doch vns an vnser vorgenannten gült vnd dinst an schäden. Swer auch den brief mit Jrm willen Jnn hat vnd fürbringt, den oder demselben geben wir alle die recht in aller maffe alls dem benanten Sweibermair vnd seinen erben oben verschriben ist. Mit vrchunde des briefs, den wir Jn geben mit vnserm aigen anhangendem Jnsigel versigeltten, der geben ist an montag nach sand Jörgentage, do man zalt nach kristy gepürde vierzehen hundert Jar vnd darnach in dem vier vnd zwainzigstem Jare.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXXV.

13. Juni 1428.

Wir **Heinrich** von gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzog Jn Beyren etc., Bekennen offenlich mit dem brief für vns, vnser erben vnd nachkomen: Als wir einen Teich zu freytlung von newem auf haben gegraben vnd machen lassen, da ist den Armen durfftigen vnfers Spitals zum heiligen geist zu Lanndshut ein wismat zu Swayberg zu dem Teich hin gegraben worden; für dasselb wismat vnd Jn zu erstattung

Haben wir Jn vnser gerewt zu der Scheyblinger Aw bey Nidern Swainpach, der bey vier tagwerch sein gegeben vnd geaigent, Aigen vnd geben Jn die auch wiffentlich in kraft ditz briefs allo, das Sy das furbas Jnnhaben, nutzen, nieffen vnd des geprawchen fullen vnd mügen, als anders Jr freys vnd ledigs gut an vnser vnd mancklich von vnfern wegen vordrung, Jrrung vnd hindernufse. Hierumb schaffen wir mit allen vnfern vitztumben, Pflegern, Richtern vnd Ambtlewten, die yetzo sein oder zu zeiten werden, daz Jr fy bey dem vorgenanten gerewt an alle Jrrung vnd einsprach behaltet, dawider nicht tut noch niemant anders dawider tzu tun gestättet bey vnfern Swären vngnaden zu vermeyden. Zu vrkunt haben wir Jn den brief mit vnferm anhangenden Jnfigel verfigelt geben zu lanndshüt an Sand Anthonientag Nach Cristi geburd viertzeihen hundert vnd Jn dem Achtvndtzwanzigstem Jaren.

de man<sup>to</sup> dom: duc.  
Johanes Hyfkircher.

Original-Urkunde mit Siegel wie M. B. Tom. II Tab. II Nr. 10.

LXXVI.

31. März 1430.

Wir **Heinrich** von gotes genaden Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzoge Jn Bayern etc., Bechennen mit dem brieff Offennlich für vns, all vnser erben vnd nachkömen: Als vns die Burger gemeinklich vnnser Stat zü Landshuet fürbracht vnd durch guet vrkunde Jn von vnfern voruodern saliger gedächtnüß gegeben, Erinnerert haben, wye das alle die, die

zu Jn gemeinklich oder zu Jr ainem vmb Schuld oder annder Sprüche, wye die genant sein, zesprecken haben vngeuerlichen, das die darumb von Jn recht nemen füllen bey Jn zu Landf-  
hut vor vnserm Statrichter daselbs vnd nyndert annderfwo, Aufgenommen vmb Erbschafft, die Erb vnd vnd aygen an-  
treffend sein, die füllen verrecht vnd veranttwurt werden Jn den gerichtern, vnd Schranken, dar inn fy dan gelegen sein, vnd haben vns darauf Inniglich angeruefft vnd gebeten, das wir Jn sollich Jr freyhait vernewen. Sollich Jr vleiffige pete wir wolbetrachtet vnd mit gueter gedächtnuß angesehen haben vnd befunders Jr willig vnd vnuerdroffen dienste, die fy vnsern voruodern säliger gedächtnuß vnd auch vns pifher gethan haben vnd noch hinfür thuen füllen, vnd haben Jn die selbigen Jr vrkunde vnd freyhait darinne begriffen, vernewet vnd bestätt, vernewen vnd bestätten Jn die auch wissentlich Jn kraft des brieffs So lang bis auf vnser, vnserer erben oder nachkommen widerrueffen, vnd gebieten darauf allen vnsern vitzumben, Haubläutten, pflegern, Richtern, Ambtläutten vnd allen andern vnsern vndertanen vnd getrewen, die yetzo sein oder fürbas werden, das Jr die egenantten vnser Stat vnd Burger darJnnen bei sölichen vnsern genaden vnd freyhayten behalten vnd dawider nicht thuen, noch nyemant dawider zethuen gestatten wellet bey vnsern Hulden vnd genaden, daran thuet Jr vnsern willen gantzlich. Mit vrkund ditz brieffs, den wir Jn darumb geben vnd mit vnserm anhangendem Infigl verfigelt vnd Geben ist zü Landf-  
huet an freytag nach mittervastten, Als man zalt von Cristes gepürd vierzehen hundert vnd darnach Jn dem dreyffigisten Jare.

## LXXVII.

24. April 1439.

Wir **Hainrich** von gottes gnaden Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzog Jn Baiern etc., Bekennen für vns vnd all vnser erben offenlich in dem briefe: Als die fürsichtigen vnd weisen vnser lieb getrew, der Ratt vnd gemain vnser Statt Landshut vns Järlich schuldig vnd phlichtig sind ze geben für ire gewönliche Statstewr drew Hundert Pfvndt Regenspurger pfenige, nach aufweifung Jrs briefs, den sy darvmb haben. Also haben sy vns von allen vergangnen Jaren vnd zeitten bis auf den Hewtigen tag gantze vnd vollige aufsrchtung vnd zalung folher Jrer Statstewr getan, daran wir ain gantz benügen gehabt haben, Vnd sagen darvmb Ratt vnd gemain der benanten vnser Statte vnd all Jr nachkommen aller vergangner Statstewr bis auf den Hewtigen tag gänzlich quit, ledig vnd lose, also, das wir all vnser erben vnd nachkomen zu Jn allen iren erben vnd nachkomen von aller vergangen Statstewr wegen bis auf den Hewtigen tag kainerlej vordrung noch ansprach nymmer mer haben noch gewynnen füllen noch wellen in kainerlaj weise, treulich vnd vngeuärlich in kraft des briefes, der mit vnserm Anhangenden Jnsigel versigelt vnd geben ist an sant Jorgentag, Als man zelett von Cristus vnser lieben Hern gepürdt viertzehenhundert vnd darnach Jm Newnvnddreißigsten Jare.

Original - Urkunde.

(Siegel abgerissen).

## LXXVIII.

19. Juni 1443.

**Heinrich** von gots genaden Pfaltzgraue bey Rein vnd Hertzoge in Beyern etc. Unfern grus beuor Erfamen weisen liben getrewen. Jr habet vormals wol vernomen den Handel, der sich an des Sunner ewrs mitburger Tochter hat begeben; Nu ist derselbe zu Ardingen in vanknüss vnd. begern an ew mit gutem vleiss Jr wellet ew von Jnnderm vnd auffern Rate darumb zu einander fügen, ew mercklichen vnd aigentlichen darjinne vnderreden, wie dann in den sachen ewr Rate meynung vnd geuallen stee. Das lasset vns bej ewr botschaft wissen; So wellen wir selbs auch darauf bedacht sein, vnd ew vnser gutduncken in den sachen bey derselben ewr potschaft widerumb zewiffen tun, dann wie auf sölichs nach dem pesten gedacht vnd trefflichen fürhanden nach guter notdurff genomen wirdet, damit solch sachen füran zu künftigen zeiten furkömen vnd vnderstannnen werden, das ist vnser Ritterschaft, ewr, auch allen anndern vnfern Steten, märkten vnd gemainer lantschaft nutz, ere, frume vnd gros notdurfft. Geben zu Burgkhaufen an Montag nach Blasi. Anno etc xliij°.

(Papierbrief mit der Adresse: „Den Ersamen weisen vnsern liben getrewen dem Camrer vnd Rate vnnsrer Stat Lanndshuett“).

## LXXIX.

11. Dezember 1450.

Wir **Ludwig** von gotes gnaden Pfaltzgraue bey Rein, Hertzog in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen mit dem

brief offenlich vor allen den er fürkümbt. Wan wir nw als wir dann billich fülein anfehen vnd bedenken die trew vnd beständig gehorsam, So vnsern vordern fürsten, des löblichen Hawßs zu Bairn vnd nämlich vnserm lieben Herrn vnd vatter Hertzog *Hainrichen* fäligen getan haben die fürsichtigen vnd weisen vnser lieb getrew der kämrrer, Rat vnd gemainlich die Burger vnser Stat zu Lanndfhütt, vnd wir vns auch des in williger trew gehorsam vnd alles guten zu Jn versehen vnd des dhainen zweuel an Jn haben, darumb vnd auch deshalben wo fürstlichs wesen vnd wonung mer gehalten wirdt, als dann zu Lanndfhut von vnsern benenten vordern löblicher gedachtnuffe geschehen ist, vnd von vns vnd vnsern nachkömen auch geschehen mag den läuten vnd Jnwonern daselbs müglich für annder gnad erscheinen vnd So wir ietzo von Jn mit aller vndertänigkait angerüefft sein vnd vns diemüeticlich gebeten haben, Jn sölich brief, gnad, gab, freyhait vnd bestättung, so Jn gegeben sein von vnsern benenten vordern gnädiglich zu bestätten, Also haben wir Jn all vnd yed Jr brief, gnad, gab, freyhait vnd bestättung, so Sy haben von denselben vnsern vordern kaysern, königen vnd fürsten des löblichen Hawßs zu Bairn, Auch all Jr Recht, altes Herkomen vnd gut gewonhait, wie Sy das alles redlich bis an vns herpracht vnd geprauchet haben, gnädiglich bestätt, ernewet vnd confirmiert, bestätten, ernewen vnd confirmiren Jn die auch all vnd yed samentlich vnd funderlich in hrafft des briefs, vnd sullen vnd wellen Sy auch bey denselben Jren briefen vnd altem guten Herkomen gnädiglich halten. Darauf gepieten wir allen vnd yeden vnsern Räten, Vitzedomen, Pflegern, Ränntmaistern, Lantschreibern, Jägermaistern, Richtern, Castnern, Ambtlaütten gegenwürtigen vnd künftigen vnd allen andern vnsern vndertanen vnd getrewen ernstlich vnd vesti-



chlicheu, daz Jr Sy bey sölichem allem vnd yedem Jren  
 briefen, gnaden, freyhaitten, rechten, gewonhaitten, allem  
 Herkomen vnd Sunder bey diser vnser bestättung gerut be-  
 leiben laffet, hanthabet, schützet vnd schermet vnd Jn dhainen  
 kranck oder irrung daran tuet noch zu tun gestattet in dhain  
 weyfe. bey verliefung vnserer gnaden vnd swärer vnser straff  
 zu uermeiden. Zu vrkunt vnd besser sicherhait aller obge-  
 schriben sach, So geben wir Jn den brief mit vnserm an-  
 hangendem Infigel verfigelten zü Lanndfhut an freytag vor  
 fant Luceintag der heyligen Junckfrawen, Nach cristi gepurd  
 als man zalt Taufent vierhundert vnd darnach in dem fünf-  
 zigisten Jaren.

Ad man<sup>to</sup> dom: ducis  
 Andreas Loder Cancell:

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

LXXX.

19. November 1456.

**Ludwig** von gotes gnaden Hertzoge in Nydern vnd  
 Obern Bayern etc., Vnfern grus zuuor Erfamen, lieben, ge-  
 trewen. Wir lassen ew wissen, daz wir vns yetz auf an Son-  
 tag vor Anndree schirften zw dem tag gein Nöremberg fügen  
 werden, Dartzw wir dann ettlich vnser Räte zekomen auch  
 geuordert haben, Beuelhn wir ew in vnserm vnd vnser Räte  
 abefen wol vnd Erben zw zusehen, als wir ew getrawen,

Daran tut Jr vnfern willen, mit gnad zuerkennen. Datum  
Jnngolftat an Sand Elfpeten Tag Anno dom: etc. Lvi.

Adresse: Den Erfamen vnfern lieben getrewn  
Kamerer vnd Rate vnfer Stat zw  
Lanndeshuet.

Original - Papier - Urkunde.

LXXXI.

2. September 1462.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Pfaltzgraue bey Rein,  
Hertzoge in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen für vns  
vnd vnfer erben offentlich mit dem brief, Als sich die Er-  
famen, weisen vnnfer lieb, getrew Camrer vnd, Rate vnnfrer  
Stat Lanndshut auf vnfer erfuchen vnd begern zu sambt vns  
zu pürgen vmb zwaytaufent guldein Reinisch ytzo verschriben  
haben. Also versprechen wir denselben burgern gemainklich  
der ytzgenanten vnfer Stat Landshut vnd allen Jrn nach-  
komen mit difem brief, das Jn sölh porgschaft vnd verschrei-  
bung füran zu kunftigen Zeiten an Jrn freyhaiten, herkomen  
vnd gewonhaiten kainerlay schaden, krenkhung noch Jrrung  
bringen söllen in kain weg. Zw Vrkund haben wir vnfer  
Jnsigl an difen brief tun henngen, der geben ist an pfintztag  
nach sand Gilign tag Nach cristi geburd Vierzehenhundert  
vnd Jm Zwayndfsechzigsten Jarn.

Original - Urkunde.

(Siegel abgefallen).

## LXXXII.

25. September 1467.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Pfaltzgraue bey Rein, Hertzog in Nidern vnd Obern Beyren etc., Bekennen für vns, vnser erben vnd nachkömen offennlich mit dem briue. Als vns die Erfamen, weysen vnser lieb, getrew Camrer, Rat vnd gemain vnser Stat Landfhut auf vnser erfuchen vnd bete Jr zwen Gräben, vor dem lent Tor ligende, die negstuolgenden Zehen Jare zugebrauchen vergounet. Also haben wir Jne versprochen vnd versprechen wiffentlich in kraft dis brifs, das wir Jne nach aufgang der bemellten Zehen Jare, wann wir oder vnser Erben darumb von Jn oder Jren nachkömen erfucht werden, die bemellten zwen Gräben von stundan gnedigklichen rawmen, vns darinn weiter kainerlay gerechtigkeit zugebrauchen antziehen, funder Jn die widerumb ledigklichen vollgen vnd zufteen lassen wöllen trulich vnd vngeuerlichn. Zw Vr kündt haben wir vnser Secret an den briue thun henngen, der Geben ist zn Landfhut am Freitag vor michaelis, nach Crifti vnfers lieben Herren gebürde viertzehenhundert vnd im Sibenundfechtzigstem Jare.

Herzogliche Unterschrift:

The image shows a handwritten signature in Gothic script. The main text reads "Du freyst mich" with a large initial "G" written below it. The signature is enclosed in a decorative frame of dots.

Original- Urhunde.

Das läderte Siegel in rothem Wachs, der viertheilige Schild mit Wecken und Löwe von einer nackten weiblichen vnd einer männlichen Figur gehalten.

## LXXXIII.

24. Oktober 1470.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Pfaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen offentlich mit dem brief für vns vnd all vnser Erben vnd nachkömen Nachdem vns vnnser liebe getrüen Camrer, Rate vnd gemainlichen all Burger Reich vnd Arm vnnser Stat Lanndfhüt auf vnnser begern dem hochgehornen Fürsten vnnsern lieben Sone Hern *Jörgen*, auch Phaltzgrauen bey Rein vnd Hertzogen in Nidern vnd Obern Bairn etc. vnd anndern vnsern Eelichen leiblichen Sönen, ob wir die noch füran gewinnen als Jm warttenden, vnnfers Lanndes rechten Erbherrn vnd Landffürsten vns zugeuallen huldigung getan, gelobt vnd gefworen haben; darauf Jn dann der bemellt vnnser lieber Son Hertzog Jörg ytzo all Jr priuilegia, freiheit, Recht, Handtueft vnd alle lobliche Herkomen vnd gewonhait, krefftiget, bestättet vnd vernewet hat, alsdann dieselb sein bestättung aufweist Vnd nach dem Sy sölich Aide vnd Huldigung vnder annderm anndern Eelichen leiblichen Sönen, ob wir die füran gewinnen, Wiewol die noch nicht in leben sind, auch getan haben, So geloben vnd versprechen wir Jne wissentlichen vnd in crafft des gegenbürtigen briefs, das wir bey denselben vnsern Eelichen leiblichen Sönen, ob wir die gewonnen, So die zu iren vogtpern Jaren kömen, souer wir alsdann in leben wern oder aber nach vns der vorgeant vnser lieber Söne, Hertzog Jörg darob vnd daran sein wellen. das Sy alsdann von stundan den vorgeant vnsern Burgern allen Reichen vnd Armen vnser Stat Laundfhüt, wie die obgeschriben vnd vermellt sind, Auch all Jr priuilegia, freiheit, Recht, Handtueft vnd alle löbliche herkömen vnd gewonhait

dadurch Sy durch vnser vordern, vnfern benanten lieben Vattern seligen vnd vns begenadet vnd gefrewet sein, krefftigen, bestätten vnd vernewen sollen in allermafs vnd forme als vnser vorgeanter lieber Sone Hertzog Jörg getan hat an alle widerrede wigrung vnd widersprechen. Ob aber vnser Felich, leiblich Söne, die wir füran gewönnen, wann die zů Jren vogtparn Jarn kömen, den vorgeantem vnfern Burgern allen Reichen vnd Armen vnnrer Stat Lanndfhüt sölich bestättung auf vnser oder vnfers lieben Söns Hertzog Jörgen anhalten nit geben vnd dem so hieuorstet nit genög thün wollten, So sollten Jne vnser Burger zů Lanndfhüt der obgemellten gelübd vnd Aydhalb nichts schuldig noch gepündten sein bis solang vnd fere Sy alles das vollennden, was oben an dem brief verschriben ist vngeuerde. Vnd wir obgenanter Jörg von gottes genaden auch Phalltzgraue bey Rein vnd Hertzogen in Nidern vnd Obern Bairn etc., Bekennen auch in crafft des brifs, das wir in dise vnfers benanten lieben Herrn vnd Vatters verschreibung gewilligt haben, Geloben vnd versprechen auch allem dem genög zuuolfüren vnd stät zu halten, das die yetzgemelt verschreibung auf vns antzaigt getrülich vnd vngeuerlich. Mit vrkunde dits briefs, der mit vnnser baiden Anhangunden Infigiln versigilit vnd geben ist zů Lanndfhüt an Mittwoch nach der Einleff Tawsent Maidtag nach Cristt vnfers lieben Hern geburdt, Vierzehenhundert vnd im Sybentzigsten Jarn.

Original - Urkunde.

Das Siegel Herzogs Ludwig bis zur Unkenntlichkeit lädirt, jenes des Herzogs Georg abgefallen.

## LXXXIV.

24. Oktober 1470.

Wir **Jörig** von gottes genaden Phaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Beyrn etc., Bekennen mit dem briue offenlich vor allen den er fürkumbt, das wir angefehen vnd bedacht die treu vnd bestendig gehorsam, So vnnfern vordern Fürsten des löblichen Haus Bairn vnd nämlichen dem Hochgebornen Fürsten vnnferm lieben Herren vnd vater Hertzog *Ludwigen* Phaltzgrauen bey Rein, Hertzogen in nidern vnd Obern Beirn etc., die Erfamen vnd weysen vnnser lieb getru der Camrer, Rate vnd gemainklich die Burger vnnser Stat Landshut getan haben vnd wir vns auch des in williger treu gehorsam vnd alles guten zu Jne gänzlich verfehen. Darumb vnd auch deshalben, wo fürftlich wesen vnd wonung mer gehalten wirdet, allsdann zu Landshut von vnnfern benanten uordern löblicher gedechnuss gescheen ist, vnd von vns vnd vnnfern nachkömen auch gescheen mag, den leuten vnd Inwonern dafelbs müglick für annder genad erscheinen. Vnd so wir yetzo von Jne mit aller vnderthenigkeit angerufft sein vnd vns diemutigklichen gebeten haben In sölh briue genad, gab, freihait vnd bestättung, So In gegeben sein von vnnfern benanten uordern genädigklich zu bestätten. Allfo haben wir In all vnd yed Jr briue, genad, gab, freyhait vnd bestättung, So Sy haben von denselben vnnfern uordern kaysern, königen vnd fürsten des löblichen Haus zu Bairn, auch alle Jre recht, allts herkömen vnd gut gewonhait, wie Sy das alles redlich bis an vns herbracht vnd gebraucht haben genedigklichen bestät, erneuet vnd Confirmirt, bestätten, erneuen von Confirmiren In die auch all yed samentlich vnd sonderlich in kraft des briues

Vnd wellen Sy auch bey denselben Jren briuen vnd alltem gutem Herkömen genediglichen hallten. Darauf gebieten wir allen vnd yeden vnnfern Räten, vitzdomben, Hawbtleuten, Pflegern, Ränntmeystern, Lanndtschreybern, Jägermeystern, Richtern, Castnern, Amtblüten, gegenbürtigen vnd künftigen vnd allen andern vnnfern vndertanen vnd getruen Ernftlich vnd vesttigklich mit dem briue, das Jr Sy bey solhin allen vnd yeden Jren briuen, genaden, freyhaiten, rechten, gewonhaiten, alltem Herkömen vnd sonnder bey diser vnnser bestattung geruet beleiben lasset, handthabet, schützet vnd schermet vnd Jn kainen kranck oder Jrrung daran tut noch zutun gestattet in dhein weys, bey verliefung vnnser genaden vnd swärer vnnser straffe zuuermeyden. Zu Vrkund vnd besser sicherhait aller obgeschriben sach So geben wir Jn den briue mit vnnferm anhangunden. Jnnsigl versigelten zu Landshut an Mittwochen nach der Aindlef tausend Maidtag. Nach Cristi vnnfers lieben Herren gebürde virtzehen Hundert vnd Jm Sybentzigften Jaren.

Original-Urkunde mit einem Siegel, abgebildet M. B. Tom. III Tab. IV Nr. 25.

LXXXV.

29. Oktober 1472.

**Ludwig** von gottes genaden Phaltzgraue bey Rein, Hertzoge in nidern vnd Obern Beirn etc.

Vnnfern grus zuuor Erfamen weyfen lieben getruen. Alls die Hochgeborn Fürstin vnnser liebe Tochter Frewelein Margreth Phaltzgräfin bey Rein, Hertzogin in nidern vnd Obern Beirn etc. Jr erste bete mit vnnferm wissen vnd ver-

willigen von wegen vnnfers Andechtigen vnd getruen Vlrichs Slauch an Ew aufsegen lassen hat, darauf Jr dann Jne zw einer Mess gepresentirt habt, wiewol Jm das nit aufstreglich erschinen ist, vnd nach dem wir dem genannten Slauhen zufürdrung mit genaden geneigt sein. So Begern wir mit Ernstlichem vleiss Jr wellet vnnfer gemelten lieben Tochter erste bete mit sambt dis vnnfer fürdrung nochmals bedenncken vnd den genannten Slauhen mit ainem Altare darzu Jn zepresentirn, So es am schriften zufellen kumbt, verfehen vnd vnnfer liebe Tochter vnd vns des nicht vertziehen, des wellen wir vns zu euch verfehen mit sonndern gnaden zuerkennen. Dat: Ingolstat am pfintztag nach Symonis et Jude. Appl. Anno etc. Lxxij<sup>do</sup>.

Adresse: Dem Erfamen Weyfen Vnnfrn lieben  
getruen Camrer vnd Rate vnnfer  
State Landfhut

Original-Papierbrief

LXXXVI.

29. April 1475.

Wir **Ludwig** von gottes genaden Phaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Oberrn Bairn etc., Bekennen vnd thun kund offenlich mit dem briue gein Allermäniglich für vns vnd vnnfer erben. Alls der Wirdig in gotte, Edel, vnnfer Rat vnd liebe, getrewer Wolfgang Abbe zw Nidernaltach, Johans von Frawnberg, Herr zum Hag zw Aichach, Gabriel Busch zw Rotenburg Pfleger, vnd Hanns Alldorffer, Burger zw Landfhut von Gemeiner vnnfer Lanndtschaft geordnt sind,



die Heyratstewr, So vns dieselb vnnser Lanndtschaft zugeben  
 zugefagt hat, in vnnferm Renntmeysterambt Landshueter teyls  
 anzulegen, einzubringen vnd vns vberzuantwurten. Allso  
 haben vns dieselben, geordennt Einnemer auf hewt dato in  
 beywesen vnnfers kanntzlers, Rat vnd lieben getrwen Rudolfen  
 Alber, Hannsen Regldorffer vnd Leon Hohenegker, vnnfers  
 Renntmeysters, sölichs Jrs Einnemens vnd Aufgebens volkomne  
 Rechnung nach laut der Register vns deshalben vbergeben  
 auch ganntze betzalung des Remanets gethan, des vns von  
 Jne wolbenügt vnd zw gutem geuallen kumbt. Vnd sagen  
 darauf für vns, vnnser Erben vnd nachkomen die benannten  
 Abbe, Johannsen von Frawnberg, Busch vnd Alltdorffer, Jr  
 erben vnd nachkömen sölichs bemellten Einnemens vnd Auf-  
 gebens, auch Jrs betzallten Remanets der Stewr ganntz Quitt,  
 ledig vnd loss, in krafft des briefs, der mit vnferm An-  
 hängendem Jnnfigel, Besigelt vnd vnnfer Hande getzaichent,  
 Geben vnd Gescheen ist zw Landshut am Sambstag nach sannd  
 Jorigentag Nach kristi vnnfers lieben Hern geburde, Virtzehen  
 Hundert vnd Jm funff vnd Sybentzigistenn Jaren.

Unterschrift des Herzogs:

*ij Du freyst mich ij*  
*ij Gij ij*

Original - Erkunde.

Teilweise beschädigtes viertheiliges, kleines Siegel mit Wecken und Löwen.

## LXXXVII.

26. April 1483.

Wir **Georg** von gottes genaden Pfaltzgraue bey Rein, Hertzoge in Nidern vnd Obern Bayrn etc., Bekennen vnd thun kundt mit dem briue. Als vnns von Gemeiner vnnser Lanndtschaft ein Stewr zugeben vnd zuraichen zugefagt ist vnd auf das aus Jnen ettlich von den prelaten, Ritterchaft vnd Steten vnd nemlich in vnnserm Ränntmeisteramt Lanndfhut geordent haben die wirdigen Erfamen in gotte vnd vnnser lieb getreuen Geörgen Abbt zu Allerspach, Symon Hutten Probst zu Vilhouen, Geörgen Frawnberger zu Haidenburg, Jacoben von Camer zu Ytzndorf, Heinrichen von Staudach, Bernharten Tanhawfer, Wilhalmen Lewman vnd Hannsen Somer, bed vnnser burger alhie, solch Stewr allenenthalben in demselben Amt anzulegen, einzubringen, vnns zu vberanntwortten, fürgenomen vnd geordent, die darauf anleg vnd einbringen folher Stewr getan, vnns die verrechent vnd mit sambt den Stewrpuchern zu vnnsern Handden vberanntwort, des wir also von Jn benüig sind vnd zu gutem gefallen Haben. Sagen darauf für vnns vnd vnnter Erben die obgenannten Stewr alle vnd Jr yeden besonnder vnd Jr Erben folher obgemelten bezallten Stewr quitt, ledig vnd lofs, in kraft des briefs, der Zwen gleichlauttund gemacht vnd mit vnnserm fürgedrucktem Secret vnd Handtzaichen geben sein zu Lanndfhut an Sambstag vor Sonntag Jubilate Nach Cristi vnnfers lieben Herren geburde vierzehenhund vnd Jm drew- vnd Achtzigften Jarn.

Handzeichen des Herzogs:

Handwritten signature of Georg von Pfaltzgrau, consisting of a stylized 'W' followed by 'georg' and 'Pfaltzgrau' in a cursive script.

Original-Papierbrief.

Unkenntliches Wachssiegel auf Papier.

## LXXXVIII.

23. April 1487.

Von gottes genaden Wir **Albrecht** Pfallentzgraue bei Reine, Hertzoge in Obern vnd Nidern Bairn etc., Bekennen als ainiger Regirnder Fürste Offenlich mit dem brief, das wir vnnsrem lieben getrewen Hannsen Schmalher, den Hof zue Mufs gelegen, darauf yetzo der Rab sitzt, der hat auf die drew Velder, Auf yedliches Veld bei zwaintzig schilling Pifang; drewzehen tagwerch wismats vnd ain Holtzmarch, ist bey zwaintzig Joch Ackers weyt, vnd gültet jerlich vier schaf Korn, ain halbs schaf waitz, zway Schaf haberns, zwelf schilling Regenspurger Pfennyng Wisgült, fünfzehn käs, fünf genns, zehen Hüner, zwo Stifthenen vnd vier Regenspurger Pfennyng, das alles nu von uns vnd vnser Herschaft Abensperg zn Lehen rürt vnd geet, vnd das er vormals von weylennd Nicolaßen Herrn zue Abensperg zu lehen gehebt hat, — zu Rechtem Lehen verlihen haben vnd verleyhen Jm das alles wiffennlich in craft des briefs, was wir Jm von Lehen vnd Rechtens wegen daran leyhen füllen vnd mügen, doch vnns an vnnsern vnd mennichlich an seinen rechten vntgollten. Darauf hat er vnns gewöndlich Lehennpflicht getan, vnnsern Frümen zu fürdern, schaden zewennden vnd zewaren vnd sunst alles das zethun, das ein getrewer Leheman seinem Lehenherrn von Lehen vnd rechtens wegen schuldig vnd pflichtig ist, vnd ob er yndert verfwigne lehen weiff oder hinfür erfüre, vns zugehörig, die sol er vnns oder vnnsern Öbristen Ambtlewten anbringen vnd nit verhalten, trewlich angeuerde, Des zu Vrkündt geben wir Jm den brief mit vnnsrem Secret besigt in vnnsrer Stat Regenspurg an Montag vor Sanndt Jörgentag des Jars, als man zelet von

Cristi vnfers lieben Herrn gepürde viertzehennhundert vnd  
Jm Siben vnd achtzigsten Jare.

●Original-Urkunde.

(Siegel abgefallen).

---

## Wörter-Verzeichniss.

Mit Benützung von: Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Schmeller—Fromman, Bayerisches Wörterbuch, Rockinger, Wörterbuch zu dem Urkundenwerke die altbayerischen Landständischen Freiheiten etc. etc.

### A.

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>Abe</b> — ab, davon, weg. „vnd nemen in abe von der selben Stiwr“ XXII.</p> <p><b>Abefen</b> — Abwesenheit.</p> <p><b>Abfein</b> — abgethan, aufgehoben, nicht weiter giltig sein.</p> <p><b>Abslag</b> — Vergütung, Gut-schreibung.</p> <p><b>Abwerben</b> — abkaufen, kaufen.</p> <p><b>Äfern</b> — klagen.</p> <p><b>Aht</b> — Art, „swelherlay Aht der sei“. IX.</p> <p><b>Aigen</b> — Eigenthum mit besonderer Rückficht auf unbewegliches Gut</p> <p><b>Aigener man</b> — Einer, der einem Andern als Eigenthum gehörig. „Ez sol auch ein ieglicher aigener man zu swelhem Edeln oder vnedeln mit dinst der gehör.“ IX.</p> | <p><b>Alhuil, alhuil</b> — so viel, „ains alhuil als das ander“. LXXIII.</p> <p><b>Amptlewt</b> — Beamte.</p> <p><b>An</b> — praep. ohne.</p> <p><b>Ansprach</b> — Anforderung, Klage.</p> <p><b>Antwurten, antworten</b> — ausliefern, übergeben, Entgegnung, Rechtfertigung: „darvmb fullen si niemand ze antwurten haben“. XXII.</p> <p><b>Archwan</b> — Argwohn, Verdacht.</p> <p><b>Arm</b> — von geringerm Stand im Gegensatz zu „Reich“, wo unter „Reicher“ der Vornehme, Mächtige verstanden. Nach Schmeller: Grundunterthan, Grund- u. a. Holden.</p> <p><b>Aufferttag</b> — Christi Himmelfahrtstag.</p> |
|---|--|

Aufläuf — Auflauf, Zwiftigkeit, Streit, Rebellion.	Aufleute — nicht in der Stadt Anfässige.
Aufgenommenleichen — aufgenommen.	Aufmann — nicht in der Stadt Anfässiger.

## B. & P.

Pachen — Speckseite eines Schweines.	nützes, Bekanntes und Unbekanntes.
Palntag — Palmsonntag.	Pefwären — beschweren, „laydiget oder pefwärt an Jr leib oder an Jr gut“.
Panmarkt — Markt mit einem Magistrate u. eigener Jurisdiktion innerhalb des Burgfriedens, „in vnser Stadt oder Panmarkt varent“.	Bet, Pet — Bitte.
Parehen, Barchant, Parichant, Barchent — Leinwand, Gewebe.	Pettefziech, Bettziech — äufserer Ueberzug über das Deckbett.
Parfüzzen, Parfotten, Parfüfser — Parfüfser-Mönche, Minoriten, Franziskaner.	Pfaffen — Weltgeistliche, besonders jene mit der Seel- sorge Beschäftigte.
Bechern — zurückerfatten	Pfaffheit, Pfaffhait, Pfafheit — Geistlichkeit, vorzugsweise Weltgeistlichkeit.
Bechvnten — gefunden, ermitteln, betroffen, „in dem selben Gericht, dar inne er bechvnten wirt“.	Pfening, Pfenig — Silbermünze, deren man 12 Stücke unter dem Namen eines kurzen, 30 Stücke unter dem eines langen Schillings, 240 Stücke aber unter dem eines Pfundes zusammenfäfst. Der Werth der Münze wechselte nach Zeit, um jene der vorstehenden Urkunden galt ein Regensburger Pfenig nach dem 24 fl. Fufs 5 kr. $\frac{1}{4}$ dl. 1388 galt ein rheinischer Gulden 60 Regensburger
Bed, Bet, Pet — Bitte: „nach vnser pet vnd nach vnserm gebot.“ XV.	
Belaiten — gleichbedeutend mit gelaiten, siehe Gelait.	
Besserung, Bezzerung — verbessern, reformiren, vergüten, Besserung.	
Besucht vnd vnbesucht — Benütztes und Unbe-	

<p>Pfenig und ein ungarischer Gulden 140 Pfenig.</p> <p>Pfintztag — Donnerstag.</p> <p>Pflegger — Vormund, aber auch der Beamte einer Pflege oder eines Pflegamtes.</p> <p>Biderb — bider, brav</p> <p>Pözleich — bösllich, böswillig.</p> <p>Borchen — borgen, leihen.</p> <p>Pot — Gebot, Gesetz. „Swatz auch potes vnd Satz vnser purger von dem Rat setzent“. XIX.</p> <p>Praitten — ausbreiten, breit machen. „daz wir vnser Statze Lantshüt weiten, meren vnd praitten wellen“. XIX.</p> <p>Prehentag — Dreikönigstag.</p> <p>Prenner — Brandstifter</p> <p>Bresten u. Presten, gebresten und gepresten — Beschwerde, Nachtheil, Verderben.</p>	<p>Pfunden, Bünde, Bündnifs — „mit allen den Rechten, Pfunden und Artikeln“. X.</p> <p>Purchrecht, Burckrecht — Bürgerrecht als Inbegriff der Rechte und Freiheiten der Bürger einer Gemeinde. „sol auch von den Purgern Purchrecht gewinnen“. XIX.</p> <p>Purkchgeding — Burgfride.</p> <p>Purt, Burt — Geburt. „do von Christes purt waren Tausent Jar“.</p> <p>Butschen — Gefäß, in welchem von den Salzstätten aus das Salz verführt wurde.</p> <p>Butschenmaut — Zollabgabe von den mit Salz gefüllten Gefäßen (Butschen).</p> <p>Puzze, Busse — Strafe. „er hab dann ein Hauptpuzze verdinet“.</p>
---	--

### C. & K.

<p>Chamer — Verwaltungsbehörde der Staats- u. a. Einkünfte</p> <p>Chaufmannschaft — Kaufmannswaare.</p> <p>Chlostewr, Klosteur — Abgabe von Pferden, Ochsen, Schweinen, Ziegen.</p> <p>Knecht — Edle, die noch nicht Ritter waren. „Ritter, Knechte, Edle“. XXVI.</p>	<p>Chost, Kost — Ausgaben, Lasten, Unterhalt. „die grozzebresten vnd auch notdürft, die vns von veberswenchiger Chost vnd Gelt jetzo anligent ist“. Dann: „daz si vns zü vnser chöst beleiben vnd warten sol“. XL.</p> <p>Chrestigen — bekräftigen. „stätigen vnd chrestigen mit difem brief“. XVI.</p>
---	---

Chrieg, Krieg — Streit, Zank, Zwiftigkeit, aber auch Krieg nach der heutigen Be- deutung des Wortes.	Chvndung Frauentag zu der — Maria Verkündi- gungstag. Chvnig — König.
---	--

## D. &amp; T.

Taidingen, thaidingen, verthaidingen, Taydinch, taedingen — verhandeln, unterhandeln, ausmachen, Taydinch Gerichtshandlung, Uebereinkunft, Vertrag	Unterwerfungs-od. Abhängig- keitsverhältnisse entspringen. Diensteute — adelige Die- ner eines Fürsten.
Taidinger — der Verhan- delnde, Unterhändler, Ver- mittler.	Tod, mit dem Tod gen — sterben. „swen wir in den wech gemainer menschait mit dem tod gen“. IX.
Dann — denn, als, indem.	die an den Tod gen — Todesstrafe. „das si alle sache habent zerihten on dies, di an den tod gend“. XXXI.
Datz — dafs. „Wellen wir, daz di chraft habe vnd daz die bewaert mōgen werden nach der Stat gewonhait“. IX.	Treve Hand, in trevns hant geben — zur Ver- waltung, zur Aufbewahrung geben. LXX.
Tehel — Deckel, Tegel == verfchliefsbares Geschirr == Tigel.	Dvrnachtichlich — auf- richtig, redlich, in vollkom- menem Bestande. „vnd haben In die lavtterleichen vnd avch dvrnachtichlichen vergeben“. VIII.
Destbaz — desto besser, um so mehr.	Tufan — Dose, Schachtel? „Vnd was ander kramerey sey, das Tufan vnd Tehel hab“ = das in Dosen vnd Tigel befindlich?
Dew — die.	
Tewff — tief.	
Dhain, Dehain, dhainer- lay — kein, keinerlei.	
Dick, Dicke — oft, sehr.	
Dienst — Leistung von Ver- pflichtungen, die aus einem	



**E.**

e — ehe. „di vnser lieb getrewen e zu vns gehaht haben“. XXII.	Engen — belästigen, beeinträchtigen.
Ebenwerchtag, Ebenweichtag, Ewenweichtag — Neujahrstag.	Enist — inn ist, darinn ist. „der bei dem Land nicht enist“. LI.
Edel — von hoher Geburt, von höherm Adel.	Enmügen — nicht mögen, nicht dürfen.
Einleff Tawfent Maidtag — Eilftausen Jungfrauentag, 21. Oktober.	Ensüllen — nicht sollen.
Einwichen — entgegen.	Entaet — entsprechen, thun. „Swer des niht entaet“. IX.
Elfafs Vafs — ein Fafs mit Wein aus Elfafs.	Enwär — entwaffnen, in Ordnung bringen.
En — Ahn, Großvater.	Enwellen — nicht wollen.
Enbiten — entbieten, ankündigen, melden.	Erbaerig — ehrbar.
	Erchttag, Eritag — Dienstag.
	Ergetzvg — Erfatz, Vergütung. „ze ergetzvg ir schadens“. IV.

**F. & V.**

Vahen — gefänglich einziehen, verhaften, fangen.	Vechtät — Kampf, Streit. „Gefchäch auch ein auflauff von einer vechtät“ XI.
Vailes — Verkäufliches.	Veld — Feldzug, Feldschlacht.
Vaift — fett.	„di getrewen willigen Dinst, di vns vnser lieb Purger in dem chrieg gein dem Chaifer auf dem veld getan habent“. XVII.
Vanchnuzz — Gefängnis, Haft.	Venedigisches Gut — Waare, die aus Italien kam.
Varen — übersiedeln, reifen, fahren, auzvart, zuvart IX. Die in die Nevnstat varnt XIX.	Fer, vere — ferner, weiter.
Vastnufs — Früchte von Oelpflanzen, Hülsenfrüchte, Gemüse, Gewürze und alle andern, Fleischspeifen ausgeschlossene, Speifen.	Verdachntzz — Ueberlegung, Erwägung.

- Vergereden — übereinkommen.
- Vergezzen Sach — Vergeffenheit.
- Veriehen, verichen, vergiechen — sagen, versprechen, erklären.
- Verlusten — belieben. „das ain yedew fraw Jr Morgengab allzeit wol mag schaffen vnd geben, wem sie verluft“. LXXIII.
- Versächen, versehen — vorhersehen, glauben, vorsehen.
- verslahen — Wafferschutzbau, die Ufer verchlagen.
- Verworcht — verloren, gesetzlich aberkannte Habe. „Der Astaler verwarchtew Hab“. LI.
- Veste — das Schloß, die Burg.
- Vestten — befestigen, bekräftigen. „Das wir vnfern Purgernstätten, newen vnd vestten alle die recht“. XI.
- Vestichleichen, vestichlichen — ernstlich, bestimmt, fest. „Gebieten ew alle vestichleichen“. XVIII.
- Vitztumb, Vitzdom — oberster Beamte einer Provinz, Repräsentant d Fürsten.
- Voderist — das erste, zuerst. „gehaiffen wir von vnfern gnade durch got ze voderist“.
- VII. „Vnd davon vnfer vorderen ir vorderist wonung ze Lantshtüt habent gehabt“.
- IX.
- Vodern, Vordern — Vorfahren.
- Vogt — Schirmherr.
- Vogtbar — volljährig.
- Franchens — Frankenwein. „den Emmer Franchens“. IX.
- Frawentag des lesten (letzten) — Maria Geburt-Tag.
- Frawentag zu der Chvndung — Mariä Verkündigungstag.
- Freie — derjenige von Adel, der nicht Dienstmann eines andern war.
- Freyung — Privilegium, Befreiung, auch Freistätte, in der man steuer- oder zollfrei, oder auch der Verbrecher straffrei war.
- Fride — Sicherheit, Ruhe. Ruhiger Zustand; Gegensatz zu Zwist oder Krieg. „der sol nindert Fride haben“. „Swer och einen in einem Fride erleht“. XXII.
- Fronbote — Gerichtsbote.
- Frum — Vortheil, Nutzen.
- Füdrung, fürdern, fürderlich — Unterstützung, fördern etc.
- Fügt — taugt.

Für — für, anstatt, vor, für und für, fort und fort. Fürbas, fürbaz — mehr, ferner, weiter, länger, auf	Raum wie auf Zeit benützt. Fürkauf — Vorkauf, Vor- auskauf besonders zum Wie- derverkauf.
--	--

## G.

Gaech, Gaeh — jähe, eilig, haftig, gierig. „Es sint auch alle haezzig, gaech vnd vn- betracht chaevf verboten“. IX.	Richter sechs pfennige“. XIX.
Gaew, Gau — Land im Ge- genfatz zu Stadt. „Weder auf dem Gaew noch in den Steten noch Merkten“. XXII.	Gefür — bequem, passend. Gehaizzen, geheizzen — versprechen.
Gaistleiche Frawen — Nonnen.	Geinnern — erinnern.
Gast — der Fremde im Ge- genfatz zum Einheimischen.	Gein, gen — gegen, nach. „gen vns vnd gen all vnser Amptlaevt“. XII.
Gatzew — ganz.	Geit — gibt. „gewidmet vnd gegeben hat vnd auch noch geit“. VII.
Geantwurt, geantwort — ausliefern, übergeben.	Gelait — geleiten, polizeiliche Schirmung eines Reisenden durch bewaffnete Begleiter.
Gebezzern — bessern, ver- bessern. „Daz wazzer ver- flahen vnd die wûr ge- bezzern“. XXII.	Gelavben — geloben.
Gebrest, Geprest — Ge- brechen, Mangel, Nachtheil.	Gelengen — verlängern.
Gechräftigt — bekräftigt, bestätigt.	Gelten — bezahlen, ersetzen, entgelten.
Gevaerd, gevaer, gefär — Hinterlist, hinterlistiger Vor- theil.	Geltär, Gelter — Gläubiger.
Geuallen — zufallen, ge- bühren. „Vmb vier vnd zwaintzich pfennig Regens- burger, der geuellet dem	Gemach — Ruhe, Vortheil. Gemainchleich, gemain- leich, gemainchlich — insgemein, allgemein, ge- sammt.
	Genewen — erneuen.
	Gerewt, Gereut — Wald- wiese.
	Gerücklich — ruhig. „ge-

ruecklich beleyben“ — ruhig verbleiben. LXXIII.	langen, bekommen, sich verschaffen.
Geschäft — Angelegenheit, Befehl, Anordnung, Vermächtniß.	Golsch — gewöhnlich weiß und blau oder weiß und roth gewürfelte Art Leinwand.
Gesein — fein. „Es geschäch dann, daz wir in dem Land nicht wären noch gesein möchten“. XVI.	Gotshaus — Kirche.
Gesyptt — verwandt.	Gozleichnamstag, Gottsleichnamstag — Frohnleichnamstag.
Gefmeyd — Schmuck, feinere Arbeiten aus Messing, Stahl und Eisen.	Grözlich — gewaltig, übel. „Daz in vnd iren Amptläuten die reht, die si habent grözlich überuaren werden“.
Gestewr — die Steuer.	XXXI.
Gefwester — die Schwester eines klösterlichen Convents.	Gült, Gilt — Schuldigkeit, schuldige Leistung, auch Geld.
Gesworn des Rathes — verpflichtete Rathsmitglieder.	Gulden rheinischer u. vngarischer — s. Pfening.
Gestätigen — bestätigen.	Gunnen — gönnen, vergönnen, gestatten. „daz man allev mennichen gunnen sol alliv kaufmanschaft zu kauffen“.
Gewalt — Macht, Befugniß, Vollmacht.	Gwant, Gewand — Kleidungsstück, aubh Tuch überhaupt. Sawm Gwant = Stück Tuch.
Gewant — Kleidung.	
Gewant sein — verwandt, verpflichtet sein.	
Geweren — versichern, verbürgen, verschreiben	
Gewinnen — erstreben, er-	

## H.

Hab — Vermögen, Eigenthum.	Halssleg, halsschlagen — beoorfeigen.
Hävfeln — Kartenpiel.	Halt — auch, vielmehr, eher.
Haezzig — hitzig, gehässig, unbescheiden.	Handelung — gerichtliche Verhandlung, Geschäft
Haimen — im Haufe halten.	Handtvest — Urkund, urkundliche Versicherung.
Haimsuchung — Verletzung des Hausfriedens.	

Haus — Schloß.	Hingraben — abgraben.
Heyltüm — Heiligthum, Relique.	Hinfneyden — Tuch und Zeug nach dem Maß anschneiden und verkaufen.
Henker — Scharfrichter.	„Vnd füllen da die kaufläut Jren frumen schaffen mit Hingeben vnd Hinfneyden bei der Ellen“. XXI.
Herbststewer — im Herbst zu entrichtende Abgabe.	Hintz, hinz — zu, gegen, bei.
Herfert, Hernart, Heruertt — Kriegs- oder Feldzug.	Hofgefinde — höhere Hofdiener, welche zum Glanze der Hofhaltung dienten
Herweg — Herberge, Gasthaus, Wohnhaus. „So sol der Richter dhainen Burger, der aigen herweg hat, niht vahlen“. IX.	Hofläutt — Angehörige des fürstlichen Hofes.
Hilflich — helfend, hilfreich.	Hofstet, Hofstatt — Stätte, wo ein Bauernhof steht.
Hinderganch — Compromiß, Uebereinkunft	Hübscherinn — Concubine, offene H..., Buhlerin, Freudenmädchen.
Hingeben — verkaufen, zugestehen.	

## I.

Jaren, „zu vnsern Jaren noch net komen“ — noch minderjährig.	Jrsal — Jrrthum, Hinderniß.
Jecht — nicht, etwas.	Jw — Euch. „daz wir gen iw tün wellen als ein getrewew Herschaft“. XXVI.
Jemant Jemand.	Jz — Jhr. „Vnd ob si ir hab iren fruinten schüffen oder vmb iz sele geben“. XXII.
Jeslich — jeder.	
Jndert — nirgend.	
Jnzicht — Beschuldigung.	

## L.

Latf — Ereignisse.	Lauterleich, lauterlich — ausdrücklich, bestimmt. „Vnd geben in lautterlich dar vmb vnser Huld“. IV.
Lagl — Fälschen.	Lebentigen — lebend, bei
Laydigung — Kränkung, laydigen — beschweren.	
Landherrn — Landsassen.	

Lebzeit. „Die wir In bei vnserew lieben Mütterlein Frawen Jävten lebentigen“. VIII. Leibgeding — Leibrecht, das Recht, das Gut eines	Andern unter gewissen Be- dingungen auf Lebenszeit zu benützen. Leihvng — verleihen, Lehen. Lem — das Leben. Lute — Leute.
---	---

### M.

Madgeschirr — Geräthe zum Mähen. Maistewr — Steuer, die im Frühjahr trifft, im Gegensatz zur Herbststeuer. Maluasi — Wein von Napoli di Malvasia. Maulsleg — Maulschelle. Mazz, in der Mazz — in der Art und Weise. Menger — weniger. „Frei- hait mererr vnd mengerr“. IX. Menichen, allermenich — allgemein, alle, große Zahl, Menge.	Meren — vergrößern, ver- mehren. Messfrvmen — bestellte, gestiftete Messen. Ministen, zu dem — zu dem Mindesten, wenigsten. Minne — gütliches Zuge- ständnis. „mit minne oder mit reht“. IX. Minnern — verkürzen, ver- mindern. Mittlings — Leinwandge- webe (mittlerer Art?). Mönoid — Monat mōgen, mügen — mögen, können, wollen.
---	--

### N.

Newen — erneuen. Newendingen — neuerdings. Niederlegen — einstellen, einziehen. „den wir ir hab darvmb nider gelegt haben“. XLIII. Niezzen — genießen, nutz- niessen. Niht — nicht.	Nihtew — nichten. „Daz wir Lant vnd Lavt etc. mit nihtev dar an wellen be- chrenchen“. X. Nyement — Niemand. Nindert — nirgends. Notel — schriftliche Auf- zeichnung. „Ez sol avch vnser
---	---

Vitztm vnd iedev Richter ein Notel bei im haben“.	Nothdurfft — Bedarf, Be- dürfnis.
X.	Notred — Gerichtszwang.

## O.

Obriftentag — Dreikönigs- tag.	„haimleich oder offenleich“. XIX
Och — auch.	Osterwein — österreichischer Wein.
Offenbar — öffentlich.	
Offenleich — öffentlich.	

## R.

Rainval — Rainfalwein aus Iftrien.	Rinchmauer — Ringmauer, Stadtmauer.
Rich das Reich.	Ringer — geringer, weniger.
Riemstechen — ein Glück- spiel.	Rvffian — Kuppler, Huren- wirth.

## S.

Saylberch — Sailerwaare, geflochtene Waare.	Schedeleich — schädlich, gefährlich, untreu.
Sains — Senfe.	Scheyb-Rad — im Umkreis.
Sam — sammt „sam mit an- dern irr aigen hab vnd gut“. LXX.	Scherg — Gerichtsbote.
Samkauf — Kauf von größerm Quantum.	Scherm, fchermen — Schirm, schirmen.
Satz — Gefetz, Satzung.	Schiedung — Entscheidung. „daz sol man bringen an die Schiedung der zwelfer von der Stat“. IX.
Sawm, Saum — größeres Stück Zeug.	Schilling — Münze, vide Pfenig.
Sawm Rofs — Saumrofs, Packpferd.	Schimpf — Scherz.
Schätter — lockere, undichte Leinwand.	Schirst — beinahe, bald, demnächst. „daz sich hintz

land Jörgentag, der schirst chumt“. IV.	Sleht — gerade.
Schlechtiklich — in ge- rader, aufrichtiger Weise.	Smerb, Schmer — Schmiere, Fett.
Schopf — Finger in den Schopf legen. Der Kläger oder Belastungszeuge hatte dem Angeklagten die Finger in die Haare zu legen und die That des Letztern zu be- schwören. Auch der Richter beobachtete bei seinem Spruch diese Formel. „Vnd also, das der Richter oder der Kleger dem Schedlichen mane die vinger in den Schopf sol legen vnd sol Sweren“.	Spitzvafs — kleines Fafs. LXVII.
Segens — Säge.	Stäten — bestätigen.
Selbschol — Selbstschuldner, Selbstthäter.	Stiwr — Steuer.
Selgerät — Seelenmefse, Stif- tung zum Heile seiner oder eines Andern Seele.	Stözz — Zwiftigkeiten, Streit.
Sider — seit, seither. „Swaz auch vnbillens oder Aufläuf zwischen vns vnd in sider vnfers Vetern tod vnd sider der zeit etc. aufgestanden ist“. IV.	Stuck — Gefetz, Artikel. „daz in dise vorgeschrib stuk vnd Artikel staet beleibe“. XXII.
Syppe — Verwandtschaft.	Sunnbent — Sonnwende.
	Swa — wo.
	Swar — schwer. „ob der Rich- ter an der voderung ze swar wolt sein“. IX.
	Swaz — was. „Waer auch daz ein Burger seinen gelter in der Stat fünd, swaz güts er darin gefürt hat“. IX.
	Swelher — welcher. „zu fwelhem Edeln oder vn- edeln“. IX.
	Swem — wem „Swem er will“. IX.
	Swer — wer. „Swer der sei“. IX.
	Swiger — Schwiegermutter.

## U.

Ueberswenich — bedeutend, gewaltig.	in die reht, die si habent grözlich vberuaren werden“.
Vberuaren — beeinträchti- gen, stören, angreifen. „Daz	Veberwunden — überführt. „Swer och einen mortlichen



- oder in einem Fride erfleht, wirt er dez vberwunden“. XXII.
- Vn betraht, vnbetraechtleich — unüberlegt, unbesonnen.
- Vn bill — Gewalt
- Vn edel — nicht von Adel.
- Vn derpünde — Nebenbündnis. „darnach sullen die, den die Stwr (Steuer) verschriben ansten vnd die ane alle vnderpünde aufheben vnd ynnemen“. XXXVI.
- Un engolten — unbenachtheiligt, ohne Schaden. „des sullen si alle gein vns vnd gein vnfern Ambtläuten vn engolten sein“. XIX.
- Vn enpfarn — nicht fortziehen, nicht aus der Gemeinde ziehen, der Herrschaft sich nicht entziehen. „daz er vns vnd auch den Purgern vnenpfarn sei di zehen Jar“. XIX.
- Vngeaufhebt — verbleiben. „vnd in fürbaz ewichlich vngeaufhebt sol beleiben“.
- Vngelt — Extrasteuer.
- Vngemut — unbefchwert, unbelästigt. „So sullen sy darumb vngemut beleiben“. XI.
- Vnpilleich, Vnbilech — unbillig, ungerecht.
- Vnflid — Talg.
- Vntz — bis.
- Vrbar — Gut, das Zins oder Lehensabgaben trägt. Gut und Gerechtfame, dem Landesherrn zustehend.
- Vrchunde, Urkunde — Zeichen, Merkmal, Zeugnis, Beweis, Gerichtsbrief. „darüber ze vrchvnde geben wir In disen Brief“. XII. „ze einem ewigen vrchünd geben wir den brief“. XVI.
- Vrlaub — Erlaubnis, Abschied.
- Vrlevg — Krieg.

## W.

- Waltig werden — bewältigen, in Gewalt bekommen.
- Wan — das, da.
- Wandel — Gerichtsstrafe. „so sol der Richter an dem der ez da tüt sein wandel nemen“. IX.
- Watmanger — Tuchmacher.
- Weis — kundig, fachkundig.
- Welisch, Walisch — welsch, aus Welschland herrührend.
- Welisch — welscher Wein.
- Widem, Widum — die zu einer Pfarrkirche gestifteten nutzbaren Gründe.
- Wirtlewt — Eheleute.

Witibftuel — Wittwenftand.	der da gelaidigt ift zwai vnd dem Richter drev pfunt“. IX.
Wolverdächt — reiflich überlegt.	Wûr — Wafferbau, Wuhre.
Wort, verlorne Wort — Schimpfredede. „umb verlorenev wort oder fwer dem andern an feinen ait fprichtet ift dev puzz fünf pfunt; dem	Wunden, swer und flüzzent Wunden — schwere, blutende Wunden. Wunden die an Blut find — unblutige Wunden.

## Z.

ze — zu.	Zil — innerhalb. „In dem Zil zwair Meil“. IX.
zeaintzen — vereinzelt.	Zimmergefchirr — Handwerkzeug.
Zehant — alsbald, fogleich.	Zwaiung — Entzweiung.
Zerednûzz — Wortftreit, Entzweiung. „Ob in der felben vnfer Stat ze Lantshüt ein zerednûzz gefchäch vnd da von ein todflag“. XVI.	Zwelfbote — Apoftel. Zwelfer — der aus zwölf Perfonen bestehende Stadtrath.

## Personen-Verzeichniss.

---

### a. Fürsten in chronologischer Reihenfolge.

Heinrich I. Herzog von Niederbayern 1272, I. 1729, II.  
Otto III. Herzog von Niederbayern, König von Ungarn  
(IV, V, IX, X).

Heinrich II. Herzog von Niederbayern 1316, III. 1318,  
IV, V. 1320, VII. 1321, VIII. 1322, X, XI, XII.  
1327, XIII. 1331, XIV, XV. 1337, XVII. 1338, XIX,  
XX. 1339, (XXI, XXII, XXIII, XXIX, XXXV, XXXIX).

Heinrich III. Herzog von Niederbayern 1316, III. 1318,  
IV, V. 1320, VII. 1321, VIII, IX. 1322, X, XI, XII.  
1327, XIII. 1331, XIV, XV. 1335, XVI (XXII).

Otto IV. Herzog von Niederbayern 1318, IV. 1320, VII.  
1321, VIII, IX. 1322, X, XI, XII, 1327, XIII, 1331,  
XIV, XV, (XXII, XXIX).

Ludwig IV. der Bayer, deutscher König und Kaiser, 1318,  
IV. 1319, VI 1321, VIII. 1341, XXII, XXIII, XXIV,  
XXV, XXVI. 1343, XXVII, XXVIII. 1345, XXIX,  
XXX. 1346, XXXI, XXXII, XXXV, XXXVII.

Beatrix, Tochter Herzog Stephan I., Gemahlin Grafen  
Heinrich von Görz, 1322, X.

Johann I. 1341, XVI.

Kunigunde, Herzog Ludwig VI. des Römers Gemahlin,  
1346, XXXII.

Ludwig VI. der Römer 1346, XXXII. 1349, XXXIV.

Albrecht I. Herzog 1349, XXXIV, XXXV. 1352, XXXVI.  
1353, XXXVII.

- Wilhelm I. von Straubing—Holland 1349, XXXIV, XXXV.  
1352, XXXVI. 1353, XXXVII.
- Otto V. von Brandenburg 1349, XXXIV. 1376, LVII,  
LVIII. 1377, LIX (LXI).
- Ludwig V. Herzog von Bayern 1349, XXXIV, XXXV.
- Stephan II. Herzog von Niederbayern 1349, XXXIII,  
XXXIV, XXXV. 1352, XXXVI. 1353, XXXVII. 1354,  
XXXVIII. 1358, XL. 1361, XLI. 1362, XLII, XLIII,  
XLIV, XLV. 1364, XLVI, XLVII, XLVIII. 1369,  
XLIX, 4 1371, LI, LIII. 1373, LIV. 1373, LV (LVIII).
- Stephan III. 1361, XLI. 1362, XLII, XLV, XLVII.  
1369, XLIX, L. 1371, LII, LIII. 1374, LVI. 1376,  
LVII. 1392, LXI. 1395, LXII. 1398, LXIII.
- Johann II. Herzog von Oberbayern 1362, XLIII. 1364,  
XLVII. 1371, LI, LIII. 1373, LIV, LV. 1374, LVI.  
1376, LVII, LVIII. 1392, LXI. 1395, LXII.
- Friedrich Herzog, Sohn des Herzog Stephan II, 1362.  
XLII, XLV. 1364, XLVII, XLVIII. 1369, XL, XLIX.  
1371, LI, LIII, LIV. 1374, LVI. 1376, LVIII. 1377,  
LIX. 1390, LX. 1392, LXI, LXII.
- Heinrich IV. der Reiche Herzog von Bayern—Landshut  
1392, LXI. 1395, LXII. 1400, LXV. 1402, LXVII.  
1404, LXVIII, LXIX. 1410, LXX. 1411, LXXI. 1416.  
LXXII. 1423, LXXIII. 1424, LXXIV. 1428, LXXV.  
1430, LXXVI. 1439, LXXVII. 1443, LXXVIII  
(LXXIX).
- Ernst Herzog 1400, LXIV, LXV. 1402, LXVII.
- Ludwig VII. von Bayern—Ingolstadt 1401, LXVI.
- Ludwig IX. Herzog von Bayern—Landshut 1450, LXXIX.  
1456, LXXX. 1462. LXXXI. 1467, LXXXII. 1470,  
LXXXIII, LXXXIV. 1472, LXXXV. 1475, LXXXVI.
- Georg Herzog von Bayern—Landshut 1483, LXXXVII.
- Albrecht III. (IV.) Herzog von Bayern—München 1487,  
LXXXVIII.

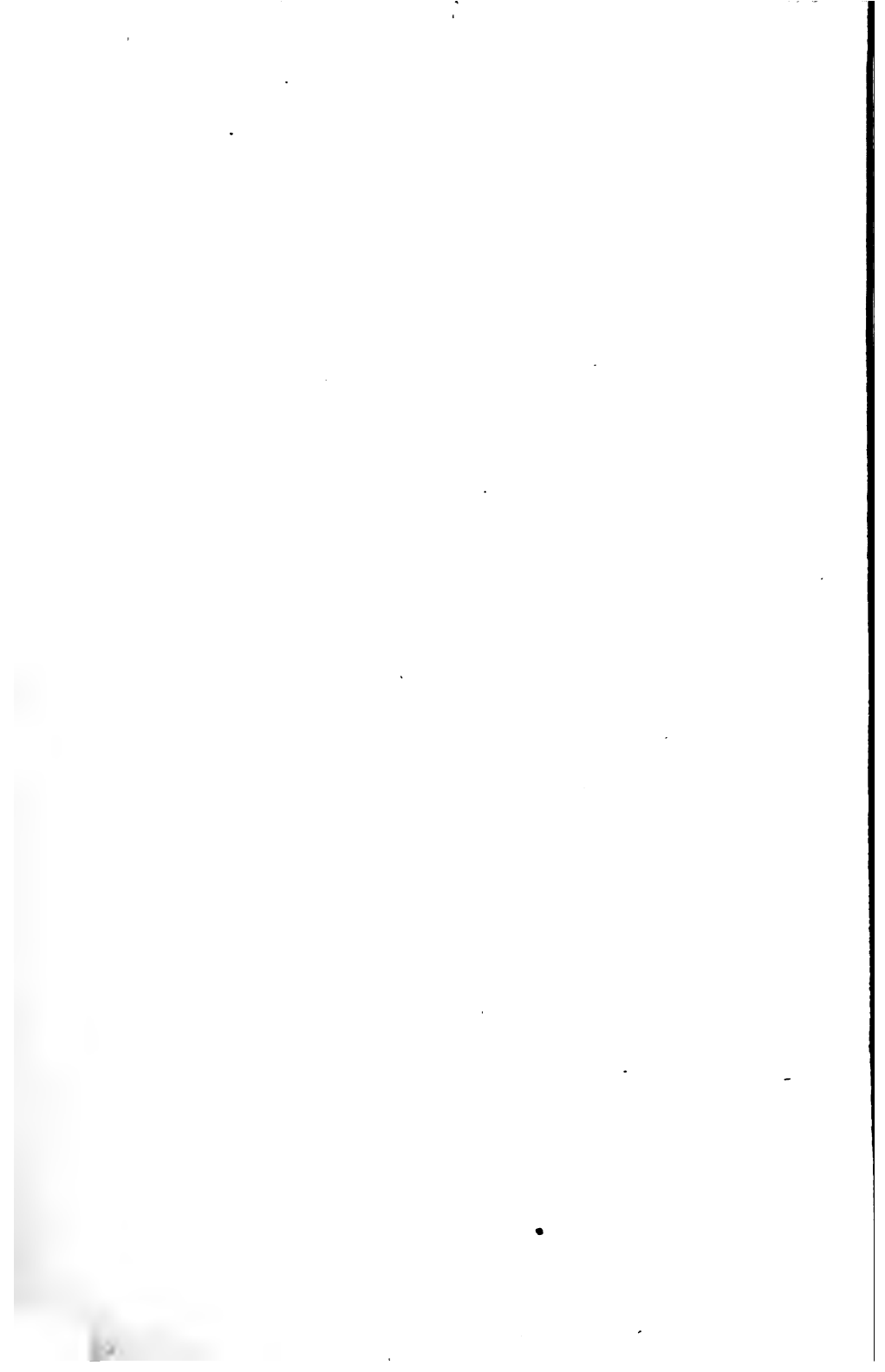
## b. Adel und Bürger in alphabetischer Ordnung.

- Abensperg Niclas Herr von LXXXVIII.  
 Alber Rudolf, Rath u. Kanzler Herzog Ludwig LXXXVI.  
 Altdorfer Hanns, Burger zu Landshut LXXXVI.  
 Astaller, Astoller XLIV, LIV.  
 — — Chunrat und Fridrich LI, LII, LIII, LVI.  
 Pelhaimer Heinrich der L.  
 Plödlein Hanns der, Burger zu Landshut LXV.  
 Potzner Heinrich der XLVIII, XLIX.  
 Brandenburg Markgraf von 1349, XXXIV, XXXV.  
 Preyfingcr Chunrad der, Vizedom zu Oberbayern LXIV,  
 LXVI.  
 — — Albrecht der, herzogl. Kammermeister LXIX.  
 Puchpach Chunrad von XX.  
 Puchberger Ritter, Wilhelm der, von Engelburg LXIV.  
 Busch Gabriel, zu Rotenburg Pfleger LXXXVI.  
 Camer Jacob von zu Vtzndorf LXXXVII.  
 Kammer Arnolt von, Pfleger zu Jsareck LIX.  
 Keffelfear Paul LXX.  
 Chunrad, Bischof von Freifing XIX.  
 Kray Hanns der, Apotheker zu Landshut LXXII.  
 Kramer Otto der, Burger zu Landshut LXXIV.  
 Tanhawfer Leonhart LXXXVII.  
 Triftramus, magister hospitalis sancti spiritus I.  
 Eberstein Wilhalm von LXVI.  
 Egker Ulrich der, Vizedom zu Niederbayern bei der Rot  
 LXIV, LXVII, LXIX  
 Eysoltzried Heinrich von XXVI.  
 Elisabeth, Tochter Herzog Stephan I. 1322, XI.  
 Ertelkouer Nicolaus der XXV.  
 Frawenberg Johann von LXXXVI.  
 — — Georg zu Haidenburg LXXXVII.  
 Frawnhofer Wilhalm der, herzogl. Hofmeister LXIX.  
 Fridreich, Mautner zu Burghaufen IV.  
 Gchieffer Chunrat, Burger zu Landshut LXXI.  
 Georg, Abt zu Aldersbach LXXXVII.

- Gewolf Hanns der, Vizedom zu Niederbayern bei der  
 „Tunaw“ LXIV.  
 Greiff Otto der XXVI.  
 Gumpenberg Heinrich von XXVI.  
 — — Hanns der herzogl. Marschalk LXVI.  
 Hallerinn Kathrey LXXI.  
 Heinrich, Pfarrer zu St. Martin in Landshut XIX.  
 Hyfkircher Johannes LXXVI.  
 Hochüt Hanns der, Burger zu Landshut LXX.  
 Hohenegker Leon LXXXVI.  
 Hutten Symon, Probst zu Vilshouen LXXXVII.  
 Layminger Erasmus der LXIV.  
 Lauterbach Heinrich, Herzogl. Hofmeister XLI.  
 Lewman, Burger zu Landshut LXX.  
 — — Wilhelm LXXXVIL.  
 Loder Andreas LXXIX.  
 Maezenhawsen Ulrich von, Chirchherr zu Landshut u.  
 Chorherr zu Freising XXXIX, XLVII, L  
 Maierhofer Hanns, Pfarrer zu Mosen LXX.  
 Möringer Erhard der, Pfarrer von St. Martin in Landshut L.  
 Numberg, Hiltprand von XXVI, Vizedom.  
 — — Wernher von XXVI, herzogl. Schreiber.  
 Reyldorffer Hanns LXXXVI.  
 Remelfteiner Jakob der, Herzogl. Hofmeister LXVI.  
 Riedelchaimer LXX.  
 Satler Hanns der, Burger zu Landshut LXVIII.  
 Schmalher Hanns LXXXVIII.  
 Setaler Chvnrat der XLIII.  
 — — Burger XLIII, XLIV.  
 Slauch Vrich LXXXV.  
 Smieler Hermann der XLII.  
 Somer Hanns LXXXVII.  
 Stawdach Albrecht von, Burger zu Landshut XXII, XXIX.  
 — — Wernherr LIII.  
 — — Heinrich von LXXXVII.  
 Steppekch Ott der XLIII, XLIV.

Sunner von Landshut LXXVIII.  
Sweibermair Chunrad LXXIV.  
Unchofer Perchtold XX.  
Weitmair Hännfl zu Ergolding LXXI.  
Weng Chunrat von XLII, XLIV.  
Wernstorff Hanns, Burger zu Landshut LXXII.  
Wolf Friedrich, Herzogl. Kanzler LXXI.  
Wolfgang, Abt zu Nidernaltach LXXXVI.  
Zennger Parcual, herzogl. Hofmeister LXIV.  
Zinshart Perenger XX.

---





## Orts-Register.

---

- Abensperg Herrschaft, Kreis Niederbayern, LXXXVIII.  
Aempfinger, Ampfing, Bez.-Amts Mühldorf, XXIX, XXXIII.  
Ärding f. Erding.  
Aglay, Aquileia (Illyrien) XLVI.  
Aichach, Kreis Oberbayern, LXXXVI, LXIII.  
Allterpach, Allersbach, Bez.-Amts Vilshofen, LXXXVII.  
Pacheim, Bachham, Bez.-Amts Erding, XXX.  
Baierbrunn, Beyerprunn, Veste und Pflege, Bez.-Amts München, LXVI.  
Berg (ob Landshut) LXIX.  
Byburg, Vilsbiburg, Kreis Niederbayern, XLIII.  
Polen, Königreich, XXXII.  
Brüchsen, Brixen (Südtirol) XLVI.  
Burghausen, Purchausen, Kreis Oberbayern, IV, XVI, XXV, XXIX, XXXIII, LXII, LXXIII, LXXVIII.  
Kärnten, Oesterreich, XXXIV.  
Kölnbach, Chölnpach, Bez.-Amts Landshut, XXX.  
Deggendorf, Tekkendorf, Kreis Niederbayern, XVII.  
Dingolfing, Kreis Niederbayern, XXXIX.  
Tyrol, Oesterreich, XXXIV.  
Trient, Tryend, Wälch-Tyrol, XLVI.  
Englburg, Bez.-Amts Passau, LXIV.  
Erding, Kreis Oberbayern, LXXVIII.  
Ergolting, Bez.-Amts Landshut, LXXI.  
FreyNSTadt, Freystadt, Bez.-Amts Neumarkt, LXVIII.  
Freysing, Kreis Oberbayern, XIX.

- Freytlng, Bez.-Amts Landshut, LXXV.  
 Görtz, Görz, Oesterreich, XXXIV.  
 Gundelfingen, Bez.-Amts Dillingen, LXIII, LXVI.  
 Habran, Hagraim, Stadtbezirk Landshut, LXIX.  
 Hag LXXXVI.  
 Haellein, Hallein, Oesterreich, XXIX.  
 Hawn, Bez.-Amts Freifing, XXX.  
 Jngolstadt, Kreis Oberbayern, VI, XXXVIII, LXXX,  
 LXXXV.  
 Jferekk, Jfareck, Bez.-Amts Freifing, LIX.  
 Landshut, Lantfhnt, Lantshüt, Lantfhvt, Landef-  
 hut, Lantzhüt, Lanndeshuett, Lantzhüt:  
     Altftadt, LXX.  
 — — Apotheker, LXXII.  
 — — Parfüserklofter, LXI.  
 — — Bauten, XVII, XIX, XX, XXI, XXVIII, XLIII, LV.  
 — — Predigerklofter, XXI, LXI.  
 — — Brücke, I.  
 — — Burgfriede, LXIX.  
 — — Kriegsdienfte, XIV, XV, XXXVIII, XLIII, XLVIII,  
 LXI.  
 — — Tandelmart, LXXII.  
 — — Ehe- und Erbschaftsrecht, XXI, LXXIII.  
 — — fürftliche Häuser in der Stadt, LXI.  
 — — Hl. Geift, Spital I.  
     " " Elifabethkapelle VII.  
     " " Geiftlichkeit XVIII, LXI.  
     " " Hofftat XX.  
 — — Henker XXX.  
 — — Jahrmarkt XXI.  
 — — St. Jodok (St. Jobft), XIX, XX, XXI, XXVII, XLVII,  
 L, LXI, LXXI.  
 — — Jfar, I, XIX, XXII, XXVIII.  
 — — Ländthor, LXXXII.  
 — — Lepühel, LXIX.

Landshut, Markt, XXI.

— — St. Martinskirche und Pfarrei:

Pfarrer Heinrich XIX.

„ Maetzenhauser XXXIX, L.

Pfarrei und Kirche XLVII, L, LXI.

Freithof LXXII.

— — Neustadt XIX, XX, XXI.

— — Residenzort, II, IX.

— — Schranne, XXI

— — Kloster Seligenthal, XXIV, XXV, XXXI, LXI.

— — Stadtgericht, X, XXII.

— — Stadtgräben, LXXXII.

— — Stadtpflaster, LXVII.

— — Stadtrechte, deren Confirmationen u. f. w., II, V, VI, VII, IX, X, XI, XII, XIII, XV, XVI, XXII, XXIII, XXIX, XXXII, XXXV, XXXVII, XXXVIII, XLI, XLV, XLVII, LXI, LXII, LXXVI, LXXIX.

— — Stadtsteuer. II, IX, XIV, XVII, XXIII, XXXVI, XXXIX, XL, XLII, XLIII, XLVIII, XLIX, LX, LXVIII, LXXVII.

— — Stuteneck, XIX.

— — Ungeld, LX.

— — Waaren-Niederlag, LX.

— — Zoll, XXVIII, LXVII.

March, Marich, Niederlande, LVI.

Mosen, Bez.-Amts Erding, LXX.

Moosburg, Mospurg, Chorstift, Kreis Oberbayern, LIX.

— — Landrichter, LIX.

Mühdorf, Kreis Oberbayern, XLVIII.

München XXVI, XXVII, XXX, XXXI, L, LXVII.

Münster, Kloster, Probst Nikolaus VII.

Mufs, Einmufs bei Abensberg, B.-A. Kelheim, LXXXVIII.

Niederalteich, Bez.-Amts Deggendorf, LXXXVI.

Nöremberg, f. Nürnberg.

Nürnberg LXXX.

Oesterreich IV.

Oetingen, Altötting, Kreis Oberbayern, XXIX.

Ort, Arth bei Landshut? LXXIV.

Regensburg IV, XV, XVII, XXXVI, LXXXVIII.

Rottenburg, Kreis Niederbayern, XXX, LXIX, LXXXVI.

Scheyblinger Aw bei Schweinbach, Bez.-Amts Landshut,  
LXXV.

Staudach, Gftaudach bei Altdorf, Bez.-Amts Landshut,  
LXXXVII.

Straubing XXXIX.

Swayberg, Schweiberg, Bez.-Amts Landshut, LXXV.

Swainpach Niedern, Bez.-Amts Landshut, LXXV.

Vilshouen, Kreis Niederbayern, LXXXVII.

Vtzndorf, Jetzendorf, Bez.-Amts Pfaffenhofen, LXXXVII.

Ungarn, Königreich, X.



# Verhandlungen

des

# historischen Vereines

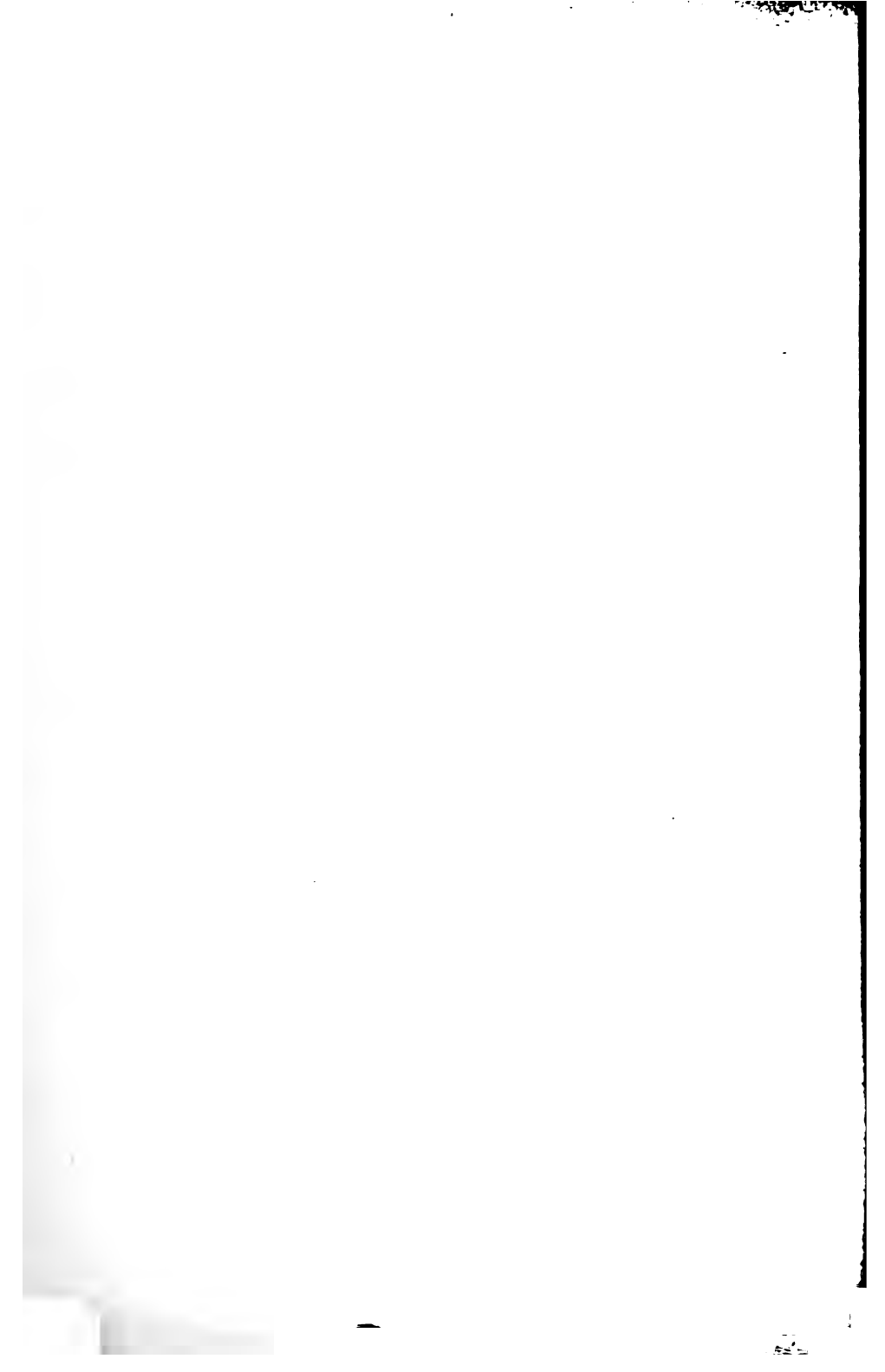
für

## Niederbayern.

~~~~~  
Zweiundzwanzigster Band 1. u. 2. Heft.  
~~~~~

Landshut, 1882.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.  
(Joh. Bapt. v. Zabudwig).



# I.

# Die letzten Jahre

des

# Klosters Oberalteich.

Nach ungedruckten Quellen zusammengestellt von Karl Stadlbaur, freies. Pfarrer  
von Gündlkofen und Mitglied des historischen Vereins für Niederbayern.

---

Das im Jahre 1802 aufgelöste Kloster Oberalteich erhielt im Jahre 1731, als es sein tausendjähriges Bestehen festlich beging, durch den damaligen Prior P. Nemilian Hemauer als Angebinde eine Chronik, zu deren Abfassung ihm das Klosterarchiv zu Gebote stand. Seitdem ist meines Wissens für die Geschichte des Klosters nichts mehr geschehen, und ich unternahm es, aus den Akten, die mir zur Hand kamen, nachstehende Blätter zu schreiben, da ich es als hauptsächliche Aufgabe der historischen Vereine erachte, zerstreutes, noch ungedrucktes Material zu sammeln und in den Vereinschriften zu publiziren. Daß ich um ein hundert Jahre über die Chronik Hemauers zurückgegriffen, findet seine Rechtfertigung darin, daß das, was ich benützte, dem Genannten nicht zu Gebote stand oder erst später aufgefunden wurde, seine Angaben auch oft irrig, fabelhaft und bloß auf Hörensagen beruhen.

Hart bis an die Donau hatte der Wald, welcher Bayern von Böhmen scheidet, noch zu der Zeit seine Eichen vorgeschoben, als das Land südlich der Donau schon in feste Wohnsitze getheilt, von den Römern beherrscht und durch sie, wiewohl unfreiwillig, mit der christlichen Religion bekannt gemacht wurde.

Ueber dem christlichen Kelche konnte aber noch lange nicht der die Freiheit liebende Germane den ernsten und schauerlichen Kult seiner Druiden vergessen und schaute auf die Kette der Waldberge links der Donau, als eine Stätte der Freiheit, seine Eichen erfüllten ihn, wie seinen Sieger den Römer, mit Ehrfurcht <sup>1)</sup>).

Schon der Name „Alteich“ läßt auf eine geheiligte Stelle schließen und das kaum eine viertel Stunde entfernte auf der nächsten Höhe liegende Dorf Drudendorf, sowie die vielen theils in Felsen, theils in Sand getriebenen unterirdischen Gänge, von denen die beim nahen Schwarzach noch mit Eichen versehen sind, machen es zur Gewißheit, daß hier geheiligter Boden, eine Kultstätte der ältesten Zeit gewesen.

Was Jahrhunderte heilig gehalten und ehrwürdig geworden, verwarfen die christlichen Glaubensverkünder nicht und Herzog Odilo, dem die Befestigung der christlichen Religion im Bayerlande am Herzen lag, wählte wohl absichtlich diese Stelle zur Gründung des Klosters Oberalteich und besetzte es mit zwölf Benediktinern, die er aus Kloster Reichenau sich erbat <sup>2)</sup>).

Der tiefe Wald, heißt es, wurde gerodet; an die Stelle des falschen Glaubens wurde der Kult des wahren Gottes gesetzt, statt der alten Eiche ein edlerer Baum, den kein Wald nährt, gepflanzt <sup>3)</sup>).

Doch nicht lange bestand Herzog Odilo's Stiftung, sie wurde, wie alle Klöster in Bayern, im Jahre 907 von den Ungarn gänzlich zerstört, die Mönche flüchteten in den weniger zugänglichen Wald und gründeten sich dort kleine Niederlassungen, wie ja der Name „Zell“, den so viele Klosterbesitzungen noch haben, darauf hinweist, bis endlich nach fast zwei-

1) Tacitus Germ. 39 in silvam auguriis patrum et prisca formidine sacrum omnes coeunt.

Virg. Georg. III. 334. illicibus crebris sacra nemus accubet umbra.

Lucanus pharsalia III 399—450 arboribus suis honor inest

Lucus erat longo nunquam violatus ab aevo etc.

2) Herzog Odilo und seine Gemahlin Hiltrude, eine Tochter des Franken Karl Martell, welche in Osterhofen ihre letzte Ruhe fanden, stifteten außer diesem Ober- und Niederalteich, Monsee, Pfaffen- und Altomünster.

3) Mon. boica XII 4 et Descriptio Bavariae a Phil. Apiano: „duo sunt nominis Alteich monasteria ad Danubium in Nariscorum terra sita, hoc superius, alterum inferius appellatur. Utrumque nomen a quercubus, arboribus pervetustis et incredibilis magnitudinis quae in ripa Danubii extiterunt ac inter se 20 m. p. distiterunt.“



hundert Jahren Graf Friedrich I. von Bogen im Jahre 1102 Obilo's Stiftung erneute, den Mönch „Egino“, man weiß nicht woher, als ersten Abt berief und sein und seiner Nachkommen Erbbegräbniß dort wählte <sup>1)</sup>.

## Abt Christoph Glöckner

1593—1614.

Zur Zeit der Reformation war Kloster Alteich zwar nicht wie die zehn oberpfälzischen Klöster gänzlich eingegangen, sah sich aber doch gezwungen, seine Aebte von auswärts zu berufen. Vier Aebte sandte das Kloster Tegernsee, welches den Folgen der Reformation unzugänglicher gelegen war, nacheinander nach Oberalteich. Die Mönche dort waren aber mit dem Fremden nicht zufrieden, so daß P. Hemauer über Abt Christoph Glöckner bemerkt: „Endlich hatte das Kloster wieder einen guten Abt“ und von Dingen schweigt, die er doch lesen mußte. Christoph Glöckner wurde auf die Beschwerde seiner Conventualen hin längere Zeit seines Amtes entsetzt, vier seiner Untergebenen verließen das Kloster ganz, doch starb er ausgesöhnt im Jahre 1614.

## Abt Vitus Höfer

1614—1634.

Nach kurzer Zeit wurde P. Vitus Höfer, bisher Administrator in einem Kloster der Oberpfalz, zum Abte gewählt, stellte die unter seinem Vorfahrer gelockerte Ordnung im Kloster wieder her und bewog die Entlaufenen zur Heimkehr. Eine Tagesordnung schrieb von 5 Uhr frühe bis Nachts 11 Uhr vor, was geschehen müsse, er zog das gesonderte Gut einzelner Mönche in die Kasse des Klosters, sorgte für allen Unterhalt und ließ nicht ab, auf ernstes Studium zu dringen. Er selbst, in den Schriften der Griechen und Römer bewandert, schrieb in diesen Sprachen sein Tagebuch und die folgenden klassischen Stellen waren seine Norm:

- Cernis ut ignavum corrumpant otia corpus,  
ut capiant vitium, ni maveantur aquae. Ovid.
- (Ni)intendes animum studiis et rebus honestis,  
invidia vel amore vigil torquebere. Hor. I ep. 2, 35.
- tot mala pertulimus quorum medicina quiesque  
nulla, nisi in studio est Pieridumque mora. Ovid. hist. V. 1. 34.

1) Auch 1633—34 war der Wald Zufluchtsort.

Nachdem Abt Vitus Höser die Ordnung im Kloster wieder hergestellt hatte, dachte er schon nach einem Jahre auf einen Neubau des Klosters, welches nach 500jährigem Bestande und seiner Lage auf sumpfigem Boden, es wurde ja erst 1344 die Donau, als sie das Kloster wegzu-spülen drohte, um fast eine halbe Stunde nach zehnjähriger Arbeit weiter weggeleitet, wohl einer Erneuerung bedurfte.

1615 begann der Neubau des Klosters, 1618 wurde der der Abtei unternommen.

1622 wurde, nachdem die Kirche wegen ihres Alters und durch Brand beschädigt, schon seit fünf Jahren gestützt werden mußte, ihr Neubau beschlossen und begonnen. Die 17 Monumente der früheren Abte, welche auf dem Fußboden der Kirche lagen, wurden 1626 erhoben und in den Garten (jetzt Friedhof) geschafft und sollten, wie bestimmt wurde, später bis auf 43, die Zahl der Abte, ergänzt, von der Epistelseite des Hochaltars bis zum südlichen Thurme nach chronologischer Ordnung aufgestellt werden <sup>1)</sup>. Der Tod des Abtes verhinderte aber den Vollzug und sie zogen in die neue Kirche nicht mehr ein.

1625 waren beim Baue 32 Arbeiter beschäftigt, ein Maurer erhielt täglich 17, ein Handlanger 15 Kreuzer und ein Brod im Werthe von acht Pfennigen.

Ein von der Hand des Abtes Vitus Höser beschriebenes und dem Churfürsten Max Emanuel als Curiosum eingesandtes Blatt zeigt folgende Zahlen:

Der Rohbau der Kirche kostete 30,701 fl. 40 kr., erforderte 551,512 Steine, 92 Schiffe Kalk und 32 Schiffe gehauener Steine.

Der Architekt erhielt 1411 fl., der Maurermeister 236 fl. 30 kr., die Maurer 5803 fl. 46 kr. 2 dl., die Gehilfen 4308 fl. 39 kr. 2 dl., die Tagelöhner 481 fl. 46 kr. 1 dl., Steinhauer 6259 fl. 56 kr., Steinbrecher 646 fl. 11 kr., Zimmerleute 2448 fl. 24 kr., der Kalk kostete 2406 fl. 47 kr., das Holz 1715 fl. 32 kr., Eisen 1668 fl. 50 kr., das Dachdeckungsmaterial 3043 fl. 47 kr., verschiedene kleinere Ausgaben betragen 1070 fl. 21 kr., in Summa: 30,701 fl. 40 kr. 1 dl. Die innere Einrichtung für Glaser 1259 fl., Maler 1301 fl. 47 kr., Gipser 657 fl. 50 kr., Pflaster 2257 fl. 10 kr., drei Glocken 762 fl.

1) Zwölf Abte, ein Ritter und ein Conversbruder sind es, wie sie weiter unten genannt sind, die an der Gottesackermauer durcheinander Aufstellung fanden und hier noch im Exile sich finden.

1661 dd. Hared bewilligte der Churfürst dem Kloster Oberaltrich, zur Reparatur des Kirchendaches 3000 fl. aufnehmen zu dürfen.

1627 wurde die Stiege in die obere Kirche gebaut, die Steinstufen wurden zur Hälfte in die Wand eingelassen, so daß sie frei in der Luft zu schweben scheinen.

1629 wurden die beiden Thürme vollendet. Der nördliche, von Abt Jakob 1424 begonnen, wurde schon vor sieben Jahren um vierzig Schuh erhöht, der südliche, von Abt Benedikt 1475 nur auf ein Stockwert (10 Schuh) gebracht, erhielt die gleiche Höhe. Zugleich wurde die Begräbnißkapelle für die Conventualen mit Schubgräbern erbaut, damit, wie Abt Vitus schreibt, die Mönche, wie sie aus ihren Zellen auf den Ruf der Glocke zum Chorgebete eilten, so auch aus den Grabeszellen beim Schalle der allgemeinen Weltgerichtsposaune hervorkommen mögen. Als Windfahne über dieser Kapelle bewegte sich nach dem Geschmacke jener Zeit ein Todtenkopf mit untergelegten Gebeinen.

Jedes Jahr, während Abt Vitus Höfer seinem Kloster vorstand, wurden prächtige Ornate beigebracht, so

1614 ein Ornat von phrygischer (Goldstickerei) Arbeit um 586 fl.;

1617 ein Pastoralstab, 177 Unzen schwer, um 230 fl. 36 kr., jede Unze zu 1 fl. 18 kr.; ein zweiter Stab von indischem Holze mit Silber eingelegt um 55 fl.;

1618 ein Ornat von einem Augsburger Goldsticker um 1200 fl.;

1621 ein goldener (nicht vergoldeter) Kelch um 1428 fl.

1622 faßt ein Münchener Meister den hl. Kreuzpartikel. Verwendet wurden 4 große Smaragde, 4 Amethyste und Hyacinthen, 4 Rubine, im Ganzen 44 große Edelsteine ohne die kleineren, dazu 8 Rubine und 3 Diamanten, welche aus geopfertem Ringen auf dem Bogenberge entnommen wurden und von denen ein von Herzog Alberts III. Gattin, Anna von Braunschweig, um glückliche Niederkunft zu erlangen geopfertem Ring einen so großen Rubin enthielt, daß dieser, um den gegenüberstehenden Platz auszufüllen, in zwei Stücke zerschnitten wurde. Der Goldschmied erhielt hiezu 350 Goldstücke, von denen jedes früher 15 fl., jetzt (1622) 9 $\frac{1}{2}$  fl. werth war und die auf 3040 fl. geschätzt wurden, dazu sechs edle Steine und Perlen im Werthe von 1000 fl. und als Arbeitslohn 256 fl.<sup>1)</sup>

1) Schon hundert Jahre später war diese reiche Fassung des heiligen Kreuzes nicht mehr und wurde die jetzige werthlose durch einen Straubinger Silberarbeiter hergestellt, wie die Chronik weitläufig dieß beschreibt.

Die Bibliothek wurde jedes Jahr durch Werke der Theologie, Jurisprudenz, Medizin, Geschichte und Baukunst sowie durch Gemälde, Holzschnitte und Handzeichnungen vermehrt.

Die letzten Tage dieses durch seine Leistungen großen Abtes wurden beschleunigt und sehr getrübt durch die Leiden, welche der dreißigjährige Krieg vom 1. November 1633 bis 24. April 1634 über Alteich brachte, und die uns Abt Vitus in gutem Latein beschrieben hinterlassen <sup>1)</sup>. Diese Beschreibung läßt uns den gebildeten und gefühlvollen Mann bei jeder Zeile erkennen, und weil sie als Tagebuch oder Annalen nur selbsterlebtes erzählt, dürfte sie auch in der folgenden Uebersetzung gefallen.

Ein nach dem Geschmace des siebzehnten Jahrhunderts pompöses Grabmal errichteten ihm gerade an der Stelle, wo die Reihe der projektirten äbtlischen Monumente schließen sollte, seine Angehörigen und des Lobes darauf hätte es bei seinem sonstigen großen Wirken kaum bedurft.

### **Wanderungen der Conventualen des Klosters Oberalteich während des Einfalls Herzog Bernhards von Weimar im Jahre 1633.**

Plötzlich und unversehens griff Herzog Bernhard von Weimar mit seinem Theile der schwedischen Armee das nördliche Bayern an. Neuburg, Abensberg und Kelheim, schwache Städte, besetzte er mit Ende Oktober 1633. Am 1. November näherte er sich Regensburg, am 2. belagerte, am 3. begrüßte er es mit dem Donner seiner Geschütze und setzte von da die Belagerung durch neun Tage fort. Mit den großen Kanonen, welche die Namen der zwölf Apostel trugen und im Vorjahre durch die Schweden von München entführt wurden, erschütterte und durchbrach er die Mauern der Stadt. Die Besatzung, welche die Stadt hartnäckig vertheidigte, aber die versprochenen Hilfstruppen nicht erhielt, mußte sich ergeben. Als Sieger zog Herzog Bernhard am 4. alten und am 14. neuen Stils ein, besetzte die ganze Stadt, belegte die katholischen Einwohner mit einer sehr großen (100,000 Thlr.) Brandschatzung, beraubte Kirchen, Kapellen und Klöster, nahm den Bischof mit dem gesammten Clerus ge-

1) Zwei Foliobände Manuscripte Viti Hoesser abatis hist. temp. und Viti Hoesser hist. miscell., darin besonders 25 Blätter in Folio: Pergrinationis per inferiorem Bavariam Weimariana persecutione από του τών Λακίπων άλλιαρχικών κοινοβιάρχου exantlatæ, periocha. Nulla salus bello — bewahrt die k. Staatsbibliothek zu München unter Cod. bav. 325 u. 326.

fangen, schaffte den alten Kult ab und gebot die neue Lehre x., worüber man lieber weinen als schreiben möchte. Was nun? Jetzt standen die Thore von Niederbayern offen, im Vorjahre war's Oberbayern, jetzt kann Niederbayern seine Klagelieder nachsingen.

Während Regensburg besetzt gehalten wurde, streiften die Legionen Bernhards an der Donau nach Niederbayern, erfüllten alles mit Raub, Sakrilegien und Brand. In den Häusern und auf dem Felde ward alles verwüstet, die Einwohner verließen Häuser und Dörfer, suchten in der Flucht ihr Heil und liefen vor dem Feinde her oder zogen mit dem, was sie noch etwa gerettet, nach Niederbayern. Kein Tag verging, daß nicht Vertriebene und Flüchtlinge nach unserm Alteich kamen und bei ihrer Einkerkehr uns das nachfolgende Ende vorher sagten.

6. November 1633. Es war ein Sonntag, der Tag hatte sich schon geneigt und außer andern Flüchtlingen war bei uns auch der Vicedom von Straubing auf seiner Flucht eingekehrt. Schwach und vom Podagra gelähmt, konnte er, nur auf zwei Diener sich stützend, den Weg von seiner Kutsche zur Wohnung zurücklegen und wollte nächsten Tages nach Straubing gelangen, weil er meinte, dahin werde der Feind nicht kommen. Doch es ging anders! Diesen Abend kamen aus verschiedenen Klöstern flüchtende Religiösen, Landpfarrer sowie weltliche Herren und eine Menge gemeiner Leute, welche alle einmüthig versicherten, der Feind habe von Regensburg aus Streifzüge gemacht und sei nicht mehr weit von Straubing, das nur eine Meile von hier. Andere behaupteten, feindliche Abtheilungen zögen links und rechts der Donau herab und seien schon nicht mehr ferne.

Um dieß zu erforschen, sendete der Vicedom einen Kundschafter zu Fuß und einen zu Pferd aus. Das Abendessen stand bereitet, der Vicedom und mehr als 30 Ankömmlinge setzten sich bei uns zu Tische und redeten meistentheils von den Kriegszereignissen. Gegen 8 Uhr kehrte der reitende Kundschafter heim und schrie schon zur Thüre herein: „Der Feind hat Straubing inne.“ Alle Gäste verließen nun eiligst den Tisch, den Speisesaal und das Kloster. Da hätte man sehen sollen, wie der Vicedom vom Schrecken Kräfte bekam, ohne Diener nach seiner Kutsche eilte und dieselbe ohne jede Hilfe erklomm. Unruhe und Rathschlagen entstand im ganzen Kloster, alles bereitete sich zur Flucht, der Regen strömte in finsterner Nacht.

Während dieß außer der Klausur im Gasthause vorging, begab ich

mich in den Convent, wohin ich alle berufen und brachte ihnen diese traurige Nachricht, das drohende Uebel und die Gefahren legte ich dar und ermunterte alle, daß sie für diese Nacht sich eine Unterkunft auf dem Bogenberg suchen sollten, von da könne man den nahenden Feind beobachten und leichter die Flucht ergreifen, damit aber der nächtliche Auszug aus dem Kloster geheim bleibe, sollten sie nicht durch die gewöhnliche Pforte, sondern durch die Faßhütte hinausgehen, ich selbst brachte hiezu die Schlüssel. Die Brüder entließ ich durch eine Thüre, die in den Garten führte, wünschte allen Frieden und Wiedersehen für morgen, schloß hinter mir die Thüren und ging in die Vorhalle des Klosters.

Während ich so für die Mitbrüder sorgte, suchten mich die Offizialen und ermahnten mich, das Kloster zu verlassen, wollte ich nicht von dem Feinde, der nicht mehr weit entfernt sei, gefangen werden. Auf ihre wiederholten Bitten ging ich in die Abtei, nahm Hut und Stod und begab mich durch dasselbe Thürchen, durch welches ich den Convent entließ, mit zwei Brüdern zur Villa Freundorf, quer über schmutzige Aecker, dort wollte ich verborgen erwarten, wie es gehen möge. Nach einer Stunde schon kehrte ich in meiner Kutsche zum Kloster zurück. Die Pforte stand weit offen, alle Diener und Bewohner waren entflohen, nur im Gasthause traf ich noch acht unserer Diener, welche die von den Gästen verlassenen Tische besetzt hatten und tüchtig tranken, nichts weniger als meine Ankunft erwartend. Ich ließ sie gewähren, weil sie voll Schrecken waren und schalt sie nur deswegen, weil sie die weit offen stehenden Pforte und Thüren sicherheitshalber nicht verschlossen hatten. Von da ging ich mit einem Bruder und zwei Dienern in die Abtei, läutete, da es indeß Mitternacht geworden, zur Matutin und zwar blos, um den Nachbarn glauben zu machen, daß der Convent noch im Kloster anwesend sei. Dieses Chorläuten war das letzte und der Convent hatte so um die Zeit, da die Complet gebetet wird, auch seinen Chordienst kompletirt und nun hieß es vielleicht, für Jahre sich zerstreuen. So mußten wir lebewohl sagen, unbewußt der kommenden Drangsale, dem Chore, der Kirche, den Altären, lebewohl sagen dem Kloster, dem Gelübde, den Zellen, den Heiligen, unserer Heimath. — Alles was tröstet und Leib und Seele erhebt, mußten wir verlassen. Wann und wie werden wir wiederkehren, werden wir je uns wiederfinden? Denke ich daran und weine ich nicht, so seufze ich doch! Nachdem ich alle fortgeschickt, ging ich zur Abtei zurück und ruhte ein wenig aus. Lange schon vor Sonnenaufgang kam mein Kutscher, Kofpe

und schrie, daß feindliche Wägen angekommen seien, ich sollte mich eiligst entfernen. Ich gab nach und kehrte auf die Villa zurück.

7. November. Mit Tagesgrauen kam zu mir Einer von den Unsrigen aus dem Bogenberghause und sagte mir, daß alle Brüder Morgens 3 Uhr, erschreckt durch die Nachricht, der Feind komme, in verschiedener Richtung fort seien, den meisten fehlen die abtheilichen Pässe oder an diesen doch Siegel und Unterschrift und bat um Nachholung dessen. Weil sie aber bereits fort, so mußte dieß verschoben werden. Da ich nun selbst mich auf längere Zeit vom Kloster entfernen (ach ich werde es doch nicht für immer verlassen) mußte, so empfahl ich dem Bruder Gärtner und Kellner sowie dem Conversenbruder Raphael die Sorge um das Kloster und ermahnte sie zu bleiben und Hüter zu sein, so lange sie es ohne Gefahr könnten, ich aber wanderte von Freundorf mit zwei Brüdern und zwei Dienern nach Elisabethszell, eine weitere Meile weiter und bezog dort das Präpositurhaus mit Bruder Vitus, da gerade der Präpositus abwesend und von der Weinlese in Oesterreich noch nicht heimgekommen war. An diesem Tage ging uns das Gerücht zu, Straubing brenne an mehreren Stellen, wir bestiegen nun die Höhen und schauten nach dem drei Meilen entfernten Straubing, sahen es von Feuer und Rauch eingehüllt und glaubten, daß es durch den Brand gänzlich zu Grunde gehe. Gomorrha's Loos schien es und wir glaubten sicher, daß Straubing in der vergangenen Nacht, wie es der Gärtner dem Vicedom gemeldet, eingenommen und heute in Brand stehe. Doch es war nicht so. Daß es brannte war wahr, daß es erobert, war falsch und die Sache verhielt sich so: Gestern Abends trennte sich ein Weimarer Reiterregiment von der Besatzung Regensburgs, ritt gegen Straubing und wollte aufgenommen werden, doch zurückgeschlagen, besetzte es die Umgebung, blieb die Nacht und verursachte zufällig einen Brand. Ein Mann hatte nämlich Pulver für die Geschütze zu vertheilen, da fiel ein Funken in ein Pulverfaß, tödtete nicht nur mehrere umstehende und vorübergehende Menschen, sondern sprengte auch ein Haus mit zwei Nebengebäuden in die Luft und zündete. Der außen liegende Feind glaubte, es sei ein Aufstand in der Stadt ausgebrochen und er könne sich bei der Verwirrung der Stadt bemächtigen, zündete nun in der Vorstadt ebenfalls verschiedene Gebäude an. Doch umsonst! Bei diesem Brande gingen in der Stadt 24 Personen, darunter einige Geistliche vom Lande, zu Grunde. In der Vorstadt brannten 60 Firne ab, wenige Menschen wohl verloren dabei das Leben, dagegen

ging viel Vieh und Getreide zu Grunde. Darauf zog der Feind noch denselben Abend nach Regensburg zurück, vielleicht um bald wieder zu kommen. (Siehe 19. November).

Ebenso war es unwahr, was jener Kundschafter des Bicedoms meldete, es hatten sich noch keine Reiter dem Kloster genähert und sie dachten auch jetzt auf keinen Angriff. Wäre diese falsche Meldung nicht geschehen, so hätten unsere Brüder länger im Kloster bleiben oder doch beim Tageslicht ihre Wanderschaft antreten können. (24. November).

8. November. Ich gehe von der Propstei wieder nach Freundorf, in die Nähe des Klosters, aus dem alle Diener und Einwohner entflohen waren, denn auch die eben genannten Officialen, welche zur Bewachung des Klosters zurückgelassen wurden, hielten sich außer der Clausur während des Tages auf, Nachts gingen sie nach Freundorf, das für die Nachtruhe sicherer und, wenn es nöthig, wegen der nahen Berge zur Flucht geeigneter schien. — Bei Tage zum Kloster hinab, bei Nacht nach Freundorf hinaufgehen, dieß thaten sie vom 8. bis 23. November, von da war den Unsrigen jeder Besuch des Klosters durch den Feind verwehrt. Ich wohnte seit dieser Zeit auf dem Bogenberge, bei Tage ging ich in's Kloster hinab, Nachts kehrte ich der größeren Sicherheit wegen wieder zurück. Als ich heute in stürmischer Nacht zurückkehrte, traf ich allein P. Balthasar mit drei flüchtigen Priestern, am nächsten Tage kam P. Franziskus und nach und nach mehrere, die noch nicht weit fortgezogen waren, so daß unser in acht Tagen zehn zusammen kamen.

Schon gingen unsere Diener und Arbeiter wieder an ihre Arbeit, da verbreitete sich das Gerücht, der Feind bleibe einstweilen bei Regensburg stehen und rücke nicht weiter zu uns herab; würde er auch gegen Oesterreich ziehen, wie er es im Sinne gehabt haben soll, so würde er doch jenseits der Donau hinabziehen, nicht auf unserer von den Bergen und vom Flusse beengten Seite und wenn auch Feinde hieher kämen, so würden sie nur durchziehen, nicht aber sich festsetzen und wir müßten wohl ausweichen, könnten aber bald wieder zu unseren Wohnungen heimkehren. Durch solche Reden wurden Landleute und Flüchtlinge verleitet, heimzukehren und auch unsere Mitbrüder rückten dem Bogenberge wieder näher oder gingen doch nicht mehr weiter fort. Ebenso blieben unsere im Walde stationirten Brüder auf ihren Stellen, um nicht eher als in der äußersten Noth von ihren Pfarrangehörigen zu weichen. Doch diese Nachricht täuschte viele der Unsrigen.



Am 14. November ging ich wieder vom Bogenberge nach unserm Elisabethszell. Von den zurückgekehrten Brüdern ließ ich fünf Priester auf dem Bogenberge zurück, vier jüngeren Brüdern unseres Vikars befahl ich zu bleiben, bis ich sie abrufen würde oder sie sicher wären, um zum Kloster zurückzukehren. In Elisabethszell blieb ich drei Tage.

16. November. Als ich wieder zum Kloster ging, begegnete mir Bruder Vitus der Präpositus, der eben von der Weinlese aus Oesterreich kam. Er trug seinen durch einen Sturz vom Pferde verletzten Arm in einer Schlinge und nachdem wir uns etwas besprochen, entließ ich ihn, setzte meinen Weg wieder fort, kam Abends zum Kloster und zog mich dann Nachts wieder auf den Bogenberg zurück.

17. November. Als ich gegen 8 Uhr zum Kloster gehe, erfahre ich von Wanderern, daß heute frühe Reiter, kaiserliche oder Weimariſche, das konnte man mir nicht sagen, Reibersdorf, das nur  $\frac{1}{2}$  Stunde entfernt, angegriffen hätten. Da die Einwohner noch der Ruhe pflegten, so flüchteten sich die meisten mit dem, was sie an Betten und Wäsche erhalten konnten, hinaus auf die Felder und Wiesen. Es sei sehr zu fürchten, sagte man, daß noch heute die Feinde zu uns gelangten. Wohl erschreckt gehe ich doch noch in's Kloster und erfahre auch dort, daß die Nachricht wahr sei. Flüchtlinge, welche den ganzen Tag haufenweise durchzogen, sagten, daß der Feind weit ausschwärmend unmenschlich hause, das Städtchen Stauf verbrannt habe und immer näher und näher heranrückte. Dadurch erschreckt, hörten unsere Diener und Hofmarksbewohner, welche schon wieder zur Arbeit heimgekehrt waren, neuerdings zu arbeiten auf, sorgten für das Fhrige, packten ein und zogen aus. Wir, da wir den Ernst der Lage erkannten, trieben unsere Pferde und besseren Thiere, die wir in Freundorf geborgen hatten, nach Elisabethszell. Was nur Werth hatte, flüchteten wir in den Wald, ließen aber noch eine beträchtliche Anzahl von Pferden und Geräthschaften im Kloster zurück. Deshalb blieben auch dort drei weltliche und drei Klosterbrüder und ich schärfte ihnen ein, daß sie, wenn die Wache auf dem Thurme und die auf dem Further Berge Gefahr verkünde, zur Flucht sich anschicken sollten.

Gegen vier Uhr verlasse ich das Kloster wie gewöhnlich und da ich kaum drei Steinwürfe weit gegangen, sehe ich eine bewaffnete Truppe gegen mich herantommen. Auf die Frage, was sie denn vorhaben, sagte einer, sie seien Landmiliz von Hengersberg (drei Centurionen) und müßten heute noch Straubing, das in großer Gefahr stehe, erreichen. Darauf

setzte ich meinen Weg fort, gelangte auf den Berg, eben noch vor unserer Zerstreuung.

18. November. Frühe stieg ich wieder den Berg hinab zum Kloster und traf dort kaum drei Menschen mehr, denn unsere dienenden Brüder schauten wohl von Freundorf auf das Kloster herab, wollten aber auch da nicht länger mehr bleiben, da es ausgemacht erschien, daß die Weimarer Reiter dem Kloster immer näher kämen, die benachbarten Dörfer und Landgüter hatten sie bereits geplündert, die Bewohner verjagt, viele Häuser angezündet. Flüchtlinge verschiedenen Standes von Nahe und Ferne bestätigten ihre Austreibung, ihre Verluste, beklagten ihr Elend und flohen nach noch unverkehrten Orten. Tag und Nacht durchziehende Flüchtlinge boten einen erbärmlichen Anblick. Von ihrem Heerde vertrieben, von Freunden und Verwandten getrennt, hatten sie, die oft reich begütert gewesen, keinen Halm mehr. Ältern konnte man ziehen sehen ohne ihre Kinder, Kinder ohne Ältern, Männer und Frauen wanderten getrennt einher, Wöchnerinnen mit ihren Kindern, hochbejahrte Greise, mühsam auf den Stab sich stützend. Was manche im letzten Augenblicke an Geräthe zusammenrafften, schleppten sie auf den Schultern mit, andere liefen ohne Rock und Stock halb nackt einher, andere waren wund und verflümmelt, so zog alles in die Fremde, in's Exil. Der barbarische Weimarer Tyrann wüthete der Art, daß er für keinen Stand Schonung wußte, auch nicht wollte, denn auch die Soldaten rühmten sich aus vollen Baden, daß es ihnen freistehe, Bayerns Bewohner zu vernichten und auszurotten. Was wir bisher nur von andern hörten, schwebte jetzt über unsern Häuptern, näher und näher rückte der Feind. — Ich mußte mich nun zurückziehen und vom Kloster wie ein Sohn von der Mutter mich trennen, nicht wissend, ob ich es je wieder betrete und wenn, gewiß nicht in diesem Stande. Bitter seufzend empfahl ich es noch den Himmlischen und wendete mich gegen Elisabethszell, wohin, wie ich glaube, die Feinde wohl nicht dringen werden. Auf dem Wege dahin traf ich in unwegsamen Schluchten viele, die, über die Donau kommend, auf Wagen und Karren ihre Habseligkeiten dem Walde zuschlüchteten und in jeder Hütte Unterkunft suchten, wie Bienen in den engen Stöcken oft gedrängt.

Als ich Abends in Elisabethszell anlangte, fand ich auch unser Haus dort voll von Kindern unserer Unterthanen, gefüllt von Kästen, Kisten, Schreinen, Kleibern, Bündeln und Hausgeräthen, weil man hier alles sicher glaubte. Ställe und Scheunen waren mit geflüchteten Thieren ge-

füllt, Geistliche und Weltliche, Edelleute und Arme, alles wohnte in allen Häusern durcheinander.

19. November. Viele unserer Knechte und Familien von Furth kamen von Stunde zu Stunde nach, vergrößerten, wie es bei solchen Vorkommnissen geschieht, alles in's Bössere, doch konnten sie von dem Einfalle der Feinde in's Kloster noch nichts gewisses melden, unsere Brüder waren noch auf dem Bogenberge und die drei dienenden Brüder, der Gärtner, Kellermeister und ein Converse, weilten um Freundorf, immer das Kloster beobachtend.

20. November. Der Feind lehrte nach Straubing zurück, fordert umsonst freie Uebergabe, eröffnet die Belagerung, wirft Wälle auf und besetzt das Kloster der Kapuziner. (22. Dezember). Vier von den oben genannten Apostelkanonen schafft er hinein, verrammelt die Zugänge und richtet sie gegen die Stadtmauern. Drei Tage donnern sie, die Mauern stürzen, die Bürger werden zur Uebergabe gedrängt. Während dieser Belagerung streiften feindliche Kotten auf dem Lande umher, plünderten, marterten und tödteten die Bewohner, schleppten andere fort, zündeten an und wütheten so, daß oft von tausend Bewohnern kaum einige in einem Orte zu finden waren.

22. November. Während ich hier wohne, meldet ein nächtlicher Weile kommender Bote, daß heute Nachmittags Weimariſche Reiter die untere Klosterpforte, weil verschlossen, mit Aexten erbrochen, in den Pferdestall des Abtes eingedrungen und da sie diesen leer gefunden, in die Bäckerei eingebrochen, dann herausgeeilt und zu den ihrigen sich wieder begeben hätten. Andere von diesen seien in Freundorf eingedrungen, hätten aus den Ställen 8 Pferde genommen und mit ihnen sich in die Auwiesen beim Kloster gezogen, dann seien sie mit ihrer Beute dem Walde zugeeilt. Zeuge dessen war unser Conversebruder Raphael, der nach ihrem Abzuge in's Kloster ging, die zerbrochenen Thüren, so gut er es konnte, reparirte und wieder verschloß. Niemand traf er im Kloster als unsern Gärtnergehilfen und den Schuster Christoph Rieger, den ich deshalb erwähne, weil er allein unter allen unsern Dienern standhaft im Kloster verblieb, bei dem zweiten Besuche der Feinde gefangen wurde und nur nach vielen Schlägen ihnen entkam. Die Ergebung Straubings konnte uns nicht verborgen bleiben und sie betrübt jedermann, wußten wir doch, was uns drohe von einem Feinde, der nach der Besetzung Regensburgs Straubing genommen, ohne daß es jemand ihm wehrte und die versprochene Hülfe

umsonst auf sich warten ließ. Regensburgs und Straubings Bürger können es sagen, daß tausend Soldaten diesen schwachen Feind hätten vertreiben können. Wer das Schwert zur Vertheidigung hatte, möge es verantworten. Beuget euch Unglückliche, Verlassene, ein zwar hartes Wort, ergebt euch dem Feinde oder fliehet, denn der Feind der kath. Kirche, Herzog Bernhard, hat freien Zutritt zu uns, kein Hund bellt ihn an, durch Straubings Thore und Brücke ist ihm der Weg gebahnt, jetzt ist für uns die höchste Gefahr, es gilt unsere Haut!

Bei mir in der Präpositur war noch P. Präpositus, P. Vitus Hofbruder, P. Bruno sein Kapellan und P. Seb. Widmann der Vikar von Loizendorf, welcher von seinem Pfarrsitz durch von Cham streifende Reiter vertrieben wurde. Wir beredeten uns bis in die tiefe Nacht wegen der Flucht, da, wie P. Raphael versicherten, die Feinde eifrig über den Aufenthaltsort des Abtes sich erkundigten und es wäre folglich das Beste, ich ginge fort, weil man dann meinen könne, daß ich sobald nicht mehr komme und mein Bleiben hier auch nur die Gefahr für diesen Ort vermehrt.

23. November. Als es Nacht geworden war, übergab ich die Sorge um Haus und Kirche dem P. Bruno und ging mit den zwei Priestern, dem Präpositus und mit P. Sebastian, ohne daß jemand im Hause davon wußte, fort. Wir wanderten gegen Engelmar, einer großen Wallfahrt, an der die Windberger einen Seelsorgspriester hielten. Gegen 9 Uhr kamen wir dort an, betraten die Kirche und trafen da unsern Vikar von Aiterhofen Melchior Scherb. Noch andere Flüchtlinge, unter ihnen unsern Architekten Ulrich Walchner, trafen wir da. Nun kam auch der Obere von Windberg und suchte in diesem versteckten Klösterlein Zuflucht vor den Verfolgungen des Feindes, gedachte auch hier den Winter zuzubringen. Da ihm aber selbst kaum ein Nachtquartier gewährt werden konnte, wie man bald hören wird, so führte er uns in's Pfarrhaus, zog uns zu Tische, lud uns ein, den Tag bei ihm zu verweilen, bat und beschwor uns. In tiefer Nacht gingen wir auf den nahen Bergesgipfel und schauten hinaus in's weite Flachland. Straubings Fluren, rechts und links von der Donau, waren erleuchtet und schien alles zu brennen, Wachfeuer der Feinde und brennende Dörfer erhellten die Nacht. Burgen, Kirchen mit ihren Thürmen, Klöster und Landgüter brannten. Keine Nacht seit der Einnahme von Regensburg verging, da wir nicht Brände vom Bogenberge aus gewahrten, jetzt sahen wir sie von den Walbbergen

aus. Nachdem wir lange ausgehauet, lehrten wir zum Pfarrhause zurück und gönnten endlich unsern müden Gliedern nächtliche Ruhe.

24. November. Morgens um 4 Uhr klopfte ein in der Nacht von Windberg angekommener Mann an unserm Schlafgemache, verlangt den Präpositus und sagt, er habe Wichtiges zu melden. Nachdem er eingelassen, erzählt er, alle seine Mitbrüder bis auf einen, der krank und nicht fort wollte, dann aber erschlagen wurde und einen, der gefangen wurde, seien beim Einbruch der Feinde aus dem Kloster entflohen und er sei gekommen, dieß seinem Prälaten mitzutheilen. Auch unser Kloster Oberaltaich sei diese Nacht vom Feinde genommen, der Markt Bogen sei besetzt, die Kirche auf dem Bogenberge erbrochen, der Lärm wäre bis Windberg 1 Stunde weit zu hören gewesen. Es könne, setzte er bei, ein Reiterwarm, ehe man es meine, hieher nachkommen, und sie forschten besonders nach dem Prälaten. Auf dieses erhob sich alles im Hause, alles eilt fortzuziehen. Der Abt von Windberg wollte nach Böhmen, ich mit den meinigen will gegen Passau. Außer dem Präpositus und P. Sebastian nehme ich auch den F. Melchior und vor Tagesanbruch steigen wir über Hügel, durch Schluchten und Wälder und kommen gegen Mittag nach Gottszell, ein von waldigen Bergen rings eingeschlossenes Klösterlein. Dort fanden wir vom Mettner Kloster einige Religiösen, die auch diese Tage wieder weiter zogen. Freundlich vom Prälaten eingeladen, blieben wir die Nacht. Gegen Abend kam P. Ambrosius, dem ich die Sorge über den Kellermeister und den Conversen aufgetragen hatte (7. und 8. November) und bestätigte, was wir vom Kloster und vom Bogenberge gehört hatten. Nun, sagte er, ist's vorbei mit unserm herrlichen Kloster, nicht mehr unser ist's, der Feind besitzt es, gestern Nachts fiel es in seine Hände und ehe wir zum Abendtische gerufen werden, will ich diese traurige Begebenheit kurz erzählen:

„Gestern, sagte er, da es überall ruhig und schon die Nacht drei Stunden begonnen, näherten sich Weimarer Legionen mit Reitern unserer Gegend und gelangten gegen 8 Uhr zum Kloster, das voll von Lebensmitteln. Tausend Reiter drangen in die Gänge, Zimmer, in's Refektorium, in die Stäbel; ja selbst in die Kirche führten sie ihre Pferde. Mit Lärm und Geschrei verbrachten sie die Nacht im Saufen, drangen in alle Gemächer nachdem sie alle Thüren eingeschlagen, rissen die Bilder von den Wänden, zerstreuten alles im Archive und hauseten überall wie die Har-

pyen, ja selbst die Gräber wurden durchwühlt, Leichen herausgeworfen.“  
 Doch ich wende mich von diesem ab. —

Andere Abtheilungen hielten die Fläche von unserem Kloster bis nach Bogen besetzt, nahen dem Markte und forderten von der dortigen Wache Oeffnung der verrammelten Brücke und Einlaß. Die erschrockenen Wächter gehorchten, die Reiter Schwadronen drangen ein und füllten den ganzen Markt. Wenn die Einwohner nicht sogleich ihre Häuser öffneten, wurden die Thüren eingeschlagen, dann geraubt und gewüthet. Wer kam der erschreckten Einwohner Leiden beschreiben, Weiber und Kinder laufen weinend und schreiend von den Häusern, Klagegeschrei und Verwirrung überall!

Andere Reitertruppen zogen von Bogen weiter abwärts und das erste, was sie anfielen, war unser Bogenberg. Da unsere Leute dort aus den Wachfeuern und Fackeln das Herannahen der Feinde sahen, so eilten alle davon außer P. Sebastian Oberer, der lieber gefangen werden wollte, als noch einmal die Flucht ergreifen. Raum hatte der Feind den Markt Bogen besetzt, so machte sich eine Abtheilung daran, den Weg nach dem Bogenberge zu finden und gewann als Wegweiser, ich weiß nicht ob gezwungen oder freiwillig, einen Järber von Bogen. Mit einer Leuchte schritt ihnen dieser voran und führte sie geraden Weges auf unser Hospitium zu. Durch die Thüre des Pferdestalles, nicht auf dem gewöhnlichen Wege, führte er sie ein und geleitete sie durch alle Räume des Hauses bis auf den Boden. Da wurden alle Kisten zerschlagen, was ihnen taugte, wurde im Pfarrhause wie im Klosterlein geraubt. Darauf ging es an die Kirche, die Thüre, welche stark verrammelt war, wurde mit Hämmern und Aexten eingeschlagen und wie sie alles durchsuchten, stießen sie in der Nähe des Altares, in der Apsis, auf den schon genannten P. Sebastian, fielen ihn wie wilde Thiere an, überhäuften ihn mit Schmähworten, schlugen ihn blutig und raubten selbst die Leuchte vom Altare. Zu Boden liegend bat er um den Tod, doch sie hörten ihn nicht und schrien ihm zu, daß noch andere Marter seiner warte, ließen ihn aber doch halbtodt im Blute liegen. Als er später in ein Haus gebracht, nach 14 Tagen sich erholt hatte, kam er in unser Klosterlein zu Konzell, wo er bald darauf wieder vom Feinde gefangen genommen und abgeführt wurde (12. Dezember).

Dies war für uns die zweite verhängnißvolle Nacht, die unsere Brüder so zerstreute, daß wir nicht hoffen konnten, uns je wieder einmal zusammen zu finden. Viele flohen weiter in die Waldgegend und hofften baldige Rückkehr, wenn etwa der Feind nach Oesterreich hinabzöge und

uns verließ. Doch anders kam es, wie wir bald hören werden. Andere schlugen den Weg gegen Passau ein, wo schon, wie man hörte, andere auf die Heimkehr hoffend, verweilten, aber jetzt gaben sie jede Hoffnung auf und zerstreuten sich nach allen Richtungen hin. Die Namen derer, welche donauabwärts zogen, sind: P. Sebastian Widmann, Senior und Vikar zu Loizendorf; P. Melchior Scherb, Vikar zu Aiterhofen; P. Johannes Tröglinger, Sakristan von Bogenberg; P. Ambrosius Wücht; P. Friedrich Würzburgener; P. Franziskus Höfli; P. Philipp Nigrinus; P. Barth. Döler; P. Johannes Brem; F. Ignaz Guolf; F. Caspar Herbus; P. Dominikus Bömer; P. Basilius Lehner; P. Paul Zeller; P. Simon Murrath; P. Mathias Wendt; P. Benedikt Reymayer und die FF. Laurentius, Stephanus, Matthäus und Andreas.

Diejenigen, welche die Waldgegend einschlugen, später gefangen oder erschlagen wurden, sind: P. Vitus Höser, Abt; P. Vitus Hoffspruder, Propst zu Elisabethszell; P. Markus Niech, Prior; P. Hieronimus Güzin, Prior (und später Abt); P. Sebastian Oberer; P. Balthasar Kreuzer; P. Placidus Frey; P. Maurus Ladenmayer; P. Georg Zellius; P. Thomas Cantor; P. Bruno Hammermeister; P. Jakobus Galer; die FF. Vincentius Erstendorffer, Peter Einslin, Thaddäus Hartperger, Raphael Agritola Conversbruder, Nikolaus Frey, Christoph Wörner.

Außer den Genannten gehören zum Kloster Oberalteich noch: die PP. Andreas Piller, Abt zu Prüfening; Benedikt Guolphius, Abt zu Maltersdorf; Augustin Gröller zu Prüfening, sowie Dietrich Schiller, Roman Gensmeth, Bernhard Grimming und Gabriel Holzer, welche in Oesterreich zerstreut leben.

Nun wieder zu dem, was ich sagen will. Ich weile im Gotteszeller Klösterchen und bringe hier die Nacht mit den genannten Brüdern zu.

25. November. Am Feste der hl. Katharina beschlossen wir, gegen Passau zu ziehen und dann, wenn es gerathen wäre, entweder nach Oesterreich oder in die Salzburger Alpen uns weiter zu wenden. Deshalb theilten wir uns in zwei Theile, heute sollten drei vorausgehen, morgen weitere drei folgen. So traten nun heute auf Waldwegen die Reise PP. Seb. Widmann, Melchior Scherb und Ambrosius Wücht an.

Ich, der Propst Vitus und Ulrich blieben zu Gottszell, und daß wir unser Vorhaben nicht ausführten, daran war P. Vitus schuld (14. November), dem die Geschwulst an seinem Arme bis zur Brust anlies, wohl eine Folge der auf der Reise erlittenen Kälte. Hätte er die Reise unter-

nommen, so würde er sicher in große Gefahr gekommen sein und wir beschloffen deshalb nach Viechtach zu gehen, dort in unserem Hause Ruhe und Heilung durch einen Chirurgen zu suchen.

Nicht müßig blieb unterdeß der Feind, weiter schritt er jeden Tag vor und wüthete, denn der Weimarer wußte, daß man das Eisen schmiedet so lange es warm. „Die Bayern wußten das Kriegsglück nicht zu erwerben und erkannten ihren Vortheil nicht.“ So spottete und prahlte er, den Fürsten der bayerischen Provinz nannte er saumselig, lachte während das Land zu Grunde ging die Bewohner trauerten und Todtenklagen sangen. Vorwärts drang man mit Verwüstung. Schon bemächtigte man sich Windbergs und Mettens und der Schläffer der Adeligen, Deggendorfs Bewohner flüchteten in den Wald. Dieß schreckte auch Gottszell und daß der Feind diese zwei Meilen hieher bald zurücklege, durfte man wohl glauben. Deshalb arbeitete man auch aus allen Kräften, ihm Hindernisse zu bereiten, berief alle Bewohner und Nachbarn und ermahnte sie, die Engpässe, welche diese Gegend hat, zu verrammeln und so die Zugänge hieher unwegsam zu machen. Gefällte Bäume wurden über die Wege gelegt, Verhaue hergestellt, Tag und Nacht bei denselben Wache gehalten.

26. November. Gottszell sagte ich heute lebewohl und wanderte mit meinen zwei Collegen, PP. Vitus und Ulrich, gegen Viechtach. Als wir durch Ruhmannsfelden gingen, ritt ein Knecht des Pfarrers von Geyerstall, eines mir gewogenen Mannes, auf uns zu und übergab mir einen Brief, der mich in sein Haus einlud. Vor einigen Tagen, sagte er, seien mehrere der Unfrigen bei ihm gewesen, die Lage seines Hauses sei gewiß gegen feindlichen Zutritt eine gesicherte, ja er beschwor mich, zu kommen. Ich versprach bald zu kommen, wir setzten aber jetzt unsern Weg fort. Gegen ein Uhr kamen wir nach Viechtach und kehrten in unserem Hause, worin gegenwärtig ein angesehenener Mann, Georg Steigensfels, wohnt, ein. Da trafen wir Geistliche und Weltliche, die hieher mit ihrer Habe geflüchtet waren. Große Betrübnis hatte alle befallen, alle klagten, daß niemand sie schütze und vertheidige, wie eine verlassene Wittwe sei das Land dem Feinde blosgestellt, dessen Beute es bis zum Untergange werde. Alles feierte, niemand arbeitete mehr als gerade zur Noth, denn wozu, es geschähe doch nur für den Feind, der sich alles aneignen würde, was sie mühesam und im Schweisse erworben. Erwerben wollte bei dieser Gemüthsstimmung niemand mehr, man trachtete nur, das, was man hatte, zu bergen.



27. November. Da Sonntag, bleibe ich mit P. Ulrich in Viechtach. P. Vitus kehrte zur Präpositur, die wir am 23. November verlassen, zurück, um den ihm nöthigen Chirurgen von Haibach näher zu haben. Heute lud mich Herr von Bettenbeck, Landrichter von hier, zu Tische, führte mich darnach in seinen großen Garten, wo er eine Einsiedelei mit Häuschen, Brunnen u. hergerichtet hatte. Man sagte heute dahier, daß der Feind von Deggen Dorf ausgefallen, den Weg durch den dichten Wald gesucht und gefunden, die Wächter vertrieben, nachdem er acht von ihnen getödtet, das Kloster angegriffen, einige Brüder verwundet, den P. Prior mit Beute gefangen abgeführt haben, kaum seien die anderen Mönche entkommen.

Nachdem Deggen Dorf genommen (24. November), bemächtigte sich der Feind des nahen Klosters Niederalteich, dann zog er weiter hinab, wollte Bilshofen nehmen, wurde aber von kaiserlichen und bayerischen Truppen daran gehindert, damit er nicht, wenn er diese Stadt hätte, weiter nach Oesterreich ziehe, wo ihn aufständische Bauern schon längst erwarteten, um mit ihm gegen den Kaiser zu kämpfen. — Da dieß fehlgeschlug, hielt sich der Feind bei Bilshofen und machte von da seine Streifzüge in die Waldgegend. So fanden die Waldbewohner nirgends Sicherheit und mußten von Ort zu Ort mit ihren besten Habseligkeiten wandern. Heute begab es sich, daß ein alter Mann, der aus seinem Hause flüchtete, um einige hundert Gulden im Walde zu verstecken, aus Unkenntniß des Weges in eine tiefe mit Gesträuch bedeckte Wolfsgrube und auf einen hervorstehenden Pfahl so fiel, daß ihm dieser durch die Brust drang und er elend zu Grunde ging.

28. November. Ich blieb in Viechtach, dessen Bewohner sehr bekümmert ihre Habe sammeln, bahren oder fortführen, dann flohen die Ersten des Städtchens mit Weib und Kind und suchten sich sicherere Plätze. Heute Nacht gegen acht Uhr meldete plötzlich mit wiederholten Schlägen die Glocke, daß etwas vom Feinde drohe, alles erschrock und eilte aus den Häusern. Während alles in den Gassen herumrennt und jeder nach dem Grunde dieses Schreckensrufes fragt, gingen ich und P. Ulrich bei finsterner Nacht durch die Wachen und verließen das Städtchen. Auf Abwegen und über Feber näherten wir uns dem Regensflusse und dem Schnitzhofe, dessen Besitzer unser Unterthan war. Gegen zehn Uhr langten wir da an und verbrachten auf den Bänken die Nacht, doch schickten wir einen Boten ab, um auszuforschen, was denn an obigem Tumulte schuld war. Als dieser

nach 12 Uhr zurückkehrte, meldete er, daß wieder alles ruhig sei, es habe, setzte er bei, der Wächter auf dem Thurme nächtliche Feuer gesehen, den Feind vermuthet und so die Glocke in zu großem Eifer angeschlagen.

29. November. Heute gingen wir wieder nach Viechtach zurück und Nachmittags zum Pfarrer in Geierstall (27. November), wir trafen ihn aber nicht zu Hause, er war selbst zum Pfarrer von Böbrach geflüchtet und da wir auf ein Wirthshaus am Regen zugehen, treffen wir den Leßtern, werden sehr freundlich aufgenommen, finden dort auch zwei unserer Mitbrüder, Balthasar und Peter, welche der Pfarrer von Geierstall dahin vorausgesandt hatte, sowie noch mehrere Flüchtlinge mit dem ihrigen. Diese Nacht blieben wir.

30. November. Da sich für uns keine Hoffnung auf Besserung unserer Lage zeigte, nehmen wir unsern Plan, gegen Passau zu wandern, wieder auf und treten bei Zeiten die Reise an. Nicht weit waren wir noch gekommen, da begegnen uns Leute, die uns erzählten, der Feind sei von Cham ausziehend in Rözting eingefallen und habe es angezündet. Sie hätten, setzten sie bei, die Brandschätzung verweigert und den Feind einigemal abgeschlagen. Dieser Brand war, wie wir später erfuhren, ein schrecklicher. Unversehens brach eine Reiterchaar hervor, umgab ganz Rözting und zündete an verschiedenen Plätzen an. Vor Schrecken blind, liefen die Einwohner, ohne auf Widerstand oder auf Löschen des Brandes zu denken, aus den Häusern auf die mit Rauch gefüllten Gassen, hier konnten sie sich wegen der Hitze und der von den Dächern fallenden Deschindeln nicht halten und dachten auf eilige Flucht aus dem Städtchen. Aber ach, wo sie hinaus wollten, standen die brandstiftenden Reiter und trieben die Flüchtenden in die Flammen zurück oder hieben sie nieder. Die Luft erdröhnte von Geschrei, du hättest sehen sollen, wie nach dem Abzuge dieser Weimarer Furien die halbverbrannten Leichen gleich gebratenen Fischen auf den Plätzen, an den Thüren und in den verbrannten Häusern lagen! Von den Kroaten, welche später kamen, konnten viele, wie sie mir selbst gestanden, sich der Thränen nicht erwehren. Solche Schandthaten sollte man nicht von Christen, höchstens von barbarischen Skythen erwarten und wir haben, um solche Grausamkeit zu sehen, nicht nöthig, zu den Geten zu gehen, da die Weimarer uns solche vor die Thüre gelegt haben. Doch zur Sache! Von Bebrach frühe aufbrechend, kamen wir nach Regen und nach Mittag wollten wir die Reise fortsetzen, sieh', da kamen zwei Centurien Kroaten, um in dieser Stadt einzukehren,

ob sie hier bleiben oder noch heute weiter ziehen, wußte niemand. Wir sahen, daß in beiden Fällen wir doch in der Stadt am sichersten seien, denn setzen wir die Reise fort, so kann es uns begegnen, von den Kroaten geplündert zu werden. So verzichteten wir auf die Stadt, sowie auf die Reise und beugten gegen Schloß Weißenstein ab, welches eine Stunde entfernt auf einem Berge, ein wahres überall geschütztes Felsenneß, erbaut ist. Als wir den höchsten Gipfel erstiegen, schritten wir über die hölzerne Zugbrücke nicht ohne Schaudern und betraten das bei dieser Jahreszeit unbewohnte Schloß, wobei uns ein Mann von Regem leitete. Während wir so in ihm herumgehen und den alten Bau betrachten, kam Herr Richter Viktor Stöckl, begrüßte mich und lud mich ein, bei ihm zu wohnen und vom Schlosse mit ihm nach Hause zu gehen. Gastlich nahm er uns auf und bot uns ein Nachtlager. Viele Adelige aus der Umgegend, die von ihren Schlössern vertrieben weiter abwärts flüchten wollten, trafen wir hier, sowie Leute, welche ihr Gut in das Schloß geflüchtet hatten und hier auf dem Berge herum Wache hielten.

Bald erfuhren wir, daß in Regem Kroatische Reiter seien, warum aber, wußten wir nicht. Dieß zu erforschen gab sich H. Stöckl alle Mühe und sagte uns bei dem Essen, daß bald der erwartete Succurs antommen werde und daß diese um die Wege auszuforschen und den Feind zu rekonosziren vorausgeschickt seien, bald komme ein großes Heer, wie man es nicht erwartet, und das den Feind nicht blos besiegen, sondern vernichten könne. So gesagt, so geglaubt zu Aller Trost, die es hörten. Wer diese Truppen sah, glaubte, daß nun der Feind bald aus dem Vaterlande weichen müsse und auch wir wurden hiedurch ermuthigt, schoben unsere Reise auf, beschloffen nach Viechtach oder auf andere Güter, die unserm Kloster gehörten und demselben näher gelegen waren, zurückzukehren.

1. Dezember. Nun gingen wir nach Regem und bestellten uns ein Mittagessen, als aber der Landrichter von Viechtach (27. November), der vorgestern dem Feinde auswich und mit einem Fuhrwerk hieher gekommen, meine Anwesenheit erfuhr, so sandte er mir einen Boten und lud mich bei ihm zu Tische. So bestellte ich das Essen im Gasthause wieder ab und ging mit meinen zwei Reisebegleitern zu ihm. Ich traf ihn mit den Kroatischen Offizieren beim Essen. Gelegentlich kam neben mir bei Tische ein Kroatischer Fähnrich zu sitzen, ein edler Pole von Geburt, der im Latein gut bewandert war und dieser versicherte mir die Wahrheit dessen, was ich gestern in Betreff des militärischen Nachschubes erfahren.



in so ungespeist und ohne den Vor-  
 ben, den Weg durch die Klosterpforte  
 gen zuilen. Dort suchten wir den  
 schlugen ihn ein. Abend war es, da  
 gegnende Landleute riethen uns aber,  
 os Biechtach, sondern alle umliegenden  
 eien und noch immer mehr nachkämen,  
 in kaiserlichen Lager vom Generalissi-  
 er) vorausgesandt, dieser selbst folge  
 ach. Wir folgen diesen Mahnungen,  
 men Dertchen „Einwegen“ das Wirths-  
 ten wir auf einmal, bestehend in einem  
 and einem Krug Wasser. Als es Zeit  
 e erörtert, welche Pant jeder wählen sollte.  
 Frühe schickten wir einen Boten fort,  
 ie wir nach Biechtach gelangen könnten.  
 id meldete, daß alle Soldaten, 42 Reiter-  
 o des Isolan eben abmarschirten, nichts  
 te uns auf. Wir verließen nun Einwegen  
 Biechtach, wo wir gegen Mittag anlangten  
 rten (26. November). Kaum hatten wir  
 n Verpflegscommissär und zeigte dem Magi-  
 ergebenen befehlen sollte, für das Heer des  
 den Wald einziehe, alle nothwendigen Lebens-  
 Biechtach niederzulegen, von wo aus, als in  
 leicht alles auf die einzelnen Lagerplätze ge-  
 allem befahl er, daß heute noch und in der  
 robe zu baden sei, die morgen unter die  
 müßten. Alle Bewohner des Waldes halfen  
 pten am folgenden Tage aus den verschiedensten  
 mittel sowie Futter für die Pferde nach Biechtach.  
 gemeinden aufgetragen, die Wege herzurichten und  
 heer ungehindert marschiren könne. Die Brücken  
 n stützen und zu versichern, damit nicht die große  
 eindrücke und eine Verzögerung eintreten könn-  
 sterfähnchen der Kroaten, ein wahrer Schreck  
 ute gegen Deggendorf, vier Meilen weit, in

Er sagte mir, der Friedländer, welcher die kaiserlichen Truppen befehligt, stehe bei Cham mit einer großen Armee, nur vier oder fünf Meilen von hier, er habe vom kaiserlichen Lager den Kapitän Zsulan mit 6000 Kroaten abgesandt, diese würden bald zu ihnen stoßen und den untern Wald, der Bayern von Böhmen trennt, besetzen. Der Friedländer selbst besetze den oberen Wald von Cham bis Regensburg, wodurch der Weimarer zwischen den Kaiserlichen und der Donau eingeschlossen und vernichtet werde. Gegenwärtige zwei Kroatische Centurionen streiften gestern bis Deggendorf und brachten heute Gefangene und Beute mit. Morgen werden sie bis Alteich (wovon ich, was Lage und Beschaffenheit betrifft, ihm genaue Aufklärung gab) vordringen und die Weimarer Besetzung verjagen. Große Beruhigung befehlt uns wieder.

Nach dem Mittagessen begegnete mir der Abt von Gotteszell, der jüngst aus seinem Kloster glücklich entkommen (27. November) und hieher nach Regen geflüchtet war; er sagte, er wollte heute heimkehren, sei aber nderen Sinnes geworden und wolle bis morgen warten. Er lud mich ein, ihn zu begleiten, da ich ja auch zu meinem Kloster möchte und so könnten wir denselben Weg machen. Ich stimmte ein und wir suchten uns ein Nachtlager im Hause des Dekans, der mit Zurücklassung seiner Angehörigen in den innersten Wald, wo nur Glashütten sind, vor dem Feinde geflohen war und erhielten es auch.

2. Dezember. Frühe verließen wir das Haus des genannten Dekans und das Städtchen, gelangten über die Berge gegen Mittag in's Gotteszeller Klosterchen, wo uns schon beim Eingange zwei Diener mit verbundenen Kopfwunden entgegen traten. Was geschehen, wie sie von den einbrechenden Weimarer Reitern behandelt wurden, erzählten sie uns umständlich. Als ich hernach mit dem Prälaten die Abtei und die übrigen Gebäude besah, wurde ich indignirt, wie ich sah, daß in dem erst vor wenigen Jahren abgebrannten und neu hergestellten Gebäude alle Gemächer erbrochen, die Einrichtung zerschlagen, die Kästen ausgeraubt waren. Auch in der Kirche waren die Kästen für die Kirchengewänder und der Altarschrein erbrochen und beraubt. Vor der Sakristei lag noch ein großer Balken, den sie gemeinsam handhabten, um die eiserne Thüre einzustößen. Kaum setzten wir uns nieder, lief ein Diener daher und meldete, er habe Reiter aus dem Walde hervorkommen sehen, was sie wollten, wohin sie sich wenden, wisse er wohl nicht. Nun blieb Niemand mehr im Kloster, alle, die ja solche Drangsale schon genug erlitten, alle entführten zur Flucht.

Ich und P. Petrus und Ulrich mußten so ungespeist und ohne den Vorstand des Klosters nur begrüßt zu haben, den Weg durch die Klosterpforte nehmen und auf Umwegen den Bergen zuwenden. Dort suchten wir den nach Biechtach führenden Weg und schlugen ihn ein. Abend war es, da wir uns dem Städtchen näherten, begegnende Landleute riefen uns aber, ja nicht weiter zu gehen, da nicht bloß Biechtach, sondern alle umliegenden Dörfer und Höfe voll von Reitern seien und noch immer mehr nachkämen, Kroaten, sagten sie, seien es, aus dem kaiserlichen Lager vom Generalissimus (so nannten sie den Friedländer) vorausgeschickt, dieser selbst folge mit dem Heere auf dem Fuße nach. Wir folgen diesen Mahnungen, kehren um und betreten im abgelegenen Dertchen „Einwegen“ das Wirthshaus. Mittag und Abendmahl hielten wir auf einmal, bestehend in einem Knödel, zwei Eiern, Kleienbrod und einem Krug Wasser. Als es Zeit zum Bettgehen war, wurde die Frage erörtert, welche Wank jeder wählen sollte.

3. Dezember. In aller Frühe schickten wir einen Boten fort, um auszukundschaften, ob und wie wir nach Biechtach gelangen könnten. Dieser kam um 9 Uhr zurück und meldete, daß alle Soldaten, 42 Reiterfähnlein, unter dem Kommando des Isolan eben abmarschirten, nichts siehe mehr im Wege, nichts halte uns auf. Wir verließen nun Einwegen und gingen auf Umwegen gegen Biechtach, wo wir gegen Mittag anlangten und in unserem Hause einkehrten (26. November). Kaum hatten wir uns niedergesetzt, so erschien ein Verpflegskommissär und zeigte dem Magistrat an, daß er seinen Untergebenen befehlen sollte, für das Heer des Friedländers, welches eben in den Wald einziehe, alle nothwendigen Lebensmittel herzuschaffen und in Biechtach niederzulegen, von wo aus, als in Mitte des Waldes gelegen, leicht alles auf die einzelnen Lagerplätze geschafft werden könne. Vor allem befahl er, daß heute noch und in der folgenden Nacht 60,000 Brode zu backen seien, die morgen unter die Soldaten vertheilt werden müßten. Alle Bewohner des Waldes halfen in größter Eile und schleppten am folgenden Tage aus den verschiedensten Orten eine Menge Lebensmittel sowie Futter für die Pferde nach Biechtach. Ueberdies wurde allen Gemeinden aufgetragen, die Wege herzurichten und zu ebnen, damit das Heer ungehindert marschiren könne. Die Brücken über den Regen seien zu stützen und zu versichern, damit nicht die große Last der Geschütze sie eindrücke und eine Verzögerung eintreten könne. Die obengenannten Reiterfähnlein der Kroaten, ein wahrer Schrecken der Weimarerer, streiften heute gegen Deggendorf, vier Meilen weit, und als

sie dort ankamen, eilte der Feind, welcher in der Stadt war, die Thore anzündend über die Donau und steckte mit Berg, Blei, Schwefel und Pulver die Brücke an, damit die Kroatische Reiterei ihn auf der Flucht nicht verfolgen könnte. Die Kroaten eilten ihnen aber doch nach, jagten die Weimarer vor sich her, singen und hieben nieder, was sie konnten und drängten die übrigen vier Meilen weit gegen Straubing. Sowie diese Erfolge der Kroaten den Weimavern großen Schrecken einjagten, so gereichten sie den Einwohnern des Waldes zu großem Troste, bald, meinten diese, würde die Bedrängniß aufhören.

4. Dezember. Heute früh sah ich den Kapitän der Kroaten, Jsolan, wie er nach gehörter Messe, weil eben Sonntag war, auf dem Platze umherging. Bartlos und kahl, mit trotzigem und Furcht einflößenden Gesichte, überragte er durch seine Größe und Baumstärke seine Umgebung. Um seine Hüften hatte er ein herkulisches Schwert in funkelnder Scheide gegürtet, einen silbernen Stab schwang er in den Händen und Mittags sah ich ihn mit 36 Reiterfähnchen, zum großen Verdrusse seiner Soldaten, nach Viechtach ziehen. Als ich nach dem Grunde fragte, wurde mir gesagt, Jsolan sei mit allen seinen Truppen, von denen noch ein großer Theil den Feind bis Straubing verfolgte, durch einen angekommenen Trompeter des Friedländers abgerufen und in's kaiserliche Lager befohlen worden. Wegen dieser plötzlichen und unzeitigen Abberufung seien die Kroaten sehr aufgebracht, da ihnen jetzt das Glück günstig, sie den Feind vernichten und große Beute hätten machen können. Nach dem Abmarsche der Kroaten fragte man viel, warum sie denn von dem Friedländer abgerufen werden. Verschiedene Gründe wurden angegeben, die einen sagten, Sachsen verlange Böhmen anzugreifen, der Friedländer gehe ihm mit einem Theile seines Heeres entgegen, nach den andern stelle er sich dem Feinde dort entgegen, wo Bayern und Böhmen zusammenstoßen. Andere meinten, der Friedländer führe gegen den Feind etwas besonderes aus und wolle deshalb sein Heer beisammen haben. Andere sagten, der Friedländer habe sich über unzureichende Verpflegung beklagt, was doch nicht wahr sein könne. (3. Dezember.) Nach einigen Tagen gab man als Ursache an, der Friedländer habe es übel genommen, daß er während der zehn Tage, die er in Bayern zubrachte, weder von den bayerischen Herzogen noch durch Gesandte begrüßt worden sei, man sei nicht zu ihm gekommen, habe mit ihm nicht gesprochen, noch weniger ihm den Weg gezeigt, wo er den Feind des Bayerlandes finden und angreifen könne. Daraus könne man leicht schließen,



daß der Bayernfürst seiner nicht bedürfe und deshalb habe er den Isolan aus Bayern abgerufen, der Bayernherzog könne nun thun was er wolle. Diese letztere Ansicht war die glaubwürdigste und wohl deshalb wahr, weil er wirklich auch nicht von Gesandten begrüßt und nicht unterrichtet wurde, wohin er sein Heer wenden sollte.

Dies war aber gar nicht nothwendig, da er als Generalissimus alle Macht hatte, und ist diese Rede hinfällig, weil dieser schlaue Kopf mit den Bayern gar nicht zusammenkommen wollte, von Reid und Haß gegen den bayerischen Fürsten brannte und nichts mehr wünschte und anstrebte, als dessen Untergang. Ja selbst den Feind leitete er dazu an, wie man aus den Berichten, welche in diesem Jahre gedruckt und auf den Jahrmärkten verkauft hat, ersehen kann. Der Friedländer wollte sich an dem Bayer, der es beim Kaiser dahin brachte, daß er von seinem Kommando enthoben wurde, rächen, obgleich er, als später Bayern fortkämpfte und nichts ausrichtete, mit größerer Macht wieder eingesetzt wurde. Da aber die geheimen Gedanken des Friedländers niemand kannte, setzte alles auf diesen vom Kaiser aufgestellten Gedeon alle Hoffnung, vom Feinde befreit zu werden, zumal man von ihm wußte, daß er dem unmächtigen Weimarer mit seiner Heeresmacht weit überlegen war. Da ich auch diese Meinung theilte, so faßte ich Muth, näher an mein Kloster zu rücken und schickte einen Boten an den P. Präpositus, er möchte mit ein Pferd überlassen, mit dem ich morgen nach Elisabethszell reiten könnte.

5. Dezember. Ich ging Mittags von Biechtach ab und nachdem ich mit meinen zwei Begleitern über rauhe Berge und durch schneebedeckte Thäler, wie schon gewöhnt, zwei Meilen zurückgelegt, kamen wir gegen Nacht dahin, wo wir am 23. November weggingen. Wie ich mich aber am 22. November im Präpositurhause heimlich aufhielt, so trat ich auch jetzt Nachts in das Dörfchen, ging durch die Thüre rückwärts in das Präpositurhaus und zog mich in die oberen Gemächer, um nur mit Vorwissen des Präpositus hier einsam so lange zu leben, bis der Ausgang des Krieges, wende er sich wo immer hin, mir kund würde, ich wollte nämlich mich nicht zu weit vom Kloster entfernen, so lange ich noch eine Heimkehr hoffen konnte. So warteten wir denn, was der Friedländer gegen den Feind thue, ob er uns von ihm befreie, oder ob wir in dessen Sklaverei bleiben müßten. Jener aber führte sein ganzes Heer in's Winterquartier nach Böhmen, gab so den Feinden zu allen Ausfällen und Streifzügen mit Blünderungen freies Spiel und deshalb vermuthete man,

daß zwischen beiden ein Einverständniß herrsche. (24. Februar.) Der Feind hielt sich vielleicht auch aus diesem Grunde nur drei Tage um Straubing auf, streifte wüthender umher und überfiel wie ein Schwarm Wespen jeden, der ihm in den Weg kam. Schlechter als die Aegyptischen waren diese Weimarer Fliegen, sie schädeten weit mehr, stachen und ver- wüsteten jetzt noch mehr, als ehe sie von den Kroaten zurückgejagt wurden.

6. Dezember. Während ich gestern und heute mich in den Zellen der Präpositur aufhalte und seit drei Tagen der Feind bei Straubing stand, streiften Abtheilungen gegen Cham und immer weiter vom oberen Walde herab, was uns Flüchtige jeden Tag meldeten, betraten unsere Pfarreien zu Loitzendorf, Konzell, Felburg und Haselbach und vertrieben unsere dortigen Priester von ihren Pfarrsitzen, so daß sie in Waldhütten und abgelegenen Häusern Verstecke suchen mußten.

8. Dezember. Die Weimarer Räuber brachen von Straubing her wiederholt in unser Kloster und richteten sich da für den Winter förnlich ein. Dort fanden sie solchen Vorrath an Lebensmitteln, daß eine Legion oder, wie sie es nennen, ein Regiment den ganzen Winter bei einigem Sparen leben konnte. Mehr als 400 Schäffel Getreide in Körnern, 200 noch ungedroschen, fanden sich, in fünf Kellern lagen 2000 Maß Wein, 16 Zentner Hopfen auf den Böden. Die Scheunen lagen voll Heu und Futter aller Art. In den Ställen waren Schafe, Dachsen, Kühe, Kälber und Schweine, gegen 500 Stück Geflügel, Gänse, Enten, Pfauen, Hennen und Tauben ohne dasjenige Vieh (22. und 26. November), welches wir zur Präpositur herführten, aber auch später hier von ihnen geraubt wurde. Da sie nun unser Kloster als ihr Eigenthum anschauten, so lebten sie in Ueberfluß, verthaten und verschwendeten alles, mehrere Fässer Wein schickten sie täglich nach Straubing und an andere Orte, läuteten, wenn diese fortgefahren wurden, mit allen Glocken, bliesen von den Thurms- öffnungen und schrien zusammen. — Unsere in den Zellen zurückgelassenen Festgewänder, selbst die bunten Gewänder der Kirche zogen sie an, Altar- zierden steckten sie auf ihre Hüte und in solcher Kleidung trieben sie aus unsern Ställen 60 Schweine gegen Straubing. Ueber die ausgetriebenen Religiosen machten sie Witze und erlaubten sich jeden gemeinen Spott. Welches Aussehen unser Kloster diesen Winter über erhielt, davon unten 24. April. Konnten sie einen unserer Klosterdiener und Hofmarsunter- thanen erwischen, so schlugen sie ihn unmenschlich und wendeten alle Tor- turen an, um über verborgene Klosterschätze Aufschluß zu erhalten, viele

starben sogleich oder überlebten diese Peinen nicht lange. Unseren Schmied, der sich in dem Delberge verborgen hielt, fanden sie, banden ihm die Kniee auf den Rücken und richteten ihn zum Köpfen her, tödteten ihn aber doch nicht gleich, sondern schnitten ihm nach verschiedenen Martern die Ohren ab und drückten ihm den Kopf so zusammen, daß er bald darauf starb. Mit einem hölzernen Prügel schlugen sie den Klosterpförtner todt, da Marktender ihn wiederholt mit Schlägen traktirt hatten. Unseren Fischer verwundeten sie tödtlich u.

9. Dezember. Feindliche Abtheilungen marschirten diesseits der Donau herab, kehrten überall ein und besetzten, was sie früher inne hatten, auf's neue. In den nächsten Tagen folgten Legionen nach und besetzten diese Stadt, welche sie am 3. Dezember verlassen hatten, wieder. Von da breiteten sie sich gegen den Böhmerwald aus und schlossen alles Land von der Donau bis nach Böhmen ein. Während dessen zogen andere Legionen nach Cham und hatten so den ganzen Wald in einem Umfange von mehr als 18 Meilen. Niemand konnte ohne die größte Gefahr entfliehen, wir siebenzehnen Conventualen waren gefangen (24. Dezember). Nachdem sie so fünf Tage, vom 9.—13. Dezember, den ganzen Wald eingeschlossen hatten, drangen sie in den inneren Wald vor, Klöster, Schlösser und Ortschaften besetzten sie und stellten Kapitäne auf, belegten alles mit Soldaten, kein Platz war zu entlegen, zu unzugänglich, sie drangen hin, vertrieben die Bewohner, trugen das Gut fort und häuften es auf Sammelplätzen. Man kann es nicht sagen noch weniger schreiben, es ist unglaublich, wie diese Weimarer Räuber gegen jeden Bayer, auf den sie stießen, wütheten. Nur zufällig trafen sie jemand zu Hause, da alles, wenn man sie kommen sah, aus den Häusern und Wohnungen floh, von einem Orte zum andern irrte, Hölzer, Berge und Höhlen als Zufluchtsstätten aufsuchte. Fanden sie einen, den schleppten sie zur Tortur und zwangen ihn, sein und anderer geborgenes Gut anzugeben und auszuliefern. Dazu erfanden sie verschiedene neue Martern, wozu die Kopfwinge, wovon unten (21. Dezember) die Rede. Eine andere Art von Marter nannten sie selbst den „Schwedentrunk“, welchen unser F. Raphael diese Tage, als er im Kloster erwischt worden, kostete, als man ihn nach Meibersdorf fortschleppte. Sie binden dem Menschen die Hände auf den Rücken, binden ihm die Füße, legen ihn mit dem Rücken auf den Boden, zwängen ihm einen zwei Finger dicken Stock in den Mund, so daß, wenn er sich dagegen sträubt, ihm die Zähne ausgebrochen werden, dann nehmen

sie kaltes, warmes, schmutziges Waschwasser, wie es eben zur Hand, auch Zäuche, ja so weit ging ihre Gemeinheit, daß sie Menschenkoth beimischten, und gießen es dem Armen so lange ein, bis sein Leib wie bei einem Wasserfüchtigen aufschwillt. Sehen sie, daß der Mensch erstickt, dann ziehen sie den Stock aus dem Munde, springen mit gleichen Füßen auf den aufgeschwellenen Leib und treiben den überflüssigen Trunk wie aus einer Quelle, reichlich mit Blut untermengt, heraus. Andere quälen sie mit „Verrenken der Finger“, indem sie dieselben bis an die Nägel in Schrauben so lange zwängen, bis aus allen Adern Blutstropfen dringen. Anderen legen sie Schlingen an den Hals, ziehen sie in die Höhe, gestatten ihnen wieder Luft zu schnappen, lassen sie zur Erde fallen, stechen sie mit Nadeln, fengen sie mit Bränden und schlagen sie mit Stöcken. Andere ziehen sie aus, schlagen sie braun und blau und hängen sie bestialisch bei den Geschlechtstheilen auf, wie sie unserm Boten Syber thaten zc.

10. Dezember. Während ich in der Präpositur weilte, wurde mir gemeldet, daß der Kapitän, der vom Weimarer über unser Kloster aufgestellt war, Rath pflog und nachspürte, wo denn der Abt verweile, warum er ferne vom Kloster bleibe, er solle kommen und habe mit seinen Mönchen nichts zu fürchten, er sei Freund und kein Feind. Als man ihm sagte, daß die Mönche nach Oesterreich hinab und der Abt, wie es heiße, nach Salzburg sich zurückgezogen habe, antwortete er nichts und seine Rede war gewiß nichts als süße Worte. Nicht aus Freundschaft wünschte er wahrlich des Abtes und des Convents Gegenwart, sondern um sie noch mehr zu brandschäken, was schon daraus erhellt, daß er, als er seinen winselnden Wunsch nicht erfüllt sah, auf Mittel dachte, wie er den Abt in seine Hand brächte. Er schrieb eine Proklamation, verbreitete sie und heftete sie an die Thüren des Klosters, beraumte einen Termin zur Zahlung einer großen Geldsumme an und drohte im Weigerungsfalle mit Brand und Zerstörung des Klosters. Wer sollte so den Wolf in Schafskleidern nicht gemerkt haben? Wie hätte ich einem solchen zweifelhaften Freunde und zweifellosen Feinde das geforderte Geld geben können? Da klang mir in den Ohren das Sprichwort „Höre, Sehe, Schweige“. Ich hörte seine Drohungen, sah den Drohenden und schwieg auf seine Drohungen, alles Gott überlassend.

11. Dezember. Heute drangen Weimarer Plünderer in unser Dorf Furth, schlugen mit den Säbeln die Fenster in den Häusern ein, schlugen, wo sie noch Bewohner trafen, dieselben und suchten sich als Beute

aus, was ihnen gefiel. Nachfolgende zerstreuten oder zerschlugen die übrig gelassenen Hausgeräthe, wen sie erwischten, banden sie an ihre Säffel, sprengten durch den Schmutz der Wege, schlugen und verwundeten ihn zum Späße. So tödteten sie den Schneider Hartperger und sein Weib und den Mühler mit neun Säbelftichen. Während dessen erging ein Edict vom Kommando der Weimarer aus Straubing, daß alle Richter, Pfleger Herrschaften, Mautner und Vorstände geistlichen wie weltlichen Standes, nach ihren Sitzen und in ihre Wohnungen zurückkehren und ihre Ämter wie früher in Ruhe verwalten sollen, alle ihre zerstreuten Untergebenen hätten sie zu sammeln und in ihre Häuser zurückkehren heißen und man versprach, daß sie nichts mehr zu erleiden hätten als das, daß sie nur die Lasten und Steuern, welche sie früher dem bayerischen Herzoge bezahlten jetzt dem Herzog von Weimar zu entrichten hätten. Was nun geschehe, kümmert mich wenig, ich will vorberhand keinem statt zwei Herren dienen. Kehre ich zum Kloster zurück, so falle ich gewiß in die Schlinge der Gefangenschaft, in welcher der Abt P. Andreas von Prüfening und andere Regensburger Prälaten liegen und kann nach allen ausgestandenen Verraubungen die Freiheit nur nach Zahlung von vielen Tausenden erlangen. So hörte, sah und schwieg ich auch jetzt.

12. Dezember. Die Weimarer Reiterei theilte sich in viele Kohorten, durchstreifte alle Winkel des Waldes und gelangte bis in die Nähe von Elisabethzell. Von Süden, den Schlössern Au, Steinburg, Haggen und Pürgel kamen die flüchtenden Adeligen. Vom Norden von Gonzell und Sittlberg, vom Osten von Englmair und unseren dortigen Gütern, von Abend von Haslbach und Haybach nebst Umgebung kamen jede Stunde unsere Nachbarn flüchtend und je näher, desto gefährlicher für uns, so daß wir keine Stunde mehr Sicherheit vom Feinde hoffen konnten. Ich streifte den ganzen Tag um die Räume der Präpositur, stieg auf die nächsten Berggipfel, um der Feinde Nahe von weitem zu sehen, da sah ich Nachmittags Schwärme von Weimarer Soldaten gegen Cham hinziehen (9. Dezember), wieder ausschwärmen, rauben und geraubtes Vieh vor sich hertreiben u.

Heute wurde unser P. Sebastian Oberer im Pfarrhause zu Gonzell, wo er seit seiner ersten Gefangenschaft, nachdem er halb von seinen Wunden geheilt von Bogenberg gekommen weilte, neuerdings gefangen genommen und, wie ich höre, nach Viechtach abgeführt (24. November). Was er da oder dort litt, habe ich noch nicht erfahren können.

Nun waren unsere Vitare und Brüder gezwungen, das Pfarrhaus, wohin sie geflüchtet (6. Dezember) gänzlich zu verlassen, weil, obwohl ihnen alles geraubt, sie doch noch immer heimgesucht wurden. Sie flohen zu unserer Präpositur, die wir von allen unsern Besitzungen noch unser nennen konnten. Da sie aber sahen, daß der Feind auch hier in nächster Nähe, so suchte sich jeder von ihnen in den entlegensten Schlupfwinkeln und Häusern zu bergen wie auch ich, denn da ich heute auf den Bergen herumgeirrt, spät zur Präpositur herabsteige, konnte ich kaum einen Bissen essen und mußte sogleich wieder das Weite suchen. Einen unserer Köhler und Holzhüter, tief und unwegsam im Walde gelegen, suchte ich auf und nach mir traf auch P. Vitus der Präpositus ein, später der Pfarrer von Steinach, der sich viele Tage in einer nahe gelegenen Höhle verborgen gehalten hatte. Da er noch ein wenig länger als ich hier blieb, wurde er nach meinem Abgange ertappt, geprügelt und gefangen (22. Dezember). Während wir in der Hütte auf Bänken schlaflos und bekümmert lagen, setzten wir fest, möglichst weit von der Thüre abwechselnd Wache zu stehen. Es dauerte nicht lange, so meldete der Wachstehende, es reite jemand auf uns zu, wir verließen eilig, geschreckt waren wir ja ohnehin schon genug, die Hütte, stürzen in den Wald und es kehrte nur einer nach dem andern zur Hütte zurück, als unsere nächtliche Furcht als unbegründet sich erwies.

13. Dezember. Als es Tag zu werden begann, sandte ich einen Boten in die Präpositur und befahl, daß man die Pferde, welche man aus dem Kloster (14. November) hieher geflüchtet hatte, in den Wald bringe, verstecke und so lange bewahre, bis man den Abgang der herumstreifenden Beutemacher höre. Was ich befohlen, geschah. Als die Sonne aufging, verlasse ich die Hütte, folge den Fußstapfen der Pferde im Schnee und gelange zu unsern Dienern, doch verweilte ich hier nicht lange, es war zu kalt und ich zog es vor, an die Sonne zu gehen, um mich etwas zu erwärmen, als einige Zeit darnach auch P. Vitus der Präpositus, meinen im Schnee sichtbaren Fußstapfen folgend, ankam. Wir gingen miteinander auf die Höhe, eine steinige Fläche hinauf und schauten weit herum, ob wir nicht die gefürchteten Beutemacher erspähten. Als wir aber nichts sahen, stiegen wir um 9 Uhr in die Präpositur herab. Ich hielt mich aber nicht lange auf, nahm mein Gebetbuch, welches ich später in einem Steinhaufen versteckte und nach meinem Abgang dort zurückließ, zu mir und ging langsam auf die gegenüber liegenden Berge. Kaum hatte ich die Hälfte des Berges erstiegen, als ich nicht ohne Schreden

einen dreimal wiederholten Trompetenstoß hörte und aus dem Lärme der Pferde auf nichts gutes schloß. Die Einwohner der Umgegend, die so immer zur Flucht bereit waren, eilten den Bergen zu und mehrere, die mir begegneten, fragte ich, was es denn gebe, bis einer mir den Vorgang wahrheitsgemäß erzählte. Es kamen nämlich feindliche Reiter, ich weiß nicht von wem geführt, zur Köhlerhütte, wo wir die vorige Nacht zubrachten, trieben mit Schlägen die Bewohner hinaus, machten aber wenig Beute, indem sie wieder zu kommen versprachen und gelangten in den Wald, wo wir, wie ich sagte, unsere Pferde versteckt hatten. Unsere Knechte, worunter unser Stallmeister war, mußten davonlaufen, sieben der besten Pferde nahmen sie mit, die übrigen, welche frei im Walde herumliefen, brachten wir noch denselben Tag in die Präpositur zurück, wo sie wenige Tage darnach mit vielem Gute, welches man dahin geflüchtet hatte, doch noch geraubt wurden (19. September).

Während dieser Angriff gegen uns von Norden her gemacht wurde, sah man einige Reiterschaaren sich auf einen Angriff von Westen und von Mittag her vorbereiten. Sie ritten nach Dethofen, Langenberg und Gruben, welche Orte nahe bei Elisabethszell sind und waren von den Legionen, welche gestern und heute beständig von Straubing nach Cham zogen (9. November). Diese Ausbreitung und das immer nähere Herankommen des Feindes hielt mich ab, heute heim zu gehen. Unter flüchtenden Wäldern, welche auf den schneeigen Bergen allenthalben Feuer unterhielten, blieb ich bis zum Abend, dann machte ich mich davon, nahm unsern Hofmarschneider zu mir, stieg den Berg weiter hinauf und suchte zwischen steinigem Abhängen, wo wir die Nacht mehr kriechen als gehen mußten, einen höhlenartigen Schlupfwinkel. Beim ersten Anblicke dieser Höhle meinte ich, das sei eine Nachbildung der des heiligen Benedikt. Auf einer Seite war eine Steinwand, so glatt, als wäre sie behauen, über ihr ragte ein ungeheurer Stein so weit heraus, daß er für drei Bewohner ein Obdach hätte abgeben können. Acht Schritte war sie weit, den einen Eingang schloß ein hoher Fels, der andere war wegen der vielen aufgehäuften Steine nicht leicht zu betreten. So war ich jetzt in der Einsamkeit und in einer Höhle, welche von den Winden und vom Schnee durchzogen wurde, dazu hatte ich Hunger, weil ich von gestern Mittag nichts mehr zu essen hatte, mich froh und dürstete und ich sah zur Nachtruhe nur ein Steinbett bereitet. Alles hatte ich, um es mit einem Worte zu sagen, alles, was zum Leben eines Einsiedlers gehört, nur eines fehlte mir, jener Römer,

der dem hl. Benedikt zur bestimmten Stunde das Essen brachte. Doch weil die Noth erfindsam, so war unser erstes Gespräch, woher Feuer nehmen, wie die Kälte abwehren. Mein Schneider hatte selbst eine Pistole, ich heiße ihn Laubwert sammeln, Pulver darauf schütten, mit dem Feuersteine Feuer schlagen, so errichteten wir am Eingang der Höhle einen Heerd. Eine andere Frage war, woher Speise nehmen? Ich schickte in der Nacht denselben Menschen um solche zu suchen fort, nach einigen Stunden kam er von der Präpositur zurück, aus der, wie er sagte, alle Dienstboten entflohen waren bis auf eine Magd und einen Knaben, und hatte ein großes Stück Brod, ein Stück Fleisch in einer Brühe und eine große Flasche Wein. So hatten wir, ohne es zu erwarten, ein gutes Abendmahl, schwächten bis tief in die Nacht von unserm Leide, schliefen dazwischen, uns anlehnd oder im Sitzen. Um Mitternacht waren einige umherirrende Menschen dem Scheine des Feuers nachgegangen und kamen zu uns, es war dabei Herr von Besel nebst Frau, Sohn und Tochter, sowie der junge Herr Aman Felburger, sie gingen eine Weile um die Höhle herum und drängten sich ohne weiteres herein. Diese unwillkommenen Gäste bewogen mich, auf die Höhle zu verzichten und ich suchte mir gleich nach Mitternacht mit zwei Begleitern einen anderen Ort. Wir stiegen den steilen Berg hinab, kamen in ein tiefes Thal, gelangten zur Schneidsäge, bogen nach links, und am Berge, wo der Weg nach Aberg führt, folgten wir den Fußspuren und trafen Menschen, welche sich an einem angemachten Feuer wärmten, unter ihnen P. Präpositus und oben genannten Ulrich, bei denen wir den Tagesanbruch abwarteten.

14. Dezember. Als die Sonne aufgegangen, verließen einige den genannten Ort, andere umherirrende Flüchtlinge kamen wieder an, weil sie immer den Platz wechselten und nicht wußten, wo sie sicher wären und was sie wählen sollten. Ihrer wegen und wegen der Sorge um uns gingen ich, der Präpositus und Ulrich fort, gelangten bald aufwärts bald querhin durch steinige und buschige Umwege auf den Gipfel des Waldberges, wo wir wieder herumirrende und an einem Feuer stehende Menschen mitten unter Steinhäufen und Schneewehen trafen. Wir stellten uns einige Zeit zum Feuer und durchwandelten dann diese Waldeseinsamkeit umherirrend bis gegen Mittag. Da wir aber diesen Platz für uns nicht entsprechend fanden, verließen wir ihn wieder und kehrten in der Schneidmühle, welche voll von Flüchtlingen war, ein wenig zu. Mit Furcht schlichen wir wieder zur Präpositur, mit Zagen traten wir ein,



mit Sorge aßen wir zu Mittag, mit Betrübniß übernachteten wir und erwarten den folgenden Tag. Zu uns kamen als Flüchtlinge die edlen Herren von Neuhaus und der von Au, von denen der erste lange eine Felshöhle bewohnte, der andere, nachdem ihm alles geraubt worden, tagelang an vielen Orten umhergeirrt war. Dabei waren viele Landleute von jedem Alter, die nirgends Sicherheit gefunden, ihr und anderer Leid wortreich und mit wechselnder Klage erzählten.

15. Dezember. In aller Frühe verlasse ich die Präpositur, gehe schüchtern auf den östlichen Berg und schaue von dessen Höhe eifrig nach allen Ausgängen und Wegen der Umgebung, da erblicke ich gegen 10 Uhr acht Berittene mit zwei zu Fuß laufenden Wegweisern von der Seite des Langberges hervorkommen und langsam unserem Orte nahen. Sie ritten zum Mückgebäude der Präpositur, öffnieten die unverschlossene Thüre und da sie niemand von den Hausbewohnern und Landleuten bemerkten, traten sie in den Vorhof, stiegen ab, gingen in's Haus, liefen darin eine halbe Stunde hin und her und kamen dann mit vier Pferden bei der hinteren Thüre, wo sie eingetreten, wieder heraus. Unsere Leute, welche wir Tag und Nacht zur Wache hielten, griffen nun dieselben an, schossen und schrien. Hiedurch erschreckt, ließen sie drei uns entwundene Pferde und eines von den übrigen zurück und warfen ihre Beute weg. Als die unsrigen diese auffammelten und die Pferde zurückbrachten, kehrten die Feinde verstärkt, wie gewöhnlich, zurück. Das sah ich alles vom Berge aus und stieg gegen 11 Uhr herab, um zu sehen, was denn in unserm Hause alles vorgegangen. Niemand fanden sie als einen Knaben, da alle anderen entflohen, als sie eintraten, den fragten sie über die Beschaffenheit und den Stand der Bewohner aus, durchstöberten nur die unteren Gemächer, nahmen die Kleider der Diensthoten, rohes Fleisch, ein Schwert und etwa zehn Gulden, welche man dem Bruder Bruno als Reisegeld gegeben und über den sie, da er in weltlicher Kleidung umherging, herfielen, nach seiner Beschäftigung forschten und der eine hielt den Schneider für einen Möncher, der andere für einen Juden. Nachdem sie ihm die Säcke durchsucht, ließen sie ihn gehen. So waren die Würfel gefallen, der erste Besuch unserer Präpositur war zwar unvollständig, man konnte aber auf baldiges Wiederkommen schließen, denn wo sie einmal den Fuß hinsetzten, dahin kamen sie immer wieder und so lange, als etwas zu finden und nicht alles vernichtet war.

Abends gingen unsere Wächter mit Spießen bewaffnet in den nächstgelegenen Ort, wo sie auf einige Reiter stießen, welche einen Wagen mit

Beute beluden, jagten sie in die Flucht und brachten die Beute sammt Pferden herein, ohne daß wir etwas wußten, jene aber beeilten sich, diesen Verlust ihr mit zwei oder drei Legionen im Winterquartier zu Bogen liegenden Kapitäne zu melden und forderten Bestrafung.

16. Dezember. Der Kapitän sandte einen Bürger von Bogen Namens Frey zu unserm Präpositus mit dem strengen Befehl, sogleich alle seinen Reitern abgenommene Beute mit sammt den Pferden dorthin zu bringen, wo die Wegnahme geschah und forderte, daß der Schreiber des Lagers, welchen er als geraubt oder getödtet von den unserigen lügenhaft angab, todt oder lebendig beigebracht und zurückgegeben werde, widrigenfalls er durch gesendete Truppen mit Feuer und Schwert unsere ganze Ortschaft vertilgen werde. Hierüber wurde P. Präpositus sehr bestürzt, brachte seine Unwissenheit vor, beschwor und versprach dem Boten ein großes Geldgeschenk, wenn er den Kapitän von dieser Unwahrheit und dieser Drohung abbringe, die genommenen Sachen würden restituirt, von dem Schreiber wisse aber niemand etwas, er wurde gar nicht hier gesehen, viel weniger getödtet. Der Bote selbst stellte sich sehr aufgebracht und bestand darauf, der Schreiber müsse beigebracht werden, man solle nur angeben, wo er wäre. Durch diese lügenerische Vorstellung wollte man nur eine große Summe Geldes erpressen und einen Grund, um über uns herzufallen, suchen, denn wir erfuhren, daß dieser nicht Frey hieß und noch zwei Bürger, Joh. Niedermayer unser früherer Schreiber und ein Weber, sich den Weimarer Räubern zugesellten und mit ihnen die Präpositurkirche, Haus und Dorf plünderten (19. Dezember).

17. Dezember. Da der Feind so wüthete und immer weiter streifte, mit Raub und Bestürzung alles erfüllte, so forderten die Bewohner der größeren Orte allmählig von den Weimarer Befehlshabern Schutz, den man gewöhnlich *Salva guardia* nennt. Erhielt man diesen, so wurde ein Musquetier zu Fuß oder ein Reiter gesandt, der die herumlaufenden Soldatentruppen durch Vorweisung des vom Befehlshaber schriftlich erteilten Befehles vom Plündern abhalte. Um solchen zu erlangen, reiste heute unser Dorfwirth nach Mitterfels, kehrte aber erst nach drei Tagen, nachdem unterdessen ein neuer Einfall und eine neue Beraubung stattgefunden, zurück und brachte eine solche *Salva guardia* mit. Doch solche nützten wenig, schadeten meistens, waren für die, welche sie nahmen, eine Last, für den Befehlshaber aber von großem Nutzen, denn diesem mußte sogleich eine Summe bezahlt, ein Wochengehalt verabreicht und was

die Wache sonst forderte, gewährt werden. Da sah ich keinen Unterschied, ob ein Ort eine Schutzwache hatte oder nicht, als den, daß die, welche eine hatten, später, die keine hatten, früher ausgeraubt wurden, denn das Rauben hörte doch nicht auf, ja solche Schutzwachen forschten Orte und Bewohner aus, verriethen alles, was noch da war, ihren Kameraden, verkehrten heimlich mit denen, welche dann die so Getäuschten nicht menschlicher beraubten.

Diese Tage weilte ich in der Präpositur oder in der Umgegend, bei Tag ging ich meistens auf den beschneiten Bergen herum, um nicht durch unvoresehenen Einbruch der Feinde, wie ein solcher vorgestern stattfand, erwischt zu werden. Mit besonderem Eifer suchten sie immer nach dem Abte, versprachen jedem Verräther fünfzig Thaler als Lohn, wenn er einen Asteicher Mönch ihnen verrathe oder vorsehne, von dem man vielleicht den Aufenthaltsort des Abtes oder Anzeige von versteckten Klosterthesuren erforschen und durch Tortur erpressen könne. So nahmen sie nach einigen Tagen einen Diener in der Präpositur, der ihnen verrätherisch (wie er selbst dem P. Raphael gestanden hat) eine große vergrabene Summe an-gegeben, mit sich nach Bogen und machten ihn für diesen Dienst zu ihrem Feldschreiber, welcher Stelle er sich aber bald durch die Flucht zu entziehen für gut fand.

In diesen Tagen wurde so gewüthet und so viele drangen in alle Orte, Wälder und verborgenste Schluchten, daß man gar nicht mehr wußte, wohin man flüchten sollte. Kein Mensch fühlte sich in seiner Wohnung mehr sicher, in den Wäldern litten sie vom Froste, machten sie Feuer an, so wurde der aufsteigende Rauch bei Tage, die Helle bei der Nacht ihr Verräther, dazu verriethen sie, wo sie nur hinschlüchteten, die Fußspuren, welche im Schnee zurückgeblieben und diesen gingen dann die Feinde nach. Was erfanden diese bösen Menschen nicht, sie stellten, um jeden aus den Schlupfwinkeln herauszubringen, förmliche Treibjagden an. Reihen von Soldaten, nur wenige Schritte von einander, stellten sie am Eingange der Wälder an, hezten Hunde durch die Dickichte und unzugängliche Stellen und fielen über die, welche den Wald so gehezt verließen, her. Diese Tage wurde P. Georg, unser Conzeller Vikar, zweimal seines Pferdes und seiner Habe beraubt, so auch P. Thomas von Haslbach im Walde aufgegriffen und beraubt, doch ließ man ihn laufen, ohne ihn zu verwunden. Dasselbe geschah dem herumirrenden P. Jakob Vahr, dem Kapellane von Haslbach, wovon unten. — P. Vitus der Präpositus wäre im Mühl-

thale von einem Reitertrupp gefangen worden, hätte sie nicht ein zwischenliegender Zaun eine Weile aufgehalten und ihm einen Vorsprung zur Flucht gewährt. F. Thaddä Hartperger wurde, da er von Mitterfels wegging, von einem Reiter angefallen, ihm Mantel und Hut genommen und da er vom Hügel, auf welchem er war, eilend herabließ und ihn die nachgesandte Kugel verfehlte, entkam er doch mit heiler Haut.

### Fortsetzung.

18. Dezember 1633. Nach dem ersten Einfalle in die Präpositur, welche dem P. Bruno sein Reisegeld kostete und in der Entführung von vier Pferden bestand, mußte ich bedacht sein, daß ich nicht in die Hände der Feinde fiel, wenn sie wiederkehrten, ich wußte ja, daß es besonders ihr Wille war, mich zu bekommen und daß alle Zufluchtsörter ihnen jetzt bekannt geworden. Man suchte mich mit aller Hinterlist in den Präpositurgebäuden und in der Umgegend, durchstöberte alle Schlupfwinkel, selbst die größten Dickichte der Wälder und als sie mich nirgends fanden, so stießen sie die Drohung aus, so lange wollen sie nicht aufhören, bis sie den Kuttenmann erwischten und an einen Zaumpfahl gesteckt hätten. Das blieb mir nicht verborgen und die Kunde hievon drang zu mir in die entlegensten Orte, was aber thun, wie den Feinden, die weit sich ausbreitend mich umgaben, entfliehen?

Gegen Morgen hatte ich sie sieben Meilen, gegen Westen gerathe ich auf's Hauptheer, gegen Norden habe ich drei Meilen weit durch die Feinde zu gehen, um in's kaiserliche Lager zu gelangen, gegen Süden stand mir die Donau im Wege und doch meinte ich in meiner Unruhe, ich müsse aus dem Gebiete der Feinde entweichen, wie aber dieß ausführen, das wurde mir nicht klar und ich irrte so immer umher, voll von solchen Gedanken. Nirgends Ruhe findend, Tag und Nacht das Einbrechen der feindlichen Reiter und des Fußvolkes fürchten müßend, wußte ich nicht mehr, wo mich niedersetzen, wo nur ausruhen, geschweige mich verbergen. Wie oft, o Gott, wurde ich vom Tische, von der Nachtruhe, von der Arbeit, vom Gebete fortgeschreckt und noch sehe ich kein Ende ab!

18. Dezember. Heute am Sonntage sollte ich in der Nacht wegen Gefahr eines feindlichen Einfalles zum letzten male aus dem lieben Elisabethszeller Hause fliehen, so bald nicht mehr zurückkehren und so ging ich als Verbannter mit P. Präpositus und Brimo gegen Haibach, um dort einige Ruhe zu finden, weil dort, wie man sagte, eine Schuß-

wache sich befinden sollte. Wenig vor Mitternacht betraten wir den Ort, heimlich schleichen wir zum Hause des uns bekannten Pfarrers, suchte klopfen wir an, wir rufen, niemand hört uns, durch die halb offene Thüre treten wir ein, rufen wieder und hören nichts, sehen keinen Menschen, obgleich wir auf das Dasein solcher aus der Glut im Ofen schließen konnten. Sei es, daß sie etwa selbst ihrer Sicherheit wegen und um später wieder zu kommen sich in entlegene Hütten zurückgezogen, niemand fühlte sich ja irgendwo sicher. Wir flohen hieher, um Sicherheit zu finden, sie flohen aus denselben Gründen anders wohin, die einen dahin, die andern dorthin. Wir nun, einmal da im Pfarrhause, blieben und sahen aus dem Schmutze, daß die Feinde da gewesen, wir schloßen die Thüre, richteten uns zum Dableiben ein, heizen den Ofen, legen uns auf die Bänke und warten, bis bei Tagesanbruch der Pfarrer in Bauerskleidern ankam. Da gab es ein Staunen und eine Freude, solche Gäste in seinem verlassenem Hause zu finden! Was jetzt, wir schwagten und waren traurig.

19. December. Ich unterhandelte nun mit dem Chirurgen des Dorfes in Gegenwart des Pfarrers wegen einer Kammer in dessen Hause, wo ich wohnen könnte. Bald wurden wir handeleins und ich verabschiedete mich von meinen lieben Mitbrüdern und folgte dem Familienvater, der in seinem Hause oben ein abgelegenes Kämmerlein hatte, mir dasselbe gefällig zurichtete. Nicht ohne große Freude betrat ich es, weil ich mich hier verbergen und ausruhen könne. Ober o immer wiederkehrende Stürme, bitterer Trübsal! Keine anderthalb Stunden war ich hier als neuer Inwohner, da entstand ein plötzlicher Lärm, schreiend und klagend liefen die Leute umher, die Glocken wurden angeschlagen, auf der Gasse und im Hause schrie alles, Reiter und Fußvolf bedrohen den Ort. Ich, der ich solche Dinge schon oft erfahren, schaue durch's Fenster und sehe, daß es so sei. Sie säumen nicht, sie kommen in's Dorf, greifen die Häuser an, ohne daß die Schutzwache, nach der man rief, hörte, rauben und stehlen, die Leute entließen und eilten den Schlupfwinkeln auf den Bergen und in den Wäldern zu. So wurde das Haus, in dem ich weilte, leer, ich allein, nicht wissend wohin im fremden Hause, blieb triefend von Angstschweiß zurück. Verlurft des Lebens oder doch der Freiheit stand mir vor Augen, ich thue, wozu die Noth mich treibt, ich springe aus meiner Kammer auf ein Dach des Nebengebäudes und verstecke mich in einen dunklen Winkel. Während dessen kommen einige Räuber in die unteren Räume, schlagen die Thüren ein, laufen die Stiege hinauf, durchdringen alle Zimmer, die

verschlossenen hieben sie mit Aexten und Hämmern ein, hauen, spalten und rauben. Ich in ihrer Nähe höre alles, hielt mich aber in meinem Winkel mäuschenstille, erwartend, was da kommen würde. Gerne hätte ich die Schläge meines Herzens nicht gehört, ich konnte es nicht, so lange ich den Feind so nahe wußte. In dieser Angst warf ich mein Meisegeld, das ich bei mir trug und mein goldenes Halskreuz weg, damit man mich doch für einen geringeren Ordensmann hielte, wenn man mich finde, beraube oder gefangen nehme. Damit Gott dieß nicht zulasse, rief ich die Heiligen und besonders den Schutz der göttlichen Mutter seufzend an „Unter deinen Schutz und Schirm“ zc.

Nach einer halben Stunde wird auf der Straße geblasen, die Räuber verlassen die Häuser und heutebeladen das Dorf, was ich alles ansah. Bald kam ich zögernden Schrittes hervor und schaute aus, wie es denn stehe, da ich aber keinen Menschen erblickte und hörte, fürchtete ich List und zog mich wieder in meinen Schlupfwinkel zurück. Nach einer Viertelstunde höre ich zurückgekehrte Bewohner vor den Häusern sprechen, da kam ich wieder hervor und ging in mein Kämmerchen. Ich sah nun, was ich gehört, alles offen, zer schlagen zc. und da ich niemand von den Hausgenossen sah, verriegelte ich und fand, daß mein Gut geraubt, wunderte mich nur, daß sie mein Zelleisen, das doch etwas Geld enthielt, vor ihren Augen an der Wand hängen ließen.

So schien mir auch diese Wohnstätte nicht mehr sicher und ich erwog, ob ich nicht weiter ziehen solle, als sich mir nach drei Tagen eine Gelegenheit bot. Es lag in Haibach ein Dragoner der Weimarer als Schutzmann, wie in anderen Orten andere, die gehalten waren, den Ort, der ihnen angewiesen, vor jeder feindlichen Beschädigung zu bewahren. Dieser gedachte Geschäfte halber nach Straubing zu reiten und drei Einwohner wollten unter seinem Schutze mit ihm dahin reisen, worunter auch der Haibacher Chirurg, in dessen Haus ich versteckt war. Sobald ich dieß erfuhr, erklärte ich mich mitzugehen und bewog einen Mann, dem Dragoner zuzuflüstern, es sei von der Nachbarschaft jemand seines Standes, Meister Jörg nannte er mich, der zur Apotheke in Straubing müsse und auch mit zu reisen wünsche. Der Dragoner willigte gegen ein Honorar ein. Doch ehe ich abreise, erzähle ich eine neue Verabung unserer Präpositur. Während ich hier drei Tage weilte, erhielt ich Kunde, daß sich die Hälfte jener Centurie, die Haibach plünderte, geradenwegs über Berg und Thal nach Elisabethszell begeben, neuerdings die Präpositur angefallen

und alles zerbrochen habe. Hühner- und Pferdeställe, Küche und Keller wurden geleert, die Thüre zur Kapelle erbrochen, Heiliges und Profanes zusammengeschleppt und fortgebracht, sie seien in unser Waldhaus, das doch so verborgen gelegen, gedrungen, haben alles, kirchliche werthvolle Gegenstände ausgegraben und geraubt, die kirchlichen Gewänder absichtlich den Pferden untergestreut, einige Angehörige der Hofmark haben sie blutig, einen todtgeschlagen, die Beute führten sie dann mit unserem Fuhrwerke fort, drohten auch mit öfterem Wiederkommen. Dieß geschah am 19. Dezember.

Täglich hörte man Neues, Raub, Mord, Wüthen gegen Menschen jedes Standes und Alters. Hatten sie die Häuser und Ställe geplündert, das Vieh fortgetrieben, Verborgenes erpreßt, dann ängstigten sie die Leute wie Wüthende und quälten sie auf immer neue Weise, sie banden, stießen, schlugen, verwundeten, verstümmelten und tödteten die Unglücklichen. Kein Tag verging, daß nicht Verwundete in des Chirurgen Haus kamen oder gebracht wurden und dieser hatte auch auswärts viele Verwundete und durch Mißhandlung krank gemachte zu besuchen. Am feindseligsten waren sie gegen Geistliche, Adelige und reichere Leute, welche sie zuvor beraubten, schlugen, dann gefangen nahmen und ihnen eine große Summe Geldes zu zahlen auferlegten, wenn sie wieder loskommen wollten. Ich füge hier außer dem oben beim 9. Dezember angeführten Schwedentrunk noch eine andere Tortur dieser Menschenfeinde an, die sie anwendeten, Wissende und Unwissende zur Angabe und zum Verrathe verborgener Dinge zu zwingen. Sie machten aus Stricken Schlingen um den Kopf dessen, den sie peinigen wollten, drehten diese immer mehr zusammen, bis die Augen aus den Höhlen hervordrangen und weit über das Gesicht herausstanden. Wie viele solcher Unglücklichen habe ich selbst gesehen, von wie vielen gehört, daß sie solches erlitten? Doch wieder zurück zu dem Dragoner, mit dem ich morgen nach Straubing reisen sollte.

21. Dezember. Nacht wurde es, morgen sollte ich die Wanderung in's Exil antreten, in's Exil sage ich, weil ich aus meiner Heimath gehen, unsere Klosterbesitzungen verlassen, meine Mitbrüder überall weit zerstreut wissend, in fremder Kleidung, arm und dürftig, ohne allen Trost und zu Fremden zu wandern gezwungen werde. Hart ist es, aber es muß getragen werden. Heute Nacht richtete ich mich zur Reise zusammen. Ich nahm einen Korb zu leihen, den ich auch auf den Rücken nehmen konnte, legte in denselben einige Arzneibücher und zwei Apothekergefäße, als wäre

ich Chirurg vom Fache und auch mein Anzug entsprach diesem von mir gewählten neuen Stande.

22. Dezember. In aller Frühe, ehe es Tag geworden, wurden wir Fußgänger gerufen, der Dragoner ritt voraus und wir traten in seine Fußstapfen, ob er langsam oder schneller ritt, damit wir nicht, wenn wir uns zu weit entfernten, von anderen herumstreifenden Soldaten aufgehoben würden. Als es dämmerte, kamen wir mit unserem Reiter nach Mitterfels, rasteten dort ein wenig, setzten dann den Weg eilig fort und gelangten gegen 10 Uhr matt und müde in die Ebene und nach Straubing, wo wir durch die Haufen der Soldaten, wenn auch ohne Verletzung, so doch in großer Furcht gingen. Die erste Befestigung an der äußern Brücke war stark besetzt, wir gingen gegen die zweite, da waren eine Menge Reiter und Fußgänger und eine ungeheure Reihe von Wagen aufgefahren, die eben auf- oder abgeladen wurden. Die Geschützwägen standen in langen Zeilen, Besatzung und Wache überall. So kommen wir durch die letzte Besatzung, welche die innere Donaubrücke bewachte, in die Stadt selbst, alle Plätze und Gassen waren voll vom gemeinsten Pöbel, unter dem sich Reiter bewegten. Da ich auf mein künftiges Schicksal bedacht war, verließ ich meine Reisebegleiter und ging zu einem mir bekannten Apotheker, setzte meine Sache auseinander und fragte ihn um einen sicheren Aufenthaltsort in der Stadt, oder wie ich gut wieder aus der Stadt fortkäme. Dieser wunderte sich über meine Verwegenheit und meine List, womit ich aus der Mitte der Feinde entkommen, drei Meilen Wegs zurückgelegt und jetzt wieder mitten durch den Feind wandern wollte. Die Sache, sagte er, ist sehr gefährlich und sehr schwer eine sichere Wohnung in einer Stadt zu finden, in der der Feind herrsche, sich für lange festgesetzt habe und treulos die Bürger bedrücke, alle Religiösen und Cleriker auf's Aeußerste verfolge. Zudem habe der Austritt noch mehr Schwierigkeiten als der Eintritt, weil alle, welche hinaus wollen, einer strengen Untersuchung nicht entgehen können.

Gratulirte ich mir nun schon deswegem, daß ich durch die Feinde hindurch in die Stadt glücklich gelangt, so war ich jetzt von der Charopbis in die Scylla gekommen. Sei es wie es wolle; eines mußte ich thun, einen Aufenthaltsort finden oder fortgehen. So suchte ich nun, ob ich nicht in einem geistlichen Hause Unterschlupf finden könne, sei es bei den PP. Carmeliten oder anderswo. Den Carmeliten, sagte man mir, war es unterlagt, einen Geistlichen in ihrem Kloster aufzunehmen, sonst würden



sie selbst zur Strafe ausgetrieben. Vielleicht finde ich ein Plätzchen bei den Kapuzinern. Der P. Guardian, der öfter in's Haus des Apothekers kam und mit dem ich mich benahm, war, was ihn betraf, meinem Wunsche nicht abgeneigt, doch stehe dem entgegen, sagte er, daß Fremde nicht ohne Erlaubniß des Befehlshabers in Wohnung genommen werden dürfen und schüzte vor, nicht nur mein, sondern seines ganzen Klösterchens Unglück würde es sein, wenn ich bei ihnen Aufnahme fände, es aufkäme und ich mich beim Befehlshaber zu stellen gezwungen würde. Nachdem der P. Guardian diese Schwierigkeiten mir entgegengehalten, ging er nach Hause, erzählte den Seinigen meinen Wunsch und da sie ihn billigten, sandte er einen Boten und rief mich zu sich. Nachdem ich so durch Gottes Fügung Aufnahme erhalten, dachte ich darauf, wie ich sicher über die Straße komme und bei den Herumstehenden keinen Verdacht erzeuge. Im ländlichen Anzuge, wie ich gekommen, nahm ich in die linke Hand ein paar Brode, in die Rechte nahm ich ein irdenes Gefäß mit Bier gefüllt, als brächte ich Almosen, wie ja solches den Kapuzinern täglich vom Volke gereicht wird. Ich gelangte sicher zum Kloster, trat ein, ward in die Zelle des P. Thomas, der am Bodagra daniederlag, geführt, freundlichst aufgenommen und die Liebenswürdigkeit, die dieser Mann besitzt, wurde mir, so lange ich blieb, nur immer größer.

Alles ging mir hier nach Wunsch, nur Eine Furcht stand mir noch im Wege, ob ich nicht durch die Treulosigkeit eines Verräthers zur Kenntniß des Feindes komme und in Gefangenschaft gerathe. Das ist ja die dem Menschen eigene Schlechtigkeit, daß aus Neugierde alles aufgespürt, andern in die Ohren, wenn auch als großes Geheimniß, geraunt wird, dann allmählig in die Oeffentlichkeit gelangt. Da ich dieß bei längerem Aufenthalte dahier fürchten mußte, so war ich gezwungen, immer darauf zu denken, wie ich aus der Stadt entweichen und einen sicheren Aufenthaltsort erreichen könne und ich besprach mich eifrig mit zwei bis drei Männern, welche mich kannten und daß ich hier sei, wußten.

Doch weilte ich hier im Kloster im Frieden, von allem Verkehre nach Außen geschieden, mied jede weitere Unterredung, bis eines Tages P. Guardian von der Stadt heimkam und erzählte, er habe einen Mann von Geiselhöring getroffen und dieser habe ihm gesagt, er könne, wenn er Geschäfte halber wieder hieherkomme, einen Unbekannten ohne Gefahr aus der Stadt mit sich hinausbringen, diesen habe er auch in's Kapuzinerkloster bestellt, um mehr hierüber zu vereinbaren.

Richtig kam nach zwei Tagen der Mann, ich spreche und handle mit ihm und wir kamen zum Schlusse darin überein, daß er bei seiner nächsten Hiebertunft zu mir komme und mich mit sich nehme.

Bis zu seiner Zurückkunft will ich nun erzählen, wie ich bis dahin verkehrte und sonstige Zwischenfälle:

Das Haus der PP. Kapuziner, in welchem ich vom 22. bis 31. Dezember wohnte, einst von einem Baron von Degenberg mit großen Kosten sehr geräumig erbaut, ist jetzt an die Edlen von Dabershofen gekommen und es wohnten darin außer ihm, er war eben abwesend und seine Frau mit Familie allein zurückgeblieben, ein Rechtsgelehrter Joh. Widemann, nichts zu sagen von den anderen geringeren Familien, die noch hier wohnten. Den nördlichen Flügel des Hauses bewohnten gegenwärtig die PP. Kapuziner und mir war vom P. Guardian ein auf die Straße gehendes Zimmer angewiesen. Bücher, Schreibgeräthe und was sonst mir fehlte, bezog ich aus der Stadt, das Essen brachten mir die Klosterbrüder. Täglich ging ich in die Zelle des P. Thomas und las dort die hl. Messe, was uns beiden zusagte, denn er konnte nicht vom Bette, um in der Kirche Messe zu hören, ich durfte es nicht wagen, vor den Leuten mich sehen zu lassen und hätte selbst am Weihnachtstage ohne Messe sein müssen. Außer dem Oratorium hatten die PP. Kapuziner kein Gemach für einen Gottesdienst, sie mußten immer in die ziemlich entlegene Pfarrkirche gehen, um Messe lesen zu können, weil sie am 19. November aus ihrem in der Vorstadt gelegenen Kloster, das der Feind beim Beginne der Belagerung für sich sehr passend fand, ausziehen mußten und hier Aufnahme fanden. In ihrem Kloster wurden Geschütze aufgeführt, die Stadt beschossen und zur Uebergabe gezwungen. Wohl hofften die PP. Kapuziner, einst wieder in ihr Kloster zurückzukommen, doch bald nach der Einnahme der Stadt sahen sie diese ihre Hoffnung vereitelt, es wurde ihr Kloster auf Befehl des Feindes angezündet, verbrannte und fiel zusammen, um nie mehr auf dieser Stelle zu erstehen.

Während meines zehntägigen Aufenthaltes erzählte man mir den Verlauf der Belagerung, die Anstrengungen, welche der Feind machte, die Hartnäckigkeit, mit der die belagerten Bürger sich verteidigten, wie man sich bemühte, die Stadt zu halten, immer aber vergeblich auf Hülfe hoffend, bis die Befehlenden, mehr auf sich als die Stadt denkend, hinterlistig sich ergaben. Sie erzählten mir, wie treulos der Feldherr in seinen Versprechen handelte, wie groß die Forderungen an Geld und Naturalien,

was die Kapuziner umherlaufen, bitten und wieder trösten und beschwören mußten, wie man silberne Gefäße und Kleinodien zusammentrug, die geheiligten Schätze den Kirchen abverlangte, Bürger und besonders alle Maurer zusammenrief und beeidete, alles, was sie nur an Geld und Gut verborgen wußten, zu offenbaren. Bürger wurden bedrängt, mit Abgaben belastet und beraubt, Kleriker, die noch in der Stadt sich aufhielten, beängstigt und zu erhaschen gesucht, die Pfarrkirche zu St. Peter in eine Fleischbank verwandelt und profanirt, die Veitskirche den Häretikern eingeräumt. Es handelte sich um nichts anderes, als um Verminderung, ja gänzliche Unterdrückung der katholischen Kirche; kirchliche Personen wurden für nichts geachtet, entweder gefangen genommen oder ausgetrieben, es war eine allgemeine Verfolgung.

Ich will nur ein Beispiel anführen, den Abt von Weltenburg: Man trieb ihn aus seinem Kloster, nahm ihm Alles bis auf den letzten Heller ab und diktirte ihm eine zu erlegende Geldsumme, bis zu deren Erlegung man ihn nach Straubing führte und ihn noch zur Zeit hier schmählich in Gefangenschaft hält. Wie ein Sklave wird er behandelt, bei einem Hunger, wie der eines Hundes, magert er ab, wie ein Vieh wird er mit Schlägen traktirt.

An einem andern Tage sah ich durch's Fenster auf die Gasse und erblickte den Pfarrer von Steinach, einen gelehrten und in jeder Beziehung achtenswerthen Mann, wie er, ohne Kopfbedeckung, in zerrissener abscheulicher Plebejerkleidung, mit nackten Füßen umherschleuderte, am ganzen Leibe wegen der Mißhandlung durch die Feinde zitterte, durch die Haufen von Soldaten in die Stadt ging und dem undisciplinirten Feinde, dessen Gefangener er war, die gemeinsten Dienste, gleich dem geringsten Diensthoten oder einer Magd, leisten mußte. Er fiel vor dem P. Guardian, dem er auf öffentlicher Straße begegnete, auf die Kniee nieder, faltete die Hände und bat ihn, er möge ihm Rath oder Hilfe zur Befreiung verschaffen (12. Dezember).

Uebrigens erfuhr ich, während ich hier weilte, manches Neue, wenn auch nicht zur Freude. Während der Weihnachtsfeiertage brachte man jemand zu mir, der Dinge in der Stadt feilbot, welche aus unserem Kloster gestohlen nach Straubing gelangten, namentlich eine weiße mit Silber gestückte Insel, eine Dalmatik mit phrygischer Kunst herrlich ausgestattet und einige andere Dinge. Anderen Tages sagte man, Dalmatik und Insel seien vom Bürgermeister Herrn Siegersreiter um sieben Reichsthaler ge-

kauft worden. Ein anderes Mal wurde mir angezeigt, daß kostbare Ornamente, wie sie der Priester mit den Diakonen am Altare trägt, aus unserem Kloster geraubt, im Herumtragen verkauft und nur um 70 Thaler nach Regensburg gebracht worden. Daß alles dieses wahr, schloß ich, weil man mir alles genau beschrieb. Wieder eines Tages verbreitete sich die unsichere Nachricht, ein großer Schatz an Geld sei in den Gebäuden unserer Präpositur oder vielmehr in der damit verbundenen Kapelle zwischen 2 Monumenten ausgegraben und gefunden worden, was ich aber deshalb bezweifelte, weil dort weder Begräbnisse noch Monumente, so viel ich weiß, sich finden, obgleich ich zugeben muß, es mögen vielleicht reiche Leute in der dortigen einsamen Gegend ihr Gut vom Hause geflüchtet und dort verborgen haben und jetzt könnte dieß ja gefunden und geraubt worden sein. Ich schweige nun über vieles, was ich später erwähnen will und kehre zu dem Manne von Geiselhöring, von dem ich oben sprach, zurück.

30. Dezember. Während ich hier schon zehn Tage zufrieden lebe (o hätte ich hier, ohne mich und meine Mitbewohner in Gefahr zu bringen, länger leben können) und den vorletzten Tag des Jahres hinbringe, kam Abends spät jener Mann und sagte, daß ich, wenn ich mit ihm aus der Stadt wolle, morgen bereit sein solle, er werde mich Nachmittags abholen. Ich stimme bei, entlasse ihn, erwarte seine morgige Wiederkunft, freue mich über jetzt mir gegebene Gelegenheit oder lieber Gefahr, der ich entgegen gehe. Ich bin in Erwartung und Bangen, doch ich richte mich fort zu wandern her, ließ mir durch den Hausmeister unseres Hauses in der Stadt recht alte und abgetretene Schuhe bringen, ein häusliches schmutziges Halstuch und was noch dazu gehörte, hielt ich in Bereitschaft, meinen Reisefack, der von Schmutz starrte, füllte ich mit Kraut und anderen Kleinigkeiten, die auf einen wenig begüterten Mann schließen ließen.

31. Dezember 1633. Nach einer schlaflosen Nacht brach der letzte Tag des verhängnißvollen Jahres an. Am Altare stehend, gedente ich meiner vorgesezten Reise und bitte Gott, sie zu segnen und mich durch den Schutzengel zu einem glücklichen Ziele leiten und führen zu lassen. Gegen 2 Uhr Nachmittags kam der von mir erwartete Mann in's Kloster und man rief mir sogleich, den Weg anzutreten. Da ich mich schon zur Reise gerüstet, brauchte ich nur den Talar ausziehen und den alten Kittel anzulegen. So verkleidet, sagte ich dem P. Guardian für alles Empfangene Dank, empfahl mich seinem Gebete, sagte Lebewohl und ging im Frieden mit jenem Manne aus dem Hause. Mit einem Stocke, aber

ohne Reisetasche, mußte ich jetzt einer langen Verbannung entgegen gehen. Wir gingen beide auf den Marktplatz, der vom Volke und müßigen Soldaten besetzt war und trafen eine große Anzahl von Landleuten, welche auf die Ankunft des Reiters warteten, der sie aus der Stadt führen sollte. Die einen trugen Körbe, andere Bündel, andere Säcke, andere ausgeleerte Gefäße und sonstige Geräthe in den Händen oder auf dem Rücken, um sie nach Hause zu bringen; ich hatte meinen Bündel auf gleiche Weise auf mich genommen und schloß mich ihnen an. Kein Mensch fragte mich, wer ich sei. Unter ihnen waren viele, welche Kinder und Pferde, die ihnen von den Soldaten auf dem Lande geraubt und in die Stadt geführt worden waren, um ganz billigen Preis wieder zurückkaufen, um sie unter dem Schutze der Wache wieder heim zu führen. So hatte der genannte Mann, mit dem ich ging, vier Stücke wieder gekauft, einen zweijährigen Stier und drei Kühe. Um nun beim Ausgange aus der Stadt nicht erkannt zu werden, winkte mir der Mann, ich griff zu und führte und zog am Stricke eine Kuh hinter mir durch die Straßen der Stadt, dem Thore zu. Dort war eine Abtheilung Soldaten, die, als sie sahen, daß man das Vieh fortführe, über dieses herfielen, sich aber um die Leute wenig kümmerten, ich ließ meine Kuh aus und eilte durch das Stadthor. Mein Mann bekam glücklich die Kuh wieder nebst den andern Stücken und erlitt so keinen Schaden. Nun bin ich außer der Stadt, dem Feinde nach sechs Wochen Gefangenschaft entkommen und da ich nun sicher war, sprach ich aus vollen Herzen: Wie der Vogel aus der Schlinge des Jägers bin ich entkommen, der Herr sei gebenedeit, der mich nicht in die Zähne der Feinde kommen ließ.

Außerhalb der Stadt sammelte sich wieder unsere ganze Gesellschaft, es waren gegen 500 Menschen, ein Reiter, der die Wache hatte, ritt mit. Wir mußten durch die vielen Verschanzungen bis zum andern Thore gehen, um ganz in's Freie zu kommen, und dabei sah ich, wie die Vorstadt zu Grunde gerichtet war. Schöne große Häuser waren verlassen und standen offen, andere waren niedergebrannt und zusammengebrochen, Gärten wie Tannen zertreten, Dächer und Bäume verbrannt oder doch niedergelegt. Alles, Holzgefäße in den Häusern und was von Bäumen und Bauholz noch übrig geblieben, schleppte man in die Stadt, um Küchen und Defen zu heizen, weil kein anderes Brennholz mehr in die Stadt gefahren wurde. Da sah ich auch das Kapuziner-Kloster, welches erst 50 Jahre stand, wie es eingestürzt, nur mehr die Umfassungsmauer hatte. Rechts sah ich die

Stadtmauern ausgebrochen zu einem großen Eingange und ganz durch Kugeln zerschossen, mehrere von meiner Abtei sah ich hier, wie sie jene Oeffnung der Stadtmauer verstopfen halfen.

Wir waren von der heimgesuchten Stadt ungefähr eine Meile entfernt, da stieg unser Reiter vom Pferde, um seinen Lohn für die Begleitung einzusammeln. Für jeden Menschen mußten vier, von einem Stück Vieh zehn Kreuzer bezahlt werden, man zahlte, er ritt zurück und wir waren unserer Begleitung los, jeder ging seine Wege. Ich und mein Mann und zwei seiner Collegen, welche auch Vieh trieben, wanderten fort und als der letzte Tag des Jahres sich neigte, kamen wir nach Geiselhöring. Dort nannte mir mein Mann ein Haus, welches dem Herrn Keindl gehörte, der eben abwesend wäre und in dem ich ein Nachtlager finden könnte. Hier traf ich Herrn Höck, den Pfarrer von Hofdorf, welcher auch durch List aus der Gefangenschaft der Feinde entkommen war, wir besprachen uns, erhielten eine mäßige Nachtkost und legten uns zur Ruhe.

1. Januar 1634. In aller Frühe wollte jener Mann von Geiselhöring nach Landshut reisen und lud mich mitzugehen ein. Ich willigte sogleich ein und wir gingen an diesem Tage zehn Stunden bis Effenbach, einem Dorfe, das von Landshut nur zwei Stunden entfernt ist, dort übernachteten wir wieder.

Am 2. Januar gelangten wir zeitig nach Landshut, wo fast gar kein Militär lag und das bei dieser kriegerischen Zeit ganz ruhig war. Zuerst ging ich zu einem alten mir bekanten Meister von der Nadel und ersuchte ihn, mir zu einer passenden Wohnung oder zu einem Gasthause zu rathen, wo ich für einige Zeit wohnen könnte. Während wir uns so besprachen, sahen wir einen Sattler, der zu unserm Präpositus verwandt war, da er dessen Schwester jüngst geheirathet hatte, auf uns zugehen und dieser bot mir seinen Beistand an, versprach eine passende Wohnung in seinem Hause, welche früher des Präpositus Aeltern, seligen Andenkens, inne gehabt, führte mich dahin und nach zwei Tagen in sein eigenes Haus, welches in der sogenannten Neustadt lag. Wie die meisten, hat dieses Haus drei Stockwerke, die zwei unteren enthielten weite Räume, von Geschäfts- und Handwerksleuten bewohnt, unter dem Dache hatte es eine kleinere Kammer, mit Ofen, Bett und dem nöthigen Geräthe versehen, vierzehn Fuß breit und um zwei länger, für zwei Menschen gut, für einen Bewohner um so mehr geeignet. Diese von den übrigen Hausbewohnern

abgeschiedene und abgelegene Wohnung wird auf 52 Stufen erstiegen und ich bezog sie am 4. Januar.

Da ich in Landshut schon im zweiten Monate ganz verborgen lebte, traf es sich, daß ein Religiöse vom Kloster Prüfening hier durch nach Salzburg reiste, unsern P. Franziskus antraf und ihn von meiner Anwesenheit in Kenntniß setzte. Dieser zögerte nicht, an mich einen Brief zu schreiben, worauf ich folgende Antwort gab:

24. Februar. Lieber guter Mitbruder im Herrn!

Sie sind der erste unter allen meinen Mitbrüdern, der mich nach jener uns alle treffenden nächtlichen Zerstreuung und letztem traurigen Auseinandergehen endlich in Landshut gefunden und durch einen Brief, der kindliche Liebe athmet, erfreut und aufgerichtet hat, aufgerichtet, sage ich, weil ich dieses nur von denen werden kann, die ich geliebt und die ich bis zum Ende lieben werde, meine Mitbrüder, meine Söhne, meine Väter. Sie meinen, ich werde durch Sorgen gepeinigt? Sorgen, Sie dürfen es glauben, habe ich keine, als die Eine um mich allein, denn ich wohne allein, lebe allein, allein an einsamem Orte und bin nur mit mir beschäftigt. Deswegen, weil ich allein, kann sich meine Sorge nicht auf andere erstrecken, auf mich gerichtet, läßt sie keine weitere nach Außen zu. Ueber was soll ich besorgt sein, da ich nichts habe, nichts besitze, niemand vorgelegt bin. Ich bin nur Untergebener derer, die mir vorgelegt, vorgelegt sind mir die, bei denen ich Fremdling und bei denen ich zu Gaste bin. Ich lebe bei mäßigem Tische, Noth habe ich keine, ich habe das Nothwendige. Gar sehr schätze ich die Ruhe, welche ich nach anderthalbmonatlicher Wanderung unter dem Feinde endlich hier in Landshut fand, höher als alle Vergnügen. Ohne Reisetasche, nicht aber ohne Stab bin ich hieher gekommen, obwohl es mir mehr zuträglich wäre, mich auf erstere, als auf letzteren zu stützen. So ist mir der Stab, dem Feinde meine Reisetasche geblieben. Wann ich nach Landshut gekommen, kann ich Ihnen mit drei Worten sagen: „den zweiten Januar.“ Woher und wie, da könnte ich eine Odysee singen, eine lange Geschichte erzählen, ein kurzer Brief reicht nicht hin. Glauben Sie ja nicht, daß ich mich in einen Strudel von Gefahren jetzt begeben habe. Ich wollte, ich muß es gestehen, unter meinen Mitbrüdern nicht der erste in der Flucht sein, ich wollte auch nicht als der letzte unter den Feinden verbleiben. So sah ich beides, die Ersten sah ich fliehen, die Letzten sah ich bleiben. Ich hielt aus unter den Letzten, daß ich aber bei den Allerletzten, welche den Tod

erlitten und ihre Standhaftigkeit bis zum Ende bewiesen, nicht war, muß ich mit Schande bekennen, da es eines vollkommenen Hirten Pflicht wäre, sein Leben für seine Schafe zu geben. Doch ich bin nicht vollkommen, würde ich auch nur ein wenig gerecht zuletzt befunden. Doch Gottes Erbarmen, auch in seiner Heimführung, sei gelobt! Für dießmal nicht, zu seiner Zeit mehr.

Vandshut, 24. Februar 1634.

Der  
verbannte Mitbruder  
Witus.

Während ich nun so den Winter in Vandshut zubringe, kommen in diese Stadt, die ich von Soldaten frei betrat, am 10. Januar von der Armee „Altringers“ gegen 18 Centurionen. Die Hefe des Volkes war in ihrem Gefolge unzählbar und da diese im März abgerufen waren, kamen drei Tage lang Fuggerische Fußtruppen, welche bis in den Mai hier herumlungerten, die Bürger auszogen und alle Lebensmittel aufzehrten, so daß alles sehr theuer wurde. Zudem lief das Landvolf, durch die Kriegsleiden vertrieben, unausgesetzt der Stadt zu, was die Leiden so vergrößerte, daß Leute halbverhungert auf den Straßen, ja auf dem Mist, durch Kälte erstarrt, durch Hunger gequält lagen und dahinstarben. Nicht ohne Schaudern kann ich es sagen, durch wüthenden Hunger getrieben scharrten manche die begrabenen Leichen aus und verzehrten sie, beim Schinder nächst dem Galgen kauften sie vom gefallenen Viehe das Fleisch, um zwei Kreuzer das Pfund, die Knochen kochten sie, um nur den bellenden Magen zu beschwichtigen, so zwar, daß man eine Wache an diesen abscheulichen Ort stellen mußte, um diese Gäste ferne zu halten. Die Theuerung und der Mangel der Lebensmittel machte so auch das bischöfliche Fastengebot unnöthig und man unterließ es zu geben.

25. Februar. Während nun Oberbayern unter dem schwedischen Joche trauerte und Niederbayern bei der Entvölkerung durch die Weimarer Truppen seine Klageslieder sang und alles immer zum Schlechtern sich wandte, fand man endlich die Wurzel dieses Uebels. Der oberste Feldherr des Kaisers, der Herzog von Friedland (5. Dezember), diente bisher allen Parteien, wollte König von Böhmen werden und mit dem ganzen Heere zum Feinde übergehen, was zur Folge hatte, daß er, als er von Pilsen, der Hauptstadt Böhmens, nach Eger gegangen, von einem Kapitäne durchbohrt schmählich und plötzlich am 26. Februar am Samstag der Fastnacht erlag.



Als dieser Mord und das böse Streben des Friedländers bekannt wurden, freuten wir uns, die Feinde aber wurden bestürzt, da alle, welche mit ihm conspirirten, theils getödtet, theils zur Bestrafung in die Hauptstadt des Kaisers abgeführt wurden. Was übrig, schwur dem Kaiser die Treue und zog gegen den Feind, so daß am 20. März der Feind aus der Stadt Cham vertrieben wurde. Deggendorf wurde am 21. März, Straubing am 1. April wiedererobert und der Feind floh bis Regensburg.

Als dieß meine vertriebenen Mitbrüder erfuhren, lehrten die meisten ohne Zögerung in mein verlassenes, beraubtes und verwüstetes Kloster zurück, welches P. Ambros Wicht in folgender Weise unterm 14. April schildert:

Wir kamen, ich und P. Hieronymus, Pfarrer von Bogen, am 2. April, dem Tag nach der Einnahme Straubings, nach Bogen. Am nächsten Tage ging ich allein nach unserm Kloster. Dort traf ich dreißig Soldaten an, die unser Kloster, das wie ein Stall aussah, bewachten, sie waren von Herrn von Richtenau, dem obersten Befehlshaber der Snetter'schen Legion, hiezu bestimmt. Am nächsten Tage gefellte sich zu mir P. Raphael und da wir keinen Platz im Kloster fanden, um wohnen zu können, mußten wir drei Tage bei P. Hieronymus zubringen. Unser Kloster, in welchem ich so viele Jahre lebte, vermochte ich kaum mehr zu erkennen, die unteren Räume, das Bräuhaus, die Mühle und die Bäckerei ausgenommen; das Convent- und Gastgebäude war in einen Pferdestall verwandelt, die oberen Räume waren wohl noch für Menschen, aber nicht für lebendige, alles, was von Holz gemacht war, schönes wie unschönes, war verbrannt, nur die nackten Mauern waren übrig, dabei überall ein unerträglicher Geruch, alles war voll von Thierleichen. So im Krankenhause, im Pferde- und Kuhstalle, nicht weniger in meiner Zelle. In den übrigen Zellen fand sich kein Tisch, kein Kasten, kein Bett, kein Boden, keine Thüre mehr, mit einem Worte, nichts von Holz hat sich erhalten. In unserer prachtvollen Kirche, die der Befehlshaber dieser Schweine, nicht Menschen, mit vieler Mühe erhalten hat, man sagt, er sei Katholik gewesen, waren alle Altäre verwüstet, erbrochen und die Reliquien der Heiligen weggeworfen, doch wurden sie von andern gesammelt und wieder gebracht. Das Grab des seligen Albert wurde geöffnet, die Gebeine zerstreut, und wir erhielten sie wieder, weil ein gottesfürchtiger Soldat, was zu verwundern ist, sie gesammelt hat. Die äußere und die innere Sakristei waren beraubt, die Kästen erbrochen, ihre Schösser sollen in Straubing

verkauft worden sein, die Paramente waren alle fort. Vermuthete man in den Mauern der Kirche einen Schatz, so waren sie aufgebrochen, und so anderes, was ich in Kürze nicht schreiben kann, Statuen blieben, Gemälde waren verschwunden.

Noch ärger ging es auf dem Bogenberge zu. Dort blieb nichts von Holz in der ganzen Kirche, nicht einmal die Stühle wurden geschont, Orgel und Oratorium mußten das Feuer nähren. Das Oekonomiegebäude ging nicht in einem Brande zu Grunde, sondern wurde abgebrochen und zu den Wachfeuern verwendet. So ging es auch mit allem, was im dortigen Pfarrhaus von Holz war.

Das Bild der seligsten Jungfrau wurde aufgefunden, über den Berg hinabgeworfen, ich fand den Rumpf am Bergesabhänge, den Kopf fand Hr. Pfarrer. In der Zelle der hl. Elisabeth ging es wie im Kloster zu, doch wurde nichts verbrannt. P. Präpositus ist gesund und wohl hier bei mir im Kloster und will wie ich, daß Sie, Herr Prälat, nicht eher zurückkommen, bis das Kloster besser gereinigt ist. Ein großer Theil der Bewohner ging zu den Vätern, darunter unser Richter sammt seiner Gemahlin und zwar in dieser Woche in Straubing. P. Thaddäus wurde auf dem Wege von den Soldaten beraubt, ging als Bettler nach Straubing, wollte und konnte auch noch nicht zurückkommen. Den Gottesdienst halten wir in Weidenhofen. — Alles wäre uns erhalten geblieben, hätte nicht ein Schwäger sein Maul zu weit aufgerissen &c. So weit P. Ambrosius.

Abt Vitus Höfer, der mit 38 Conventualen am 6. November 1633 vor dem Feinde flüchten mußte, kehrte nach halbjähriger Abwesenheit von Oberalteich wohl heim, starb aber schon am 9. August 1634 und von den mit ihm die Verbannung theilenden starben bis zum Ende dieses Jahres 23, darunter 3 an der Pest. Letzteres ist zwar von ihm nicht gesagt, doch starb einen Tag nach ihm im Kloster ein Pestkranker. Der ganze Stand der Conventualen betrug unter ihm 26 bis 28 im Kloster wohnende, dazu kamen noch 6, die auf dem Bogenberge, 3 in Aiterhofen, 2 in Gonzell, 2 in Haselbach und 2, die in Elisabethszell als Verweiser der Pfarreien wohnten.

## Abt Dominikus Cäfar

1674—1681.

Nachdem am 12. März 1674 der Abt Hieronymus Gäzin gestorben, bat der Prior P. Cölestin Stadler, daß wegen der bedrängten Verhältnisse des Klosters zur Vermeidung großer Kosten zu der von Bischof Alb. Sigmund von Freysing-Regensburg auf den 17. April anberaumten Abtswahl die fürstlichen Commissäre nicht von München, sondern von Straubing aus abgeordnet werden sollten, was auch geschah. Das bei diesem Anlasse aufgenommene Inventar weist nur wenige Kostbarkeiten und eine dürftige Einrichtung der Zimmer nach. Im Keller fanden sich 96 Eimer österreichischer und 240 Eimer Bayerwein sowie 330 Eimer Bier. In den Ställen standen 37 Pferde, 32 Kühe, 60 Rinder, 12 Kälber, 18 Schafe und 64 Schweine. Die Schulden herein betragen 651 fl., die Schulden hinaus dagegen 17,608 fl. verzinsliche und 2107 fl. unverzinsliche, das jährliche Einkommen wurde auf 4350 fl. 30 kr. geschätzt.

Der neugewählte Abt Dominikus Cäfar war zu Friedbach in Oesterreich geboren, seit 1644 im Kloster, lehrte in demselben und auch in Salzburg die Philosophie, wurde Magister zu Ingolstadt und war bis zu seiner Erwählung zum Abte Administrator zu Kloster Michelsfeld in der Oberpfalz. Seine Investitur geschah dadurch, daß ihm das Biret aufgesetzt und der Ring feierlich angesteckt wurde<sup>1)</sup>.

## Einführung der Benediktiner-Congregation unter Abt Roman Denys

1687.

Papst Innocens XI. wollte die Benediktiner-Congregation auch in den bayerischen Klöstern eingeführt wissen und beauftragte hiezu seinen Nuntius in Luzern. Dieser ernannte als seinen Stellvertreter für Oberaltreich den Stiftsdekan zu St. Martin in Landshut, Alexander Hofer, welcher sich auch dahin begab und dem Abte Roman Denys vorstellte. Die Aufnahme war wenig günstig, die Mehrzahl der Conventualen forderten lieber ihre Entlassung und wollten von einem Anschlusse an diese Con-

1) Akten des I. Kreisarchives München über das Kloster Oberaltreich, meistens die Wahlen der Aebte betreffend, wobei Klagen und Mißstände gerügt, die sonst nicht angehört wurden.

gregation nichts wissen. Dabei kam es auch zur Erklärung vieler Beschwerden gegen den Abt und die ganze Verwaltung des Klosters:

1. Der Abt habe ohne Einwilligung des Conventes ein dem Kloster gehöriges Haus in Straubing verkauft.
2. Der Maierhof des Klosters habe zu wenig Vieh, dagegen halte der Hofrichter und der Klosterwirth zu viel.
3. Seit der Abt erwählt, habe er 15 bis 16 Gulden an Patrimonien bei Verlassenschaften eingenommen und nicht verrechnet.
4. Der Abt laborire in chimicis, er verdestillire viel und habe hiezu übers Jahr Bernhardinermönche aus Gebrauch bei sich in der Abtei.
5. Auf dem Bogenberge fehle es an Betten zur Beherbergung fürstlicher Personen.
6. Die Disciplin sei sehr herabgekommen, der Abt habe selbst gesagt, er wolle die bevorstehende Visitation erst abwarten.
7. Wenn der Abt einen Religiosen korrirte, so habe er so geschrien, daß alle Diener, die im Hofe waren, es hörten.
8. Er habe gedroht, alle Excesse zusammenzuschreiben, damit man sie nach seinem Tode lesen könne.
9. Der Abt höre Klagenbe wenig an, forsche sie dabei nur aus, nehme alles Geschwäg an und schenke diesem Glauben.
10. Kost und Trunk sei im Kloster schlechter als sie ein Bauer genieße, jüngst hätten sie Wasser statt Bier trinken müssen und an Festtagen habe der Abt Baiertwein unter den östereicher Wein mischen lassen.
11. Den Kranken werde nicht gehörig aufgewartet und die Kleidung der exponirten Religiosen sei sehr nothdürftig, die Officialen kämen wenig in den Chor und zu Tisch, sie wüßten nicht, wie es im Convent zugehe, derselbe werde nie visitirt und der Abt lasse sich nicht leicht sehen.
12. Seit fünf Jahren habe weder der Abt eine Rechnung abgelegt, noch thaten es die Exponirten.
13. Bei der Abtswahl wurde bestimmt, daß der Abt ohne Zustimmung des Conventes kein Geld aufnehmen dürfe, und doch habe er jüngst vom Klosterrichter 1500 fl. aufgenommen und dem Moni von Landshut (Apotheker?) eine an's Kloster gefallene Erbschaft von 2—300 fl. nachgesehen.
14. Das Conventiegel bewahre jetzt der Prior allein, früher wäre es unter dreifachem Verschlusse gewesen.

15. Der Abt sei schuld, daß man sich der Einführung der Congregation widersetze, er habe im Briefe des Herrn Stalatti von Rom etliche Zeilen ausgelöscht und andere eingefügt, er habe die Statuten der Congregation „Lügen“ geheissen und gesagt, wenn er nur sein ausgelegtes Geld hätte, dann wollte er der Congregation wenig nachfragen, er korrespondire mit dem Abte zu St. Emeran, von dem nichts gutes zu erwarten sei.
  16. Obwohl es im Kloster genug Reitpferde gebe, erhielten im Winter nur P. Kellerer und P. Florian zu Bogen solche und müßten die andern Herren bei jedem Wetter zu Fuß gehen.
  17. Gäste würden, auch wenn sie Verwandte im Kloster hätten, bei Besuchen in's Wirthshaus geschafft und im Kloster nicht aufgenommen.
  18. Die jüngeren Conventualen studirten zu wenig, der Richter dominire zu viel.
  19. Des Abtes Better, der Rämmerling, habe seit kurzem drei Kleider, eines kostbarer als das andere, erhalten.
- Die Verantwortung des Abtes entkräftete viele Beschuldigungen, in andern versprach er Abhilfe.

## Klosterbräuerei zu Oberalteich unter Abt Ignaz Scherlin

1704—1721.

Im Jahre 1710 den 22. März berichteten die Hofammerräthe zu Straubing dem Kaiser und Churfürsten Karl Albrecht:

1. Wegen erlittener Kriegsschäden wurde dem Abte zu Oberalteich gestattet, daß acht Wirths im Kastenamte Straubing das braune Bier vom Klosterbräuhaus nehmen dürfen. Darauf habe der Abt um freien Verschleiß gebeten, später aber nur um die Erlaubniß, in der Umgegend auf eine Stunde vom Kloster das Bier unter dem Reife abgeben zu dürfen.
2. Nach Akten vom Jahre 1642 lasse sich erweisen, daß das Bräuhaus in Oberalteich nur für das Kloster und das dortige Gasthaus gebraut, das weiße Bier aber zu Schwarzach und Goffersdorf geholt wurde.
3. Das Kloster, welches angibt, der Confirmationsbrief vom Jahre 1640 sei ihm in der Schwedenkzeit abhanden gekommen, habe nie

freien Bierverschleiß besessen, erst vor drei Jahren habe der Abt gebeten, daß ihm acht Wirthe zur Bierabnahme gewährt würden und obgleich der Aufschlag 160 fl. betrage, sei doch das Kloster nicht berechtigt, braunes Bier unter dem Reife allgemein abzugeben.

4. Die zwölf Bräuer zu Bogen haben unterm 31. Oktober 1707 vorgestellt, daß wider alle Observanz dem Abte zu Oberalteich der Verschleiß von braunem Biere erlaubt, ihnen aber geweährt würde, so daß sie mit Weib und Kind davonlaufen und den Bettelstab nehmen müßten. — Der Prälat von Windberg beziehe sich darauf, der Baron von Hörwart sage, daß ihm dieses reiche Kloster den Ruin bringe, dasselbe sage die Freyin von Kech auf Trlbach, daß nämlich das Kloster immer weiter den Bierverschleiß ausdehne. Was der Prälat wegen der Kriegsschäden vorbringe, so auch bei ihr, sie habe einen solchen von zwölftausend Gulden erlitten. Ebenje protestire Baron Ferdin. v. Weichs zu Falkenfels und die Bräuer von Straubing sagen, wenn das Kloster diese Freiheit erhalte, so verlieren sie alle Wirthe, Maut und Pflasterzoll entgehe. Aus diesen Gründen wäre das Kloster aufzufordern, sein vorgegebenes Recht zuerst zu beweisen.

Unterm 13. September 1779 berichtet der Hofkammerpräsident von Plank:

Das Kloster Oberalteich habe 1776 die Hofmark Goffersdorf sammt der Weizenbier-Bräu-Gerechtfame erkaufte, dasselbe beschwere sich, daß die Landschaft einen Aufschlag verlange und daß der Vizedom zu Straubing, Frhr. v. Weichs, seinen nahe an Goffersdorf liegenden Hofmarkswirthen zu Ratiszell und Ascha sowie zu Voitzendorf unter Bedrohung des Häffereinschlagens verboten habe, weißes Bier von Goffersdorf einzulegen und verleit zu geben. Das Kloster habe sein Recht nachgewiesen und solle in demselben geschützt werden.

## Abt Dominikus Berger

1721—1757.

Da der Abt Ignatius Scherlin wegen Unpäßlichkeit im Jahre 1721 resignirt hatte, hat der Abt Isephons von Weißenstephan als General der bayerischen Benediktinercongregation unterm 15. Juli 1721 den Churfürsten, daß einstweilen der bisherige Prior des Klosters Oberalteich,

Dominitus Berger, als Verwalter aufgestellt und ein neuer Abt erwählt werden dürfe. Beides wurde unterm 24. Juli desselben Jahres genehmigt. Abt Ignatius starb schon am 10. September und wenige Tage nach seinem Tode hat der Rentkammerrath zu Amberg, Georg Englhart Melcher, um Aufschub der Abtwahl, weil er sein Vermögen mit 9000 fl. dem Kloster geliehen und dieses Guthaben zuvor gesichert werden solle.

Am 18. November 1721 erklärte der Churfürst Max Emanuel an den geistlichen Rath, die Schulden des Klosters Oberalteich beliefen sich auf 60,000 Gulden und die Wahl eines Abtes solle solange eingestellt werden, bis der Schuldenstand geordnet sei, da man nicht annehmen könne, daß derselbe dolose, sondern durch Abzahlung anderer Schulden entstanden sei.

Der Convent erkannte 36,324 Gulden 12 Kreuzer Schulden an, die man legitime nannte. Die von diesem nicht anerkannten, weil ohne sein Wissen gemachten, sohin illegitimen Schulden und welche der Beichtvater des verstorbenen Abtes Ignatius als ihm von diesem bekannt gegeben angab, betrug 61,500 Gulden.

Am 2. Dezember 1721 erließ der Churfürst Max Emanuel: Durch angelangten Bericht vom 29. November haben Etliche vom Convent des Klosters Oberalteich erklärt, die Bezahlung aller Schulden zu übernehmen, neue Obligationen an die Stelle der gefälschten den Gläubigern zuzustellen und haben die jährlichen Einnahmen des Klosters auf 11,410 fl., die Ausgaben auf 7714 fl. festgestellt, sohin bestche ein Ueberschuß von 3686 fl. Da nun die Gesamtschulden 107,564 fl. betragen, zu diesen jährlichen Erübrigungen bessere Wirthschaft und Beiträge der exponirten Religiosen und Pfarrer kommen (der Pfarrer von Aiterhofen versprach hiezu jährlich 500 fl., der von Konzell 100, der von Voigendorf 100, der Propst zu Welchenberg 125, der Prior auf dem Bogenberge 150, der Pfarrer zu Haslbach 150 fl., in Summa 1125 fl.), könnten jährlich 5000 fl. abbezahlt werden und könne nun zur Wahl eines Abtes durch die 43 stimmberechtigten Conventualen geschritten werden. Mit den älteren Hypothekschulden solle begonnen, die illegitimen Schulden sollen später zur Abzahlung kommen. Für die Zukunft habe der Abt und Prior mit zwei Conventualen jährlich zu berichten, wieviel und welche Schulden abgeführt wurden.

Die nun nach Oberalteich zur Wahl eines neuen Abtes abgeordnete churfürstliche Commission erklärte dort:

„Ohne den landesfürstlichen Schutz und ohne des gnädigsten Fürsten angestammte Milde als Advokatus und Protetor würde das alte Stift Oberalteich wegen der unter dem vorigen Abte kontrahirten Schulden nicht mehr fortbestehen können und der neugewählte Abt habe:

1. die im Jahre 1681 ergangenen Visitationsbescheide, durch deren Außerachtlassung dieß Unheil geschehen sei, genau zu beachten.
2. Die Oekonomie solle besser betrieben werden. Jeder über ein Amt im Kloster gesetzte Conventual habe nach den Congregationsstatuten monatlich ordentliche Rechnung über seine Einnahmen und Ausgaben abzulegen.
3. Die Haupt-, Geld- und Kassenrechnung solle alljährlich im Beisein des P. Priors und der betheiligten Conventualen abgehört und unterzeichnet werden.
4. Eine allgemeine Kasse mit dreifacher Sperre sei herzustellen.
5. Die dem Kloster inkorporirten Pfarrer und exponirten Religiosen sollen allmonatliche Rechnungsextrakte ihrer Einnahmen und Ausgaben dem Abte einsenden, sollen trachten etwas zu erobern und ihrem dormalen in großer Noth steckenden Kloster zu Hülfe kommen.
6. Der Abt solle auf die geringeren Pfarreien und die im Walde nur gesunde Priester setzen und diese wieder nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit abberufen.
7. Entbehrliche Conventualen sollen zur Ersparung in andere Klöster ihrer Congregation versetzt werden.
8. Ueberflüssige Pferde und Bediente sollen abgeschafft, Novizen einige Jahre nicht mehr aufgenommen werden, bis sich das Kloster wieder etwas aufgeschwungen habe.
9. Sei zu erwägen, ob das haufällige Bräuhaus zu Welchenberg nicht aufgegeben werden solle, da man das Bier leicht auf der Donau hinabbringen könne.
10. Abt, Prior und zwei vom Convent sollen jährlich dem kurfürstlichen geistlichen Rathe genau berichten, wie viel Schulden abgeführt worden seien.“

### Abt Joh. Gvg. Schiferl

1758—1771.

Auf die mündliche durch zwei Religiosen überbrachte Nachricht, daß Abt Dominikus in Oberalteich gestorben, ordnete am 30. Dezember 1757



der Bizehom und Kanzler zu Straubing einen Sekretär Georg Jgn. Holzer zur Vornahme der Obfignation ab.

Dieser fand alles noch unverschlossen und der Prior entschuldigte sich damit, daß die Prälaturschlüssel sogleich an den geistlichen Rath in München eingeschickt worden, daß die Silber- und Kirchengeriäthe sowie Paramente zur Kirchengierde an Festtagen nöthig seien und eine Verschleppung wegen des Sakristeiverschlusses nicht zu fürchten sei.

Der Abgeordnete, um doch etwas zu thun, nahm nun aus der Silberkammer ein großes silbernes Cruzifix mit kupferbeschlagenem Postamente, vier schwarze mit vergoldetem Kupfer und Silber belegte Altärchen, worin Reliquien eingeschlossen waren und verzeichnete sie.

Der Prior P. Vinzenz wurde als Vikar aufgestellt und am 19. Januar 1758 setzte Abt Beda von Wessobrunn als Präses der Benediktiner-Congregation die Wahl eines neuen Abtes auf den 20. und 21. Februar an und bat um beizuziehende landesherrliche Commissäre, was unterm 25. Januar desselben Jahres mit der Bestimmung genehmigt wurde, daß am 19. Februar die Klosterrechnungen und ein Verzeichniß aller bei der Abtswahl Stimmberechtigten den abgeordneten Commissären vorzulegen seien.

Die Commissäre Jos. Clemens Mar. v. Bernaby, hurf. Rath, und Martin Gottlieb v. Ehlingensberg, hurf. Hofrath, wurden, wie sie unterm 15. März 1758 berichteten, am 19. Februar von Straubing nach Alteich geleitet, indem ihnen P. Gualbert Lambacher vorritt. An der Klosterpforte wurden sie Abends 5 Uhr vom P. Prior und ganzen Convente gebührend empfangen und in die vornehmen Zimmer einlogirt. Nach einer Stunde ließ sie der Abt von Wessobrunn als Präses der Congregation durch seinen Sekretär begrüßen, erschien dann selbst, um sich in Beisein der Prälaten von Prifling und Frauenzell über die 35 Wahlberechtigten zu besprechen. Darauf wurde das Nachtmahl, wobei die Commissäre die ersten Plätze einnahmen, eingebracht und sich dann zur Ruhe begeben.

Am 20. Februar wurde um 7 Uhr durch den Senior des Klosters das Amt vom hl. Geiste, dem auch die Commissäre anwohnten, gehalten und nach demselben verfügte man sich in das Refektorium, wo der Abt von Wessobrunn eine schöne lateinische Rede hielt und alle Interessenten den Eid ablegten, „den würdigsten“ zu wählen. Hierauf vollzog sich die Wahl und um 11 Uhr brachte der Abt von Prifling, welcher diese leitete, der landesherrlichen Commission, welche sich unterdeß zurückgezogen hatte,

die Nachricht, daß die canonische Wahl vollzogen und auf den P. Kastner Joh. Evg. Schifferl gefallen sei. Da der Gewählte gut gezeigenshaftet, erteilte die landesherrliche Commission sogleich den Consens zur getroffenen Wahl. Der Gewählte deprecirte anfangs, willigte aber dann ein und man begab sich zum Tedeum zur Kirche, wo auch die Religiosen feierlich Gehorsam gelobten und ihre Glückwünsche darbrachten.

Darauf fand die Uebergabe der Schlüssel und Verpflichtung der Bedienten statt, um 1 Uhr war Tafel, bei der der Erwählte den ersten, die Commissäre den zweiten Platz einnahmen und so wurde dieser Tag mit dem Nachtmahle beschloffen.

Tags darauf zeigte die Besichtigung des Klosters und der Kirche einen guten Stand und viele Kostbarkeiten. Die Cassabaarschaft betrug 2659 fl. Die Schulden herein waren 12,000 fl., die Schulden hinaus 17,830 fl. 46 kr., die jährliche Besoldung an Bediente betrug 205 fl.

Nachdem dem Abte noch Erhaltung guter klösterlicher Disciplin und Wirthschaft von den landesherrlichen Commissären eingebunden, begaben sich dieselben über Straubing und Landshut nach Hause.

Das bei diesem Anlasse durch die Commissäre aufgenommene Inventar führt als werthvolle Kirchengeräthe an: 1 großes silbernes Crucifix, 3 kleinere, 2 kleine Statuen von Silber, 1 Kreuzpartikel in silberner Monstranze, 12 kleine silberne Leuchter, 16 Kelche und 10 Paar silberne und vergoldete Opferkännchen, 3 silberne Lavabo, 2 Ciboria, 2 silberne Rauchfässer, 2 silberne Prälatenstäbe, 1 silbernes Kapittelkreuz, 2 kleine silberne Monstranzen, 2 Pontificalringe.

Im Kloster fanden sich 4 Duzend silberne Messerbesteck sammt Löffeln, 7 Stück silberne Salzbüchsen, 3 silberne Vorleglöffel, 1 silberner Tafelauffatz.

Im Keller: 30 Eimer östereicher und 150 Eimer Bayerwein, 15 Suden Sommer- und 10 Winterbier.

Auf dem Kasten: 60 Schäffel Korn, 17 Schäffel Gerste, 48 Schäffel Haber, 15 Schäffel Malz.

Im Stadel ungedroschen etwa 30 Schober Weizen, 85 Schober Korn, 10 Schober Gerste und 25 Schober Haber.

Im Bauhofe: 35 Zugpferde, 6 Rutschen- und 1 Reitpferd, 14 Fohlen, 12 Mastochsen, 2 Stiere, 30 Kühe, 40 Stück jährige und zweijährige Kälber, 35 alte und junge Schweine. Zu Freundorf waren 16 Schuchochsen, 2 Stiere, 24 Kühe, 15 Kinder und 100 Schafe.

An Besoldungen wurden 1758 in Oberalteich bezahlt: dem Hofrichter jährliche Besoldung mit 100 fl. nebst Viktualien, dem Kammerdiener jährlich 50 fl., dem Tafelbeder 25 fl., dem Kastenreiber 20 fl., dem Amtmann (Diener) 10 fl. nebst verschiedenen Naturalien.

Incorporirt waren 1758 dem Kloster die Pfarreien: Bogenberg, Welchenberg, Loizendorf, Konzell, Haslach und Aiterhofen.

Abt Joh. Evg. Schiferl, in der Reihe der Aebte seit der zweiten Errichtung des Klosters der 51ste, war früher Prior, Präsident der Akademie zu Salzburg, Visitator der Benediktiner-Congregation und starb 1771. Von ihm wurde gesagt, daß er „niemand nachstand, allen verehrungswürdig gewesen.“

Sein Wappen über dem Grabe in der allgemeinen Begräbniskapelle sowie im Stiegenhause zur Wohnung des Abtes zeigt einen Baum und einen Adler in je zwei Felbern und als Mittelschild einen Reiter zu Pferde (etwa Ungar).

### Aufnahme von Ordensmitgliedern.

Durch landesherrliche Verordnung vom 20. Weinmonats 1769 war es den Mönchsorden untersagt, ohne Vorwissen des allgemeinen geistlichen Rathes in München Novizen aufzunehmen und insbesondere keinen, der das 25. Jahr nicht zurückgelegt hatte. Im Jahre 1770 den 20. September bittet Abt Joh. Evg. Schiferl, weil 4 Conventualen gestorben und 8 krank waren, neue Candidaten aufnehmen zu dürfen. Aufgefordert, die Tauffcheine derselben vorzulegen, sandte er nur einen ein und versprach in Zukunft keinen die Profess ablegen zu lassen, der nicht das vorgeschriebene Alter hätte. Am 22. Juni 1771 bat derselbe wieder, vier Candidaten aufnehmen zu dürfen, ohne Tauffcheine vorzulegen und erhielt wie sein Nachfolger in der Abtwürde mehrmals Altersdispensation für Candidaten, welche erst das 19. Lebensjahr vollendet hatten, was sich bitter genug bald rächen sollte.

### Abt Joseph Mar. Siendl

1772—1796.

Abt Joh. Evg. Schiferl starb am 26. Dezember 1771 und der Churfürstliche oberste Kapellan und Congregations-Präses Abt Peter zu Pfünzing bat schon nach zwei Tagen den Churfürsten Max Joseph III.,

die Abtwahl in Oberalpeich vornehmen zu dürfen. Die Genehmigung geschah und wurde hiezu der 5. Februar 1772 angefezt. Bis dahin war der Prior P. Paul Mayerhofer Verwalter und es ward befohlen, daß die landesherrlichen Commissäre in einiger Entfernung vom Kloster am Abende vor der Wahl zu empfangen und in die schönsten Zimmer zu geleiten seien. Klosterrechnungen und ein Verzeichniß aller stimmberechtigten Conventualen mit Angabe ihres Alters, Heimath und Zeit der Profess seien bereit zu halten und dann vorzulegen.

Revisions- und geistl. Rath Joh. Bapt. v. Steeb und der Canonikus von Unf. lieben Frau zu München, Dr. theol. Heinrich Braum, wurden als landesherrliche Commissäre ernannt, dem Dekrete aber eine Beilage ohne Fertigung gegeben, welche ihnen meldete:

1. Daß dem Präses der Benediktiner-Congregation, dem Abte Peter von Prifening, durch speziellen Befehl aufgetragen wurde, sich des Titels „Nos dei gratia“ zu enthalten, widrigenfalls die Commissäre dieß sogleich beahnden sollten.
2. Der P. Präses sei zur Ablage der gewöhnlichen Visite solange nicht zuzulassen, als er sich nicht bequemt, gleich den übrigen Prälaten im Mantel zu erscheinen.
3. Bei der Abtwahl selbst sollten die Commissäre an ihren eingenommenen Plätzen verbleiben und nur etwas zurückrücken, aber sich nicht aus dem Wahlzimmer entfernen.
4. Jedem Stimmberechtigten, deren Verzeichniß ihnen vorzulegen, hätten sie vier Fragen vorzulegen und ihre Beantwortung unterzeichnen zu lassen.

Die vier Fragepunkte lauteten:

1. Ob der verstorbene Abt alljährig Rechnung im Kapitel und im Beisein anderer Conventualen abgelegt habe?
2. Ob die landesherrlichen Generalien jederzeit publizirt worden?
3. Ob kein Kerker im Kloster vorhanden?
4. Ob sonst keine Beschwerde von Jemand vorzubringen und ob die Oekonomie des Klosters gut besorgt werde?

Der zeitliche Verwalter und Prior P. Paul Mayerhofer erklärte: Official und Kastner legten alle Jahre im Beisein des Abtes, Priors und derer, die der Abt eigens beigezogen, Rechnung ab. Publizirung der landesherrlichen Generalien sei niemals gewöhnlich gewesen und der vorige Abt Joh. Evg. Schiferl habe vor 8 oder 9 Jahren, nur um Furcht ein-

zufragen, nahe bei der Bibliothek aus einer vormaligen Holzlammer eine Art von Kerker herstellen, aber niemals hierin einen einsperren lassen. In der Hauptsache habe er keine Beschwerde, wisse auch nicht, was sonderlich in der Oekonomie fehlen solle.

Von den übrigen 43 Conventualen sagten P. Vinzenz und P. Edmund in Betreff des Klosterkerkers dasselbe, die Generalien seien zwar nicht publizirt, aber allezeit insinuiert worden. P. Bernhard Meister sagte, es sei ein Kerker vorhanden gewesen, aber wieder destruiert worden. P. Andreas Geibinger stellte den Kerker in Abrede, P. Augustin Klöpfer, P. Maurus Ott, P. Franz Bozinger, P. Bened. Bucher, P. Isidrophons Mayerbacher und P. Obilo Kropf sagten: Unter der Stiege beim Primare und der letzten Zelle sei der Eingang zum Kerker. P. Dominikus sagte, dormalen finde sich ein Kerker nicht mehr. P. Albert Krotius sagte, ein Kerker finde sich und zwar im herunteren Kreuzgange. P. Johann Gualbert sagte, von einem „ordentlichen“ Kerker sei ihm nichts bekannt. P. Michael Sobelli und P. Anselm sowie P. Joseph gestanden, daß ein Kerker da sei. Die PP. Benno Ganser, Franz Ser. Hartmannsgruber, Emeran Ziegler, Florian Wehrle, Jos. Mar. Hendl und Joh. Paul Abami wollten von einem Kerker nichts wissen. P. Marian Gehrl gestand einen Kerker zu. Die PP. Leonh. Stegbauer, Greg. Kaiser und Corbin. Deimer läugnren denselben. P. Nonnos Gschall sagte, „dormalen finde sich kein Kerker mehr.“ P. Roman Hillinger sagte, im untern Gange sei ein Kerker, werde aber bis dato zu anderen Sachen gebraucht. Ebenso sagte P. Birminius Schmid aus. Die PP. Friedrich Fuchs, Norbert Potiseser, Joh. Bened. Schaller, Emilian Stahl, Beda Doppl, Georg Schneller, Johann Eugen Mayrhofer und Elestin Moser deponirten zurückhaltend und ausweichend. P. Hermann Schollner hatte keine Klage bei dieser am 4. Februar 1772 geführten Untersuchung 1).

Nach Vollzug der hergebrachten Förmlichkeiten wurde durch Stimmenmehrheit P. Joseph Maria Hendl zum Abte gewählt, der wie gewöhnlich zuvor ablehnte, drum aber die Wahl annahm.

1) P. Hermann Schollner, geb. 1722 zu Altomünster, legte 1738 Profess ab, wurde 1745 Doktor der Theologie, 1772 Prior und Vikar auf dem Bogenberge und war seit 1773 als Professor der Dogmatik an der Universität zu Ingolstadt fast immer von seinem Kloster abwesend, konnte so das Treiben seiner Mitbrüder nicht genau kennen. Er war auch Redakteur der mon. boica und Verfasser mehrerer Abhandlungen über Bayerns älteste Geschichte und Herzoge und starb 1796.

Das bei diesem Anlasse hergestellte Inventar nennt an Pretiosen: 1 großes silbernes Crucifix und 3 kleinere, 3 silberne kleine Statuen, 1 Kreuzpartikel in silberner Monstranze, 16 kleine silberne Leuchter, 10 Paar silberne Opferkännchen, 3 silberne Lavabo, 2 Ciboria, 2 silberne Rauchfässer, 2 silberne Prälatenstäbe, 1 silbernes Kapitalkreuz, 2 kleine silberne Monstranzen, 2 Pontificalringe, 1 silbernen Weihwasserfessel. 5 Duzend silberne Eßbestecke, 3 silberne Vorleglöffel, 7 silberne Salzfässer, 1 silbernen Auffatz, 2 silberne Lavabo, 4 silberne Tafelleuchter.

Im Keller fanden sich 16 Eimer österreichischer und 24 Eimer Bayerwein, 4 Suden Winter- und ebensoviel Sommerbier.

Im Bauhose standen 35 Zug-, 6 Rutschen- und 2 Reitpferde, 7 Fohlen, 6 Mastochsen, 2 Stiere, 42 Kühe, 30 Rinder, 22 Schweine.

Zu Freundorf waren 20 Schnbochsen, 16 Kühe, 1 Stier, 12 Rinder und 100 Schafe.

Die Schulden herein betragen 46,500 fl., worunter die Staats-Schuldenableidigungs-Commission mit 9700 fl. theilhaftig. Die Schulden hinaus 1000 fl. Baarschaft der Kasse 15,764 fl. 58 fr.

Abt Joseph Maria Hiendl starb 1796 und in der allgemeinen Begräbniskapelle bezeichnet ein Denkmal seine Ruhestätte.

Wenige Schritte von ihr ist das Schubgrab des P. Nonnos Gschall, dessen Tod den Klosterfeinden damaliger Zeit reichen Stoff zu Schmähungen geboten.

Nonnos Gschall, geb. zu Freysing 1739, trat im jugendlichen Alter von 19 Jahren in's Kloster und machte, obwohl er nach obigen Aussagen das Vorhandensein eines Herkers im Kloster abgeschwächt hatte, mit demselben nach fünf Jahren eine traurige Bekanntschaft.

Von seinen Mitbrüdern mit Zuhilfenahme des Hofhundes hineingeschleppt, durchschnitt er sich die Kehle und lebte in diesem elenden Zustande noch vier und zwanzig Stunden, konnte auch durch Zeichen der von Straubing herbeigekommenen Gerichtskommission und dem Arzte einige Andeutungen über die Motive seiner That noch geben.

Daß er reumüthig und ausgeföhnt mit seinen Gegnern verschieden, möchte daraus zu schließen sein, daß seine Leiche in der allgemeinen Grabkapelle der Conventualen beigesetzt wurde, wie die Grabinschrift sagt: Rev. Nonnosus Gschall Frisingensis aet. 38 prof. 9 sac. 14 annorum, obiit die 3 Decembris anno 1777 R.I.P. 1).

1) Schöffle, bair. Gesch. Bd. IV p. 238, rühmt ihm große wissenschaftliche

## Abt Beda Aschenbrenner

1796—1802.

Am 25. Brachmonats 1796 starb zu Oberalteich Abt Jos. Mar. Hiedl, der zugleich Präses der churbayerischen Benediktinerklöster gewesen, und Abt Maurus von Weißenhohe bat unterm 30. Juni, daß die Wahl eines neuen Abtes zu Oberalteich bis zu den Ferien aufgeschoben werde, damit die als Professoren außer dem Kloster weilenden Conventualen sich an derselben betheiligen könnten. Der Landrichter Max Frhr. von Asch zu Mitterfels verobsignirte, was der Reichsgraf Nep. Felix v. Zech-Lobming, Vicedom zu Straubing, am 1. Juli zur Kenntniß der höchsten Stelle in München brachte.

Die zur Wahl Abgeordneten, die wirklichen geistlichen Rätthe Ign. Streber und Felix Schöber nebst dem Sekretär Auracher und dem Kanzlisten Joh. N. Schmid erhielten am 20. September 1796 den Auftrag:

1. den Religiosen zu eröffnen, daß sie keinen wählen dürfen, der dem Illuminatenorden oder einem ähnlichen angehöre, da ein solcher die landesherrliche Bestätigung nicht erhalte,
2. seien die Präsidialrechnungen vom 19. Mai 1794 bis Ende Juni 1796 einzusenden,
3. sei die Klausel bei Ertheilung der Possession, die in Betreff der dem Kloster inkorporirten Pfarreien ergangen, zu erneuern.

Die Fragepunkte, welche von jedem Klostermitglied zu beantworten, waren folgende:

1. Ob die churfürstlichen Generalien jederzeit publicirt worden,
2. besonders die den Illuminatenorden und die geheimen Gesellschaften betrafen?
3. Ob kein Religios Mitglied solcher Gesellschaften, oder je gewesen?
4. Welchen er für den würdigsten unter seinen Mitbrüdern halte?
5. Ob kein „Kerker“ vorhanden?
6. Ob keine Klage zu führen und in Betreff der Temporalverwaltung nichts beanstandet werde?

Die erste Frage wurde von 33 Mitgliedern (5 waren krank oder abwesend, 1 inzwischen gestorben) mit Ja beantwortet. Eben so viele be-

Bildung nach, wofür kein Nachweis beigebracht werden kann, wohl aber dafür, daß die landesherrliche Abschaffung der Klostergefängnisse nicht befolgt und zu jugendliche Candidaten in die Klöster aufgenommen wurden.

jaten die zweite und dritte Frage. Die fünfte Frage verneinten 33 und die sechste 29 Mitglieder, doch hat ein Conventual, daß die Aebte bessere Rechnung ablegen und die Depositen der Conventualen, ob sie in oder außer dem Kloster lebten, nicht mehr zum Kloster ziehen sollten.

Ein zweiter rügte, daß die Aebte eigenmächtig den Defonomen aufstellten, ohne das Kapitel und die Senioren zu fragen. Ein dritter forderte jährliche Rechnungsablage und einer erklärte, er finde unter allen Conventualen keinen, der ihm das Ideal, das er sich von einem Aebte gebildet habe, gewähre.

Endlich erhielt dann doch der Prior P. Beda Aschenbrenner 29 Stimmen und wurde zum Aebte gewählt. Derselbe ward geboren den 6. März 1756, legte 1775 Profess ab, wurde 1780 Priester, las an der Universität Jngolstadt kanonisches Recht und war von seinem Kloster 15 Jahre lang, wie auch andere, welche Professorstellen bekleideten, abwesend. So war P. Georg Schneller Professor der Moral und Pastoral an der Universität Jngolstadt und in demselben Jahre Rector, P. Maximilian Arnold war Professor der Rhetorik ebenfalls zu Jngolstadt, P. Bernhard Stöger lehrte Philosophie zu Salzburg, wie P. Bened. Schneider in Jngolstadt. P. Pius Pschorr lehrte Grammatik zu Freysing, P. Vinzenz Grösbek Theologie zu München und P. Dominikus Gollowitz, bekannt durch seine Schrift über Pastoraltheologie, war damals Prior des Klosters. Wohl kein Zeichen des Verfalls!

Am 27. September 1796 legte der neue Abt Beda den Eid ab, keiner Gesellschaft der Illuminaten anzugehören. Rechnung wurde nicht vorgelegt, es fanden sich aber 6655 fl. 49 kr. in der Kassa baar.

Die Summe der Schulden herein betrug 33,900 fl., die der Schulden hinaus 1500 fl.

An Silber fanden sich: 5 Duzend silberne Eßbestecke, 10 silberne Salzfässer, 4 silberne Vorlegelöffel, 2 silberne Auffäge, 2 silberne Kaffeekannen und Theegeschirre.

In der Kirche fanden sich: 1 großes silbernes Cruzifix, 1 mit Steinen besetzt und von Elfenbein, 7 kleine Bruststücke und 2 kleine silberne Statuen, 1 Kreuzpartikel in silberner Monstranze, 3 silberne und vergoldete Monstranzen, 20 Kelche und 10 Paar silberne und vergoldete Rännchen, 3 silberne Lavabo, 2 Ciboria, 2 silberne Rauchfässer, 2 silberne Prälatenstäbe, 1 silbernes Kapitellkreuz, 2 silberne kleine Monstranzen mit ganzen Straußeneiern, 4 Pontificalringe.



Im Keller waren 24 Eimer österreicher, 7 Eimer Oberländer und 66 Eimer Bayerwein (nur zu Essig brauchbar), 3 Suden Sommer- und 2 Suden Winterbier, 3 Eimer Branntwein.

Im Bauhose standen 35 Zug-, 8 Kutschen- und 1 Reitpferd, 7 Fohlen, 5 Mastochsen, 16 Schubochsen, 3 Stiere, 50 Melkkühe, 40 Stüd ein- und zweijährige Kalben, 15 Geltrinder, 32 Schweine, 100 Schafe.

Die Rechnung vom Jahre 1793 wies 16,468 fl. 44 kr. Einnahmen bei 16,137 fl. 12 kr. Ausgaben, Rest 331 fl. 32 kr. aus. Die Rechnung von 1794 17,122 fl. 17 kr. Einnahmen, 15,622 fl. 33 kr. Ausgaben, Rest 1499 fl. 44 kr. Die Rechnung von 1795 17,733 fl. 38 kr. Einnahmen und 14,767 fl. 37 kr. Ausgaben, Rest 2966 fl. 1 kr.

**Erpens über die wegen der Abtwahl zu Oberalteich abgeordnete geistl. Raths-Commissionskosten,**  
verfaßt den 28. September 1796.

Churfürstliche Commissionsbeschlußtaxe 20 fl. 26 kr. Gewöhnliches Honorar für zwei Commissäre nach erster Klasse 300 fl. Dem Sekretär 75 fl. Dem Kanzelisten täglich 5 fl. Deputat, macht 30 fl. Jura cancellaria 80 fl. Zwei Bediente für sechs Tage 12 fl. Commissionswagen per Tag 1 fl., macht 12 fl. Säuberung desselben bei der Nachhausekunft 2 fl. Von München nach Mengtosen und zurück mit 4 Pferden 12 Stationen à 5 fl., macht 60 fl., Postknecht auf jeder Station 1 fl. 36 kr. Trinkgeld in 12 Ableistungen 19 fl. 12 kr. Schmiergeld auf jeder Station à 12 kr. 2 fl. 24 kr. Trinkgeld im Kloster 7 fl. 12 kr. Kutscher 4 fl. 48 kr. Amtmann 1 fl. 12 kr. Sakristei 1 fl. 12 kr. Bader 1 fl. Zehrung hin und her mit Trinkgelbern *rc.* 72 fl. 40 kr., in Summa: 701 fl. 50 kr., welche vom Kloster richtig erhalten.

## Aufhebung des Klosters

1802.

### Bibliothek des Klosters Oberalteich.

Den bei der Aufhebung noch längere Zeit im Kloster zusammenlebenden Conventualen wurde die Bibliothek verschlossen.

Nun wendete sich Professor und Kanzleidirektor P. Benedikt Schneider an die Spezialkommission zu München unterm 22. Dezember 1802 mit der Bitte um Wiedereröffnung derselben. Seit zwei Monaten sei die

Bibliothek, schrieb er, gänzlich verschlossen und somit unbenützlich. Bei der Verschließung konnten sich die Conventualen nicht gleich alle benötigten Bücher im Voraus gegen Revers geben lassen, der Bibliotheksaal sei zu ebener Erde, von den im Winter in die Häuser laufenden Feldmäusen, sowie vom Froste an den Fenstern drohe den Büchern Verderben.

Die Generaldirektion in Klostersachen zu München gab darauf dd. 29. Dezember 1802 dem Klostersichter Stamm zu Oberalteich den Befehl:

- a. den sich der Wissenschaft widmenden Individuen des Klosters sollen die nöthigen Bücher gegen Revers gegeben werden.
- b. Die nothwendigen Vorkehrungen gegen Beschädigung der Bücher während der längeren Versperrung der Bibliothek seien zu veranlassen.
- c. Der Klostersichter habe mit dem Bibliothekar die gemeinschaftliche Sperre und die Bücherabgabe zu besorgen.

Unterm 27. März 1803 wurde von der General-Landesdirektion die Herstellung von Bücherverzeichnissen angeordnet.

Am 5. Juli 1803 erschien zu Oberalteich der durch die kurfürstl. Bibliothek-Commission abgesandte Schulrath Schubauer und wählte folgende Bücher und wissenschaftliche Instrumente:

A. Für die Provinz- und Schulbibliothek zu Straubing 407 Folianten, 54 Quartanten, 1125 kleinere Bücher, in Summa 2243 Bücher, nebst 60 vergoldeten Schildchen mit Aufschriften zu Bücherstellen.

B. Für die Provinz- und Gymnasialbibliothek zu Neuburg 249 Folianten, 183 Quartanten, 308 kleinere Bücher, in Summa 740 Bücher.

C. Zur Schulbibliothek München 10 Folianten, 2 Oktavbände.

D. Aus dem physikalischen und naturhistorischen Museum wurde gewählt:

a. Für München:

Ein größeres Spiegelteleskop und zwei kleinere, eine voltaische Säule nebst den dazu gehörigen Metallplatten, eine Geistererscheinungs-Maschine, eine elektrische Lampe von Metallgefäßen, eine Hand-Buchdruckerpresse mit Lettern, zwei Mikroskope von Baader, eine Elektrizität für Kranke zum Tragen, ein sogenanntes Zauberbuch *ambigu magique*, Kästchen mit Fragen und Antworten, welche beide sogleich mit nach München genommen wurden.

d. Nach Straubing für das Gymnasium:

Zwei große Globi, ein Tubus mit Niveau und ein Halbzirkel zur Höhenmessungen, zwei Brennspiegel, ein Thermometer, eine Konchilien- und Muschelsammlung, ein Kasten voll Mineralien, Versteinerungen, Inkrustationen, Marmor- und Holzarten, ein Merkuriäl-Gaulter sammt der dazu gehörigen Stiege, ein Astrolab mit Gestelle, eine ewige Schraube, zwei Flaschenzüge, eine große Kugel von Marmor aufzuschrauben, ein Convex- und Concavspegel, eine Feuerwerksmaschine, ein großes Electrophon, ein Feuerspritzennodell, zwei Direktionsmagnete, ein Sonnenmikroskop, eine Messette.

e. Für die Feiertagschule:

Vier mangelhafte Elektrizitäten, einige Flaschen Auslader und Ketten, drei Pantographen (Storchenschnäbel), zwei Sprechrohre von Blech drei von Pappe, drei einfache Mikroskope, ein Cylinder und ein Kugel-Metallspiegel mit dazu gehörigen Anamorphosen, zwei Camera obscura, zwei Luftpumpen und zwei magdeburgische Halbkugeln (etwas verdorben), zwei abgenützte Globi, wovon einer sich bereits auf der Schule zu Oberaltich befindet, zwölf magnetische Spielereien verschiedener Art, drei sogenannte Wasserhämmer, sechs Sonnenringe, sechs Modelle von verschiedenen Aufzügen und Wasserbaummaschinen, ein Brückenmodell, vier Springbrunnen von Blech, zwölf Magnete, Kompassse und Sonnenuhren, sechs Prismen, zwei mittels eines Spiegels unterbrochene Perspektive mit versteckten Figuren, ein Blutumlaufs-Modell, ein Taschenspielerbeutel, verschiedene Spielereien, Dosen, Kästchen zur Schärfung des Nachdenkens, ein Modell zu einem beweglichen Sessel für Podagraisten oder Lahme, ein unterbrochener Hebel nebst Gewicht, ein Instrument zur Erklärung der Lehre von der Parabel zu Kegelschnitt und Curven nebst andern minder bedeutenden Kleinigkeiten.

Für die churfürstliche Hofbibliothek wurde durch den General-Landes-Direktions-Rath Christian Frhyn. v. Aretin der Empfang folgender Bücher unterm 5. Juli 1803 bestätigt: 298 Handschriften, 470 Infunabeln, 405 Folianten, 663 Quartanten, 1125 Oktavbände, 26 Futterale mit Dissertationen in Quart, Summa 2961.

Neunzehn große und kleinere Kisten, auf vier vierspännigen Klosterwägen geladen, brachten diese Bücher am 11. Weinmonats 1803 nach München und der Klosteradministrator J. Bapt. Stamm berichtet unterm 21. desselben Monats an die churfürstliche Landesdirektion von Bayern

und zum Oberhofbibliothekenamte in München, daß 5 Foliobände von auf Pergament geschriebenen Psalterien und Chorbüchern, 3 kleinere Bündlein auf Pergament, der 53ste Band des Universal-Lexikons aller Wissenschaften, drei Kaufbriefe über Sattlbogen, Ursenzell und das Gut Gosselding vom Damenstift Osterhofen in einer Kiste verpackt dem Boten von Straubing—München übergeben worden, die als werthlos erachteten Bücher seien dem Papiermacher nach dem Gewichte verkauft worden.

Für die hurfürstliche Universitäts-Bibliothek Landshut wählte der Bibliotheken-Commissär P. Hupfauer am 5. August 1803:

1) Aus der Bibliothek: 200 Foliobände, 268 Quartbände, 926 Oktav- und kleinere Bände ohne Brochuren und noch ungebundenen Büchern, Summa 1394.

2) Aus dem Armarium des Klosters: Eine Maschine, welche alle Professionisten arbeitend vorstellte, ein Mikroskop von Baader, einen Hohlspiegel von Glas, einen solchen von Metall und einen kupfernen Brennzeug.

#### Zusammenstellung:

	Foliob.	Quartb.	kl. Bücher	
Straubing . . . . .	407	511	1125	
Neuburg . . . . .	249	183	308	
München . . . . .	10	—	2	
Universität Landshut .	200	268	926	
Hofbibliothek München	405	663	1125	298 Handschriften, 470
	1271	1625	2486	Inkunabeln, 5 Foliob. auf Pergament.

#### Bibliothek der Propstei Rindnach.

Unterm 6. Juni 1804 verlangte der Landrichter zu Mitterfels, Frhr. von Pechmann, von der hurfürstlichen Landesdirektion von Bayern, daß ihm aus der Bibliothek von Rindnach zwei Werke, die allgemeine Weltgeschichte von Merian und die Beschreibung von Bayern in 4 Rentämtern käuflich überlassen werden, die übrigen Bücher würden eine Untersuchung gar nicht lohnen und dürften als Quark an einen Papiermacher oder Käsefrämer abgegeben werden. — Anders dachte die hurfürstliche Landesdirektion und ließ ein Verzeichniß dieser Bücher am 7. August 1804 herstellen. Nach dessen Einsichtnahme erklärte der Oberbibliothekar: „Unter den 103 gedruckten Werken der Bibliothek zu Rindnach finde sich kein

einziges unbrauchbares Buch, die Inhumabeln und alle Bücher seien an die Hof- und Centralbibliothek einzusenden.“

Einige Werke mögen hier aus dem Verzeichnisse angeführt werden. Es fanden sich:

Opera S. Bernhardi Parisiis 1508.

B. Gregorii papae 40 homil. Lugduni 1516.

Decretales Gregorii Lugduni 1526.

Athanasii ep. alex. opera Argentinae 1522.

S. Gregorii magni opera Parisiis 1523.

Joh. v. Cst christl. Predigten Ingolst. 1531.

S. Bonaventurae comment. in lib. I Sentent.

B. Gregorii epistolae pro conservatione apost. ecclesiae Corpus juris can Lugd. 1614.

Bairisches Landrecht München 1616.

Codex Justinianus Lipsiae 1705.

Hansizii germ. sacra metr. Laureacensis 1727.

Hundii metr. Ratisb. 1719.

Meichelbeck hist. Frising. 1724.

Livius Titus Strassbg. 1594.

Aventin annales Basil 1580.

Adlzreiter annales Mon. 1662.

Baronii annales eccl. Antwerp. 10 Foliobde. 1589—1641.

Spondani annales continuati Ticini 1675.

Raynoldi Odorici contin. 1727.

Corn. Taciti Germania Erlangae 1714.

Fleuri Claudii histor. eccles. Aug. Vind. 1758.

15 Bücher vom Landbaue, mehrere über Arzneihunde ꝛ.

Das ist Quart?

Am 23. Dezember 1804 erneuerte Landrichter v. Pechmann sein Gesuch, obwohl es schon am 16. Juni d. J. abschlägig beschieden wurde und wollte glauben machen, als habe man sein erstes Gesuch unrichtig verstanden und als habe er die ganze Bibliothek verlangt.

Am 21. Januar 1805 verlangte Oberbibliothekar Frhr. v. Aretin, es solle mit dieser Bibliothek ebenso, wie mit den anderen verfahren werden, die Inhumabeln sollen zur Central-Staatsbibliothek kommen und erneuerte dieses Gesuch wieder am 11. April 1805. Erst aber am 25. Juni 1806 berichtete der Rentbeamte Wisfling zu Mitterfels, daß am 26. November

1805 fünf Kisten Bücher übersendet wurden und frägt an, was mit dem Reste geschehen solle, ob und um welchen Preis sie an den Papiermacher verkauft werden sollen.

### Bitte des Abtes Beda Aischenbrenner von Oberalteich.

Unterm 7. März 1803 bat derselbe die churfürstliche General-Landes-Direktion in ständischen Klostersachen zu München, ihm imentgeltlich oder doch gegen billige Entschädigung die in der abtheilichen Wohnung sich findenden Möbeln, wie er sie dem churfürstlichen Lokalkommissär v. Anetsberger durch beiliegendes Verzeichniß angezeigt habe, zu überlassen. Die Wohnung des Abtes enthalte den Abteisaal, Wohn- und Schlafzimmer des Abtes und Zimmer seines Kammerdieners und unter den Möbeln seien von Werth mythologische Gemälde in Goldrahmen, die Porträte des Churfürsten und der Frau von Pürching <sup>1)</sup>, sowie einige eingelegte Kästen.

Als Gründe dieser Bitte gibt Abt Beda an:

- a. Obwohl das Kloster nicht gut fundirt, fänden sich doch 65,000 fl. Aktivkapitalien und seien im letzten Jahrhunderte um 70,000 fl. Güter angekauft worden, die jetzt dem churfürstlichen Aerate zufallen.
- b. Das Kloster habe den verderblichen Krieg ausgestanden und obwohl ein Viehfall von 8000 fl. zu erleiden gewesen, sei doch der ganze Viehstand wieder hergestellt.
- c. Unter seiner siebenjährigen Verwaltung seien die Aktivkapitalien des Klosters um 18,000 fl. vermehrt worden.

Der churfürstliche Lokalkommissär von Anetsberger beauftragte unterm 12. April 1803 den churfürstlichen Kommissär in Oberalteich, Landrichter Märkel in Mitterfels, dem Abte Beda Aischenbrenner auf seine Eingabe zu eröffnen, daß er wie jeder Religios seine Eigenthumsansprüche vorerst zu beweisen habe, die Bilder des Churfürsten und der Frau von Pürching

1) Herr Joh. von Pürching zu Hofkirchen, Welchenberg, Oberwinkling und Irntosen war churfürstlicher Rath, Pfleger und Kastner zu Schwarzach, starb 1654 und ruht zu Welchenberg. Seine Wittve Katharina geb. Weiserin stiftete auf dem Bogenberge für alle Samstage eine Messe, wofür sie dem Kloster Oberalteich die Güter Irntosen, Gailspach und Oberdegenbach sowie das Präsentationsrecht auf die zwei Benefizien zu Welchenberg und die Pfarrei nebst Benefizium in Oberwinkling gab. Sie starb 1659 zu Straubing und wurde auf der Donau nach Welchenberg zu Grabe gebracht. Ein großer silberner und vergoldeter Pokal, den sie dem Kloster legirte, machte bis zur Aufhebung desselben alljährig an ihrem Jahrtage zum Gedächtnisse die Runde.

könne er nehmen und auf seine gepflogene gute Verwaltung werde bei der definitiven Festsetzung seines Gehaltes Rücksicht genommen werden. Würden Bücher beansprucht, welche nicht zur Klosterbibliothek gehörten, so müsse zuvor ein Verzeichniß eingereicht und dann die Entscheidung abgewartet werden.

### **Ablieferung von Werthgegenständen.**

Am 9. April 1803 wird von der churfürstlichen Landesdirektion München bestätigt, daß 2232 fl. 4 $\frac{1}{4}$  kr. nebst dem Kirchen- und Haus-silber, Kirchenornaten und Kunstwerken eingetroffen seien, doch fehle ein silbernes Salzbüchsen, dagegen finde sich unter den Ornaten eine nicht vorgemerkte Messalbe. Das abgängige Salzbüchsen sei mit dem Golde, Silber, Perlen und Steinen, soferne sie gut seien, von den hl. Leibern und Pyramiden abzunehmen und einzusenden. Die fünf Uhren seien zu veräußern, die Orgel bleibe bei der Kirche, der Violon solle, wenn er von vorzüglicher Güte wäre, eingesendet werden. Von den reichen Mess-leibern seien 14 Stück und von den übrigen mit guten Worten noch 20 hieher zu senden, sowie das in der Abtei befindliche feine chinesische Porzellan.

Am 17. April 1803 wurde das Verlangte eingesendet und am 19. April vom churfürstlichen Münzamt übernommen. Unter den Worten fanden sich 3 Ringe und in Silber gefasste Steine, von den Pyramiden waren nur 2 Fußgestelle von Silber.

Der Violon wurde um 7 fl. als ausgemustert vom fürstlich tarischen Hofe angekauft und deshalb zurückbehalten.

Am 5. Juli 1803 schätzten die zwei bürgerlichen Goldarbeiter Bertle und Uhl unter Aufsicht des churfürstlichen Münzmeisters le Prieur die zwölf sogenannten Monatssteine, das gewöhnliche Pectorale und zwei Ringe auf 450 fl., das mit eingeschmolzenem Christus und Rosetten gezielte goldene Pectorale auf 250 fl., die beiden Rosettenringe auf 180 fl.

Am 9. Juli 1804 erging an den churfürstlichen Total-Kommissär von Oberalteich, Landrichter Märkel in Mitterfels, Folgendes:

Nachdem der abgeordnete Kommissär, churfürstlicher Landes-Direktions-Rath von Plank, von den in Oberalteich noch unverkauften Geräthschaften Einsicht genommen, so seien:

1. von den 9 vorhandenen Kelchen noch 6 Stück einzusenden, die übrigen 3 hätten bei der Pfarrei zu bleiben.

2. Die noch vorhandenen 3 Ornate, dann die 60 Messgewänder (zwei blaue und ein grünes, die zur Pfarre Vogen abzugeben, ausgenommen) sollen wohlverpackt hieher nach München gesendet werden.
3. Die große, auf Räder gestellte Feuerpritze soll unter Obhut eines jeweiligen Pfarrers in Oberalteich bleiben, die kleinere aber an das Rentamt Mitterfels übergeben werden.
4. Die auf den Klostergängen befindlichen Gemälde sollen, damit das Gebäude nicht zu devastirt erscheine, erst später verkauft werden.
5. Da in die Bibliothek durch den Ofen eingebrochen wurde und Entwendungen geschahen, sollen alle noch dort befindlichen Bücher in Kisten verpackt und an das Salzamt in Straubing gesendet werden.

Von den 5 Glocken der Thürme wurden die 3 größeren herabgeworfen, die 2 kleineren belassen.

Die Klostergebäude und Grundstücke wurden an Güterhändler verkauft, getheilt und wieder verkauft und soll für den Staat die Summe von anderthalb Millionen Gulden erlöst worden sein.

### Personalstand des Klosters

1802.

Bei der Aufhebung zählte das Kloster Oberalteich außer dem Abte Beda Aschenbrenner und dem Prior Froben Schönberger noch 42 Religiosen, von denen 6 als Kapelläne, 5 als Pröpste, 3 als Professoren zu Amberg, Freysing und Salzburg für Dogmatik, Rhetorik und orientalische Sprachen, 6 als Prediger, 1 als Subprior, 1 als Seminarinspektor, 2 als Bibliothekare, 1 als Lehrer der Trivialschule verwendet waren. Ein Kandidat studirte Dogmatik und Diplomatik, einer diente als Laienbruder.

Abt Beda zog zum Pfarrer von Weelbach (bei Donauwörth) und erhielt von der Klosteradministration Oberalteich täglich 3 fl. als Alimente.

P. Anselm Zächert zog mit einer täglichen Alimentation von 1 fl. 24 kr. nach Vogen.

P. Joh. Paul Adami ging ohne Alimente nach Sattlbogen.

P. Florian Anzenberger, 37 Jahre alt, bisher Professor der orientalischen Sprachen zu Salzburg, ging am 1. Sept. 1803 nach Landsbut und erhielt täglich 1 fl. Sustentation bis zur Regulirung seiner Pension.

P. Corbinian Diemer, 65 Jahre alt, erhielt am 30. Oktober 1803



von der hurfürstlichen Landesdirektion die Erlaubniß, nach Bogen ziehen zu dürfen.

P. Heinrich Baumann, erst 24 Jahre alt, verlangte seine Studien fortsetzen zu dürfen oder eine Anstellung als Katechet.

P. Birminius Schmid, 68 Jahre alt, bat um eine Zulage zum täglichen Sustentationsgulden und erhielt eine solche mit 24 kr. für den Tag. Als er 1805 mit Hinterlassung eines Vermögens von 1097 fl. 3 kr. starb, wurde auf die gerichtliche Anfrage, wem dessen Rücklaß zukommen sollte, da er das Ordenskleid fortgetragen und in demselben zu Bogen, wo er lebte, beerdigt werden wollte, entschieden, daß derselbe einzufanden sei und zwar umsomehr, als der Verstorbene wegen seiner Gebrechlichkeit dem Kloster mehr Kosten verursacht habe, als seine jährliche Pension, die er nach Auflösung des Klosters bezogen, ausmachet.

Die übrigen Conventualen blieben auf ihren Seelsorgsposten oder zerstreuten sich mit einer Alimentation von täglich 1 fl. bis 1 fl. 24 kr., die Laienbrüder erhielten je 45 kr. für den Tag.

### Klosterkirche.

Die erste Kirche, welche Herzog Obilo bei der Gründung des Klosters herstellte und die durch die Ungarn 907 vernichtet wurde, wird wohl ein einfacher Bau gewesen sein.

Im Jahre 1004 wurde eine neue Kirche durch die Grafen von Bogen bei der Wiedererrichtung des Klosters gebaut, welche wohl wie die gleichzeitig gebaute und noch stehende Kirche zu Aiterhofen der romanischen Bauweise angehört haben wird. Abt Eberwein ließ im Jahre 1374, heißt es, eine schöne getäfelte Holzdecke für das Münster fertigen und im nächsten Jahre einen großen Thurm, den nördlichen, bauen. Abt Jakobus begann 1424 den Bau des südlichen Thurmes, brachte ihn aber nur auf eine Höhe von 10 Schuh und erst Abt Vitus Höser ließ diesen 1629 mit dem nördlichen im Baue fortführen und beide vollenden. Abt Joham ließ im Jahre 1418 das Hochgrab der zweiten Stifter des Klosters, der Grafen von Bogen, herstellen und Abt Benedikt Beham ließ 1469 einen gothischen Prälatensitz und das Chorgestühle fertigen, die 1731 noch wegen ihrer Kunst bewundert wurden, aber seitdem spurlos verloren sind.

Wie die Klosterkirche jetzt ist, wurde sie in den Jahren 1621 bis 1634 von Abt Vitus Höser neu gebaut, nachdem die alte nach fünf-hundertjährigem Bestehen wegen Baufälligkeit abgetragen werden mußte.

Dreischiffig, alle Schiffe von gleicher Höhe, die Seitenschiffe mit Lettern unterzogen, welche wieder an jedem der sieben Pfeiler einen Altar haben, zählt sie mehr als dreißig Altäre.

Die sich selbst und, wie gerühmt wird, noch zweihundert Personen tragende Steinstiege wird als Kunstwerk gerühmt und ist auch wirklich schön.

Die Bemalung der Wände und Gewölbedecken der Kirche geschah erst hundert Jahre nach deren Erbauung nach der Angabe des Abtes Dominikus Berger, als man das tausendjährige Gründungsfest des Klosters feierte, im Jahre 1731 und soll durch sie die Geschichte des Klosters und die Glorie des Benediktinerordens dargestellt werden<sup>1)</sup>.

Wer in dieser Ausmalung eine Kunst oder geordnete Ideen findet, dem soll der Fertiger nicht verschwiegen werden, es war der Straubinger Maler Joseph Anton Merk, der auch die Kirchen Bogenberg, Neufkirchen in Böhmen, Haindling, Soffau, Atting, Schierling, Piebing, Wallkofen, Michaelsbuch, Wörth, Jttling und Dürnthening ausmalte, während sein Bruder Andreas Merk, zu Cham ansässig, die Kirchen Gotteszell, Arnswang und Roding malte.

Die Orgel, welche noch der Farbensaffung entbehrt und kurz vor der Auflösung des Klosters hergestellt scheint, sendet noch mächtige Töne durch die sehr akustisch gebaute Kirche.

Von der früheren Kirche ist nur an der Außenseite gegen Westen ein jetzt geschlossenes schön geformtes gothisches Portal sichtbar und deuten einige alte Statuen, welche an der Wand ihre Aufstellung fanden, auf Regensburgs Kunst hin.

### Klostergebäude.

Noch stehen alle Gebäude des ehemaligen Klosters. Des Pfarrers Wohnung und die Schule sind in dem Baue, welchen Abt Andreas Wild 1543 aufgeführt hat und erstere bewahrt noch die unter Abt Hieronymus Güzin 1695 eingesetzten schönen Gewölbe, welche den Gang zur Kirche zieren.

Refektorium und Museum sind verschwunden, Thiere wohnen jetzt zu ebener Erde, Futtervorräthe füllen die oberen Räume, von denen durch den eindringenden Regen die Decke herabgefallen und die Fenster des Glases entbehren.

1) Adalb. Müller, der bayerische Wald, Regensburg 1851, sagt: Die Gemälde sind ein Chaos von mythologischen, biblischen und satyrischen Darstellungen, als Kunstwerke ohne alle Bedeutung zc.

Die Bibliothek, welche zu ebener Erde und ganz gewölbt, ist in Stellungen abgetheilt, zeigt aber theilweise noch Deckengemälde. So weidet ein Wolf in Kleidern aufrecht gehend Schafe, etwa eine Anspielung auf schädliche Lektüre.

Die Wohnungen der Conventualen sind an verschiedene Eigenthümer übergegangen, Verfall und Armuth schaut aus allen Fenstern, die dazu noch oft halb mit Lehm verklebt, zwei Etagen in einem Stockwerke eingebaut, Licht geben sollen.

Wie zum Spotte haben sich in die Klosterräume statt der 42 Conventualen die gleiche Anzahl von Familien mit zahlreichen Kindern eingerichtet, mit Hausnummer und besonderer Farbe die Zahl der Fenster ihres Wohnungsantheils kenntlich gemacht.

Der Abteigarten ist wüste, wohl klappert die alte Klostermühle noch, der sie treibende Bach eilt wieder sichtbar, weil seine Ueberwölbung eingestürzt, durch die Klosterhöfe der Donau zu, als schämte er sich, solche Zerstörung, solchen Verfall länger schauen zu müssen.

In ziemlich gutem Stande ist nur das ehemalige Abteigebäude, in welchem der Besitzer des klösterlichen Bräuhauses die Gastwirthschaft ausübt. Merian's Topographie von 1643 hat an dieser Stelle noch kleine Oekonomiegebäude gezeichnet und nach den angebrachten Wappen des Abtes Joh. Bog. Schiferl zu schließen, scheint dieser Bau der jüngste und von ihm erst geführte des Klosters zu sein.

Die Räume zu ebener Erde sind gewölbt, die Gänge in Marmor gepflastert, die Stiege zur Wohnung des Abtes mit zierlichem Eisengitter verwahrt, sein Wappen, Wandgemälde und Sprüche beleben die Wände und rufen die Pflichten eines Oberen dem Beschauer zu. Die Wohnung des Abtes besteht in einem Zimmer mit zwei Fenstern, auffallend niedriger Thüre von Eichenholz und verzinntem Beschläge. Der Parketboden trägt die eingelegte Schrift *tu vigila*, dann die Abbildung eines Schiffes mit der Umschrift *hac monstrante viam*, etwa die christliche Kirche bedeutend und gegenüber die Arche mit der Umschrift *quiescam et quiescere faciam*.

Ein kleines anstoßendes Cabinet mit einem Fenster trägt die Inschrift *in omnibus labora*, ein weiteres Zimmer, der Boden mit Klauteneinlage, sagt *ministerium imple*.

An diese drei Wohnräume schließt sich ein großer gepflasterter Saal mit acht Fenstern und vier Thüren an, dessen Decke mit drei Gemälden,

die göttlichen Tugenden darstellend, geziert ist und jetzt der ländlichen Jugend als Tanzplatz dient.

### Gottesacker und Grabdenkmäler.

Als man im Jahre 1621 den Neubau der Kirche beschlossen hatte, wurden die auf dem Fußboden der alten abzubrechenden Kirche liegenden Grabsteine erhoben und einstweilen in den Garten, jetzt Gottesacker geschafft und sollten später in die neue Kirche wieder einziehen, doch sie blieben und fanden an der Gottesackermauer ohne chronologische Folge ihre Aufstellung. Lebensgroß, alle in rothem Marmor haben zwölf Aebte und zwei Ritter sich erhalten, von denen die besten als Zugabe nachgezeichnet folgen, alle aber dem Beschauer etwas von sich hier erzählen mögen:

1) Abt Christian Tesenbacher, † 1505, geb. zu Salzburg, wurde 1484 aus Kloster Tegernsee berufen, war mit Herzog Christoph von Bayern bekannt, von dem sich ein Brief in Betreff eines Pferdes erhalten hat, er erhob die Gebeine des seligen Albert und schaffte viele kunstvolle Kirchengeräthe an. Schrift unten Nr. 1.

2) Abt Georg Deispier, geb. in Deggendorf. Unter ihm litt das Kloster im niederbayerischen Erbfolgekriege 1503 vielen Schaden. Sein Wahlspruch steht auf dem Grabsteine und lautet: Tribularer si nescirem misericordias tuas domine sed quia tu dixisti nolo mortem peccatoris sed ut magis convertatur et vivat, misericordias tuas in aeternum cantabo.

3) Abt Sebastian Hoffmann, geb. zu Sulzbach, wurde von Tegernsee berufen, soll viele Güter verkauft und Schulden gemacht, sohin schlecht regiert haben, gest. 1564.

4) Abt Ludger und Abt Gallus. Ersterer, gest. 1137, erlangte durch Papst Honorius II. die Exemption von den Grafen von Bogen. Letzterer starb 1405.

5) Ritter Dietrich Stainberger, dessen Burg unbekannt, gest. 1414.

6) Abt Johann Asberger von Deggendorf, förderte das Studium im Kloster und starb 1463. Schrift unten Nr. 4.

7) Abt Johann Lochner, geb. zu Ingolstadt, wurde 1564 aus St. Emeran berufen, soll Schulden gemacht und nicht zu hause verstanden haben, er resignirte 1593 und starb bald darauf.

8) Abt Jakob Glettner, geb. in Regensburg, starb 1438. Unter ihm fielen die Hussiten in Bayern ein. Anna von Braunschweig, Herzog Albert III. Gemahlin, verehrte ihm ein Messkleid, auf welchem der Tod Mariens in Perlen gestickt war. Schrift unten Nr. 2.

9) Abt Georg Perkhammer, 1519 erwählt, starb schon nach zwei Jahren. Seine Grabchrift lautet: Anno dom. 1521 obiit rev. in Chr. pater et dom. Georgius Perkhamer Ratisbon. abbas huj. mon. in die S. Barbarae cuj. anima requ. in pace Amen.

10) Abt Bernhard Maier, geb. zu Tölz, starb 1541 und wird sehr gerühmt.

11) Abt Johann Vogel, geb. in Deggen Dorf, ließ 1418 das Grabmal der Grafen von Bogen fertigen und starb 1423. Schrift unten Nr. 3.

12) Abt Peter von Ursenbeck auf Schloß Pürgel, setzte das Kloster in guten Stand. Seine Grabchrift lautet: anno dom. 1403 2 cal. Maji obiit dom. Petrus abb. huj. loci. Orate fratres char. ut anima ej. requ. cum Christo in pace.

13) Abt Andreas Wild, geb. zu Sünching, wurde 1541 von Tegernsee berufen. Von ihm wird gesagt, daß er zu wirthschaften nicht verstand, Schulden machte und Güter verkaufte, endlich 1551 resignirte und 1553 starb.

14) Ritter Sigismund von Sattlbogen, der letzte seines Geschlechtes, Herr zu Arnschwang und Geltolfing, hatte drei Gemahlinen, Barb. von Murach, Margar. von Baumgarten und Elisabeth. von Stauf auf Sünching. Nachdem seine zwei Kinder gestorben, trat er als Converse in's Kloster. Seine Grabchrift lautet: anno dom. 1537 an St. Martini's Abend ist gest. der Ebl u. Gestreng Herr Sigmund v. Sattlbogen Convers-Bruder in Oberalteich, dem Gott genad.

Von den in der Chronik Oberalteichs erwähnten Grabmonumenten der in der Kirche ruhenden edlen Ritter von Schönstein, der Frauendorfer, Steinburg-Alburger, der Reindorfer, Haibach-Wiefensfelder, der Lengfelder, der Ursenbeck auf Pürgel und der Sattlbogner findet sich keines mehr, obwohl sie der Verfasser der Chronik im Jahre 1721 noch gesehen zu haben scheint und ihre Wappen genau beschreibet.

## Die Bogenbergkirche mit dem Gnadenbilde und heiligen Kreuze.

Das Schloß der mächtigen Grafen von Bogen ist verschwunden und wie aus der Lage und den noch herumliegenden romanischen Säulenkapitälern zu schließen, nimmt die Kirche genau die Stelle ein, auf der das alte Schloß gestanden.

In dem nahen Pfarrhause hielt das Kloster Oberalteich immer sechs Patres unter einem Prior, welche die Gottesdienste und Wallfahrt versahen, auch Fremde, nicht selten fürstliche Gäste, beherbergte. Nach Mötting war hier die größte Wallfahrt in Bayern, alljährig kamen zu Schiff und Land unzählige Kreuzgänge von mehr als zweihundert Pfarreien hieher, um hier, näher dem Himmel, erhaben über die Flachheit des Landes und Lebens, das Herz zu erleichtern, Trost und Muth zu athmen.

Im Jahre 1295 soll der Chor der Kirche schon gestanden haben das Schiff der Kirche aber wurde im Jahre 1463 von P. Benedikt von Beham, der damals Prior hier war, mit Hilfe der umliegenden Adeligen des Herzogs Albert und seiner Gattin Anna von Braunschweig und vieler Städte neu gebaut und ihre Wappen zum Danke an den Gewölbekünstler angebracht.

Den besonders schönen Strebepfeilern und Maßwerken der Außenseite, welche ein Madonnenbild aus ältester Zeit, vielleicht dem achten oder neunten Jahrhundert bewahrt hat, entspricht auch das Innere des Kirchenschiffes, während der Chor eine spätere Verzopfung erlitten hat.

Selbstgefällig schreibt die Chronik von Oberalteich, „daß im Jahre 1725 dieß marianische Gnadenhaus mit künstlicher Freskenarbeit geziert worden, daß die Gewölberippen, welche einen Irrgarten bildeten, herabgeschlagen und der Hauptaltar, welcher die Kreuzigung Christi enthielt, entfernt wurde. Das steinerne Marienbild mit den Statuen des hl. Joseph, Johann Evangelist, Joachim, Anna und Johann des Täufers habe dafür Aufstellung gefunden und so habe, sagt sie, die allerheiligste Haushaltung Jesu Christi da Platz genommen.“ Wie geistreich?

Bei dieser Gelegenheit scheint auch die heil. Haushaltung, sich über die Erlösung setzend, durch das noch stehende übrigens zierliche Eisengitter abgeschlossen zu haben und das fast lebensgroße mit großer Kunst gefertigte Kreuzbild des Hochaltars wurde in die Mitte des Schiffes der

Kirche verwiesen, wo es den Gläubigen erbaut und den Kunstkenner mit Bewunderung erfüllt.

Den Mittelpunkt der heiligen Haushaltung, um mit der Chronik von 1731 zu sprechen, bildet das steinerne Marienbild (Marias Heim- suchung), welches sich wohl auch um diese Zeit erst in Kleider hüllte und noch jetzt einen steifen Mantel je nach den Jahreszeiten und Geschmace des Messners trägt.

Wie leichtes Holz, heißt es, sei dieß Bild nach einigen stromabwärts, nach andern stromaufwärts, den Bilderstürmern im Oriente entfliehend, geschwommen und in der Donau hängen geblieben, doch weist die Skulptur dieses Bildes, das aus feinem Sandsteine, einen Meter hoch mit schöner Gesichtsbildung, vergoldeten Haaren, mit einem die gekreuzten Arme halb einhüllenden Mantel, der in zierlichen nicht mehr edigen Falten herab- fließt, auf die Zeit der Erbauung der Kirche 1463. Das viereckige Grübchen, welches übrigens nicht so anstößig erscheint, mag eine spätere Zugabe sein, ist aber auch gegenwärtig durch den steifen Mantel wie alles bis auf das Gesicht des Bildes dem gewöhnlichen Beschauer unsichtbar.

Der heilige Kreuzpartikel, welchen Graf Albert von Bogen im Jahre 1238 von Rom gebracht, ist 10 ctm. lang bei einer Breite von 10 ctm. und scheint aus Delbaumholz zu sein. Die jetzige Fassung in werthlosem Gesteine und getriebenem vergoldeten Kupfer läßt von der reichen Fassung, welche unter Abt Vitus Höser ausgeführt wurde, keine Spur mehr er- kennen und ist kunstlose Girtlerarbeit.

P. Benedikt Beham aus dem Geschlechte der Herren von Aholzing und Ragers, später Abt des Klosters, dem die Erbauung dieser Kirche zu danken, hat auch in dem nahen Salvatorkirchlein ein schönes Glas- gemälde, auf dem sein Bild und sein Wappen, ein böhmischer Hut, sicht- bar ist, herstellen lassen, das übrigens durch schlechtes Schnitzwerk des vorstehenden Altares fast unsichtbar ist.

---

Keines Mönches Schrift ist auf uns gekommen, welche die erste Zer- störung des Klosters Oberalteich durch die Ungarn im Jahre 907 schilderte. Es ging ihm eben wie allen andern Klöstern in Bayern und wir dürfen

von dieser Stiftung Herzog Odilo's dasselbe glauben, was ein Mönch um's Jahr 1070 von Benediktbayern schrieb <sup>1)</sup>.

„Die gottvergessenen bösen Menschen, die Ungarn, schreibt er, kamen zu uns, Mönche und Jungfrauen vergingen, Klöster und Kirchen wurden in Asche gelegt, die heiligen Gewänder trugen sie davon, Feuer und Schwert hat St. Benedikt's Familie weit zerstreut, öde liegen die Felder, wer flüchten konnte, lebt halbnaakt in Wäldern von mageren Früchten, wenige nur blieben, irren um die wüsten Aschengräber und schreien in die Höhe ihr Gebet zum Himmel.“

So mag es in Oberalteich in gleicher Weise bei der ersten Zerstörung im Jahre 907 gegangen sein.

Die zweite Auflösung im Jahre 1802 ging wohl nicht so gewaltthätig vorüber, hat aber auch weniger Mitleid erregt und weniger Hoffnung einstigen Wiedererstehens gelassen. Noch zeigen die Reste des Klosters sowie die trauernde verwittwete Kirche nur noch die Spuren früherer Schönheit, noch verkünden die zerstreuten Bücher der einst so reichen Bibliothek an allen den Orten, wo sie Aufnahme fanden, woher sie gekommen und Oberalteich's Liebe und Pflege der Wissenschaft.

Daß Odilo's Stiftung der zweiten Heimsuchung unterlag, dazu trug auch nicht wenig der gesunkene ideale Sinn bei der Mehrzahl der Conventualen und der Aebte bei. Letztere spielten, statt den Jhrligen Muster klösterlicher Tugend zu sein, große Herren, lebten in der Abtei gesondert, machten Schulden ohne den Convent zu fragen und hielten sich diesem gegenüber nicht für verantwortlich. So mußte sich die Ordnung lockern, einzelne konnten mit allem Mönchssinne, Tugend und Wissenschaft der nach ihrem Gute lüfternen Zeitströmung nicht länger widerstehen.

An der westlichen Friedhofsmauer stehen noch die lebensgroßen Bilder von zwölf Aebten und schauen hin auf die von ihnen einst bewohnten, jetzt aber verfallenden Klostergebäude. Es ist heute der Himmelfahrtstag, keine Prozession von 42 Conventualen geleitet den Abt feierlich zum Hochaltare, nicht zahlreiche Diakone bedienen ihn, doch die Pfarrgemeinde Oberalteich's besetzt die Stühle der Kirche, fragt nicht nach Abt und Convent, verehrt aber noch den alten Gott.

Mortalia facta peribunt!

Oberalteich, 26. Mai 1881.

C. St.

1) Mon. boica VII Rotulus hist. c. annum 1150.



Die Silberbeigaben enthalten die besten unter den erhaltenen *Wirtzen* menten:

1. anno dom. 1502 obiit rev. in Chr. pater dno. Christianus Tesenbacher ex Salzb. abbas huj. loci cuj. anima requ. in pace.
2. obiit anno 1438 nonas sept. prim. abbas insulatus, ecclesiam rexit Jacobus petra textit de Regenspurch natus coeli sibi pateat portus.
3. anno dom. 1423 obiit dom. Johannes dictus Vogel in vig. S. Barbare virg.
4. Abbas Johannes Chr. regnum tibi pandet Deggendorf natus cum justis regnat deus obiit anno dom. 1463 in oct. assumptionis marie virg.
5. Dietrich Stainberger in die s. Joh. Bapt. anno dom. 1414.
6. Das Gnadenbild auf dem Hochaltare der Bogenbergkirche.
7. Romanisches Marienbild an der äußeren dertigen Kirchenwand.
8. Altes Bild eines Grafen von Bogen in der Friedhofsmauer, vielleicht Vorbild zum Grabmale in der Klosterkirche von 1418.
9. Grundriß der Bogenbergkirche.



von dieser Stiftung Herzog Obilo's dasselbe glauben, was ein Mönch um's Jahr 1070 von Benediktibayern schrieb<sup>1)</sup>.

„Die gottvergessenen bösen Menschen, die Ungarn, schreibt er, kamen zu uns, Mönche und Jungfrauen vergingen, Klöster und Kirchen wurden in Asche gelegt, die heiligen Gewänder trugen sie davon, Feuer und Schwert hat St. Benedikt's Familie weit zerstreut, öde liegen die Felder, wer flüchten konnte, lebt halbnaakt in Wäldern von mageren Früchten, wenige nur blieben, irren um die wüsten Aschengräber und schreien in die Lüfte ihr Gebet zum Himmel.“

So mag es in Oberalteich in gleicher Weise bei der ersten Zerstörung im Jahre 907 gegangen sein.

Die zweite Auflösung im Jahre 1802 ging wohl nicht so gewaltiam vorüber, hat aber auch weniger Mitleid erregt und weniger Hoffnung einstigen Wiedererstehens gelassen. Noch zeigen die Reste des Klosters sowie die trauernde verwitwete Kirche nur noch die Spuren früherer Schönheit, noch verkünden die zerstreuten Bücher der einst so reichen Bibliothek an allen den Orten, wo sie Aufnahme fanden, woher sie gekommen und Oberalteich's Liebe und Pflege der Wissenschaft.

Daß Obilo's Stiftung der zweiten Heimsuchung unterlag, dazu trug auch nicht wenig der gesunkene ideale Sinn bei der Mehrzahl der Conventualen und der Aebte bei. Letztere spielten, statt den übrigen Muster klösterlicher Tugend zu sein, große Herren, lebten in der Abtei gesondert, machten Schulden ohne den Convent zu fragen und hielten sich diesem gegenüber nicht für verantwortlich. So mußte sich die Ordnung lockern, einzelne konnten mit allem Mönchssinne, Tugend und Wissenschaft der nach ihrem Gute lüfternen Zeitströmung nicht länger widerstehen.

An der westlichen Friedhofsmauer stehen noch die lebensgroßen Bilder von zwölf Aebten und schauen hin auf die von ihnen einst bewohnten, jetzt aber verfallenden Klostergebäude. Es ist heute der Himmelfahrtstag, keine Prozession von 42 Conventualen geleitet den Abt feierlich zum Hochaltare, nicht zahlreiche Diakone bedienen ihn, doch die Pfarrgemeinde Oberalteich's besetzt die Stühle der Kirche, fragt nicht nach Abt und Convent, verehrt aber noch den alten Gott.

**Mortalia facta peribunt!**

Oberalteich, 26. Mai 1881.

C. St.

1) Mon. boica VII Rotulus hist. c. annum 1150.

Die Silberbeigaben enthalten die besten unter den erhaltenen Monumenten:

1. anno dom. 1502 obiit rev. in Chr. pater dns. Christianus Tesenbacher ex Salzb. abbas huj. loci kuj. anima requ. in pace.

2. obiit anno 1438 nonas sept. prim. abbas infulatus, ecclesiam rexit Jacobus petra textit de Regenspurch natus coeli sibi pateat portus.

3. anno dom. 1423 obiit dom. Johannes dictus Vogel in vig. S. Barbare virg.

4. Abbas Johannes Chr. regnum tibi pandet Deggendorf natus cum justis regnat deus obiit anno dom. 1463 in oct. assumptionis marie virg.

5. Dietrich Stainberger in die s. Joh. Bapt. anno dom. 1414.

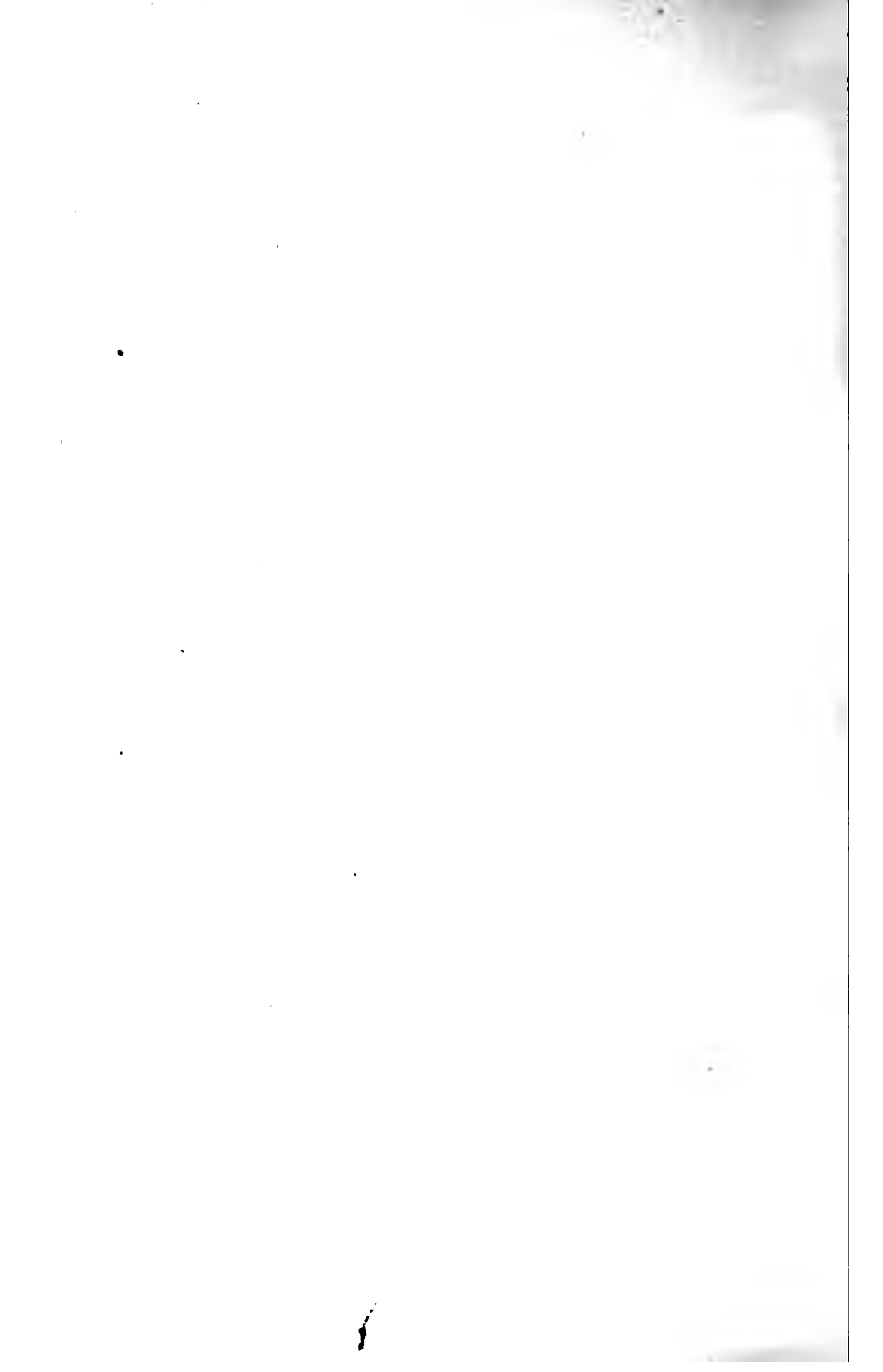
6. Das Gnadenbild auf dem Hochaltare der Bogenbergkirche.

7. Romanisches Marienbild an der äußeren dortigen Kirchenwand.

8. Altes Bild eines Grafen von Bogen in der Friedhofsmauer, vielleicht Vorbild zum Grabmale in der Klosterkirche von 1418.

9. Grundriß der Bogenbergkirche.

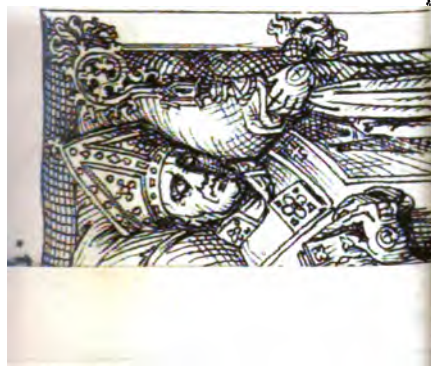




Obit dominus. 3



Obit. Año. m. cccc. lxxii



II

...ber Ziele, welche unser Verein anstrebte und erreichte — bietet.



II.

# Geschäfts-Bericht

des

historischen Vereines von und für Niederbayern

für die Jahre 1876 mit 1880

erstattet durch

den II. Vereins-Vorstand

**A. Kalscher**

in der Generalversammlung am 2. Juni 1881.

---

Wenn wir auch bisher gemäß unsern Vereinsstatuten in den regelmäßigen General-Versammlungen unsere alljährlichen Geschäftsberichte erstattet, so sind wir doch hier zu einer Recapitulation derselben, vielmehr zur Ablegung eines kombinierten Berichtes über das Geschäftsgebahren des Vereines in den Jahren 1876 mit 1880 veranlaßt, da einerseits das sich angewachsene Material für unsere Vereinsverhandlungen die Aufnahme der Einzelberichte in denselben nicht erlaubte, andererseits eingetretene außerordentlich festliche Vorkommnisse und die dadurch eingetretenen persönlichen Abhaltungen die Veröffentlichung dieser gesonderten Berichte in den Hintergrund drängte.

Vollen Ersatz für die ungewöhnlich lange Pause können wir aber in der Aufzählung der Haupttheile der Geschäfte, welche in den letzten fünf Jahren die Thätigkeit unserer Vereinsmitglieder und Freunde beanspruchte, der Ziele, welche unser Verein anstrebte und erreichte — bieten.

---

Würdiger und für den historischen Verein Niederbayerns ehrender kann dessen Ausschuß seinen Rechenschaftsbericht wohl nicht beginnen, als mit der Voransetzung der allergnädigsten und huldvollsten Zuschrift unserer erhabenen Königs-Majestät und der Glieder des kgl. Hauses, die dem Vereine auf Unterbreitung seiner Jubelgabe an Seine Majestät König Ludwig II von Bayern zur Feier des 700jährigen Regierungs-Jubiläum des erhabenen Wittelsbacher Regentenhauses zu Theil wurden.

Diese sind:

**Kabinettschreiben im allerhöchsten Auftrag  
Seiner Majestät des Königs  
an den I Vorstand des historischen Vereines.**

Hochverehrtester Herr Regierungsdirektor,

Euer Hochwohlgeboren!

Der historische Verein für Niederbayern hat Seiner Majestät dem Könige mit einem geschmackvoll verzierten Schreiben eine Ausgabe der Wittelsbacher Urkunden des Landshuter Stadtarchives in Vorlage gebracht. Seine Majestät sind über diese Festgabe, welche einen so wesentlichen Beitrag zur Geschichte Bayerns liefert, in hohem Grade erfreut und lassen dem historischen Vereine für dieselbe von Herzen danken. Gerne wünschen Seine Majestät dem eifrigen und thätigen Streben des Vereines besten Erfolg.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Berg, den 6. September 1880.

ganz ergebenster

v. Ziegler.

Er. Hochwohlgeboren  
Herrn Regierungsdirektor v. Kaisenberg,  
Vorstand des historischen Vereines  
von Niederbayern.

Landshut.

**Allerhöchste Buschrift Ihrer Maj. der Königin  
Marie von Bayern.**

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Ich habe das Mir zugesandte von dem historischen Vereine von



Niederbayern aus Anlaß der Feier des siebenhundertjährigen Regierungsjubiläums des Hauses Wittelsbach veröffentlichte Werk „Die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadtarchives Landshut“ mit Wohlgefallen und Interesse entgegen genommen, und ersuche Sie als den ersten Vorstand des Vereinsausschusses demselben Meinen freundlichen Dank dafür auszusprechen, die Ich mit Werthschätzung bin  
Hohenschwangau, den 30. August 1880.

Ihre

mohlgewogene Königin-Mutter  
Marie.

An  
den Regierungsdirektor v. Kaisenberg,  
zu  
Landshut.

Schreiben im höchsten Auftrag Sr. M. Hoheit  
des Prinzen Otto von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Otto haben mit hoher Befriedigung geruht, die unterm 23. v. Mts. übersendeten „Wittelsbacher Fürsten-Urkunden“ entgegenzunehmen und mich beauftragt, sowohl hierfür, als für die in der Adresse ausgedrückten Gefühle treuer Anhänglichkeit an das bayerische Herrscherhaus sehr geehrtem Ausschusse höchstbeifenden Dank auszudrücken.

Mit vorzüglichster Hochachtung

München, 2. September 1880.

ergebenster

Freiherr v. Hedwig, Wittmeister,  
Persönl. Adjutant.

An  
den Ausschuß des historischen Vereines  
von Niederbayern.

Schreiben Sr. Mgl. Hoheit des Prinzen Luitpold  
von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Die Aufschrift, welche der Ausschuß des historischen Vereines von Niederbayern an Mich gerichtet, und mit welcher Mir derselbe die

aus Anlaß der siebenhundertjährigen Jubiläumsfeier herausgegebenen auch künstlerisch schön ausgestatteten Wittelsbacher Urkunden der Stadt Landshut zugesendet, habe Ich mit lebhaftem Interesse als einen neuen Beweis der patriotischen Bestrebungen des Vereines und daß bei jeder Gelegenheit treu bewährter Anhänglichkeit entgegengenommen. Mit Meinem freundlichsten Danke für die bewiesene Aufmerksamkeit verbinde Ich die Versicherung Meiner wohlwollenden Gefinnungen womit Ich verbleibe

Hinterstein, 29. August 1880.

Ihr wohlgeneigter  
Luitpold,  
Prinz von Bayern.

An  
den Königlich Bayerischen Regierungsdirektor  
und Vorstand des historischen Vereines von  
Niederbayern Herrn v. Kaisenberg.

### Schreiben Sr. Mg. Hoheit des Prinzen Ludwigs von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Ich habe Ihre Zuschrift vom 23. dieß Monats erhalten, in welcher Sie Mir das so schön ausgestattete Werk „die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut“ zuzusenden die Güte hatten und spreche Ihnen für diese Aufmerksamkeit Meinen besten Dank aus. Empfangen Sie Herr Regierungsdirektor bei diesem Anlaß den Ausdruck Meiner wohlwollenden Gefinnungen, womit Ich verbleibe

München, den 31. August 1880.

Ihr wohlgeneigter  
Ludwig, Prinz von Bayern.

An  
den Königl. Regierungsdirektor  
Herrn v. Kaisenberg.

### Schreiben im höchsten Auftrage Sr. Mg. Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern.

Hochverehrlicher Ausschuß!

Im Nachgange meiner ergebenen Zuschrift vom 26. vor. M. beehre ich mich, mitzutheilen, daß Seine Königliche Hoheit der durr

lauchtigste Prinz Leopold von Bayern mit Vergnügen die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut entgegengenommen haben und mich gnädigst zu beauftragen geruheten, Höchstdessen besten Dank zum Ausspruche zu bringen.

Indem ich diesem höchsten Auftrage hiermit nachzukommen mich beile, geharre ich in ausgezeichnetster Hochachtung

des hochverehrlichen Ausschusses

München, den 10. September 1880.

ergebenster

M. Frhr. v. La Roche, Hofmarschall.

### Schreiben Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Arnulph von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Mit lebhaftem Interesse habe ich die Zuschrift des Ausschusses des historischen Vereines von Niederbayern und das Exemplar der aus Anlaß der siebenhundertjährigen Jubiläumsfeier herausgegebenen, auch künstlerisch schön ausgestatteten Wittelsbacher Urkunden der Stadt Landshut entgegengenommen. Für die bewiesene Aufmerksamkeit vielmals dankend, erwiedere ich die Mir dargebrachten Versicherungen treuer Anhänglichkeit mit dem Ausdruck der Gefinnungen besondern Wohlwollens, womit ich verbleibe

München, 29. August 1880.

Ihr wohlgeneigter

Arnulph, Prinz von Bayern.

An

an Königlich Bayerischen Regierungsdirektor  
und Vorstand des historischen Vereines von  
Niederbayern Herrn v. Kaisenberg.

### Schreiben Sr. Kgl. Hoheit des Herzog Maximilian in Bayern.

Mit Vergnügen habe ich das Prachteremplar der von dem historischen Vereine von Niederbayern anläßlich des 700jährigen

Regierungsjubiläums des bayerischen Herrscherhauses herausgegebenen „Wittelsbacher Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut“ empfangen und mit lebhaftem Interesse von denselben Einsicht genommen. Sehr erfreut über diesen neuen Beweis der fortgesetzten verdienstlichen Thätigkeit und Wirksamkeit des verehrlichen Vereines, erstatte Ich demselben für die Mir bezeugte freundliche Aufmerksamkeit Meinem verbindlichsten Dank und bitte zugleich, die beifolgende goldene Medaille mit Meinem Brustbilde als ein kleines Merkmal jener Theilnahme entgegenzunehmen, mit welcher Ich dem löblichen Vereine und seinen verdienstvollen Bestrebungen stets zugethan bleibe.

München, 29. August 1880.

Maximilian.

An  
den Ausschuß des historischen Vereines von  
Niederbayern in  
Landshut.

Diesen allerhöchsten und höchsten Anerkennungen reichten sich eine Anzahl anderer theils an den Verein theils an den Bearbeiter des Urkundenbuches gerichtete hochehrende Zuschriften an, welche die Empfänger in lebhaftester Weise zur Verwirklichung der Absicht der Herausgabe eines Landshuter Urkundenbuches ermuntert.

Schreiten wir in der hier gestellten Aufgabe, die geschäftlichen Vorkommnisse des Vereines in der eingangs benannten Periode zu schildern weiter, so beziehen wir uns vor Allem auf:

### I. Mitglieder des Vereines.

Ein Blick auf das gegenwärtigem Berichte unter Beilage III angehängte Verzeichniß der neu zugegangenen Mitglieder läßt das stete Wachsen unseres Vereines ersehen. Hocherfreulich ist die vermehrte Theilnahme aus der Mitte des hohen Landrathes von Niederbayern, wie nicht minder die Theilnahme einer namhaften Zahl von Gemeindebehörden von Stadt und Land.

Die Zahl unserer Ehrenmitglieder mehrte sich durch Ernennung des Herrn Professors Ohlenschläger in München und der Herren Domdechant Rothlauf und Professor Jäcklein in Bamberg, nun in Burg-  
hausen.

Der historische Verein für Oberfranken ehrte vorausgehend unsern I. Vereins-Vorstand Herrn Regierungs-Direktor von Raizenberg und mit ihm den niederbayerischen Verein durch Ernennung zum Ehrenmitgliede.

Auch schmerzliche Verluste von thätigen Mitarbeitern hatte unser Verein in der bezeichneten Periode in seine Annalen aufzunehmen. Das vieljährige unermüdlche Mitglied Herr geistliche Rath Härtl in Niederhausen wurde uns durch den Tod entrißen, in ehrendem Nachrufe gedachte der I. Herr Vereins-Vorstand in der Sitzung am 1. August 1878 dessen erprießlichen Wirkens für den Verein und der steten dankbaren Erinnerung an denselben.

Im selben Jahre beklagte der Verein den Tod des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Herrn F. S. Seelos, der dem Vereins-Ausschusse dreißig Jahre als treues, dem Vereine wohlwollendes Mitglied angehörte, daher dessen Verlust ebenso tiefgeföhlt vom Vereine war, als dessen Andenken in demselben stets ein ehrendes bleiben wird.

Nicht minder herben Verlust erlitt der Verein durch den Tod seines jungen strebsamen Mitgliedes des Herrn Reichsarchiv-Accessisten Martin Maier zu München.

## II. Literarische Thätigkeit der Vereins-Mitglieder.

Reiches geschichtliches Material wurde für unsern Verein gesammelt oder durch dessen Vermittlung erzielt, das zum Theil in unsern Vereinschriften bereits veröffentlicht, theils unserem Vereinsarchive einverleibt oder von den Bearbeitern anderweitig verwendet wurde; von Seite der hochgeehrten Herren:

- 1) Kästler in Ludwigsthal, Bayerisch Eisenstein.
- 2) Pater Bened. Braunmüller in Metten — Die bescholtenen Grafen von Bogen — dann die Zeit des Kampfes auf dem Steinfelde und der Gefangenschaft der Bischöfe von Passau und Freising — Hermann Abt von Niederaltaich — Namhafte Bayern im Kleide des hl. Benedikts — Geschichtliche Nachrichten über die hl. Hostien in der Grabkirche zu Deggenndorf — Sossau, seine Kirche und Wallfahrt.
- 3) Graf Deroy, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges.
- 4) Dollinger, Pfarrer in Massing, Beschreibung von Aventin's

- 400jähriger Geburtsfeier in Abensberg — Legende der hl. Kimmerniß zu Ober-Ulrain und St. Anton bei Eßendorf — Urkunden zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D.
- 5) Dorn, Comorantpriester in Mandlstadt, Ueber eine Glockeninschrift in Alfalterbach und Mittheilungen über das Geschlecht der Alfaller.
  - 6) Forster, kgl. Notar in Kelheim, Erinnerung an das Landwirtschaftsfest zu Kelheim.
  - 7) Fuchs, über die Pfarrei Eggtham.
  - 8) Gottschalk, Redakteur dahier, Geschichte der Kreishauptstadt Landshut.
  - 9) Härtl Michael, geistl. Rath in Niederhausen, Zur Geschichte von Reischbach.
  - 10) Baron Handel-Mazzetti, kaiserl. Oberlieutenant in Krakau, Urkunden aus dem Eringer Schloßarchiv.
  - 11) Heinrich, Benefiziat in Schierling, Ueber römische Ueberreste in der Laabergegend.
  - 12) Käufel, Lehrer in Gutthurn, Geschichte von Gutthurn und Ortsbeschreibung der Pfarrei Aukirchen.
  - 13) Kalcher, Führer durch Landshut — dann die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadtarchives Landshut, sowie „Zum Landsbuter Stadt-Jubiläum“.
  - 14) Kanettbinder, Coadjutor, Geschichte der Buchperger.
  - 15) Maier, Reichsarchiv-Accessist in München, Zur Kritik der alten Fürstenselder Geschichtsquellen.
  - 16) Meindl, Stiftsdechant und Archivar zu Reichersberg a./S., Genealogische Geschichte der Freiherrn und Grafen von Ham.
  - 17) Ohlenschlager, Professor in München, Die prähistorische Karte von Bayern.
  - 18) Pflugheil, Chronik von Bornbach — ferner Beiträge zur Chronik von Grafenau, Schloß und Hofmark Stubenberg und der Pfarrei Münchham und Kürn, sowie Chronik des Bisthums Passau.
  - 19) Scharrer, Testament des Grafen Warmund von Preysing — dann Beiträge zur Geschichte von Wilshofen, sowie Urkunden-Regesten aus dem Preysing'schen Archive zu Moos.
  - 20) Schels, Bezirksamtmanu a. D. in München, Notizen über Georg Plinganser aus dem magistratischen Archive zu Pfarrkirchen, dann historische Elaborate über Ortschaften des bayerischen Waldes.

- 21) Seefried, k. b. Assessor in Griesbach, Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensibus.
- 22) Schmid, Kooperator in Obergriesbach, Verzeichniß der in Rünzing aufgefundenen Römermünzen.
- 23) Stadlbauer, Pfarrer und Kreisbischolarch in Landshut, Zur Klostergeschichte von Oberalteich.
- 24) Stark M., in Abensberg, Vor siebenzig Jahren, Erinnerungsblätter an die Schlachten bei Abensberg 19. und 20. April 1809.
- 25) Stinglhammer, Präfekt in Burghausen, Biographie des Dr. Alexander Erhard in Passau und niederbayerische historische Studien.
- 26) Stoll, k. Professor in Landshut, Fortgesetzte Geschichte der Stadt Kelheim und über Herzog Georg des Reichens Hochzeit zu Landshut — Befreiungshalle und deren Umgebung.
- 27) Schwertl, Hauptlehrer in Oberalteich, Ueber die bildlichen Darstellungen in der Klosterkirche zu Oberalteich.
- 28) v. Weber, Stadtschreiber in Pfarrkirchen, Chronik der Stadt Pfarrkirchen.
- 29) Wulzinger, Bezirksarzt a. D. in Augsburg, Historisch-topographische Beschreibung des Bezirksamts Eggenfelden und historisch-topographische Beschreibung des südöstlichen Theils des vormaligen Schweinach-Gaues.
- 30) Vater Adrian Zeininger, Indez über die Verhandlungen des historischen Vereines von Niederbayern, Band XV bis XVIII.
- 31) Zeiß Gg., k. Gymnasialprofessor in Landshut, Bilder aus der deutschen und bayerischen Geschichte.
- 32) Zöllner, k. Aufschläger in Zwiesel, Ueber die Froschauer Schanzen.

In den gewöhnlichen Sitzungen hielten Vorträge oder referirten Herr Studienrektor Adam über zum Ankauf angebotene ältere Silberthaler.

Herr Verwalter Degen in Griesenbach über dort geöffnete Grabhügel.

Herr Lehrer Ertl dahier über in einer Sandgrube nächst Landshut gefundene Mammuthsreste.

Herr Professor Gischl dahier über einen Siegelring eines Fürstbischofs von Salzburg.

Herr Pfarrer Haselbeck in Oberaichbach über Gräber- u. a. Funde bei Lehen und der Umgegend von Oberaichbach.

Herr Professor Höger dahier, nun k. Studienrektor in Freising,





II.

# Geschäfts-Bericht

des

historischen Vereines von und für Niederbayern  
für die Jahre 1876 mit 1880

erstattet durch

den II. Vereins-Vorstand

**A. Kalcher**

in der Generalversammlung am 2. Juni 1881.

---

Wenn wir auch bisher gemäß unsern Vereinssatzungen in den regelmäßigen General-Versammlungen unsere alljährlichen Geschäftsberichte erstatten, so sind wir doch hier zu einer Recapitulation derselben, vielmehr zur Ablegung eines kombinierten Berichtes über das Geschäftsgebahren des Vereines in den Jahren 1876 mit 1880 veranlaßt, da einerseits das sich angewachsene Material für unsere Vereinsverhandlungen die Aufnahme der Einzelberichte in denselben nicht erlaubte, andererseits eingetretene außerordentlich festliche Vorkommnisse und die dadurch eingetretenen persönlichen Abhaltungen die Veröffentlichung dieser gesonderten Berichte in den Hintergrund drängte.

Vollen Ersatz für die ungewöhnlich lange Pause können wir aber in der Aufzählung der Haupttheile der Geschäfte, welche in den letzten fünf Jahren die Thätigkeit unserer Vereinsmitglieder und Freunde beanspruchte, der Ziele, welche unser Verein anstrebte und erreichte — bieten.

---

Würdiger und für den historischen Verein Niederbayerns ehrenvoll kann dessen Ausschuss seinen Rechenschaftsbericht wohl nicht beginnen, als mit der Voransetzung der allergnädigsten und huldvollsten Zusicherung unserer erhabenen Königs-Majestät und der Glieder des kgl. Hauses, die dem Vereine auf Unterbreitung seiner Jubelgabe an Seine Majestät König Ludwig II von Bayern zur Feier des 700jährigen Regierungsjubiläum des erhabenen Wittelsbacher Regentenhauses zu Theil wurden.

Diese sind:

**Kabinettschreiben im allerhöchsten Auftrage  
Seiner Majestät des Königs  
an den I Vorstand des historischen Vereines**

Hochverehrtester Herr Regierungsdirektor,  
Euer Hochwohlgeboren!

Der historische Verein für Niederbayern hat Seiner Majestät dem Könige mit einem geschmackvoll verzierten Schreiben eine Ausgabe der Wittelsbacher Urkunden des Landshuter Stadtarchives in Vorlage gebracht. Seine Majestät sind über diese Festgabe, welche einen so wesentlichen Beitrag zur Geschichte Bayerns liefert, in hohem Grade erfreut und lassen dem historischen Vereine für dieselbe von Herzen danken. Gerne wünschen Seine Majestät dem eifrigen und thätigen Streben des Vereines besten Erfolg.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren

Berg, den 6. September 1880.

ganz ergebenster  
v. Ziegler.

Er. Hochwohlgeboren  
Herrn Regierungsdirektor v. Kaissenberg,  
Vorstand des historischen Vereines  
von Niederbayern.

Landshut.

**Allerhöchste Buschrift Ihrer Maj. der Königin  
Marie von Bayern.**

Herr Regierungsdirektor v. Kaissenberg!

Ich habe das Mir zugesandte von dem historischen Vereine von

Niederbayern aus Anlaß der Feier des siebenhundertjährigen Regierungsjubiläums des Hauses Wittelsbach veröffentlichte Werk „Die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden des Stadtarchives Landshut“ mit Wohlgefallen und Interesse entgegen genommen, und ersuche Sie als den ersten Vorstand des Vereinsausschusses demselben Meinen freundlichen Dank dafür auszusprechen, die Ich mit Werthschätzung bin  
Hohenschwangau, den 30. August 1880.

Ihre

wohlgewogene Königin=Mutter  
Marie.

An  
den Regierungsdirektor v. Kaisenberg,  
zu  
Landshut.

Schreiben im höchsten Auftrage Sr. K. Hoheit  
des Prinzen Otto von Bayern.

Seine Königliche Hoheit Prinz Otto haben mit hoher Befriedigung gerührt, die unterm 23. v. Mts. übersendeten „Wittelsbacher Fürsten-Urkunden“ entgegenzunehmen und mich beauftragt, sowohl hierfür, als für die in der Adresse ausgedrückten Gefühle treuer Anhänglichkeit an das bayerische Herrscherhaus sehr geehrtem Ausschusse höchstdeffen Dank auszudrücken.

Mit vorzüglichster Hochachtung

München, 2. September 1880.

ergebenster

Freiherr v. Redwig, Rittmeister,  
Persönl. Adjutant.

An  
den Ausschuß des historischen Vereines  
von Niederbayern.

Schreiben Sr. Kgl. Hoheit des Prinzen Luitpold  
von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Die Aufschrift, welche der Ausschuß des historischen Vereines von Niederbayern an Mich gerichtet, und mit welcher Mir derselbe die

aus Anlaß der siebenhundertjährigen Jubiläumsfeier herausgegeben  
auch künstlerisch schön ausgestatteten Wittelsbacher Urkunden der Stadt  
Landshut zugesendet, habe Ich mit lebhaftem Interesse als  
neuen Beweis der patriotischen Bestrebungen des Vereines und  
bei jeder Gelegenheit treu bewährter Anhänglichkeit entgegengenommen.  
Mit Meinem freundlichsten Danke für die bewiesene Aufmerksamkeit  
verbinde Ich die Versicherung Meiner wohlwollenden Gefinnungen,  
womit Ich verbleibe

Hinterstein, 29. August 1880.

Ihr wohlgeneigter  
Luitpold,  
Prinz von Bayern.

An

den Königlich Bayerischen Regierungsdirektor  
und Vorstand des historischen Vereines von  
Niederbayern Herrn v. Kaisenberg.

### Schreiben Sr. Maj. Hoheit des Prinzen Ludwig von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Ich habe Ihre Zuschrift vom 23. dieß Monats erhalten, in  
welcher Sie Mir das so schön ausgestattete Werk „die Wittelsbacher  
Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut“ zuzusenden die Güte hatten  
und spreche Ihnen für diese Aufmerksamkeit Meinen besten Dank  
aus. Empfangen Sie Herr Regierungsdirektor bei diesem Anlaß  
den Ausdruck Meiner wohlwollenden Gefinnungen, womit Ich verbleibe

München, den 31. August 1880.

Ihr wohlgeneigter  
Ludwig, Prinz von Bayern.

An

den Königl. Regierungsdirektor  
Herrn v. Kaisenberg.

### Schreiben im höchsten Auftrage Sr. Maj. Hoheit des Prinzen Leopold von Bayern.

Hochverehrlicher Ausschuß!

Im Nachgange meiner ergebenen Zuschrift vom 26. vor. M.  
beehre ich mich, mitzutheilen, daß Seine Königliche Hoheit der durr

lauchtigste Prinz Leopold von Bayern mit Vergnügen die Wittelsbacher Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut entgegengenommen haben und mich gnädigst zu beauftragen geruhen, Höchstbesten besten Dank zum Auspruche zu bringen.

Indem ich diesem höchsten Auftrage hiermit nachzukommen mich beeile, geharre ich in ausgezeichnetster Hochachtung  
des hochverehrlichen Ausschusses

München, den 10. September 1880.

ergebenster

M. Frhr. v. La Roche, Hofmarschall.

### Schreiben Sr. Kgl. Hoh. des Prinzen Arnulph von Bayern.

Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg!

Mit lebhaftem Interesse habe ich die Zuschrift des Ausschusses des historischen Vereines von Niederbayern und das Exemplar der aus Anlaß der siebenhundertjährigen Jubiläumsfeier herausgegebenen, auch künstlerisch schön ausgestatteten Wittelsbacher Urkunden der Stadt Landshut entgegengenommen. Für die bewiesene Aufmerksamkeit vielmals dankend, erwiedere Ich die Mir dargebrachten Versicherungen treuer Anhänglichkeit mit dem Ausdrucke der Gefinnungen besondern Wohlwollens, womit Ich verbleibe

München, 29. August 1880.

Ihr wohlgeneigter

Arnulph, Prinz von Bayern.

An

den Königlich Bayerischen Regierungsdirektor  
und Vorstand des historischen Vereines von  
Niederbayern Herrn v. Kaisenberg.

### Schreiben Sr. Kgl. Hoheit des Herzog Maxi- milian in Bayern.

Mit Vergnügen habe Ich das Prachteremplar der von dem historischen Vereine von Niederbayern anläßlich des 700jährigen

Regierungsjubiläums des bayerischen Herrscherhauses herausgegeben „Wittelsbacher Fürsten-Urkunden der Stadt Landshut“ empfangen und mit lebhaftem Interesse von denselben Einsicht genommen. Sehr erfreut über diesen neuen Beweis der fortgesetzten verdienstlichen Thätigkeit und Wirksamkeit des verehrlichen Vereines, erstatte Ich demselben für die Mir bezeugte freundliche Aufmerksamkeit Meinem verbindlichsten Dank und bitte zugleich, die beifolgende goldene Medaille mit Meinem Brustbilde als ein kleines Merkmal jener Theilnahme entgegenzunehmen, mit welcher Ich dem löblichen Vereine und seinen verdienstvollen Bestrebungen stets zugethan bleibe.

München, 29. August 1880.

Maximilian.

An

den Ausschuß des historischen Vereines von  
Niederbayern in  
Landshut.

Diesen allerhöchsten und höchsten Anerkennungen reihten sich eine Anzahl anderer theils an den Verein theils an den Bearbeiter des Urkundenbuches gerichtete hochehrende Zuschriften an, welche die Empfänger in lebhaftester Weise zur Verwirklichung der Absicht der Herausgabe eines Landshuter Urkundenbuches ermuntert.

Schreiten wir in der hier gestellten Aufgabe, die geschäftlichen Vorkommnisse des Vereines in der eingangs benannten Periode zu schildern weiter, so beziehen wir uns vor Allem auf:

### I. Mitglieder des Vereines.

Ein Blick auf das gegenwärtigem Berichte unter Beilage III angehängte Verzeichniß der neu zugegangenen Mitglieder läßt das stete Wachsthum unseres Vereines ersehen. Hoherfreulich ist die vermehrte Theilnahme aus der Mitte des hohen Landrathes von Niederbayern, wie nicht minder die Theilnahme einer namhaften Zahl von Gemeindebehörden von Stadt und Land.

Die Zahl unserer Ehrenmitglieder mehrte sich durch Ernennung des Herrn Professors Ohlenschläger in München und der Herren Domdechant Rothlauf und Professor Jäklein in Bamberg, nun in Burgauhausen.

Der historische Verein für Oberfranken ehrte vorausgehend unsern Vereins-Vorstand Herrn Regierungs-Direktor von Kaisenberg und in ihm den niederbayerischen Verein durch Ernennung zum Ehrenmitgliede.

Auch schmerzliche Verluste von thätigen Mitarbeitern hatte unser Verein in der bezeichneten Periode in seine Annalen aufzunehmen. Das vieljährige unermüdlche Mitglied Herr geistliche Rath Härtl in Niederwiesau wurde uns durch den Tod entzissen, in ehrendem Nachrufe gedachte er I. Herr Vereins-Vorstand in der Sitzung am 1. August 1878 dessen rühmlichen Wirkens für den Verein und der steten dankbaren Erinnerung an denselben.

Im selben Jahre beklagte der Verein den Tod des geistlichen Rathes und Stadtpfarrers Herrn J. S. Seelos, der dem Vereins-Ausschusse neununddreißig Jahre als treues, dem Vereine wohlwollendes Mitglied angehörte, daher dessen Verlust ebenso tiefgefühlt vom Vereine war, als dessen Andenken in demselben stets ein ehrendes bleiben wird.

Nicht minder herben Verlust erlitt der Verein durch den Tod seines jungen strebsamen Mitgliedes des Herrn Reichsarchiv-Accessisten Martin Maier zu München.

## II. Literarische Thätigkeit der Vereins-Mitglieder.

Reiches geschichtliches Material wurde für unsern Verein gesammelt oder durch dessen Vermittlung erzielt, das zum Theil in unsern Vereinschriften bereits veröffentlicht, theils unserem Vereinsarchive einverleibt oder von den Bearbeitern anderweitig verwendet wurde; von Seite der hochgeehrten Herren:

- 1) Aßtaller in Ludwigsthal, Bayerisch Eisenstein.
- 2) Pater Bened. Braunmüller in Metten — Die bescholtenen Grafen von Bogen — dann die Zeit des Kampfes auf dem Steinfelde und der Gefangenschaft der Bischöfe von Passau und Freising — Hermann Abt von Niederaltaich — Namhafte Bayern im Kleide des hl. Benedikts — Geschichtliche Nachrichten über die hl. Hostien in der Grabkirche zu Deggen Dorf — Sossau, seine Kirche und Wallfahrt.  
Graf Deroy, Beiträge zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges.
- 4) Dollinger, Pfarrer in Massing, Beschreibung von Aventin's

- 400jähriger Geburtsfeier in Abensberg — Legende der hl. Kimmerniß zu Ober-Ukrain und St. Anton bei Esendorf — Urkunden zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D.
- 5) Dorn, Comorantprieſter in Mandlstadt, Ueber eine Glockeninschrift in Alfalterbach und Mittheilungen über das Geſchlecht der Hailer.
  - 6) Forſter, kgl. Notar in Kelheim, Erinnerung an das Landwirthſchaftsfeſt zu Kelheim.
  - 7) Fuhs, über die Pfarrei Eggſham.
  - 8) Gottſchalk, Redakteur dahier, Geſchichte der Kreishauptſtadt Landshut.
  - 9) Härtl Michael, geiſtl. Rath in Niederhauſen, Zur Geſchichte von Reisbach.
  - 10) Baron Handel-Mazzetti, kaiſerl. Oberlieutenant in Krain, Urkunden aus dem Eringer Schloßarchiv.
  - 11) Heinrich, Benefiziat in Schierling, Ueber römische Ueberreſte in der Raabergegend.
  - 12) Käufel, Lehrer in Gutthurn, Geſchichte von Gutthurn und Ortsbeſchreibung der Pfarrei Aulkirchen.
  - 13) Kalcher, Führer durch Landshut — dann die Wittelsbacher Fürſten-Urkunden des Stadtarchives Landshut, ſowie „Zum Landshuter Stadt-Jubiläum“.
  - 14) Kanettbinder, Coadjutor, Geſchichte der Buchperger.
  - 15) Maier, Reichsarchiv-Accessiſt in München, Zur Kritik der alten Fürſtenfelder Geſchichtsquellen.
  - 16) Meindl, Stiftsbedehaut und Archivar zu Reichersberg a./J., Genealogiſche Geſchichte der Freiherrn und Grafen von Ham.
  - 17) Ohlenſchlager, Profeſſor in München, Die prähistoriſche Karte von Bayern.
  - 18) Pflugbeil, Chronik von Bornbach — ferner Beiträge zur Chronik von Grafenau, Schloß und Hofmark Stubenberg und der Pfarrei Münchham und Kürn, ſowie Chronik des Biſthums Paſſau.
  - 19) Scharer, Teſtament des Grafen Warmund von Preyſing — dann Beiträge zur Geſchichte von Bilshofen, ſowie Urkunden-Regiſten aus dem Preyſing'schen Archive zu Moos.
  - 20) Scheis, Bezirksamtman a. D. in München, Notizen über Georg Pflinganser aus dem magiſtratiſchen Archive zu Pfarrkirchen, dann hiſtoriſche Elaborate über Ortſchaften des bayeriſchen Waldes.



- 21) Seefried, k. b. Affessor in Griesbach, Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensibus.
- 22) Schmid, Kooperator in Obergriesbach, Verzeichniß der in Münzing aufgefundenen Römermünzen.
- 23) Stadlbauer, Pfarrer und KreisScholarch in Landshut, Zur Klostergeschichte von Oberalteich.
- 24) Stark N., in Abensberg, Vor siebenzig Jahren, Erinnerungsblätter an die Schlachten bei Abensberg 19. und 20. April 1809.
- 25) Stinglhammer, Präfekt in Burghausen, Biographie des Dr. Alexander Erhard in Passau und niederbayerische historische Studien.
- 26) Stoll, k. Professor in Landshut, Fortgesetzte Geschichte der Stadt Kelheim und über Herzog Georg des Reichen Hochzeit zu Landshut — Befreiungshalle und deren Umgebung.
- 27) Schwertl, Hauptlehrer in Oberalteich, Ueber die bildlichen Darstellungen in der Klosterkirche zu Oberalteich.
- 28) v. Weber, Stadtschreiber in Pfarrkirchen, Chronik der Stadt Pfarrkirchen.
- 29) Wulzinger, Bezirksarzt a. D. in Augsburg, Historisch-topographische Beschreibung des Bezirksamts Eggenfelden und historisch-topographische Beschreibung des südöstlichen Theils des vormaligen Schweinach-Gaues.
- 30) Vater Adrian Zeininger, Index über die Verhandlungen des historischen Vereines von Niederbayern, Band XV bis XVIII.
- 31) Zeiß Gg., k. Gymnasialprofessor in Landshut, Bilder aus der deutschen und bayerischen Geschichte.
- 32) Zöllner, k. Aufschläger in Zwiesel, Ueber die Froschauer Schanzen.

In den gewöhnlichen Sitzungen hielten Vorträge oder referirten Herr Studienrektor Adam über zum Ankauf angebotene ältere Silberthaler.

Herr Verwalter Degen in Griesenbach über dort geöffnete Grabhügel.

Herr Lehrer Ertl dahier über in einer Sandgrube nächst Landshut gefundene Mammuthsreste.

Herr Professor Gischl dahier über einen Siegelring eines Fürstbischofs von Salzburg.

Herr Pfarrer Haselbeck in Oberaichbach über Gräber- u. a. Funde bei Lehen und der Umgegend von Oberaichbach.

Herr Professor Höger dahier, nun k. Studienrektor in Freising.

über die in Westenrieder's histor. Beiträgen Band II enthaltene Beschreibung der Hochzeit Herzog Georg des Reichen.

Secretär Kalcher über einen am Kirchberg zu Pfaffenberg gefundenen Steinhammer, Bericht über die Versammlung des Gesamtvereins des deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereines und über das Jubelfest des Germanischen Museums zu Nürnberg; ferner Mittheilungen über Grabsteine von gebranntem Thon in der Kirche hl. Blut zu Berg bei Landshut, dann über eine Beschreibung der Alraunhöhle zu Schwarzach von Herrn Oberförster Bauer dahier, und Mittheilung über eine an der Pfarrkirche zu Wasserburg entdeckte Inschrift mit der Jahrzahl 1315, mit Bezugnahme auf den Baumeister der St. Martinskirche in Landshut.

Herr Professor Kraus, Bericht über ein bei Oberaichbach befindliches Leichenfeld.

Herr Pfarrer Stadlbauer über das Grabmal des Baumeisters der St. Martinskirche — über das Collegialstift St. Martin in Landshut — über das Kloster Seligenthal und über die Begräbnisstätte der Babonen in Abensberg.

### III. Sammlungen des Vereines.

Die Sammlungen des Vereines nehmen in hoch erfreulicher Weise zu, insbesondere waren es die Geschenke der in Beilage Nr. II namentlich aufgeführten Mitglieder und Freunde des Vereines, welche wesentlich zur Bereicherung unserer Bibliothek und übrigen Sammlungen beitrugen.

Die dem gegenwärtigen Berichte beigegebenen Verzeichnisse der Zugänge zu unsern Sammlungen seit Veröffentlichung des letzten Geschäftsberichtes weisen die einzelnen Anfälle aus.

Ein nicht zu unterschätzender Behelf zur Erforschung unserer Heimathgeschichte liegt in der Sammlung alles dessen, was aus der Vergangenheit auf uns gekommen ist, das gleichsam selbst schon ein Stück Geschichte bildet.

Eine bloße Aufstellung der Alterthumsfunde zum Zwecke der Anschauung kann zur Beachtung historisch Bemerkenswerthem, zur Anregung, zur Selbstforschung nach solchem dienen, zur eigentlichen geschichtlichen Verwerthung der Sammlungsstücke aber ist unbedingt die systematische Ordnung derselben geboten.

Bislang lagen die einzelnen Theile unserer Sammlungen in leidlich äußerer Ordnung nach ihrer Einlieferungsfolge gereiht, der Ansicht offen, vielfach aber entsprachen die nummerirten Gegenstände den darüber angelegten Verzeichnissen nicht, noch verriethen dieselben irgend einen innern Eintheilungsgrund.

Funde, die an ein und derselben Stelle zu verschiedenen Zeiten gemacht wurden, lagen zerstreut an eben so vielen verschiedenen Orten unserer Sammlungen und näheres Zusehen ließ an jedem dieser Orte Bruchtheile finden, deren Zusammenfügung das ursprünglich Ganze gaben.

Lange schon fühlte die Vereinsverwaltung das Bedürfniß einer durchgreifenden Sichtung und Ordnung der Antikaliensammlung, allein bei dem beträchtlichen Umfange derselben und ihrer mangelhaften Verzeichnung, insbesondere der Angabe der Fundorte, Erwerbsart u. dgl. war ein derartiges Unternehmen nur unter vorsichtigtem gründlichen Studium der seit mehr als vierzig Jahren erlaufenen Correspondenzakten, Berichte, Protokolle, Nachnungen u. s. w. ausführbar. Dem besten Willen, den unsern Vereins-Ausschuß und seine Mitglieder für Durchführung dieser Arbeit von jeher bejeelte, setzten deren anderweitige Amts- und Privatgeschäfte aber stets Hindernisse entgegen, und ist es daher sicher nicht zu den geringsten Leistungen unseres Vereines zu zählen, wenn es ihm innerhalb der letzten vier Jahre dennoch gelang, wenigstens den Grund zu einer systematischen Ordnung seiner Alterthümer-Sammlung zu legen und vielleicht schon in der nächsten Geschäftsübersicht Bericht über die Details dieser Ordnungsarbeit geben zu können. Vorerst sei hier nur angeführt, daß die Aufstellung der Sammlungsgegenstände nach Funden in den einzelnen Amtsbezirken Niederbayerns und innerhalb diesen nach den betreffenden Vertlichkeiten bereits im großen Ganzen vollzogen ist und nun die kritische Bearbeitung der Charakterisirung der einzelnen Bestände und ihre Catalogisirung mit möglichst genauem Beschrieb beginnen wird.

Zu großem Danke ist der Verein hinsichtlich dieser Geschäftsparte dem Herrn Professor Ohlenschläger in München verpflichtet, der unablässig bemüht war, jede Gelegenheit wahrzunehmen und aufzusuchen, dem Vereine helfend und rathend in seiner schwierigen Arbeit beizustehen und wenn es uns gelang, gerade in der fortgesetzten Ordnung unserer Alterthümersammlung diesem gelehrten Herrn zu seinen archeologischen Studien mancherlei Material zu bieten, so sind wir, stehen unsere Gegenleistungen auch in geringem Verhältnisse zu seiner uns gewordenen Unterstützung,

doch stolz auf unsere bescheidenen Leistungen, da sie die erste fachmännisch anerkannte Folge unserer unternommenen Arbeit war.

Aber neben dieser Anerkennung hat unsere Ordnungsarbeit in ihrem Verlaufe auch die Aufmerksamkeit und ehrendste Beurtheilung von Seite anderer hervorragender Fachmänner und wissenschaftlicher Vereine gefunden. Deutsche, österreichische, französische, norwegische Gelehrte nahmen hier Antheil behufs des Studiums unserer Sammlungen und drückten sich in der ehrendsten Weise über die Art der Ordnung und Aufstellung aus.

Die Antheilnahme des Vereines an der Ausstellung von Kunst- und kunstgewerblichen Erzeugnissen alter und neuer deutscher Meister durch Ausstellung einer Reihe einschlägiger Gegenstände, die Besichtigung der deutschen anthropologischen Ausstellung in Berlin mit Beständen unserer Sammlungen, die Besuche der Münchener anthropologischen Gesellschaft, des Münchener Alterthumsvereines, der Theilnahme an der hier stattgehabten Generalversammlung des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine brachten dem niederbayerischen Geschichtsvereine die ehrendsten Anerkennungen zu.

Das germanische Centralmuseum in Mainz würdigte durch dessen hochverdienten Direktor, Herrn Dr. Lindenschmit, die Bedeutung unserer Sammlungen in hervorragender Weise, sowohl in Wort und Schrift, als auch dadurch, daß es sich wiederholt leihweise Sendungen aus unsern Sammlungen erbat, wie auch die anthropologische Gesellschaft in München um Ablassung mehrerer prähistorischer Stücke behufs deren nähern Studiums ersuchte.

Einen vermehrten, wenn auch nur leihweisen Zuwachs, erhielt unsere Alterthümer-Sammlung in neuester Zeit durch Ablassung von Gemälden, Fahnen, Waffen, Musikinstrumenten u. s. w., welche bisher unbeachtet in dem städtischen Zeughause und in anderen Lokalen des hiesigen Magistratsgebäudes hinterlagen.

Gleich der Sammlung unserer Antikalien fand auch die Kollektion an Kupferstichen, Holzschnitten und andern Bildwerken eine ordnende Hand, indem Herr Reallehrer Gischel dieselben in

- a. Porträts der ältern und neuern Zeit,
- b. Städteansichten und deren Details, Schlösser, Landschaften,
- c. Trachten, Festzüge, denkwürdige Begebenheiten,
- d. Abbildungen antiker und mittelalterlicher Gegenstände ausschied.

In gleich dankenswerther Weise unterzog sich genannter Herr auch der Instandhaltung der Siegel- und Wappensammlung.

Die Vereinsbibliothek erhielt, wie die angefügten Zugangsverzeichnisse Nro. IV und V ausweisen, durch Geschenke und durch Ankauf schätzenswerthe Ergänzung.

Nicht minder wuchs das Vereinsarchiv durch Anfall einer großen Zahl Urkunden und Altentstücke, leider gelang es nicht, dieselben sämmtlich bis zum Schlusse gegenwärtigen Geschäftsberichtes ihrer Einordnung und Registrirung zuzuführen und harren noch über 100 Urkunden ihrer Sicherung und Ordnung.

Die Münzsammlung, von welcher die Abtheilung „antik römische Münzen“ durch das Bemühen des Herrn Professors Ulrich in muster-gültige Ordnung gebracht wurde, fand in Instandhaltung dieser und der übrigen Abtheilungen von Seite der betreffenden Herrn Konservatoren sorgfältige Berücksichtigung und ist durch das gütige Offert eines im numismatischen Fache vielbewanderten Vereinsmitgliedes, Herrn Rentenverwalter Bauer in Jrlbach, Aussicht gegeben, auch letztere Abtheilungen einer systematischen Ordnung zugeführt zu sehen.

Zu den vorzüglichsten Erwerbungen für die Vereinsammlungen ist der Ankauf der von unserm verstorbenen unermüdeten Mitglied, Sekretär Schels in München, hinterlassenen historischen Skripten zu zählen, unter welchen sich neben reichem, schätzbarem Material für die Passauer Geschichte eine Sammlung von nahe an 4000 Urkunden-Regesten, vorzüglich die niederbayerische Geschichte berührend, dann ein reichhaltiger niederbayerischer Geschichtsliteratur-Index befanden.

Das kgl. allgemeine Reichsarchiv in München wendete eine Anzahl älterer Druckschriften unserm Vereine zu und übermittelte in liebenswerter Weise die von dessen Vorstand, Herrn Geheimen Rath Dr. v. Löher, herausgegebenen Jahressbände der archivalischen Zeitschrift.

Die Bahnbauten von hier nach Landau, wie der Bau des Bahnhofes dahier, veranlaßten zu Ansuchen an die Eisenbahnbauinspektion Landshut um Berücksichtigung allenfalls vorkommender Funde; der gegenwärtige Herr Vorstand dieser Behörde sicherte in entgegenkommendster Weise seine Unterstützung zu. \*)

\*) Nach höhern Bestimmungen müssen die bei Bahnbauten gemachten Alterthumsfunde nach München eingeliefert werden, wodurch derlei Funde größtentheils

Mehrere bei den Erbarbeiten zum neuen Bahnhofe aufgefundenen Stücke, namentlich aus der Zeit des bayerischen Erbfolgekrieges und aus dem Gefechte bei Landshut, in welchem Gög von Verlichingen seine streitbare Faust verlor, gelangten auf privatem Wege an unsern Verein, während mehrere dort gefundene Waffen u. dgl. an gedachte Bahnbau-Sektion kamen.

Zur vermehrten Sicherung unserer Sammlungen ist der Vereins-Ausschuß mit dem Stadtmagistrate und dem Feuerwehr-Kommando in's Benehmen getreten und hat von beiden Seiten die beruhigendste Zusicherung bezüglich der Vorkehrungen bei Feuersgefahr erhalten.

### Ergebnisse der Geschäftsführung des Vereines.

Die im Jahre 1863 in Druck gelegte 2. Auflage der Vereinsstatuten war gänzlich vergriffen und eine neue Auflage der Vereinsatzungen geboten. Die Abfassung des dießfalligen Entwurfes wurde einer Kommission aus der Mitte des Vereins-Ausschusses übertragen, die ihre Anträge, gestützt auf die vorausgegangene Revision der alten Satzungen und auf die bisherigen Wahrnehmungen, der Generalversammlung des Vereines vom 25. Oktober 1876 zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung vorlegte.

Von besonderer Auszeichnung für den Verein sind die mehrfachen Aufträge der kgl. Kreisregierung zur Abgabe gutachtlicher Aeußerungen in historischer Hinsicht, wie auch das kgl. Kreisfiskalat, mehrere Magistrate und Gemeindeverwaltungen und eine ansehnliche Zahl von Privaten sich Aufschlüsse von dem Vereine erbat.

Das kgl. bayerische statistische Bureau trat bei Bearbeitung seines Ortschaftenverzeichnisses bezüglich der historischen Erwägungen der Schreibweise niederbayerischer Ortschaften mit dem Vereine in Korrespondenz und äußerte sich höchst befriedigt über die von hier mitgetheilten Notizen.

Nach von unserm Mitgliede, Herrn Ehrenkranonikus Maier in München, erfolgter gütiger Mittheilung über die bevorstehende Einziehung der Gräbnisstätte und des Grabsteines des bayerischen Geschichtschreibers Dr. Andreas Buchner auf dem Friedhofe zu München wendete sich der

---

den historischen Vereinen, für die sie meistens nur allein von Werth sind, während sie in den großen Staatsammlungen als bedeutungsloser Palast angesehen, und da sie dem Fundort zu ferne gerückt, nicht beachtet werden, entgegen.

Berein sofort an den dortigen Magistrat, um die Erhaltung des besagten Grabplatzes und Gedenksteinens zu erwirken, was nun um so mehr gesichert ist, als mittlerweile Herr Rentbeamte Götz in München den angeführten Grabplatz auf 50 Jahre für die Familienangehörigen Dr. Buchners erwarb.

In wohlwogener Würdigung, daß die Herbeiführung eines regeren persönlichen Verkehrs der Mitglieder unter sich, durch Zusammenkünfte außerhalb der Geschäftslokale des Vereines demselben neue Gönner und Mitglieder zuführen werde, daß das Hinaustreten des Vereines aus seiner bisherigen engern Abgeschlossenheit auch eine vermehrte Antheilnahme erwarten lasse, regte unser hochverehrter I. Vereins-Vorstand, Herr Regierungsdirektor v. Kaisenberg, für die Wintermonate die Abhaltung einiger Abendversammlungen in geeigneten Restaurationsräumen hiesiger Stadt an, die denn auch erfreuliche Theilnahme von Seite aller Stände fanden, was schon aus dem in Folge der ersten Abendversammlung erfolgten Beitritt von zwanzig neuen Mitgliedern Bestätigung fand.

In der ersten Abendversammlung hielt Herr Professor Höger da-  
hier, nun kgl. Studienrektor in Freising, Vortrag über Stadtpfarrer und  
Universitätsprofessor Dr. Alois Dietl und Kreisarchivsekretär Kalkher  
über die Entstehung Landshtuts.

In der zweiten Versammlung sprach Herr Pfarrer und Kreischo-  
lach Stadtbauer über die Schloßkapelle zu Trausnitz.

Die dritte Versammlung erfreute die zahlreich Anwesenden Herr Pro-  
fessor Ohlenschläger von München mit einem Vortrag über bayerische  
Gräberfunde.

Die vierte Zusammenkunft gab Herrn Pfarrer Stadtbauer Veran-  
lassung, über die Spiegel der Alten und über die historische Bedeutung des  
Eies, und Sekretär Kalkher, über das Stadtarchiv Landshtut und über das  
Geschlecht der Astaller und ihre Fehden mit der Stadt Landshtut Mit-  
theilungen zu machen.

Leider gebrach es im verflossenen Winter an Material zur Fort-  
setzung dieser mit voller Anerkennung aufgenommenen Abendversammlungen,  
doch wird der Vereins-Ausschuß bemüht sein, im kommenden Winter von  
eigenen Mitgliedern, wie von gelehrten Gönnern willkommene Unterstützung  
zu vermehrteren Versammlungen zu erlangen.

Die im Jahre 1870 bewerkstelligte erste historische Excursion nach

Mallersdorf fand bei den Herren Theilnehmern so günstige Beurtheilung, daß der Wunsch nach Fortsetzung derselben ein allgemeiner wurde.

Im Jahre 1875 steckte sich eine Anzahl Vereinsmitglieder Kelheim zum Ziele ihres Herbstausfluges; besuchte die Sammlungen des historischen Vereines in Regensburg, das Schullerloch, das alte Randed, Kloster Weltenburg, die historischen Denkmäler Kelheims und dessen geschichtsrreiche Umgebung.

Im Juli des darauffolgenden Jahres veranstaltete der Verein eine Wasserfahrt nach Dingolfing, Landau und Plattling, die neben dem historischen Interesse, welches dieselbe bot, sich durch die Aufmerksamkeit der dortigen Bewohner und der Uferorte überhaupt zu einem wahren Festzug für die Theilnehmer gestaltete.

Im September 1877 wurde die Gräberstätte bei Lehen besucht und mehrere der Hügelgräber geöffnet. Die wissenschaftlichen Forschungen wurden in geselligem Kreise zu Oberaichbach geschlossen.

Der im folgenden Jahre beabsichtigte Besuch von Schierling und der Römer-Baureste zu Paring kam wegen dort eingefallener kirchlicher Feste nicht zur Ausführung und war die Jahreszeit schon zu weit vor geschritten, um noch eine anderweitige Excursion einleiten zu können.

Im Jahre 1879 nahmen die Vorbereitungen zu der dahier stattfindenden Generalversammlung des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine den Ausschuß unseres Vereines so in Anspruch, daß an ein Arrangement für eine historische Excursion nicht zu kommen war, dagegen gab im lezt verflossenen Sommer die Blosslegung von unterirdischen Gängen zu Bergsdorf bei Goldern geeignetste Veranlassung zur Untersuchung derselben, die freilich durch die eingetretene ungünstige Witterung nur eine Theilnahme von 15 Mitgliedern erfuhr.

Schon liegen für weitere wissenschaftliche Ausflüge mehrfache Anträge vor und ist an dem immer wachsenden Interesse für dieselben und deren besten Erfolge nicht zu zweifeln.

Wie bereits erwähnt, war der niederbayerische historische Verein bei der deutschen anthropologischen Ausstellung in Berlin im Herbst 1880 durch eine Collection seiner anthropologischen Antiquitäten vertreten; auch an der Versammlung des Gesamtvereines der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine zu Nürnberg und an der Feier des fünfundsiebenzigjährigen Bestandes des Germanischen Museums daselbst im Jahre 1877 betheiligte sich unser Verein durch Abordnung des Berichterstatters, ebenso



war der Verein durch mehrere seiner Mitglieder bei der Erinnerungsfeier an die 1477 erfolgte Geburt Aventin's am 4. Juli 1877 zu Abensberg vertreten, wie auch auf freundliche Einladung des historischen Vereines von Oberbayern am 29. Juni 1876 an dessen Ausflug nach Moosburg von Seite der Vereinsvorstandtschaft und vieler Vereinsmitglieder Theil genommen wurde.

Herr Kreissholarch Stadlbauer unternahm in Folge eines von der kgl. Regierung erhaltenen Gutachtens eine Reise nach Abensberg, um, gestützt auf eigene Wahrnehmung, über die Begräbnisstätte der Babonen referiren zu können.

Secretär Kalcher nahm bei einer Reise in den bayerischen Wald die Interessen des Vereines in mehrfacher Beziehung wahr, indem er Verbindungen für denselben schätzenswerthe Anknüpfungen machte.

Eine hervorragende Stelle in den Annalen des historischen Vereines von Niederbayern wird stets die im September 1879 stattgefundene Generalversammlung des Gesamtvereines des deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereines dahier einnehmen.

Von dem Präsidenten desselben mit den Vorbereitungen und der total-Geschäftsführung betraut, hat der Vereins-Ausschuß nach übereinstimmenden Dankesäußerungen aller Theilnehmer seine Aufgabe zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst, den festlichen Charakter aber, den die Tage der Versammlung für die anwesenden Gäste annahm, haben diese und mit ihnen unser Verein der altberühmten Gastlichkeit der Bewohner Landshuts, der freundlichen Aufmerksamkeit der Stadtverwaltung, dem auszeichnenden Entgegenkommen des hochgeehrten Herrn Regierungspräsidenten von Niederbayern zu danken.

Noch bei der vorjährigen Versammlung des Gesamtvereines waren, wie dem Berichterstatter von befreundeter Seite mitgetheilt wurde, die zu Landshut verlebten Tage in wärmster und schönster Erinnerung der hiesigen Gäste, und werden heuer mehrere derselben gelegentlich der Regensburger Versammlung unsere Stadt und unsern Verein wieder besuchen.

### Rechnungsführung des Vereines.

Die Rechnungen des Vereines aus den Jahren 1876 mit 1880 sind in den Beilagen dieses Berichtes unter Nr. 1 angereiht und weisen aus:

für 1876 Einnahmen . . .	2054 M 84 s
Ausgaben . . .	1906 M 11 s

für 1877 Einnahmen . . .	2268	ℳ 38
Ausgaben . . .	2258	ℳ 5
für 1878 Einnahmen . . .	2139	ℳ 49
Ausgaben . . .	1746	ℳ 1
für 1879 Einnahmen . . .	2859	ℳ 65
Ausgaben . . .	2571	ℳ 99
für 1880 Einnahmen . . .	2290	ℳ 69
Ausgaben . . .	2168	ℳ 50

Zu großem Danke sind wir dem Vereinskassier Herrn Rath Nager für seine vielfachen Bemühungen in der Verwaltung des Rechnungswesens, das namentlich durch die vielen Domänen unserer Mitglieder, die oft erschwerte Ermittlung ihres Neuzustandes und die dadurch verzögerte Einbringung der fälligen Beiträge geahnte und zeitraubende Arbeit erfordert.

Möge aus dieser einfachen aber treuen Darstellung der Thätigkeit gebührendes Lob und Anerkennung während der jetzt verfloßenen Jahresperiode beruhigende Ueberzeugung hingenommen werden, daß sowohl der Vorstand als die übrigen Mitglieder sich die Erreichung der Vereinszwecke ernstlich vor Augen gehalten haben; möge aber auch durch diese Berichte die Wahrnehmung geschöpft werden, daß nur durch gemeinsames Zusammenstreben zu weiterem Gedeihen führen kann, daß jedes Mitglied ein Mann vom Fache, der in den Stand gesetzt ist, seine Pflichten zu schreiben, zu sein braucht.

Wir erfreuen uns der Mitwirkung gelehrter Männer, die ihr Wissen für die Aufgaben unseres Vereines einsetzen; wir danken auch Männern, die das Material zur Geschichtsschreibung liefern, ein edles Gefühl und entschiedenen Willen haben, dieses Material zu bewahren und es seiner sachgemäßen Verwertung zu überlassen und darum wollen wir fortsammeln und ordnen, was wir zu schätzlichen Kräften werden, unser Bemühen anerkennend, die Bausteine zu größerem Aufbaue verarbeiten.

## I.

## Rechnungswesen des Vereines.

Rechnungen pro 1876 mit 1880 weisen aus:

## I. Einnahmen.

	1876	1877	1878	1879	1880
	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
im Vorjahre	35,—	148,73	10,33	393,48	287,66
...	68,57	102,83	61,70	66,29	68,57
Reinsbeiträge	10,50	8,75	29,75	—,—	—,—
...	1527,75	1578,50	1617,—	1730,75	1608,25
...	64,91	75,07	402,71	603,13	319,21
...	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
...	48,—	28,—	18,—	66,—	7,—
...	309,20	326,50	—,—	—,—	—,—
...	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—

## II. Ausgaben.

...	—,—	—,—	—,—	—,—	—,—
...	85,15	6,99	13,62	29,01	51,05
...	217,26	210,20	95,28	273,10	177,—
...	—,—	—,—	—,—	—,—	175,—
...	500,—	924,60	724,—	662,—	27,70
...	28,57	45,30	13,50	8,40	20,80
...	410,05	384,71	349,90	419,58	379,60
...	119,05	120,48	81,50	129,—	54,40
...	125,95	128,11	39,90	601,20	863,40
...	28,77	14,—	10,—	31,39	—,64
...	342,86	342,86	342,86	342,86	342,86
...	60,—	60,—	60,—	60,—	60,—
...	—,—	5,35	—,—	—,—	—,—
...	15,45	15,45	15,45	15,45	16,05
Einnahmen	2054,84	2268,38	2839,40	2859,65	2290,69
Ausgaben	1906,11	2258,05	1776,01	2571,99	2166,50
Rest	148,73	10,33	193,48	287,66	122,19

## II.

Als wohlwollende Mitglieder und Gönner des Vereines erwiesen sich im Laufe der Jahre 1876 mit 1880 durch Geschenke an Druckwerke, Münzen, Anticaglien z. die Herren:

- Albrecht Dr., prakt. Arzt in Rohr, später in Rangquaid.  
 Archauer Dr., prakt. Arzt in Rottthalmünster.  
 Baubrexler, Privatier in Pfaffenberg.  
 Bauer, k. Oberförster dahier.  
 Bauernfeind, Stadtschreiber in Osterhofen.  
 Beck, Schlossermeister in Schierling.  
 Berthold, Präparandenlehrer in Pfarrkirchen.  
 Birkl aus Rottthalmünster.  
 Birnberger, Stadtpfarrprediger dahier.  
 Buchberger, Bürgermeister von Asbach.  
 Costa Dr., k. Advokat dahier.  
 Fräulein Cottel Maria dahier.  
 Destouches, Sekretär des k. Staatsarchivs u. Stadtarchivar in München.  
 Dettkenlofer, Bindermeister dahier.  
 Denkscherz, Lehrer in Siburg.  
 Dorn, Kommodorpriester in Mandelstätt.  
 v. Ehrne-Melchthal, k. Premierlieutenant dahier.  
 Emslander, Privatier dahier.  
 Engel, Numismatiker in Paris.  
 Fackler, Schreinermeister in Geiselhöring.  
 Fahrnbacher, Kaufmann dahier.  
 Forster, k. Notar in Kelheim.  
 Freien-Seiboltsdorf, Gemeindeverwaltung.  
 Gallenstein, Polizeisoldat dahier.  
 Gallmaier, Tasernwirth in Schierling.  
 Gehrer, Uhrmacher dahier.  
 Gehring Dr., rechtsk. Bürgermeister dahier.  
 Gerstl, Bürgermeister in Innsbruck.  
 Giefers, Universitätsprofessor in Baderborn.  
 Gischel, k. Reallehrer dahier.  
 Grill, Konditor dahier.  
 Grill, Hofgärtner dahier.

- Härtl, geistlicher Rath in Niederhausen.  
 Härtl in Mallersdorf.  
 Haindl, Lehrer in Berg.  
 Haselbeck, Pfarrer in Oberaibach.  
 Hecht, Hafnermeister in Pfaffenberg.  
 Herter, k. Bauamtmanu dahier.  
 Heilmann, Fabrikbesitzer in München.  
 Heß, k. Bezirksamtmanu in Mallersdorf.  
 Hierlmaier, Bräumeister in Inntofen.  
 Hillner, Krankenwärter in Schierling.  
 Höglcr Dr., k. Gerichtsarzt in Freitung.  
 Hornung, Weingastgeber dahier.  
 Huber, Kooperator in Fürstcnzell.  
 Hundt, Graf v., k. Ministerialrath in München.  
 Kalcher, Kreisarchiv-Sekretär und Stadtarchivar dahier.  
 Kaufmannische Relikten in Landshut.  
 Keyfel, Lehrer in Gutthurn.  
 Koch, Drechslermeister dahier.  
 Koch, Kaufmann in Rothalmünster.  
 Kraus, Präparanden-Hauptlehrer und Kreissholarch dahier.  
 Krinner, Instrumentenmacher dahier.  
 Landshut, Bürger-Verein.  
 Landshut, Gewerbe-Verein.  
 Landshut, k. Regierung von Niederbayern.  
 Lengmüller, Pfarrer zu Berg.  
 Liebherr, Privatier dahier.  
 Löffler in Eting.  
 Löffler, Gastwirth in Eining.  
 Löher Dr. v., Geheimer Rath und Reichsarchiv-Direktor.  
 Loichinger, Pfarrer in Niederhauklofen.  
 Maier, Domänenrath in Regensburg.  
 Mathes, Benefiziat in Baiernbach.  
 Matheis, k. Bauamtmanu.  
 Molitor, Jchr. v., k. Rittmeister in München.  
 Naager, Kaufmann und Magistratsrath dahier.  
 Nagerl, Lehrer in Obergeffenbach.  
 Neumaier, Privatier in Achdorf.

- Nolde, Kirschnermeister in Oberzell.  
 Oberhofer, Gastgeber dahier.  
 Oeschey, Apotheker dahier.  
 Pegg Martin in Köfching.  
 Prechtl Dr., Pfarrer in Freising.  
 Pusckin, Kunstmaler in München.  
 Riemhofer, Melber zu Pfaffenberg.  
 Sämer, Lehrer in Arbing.  
 Sandgruber, Fischermeister in Kelheim.  
 Sattler, Photograph dahier.  
 Sax, k. Regierungsdirektor dahier.  
 Schäffler, Stadtkämmerer dahier.  
 Schardt, Kaufmann dahier.  
 Scharrer, Professor in Bilsbosen.  
 Scherer, k. Bezirksarzt in Kelheim.  
 Schleinkofer, Bräuer in Ergoldsbach.  
 Schmid, Holzhändler dahier.  
 Schmid, Kaufmann dahier.  
 Schmid, Kooperator in Obergriesbach.  
 Schmidhuber, Goldarbeiter dahier.  
 Schöber, Privatier dahier.  
 Schönchen, k. Bezirksamtmann in Mallersdorf.  
 Schrag, k. Regierungs-Registrator in Regensburg.  
 Schreiner, Lehrer in Mallersdorf.  
 Schreyer, prakt. Arzt dahier.  
 Schwelller, k. Landgerichtsrath dahier.  
 Schwertl, Bezirks-Hauptlehrer in Oberalteich.  
 Sebert, Kreisarchivfunktionär.  
 Seelos, geistlicher Rath dahier.  
 Sisy, k. Betriebsingenieur dahier.  
 Stanglmaier, k. Bezirksarzt.  
 Stark, Kaufmann in Abensberg.  
 Steiger, Kaufmann in Schierling.  
 Steiner, Bildhauer dahier.  
 Stoll, k. Professor dahier.  
 Stoll, Lehrer dahier.  
 Tenschertz, Gasanstaltsverwalter dahier.

Thalmaier, Privatier dahier.  
 Traßl, Oekonom in Zeitlofen.  
 Ulrich, k. Regierungskommissär dahier.  
 Unger, Conditoreibesitzerin dahier.  
 Wilsbiburg, k. Bezirksamt.  
 Walbleitner, Steinbruchbesitzer in Pleinting.  
 Wallner, Wagnermeister in Schierling.  
 Weber, k. Bezirksamtsassessor dahier.  
 v. Weber, Stadtschreiber in Pfarrkirchen.  
 Wein sen. Dr., prakt. Arzt dahier.  
 Weinzierl, Realitätenbesitzer in Neuhausen.  
 Weißmann, Kommissionär in Wilsbosen.  
 Weninger in Maffing.  
 Würdinger, k. Oberstlieutenant in München.  
 Zimmermann, Pfarrer in Pirkofen.  
 Zoltmann, k. Oberförster in Appersdorf.

### III.

Während der Jahre 1876 bis 1880 traten dem Vereine als ordentliche Mitglieder nach der Reihenfolge bei die Herren:

Matheis, kgl. Bauamtman, 1876.  
 Piskner, kgl. Professor dahier, 1876.  
 Müller, kgl. Rentbeamte in Dingolfing, 1876.  
 Feuchtmair, kgl. Pfarrer in Schmaghausen, 1876.  
 Sök, kgl. Rentbeamte dahier, 1876.  
 Steger, Landrath in Hitzberg, 1876.  
 Bindl, Landrath in Klosterrohr, 1876.  
 Huber, Landrath in Schönberg, 1876.  
 Dr. Stadelmann dahier, 1876.  
 Kleiter, Mühl- und Realitätenbesitzer dahier, 1877.  
 Härtl, geistlicher Rath in Niederhausen, 1877.  
 Weber, Distriktstechniker in Dingolfing, 1877.  
 Weinzierl, Realitätenbesitzer in Neuhausen, 1877.  
 Schubert, kgl. Bezirksamtman in Kelheim, 1877.  
 Eder, Kaufmann in Regens, 1877.  
 Grübel, Kaufmann in Regens, 1877.

- Haberer, Dekan in Regen, 1877.  
 Hochseder, Cooperator in Regen, 1877.  
 Dr. Wisberger, kgl. Bezirksarzt in Regen, 1877.  
 v. Zabuesnig Joh. Bapt. jun., Buchhändler dahier, 1877.  
 Schmidlonz, kgl. Rentbeamte in Eggenfelden, 1877.  
 Münsterer, Rechtspraktikant dahier, 1877.  
 Sauer, kgl. Bezirksamtman in Grafenau, 1877.  
 Dr. Späth, prakt. Arzt in Ergolsbach, 1878.  
 Koch, Bürgermeister in Pirkofen, 1878.  
 Miller, Bautechniker in Mallersdorf, 1878.  
 Schmid, Pfarrer in Steinbach, 1878.  
 Fuchs, Pfarrer in Langdorf, 1878.  
 Edenhofer, Orgelbaumeister in Regen, 1878.  
 Hoppihler, kgl. Grenz-Oberkontrolleur in Freimung, 1878.  
 Tschaffon, Redakteur dahier, 1878.  
 Koller, Bierbräuer in Abensberg, 1878.  
 Schwertschlag, kgl. Bezirksamtman in Bogen, 1878.  
 Faber, kgl. Bezirksamtsassessor in Bogen, 1878.  
 Feistner, kgl. Bezirksamtsassessor in Bogen, 1878.  
 Bauer, Bürgermeister in Esendorf, 1878.  
 Fischer, kgl. Bezirksamtman in Deggen Dorf, 1878.  
 Berthold, kgl. Präparandenlehrer in Pfarrkirchen, 1878.  
 Pappi, Krankenhausverwalter in Abbach, 1878.  
 Ramer, kgl. Bezirksamtman in Wolfstein, 1878.  
 Erras, kgl. Bezirksamtsassessor in Wolfstein, 1878.  
 Müller, kgl. Bezirksamtsassessor in Wolfstein, 1878.  
 Morhart, kgl. Bezirksamtsassessor in Deggen Dorf, 1878.  
 Dr. Bauer, prakt. Arzt in Hengersberg, 1878.  
 Gorb, kgl. Gerichtsvollzieher in Hengersberg, 1878.  
 Abert, Rechtsconciipient in Hengersberg, 1878.  
 Müller, Eisenhändler in Hengersberg, 1878.  
 Zahler, kgl. Bezirksamtman in Passau, 1878.  
 Brunner, Apotheker in Regen, 1878.  
 Fuchs, Pfarrer in Langdorf, 1878.  
 Wiener, kgl. Bezirksamtman in Rottenburg, 1878.  
 Biersack, kgl. Advokat dahier, 1879.  
 Dr. Costa, kgl. Advokat dahier, 1879.



- Holzhausen, Kaufmann dahier, 1879.  
 Schmid, Stadtpfarrprediger und Professor, 1879.  
 Dr. Emeram Wein, prakt. Arzt dahier, 1879.  
 Ritter v. Kylander, kgl. Oberstlieutenant und Regiments-Kommandeur  
 dahier, 1879.  
 Annmiller, kgl. Poststallmeister und Brauereibesitzer dahier, 1879.  
 Berg, kgl. Major und Bataillons-Kommandeur dahier, 1879.  
 Christof, Sacellan in Fallensfels, 1879.  
 Fahrnbacher, Kaufmann dahier, 1879.  
 Hahn, kgl. Veterinär-Stabsarzt, 1879.  
 Lang, Brauereibesitzer in Fallensfels, 1879.  
 Mathes, Benefiziat in Baierbach, 1879.  
 Nogl, Pfarrer in Unterlaimling, 1879.  
 Muggenthaler, Lehrer in Hofkirchen, 1879.  
 Sax, kgl. Regierungsdirektor dahier, 1879.  
 Schardt, Kaufmann dahier, 1879.  
 Siry, kgl. Betriebsingenieur dahier, 1879.  
 Steindl, Pfarrer in Bergham, 1879.  
 Zimmermann, Pfarrer in Pinkofen, 1879.  
 Sonntag, kgl. Reallehrer dahier, 1879.  
 Tröll, Pfarrer in Dornach, 1879.  
 Bachmaier, Pfarrer in Westen, 1879.  
 Belli de Pino, I. Rämmerer und Oberstlieutenant in Straubing, 1879.  
 Förger, kgl. Advokat in Straubing, 1879.  
 Dusruel, kgl. Realschul-Direktor in Straubing, 1879.  
 Dr. Friß, Karmeliten-Prior in Straubing, 1879.  
 Fumian, kgl. Advokat in Straubing, 1879.  
 Gök, kgl. Reallehrer in Straubing, 1879.  
 Grill, Conditior dahier, 1879.  
 Hingerl, kgl. Notar in Straubing, 1879.  
 Höfel, kgl. Bauamts-Assessor dahier, 1879.  
 Hübsch, Cooperator in Sallach, 1879.  
 Kippert, kgl. Gymnasialdirektor in Straubing, 1879.  
 Dr. Suttner, prakt. Arzt in Straubing, 1879.  
 Metzger, Pfarrer in Pilsting, 1879.  
 Kaltenberger, Pfarrer in Altenbuch, 1879.  
 Lautenschlager, Pfarrer in Straubing, 1879.

- Dr. Rumpfmüller, Spitalpfarrer in Straubing, 1879.  
 Menzinger, Rechtsrath in Straubing, 1879.  
 Müller, Brauereibesitzer in Hengersberg, 1879.  
 Mäß, kgl. Bezirksamtmann in Rötting, 1879.  
 Oberpauer, Kaufmann dahier, 1879.  
 Mondschlein, kgl. Reallehrer in Straubing, 1879.  
 Dr. Schelle, kgl. Bezirksarzt in Landau, 1879.  
 Müller, kgl. Seminaradministrator in Straubing, 1879.  
 Freiherr v. Welser, kgl. Regierungsassessor dahier, 1879.  
 Schlosser, kgl. Reallehrer in Straubing, 1879.  
 Schneider, kgl. Rentbeamte in Straubing, 1879.  
 Widemann, kgl. Gymnasialprofessor in Straubing, 1879.  
 Willgradter, Magistratsrath in Straubing, 1879.  
 Widmann, kgl. Advokat in Straubing, 1879.  
 Muzl, kgl. Seminarinspektor in Straubing, 1879.  
 Karl, Apotheker in Simbach, 1880.  
 Dr. Erhard, prakt. Arzt in Passau, 1880.  
 Hartl, Roadjutor in Simbach, 1880.  
 Hefß, kgl. Bezirksamtmann in Maltersdorf, 1880.  
 Jäger, Pfarrer in Jrlbach, 1880.  
 Müller, Hauptlehrer in Metten, 1880.  
 Kettenberg, Kooperator in Simbach, 1880.  
 Sturm, Seminarpräsekt in Passau, 1880.  
 Göttingen, kgl. Universitätsbibliothek, 1880.  
 Schwaighofer, Cand. philos. in Metten, 1880.  
 Oberhofer, kgl. Bezirks-Gerichtsrath a. D. dahier, 1880.  
 Lori, kgl. Rentbeamte in Passau, 1880.  
 Roehm, Domkapitular in Passau, 1880.

## IV.

**Mehrung der Vereins-Bibliothek und der Sammlungen.**

## A.

An literarischen Mittheilungen von andern Vereinen und Anstalten kamen ein:

- Agram, Arkeologickoza Druzstva, Codina I—III, IV, 1.  
 Altenburg, Korrespondenzblatt des Gesamtvereines 1876—1881.

- Altenburg, Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes, 7. Band Heft 4, 8. Band Heft 1 und 2.
- Ansbach, Historischer Verein für Mittelfranken, 38. bis 40. Jahresbericht.
- Augsburg, Historischer Verein für Schwaben und Neuburg, Jahresberichte 36., Zeitschrift Jahrgang 1—8.
- Baireuth, Historischer Verein für Oberfranken, Archiv Band 13 Heft 2 und 3, Band 14 und Krauskold, Dr. Theodor: Morung, der Vorbote der Reformation in Franken.
- Bamberg, Historischer Verein für Oberfranken, 35. bis 42. Bericht.
- Basel, Antiquarische Gesellschaft, Deckengemälde in der Krypta des Münsters zu Basel, Tafel I—III. — Die Schlacht bei St. Jakob. — Mittheilungen, neue Folge I. — Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert von Dr. G. Schönberg. — Basler Chronik 1880.
- Berlin, Historischer Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg. Märkische Forschungen Band 15 und 16.
- Bistritz, Gewerbeschule, 4.—6. Jahresbericht.
- Brandenburg, Historischer Verein, 4.—6. Jahresbericht.
- Bregenz, Vorarlberger Museum-Verein, 18. Rechenschaftsbericht 1878.
- Bremen, Bremisches Jahrbuch Band 11.
- Breslau, Verein für Geschichte und Alterthum Schlesiens, Zeitschrift 13. bis 15. Band.
- Ehemnitz, Verein für Geschichte, Jahrbuch 1873—1875.
- Christiana, Université Royale de Norvège, Hilagra Manna Sögur I. u. II. 1877. — Daae Ludvig. Kong Christiorn den förstes norske historie 1448 — 1458. — Kjerulf Dr. Theodor Om stratifikationens spor. 1877. — Bugge Saphus, Rune Indskriften paa Ringen I forsa Kirke nordre helsingland 1877.
- Darmstadt, Verein für Geschichte und Alterthumskunde, Archiv Band 13 Heft 2 und 3, Band 14 und 15 Heft 1. — Die vormaligen geistlichen Stifte in Hessen. — Register zu Archiv Band 1 und 2. — Quartalblätter 1880 Band 1—4.
- Donauwörth, Verein für Geschichte und Naturgeschichte, Schriften des Vereines 3. Heft. — Sitzungsberichte 1876—1879. — Verhandlungen Band 9 und 10.
- Dresden, kgl. sächsischer Verein zur Erforschung vaterländischer Alterthümer, Mittheilungen Heft 23, 26—30, Archiv Band 1, Band 2 4. Heft.

- Frankfurt, Historischer Verein, Neujaarsblatt 1875—1878, 1880, Archiv 6. Band, Mittheilungen 6. Band.
- Freiberg, Alterthumsverein, Mittheilungen 13.—17. Heft.
- Freiburg, Gesellschaft für Beförderung der Geschichts- und Alterthumskunde, Zeitschrift 3.—5. Band.
- St. Gallen, Historischer Verein, Toggenburg unter äbtischer Herrschaft; Elteharti (IV); St. Gallen, Antheil am Burgunderkrieg; der Kanton St. Gallen in der Mediationszeit; aus alten und neuen Zeiten: S. P. Zwyer von Eobach 1880.
- Gießen, Oberhessischer Verein für Localgeschichte, Jahresberichte 1 und 2.
- Görlitz, Oberlausitzer Gesellschaft der Wissenschaften, Magazin Band 53 bis 56 und 57 1. Heft.
- Graz, Historischer Verein für Steiermark, Mittheilungen Heft 22—29: Beiträge 10.—17. Jahrgang; Festschrift zur Erinnerung an die Feier der vor 700 Jahren stattgefundenen Erhebung der Steiermark zum Herzogthum.
- Graz, Adadem. Leseverein, 9.—11. und 13. Jahresbericht.
- Greifswald, Gesellschaft für pommer'sche Geschichts- und Alterthumskunde, 38. und 40. Jahresbericht; Pommer'sche Genealogie, 3. Band; Geschichte der Stadt Greifswald; Geschichte des Cisterzienerklosters Eldena.
- Halle, Thüring-sächsischer Verein, Mittheilungen 15. Band Heft 1.
- Hanau, Bezirks-Verein für hessische Geschichte, Mittheilungen 4, 5, 6. Duncker, Friedrich Müdert: die Grabmäler und Särge der in Hanau bestatteten gräflichen und fürstlichen Personen aus den Häusern Hanau und Hessen.
- Hannover, Historischer Verein für Niedersachsen, Zeitschrift 1876—1880; Systemat. Repertorium der in der Zeitschrift enthaltenen Abhandlungen.
- Heilbronn, Historischer Verein für württembergisch Franken, Zeitschrift 10. Band Heft 2 und 3. — Verzeichniß der Bücher, Schriften und Urkunden des Vereines 1880.
- Hermannstadt, Verein für siebenbürgische Landeskunde, Archiv 13, 14, 15, Jahresbericht 1875—1879.
- Hohenleuben, Voigtländischer Alterthumsverein, 41.—43., 47.—51. Jahresbericht; Festschrift 1. und 2. Theil.
- Jena, Verein für thüringische Geschichte, Zeitschrift 9. Band Heft 3 und 4. Zeitschrift, neue Folge, 2. Band Heft 1—4.
- Jungolstadt, Historischer Verein, Sammelblätter 4—7.

- Innsbruck, Ferdinandeum, Zeitschrift, 20.—25. Heft.  
 Innsbruck, Akadem. Leseverein, Statuten.  
 Karlsruhe, Verein für Geschichte und Naturgeschichte, Schrift 1. Jahrgang.  
 Kassel, Verein für hessische Geschichte, Zeitschrift Band 8 und 9, Mittheilungen 1878, 1879, 1880, 1881.  
 Kiel, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländ. Alterthümer, Zeitschrift 7., 8. und 10. Band, Bericht 36.  
 Klagensfurt, Historischer Verein für Kärnthner, Archiv 13. Jahrgang, Corinthia 1877, 1879, 1880.  
 Köln, Historischer Verein, Annalen Heft 30—36.  
 Laibach, Historischer Verein, Geschichte Krains.  
 Leiden, Maatschappij der Nederlandsche Letterkunde Hondelingen 1876, 1877, 1879—1881.  
 Lindau, Verein für Geschichte des Bodensees, Vereinschrift Heft 5—10.  
 Linz, Museum Francesco Carolinum, 32.—39. Bericht.  
 Lüneburg, Alterthumsverein, Urkundenbuch der Stadt, Jahresberichte 1878 und 1879.  
 Lyern, Hist. Verein, Geschichtsfreund 32.—35. Register zu Bd. 21—30.  
 Mainz, Verein zur Erforschung der rheinischen Geschichte, Tafeln zu Wagner: Geistl. Stifte in Rheinhessen.  
 Marienwerder, Historischer Verein, Zeitschrift Heft 1—3.  
 München, Akademie der Wissenschaften, Abhandlungen 13.—15. Band, Sitzungsberichte 1876—1881; Druffel August v.: Ignatius von Loyola an der römischen Curie; Preger Dr. Wilh.: Beiträge und Erörterungen für Geschichte des deutschen Reichs in den Jahren 1330—1334; Rodinger Dr.: Ueber ältere Arbeiten zur bayerischen und pfälzischen Geschichte im geh. Haus- und Staatsarchive; derselbe, die Pflege der Geschichte durch die Wittelsbacher; Döllinger L. v.: Das Haus Wittelsbach und seine Bedeutung in der deutschen Geschichte.  
 München, Historischer Verein für Oberbayern, Archiv 35—37, 39, Jahresberichte 1873—1879.  
 München, Alterthums-Verein, die Wartburg 1879, 1880, 1881.  
 Münster, Historischer Verein, 35.—38. Band, Jahresbericht 1878.  
 Neuburg, Historischer Verein, Collekaneen 40.—44. Jahrgang.

- Nürnberg, Germanisches Museum, Anzeige für Kunde der deutschen Vorzeit 1880, 1881.
- Nürnberg, Verein der Geschichte, Mittheilungen Heft 1—3.
- Paderborn, Verein für Geschichte, Zeitschrift Band 7—10.
- Paffau, Naturhistorischer Verein, 11. Jahresbericht.
- Prag, Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Jahresberichte 13 bis 18, Mittheilungen 14.—19. Jahrgang; Knieschek, der Adernann aus Böhmen; Schlesinger, Geschichte der Stadt Elbogen; Benedict Ant., Leben des hl. Hieronymus.
- Regensburg, Historischer Verein der Oberpfalz, Verhandlungen Bd. 32—35.
- Schmalkalden, Verein für Hennebergische Geschichte, Zeitschrift 3. Heft.
- Sigmaringen, Verein für Geschichte, Mittheilungen Jahrg. 6—8, 10—14.
- Speyer, Historischer Verein der Pfalz, Mittheilungen 7.—10. Katalog.
- Stade, Verein für Geschichte, Archiv 5, 6, 7; Bahrfeld M., die Münzen der Stadt Stade.
- Stettin, Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte, Baltische Studien 24. bis 31. Jahrgang.
- Stuttgart, Württembergischer Alterthums-Verein, Vereinschrift 1878, 1879 und 1880. Festschrift zur 4. Säcularfeier der Universität Tübingen.
- Ulm, Verein für Kunst und Alterthum, Korrespondenzblatt 1877; Ulm und sein Münster, Festschrift 1877; Münsterblätter Heft 1 und 2.
- Washington, Smithsonian Institution Annal Report. 1876—1879.
- Weinsberg, Historischer Verein für das Württembergische Franken, Zeitschrift 7.—9. Band.
- Wernigerode-Haag, Verein für Geschichte, Zeitschrift 10. und 11. Jahrg. mit Ergänzungsheft zum 9. Jahrgang.
- Wien, Akademie der Wissenschaften, Archiv 54.—62. Band; Sitzungsberichte Band 81—91.
- Wien, Akademischer Leseverein, Jahresbericht 1879/80.
- Wien, Alterthumsverein, Bericht 15—18.
- Wien, kaiserl. geographische Gesellschaft, Mittheilungen Band 19—23.
- Wien, Verein für Landeskunde, Blätter 11.—13. Jahrgang; Topographie Heft 10 und 11, 2. Band Heft 5—8.
- Wiesbaden, Verein für Nassau'sche Geschichte, Annalen Band 12—14 und „Zur Geschichte des römischen Wiesbaden“.

- Bürgzburg, Historischer Verein, Archiv Band 24 und 25, Jahresbericht 1879; Geschichte des Bauernkrieges in Ostfranken.  
 ürich, Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft, Jahrbuch Band 3—6.  
 ürich, Gesellschaft für vaterländische Alterthümer, Mittheilungen 1876 bis 1878.

## B.

Erwerbungen und Geschenke für die Bibliothek und die Sammlungen.

Geschichte und Topographie und deren Hilfswissenschaften.

- 305) Historischer Kalender für 1792, 1795, 1796, 1797, 1798, 1799, 1800, 1801.  
 306) Huber, Dr. Alb.: Geschichte der Einführung und Verbreitung des Christenthums in Süddeutschland, 1874.  
 307) Fürstentafel der Staatengeschichte, 1831.  
 308) Köber Dr. v., Archivaische Zeitschrift, Band I, II, III, IV.  
 309) Neber Heinr., Der Bayerwald.  
 310) Ohlenschläger, Ueber die neuen Funde römischer Antiquitäten in Regensburg, 1872.  
 311) Maria Aich bei München, Geschichtliche Darstellung der Wallfahrt.  
 312) Würdinger, Beiträge zur Geschichte des Kampfrechtes in Bayern, 1877.  
 313) Chronik der Ludwig Maximilians-Universität München für 1870/71.  
 314) Seefried J. N., Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensisbus.  
 315) Sutner J., Die Burgruinen zu Wittelsbach, 1834.  
 316) Kieck Dr. med., Held Armin, deutsch Herrmann und seine Familie in Lippe-Detmold, 1875.  
 317) Würdinger, Die Geschichtsurne von St. Coloman bei Lebenau an der Salzach.  
 318) Derselbe, Oberbayerische Ritter im Dienste der wittelsbachischen Markgrafen von Brandenburg.  
 319) Hartmann J. S., Bruch und die Amper-Bauern, 1873.  
 320) Heinrich Vater Plac., Kurze Lebensgeschichte des letzten Fürstbistums zu St. Emmeram in Regensburg, Cölestin Steiglehner, 1819.  
 321) Jamner Dr. Ferd., Die Bauhütten des deutschen Mittelalters, 1876.  
 322) Gottschald Friedr., Geschichte der k. bayer. Kreishauptstadt Landshut, 1877.

- 1323) Mayr Martin, Zur Kritik der alten Fürstensefelder Geschichtsquellen, 1877.
- 1324) Dollinger, Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neustadt a. D. Abtheilung I.
- 1325) Kepsel, Kurzgefaßte Ortsbeschreibung der Pfarrei Aufkirchen.
- 1326) Walberdorff, Graf von, Regensburg in seiner Vergangenheit und Gegenwart.
- 1327) Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, 1877.
- 1328) Müller Saphus, Die nordische Bronzezeit, 1878.
- 1329) Schlicht Jos., Blauweiß in Schimpf und Ehr, Lust und Leid, 1877.
- 1330) Neumann Carl Waldem., Göthe in Regensburg, 1876.
- 1331) Derselbe, Das Haus der Auer von Pönnberg in Regensburg, 1876.
- 1332) Kuhn Dr., Katalog für die Ausstellung des Münchener Kunstgewerbevereins, Werke älterer Meister, 1876.
- 1333) Würdinger, Prähistorische Funde in Bayern, 1875.
- 1334) Müller Dr. Rudw., Die Reichsstadt Nördlingen im Schmalkaldischen Kriege, 1877.
- 1335) Topographie oder kurze Beschreibung desjenigen Distrikts der kaiserlichen Lande, welchen das Erzhaus von Oesterreich in Besiz genommen hat, 1779.
- 1336) Dalhammer Peter, Canonica Rohrensis, 1784.
- 1337) Henszlmann Dr. Emrich, Die Grabungen des Erzbischofs von Kaloesa Dr. Ludwig Haynald, 1873.
- 1338) Rumppler Angeli, Chronik: Vornbaeenses 1513 (Copie).
- 1339) Reutner P. Eösi, Historia Monasterii Wessofontani, 1753.
- 1340) Berg G. G., Inhaltsverzeichnisse der zehn ersten Bände der Monumenta Germaniae von P., 1848.
- 1341) Studienanstalten und Schulen, Sammlung von Catalogen und Programmen derselben.
- 1342) Anthropologische Gesellschaft München, Beiträge zur Anthropologie und Urgeschichte Bayerns, Band I Heft 1—4, III. Heft 1.
- 1343) Anthropologische Gesellschaft, Correspondenzblatt 1876.
- 1344) Prechtl Dr., Beiträge zur Geschichte der Stadt Freising, 1877.
- 1345) Kraus, Zur Charakteristik des Kaisers Domitianus, 1876.
- 1346) Tabellarisches Verzeichniß aller Pfarreien, Benefizien und Diakonien, 1802—1811.



- 347) Heigel Dr. C. Th., Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karl VII., 1877.
- 348) Würdinger, Ein bayerisches Reiterstück aus dem Jahre 1805.
- 349) Hundt Graf F. S., Das Hofgefinde der Fürstbischöfe von Freising in Mitte des 13. und im 14. Jahrhundert.
- 350) Brechtel Dr. J. B., Die freisingische Schützengesellschaft, 1876.
- 351) Die Fortschritte auf dem Gebiete der Urgeschichte, 1876.
- 352) Würdinger S., Pfalzgraf Philipp des Streitbaren Vertheidigung Wiens, 1876.
- 353) Münchener Kunstgewerbeverein, Festschrift zur Feier dessen fünf- und zwanzigjährigen Bestehens, mit Bericht über die Verhandlungen nebst Ausstellungskatalog, 1876.
- 1354) Verwaltungsbericht des Stadtmagistrats Pfarrkirchen für 1870 bis 1875 mit geschichtlichen Notizen.
- 1355) Faß Dr. R., Wie ist der Unterricht in der Geschichte mit dem geographischen Unterricht zu verbinden, 1874.
- 1356) Müller Joh. Nep., Chronik der Stadt Hemau, 1859.
- 1357) Mayer Dr. Fr., Geschichte Oesterreichs, 1874.
- 1358) Bezold Dr. F., Zur Geschichte des Hussitenthums, 1875.
- 1359) Anzeig deren in dem Churfürstenthum Bepern u. u. entlegenen Klostern, Graf- und Herrschaften, Hofmärkte u., 1772.
- 1360) Jäcklein Ant., Cicero's Verbannung, 1875.
- 1361) Gedenkbuch der Oktoberfeste in München von 1810—1835.
- 1362) Handelsmann Heinr., Die prähistorische Archäologie in Schleswig-Holstein, 1875.
- 1363) Stadt München, Programm der Festlichkeiten zur 700jährigen Jubiläumsfeier, 1858.
- 1364) Abensberger Wochenblatt, 1852.
- 1365) Pfarrkirchen, Zur Chronik der Stadt (Rothaler Vote), 1877.
- 1366) Bilschhofen, Beiträge zur Geschichte der Stadt (Bilschhofener Amts- und Wochenblatt).
- 1367) Deutsch-französischer Krieg i. J. 1870 und 1871, Allgemeine Zeitung 1870.
- 1368) Würdinger, Pfälzische Reichchronik des Georg Schwarzerdt 1536 bis 1561. Neuburg 1878.
- 1369) Dollinger Pet., Legende der heil. Kimmerniß zu Ober-Ukrain, und St. Antoni bei Elsendorf, 1878.

- 1370) Georgii=Georgenau Oberh. v., Fürstlich Württembergisch Dien-  
buch, 1877.
- 1371) Meyer J., Johann Albert Widmanstadius, 1878.
- 1372) Wagner Albrecht, Ueber die deutschen Namen der ältesten Frei-  
singer Urkunden.
- 1373) Dollinger, Sagen aus der Stadt Abensberg, 1878.
- 1374) Hundt Graf v. F. H., Bayerische Urkunden aus dem XI. und  
XII. Jahrhundert, 1878.
- 1375) Würdinger, Franz Carl Cura's Tagebuch, 1878.
- 1376) Wulzinger, Historisch topographisch statistische Beschreibung des  
Bezirksamts Eggenfelden, 1878.
- 1377) Döllinger, Aventin und seine Zeit.
- 1378) Sonntag Waldemar, Die Todtenbestattung, 1878.
- 1379) Gruber Dr. F., Eberhard II., Erzbischof v. Salzburg 1200—1246
- 1380) Hundt Graf v., Ergänzungen und Erörterungen zu den Urkunden  
des Bisthums Freising von 788 bis 1050.
- 1381) Ohlenschläger F., Die Begräbnisarten aus urgeschichtlicher Zeit  
auf bayerischem Boden, 1878.
- 1382) Seelos Franz Sales, dessen Lebensbiographie, 1878.
- 1383) Landshut, Der Bürgeraufruhr, Trauerspiel, 1807.
- 1384) Landshut, Der Bürgeraufruhr, Frankfurt 1782.
- 1385) Wolf J. H., Chronistische Geschichte aller denkwürdigen Ereignisse  
1848 und 1849. 2 Bände.
- 1386) Jäger, Geschichte der Kreishauptstadt Augsburg, 1840.
- 1387) Schneider, Neue Beiträge zur alten Geschichte u. Geographie, 1878
- 1388) Döllinger, Aventin's vierhundertjährige Geburtstagsfeier, 1878.
- 1389) Kopp Dr. W., Römische Kriegsalterthümer. Berlin 1878.
- 1390) Braummüller, Soffau, seine Kirche und Wallfahrt, 1877.
- 1391) Faßl, Die Grabstätte des Kaiser Ludwig des Bayern, 1877.
- 1392) Destouches E. v., Die großen Stadtfeste in München seit dem  
14. Jahrhundert, 1872. Säcularfeier des k. Hof- und National-  
theaters zu München, 1878. Vierhundertjährige Jubelfeier der  
k. Ludwig Maximilians-Universität in München, 1872. Auf Kaiser  
Ludwig den Bayer, 1872.
- 1393) Röher Frz. v., Das Geheimniß des Rödl'schen Metallabgusses von  
Siegeln und Medaillen, 1878.
- 1394) Maczynski, Die neue deutsche Kunst, 1840. 2 Bände.

- 395) *Tabula Itineraria Peutingeriana. Monachii 1824.*
- 396) *Recueil de Cartes Geographiques de L'Ancienne Crècè, 1791.*
- 397) *Prantl, Gedächtnisrede auf Friedrich Adolph Trendelenburg, 1873.*
- 398) *Planl Dr. F. J. W., Rede zum Antritt des Rektorates, 1872.*
- 399) *Katalog der historischen Kunstausstellung zu Cöln, 1876.*
- 400) *Leipzig, Museum für Völkerverkunde I. Bericht, 1873.*
- 401) *Vollständige, unverfälschte Urkunden von der Justizgeschichte des Thomas Hartmann, 1784.*
- 402) *Sauerader Erhard Andr., Geschichte der Hofmark Fürth, 3 Bände, 1786—1788.*
- 403) *Hotter Ant., Eichstätt, Geschichte der Stadt und des Bezirksamtes, 1865.*
- 404) *Hänle S., Geschichte der Juden im ehemaligen Fürstenthum Ansbach, 1867.*
- 405) *Derfelbe, Urkunden und Nachweise zur Geschichte des Schwanen-Ordens. Ansbach 1876.*
- 406) *Kluchhohn A., Zwei pfälzische Gesandtschaftsberichte über den französischen Hof und die Hugenotten 1567 u. 1574. München 1870.*
- 407) *Hänle S., Erinnerungen an die Hohenzollern in Ansbach, 1873.*
- 408) *Die Wirksamkeit des Gewerbevereines der Stadt Fürth von der Zeit seiner Gründung bis in die Gegenwart, 1843—1866.*
- 409) *Landeshoheit des Fürstbisthums Bamberg über den Markt und das Amt Fürth, 1774.*
- 410) *Historische Nachricht von der Judengemeinde in der Hofmark Fürth, auch Predigten, Gefänge, Nativität-Spiegel Ludwig XIV. u. a. m. enthaltend (v. Wurfel, Rektor zu Nürnberg), 1754.*
- 411) *Stark Nikl., Vor siebenzig Jahren, Erinnerungsblätter an die Schlachtstage bei Abensberg am 19. und 20. April 1809.*
- 412) *Albrecht Dr. C., Der Traum des Veteranen. Zum 70. Jahrestage der Schlacht bei Abensberg.*
- 413) *Hölzermann L., Lokaluntersuchungen, die Kriege der Römer und Franken betreffend, 1878.*
- 414) *Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis in's 16. Jahrhundert, 15. Band, enthält: Regensburg, Landshut, München, Ingolstadt, Mühldorf.*
- 415) *Costa. Dom. Dr., Entwicklungsgeschichte der deutschen Familien-Fideicommissse, 1864.*

- 1416) Bayrische Geschichte zu bequemen Gebrauch verfaßt und an das Licht gestellt. München, gedruckt bei J. J. Bölter.
- 1417) Wunder Frz., Ueber zwei kleinere deutsche Schriften Aventin's. München 1879.
- 1418) Müller Dr. Carl, Der Kampf Ludwig des Bayern mit der römischen Curie. Tübingen 1879.
- 1419) Benz, Volkskunde von Bayern, 1879.
- 1420) Faber Jos., Neue Chronik der Stadt Wendling in Bayern, 1861.
- 1421) Heiligen-Legende mit Holzschnitten, an ein Incunabel angrenzend.
- 1422) History des Herrn Wigoleis vom Rade. Ritter Pontus von Kallischen Tugenten, 1604.
- 1423) Forster, Erinnerung an das Landwirthschaftsfest zu Kelheim, 3. bis 10. Juni 1879.
- 1424) Stoll Jos., Die Befreiungshalle und deren Umgebung, 1879.
- 1425) Mathes Joh., Chronik des heil. Geispspitals zu Bohburg, 1879.
- 1426) Braunmüller, Kurzer Bericht über die Erscheinungen U. v. J. bei Mettenbuch, 1878.
- 1427) Nachlese zu Th. Nied's Codex chronologico-diplomaticus Episcopatus Ratisbonensis.
- 1428) Schrödl Dr. Karl, Passavia sacra, Geschichte des Bisthums Passau, 1879.
- 1429) Hundt F. H. Graf, Das Cartular des Klosters Ebersberg.
- 1430) Hundt Graf v., Ueber das Fundationsbuch des Klosters Ebersberg.
- 1431) Borch Freiherr Leopold v., Geschichte des Kaiserlichen Ranges Konrad, Bischof von Hildesheim und von Würzburg.
- 1432) Würdinger, Aufzeichnungen Georg Schwarzkrödt's über den Bauernkrieg um Brettheim, 1525.
- 1433) Koch-Sternfeld, Rückblicke auf Oesterreich, Steyermark, Kärnten, Crayn und Salzburg, 1845.
- 1434) Hockinger Lud., Ueber einen ordo judiciarius bisher dem Johann Andrea zugeschrieben, 1855.
- 1435) Meindl Konr., Vereinigung des Innviertels mit Oesterreich, 1879.
- 1436) Recurschrift, das dem Churhaus Pfalz in dem mit Hessen-Darmstadt gemeinschaftl. Oberamt und Zent-Umstadt privatim zustehenden Wildfangsrecht betreffend.
- 1437) Denkschrift über die Pflege der Kunst an den öffentlichen Bauwerken. München 1877.

- 1438) Denkschriften des Verbandes deutscher Architekten und Ingenieur-Vereine.
- 1439) Kessel Frz. Paul, Geschichte von Huttturn.
- 1440) Der Bürgeraufuhr in Landshut (dramatische Bearbeitung). Frankfurt und Leipzig 1782.
- 1441) Leger, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, 3 Bände.
- 1442) Stadlbauer, Grabmal und Name des Baumeisters der St. Martinskirche zu Landshut, 1879.
- 1443) Hottenroth, Trachten, Haus-, Feld- und Kriegsgeräthschaften der Völker alter und neuer Zeit.
- 1444) Nagel Ant., Notitiae Origines domus boieac. München 1804.
- 1445) Weißman Roman, Ritter Heinrich Tuschl von Söldenau, Schauspiel, 1880.
- 1446) Meyer Dr. Christ., Das Stadtbuch von Augsburg, 1872.
- 1447) Brechtel Dr. J. L., Historische Mittheilung über den Hopfenbau in der Hollertau.
- 1448) Zeitschrift für Gemeindebehörden, für geschichtliche Grundlagen der deutschen und bayerischen Gemeinden, 1878, Blatt 10—18.
- 1449) Sax, Die Rednitz- und Pegnitz-Brücken in Fürth.
- 1450) Seefried, J. M., Die Grafen von Abensberg fürstlich bayr.-welf. Abkunft; die Ahnen des preussischen Königshauses, 1869.
- 1451) Braummüller Bened., Geschichtliche Nachrichten über die hl. Hostien in der Grabkirche zu Deggendorf, 1879.
- 1452) Mayr Dr. Franz, Geschichte Oesterreichs mit besonderer Rücksicht auf Culturgeschichte. II. Band. Wien 1874.
- 1453) Walderdorff Hugo Graf v., St. Mercherdach und St. Marian und die Anfänge der Schottenklöster zu Regensburg. Stadt-amhof 1880.
- 1454) Rodinger Ludwig, Zur äußern Geschichte von Kaiser Ludwigs oberbayer. 2c. Land- und Stadtrechte, 1863.
- 1455) Hundt F. H. Graf v., Regesten ungedruckter Urkunden; Urkunden des Klosters Altomünster. II. Reihe.
- 1456) Trautmann F., Heitere Münchener Stadtgeschichten.
- 1457) Leger Dr. Math., Mittelhochdeutsches Handwörterbuch, 1.—3. Bd. 1876.
- 1458) Würdinger, Beiträge zur Geschichte der Gründung und der ersten Periode des bayr. Hausritterordens vom hl. Hubertus, 1444—1709.

- 1459) Albrecht Engelbert, Wittelsbach, Jubiläumsdichtung, 1880.
- 1460) Schmitz Clemens, Oesterreichs Schemern-Wittelsbacher oder die Dynastie der Babenberger, 1880.
- 1461) Will Dr. Cornelius, Konrad von Wittelsbach, 1880.
- 1462) Heigl Dr. Carl, Die Wittelsbacher, 1880.
- 1463) Kalkher A., Zum Landshuter Stadt-Jubiläum, 1880.
- 1464) Schäffler Dr. August, Die oberbayerische Landeserhebung, 1880.
- 1465) Demmin August, Die Kriegswaffen in ihrer historischen Entwicklung von der Steinzeit bis zur Erfindung des Zündnadelgewehrs. 1869.
- 1466) Brechtel Dr. J. B., Das Wissenswertheste vom Schlosse und der Pfarrei Brudberg, 1867.
- 1467) Zeiß Gg., Bilder aus der deutschen und bayerischen Geschichte, 1880.
- 1468) Ohlenschläger F., Verzeichniß der Fundorte zur prähistorischen Karte Bayerns. I. Theil.
- 1469) Piftner Joh., L. Celius Sejanus, 1880.
- 1470) Pflügel Franz Xaver, Das lateinische Sprichwort bei Ploutus und Terenz, 1880.
- 1471) Fischer Eduard, Das echte Buch vom gallischen Kriege und das bellum Alexandrinum, 1880.
- 1472) Krauß Ludwig, De Vitarum Imperatoris Othonis fide guationes, 1880.
- 1473) Gruber Dr. Franz, Eberhard II. Erzbischof von Salzburg 1200 bis 1246. III. Theil.
- 1474) Franzisz Franz, Der deutsche Episkopat in seinem Verhältnis zu Kaiser und Reich. II. Theil.
- 1475) Lorenz Adam, Weitere Bemerkungen über die Söldnerei bei den Griechen, 1880.
- 1476) Braunmüller Benedikt, Namhafte Bayern im Kleide des heiligen Benedikt.
- 1477) Gebhardt Friedr., De Plutarchi in Demosthenes vita fantibus ac fide.
- 1478) Orden Wilhelm, Stadt, Schloß und Hochschule Heidelberg, 1874.
- 1479) Deutsche anthropologische Gesellschaft, Katalog der Ausstellung prähistorischer und anthropologischer Funde Deutschlands, 1880.
- 1480) Meindl Konrad, Ort an der Antiefen, 1872.

- 481) Meindl Konrad, Geschichte der Herrschaft und des Marktes Obernberg am Inn, 1875.
- 482) Derselbe, die Schicksale des Stiftes Reichersberg, 1873.
- 483) Johannes Thurmair's sämmtliche Werke. Band I.
- 484) Lammert Dr. G., Volksmedizin und medizinischer Aberglaube in Bayern, 1869.
- 485) Geschichte, der Straubingischen Erbfolge, 1779.
- 486) Gengler Dr. F. G., Ein Blick in das Rechtsleben Bayern's unter Herzog Otto I. von Wittelsbach.
- 487) Scharer, Testament des Grafen Joh. Warmund von Preysing vom 8. August 1648.
- 488) Loichinger Georg, Der landwirthschaftliche Bezirk Straubing, geographisch, topographisch, statistisch bis zum Jahre 1869 dargestellt, 1872.
- 489) Universalhistorie des Abts Millot, 1793. 1., 2., 4., 5., 6., 8. bis 15. Band und ein Registerband.
- 490) Advocat, Historisches Hand-Wörterbuch. Ulm 1760. 4 Bände.
- 491) Foresti, Historische Weltkarten, 1716—1722. 6 Bände.
- 492) Hormayer Freiherr v., Allgemeine Geschichte der neuesten Zeit. Wien 1818. I. Band.
- 493) de Launay Carl Ludwig, Der Hofmeister in der Profan und Kirchen-Historie, 1718.
- 494) Munster Sebast., Cosmographia, Beschreibung aller Länder u. u. Basel 1544.
- 495) Westenrieder's sämmtliche Werke in 26 Bändchen. Rempten 1835.
- 496) Bellange F., Die Soldaten der französischen Republik und des Kaiserreichs. Leipzig 1843.
- 497) Trautmann F., Die Abenteuer Herzog Christophs von Bayern. 1. und 2. Theil.
- 498) Riezler Sigm., Geschichte Bayerns. Gotha 1880. 1. u. 2. Bd.
- 499) Forster Max, Elisabeth oder die Belagerung von Bilshofen, historisches Schauspiel mit Vorspiel, 1880.
- 500) Das Schaltjahr. Stuttgart 1846. 5 Bände.
- 501) Driesch G. Cornel., Historische Nachricht von der röm. kaiserl. Großbotschaft nach Constantinopel auf Befehl Kaiser Karl VI. Nürnberg 1723.
- 502) Gottfried Joh. Ludw., Historia antipodum oder Neue Welt.

- 1503) Knitl Dr. Max, Schemern als Burg und Kloster, 1880.  
 1504) Kogl Horst Dr., Chronik des Bischofs Otto von Freising.  
 1505) Lindenschmit P., Handbuch der deutschen Alterthumskunde. 1. Theil.  
 1506) Zeil Graf v., Wörterbuch vornehmster Belagerungen und Schlachten der Geschichte ältern und neuern Zeiten, 1789. 2. Theil.  
 1507) Mayer Martin, Diarii Europaei, 1669.

## 2. Gesetzgebung.

- 145) Defret des Fürst-Primas Carl, Großherzog von Frankfurt, die Bildung des Großherzogthums Frankfurt, 1810.  
 146) Wagner Frz. Blasii Martin, Der Civil- und Cameralbeamte, 1774.  
 147) Wagner, Supplementa zum churfürstl. bayer. Civil- und Cameralbeamten, 1779.  
 148) Wagner, Codici Juris Bavarici, 1771.  
 149) Gengler Dr., Deutsche Stadtrechte des Mittelalters, 1866.  
 150) Der Zehent, 1845.  
 151) Michl Ant., Kirchenrecht für Katholiken und Protestanten, 1809.  
 152) Pfordten Ludwig Fehr. v., Studien zu Kaiser Ludwigs oberbayer. Stadt- und Landrecht.

## 3. Werke gemischten Inhalts.

- 527) Piazza Universale, das ist allgemeiner Schauplatz, Markt und Zusammenkunft aller Professionen, Künsten, Geschäfte zc. zc. wann und von wem dieselbe erfunden zc. zc. Frankfurt am Main 1641.  
 528) Leuchs Joh. Carl, Zehntausend Erfindungen und Ansichten aus einem Leben von 1797 bis jetzt, 1871.  
 529) Wanner Joh. Evang., Germanikus, Trauerspiel, 1815.  
 530) Regeln und Trost der pobagraischen Bruderschaft zc. Dillingen 1712.  
 531) Aus der Mappe des Benefiziaten, 1877.  
 532) Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte zc., 1787.  
 533) Antiopa Giustificata drama Guerriero. Monaco 1662.  
 534) Diehl, Anleitung zum Studium der Taktik, 1864.  
 535) Wiest, Die Vertlichleits-Gefechte, 1860.  
 536) Steurer, Pläne zu den Vorschriften für die Waffen-Uebungen der k. bayr. Infanterie.  
 537) Derselbe, Unterricht in der geschlossenen Gefechtsordnung, 1864.



- 538) Zeichnungen über Aufstellung, Bewegung u. militärischer Truppenkörper.
- 539) Salat Dr., Schelling in München, 1845.
- 540) Salat Dr., Schelling und Hegel, 1842.
- 541) Falk G. v., Die Thünen'sche Lehre.
- 542) Dienstes-Vorschriften für die k. bayer. Landwehr Münchens, 1824.
- 543) Neubig Joh. Jak., Baldes Oden. Kempten 1830.
- 544) Kritik über gewisse Kritiker, Rezensenten und Broschürenmacher, 1787—1794. 7 Bände.
- 545) Träume eines Menschenfreundes, 1784.
- 546) Königsberger, Hannibal oder Beiträge gegen den neu aufstrebenden Obscurantismus, 1831.
- 547) Wolf, Geschäfts- und Adress-Handbuch für den Regierungsbezirk Niederbayern, 1841.
- 548) Schreyer Dr. Otto, Landshut, seine sanitären Mißstände und deren Verbesserung, 1878.
- 549) Naila, Ueber die deutsche Sprache und ihre Schreibweise.
- 550) Sailer J. M., Briefe aus allen Jahrhunderten. 3., 4. u. 5. Sammlung. München 1801.
- 551) Derselbe, Christliche Neben an's Christenvolk. 1. Bd. München 1801.
- 552) Derselbe, Reliquien, das ist auserlesene Stellen aus den Schriften der Väter und Lehrer der Kirche, 1816. I.
- 553) Derselbe, Handbuch der christlichen Moral. Wien 1818.
- 554) Einsam auf dem Thron. München 1878.
- 555) Hof- und Staatshandbuch des Königreichs Bayern 1863, 1867.
- 556) Geistlicher Baum oder Bluemengarten das ist Aufzug des Himmlichen Aeynodts für das Hochadeliche Frauen-Zimmer. München 1684.
- 557) Bibel, gedruckt zu Wittemberg, 1670.

#### 4. Dichtungen.

- 91) Albrecht Engelbert, Kaiserlieder.
- 92) Derselbe, In sieben Farben.
- 93) Zampfer, Ode auf die Inquisition nebst einer Polinadie dem Herrn P. Jost gewidmet, 1780.

## 5. Inschriften auf Denkmälern

Kein Zugang.

## 6. Siegel, Siegelabdrücke und Wappen.

- 501) Joseph Weichs, Pfleger zu Deggendorf 1754.  
 502) v. Köppeller, Gerichtschreiber zu (Ram) Cham 1754.  
 503) Stromer . . . . zu Winzer 1754.  
 504) Franz Kav. v. Frank, Pfleger zu Kötzting 1753.  
 505) Maximilian Emanuel v. . . . ., Pfleger zu Viechtach 1754.  
 506) Freisinger Bisthum Siegel (Messingstempel) ohne Handhabe.  
 507) S. Civium. De. Trowenstein.  
 508) Sigillum Parochia in Mettenbach.  
 509) Paul Reiniß.  
 510) Erbar Handwerk der Zimmerleith in Kelheim.  
 511) Jos. Graf v. Herwart a Hohenb. u. Almanshausen.  
 512) S. Ein ehrsam Handwerk der Pader zu Landsbut.  
 513) S. des Gerichts Heichlum.  
 514) Ein Handwerk der Tuchmacher zu Dan. 1650.  
 515) Abdruck des S. Hanns Jacob Kast. J. G.  
 516) S. ohne Schrift mit einem springenden Hirschen.  
 517) Das Handwerk der Steinmez und Maurer zu Kelhaimb.  
 518) Rentamt Mallersdorf.  
 519) Sigil B. V. M. Paroch. in Hagkofen.  
 520) Siegelabdruck: Se. Königl. Hoheit Prinz Euitpold von Bayern.  
 521) Siegel-Abdr.: S. K. S. Prinzessin Augusta v. Bayern.  
 522) Siegel-Abdr.: Jo. Georg v. Grünthal, Pfleger zu Leoprechting.  
 523) Siegel-Abdr.: Minister von der Pforten.  
 524) Siegel-Abdr.: Einer niederbay. Landsassen-Familie — unbekannt  
 525) Siegel-Abdr.: Carl Ziegler, f. Bauassistent Regensburg.  
 526) Siegel-Stempel-Abdruck: Lat.-Schule Abensberg.  
 527) Siegel-Abdr.: Biblioth. Bruss. Rhenanae.  
 528) Siegel-Abdr.: Königl. bay. Kabinets-Kasse.  
 529) Siegel-Abdr.: Staatsministerium Königl. Bay. d. J.  
 530) Siegel-Abdr.: Adjutantur Sr. Maj. Ludwig I. v. Bayern.  
 531) Siegel-Abdr.: Königl. bay. Kabinets-Secretariat.  
 532) Siegel-Abdr.: Hofmarschallamt Sr. Maj. Ludwig II. v. Bayern.

- 533) Siegel-Abdr.: Königl. bay. Oberst-Kämmerer-Stab.  
 534) " des Staats-Kanzlers von Preußen.  
 535) " Kabinetts-Kassa Sr. Maj. Ludwig II. von Bayern.  
 536) " Correspondenz Sr. Königl. Hoh. des Kronprinzen  
 von Preußen.  
 537) Siegel-Abdr.: Königl. Preuß. Gesandtschaft zu München.  
 538) " Josephine Gräfin Porcia, St. Anna Ordens-Dame.  
 539) " K. K. k. Hof-Secretariat.  
 540) 10 Stück verschiedene kgl. bayr. Staatsiegel.  
 541) Siegel-Abdr.: Pfarrsiegel von Holzkirchen (Oberbayern).  
 542) " Joh. Mich. Ströber (fränkischer Patrizier).  
 543) " Carl Wilh. Teufel v. Birkenfeld.  
 544) " Stadtsiegel Neumarkt.  
 545) " Königl. bay. Regierung d. Rezat-Kreises K. d. Innern.  
 546) " Gewerbeschule Schweinfurt.  
 547) " Akademie der bildenden Künste München.  
 548) " Directorium der k. Polytechnischen Schule München.  
 549) " Universität — Halle 1694.  
 550) " Churbayer. Siegel.  
 551) " Deutsche Reichs Wappe.  
 552) " v. Herzog (oberfränk. Adel).  
 553) " K. K. Postamt Wien.  
 554) " Franz Gräppinger, bürgerl. Stadt Zimmermeister  
 Landshut.  
 555) Siegel-Abdr.: Münchner Siegel. Rathskeller.  
 556) Joh. Georg Stuber, churf. Hofbauamts-Zimmer Meister Landshut.  
 557) 3 Abdrücke von der Siegelwalze des Churfürsten Carl Ph. Theodor  
 von Bayern (mit Erklärungen).  
 558) Siegel der Stadt Nürnberg.  
 559) Abdruck eines Münzstempels von Melancthon 1540.  
 560) Abdruck einer Denkmünze auf den Kampf Dollingers mit Krato.  
 561) Siegelabdruck eines Ringes von Hrn. Graf Selbern auf Zangberg.  
 562) Siegel der Universitäts-Bibliothek Erlangen.  
 563) Siegel eines Münchner Rathsherrn 1673.  
 564) 3 Siegel des Hrn. Joh. v. Mantl auf Deutentofen.  
 565) Siegel des Sächsischen Ministeriums des Innern.

- 566) Kabinetts-Siegel des Großherzogs von Sachsen.
- 567) Siegel des Herrn v. Feinauer (Binaue) württ. Adel 1200 1820.
- 568) 2 Abdrücke der Siegelwalze Ludwig XV. mit Handschrift.
- 569) Abdruck von der Siegelplatte des Joh. Ph. Fürstbischöf von Schönborn.
- 570) Eisenstempel des Joh. Brechtel, churf. bayr. Hofrath.
- 571) Ditto.
- 572) 2 Eisenstempel ohne Inschrift.
- 573) Ditto.
- 574) Sigillum Conventus Etalensis.
- 575) Joh. Georg v. Herwart, Freiherr v. Hohenburg (Oberbay.)
- 576) Sigil des dritten Ordten, Markt Wolnzach.
- 577) Gregorius Dr. G. Abbas. Monast. S. x. (unleserlich).
- 578) Königl. bay. Kreis und Oberamt in Boralberg.
- 579) Siegel des Reichsgrafen v. Schönborn-Wieffenthald.
- 580) Kgl. bay. Rectorat d. Kreisrealsch. München.
- 581) Sigillum Parochia . . . . Deggendorf.
- 582) Kardinalsiegelabdruck.
- 583) Anton Joh. Nep. Leuthner, Medicinalrath u. Leibmedicus d. Staats- u. Hofkrankenhanfes.
- 584) Maria Barbara Leuthnerin, geb. Schmidtner.
- 585) Jos. Reiter, Philosoph et Medicin Doct.
- 586) Joh. Mart. Keller, Chrf. Hofrath und Advokat.
- 587) Joh. Ignati Haas — —
- 588) Adamus Laurentius Comes Ä Töring. Präpose. Salisb. Et. Ratisb. S. C. M. Consiliarius. Et. Comes. Palatinus.
- 589) M. W. R. F. G. S. V. B.
- 590) Freiherr v. Belth v. H. B., Herr zu Mosach.
- 591) Veit Christ. Hauber, Freih. z. Bantrens. x.
- 592) Joan. Sgn. C. Wager J. B. A. Vils e. Satl.
- 593) Franz Joseph Segesser, Freyherr v. Brunnegg auf Nözing.
- 594) Schenauer Wolfg., Gerichtschr. zu Gotting 1692.
- 595) Haufcher Jakob, Baron Beräthem'scher Unterthans Verwalter zu Eggenfelden 1700.
- 596) Hölzl 1600.
- 597) Pöß Benedikt 1773 Stadtsynditus zu Salzburg.
- 598) Brandt Abraham 1617, Richter zu Schellenberg.

- 99) Sutorius W. Martin 1700, Pfarrer zu Schellenberg.  
 100) v. Schilcher.  
 101) Polz Georg, Stadt- und Landrichter zu Raufen 1700.  
 102) Häder Michael 1674, Pfarrer zu Schellenberg.  
 103) Mosern v. Franz Albert, kurf. bay. Rath u. Pflugs Commissär zu  
 Frydberg (Friedberg).  
 104) Kolb Rudw. M. 1752, Salzberg-Verwalter zu Hallein.  
 105) Glanegg Pfliegergericht 1736.  
 106) Müllner Thadd. 1624, Pflieger in Berchtesgaden.  
 107) Neuhaus von Sigmund 1738, Pflieger zu Stadtstadt.  
 108) Marksteiner Wolfg. 1758, Markttrichter zu Schellenberg.  
 109) Schiffer Joh. Georg 1729, Pfliegtommiffär zu Goldegg.  
 110) Höfele Anton 1661, Markttrichter zu Schellenberg.  
 111) Scheidenstod Lorenz Cajetan 1738, Pfarrherr zu Berchtesgaden.  
 112) Boraun Joh. Balth., Pflieger der Herrschaft Lichtenberg in Saalfelden.  
 113) Sumner Gottlieb 1787, Markt- und Landrichter zu Eisenarzt.  
 114) Hefner Franz Friedr. 1759, erzbisch. Salz. Hofrath.  
 115) Wilhelmseder Kaspar 1749, Kaufmann in Salzburg.  
 116) Freiherr von Imhof.  
 117) Freiherr v. Lautphöus.  
 118) Capeller in Reichenhall.  
 119) Pabinger Frz. Ant. 1754, Stadt- und Landrichter in Raufen.  
 120) Reichsgraf v. Inzaghi.  
 121) Siegelabdruck v. Albr. Sigmund, Bischof zu Freising und Regens-  
 burg, Herzog zu Bayern 1670.  
 122) Siegel der kaiserl. Administration in Bayern.  
 123) Siegel der päpstlichen Delegation 1690.  
 124) Siegel des Graf Arco-Zinneberg.  
 125) Ministerialrath Dr. Rappel.  
 126) Herr v. Klöber auf Gern.  
 127) Legationsrath Ritter Koch Sternfeld.  
 128) Freiherr v. Liebig.  
 129) Graf Preysing auf Brannenburg.  
 130) Reichs-Edler Hasel auf Fürstenstein, Pflieger in Berchtesgaden.  
 131) Andreas Mooser 1670, Pflieger in Saalfelden.  
 132) Frau Gräfin Fugger.  
 133) von Crumpipen 1800.

## 7. Druckwerke über Münzkunde.

- 84) Quenstedt M., Die neuen deutschen Münzen. Berlin 1872.  
 85) Engel Arth., Documents pour seroir a la Numismatique de L'alsace. Mulhouse 1878.  
 86) Hundt Graf v., Die Münzen- und Siegelsammlung des historischen Vereines von und für Oberbayern.  
 87) Schall, Münzensammlung des Vereines für nassauische Alterthums-  
 kunde und Geschichtsforschung, 1865.  
 88) Schrag W., Der Münzfund von Neumstetten, 1878.  
 89) Derselbe, Die Conventionsmünzen der Herzoge von Bayern und der  
 Bischöfe von Regensburg, 1880.

## 8. Wappenkunde.

(Unter Werken für Geschichte und Topographie und deren Hilfswissen-  
 wissenschaften begriffen.)

## 9. Karten und Pläne.

- 125) Zwei Pläne, die Schanzen bei Froschau, Bezirksamts Regen, ten.  
 126) Plan des westlichen Theils des Bezirksamtes Landshut, Singllesen,  
 Furth, Unterglain, Kennweg u. s. w. enthaltend.  
 127) 3 Blätter: Grund und Abriß der St. Martinskirche nebst Thurm  
 und Aufzeichnung des Höhenmaßes des Thurmes, aufgenommen im  
 Jahre 1877 bei Gelegenheit der Fialen- Restauration am oberen  
 und unteren Kranz des Martinsthurmes.  
 128) Karten der Landschaften an dem Donaustrom von dessen Ursprung  
 bis Erguß in das schwarze Meer circa 1650.  
 129) Kleiner Atlas v. J. 1747.  
 130) Karte des Bisthums Bamberg 1746.  
 131) Karte des rheinischen Bundes 1806.  
 132) Plan des Herrschaftsgerichts Haberweinting.  
 133) Karte des Bezirks Cham.  
 134) Karte des Bezirks Passau.  
 135) Karte des Bezirks Wegscheid.  
 136) Karte des Bezirks Zwiesel.  
 137) Karte des Kriegsschauplatzes in Frankreich 1814.  
 138) Karte des Churfürstenthums Salzburg 1805.  
 139) Militärkarte von Süddeutschland von Hauptmann Causton.

- 140) Atlas von Bayern und Württemberg.  
 141) Karten der Alten Welt.  
 142) Karte von Bayern nach den vier Rentämtern und Pfalzgerichten.  
 143) Karte über den Donaufluß von dessen Entsprung bis Auslauf in's schwarze Meer.  
 144) Karten des Kriegsschauplatzes in den Jahren 1813 und 1814.  
 145) Topographische Karten des Bezirkes Eggmühl (2 Karten).  
 146) Detto Rottthalmünster.  
 147) Detto Wolfstein.  
 148) Detto Mitterfels.

10. Gemälde, Handzeichnungen, Kupferstiche, Lithographien u. u.

- 184) Ansicht des Bades Höhenstadt, Bleistiftzeichnung von Sewald in Griesbach.  
 185) Portrait einer Landshuter Bürgerstochter auf Elfenbein gemalt aus dem Jahre 1820.  
 186) Portrait eines altbayerischen Mädchens aus dem Jahre 1829.  
 187) Miniatur-Portrait eines jungen Mannes (Augsburg) aus dem Ende des 18. Jahrhunderts.  
 188) Drei Ansichten des Schlosses Wolfstein im bayer. Walde, Federzeichnung des Max Sewald in Griesbach.  
 189) Zeichnung des sogenannten Herzogkastens auf dem Dreifaltigkeitsplatz vor seiner 1856 erfolgten Umbauung zum Bezirksgerichtsgebäude.  
 a. Herzogkasten;  
 b. und c. zwei Lindendäume zur Vermählungserinnerung König Ludwigs mit Karoline gesetzt;  
 d. Gebäude, resp. Wohnhaus und Werkstätte des Zimmermeisters Neff;  
 e. Hügelgebäude hiezu;  
 f. Haus des Brenner Mittermaier;  
 g. Schloß Trausnitz;  
 h. Federtielhaus an der Bergstraße.  
 190) Ansicht des Rheinflusses bei Schaffhausen mit schweizerischen Trachtenbildern.  
 191) Photographische Ansicht des nordöstlichen Gebäudetrakts der Trausnitz.  
 192) Detto des St. Martinsportals zu Landshut.

- 193) Photographische Ansicht einer Seitenthüre der St. Martinskirche.
- 194) Detto des Hochaltars zu St. Martin in Landshut nach seiner Restauration.
- 195) Sechs photographische Ansichten von Straßen und Plätzen Landshuts.
- 196) Photographische Aufnahme des Schloßeinganges zur Trausnitz von Berg aus.
- 197) Detto des sog. Pagenstockes und des Damenstockes im innern Theil der Trausnitz.
- 198) Detto des Wittelsbacherthurmes der Trausnitz.
- 199) Detto des Grabmals Aventins zu Regensburg.
- 200) Zwei Ansichten des i. J. 1877 abgebrochenen Stadthurmes zu Osterhofen.
- 201) Ansicht der Stadt Landshut i. J. 1723.
- 202) Ansicht des Schlosses Pfetrad bei Landshut.
- 203) Ansicht des Schlosses Trausnitz i. J. 1723.
- 204) Portrait Albrecht Dürer's (Photograph. Kopie).
- 205) Ansichten aus der Gewerbe-Ausstellung in Landshut i. J. 1878.
- 206) Photographische Aufnahmen der Chorstühle in Moosburg.
- 207) Detto des Gelbelsdorfer Choraltars.
- 208) Detto des Residenzhofes zu Landshut.
- 209) Detto des Moosburger Choraltars.
- 210) Portrait, auf Holz in Del gemalt, eines Patriziers (wahrscheinlich Mitglied des Landshuter Rathes) aus dem 17. Jahrhundert.
- 211) Kupferstiche, die „erleuchten berühmten Weiber Altes und Neues Testament“ darstellend, von Hieronimum Ortellium Augustanum gedruckt zu Nürnberg bei Georg Leopold Fuhrmann 1609.
- 212) Ansicht des im Februar 1830 überfrorenen Bodensees im Hafen von Nordschach.
- 213) Portrait des Albrecht Dürer — Radirung.
- 214) Buchtitelblatt 1616.
- 215) Bibelbild 1520 aus dem alten Testament: Prophet Jeremias.
- 216) Trinkender Faun — — —
- 217) Maria mit dem Christuskind. Simon Pinc.
- 218) Die Dreieinigkeit (Kupferdruck).
- 219) 2 Engel auf Wolken (Kupferdruck).
- 220) Grabmal des Grafen von Portland.



- 221) Collegium et Dominus Probationis S. J. Landspergac S. Crux.  
 222) Porte St. Mariel.  
 223) Die großen Monarchen, Herrscher, Feldherrn u. Büchlein mit  
 48 Tafeln ohne Text.  
 224) Anbetung des Allerheiligsten (ausgeschnittenes Titelblatt).  
 225) 2 Abbildungen (gleiche) von einem Grabstein.  
 226) 2 Photographien (Kabinetformat) von 2 Grabmälern des Herzogs  
 Wolf VI. und dessen Sohn Wolf VII.  
 227) 2 Blatt: Biblische Darstellungen — Kupferstiche aus dem 17. Jahrh.  
 228) 2 kleine Photographien eines romanischen Kreuzes aus der Fürsten-  
 zeller Klosterkirche bei Passau.  
 229) Abbildungen einer Heiligenlegende resp. eines Bischofs.  
 230) 3 Handzeichnungen von Abbildungen der Grabmäler der Wazmanns-  
 dorfer aus den Kirchen zu Kellberg und Gutthurn.  
 231) 3 große Lichtdruckbilder — Landschafts-Ansichten aus dem franzö-  
 sischen Feldzug 1870/71.  
 232) Hirth Gg., Kulturgeschichtliches Bilderbuch aus drei Jahrhunderten.  
 1. Band.  
 233) Heinrich Staudacher's Denkstein in der Krypta St. Jodok (Landshut).  
 234) (Photogr.) nach dem Grabstein des Kanzler Meier (in der Frauen-  
 kapelle Landshut).  
 235) Grabmal des Altdorfer in der St. Antonikapelle der Martinskirche  
 zu Landshut.

### 11. Wittelsbacher Fürstenporträte.

- 42) Ludwig der Bayer (Lichtdruck), Kunstbeilage zur Wartburg, Organ  
 des Münchener Alterthumsvereines.  
 43) Porträt des Churfürsten Carl Theodor von Bayern.  
 44) Porträt der Churfürstin Elisabetha Augusta, Gemahlin des Vorigen.

### 12. Manuscripte, Urkunden, Akten.

- 304) Heinrich Graf von Tyrol gestattet dem Kloster Selgenthal jähr-  
 lich einmal Del aus Etßkland zollfrei herauszubringen. Bozano  
 anno 1320. 14. April. Siegel fehlt.  
 305) Hanns u. Erhart die Gerolt verkaufen an Hermann den Eistäter  
 von Lautenlant den Byhelhof dortselbst und setzen als Bürgen  
 Gebhart den Gerolt von Brokberch und Baldwein den Gerolt, beide  
 Besch. des hist. Vereines in Pösch. XXII. Bd., 1. u. 2. Heft.

- ihre Brüder. Siegler: Chunrad der Wurm Burger zu Landshut.  
Zeugen: Chunrad der Engelstorffer u. Hans Schreiber. Gesch.  
1363 Samstagtag vor St. Jörgentag. Siegel ab.
- 306) Erhart von Gumpfenberg, Probst zu Jfen, Hans, Lehant und des  
Capitel daselbst beurkunden, daß Johann der Chray Lehant heilig  
zu Mospurch ihnen zu einem Jahrtag für ihn und seinem Suer  
4 Pfund Regsb. Pfg. vermachet hat. Siegler: Capitel zu Jfen  
anno dom. 1374 cantat. Oculi. Siegel ab.
- 307) Chunrat der Maystinger Burger zu Pyburg verkauft an Albrecht  
den Swadenfleisch Burger dortselbst den Zehent zu Niederlern und  
Besitzungen zu Oberlern. Siegler: Peter der Seiboldstorffer zu  
Talheim. Laidinger: Eberhart der Hagen Burger zu Pyburg und  
Chunrad der Hüfel auch Burger daselbst. Gesch. 1465 dez nächten  
Phintztag vor vnser Frauentag in der vasten. Siegel ab.
- 308) Hainreich der Oberdorffer Burger zu Langshut beurkundet, daß er  
dem Chunrat dem Laymair, auch Bürger dortselbst, 274 Gulden  
schuldet, wofür er ihm verpfändet den Zehent zu Altdorf, zu Sauer-  
dach, zu Pfetrach, zu Ober- und zu Niederaich, dann zwei Wein-  
gärten und die Lehen zu Himppach. Siegler: Heinrich der Ober-  
dorffer. Zeugen: Fridrich der Poler, Hanns der Wäminger, Chun-  
rad und Peter die Oberndorffer, seine Brüder. Gesch. 1394  
Eritags nach sant Margretentag. Siegel sehr beschädigt.
- 309) Chunrad der Stephel, der Ekmair, Burger zu Langshut verkauft an  
Heinrich den Plänkhel Burger daselbst seine Wiese, die gelegen ist  
enhalb dez Aichachs bei dez Chlosters wis, und die gehäzzen ist  
Schuchmaisterin, um 6 Pfund Regsb. Pfg. Siegler: Chunrad der  
Laymar Burger zu Langshut. Zeugen: Diether der Smit in der  
Neuenstat und Ulrich der Heiligfüll Burger zu Langshut. Gesch.  
1375 an St. Bartholomeus Abend. Mit 1 Siegel.
- 310) Stephan der Neunmarktkir veräußert die Vogteigilt von 3 Mark  
60 Regsb. Pfg., die er hatte aus der Vogteigilt zu Obern Linth-  
hart und zu Niedern Linthart, dem erbaren geistlichen Herrn Jo-  
hanns, dem Prior zu vnser Frauen Zell. Siegler: Obiger Neun-  
markter u. dessen Schwager Heinrich der Blischoffer. Gesch. 1388  
am Michem vor dez heil. Herrn Sand Dionistag (5. Oktbr. 1384).
- 311) Chunrad der Laberpewntner beurkundet, daß ihm Jobst der Feu-  
tinger Kammermeister der Stadt Landshut u. Hanns der Reitze

- Pfleger des heil. Geiſt Spitals daſelbſt Erbrecht auf den Hof des Spitals zu Jentofen gegeben haben. Siegler: Hanns der Bernstorffer. Zeugen: Berchtold der Ddär und Peter der Chrimer, beide Bg. z. Landshut. Geſchehen, des Montags nach St. Niklaſtag 1400. Siegel fehlt.
- 12) Dietreich der Schuſtär Burger zu Moſpurg verkauft an Chunrat von Moſburg Burger zu Landshut die Schwaig zu Soyn gelegen auf dem Haſelfurt. Siegler . . . . der Fewr, Richter zu Moosburg. Zeugen: Eberhart der Hütär und Bernhart der Schuſtär, Burger zu Moosburg. Dat. 1306 des Eritags vor ſand Lorenzentag. Siegel fehlt.
- 13) Chunrad Nidär verkauft an das Frauen-Gotteshaus zu Altdorf und Albert dem Lehner und Oswald dem Biſhmär, Pfleger des genannten Gotteshauses, den andern Theil Wiſmad gelegen am Grabweg. Siegler: Obiger Nidär und Ruprecht der Fewr. Zeugen: Pilgram der Fewr zu Pfetrach und Jörg Schulär. Geb. 1409 an Freytag zu Mittervaſten. Siegel fehlt.
- 14) Erasm der Seybeltzſtorffär eignet die Gilt aus der Hub zu Obernmuſpach, die das hl. Geiſtpital zu Langhut von ihm zu Lehen hatte, dem genannten Spital, ſeinem Spitalmeiſter Andre dem Newmair, ſeinem Pfleger Hanſen dem Sattlär, Chamrär zu Langhut und Wreich dem Huber Burger zu L. Siegler: der Urkunden-Ausſteller. Geb: 1410 des Freytags nach des heiligen Chrenwztag als es erhöht iſt worden. Siegel fehlt.
- 15) Fridreich der Stewdel purger ze Langhüt und Klein ſeine Hausfrau verkaufen ihrem Aidam Chriſtoff dem Lögenchircher ihren Hof zu Chewffelhoffen, genannt der Oberhof, ihre Mühle daſelbſt und Alles, was ſie dort haben um fünfthalbs und Sibentzitz Pfund und zwaintzitz Pfening. Siegler: Fridreich Stewdel und Klein ſeine Hausfrau mit ihres Schwagers Chunrat des Glabſperger Inſigel. Zeugen: Hanns Glabſperger, Hainreich von Lann und Chunrat Suewoppel purger zu Langhut. Geſch: Mitichen nach ſand Marteinſtag 1410. Siegel fehlen.
- 16) Hainraich Knochler zu Pfäſtöfen und Katrey ſeine Tochter laſſen und geben dem erben und weyſen Hanſen dem Weiſchner, Burger zu Langhut, auf zwölf Jahre ihre Hüb zu Pfäſtöfen mit allen Zugehörungen u. Nutzen, wofür ihnen Weiſchner 15 Pfund Pfening

- aufgerichtet. Nach Abfluß der zwölf Jahre fällt die Hub an die Knochler zurück. Siegler: der erbar weise Breich der Kantscher Burger zu Langhut. Zeugen: Michel Hawger, Breich Gaisler, beide Burger zu Langhut. Gesch: Mitichen vor sand niflastag 1427. Siegel fehlt.
- 317) Wäffs, Chunrat des Achtzennicht seligen Witib, Burgerin zu Langhüt und Hainreich Häffel, Chunrat des Häffel am Grabweg seligen Sohn für seinen Bruder Mertel den Häffel, der pey dem Recht nicht ist, und Peter Hüntzhoffer der genannten Häffel Pfleger, be urkunden, daß sie vereint verkaufen Hainreich dem Beltmair und Chunrat dem Stümelkreuttär zu Fürtt ihr Gut genant Roderung und fertigen mit Lehensherren Hand Jörgen von Staudach, der durt Recht darzu gehört. Siegler: Hanns der Störn, Stattschreiber zu Langhut. Laibinger u. Zeugen: Chunrat Straßgut, Hanns Erwein, Breich Smid, Burger zu Langhut und Hüpprecht newmair von fürtt. Geb. an sand Margretentag 1414. Mit 1 läd. Siegel.
- 318) Jobs fünflir, Landrichter zu Notenburg, saß von seines Herrn Dietrich des Rudorffer wegen an offener Schranne zu Ergolting und beurkundet, daß vor ihn kam Gedrawt, Wernhart des Chelner zu Habran Hausfrau, Hanns Ortter und Elspet die Newnhawserin und die Hinterlassenschaft, die ein Sedel und zwei Huben zu Grafenhawen, ihrer Mume Ottilig der Werttingerin ansprachen, die sich Stephan der Eychstetär und Jörg sein Bruder aneigneten. Das Recht sprach das Gut zu Grafenhawen dem Eychstetär zu. Siegler: Der obengenannte Landrichter. An dem Recht sind geseßen: Jörg von Staudach, Hanns Chörgel von Siespach, Hanns Hynichoffer, Michael Ergolspeck, Wilhelm Prölsch, Hanns Hagär, Andre Erübjaner, Christan Bühlär, Chunrat Sträßgüt, Chunrat Baldwein, Fridrich newmair, Erhart wirt, Chunrat Bachär zu Ergolting. Des Rechts Vorsprecher: Hainreich von Tann, Ortlieb Lüttenschoffer zu Langhüt und Ludwig Gogelhofer, Fridrich Taschner. Das Recht ist ergangen: am Montag vor Mittervasten 1414. Mit Siegel.
- 319) Thorothea Christoff des Lutgenkirchers Wittwe setzt sich über die Verlassenschaft ihres Mannes mit ihren und ihres Mannes Kindern auseinander. Siegler: Bernhart des Seiffritzhoffer, der Urkunden Ausstellerin Better, und Jörg der Ekkär, der Ausstellerin Bruder Laibinger: Hanns Satlar, Chammermeister zu Langhut, Chunrat

Gaifler, Kankler Herzogs Heinrich, Peter Oberdorffer, Augär Kurz, Burger zu Langhüt. Geb. an Freitag nach sand Jorgentag 1414. Mit läd. Siegel.

- 320) Conrad diezeit Hannsen des Körgl Sedelmair zu Siespach beurkunden wegen des Baumannsrechts, das sie von ihrer Herrschaft Ulrich und Hannsen Gebrüder die Berger beide Burkhütter des Haws zu Langhüt auf ihrem Gut zu Sliking im Notenburger Gericht haben. Siegler: Hanns der Haintenkaimer, Burkhütter des Haws zu Langhüt, Zeugen: der erber weise Dietreich fevr und Haurich pfäffinger, beide Burkhüter des Haws zu Langhüt. Geb. an Montag vor dem hl. Palmtag 1423. Siegel fehlt.
- 321) Ulreich der Aenderl, Richter zw Everspewnt saß an Probstat zu Ghaft in der Hofmarch Welden und beurkundet, daß Elspet ab dem Moz, den Theil des Güttels, genant das Ottenlehen am Moz, das ihr Bruder an ihren Sohn, der mit Tod später abging, abließ, und das dann auf des letzteren Ehefrau überging, die auch ohne Leibeserben starb, beansprucht und daß das Recht ihr dieses zusprach. Siegler: Hanns der Pfäffinger Pfleger zu Everspewnt. Geb. an dem Aschermittlichen 1415. Siegel fehlt.
- 322) Berchtold Bachmair zu Pfäschofen verkauft an Kunigunden die Brunnmairin zu Notenburg 2 Pfund Landsfurter Pfening ewige jährliche Gilt aus seinem Hof zu Pfäschofen. Siegler: Rudweig der Hütl Bürger zu Landsfut. Zeugen: Wernhart Vorholckär, Ulrich Jägl Burger zu Landsfut. Gesch. an der heiligen drey König Abent 1428. Siegel fehlt.
- 323) Agnes, Breichs des Sänkleins Wittwe und Ulreich, Ann, Alhait und aber Ann ihre Kinder verkaufen an Breichen dem Berger, Burkhütter auf dem Haus zu Landsfut, ihr Gütl, genannt des Sänkleins Gut zu Bllstorff im Jnkofär Gericht und in Nüldolchawsrer Pfarr. Siegler: Hanns der Hünttenkeimer, auch Burkhütter auf dem Haws. Zeugen: Hanns Hirnkouer und Albrecht Kenberger, auch beide Burkhütter daselbst. Geb. vor sand luceintag 1429. Mit 1 läd. Siegel.
- 324) Hanns und Wolfstang, Gebrüder die Tannberger zu Awroltminster, verkaufen an Jakob den Brunner, Bürger zu Langhüt die Gilt aus ihrem Lehen dem Elbethhof in Wehenmicheler Pfarr vnd im Notenburger Gericht, bestehend aus jährlich acht Käs jeder acht Regsb.

- Pfenig Werth. Siegler: Die Urkunden-Aussteller. Geb. 1430 an sand Bläsentag des heiligen Bischoff. Siegel fehlt.
- 325) Urban Maraltinger zu Harenpach verkauft an Peter Brevon, Burger zu Rotenburg zwei Pfund ewiges Geld auf dem Niderhof zu Pfäffhofen. Siegler: Der Urkundenaussteller. Spruchlewt: Hans Schuster, Seig smid, Albrecht fünfinger, Albrecht Chamermair, alle vier Burger zu Peffenhausen. Gesch: 1432 Pfingtag vor Sand Brbantag des heiligen pabst. Siegel abgerissen.
- 326) Albrecht Egenhofer zu Niersiespach beurkundet, daß ihn Erasme der Fras zu Nareg Erbrecht zu kaufen gab auf seine Mühle zu Nidersiespach. Siegler: Hans der Sunär, Rat und Burger zu Landshut. Zeugen: Conrat pfankler, Caspar Käffenauer, Burger zu Landshut. Geb. Eritag nach Sand Jörgentag 1435. Siegel abgefallen.
- 327) Alreich Perndel zu Unterholking beurkundet, daß er sich mit seinem Schwager Hans dem Busler zu Obermuespach in der Erbschaftsache mit diesem verglichen und derselbe seinen Kindern 13 Pfund Landshuter Pfening bezahlt habe. Siegler: Konrad der Wigeler Rat und Burger zu Landshut. Leidinger: Alreich Grüb zu Penkosen, Hanns Tafner zu Hikenberg, Kueprech widmer, dye zeit nit zu Yentosen, Hanns Wittermair zu Reichelkosen. Zeugen: Andre Lunff, Hanns Wolf zu Landshut. Geb: am Montag nach mitternachten 1440. Mit sehr lädirtem Siegel.
- 328) Diemut, Otten des Lindmair zu Nidergäntosen Wittwe, Hans, Ulrich, Ann und Kün Gund ihre Kinder vergleichen sich mit ihrem Bruder und Sohn Conrat dem Lindmair zu Nidergäntosen wegen der väterlichen Hinterlassenschaft. Siegler: Conrat der Wigeler Rat und Burger zu Landshut. Zeugen: Lorenz und Ulrich zu Albansteten, Mäger Brunmair zu Nawensteten, Seifrid zu Birkhöfen. Geb: an Sand Lorenzen Abend 1437. Mit lädirtem Siegel.
- 329) Anna die Weirmüllnärin, Hannsen des Weirmüllnär Wittwe, Martein, Steffan ihre Söhne und Martein Klein dienst ihr Schwager verkaufen Casparen dem Fritzingen, Herzog Heinrichs Landschreiber zu Landshut, Geld u. Getreidgilt aus ihrem Hof der Hallärhof zu Kläheim, der Sal ist von Andre dem Erwaltspetken. Siegler: Steffan der Würbek, Pfleger des Hawss zu Landshut, Hans der Berger Burkas daselbst. Leidinger vnd Zeugen: Kristof Petenpetk, Andre

Mittermair zu Schirling, Ott Widman zu Gündelkofen. Geb. an Sand störianstag 1437. Mit Siegel des Hanns Berger, jenes des Korbeck fehlt.

- 130) Andre Erbelspetch verkauft an Caspar Filtzinger, Herzog Heinrichs Landschreiber, sein Sal auf dem Hallerhof zu Kläham. Sieglcr: Andre Erbelspetch u. Wolfgang Gregl zu Landshut. Zeugen: Jorg Serelhawser, Wernhart Bachmair, Jorg von Asch, beid Burger zu Landshut, Hanns Jängerl Burger zu Freysing. Gesch. an Freytag nach dem heiligen Ostertag 1440.

### 13. Autographa.

- 60) Handschrift des Bischofs Sailer zu Regensburg.  
 61) Autographa der Kaiserin Maria Theresia.  
 62) Autographa des General Rittberg Rauniz.  
 63) Autographa des Churfürsten Carl Theodor 1795.

### 14. Musikalien.

Kein Anfall.

### 15. Anticaglien und andere Alterthümer.

- 769) Eine Thonurne, in dem dem Bauern Pfanzelt von Lehen gehörigen Walde, welcher zwischen Lehen und Hittentkofen gelegen ist, in einem 1877 geöffneten Grabhügel gefunden.  
 770) Stücke eines Bronze-Ringes, in obigem Hügel gefunden.  
 771) Stücke eines Kohlenringes, in obigem Hügel gefunden, dann zwei Stücke Eisen, wovon das eine die Rudera einer Fibula.  
 772) Zwei Hufeisen, das kleinere beim Ausgraben eines Brunnen im ehemaligen Sehlingsweiher bei Oberaichbach gefunden.  
 773) Ein eckiges Thongefäß, bei Abgrabung eines Hügels in dem Garten des Bauern Kaspar Dennerl von Bertham gefunden nebst einem Bordertheil einer großen Schüssel.  
 774) Ein kleines zerbrochenes Thongefäß, in einer Sandgrube bei Gaben gefunden.  
 775) Ein eiserner Schlüssel, gefunden in der Nähe des Bahnhofes in Osterhofen beim Graben eines Kellers i. J. 1876.  
 776) Ein Modell von Schmelztigelerde, ein Wappen oder dgl. darstellend, gefunden zu Osterhofen i. J. 1874 4' tief unter der Erde.

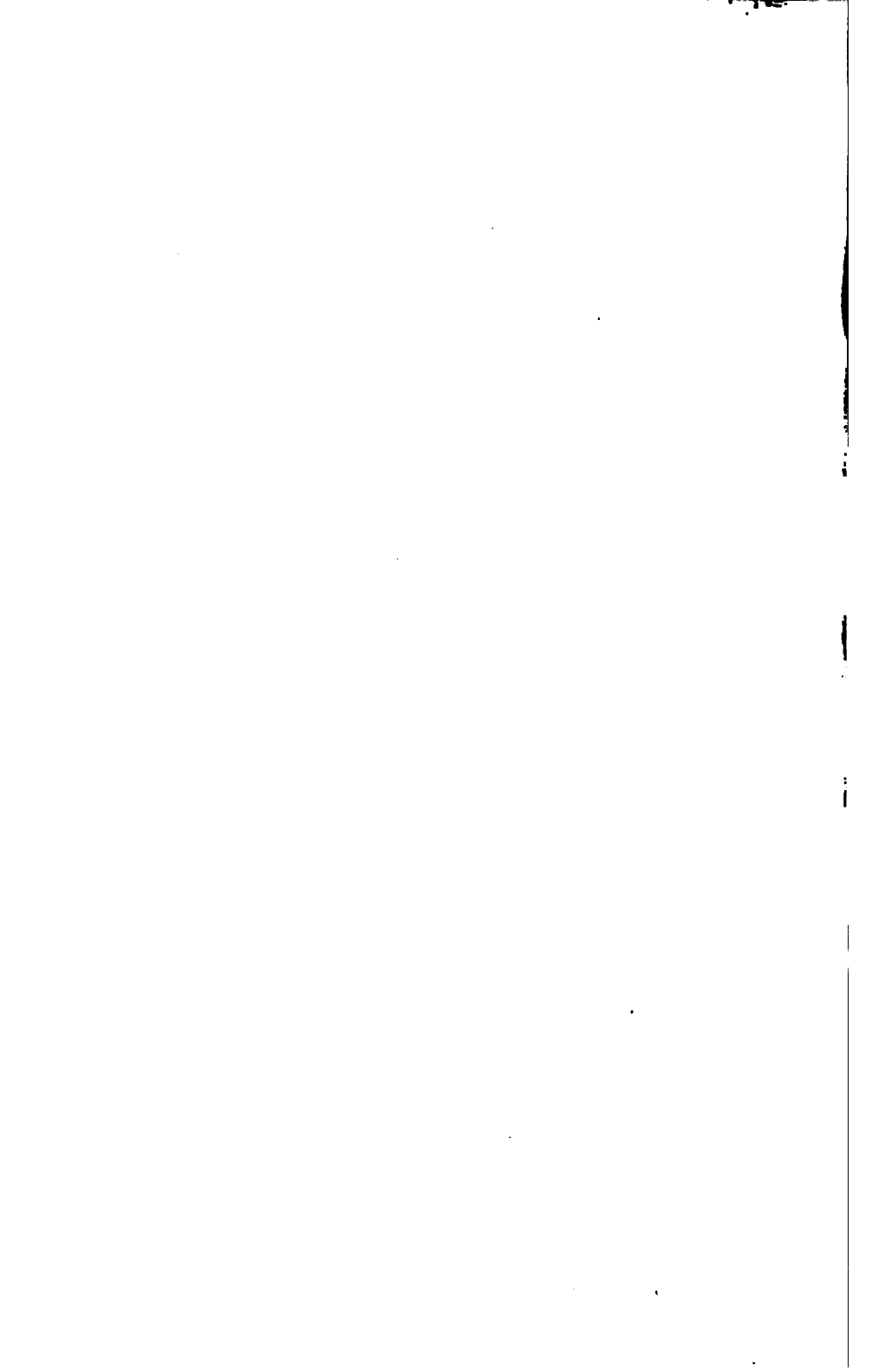




- 9) Wasserleitungsröhren, bei Grabung des Kollerfellers am Abhang des Berges circa 12 Schuh unter der Erdoberfläche in der Richtung von Ahdorf gegen Landshut liegend gefunden, wahrscheinlich von einer Wasserleitung aus der Gegend der Kumpfmühle in die Stadt. 1870 gefunden.
- 0) Ein Steinhammer mit ausgemeißeltem Längsband, gefunden in der Pflasterung des Hauses Nr. 25 der Altstadt in Landshut.
- 1) Eine Pferdstange, gefunden bei dem neuen Bahnhofbau zu Landshut.
- 2) Statuette aus Alabaster, den Erzengel Michael darstellend (Bruchstücke), in der Thürvertäfelung eines Hauses nächst dem ehemaligen Franziskanerkloster in Kelheim gefunden.
- 3) Ein mittelalterlicher Schlüssel, in der Altmühl unweit des Schlosses Brunn gefunden.
- 4) Eine kleine Streitart.
- 5) Ein Glockeninschriftabguß von einer Glocke der Kirche zu Altfalterbach bei Mandlstadt (Mönchsschrift).
- 6) Eine am Schloßberg zu Kirchberg gefundene kleine Sonnenuhr.
- 7) Ein Steinhammer, gefunden in einem Acker bei Rottthalmünster beim Tiefpflügen, befand sich in einer Baumwurze eingewachsen.
- 8) Detto gefunden an der südlichen Abdachung eines Berges bei dem Dorfe Schambach unweit Rottthalmünster.
- 9) Steinart, gefunden beim Abgraben eines Schotterhaufens am Fuße obigen Berges.
- 0) Steinbeil, gefunden dortselbst.
- 1) Gewölbeschlußstein aus dem frühern Kreuzgang des ehemaligen Franziskanerklosters.
- 2) Zwei Theile eines Armringes und ein größerer Ring von Bronze, gefunden bei der Ruine Niedl am linken Donauufer, Bez. Wegscheid.
- 3) Holzgeschnitzte Halbfigur des heil. Ambrosius aus der Zeit 1580 bis 1640, angeblich von einem Aufsatz über einem Chorstuhl aus der Landschuter Martinskirche.

#### 16. M ü n z e n.

Bei den antik römischen Münzen ergab sich kein Zugang, die übrigen Münzen und Medaillen unterliegen zur Zeit einer systematischen Ordnung.



III.

Ein

# Stadtrecht von Landshut

aus dem 14. Jahrhundert.

---

Mitgetheilt aus dem Landshuter Stadtbuch

von

**M. Müller,**

1st. Regierungs-Assessor,

Mitglied des historischen Vereines von Niederbayern.

---

aufgerichtet. Nach Abfluß der zwölf Jahre fällt die Hub an die Knocher zurück. Siegler: der erbar weise Breich der Kantsler Burger zu Langhut. Zeugen: Michel Hamger, Breich Gaisler, der Burger zu Langhut. Gesch: Wittichen vor sand niklastag 1427 Siegel fehlt.

- 317) Wäffs, Chunrat des Achtzernicht seligen Witib, Burgerin zu Langhüt und Hainreich Häffel, Chunrat des Häffel am Grabweg seligen Sohn für seinen Bruder Wertel den Häffel, der pey dem Kantsler nicht ist, und Peter Hüinshoffer der genantten Häffel Pfleger, die Urkunden, daß sie vereint verkaufen Hainreich dem Beltmair zu Langhüt Chunrat dem Stümelrewottär zu Fürtt ihr Gut genant Bodering und fertigen mit Lehensherrn Hand Jörgen von Staudach, der zum Recht darzu gehört. Siegler: Hanns der Störn, Staatsreiber zu Langhüt. Laidinger u. Zeugen: Chunrat Strasgut, Hanns Gerwein, Breich Smid, Burger zu Langhüt und Hüpprecht nemmair von Fürtt. Geb. an sand Margretentag 1414. Mit 1 läd. Siegel.
- 318) Jöbs sünklar, Landrichter zu Notenburg, saß von seines Herrn Reich des Rudorffer wegen an offener Schraime zu Ergolding und beurkundet, daß vor ihn kam Gedrawt, Bernhart des Chelner zu Habran Hausfrau, Hanns Ortter und Elspet die Newnhawserin und die Hinterlassenschaft, die ein Sedel und zwei Huden zu Grafenhawen, ihrer Witwe Ottilig der Werttingerin ansprachen, die sich Stephan der Eychstetär und Jörg sein Bruder aneigneten. Das Recht sprach das Gut zu Grafenhawen dem Eychstetär zu. Siegler: Die obengenannte Landrichter. An dem Recht sind geseßen: Jörg von Staudach, Hanns Chörgel von Siespach, Hanns Hüinshoffer, Michael Ergolspeck, Wilhelm Brölß, Hanns Hagär, Andre Trübner, Christan Bühlär, Chunrat Sträsüt, Chunrat Baldwein, Fridrich nemmair, Erhart wirt, Chunrat Bachär zu Ergolding. Des Rechts Vorgesprecher: Hainreich von Lann, Ortlieb Lüttenhoffer zu Langhüt und Ludwig Gogelhofer, Fridrich Taschner. Das Recht ist ergangen: am Montag vor Wittervasten 1414. Mit Siegel.
- 319) Thorothea Christoff des Rugenkirchers Wittwe setzt sich über die Verlassenschaft ihres Mannes mit ihren und ihres Mannes Kindern auseinander. Siegler: Bernhart des Seiffritzstorffer, der Urkunden Ausstellerin Bette, und Jörg der Eckär, der Ausstellerin Bruder. Laidinger: Hanns Satlar, Chammermaister zu Langhüt, Chunrat

- Gaisler, Ranzler Herzogs Heinrich, Peter Oberdorffer, Rugär Kurz, Burger zu Langshut. Geb. an Freitag nach sand Jorgentag 1414. Mit läd. Siegel.
- 20) Conrad diezeit Hannsen des Körgl Sedelnair zu Siespach beurkunden wegen des Baumannsrechts, das sie von ihrer Herrschaft Ulrich und Hannsen Gebrüder die Berger beide Burkhütter des Haws zu Langshüt auf ihrem Gut zu Sliting im Notenburger Gericht haben. Siegler: Hanns der Haitenkaimer, Burkhütter des Haws zu Langshüt, Zeugen: der erber weise Dietreich sewr und Hainrich pfäffinger, beide Burkhütter des Haws zu Langshut. Geb. an Montag vor dem hl. Palmtag 1423. Siegel fehlt.
- 21) Ulrich der Aenderl, Richter zu Everspernt saß au Probstat zu Ehaft in der Hofmark Welden und beurkundet, daß Elspet ab dem Moz, den Theil des Güttels, genant das Ottenlehen am Moz, das ihr Bruder an ihren Sohn, der mit Tod später abging, abließ, und das dann auf des letzteren Ehefrau überging, die auch ohne Leibeserben starb, beansprucht und daß das Recht ihr dieses zusprach. Siegler: Hanns der Pfäffinger Pfleger zu Everspernt. Geb. an dem Aschermittlichen 1415. Siegel fehlt.
- 22) Perchtold Bachmair zu Pfäschhofen verkauft an Kunigunden die Brunnmairin zu Notenburg 2 Pfund Landsfurter Pfening ewige jährliche Gilt aus seinem Hof zu Pfäschhofen. Siegler: Ludwig der Hütl Bürger zu Langshut. Zeugen: Wernhart Borholgär, Ulrich Jägl Burger zu Langshut. Gesch. an der heiligen drey König Abent 1428. Siegel fehlt.
- 23) Agnes, Breichs des Sänkleins Wittve und Ulrich, Ann, Alhait und aber Ann ihre Kinder verkaufen an Breichen dem Berger, Burkhütter auf dem Haus zu Langshüt, ihr Gütl, genannt des Sänkleins Gut zu Wlstorff im Jnkofär Gericht und in Müldolzbamfser Pfarr. Siegler: Hanns der Hünttenkaimer, auch Burkhütter auf dem Haus. Zeugen: Hanns Hirnkouer und Albrecht Kenberger, auch bald Burkhütter daselbst. Geb. vor sand luceintag 1429. Mit 1 läd. Siegel.
- 24) Hanns und Wolfstann, Gebrüder die Tannberger zu Awroltinünster, verkaufen an Jakob den Brunner, Bürger zu Langshut die Gilt aus ihrem Lehen dem Esbethof in Weyhenmicheler Pfarr vnd im Notenburger Gericht, bestehend aus jährlich acht Räs jeder acht Regsb.

- Pfenig Werth. Siegler: Die Urkunden-Aussteller. Geb. 1430 an sand Bläsentag des heiligen Bischoff. Siegel fehlt.
- 325) Urban Maraltinger zu Harenpach verkauft an Peter Breun, Burger zu Notenburg zwei Pfund ewiges Geld auf dem Niderbei zu Pfäffhofen. Siegler: Der Urkundenaussteller. Spruchleut: Hans Schuster, Seitz smid, Albrecht sünfinger, Albrecht Chamermair, alle vier Burger zu Bessenhawsen. Gesch: 1432 Pfingtag vor Sand Urbantag des heiligen pabst. Siegel abgerissen.
- 326) Albrecht Egenhofer zu Niedersiespach beurkundet, daß ihn Erasm der Fras zu Mareg Erbrecht zu kaufen gab auf seine Mühle zu Niedersiespach. Siegler: Hans der Sunär, Rat und Burger zu Landshut. Zeugen: Conrat pfankler, Caspar Laffenauer, Burger zu Landshut. Geb. Eritag nach Sand Jörgentag 1435. Siegel abgefallen.
- 327) Alreich Perndel zu Unterholzing beurkundet, daß er sich mit seinem Schnager Hans dem Pusler zu Obermuespach in der Erbschaftsache mit diesem verglichen und derselbe seinen Kindern 13 Pfund Landshuter Pfening bezahlt habe. Siegler: Konrad der Wogel Rat und Burger zu Landshut. Leidinger: Alreich Gritb zu Penlofen, Hanns Tafner zu Hizenperg, Kueprech widmer, dye zeit wot zu Dentofen, Hanns Wittermair zu Reichelsofen. Zeugen: Alrich Lunff, Hanns Wolf zu Landshut. Geb: am Montag nach mittern vasten 1440. Mit sehr lädirtem Siegel.
- 328) Diemut, Otten des Lindmair zu Nidergäntofen Wittwe, Hans, Alrich, Ann und Künigund ihre Kinder vergleichen sich mit dem Bruder und Sohn Conrat dem Lindmair zu Nidergäntofen wegen der väterlichen Hinterlassenschaft. Siegler: Conrat der Wogel Rat und Burger zu Landshut. Zeugen: Lorenz und Alrich zu Albansteten, Rüger Brunmair zu Nawensteten, Seifrid zu Birkhofen. Geb: an Sand Lorenzen Abend 1437. Mit lädirtem Siegel.
- 329) Anna die Weirmülnerinn, Hannsen des Weirmülner Wittwe, Martein, Steffan ihre Söhne und Martein Kleindienst ihr Schwager verkaufen Casparen dem Flitzinger, Herzog Heinrichs Landschreiber zu Landshüt, Geld u. Getreidgilt aus ihrem Hof der Hallärhof zu Alheim, der Sal ist von Andre dem Erwaltspetchen. Siegler: Steffan der Hörbeck, Pfleger des Hawss zu Landshut, Hans der Perget Burksas daselbst. Leidinger vnd Zeugen: Kristof Peterpetch, Andre

Mittermair zu Schirling, Ott Widman zu Gündelkofen. Geb. an Sand florianstag 1437. Mit Siegel des Hanns Berger, jenes des Norbed fehlt.

- 10) Andre Erbelspetch verkauft an Caspar Flißinger, Herzog Heinrichs Landschreiber, sein Sal auf dem Hallerhof zu Kläham. Siegler: Andre Erbelspetch u. Wolfgang Gregl zu Landshut. Zeugen: Jorg Gerelhawser, Wernhart Pachmair, Jorg von Asch, beid Burger zu Landshut, Hanns Zängerl Burger zu Freysing. Gesch. an Frentag nach dem heiligen Ostertag 1440.

### 13. Autographa.

- 0) Handschrift des Bischofs Sailer zu Regensburg.  
 1) Autographa der Kaiserin Maria Theresia.  
 2) Autographa des General Mittberg Kaunitz.  
 3) Autographa des Churfürsten Carl Theodor 1795.

### 14. Musikalien.

Kein Anfall.

### 15. Anticaglien und andere Alterthümer.

- 0) Eine Thonurne, in dem dem Bauern Pfanzelt von Lehen gehörigen Walde, welcher zwischen Lehen und Hittentofen gelegen ist, in einem 1877 geöffneten Grabhügel gefunden.  
 1) Stücke eines Bronze-Ringes, in obigem Hügel gefunden.  
 2) Stücke eines Kohlenringes, in obigem Hügel gefunden, dann zwei Stücke Eisen, wovon das eine die Rudera einer Fibula.  
 3) Zwei Hufeisen, das kleinere beim Ausgraben eines Brunnen im ehemaligen Seßlingsweiher bei Oberaichbach gefunden.  
 4) Ein eßiges Thongefäß, bei Abgrabung eines Hügels in dem Garten des Bauern Kaspar Dennerl von Bertham gefunden nebst einem Vordertheil einer großen Schüssel.  
 5) Ein kleines zerbrochenes Thongefäß, in einer Sandgrube bei Gaben gefunden.  
 6) Ein eiserner Schlüssel, gefunden in der Nähe des Bahnhofes in Osterhofen beim Graben eines Kellers i. J. 1876.  
 7) Ein Modell von Schmelztigelerde, ein Wappen oder dgl. darstellend, gefunden zu Osterhofen i. J. 1874 4' tief unter der Erde.

- 777) Ein eiserner Sporn, gefunden 1875 auf dem Stadtplatz zu Osterhofen bei menschlichen Gebeinen.
- 778) Drei Hufeisen, gefunden in der Nähe von Osterhofen i. J. 1873.
- 779) Bronze-Schmuckstücke, gefunden in einem Hügel, welcher vom Bergrath im Herbst 1877 geöffnet wurde, worin sich auch Asche, eine abgeschliffene Steine, dann Urnenstücke fanden.
- 780) Vier Hufeisen, gefunden resp. ausgegraben in der sumpfigen Wiege des Gastwirths Fuß von Neufahrn, gelegen bei Neuburg, Gemeinde Oberlinhart.
- 781) Schlüssel, Werkfloß, Schloßtheil und Hufeisen bei Abtragung des Hügels nächst dem Friedhof zu Freienseiboldsdorf gefunden.
- 782) Eine Speerspitze, gefunden bei Ergoldsbach.
- 783) Ein langes Waffennmesser von Eisen, gefunden zu Pfaffenberg.
- 784) Ein Messing-Laternenstück.
- 785) Mamuthzahn, gefunden in den Steinbrüchen bei Bilsbosen.
- 786) Urnen-Neste aus dem Grabfeld bei Zeizkosen.
- 787) Funde aus dem Grabfeld bei Hüttenkosen und Goldern.
- 788) Urnenstück aus einem isolirten Grabhügel mit benachbarten Schanzen am Ansenberg unterhalb Niederaichbach und Bronceschmucktheile in gleichem Grabhügel.
- 789) Funde aus dem Grabfeld von Hüttenkosen, bestehend aus einem Topf, Topfstücken und einer Broncespitze.
- 790) Ein Metallklumpen (Schlacke?), gefunden bei Oberaichbach.
- 791) Drei mittelalterliche Schlüssel, beim Bahnbau in der Nähe des neuen Bahnhofes zu Landschut gefunden.
- 792) Ein mittelalterlicher Schlüssel, in der Erde auf der Anhöhe bei Derlaichling gefunden, wo einst das Schloß derer von Raichling stand.
- 793) Eine künstliche Laterne, in Klöstern gebräuchlich, mit der Jahreszahl 1717.
- 794) Ein Zweihänder-Schwert aus dem Schlosse Hagkosen.
- 795) Ein Spotthelm, Spottmaske, aus dem Schlosse Hagkosen.
- 796) Detto vom ehemaligen Pfliegergericht Bilsbiburg.
- 797) Detto                   detto.
- 798) Zwei Kanonenkugeln, aus dem bei Erbauung des neuen Schulhauses in St. Nikola (Landschut) i. J. 1877 abgebrochenen Wohnbauwerk an welchem dieselben zur Erinnerung an die Beschießung Landschut i. J. 1809 eingemauert waren.



- 1) Wasserleitungsrohren, bei Grabung des Kollerfellers am Abhang des Berges circa 12 Schuh unter der Erdoberfläche in der Richtung von Achdorf gegen Landshut liegend gefunden, wahrscheinlich von einer Wasserleitung aus der Gegend der Kumpfmühle in die Stadt. 1870 gefunden.
- 2) Ein Steinhammer mit ausgemeißeltem Längsband, gefunden in der Pflasterung des Hauses Nr. 25 der Altstadt in Landshut.
- 3) Eine Pferdehange, gefunden bei dem neuen Bahnhofbau zu Landshut.
- 4) Statuette aus Malabaster, den Erzengel Michael darstellend (Bruchstücke), in der Thürvertäfelung eines Hauses nächst dem ehemaligen Franziskanerkloster in Kelheim gefunden.
- 5) Ein mittelalterlicher Schlüssel, in der Altmühl unweit des Schlosses Brunn gefunden.
- 6) Eine kleine Streitart.
- 7) Ein Glockeninschriftabguß von einer Glocke der Kirche zu Altalterach bei Randlstadt (Mönchsschrift).
- 8) Eine am Schloßberg zu Kirchberg gefundene kleine Sonnenuhr.
- 9) Ein Steinhammer, gefunden in einem Acker bei Rottthalmünster beim Tiefpflügen, befand sich in einer Baumwurze eingewachsen.
- 10) Detto gefunden an der südlichen Abdachung eines Berges bei dem Dorfe Schambach unweit Rottthalmünster.
- 11) Steinart, gefunden beim Abgraben eines Schotterhaufens am Fuße obigen Berges.
- 12) Steinbeil, gefunden dortselbst.
- 13) Gewölbeflußstein aus dem frühern Kreuzgang des ehemaligen Franziskanerklosters.
- 14) Zwei Theile eines Armringes und ein größerer Ring von Bronze, gefunden bei der Ruine Kiebl am linken Donauufer, Bez. Wegscheid.
- 15) Holzgeschnitzte Halbfigur des heil. Ambrosius aus der Zeit 1580 bis 1640, angeblich von einem Aufsatz über einem Chorstuhl aus der Landshtuter Martinskirche.

## 16. M ü n z e n.

Bei den antik römischen Münzen ergab sich kein Zugang, die übrigen Münzen und Medaillen unterliegen zur Zeit einer systematischen Ordnung.



III.

Ein

# Stadtrecht von Landshut

aus dem 14. Jahrhundert.

---

Mitgetheilt aus dem Landshuter Stadtbuch

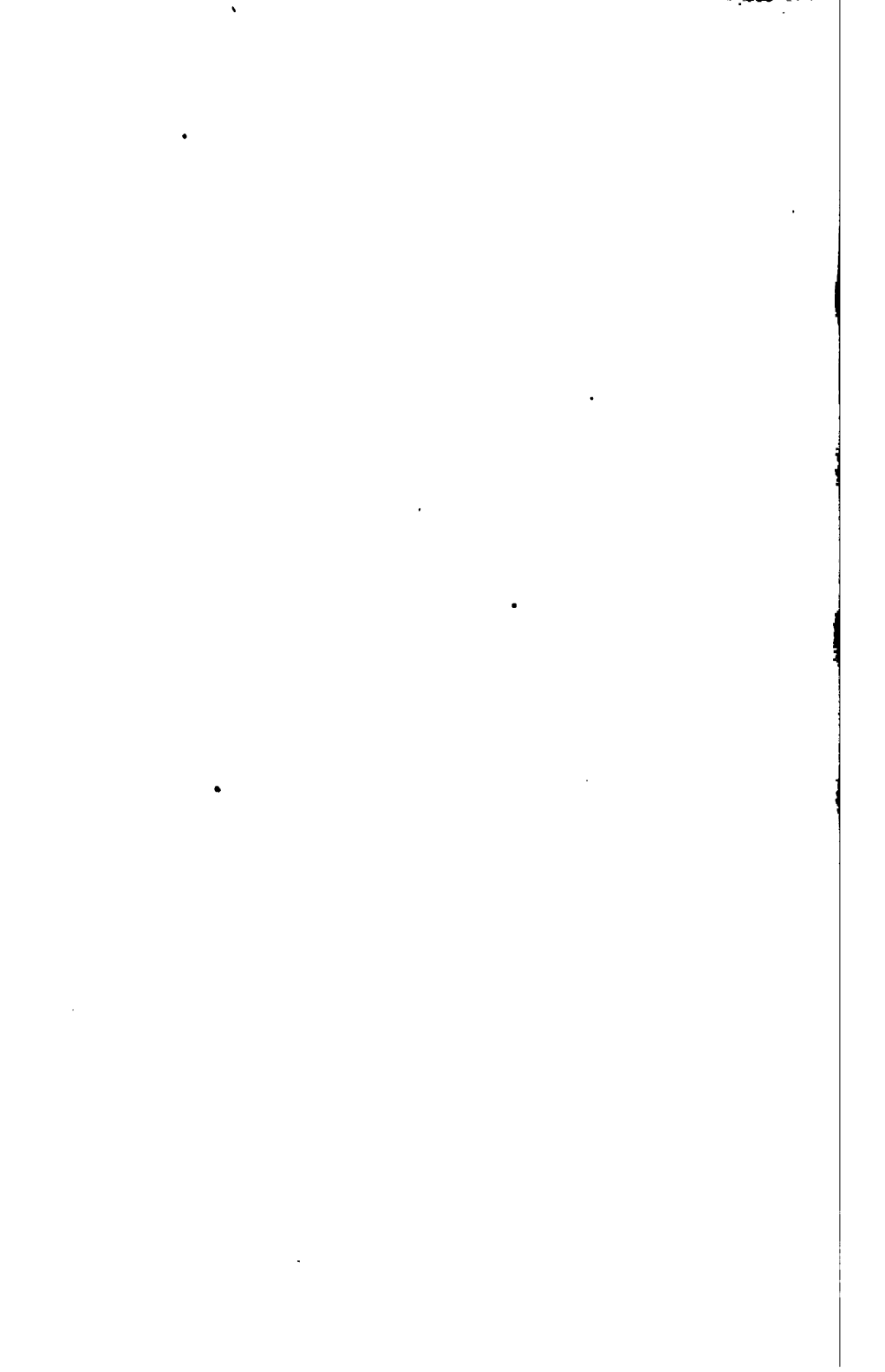
von

**M. Müller,**

1. kl. Regierungs-Assessor,

Mitglied des historischen Vereines von Niederbayern.

---



## Vorbemerkung.

---

Das Stadtrecht, welches Heinrich XIII. (1253—1290) von Niederbayern seiner Stadt Landshut in der Octave Sct. Laurentii 1279 verleiht hat, ist seit Langem bekannt. Dasselbe ist auch in Gengler's „Sammlung deutscher Stadtrechte des Mittelalters“, Nürnberg 1866, S. 233 abgedruckt.

Neuerlich ist dasselbe wieder im XXI. Bande dieser Verhandlungen veröffentlicht worden und nimmt hier die 2. Stelle in der Reihe jener Bittelsbacher Fürsten-Urkunden ein, die der verdienstvolle 2. Vorstand des bayerischen Vereines von Niederbayern, Herr Reichs-Archiv-Assessor Kälcher, aus den im Archiv der Stadt Landshut vorhandenen Originalien herausgegeben hat. Dasselbst ist sub Nr. IX auch der Brief der Herzoge Heinrich, Ott und Heinrich vom Palmtag 1321 veröffentlicht, in dem Kiezler Bayern's Geschichte, II, 542) nur ein Transsumpt des Stadtrechts von 1279 erkennt. Auch der Brief Herzog Heinrichs des Älteren (Stephan I. Sohn) vom Jahre 1335 ist in die bezeichnete Sammlung aufgenommen, in Kiezler a. a. D. die Qualität eines „Stadtrechts für Landshut“ eignet. Dieser Brief ist identisch mit der Urkunde in „Quellen und Erzählungen zur bayerischen und deutschen Geschichte“, Bd. VI S. 340, worauf Kiezler Bezug nimmt.

Er enthält aber vorzugsweise nur Bestimmungen über den Todschlag und ist in einer vorliegenden Copie mit „Tötschleg“ überschrieben; außerdem behandelt der Brief den Fall, daß der Herzog mit Einem der Bürger etwas zu handeln oder taubdingen hätte. Man wird deshalb dieser Urkunde kaum die Bedeutung eines geschriebenen Stadtrechts von Landshut beilegen können.

Ein unseres Wissens bisher noch nicht veröffentlichtes Stadtrecht enthält auf Fol. I—V ein Pergament-Codex im Archiv der Stadt Lands-

hut aus dem 14. Jahrhundert, welcher in einem auf den Holzdeckel aufgeklebten Pergamentstreifen bezeichnet ist als:

„Der Stat Landshut ain Alt buch mit freyhaiten Statrechten satze und andern eingeschriben geschichten.“ \*)

Freiherr v. d. Pfordten (Studien zu Kaiser Ludwigs Oberbayerischem Stadt- und Landrecht, S. 223) hält dieses Elaborat für die deutliche Uebersetzung des älteren Stadtrechtes von 1279. Wir lassen nachstehend die beiden Stadtrechte folgen und bemerken hiezu, daß die Marginalien in dem Ersteren von einer späteren Hand herrühren, und daß die Nummerirung der Bestimmungen nur der leichteren Uebersicht wegen beigefügt wurde.

Die Abschrift ist in diplomatischer Treue gegeben, nur wurden die Abkürzungen weggelassen und die Abkürzungen aufgelöst. Die in der Handschrift fehlende Interpunction wurde nach heutiger Uebung beigefügt. Die Handschrift selbst ist in einer kräftigen, schönen, gleichartigen, gothischen Minuskel zweispaltig geschrieben. Die Schriftzüge gehören der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an. Der Schreiber, von dessen Hand das Stadtbuch sonst noch mehrere Einträge enthält, ist nirgends genannt. Die Beifügung eines Vocabulars wurde nicht für nothwendig erachtet, die erforderliche Erklärung der jetzt nicht mehr gebräuchlichen Ausdrücke weisen wurde in den Anmerkungen beigefügt.

---

\*) Die Herausgabe des Stadtbuches, dieses in sprachlicher und rechtsgeschichtlicher Hinsicht gleich interessanten Denkmals aus der Zeit des Emporblühens der deutschen Städte und des Bürgerthums, soll demnächst folgen.

cus dei gratia omnibus praesentia inspecturis in  
: Cum ex jure scripto ac consuetudine approbata  
principum emunitatibus et libertatibus majoribus et  
quam communia oppida gaudere sit consentaneum,  
e excellentiam manentis mansio debeat honestari;  
quod cum progenitores nostri Pater et Avus suum  
in Lantzhuet habuerint domicilium et nos ibidem  
nus ac cum eis viam vniversae carnis ingredientes  
resciscere cogitemus: ecce jura, emunitates ac liber-  
ogeneratoribus nostris dictae civitati concessas appro-  
ficamus et innovamus ac praesentis scripti testimonio

Primo et principaliter:

ad nullas personas quascunque civitatis Lantzhutensis  
rum vehendas ad praedictam civitatem, etiam si in  
solummodo fuerint, vel a villa praefata cives aut res  
euntes detinere praesumat, vel eos cives in se vel  
bus mobilibus vel immobilibus, nisi primo a Judice  
quisita licencia, pignore vel aliis molestys molestare;  
et recessus dictae civitatis liberate gaudeat paci-  
feta.

quod appariter seu praeco civitatis potest aucto-  
tam dare, cuicumque placuerit, pro debitis civium,  
det pignora et exerceat alia in omni Jurisdictione  
nostro pro rebus civium restituendis; in quibus  
praedictis casibus, qui contravenerit, ad civitatem  
s venire debet; quod si non fecerit, cum persona

et rebus persecucioni nostrae subiacebit, dum ad civitatis benevolentiam revertetur.

3. Item quicumque servilis condicionis, cujuscunque ad quemcunque, nobilem vel ignobilem, vel quamcunque ecclesiam servitutis titulo pertineat, nullas violencias patietur nec praestatoribus realibus vel personalibus subiaceat, nisi secundum quod a civibus restoribus civitatis fuerit amore vel justitia praevia definitum.

4. Item quicumque civis Lantzhutensis in quocunque judicio extra civitatem maleficium aliquod perpetraverit, nisi jure et eodem loco detentus fuerit per judicem talem, necesse habebit judex talis vel quilibet conquerens coram judice Landshutensi justitiam postulare.

5. Item quod si veniens et recedens a civitate praedicta a quocunque in suis mercibus turbatus fuerit, illud judex civitatis per duorum miliariorum distantiam judicabit, cum recessus et aditus civitatis pro tanto spatio liber esse debeat securus.

6. Item judex civitatis praefatae omnia scilicet contractus et maleficia judicabit, extra ea, quae inferunt causam mortis.

7. Judex etiam nullum s.(cilicet) civem detinebit, qui mansionem propriam habet, nisi meruerit penam capitularem si mansio valeat penam pro maleficio debitam et condignam. Quod quando sit, vel non, sicut alia per rectores civitatis cives scilicet, volumus definiri.

8. In poena judiciali, si indiscreta restiterit civis, vel si judex in exactione nimis gravis extiterit, haec non alterius nisi arbitrio et consilio rectorum civitatis duodecim subiacebunt.

9. Item si civis debitorem in civitate invenerit et bona quae induxit, per apparitorem, id est praeconem, perceperit, hoc est detinuerit usque ad exhibitionem justitiae postulaverit:



habebit sic detento dare licentiam contra voluntatis exeundi vel res extra ducendi. Si fecerit pro tali debito obligatus.

Nulla erit domus totius civitatis, qua res in illatae per apparitorem, idest praeconem (non) iudici. In quo statuto sicut in ceteris communium volumus praeeudicium generari sed libertas (?) remaneat a sanctis (?) prioribus institutis.

Apparitor seu praeco ad petitionem civis non sententia vel voluntate iudicis interdicit pignora et ad iudicium evocabit.

Pro vulnere gravi scillante sanguinem et in Corneliae, quae dicitur Haimsuchung, poena est librae cum dimidia libra, laeso vero III librae.

Pro verbis maledictis, quae vocantur verba vel qui in iuramentum alterius prorupit, poena V denarii offensi II librae, solidos III iudicis. Si inierint iudex vel offensus in qualitate causae, ad duodecim civium reducetur.

Pro colaphis, alapis et quibusdam vulneribus poena XX solidos poena erit.

Pro morte pro morte et perpetua laesio, quae poena, pro perpetua laesione, quam iudex tantummodo

si civis interdictum civitatis vel mimum vel publicam ex causa laeserit, quae ad iudicium civitatis, impunitus; non sunt enim . . . . . legali tales poenis inodary.

Pro venditiones odiosae, vehementes, inconsultae, poena, si quis, se dare sua bona pro alterius bonis in consuetudine municipii reprobantur.

18. Item nullus obligatam tenebit personam aliquam nisi quantum secum habuerit tunc in bonis, ita, quod si bonis cesserit, personam nullomodo occupet captivam; quod si fuerit, iudex a faciente habebit emendam et nihilominus contentum dimittet liberum ac securum.

19. Item nullus fidejubebit filio vel servo civis, nisi quantum secum in parata pecunia habuerit, vel extra cingulum tenuerit in vestitu, hoc adjecto, quod contra filium civis omnis actio secundum quod legalis Macedonia sanctio tenetur in posterum evanescit, ita quod si postea uxore patris familias dominus rerum fuerit, solvere talia non cogetur.

20. Item omnes ludi cavillosi Hayffeln, Ryemstede et taxillorum falsitas praesentibus inhibetur et contrahentes sic reddere compelluntur.

21. Item omnes anticipationes, venditiones juri divitiarum contrariae, quod vulgo „fürkauffen“ dicitur, realiter inhibentur, puta ut annona tantum emartur pro domo necessaria vel quae putentur necessaria, puta si aedificare disponat vel aliquid simile vel protenus vehendo scilicet ut vendatur pro pecunia iterata.

22. Advena alterius loci vinum franconicum leviori pretio urnam ad X vendet denarios et urnam latini ad viginti, in hoc civis quam advenae melior condicio habeatur.

23. Item cum nihil ita hominibus debeatur, quam ut supremus eorum voluntatis liber sit stilus, Testamenta seu ultimae voluntates, quo ad factionem decernimus suum habent vigorem et secundum loci consuetudinem probationes possunt fieri super illis, etiam si sine liberis fuerit civis talis.

24. Item si civis ad potum sedens inrequisito proprietate exiverit vel exire voluerit, non impiedietur, si bene solvendo fuerit ad contractum debitum, et sine poena, id est

t, si denarios sequenti die ante meridiem obtulerit

hec jura municipalia et alias rationabiles consue-  
tisque obtentas irrevocabiliter praesentibus ap-

Anno domini Millesimo ducentesimo septuagesimo  
Octava beati Laurentii.

in nomine ejus qui omnium est causa.

daz recht, bescheidenlich und billich ist von ge-  
hten und von bewürter gewonheit, daz der fürsten  
onung und ausgenomen Stet sich merer, meiniger  
omener würdicheit und freyung frawn stlln und  
rden dann die gemeinen und die minnern Stet  
g: Und da von seit daz unser vorvordern, unser  
Water und ander unser vriunt, den got genad, ir  
lich und voderwonung habn gehabt datz Landez-  
in da selbn erzogen und wollent auch da liegen  
en werden und des jungsten tags erberten, wenn  
as gebiutet mit andern unsern vriunden, die da  
l davon habn wir billich die selbn Stat mit be-  
d menigern vreyung vor andern unsern Steten  
gefreyet und gewürdigt. Des ersten und ze  
en:

### I.

und gebieten vestichlichen, daz 

das die von der
Stet frey sein

  
einerlay läwt von unser Stat ze  
er ir güt, daz man zü der Stat oder von der Stat  
üren wolle, oder ob sich die Deichsel zü der Stat  
er Stat gechert hab, mit ichte getürri uf gehabn  
te irren.

## II.

sol auch nieman dieselbn unser Burger an leib noch an ihr güt, es sei varendes oder unvarendes, mit pfantung noch mit dheiner andern beswörung engen, noch laidigen, er hab ee darzû des Richter ze Lantzhut vrl wann der selbn stat ausvart vnd einvart sol vridsam sein vor aller beswörung und anwe umb und umb die Stat als lank als breit uf dem wazzer.

## III.

Dar über so mag der Scherg von der selbn Stat seinen gewalt gebn swem er wil, daz er den burgern ze Lantzht pfant antwürt umb ir gelt in allm unserm land auzz also daz er dar zû tû und lege, als er dur untz <sup>1)</sup> er in pfant und ir gelt gântzlich ein

## IV.

Und wer die burger an ichte beswärt, besunder an den vorgeantent verschribn u sachen, oder wer so an ichte über für, der sol in die Stat varen und sol in daz ablegen. mügen si es dann selber wenden und unters tûn, daz ist unser gunst und unser güter darumb dhein veintschaft leiden und unbeck Wâr aber des nicht, so sol der selb man in unser und des landes åcht sein, untz an der Stat und der burger huld und minne b

## V.

Darüber wer der ist, der aigen ist und

---

1) untz = bis.

er sey, er gehôr an edel oder vnedel, oder hintz  
 n er mit dienst gehôr oder aigenschefft, der sol  
 em selbn, des aigen er ist oder mit dienst an-  
 en gewalt leidn von Stewer, es sei von dem leib  
 n gût, swenn er in die Stat gevert, es sei dann  
 rger oder der Richter der selbn Stat mit minne  
 n rechten vertadingen.

## VI.

er swelicher burger von landezht	Umb Hanttat aufferhalb der stat.
... oder begieng in swelichem wâr oder geschâch auzzerhalb	

n sol der selb Richter oder chlager vor dem  
 antzht ansprechen, er werde dann begriffen an  
 dem rechten von demselben Richter und an der  
 sweliherlay gût der selb burger hiet auzzer  
 t, varendes oder vnvarendes, da sol im der  
 der chlager mit nichte anengen.

## VII.

er swer aus der Stat oder in die	Was der richter ze richten hat in zwain meyn umb die Stat.
n swem der in zwein meyn be- an im selber oder an seinem der Richter von der Stat ze	

en, wann der Stat ausvart und einvart sol, als  
 k uf dem wazzer und uf dem lande, vrey und  
 Darüber so hat der vorgenant Statrichter ge-  
 en alle miffetat und handlung, ane den Tôtslag,  
 was die wid <sup>1)</sup>) und die parten | todslag notnunft  
 az sülln wir richten. | wid ptn.

die parten = Strid und Beil, die Symbole des Hochgerichts.

## VIII.

Dar über so stilln wir dheinen unsern burger ze Lantsht verderbn, noch beschatzn, weder an leib noch an güt an ursach, er hab es dann verdynt.

Kain burger ver- derbn noch be- schatzn on ve- sach.
---

## IX.

Dar über swenn wir in einen Richter setzen welln oder gebn, den sülln wir in geben nach der zwelifen, die des rates pfle- gent, und nach der burger rat und bot.

Richter setzn nach der burger bot.
--

## X.

Dar über so sol der selv richter dheinen burger vesten noch vahn, es sei dann daz er ieman verwunt uf den töd: so sol sich der Richter des selbn mans gütēs vnderwinden on schade ob der wunt sterb oder genese; stirbet er, so ist die pñ vnser, geniset er aber, ist daz dann daz diser uf daz re- stet oder sten müz, vnd wolt dann der Richter ze vest set- an dem wandel oder der chlager: daz stat dann an den zwelifen, vnd die stilln den schaden vnd die sach weg- vnd darnach die pñzz setzen vnd die tat geschehn sey, be- scheidentlich dem Richter vnd dem chlager.

das der richter kainen burger vahn sol
--

## XI.

Dar über wolt der burger einer vnbe- scheidn vnd wider prüchtig sein vnd sich setzen an dem wandel gen dem Richter, oder ob der Richter ze vil wolt vordern von dem burger, daz s- aber an den zwelifen sten, wie es die beidenthalbn scheid-

Umb wandl habnt der richter auszesprechn
--

## XII.

er wår daz ein inman einen  
vnd vnderwindet sich der Rich-  
nes güttes, so sol der hauswirt  
vor aus nemen, es ste Inman  
oder nicht.

Obinmanschadn  
tät, so sol der  
hauswirt vor dem  
Recht bezalt wer-  
den umb sein  
zins.

## XIII.

er ist daz ein burger seinen gelter  
vnd den verpewt mit dem  
der sein güt, daz er darein ge-  
z daz im daz recht wideruar und geschech, dem  
sol noch enmag der Richter dhein vrlaub gebn  
, noch sein güt aus ze füren wider des burger  
es der Richter dar über, so sol er dem vmb  
antworten vnd sein gelter <sup>1)</sup> beleibn.

das ein burger  
sein gelter ver-  
bieten mag.

## XIV.

er sweliches burger, der Haus  
Sun, vriunt oder Chnecht einen  
et oder stózzet, ist daz den der  
t, wil denselbn der burger aus-  
sol des der Richter nicht versten.

das ainer den  
andern mag aus  
vankchnuvs ne-  
men umb erberg  
sach.

## XV.

er swer in die eysen oder in  
t von dem Richter, von seinen  
der von dem schergen: den sol  
mit nichte lazzen, denn mit  
mit der burger willn vnd wizzen,  
a in an dem nächsten tading für füren.

das der Richter  
cheinen ge-  
fangen lassen on  
der burger  
wissen.

## XVI.

Dar über was die burger mit rat setzend, daz sol der Richter halten vnd mit seinen chnechten vnd mit dem Schergen bewaren, behalten vnd behüten, gegen arm vnd gen reichen. Wår aber daz es der dheiner an ichte überfür, der sol daz den burgern bezzern vnd püzzen.

was der rat setzet, das sol der richter sein halten.
---

## XVII.

Dar über wem die Stat verboten wirt mit rat oder mit dem rechten, ewichlich oder uf welche daz geschäch, so ist der richter, sein chnecht vnd der Scherg vngewaltig, dem selbn verboten zu vrlauben, wider in die Stat ze chömen ane der burger wizzen vnd vrlaub; vnd sol man die zeit schreibn vnd die tat, vmb wew es sey, vnd sol ab dem brief nicht chömen, wann mit rat; vnd es gesal auch dem Schreiber sein recht XII dn<sup>1)</sup> regensburger.

Stat verboten.
----------------

## XVIII.

Dar über wes ein man beschuldigt wirt, es sei tödslag oder swelicherlay anderer sach daz sey: ist daz der selb, es sei man oder wip, vnbetwungen uf daz recht sten mag vnd wil, von dem selbn sol der Richter daz recht nemen an alln aufschub vnd sol es niendert fürbas ziehen<sup>2)</sup>.

totslag darüber ainer entschul- digt wirt.
--

## XIX.

Dar über in sweliches leitgeb<sup>3)</sup> oder in sweliches andern mannes Haus ein man oder ein wip vnzucht vnd unfüg begieng: hiezz den der Hauswirt ausgen vnd tät der des nicht: mit wew<sup>4)</sup> in des

Unzucht in leit- hewsern.
------------------------------

1) dn. — denarios — Pfennige.

2) recht ziehen — Verzügung des Prozesses.

3) leitgeb — Gastwirth.

4) wew — maß.



betwingt oder dar zů bringen macht, daz der  
 met, mit stözzen der mit slegen, ob halt plüt-  
 chäch, des sol der wirt dhein engeltnüß noch  
 vnd an ansprach von dem Richter beleibn.

## XX.

er vmb swelicherlay schaden, es vlichen in  
 der ander miffetat ein man oder hawser.  
 im gevlohn in eins andern mannes haus, der selb  
 zů spårren vnd mit wew er im mag gehelfen,  
 wol vnd des beleibt er an alln schaden. Chumt  
 Richter, sein Chnecht oder der Scherg an die tür,  
 Virt gen der Tür gen, vnd wes er danoch an  
 tů der tür den man gefürdern mag vnd hinge-  
 mag er wol tůn an alln schadn, vnd tů dem  
 n chnechten oder dem Schergen die Hofftür auf  
 im die Chamer tür vnd gunne im über al ze  
 em haus, vnd uerste im des nicht. Chumt der  
 z weib in der bescheidnheit hin, des sol der  
 einen schadn nemen von uns und dem Richter  
 ansprach beleibn.

## XXI.

er sůlln wir nieman vreyen <sup>1)</sup> Umb geltschuld  
 weder in der Stat noch auzzer- nyemant freyen.  
 t, also daz si on ir gelt cheinen schadn mangel  
 on der selbn vreyung gewinnen, vnd gabn wir  
 zzen, uergetzzung oder von vnnůzz ieman chain  
 e sol im unschedlich sein vnd chein craft habn.

freyen = freimachen, den Schuldner von seinen Verpflichtungen  
 ger.

## XXII.

Dar über swelicher man seinem Heren Wan ainer seinen pfliwchet, hinder dem er gesezzen ist, in nem Hern empflivhet, die Stat, oder des gelter er ist (in die Stat), Wan ainer seinen Hern empflivhet dem selbn heren sol man daz recht wol tûn von im umb seinen dienst oder vmb sein gelt, vmb swelich ander sach er hinz <sup>1)</sup> in von veintschaft wegen ze sprechen hat; mûg er davon noch enwell nicht lenger in der Stat beleibn, dem sùlln die bürger von der stat helffen an sein gewahrheit <sup>2)</sup> so si beste mûgen, vnd sùlln darumb dhein veintschaft dulden

## XXIII.

Dar über chumt ein man in die Stat Burkrecht vnd chauffet dar inne Haus vnd Hofe, da von er purkrecht gewinnet: gibt er daz wider hin vnd wil wider aus varen, der sol Sechtzig pfennig gebn an die Stat, er sei denn in der Stewer, so sol er sich gântzlich uerrichten <sup>3)</sup>.

## XXIV.

Dar über sùlln die burger ir schergen das die burger uerchern, wenn er in nicht fûgt, vnd einen iren amtman uerkern mûgn. andern setzen nach ir willn.

## XXV.

Dar über so sol nieman wider der das nyemand wider der Stat Sal und satz dingen sol. Stat hantvest noch wider ir sâtz fûrbas dingen.

## XXVI.

Dar über swer in der Stat icht uer- Stât umb haus chaufft von Haus oder Hof, gestâtigt er daz hof vnd gartn.

1) hinz, hintz = gegen.

2) gewahrheit = tutela, Gut, Sicherheit, sicherer Aufenthaltsort.

3) verrichten = abthun, ausgleichen, zufriedenstellen.

at recht iar vnd tag, der sol fürbas an alle an-  
zen, von den die innerhalb landes sind.

## XXVII.

er sweliche Kint oder waisen, die | pfeleger tragen.  
en <sup>1)</sup> nicht chömen sind vnd pfeleger habnt, uer-  
e selbn pfeleger mit der burger wizen vnd nach  
tdurft ires güttes icht <sup>2)</sup>, daz sol chraft han vnd  
lbn pfeleger vnd die daz güt chanffent, fürbas  
nden an alle ansprach beleibn.

## XXVIII.

er swelichem burger man sein | wer traid herein  
Stat füret, die selbn läut und | fürt mag man  
daz traid fürend, sülln vnbe- | nicht verbieten.  
er wider ausvaren von ir geltner <sup>3)</sup>.

## XXIX.

er ist der burger einem ein güt | was man nicht  
t auzzerhalb der Stat ingeant- | verpietn mag.  
lbn läwt, wenn si den dienst in die Stat fürend,  
rumbert mit sampt ir güt her wider ausvaren.

## XXX.

er swelich burger an geuär icht | swas man nicht  
daz selb güt sol er vnbechumbert | verpietn mag.  
t antwürten, vnd der daz selb güt ausfürt, der  
t sampt seinem güt vnbechumbert aus varen.

Jaren nicht chömen sind = noch nicht in das Alter der Ju-  
n sind; zu iren Tagen noch nicht chömen sind = noch nicht  
ben sind.

= etwas.

r = Gläubiger.

ff. Bercins in Ebsj. Eb. XXI. 1. u. 2. Sect.

## XXXI.

Dar über swelicher burger ein pfant vmb pfontschafft außzerhalb der Stat oder innerhalb der Stat vnd bot ainsoder in sein gewalt bringet mit recht, swelicher mer. burger es ze nächst nach dem selbn uerbeutet <sup>1)</sup>, der hat güt recht an der übertivrung <sup>2)</sup> vnd gehört dhein gelüb dar über.

## XXXII.

Dar über sol dhain Haus noch Klöster In Klöstern mag über al in der Stat sein, man müg vnd sol ainer seins gelters güt verbieta wol dar inne mit dem Schergen der burger gelt uerbieten, wie es dar ein chömen sey, vnd sol dar vmb dhain veintschaft dulden. An dem selbn Satz vnd vreyung welln wir daz die burger dheinen gebresten vnd irrsal leidt, doch beschaidn wir . . . den rechten widm vnserer pfarr in der selbn Stat.

## XXXIII.

Dar über so sol der Scherg nach des burger bet an des richter vrlaub vnd an seinen willn pfant verbieta vnd für daz gericht bieten. Das amptlaut an des richters vrlaub pfant verbieta mügn.

## XXXIV.

Dar über so ist daz wandel <sup>3)</sup> vmb grözze Wandl vliezzend wunden oder umb haimstüchung . . dem Richter IV lib. vnd dem Chlager III lib. r. <sup>4)</sup>.

1) gut verbieta = gerichtliche Pfändung, Beschlagnahme erwirten.

2) vbertivrung = Mehrwerth.

3) Wandl = Buße, Strafe.

4) libr. = Pfund. r. = Regensburger Pfennige.

## XXXV.

er so ist daz wandel vmb uer- | vmb verbotene  
oder wer dem andern an seinem | wort oder wer  
fünf pfunt, der gevalent dem | dem andern an  
i pfund vnd dem Richter driv | den ayd spricht.  
t aber der Richter vnd der Chlager vnbeschaiden  
n wandel, daz sol aber an den zwelifen sten, wie  
chaiden.

## XXXVI.

er so ist daz wandel vmb hals- | umb halsleg,  
halsleg oder vmb sumlich wunden | mawlsleg oder  
t XX β dn. 1). | vmb sumlich  
wunden an plüt.

## XXXVII.

er so gehört ein töd wider den | Ain tod umb  
gehört ein ewige lem 2) wider die | den andern.  
die sol auch niwer 3) der Richter richten.

## XXXVIII.

er ist daz ein burger oder sein | Wannainpurger  
en uerboten aus der Stat oder | oder sein Knecht  
n, er sey sager oder tänzer, oder | ain verpotn von  
pfaffen oder ein Hübschärin 4), | der stat laydig.  
genant sein, laidig mit slahen oder mit stözzen  
n, der sol des ane püzz beleibn von dem Richter  
r Stat; wann sölich läwt sülln ze cheinen rechten  
ch gepunden sein.

Šchilling = 30 dn. 8 Šchilling = 1 libr. = 240 dn.

Łähmung.

= nur.

herin = Dirne.

## XXXIX.

Dar über so sültn dhain ckatiffe, häzzig, vnbetrachtKauf  
iähe vnd vnbetracht, dhein chraft habn in 

verboten
----------

  
der weise, ob man sprach: er wolt dem andern alles sein  
güt gebn vmb daz sein; wann sölich chäuf sind uerboten.

## XL.

Dar über so sol dheiner seinen gelter 

das kainer sein gelter on recht vahren sol.
---

  
vahren an recht, noch gevangen behalten,  
wann umb daz güt daz er dann bei im hab;  
also wenn er daz seinem gelter antwurt vnd davon gestet,  
so sol er in ledig lazzen. Tât er das nicht, so beleibt er  
dem Richter eins wandels schuldige, vnd sol der Richter den  
gevangen danach ledigen vnd ledig lazzen.

## XLI.

Dar über so sol nieman dheins burger 

Dhains burger Sun, noch Knecht nicht pargn.
--

  
Sun noch dheins burger Chnecht pargen <sup>1)</sup>,  
noch hintz im wern <sup>2)</sup>, dann als tiwer als  
er an beraitschaft bei im hat oder wert hat  
an dem gewant auzzerhalb der Gürtel, er sei in seiner wirt  
pflag oder nicht; vnd was man mer hintz im wert oder  
parget, wen er zü aigem güt chumt oder ain Hausfräin  
nimt oder seins güttes gewaltig wirt fürbas, daz gestet daz <sup>3)</sup>  
im dann, ob er daz selb güt gelt oder nicht, vnd sol des  
an ansprach vnd vnbetwungen beleibn ze gelten <sup>4)</sup>, vnd sol  
der Richter dhein recht dar vmb hintz im tûn.

## XLII.

Dar über so sind alle valsche spil häuf- 

Alle spil ver- boten.
--------------------------

  
feln Riemstechen, vngeleich vnd valsehe würfel

- 1) pargen = borgen.
- 2) weren = gut stehen für etnen.
- 3) datz = bei.
- 4) gelten = schulden, zahlen.

n, wie si genannt sind; vnd wer da mit gewinnet,  
 s betwungen werdn mit dem rechten oder sust,  
 wider geb, vnd hat auch der Richter dheinen  
 a sein chnecht noch der Scherg die selbn ze  
 es dar über tât, der sol daz den burgern bezzern

## XLIII.

er so ist alles fürchauffen <sup>1)</sup>, daz | Als fürkauffn  
 , uerboten, also daz ein ieslicher | verbotn.  
 rades chauffe, denn er des iars in seinem Haus  
 der das er wänn des er bedurffent sey, ob er  
 oder anders söliches dinges icht schaffen wolt,  
 es zehant wider uerfüren oder uerchauffen wolt.

## XLIV.

er so sol der Gast den emer | umbdergest und  
 ein oder Österweins zehn pfennig | Burger recht  
 kchen, dann der burger, vnd | umb wein.  
 en wein zwaintzig pfening ringer, daz der (der)  
 t als vil bezzet sei, dann der geste. Es sol auch  
 mer schenkchen, dann ain vas.

## XLV.

er seit nicht so chreftig sei, noch | Geschäft.  
 nicht so vil an sehen, noch brüfen stulle, als des  
 tzsten willen: da von so sol des burger vnd des  
 tzste geschäft vnd will chraft habn vnd stât be-  
 lt der burger hinder im dheinen erbñ liezze.

## XLVI.

er ist daz ein burger datz dem | umb trinkchen.  
 et vnd get aus, oder wil ausgen: den sol der

affen = auffaufen, Waarenwucher treiben mit Getreide.

leitgeb nicht engen, noch irren, noch aufhalten  
 gange, ob er zü dem gelt dem leitgebñ wo  
 und vergelten mag, des er im da schuldig ist  
 selb burger sol auch dhain wandel dem ric  
 geben, noch schuldig sein, ob er daz selb ge  
 des nächsten tages dar nach vor mittem tag gilt

## XLVII.

Dar über es sol dhein Jud uf dheins  
 burger Haus pfening leihn oder pargen vmb  
 dheinen gesuch <sup>1)</sup>: an als vil ob im ein burger  
 icht gelten süll dem der Jud uf sein trew ge  
 sol er daz Haus oder Stadel oder Garten ve  
 der Stat recht vnd sol fürbas auf daz Hans dl

## XLVIII.

Dar über alle die recht vnd ôch vreyu  
 ausgenommen vnd besunder sind verschribn  
 scheidenlich gewonheit di si vor her gehabt  
 tigen wir in an disem brief vnd welln daz si in  
 beleibn <sup>2)</sup>. —

1) Gesuch = Zins, Juden- auch Wucher-Zins. an als vil

2) Datum fehlt in der Handschrift.



IV.

# Aus den Registraturen

der

# Bayrer. Städte und Märkte\*).

---

Herausgegeben und erläutert

von

**M. Müller,**

I. Regierungs-Assessor,

Mitglied des historischen Vereines von Niederbayern.

---

Zweifel ruhen in den Registraturen der Städte und Märkte von  
sch viele höchst interessante, für die Rechts- und politische Geschichte  
enden. Ihre Veröffentlichung, bevor die Unbilden der Zeit und  
Verhältnisse die Zerstörung herbeiführen, wäre sehr erwünscht.  
ehrlichen Magistrate sich bewogen fühlen, ihre Urkundenschätze dem  
ne zum Zwecke der Veröffentlichung zu überlassen.

# Freiheitsbrief des Marktes von Kaiser Ludwig dem Bayern

d. d. Landshut am Freitag an Sct. Martins

---

## Vorbemerkung.

Kaiser Ludwig der Bayer bestätigte und erneuerte „Leute u. Bürger von Köhtingen“ die Rechte und Gewohnheiten, die sie von ihren Vorderehnen, Herzogen zu Bayern, gehabt hatten. Bei dem Ueberfall durch die Schweden wurde der Markt zerstört und verbrannt, die vorhandenen Urkunden wurden zerstört. Bei dem Wiederaufbau des Ortes wendeten sich daher Kammerherren des Marktes an die Herzogin Maria Anna, geborne Prinzessin von Ungarn u. Behaimb, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Tyrol, Wittwe Churfürst Maximilians I. und Churfürsten Ferdinand Maria, mit der Bitte, daß dieselben die in dem zu Grunde gegangenen Dokumente über ihre Freiheiten, wovon Copien vorgelegt wurden, mit den im Archiv u. in der Registratur vorhandenen Abschriften verglichen und die Freiheiten in Transsumpt gebracht werden möchten. Dieser Bitte wurde gesprochen, „weil gut ihnen — ihrer ausgestandenen Mühen halber — billig Mitleiden zu tragen . . ., u. der Markt wiederumb zu erheben und in vorigen Stand zu bringen.“

Der Brief hat im Transsumpt folgenden Inhalt:

Ludwig von Gottes genaden Römischer Kayser ze allen Zeiten  
 dieses bekennen und thuen kundt öffentlich mit diesem Briefe,  
 bescheiden Leuthen den Burgern gemailichen reich und armen  
 die Recht u. Geseze, die sie von unseren Vorderen neml.  
 Bayrn haben gehabt, von besondern Genaden bestett und  
 n, als hernach geschriben und begriffen ist: Von Erst, wann  
 getheilt ist von dreyen Höfen <sup>1)</sup> zu sechs und dreyssig Burg-  
 in zwelf Sölden <sup>2)</sup>, wollen Wir wer der Lehen eines mehr  
 inhat, der soll arbeiten alle Arbeit die dem Markt <sup>3)</sup> an-  
 fludern <sup>4)</sup> mit Fleischwerken, mit pachen, mit Schenken, mit  
 mit anderer Arbeit u. Hantwerken. So ist ein Hof ge-  
 nuzige Theile in dem Markt und derselben Theil einen oder  
 Mann <sup>5)</sup> nit haben, er habe denn ein Burglehen <sup>6)</sup>.  
 auch der vorgenannte Markt Rhözting zugelassen mit zwei  
 der ist eine besetzt und die Andere unbesetzt, wenn Sie die  
 t, das man Sie daran nit irre noch hindre; es soll auch  
 lz kaufen zu Rhözting oberhalb der Wöhr, er habe den  
 ); es soll auch Niemand preuen noch schenken in einer Meil  
 Markt, dan bei den rechten Ehetasernen, deren zwo sind,  
 Dorf <sup>11)</sup> und die ander daz Ottenzell, und derselbe zwo Ehe-  
 a dennoch das Bier nehmen <sup>12)</sup> in dem Markte zu Rhözting  
 ern und Preuen. Es seind auch dem vorgenannten Markt  
 zu Steuer <sup>13)</sup> gegeben, die ihr Getraid zuführen sollen, und  
 en Kornzoll <sup>14)</sup> nicht geben, wann Sie das im Markt ver-  
 Sie aber das für, so sollen Sie es verzollen als andere  
 bekennen wir das Wir, noch unsere Erben, noch Ambtleut,  
 Hörwagen <sup>15)</sup> mit twingen sollen, wan Sie es von Alters  
 haben, das Sie ihre durch Recht nit führen sollen. Wir be-  
 auch den Wochenmarkt <sup>16)</sup>, den Sie haben an dem Mit-  
 anderer Bescheidenheit, was man auf denselben Markt bringet  
 von essenden und trinkenden Dingen, es sei Brot, Wein,  
 alz, daß man das feil haben soll bis auf Nonne-Zeit <sup>17)</sup>,  
 soll man es den Bürgern zu kaufen <sup>18)</sup> geben oder wieder  
 n. Wir wollen auch, daß alle die auf ihr Kirchtag <sup>19)</sup> und  
 arbeiten, drei Tag, ainen vor und einen nach, sicher Fried <sup>20)</sup>  
 haben, zu gleicher Weise als zu Camb <sup>21)</sup> an St. Georgen-  
 bestetten Wir Ihnen alle die Recht, die Sie bishero bracht

und gehabt haben, als unser Bürger zu Camb<sup>22)</sup>, Rhöztingen an der Schrammen<sup>23)</sup> zu Krieg<sup>24)</sup> würde, sollen an die Schrammen zu Rhamb, und da sollen (haften Dingen<sup>25)</sup>; drey Sachen, die an den Todt<sup>26)</sup> (Ihnen auch ab alle Rügungen<sup>27)</sup> und wollen auch nicht den andern in dem Markt verbiet in keiner Weise. wollen Ihnen auch keinen Fronboten<sup>29)</sup> nicht setzen dann nach ihr Bet. Wir wollen auch, ob der Bürger unter Ihnen selber<sup>30)</sup> oder mit Ausländern zu Krieg dem Rechten<sup>31)</sup> an Heute kombt, die darumben sagen Mehrer Menge<sup>32)</sup> sage, das die Ach<sup>33)</sup> und der K werde. Auch wollen Wir ob ein Burger einen tr seinem Haus stosse oder treibe, durch Unfug untersteht<sup>34)</sup> Ehe<sup>35)</sup> willen, und daß er und wer Ihme das hülf sein, und daß Niemand kein Meff<sup>37)</sup> solle verstanden wehrender Hand, und daß Ihr größter Wandl<sup>38)</sup> sei sechsige Pfeninge nach genaden, und ob ein Richter ein sein wollte an einem Wandl, darumb er ihme verfiel daß stehe an den Bieren<sup>39)</sup>, die des Rathes sind, und heißen, daß er das für gut nehme. Auch geben Wir und Recht, die unsere Burger in Camb haben und die mit diesem Brief und wollen nicht, daß Ihnen beschriebenen Genade, alle oder ihrer ein Theil mit kein bei unseren Gulden. Und darüber zu Urkund geben Brief versiegelt mit Unserem Kayserlichen Insign, der huet am Freytag an S. Martinstag nach Christi Geburt Jahr, darnach in dem vier und vierzigsten Jahr, und Jahr Unseres Reichs<sup>40)</sup> und in dem siebenzehnten des

Sodann folgen:

- 1) Brief Wilhelm's, v. Gottes genaden Pfalz Herzog in Oberr- & Niederrn Bayern, ge München, den andern Monatstag Aprilis zellente im aintaufend fünfhund ain und ach
- 2) Brief Maximilian's, von Gottes genaden Pf Herzogs von Oberr- u. Niederrn-Bayern, ge München, Mittwoch post conversionem K

inzigsten Montag Januarii nach Christi Geburt zellent  
aintausend sechshundertsten Jahre.

en Briefen werden die „Privilegien und Gnadenbriefe“ des  
ting, deren die Bürger sich von den „freundlichen und lieben  
den Fürsten des Hauses Bayern, zu erfreuen hatten“, auf's  
t und die „Bizebomen, Statthalter, Hauptleute, Pfleger,  
Richter, Kastner, Zollner, Ungelter und andere Beamte und  
beauftragt, „die Bürgerschaft in Rözting bei ihren Rechten  
ad dawider nicht zu handeln“.

ansumpt schließt mit der gleichen Formel und endet mit fol-  
ung: „Des zu wahrer Urkundt ist Ihnen dieser Transumpt-  
unserm anhangenden Vormundschafts-Secrete besiegelt, er-  
Geschehen zu München den zehnten Montag Mai als  
h Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt im  
hshundert zwei und fünfzigsten Jahre“. —

stl. Geheime Canzley.

(Siegel ist abgetrennt).

gez. Hieronymus Störr.

## Anmerkungen zum Freiheits-Br Ludwig des Bayern.

---

1) Hof (Hova, Hube, mansus), ein Gut, wechselnd in 60 Tagw. Der Umstand, daß in dem Briefe des Bestandes wählung geschieht, wovon Einer in zwanzig Theile getheilt Annahme, daß die ganze Feldmark ursprünglich einem Grafen vielleicht den Grafen von Vogen, von welchen sie dann an die Erbwege gelangt wäre. Die Verfassung des Marktes Köstlin aus der Hofverfassung hervorgegangen. Vgl. von Maurer, Verfassung, 1869, Bd. I, S. 148 u. ff.

2) Burglehen, feudum castronso, ein Gut, das vom Grafen mit der Verpflichtung übertragen war, sich im Nothfalle zum Burg einzufinden. Maurer a. a. O. S. 470.

3) Selde, Sölde, ein Haus, von Leerbäusern oder Lehen. Man unterschied Hausölden, wenn der Grundherr zur Nahrung oder Wiese beilegte, Leerbäuser, bei welchen kein Grundstück für

4) Eine Ortschaft ohne Mauern, jedoch mit dem Markte (absque muro cum jure nundinarum,) wurde ein Markt oder Marktort. Wurde ein Marktort mit Mauern umgeben, so wurde er eine Stadt, obwohl es auch Märkte mit Mauern gab. Maurer, Bd. I, S. 470.

5) Eheferne (Ee, Eecht, Ordnung, Gesetz, Ehehaftigkeit). In den Gemeinden zur Haltung gewisser öffentlicher Gewerbe, deren Vorkommen Schmiede, Mühle, Heilbad.

6) Fludern = Holz flößen auf dem Regenflusse.

7) Nur Bürger konnten in dem Markt Grundbesitz erwerben. Vgl. Maurer, a. a. O. Bd. II, S. 768; von Schulte, deutsche Reichs- und Provinzialverfassung, S. 456.

8) Nur mit dem Bürgerrechte war ursprünglich die volle Handels- und Gewerbefreiheit verbunden. Maurer, I, S. 326. Das Recht, Bier zu brauen und zu schenken, ein Recht jedes Bürgers, die Bäckergerechtigkeit. Maurer, II, 775—777. Gastung = Gasten. Maurer, III, 9 und II, 470.

Badstuben gehörten zu den Ehehaftgerechtigkeiten, welche die Gemeinden deren Errichtung führte die Sorge für die Gesundheit. In früherer Zeit leitete der Pfarrer die Krankenpflege, die man nicht zu heilen vermochte, was bei ansteckenden Krankheiten wegen, die man nicht zu heilen vermochte, als jetzt. Die Badstuben gehörten meist der Gemeinde und wurden von der Gemeinde oder verliehen. Die Bader hatten die Bäder zu besorgen und die Kranken zu pflegen; die Barbierer oder Scherer hatten Kopf- und Barthaare zu schneiden; die Wäscher waren demnach verschieden, später aber beide Gewerbe vereinigt.

Maurer, III, 120.

Note 7.

Zwang, das Recht, bestimmte Orte, hier Täfeln, zu zwingen, das Recht bei den Bürgern zu nehmen. Maurer, II, S. 401.

Waldorf und Ottenzell, Dörfer im Bezirksamte Köppling.

Gemeindebehörden besorgten die Zufuhr des nöthigen Getreides, um den Kornmangel vorzubeugen, theils um dem Kornmangel zu begegnen.

144. Zur Steuer geben = zur Hilfe, Unterstützung geben. Hier von den Getreidehandel betrieben zu haben.

Zölle, ursprünglich Einkünfte des Kaisers, später den Landesherren zufließen. Wurden a. a. D. S. 236), wurden in der Form von Weg- und Brückengeldern auch von gewissen Waaren. Die Zollbefreiung war hier eine Befreiung der Consumenten des Marktflebens. Wurde das Getreide einwärts zu verlaufen, also mehr und vorzeitiger als der Ort, den man zu besuchen hatte (fürführen), so mußte der Zoll bezahlt werden. Der „Fürkauf“ war anderwärts ganz verboten. Stadtrecht von Landshut von 1386 vgl. Maurer a. a. D. I, 293 u. 309. Ueber „Fürkauf“ vgl. Maurer, Stadtbuch von Augsburg, S. 5, 48 u. 130, Art. LXIII.

Wagen (Heerwagen), Küstwagen, wie sie ehemals bei Feldzügen von den Kriegern benutzt wurden mußten. Schmeller, bayer. Wörterbuch I, 1150.

Wagen gehörten ein Fuhrmann, ein Knecht, zwei eiserne Schaufeln, zwei Haken. Krenner, Landtags-Verhandl. 7. Bd. S. 8 u. ff.

Recht, einen Markt zu errichten (jus fori), war ursprünglich ein Privatrecht und später ein Vorrecht des Landesherren; es wurde als Privatrecht verliehen. Es gab Wochen- und Jahrmärkte (mercatum quinquagesimale), Waaren- und Viehmärkte. Maurer I, 282 u. ff.

Die Zeit bedeutet in der älteren bürgerlichen Sprache die 9. Stunde der Nacht, die von 6 Uhr gerechnet, also 3 Uhr Nachmittag. Vor. v. Westenrieder, bayer. Wörterbuch, germano-latinum voc. obsolet., 1816, S. 390. Schmeller a. a. D.

Die Grundzüge der mittelalterlichen Handelspolizei sollte zunächst die Sicherheit der Bürger gesichert werden. Maurer, III, 27.

Jahrmarkt = Jahrmarkt, Schmeller a. a. D. I, 1289; welcher nicht jederorts gleichartig war. Die Jahrmärkte wurden meistentheils an den höchsten oder sonstigen hohen Festtagen gehalten. Maurer, I, 286.

Marktsverkehr war ohne sicheres Geleit und ohne Marktsfrieden nicht möglich. Die Marktleute mußten sicher reisen und am Marktsorte sicher sich aufhalten.

halten können; denn wer nicht unter Königschutz stand oder Schutz des Landesherrn, der war dem Faustrechte ausgesetzt. „sicher Fried und Geleit“ hatte daher für die betreffende Person. Sicheres Geleit und Friede zu erteilen war ein Vorrecht des Königs. Das sinnbildliche Zeichen der Ertheilung war das Handschuhes des Königs. Vgl. Maurer, I, 333, 361 u.

21) Städtchen Cham im Kreise Oberpfalz.

22) Die Bestätigung der nämlichen Rechte wie der Bürger in das Civilprozeß-Verfahren von besonderer Bedeutung. Die Märkte hatten ihren Oberhof (Beschwerde-Justanz) nicht bei dem Landgericht, sondern bei einer anderen Stadt oder einem anderen Orte, von welchem man das Recht (im Sinne des Wortes) hatte; denn es schien am zweckmäßigsten in streitigen Fällen dem Orte feststellen zu lassen, mit welchem man gleiche Rechte hatte. Durch die Bestätigung der „Rechte wie der Bürger zu Cham“ daselbst als Oberhof für Köppling bestellt. Maurer, III, 763

23) Schranne = Bank des Richters und der Rechtsprüfer (Schöffen) im altdeutschen Gerichtsverfahren, auch Sitzungsplatz des Gericht, oder figurlich: das Gericht. Schmeller a. a. O. II, 107. war zusammengesetzt aus dem Richter und den Urtheilfindern (Schöffen), deren Zahl zwischen 7—12 wechselte; in manchen Städten hatten die Schöffen beim Stadtgerichte. (Maurer, III, 579).

24) Der Richter im Zeitalter Kaiser Ludwigs des Deutschen, sondern nur „Frager des Rechts“. Die Parteien machten ihre Ansprüche und Vertheidigung öffentlich und mündlich. Die Anträge und baten den Richter, darum zu fragen, was rechtlich war. richtete sodann der Richter an die Schöffen und diese gaben die Antwort. — Ludw. Frhr. v. d. Pfordten, Studien zu bayer. Stadt- und Landrecht, 1875, S. 301 u. ff. — Sie entschieden aus dem gerichtlichen Herkommen. Erst seit der Einführung des bezeichneten Rechtsbuches, das übrigens für Niederbayern nicht galt (d. Pfordten a. a. O. S. 223), waren die Richter verpflichtet ihrem Eide nach dem Rechtsbuche von Wort zu Wort zu richten. von wurde das Recht nicht mehr von den Schöffen, sondern selbst „nach des Buches Sage“ gesprochen. Nur wo das Buch nicht enthielt, traten die Weiszer in alter Weise wieder als Urtheiler auf; sie nur Zeugen der Verhandlung. Im Herrschaftsgebiete des Rechtsbuches mußte demnach der Streit vom Gerichte nach dem Buche entschieden werden. wenn für den Streitfall eine Rechtsnorm darin enthalten war. wenig der Richter die Entscheidung von sich weisen (schleichen). Parteien auf einen anderen Richter sich vereinigen (dingen). den niederbayerischen Landestheilen, wo das Ludwig'sche Recht nicht führt war. Kam hier in der Schranne d. h. Seitens der Parteien die Verschiedenheit (zu Krieg wurden) ein Urtheil nicht zu



einem anderen Gerichte dingen. v. d. Pfordten, S. 316, v. Schulte, Rößting konnten die Parteien an das Gericht in Cham dingen, mit leichtes Recht hatte.

drei Sachen, die an den Tod gehen, sind: Totschlag, Raub und

ast Ding = ehehafte Laibing = ehehafte Schranne ist die her- oder mehrmal des Jahres stattfindende Hauptfistung eines Ortsrichts. Schmeller, I, 6.

ing abnehmen = Aufhebung des gemeindlichen Rügegerichts, in eindeglied eidlich angehalten wurde, anzuzeigen, was es von einem Kaiser Ludwig hat die Rügung in seinem Rechtsbuch von 1346 Oberbayern allgemein aufgehoben, weil „davon großer Unwill und Leuten gewesen ist“. Herzog Albert von Straubing-Holland, dessen einer Bestätigung von Otto's erster Handveste vom Jahre 1365 die Allgemein in seinen Gerichten aufgehoben.

rend des Marktes und in dem Markte sollte kein Gast einen anderen einklagen. „Das recht ist darumb gesetzt daz ein gast seiner Tag-räumt werd“.

bote = Richter erster Instanz. Westenrieder, Glossar.; sonst Ge- aus dominicus). Schmeller I, 820. Vgl. Kiezler, Geschichte Bayerns,

Bestimmung betrifft den vom vorigen (Note 24) verschiedenen Fall, e Parteien im Streite befangen sind.

dem Rechten an Leute kommen, die, darumben sagen sollen = in einem Civilproceß vor Gericht.

ge = Menge; mehrere Mänge = die Mehrzahl.

und der Krieg = Klag und Streit.

erstehen = verhindern.

s-Ehe = Hausfrieden. Das Haus jedes Bürgers war eine ge- Stätte. Jede Störung des Hausfriedens durfte mit Gewalt ab- en, ohne daß die Verletzung des Störenfrieds gestraft wurde. 450.

tgolten = nicht vergolten = unbeahndet.

Geräff = Geräuf, Schlägerei; Reff verstehen = Schlägerei ver- aufenden trennen.

del = Ersatz, Genugthuung, Buße, Geldstrafe.

erer die des Rathes seind“ = die Ortsbehörde, der Rath, welcher ern gewählt wurde. Je nachdem dieser Rath vier, acht oder zwölf te, wurde er genannt: die Vierer, Achter, Zwölfler, die des Rathes Am weitesten war in Deutschland in Städten die Zahl zwölf in n verbreitet. v. Maurer, I, S. 546 u. ff. In der ältesten Zeit stgewählten Rathe der Bürger mit vorzugsweiser Competenz zur Schlichtung der genossenschaftlichen Angelegenheiten der Richter als entlichen Gewalt Namens des Königs oder Landesherrn (Herzogs)

gegenüber, und die Städte und Märkte standen unter dem Richter des Gaues oder Bezirkes; insbesondere war dieß bei kleineren Städten der Fall. Der Richter war Gerichtsherr in den Landstädten (im Gegensatz zu den Reichsstädten) und Landes herr. Erst allmählig mit der sich entwickelnden Aufeinanderfolge der Sequenzen des Markt- und Bürgerrechts hinsichtlich des Prozeßwesens und Criminalsachen erhielten die Landstädte ihr eigenes Stadtrichteramt, oder es mußte doch das Landgericht für die Bürger in der Stadt gehalten werden. Die Stadtrichter waren hienach städtische Richter, die in einzelnen Beziehungen ihrer Geschäftsaufgabe der Aufsicht des Landrichters unterstellt. Dieß findet sich öfter in den Stadtrechten in Bezug auf die polizeiliche Geldbuße für geringere Frevel und Vergehen.

40) Ludwig der Bayer, seines Namens IV., war seit 1328 römischer Kaiser, seit 17. Januar 1328 Kaiser. Er starb 10. April 1347.

---

## 10 Urkunden=Regesten

Urkunde der Ortenburger-Kapelle zum hl. Sixtus im  
alten Domkrenzgange zu Passau.<sup>1)</sup>

Mitgetheilt durch J. Mayerhofer in München.

1457. 14. Nov.

h Vngleich, Pfarrer zu Dornach<sup>2)</sup>, Vlrich Säleker und  
ler, Kapläne an der sant Sixt-Kapelle zu passaw geben  
ellen-Gute gehörige Mühle im Eyczentobl<sup>3)</sup> in Aichinger-<sup>4)</sup>  
ilshouer-Gericht, die jährl. 3 β Wiener-bl. dient, dem Andre  
Lewt<sup>5)</sup> u. f. Frau Elizabeth auf Erbrecht zu Kaufe.

Adam Tunckl, Stadtschreiber zu Passaw, und Jorg  
ibe kaiserl. Notare.

Nach s. Marteinstag. — Orig.=Perg. mit noch 1 anh. S.

1458. 4. Juli.

h Vngleich, Vlrich Salgker und Heinrich Pöler, Kapläne  
xt-Kapelle zu Passaw geben auf Rat des Grafen Allram

Erhard „Geschichte der Stadt Passau“, II. Bd., S. 69 f.

Pfarrei Dornach, Agt. Landau a./S.

obl, Mühle, Gd. Eging, Agt. Passau I.

vorm Wald, Agt. Passau I.

B., Gd. Fürstenstein, Agt. Passau I.

ist. Vereins in Vdsch. XXII. Bd., 1. u. 2. Heft.

zu Ortenbergk dem Michel Egkleczöder Erbrecht  
Ekleczöd<sup>1)</sup>.

§. des Stiftes S. Sixt und des Grafen Allra  
An sand Vlrichstag. — Geslehtes Drig.-Berg.

1465. 16. März.

Müller Lienhart verkauft mit Zustimmung des  
S. Sixt-Kapelle zu Passaw: Hainrich Vngleich, E  
Vlrich Salgker seine Gerechtigkeit auf der Mühle zu  
Pfarrei Newnkirich<sup>2)</sup>, Ghts. Vilshouen, an peter O  
Frau Magdalena.

§. der S. Sixt-Kapelle.

Sambstag vor s. Gerdrawten tag. — Drig.

1476. 27. Dezember.

Peter Oltzinger zu Oltzing<sup>3)</sup> übergibt mit Zusti  
an der S. Sixt-Kapelle zu passaw: Vlrich Selker,  
Andre windel seine Gerechtigkeit an der Mühle im  
Pfarrei Ayching, Ghts. Vilshuen, seinem Sohne L

§. die Kapläne von S. Sixt.

An s. Johannis tag In den weinachtfeyrtag

§. fehlt.

1487. 25. Mai.

Lienhart von Eyczntobl verkauft an seinen G  
dessen Frau Elspetn, seine Tochter, alle seine Gerechti  
Eyczntobl, mit Zustimmung des Bogtherrn Grafen G  
und der Grundherrn und Kapläne an der S. Sixt-K  
Andre windl, Hanns moshaimer und Hanns Stai

§. Bogt und Grundherren.

Sand vrbanstag. — Drig.-Berg. mit dem an  
Kapelle; das des Grafen fehlt.

1525. 22. Nov.

Brigida, Wittwe des Georig, Bauers zum Ey  
ihre Mühle, Säge und Behausung daselbst an ihren G

<sup>1)</sup> Eglsöd, E., Gd. Zeitlarn, Ngt. Bilshofen.

<sup>2)</sup> Neutkirchen vorm Wald, Ngt. Passau I

<sup>3)</sup> Solzing, W., Gd. Otterkirchen, Ngt. Bilshofen.

ihre Tochter Barbara, jedoch unbeschadet der Vogtei der Orttemberg und der 3 Schill. jährl. Gilt an die Kaplane an der Kapelle zu Passaw.

Christoff zu Orttemberg.

aus nach Elisabeth. — Orig.=Perg. mit anh. S.

1528. 14. Febr.

von Preinting<sup>1)</sup> u. s. Frau Margreth und Voll, Müller von Orttemberg u. s. Frau Anna verkaufen ihre Gerechtigkeits auf der Pfarrei Egingling<sup>2)</sup>, Eghts. vilszhouen, dem Michael, (Egingling<sup>3)</sup>), unbeschadet der Gilt an die S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

Christoff zu Orttemberg.

aus nach Juliana. — Orig.=Perg. mit anh. S.

1528. 3. März.

des Priesters Michael Pruglogkher, Vikars zu Allthaim, von Graf Christoff zu Orttemberg zugesagte Präsentation sich erledigende Beneficiaten-Pfründe an der S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

aus Sumer, Lehenrichter zu Orttemberg.

aus nach Sontag Inuocavit. — Orig.=Pap. mit aufgedr. S.

1533. 19. April.

aus Martinus Kayser über das ihm von Graf Christoff zu Orttemberg nach Ableben des Merlehier Puelinger sel. verliehene Beneficium an der S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

aus Sumer, Lehenrichter zu Orttemburg. — Orig.=Pap.

1552. 3. März.

aus Leopold Berlaszreiter über das ihm von Graf Joachim zu Orttemberg nach Ableben des Kaplans Leonhard Weidenmullner verliehene Beneficium am S. Apollonia-Altare in der S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

aussteller des Reverses. — Orig.=Pap. mit aufgedr. S.

aus, D., Ob. Eging, Agt. Passau I.

aus, D., Ob. Eging, Agt. Passau I.

aus, D., Ob. Schönach, Agt. Hengersberg.

1552. 23. August.

Revers des Wolfgang Valkenöder über das Joachim zu Orttemberg nach Ableben des Oszwald sel. verliehene Beneficium am S. Thomas-Altare an der S. Sixt-Kapelle zu Passau.

U.: der edle Vincenztz Peugl. — Orig.-Pap. mit aufgedr.

1559. 10. Febr.

Revers des Erasm, Bischofs von Simwalien und Orttemberg über das ihm von Graf Joachim zu Orttemberg nach Ableben des LeoPold Perlasreiter sel. übertragene Beneficium am S. Sixt-Altare in der S. Sixt-Kapelle zu Passau.

U.: der Weibbischof. — Orig.-Pap. mit aufgedr.

1559. 17. Febr.

Revers des Paulus Reisacher über das ihm nach Ableben des Martin Hueber von Graf Joachim zu Orttemberg verliehene Beneficium in der S. Sixt-Kapelle zu Passau.

U.: der Aussteller. — Orig.-Pap. mit aufgedr. U.

1567. 4. April.

Graf Joachim zu Orttemberg verleiht nach Ableben des Weibbischofs Erasm dessen Beneficium an der S. Sixt-Kapelle dem Christoff Höhenkircher.

U.: Sekret des Grafen. — Orig.-Pap. mit aufgedr. U.

1567. 4. April.

Graf Joachim zu Orttemberg ersucht den Bischof von Simwalien von ihm nach Ableben des Weibbischofs Erasm auf dem Beneficium in der S. Sixt-Kapelle zu Passau präsentirten Christoff Höhenkircher zu bestätigen.

U.: Sekret des Grafen. — Orig.-Pap. mit aufgedr. U.

1571. 2. Februar.

Wolfgang Valckhenöder, Paulus Reysinger, Christoff Höhenkircher, Kapläne an der gräfl. Orttemberg'schen Sixten-Kapelle zu Passau, verleihen dem Hanns Tull

er Gut zu Kirchpeckherperg <sup>1)</sup> in der Pfarre hoffkirchen<sup>2)</sup>,  
 en, zu Erbrecht.

Aussteller, Heinrich Notthafft zu Abalming und Wagk-  
 rftl. Pfleger zu Vilshouen, Sebastian Khotz, gräfll. Orten-  
 pultur-Bogt-Obbrigleits-Berwalter und Pfleger auf Alten

ig.-Perg. mit noch 2 anh. S.

1574. 30. Nov.

des Jacobus Schwartz, Dompfarrers zu Passau, über  
 Graf Joachim d. ä. zu Ortenburg nach dem Ableben  
 Reisacher sel. verliehene Beneficium am S. Sixten-Altare  
 t-Kapelle zu Passaw.

Aussteller des Reverses. — Orig.-Perg. mit anh. S.

1575. 31. Jänner.

Urban von Passaw (1561—1598) vidimirt auf Ansuchen  
 eine an der S. Sixt-Kapelle im Dom-Kreuzgange: Wolff-  
 neder, Christoff Hehenkircher und Jakob Schwarz  
 om 18. April 1446, worin die Grafen Etzel, Alram und  
 Ortenburg in ihre Stift- und Begräbniß-Kapelle S. Sixtus  
 bestehenden noch 2 weitere tägliche Messen (mit 3 Priestern)

Secret. — Orig.-Perg. mit anh. S. in rothem Wachs.

1580. 27. April.

Englstorffer, Kaplan bei S. Paull zu Passaw reversirt sich  
 sub eodem dato von Graf Joachim d. ä. zu Ortenburg  
 des Wolfgang Falkeneder verliehene Beneficium am  
 Altare an der S. Sixt-Kapelle zu Passaw.

Aussteller. — Orig.-Pap. mit aufgedr. S.

1638. 22. März.

Christoph Khempf von Angreth, Domprobst, Johann  
 zu Hörberstain <sup>3)</sup>, Neuburg <sup>4)</sup> und Guetenhaag <sup>5)</sup>, Dom-

berg, E., Ob. Hilgartberg, Agt. Bilschhofen.

n, Markt, Agt. Bilschhofen.

ein und Guetenhaag sind herrschaftl. Sitze in Untersteiermark in der  
 burg.

am Inn bei Passau.

dechant, Schweikhardt v. Holdingen<sup>1)</sup> zu Peringen<sup>2)</sup>  
 Domkapitel zu Passau verleihen die zum Beneficium  
 gehörige „Mosswise“ sammt dem darin gelegenen Weis-  
 burg den Kindern des Ortenburger = Gastgebers Bal-  
 Christian und Vrsula zu Leibgebung.

S. des Domkapitels. — Orig. = Perg. mit anh. S.

---

<sup>1)</sup> Wohl Holling, D., Gb. Jggensbach, Agt. Hengersber

<sup>2)</sup> Ober- oder Niederpörling, Agt. Osterhofen.





VI.

# rg Sebastian Plinganer.

Ein Beitrag

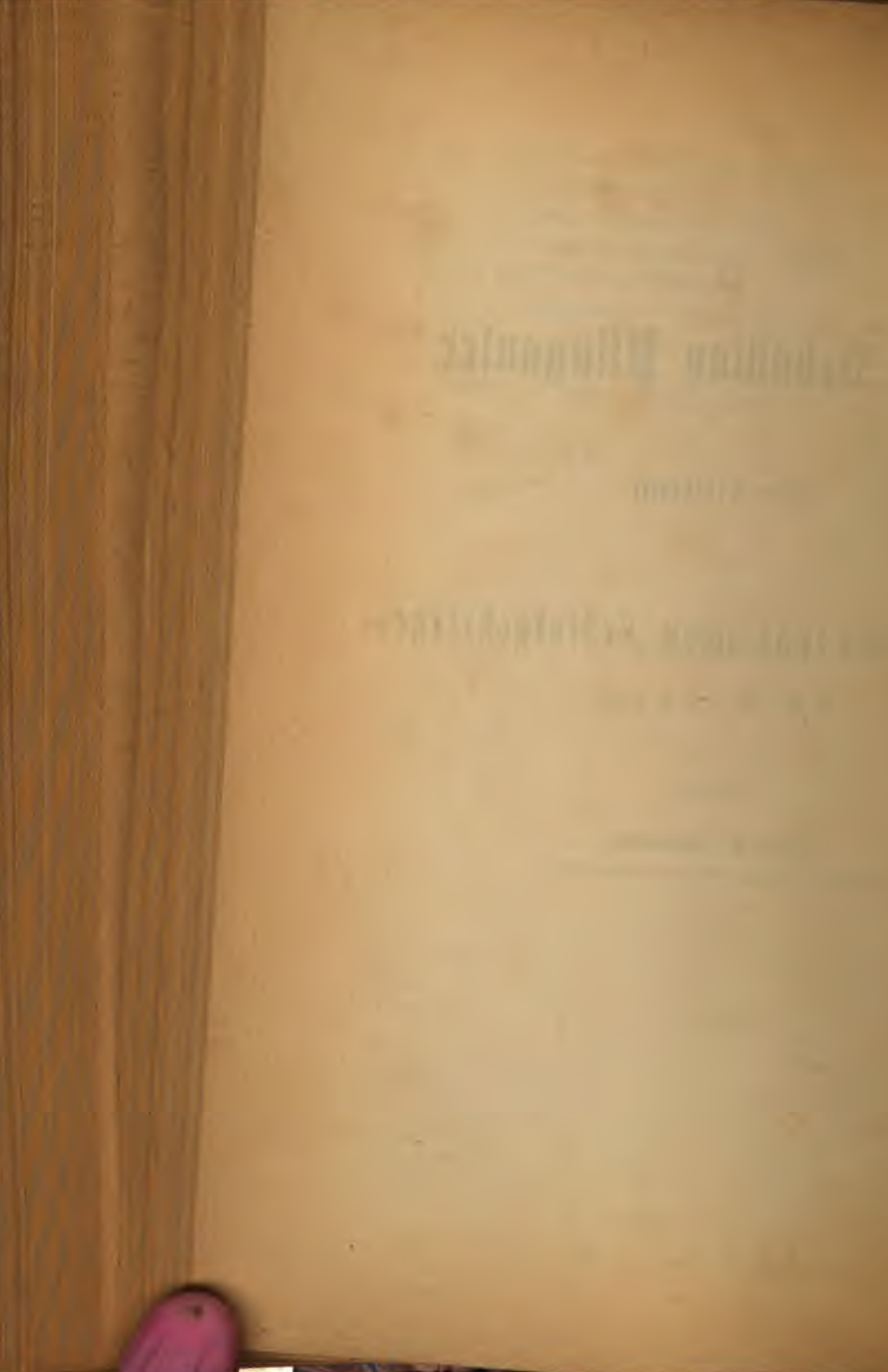
zur

e des spanischen Erbfolgekrieges  
in Bayern.

Von

**Joh. N. Schwäbl,**

Lehrer an der kgl. Kreisrealschule Regensburg.



Sebastian Plinganser ist nach der Agnes Bernauerin die historische Persönlichkeit Niederbayerns und sein Name in den untersten Schichten des Volkes mit der größten Verbreitung. Obwohl eine ununterbrochene Tradition in gleichem Sinne nachweisbar ist. Die innere Geschichte dieses Aufstandes ist dunkler als die mancher Volksbewegung im 19. Jahrhundert.“ Diese Worte, welche schon vor Jahren geschrieben wurden, sind im allgemeinen noch heute ihre Berechtigung. Noch weniger mit den hervorragenden Persönlichkeiten, mit den geheimen Führern, die das Ganze leiteten und zusammenhielten, in dieser Hinsicht unbekannt. Denn was Kastlos, Zschokke, Hornemann als Geschichte dieses Volksaufstandes gegen die Regierung darstellen, beschränkt sich so ziemlich auf die allen vor Augen liegenden Thatsachen und ist andererseits nicht frei von Unrichtigkeiten. Namentlich kann aber allen diesen Schilderungen der Einseitigkeit nicht erspart werden, da sie alle für den Herd des Aufstandes nur das Memoriale Plingansers an den Kaiser Emanuel benützen und sich um weiteres Material fast gar nicht kümmern. Daß dieser Bericht aber, wenn auch noch so einseitig geschrieben, wird gewiß niemand widersprechen. Es ist nicht geläugnet sein, daß Plingansers Memorial für uns von großer Wichtigkeit ist, da er ja als Kriegskommissär im Mittelpunkt des Aufstandes stand. Allein, würde vielleicht ein Bericht anderer Volksführer, Hoffmann, Meindl u. nicht auch einseitig geworden sein? Es ist doch immer eine dankbare, wenn auch schwierige Aufgabe, die Geschichte Landeserhebung gegen die Österreicher in ähnlicher Weise zu schreiben, wie das von sachkundigster Feder für den Aufstand

der Oberländerbauern geschehen ist <sup>1)</sup>. Wie das gar bis auf das Blut gepeinigten Volkes selbst unglücklich auch über der Geschichtschreibung, welche sich jene Per nahm, ein eigentümlicher Unglücksstern. Im höchsten ist es schon, daß sich von diesem mit so unglücklichen Blut verbundenen Aufstande im Andenken des Volkes hat, wie ihn denn auch die Geschichtschreibung der mit wenig Worten abthut. Erst unser Jahrhundert an jene Zeit, die ja wie keine andere Periode das bayerischen Treue im hellsten Glanze erscheinen läßt, und so klammerte sich denn das wiedererweckte historische Volkes an zwei Heldengestalten an, die es mit der Dankbarkeit eines auf seine Geschichte stolzen Staates. Der „Schmiedbalthes von Kochel“ ist der oberbayerische von Pfarrkirchen“ der niederbayerische Volksheld geworden, aber Dr. Aug. Schäffler unwiderleglich nachgewiesen, Balthes von Kochel und dessen Heldenthaten in das Ver zu verweisen sind“ <sup>2)</sup>, und daß diese selbst in ihrer Erfindung unseres Jahrhunderts ist. Anders verhält ganzer, dem Studenten von Pfarrkirchen, wie er im Seine Existenz bestreitet zwar die neuere Geschichtschreibung sie zweifelt an seinem ehrlichen Patriotismus, ja, sie re von der Stirne und drückt ihm dafür das Brandm und des Verrates an seinem Volke auf. „Auf die ganzer, des gefeierten Volkshelden, fällt ein ganz das weit von dem Ruhmesglanze absticht, den Heinrich treue Nachbeter um ihn gegossen haben“, schreibt L Dr. Schreiber weiß ihm in seiner Schrift „Max Em Bayern“ vorzuwerfen, daß er mehr mit der Feder absocht (was soll das für ein Vorwurf sein?), daß er Aufstandes aus verächtlicher Selbstjucht mehr auf sich

1) Die oberbayerische Landeserhebung im Jahre 1705 f. Kreisarchivar in Würzburg 1880.

2) Schäffler a. a. O. p. 70. Ebenderfelbe in Syb III. Jahrgang 1861.

3) A. a. O. p. 16 Anmerk.

bedacht war, daß er nach der Einnahme von Braunau durch die Kaiserlichen zu den Treulosen zählte.

Ich bis jetzt keine Hand gerührt, den niederbayerischen so schwerem Verdachte zu reinigen, wenn auch darauf, daß er, wie er der übertriebenen Lobeserhebungen, die in Anschauung seines Berichtes an den Kurfürsten Max nicht würdig ist, doch auch dieses verächtliche und wenig nicht verdient <sup>1)</sup>. Man kann aber keine Geschichte der Landeseerhebung schreiben, ohne nicht so zu sagen bei auf Plinganser zu stoßen. Daher unterzog ich die von Schriftstücke im steten Vergleiche mit den bis jetzt auf und gleichzeitigen Nachrichten einer eingehenden Unter- gebnisse ich hiemit veröffentliche.

1805 erschien zu Ulm eine Schrift unter dem Titel: in Bayern zu Anfang des XVIII. Jahrhunderts von 8." Unter diesem Pseudonym versteckte sich Christoph tin, Direktor der Hofbibliothek zu München <sup>2)</sup>. Dieses nicht umsonst gerade im „hundertsten Jahre nach der“, wie es auf dem Titelblatte heißt. Denn in jener Erniedrigung Deutschlands schickte man sich ja überall iche vernahmen nicht die Klänge des „Zügensglöckleins“, enthalben läutete. War es da Zufall oder Absicht, daß ot Palm von Nürnberg gerade in Braunau erschossen en hundert Jahren Hoffmann, das Haupt der nieder- erteidiger, gevierteilt worden war? In jener Zeit Schrift dazu beitragen, Österreich und sein Kaiserhaus st zu machen. Die Schrift war also eine Tendenz- ist das jedoch Nebensache; die Hauptsache ist uns hier, che zum erstenmale der Name Plinganser in der , und daß zugleich darin der Bericht Plingansers an Max Emanuel, freilich ungenau, abgedruckt wurde und ntlichkeit kam. Wie sich nun die Oberländerbauern den

Verhandlungen des histor. Vereins für Niederbayern VIII. Bd.

7.

Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern VIII. Band  
merk. 1.

Schmidbalthes von Rochel ganz nach ihrem Herzen b  
 so traf auch dieser Bericht Plingansers die entzür  
 Herzen des treuen, biederen Unterländers. Als das  
 tümlichen Patrioten steht er noch heute im ganzen Unt  
 und Landmann vor Augen. Nicht wenig trugen dazu  
 Mannert und Buchner mit ihren Geschichtsbüchern  
 geisterten Flammenworten erzählen sie von Plinganser  
 Das Volksbuch bemächtigte sich des so plötzlich zum  
 gewordenen „Studenten von Pfarrkirchen“ und in n  
 dessen Thaten in eine Art von Roman ein. „Die  
 weihte seinem Namen die Erstlingsversuche in der  
 besitz der Stadtmagistrat von Pfarrkirchen das Manu  
 stückes „Georg Plinganser“, ein anderes Trauerspiel  
 im Drucke?). Der letzte Träger des gefeierten Namen  
 (welcher 1833 starb), erhielt auf Anregung der Landstän  
 stützung, nachdem er als altersschwacher Junggeselle, seine  
 beraubt, aus Osterreich in seine Heimat zurückgetehr  
 Jahre 1833 das Gemälde an der Kirche zu Send  
 ließ auch die kgl. Regierung des unteren Donaukreise  
 Plinganser an der Südseite des Rathauses zu Pfar  
 Gedenktafel anbringen. Ja man trug sich später  
 ihm ein Denkmal zu errichten, wie es denn heute in M  
 Meindel- auch eine Plinganserstraße gibt. Allein d  
 der I. Akademie der Wissenschaften in München außer  
 indem der Referent, H. Föringer, auf das Promem  
 den Kaiser Joseph I. hinwies und zu dem Ende kam

1) H. Schels a. a. D.

2) Ersteres hat zum Verfasser Theodor Rabenalt,  
 sondern nur der Patriotismus die Feder führte. Letteres  
 bayerischen Landesverteidiger“, von Joseph Schießl ist origi  
 im hohlen Bombast. Als das merkwürdigste von diesem B  
 es gedruckt wurde. (Regensburg, in Commission bei Fr.  
 Donnerworte ohne zündenden Gedankenblitz, dazu die obliq  
 rufungszeichen und außerdem holprige fünffüßige Jamben,  
 der stets wiederkehrenden „ja“ und „nur“ einherhinken, um  
 Redewendungen zu schweigen, machen das Buch geradezu u  
 ist höchst charakteristisch für jene Zeit.

3) Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern X  
 egzistiert der Name Plinganser noch als Familienname im

als vielmehr den tapferen niederbayerischen Bauern ein  
errichten wäre <sup>1)</sup>).

mun auf die Untersuchung dieser beiden Aktenstücke näher  
hier in Kürze zusammengestellt, was wir Biographisches  
er wissen <sup>2)</sup>).

Sebastian Pflinganser wurde 1680 geboren, 3 Jahre früher  
in das Anwesen des Weingastgebers Mathias Maisenberger  
gekauft. Sein Vater, Hans Georg Pflinganser, war  
Landesverwalter. Er ist also nicht, wie bisher angenommen  
in Pfarrrkirchen geboren; nichtsdestoweniger gehört er den Pfarr-  
kirchen und voll. 1692 heiratete seine Mutter in zweiter Ehe  
Georg Meyrer. Georg Sebastian studierte nach seiner eigenen An-  
zeige in Ingolstadt und widmete sich später der Rechtswissenschaft, ohne  
die Universität in Ingolstadt. Als der Aufstand ausbrach,  
wurde er als Schreiber am Pfliegergericht Pfarrrkirchen (also nicht mehr  
in Buchner 9. Buch p. 136 und auch das Volksbuch erzählen).  
Er wurde gezwungen, sich an die Spitze der Reichenbergerland-  
wehr zu stellen, wurde er später Kriegskommissär, als welcher er im  
Jahre 1706 militärischen Oberhaupten, Johann Hoffmann, die oberste  
Angelegenheit des Aufstandes in Händen hatte. Während des Kongresses zu  
Ingolstadt, welchem die Landesdefension von anfang an abholden  
Oberhand gewannen, wurde er der Stelle eines Kriegs-  
kommissars und Kongresssekretär. Als nach der unglücklichen  
Schlacht bei Egenbach (8. Jan. 1706) die Landesdefension sich auflöste,  
verbrachte er eine Zeit lang im Franziskanerkloster zu Eggenfelden verborgen,  
in Egenfelden (wo zu suchen?), kehrte im Monat Mai aus dem  
Versteck nach Bayern zurück und wurde am 17. Mai zu Altötting  
inhaftiert und nach Burghausen gebracht. Hier hatte er ein Verhör zu  
erwarten, wurde dann in den Falkenthurm zu München geworfen.  
Er stellte er unterm 1. Juli 1706 ein Bittgesuch an  
den Kaiser um Befreiung aus dem Arrest, und dieses Schriftstück ist es,  
welches Dr. Schäffler und Dr. Schreiber mit ihren Urteilen über  
den Fall aufhellen. Er blieb jedoch 3 Jahre lang gefangen, wurde

<sup>1)</sup> Bericht d. k. b. Akademie der Wissenschaften 1860 p. 91.

<sup>2)</sup> Ein anderes Verdienst darum hat sich Herr Bezirksamtman n a. D.  
erworben. Siehe Verhandl. des histor. Vereins für Niederbayern  
S. 15.

1713 Verwalter in Mengkofen, erhielt den 15. M. Bürgerschaft seines Stiefvaters und seiner Mutter ein von 150 fl. aus einer Stiftung zu Pfarrkirchen, welche des Reichsstiftes St. Ulrich in Augsburg Michaeli 17 bezahlt hat <sup>1)</sup>. Dadurch korrigiert sich die Angabe Buchner Bayern IX. Band p. 184 Anmerk. 1) von selbst, da solange die Österreicher in Bayern herrschten aus dem Lande und nach ihrem Abzuge wieder zurückkehrte. Dagegen steht die Angabe, daß Pflinganser 1716 Hofgerichtsadvokat in W. erster Rath und Kanzler zu St. Ulrich wurde, als welche (Siehe auch Verhandlungen des hist. Vereins für Niederbayern Aufsatz von D. Schels.) Sein Grab hat man bis jetzt nicht gefunden. Wahrscheinlich starb er auf irgend einem Gute des Landes. Wir über seine Familienverhältnisse (wenn er überhaupt in Bayern) gänzlich ohne Nachrichten.

Und nun kommen wir zu unserer eigentlichen Untersuchung der von ihm herrührenden Schriftstücke und der Frage, ob er wirklich das vorhin erwähnte herbe, verdient.

Die beiden Memoriale Pflingansers, das eine von ihm selbst aus dem Falkenthurm zu München an den Kaiser Joseph II. jedenfalls erst nach dem definitiven Frieden 1714 an den Kaiser Emanuel gerichtet sind urkundlich abgedruckt in den Verhandlungen des Vereins für Niederbayern <sup>2)</sup> und daher jedermann zugänglich. Die Anzahl von Urkunden aus dem Bauernkriege, teilweise die Originalen für unsere Frage, sind dort wiedergegeben. Ein Verzeichniß betreffs des Memorials an den Kurfürsten noch einmal abgedruckt. Daß Hormayr, Ischoffe, Mannert und Buchner dasselbe benützen, so daß also Pflinganser sich selbst gleichsam zu dem was er jetzt seinen Landsleuten ist; betreffs des Memorials

1) Ich verdanke diese Einzelheiten sowie andere wichtige Vorkommenden Freundlichkeit des Herrn Stadtschreibers v. W. der mir selbst Einsicht der betr. Bücher und Akten gestattete, meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

2) VIII. Band 2. Heft p. 111—155. Das Memorial an den Kurfürsten besorgte Mag Graf Topor von Moravia Kurfürsten Alois Schels.



denfalls genügen, daß wir die darin enthaltenen Hauptpunkte, Beweise seiner Unschuld anführt, zusammenstellen und nur daraus wörtlich wiedergeben, um die Art und Weise kennen zu lernen, welcher er an den Kaiser schreibt.

In den einleitenden Worten heißt es in seiner Bittschrift:

„Ich bin nun Allergnädigster Keyser, vnd Herr, Herr dero Urschafft mich gleichfalls suo modo associirt, vnd sogar anfangs kriegs Commissarij, nochmals bey aufgestültem Statu dienst gelaisset, anbey aber leider! den gerechtigsten H. Mayst. mir yber den hals gezogen habe, würffte ich dem kais. Mayst. allergnädigsten Ziessen, vnd bitte, wie Sie gebetten haben, nochmallens Allerunderthenigst vmb genadt, welche Gnade Sie dem kais. Mayst. sambt der begebung des Arrests auch von dem Beyerlandt sonderbaher deprodicierter Clemenz vmb souill ehunder conferiren als weniger demerselben haben, allerunderthenigst: gehorsambst vorstellen wollen. Ich bin die mir vorgeworffene schuldt der beleydigten kais. Mayst. nicht belästete, welchergestalten die eusserne bandten mich bey dem kais. Mayst. ich fürwahr zu meiner entschuldigung wegen bey der Urschafft gehabter Association kaum ein Wortt, . . . auf: Ich steuffe mich aber auf meine Unschuld“ . . .

Er verschiebete verschiedene Punkte zu seiner Entschuldigung vorgeführt. Er bat den kais. Mayst. einer von dero getreuesten Dienern zu seyn, der sich zu den Rebellen zu schlagen, deroen partye dem kais. Mayst. zu amplexiren, indessen aber deren vöstgebaute Intention zu hindertreiben, alle vorthail auf sich zu reissen, sonderbar den nervum belli, die benötigte Macht zu benennen, weiß ich nit (Zweiffle wenigstens daran) ob der kais. Mayst. Dero allergetreuesten Diener mir es gleichmässig befohlen habe.“

Am Schluß heißt es: „Solchemnach dan ich dem Allerbesten Gott dank erstatte, daß derselbe Gw. kais. Mayst. allergerechtigambste mich windlich anführen, vnd die Landtsverderbliche Rebellion zu grefte consolation von dem entlichen ruin diß ganzen Reiches zu eremmen, vnd genzlichen darnieder legen wolle; Negstideme beglückchte Bayern Gw. kais. Mayst. solch glorreich erfochtenen

fig . . . . befrolochet ihre Verjöhnung mit dem A  
vnd Allergenedigisten keyser vnd Herr . . . .“ u.

Das sind Worte. Sehen wir aber nun, was Interesse gethan haben will und was er anführt, zu beweisen. Ich ziehe aus dem ziemlich langen Hauptpunkte heraus:

1) Er sei von den Bauern „Ender ansezung dess ge  
gezwungen worden, ihnen zu folgen.

2) Von Pfarrkirchen ging der Marsch auf dem Umweg  
Jnn zur Blokade nach Braunau. Ein Fluchtversuch auf diesem  
lungen; vom Lager bei Braunau aus sei er aber unter dem Bor  
amt in Griesbach Getreide einzutreiben, fort und bei Nacht in Pf  
damit ihn die Bürgerschaft nicht verraten möchte. Würde  
thun lassen, so würden die Erkundigungen ergeben, daß e  
Haus spöhren, die Fürhang vor die fenster ziehen, vnd thei  
in das haus hereingelassen.“ Seinen Stiefvater habe das S  
kaiserl. Oberst do Wendt vor Braunau geschickt zu werden,  
einen Vergleich zu treffen, sei von diesen aber in den Arrest  
daraus zu befreien, habe er sich wieder von Pfarrkirche  
Braunau begeben, sei aber ebenfalls zu ihm in den Arrest  
er zum Examen kam, habe er wegen seines Ausbleibens Un  
Darauf sei er nicht nur des Arrestes entlassen, sondern sogar  
zum Kriegskommissär ernannt worden, während sein Stiefvat  
Braunaus im Arrest verbleiben mußte. Er habe diese St  
müssen, „damit ich nit die mir dazumallen abholde Paur  
zu einem andere wider mich, vnd meinen Vattern aneigener

3) Hoffmann, das von den Bauern erwählte Oberhau  
ganzer ein Patent verfertige, das die Ursachen der Erhebung  
und worin den Widerspenstigen Feuer und Schwert angedro  
weigerte sich dessen und sagte, er wolle lieber sein Leben  
(Plinganers Kollege am Pfleggericht zu Pfarrkirchen) habe f  
und es auch verfaßt. Nun wollte Hoffmann, daß Plinganse  
unterschreibe. Dieser aber erklärte, das wolle er noch weniger th  
stünde ihm (Hoffmann) zu. Zuletzt „verzochte Heymon so noch  
seinen Namen mit J. S. Wormbs, sonsten Johann Will  
druckte sein Pötschaft darunder.“

4) Als der kaiserl. General Lättenbach die Festung  
übergab, mußte Plinganser trotz seiner Weigerung auf B  
Afford abschließen. Er sei schuld, daß die Kapitulation fi  
günstig ausfiel; man habe sie schon umstoßen wollen, wenn  
Anderen „insonderheit dem Meindl ein sorg eingejagt hette,  
die quarnison nit gedacht seye, auszuziehen.“

5) Wäre er ein Haupt der Rebellen gewesen, so hätte

dreiwöchentlichen Arrest geholfen, er habe aber die Hartnäckigkeit nicht brechen, noch gegen den Befehl Hoffmanns streben können. „in was geringer Vermögenheit“ er gestanden.

Die Bauern in Braunau einzogen, hätten sie Tättenbach plündern wollen. Er habe ihn gerettet, indem er der Bürgerschaft von der Generals aus zurief, sie sollte ihrem Stadthauptmann alsogleich in (seiner) Namen bedeuten, daß unter der Bürgerschaft Lärm gegen die Bauern die mit Kartätschen geladenen Stücke aufgeführt Bauern zogen hierauf ab. Um den General zu retten, habe er in die Schanze geschlagen. Kaiserliche Offiziere hätten in seinem Haus wohnen wollen, um von den Bauern unangefochten zu sein. Auf die Nachricht nach Osterreich abgeführt wurde, habe er die geschlossene Kapitul vorgelassen und ausgedeutet, und die Bauerschaft ermahnt, sie zu halten, und darum um Gotteswillen gebeten. Der Garnison sei das geringste Leid zugefügt und nicht ein Heller abgenommen worden. Tattenbach sowie die kaiserl. Offiziere hätten sich ihm dafür dankbar erzeigt mit Mund und Hand verheißen, seinen Eifer und seine Wohlgefallen an dem Orte anzubringen.“

Die Eroberung Braunaus sei er einmal von ungefähr in Pfarrkirchen bei seinen Eltern gewesen. Die Bürger führten ihm zwei junge verdächtige und als Pilger verkleidete junge Leute vor, welche von Rom zu kommen und nach Osterreich reisen zu wollen. Pflinganser habe sie als Spione feien und sprach mit einem derselben lateinisch. Dieser habe stillschweigend zu und hat Pflinganser, seines jungen Blutes zu Pflinganser ja selbst jung sei. Hierauf hieß sie Pflinganser ihrer Heimat Landau oder wo sie sonst hergekommen, indem er zu den Umständen feien Studenten und wollten zu ihren Eltern nach Osterreich. Auf die Nachricht eines Almosens entließ er sie. Diese zwei Spione habe er verurtheilt und hängen lassen, „als die Bauerschaft den Anschlag auf Landau, Dinglingsthal gehabt.“

Den Beamten, Verwaltern und Amtsleuten habe er offene Mandate ausgeben, wieder heimkehren konnten; er habe Bürger und Bauern ermahnt, sie zu schützen und Allen Gewalt gegeben, „diejenige Bösweicht, so sich gegen die Obrigkeiten bethrolich, oder in anderweg die Leuth bey den blindern, vnnnd denenselben zu schaden sein, vor Bogelfrey zu machen, auf all möglich, vnnnd thuenlich weis aus dem weeg impuno zu thun hab dergleichen Rott zusammenfangen vnnnd die Amthäufer

ihm von der Inquisitionskommission in Burghausen der Vorwurf gemacht, daß das Feuer mehrmals angeblasen, die Bauerschaft zur Fortsetzung gemuntert zu haben und deshalb zur Regierung nach Burghausen geschickt. Allein er habe damals ex commissione gehandelt und als er in Burghausen verhandeln sollte, sei er unverrichteter Dinge wieder abgegangen, er habe vorgab, er sei von Hoffmann nicht bevollmächtigt, mit

den Bauern zu „negotiren,“ es sei auch wider dessen Präsenzen ad deliberandum einzulassen.“ Heyman sei dem Burgheusen abgeschiedt worden, und dieser habe „das Wagniß der Bauern zum Ausfall ohne mein wissen vund willen betrogen.“

10) Er hätte sich (als nach der Schlacht bei Aidenbach) mit dem Kriechbaum von Passau aus über Schärding gegen Braunau zu Stiegvater von da nach Pfarrkirchen begeben wollen. Ein halbes Meil von Braunau seien sie auf Befehl des Hoffmann, Meindl, geholt, er in den Arrest gebracht und seinem Vater übergeben worden. Es ermangle ihm auch nicht an Zeugen, daß die Bauern den Beschluß gefaßt hätten, ihn zu erschießen, sobald sie in die Hände der Obrigkeit fallen würden. Die Bürgerschaft aber habe den Bauern nicht übergeben und so sei er solange auf der Brücke stehen geblieben, bis die Bauern abmarschirt und sich über das Wasser begeben habe.

Das also sind die Hauptpunkte, die Klinganser vorführt, und die ihm das Vertrauen geben, „der Allmächtige Gott die Endtschaft meiner mit der Rebellenischen Paurerschaft zu werden einen Allergnädigsten Ausspruch über mich erlassen zu lassen. Allerhöchste keij. Clemenz, Genadt, vund pardon um die schweren, vund lenger andauernten Arrests begeben lassen. Ich bitte den allergnädigsten Erhöhr, hehstkeiserl. Clemenz, Guld, Gnade, vund Allerunterthenig gehorsambst empfelchend.“

Was nun zunächst die Art und Weise betrifft, wie der gefangene „Hauptrebell“ Klinganser an den „Allergnädigsten, Vunberwindtlichisten, vund Allergnädigsten Herrn zur Hochlöbl. Regierung Burgheusen“ wendet, so bedenkten, daß er am Anfange des 18. Jahrhunderts der fürstlichen Absolutismurs, schreibt, und daß eine andere Hauptursache gar nicht angenommen worden wäre. Wer auf ihn werfen will, der lese nur das kurze, aber die ganze Gemeinde Burgheusen zc. nach Unterdrückung an den Kaiser schickte und worin sie in allerunverletzlichen Leben und zu sterben verspricht. Der Aufstand war der rachedurstige, übermächtige Feind siegreich; es b

1) Hormayer, hist. Taschenbuch für das Jahr 1835, verteidigt sich daher gewissermaßen uns gegenüber selbst, „wie wir vormals alle gebetten haben“ noch Pardon. — Jenes Schreiben ist ohne Datum; wie aber geht, stammt es von Anfang Februar 1706.

ssitas und das vae victis ward auch für die Bayern ge-  
 25jährige Jüngling schwebte zwischen Leben und Tod, ob-  
 Generalpardon nicht nur für die Unterthanen,  
 h für die Häupter des Aufstandes erschienen  
 letzten Hoffnungsstrahl der Patrioten, den Aufstand, sah  
 und nur zu schnell wieder verbleichen. Das Land war  
 lücklichen Aufstand erst recht an den Rand des Verderbens  
 von feindlichen Truppen überschwemmt. Sein Bittgesuch ist  
 Juli und bereits am 23. Mai waren Frankreichs stolze  
 ls durch Marlborough bei Ramillies vernichtet worden.  
 sah der Bayer sich den Fremden überantwortet und jetzt  
 t jenes Verräters von Sendling, des Pflegers Dettlinger  
 g, das er schon vor jener Katastrophe sprach, Geltung:  
 ! Was tröstet Ihr euch auf den Kurfürsten? Seiner  
 kein Bein mehr von ihm ins Land“<sup>2)</sup>. Leider nur zu  
 effend konnte damals eine Zeitschrift<sup>3)</sup> spöttisch schreiben:  
 Aufstand hat das Land ungemein viel gelitten und konnte  
 mehr Recht als vor dem Jahr vor dem Palaste der  
 olen als einer bayerischen Prinzessin zu Rom, einen ganz  
 ntel aufhängen und auf dessen Kragen, welchen die Italiener  
 t, die Worte setzen: Non si puo rapazzare, das ist: er  
 der geflickt werden.“

inganser in diesem Schreiben die Frage aufwirft: warum  
 das angebliche Haupt der Rebellion, der beständige Verdacht  
 Offiziere als der Bauern gefallen sei, so können doch wir  
 Recht fragen, wie denn die Offiziere und Bauern dazu  
 dem „Verdächtigen,“ trotz seiner Weigerung die wichtige  
 riegskommissärs zu übertragen, da doch ein Meindl, Ford-  
 kftetter u. auch schriftkundig waren? Schon diese einzige  
 Versuch, sie zu beantworten, führt uns auf das nebel-  
 er Unwahrscheinlichkeit. Jedem, der dieses Aktenstück ohne  
 henheit liest, muß ferner das Unbestimmte, Unklare und  
 e, das Lücken- und Sprunghafte desselben auffallen. Nirgends  
 er seine Angaben mit Daten; er spricht nur im allgemeinen

ur, pag. 205. Urfundl. Aufzeichnung.

Landeserhebung v. Dr. Aug. Schäffler pag. 36.

Fama 1706 pag. 663.

„vor“ oder „nach“ der Einnahme Braunau, als er in Pfarrkirchen war, er spricht von einem Heymon an der „sonsten“ Johann Wilhelm Heymon heißt, den wir wieder finden, ja er widerspricht sich selbst und wir sammeln, die, wie wir sehen werden, einen ganzen Mord-Troß alledem aber sind eine erkleckliche Anzahl von Personen bei denen er mit Angabe von Persönlichkeiten so wie selbst einer eingehenderen Betrachtung gerechte Bedenken

Ich unterziehe nun jeden der vorher aufgeführten unparteiischen, und wo nur immer möglich, auf die Verurtheilung.

Ad 1. Daraus, daß er von den Bauern zum Tode gezwungen werden mußte, sich ihnen anzuschließen im Memorial an den Kurfürsten kein Fehl<sup>1)</sup> und durchaus nicht zum Vorwurf gemacht werden. Würde er ahnen, daß die Bauern, die ihn umringten, nicht durch unmen schlichen Druck zur Verzweiflung gebrachte Flüchtlinge eine für Fürst und Vaterland und den heimischen Tod bereite Schar? Wußte er denn damals, daß die Bauern kirchen zur hellauslobernden Flamme im ganzen Lande würde? Wie, wenn er sich an die Spitze dieses eingedrungen und ihn wie sich selbst nur auf die Schlachtbank geföhrt haben weiter als der leidenschaftlich erregte Bauer. Eine Beziehung nicht allein. Auch Mathias Mayer, der Oberländerbauern, hatte sich lange geweigert, den Oberbergschlacht als er später seinen Säbel zurückgab und meinte: unter solchen Umständen die Stadt (München) anzuschließen ihm mit dem Erschießen. Er wurde dann auch abgeführt als Gefangener mitgeführt<sup>2)</sup>.

Ad 2. Dieser Punkt klingt an und für sich hinreichend. Denn wie sollte der „Verdächtige“, dessen Stiefvater verdächtig im Arrest lag, und der selbst in den Arrest kommissär ernannt werden, da er sein Ausbleiben r

1) Nur der Probsteiwalter zu Alötting, Franz 9. berichtet, daß er sich den Rebellen freiwillig anschloß. Vereins für Niederbayern VIII. Band pag. 109. Siehe

2) Oberbayr. Landeserhebung, Dr. Aug. Schäffler p

als durch das gewiß selbst den Bauern verdächtige Aus-  
er Unpäßlichkeit? Allein es ist der Nachweis gar nicht schwer  
aß er zu jener Zeit überhaupt gar nicht 8 Tage in Pfarr-  
acht haben kann.

ser selbst gibt im Memorial an den Kurfürsten an, daß er  
gezwungen wurde, den Bauern zu folgen. Damit stimmen  
Nachrichten überein, die ja melden, daß der Aufstand An-  
Mitte November ausbrach. Plinganser sagt ferner in dem  
cial, daß er mit den Bauern bereits am 12. November vor  
d. Ich gehe nun recht weit zurück und nehme an, Braunau  
10. Novbr. von den Bauern bloquiert worden (obwohl die  
gansers allen Glauben verdient). Nun existiert aber eine  
nach welcher Plinganser am 17. November in Burghausen  
er wir aber ganz außer Zweifel sind, will er volle 8 Tage  
Pfarrkirchen gewesen und dann auch noch im Arrest gelegen  
Kriegskommissär wurde. Er kann also unmöglich vor dem  
er jene Zeit in Pfarrkirchen zugebracht haben. Die Ueber-  
aus an die Bauern erfolgte 27. oder 28. November. Der  
enthalt in Pfarrkirchen könnte also in die Zeit zwischen dem  
November fallen. Nun aber finde ich, daß Plinganser am  
er im Hauptquartier der Landesdefension zu Simbach am  
Er kann also weder zwischen dem 17. und 23., noch zwischen  
28. acht Tage lang in Pfarrkirchen gewesen sein; ganz  
on, daß das erste Patent, welches mit „Kriegskommissarius“  
ist, auch vom 23. November datiert. Es ist demnach dieser  
s Reich der Erfindung oder vielmehr Entstellung zu verweisen.  
aus der Luft gegriffen ist dieser heimliche Aufenthalt in Pfarr-  
Als Plinganser in Altötting gefangen wurde, fand man  
bei ihm, dessen Adresse und Schluß abgerissen sind und in  
Passus vorkommt: „. . . . Cogitet praeterea D<sup>no</sup> Cog-  
farrkirchii olim nihil fuisse, quam solam et unicam

brudt in den Verhandlungen des histor. Vereines für Niederbayern  
. Heft.

ad 3.

brudt in den Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern  
. Heft pag. 110.

Catharinam <sup>1)</sup>, quae et me et D<sup>num</sup> Cognatum abunde satis caeteras inter miserias recreare Das war aber höchst wahrscheinlich erst nach der Schlacht (8. Jan. 1706), jedenfalls nicht in der von und darauf kommt hier alles an. Damit fällt an allen seinen Einzelheiten, namentlich fällt auch das, von sich und seinem Stiefvater zu erzählen weiß. irgend eine Entstellung mitunter läuft, geht daraus ganz sicher auch im Memorial an den Kurfürsten um den vaters erwähnt. Er erzählt dort nämlich umgekehrt von Wendt seinen Stiefvater zu ihm in's Lager zu kommen habe und zwar ohne Erfolg. Hier stehen sich also diametral gegenüber. Wir haben bewiesen, daß die dem Kaiser Erzählte erfunden, resp. entstellt ist. Wenn halb das für bewiesen erachten, was er in diesem Memorial an den Kurfürsten erzählt, so wäre das ein Trug, da nichts beweisen; aber das können wir sagen, spricht für das kurfürstliche Memorial, und im Zusammenhange mit den Ergebnissen der nachfolgenden Untersuchungen wird die Gewißheit erhoben.

Ad 3. Wir besitzen ein Patent vom 22. Nov. 1705 über den weiteren Fortgang der Erhebung von außerordentlichen Steuern. Im Eingang werden summarisch die Ursachen des Aufstandes in Burghausen sei bereits in den Händen der Aufständischen in den „letzten Zügen.“ Demnach wird an „Städte, u. all u. jede getreue bestgesinnte Chur-Bayris. Untertanen“ offene Patent zu lesen vorkommt, oder in anderweitigen Orten erteilet werden kann“ befohlen, daß sich alle „außerhalb deren so mit Weibern und Kindern versehen“ . . . zur Landesdefensionsarmee diesseits des Innus gewisshinzu schicken sollen, „in widrigen ganz nicht verhoffenden Fällen aufzuzugehen beorderte und wirklichen im Land herumzuwandern, der Schärfe nach befehlet seynd, gegen die Missethäter“

1) So hieß seine Schwester. Siehe Otto Schels, *Wappen- und Genealogie-Bereines für Niederbayern* XX. Band pag. 270.

2) Es ist fast in allen damaligen Zeitschriften enthalten, dem „Monatlichen Staatspiegel vom Dezbr. 1705“ pag.



geg dieses, unser Mandatum, nicht eilfertigst vollziehen sollen  
 in einigerlei Weiß einige Hinderniß erzeigen, mit Feuer  
 auf das schärfste zu verfahren. Ist auch keine Hoffnung  
 daß man von dieser Betrohung und einhellig gefassten Reso-  
 lutione" zc. Actum Hauptquartier Simbach den 22. 9bris  
 1797. yr. Land. Defensions J. H Worms.

Die Drohungen und damit auch das ganze Mandat wurden  
 von den Häuptern der Bewegung „ein hellig“ gebilligt,  
 daß selbe zu unterschreiben niemand den Mut gehabt haben?  
 Kann gerade auch hier wieder der „verdächtige“ Mitterschreiber  
 unterschreiben? Und warum „verzoch“ denn dieser Heymon  
 ? Er war eine untergeordnete Persönlichkeit, der wir sonst  
 nichts kennen. Wenn er nun durch Verstellung der Anfangsbuchstaben  
 diesen selbst auch noch unkenntlich machte, so wäre es doch  
 möglich gewesen, wenn er oder irgend ein Anderer etwa „A B C  
 unter geschrieben hätte. Beides wäre den Bauern (zunächst  
 in der Gegend von Braunau liegenden) gleich räthselhaft gewesen. Diese Bedenken  
 führen zum Schluß, daß J. H. Worms eine bestimmte, den Landes-  
 von Braunau wohl bekannte Persönlichkeit ist.

Die einfachste und natürlichste Erklärung ist immer auch die beste.  
 Es ist einfacher und natürlicher, als daß sich das von den Bauern  
 überhaupt, der ehemalige kurbayerische Wachtmeister Johann  
 Hoffmann unterschrieb? Daß Hoffmann Johann hieß, habe  
 ich nirgends gefunden als im Memorial Pflingansers an den Kur-  
 fürsten, wo mehrmals mit diesem Namen belegt ist. Der Name er-  
 scheint dort von so nebensächlicher Bedeutung, daß wir ihn unbe-  
 achtet annehmen dürfen; daß Hoffmann aber damals wirklich  
 die anerkannte Oberhaupt der Bauern war, ist urkundlich  
 bewiesen. Was „Worms“ eigentlich bedeuten soll, habe ich mich  
 bisher auszufinden bemüht. Doch spricht die Wahrscheinlichkeit da-  
 für, daß „Worms“ entweder die Lösung des Tages, oder noch wahr-  
 scheinlicher es ein geheimes, dem Rotwelsch entlehntes Schlagwort  
 war. Wenn nun dieses J. H. Worms wirklich J. Hoffmann ist (und  
 die folgende wird diese Annahme nur verstärkt), wie kommt  
 es dazu, 1) es im kaiserl. Memorial mit Johann Wilhelm  
 Hoffmann Verhandlg. des histor. Vereines für Niederbayern VIII. Band

Heymon zu erklären, während man sonst gerade er Hoffmann in demselben schont, und 2) im Kur sich zu sagen: er habe „vnder dem Namen Wort gegebenen Manifest die raison, obschon mit alle waffen gleichsam gezwungen publiques gemacht“ . ein anderes offenes patent aber alle vorhin in Französischen kriegs diensten gestandene officiers, vnder dem assaciations werk berueffen, zu deren Verpfl anderen ausschreibung, auf denen vnnbliegenten 16000 Mann die provision veranstalten“ . . . ? anbelangt, so ist darauf zu erwidern, daß Plingan schonen brauchte (er war ja damals flüchtig auß schonen konnte; denn in allen Zeitschriften wird der Bauern genannt. Wenn er ihn aber in dieser schieht es in Plingansers eigenem Interesse. Nicht weitläufig das Märchen, daß er hätte unterschreiben auf seine Vorstellung hin, wie schwer sie sich geg veründigten, niemand zu unterschreiben getraute als allen, Heymon, und selbst dieser entstellte seinen M tont Plinganser vom österreichischen Standpunkt a das größte Verbrechen gegen den Kaiser; er schr gute, daß auf seine Vorstellung hin nicht einmal d dem es doch zugestanden wäre („daß die vnder Schr zueständig seye; Hoffmann vund andere stuzten dar erwegenheit nemmente, vund betrachtent wie besch sich wider Jhro kens. Majest. vergriffen vund i gleicher Zeit wälzt er dieses in seinen Augen so Hoffmann auf Heymon, der damals entweder tot Die anscheinende Sicherheit, mit der er hier sp täuschen; er will dadurch von vornherein jeder Unt und sie verhindern. Denn hätte die kaiserl. Regier untersucht, so wäre sie mit leichter Mühe daß sich Plinganser wirklich mit „Wort

Außer dem bereits erwähnten Patent vom 2. nämlich noch eines vom 23., also tags darauf. Es schrieben mit „Chur-Bayris. Land-Defensions J.

1) Siehe ad 9.

„Chur-Fürstl. Land-Defensions Kriegs-Commissarius“  
 1). Zum erstenmale figurirt hier der Kriegskommissär  
 ter, und stünde selbst G. S. Worms nicht darunter, so  
 ß dieser niemand anderer ist als Georg Sebastian Plin-  
 o G. S. Worms Georg Sebastian Worms, so ist J. H.  
 Hoffmann Worms. Aus dem bisher Entwickelten schließe  
 er der Erhebung waren am 22. November im Haupt-  
 imbach versammelt und hielten Rat. Man erachtete es  
 notwendig, ein Manifest zu erlassen, das Plinganser im  
 mit Allen verfaßte und Hoffmann, das militärische Ober-  
 ieb. Im weiteren Verlauf der Beratung wurde Plinganser  
 missiär ernannt; daher erscheint das nächste Patent unter  
 s Kriegskommissiärs, der auch das Schlagwort Worms  
 ndere als diese zwei mit „Worms“ unterzeichnete Aus-  
 en wir nicht, dagegen ziemlich viele, welche direkt mit dem  
 „Georg Sebastian Plinganser Oberkriegs-Commissarius“  
 fertigt sind. Er spricht aber im kaiserl. Memorial wohl-  
 von einem mit Worms unterfertigten, und nur von zwei  
 unter seinem eigenen Namen erlassenen Patenten, die zu  
 r sich nicht hätte weigern können. Daher ist auch dieser  
 chtet und entstellt bewiesen, und dem Memorial an den  
 uben beizumessen.

Patent ist auch im Theatr. Europ. und den übrigen Zeitschriften  
 ohne G. S. Worms. Dagegen steht diese Unterschrift dabei im  
 Spiegel“ Tom. XII vom Dezember 1705 pag. 83. Das im fur-  
 rial erwähnte zweite offene Patent ist nirgends enthalten.

XV Nr. 97 des k. b. allg. Reichsarchives zu München fand ich  
 schrift dieses Patents vom 23. Novbr., das nicht wie im monatl.  
 it G. S. Worms, sondern mit G. S. Pl. unterzeichnet ist. —  
 deshalb, weil das Patent vom 22. November unterschrieben ist  
 s. Land-Defensions J. H. Worms“, wegen des „s“ in Defen-  
 daß es hier etwa auch „Land-Defensions Kriegs-Commissarius“  
 nd der Titel nur ausgeblieben sei; denn ein Mandat vom  
 ebenfalls unterzeichnet mit „Churbayr. Land-Defensions. Georg  
 anser Oberkriegs-Commissari m. pria.“ — Wie vorsichtig die  
 stlos zu benützen sind, geht daraus hervor, daß er das Mandat  
 einfach auch unterschreibt: „Churbayr. Land-Defensions Kriegs-  
 H. Worms“, obwohl er, wie ersichtlich, fast alle Dokumente den  
 risten entlehnt, von diejen aber keine jene Unterschrift trägt.

Ad 4. Wie vorhin, so müssen wir auch aufwerfen, warum denn der „verdächtige“ Pflinger soll? Man zwingt zwar oft bei solchen Gelegenheiten die Verdächtigen, wider Willen Hand an's Werk; nimmermehr legt man so wichtige Geschäfte in ihre Hände. Ihnen „die instruction erteilt, welchermaßen mit ihnen einzuhandeln, was denselben zu verweigern.“

Theatr. Europ. zogen die Bauern am 29. Novbr. Die Übergabe selbst war schon den 28., wenn man nur und zwar auf Bedingungen hin, welche für die Bauern nennen sind. Diese wurden aber denselben vorüberlassen aus Liebe und Gewogenheit zugestanden, sondern er sich um jeden Preis in den Besitz der Festung Wasserburg eine empfindliche Niederlage beigebracht machte er in nächster Nähe der Belagerer, bei Mitternacht nieder und nahm dreimal soviel gefangen! So und der Festung Verstärkung zuführen, so war sie fiel und daher die günstigen Bedingungen ganz abgesehen.

Ad 5. Dieser Punkt steht im direktesten Zusammenhang mit dem folgenden. Es ist daher nicht notwendig, ihn anzuwenden.

Ad 6. Nach dem Theatr. Europ. (1705) Sachverhalt bei Besetzung Braunaus folgender dem kaiserl. General Tattenbach das Haus plündernd die Darbietung von 1000 Reichsthalern davon abzuwenden waren. Aber er mußte im Arrest verbleiben, weil er ein Anderes schuldig, welches er vor seinem Abzug Die Bauern zogen am 29. Novbr. in solcher Weise von 7 Uhr Morgens bis 2 Uhr dauerte. Sie waren allein die Bürgerschaft hatte das bei Zeiten gegen die Bauern gepflanzt mit Bedrohung, sich zu wehren; es unterblieb dann.“ Wie sich aber die Bauern gegen die so sehr gehassten Feinde benahmen, davon

1) Europ. Fama 1705 pag. 344.

2) Theatr. Europ. 1705 pag. 118.

machen, wenn wir hören, was das Theatr. Europ. 1) über von Schärding (4. Dezbr.) erzählt: „Trotz der Kapitulationsurde von einigen gemeinen Bauern die Bagage der Offiziere es die Kommandanten zu wehren suchten, aber nicht gänzlich n. Sie schrieben aber an die Offiziere um ein Verzeichniß gekommenen mit der Versicherung, daß alles bei Heller bezahlt werden soll, wenn es nicht wieder in natura herbeibringen könne.“ Was also hier in Schärding die Offiziere der thaten, das that Pflinganser in Braunau. Er erscheint ern gegenüber, die nach der Einnahme der Stadt keinen schen Feind und Freund machten, die auch einmal plündern ie so oft geplündert und von Haus und Hof getrieben als der Maßvollbedenkende, dem der Rachedurst nicht den htete, er ist der brutalen häuerlichen Siegesroheit gegenbete, weiterblickende Element, und so ist er hier der wahre, Was er also hier im Interesse des Vaterlandes that und ellt er im kaiserl. Memorial dar, als hätte er es im österresse gethan. Daß er dabei sein eigenes Leben wagte, ist nglaublich, da uns ja die Geschichte der Beispiele genug es auffständische Bauern mit denen machen, die nicht nach thun; denn nicht immer beherrscht die liebe Einfalt den Hof so wie bei Beginn des Aufstandes, wo die Bauern ten kaiserlichen Militär, der in ihre Hände gefallen war, a, als er sagte, er wolle eine Wallfahrt nach Altötting er dem kaiserl. General zu Liebe hat Pflinganser sein Leben die Schanze geschlagen; ihn leitete dabei einzig und allein

pag. 121. — Es sei hier daran erinnert, daß das Theatr. wie Schriften gut kaiserl. gesinnt ist.

er, Urkunde pag. 137—138. Anders berichtet dagegen die Europ. ar dies der Graf Franz Anton v. Lamberg, aber keineswegs olke, Buchner zc. angeben, kaiserlicher Oberstatthalter in Bayern. t der kaiserl. Administration war erstens Graf v. Löwensteinzweitens hieß das Mitglied dieser obersten Verwaltung, das in ot, nicht Franz Anton, sondern Sigmund v. Lamberg. Diese t sich überall eingeschlichen. In der Urkunde bei Hornmayr wird risiert als ehemaliger Obristleutnant im Barthlischen Regiment. d der kaiserlichen Verwaltung in Bayern gewesen, so würde das ont sein.

der höhere Gedanke, den Krieg menschlich zu Kampfe aller gegen alle ausarten zu lassen, Liebe zum Vaterlande. — Was er hier sonst noch ruht auf Übertreibung und steht im direktesten L Dort führt er als Beweis seiner Unschuld seine „ bei den Bauern an und hier wieder zu dem n seiner Art zu sprechen, seine große Vermögen wird letzterer mehr Glauben schenken als erster seines Stiefvaters, den er nicht aus dem Ker Darstellung als richtig anerkennen, die Plinganser an den Kurfürsten gibt, und dies umsomehr, d Stiefvater nicht auf dem besten Fuße gestanden z war Weinwirt, bei dem also die österreichischen haben werden und außerdem Mitglied des inner Ratswahlbuch). Seine Absendung nach Braunau winnt daher umsomehr Wahrscheinlichkeit.

Ad 7. Gezwungen und bei den Haaren bei dieser Punkt. Schon daß er in jener Zeit als S mal von ungefähr“ in Pfarrkirchen eintraf, um Klingt unter den gegebenen Umständen sehr naive Ausrede der angeblichen Spione, sie kämen aus Österreich, wohlgemerkt auf dem Umweg durch I tobte! Spione wissen sonst schlaunere Ausreden. Amosen beschenkt unter dem Vorwande entließ, wollten nach Österreich zu ihren Eltern, und er wieder nach Landau oder woher sie sonst gekommen müssen wir fragen, ob denn der Weg von Pfarrkirchen über Landau führt? Wie konnte er sich also in Pfarrkirchen rechtfertigen, da er doch selbst früh

---

1) Verhandl. des histor. Vereines für Niederbayern Der Kurfürstl. Frobsteinerwalter zu Altötting Franz S lich, Plinganser habe seinem Stiefvater viel Geld entwendet zu den Rebellen geschlagen. Letzteres ist gewiß falsch Bei der Gehässigkeit, welche die österreichisch Gesinnuten überall zu Tag treten ließen, ist eine solche Beschuldigung Vielleicht spielt dabei auch Privatrache mit, da Plinganser seinen Schreiben und Mandaten an die Pfliegergerichte zc.

eingezogen, damit ihn die Bürgerschaft nicht verraten  
er ferner angesichts seiner eigenen Jugend das Leben  
Spione schonte, so macht das seinem Herzen alle Ehre,  
nicht war es durchaus nicht angemessen, wenn er sie entließ;  
des Blutes schonen und sie dennoch unschädlich machen können.  
lassen uns die ganze Affaire mit den beiden Spionen als  
wenigstens entstellt erscheinen. Nun jetzt er aber noch  
zu, er habe sie damals entlassen, als die Bauern den  
Landau, Dingolfing und Landshut machten. Gerade dieser  
ruft in uns ein noch größeres Bedenken gegen die Wahr-  
stellung wach. Die Bauern erschienen nämlich von Landau  
Dezember 1) vor Dingolfing und wurden dort zerstreut.

Mandate aus Braunau mit der Unterschrift Plingansers  
Kommissär vorhanden vom 9., 13., 16., 18. Dezember.  
ber 2) war von der Gemeinde Burghausen der so ver-  
nzinger Waffenstillstand einseitig geschlossen worden, ohne  
er in Braunau etwas davon wußten, ja sogar gegen ihre  
die sie vorher immer verweigert hatten 3). Plinganser hatte  
inde vollauf zu thun, jenen einseitig getroffenen Waffen-  
hte zu machen, und da will er so „von ungefähr einmal“  
eingetroffen sein?

ein anderer Punkt wie dieser zeigt so recht, wie sehr Plinganser  
Verteidigungsschrift bemüht ist, alles, was er gethan hat,  
Interesse gethan darzustellen.

Ausbruch des Aufstandes ergoß sich nämlich die Wut des ge-  
hauptsächlich auch über jene kurbayerische Beamte, die sich nicht  
sich die allgemeine Noth des Vaterlandes zu Nutzen zu  
ren eigenen Säckel zu füllen. Sie steigerten die ausge-  
gen, gaben die Zahl der Höfe in einer Gemeinde geringer  
keit an etc. Deshalb flohen beim Ausbruche des Aufstandes  
nungen zu den Kaiserlichen oder gingen ganz außer Land.  
die Landesdefensoren vor den Festungen und vor dem

Europ. 1705 pag. 125.

Urkunde bei Hornmayer, Taschenbuch 1835 pag. 139 ist das der  
datum. Unbegreiflicher Weise gibt Buchner den 4. Dezember an!  
Urkunde 5, 1° in den Berh. des histor. Vereines für Niederbayern  
heft pag. 95. Siehe übrigens ad 9.

Feinde standen, trieb sich in den Gerichten Egriessbach und Bilshofen das „hayllose Rauber niemals zu Landschuzenten Diensten sich employiren theills aber Meineidtigerweis yber die geschworne pflicht, von ihren Compagnien desertirt vnnnd außgeplünderten, vertrieben und mordeten gar wohl a Weltlich Vorgestellte Obrigkeit“. Wegen dieses G das Mandat, das Pflinganser unterm 13. Dezbr. er allen Städten, Märkten, Hofmarken, Dorffschaf legenen Orten den Auftrag gibt, ohne Anfrage excrementa aller hayllosen Bauern-Pursch alsogle Todt zu schlagen, oder auf andere Weis, den Verdier Zugleich wird allen Obrigkeiten, Beamten, Hofmark getreuen Unterthanen ernstlich und zuverlässig geb und Diensten und in ihre Wohnungen zurückzuteh

Um den Inhalt dieses Punktes zu kennzeichn mehr hinzuzufügen.

Ad 9. Ein glücklicher Zufall — vor alle Datums — hat uns eine Urkunde vom 17. Novemb lautet<sup>2)</sup>: „Demelster Hr. Pflinganser ist zwar r Commission bis die Regierung eine Commission wartung gestanden; nachdem sich aber die Gemein selber mit den Worten wieder in sein Quartier zur Erhaltung seines Hrn. Oberstens Respect auf nicht warten wolle noch könne.“ — Als ermelte hat man den Pflinganser durch den Canzlei-Rath da selbe vorhanden seye; dieser aber hat von seines Hrn. Obristen Respect darunter; er lasse un Die Gemain beschloß nun, sich schriftlich an Hrn. wenden.“

Dies ist die einzige Quelle, welche außer se an den Kaiser gegen ihn zu sprechen scheint; a Denn diese Urkunde datiert vom 17. November, 1

1) Mandat vom 13. Dezbr. Siehe Verhandl. Niederbayern VIII. Band pag. 93.

2) A. a. O. pag. 92.



riegskommissär unterschrieben. Wie hätte Hoffmann nach  
 unis ihm diese Stelle anvertraut, wenn sich die Sache so  
 ie auf den ersten Blick erscheint? Die Dinge liegen eben  
 Gelingen des ganzen Unternehmens bereitete der Zwiespalt  
 Bauern und ihren Anführern einerseits und den Adeligen  
 zu Burghausen andererseits. Hier sehen wir schon diese  
 nd wie sehr Plinganser im Rechte war, seine und seines  
 ung der Regierung in Burghausen gleich zu achten, ihr  
 hren, und um mich so auszudrücken, in Abwesenheit des  
 Soweränität des sich selbst helfenden Volkes der als öster-  
 tigen Regierung gegenüber aufrecht zu erhalten, das haben  
 nden Monate leider nur zu sehr bestätigt. Man darf  
 ßen Unterschied nicht übersehen, der darin liegt, daß Plin-  
 erl. Memorial sagt, „er sei von Hoffmann nicht bevoll-  
 der Bauerschaft zu unterhandeln“, während es in obiger  
 „er wolle einer gemain nicht länger warten“.

er war also am 17. Novbr. in Burghausen bei der Re-  
 sch' spezieller Angelegenheit, wissen wir nicht. Kurz vorher  
 n in die Hände der Aufständischen gefallen. Was er nun  
 ählt, das geschah gerade einen Monat später. Er wirft  
 nisse zusammen und erzählt sie gleichsam in einem Atemzug.  
 chin erwähnt, hatte die Gemeinde von Burghausen einseitig  
 stand von Anzing am 12. Dezember abgeschlossen. Nun  
 aser im Memorial an den Kurfürsten (und einen ähnlichen  
 te ihm ja auch die Inquisitions-Commission in Burghausen),  
 rgghausen zur Regierung und habe dort die Bauern durch  
 gen bewogen, den Waffenstillstand aus verschiedenen Gründen  
 chtig zu erachten und zu brechen. Wirklich fielen dieselben  
 ghausen aus und schlugen den Feind bei Neu-Ötting<sup>1)</sup>.  
 aber nun in seiner Verteidigungsschrift diese einen Monat  
 enden Ereignisse als aufeinanderfolgend zusammenwirft, ist  
 der Untersuchungskommission in Burghausen gemachte Vor-  
 t und daher seiner Darstellung im Memorial an den Kur-  
 aben<sup>2)</sup>. Hier erscheint auch wieder der räthelhafte Heymon

nderweitig bestätigt: *Theatr. Europ.* 1705, pag. 124. Kaiserl.

19. Dezbr. und *Copia Citationis*, Hormayr pag. 140.

ausen wurde nach dem *Theatr. Europ.* am 19. Novbr. eingenommen;

(früher Haymann), der ihm als erwünschte Persönlichkeit helfen muß. Um zu einer so wichtigen Sendung können, mußte er unbedingt eine hervorragende Persönlichkeit finden aber nirgends sonst diesen Namen. Am 2. März 1706, in welcher die kaiserl. Administration „Haupt Rädlsiehrrer, bey dem vorgewesten Paurna aufzählt und die unter den 15 Namen viele unschönlichkeiten enthält, befindet er sich nicht. Er muß Pflinganser seine Schrift verfaßte, bereits mit Tode erschollen sein.

Es kann aber noch ein anderer Beweis dafür sein, daß Pflinganser im Memorial an den Kurfürsten die

Nach seiner dortigen Darstellung reiste er nach Burghausen, von den noch übrigen erwähnt, nach Burghausen, von den noch übrigen mit einem Creditiv versehen, verlangte das Instrament (das ihm jedoch nicht ausgeliefert wurde) sammelten Bauern, der sogenannten „gemain“, die der geschlossene Waffenstillstand null und nichtig sei, ließ sich dahin, daß die Bauern noch selbige Nacht 5 des strömenden Regens gegen den bei Ditting Eben war Pflinganser im Begriffe, sich selbst zur ließ ihn die Räte der Regierung zu sich kommen mit ihm zu besprechen. Die Sache wurde aber gezogen, damit sie ihn bei der Hand hätten, wenn für die Bauern unglücklich ausfalle, und sie ihn belli extradieren könnten“. Als aber die erfrem daß der Feind geschlagen sei, schlichen sich die Räte davon. Hierauf ging er noch einmal zur Regierung seine von Braunau mitgebrachten Punkte Antwort. bedeutet, daß man sich deshalb in Braunau zu einer

---

richtiger aber nach dem Europ. Fama am 14. und nach Spiegel am 16.; denn am 17. war ja Pflinganser bereit wurde freilich später Burghausen von de Wendt wieder Theatrum meldet sogar, offenbar irrig, er hätte es in dem Zusammenhang gar kein Zweifel, daß obiger Aus Bauern aus Burghausen identisch mit dem ist, den Pflinganser im Memorial schildert.

er sich auch zu verfügen wissen werde. Er sagt dann weiter, daß er habe „in medio decembris“ begonnen. In Wahrheit habe er etwas später. Zur Zeit, als er das Memorial an den Kaiser abgab, waren ihm eben die Daten nicht mehr so genau im Sinn, so schlagender können wir aber eben deshalb den Beweis der Wahrheitsgetreue Darstellung im kurfürstl. Memorial liefern, indem wir nämlich vor Augen halten, daß er zwei Tage ohne Angabe des Datums in Burghausen gewesen sein will: an dem einen Tag er die Landesdefensoren zum Bruch des Waffenstillstandes bewog, und den anderen Tag läuft die Nachricht von ihrem Abzuge. Nun existiert ein Requisitionschreiben Plingansers an die Kaiserin vom 16. Dezember<sup>1)</sup>, dessen erster Punkt sagt: „sämtliche Regimenter und speciell das Kries-Commissariat verlangt, die kaiserlichen Räte eifrig und angelegentlich die Nullität des Waffenstillstandes vortragen.“ Am 18. Dezember aber erscheint ein Schreiben des Commandanten zu Braunau, Johann Alois Zell, an den Kaiser zum Congreß<sup>2)</sup>, worin es heißt, daß der Feind bei Neudorf angekommen sei. Es muß also dieses Treffen am 17. Dezbr. stattgefunden haben. Am 18. ist Plinganser bereits wieder in Braunau, wie aus dem von ihm unterzeichneten Schreiben hervorgeht<sup>3)</sup>. Also: am 16. beginnt sich Plinganser mit dem obigen Creditiv nach Burghausen zu begeben; den 17. fällt die Schlacht bei Neudorf; den 18. geht er nach Regensburg, von dem er im kurfürstl. Memorial spricht. Er wiederholt noch einmal: eben weil er im kurfürstl. Memorial ohne Angabe des Datums spricht oder vielmehr, weil er die Zeit irrig angibt, so beginnt er den Congreß „in medio decembris“ beginnen läßt, so wie die Affaire bei Neudorf noch früher gewesen sein), und weil er die Angaben mit den übrigen Quellen übereinstimmen, spricht er selbst sagt „mit der glattpuren Wahrheit ohne umbschweiff“.

Was er hier erzählt, fällt in die Zeit nach der Schlacht bei Neudorf (8. Januar 1706). Nachdem nämlich der an die Stelle des abgetretenen kaiserl. General von Kriechbaum in jener Schlacht gefallene kaiserliche Feldmarschall geschlagen hatte, zog er über Passau und Schärding

<sup>1)</sup> Verhandl. des hist. Vereines für Niederbayern VIII. Band pag. 95.

<sup>2)</sup> Verhandl. des hist. Vereines für Niederbayern pag. 140.

<sup>3)</sup> Verhandl. des hist. Vereines für Niederbayern pag. 96 und 97.

gegen Braunau, wo seit dem Kongreß (21. Dezem- als Landesdefensions-General (statt des vom Kongreß befehligte. Dieser nun machte den Verräter. Er indem er sie unter dem Vorwand aus der Stadt o sollten sich mit den außer der Festung stehenden dem heranziehenden Feinde entgegenreten. Als sie Festung hineinwollten, ließ er die Thore sperren u aufführen mit der Drohung, auf sie zu schießen, r würden; hierauf übergab d'Okfort Braunau an Kr Plinganser selbst im kurfürstl. Memorial und dassel bestätigt <sup>1)</sup>). Daß er selbst unter den Bauern v geht auch aus dem kurfürstl. Memorial hervor.

„Bonentwegen nun ein jeder, so guett er geköndt, umhsehen“. Es ist nun recht wohl denkbar, daß P verloren und den offenen Verrat vor Augen sah, s seinen Schicksalsgenossen dasselbe zu thun riet, woran Verzweiflung auch ihn als Verräter ansahen. Wen war, warum zögerten sie mit seiner Erschießung, kämen? Ob des Verräters d'Okfort waren die P in Wut und Verzweiflung. Und nun auch noch i kommissär ein Treulosser, der eine Kugel verdiente! unter solchen Umständen keinen Augenblick gezaubert Tod zu befördern. Wie naiv klingen ferner die solang auf der Bruchten stehen verblieben, bis gleich Corps völlig abmarchieret, vnd sich hber das Waffe man denn einen sozusagen zum Tode Verurteilten so frei stehen? Man sollte nun annehmen, Plinganser sich nun in die Festung zum anderen Verräter be. Er flüchtet wie ein gehektes Wild von Ort zu D Spähern zu entwischen.

Somit haben wir nun die Hauptpunkte, die weise seiner Unschuld anführt, teils als direkt erdick gewiesen, teils erscheinen sie durch indirekte Beweise unwahrscheinlich, daß letztere durch die Wucht der niedergehauen werden. Außer diesen ausführlich e

1) Hormayr, Taschenbuch 1835 pag. 198—200 (ge

im kaiserl. Memorial enthalten, die von geringerer Bedeutung sind, sich teilweise auch gar nicht mehr kontrollieren lassen. Wir haben das Urtheil der Zeitgenossen angewiesen. Und was sagen wir von dem oben angezogenen Pflinganser <sup>1)</sup> der Haupttrüdelstörer figurirt als Mannser gewesener Congress Secretary in Braunau, halt sich in denen Klöstern auf“. Ausdrücklich wird von diesen gesagt, sie hätten „das feuer immer gloschend erhalten und in allen vnder allerhandt prätent vßzumundern“ gesucht. Der Kloster-Verwalter zu Altötting, Franz Stadler, der Pflinganser nennt ihn unter den Hauptrebelln, der „an alle Gerichte Klagen gethan, die Gelter eingehaischt, vund andere hechst Muthwill außgebet <sup>2)</sup>“ und der kaiserliche Kriegskommisär vort an die kaiserl. Administration: Pflinganser halte sich im Kloster zu Eggenfelden auf: „Wenn nun dieser Pflinganser gewesen rebellion die aller Erste Haupt Person, der nit nur Mann mit allerhandt Muth: vund That angeflusst, zum Leuth vnd Nottwendigen Vivres alle Patentia ausgefertigt, vnd vor vnderchiedlichen kaiserl. Aemtern, Klöstern vnd andern andern etliche tausend gulden aufgeschwört: vnd hiedurch die Sustentation verschafft, Also zc.“

Er aber vielleicht noch als alles, was Pflinganser zu seiner Zeit in diesem Memorial an den Kaiser anführt, ist zur Charakteristik dieses Aktenstückes das, was er nicht sagt. Die zwei Hauptmomente, die er verschweigt, hebe ich heraus: Das erste erwähnt er mit keiner Silbe des Waffenstillstandes von Anzing. Zwar kommt er auf einen beabsichtigten Waffenstillstand zu sprechen; allein dieser hätte nach seiner Darstellung schon zu Braunau, der am 21. Dezbr. beginnt, eingegangen sein müssen, während doch der von Anzing schon am 12. abgeschlossen ist. Gerade hier hätte er die schönste Gelegenheit gehabt, seine Meinung an den Tag zu legen, indem er für den Abschluß des Waffenstillstandes eingetreten wäre. Da er aber davon kein Wort sagt, so drängt sich uns unwillkürlich die Vermuthung auf, daß er ganz und gar gegen den Abschluß des Anzinger Waffenstillstandes sei. Verhandl. des hist. Vereines für Niederbayern VIII. Bd. pag. 107. D. pag. 109.

und zahlt diese allmählig bis zum Jahre 1735 Beyerer später wieder Amtskammerer geworden ist, annehmen, daß ihm jene unverzinsliche Summe Zwecke überlassen wurde, der den Markt selbst nach Lösung Plinganfers <sup>1)</sup>).

Es kann obiger Auffassung nicht als begründet gehalten werden, daß ja auch Hoffmann erst noch sp. Denn mit Hoffmann hat es eine ganz andere Bewe Germania princeps schreibt über ihn: „Der An Braunau, welcher sich Hoffmann nannte, zog jed Schlinge. Denn er schlich sich davon und nahm Prinzen Eugenii Kriegsdienste. Mittlerweile spi unter der Larve eines ehrlichen Soldaten die B Berräters. Endlich aber wurde dieses sein Vuberowegen in Eisen und Banden nach München ges Regierung gen Braunau lieferte und daselbst vierte

Ehe wir schließen, müssen wir Plinganser auch wurf in Schutz nehmen, daß er, um sich zu ret seinen Genossen, namentlich mit Hoffmann verfährt sich weiß zu waschen unternahm, konnte er Hoffma Denn daß dieser das militärische Oberhaupt der jedermann; ihn schonen hieß also für Plinganser ni Richtern neue Anklagepunkte gegen sich selbst in d ist ferner auch gar nicht einzusehen, warum er Ho da er jedenfalls wußte, daß dieser sich in das Aus schon die Liste vom 2. März sagt: „der Hoffmann gemess mit einem Bagierenten Materialisten durch d als ein Knecht in Italien verreist sein“. Ebenf Meindl, von dem die Liste meldet: „der Haupt Me dem Wirth von Schweigsroidt, als Krägenträger na sein, willens sich in Bngern zu denen Rebellen wird es sich aber mit den übrigen untergeordneten halten haben, deren Plinganser in seiner Verteid Denn wären sie, ob frei oder in Banden, im Lan wesen, so hätte er sich unmöglich derartige Fälschu zu schulden kommen lassen können, wie wir sie nach

1) Das stimmt genau zur letzten Anmerkung.

einen gewagten Schluß zu ziehen, sei hier doch darauf hin-  
 zuweisen, daß Hoffmann sich in das Salzburgische flüchtete, und daß auch  
 aus diesem Lande nach Altötting kam <sup>1)</sup> und zwar zu einer  
 Zeit, wie Franz Niklas Stadler meldet, Viele wieder zum Auf-  
 stand fertig waren „wann Sze nur khundten, vnd iemandt zum  
 Aufstandt“. Zugleich wendet sich Stadler an die kaiserl. Admini-  
 strations-Verhaltensmaßregeln bei dem demnächst angehenden 14tägigen  
 Krieg bei welchem unter dem Vorwande zu wallfahren allerhand  
 Fremde ankommen werde. Unter diesen Umständen erscheint ihm die  
 Entlassung Pflingansers besonders verdächtig.

Es ist nun damit und mit der Entlassung Pflingansers aus  
 dem Kerker auch immer verhalten möge (und hoffentlich wird noch so  
 eine Quelle aus den Archiven ans Tageslicht gezogen werden),  
 fest: Ein Treulofer, ein Verräter war der „Student von  
 Altötting“ nicht. Er war auch kein „unentschlossener, wankelmütiger  
 Mann: heute österreichisch und morgen, wenn es ohne Gefahr für  
 ihn sein konnte oder wenn ihn die Not dazu zwang, bayrisch ge-  
 worden“. Als wahrer, echter Patriot war er ein hervorragendes  
 Mitglied der Landesdefensoren, und erst als alles verloren war, als er keine  
 Hoffnung mehr für das bedrängte Vaterland und sein unglückliches Fürsten-  
 thum sah, als er lange Zeit hintennach, nachdem sich die öster-  
 reichische Sache längst im Blute der Aufständischen abgekühlt hatte, in  
 den Kerker geworfen wurde, da ergriff er, der feuerige 25jährige Mann,  
 mit unheimlicher Begierde die ihm zur Rettung seines jungen Lebens  
 dargebotene Hand und zwar, wohlgemerkt, ohne thatächliche Schädigung  
 seiner Mitgenossen. Freilich geht er manchmal sehr weit in  
 seinen Behauptungen und Beteuerungen; allein das geschieht nur, um  
 sich auf sehr schwankender Grundlage ruhenden Fakta zu stützen  
 und zu vertheideln. Ist aber das im Ernste ein so schweres, ist das  
 ein Vergehen? Er war eben kein Fabricius und kein Regulus;  
 er ist überhaupt kein antiker Held, als welchen ihn Zschokke hinstellt,  
 sondern das ebenfowenig wie Zschokke — Tacitus ist. Er war aber  
 ein Mann des 18. Jahrhunderts, und nachgetragen wurde ihm, dem  
 Kerkerhäftling, seine Entlassung aus dem Kerker gewiß nicht, dafür bürgt

Handl. des histor. Vereines für Niederbayern VIII. Bd. pag. 108—109.

Aug. Schäffler in Sybels historischer Zeitschrift III. Jahrgang 1861  
 pag. 284.

1) hist. Vereines in Bdsh. Bd. XII 3. u. 4. Heft.

seine spätere Stellung als Hofgerichts-Advokat in M. 1716 bekleidet. Wohl mochte er selbst eine Ahnung daß eines Tages sein Bericht an den Kaiser aus herausgezogen werde; deshalb schrieb er einfach und nur an den Kurfürsten, welches dieser selbst aber kaum g

Graf Maximilian Topor Morawitzky, welcher in den Verhandlungen des historischen Vereines für Niederbayern (Heft 2) den Abdruck von Plingansers Memorial an den Kaiser sagt in der Einleitung: „Es ist durchaus nicht die muthwilliger Weise den Ruhm und den Glanz von sich abzuweisen zu wollen, der bisher in der vaterländischen Geschichte geprangt; allein im Gefühle der Pflicht, Mittel, Irrthümer und irriger Meinungen über historische Persönlichkeiten unkenntlich zu machen, können, nicht länger vorzuenthalten, übergebe ich hiermit die Verhandlungen der Vereine für Niederbayern höchst wichtige und interessante Arbeit. Auch ich habe umgekehrt diese Arbeit nicht unternommen, um sie zu übergeben, um Plinganser um jeden Preis zu retten, nur, um der historischen Wahrheit einen Dienst zu thun.“

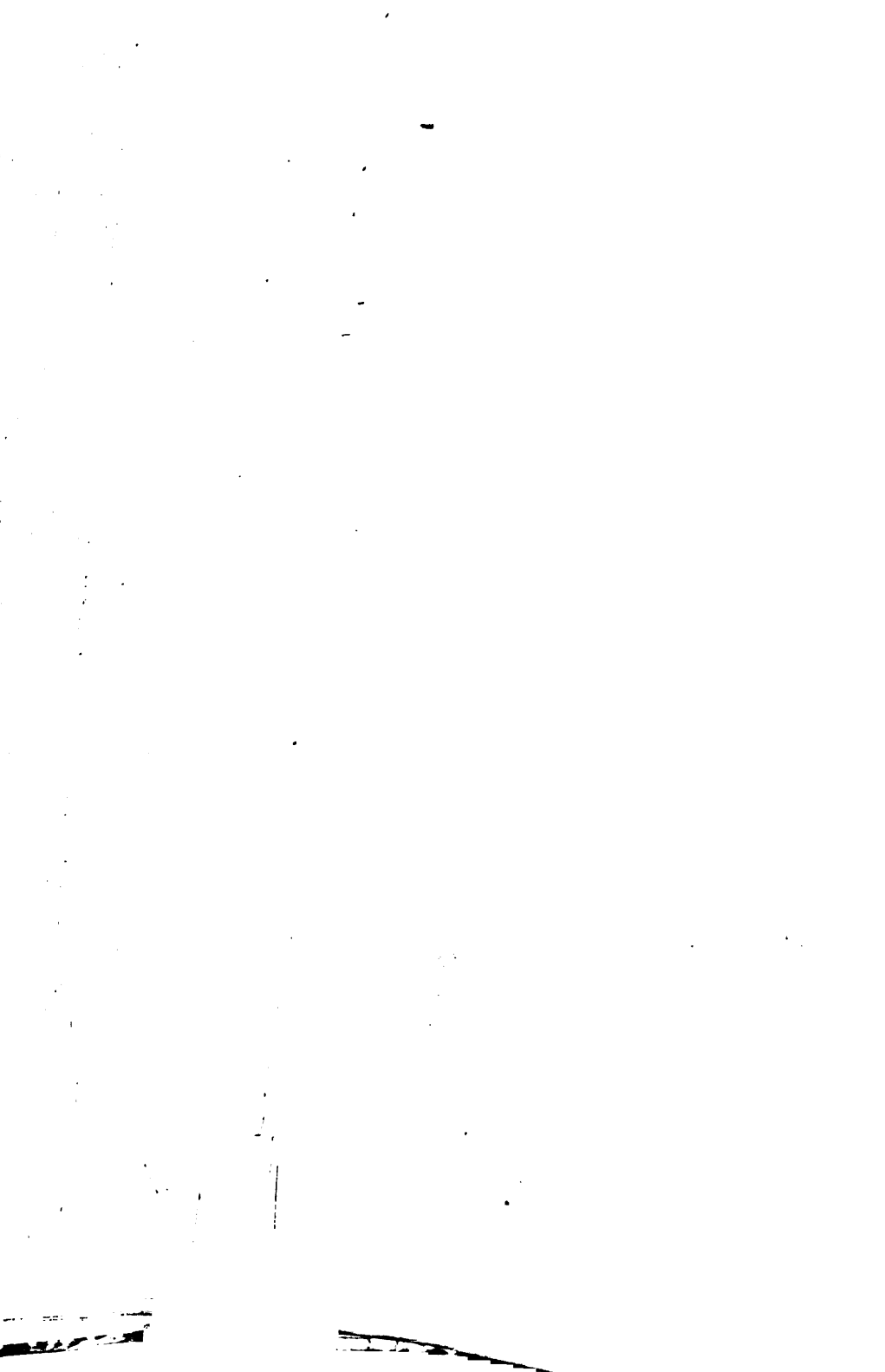


ing

Stufenabstieg in eine  
Badegemach.



V. J. Schilling



VII.

# Sining

und

## ortigen Römeransgrabungen

in den Jahren 1879 bis 1881.

Von

Pfarrer Wolfgang Schreiner.



**W**ir geben hier den von Herrn Pfarrer Schreier  
über „Eining und die dortigen Römerau“  
Nachweis über die Erfolge der bisherigen Forschungen  
knüpfen daran den Wunsch und die Hoffnung, daß  
Herrn Schreier Unterstützung finden mögen, um das begonnene für  
Vaterlandes hochwichtige Werk zur Förderung und  
Zurückbildung zu können.

Hier sei auch unser großer Dank an Herrn Schreier  
für seine opferbereite, unermüdete, zweckdienliche Thätigkeit  
in den Forschungen und außer an die im Berichte genannten  
die Herren: Gutsbesitzer A. Lang jun. in Kelheim,  
Höfl in Landsbut und Dr. Aug. Schilling in Burglengenfeld  
für ihre gütige Unterstützung ergebenst niedergelegt.

---

## Über die dortigen Römerausgrabungen

in den Jahren 1879 bis 1882.

### I.

Der Herr am Wege von Eining nach Gögging und  
D. zur Rechten und Linken weit um die sogenannte  
herum gelegenen Grundstücke beklagten sich vielfach über  
„Hitzflecke“ in ihren Feldern. „In trockener, heißer  
Zeit sahen ihnen in langen Strichen im Gebiete, die wie der  
Gebäuden aussähen, das Getreide um.“

Unterzeichneter im Juni 1879 nach Eining kam, um die  
Pfarrkirche mir von dem Collegiatstifte „zur Alten Kapelle“ in  
Eining übertragenen Pfarrei zu übernehmen und ich in den Pfründe-  
gebieten „Hitzflecke“ ebenfalls wahrnahm, war mir nach  
Einingung sofort klar, was diese Flecke zu bedeuten hätten.

Burg bei Eining nichts als ein römisches Castell sein  
kann. Jedem, der Cäsars „bellum Gallicum“ einmal  
gelesen hat, klar sein, wenn er die Augen nur aufmacht.

Im Zufall, oder war es etwas Anderes, ich weiß es nicht,  
am Ende des Sommers 1879 stieß bei Gelegenheit des Brach-  
ens des Bauers Scheuenpflug, der auch auf seiner nördlich  
gelegenen sogenannten „Falterbreite“ die Wahrnehmung  
von über 50 m langen und über 20 m breiten „Hitzflecke“

Backsteinplatte, auf der sich Schriftzeichen fanden.

Der Pflug brachte den Stein dem Unterzeichneten zur Einsichtnahme.  
Die Schrift war auch nicht genau lesbar, so war doch zweifellos,  
dass es ein römisches Legionsstempelstein vor mir hatte.

Der Stein war sofort gefasst.

Aufmerksam gemacht auf die Wichtigkeit etw  
 römischer Funde und angeregt von Regierung gr  
 unter meiner Leitung an der Fundstelle tiefer un  
 sechs vollkommen gleich große aufeinander gemö  
 einem Doppelzeichen versehen, an's Tageslicht.

Neugierde und materielle Gewinnjucht tha  
 Bauer war gewonnen.

Scheucpflug begann von Ost nach West z  
 Mauer und entdeckte eine Doppelmauer von 0,80  
 mit einem 0,30 m breiten Gange in der Weise: (c  
 Steinbrocken, hierauf eine Mörtellage, unter derse  
 Gang, mit großen Ziegelsteinen (0,51 m lang,  
 dick) überdeckt. Der erste Deckstein war ein gea  
 0,60 m Länge und 0,40 m Breite, wahrscheinlich  
 Ausgraben aber in vier Stücke zerbröckelt, vermuth  
 Hart an diesem Steine zur Hauptmauer zu  
 viereckige Feuerungsziegel (tubi) frei aufeinanderste  
 selber zu beiden Seiten Hohlungen mit je zwei  
 (Preißen), immer aber wieder an das Mauern  
 erste Gang hatte ungefähr 1,62 m Länge.

Von da wurde weitergegraben.

Wir stießen gegen Süden auf ein gewal  
 1,05 m hoch und 0,60 m breit, mit Ruß ge  
 acht römischen keilförmigen Gewölbsteinen gewölbt  
 die vollkommen gleiche Fortsetzung des ersten Gan  
 mit Ruß an den Decksteinen. Am Westende  
 Zug absichtlich mit Mörtel verschlossen.

Gegen Norden vis à vis dem Gewölbe ze  
 fortsetzung. An diese Schlußmauer schloß sich  
 schungen von 1881 ergaben, ein Wasserabzugstan

Am Boden der Gänge fand sich der feinste  
 doch der ganze Berg nichts als schieferiger Fe  
 Seiten nach Nord, West und Süd zeigte sich M

Schnitt nach e—d und nach e—f des Plane

Durch eine dießbezügliche Zeitungsnachricht a  
 nun der historische Verein von und

August 1879 beim kgl. Bezirksamte Kelheim über diese  
 Indigung ein.

„allzufrüh verstorbene kgl. Bezirksamtmann Schubert  
 am 27. August desselben Jahres an den Unterzeichneten  
 im Sinne dieser Vereins-Requisition Recherchen pflegen  
 sich dem k. Bezirksamte mittheilen zu wollen.“

September 1879 sandte ich einen dießbezüglichen Bericht  
 an mit dem Bemerken ein, daß bereits gegraben werde  
 der Eigentümer des Grundstückes gegen mäßige Entschädigung  
 Forschungen und Grabungen gerne die Erlaubniß gebe.

15. Dezember 1879 wurde mir auf die gemachten Mit-  
 theilungen des Vereines ausgesprochen und das Ansuchen gestellt,  
 so hoch interessanten Umgebung sachkundiges Augenmerk  
 auf die Notizen über gemachte Wahrnehmungen dem Vereine  
 zu senden“.

Ich aber hatte ich mir die Erlaubniß des Eigentümers zu  
 den Forschungen schon derart gesichert, daß ununterbrochen  
 die Grabungen bis in den Spätherbst 1879 fortgesetzt

des Jahres 1880 wurden die Arbeiten, freilich mit  
 Unterbrechung, mit Glück fortgesetzt.

Im Jahre 1881, vor Beginn weiterer Forschungen, konnte ich  
 den Vereinen bereits Nachricht von aufgefundenen ausgedehnten  
 Funden geben und die Vermuthung aussprechen, „das ganze  
 obere Gegend bis zur Donau über die Höhe der Fürstfelder  
 nach Sittling und um ganz Eining sei mit altrömischen

unter'm 10. Juni 1881 für die Zeit vom 8.—10. August  
 gelegentlich der General-Versammlung der deutschen  
 Alterthumsforscher in Regensburg angekündigte Besichtigung der Fund-  
 stätten der Vereinsmitglieder unterblieb, sandte ich unter'm  
 10. August 1881 dem Vereine weiteren Bericht, in welchem über die  
 interessantesten Funde, sowie über gefundene Stempelsteine  
 der römischen Truppenabtheilungen Mittheilung gemacht war.

Die Wichtigkeit kam unterdessen auch in die Oeffentlichkeit. Ver-  
 merke wie „Regensburger Morgenblatt“, „Landschuter Zeitung“,  
 „Oberbayern“, „Augsburger Allgemeine Zeitung“, „Augs-

burger Postzeitung“, Münchener Fremdenblatt“ u. über die Ausgrabungen bei Eining, so Besuche einzutreffen begannen, die interessante Funde

Im Laufe des Winters 1881—82 wurden lungen über die Fortsetzung der bisher nur angenommen mit so günstigem Erfolge begleiteten und zwar sowohl mit dem kgl. Bezirksamte Kreisregierung von Niederbayern einerstandtschaft des historischen Vereines von andererseits.

Der Unterzeichnete beantragte am 16. Dezember 1) den Eigenthümern der Grundgrabungen unternommen würden, wenigstens ein Entschädigungen zusichern, 2) dem Unterfertigten, auf eigene Kosten die Ausgrabungen unternommen wenigstens einigermaßen Geldmittel zu weiteren Forschungen und Grabungen zuwenden, eventuell selbst in die Hand nehmen. Zugleich wurde in schaft und Technik die Anregung auf Erhaltung gegeben.

Dieser Antrag wurde in der Vereinsitzung zum Beschlusse erhoben, und wurden sofort angemäße Einleitungen getroffen.

Im Laufe des Januar 1882 erhielt ich richt, daß der historische Verein für Oberbayern 27. Januar ds. Js. auf Antrag des um die römischen in Bayern so hochverdienten Herrn Professors J. den Forschungen pro 1882 eine erstmalige Unterstützung von 100 M. mir zugesichert habe.

Auf das unter Berufung auf die Allerhöchsten Befehle vom 20. Juli 1829 und 14. April 1830, sowie dem Kabinettsbefehl dd. Villa Colombella vom 29. März 1830, die Kreisregierung von Niederbayern, Kammer des Innern wurde nach Mittheilung des kgl. Bezirksamtes Eining am 1. Februar 1882 von dem historischen Vereine von Eining eine Kommission zur Besichtigung der Ausgrabungen ernannt, welche auch am 28. Februar ds. Js. in der Per-



for A. Kalcher in Landshut, II. Vorstand des Vereines, Bezirksamtman Gm. Rattinger und a. D. Mührer in Kelheim hier eintraf, die Aus- als außerordentlich wichtig und interessant erkannte und gliche Weiterführung der Forschungen sich aussprach. Dieß- handlungen mit den Grundeigenthümern führten zu einem luate.

inn des Frühjahres 1882 wurde allen Ernstes mit den eder begonnen.

April 1882 kam Professor F. Ohlenschläger aus s Augensteineinnahme der bisherigen Forschungen und zur er weiteren Arbeiten nach Eining.

a hohen Werthe und der großen Wichtigkeit der hiesigen iberaus eingenommen und vollkommen überzeugt berichtete ger am 14. April ds. Js. in einem tief durchdachten und chen Vortrage in Landshut „über Eining und die sgrabungen und Funde“.

Beschluß des historischen Vereines für Niederbayern vom wurden mir darauf zu den Grabungen pro 1882 200 A bewilliget.

eiten gediehen bei der heurigen günstigen Witterung von che sichtlich.

weit dieselben von Erfolg waren, davon geben wohl die en Beweise.

ielle Besichtigung der Ausgrabungen von Seite der nieder- reinsmitglieder und vieler anderer Freunde der Alterthums- denselben anschlossen, am 20. August ds. Js. gab Allen rzeugung von der Großartigkeit und Wichtigkeit der hiesigen Mächten dieselben nun für die Zukunft entsprechende Wür- terstützung finden.

e Forschungen, wie sie in Eining möglich, ja nothwendig ber die Kräfte eines Einzelnen, namentlich eines Pfarrers hinaus. Möchten alle Freunde der Vaterlandskunde ins- dem Werke sich thätig und unterstützend theiligen, das ge- b, gar manche Zweifel in unserer vaterländischen Geschichteiele Streitfragen wie mit Einem Zauberstrahl zu schlichten. sache jedes Historikers, es ist Ehrensache jedes Freundes

vaterländischer Geschichte, keine Gelegenheit, die Geschichte seines Vaterlandes werfen kann, unbenützt

## II.

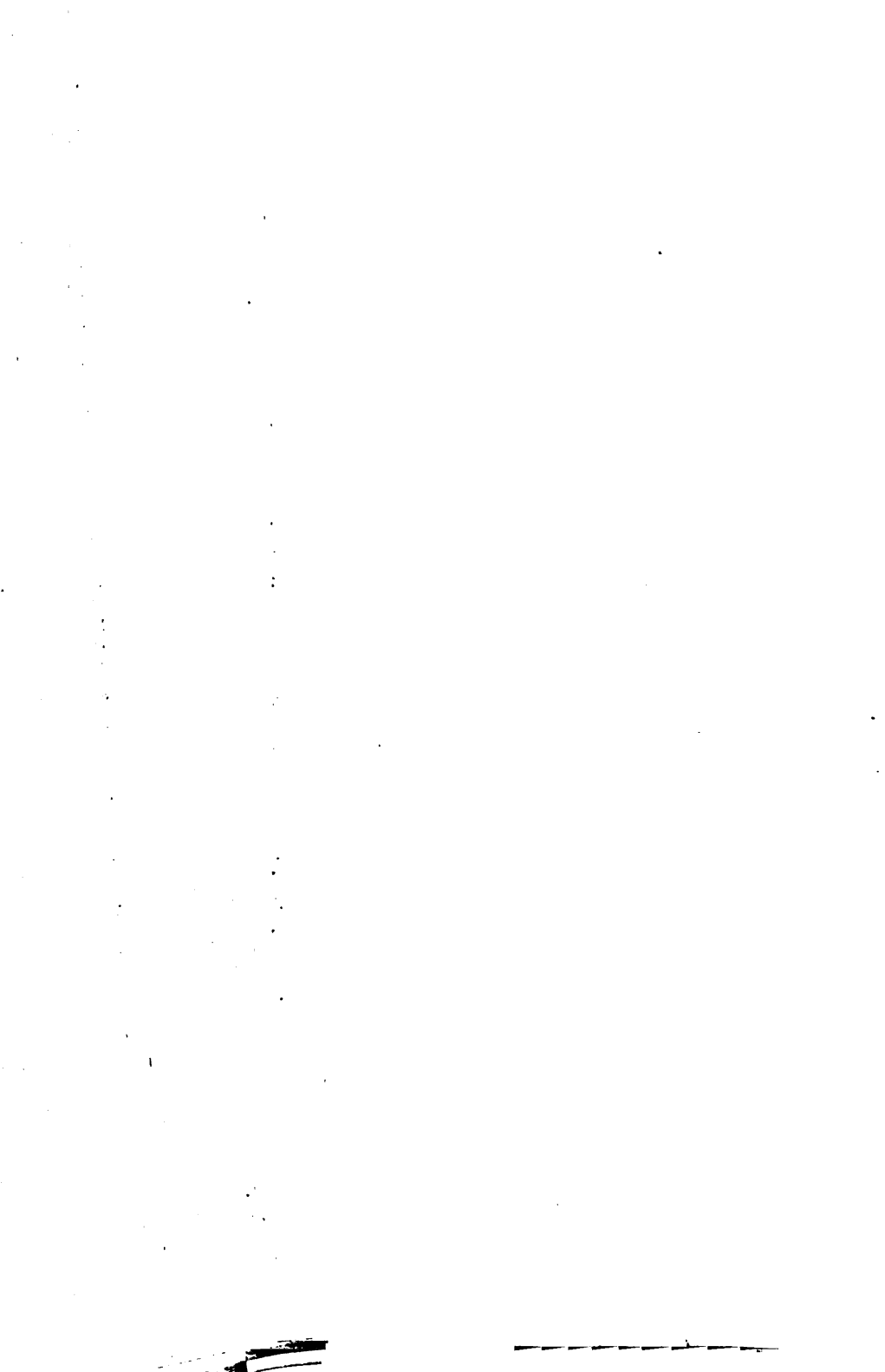
Es ist seit den Schriften Kaiser's und v. ungenigend 45, resp. 30 Jahren gar Vieles über die und über die auf ihr angegebenen Römerorte, St. angaben geschrieben und geklügelt worden. Was hauptete, bestritt der andere wieder; den Ort, den von der einen Hauptstation entfernt zu finden gl wieder 150 Meilen weiter hinweg; während der ein punkte der einen Station aus zur andern messen begann, setzte der andere außer dem B. sein Meilenmaß an, und so haben wir noch gar Räthsel auf dem Gebiete der Alterthumskunde, mischen, in unserem Lande Bayern.

Auch über Eining und die dortige Römerf Aventin gar viele, und zwar in der verschiedensten niedergeschrieben. Die einen hielten unsere Römer unbedeutendes Marschlager, andere hinwieder als ganz bedeutenden, besonders wichtigen Punkt Befestigungsanlagen annehmen zu müssen.

So erkennt Spanfehlner Eining als E im letzten Jahrhunderte der Römerherrschaft über und behauptet einen großartigen Straßenstern in andere dagegen, wie Seefried in seinem Buche von Jovisara und Petrensibus“ Seite 9 und war wohl allerdings noch im letzten Jahrhundert über das südliche Bayern ein Garnisonsort, ein E war es jedoch nicht, und die große Bedeutung, we vindiziren möchte, hatte der Ort nicht“. „Ein der Geographie des Claudius Ptolemäus, noch seine Bedeutung sei demnach vor dem Ende des hervorragende durchaus nicht gewesen.“

Es ist nicht meine Absicht, auch nicht meine A alle zu beleuchten und zu bestritten.





Alterthumskunde mehr oder minder doch ein Laie möchte ich und sein Castrum nur Thatsachen, nur das anführen, Beweise in Händen habe. Mögen andere und gelehrtere dann ihre Schlüsse ziehen und diejenigen, die bisher über sie geschrieben haben und vielleicht noch schreiben wollen, nach diesen Meinungen moduliren.

Die römischen Straßenzüge auf den Blättern der präparirten Karte des um die römische Alterthumskunde in Bayern des Professors F. Ohlenschläger betrachtet, findet, daß die Straßenzüge auf der linken Uferseite der Donau bis hart zum Ort Eining ziehen.

Die Straßen hier nicht enden, nicht in die Donau hinein- sondern auf dem rechten Ufer sich weiter fortziehen müssen, der Punkt, auf den zwei große Heeresstraßen zulaufen, der Hauptstrom im Gebiete der einstigen Römerherrschaft in Bayern fließt, der zugleich die Grenzlinie bildete, der Punkt, an dem der Hauptübergang aller römischen Befestigungsanlagen über die Donau auf das rechte Donauufer handelte, mußte denn doch dem Ort Eining nicht gar so untergeordneter Bedeutung gewesen sein, als man glaubt hat.

Man hätte man bisher keine streng bindenden Beweise dafür in der Literatur und in den Hauptungen beruhten mehr oder minder nur auf logischen Argumenten und so konnte wohl Meinung gegen Meinung stehen.

Man überlege aber, wenn man vis à vis den beiden großen Heeresstraßen, wenn man durch Eining und die ganze Eininger Flur die verschiedenen Windrichtungen um das Castrum Ueberreste römischer Befestigungsanlagen man Spuren einer weit ausgedehnten römischen Colonie erwarten könnte? Wie, wenn man von Eining aus auf dem rechten Ufer nach Regensburg, Straubing und Passau die verschiedenen linksuferigen Heeresstraßen nachweisen könnte?

Man überlege aber auf der Eininger Flur beim Acker der Felder die verschiedenen Winde einher, lasse den Pflug etwa 6—10 Centimeter tiefer als bisher zu ackern pflegte, was wird man finden?

Man überlege über ganzen Flur in einer Länge von mehr als einer halben Meile in einer Breite von gewiß einer Viertelstunde ackert der Ackerer die verschiedenen trocknen, Backsteine, Antikagalien der verschiedensten Art aus der Erde und zur rechten Zeit wirft es dem Ackerer den Pflug ab

Was hat dieß zu bedeuten? Gräbt man an den die Tiefe, so kommen Mauerüberreste zum Vorschein.

Man beuge zur heißen, trockenen Sommerzeit um Eining, was wird man sehen? Man wird annehmen machen, daß stellenweise das Getreide in Felde in langen, geraden, etwa meterbreiten Linien auf der übrigen Fläche, und zwar immer in Gruppen wie die Grundmauern von Gebäuden. Gräbt man an die Tiefe, so findet man gewiß die Spuren von auch die Ueberreste von Straßen.

Betrachtet man nach einer Sommernacht, in der das Gras auf den Wiesen, so glaubt man auf einmal Thau zu sehen, als auf der übrigen Fläche. Gräbt man findet man die Ueberreste eines Straßenkörpers.

Betrachtet man den Steuerplan der Gemeinde, so doch sofort die quadratische Eintheilung der Felder auffallen. Nirgends in der ganzen Gegend bis hinweisen die Felder auf den Steuerplänen eine dergleichen Eintheilung auf als in der Gemeinde Eining. Wohlwohl hier auch andere als germanische Feldmesser, die römische Eintheilung besonders geliebt, den einstigen die Grundstücke ausgemessen und zugetheilt haben.

Geht man, besonders während oder nach Regen, die Felder um Eining, so muß es doch auffallen, die merkwürdig abgetheilte Erdschichten, bald schwarz, bald meist im Gevierte, wahrnimmt, daß man überall vielfach mit den schönsten antiken Figuren, auf Eining gerippt und nicht gerippt, auf dicke, flache Dachsteine die Grundunterlage auf der ganzen Flur doch nicht aus Kalkstein und Sand ist, während man in der ganzen Gegend ganz anderes Dachdeckmaterial anwendet.

Besieht man die Einger Flurnamen, so merkt man die Namen „Halsburg“, „Burgfelder“, „Grabenfelder“, „Kellerfelder“, „Eining fallen“.

Fragt man die Bewohner von Eining, was sie für Material nehmen, so wissen sie einem gar wohl

ihren Feldern und Gärten anzugeben, wo sie Mauern aus-  
 sie Steine gesucht haben zum Baue ihrer Wasch- und Bad-  
 Städel und auch selbst ihrer Wohnhäuser.

im Umkreise von weit über einer Stunde, ja  
 er die Weinbergfelder bis hinauf zum Hartholze  
 r Spuren römischer Bauten **in und um Gining.**  
 ht man nicht ein ehr- und ruhmjüchtiger Alterthumsforscher  
 u braucht man nur ein wenig die Augen aufzumachen.

„Παύροις γὰρ ἀνδρῶν ἐστὶ συγγενὲς τόδε,  
 φίλον τὸν εὐτυχοῦνι' ἀνευ φθόρονου σέβειν.  
 δύσφρων γὰρ ἰὸς καρδίαν προσήμενος  
 ἄχθος διπλοῖζει τῷ πεπαμένῳ νόσον,  
 τοῖς τ' αὐτὸς αὐτοῦ πῆμασιν βαρύνεται  
 καὶ τὸν θυραῖον ὄλβον εἰσορῶν στένει.“

(Aeschylus Agam. 832 sq.)

### III.

ie bisher von dem Unterzeichneten blosgelegten Bauwerke in  
 bst anlangt, so darüber Folgendes:

**astrum zu Gining**, ganz nach den Regeln altrömischer  
 st angelegt, wie sie uns der römische Kriegsgeschichtschreiber  
 us aufgeschrieben hat<sup>1)</sup>, ist nicht Erdwerk, sondern gemauert.  
 60 m Länge und 120 m Breite dehnen sich die vier Wall-  
 , mit zwei großen Thoreingängen, einem Süd- und einem

s Südthor anschließend erhebt sich das fest gemauerte Prä-  
 seinen Wohnräumen, 60 m lang und 45 m breit, mit einem  
 uerten, über 4 m langen und 3,50 m breiten Thurme an

Bräterium in gerader Linie gegen Westen steigt das Mauer-  
 um von zwei kolossalen Stütz- resp. Abstiegmauern bis zur  
 e Wiesen, inner welchen jetzt die Hauptböschung mit Mörtel-  
 römischen Bauwerken herrührend — denn unter demselben

. Vegetius: „De re militari“ lib. I. cap. XXI. XXII. XXIII.  
 lib. III. cap. VIII.

finden sich bemalte Wandtheile, Stempelsteine, wie Magerippte römische Backsteine u. s. w., kurz derselben an den Grabungsstellen auftritt, — eingefüllt und mit gleich gemacht ist.

So weit in dem ganzen großen Castrum d. sowie durch genau betrachtendes Begehen der Fundamente inner dem Castrum liegenden Felder die Beobachtungen konnten, glaube ich versichern zu können, daß sich keine Ueberreste aller einstigen in dem Castrum militärischen Gebäude noch finden und nicht.

**So könnte man also, wie vielleicht man ein klares Bild von einem altrömischen Castrum, die ad oculos demonstrirt werden könnten, Tageslicht bringen.**

Die Ost- und Nordmauer des Prätoriaums, Südthorecke, sowie eine Quermauer, 6 m vom Thore entfernt, sind ausgegraben und sichtbar.

Die zu und durch das Castrum ziehende Straße aus dem Dorfe kommenden Heeresstraße **Regensburger** Nordostecke der Scheuenpflug'schen Halterbreite im genannten Ecke

bei 6 m Feldbreite . . .	1 m	} fel
„ 18 m „ . . .	5 m	
„ 24 m „ . . .	9 m	
„ 30 m „ . . .	12 m	
„ 36 m „ . . .	20 m	

und hierauf in gerader Linie auf den Nordthoreingang sich circa 50 m außer dem Südthoreingange mit dem menden Heeresstraße **Straubing-Gining.**

Der eigentliche Hauptverbindungszug beider Feldern östlich vom Castrum circa 3—9 m vom Gining-Sittling entfernt. Der Plan B gibt

Bevor ich das ausgegrabene Hauptgebäude beschreiben vorausgeschickt, daß bei Gelegenheit des Besuches durch den historischen Verein von und für Niederbayern 1882 zu allen Seiten des Castrums Gebäudereste (suspensurae) bemalte und nicht bemalte



aufgedeckt waren, welche alle aber bis auf weiters wieder  
 , um sie den Augen und der Zerstörungswuth der Bauern  
 und für spätere Tage den Forschern zu ihren Zwecken auf-

und nun das 80 m nördlich vom Castrum gegen das Dorf  
 ausgegrabene über 60 m lange und über 30 m breite Ge-  
 biet dasselbe seinen Maaßen nach jedenfalls eines der  
 bisher in Deutschland ausgegrabenen römischen  
 überhaupt, **in Bayern aber wohl das größte und  
 die, das je gefunden worden ist.**

Der Bau des Castrums jedenfalls mit dem Baue der Ring-  
 an jenseitigen Ufer der Donau bei Irnsing und einem jeden-  
 findenden kleineren befestigten Punkte unterhalb Aresting  
 heimer Feldern<sup>1)</sup> — falls die Ringburg bei Irnsing nicht  
 burg bei Saal und wie die Schanzwälle bei Welten-  
 heim keltischen Ursprungs ist und wie jene von den Welt-  
 ihrer Erstürmung nur den römischen Kriegszwecken dienst-  
 und adaptirt worden ist, was vielleicht deren spätere Unter-  
 stellen dürfte — in die allererste Zeit der römischen Er-  
 Bayern fällt, ist der Bau des ausgegrabenen großartigen  
 wohl in die Zeit der Marcomanenkriege, jedenfalls in die  
 elische Zeit zu setzen. Die in demselben und um dasselbe  
 Münzen und Stempelsteine, die die Periode von Antoninus  
 Constantius durchgehen, beweisen es.

Der Bau stimmt der Zeit nach ganz mit den in Regensburg  
 an Römerbauten überein; denn hier wie dort finden sich die  
 Cohors prima Flavia Canathenorum mit den Stempeln  
 tertia Italica in demselben Gebäude vereint vor.

Darum aber muß unser Bau in die Frühzeit gesetzt werden,  
 Spätzeit die Canathener in unserer Gegend nicht mehr vor-  
 an ihre Stelle die Equites getreten sind.

Der Bau selber kann man jedenfalls zwei, wenn nicht drei Bau-

ried schrieb mir unterm 1. Oktober 1882, Bürgermeister Edlinger  
 wäre auf seinem Steinacker auf einen Unterbau gestoßen, und er  
 rechts am Wege von Hienheim nach Aresting auf einem Acker  
 Antikaglien gefunden. Leider hat er sich aber hier gewaltig getäuscht.

pläne unterscheiden. Dieß stimmt mit den sich vollkommen überein.

Der letzte Anbau gegen Norden mit seinen die Durchzugsmauern in der großen Heizung spätere Zeit, vielleicht in die Gordianische, möglichen vielen Constantinischen Münzfunde auch in die Jahrhunderts.

Was von ganz besonderem Interesse an abgesehen von seiner Großartigkeit überhaupt, erhaltenen Fußböden (*suspensurae*), herrliche die Wände der Gemächer, die theilweise bemalt gelbe und grünliche Streifen und Flächen in schönert waren, sowie die durch das ganze unsere kältere Gegend erfundenen Heizvorrichtungen einfach angewandtes System sich hier noch so genau struiren ließe, wie vielleicht noch nirgends in eine ähnliche und günstigere Gelegenheit hiezu sich zahlreich und in so ausgedehntem Maaße wie wohl noch nirgends an den Wänden eines häudes in Bayern, vielleicht auch in Deutschland

Die Feuerzüge mit den *tubis* sind, so sicher angeben ließen, im Plane mit blauer Farb

Das vielfach gefundene, schwer durchsichtige, gibt Zeugniß dafür, daß man auch in damaliger verstanden hat, sich Licht in die inneren Räume doch auch gegen die von Außen eindringende kalte

Der Schutt liegt noch in den meisten Gemäweilen nur Gänge inner und außer den einzDaraus erklärt es sich, warum die Heizungsgä ganz genau in den Plan eingezeichnet sind und bedeutendere historisch werthvolle Funde aufzei aller Schutt aus dem Gebäude entfernt sein wir System genau angeben und zeichnen, wird sich de Herrlichkeit und Schönheit vor Augen führen lass

Dem Einzelnen ist nicht Alles möglich und Hoffentlich aber werden die gegenwärtigen Zeile Pläne die Veranlassung geben, daß im Laufe dieses

nde unserer deutschen, und speziell unserer bayerischen Vater-  
 schichte, hoch und niedrig, einzeln und in Vereinen, zu-  
 d mit Mitteln, die dem Einzelnen und auch einem einzelnen  
 u Gebote stehen, ein Werk zur Ausführung und zum  
 en, das gewiß einen derart wesentlichen Beitrag zur För-  
 vaterländischen Geschichtsforschung zu bieten geeignet ist,  
 ch kein zweites.

„Concordia parvae res crescunt,  
 discordia maximae dilabuntur.“

(Sallustius.)

„Wir könnten viel, wenn wir zusammenstünden.“

(Schiller: „Tell“.)

#### IV.

### Bisher in Gining gemachten Funde.

#### A. Monumente.

ammenstellung der bisher in Gining gemachten Römerfunde  
 der Ara des Präfecten Titus Flavius Felix von der  
 der Britonen zu Gining, sowie des Denkmals des Julius  
 ähnung gesehen.

Ara von Gining besteht eine ganze Literatur. Sie ist bei  
 47 sq. ausführlich angegeben. Ich füge zur Ergänzung  
 r. Hefner's „Atlas aller Römerfunde in Bayern“, Tafel I,  
 ferner Stoll's Büchlein über Kellheim, Seite 32—35;  
 „Die neuen Gegner von Jovisara und Petrensibus“,

erselben angegebene Inschrift lautet nach Hefner, abweichend  
 vor Allem Aventin's, dann der Weltenburger Benediktiner  
 ers Schuegraf, also:

monorem domus divinae s. Juliae Domnae.

AVG. MATRI. AVG. ET KAST. I. O. M.

ET IUN. RE. ET. MINER. SAC. GENIO

MOH. III. BRIT. ARAM. T. FL. FELIX

PRAEF. EX VOTO. POSVIT. L. M.

DEDICAVIT. KAL. DEC.

GENTIANO ET BASSO COS.

ef von Hefner: „Das römische Bayern“. III. Aufl. München 1852.

Nach Aventin fand man das Denkmal Eining. Im Jahre 1619 führt es Gewölbemauer an. Bei Gelegenheit der hiesigen Kirchenreparatur 1880—81 fand sich an der Nordseite der Kirche wieder, und nun ist sie jedem Besucher des Ortes als schöne Nische mit prächtigem Rundbogen aus Gips ganz angepaßt.

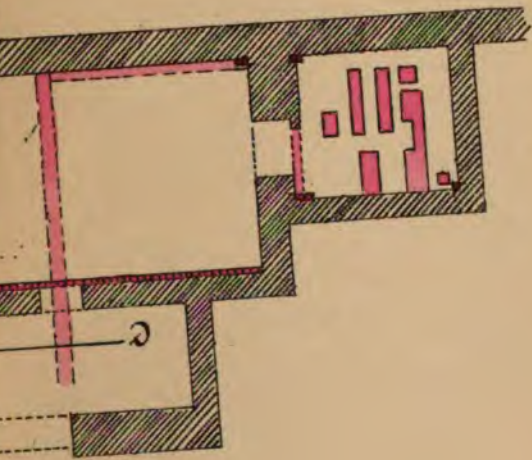
Das Denkmal, gegenwärtig im Nationalmuseum gestellt, bildet einen Würfel: 0,88 m hoch, 0,73 m breit. An der Vorderseite, unterhalb der Schrift, ist ein Altar, an dem vier Personen umstehen: ein Opferpriester, ein Opferantwärtiger, die Opferantwärtigen, die die Spende aus. Ihm zunächst steht rechts ein Opferantwärtiger, links der *papa victimarius, succinctus et ad dexteram malleus*. Im Hintergrunde sind 3 Personen, die mit der Doppelflöte (*tibiis paribus*), die bei dem Opfer wohl die Veranlasser des Opfers.

An der linken Nebenseite ist Fortuna mit einem Kind, worunter wahrscheinlich die Julia Domna vorzustellen. Auf der rechten Nebenseite sieht man einen Jüngling mit Füßeln, der einen Mantel, mit der Rechten die Libation darbringend, vor sich hält. Er ist der dritte Cohorte der Britonen.<sup>1)</sup>

Das Denkmal sagt ausdrücklich, ein Präfekt sein Amt setzen lassen. Mit Rücksicht auf die *Theodosia imperii utriusque*, mit Rücksicht auf ein neu entdecktes Gebäude gefundenes Monument, nach welchem, in dem Gebäude ein Präfekt den *diis Manibus* einen Denkstein gesetzt hat, die neben den Stempeln der *legio tertia Italica* in dem Gebäude hier gefundenen Stempelsteine der *Cohors tertia Britonum* ist nicht anzunehmen, daß auch in Eining der *tribunus cohortis* längere Zeit stationirt war? Oder war er ein Präfekt mit der *des tribunus cohortis* in Eining? Oder war Eining im Jahre 393 viel bedeutungsvoller als in den Jahren 393—

1) Verhandlungen des historischen Vereines für die Provinz West IV. Seite 336.

3 ~



23 ~



es muß hier wohl erwogen werden, was Vegetius lib. II  
sagt: „Proprius autem judex erat praefectus legi-  
onis comitivae primi ordinis dignitatem, qui absente  
eius vicarius ipsius, potestatem maximam reti-  
nebat. etc. Si miles crimen aliquod admisisset,  
praefecti legionis deputabatur a tribuno ad poenam.

A. Nagel in seinem Buche „Notitiae boicae Domus“  
erzählt, daß ein in Gining entdecktes, von Kaiser Septimius Se-  
verus diis deabusque gesetztes Altarmonument zu seiner  
Academie in München abgeführt worden ist, wird wohl auf  
die Ara zu beziehen sein; denn Julia Domna  
Gemahlin des Kaisers Septimius Severus.

Das wichtigste Denkmal ist der Denkstein des Julius Dubi-  
nus. Die Inschrift lautet nach Hefner:

D. M.

IVL. DVBITATVS. C. RV. 1)

VIX. AN. LXX.

INGENVA. INGENVI. LXX. 2)

IVLIANA. VIX. AN. III.

FILII. F. C. 3)

Der Stein ist verloren gegangen. Apian fand ihn im Jahre 1534  
in der Nähe von Aventin. Der Stein soll nach Stoll 4)  
eine rechteckige Platte sein, deren Hochbild ober der Schrift einen  
Kriegshelden und zwischen beiden ein Kind vorstellte.

Die Mitglieder des oberpfälzischen historischen Vereines in  
München und um Velburg in der Oberpfalz auf Suche ausgehen.  
In der Nähe von Velburg fanden sie das Denkmal wieder. Ein Gutsherr, für  
den die Sache eingenommen, soll das Monument dorthin verschleppt  
haben. Seitens ist man dem Monumente bis dorthin auf der Spur.  
Schuegraf in seinem Manuskripte „Ueber die Römerorte im  
oberpfälzischen Landgerichte Abensberg“ 5) von einem dritten

Schuegraf setzt: C. R. = Civis Romanus. Das V fehlt ihm.

Schuegraf: INGEN. VIX. AN. LXX.

Schuegraf: FIL. F. C.

„Kelheim“ S. 34.

Eigentum der Herren Kaufmann Nik. Stark in Abensberg und  
des Vereines in Eob. XXII. Bd. 3. u. 4. Heft.

Einingere Denkmale großer Art, von dem aber  
 staben J. O. M. (Jovi Optimo Maximo) n  
 sowie von einem durch ihn am 24. Juni  
 Eining entfernten, in Schutt zerfallenen sogenan  
 an dem er das Grabmonument eines römisch  
 die drei bezüglichlichen Charaktere an demselben  
 hiermit erwähnt. Monument wie Wetterkreuz fi  
 Was schert sich der Bauer um einen Centurio

Nicht unerwähnt möchte ich aber ganz bes  
 graf über die Felder „Auf den Kellern“  
 anführt.

Die Grundeigenthümer fanden zu seiner  
 jetzt noch, wie ich mich selbst überzeugt habe  
 Mauern. Einer von denselben fand auch einen  
 Erde, der mit lauter kleinen Quadern ausgemau  
 eine runde Platte enthielt, worauf eine Inschr  
 trümmerten die Leute die Schrift, und so viel  
 Ankunft in Eining von dem damaligen Pfarr  
 konnte, hatte man nur mehr HADRIAN lesen  
 antike Schätze mag der Unverstand hier in C  
 schlagen und für immer zu Verlust gebracht ha

Der beigegebene Gemeindeplan führt Spu

Fragmente von drei verschiedenen Monum  
 schon erwähnt, in dem ausgegrabenen großen C

So weit die einzelnen gefundenen Buchsta  
 Inschrift sich einstweilen zusammensetzen ließen,

DIM .
..... E
E . . \ O . . .
.. / \ V . .
. PRÆF . . .
.. D . . .

Pfarrer Pet. Dollinger in Matting, welche mir be  
 dasselbe gestatteten, wofür ich ihnen den verbindliche  
 mich verpflichtet fühle.



monument war zweifellos ein Denkstein und, wie die Spuren  
 in eisernen Klammern an einer Mauer befestigt. Der Form  
 ein Cubus, oben und unten mit fein gemeißelten, vorsprin-  
 gen und Gesimsen verziert.

Das Gebäude vollends bloß gelegt, was unter jeder Bedingung  
 so werden wohl auch noch die übrigen kostbaren Monument-  
 e zu Vorschein kommen.

### B. Münzen.

Ein Schuegraf angefertigte Verzeichniß der innerhalb und außer-  
 der Gemarkung zu Eining vor Jahren schon gefundenen silbernen  
 Münzen verschiedenen Gepräges ist das folgende:

in Silber:

Vespasianus.  
 Trajanus Hadrianus.  
 Hadrianus Antoninus.  
 Aurelius.  
 Gordianus.  
 Aurelius Numerianus.  
 Valerianus.  
 Gratianus Aug.  
 Maxentius Aug.  
 Probus.  
 Severus Aug.  
 Gallienus.  
 Tacitus.  
 Crispus.  
 Constantinus.  
 Constans.  
 Constantius.  
 Faustina.

in Kupfer:

Drusus gorm. Pont.

Die Münze mit der Aufschrift „Constantinopolis“.<sup>1)</sup>

erinnert an Aventin einer gleichfalls in Eining gefundenen Kupfer-  
 münze auf Fl. Jul. Crispus Nob. Caes. — und auf der Rückseite  
 die Aufschrift: Alemania devicta. Ein Genius hielt unter seinen Füßen  
 einen Speer und einen Helm, die Zeichen der über die  
 Germanen gelegten Deutschen.<sup>2)</sup>

Constantin und seinen Söhnen sind die meisten hier in Eining  
 gefundenen Münzen, was beweist, daß die römische Besatzung zu Eining

<sup>1)</sup> Westenrieder's historische Schriften. Band I. Seite 255 sq.

<sup>2)</sup> Westenrieder's deutsche Chronik. Seite 5.

bis beinahe zum Untergange des abendländischen gegen die unausgesetzten Angriffe der „wall“ hauptet hat.

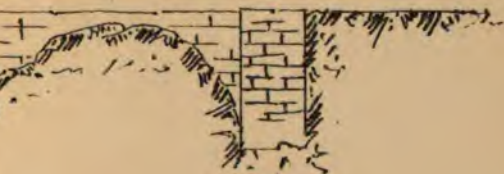
Viele dieser beschriebenen Münzen brachte Kloster Weltenburg von den früheren Pfaffen die dortigen Bauern zur Zeit der Gottesdienste hatten, gegen Auswechslung an sich und bereicherte ein ausgezeichnetes Münzkabinet in der Art, daß es eine römischer Münzen eines der vorzüglichsten in Bayern verdient.

Bürgermeister Hayder von Abensberg brachte sich von goldenen Römermünzen nach der Ausjagung Schmid um mehr als um fünfshundert Gulden alle an und um Eining gefunden worden. Des Klosters erhielt der Abt den Allerhöchsten Befehl einzusenden.

Nach der Aufhebung der Klöster in Bayern Raith in Eining gerne jedem Alterthum Schätze mit, so oft ihn einer darum ersuchte. Dr. Niederer in Abensberg von ihm außer ein gut erhaltenen Aschenkrug, der † Landrichter D. mehrere Silbermünzen (Vespasiane), der Hr. P. Münze, worauf die Gemahlin Marc Aurel's gepr. Landgerichts-Physikus Hilz, der Bürgermeister Gastgeber Hörhammer von da verschafften sich nicht minder mehrere silberne und kupferne Münzen. Jahre" (1836) schreibt Schuegraf „bot ein Paar aus Tölz seine in Eining theils selbst gekauften Münzen und andere schöne Geräthschaften **Nadel, worauf eine Taube** u. s. w., dem Regensburg zum Kaufe an, von welchen auch ein Exemplar in dem Mineralienquarium zieren". So wörtlich Schuegraf in Dollinger hinterlegten Manuscripte.

Sehr viele Münzen von Eining kaufte Herr v. Schuegraf, seiner Zeit auch der jetzt pensionirte Hofrath in Regensburg stiftete „Zur Alten Kapelle“ in Regensburg

itt nach e D.





ährlichen Zehenteinbringungen hier und in der Umgegend

dem Unterzeichneten bisher gefundenen Römermünzen sind

- a. Im ausgegrabenen Gebäude.
- r.: Urbs Roma. Rev.: Lupa. Kupfer.
- aspasianus. Kupfer.
- Antoninus Pius Aug. Silber und Kupfer.
- relianus Commodus. Kupfer.
- r.: Imp. Caes. Antoninus Aug. Rev.: Glor. Antonini  
g. Silber.
- r.: Imp. Gordianus Pius Fel Aug. Rev.: O. R. I E.  
AVG. Silber.
- r.: Divo Constantio Aug. Rev.: Ara, darüber Adler  
mit ausgebreiteten Flügeln, eine Krone in seinem Schnabel  
haltend, und: Memoria Divi Constanti. Silber. Sehr  
schönes Exemplar.
- Constantinus Aug. Silber.
- r.: Constantinus P. F. Aug. Rev.: Soli invicto comiti.  
(so vor der Befehung!) Silber.
- r.: Constantius P. F. Aug. Rev.: Zwei Krieger und:  
Victoria Exercitus SNTST. Silber.

b. Außer dem Gebäude.

- Römergebäuden außer dem Weinberge im sogenannten Sitt-  
Hausbauern-Hartholze: Marc. Ulp. Trajano Aug. Bronze.
- Scheuenpflug'schen kleinen Steingerümpelfelde östlich vom Castrum:  
Faustina Augusta. Rev.: Matri Magnae. Bronze. Sel-  
tenes Exemplar.
- Constantinus Aug. Rev.: Providentiae Aug. Const.  
er.
- Abfeld: 1 Av.: Urbs Roma. Rev.: Lupa. Kupfer.
- 1 Constantinus Aug. Silber.
- Scheuenpflug'schen Falterbreite:  
Antoninus Pius Aug. Silber.

C. Stempelsteine.

Stempelsteine sind von dem Unterzeichneten bereits in ziemlicher

Anzahl gesammelt. Dieselben müssen wieder abgefunden wurden: a. im ausgegrabenen Gebäude

a. Im ausgegrabenen Gebäude

- 1) C. I. F. C. (Cohors prima Flavia C)
- 2) In vielen und verschiedenen Exemplaren:
 

LEG. III. ITAL.	(Legio tertia Italiae)
LEGI. III.	detto
LEG. I. III.	detto
LEG. III. IV.	detto
- 3) Räthselhafte Exemplare:
 

(KECI III IYAIIC), wohl auch: Legio III Italica
- 4) LEG. III. ITAL. CON. (Legio tertia Italiae)
 

Bisher in Deutschland noch nicht gefunden. In Schlesien nur in Salona gefunden. Die Beiname für die dritte italische Legion.

b. Außer dem Gebäude

- α. Unter dem zwischen den vom Prätorium zum resp. Abstiegmauern eingefüllten Böschungswällen (Vindius) Privatstempel.
- β. Im Scheuenpflug'schen kleinen Steingerümpel (Cohors prima . . .)
- γ. Im Fündfelde östlich vom Castrum: Neuvindius  
MVNDSVRN (Marcus Vindius Surlin)  
CHO III BR. (Cohors tertia Britonum)  
LEG. III ITAL. (Legio tertia Italica)
- δ. In der Scheuenpflug'schen Falterbreite: die  
ITAL. an verschiedenen Stellen.

Ebenso sind früher im Dorfe aus den in Michael und des Götzfried Michael östlich von Mauer, sowie in einem früher ausgegrabenen Gerler'schen Ottilienfelde außer Münzen auch Stempel, die, von denselben als Mauersteine zu ihren Wänden verwendet und vermauert, späteren Forschern vorgefunden werden konnten.

Die mit den Stempeln der Cohors prima zugleich in demselben Gebäude gefundenen verschiede-

geben Beweis dafür, daß wir den ersten Bau unseres Gebäudes jedenfalls in die allererste Zeit des Auftretens der Legion zu setzen haben.

Die Legion den Beinamen der Concordia erhalten, das zu verurtheile ich anderen, gelehrteren Forschern. Unwillkürlich aber wird bei der Erwägung dieses Beinamens daran erinnert, daß die Legionen der Rhäter und Noriker, die Söhne der Bojer oder Tunicaten (Donaugauer), die schon Strabo und Tacitus am Ende des 1. Jahrhunderts bekannt waren<sup>1)</sup>, unter die römischen Legionen, Coellegionen gesteckt wurden, welchen Auxiliis, von Tacitus schon „*juvenis, sueta armis et more militiae exercita*“ genannt. Die Römer gar oft die Sicherung ihrer Reichsgrenzen verdankten. Die 13. Legion war ungemein tapfer. Das zeigt schon ihre Notitia, von der die *notitia Imperii* sagt: *Reti ex Retiis collecti fere gerunt Insigne, nempe humanum caput pedaxum.*

Die 14. Legion (Vesler<sup>2)</sup>) wurde sogar eine Münze zum Andenken der verstorbenen Legion geschlagen, auf deren Avers: Hadrianus Aug. und Revers: Exercitus Raeticus stand. Man sieht den Kaiser sitzend und vor ihm drei Jährlinge stehend, aufrecht die Hände gefaltet. „Vielleicht“, sagt Schuegraf in seinem Manuscripte, „ist dies ein Akt dar, wie die rhätische Armee von dem Kaiser in die Provinz einmarchirte, und sie ihm den Eid der Treue geschworen hat“.

Die Stempel der **Cohors tertia Britonum** vereint mit dem Stempel der **legio tertia Italica**, sowie mit einem Stempel Marcus Vindius Surinus, von dem ein Stempel auch unter dem in die Hauptbösung gefüllten Stempel gefunden wurde, **in einem und demselben Gebäude** gefunden, das gibt auf Grund der Notitia Imp. 134 zu vielen Schlüssen und Erwägungen Anlaß. Alle, die wieder über die tabula Peutingeriana und die dort angegebenen Hauptkriegsstationen zu schreiben gedenken, die in **und sonst aber auch nirgends noch!** — gemachten

<sup>1)</sup> Vespasian: Documente. I. Band Seite 9. Nr. 69.

<sup>2)</sup> Tacitus: Annal. lib. I. p. II.

<sup>3)</sup> Vesler: Rer. august. Vindel. lib. VI.

Funde und Aufklärungen wohl in Erwägung  
vielleicht darüber mehr.

#### D. Geschirre, Glas, Töpfer

Die überall auf einem großen Theile der  
herumliegenden, sowie die in und außer dem a  
gefundenen Ueberreste römischer Geschirre in alle  
Thonarten weisen nach Dahlen unbedingt auf  
herrschaft in Bayern hin.

Die verschiedensten Ueberreste von Tellern,  
und Trinkgeschirren, Eimern, urnenartigen Töp  
schalen von der einfachsten bis zur kunstvollsten  
Graphiterde und terra sigillata angefangen d  
hindurch bis hinauf zur rohen Metallschmelztigel  
ungebraunte Ueberreste wurden von dem Unterz  
in und außer den Ausgrabungsgebäuden gesam

Die Zusammenstellung und Veröffentlichu  
terra sigillata-Geschirren sich vorfindenden  
Ornamentik-, Genre-, Fächer-, Kopf-, Thier-,  
Zeichnungen und Verzierungen bleibt einer spä

Glas in den verschiedensten Formen und  
dünnsten bis zum dicksten und größten, Ue  
Ziergläser, Fläschchen, Trinkbecher u. s. w. ver  
fast undurchsichtigen Fenstergläse wurde in ziem

Die Form der gefundenen Glasgeschirre  
Geschirre in allen Thonarten vollkommen ähnl

Die bisher gefundenen Töpferst  
diese 14:

. . . . . S F .  
. . . . . VS . F .  
. . . . . VS . F .  
AT . . . . .  
MIANIN . . . . .  
AVLIKIANVS . . . . .  
AVITVS FEC . . . . .  
W. I. NC . . . . .  
SIIC . . . . .



SEDA . . .

SEDAT . . .

enthümernamen außer den Geschirren:

I IVL . . .

F. MED . . .

uck- und Biergegenstände aus Bein, Bronze, Eisen und Silber.

Schmuckgegenständen, die bisher in dem ausgegrabenen großen gefunden wurden, sind besonders zu erwähnen: die ziemlich vielen Nadeln aus Bein in den verschiedensten Formen, Theile von anderer Form, theils aus Bronze, theils versilbert, eine prächtig Mantelschließe, Theile von Armreifen aus Bronze und blauem Kupferverzierungen, ein zierliches Heffüßchen von Bronze, vermuthlich ein Griff eines Schmuckgegenstandes, ein fein gearbeiteter Ständer zu einem Handspiegel, verschiedene Gurtsverzierungen, gezeichnete Bronzeblecharbeiten, Amulette aus Bein, eine Gemme (Intaglio) mit dem Sieg auf den Schild schreibend, viele Eberzähne und Hirschkanten, sowie diverse andere Gegenstände theils von Eisen, theils von Bronze, deren Bestimmung zur Zeit sich noch nicht angeben läßt.

F. Werkzeuge und Hausgeräthe aus Eisen und Stein.

Werkzeuge sind besonders: Messer in den verschiedensten Formen; ein Messer unserer Schaffscheere ähnlich; ein ziemlich gut erhaltenes Beil, dessen Kopf unsereren, nur das Schaftloch mehr gerundet; Ringe aus Eisen, ein großer Bohrer, sehr gut erhalten; verschiedene Exemplare von Waagen, eine Schnellwaage; Glocke von Eisen, viereckig geschmiedet, unsereren ähnlich; Farbspatteln aus Eisen; Eisenschlüssel mit Schloßzylinder aus Eisen; ein Hängschloß einer seltenen Form; ungemein viele Nägel von der verschiedensten Größe und Länge, meist unsereren geschmiedeten Plattennägeln ähnlich, nur die Köpfe etwas weiter; Spindelwirbel aus Thon; Nadeln aus Eisen; Lochbohrer aus Hirschkanten, sowie andere Werkzeuge, deren Bestimmung sich noch nicht bestimmen läßt.

G. Waffen.

Schutz- und Trukwaffen.

Wichtig und interessant sind die hier gemachten Waffen-gegenstände. Es wurden gefunden: zwei Kettenpanzer, der eine sehr gut er-

halten, der andere etwas weniger; Theile von A  
 schneidiges Schwert — das römische Langschwert  
 mit zwei Blutrinnen — von Resten der Sch  
 leider an der Spitze und nächst dem Griffe abge  
 Schwertgehänge; Lanzen in verschiedenen Formen  
 rund und viereckig; eine große Lanze, wovon  
 Fußsoldat in der Regel zwei Exemplare, der V  
 Hauptwaffe besaß; ferner eine dreischneidige Lan  
 überaus große Seltenheit, und zwei ebenso seltene  
 schwerter, wie wir sie auf allen Denkmalen abge  
 Beide letztere Exemplare sind ungemein wichtig  
 in Wiesbaden und Mainz je eines, bisher keines  
 hat. Die Besorgung entsprechender Abbildung u  
 späteren Zeit vorbehalten.

#### H. Chir- und Menschen-Sk

Erwähnt muß besonders werden der Fund e  
 und diverser Hörner, der Fund des Schädels e  
 schließen etwa fünfjährigen Pferdes der kleinen  
 ausschließlich in unseren Gegenden vorkam.

Menschen skelette sind bisher acht und zw  
 ausgegrabenen Gebäude gefunden worden, von d  
 gut erhalten war. Es sind die Skelette von fi  
 wachsenden.

Der Schädel des gut erhaltenen Skelett  
 Maafnahme drei und siebenzig, gehört also zur  
 und Hundschädel.

Die eigentliche Lage der Skelette der drei  
 schließen, daß sie wahrscheinlich bei der Zerstück  
 dürften.

#### V.

### Schlußbemerkun

Derartige technisch wie wissenschaftlich gl  
 wichtige Funde konnten im Laufe von vier Ja  
 neten gemacht werden, und doch sind von den

den Erklärungen eines Dahlen, eines Ohlenschlager, eines Dr. anderer hochwichtiger Kenner und Alterthumsforscher einzig in nicht nur in Bayern, sondern selbst in Deutschland dasteht, unter jeder Bedingung der Mit- und Nachwelt, der Technikkunst für immer erhalten bleiben muß, nur erst die Mauern abgetragen; die inneren Räume sind größtentheils noch vollkommen erfüllt. Was läßt sich erwarten, wenn mit vereinten Kräften auf diesem, hoch interessanten Gebiete geforscht werden wird?

Ich erwähne dazu nur andeute, daß ich für den sicheren Fund der Kaiserstraße Eining—Regensburg, sowie einer langen Strecke der Eining—Straubing garantiren zu können glaube, mit Hilfe des eben so gelehrten, wie unermüdet thätigen Herrn Dr. Braumüller, Konventualen des Klosters Metten sowie des Herausgebers der prähistorischen Karte in Bayern, Professors F. Ohlenschlager in München anderseits, die Grenzzüge fast vollständig bereits in die Karten eingezeichnet werden — soll dann auf dem einmal eingeschlagenen Wege noch mehr erreicht werden?

Es ist Ehrensache aller Vereine, es ist Ehrensache aller Vaterländischer Geschichte, mit vereinten Kräften zu arbeiten, die dem Einzelnen nicht zu Gebote stehen, um die Gebiete Forschungen fortzusetzen und zum Abdruck zu bringen, wie sie günstiger, werthvoller und wichtiger kaum je gemacht werden können. Wächte dieser Wünsche im Laufe der kommenden Jahre sich vereinigen.

Regensburg, im Oktober 1882.

Wolfgang Schreiner,

Pfarrer.



Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.

Third block of faint, illegible text at the bottom of the page.

VIII.

# Das alte Römerbad

und ehemalige Pfarrdorf

# King (Sögging).

---

## Beiträge zur Chronik

nach

Huegraf's Manuscript, anderen Quellen und  
eigener Anschauung

von

**Dr. J. A. Schilling,**

l. b. Bezirksarzt I. Kl.

---

Mit Abbildungen.

---



## Bur Verantwortung.

---

Die verehrten Leser fragen: Wie kommt ein oberpfälzer, eine historische Abhandlung über einen niederbayerischen reiben? so muß ich zur Aufklärung Folgendes hier ein-

au war einer Badekur dringend bedürftig. Ich war lange ob ich nicht das historisch altberühmte Tyroler Soolbad lte? Doch meine alten Bekannten Dr. Stolz und der ab Kaplan Sebastian Ruf an der dortigen Irrenanstalt it Tod abgegangen und so ließ ich trotz der vielfachen es jener heimgegangenen Herren gemeinschaftlichen Freundes, diese Idee, beim „Bären“ dort für einige Wochen Siedelung en und entschied mich für Götting, dessen römisches m so mehr fesselte, da ich mich besonders während meines usenthalts in Oberbayern und Schwaben in den Muße- mit römischer Alterthumsgeschichte beschäftigte.

ektere Studien nach eigenen Anschauungen, unter Benützung artig angelegten wie bisher ruhmvoll durchgeführten Arbeit derzeitigen Forschers und Erzbischofs Dr. Antonius von urtlaufenden Aufsätzen „Historische Landschaftsbilder aus römischen und deutschen Staffagen“ niedergelegt. (Kauf- tungsblatt 1880, S. 7—200.)

ers durch Herrn Kollega Bezirksarzt Dr. Rinsmeyer in Götting empfohlen, trat ich Anfangs August d. Js. (1882) an, um dortselbst auch ein gut Theil meines „Hinaus- h alljährlich zur Urlaubs-Herbstzeit, wie viele Andere zu zu kuriren. Nach meiner Ankunft in Götting blieb ich

sofort schon in der ersten Stunde überrascht u  
 Portale stehen. Auf die Mittheilung des dortig  
 einigen Jahren der am Lechraine (Seestall), also  
 Gebiete der Bindelzier, in meinem früheren  
 Dichter und Hof-Canonicus Dr. Johann Sch  
 eine Zeichnung genommen habe, ließ mich mein  
 nicht mehr ruhen. Auf die Frage: Warum C  
 Römerbad figurire? konnte ich Anfangs keine  
 erhalten. Erst die Bekanntschaft mit dem unerr  
 Pfarrer Schreiner in Gining, brachte mir den C  
 ich zum ersten Male das nahe Gining gesehen  
 willkürlich mit aller historischen Objectivität de  
 A b u s e n a R o m a n o r u m . Ich verglich die L  
 des altrömischen Abodiacum (Epfach am R  
 pfangenen Eindrücken und das Bild einer großen  
 stand vollendet rekonstruirt vor meinem Innern

Durch die Liebenswürdigkeit und Güte  
 Zach in Neustadt a./D. für einige Tage in der  
 der gediegenen Arbeit des mit Recht in Zach  
 Schuegraf gelangt, ging ich nun daran, unter  
 handlung und unter Benützung der mir weite  
 wenn auch mageren historischen Befunde und  
 gedrängte Skizze zu entwerfen. Dieselbe soll  
 Zeit ziemlich vernachlässigten, historisch wie lan  
 Winkel römisch-bayerischer Erde, mehr als bisher  
 verdiente Tageslicht stellen! Möchte das in den M  
 gegebene „edle“ (heut zu Tage würde man sagen  
 des höchstseligen Churfürsten Max Joseph: „**oh  
 keine Vaterlandsliebe**“, hiedurch eine, wenn  
 und Bestätigung finden. — Möge auch der  
 die jungfräulich göttliche Quelle Gögging's,  
 daselbst, die gewiß schon unseren römisch-germ  
 Linderung und manches Heil bei dem „bösen T  
 und den schon der alte sittenstrenge Cato mit  
 und Corianderumschlägen zu kuriren empfohlen, und

\*) Darüber Weiteres in der Abhandlung selber



Behe auch Plinius erzählte, das ebenso Aristofenes und Schüler des Aristoteles, und Lycon der Pythagoräer, Sulla, Lucian mit allem nur möglichen heidnischen Respette — auch heute und immerdar gerechte Würdigung und An- en. Möge das geschehen bei Männlein und Fräulein, so n dem von Lucian, dem alten Römer humoristisch vor hren so beschriebenen, durch „falschen Tritt oder Stoß h b a h n“ erworbenen Leiden! — —

t im gewöhnlichen Leben: „Ist nirgends ein Schaden, außer ei!“

habe bei krankhaftem Schaden meinen historischen Wissens- bereichert, — und wünsche nur, daß recht viele Andere ihres Leibes, vollgesund dahin geführt werden möchten, n's Legionäre und Korps-Kommandanten Haupt und etwaige er durch den jungfräulich sprudelnden Brunnen stärkten und !

r, die mich bei dieser, wenn auch skizzenmäßigen Arbeit sbesondere Herrn Stadtpfarrer Bach in Neustadt, sei hier nt ausgesprochen.

nsfeld, am hl. Christtage 1882.

**Der Verfasser.**

## Göcking, dessen Name; sein

Der heutige Name Gögging, in den alten  
 geschrieben, bedeutet nach den ethymologischen Forschungen  
 Ballhausen einen Ort, an dem Kranke und Lahme  
 also eine Art Invalidenanstalt. Richtiger noch und  
 diesen genannten Begriffen im Zusammenhange ist  
 Namens Geking von „Kek“ oder „Gök“. — Nach  
 sichte der „Valneologie“ schließen sich an  
 brunnen, die wiederverjüngenden und lebend  
 ursprünglich Quetz-, Kek- oder Kock-Brunnen  
 (Vergl. Runge 21.) Gökhu heißt auch Himmel  
 Namen die schönen Thäler der asiatischen Küste  
 werden. Gök — d'sche — wird ein See in  
 genannt, der auf seiner Insel ein armenisches Kloster  
 menhange mit dem Begriffe von Kock-Brunnen, d  
 oder Heilquelle, entstand wohl später die Uebertr  
 Eigenschaft auf „Invalidenanstalt“, wie von Ballh  
 verdienstvolle Schuegraf glaubt das Wort Gek  
 Quelle, Spring- oder Kockwasser, und inga, ein  
 dürfen, so daß also das Ganze eine Ortschaft  
 immer offenen Quelle liegt. Im bayerische  
 bojischen Idiome am längsten erhalten haben, nem  
 die selbst im Winter nicht zugefrieren, Brunn  
 bayerischen Analen von einem ähnlichen Ort Gek  
 jenseits Rosenheim's am Inn an einem Teiche  
 gelegen ist.

Daß Göcking's Schwefelquellen den Römern  
 gewesen sein, obgleich bestimmte urkundliche Nachrichten  
 schon vor Allem aus der hohen Wichtigkeit solcher

uralte Aachener Quelle ist auch das Gödinger Wasser es Wasser. „Theiothermen“ oder göttliche Warmen. Die ältesten Griechen waren Schwefelwässer.

Das Theion bezeichnet ursprünglich göttlich, dann Schwefel, aus jedem Verston überzeugen kann. Wie hängt nun dieser Begriff zusammen? Als ehedem ein Theil der griechischen ihre kränkelnden Weinstöcke mit einem zufällig in der Nähe fließenden, obwohl übelriechenden Wasser begossen, und nur begossenen Neben von der weiteren Krankheit verschont blieben, diese Wässer wegen ihrer so trefflichen Heilwirkung ein „Wasser“, ein „göttliches Heilmittel“. Später fand man Schwefel-Verbindungen die Hauptbestandtheile solcher daher der Name göttlich auf Schwefel übertragen wurde.

Man ja sogar den in den Aachener Quellen nachgewiesenen Heilstoff, das Schwefelharz, Theiothermin genannt.

Man te die von den alten Völkern so hochgeschätzte göttlich gebildete solcher Wässer hier nur deshalb vorführen, um dadurch die Angabe näher zu legen, daß den Römern, welche bekanntlich sehr viel von dem Badegebrauch gewesen, gewiß solch' sowohl an Menge als auch an auffallend kräftiges Heilwasser schwerlich dürfte entgangen sein. Überall, wo Römer sich in Deutschland niederließen, sie ihr Augenmerk auf den Besitz von Quellen richteten. Vielmehr sprechen die Fundamente auch die Funde von Legionsziegeln, von denen die ältesten Zeit in Gödting ein solcher entdeckt wurde, und wie er sehr zahlreich in Gining sondern auch an anderen Orten, an Mauern und Werten der Mineralquellen zu Baden in Oesterreich, zu finden. Auch viereckige Hohlrohre (Ziegeln), wie solche vereinzelt in den Römernbade zu Aachen und Aix, in Gining aber nach Italien kommen, sollen vereinzelt in Gödting, wie auch römische Münzen oft hier und da aufgefunden worden sein.

Man te man also mit vielem Rechte behaupten, daß die Römer die Gegend hindurch gewohnt haben, nicht sehr ferne von der Grenze des römischen Reichs. Kaiser Hadrian (117—138 n. Chr.) als Grenzscheide zwischen dem römischen Reich und dem römischen Reich (Germania magna) und dem römischen Reich (Germania magna) und dem römischen Reich (Germania magna) als Grenzscheide. Kaiser Probus (276—283) als Grenzscheide. Die Teufelsmauer aufführen ließ.

Manche Autoren glauben selbst an eine hiesige „Eiszeit“, hier in der Nähe des celtischen Stromes „Isar-Flusse“, — der später die römische Grenze gegen die Alpen bildete“, — Strabo, der umsichtsvolle Geschichtsschreiber zur Zeit Augustus, die selbst gesehene Donau noch den „Isar“, den größten Fluß der Gegend, der nach Herodot (440 v. Chr.) bei den Kelten einflußte.

Göding selber lag den heutigen Erfahrungen nach sicher im Bereiche des großen abusenischen Lagers bis hierher erstrecken, zumal man unter den Cästris von Abensberg allein, sondern die ganze Schanzenlinie von Abensberg und von da an der linken Seite des „Isar“ Stadt“ verstehen muß.

Wenn also die daselbst vorkommenden Stenogramme schon auf eine uralte Benützung der Quelle hinweisen, so dürfte auch noch mehr der in der Nähe der gefaßten Quelle liegende Acker, der noch immer den alten Namen „das Gemäuer“ führt, dies bezeugen. Liegt dieser Acker über oder an der ehemals gemauerten Badeanstalt. Hier wäre wohl noch manches oder zu entdecken. Der Name „Gemäuer“, welche in der Gegend alter mancher Aecker und Gründe führen, kennzeichnen die Ort und Stelle zu Grunde gegangene Gebäude. Im Dorfe Mauern bei Neustadt wird nach Jul. P. auf römische Festungsmauern „Muren“ im Mittelalter.

Auf der ältesten Landkarte Bayern's vom 17. J. ist das Göding'sche Wildbad verzeichnet.

Fast alle Heil- und Mineral-Quellen Deutschlands sind durch den Abzug der Römer ihren guten Ruf weiter. Lande, die „Lieben und Getreuen“ mit Badegerechtigkeiten versehen, sind häufig an die Tasernbesitzer über.

Außer den Herren von Bart, denen auch die Gegend der Gauker bei Gedding gehörte, weiß urkundlich kein Besitzer dieser Quelle anzuführen. Am St. Michael'sberge unter dem Besitzthumsrechte derer von Bart die Quelle zerstört. Derlei Schicksale der Quellenerstörung im 17. Jahrhundert wiederholt vorgekommen sein. Ein

heilig vielfach vernachlässigte Wildbrunnen doch in günstigen Verhältnissen befunden haben, weil auf einer „Ge-  
=Stube“ ein sehr hoher Bodenzins haftete.

Im ersten Dezennien unseres Jahrhunderts vielfach in Mode gekommenen ausländischen Luxus-Bäder haben die Gö-  
=le zeitweise manchmal ganz in Vergessenheit gebracht. Die  
der letzten Dezennien erwähnen derselben gar nicht oder  
im Vorübergehen. Darum mußten auch verschiedene  
nachdem sie die Badestube möglichst gut in Stand gesetzt  
Mangel an Badegästen ihr Anwesen wieder an Andere verkaufen.

Das Conversations-Lexikon ist eines der wenigen früheren  
die Göttinger Quelle nach der chemischen Analyse von Dr.

Rath Dr. J. B. Graf hat in seiner: „pragmatischen Ge-  
=rischen und oberpfälzer Mineralwässer“ diese Quelle genauer  
analysirt. Dieser Brunnen, sagt Graf, quillt in solcher  
er in der Minute 5—6 Eimer Wasser liefert (der Eimer  
Maaf gerechnet).

quantitativen Leistung sich stets gleich bleibend, da weder  
öcne noch vieler Regen ihre Ergiebigkeit ändern, hat sie  
über vielen auswärtigen gleichen oder ähnlichen Quellen  
höchsten Gehalte an wirksamen mineralischen Stoffen. Ihre  
Theile bilden: kohlsaures, schwefelsaures und salzsaures  
=saure Kalk- und Thonerde mit etwas Eisen, Kieselerde und  
Wasserstoffgas. Außerdem finden sich noch darin: Bromna-  
=Magnesia, phosphorsaure Thonerde, Kieselsäure und geringe  
=eisenhaltiger Stoffe.

Wichtig aber ist die Quelle an Kohlensäure, von der auch das  
Blasenbilden dieses Wassers herrührt.

Wirksamkeit nach dürfte die hiesige Quelle zwischen dem  
=Nachen's und Weilbach's zu setzen sein. Ihre Temperatur  
bleibend Sommer und Winter  $+ 9^{\circ}$  R.

Die Durchdringung des Schwefelwasserstoffgases ist, trotzdem die Quelle  
in einem Häuschen gefaßt, steinmauert und gut gedeckt ist, doch  
bei geringer Entfernung für den Geruch deutlich bemerkbar.

Ihr Ursprung ist etwa 3—400 Schritt von da wird das Heilwasser durch ein Pumpwerk Schritte entfernte Kur- und Badehaus hinaufgeleitet.

Göding's Bewohner sollen von uralter Zeit ziemlich gesund, meist feuchenfrei geblieben und gesegnet sein. Man schreibt diese günstigen sanitätlichen Verhältnisse des allgemein beliebten sogen. „Stinkers“, dort durchwegs im Volksmunde genannt wird, zu.

Eine höchst eigenthümliche und interessante Note zum Schlusse seiner Abhandlung, woselbst erwähngelohnten glaubwürdigen Erfahrungen beim Erdbbeben in Sizilien im Jahre 1783 die hiesige Quelle einmüßig überschritten habe.

Vielleicht ist hier der Ort, um nebenbei den Namen zu erwähnen, daß die alte Celebrität dieser Quelle immer mehr und mehr sie wegen ihrer Heilkraft mit Recht und laut zu sprechen gewiß verdient. Jeder Alterthumsfreund aber für die Gesundheitspflege noch viele geistige Anregung und bei schwindenden Schmerzen und Leiden frisch gestärkt amüsirt, weil hier die Welt ist in der That, ganz wie einer der letzten Kurgäste des Jahres 1882, ein Herr Senner, im dortigen Album niederschrieb.

## II.

### Die Kirche und das Kirchen-Vorwerk

Von Werken der romanischen Baukunst sind besonders in den Centren des politischen Lebens in Passau, der alten Bischofsstadt, auf römischer Landshut und Straubing, den Lieblingsstätten bayerischer Könige und meisten Ueberreste. Die Baukunst des christlichen 11.—13. Jahrhundert, führt vor Allem den Namen Rundbogenstils, durch den die bis dahin noch römische Baukonstruktion charakterisirt und hervorgehoben wird.

Neben den in erster Reihe stehenden größeren Kirchenbauten in Niederbayern, als da zu nennen wä-

u, St. Jakobskirche in Plattling, die Kirche in Pfaffen-  
 in Winberg bei Bogen, Kirche in Biburg bei Abensberg,  
 Straubing, — glänzt als eine fast verborgene Perle —  
 Kirche zu Götting mit einem „wundersamen Por-  
 t“, wie die Bavaria sich ausdrückt. Dasselbe ist 15 bayer.  
 12 Fuß 9 Zoll Breite und schildert in verschiedenen (15)  
 Erlösungsgeschichte.

Quadersteinen (Dolomit), jedoch nicht altgetropften, sondern  
 stecken auferbaute Kirche soll nach Angabe einiger Archäologen  
 Ökientempel (fanum) gewesen sein. Die steinernen Dach-  
 erschiedener Größe und Form dürften wohl aus römisch-  
 it stammen.

it über die Zeit des Baues dieser Kirche, wie solche heute  
 ist nicht vorhanden.

h ziemlich rohe Gepräge in den aus Stein gemeißelten  
 n, welche heidnisch-christliche Sinnbilder repräsentiren, dürfte  
 die Vermuthung bestätigen, daß die Fertigstellung dieses  
 in jene Zeit fällt, in welcher die christliche Baukunst noch  
 hen gewesen.

s wird diese unsere Kirche urkundlich erst 1128 erwähnt.  
 christliche Bekehrungswerk an Orten, in denen Römer ehedem  
 als ziemlich leicht und rasch gelang, weil unter den römischen  
 n sich schon viele Christen befanden, die auch diese Lehre  
 so dürfte wohl auch die Gründung der Kirche noch in  
 fallen.

in fünften Jahrhundert zählte, besonders in den besetzten  
 kastellen längs der Donauufer, das Christenthum viele An-  
 llen Graben.

a in Passau (Castra Batavia) schon zur Zeit des heiligen  
 — 482) eine Pflanzenschule für christliche Lehrer und Priester.  
 (Castrum Quintanis) bei Wilshofen sangen schon um die  
 mehrere Presbyter und Diakonen in der dortigen Burg-  
 Rob Gottes (Severin's Lebensbeschreibung in Falkenstein's  
 Bayerns bayer. Geschichte von Mayer) und von Regensburg  
 soll ein Bischof Paulinus (beiläufig um 480) eine Priester-  
 en Kirchensprengel geleitet haben.

Im 5. und 6. Jahrhundert gab es in Bayerische Kirchen und Klöster. Weltenburg (Valentia Geschichte), das berühmteste der ältesten Klöster, so brochenen Tradition den hl. Rupert zum Gründ der Ratisbona politica, welche Prälat Cölest herausgegeben (neu aufgelegt und edirt von Abt A es, daß die marianische Kapelle zu Weltenburg an und die nächstgelegenen zwei Pfarrkirchen, deren ein selber ist, beide dem hl. Martyrer Georg zu Ehren die Kapelle aber vom hl. Rupertus Mariä, der Go Sitz der Weisheit zugeheiligt worden sei, zumalen v Berge Minerva, die erdichtete Göttin der Weis verehrt worden. (Nach diesem Autor wäre der hl. H Abt und Bischof schon am 27. März 623 in C 41 Jahre dies von ihm gestiftete Bisthum verwal . Herzog Tassilo II. (748—788) wird aber günstiger und Erneuerer des in der Felsenschlucht d Weltenburg genannt.

Religion, Kultur, Gesittung gingen damals Kloster Weltenburg aus und verbreiteten ihr Licht fernere Umgebung. Zu dieser Umgebung gehört wie dies auch Aventinus in seinem Geschichtsbu vom Jahre 1128 mit deutlichen Worten darlegt, Kirche von Götting mit Zubehör schon vom holo Kloster Weltenburg zugehört habe. Mit den Sa ist auch jenes seines Pflugeskundes Götting innigt v

Bei Aventin heißt es in diesem Betrefte un Tassilo stiftete etlichen Brüdern ein Kloster, da Christi Geburt, an der Donau oberhalb Kelheim, Römern eine große Stadt in diesem Lande gelegen der Römer soll Weltenburg den Namen haben. I Weißhund gewesen. Das ist wahr, daß Wel älteste Pfarr gewesen ist, wozu, wie die alten Brie waren ringsherum alle Kirchen, so: Abensberg Götting, Kelheim u. s. w.“

Doch kehren wir, nachdem ich diese Einschaltr Nachweises des vermuthlichen Alters unserer Kir



unser, die Erlösungsgeschichte in Steinbildern verkündendes  
(Hierzu die Abbildungen.)

Annahme eines einzigen Höfenpaffen (Fig. 6.), an dem etwas  
Ähnlichkeit der Form zu finden ist, zeigen diese durchaus roh  
Figuren eine höchst sinnreiche Idee, welche der Erbauer sym-  
metrisch stellen sich bemühte, nemlich die Verkündigung des  
Evangeliums, d. i. der frohen Botschaft vom Welterlöser  
inhalt der christlichen Predigt. In den Einzelheiten  
jedoch beurtheilt diesen symbolischen Figuren verschiedene,  
abweichende Erklärungen unterlegt. So G. Jakob in seinem  
„Kunst im Dienste der Kirche“ (S. 22), dann J. Sighart  
u. a., Schuegraf u. s. w.

erklärt S. 22 die, wenn auch kunstlosen, doch tief sinn-  
vollen Figuren folgenderweise. Drei Stockwerke: unteres, mittleres  
und obere Parallele zwischen der linken und rechten Seite,  
sowie in der Mitte. Fortschreitende Entwicklung von Unten  
nach Oben wie in der unteren Abtheilung vom St. Jakobs-Portale.  
Oben ist: symbolische Darstellung des Erlösungswerkes Christi.  
Oben und rechts je zwei nicht mehr ganz gut zu unterscheidende  
Figuren auf die durch Christus und mit Christus zu unterwerfende  
Weltlichkeit deutend. Sighart erklärt: da liegen Thiere, um  
die Sünde anzudeuten, die durch Christi Tod überwunden  
ist. In der Mitte Christi erlösende Thätigkeit in der Geschichte  
des Lebens und in der Kirche.

In der Mitte weisen (nach Sighart) alle Bilder auf Christi Leben  
und auf die Gewinnung der Sünder durch ihn (der Hirt zieht  
die Lämmer zu sich) (Fig. 11.), auf die Fortsetzung der Erlösung durch  
Christi Leben glänzt Christi Verherrlichung, seine Auferstehung (Fig. 9.),  
mit der Siegesfahne (Fig. 8.), der Patron der Kirche (Fig. 7.),  
die Verherrlichung des Erlösers gebaut ist. In Mitte des Ganzen,  
oben, erscheint Christus in seiner Seeligkeit; zwei Engel beten  
in goldenen Schalen, die mit den Gebeten der Gläubigen gefüllt  
sind. Oben erkennt jedoch rechts Christi Predigt zur Buße (Fig. 12.),  
die Verherrlichung (Fig. 3.), rechts Christus, der das Schäflein zurück-  
ruft (Fig. 1.), links das um Gnade rufende Gebet (Fig. 4.), rechts  
Christi Tod am Kreuze (Fig. 10.), links das Opfer der Gläubigen

(Fig. 5.). Der obere Theil soll die Vollendung und Erlösungswerkes ausdrücken, nemlich rechts die Auferstehung, links die fortdauernde Feier des Wertes Christi durch die Auferstehung, rechts das Lamm mit der Siegesfahne, links den Propheten den hl. Andreas (Fig. 7.) darstellen.

Schuegraf hat eine sinnreiche, von tief religiöser Begehrungene, in den Einzelheiten jedoch etwas abweichende Darstellung, achtens zuweilen etwas allzu mystische Erklärung gewollte, sagt dieser Forscher, eine Parallele zwischen dem Christenthum, oder den Sieg Christi über die Heiden durch die einzelnen Figuren wie folgt: Lange saßte ein großer Heidenthum unter der Herrschaft des Gözen- und Bilderdieners. Die Propheten Israels weissagten die Ankunft des Erlösers (Fig. 8.), das da hinwegnehmen wird die Sünden der Welt. Der Täufer (Fig. 9.) bestätigte die Prophezeiung des Erlösers Namen Jesu, der da kommen soll.

Christus erscheint nun auf Erden als König und Erlöser, und Juden wie Heiden bringen ihm ihre Huldigung. Sein Lohn ist der Kreuzestod (Fig. 10.). Hiemit wird die Erlösung des Christenthums gegeben und Juden und Heiden durch die Wundern hörend herbei, um das Kreuz anzubeten (Fig. 11.).

Die Christen werden von den römischen Kaiserlichen Fürsten verfolgt und flüchten sich in das Gebirge, haltend an dem Stifter der christlichen Religion Treue bis in den martervollen Tod (Fig. 3.). Die Christen flüchten sich nach dem Willen ihrer Feinde unterdrückt zu werden, von den Aposteln und Jüngern in alle Welt weiter zu bringen.

Mit der Verkündigung des Christenthums durch Christus in unserem Vaterlande baute man auf die heidnischen Götzenbilder christliche und stellte hoch über dem Portale den Christus als Zeichen unseres festen Glaubens an jene göttliche Erlösung sich erhaben den in seine Kirche Wallenden vorhält.

Den am Postamente angebrachten Thierfiguren legt Schuegraf keinerlei religiöse Bedeutung bei, die Thierfiguren sind die Thierathen der Steinmengen.

Fig. 11. wird von Manchem für ein Schwein gehalten.

für einen Juden gehalten. Schuegraf hält dies Bild für  
 Dei, an dem sich eine weibliche Figur anklammert.

Während des Herrn Pfarrer Schreiner von Eining entdeckten wir  
 an inneren Portalssäulen neben der Thüreinfassung zwei dicht  
 überstrichene Skulpturen als Kapitalzierden, deren ich bisher  
 nicht erwähnt fand. Diese beiden halberhabenen Bilder stellten sich  
 als Köpfe dar, die die Einfassung des Ueberzuges als Köpfe und zwar links als einen  
 und rechts als Andreaskopf dar, wie aus den Umschriften  
 zu sehen ist. Beide Köpfe sind ziemlich roh und schlecht erhalten. (Ich  
 habe versucht, die Zeichnung beide Skulpturen etwas zu skizziren versucht.  
 Das Zeichen steht links dicht unter dem Kopfe; der Deutlichkeit  
 wegen ist es tiefer unten eingezeichnet.)

Die Länge der ganzen Kirche mit Einschluß des Thurmes, unter  
 dem der Hochaltar steht, beträgt 77, die Breite 40, die Höhe  
 des Schiffes 50 Fuß. Die innere Höhe der Kirche bis zum Plafond  
 beträgt 40 Fuß. Der gemalte Plafond stellt die Kreuzigung des hl. An-  
 tonis dar. Der Taufstein mit byzantinischer Verzierung deutet auf ein  
 spätes Alter und beweist die schon seit vielen Jahrhunderten er-  
 worbenen weltlichen und pfarrkirchlichen Rechte. Der Thurm ist  
 von der Höhe der Kirche mit Quadern, der übrige Theil bis zum  
 Giebel aus rauhen Bruchsteinen aufgeführt. Seine Bauart deutet auf  
 eine Zeit als die der Kirche selber. Vor dem Kirchenportale zum  
 Erdboden ein alter Grabstein, an dem man noch deutlich  
 die römischen Zahlen A. D. 1374 (MCCCLXXIIII) lesen kann.

Auf der äußeren südlichen Seitenmauer der Kirche befindet sich ein  
 Bild, roh aus Stein gemeißelt und theilweise gewaltsam  
 zerstört, den Schuegraf wegen der noch theilweise sichtbaren Haar-  
 locken beiderseitig am Kopfe herabhängen und wegen des noch  
 vorhandenen Bartes für ein Christusbild hielt. An derselben Seite  
 befindet sich auch eine kleine runde, etwa 5—6 Fuß über dem  
 Kirchhof in einem Steine angebrachte Oeffnung, die etwa  
 die Größe eines Mannskopfes hat. Die sonderbarsten Vermuthungen  
 sind bezüglich des ehemaligen Zweckes dieser Rundöffnung, durch die  
 ein Rohr längs tief in einen ummauerten Hohlraum hineingreifen  
 konnte. Einige halten dieses Loch für römisch-heidnisch,  
 und glauben, dem Zwecke, daß aus ihm der heidnische Priester die Orakel

verkündet hätte; Andere für eine Lichtöffnung zu große Sünder der christlichen Vorzeit; wieder Andere durch welche irgend einer der freiwillig sich in die lang verbannenden frommen Frauen Lust, Nicht unlang worden wären (Reclusinen). Die Oeffnung selber scharte für eine Basteikanone nicht unähnlich.

Geht man von dem Dorfe Gökling aus zu über einige Steintreppen hinauf vorher den mit Friedhof durchschreiten.

Der Thurmseite gegenüber befindet sich der Kapelle mit einem Altare und einem alten Taufsteine. In dieser Kapelle soll sich eine Höhlung befinden, von der man hinabreicht. Einige muthige Männer, die sich im sechzehnten Jahrhunderts daselbst hinab ließen, wollten tief unten ein Versteck haben, konnten jedoch nicht bis dahin vordringen.

Daß eine Höhle oder ein Gang oder Gewölbe in der Kapelle vorhanden sei, geht wohl daraus hervor, daß in einigen Jahren plötzlich in dem an der Friedhofmauer liegenden Wege ein bedeutendes, durch die längsten Stangen nicht zu ergründendes Loch einbrach. Auch hört der Priester bei beladenen Wagen, der unweit der Seelentapelle fährt, ein dumpfes Dröhnen sich kennzeichnen.

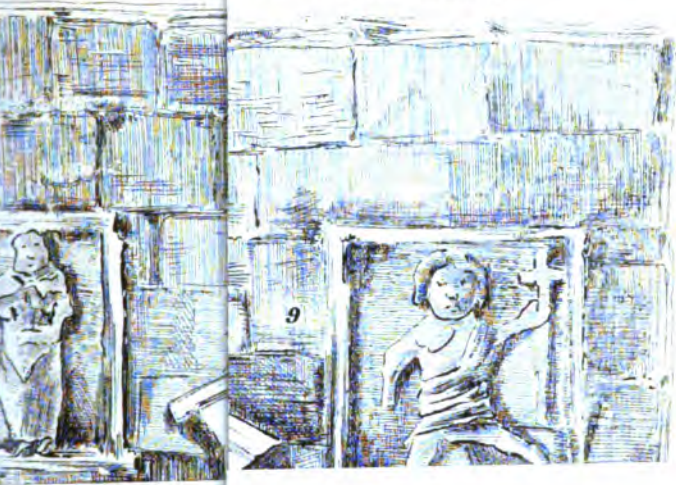
Ob eine Tuffhöhle oder ein künstlich erbaute Höhle befinde, etwa als ehemalige Zufluchtsstätte für eine Krypta zu gottesdienstlichen Verrichtungen, ist nicht ermittelt worden.

Der an diese Seelentapelle mit seinem Hofraum umgebene Pfarrhof nebst Zehntstadel macht einen sehr guten Eindruck und wäre es auch nicht unmöglich, daß hier eine kleine Klosterkolonie bestanden habe, da ja ganz in ihrer Nähe sogen. Zellen oder von ihnen abgetheilt für Mönche wie für Chor-Frauen besaßen, wie auch Saurus nov. berichtet und schon die Synode zu Aachen 813 derlei Töchter-Klöster bewilligte.

Es dürfte aber wohl lohnenswerth sein, die Gruft einmal genauer zu durchforschen.

der im Manuscri

DR J. A. SCHILLING.



von vielen Jahrhunderten erlebt?

vor 1000 Jahren die Abens bei Eining in die Donau münden daselbst die eigentlichen Castra abusena des Antoninus, alle und Worwerte sich auch über Göding erstreckten.

urkundet ist dieser vom Kelsbächlein benannte Gau schon vom 4. April 844.

hist. Vereins in Ebdsh. XXII. Bd., 3. u. 4. Heft.

...ver Nähe sogen. Zellen oder von ihnen abhänge  
Mönche wie für Chor-Frauen besaßen, wie auch A  
is nov. berichtet und schon die Synode zu Aachen  
Töchter-Klöster bewilligte.

Es dürfte aber wohl lohnenswerth sein, diese ang  
ruft einmal genauer zu durchforschen.

## III.

## Göcking als alte Pfarrei.

— der Brunnenort — besaß schon vor mehr als 800 Jahren und Pfarrkirche, welcher nicht nur die „neue Stadt“ an der Abensberg, sondern auch die ganze Umgegend auf mehrere Meilen zugehörten. Dem Flüsschen Abens zunächst gelegen ist Neustadt eine halbe, von Abensberg eine starke Stunde entfernte Lage ist ziemlich eben und besitzt eine schöne landschaftliche Landschaft. Zwischen Getreidefluren und Hopfengärten erheben sich auf wellenförmigem Boden prächtige Baumparthien. Gruppen von Eichen zieren neben buschreichen schlanken Erlen die fruchtbaren Hügel. Zwischen zahlreichen Obstbäumen liegt das kleine Dorf, ruhig hingelagert, theilweise versteckt, das mit seinen meist Kalkplatten aus den nahen Steinbrüchen einen freundlichen Anblick gewährt.

Als die Herzöge aus dem Stamme der Agilolfinger und über Bajorien herrschten, mochte der Ort Göcking unter der Herrschaft der Grafen des Cheles- oder Kelsgau<sup>\*)</sup>, einer Abtheilung des Donaugaus, gestanden haben. Dieser große und fruchtbare oder Donau-Gau kommt zur Zeit der Gründung des Reichs um Salzburg durch den hl. Protopert oder Rupert zur Zeit um das Jahr 1000 an den Ueberresten der bisher sich befindlichen Castra abusena von Berthold oder Babo von Scheuern die Pfarrei Abensberg begründet worden, war auch später das Dorf Göcking in die Pfarrei, denn alle Erwerbungen des Bisthums Regensburg aus demselben Gaue fielen 1380 mittelst Kaufes von Seite der mächtigen Grafen von Abensberg.

Wievielerlei Schicksale aber hat wohl diese kleine alte Siedelung in den vielen Jahrhunderten erlebt?

Um das Jahr 1000 Jahren die Abens bei Eining in die Donau mündend, und daselbst die eigentlichen Castra abusena des Antoninus, sich nach Osten und Vorwerke sich auch über Göcking erstreckten.

Gründet ist dieser vom Kelsbächlein benannte Gau schon vom 4. April 844.

\*) Verrens in Edsh. XXII. Bd., 8. u. 4. Heft.

Auch Kaiser sagt schon im Jahre 1830, daß die Mündung der Abens für das römische Abuse

Die Ueberbleibsel einer hier bei Gökling unweit mit Eichen, Erlen u. dgl. beplanten Römerschanze der Römer hier wohl außer Zweifel.

Schwieriger als der Nachweis einer ehemals ist es, historische Thatsachen bezüglich des Dorfes Römer, bis in's 12 Jahrhundert aufzubringen. 1128 beginnen die Urkunden für Gökling, währ Ortschaften: Sigling, Ukrain, Teusenhofen hist 9. Jahrhundert zurück besitzen.

Zum ersten Male wird Gökling im Jahre 11 Kirche erwähnt, woselbst gesagt wird, daß die R Zubehör schon von hohen Alters wegen d einverleibt gewesen.

Wir müssen, um die etwaigen üblen Ereignis welche der zu Kloster Weltenburg gehörigen Pfarr der ersten Jahrhunderte ihres Bestehens wiederfa einige unglückliche Episoden Weltenburgs hier erw

Vom Jahre 575 an, in welchem Jahre der (Wiesund) genannt wird, bis 956 war dies R Zubehör bestens registert worden.\*) Groß und glar Ende des 9. Jahrhunderts da. Aber nach dem Heinrich I., gerieth die Abtei allmählig in Verfall die Verwüstungen, welche allenthalben die Hunnen denen auch das Kloster viel zu leiden hatte. Der weltliche, größtentheils adelige Herren das Kloster noch bedeutender. Erst Bischof Wolfgang von D erhob die große Abtei wieder zu einigem Ansehen. Tode des Abtes Gospert im Jahre 1092 brach im eine solche Noth aus, daß die Abtei abermals an i überging; da jedoch diese Herren nicht ohne persö giment führten, so verarmte das Kloster derart, feiner Bewohner daselbe verließ.

\*) Nach Abt Mathias von Weltenburgs Geschichte. Weltenburgensium Mon. boic. 23 Bd. lebte dieser Ab



sich darum mit Recht vermuthen, wie und daß während  
 en Zeitläufte nicht nur die Töchterkirchen des Klosters unter  
 gsalen zu leiden hatten, sondern auch erklären, daß die ur-  
 ege bezüglich der Weltenburger Parochianen unter der schlechten  
 und den Zeittumulten zu Grunde gingen.

älteren Zeit hatte Weltenburg im Ganzen 52 Güter, Dörfer  
 , unter denen ich nur jener hier erwähnen will, die Göding  
 lche Orte betreffen, welche ehemals der Pfarrei Göding ein-  
 en.

er ecclesia Gecking werden aufgeführt: Teufen=  
 um 1060 unter Abt Eberhard an Weltenburg gekommen),  
 ch (nach Aventin wegen der Niederlassung der Wälfchen auch  
 enannt), Thiernspuch (Durnbuch), Ottenbach (nach der  
 Chronik Dzenbach genannt, Ezenbach zwischen Biburg und  
 Auch sind zu erwähnen Lynthen (Lina oder Lindhof),  
 n beiläufig 901 als Dreini, im Jahre 1018 als Dreenna  
 ie Orte Sidlingen oder Sigkling und Hönheim werden  
 Städte genannt. Eine der ersten Urkunden, in welcher des  
 dklings erwähnt wird, ist aus dem Jahre 901.\*) Auch hier  
 selquellen. Ebenso wird auch Harlanten (Sandharlanden)  
 t Weltenburgs aufgeführt.

Jahre 1128 bis zum Jahre 1220 wird Göding nur sehr  
 t. Im letzten Jahre aber, am 21. Oktober 1220, schlichtete  
 Bischof von Regensburg, einen schon längere Zeit zwischen  
 Weltenburg und dem Dechant Heinrich von „Göding“ wegen  
 Zehnten obwaltenden Streit. Um nun das Kloster vor fer-  
 gkeiten mit dem Pfarrherrn von Göding sicher zu stellen,  
 ehr die Orte, in denen das Kloster seit längeren Zeiten den  
 dem und auch bisher ohne Widerrede bezogen hatte, urkund-  
 . In diesem Vergleiche sind namentlich die der Pfarrei  
 örigen Orte aufgeführt, und zwar:

graf möchte, da Sigkling viel älter ist als Abensberg, fast behaupten,  
 nächtigen Dynasten von Sillingen die Grafen von Abensberg ab-  
 Die edle Dame Kunigunde v. Sigkling hat im Jahre 1040 die Hälfte  
 alles Uebrige, was sie an Leibreuten, Wiesen, Feldern, Wäldern  
 igkling besaß, an das Kloster Weltenburg verkauft.

- a) Ober- und Nieder-Ultrai
- b) Kinden (Kinahof),
- c) Trepfenau,\*)
- d) Werbe,\*\*)
- e) Tfeisenhofen,
- f) Waelhenspach,\*\*\*)
- g) Sigkling,
- h) Mauern.

Vorgenannten Vergleich haben zur Bekräftigung Herren von der hohen Geistlichkeit, sondern auch Pfarrkinder von Gökling, Sandharlanden, Kinden Ultrai und von noch anderen Orten unterzeichnet.

Im Jahre 1240 besaß der Hausgraf Gerhart verschiedenen anderen Zehnten in dortiger Gegend.

Im Jahre 1280, am 18. Februar, verkaufte die vom Bisthume Regensburg lehnbar besessene Gökling u. s. w. mit allem Zubehör an den Bischof von Rottenek. Im Jahre 1300 verzichteten die Gökling, und Hopsertantl, der Schneider, auf den zugehörigen Zehnt zu Dürnbuch. 1380 behielt die Burg in Regensburg sich das Pfarrlehen in Gökling. Im Jahre 1380 war auch bestimmt worden, daß Gökling die rechte Pfarr von Abensberg sein sollte. Die Pfarre Abensberg, das erst in Mitte des 14. Jahrhunderts durch Kaiser Ludwig IV., zur Stadt erhoben worden, wurde dem Pfarrherrn Wernt dem Barbinger, einem Edlen gegeben.

\*) Trepfenau war ehemals ein römisches Castell. Das Kloster Weltenburg zugehöriger Hof und Burgstall. Das Freibauerngeschlecht sich später die Trepfenauer. Konrad in einer Weltenburger Chronik als Zeuge genannt. Die „Trepfenau“ die alte von Ludwig dem Strengen 1240 in der fassung verfehene Stadt, genannt Salingsstadt oder Salurasten Dorfe Heiligenstadt), sei verlegt worden. Im Jahre 1240 freite städtische Markung mit dem Namen Neustadt oder

\*\*\*) Werbe, heute die „Wör“, kleines Dorf auf dem

\*\*\*) „Walsenbach“, das schon in den Urkunden vorkommt.

er Wernt der Barbinger war 1380 Domherr zu Regensburg  
rr zu Göding.

Ernennung seines Heimathsortes von der Pfarrei Göding hatte  
rger Theoboric, Bischof von Regensburg, bewirkt. Er hatte  
g eine Pfarrei errichtet, deren Sitz jedoch, bis zur Erbauung  
pfarrkirche, nach der schon seit 3 Jahrhunderten bestehenden  
in Aunkofen verlegt wurde.

1400 ist die Pfarrei Aunkofen an den Herrn von Abensberg  
dt verlegt worden, wie ein Archiv-Bericht sagt: „Als man  
ist dies würdige Gotteshaus durch die wohlgeborenen Herrn  
Abensberg auferbaut und von Aunkofen die Pfarrkirche hieher  
t transferirt worden“.

Jahren 1504—1505, während des sogen. Landshuter Erb-  
mufte Göding seine Treue für Herzog Albrecht bitter büßen.  
Befehle des Pflegers Thomas von Pöffelholz wurde  
bende des hl. Michaelstages von einer pfälzischen Streifhorde  
iedergebrannt und geplündert. Gleiches Schicksal traf auch  
orte. Am St. Michaelsabende 1504 haben die Pfälzischen  
Göding und was Dörfer darum gelegen sind — „prennt“.  
ipt. rer. boic. II.)

n zu Gebote stehenden Akten und den aus den Urkunden zu  
weiteren Schlussfolgerungen geht zweifellos hervor, daß Göding  
ersten Pfarreien in dieser Gegend gewesen sei, die nicht nur  
nd Neustadt, sondern auch Welsenbach, Essenbach, Dürnbach,  
en, Sigfling, Teusenhofen, Ulrain, Treffenau, Seligenstadt,  
ern und auch noch Biburg umfaßte, bevor in letzteren unter  
ten Konrad und Arbo mit ihrer Schwester Bertha im Jahre  
Benediktinerkloster für Mönche und Nonnen errichtet worden  
h der Wallfahrtsort Allersdorf und das jenseits der Donau  
f Aresting gehörten zur Pfarrei Göding.

ausgedehnte Pfarrei Göding hatte deßhalb, wie der Diözesan-  
a Regensburg vom Jahre 1433 bekundet, obgleich ihr schon  
1400 die Tochterkirche Annshofen durch Erhebung zur Pfarrei  
g entrissen worden war, immer noch sieben Geistliche, und  
Pfarrer (pastorem), einen Hilfspriester (Vicarium cum  
orum), einen eigenen Kaplan für Mauern (capellanum in

Mauern et capellanum St. Catharinae in no  
zwei Kapläne und einen Frühmesser für die neue St.  
St. Nicolai in ecclesia St. Laurentii novae  
rium ibidem) und endlich einen eigenen Kaplan f  
stadt (nec non capellanum in Heiligenstadt).

In Neustadt bestand ein eigenes Haus, späte  
woselbst der Geistliche von Göcking jedesmal sein  
wenn er dort fungirte.

In dieser Weise dauerten die Verhältnisse for  
in welchem, laut Pfarrbuchs zu Neustadt, mit Einw  
Kirchenbehörde zu Regensburg die Pfarrei „Göckin  
legt wurde.

Dem geistlichen Expositus Göcking's scheinen je  
an die pfarrlichen Rechte (z. B. Taufe, Begräbniß  
Verkirchen, in Sigling (Sittling, St. Ulrichskir  
Johanniskirche), Nieder-Ulrain (Unser lieb. Fran  
Ulrain (St. Achatius-Kapelle) belassen worden  
dies zur Jetztzeit der Fall.

Von einzelnen hervorragenden Pfarrherren, di  
will ich nur nennen: den Domherrn Wernt den  
dann Petrus von Aßch, rector ecclesiae par  
(1395—1403); Ulrich Amberg, Dechant und P  
Gregor Griespeth, Canon. eocl. St. Johannis  
in Göcking (1497); ferner den M. Joh. Sin  
Pfarrer und 23 Jahre Dechant in Göcking (153  
Wunsiedl, den Neu-Erbauer des Pfarrhofs. Z  
schriebene Contraversen gegen die damals neu aufge  
zugeschrieben. Dr. Joh. Eck, der gelehrte Profan  
sität Ingolstadt, soll ihm sehr gewogen gewesen se  
bis 1644 war Dr. Anton Balfsterer Pfarrherr in  
ein silbernes Bild des hl. Sebastian herstammt, i  
Neustadt herrschenden Pest (1634) fertigen ließ.  
nennen Christoph Doppler, Doctor der Gotte  
an der alten Kapelle zu Regensburg und Camm  
Kapitels, welcher der letzte Pfarrer in Göcking sel

Von diesem Jahre an wurde der Pfarrer  
stadt versetzt.

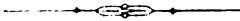
Jahre 1700 an beginnt erst die selbständige Expositur in  
 während vom Jahre 1654—1700 die geistl. Verrichtungen höchst  
 von Neustadt aus versehen worden waren.

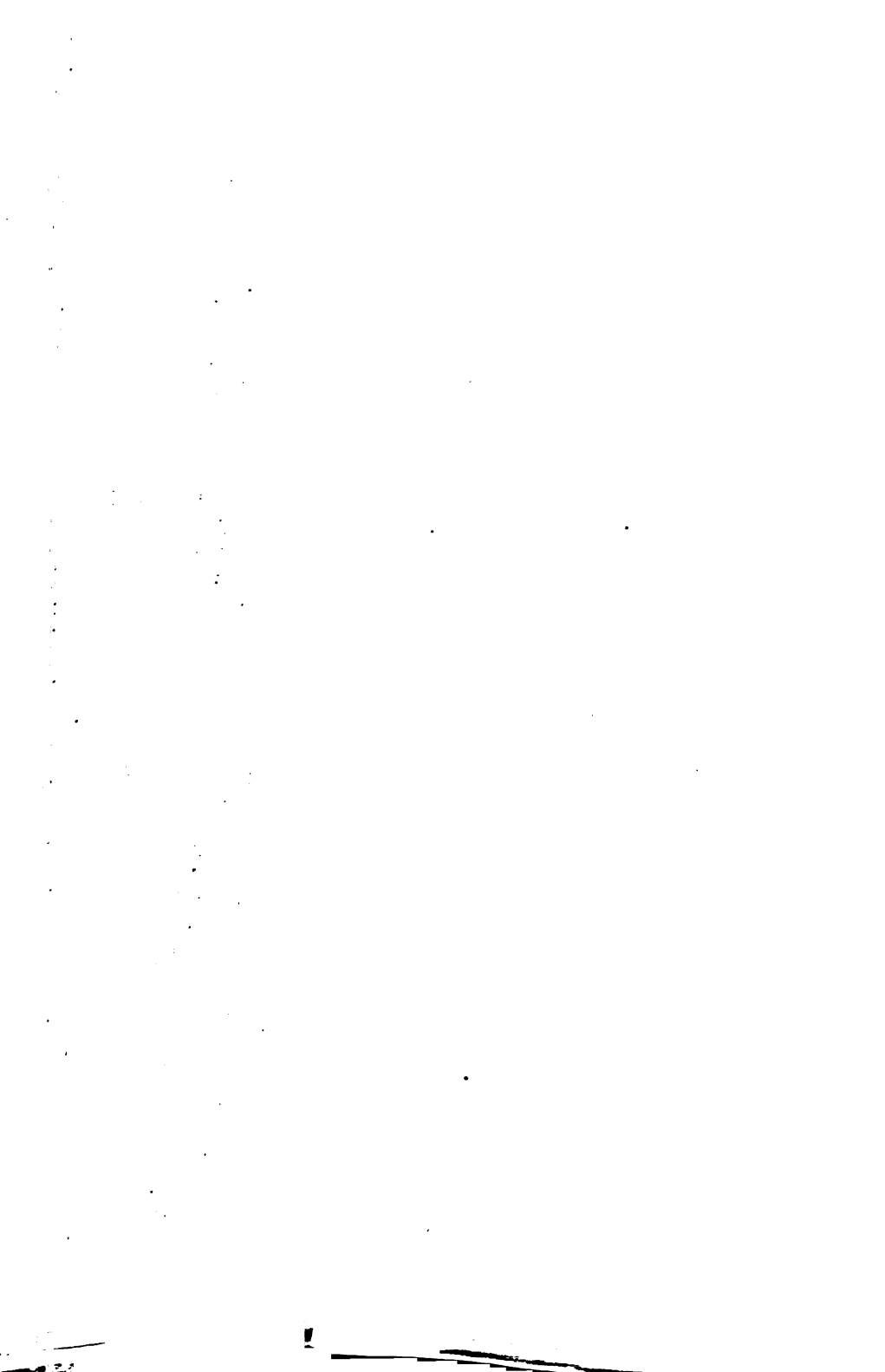
diese Skizze nur weitere Veranlassung geben, daß Freunde  
 des Wissens und der Kunst mit größeren zu Gebote stehenden litera-  
 rarchivalen Mitteln und mehr Muße sich daran machten,  
 die dunkle Dase des Heils in ihrer Geschichte zu durchforschen.  
 Dies mein Streben wenn auch nur theilweise gelungen sein, so  
 bin ich zufrieden und erinnere jeden Begleiter und Nachfolger auf  
 die Worte an Göthe's schöne Worte:

„Was ist denn Kunst und Alterthum,  
 Was Alterthum und Kunst?“

Genug, das eine hat den Ruhm,  
 Das andere hat die Gunst.

Ich „bischen von dieser Gunst“ bittet auch der Verfasser den  
 Leser.





IX.

# Bericht

über die

## undzwanzigste Plenarversammlung

der

### Commission bei der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften.

en, im Oktober 1882. In den Tagen vom 29. September  
er fand die diesjährige Plenarversammlung der historischen  
tatt. An den Sitzungen nahmen Antheil von den auswär-  
bern der Präsident der k. k. Akademie zu Wien und Direktor  
Haus-, Hof- und Staatsarchivs wirkl. Geheimrath Ritter  
der Direktor der preussischen Staatsarchive Geheimer Ober-  
h von Sybel und der Geheime Regierungsrath Waitz  
der Klosterprobst Freiherr von Piliencron aus Schleswig,  
n Baumgarten aus Straßburg, Dümmler aus Halle,  
Erlangen, Wattenbach und Weizsäcker aus Berlin,  
e aus Würzburg und von Wyß aus Zürich, von den ein-  
Mitgliedern der Vorstand des k. allgemeinen Reichsarchivs  
on Köher, Professor von Kluckhohn, der Geheime Haus-  
chivar Geheimer Hofrath Rodinger und der Sekretär der  
Geheimrath von Giesebrecht, der in Abwesenheit des  
wirklichen Geheimraths von Ranke den Vorsitz führte.  
rhandlungen zeigten, daß alle Unternehmungen im besten  
nd. Im Druck würden seit der Plenarversammlung des  
es vollendet und größtentheils bereits durch den Buchhandel

- 1) Die Chroniken der Deutschen Städte vom  
hundert. Bd. XVII. — Die Chroniken der  
Mainz. Bd. II.
- 2) Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir m  
stücken, gesammelt und bearbeitet von Fri  
Bd. I. 1576—1582.
- 3) Allgemeine Deutsche Biographie. Lieferung
- 4) Forschungen zur Deutschen Geschichte. Bd.
- 5) Deutsche Reichstagsakten. Bd. IV. — D  
unter König Ruprecht. Erste Abthg. 14  
gegeben von Julius Waizsäcker.
- 6) Briefe und Akten zur Geschichte des sechzeh  
besonderer Rücksicht auf Bayerns Fürstenha  
Abtheilung. — Beiträge zur Reichsgeschich  
von August von Druffel.

Von anderen Werken hat der Druck begonn  
weit vorgeschritten.

Die außerordentliche Zuorkommenheit, mit w  
Commission von den Vorständen der Archive und  
und Auslandes fortwährend unterstützt werden, kan  
anerkannt werden.

Von der Geschichte der Wissenschaften in D  
schichte der Historiographie, bearbeitet von Profes  
Druck begonnen und wird im Laufe des nächsten J  
Voraussichtlich werden daran sich schnell andere V  
in wenigen Jahren dieses große Unternehmen zum

Von der von Professor Hegel herausgege  
Deutschen Städtechroniken ist der 18. Band im D  
wird demnächst ausgegeben werden. Er schließt  
begonnenen Mainzer Chroniken ab und enthält i  
Herausgebers zuerst mehrere deutsche Stücke, dann  
von 1347—1406 nebst Fortsetzung bis 1478, d  
ragenden Bedeutung ausnahmsweise in die Sammlun  
Die deutschen Stücke sind zum Theil bereits von Bo  
doch ergab die Prüfung der Sammelhandschrift, a  
daß er nicht nur seine Quellen gefälscht hat, um  
scheinen zu lassen, sondern auch die Existenz einer D



angeblich enthaltener wichtiger Quellschriften, deren Verlust bebauern zu müssen glaubte, lediglich erdichtet hat. Von der Chronik waren bisher nur Fragmente bekannt; sie wird hier vollständig nach der in der hiesigen Hof- und Staats- oder aufgefundenen Handschrift veröffentlicht. Am Schlusse giebt der Herausgeber die von ihm bearbeitete Verfassungs- Mainz, für welche außer dem reichen gedruckten Urkunden- das ungedruckte in den Archiven zu München und Würzburg e. Auf die Mainzer Chroniken werden zunächst die Lübeder a Bearbeitung durch Dr. Roppmann folgen und ist das s ersten Bandes derselben im Laufe des künftigen Jahres

beiten für die deutschen Reichstagsakten haben den günstigsten abt. Der vierte Band, der erste aus der Regierungsperiode chts, liegt fertig vor; er ist von Professor Weizsäcker, s Unternehmens, unter Beihülfe des Dr. W. Friedensburg bearbeitet worden. Der achte Band, der zweite aus der Sigmunds, bearbeitet von Oberbibliothekar Dr. Kerler in ist im Druck. Für die Vollendung des Manuscripts des iebsenten sind die Arbeiten von Professor Weizsäcker ununter- gesetzt worden, wobei er bei Dr. E. Bernheim in Göttingen Quibde in Frankfurt am Main bereitwillige Unterstützung ich setzte Dr. Kerler die Bearbeitung der für den neunten melten Materialien fort und gewann zahlreiche neue Beiträge verschiedenen Archiven ihm übersandten Schriftstücken. Eine e Dr. Kerler nach Rom, Siena und Florenz unternahm, e Ausbeute gewährt, und eine noch reichere steht bei einem che der italienischen Archive in Aussicht. Das Unternehmen, auf die Buchhandlung Friedrich Andreas Berthes in Gotha ist, schreitet rasch vor und lassen sich für die nächste Zeit hr neue Publicationen erwarten. Es kam zur Verhandlung, rich auch die Herausgabe der so wichtigen Reichstagsakten des derts in Angriff genommen werden solle. Doch zeigte sich Beschränktheit der zur Verfügung stehenden Mittel dies für d unthunlich.

Sammlung der Hanserecessse, bearbeitet von Dr. Roppmann, e Band im Druck begonnen.

Die Jahrbücher der deutschen Geschichte werden durch zwei neue Publicationen vervollständigt werden: der schließende Band der Jahrbücher Karls des Großen von Professor Simson in Freiburg, und die Jahrbücher der Kaiserin Elisabeth von Professor Bernhardi in Berlin, sind fast fertig geschrieben. Außerdem wird an anderen Abtheilungen ununterbrochen gearbeitet.

Die Zeitschrift: „Forschungen zur deutschen Geschichte“ wird auf bisheriger Weise unter Redaction des Geh. Regier. Rathes der Professoren von Wegele und Dümmler fortgesetzt. Der Druck des dreiundzwanzigsten Bandes bereits begonnen.

Die Allgemeine Deutsche Biographie, redigirt von Professor Herr von Eilencron und Professor von Wegele, geht in gleichmäßigem Fortgang und gewinnt in immer weiterem Maße. Der vierzehnte und fünfzehnte Band (Lieferung 6 und 7) des letzten Jahres vollendet und auch der sechzehnte Band ist gedruckt.

Die umfassenden Arbeiten der Commission für die Geschichte des Wittelsbachs sind nach verschiedenen Seiten erheblich gefördert. In den Wittelsbachischen Correspondenzen ist die älteste Sammlung durch den ersten Band der Briefe des Pfalzgrafen Friedrich herausgegeben von Dr. von Bezold, bereichert worden. Die Briefe dieser Briefe wird für den Druck vorbereitet und durch den längerer Aufenthalt des Herausgebers in Wien noch mehr gefördert. Für die ältere bayerische Abtheilung hat die Commission die Arbeiten ununterbrochen fortgesetzt. Der dritte Band der Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts ist mit dem Druck vollendet worden und der Druck des vierten Bandes ist im Werke. Der Werk wird im Laufe des nächsten Jahres begonnen. Die Arbeiten für die jüngere pfälzische und bayerische Abtheilung leitet Felix Stieve besonders auf die Vollendung der Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges ab; dieser schon zum größeren Theile gedruckte Band enthält die leitende Darstellung der Politik Bayerns in den Jahren 1618 bis 1648. Auch der sechste Band, welcher mit den Akten des Jahres 1608 beginnen und, wo möglich, bis zum October 1609 fortgesetzt werden wird, soll demnächst in Angriff genommen werden.

In der vorigen Plenarversammlung Geheimrath von Löhner  
 zur Herausgabe eines Wittelsbachischen Urkundenbuchs für  
 die Jahre 1180—1347 gab, glaubte die Commission, so wenig ihr  
 die Mittel zur Durchführung eines so umfangreichen und  
 Unternehmens zu Gebote stehen, doch nicht zögern zu dürfen  
 die Sammlung des Materials den Anfang zu machen. Sie beschloß  
 eine archivalische Reise nach Rom unternehmen und besonders  
 das Reichsarchiv für die Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern Nach-  
 forscher anstellen zu lassen. Archivrath Dr. S. Kiezler in Donau-  
 wörth und die Reichsarchivpraktikanten Dr. H. Grauert und Dr. J.  
 Schmitt mit diesen Nachforschungen beauftragt, bei denen sie in  
 der That werthvollsten Unterstützungen fanden. Bei einem mehrmonat-  
 igen Aufenthalt daselbst gelang es ihnen, eine große Zahl auf die Ge-  
 schichte Ludwigs bezüglicher Urkunden theils in Abschriften, theils  
 in Abschriften oder kürzeren Auszügen zu gewinnen. Zum völligen Abschluß  
 der Arbeit erscheint noch eine neue Reise nach Rom erforderlich.  
 In dem nächsten Jahre ist ein Vierteljahrhundert verflossen, seit der  
 König Maximilian II. die historische Commission begründete.  
 Auf die zahlreichen, für die deutsche Geschichte so überaus  
 werthvollen, welche ihr durch die Munificenz ihres hochherzigen Grün-  
 ders erhabenen Nachfolgers auf dem Königsthron hervorge-  
 bracht worden, glaubt sie diesen Zeitabschnitt bei ihrem nächsten  
 Jubiläum durch eine Denkfeier bezeichnen zu sollen, die an den Tag  
 des großen Danke die deutsche Nation den Königen Maxi-  
 milian II. und Ludwig II. von Bayern durch die Gründung und  
 Erhaltung dieser segensreichen Stiftung verpflichtet ist.

---



# Urfunden-Regesten

aus dem

## oßarchive von Gring a. Inn

mitgetheilt von

**Freiherrn V. Handel-Mazetti,**

I. I. Hauptmann in Komorn.

und Schluß der in Band XVII der Verhandlungen des historischen  
S von Niederbayern Seite 341 enthaltenen Regesten-Sammlung.

1511. Freitag nach Matheus.

Wolfgang von Tannberg beider Rechte Doktor und Dombechant von  
Schiffherr zu Ebbs, bekennet, daß die Brüder Wolfgang beider Rechte  
Martin zu Braitenbach, und Leonhart zu Hohenrain nach ihres  
Wunschs des Baumgartners seligen Ordnung in der Kirche S.  
Lautenstein, die eine Zulkirche nach Ebbs ist, auf den Frauenaltar  
eine Stiftung gemacht haben, die durch den Kapplan Friedrich  
Lautenstein vollbracht werden soll.

1511. Pfingstag nach Elisabeth.

Georg Wilhelm von Baiern erkennt in der Streitsache zwischen  
Georg Meißner Kläger und Peter und Wolfgang von Baumgarten  
Lautenstein wegen der Bach und Cyhung, Ellen, Gewichts und Maß  
die Leute Fraunsteiner Herrschaft zu Malching wohnhaft, die  
Georg Meißner allein in seiner Tafeln zu Malching oder auf seinen  
Lautenstein durch sie die Baumgartner oder ihre Richter zu bestehen ge-  
wollt, das ihm aber die Baumgartner nicht bestanden haben: Daß  
Georg Meißner die Bach und Cyhung im Dorf zu Malching beschehen

könne, doch wann und an welchen Enden es den V wäre, dagegen sollen alle Ellen, Gewicht und Maß zu und gegen Ering gebracht werden.

1511. S. Matheustag.

Magdalena Graselreuterin verkauft an Peter u Baumgartner zu Fraunstein das Prullgut zu Male dem Berg und das Päßlgut unbeschadet der freisi Siegler Lucas Fronhaimer, freisingischer Amm

1511. Vorenztag.

Wolfgang Baumgartner beider Rechte Doktor, zu Braitenbach Ritter, Vinhard Baumgartner zum H bekennen, daß ihr Vater eine Jahrtagsstiftung in K welche dann sie mit ihrem Bruder Hanns Baumgart Da nun aber Vater und Bruder vor Aufrichtung d errichten nun sie die Stiftung und geben die vom V Güter her:  $\frac{1}{2}$  Zehent im Seweuch gekauft von 2 Theil Zehent groß und klein auf den Güttern Sta Aschoch und Horesbach in langkampfer pfarr erkauf Dazu geben sie noch das Gut zu Weisach erkauf von 2 Gütl zu Pokenau in Solcher pfarr erkauf von Rosenheim, auf dem andern  $\frac{2}{4}$  Aker mitsammt dem Gütl so aus den vorgeschriebenen 2 gebrochen word stetten, 1 Haus so der Rath und die Stadt Kuff 4thalb 100 fl. rhein., wofür die Stadt sich verp eine anständige Wohnung zu geben, mehr die 3 Steub erkauf in Kuffsteiner Herrschaft enhalb Kient Matternzagel, ein Braiten erkauf von Georg Girs am Niedergraben erkauf von Bartlme Bucher, d von S. Georgsgottshaus zu Niederhof, ein Krautg Da nun der Vater die Lehenschaft dieser Messe sein halten, so solle sie stets der älteste absteigender K haben und lebt niemand mehr davon, so soll die Des Peter beider Rechte Doktor und Wolfgang Brüde zum Fraunstein in gleicher Weise haben, und sol Jemand der Baumgartner in Kuffstein ist, alle Tage hat er die Macht, die Messe einem andern zu üb

nde unter der Vesper und alle Sonntage unter dem Hochamt  
Chorrock in der S. Veitkirche auf dem Chor, wo auch ein  
ordnet ist, stehen.

Siegler. Der Löwe auf dem Wasserflechtwerk (Zaun), auf dem  
Obertheil eines Mannes mit der Haue.

stein an der äußeren Kirchenmauer: (Autopsie)

liegt begraben der edel und feste Hanns Baumgartner zu Kuf-  
Bartlmé Abend, da man zahlt nach der Geburt Christi  
im LXXXXIII Jahr." (Wappen wie oben.)

#### 1512. Mittwoch nach Sebastian.

und Hanns Brüder von Closen zu Stubenperg verkaufen  
Baumgartner beider Rechte Doktor das Schloß Stubenberg  
zu Gehör, den Wildpan des Schwarzwildes in Julbacher  
genommen den Schalkenberg und alles frei Eigen außerhalb  
Holzhaim, Nizing und Dehub. Selbstsiegler und statt  
rau des Hanns Closner siegeln Hanns von Closen zu Armstorf  
und Friedrich Hollub zu Mattighofen und Reidegg.  
Hollub Siegel hängt.

#### 1512. Landshut.

ymus von Seiboltsdorf zu Schenkenau, Bizebom zu Landshut,  
Closen zu Armstorf beide Ritter, Sebastian Yllung beider  
r Domherr zu Freising und Sigmund Paulstorfer zu Kürn  
Recht zwischen Peter Baumgartner beider Rechte Doktor in  
seines Veters Wolfgang Baumgartner's beider Rechte Doktor  
Troftberg Namen an Einem, — und Alban von Closen zu  
Pfleger zu Reichenberg und dessen Bruder Hanns andertheils  
Kaufs um Stubenperg und Zugehör: „Die Closner sollen  
Baumgartner das Schloß sammt Burgstall Stubenberg, die  
n Stubenberg, Priembach und Naut sammt allem Zugehör,  
des Schwarzwildes in Julbacher Gericht bis an den Sund-  
ommen den Schalkenberg, so Panforst ist, einantworten, wozu  
der Closner zu Armstorf als der Stammesälteste die Bewilli-  
Dafür soll der Baumgartner den Closnern für je 1 fl. Gült  
t., für 1 Schaf Weiz 2 Pfd. d, für 1 Schaff Korn 2 fl.  
e und Hafer mit 12 β geben und zahlen. Weiters 1000 fl.  
jekt und nächstkommenden Pfingsten, mehr die 6000 fl. rhein.

so Wolf Baumgartner dem Herzog Wilhelm  
Trostberg geliehen und sonst hiezu noch 2000

1513. Montag vor S.  
Martin Baumgartner zu Preitenpach b  
seines seligen Bruders Doktor Wolfgang Baum  
von den von Clofen erkaufte Gut und Schlo  
Testament auf ihn und seinen Bruder Lienhart  
rain und Stubenberg gefallen sei und nun lan  
befehl zu Burghausen durch seinen Better W  
zum Fraunstein als Gerhab der Kinder seines V  
dessen Wittwe Katharina eingewortet worden  
seinen gleichen halben Theil seinem Bruder Lienh  
Güter (im Originale nicht zu entziffern) giebt. S  
Brüdern Peter und Wolfgang von Frauenstein ih  
gartnern 2000 fl., die diese seinem Bruder W  
Stubenberg geliehen haben, zurück zu zahlen und  
des letzteren, 400 fl. je einem auszuzahlen, schließ  
gestifteten Jahrtag halten zu lassen.

1514. Mittich vor Andreas.  
Stefan Angerer, Wirth zu Oberminning, verka  
Bürgermeister zu Braunau, seine Erbgerichtsgeit  
urbar nach Fraunstein und aus dem Brunnergut g  
Siegler Peter und Wolf die Baumgartner.

1514.  $\frac{3}{4}$ . Einz.  
Kaiser Max I. nimmt die Brüder Peter und  
als Diener des Reiches auf, und befiehlt allen An  
solche zu achten.

1515. Mittwoch Osterfeiertage.  
Katharina Petern des Altenhausens Mitters selig  
dem Georg Trandler pfarrer von Aspach<sup>1)</sup> den W  
Regest. aus den Jahren 1365, 1416, 1436, 1502).  
Selbstsieglerin und Johann Münch von Münchha

1515. Mittich Osterfeiertage.  
Katharina Petern des Altenhausers Mitters seligen

1) Dorf Aspach im Innviertel.



raf Wolfgang von Ortenburg, daß sie dem Georg Trandler, Kirch-  
on Aspach, den minninger Zehent<sup>1)</sup> verkauft habe.

er Katharina Allianzwappen.

1515. Montag nach Sonntag quasimodo geniti.

raf Wolfgang von Ortenburg verleiht dem Hanns von Dachsp<sup>erg</sup>  
ch, Pfleger zu Egt und Mannfels, als Lehenträger des Pfarrers  
ach Georg Trandler den Zehent zu Minning<sup>2)</sup>.

1515. Samstag nach Lichtmeß.

arnns Tegernseer zu Muelach — Erlach verkauft seiner Schwester  
u Barbara Tochter des Weiland Hanns Tegernseer Bürger und  
u Braunau den Hof zu Graben in Fraunsteiner Herrschaft, die  
und 3 Sölden daselbst, das Gut zu Hoffschälchen in Stammhamer  
welche alle frei eigen sind, das Gut zu Oberhubel in Malchinger  
st freisingisch Eigen.

iegler er und sein Bruder Wolfgang Tegernseer, Rath und Bürger  
unau.

1515. Mittich nach Johann dem Täufer.

annns von Dachsp<sup>erg</sup> zu Aspach, Pfleger zu Egt und Mannfels, ver-  
em edelsten und hochgelehrten Peter Baumgartner beider Rechte  
und seinem Bruder Wolfgang, beide zu Fraunstein, seine Lehenschaft  
rechtigkeit auf dem Schmidtgütl im Dorfe zu Minning, Fraunsteiner  
aft und Mosbacher pfarr.

1515. Montag nach Sonntag quasimodo geniti.

annns von Dachsp<sup>erg</sup> zu Aspach, Pfleger zu Egt und Mannfels, als  
äger des Georg Trandler, Pfarrers zu Aspach, reversirt dem Graf  
ng von Ortenburg für den Lehen erhaltenen Zehent zu Minning.<sup>3)</sup>

1515. Freitag vor S. Rosentag.

annns Fränking zu Fränking verkauft dem hochgelehrten edlen  
sten Peter Baumgartner beider Rechte Doktor und Wolfgang seinem

<sup>1)</sup> Vide Reg. ex Ao. 1365, 1416, 1436, 1502. Nur steht hier „Winkels-  
statt Monkleinseg.

<sup>2)</sup> Vide Reg. ex Ao. 1365, 1416, 1436, 1502.

<sup>3)</sup> Derselbe ex Ao. 1365, 1416, 1436, 1502.

Bruder beiden zu Frauenstein seine Lehenschaft und Gut genannt zu Lehen in Fraunsteiner Herrschaft darauf jetzt Hanns Pinder sitzt.

Selbstziegler. Sig. desid.

1516. Freitag nach Sonntag le

Caspar von Matschann zu Zeldegg verkauft in Bernhart, Christof und Niclas, die er bei seiner Tochter des Hanns Pilsich zu Zeldegg erworben, die Gebrüdern den Baumgartnern die Schmidtsölden Minning.

1516. Sonntag vor Marti

Joachim Sarenkamer verkauft seinem Vetter Malching sein Gut genannt zu Weg in der Kün Fraunsteiner Gericht, das Lehen ist von den Baum Selbstziegler und Peter Baumgartner.

1517. Gertrudtag. Frauenste

Gregor, Hanns und Sigmund die Glazen zu Vettern verkaufen den Brüdern Peter und Wolf Gut zu Kemenat in Utlauer Pfarr Wilshofer Gut der Sennelhuber zu Oberndorf in Birnbacher Pfarr in Utlauer pfarr beides in Griesbacher Gericht

Siegler Gregor und Hanns. Für Sigmund zu Weichenmoring. Richter zu Aspach.

1517. Freitag vor Lorenz

Appollonia und Amalia Töchter des Christof und dessen Frau Magdalena bekennen, daß, — nach Gerhab der erwähnten Amalia und deren Schwester Kern der selige Mann der genannten Appollonia aller 4te Schwester Weiland des Gilg Gaffner Magdalena als Heiratsgut 365 fl. rh. auf dem Bözlgut, der Mühel auf dem Berg alles in Mals haben, — hiervon ihre eben genannte Mutter Wolf Baumgartner das Bruckl und Bözlgut auf dem Berg, dem Hanns Tyrl wohnhaft zu Braunau und unbeschadet der freisingischen Gerechtigkeit verkauft

elches im Kauf der Appollonia, Amalia und Sibilla vorbehalten  
verkauften diese nun dem Peter und Hanns von Baumgarten.  
egler Wolf Auer zu Ering.

1517. Montag nach Ursula.

Hanns Klözel, Bürger zu Braunau, verkauft dem Peter Baumgartner  
Hanns dem Sohne des weiland Wolfgang Baumgartner den Land-  
er aus dem Brunnergut, so urbar nach Fraunstein, gebrochen wurde.

1518. Mittich nach Martin.

er Bürgermeister und Rath von Ruffstein bekennt, daß der edel und  
Herr Martin Baumgartner zu Breitenpach Ritter und Conrad  
er als Testamentsvollstrecker der Elisabeth Kösdörfer, des Baum-  
Mutter und des Conrad Kösdorfer's Frau seligen, in ihrem  
und auf ihre Ordnung hin zur Mehrung des Gottesdienstes der  
n Frohnleichnambruderschaft zu Ruffstein 2 fl. rhein. Gült aus  
us des seligen Peter Schneider, nunmehr der Bruderschaft gehörig,  
haben und zwar für 1 Jahrtag mit gesungenem Vigil und Seel-  
mit Seelbitten nach dem Evangelium, dann 1 Jahrtag an jedem  
ber.

1519. Pfingstag vor Simon und Juda.

Stefan Lobelhaimer zu Edelbach, Richter zu Grießbach, verkauft dem  
Baumgartner zu Fraunstein seine Lehenschaft auf 3 Ländern „die  
länder“ genannt, zunächst bei Schambach.

1519. Mittwoch nach Lichtmess.

Hilg Gaffner zu Malching geseffen bekennt sich vertragen mit Meister  
Maurer von Malching, Georg Holzhaimer zu Ering als Verhaben  
des Gaffners) Kinder Hanns, Sebastian, Anna und Christina wegen  
prüche, welche diese Verhaben anstatt ihrer Pflögfinder zu ihm gehabt  
wegen des Erbtheils ihrer Mutter Magareth seligen, wofür ihnen  
rhein. zugesprochen wurden, und die er ihnen auf seine Güter mit  
und Willen der Appollonia Kern, und Sibilla Holzhaimerin  
ibt.

iegler Peter Baumgartner zum Fraunstein für sich und seinen  
Hanns.

1519. Erchttag vor Michael.

Georg Holzhaimer der junge zu Ering und Sibilla Grafelreuter,

Tochter des Christof und der Magdalena dessen  
Gerechtigkeit und das Losrecht der für die Mor  
ihrer Mutter übergebenen und an die Baumgarten  
kauften Güter, eben den Baumgartnern zum Frau  
Siegler Wolf Auer zu Ering.

1520. Pfingstag nach Sonntag S

Graf Ulrich von Ortenburg verleiht dem Ha  
Aspach und Mannfels Mitter, Pfleger zu Wilshofen  
Georg Trandler, Kirchherrn von Aspach, auf dessen  
Behent.

Vide vor.

1521. Mittich nach Michael

Goldwart Caspar, Landrichter zu Tittmoning  
pergerin, seine Frau, verkauft seinem Schwager  
und Kastner zu Obernberg und Margaretha Goss  
13 fl. rh. und 4  $\beta$  weißer Münz ewiger Gült, di  
gerin und Mubme Veronica Gogendorferin zu G  
ihrer Behausung an der Freithofmauer der Pfar  
sammt Tafeln, Stadel  $\alpha$ . mehr auf ihrem Wei  
cker Berg.

1521. Sonntag vor Oculi.

Veronica, Tochter des Alban Gogendorfer un  
stingel, verkauft 13 fl. rhein. 4  $\beta$  gült aus ih  
an der Freithofmauer der Pfarrkirchen zu Ering sam  
 $\alpha$ . mehr auf einem Weingarten auf dem Ernefer Ber  
Landrichter zu Tittmoning.

Siegler Lucas Fronheimer zu Malching, Nid  
Christof Regauer, Kastner und Mautner zu Tittm

1521. Samstag vor Georg.

Gilg Gassner zu Malching verkauft dem Pet  
gartner 4 $\frac{1}{2}$  Pfd.  $\beta$  gült auf seiner Erbgerechtigke  
gemauerten Stock auch Kasten und Behausung zu  
genannt das Karpshaimer Viertel, sammt Zugehör

Siegler Lucas Fronheimer, freijüngliche Amm

1522. Samstag nach Urban

Veronica Gogendorfer, des Caspar Wenger

uft dem Hanns Mosen von Mos und Katharina seiner  
recht auf die Scheiblhube, so Lehen von den Baumgartnern ist.  
die Baumgartner.

1522. Montag nach Appollonia.

Gogkendorferin zu Ering, Tochter des seligen Alban Gogken-  
t ihrem Schwager Wilhelm Liber, pfleger und Kastner zu  
d Margareth seiner Frau 50 fl. rheim. schuldig zu sein.  
ihr Schwager Caspar Goldwart, Urbarrichter zu Nurnberg

ntag vor Sonntag des h. Gregor Papstes und Lehrers).

Gogkendorferin verkauft an Peter und Hanns Vettern die  
ihren gemauerten Siz zu Ering bei der Kirchen gelegen,  
em Haus, Stadel zc. Baumgarten und Tafeln nächst dem  
Zugehör,  $\frac{2}{4}$  Aker der Oedhof genannt zu Ering, wovon  
nach Fraunstein, die Weberfölden auf der Paden, das Gut  
bei ihr Gehölz und Holzwachs, dabei ein Gut am Peham  
Herrschaft.

Wilhelm von Frauenberg zum Wasen, Christof von Ahaim  
und Wolf Sunzinger zu Sunzing.  
Siegel hängen.

1523. Erchttag nach Achaz.

Gogkendorfer zu Ering, Alban's Tochter, verkündet dem  
Frauenberg zum Wasen, Christof von Ahaim zu Hagenau  
unzinger zu Sunzing, daß sie Innhalt Verschreibung von  
Sonntag S. Gregor des Papstes und Lehrers 1523 ihren  
sitz Ering sammt dem hölzernen Häusel und Zugehör in  
Herrschaft, ausgenommen des Hofes zu Scheibelhub, dem Peter  
beider Rechte Doctor und Hanns seinem Vetter des seligen  
ohn, beide zu Fraunstein, verkauft habe, daß sie aber mit  
ngen ddis 1523 Freitag vor Gregor auf Lebenslang die  
ring sammt  $\frac{1}{2}$  Baumgarten und noch anderes vorbehalten  
ttet diese 3 obgenannten Herrn um Fertigung dieser Ver-

der erbat weise Philipp Wolf von Ering.

ntag vor Sonntag S. Gregor des Papstes und Lehrers).

d Hanns Vettern die Baumgartner zum Fraunstein reversionen

der Veronica Gogkendorfer deren Vorbehalt „Daß dieselbe den Sitz sammt Zugehör noch gegen die Baumgartner während der Zeit Bricht Feuer aus, so hat die Gogkendorferin den Sie behält auf Lebenszeit die Tafeln, sammt Pflanzboden, den halben Baumgarten beim Sitz weiters alle Scharwerk auf allen verkauften Zimmer und Schindelholz dazu. Die von dem gehende Scheiblhube hat sie ihnen nicht verkauft Lehenträger stellen.

Siegler Wilhelm Frauenberger zum Wasen Hagenau und Wolf Sunzinger zu Sunzing.

1523. Erchttag nach Achaz. F.

Peter Baumgartner bekennt, für sich und Baumgartner der Veronica Gogkendorferin für Kauffsumma noch 100 fl. rhein. schuldig zu sein.

1524. Montag nach Sonntag qua.

Hanns Tyrl zu Malching, Landrichter zu Verkaufsbrief des Martin Buchenhefen, Bürgers aus dem Gamsengut zu Hundtarn an Georg um Siegel hängt.

1524. Achaztag.

Hanns Tyrl zu Pölsmonsöd <sup>1)</sup>, Landrichter sich verricht und vereint mit Peter und Hann wegen einer strittigen Gült auf dem Puchlgut, auf den Kasten zu Frauinstein und die er vor zu Malching erkaufte hatte.

1525. Sonntag nach Mariä

Georg Trandler, Pfarrer zu Aspach, er von Ortenburg, daß er den Zehent zu Minn (1502, 1515, 1520) an Georg den Baumgartner kauft habe.

1) Nunmehr eingegangener Edelsitz in der Pfarre im Zuviertel.

2) Hier heißt es auch statt Mochkleserz —

1528. <sup>5/10</sup>.

Probst und Bonvent zu Manshofen bekennet wegen der von Hanns von Glosen erkaufften 7 Pfd. A aus der Scheiblhube, von den Baumgartnern, mit diesen in Streit gekommen, verglichen worden zu sein, daß die Baumgartner ihnen diese mit 140 Pfd. A schwarzer Münz abkauffen sollen und be- it den Erhalt dieses Geldes.

1528. Sonntag nach Frauengeburt.

Legernseer zu Imolkam <sup>1)</sup> verkauft für sich und seinen Bruder Georg Baumgartner zum Frauenstein die Losung, welche ihnen tern zustand, die ihr Bruder Hanns Kastner zu Efferding und r Barbara, zu Braunau wohnhaft, schon früher den Baum- kauft haben: den Hof zu Graben, die Tafern und 3 Sölden Gut zu Oberschalschen in Stammhamer Pfarr sind frei Eigen zu Oberhubel in Malchinger Pfarr, so freifingisch Eigen ist.

1529. Montag nach Trinitat.

Baumgartner verkauft an seinen Vetter Hanns Baumgartner rgleichsurkunde desselben Jahres ddtw Samstag vor Sonntag geniti genannten Stücke.

er sein Schwager Stefan von Schmihen zum Wakerstein und ger zu Ried und Heinrich von Ahaim zu Wildenau.

1529. Pfingstag nach Thomas.

irth von Minning verkauft an Georg und Hanns Vettern tner zum Frauenstein seine Gerechtigkeit auf die Schellerölden ing zunächst der Tafern.

Seiz Liebhauser, Richter zum Frauenstein.

stag vor Sonntag quasimodo geniti. Schloß Frauenstein, und Sebastian die Roken zu Wiesenbach Brüder, wurden und Hanns den Baumgartnern zu Frauenstein ihren Vettern ung ihres Güterstreites aufgefordert und thun dieß folgender- uns soll seinem Vetter Georg seine 50 fl. ungar. aus der nhall um 1100 ungar. fl. geben, darum dieselben auf ewige ft sind, weiters soll er ihm geben 5 Güter um Wasserburg,

esener Edelsiß in der Pfarre Polling. Junviertel.

. Breins in Edß. XXII. Bd., 2. u. 4. Heft.

1 zu Spilberg, 1 Gut zu Spilburg, 1 Gut Weifersheim, das Hubergut zu Gofsmanning, deren 2298 fl. rhein. 40 Kr. machen. Da nun diese Güter Stammes des Baumgartners Mutter Margarethe als belassen worden, so soll sie die Nutznießung behal- gehören die Güter dem Georg, wofür Letzterer in fraunsteiner Herrschaft erkaufte Güter zur H Zehent im Hospau zu Frauenstein, zu Ober und brechting, Jochenreut und Reut, den er von n Kirchherrn zu Aspach, erkaufte hat und der Ortenk 320 fl. rhein. — mehr den Regelhof, die Tafel- markt Graben, das Gut Oberhubel bei Malching, zu Zmoltam um 377 fl. 5 Schill. erkaufte, die Tafeln zu Oberminning erkaufte vom Matsberger um 148 fl. rh. die Wiese zu Raet, die in ihre 1 Sölden zu Ering, die Lehenschaft zweier Län Stefan Tobelhaimer um 12 fl. erkaufte eine S die Lösung des Schanzengutes zu Pipurg von dem um 6 fl. erkaufte und ist zu lösen vom Gottshaus 1 Landacker zu Biburg von Gilg Gassner zu Mal zusammen 944 fl. 5 Schill. pfenn., also halber 5 pf., welche Theilung die Baumgartner anerkenn bitten Stefan von Schmihen zu Wakerstein und Georg von Apfenthal zu Neukirchen und Rudo Martin ihre lieben Schwäger und Vettern.

1530. Freitag nach Georg

Anna Geltingerin zu Eizing, Wittwe, verka haimer zu Galgweis ihrem Vetter ihren unbelchtern den Baumgartnern mit 2 Tagwerk Wismat, den in Pfarrkircher Gericht und pfarr, mehr 3 Pfd. aus dem Gut zu Reifen bei Pfarrkirchen, 2 fl. Gut Geratshaim von Bernhart Hamper verlegt.

Selbstfieglerin und Christof Fränkinger zu zu Scherding.

1532.  $\frac{30}{9}$  Salzburg.

Sebastian Matsberger, Bürger zu Salzburg



Birgil Huzinger, auch Bürgers zu Salzburg, verkauft dem Baumgartner zum Frauenstein das Erbrecht seiner Pflégkinder in, der Tafeln zu Minning, urbar nach Fraunstein, sowie diese her käuflich durch Wolfgang Tegernseer, Bürger zu Braunau, der dessen Frau an ihn gekommen ist.

1535. Erchttag nach Sonntag Judica.

und Hanns Vettern die Baumgartner zum Frauenstein kaufen die Pflégkinder auf die Fischweide im Zusachbache. Hans Siegler und Lucas Fronhaimer zu Malching.

1537. Freitag nach Bartilmé.

Hassner zu Malching verkauft auf Willen und Zugeben des Hans Freising an Georg und Hanns die Baumgartner Vettern ein Gut zu Malching, so etwo „Kolnisch Lehen“ genannt ist.

1537. Samstag nach Lucia.

Georg von Ortenburg Probst, Degenhart von Weichs Dechant und die Pflégkinder des Kapitels bekennen auf Handlung des Hofgerichts den Hanns Baumgartnern zu Fraunstein Vettern verkauft zu haben ein Gut subacker sammt 3  $\beta$ , gelts schwarzer Münz, 2 Bierling Haber Maß und 1 Henne, so auf diesem Aker und Georgs Jorndl's zu Malching gelegen sind und durch ihre Vordordern erworben wurden.

1538. Erchttag nach Maria Magdalena.

Bürgermeister von Ruffstein bekennt, daß, nachdem die edlen von Ruffstein in säligem Gedächtnisses eine Messstiftung hier gemacht haben, die in die Stiftung eine Behausung um vierthalbshundert fl. gegeben schuldig war. Für diese Behausung verkaufen sie nun Hans Baumgartner zum Stubenberg als ältesten des Namens, Hans Freising, die Behausung und Stadel so daran liegt, Hans von Hanns Hortleib, Priester seligen, und die nun der Messstiftung, Vienihart Hölzl, innhat, dazu einen Garten, so

1538. Sonntag nach André.

Hans Brunner verkauft an Georg und Hanns die Baumgartner ein Gut auf der Brunnersölden zu Fraunstein.

Hans Wigeleus von Ellreching zu Mamling und Hueb.<sup>1)</sup>

Wigeleus in der Pfarre Rettmach. Innviertel.

1541. Pfinztag nach Assumption

Warmund Rottauer zu Madau, Pfleger  
thurme zu Scherding, und Veronica geborne v  
seine Frau, verkaufen dem Christof von Sch  
Ellreching<sup>1)</sup> und Anna Bergerin seiner Frau  
in der Hofmark Poking (davon der Pfarrer de  
aller Hofmarksgerechtigkeit, der Vogtei bei der  
Selbstfiegler und für seine Frau Liebold

1542. <sup>22</sup>/<sub>2</sub> Braunau

Hanns Tyrl zu Bollmonsöd, Vandrichte  
in Streitsachen zwischen Florian Birchinger z  
Erhart Schäßl, Bürger zu Obernberg, wegen  
Hofmark Graben, welcher Zehent den Hanns  
zugehört und weswegen den letztern ein Ab  
soll, — daß dem nicht so sei, daß er keinen  
die Baumgartner bei der Hofmarksgerechtigkeit

1542. Erchttag nach St

Christof von Schönburg zu Schönburg  
Bergerin, seine Frau, hatten von Warmund v  
Veronica von Trenbek, dessen Frau, zu verschie  
Tasern zu Poking sammt Garten beim Frei  
Messnerhäusl, Hoffstatt und das Häusl beim F  
Gwanten in der Au sammt dem Aker, die S  
in Poking pfarr laut Kaufbrief Pfinztag nach  
die 2 Theil Zehent kleinen in der Hofmark P  
den 3ten Theil hat) sammt allen Hofmarksfre  
weilers die Vogtei bei der Pfarrkirchen und die  
laut Kaufbrief Pfinztag nach Assumption 154  
Nustorfer zu Tuttling, Bettern des Rottauer,  
aufgetreten und habe die Kaufsumme statt ihm

Selbstfiegler der Rottauer, der diese Urkun  
Frau Tiwolt Auer zu Tobel.

1542. Erchttag nach Joh

Wolfgang Baumgartner zu Malching verka  
zu Malching seinen Krautgarten in der Farga

1) Nunmehr eingegangener Edelsiß in der Pse

Innerin zu Malching, sein Weierl und Wiesflur in der Mor-  
reisingisch Eigen.

1544.  $19/5$ .

St Schözl, fürstl. Rath und Anwalt im Stadtrath zu Passau und  
Kottalerin seine Frau verkaufen dem Caspar Offenheimer zu  
erflichen Rentmeister zu Burghausen, die Schidenhube zu  
die frei eigen in Kirchdorfer pfarr und Zulbacher Gericht.  
Wolf Trainer, Pfleger zu Zulbach.

1545. Mittwoch nach Dorothea.

und Hanns die Baumgartner zum Fraunstein erkaufen die  
reit auf der Schmiedsölden zum Fraunstein.  
Wigeleus Ellrechinger zu Mamling und Hueb. Laiding  
er, Hauspfleger zu Mamling.

1546. Burghausen.

ofgericht zu Burghausen, besessen von Wolfgang Mazerlain zu  
nd Wallenberg Hauptmann und andere, bekennet, daß es in der Klage  
erberer von Bergern gegen Georg und Hanns die Baumgartner  
stein und Wigeleus Ellrechinger zu Mamling durch seinen  
zu Mauerkirchen Martin Standfest einen Befehl ausfertigen  
bt beiden Theilen, nachdem der Streit seit 1538 dauert, den

1547. Erchttag nach Martini.

Wittwe des Sebastian Woppinger zu Wopping, geborne Fron-  
kauft den Georg und Hanns Baumgartnern ihr Wegergut in  
st Fraunstein.

Hanns Fronnhaimer zu Malching ihr Bruder.

1548. Erchttag nach Paul.

et Vorhub verkauft an Georg und Hanns die Baumgartner  
tigkeit auf der Mühle zu Fraunstein.  
Hanns Fronnhaimer zu Malching.

1549.  $22/5$ .

f Zumaier zu Mülhaim und Hagenau bekennet, daß verschiene-  
eine Vormünder Georg Berghofer, wohnhaft zu Mülldorf und  
rainer, Mautner zu Braunau und Pfleger zu Zulbach aus-  
ige seiner von seinen Voreltern ererbten Gütern seinem Schwa-

ger Georg Tuflinger zu Billham, Pfleger zu  
 unter andern daz Priller zu Oberimtling in  
 Edelmanns freiheit und Zugehör. Nun sei a  
 wegen des letztgenannten Gutes und sonderlich w  
 und Stör von Christof Maierhofer zu Maierhofe  
 vater zusammt mit Sigmund Sandler zu Veicht, be  
 sesshaft, als Erb und Selbstsacher auch anstatt ihrer P  
 Appollonia Martin Toblers, Bürgers zu Pfarr  
 ners, Hafners und Mitbürgers daselbst geweste  
 Anna Valentin Schmidts, in der Hofmark Afsai  
 Hanns des Fischers zu Barrnhaim <sup>1)</sup> Frau und  
 Ulrich Goders zu Rottershaim jetzt verschienenen  
 Landshut geklagt worden, hätte jedoch bei Born  
 erhalten laut ergangenen Abschied und durch  
 Megeß. Bei der dießfalls nochmals gegen ihn v  
 erhobenen Klage stellte dieser den Tümaier zu  
 Kauf des Guts bestätigt, dem Tuflinger ei  
 giebt und von diesem dagegen einen Revers  
 Allerheiligen unter den Siegeln der Wolf von  
 stein, Englbürg und Katzenberg, Wigelens von  
 Wamling, Pfleger zu Waidhofen an der Ybbs,  
 Pfleger zu Rudernberg und Wilhelm Lieber z  
 Probst der stefanischen Güter daselbst, erhielt.  
 in die Schranne nach Griesbach, wo Diepold  
 Pfleger daselbst, Richter war und ließ sich in  
 ein, wozu er zu Beiständern erbat seinen Sch  
 zu Guttenet, Kastner zu Griesbach, und Hanns  
 Janek zu Heinjung als seine gewesten Procur  
 daß dem Tümer und Tuflinger ihre Gegenthei  
 Schäden zahlen sollen. Der Tümer jedoch verz  
 antwortet das Gut dem Tuflinger wieder ein.

Selbstfiegler und Tibold Auer.

1) Dieß sind meiner Ansicht die bis nun v  
 Borrnheim und Afsaim der passauischen Ministeria  
 Domprobst Gumpold. 1140.

2) Im Originale ausgelassen.

1551. <sup>12</sup>/<sub>10</sub>.

Erzog Albrecht von Baiern bekennt, daß sein Vater weiland Herzog Alhelm 1549 seinem Rath zu Burghausen Max Stern wegen ihm für die Dienste das Kastenamt zu Scherding nach Absterben des Dnnoffner Simeir nächst genesenen Kastner, verschrieben habe. Er ändert dieß nach dem Willen des Stern dahin, daß sein Pfleger zu Scherding Wigeleus das Kastenamt, dagegen der Stern das Mauthamt zu Scherding zu übernehmen solle.

1561. Erchttag nach S. Niclas.

Wolfgang Halleder zu Halled, fürstlicher Beheuter zu Obernberg Margareth seine Frau verkaufen den Hanns und Hanns Christof Baumgarten zum Fraunstein und Ering das Walderer Gut in Kostlauer und fraunsteiner Herrschaft.

Wolfgang selbstsiegler und Michael Halleder zu Wimhub <sup>1)</sup>, Stadtrichter zu Scherding, Schwager der Margarethe.

Beide Siegeln hängen: Ein Bär mit einer Hacke aufrecht gehend.

1563. Pfingstag nach S. Andre.

Sigmund Stokhaimer, Bürger zu Aitenbach, verkauft an Hanns Christof, Hanns Wolf und Hanns Rupprecht Bettern von Baumgarten zum Fraunstein und Ering seine Erbgerechtigkeit auf der Tafeln zu Graben. Die Siegler der Junker Heinrich Fronhaimer zu Malching.

1563. <sup>1</sup>/<sub>11</sub>.

Christophina, Tochter des Hanns Baumgartner zum fraunstein und Ering und Beatrix von Schmihen und Frau des Wolf Jacob Rainer zu Zwentendorf und Zwentendorf verzichtet zu Gunsten ihrer Brüder Hanns Christof und Hanns Rupprecht Baumgartner auf ihr väterlich Vermögen und die Erben gegen ihren Vetter Hanns Christof von Baumgarten zum Fraunstein und Ering und aller deren männlichen Deszendenz.

Die Siegler Wolfgang von Baumgarten zum Stubenberg und Schönstett, Sigmund von Preising zum Hubenstein, Pfleger zu Uttendorf, und Heinrich Haimeran von Schmihen zum Wasen ihr Vetter.

1569. <sup>8</sup>/<sub>3</sub>. Zum Stubenberg.

Helena von Baumgarten, Frau des Hanns Neuchinger zu Weilheim, Wittwe des Haushofmeisters in der Neuenfeste zu München, verkauft ihrem

Nun eingegangener Edelstz in der Pfarre S. Beit. Zunftiertel.

Sohne Zachareis Hohentircher zu Jffeldorf, Pfleger seiner Frau gebornen von Schellenberg, ihr Erbe Stubenberg sammt Zugehör, wie das nach Absterben zum Stubenberg und Schönstett ihres Vaters und nach Testament ihrer Mütter Anna geborne Baumgarten seligen, so diese bei Kreuzel zu Amerang erobert, an sie gefallen und allen Schulden und den 1000 fl., so ihr Bruder Philipp von Baumgarten geschafft, welche aber sterben herwidern sollen, ferner 300 fl., Schwester die Wittwe ihres Bruders geborne Hofmann zahlen soll. Dagegen soll ihr Sohn der Hofmann Anna Hoferin, Wittve ihres Bruders und sonstiger solle er 1000 fl. sammt 100 fl. Leihkauf gleich ihrem Sohn Sebald Hohentircher zu Jffeldorf Pfleger zu Dachsenbach, seinen Schuldbrief um den Bruder schuldig war, zahlen. Dagegen übergeben beiden Hofmarken Stubenberg und Prienbach.

Siegler ihr Mann, Benedict von Birckhaiming, Rath und Pfleger zu Braunau, Christof zu Allmannshausen, Virgil Hofner zu Urfahr anvollstrecker.

1572. Montag in der zweiten

Georg Kopp zu Malching für sich und Thomann und Wolf und seine Mutter Barbara Felicitas Fromnhaimerin zu Malching ihrer Freiheit auf dem Berg.

Siegler Martin Daniel zu Egelbach.

1573. <sup>17</sup>/<sub>12</sub>.

Hanns Wolf von Baumgarten zum Fraunhofen Junker, erkaufte die Erbgerichtigkeit auf der Reichung  
Siegler Georg Buchleitner zu Sunzing.

1594. <sup>20</sup>/<sub>7</sub>.

Beilegung des seit 1582 schwebenden Streit  
Hof zu Pilsheim Baumgartnerischen Vormundschaft

ng<sup>1)</sup> andern, — und Wolf Christof von Ellreching zu Mamling  
 en Unterthanen zu Alberting 3ten Theils wegen der Fischerei auf  
 achpach und andern dazu gehörigen Bächen.

1602.

ns Steger, Sohn des Hanns Steger, gewesten Bürgermeisters  
 nau und dessen Frau Eva verkaufen dem Hanns Hofßlinger, Bür-  
 Bierpräu zu Braunau, das Halblingen-Gut in Münsterer Pfarr  
 unsteiner Herrschaft.

lbstfiegler.

1602. <sup>27</sup>/<sub>10</sub>.

lf Christof von Baumgarten zum Fraunstein und Poking stellt  
 ia Salome von Starzhausen zu Dttmaring, Sidonia von Buchberg  
 ger und Gottersdorf (Göttersdorf?) und Marda Magdalena  
 tin zu Dering als drei leiblichen Schwestern und gebornen von  
 s zu Marktsfen und Eibach als seinen Schwieger Schwägerinnen  
 en einen Schuldbrief aus über 1000 fl. rheim in Münz für die  
 ung der Herrschaft Ernet, so von Hanns Christof von Baumgarten  
 n ihn gekommen ist.

1605. <sup>8</sup>/<sub>11</sub>.

iratsabredt des Wolf Sebastian Hohentircher von und zu Jffel-  
 Stubenberg Hofrath, Hofoberrichter und Haushofmeister, Haupt-  
 pfleger und Kastner zu Friedburg mit Anna Sibilla von Heggel-  
 chter des Hanns Jacob von Hegelbach zu Tannegg und der Richarda  
 von Fürstenhaim noch im Leben.

iegler auf seiner Seite: Wolf Josef Hohentircher von und zu  
 f auf Hohenbuchbach, Hanns Werner Niederer von Parr zu Bill-  
 nd Rottau, Rath und Pfleger zu Griesbach, Wolf Dittrich von  
 zu Garzen, Stefansbrun und Mangern, Regimentsrath zu Landshut,  
 ) von Tarberg auf Jangberg, Regimentsrath und Forstmeister zu  
 usen und Wolf Christof von Baumgarten zum Fraunstein, Ering  
 king. Auf ihrer Seite: Hanns Ulrich von Schellenberg, Franz  
 von Heggelbach zu Lamel, Merseburgischer Hofmeister zu Bardorf,  
 Friedrich von Hohenberg, augsburgischer Rath, Obersthofjägermeister  
 rstmeister, Pflugsverwalter zu Helmishofen, Pfleger zu Buchawe,

Das schon genannte Oppling bei Bergham, Minninger Pfarr, das alte

Peter von Fürstenhaim, gräflich hanauischer Am  
Georg Wurmbser von und zu Schiffelstheim.

1606.  $\frac{1}{4}$ .

Ernst Romung zu Seeholz und Moosweng  
verkauft mit herzogl. bair. Lehenskonsens seine  
Edelbet von Schonawe zu Niedergrafemsee, Land  
Hofmart zu Obergrafemsee sammt Zugehör, wie i  
seiner Mutter Maria Salome geborne von L  
angefallen ist.

1609.  $\frac{8}{9}$ .

Georg Vorstauer zu Oberndorf und M  
Hohentircherin zu Hohenbuchach seine Frau verkauft  
Baumgarten ihre Gerechtigkeit auf dem Lachnerg

Siegler Wolf Wigeleus von Ahaim zu  
Weinberg, Erbkämmerer von Passau.

1618.  $\frac{13}{10}$ .

Gundaca Freiherr von Tannberg zu Auro  
Herr auf Forchtenau, Peterkirchen, Murau und S  
Hofrathspräsident, Rath, Pfleger und Hauptman  
seinem Schwager Wolf Christof von Baumgar  
Ernel, Poking und Malching seine in der Herrs  
3 Güter, das Bindlgut zu Bettenau, Priendacher  
das Michael Bauer, dann das Hackergut zu Pit

1622.  $\frac{29}{3}$ .

Achaz Freiherr von Tannberg zu Auro  
Herr auf Armstorf, Geltolfing, Ahaim, Pokenkir  
Wasen, S. Peter und Sulzbach und seine F  
Christof Baumgarten zum Fraunstein, Ernel u  
und Malching ihrem Schwager und Bruder  
bisher eigen ingehabte, aber vor diesem aus dem  
Commis zu Fraunstein gebrochenen Güter: 1  
berg  $\frac{1}{4}$  Aker zu Rheinthal,  $\frac{2}{4}$  Aker zu Nicket, da  
1 Häusel daselbst, das Zaunergut zu Obertal, 1  
häusel zu Bolling, das Schmidtgütl zu Rattenh  
das Schützengütl und Gensengütl zu Hundtarn



1642.  $\frac{5}{3}$ .

Wolf Freiherr von Baumgarten, Ritter des h. Grabes, Oberst-  
mitverordneter Adjunkt der Landschaft, stellt für seine Schwester  
Frein von Baumgarten, dem Kloster Holz einen Schuldbrief  
Heiratsgut um 2000 fl. und verschreibt ihr diese auf die  
ter und Herrschaften Fraunstein und Ernegt.

1645.  $\frac{14}{11}$ .

Heinrich von Bieregt, auf Garzen und Mangern, S. Johannes-  
Pfaffstett, Ober und Niederrollern, auch Wurmsham und  
ämmerer und bair. Rath und Maria, geborne von Ainkirn  
, seine Frau quittiren dem Johann Wigeleus Freiherrn von  
auf Fraunstein und Ering, 500 fl. Kapital, die ihnen derselbe,  
nem Vater herrührend, bezahlt hat.

1745.  $\frac{24}{11}$ .

Max Josef in Baiern verleiht dem Franz Aloys von Edelbet,  
und pasauischen Domkapitular, Probst des Collegiatstifts  
Freising, zu rechtem Lehen die Hofmark Obergrasemsee sammt  
e Mühle und das Fischwasser daselbst zc.





XI.

# Urkunden-Buch

zur

## Urkunden der Stadt Neustadt a. D.

Nach den

Urkunden des städtischen und pfarrlichen Archivs Neustadt a. D.

bearbeitet und mit gesammelten Dokumenten vermehrt von

**Peter Paul Dollinger,**

Mitglied der histor. Vereine für Niederbayern, Oberpfalz und Regensburg.

von Band XIX Seite 452 der Verhandlungen des historischen Vereins  
von Niederbayern.

---

Nr. 201. Anno 1529.

Hubus Prätzl, der Zeit rechter geewigter Kaplan der  
unser lieben Frauen Gottshauses zu Mauern, be-  
er mit Gunst, Wissen und Willen Erharten Köllners,  
erster Meisters zur Neustadt, als Verwalter Augustin  
seines Bruders, dero bemelter Früemess Lehenherr ist,  
ben und überlassen habe dem bescheidenen Leonhard Prexler  
, Katharinä seiner ehelichen Hausfrau allen Erben Freund  
amen: ewige Erbrecht auf seinem und der bemelter Früemess  
frei eigen Hof und Gut zu Forchham mit allem Zugehör  
zeit, so vormals Christof Fränzl etliche Jahr in Bestands-  
abt und gebaut hat: Zene sollen alles baulich unterhalten,  
erung auf das Gut ziehen, auch ohne des Lehenherres und  
(titls) und seiner Nachkommen Willen und Wissen nichts ver-  
fen, verändern, entziehen.

len ihm Conradten Prätlen und allen seinen nachkommenden  
er einem jedem Verweser der Früemess zu Mauern von be-  
m und der Messen eigenen Hofe zu ewigen Zeiten auf einem

jedem Sand Michaelstag ungefährlich 14 T  
reichen und gegen Mauren zu ermelten Früh  
zu seinem sichern Handen liefern die nachge  
wie sub anno 1484).

Das alles zur wahren Urkund gibt ob  
sich und seine Nachkommen den Lienharten  
Brief und hat mit ernstlichen Fleiße s  
führnehmen Erharten Kholner, der Zeit Bo  
und der würdigen Stift Babenberg Lehen  
anstatt seines Bruders ob bemeldter Meß  
Insigel an den Brief gehangen.

Zengen um's Insigl sind gewesen: Tho  
Raths zu Neustadt und Hanns Eifner, der  
Geschehen am Sonntag Trinitatis 152

Nr. 202. Anno 1

Anna Jörgens Kogepaurns, weiland M  
gelassne Wittib, verkauft mit Zustimmung ih  
Kinder an den Michael Proyen, Burger zu  
ehlichen Hausfrau — ihre zwei Äder; ein  
Abenspergerthor bei den Kreuzen und neben  
in Sand Katharina Meß in Sand  
Neustadt an fünf und vierzig Münchener  
unentgolten; sonst frei ledig eigen. —

Asm, Hanns, Katharina, Anna und App  
geit und obgenannten Jörgen Kogepauerns  
ehliche Kinde, erkennen den Kauf als rechtlich

Untertheidinger: Andre Thurhammer u  
zur Neustadt.

Siegel: die Stadt Neustadt.

Geschehen am Freitag nach unsers He  
Siegel wohl erhalten<sup>2)</sup>).

Nr 203. Anno 15

Wolfgang Meinstorfer, Mitbürger zu Ne  
Hausfrau, verkaufen an die würdige M

1) Abschrift im Pfarr-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Marina in Sand Lorenzen Kirchen alhier zu Neustadt, allen  
 Caplanen sechsthalben Schilling Pfenning müchener Wehrung  
 Zins und gattergült auf, an und aus ihrer Behausung sammt  
 Grund, Boden und ganzen Hofradt zur Neustadt, zwischen  
 Mann und Vitus Pectes gelegen, doch der Brierster Bruder=  
 in Sand Lorenzen Kirche zur Neustadt an Sechs Schilling  
 müchener Wehrung unentgolten; sonst frei ledigs eigen — um  
 von dreizehn Pfund Pfenning, die sie richtig empfangen haben  
 den Meß und darum sie quittiren.

sechsthalb Schilling sind jährlich zahlbar an St. Michaelstag  
 oder nach, an den jeweiligen Meß Caplan; es ist jedoch für  
 ein Wiederkauf oder Einlösung gestattet; auf jeden St. Michaels=  
 tag zu Jacobitag anzumelden.

Stadt Neustadt.

den an Mittwoch sand Martins Advent 1529.

wohl erhalten <sup>1</sup>).

Nr. 204. Anno 1529.

Beckh, Mitburger zu Neustadt und Anna, seine ehliche Haus=  
 frauen an den ehrfamen weisen Andreen Thurhamer, Gregoren  
 Thoman Roitmayer, Burgern des Innern Raths zu Neustadt,  
 Thoman Thurhammer, Burger zu Abensperg, als verordneten  
 und Gerhaben Andreen Mairhovers seligen zweier hinterlassenen  
 und allen ihren Nachkommen Einen Gulden Rheinisch oder so  
 Landeswehrung jährlichen Zins und Gattergilt aus und von  
 Behausung sammt Stadl, Grund und Boden, ganzen Hof=  
 radt ihrer Zugehörung zu Neustadt, zwischen Roiterin und Kogn=  
 en, um zwanzig Gulden Rheinisch, die obige Vormünder von  
 Kindern wegen baar ihnen bezahlt. Dieser Zins, zahlbar alle  
 Michaelistag, an die Vormünder oder Kinder selbs oder ihren  
 Wittig und jährlich ablösbar, wenn zu Jacobi aufgesagt und die  
 Summe Rheinisch und der Zins bezahlt wird.

Meister und Rath von Neustat siegeln mit der Stadt Insigl.

den am Sonntag nach Sand Barbaratag 1529.

fehlt <sup>2</sup>).

ament-Urkunde im N. Stadt-Archiv.

ament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

Nr. 205. Anno 15

Simon Bachmaier, Mitbürger zu Neustadt  
Hausfrau, verlaufen an die würdige Messe  
Katharinen in Sand Lorenzen Kirchen zur  
und Gattergült: nehmlich zehn Schilling Pf  
aus, ab und von ihren frei eigenen Aclern bei  
zwischen Hans Freudehouer und Ulrichen Hölzl  
der andre zwischen Michael Prewes und Hansen  
Grund, Boden und Zugehör um fünf und zw  
chener Wehrung, die ein erber Bürgermeister  
statt abgemelten Messe im baarem Geld beza

Diese zehn Schilling Gült ist zahlbar  
Tag vor oder nach, dem jeweiligen Meß Kaplan  
und Rath sammt Kaplan hat jedoch einen ew  
zugefagt, wenn die zehn Schilling Pfening Be  
Pfening Hauptsumme auf einem Michaelita  
am Sct. Jacobstag vorher zugefagt worden.

Siegel: Stadt Neustadt.

Gegeben am Sonntag nach dem neuen J  
Siegel wohl erhalten 1).

Nr. 206. Anno 15

Hanns Höfler, Mitbürger zur Neustadt,  
frau, bekennen, daß ihnen der erwürdig Herr  
her zu Mühlhausen und rechter Inhaber  
aller gläubigen Seelen in St. Lorenzen Got  
mit Willen und Wissen des ehrfamen Bürger  
überlassen habe und vererbe das Gütl genannt  
laut Erbrechtsbriefs, denn sie von Herrn P  
Stadt Insiegl.

Sie versprechen den gedachten Herrn H  
kommen auch einen jedem Abgemelten Me  
Michael 14 Tag vor oder nach aus obgeme  
Pfening münchener Wehrung und zwei Pisan  
zahlung solcher Gült verpfänden und verschreib

1) Pergament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv

smad mit Grund und Boden, seiner Zugehörig im Anger  
Wiesen, Sand Severi Meß zugehörig und Wolfgangeng  
gen; und versprechen solches Gütl ohne Wissen und Willen  
n Herrn Pfarrers Hans Thuecher, auch eines Bürgermeisters  
nicht zu verkaufen, versetzen oder Neuerung darauf bringen

: Stadt-Neustadt.

en am pfingstag nach Jacob 1530.

wohlerhalten<sup>1)</sup>).

Nr. 207. Anno 1531.

Preisfänger zu Neustadt, Hanns Glaser, Jörg Schwainfelder,  
Abst, als Vormünder und Gerhaben Micheln Preisfingers: ich  
, Jörgen Zellers und ich Barbara, Wilhelm Küffers ehliche  
Geschwistergeit und weiland Friedrichen Paders auch Mitbürgers  
Kinder verkaufen an den erbaren Michaeln Breden, Burger  
, Margarethen seiner ehlichen Hausfrauen und ihren Erben  
ist jeder ein Theil, im Altwasser gelegen; einer zwischen Simon  
und Thoman Roitmairs, stoßt mit einem Ort auf dem Mitter-  
andre neben Hansen Freidenhouers stoßt mit einem Ort auf  
man und mit den andern Ort auch auf den Mitterweg; beide  
nd eigen mit allen Nutzen, wie es der Vater und Schweher  
— um eine Summe Gelds, das sie wohl begnügt, worüber  
tiren.

: die Stadt Neustadt.

en am Samstag vor den hl. Pfingstag 1531.

fehlt<sup>2)</sup>).

Nr. 208. Anno 1533.

Kolb, Mitbürger zu Neustadt, Anna, seine ehliche Hausfrau,  
a Beit Heindlen und Wolfgangeng Kürfner, Burgern daselbst,  
eten Kirchpropsten Sand Lorenzens Gotteshaus alhie und ihren  
u vier Schilling Pfening Münchener Wehrung jährliche Gatter-  
nd von ihrer freien, eigenen ledigen Behausung, Stadl, Grund  
und Zugehörung zu Neustat zwischen Thoman Roitmairs  
Thurhammers Behausung gelegen um zehn Pfund Pfening

ament-Urkunde im Stadt-Archiv.

ament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

hist. Vereins in Esh. Bd. XXII. 3. u. 4. Heft.

Münchener J. (von Georgen Geisenfelder zu Haid herrührend), die ihnen von den zahlt wurden.

Diese vier Schilling Zins sind jährlich vor und nach; jedoch ist ewiger Wiederfar Erben, wenn auf Bortholmæe zugesagt und sammt der Hauptsumme bezahlt wird.

Gesiegelt mit des weisen Burgermeister hangenden Stadt Insigl.

Geschehen an St. Thomas der hl. 3 Siegel fehlt<sup>1</sup>).

Nr. 209. Anno  
Etliche merkwürdige Articul zwischen einem  
zu Neustadt.

Zumerken, am Sonntag nach Elisabet und dreißigsten, als der Durchleuchtig Fürst Wilhelm sammt seiner Gnaden Brüder am gelegen, hat seiner fürstlichen Gnaden Cammer Pflegers hie für bringen, uns in Nachfolgend

Erstlich, der Schlacht halben, die solle

Zum Andern: Der Weg zwischen de von des Fürsten wegen, uns in Entgelt n Stadt bis zum Durchlaß bei Vinhart Aher vor Alters machen und nicht weiter.

Aber von demselben Durchlaß bis f Pfleger von des Fürsten wegen uns on Gn Pructen, wie andern Artifels steht.

Es soll auch Pfleger ein neu Pruchha bauen lassen und das alt daran hingeben ode

Der Straf halben, Dienstknecht und ? Geld zustraffen gebührt, sollen wir halbe einem Pfleger straffen, wie vor Alters.

Auch wo sie bei Tag oder Nacht auf zu unser Burgerstraf, wie vor Alter zu be

1) Pergament-Urkunde im Neust. Pfarr-A



an Festen, der Kirchen Rechnung zu Mauern sollen wir Rechen-  
probst setzen und ordnen mit Beisein und Wissen eines Pflegers,  
Theiligkeit von Hof verschafft<sup>1</sup>).

Nr. 210. Anno 1534.

Ob Schwertl, Burger zur Neustat, Magdalena, seine ehliche Haus-  
kaufen an den jetzigen und künftigen Kaplanen der löblichen Bruder-  
schwürther, Schuester, Metzger und Ledrer Messe in Sand Lorenzen  
aus alhie in der Neustat einen Gulden Rheinisch in Münz jährliche  
Messe Gattergilt aus und von ihren Wiesen; sind zwei Tagwerk  
s Newgrabens gelegen, so vormals auch in die benannte Mess  
Schilling Pfening Auslosung verschrieben, sonst frei eigen um  
Pfund Pfening, die ihnen Gregory Münstrer als Factor in  
Münz entricht hat. Diese Gült ist zahlbar jährlich am St. Michaeli-  
Tag vor oder darnach an dem jeweiligen Caplan bemelter Messe;  
doch auf der Collators Zugeben ein ewiger Wiederkauf vorenthalten,  
die obigen Verkäufer den obgeschriebenen Zinsgulden zu zweienmal,  
ein halben Gulden mit acht Pfund Pfening auf einem jeden Sand  
tag, wenn das ihn ihre Vermögen, an sich wiederkaufen und lösen,  
sie die Lösung zu Bartholmä zusagen.

Regel: Stadt Neustadt (Bürgermeister und Rath).

Abgehen an Mittwochen nach Kathrai 1534.

Regel wohl erhalten<sup>2</sup>).

Nr. 211. Anno 1535.

Ob Turckmaier, zu Staudach wohnhaft, und Margaretha, seine ehliche  
Frau, geben dem bescheiden Georgen Holzlen von Neukirchen, Mar-  
garethe seiner ehlichen Hausfrau zu kaufen: ihre Behausung sammt aller  
Rechtigkeit Ein- und Zugehör, zwischen Stephan Bischofs und  
Bremens Häuser daselbst zu Staudach daselbst. Doch der Obrigkeit  
in Rechten unvergriffen. Mehr das Erbrecht auf das Gut daselbst,  
von Hansen Bremen kauflich an sie, Eingangs genannten gekommen  
sind und Acker; daraus in die Neustadt gen Sand Niclas zu  
allen gläubigen Seelen drei Gulden Rheinisch ewiges Geld jährlich  
zahlen; denselben unentgolten.

<sup>1</sup> Copialbuch pag. 116.

<sup>2</sup> Pergament-Urkunde im Stadt-Archiv.

Der edle und feste Anselm von Huetting  
 Kastner zu Abensperg siegelt mit seinem eignen  
 Zeugen um's Insigl: Matheus Winr  
 Abensperg und Jörg Eberlen, Kastentnecht da  
 Geben am Montag nach Reminiscere in

Nr. 212. Anno. 15

Von G. G. Wilhelm und Ludwig, Gebri  
 Herzog in Ober- und Niederbayern zc. th  
 Richtern und allen anderen unsern Amtsle  
 diesem offenen Begnadbrief zu wissen, daß uns un  
 meister und Rath zur Neustadt unterthäniglich  
 sie gemeinen Nuß auch der Stadt zu Gut  
 eine bloße und geringe Hoffstatt erkaufte und die  
 erbaut und gesezt hätten, damit ein jeder  
 gelegener dann hievor geschehen, geseßen wä  
 ernennter ihr Ziegler mit der gerichtlichen Sch  
 werden, daß solche Beschwerung kein Ziegler  
 Ziegelstabl befeiben möge, und uns demnach r  
 angerufen ihnen zu Gnaden solche Scharwe  
 gnädiglich abzuschaffen zc. zc. und dieweil  
 Gnaden, auch derselben Aufnehmen und Wohl  
 haben wir ihr Begehren nicht wohl abschlagen  
 auch hierauf genannten Burgermeister und R  
 daß berührte Ziegelhauß (Geibeten = Geibenst  
 Scharwerk frei und unangelegt sein se  
 rufen. Zur Urkund solcher Begnadigung geferti  
 Secret.

Geschehen zu München am 30 März 153

Nr. 213 Anno 1537

Margaretha, weiland Wolfgangens Thurham  
 selig, gelassene Wittib, verkauft an den weisen  
 zu Abensperg, Barbara seiner ehlichen Hausfrau  
 nehmlich zehn Meßen Weiz, acht Meßen Gerst  
 Leonharten Bauerns Hoff zu Ober Ulrain gu

1) Abschrift im Pfarr-Archiv.

2) Baumgartner pag. 176. Lit. Y. Copial-Buch

Selbst und ihr abgestorbener Hauswirth selig genossen und etliche  
eingenommen; mehr alle Jahre 24 d Münchener aus Leng  
n Hofstatt daselbst zu Ulrain, hinter genannten Leonharten Bauerns  
ng gelegen; mehr einen Holzwachs am Bircha neben Hansen  
tters von Dürnbuch und Hansen Duzls, Burger zu Abensperg,  
Anzenstättern herrührend. —

2 Verkäufern quittirt die bereits empfangene Kaufsumme und verzieht  
Gerechtfame Treu ohne Gefährde. —

nhart Bauer zu Ober Ulrain, Elisabetha seine Hausfrau und  
ngen Pommerin bekennen, daß sie von der Verkäuferin jetzt mit  
t Rechnung an den bemeldten Ringler und dessen Hausfrau ver-  
nd.

egler der edle und veste Georg Prantl zu Irnsing, der Zeit Pfleger  
stadt.

regelzeugen: Hans Gysner Mautgegenschreiber zu Neustadt und  
nd Hörlmayr, Burger zu Abensberg.

schehen am Sonntag oculi, als man zahlte 1537<sup>1</sup>).

#### Nr. 214. Anno 1538.

onhart Nixperger von Wangenbach, Kägenhofers Landgericht  
chbara seine ehliche Hausfrauen bekennen für sich und ihre Erben  
hkommen, daß ihnen und ihren Erben der erwürdige geistliche  
onradus Prätel, die Zeit rechter geewigter Caplan  
nhaber der Früemess unser lieben Frauen Gotteshaus zu  
n, Neustätter Landgerichts, mit Gunst, Willen und Wissen des  
igen Meisters Hannsen Simonis, Pfarrherr zu Gökching  
enherr, auch des edlen und vesten Georg Pränntls zu Irnsing  
stlicher Obrigkeit wegen Pflegers, auch eines ehrfamen Burger-  
und Raths zu Neustadt als Stiftherren — den zu bemeldter  
je frei eigenen Hof zu Wangenbach, neben der Kirche gelegen mit  
gehör und Gerechtigkeit (Inhalts eines unvermailigten Erbrechts-  
auf ewiges Erbrecht überlassen und geben habe.

e sollen und wollen durch dem obgenannten Conradten Prätlen  
n seinen nachkommenden Kaplänen oder einem jedem Verweser der  
esse von den zu bemelten Messe gehörigen Hof hierfür zu ewigen  
alle Jahr jährlich zu und auf jedem St. Michaelistag ungefährlich

14 Tag vor oder nach, dienen und gen Maß eigenen Behausung zu deren sicherer Zeit und Weil ohne alle deren Mühe, Kosten guter gewisser Wattergilt Recht ist.

Nemlich ein halb Schaff Waiz, zwei Schaff und ein Maß Haber, alles wohl gut, Neustadter Maß.

Mehr alle Jahre auf Georgi sieben und Wehrung für Wisgilt und für alle andre Klein Herrschaft, darin vorbemelter Hof gelegen in i

Zur Urkund geben sie den Reversbrief würdigen, Edlen und Besten, auch die ehrsam Beschütz- und Stifzherrn der Frühmesse, munden Hinterskircher zu Sulzmosen, der daß sie ihre eigenen Insigl an diesen Brief

Geschehen am Montag nach Cantate. 1

Von den drei Siegel hängt nur mehr der

Nr. 215 Anno 1

Georg Hadler, Kürßner zu Neustatt Hausfrau bekennen den jetzigen und künftigen Factoren beider Bruderschaft der Wollwürke Federer Messen in Sand Lorenzen Gottesh sie rechtlich und redlich verkauft haben ein und fünfzehn Pfening münchner Werung je aus und von ihrer Behausung zwischen Syn und ein Cethaus mit all derselben In- und Hansen Sayler ihr lieber Schweher und Vater ist Allen (ausgenommen Paulusen Hacken, an drei und zwanzig Gulden Rheinisch auf unentgelten, sonst frei und ledig). Sie haben ein und zwanzig Gulden Rheinisch und drei Landeswehrung, die sie von dem ehrsamem Bürger des Raths zu Neustadt, derzeit al Münz baar empfangen.

Diese Zinjung von 1 fl. Rbnisch. und St. Michaelstag 14 Tag vor oder nach

1) Pergament-Urkunde (alte Abschrift) im 9

antwortet werden; jedoch ewig ablösbar an St. Michaeltag,  
St. Bartholomaitag solchen Jahres zuvor zugesagt wird.  
: Stadt Neustadt.  
den am Mittwoch nach Allerheiligen 1539.  
fehlt.<sup>1)</sup>

Nr. 216. Anno 1540.

Moger, Mitbürger zur Neunstat und Barbara seine ehliche  
verkaufen an den ehrsamem und weisen Gregor Münstrer, Bürger  
zu Neustadt, der Zeit Factor und Verweser Sand Severi  
St. Lorenz Gotteshaus daselbst, allen seinen Nachkommen und  
denen halber Gulden Rh. in Münz Landeswerung jährlichen  
Herrn gilt ab und auf ihrer Behausung, Hofradt und Garlt,  
dem Berg neben der Stadtmauer, mit allen ihren In- und  
auch abgenommen den lieben Märtyer St. Lorenzen da-  
rei Bierling Wachs jährlichen Zins auf ewig vermaint, sonst  
um 10 fl. Geld Rh., die sie bezahlt erhalten und darum

halbe Gulden Zins ist zahlbar 14 Tag vor oder nach  
den jeweiligen Kaplan, Inhaber der Mess oder Factorn Ver-  
und ist ewige Ablösung vorbehalten um die obige erhaltene

: die Stadt Neustadt.  
den am Freitag nach Sebastiani 1540.  
fehlt.<sup>2)</sup>

Nr. 217. Anno 1541.

, weiland Michel Glasmaiers hinterlassene Wittwe, Mitbürgerin  
, verkauft mit Wissen und Willen ihrer Kinder und Eidam  
, gelegen bei dem Souernessel neben der Landstrasse gegen  
Kerzingers Behausung, nebst Zugehör an Hansen Roitmayr,  
Neustadt und Michilten seiner ehlichen Hausfrau.  
Mleute Georg Münsterer, Thoman Roitmaier, beide Bürger

Stadt Neustadt gibt das Insigel.  
den am Pfingtag nach St. Mathae Apli 1541<sup>3)</sup>.

ament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.  
ament-Urkunde (doch zimlich läbirt schon) im Stadt-Archiv.  
ament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.

Nr. 218. Anno 15

Paulus Kolb, Mitbürger zu Neustadt, K  
 frau, verkaufen an die ehrsamten Jörgen &  
 Mayr Bürgern daselbs und der Zeiten verord  
 Martyrs Sand Laurentzen Gotteshaus zu Neu  
 Einen Gulden Rheinisch Landeswehrlung jährlich  
 aus ihrer Behausung daselbst, gelegen zwisch  
 Hannsen Roitmairs Häusern, sammt aller u  
 ledigs Eigen, um zwanzig Gulden Rheinisch  
 so ihnen entrichtet worden.

Der Zins, zahlbar jährlich zu Michael  
 zu Jacobi glaubwürdige Losung zugesagt und  
 Zins haimbezahlt wird.

Burgermeister und Rath von Neustadt  
 Geschehen am Pfinztag nach Mathei 1542  
 Siegel fehlt!).

Nr. 219. Anno 15

Einhart Beham, Mitbürger zu Neustad  
 Hausfrau verkaufen an den ehrsamten Ein  
 Schweinfelder, beide Bürger daselbst und der  
 Pfleger Sand Laurentzens Gotteshaus zu Neu  
 sechzig Pfenning Münchener Wehrlung jährlich  
 ihrer Behausung im Vorhoff zwischen Hansen  
 Häusern gelegen, — doch ihres gnädigen Her  
 ihrer Gnaden Gerechtigkeit unbegriffen, — f  
 fünf Pfund Pfenning Münchener Währung,

Für diesen Zins, zahlbar alle Jahr  
 oder nach, ist ewig, ganze oder halbe Ablösun  
 Jacobstag zugesagt wird durch Bezahlung de  
 oder den halben Theil mit 2 $\frac{1}{2}$  Pf.

Burgermeister und Rath von Neustadt  
 Geschehen am Sonntag Judica 1542 2)

Nr. 220. Anno 15

Hanns Powehl (Püechl), Mitbürger zu

1) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

2) Pergament-Urkunde im Pfarr-Archiv.

srau, geben dem Ersamen Lenharten Mayr und Jörgen  
er, beide Bürger und der Zeit verordnete Kirchpröbste des  
Gotteshauses Sand Laurenzen zu Neustadt, sechzig Pfenning  
Landeswehrrung jährlichen Zins und Herren Gelte von und  
Behausung daselbst, zwischen Jörgen Widinger und der Agnes  
fern gelegen, und derselben von und Zugehör um fünf Pfund  
fenning zu kaufen; obiger Zins ist zahlbar zu Michaelis 14  
er nach, alljährlich; es ist jedoch ewige Ablösung vorbehalten,  
St. Bartholmättag zugesagt und zu Michael die Hauptsumme  
ins bezahlt wird.

rneister und Rath siegeln mit der Stadt Neustadt Insign.

hen am Sontag Vätare 1543.

fehlt<sup>1</sup>).

Nr. 221. Anno 1543.

Gottes Gnaden Wilhelm und Ludwig, Gebrüder, Herzoge in  
Niederbayern zc.

Gruß zuvor liebe Getreuen! Uns haben unser Rath, was  
u dem Fergen zu Eining an einem, Thoman Ortl, Georg  
b Leonhart Pefinger zu Staubing andern, und dann Euer  
Neustadt gesandten dritten Theils „des Urfahrs daselbst zu Eining,  
ndsträß, so halb in vorigen gehaltenen Verhör gestritten habe  
allen den jeden Theils Fürbringen Behelf und Meinung sei,  
berichtet.

f wir in Erwägung aller der Sachen Gelegenheit fürgenommen,  
genannten dreien von Staubing und sonst Nymanden dieser  
erichts auf unser Wiederrufen aus Gnaden und sondern Ursachen  
zugelassen sein soll, allen Wein und Salz in ermeldter Urfahr  
in Massen gedachter Ortl das etliche Jahr heraus unser Be-  
in Brauch gewest, über zufahren; doch dergestalten, daß sie  
die Anzahl Eimer des Weins und der Scheiben Salzes an  
stätt zu Neustadt getreulich anzaigen und vermauten; desgleichen  
der Neustadt und Euren Bruckner zimliche Vergleichung thun;  
andre Waare der Güter außerhalb Wein und Salz keines-  
eining überfahren, sondern die Landstrasse durch unsre Stadt  
mit besuchen, auch Mauth und andres, was sich gebührt daselbst

gament-Urkurde im Pfarr-Archiv.

davon zu entrichten. Es soll auch diese unsern Unfern von der Neustadt und Eueren Nachkommen Hertommen und Gebräuchen sonst allenthalben

Demnach ist unser Befehl und Meinung, da unsres Mautners, der gleichen auch du Gegen darab haltest und Euer Aufsehen habt damit lassungen strafs gehabt und in keinerwegs dagege thut ihr unser Haissen. Wollen wir Euch also verhalten.

Datum, München den 20. Tag Septemb

Unsern Pfleger Georg Haslanger, Hansen sckreiber, auch Bürgermeister und Rath unser lieben Getreuen sammt und sonderlich <sup>1)</sup>.

Nr. 222. Anno 154

Von G. G. Wilhelm und Ludwig Ober und Niederbayern. Lieben Getreuen. Jahr dem Ortl und am jüngsten den Postinger auf ihr vielfältiges Suppliciren zugelassen habe und Wein und keine andern Waare oder Gü überfahren sollen und mögen: so befinden wir Freheiten und Begnadigungen, so denen zu d von wegen der Landstrafs, durch weiland unse Bayern zc. löblichen Gedächtniß gegeben, gestr ist; zudem haben wir weitere Erfahrung bes allein Salz und Wein, sondern andre Waare ihm und den andern in angeregter unserer B Worten verpoten, der Orten fürgeführt, deshalb allen drei solche unsere Zulassung himit zur Ist demnach unser ernstlich Befehl, daß ihr Salz, Wein noch andern Gütern angemeldter gestattet oder erlaubt, sondern wollen, daß di durch gemelte unsere Stadt Neustadt r besucht und gebraucht werde.

Datum München den 17 April 1544.

1) Charta im Stadt-Archiv.



em Pfleger und Mautgegenfchreiber zu Neustadt.

Caspar Berndorffer  
Kammermeister <sup>1)</sup>).

Nr. 223. Anno 1546.

h Georg von Haslang zu Haslangkreut und Großhausen, der  
Pleger zur Neustadt und ich Stephan Dorpspeckh, der Zeit Landrichter  
stner zu Abensberg, thun kund hiemit allen maniglich:

ernnach sich zwischen des Erwürdigen in Gott Herrn Fabiano,  
des Gotteshaus Weltenburg und Maister Johann  
nis, der Zeit Pfarrer und Dechant zu Geching eines  
auch der Nachperschaft hernach benannter Dörfer Sidtgeing, Ober  
Mauren, Geching und Heilingstadt andern Theils des Aussezens  
in Zehent auf der Schnitter Garb und andern Irrung zugetragen  
che Handlung zum Theil an unsern gnädigen Fürsten und Herrn,  
inselben Ihrer fürstl. Gd. Hochlöbliche Rätthe zu München erwachsen,  
Ansehung mehrers Unkosten und Unraths, so daraus erfolgen  
, haben die beiden Partheien solche irrige und streitige Handlung  
zu verschneiden und zu vertragen den hernach benannten erbern  
rn mit Namen Gregorn Münstrer, Sixten Hofmeister, beide den  
Raths zur Neustadt, Hansen Hofman, Burger daselbst und Leon-  
olben zu Götting gutwillig aufgeben, also was sie hierin erkennen  
rechnen, daß sie soliches hinsüro stät und unverwaigert halten wolln.  
i die bemelten Vier Unterthädiger einhällig erkennen und gesprochen  
wie folgt:

erstlich allen Unwillen, so derhalb zwischen den Theilen erwachsen  
d ab, also daß ein Theil den andern hinsüro alle guten Willen und  
r die Nachparn gebührlliche Gehorsam leisten sollen.

zum andern: Biewohl ehegedachter Prälat von Weltenburg sammt  
Pfarrer zu Geching der tröstlichen Hoffnung und Zuversicht, daß  
sch unsre gd. Fürsten und Herrn oder durch Mittel Rechtsens von  
Vorhaben also daß ihnen der Zehent on alles Aussezken und Ab-  
treulich gereicht werden solle, nicht abgeschafft oder verlustig werden  
sondern den eigentlich zu erhalten, so haben doch die Vier in Ansehung  
Maurerschaft von egenannten Dörfern langwirigen Inhaber erkennt,  
solichs Aussezken dergestalt hinsüron gehalten werden soll, soviel ein

<sup>1)</sup> Copialbuch pag. 110

Paur fremder Schnitter, die nicht seine Kind noch anstellt und Garb gibt, daß dieselben Garben um Alter ausgesetzt worden, er solle aber auf sie Kinder oder auf die Jhnen, so er gret gibt ain Macht haben, solichs aussetzen soll auch nit auf wie sich der Schnitt gibt, geschehen und mit z Gebärde gebraucht möchte werden.

Zum Dritten. Demnach besonder zu Sich dem Zehent Irrung entstanden: ist erkannt, daß Häusern und darin der Tropstal geht hinfluro, genommen soll werden, was aber sonst darunter gleichwohl gar eingezäunt sein) davon soll der Zehent gereicht; sunst sollen sie und ihr Nachkommen vor Pflug baut, den grossen und kleinen Zehent geben mit der Wintergersten, Schnitbrot, Pannstroh und haben möchte, bei Straf und Bön der Obrigkeit nimmer gewider gehandelt werden; getreulich ob

Solichs Vertrags baten und bekehrten b Urkunde, die wir ihnen hiemit von Amtswegen mit Insigil doch uns, unsern Erben und Insigiln ohne Johannis Bapiste, als man zählt nach Christi Geb fünfzehn Hundert sechs und vierzig <sup>1)</sup>.

Nr. 224. Anno 1547.

Marthen Karl, Mitbürger zu der Neustadt u Hausfrau, verkaufen an die würdige Brude Schuester, Metzker und Ledrer Meß in hause in der Neustadt jehigen und künftigen s münchener jährlicher guter Gült auf und aus i Behausung, Gärtlein; liegt zwischen Hannsel Neuhoffers Behausung — mit Grund, Boden, aller z Pfenning münchener Wehrung, und haben solche a Factoren eingenommen.

Die sechzig Pfenning Gattergült sind jährlich z tag 14 Tag vor oder nach, derselben Meße ihren

1) Abschrift im Pfarr-Archiv Neustadt.

ng vorbehalten auf jeden Michaelitag; wenn es auf Jacobi zu  
 Bruderschaft siegelt den Brief die Stadt Neustadt.  
 hen am Sunntag nach Michaeli 1547.  
 (vollständig<sup>1</sup>).

Nr. 225. Anno 1548.

Bogl, der Zeit Forstmeister am Dürnbuch zu Neustadt, bekennt  
 seine Hausfrau und Erben: darnach ihm die ehrsamten weisen  
 er und Rath daselbst zur Neustadt ein Gruben in Bolbach  
 Anger gelegen einzufangen vergönnt, daraus er (Forstmayster)  
 Weiberle gemacht, dagegen aber gemeiner Stadt Neustadt alle  
 Georgi; ungefährlich vierzehn Tage vor oder nach, zur rechten  
 und gülten soll 35 Münchener Pfening. Es begab sich dann  
 Bogl und seinen Erben solches Weiberl gar nicht nutz oder er-  
 so haben dann die von Neustadt gutwillig zugelassen, daß sie  
 solche Weiberle mögen liegen lassen, die alsdann wieder an die  
 dt hangen und gemeldter jährlicher Zins hin und ab sein soll.  
 rkund haben die von Neustadt diesen Revers mit ihrem eige-  
 gedruckten Insigl geben.  
 hen am Mittwoch nach Quasimodo geniti 1548.<sup>2</sup>)

Nr. 226. Anno 1548.

ime Murndell, die Zeit Pfleger zur Neustadt, thut kund:  
 nach sich zwischen den Burgern einer ganzen Gemein alhie zu  
 einem und einer gemeinen Nachberschaft beider Dörfer Forst-  
 und Mühlhausen, ander Theils eines neu angefangenen Weihers  
 sich die ehgemelten Burger außer fürstlicher Obrigkeit und  
 beider Dörfer neben den proy = Wehr, gemeiner Stadt  
 auszufahren unterstanden, Irrung zugetragen, dergestalt, daß  
 ten beiden Dörfer und Nachbarschaft klagen mich angelaufen,  
 ihre Vorfodern auf dem Grund obbemeldten neu aufgefangenen  
 t ihren Koffen und Vieh den Blumbesuch je und allweg gehabt  
 haben derothalben ich (Pfleger) den Augenschein genommen und  
 ger auf dem Grund solche ihre Klagen repetirten mit Bitt  
 werde abzuschaffen. Drauf die Bürger zur Neustadt in Antwort

ament-Urkunde im Neust. Stadt-Archiv.  
 ial-Buch pag. 129.

erschienen: sie gestunden nie beiden Dörfern besuch, wollten also auch verharren und mit dieser zur Vermittelung des Streites und Ersparrung haben beide Theile jeder, nehmlich die von den ehrenvesten Hanns Lorenzen von Trauzth Hansen Bogeln fürstl. Vorstmeister zu Neuboden Dörfer: Die ehrsamten Leonharten Zi zu Abensberg und Thoman Leitnbeckh zu thäbiger verordnet, doch ob sie die dieselben viefmich (Murdell) als Obmann, was hierin zwif Theilen endlich compromittirt und das angelob:

Die vier Spruchmänner erkennen einhellig

1) Sprechen sie für beide Theile alle Unw  
 2) Der angefangene Weiher soll herunterh der Neustadt den Bürgern zur Neustadt und fürro bei Würden bleiben, wie ihnen dann die ohne Irrung beider obgenannter Dörfer.

3) Die von Neustadt sollen den Dörfern Vieh die gemein und Trieb auf das Moos bis wie vor Alters zu besuchen; aber für oder über besuch mit ihren Vieh nicht zu nehmen und sie keine Gerechtigkeit haben, sondern wo das g Neustadt darum gepfändet und verklagt werden

4) So die Nachbarn von beiden Dörfern Theil gegen die Neustadt — von Broxweihen nach Längs hinab das Mittel zu rechnen, wie da ausgemacht, — durch die Vieh Herd von der dieselben Dörfer Neustädter Herd schuldig, hin das March zu weichen; dagegen sollen Die halben Theil gegen den Forst beider Dörfer He noch der Enden treiben.

5) Sollen beide Dörfer, die von der Ne Vieh keineswegs eintreten.

6) So der Fisch in der Raich ist und halben untersagt würdet, sollen beide Dörfer Weihern drei Wochen abstehen, sonst wie von Sichel zu grasen, unverwehrt sein.

den beiden Dörfern ob und unterhalb des Grabwegs nach dem Moos zu ihrer Nothdurft Strä zumachen durch die von dt auch unverwehrt sein.

Demnach beide Dörfer etliche Tagwerk Wismath oberhalb des haben, dieselben ihre eigenen Wismat vor Georgi und nach dem allein mit ihren Kossen darauf hüten, mögen sie wohl besuchen. In den erlaufene Kossen soll jeder Parthei das ihrige bezahlen. In welchem Theil hierin gegen unsern gnädigen Fürsten und Pfaffen halb des Grundes, was verwircht, soll ihren fürsil. Gnaden sein.

Des Vertrages gibt der Pfleger von Neustadt auf beider Theile Begehren jeder Parthei einen gleichlautenden Spruchbrief von mit seinem eigenen anhangenden Insigl. Gegeben am Montag nach Metardi 1548<sup>1</sup>).

Nr. 227. Anno 1551.

G. G. Albrecht, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Nern, bekennen, daß Uns an heut unser lieb getreu Burgermeister unser Stadt Neustadt etliche Briefe und Confirmationen ihrer Freiheiten und Gnadenbriefe, so sie von unsern Vorfahren, in Bayern, haben und jüngstlich durch weiland die Hochgebornen unsern freundlichen lieben Herrn Vater Herzog Wilhelm und Bruder Herzog Ludwig, unsern freundlichen Vettern, beide bei Rhein und Herzog in Obern- und Niederbayern, confirmirt getragen und gebeten ihnen dieselben als einiger regierender Erb- und Erbherr auf ihr jüngste und gethanner Erb huld- und nädig zu erneuen, zu bestädigen. Wir bestätigen diese hiemit und gebieten unsern Vicesigeln und confirmiren diese hiemit und gebieten unsern Vice- Besiegelt mit unsern anhangenden Secret. Gegeben zu unsern in München des vierten April 1551<sup>2</sup>).

Original-Buch pag. 112.

Originalbuch pag. 60 und zweite Abschrift im städtisch. Archiv mit dem Anscultata et collationata est haec praesens copia per me Valen- khouverum Archigramateum Neustadiensem ac pulicum adjuratum et concordat de verbo ad verbum cum suo originali, quae manu stor. Valentinus Pankhover, Notarius in fidem.

# Inhalt des XXII. A

- I. Die letzten Aebte des Klosters Oberalteich. Nach  
zusammengestellt von Karl Stadlbaur,  
Güldtkosen und Mitglied des histor. Vereins
- II. Geschäfts-Bericht des historischen Vereins von  
für die Jahre 1876 mit 1880 erstattet durch  
Vorstand A. Kalcher in der Generalversammlung
- III. Ein Stadtrecht von Landsbut aus dem 14.  
getheilt aus dem Landsbuter Stadtbuch  
vgl. Regierungs-Assessor, Mitglied des histor.  
Niederbayern . . . . .
- IV. Aus den Registraturen der niederbayerischen  
Herausgegeben und erläutert von M. Müll  
Assessor, Mitglied des historischen Vereins von
- V. 20 Urkunden-Regesten zur Geschichte der Orte  
heil. Sixtus im alten Domkreuzgange zu  
durch J. Mayerhofer in München . . . . .
- VI. Georg Sebastian Pflinganser. Ein Beitrag zur  
Erbfolgekrieges in Bayern. Von Joh. N. Sch  
vgl. Kreisrealschule Regensburg . . . . .
- VII. Einung und die dortigen Römerausgrabungen  
bis 1881. Von Pfarrer Wolfgang Schreiner
- VIII. Das alte Römerbad und ehemalige Pfarrdorf  
Beiträge zur Chronik nach J. N. Schuegraf's  
Quellen und eigener Anschauung von Dr. J  
t. b. Bezirksarzt I. Kl. . . . .
- IX. Bericht über die dreiundzwanzigste Plenarversam  
Commission bei der königlich bayerischen Akade
- X. Urkunden-Regesten aus dem Schlossarchive von  
getheilt von Freiherrn B. Handel-Mazet  
in Komorn . . . . .
- XI. Urkundenbuch zur Geschichte der Stadt Neufsta  
Originalen des städtischen und pfarrlichen Ar  
bearbeitet und mit gesammelten Dokumenten  
Paul Dollinger, Mitglied der histor. Verein  
Oberpfalz und Regensburg . . . . .



# Verhandlungen

des

# Historischen Vereines

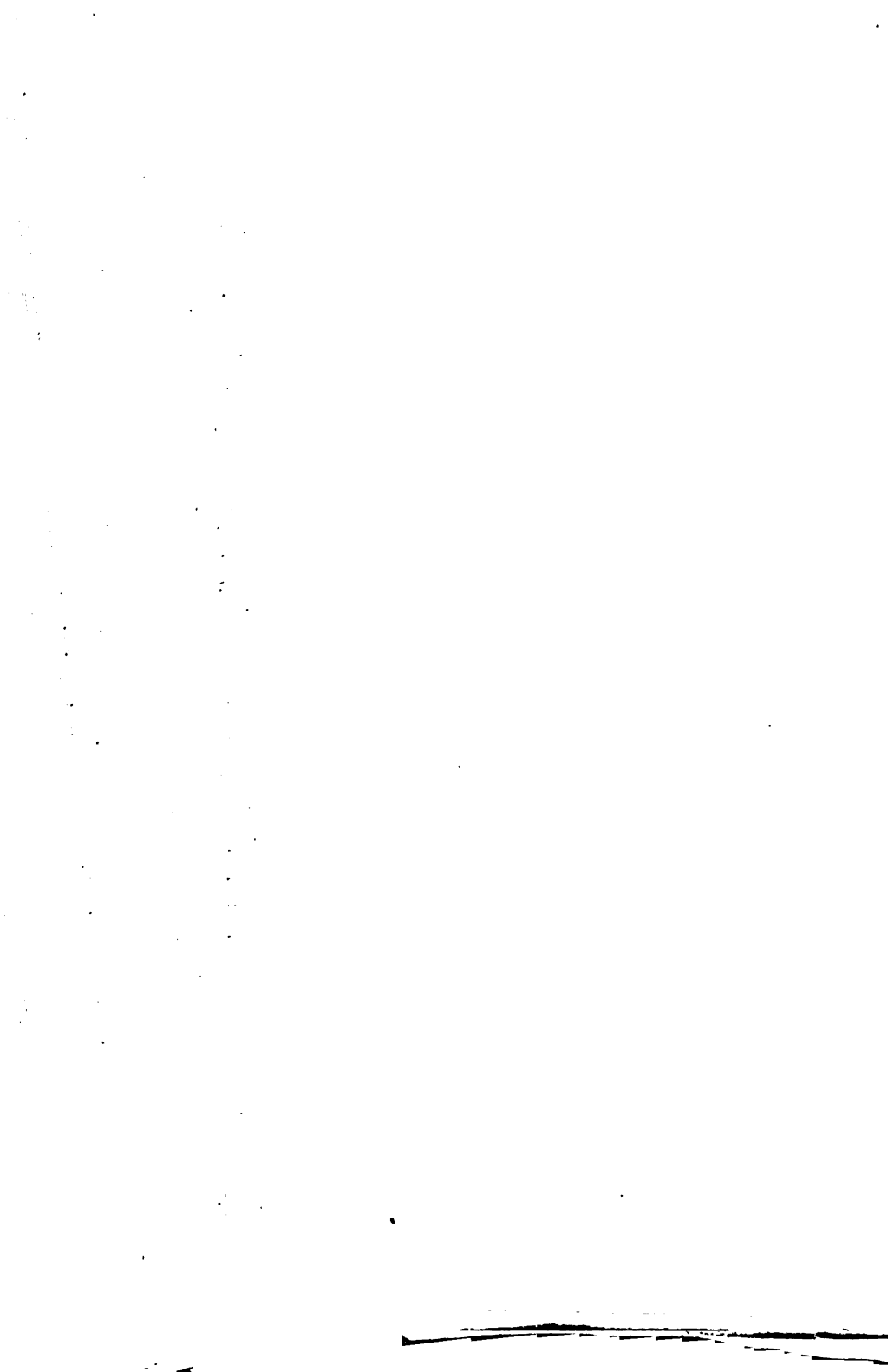
für

# Niederbayern.

-----  
Dreißundzwanzigster Band 1. u. 2. Heft.  
-----

**Landshut, 1884.**

Verlag der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.  
(Joh. Bapt. v. Rabusenig).





I.

# Bericht

über die

## Römer-Ausgrabungen bei Eining

pro 1883

von

**Pfarrer Wolfgang Schreiner,**

Ehrenmitglied des historischen Vereins von Niederbayern.

---

erschienenen Bande unserer Vereins-Verhandlungen haben wir  
nicht über die Römer-Ausgrabungen zu Eining in den Jahren  
von der Hand des diese Forschungen Namens des Vereins  
Stelle leitenden Herrn Pfarrers Schreiner veröffentlicht.

ten hier mit dem zweiten Bericht aus gleicher Hand vor  
keit. Er ist in erster Linie bestimmt, den Kreis- und Di-  
, den Gesellschaften und Vereinen, den Einzelnen und unseren  
bern, welche unsere Forschungen mit That und Rath in der  
2 auf 1883 unterstützten, Rechenschaft über die Verwendung  
und die erzielten Erfolge zu geben, zugleich aber auch all'  
Körperschaften und Einzelnen für ihre liberale Unterstützung  
Dank auszusprechen, an sie aber auch die dringende Bitte  
er Unternehmen auch weiter zu unterstützen.

Durch ihr festes Zusammenwirken ist alle  
 gefezte Betrieb der unternommenen Untersuch  
 für die vaterländische und allgemeine Geschicht  
 möglich und dadurch eine Fülle von geschichtl  
 retten, welcher ohne baldige Vorforge dem sich

Wir haben dem folgenden Berichte, neb  
 Abbildungen einiger Fundobjekte von Eining  
 Herrn Pfarrer Schreiner eingesendeten und  
 Herbst von unserm Verein in Eining erholter  
 ansehnliche, hochinteressante Sammlung, und sch  
 vollen Zuwachs entgegen.

Im Vertrauen auf fernere thatkräftige T  
 schung werden wir nicht ermüden darin fortz  
 sichern Ueberzeugung, noch weitere wichtige Er  
 Wissenschaft zu Tage zu fördern.

Landshut, im Oktober 1883.

**Der historische Verein von I**

von Pipowstý, I. Verein

---

## I.

den letzten, allseitig günstig aufgenommenen Jahresberichte des  
 den ausgesprochene Erwartung, es möge das einmal begonnene  
 erforschung Einings nicht mehr in's Stocken gerathen, „es  
 belmehr mit vereinten Kräften und Mitteln, die  
 lnen nicht zu Gebote stehen, auf einem Gebiete  
 en fortgesetzt und zum Abschlusse gebracht  
 wie sie günstiger, werthvoller und nützlicher  
 emacht werden könnten“, fand in allen wissenschaftlichen  
 n Kreisen Deutschlands freudigen Wiederhall.

allen größeren deutschen öffentlichen Blättern und Zeitschriften  
 die Einger „wiedergefundene Römerstätte“ auf-  
 acht, und erschienen Auszüge aus dem Jahresberichte von 1882.  
 allein von wissenschaftlichen Vereinen und Gesellschaften in  
 dern auch von solchen außerhalb Bayerns kamen dem histori-  
 von Niederbayern und dem Berichterstatter zustimmende Zu-  
 die ausnahmslos den Wunsch zum Ausdruck brachten, „es  
 so glücklich und mit so großem Erfolge begonnenen Forsch-  
 möglichsst ausgedehnten Umfange fortgesetzt und zu Ende ge-  
 “.

in Versammlungen der bayerischen historischen Vereine, so  
 ngolstadt, Regensburg und München, der anthro-  
 Gesellschaften zu München, Regensburg, der Mem-  
 ruppe u. s. w., auch auf dem diesjährigen Congresse der  
 thropologen zu Trier wurden die Grabungen bei Eining  
 wägung gezogen, und sprachen sich dabei die tüchtigsten und  
 Römerforscher der Gegenwart in langen und sehr eingehenden  
 ür die Nothwendigkeit der ausgedehntesten und genauesten  
 des Einger Gebietes im Interesse der Wissenschaft und  
 uch der Technik aus.

nteressante, das man den hiesigen Forschungen entgegen bringt,  
 ich auch der dieses Jahr fast ununterbrochen dauernde Besuch  
 e von Seite Einzelner, wie von gelehrten Gesellschaften und  
 In- und Auslandes.

urte sich über die Nothwendigkeit der Fortsetzung der Einger  
 die vollkommenste Einstimmigkeit, so war nichts natürlicher,

als an die Frage heranzutreten: Wie, und sollten die Forschungen fortgesetzt werden.

In den Versammlungen des historischen und der Münchener anthropologischen Gesellschaft gesprochen, sämmtliche sich interessirende Vereine Spitze aber der historische Verein für Nieder-Eining liege, sollten sich in einer Cumulativ-Einliche Staatsregierung um Erlangung entsprechender Einingen Angelegenheit wenden.

Mit Rücksicht auf verschiedene Verhältnisse daß dem königlichen Staatsministerium ein für höchst wünschenswerther, ja nothwendiger Dis zu Gebote gestellt sei, und in Erwägung, daß bayern und seinem historischen Verein Vorrecht nicht vorenthalten werden dürfe, vorwiegend sächlich zu seiner eigensten Angelegenheit zu erled durchzuführen, glaubte man von einer Cumulative Staatsministerium absehen und dem historischen bayern die Fortführung der Einingen Ausgraben lassen zu sollen.

Der historische Verein von und für Nieder-Eining auch bereit.

In den Vereinsitzungen vom 21. Oktober wurde demgemäß Beschluß gefaßt und die Entscheidung abgegeben, „daß der historische Verein bayern die Einingen Forschungen zu eigensten Sache zu machen entschlossen sei, das begonnene Werk in dem möglichen einem den wissenschaftlichen Forschungen Abchlusse zuzuführen und zu einem Gelingen zu lassen“. „Er erachte es Ehrenpflicht, daß die Förderung der Forschungen von Niederbayern, beziehungsweise sischen Kreis-Vereine ausgehe und die Eining in dessen Vereins-Museum erhalten ständlich stehe der Verein nicht an und acceptire“

und wolle er pflichtgemäß Sorge tragen, daß die Resultate  
 ungen, deren Einleitung und Beginn dem Vereinsmitgliede  
 Kreiner zu danken sei, nicht in ruhm- und gelbsüchtiger  
 Ausbeute, an auswärtige Museen verhandelt würden und dem  
 Kreise das Nachsehen und die minder werthvollen Früchte der ge-  
 wiesener blieben“. „Beiträge von anderen Körperschaften sollten  
 namentlich als ausschließlich zu den Forschungsarbeiten und zu  
 diesen sich ergebenden Kosten verwendet werden“. „In diesem  
 Sinne sich der Verein namentlich an die Nachbar-Vereine von  
 Ober- und der Oberpfalz und an die anthropologische Gesellschaft in  
 München“.

Die gemachten Zuschriften wurde von allen Seiten zustimmend  
 und der im Laufe dieses Jahres neu gewählte Vereins-Aus-  
 schuß auf der Spitze als Vorstände der k. Regierungspräsident von Li-  
 nd und der k. Reichsarchiv-Assessor Kalcher getreten sind, hält im  
 Bericht dem Berichterstatter an den vorbesprochenen Prinzipien im  
 Einigen Forschungen auch ferner fest.

Wie weiter? Woher die Mittel, und wie viele sollten die Fort-  
 setzung der Arbeit sichern?

Verhandlungen mit dem Eigenthümer des Feldes, auf welchem  
 die Ausgrabungsgebäude sich befindet, zerfielen sich einestheils  
 wegen der Forderung des Eigenthümers, andernteils wegen  
 der nöthigen Mittel und mußte man darauf Bedacht nehmen,  
 wie nachtheiligerweise die Ausgrabungsgrundstücke dem historischen Verein  
 zu sichern.

Am 6. März 1883 schloß ich im Namen des Ver-  
 eins mit dem k. Notare Forster in Kelheim mit dem Eigenthümer der  
 Bauer Joseph Scheuenpflug, den nöthigen Pachtvertrag ab  
 und der Wiederaufnahme der Forschungen für 1883 nichts  
 entgegen.

Am 1. März 1883, mit Eintritt günstiger Witterung, und nachdem  
 auch des historischen Vereins von dem Landrath von Nieder-  
 Odenheim ein Zuschuß von 200 M bewilligt worden war, wurden unter  
 dem Berichterstatters die Grabungen in dem Hauptausgrabungs-  
 gebäude dessen Umgebung, namentlich heuer in einem südlich von ge-  
 legenen Holzbarackenbaue mit günstigem Erfolge und

reichlicher Ausbeute namentlich von Hausgeräthen, wie sie in den Lebensgewohnheiten gesetzt. Die bisher an das Vereinsmuseum es zur Genüge.

Zur Bestreitung der Auslagen hatte der historische Verein von Oberbayern auf den F. Ohlenschläger für 1883 wieder 100 M. an die geologische Gesellschaft in München dem niedrigen ein 100 M. in hochherziger Weise zur Verfügung gestellt. Der Ausschuß Kelheim 25 M., wofür hier der

Viel Mühe, viel Fleiß und Ausdauer und bei allem Eifer und aller Mühe schreiten vorwärts.

Noch bleibt vieles zu thun übrig.

Mit den heurigen Mitteln konnten nur die Ausgrabungsgebäude gänzlich durchforscht werden. Daß die Auffindung und Ausbeutung eines vom Hauptausgrabungsgebäude gelegenen Fundorts, der bisher nicht erreicht werden konnte, ward hauptsächlich nur durch die Thätigkeit meiner eigenen Leute ermöglicht.

Der Erfolg der heurigen Arbeit für die Wissenschaft, aber auch für die Technik ist meiner Ansicht nach ein bedeutender. Der liegende Durchschnittsplan durch fünf Lokale

Zeigen die auf einander liegenden Bauwerke der Wissenschaft die lange Dauer der Bewohnung dieses Gebietes, die heftigen Kämpfe um das Eisinger Gebiet, in Verbindung mit den gefundenen Münzen, die Fundamente der Skelette zu ungemein wichtigen Schlüssen für die Archäologie, so sind andererseits die in den Gebäuden gefundenen Gegenstände, die neben und aufeinander liegen, die Bauarten, die Materialverwerthung, die Zimmeranlagen und namentlich die glücklich erhaltenen Suspensuren der Technik von unberechenbarem Werthe und Nutzen, wie sie durch die Funde angezeigt. In wie weit und in welcher Richtung die Funde weiter zu führen werden, bleibt weiterer Erwägung und Unterforschung vorbehalten.

## II.

den diesjährigen Fundgegenständen, deren materieller Werth, gesprochen, alle aufgewendeten bisherigen Ausgaben weit überabgesehen von den technischen Merkwürdigkeiten im Hauptgedem Funde eines südlich an dasselbe anstoßenden Holzbarackendenselben dreifach aufeinander liegenden Brand- und Schuttwie dem Funde eines Römergebäudes mit Hypokaustengängenie zu Gögging und einzelner weiterer Römergebäude, Mauern n der Einingen Flur, namentlich zu nennen:

## 1. Im Hauptausgrabungsgebäude:

Reichen. Die eine eines Kriegers mit Lanzen- und Pfeilbeivon W. nach O., die Füße gebrochen auf der Mauer, das m tiefer als die Füße gelegen. Die zweite, die eines Mädchens,ronce- und einem schwarzen Glasringe am linken Arme, Lage y W. (beide Skelette ganz vermodert). Die dritte, die eines 0jährigen Mannes, Lage von N.-W. nach S.-O. (Schädel erzDie vierte, die einer etwa fünfzigjährigen Frau, Lage von O. Skelett ganz erhalten dem Vereinsmuseum nach Landsbut Ferner: Stempelsteine, der leg. III. Ital., der leg. III. C. I. F. C., Stempelsteine mit MR COS und M. C., Haar- Bein, Broncefibel mit Nadel, Nägel, viele Geschirrüberreste namentlich im Südwestecke von K sehr viel Fensterglas.

## 2. Im Holzbarackenbaue:

viele Geschirrüberreste und Eisennägel der verschiedensten Art, Schlüßel, Feuerstahl, Spangen, Haarnadeln von Bein und elne mit Dehr, Pferdetränse, Maurerkelle, Pfeilspitzen, Schwert- erklingen, Messergriff aus Eisen, Kamm eines Helmes aus pferstempel ILCTORIVVSF, INTVSMVSF, BITVRIXFE., Fingerringe aus Bronze und Eisen, Frauenfingerring mit Opferschäufelchen aus Bronze, Broncestift mit schaufelartigem thacken, Fleischhacken, Pilum, Zweizackeisen, Kofferbeschlägtheile, er, Pferdehuf, Scharniere, Ketten, sechsseitige Fibel mit Mosaik einlage, Gurtbeschläge mit Emailleinlage, Ohrringelchen aus rstantige Lanze, Scheere, Kleiderhacken, Kinderspielzeug, Bronze- roncebeschläge, Thürkegel, Kofferbeutel zum Tragen, sehr schöner

Schlüssel aus Bronze, Eisen mit gabelförmig-  
zierliches Ohrlöffelchen u. s. w.

3. In der Scheuenspflug'schen

In der Nähe des Nordwalles des  
Julia Soemias, ferner eine Lanze.

4. Im Schneiderfelde nahe beim E  
Eine Münze, Constant. Aug..

5. Im Dorfe Ei

Im Nieblergarten das Bruchstück eines  
Con., sowie im untern Dorfe an derselben  
gefunden wurde, ein über die Niebler-, Nieb-  
Treitinger-Gärten sich hinziehender römischer

6. Nördlich vom

Zu den sogenannten Unterfeldern die  
nördlichen Wallgraben (heute noch von den  
graben genannt).

7. Im Scheuenspflug'schen groß

Eine Wagenbüchse mit Ankerhackeneisen,  
steines der leg. III. Con., viele Antiflaglien  
IVLI . . . und . . . VSF auf schwarzer  
Bronzebeschläge.

8. Im Scheuenspflug'schen Klein  
Viele Geschirrüberreste und eine Bron

9. Ostlich vom Ca

Zu der Nähe der Plan-Nummern 23  
bänden mit massivem Mauerwerke.

10. Im Spizhospfengarten des E  
nördlich vom D

Eine Münze Antoninus Aug. Pius  
Mauern; ebenso Mauerüberreste etwas nördl  
dessen sogenannten Donauacker 7,10 m v  
feldeinwärts gemessen.



## II.

# Erhard II. von Pfeffenhausen,

37. Bischof von Eichstädt 1297–1305

und

# erster Graf von Hirschberg.

Entzogen aus dem Entwurfe einer Geschichte des Hochstiftes Eichstädt  
von J. v. Saz, f. Regierungs-Direktor a. D.

Die Geschichte von Ober- und Niederbayern, am Meisten aber  
des Hochstiftes Eichstädt ist das Geschlecht der Grafen von Hirsch-  
berg von größter Bedeutung, weil nach dem Tode des letzten männ-  
lichen dieser Familie, Graf Gebhard von Hirschberg-Sulzbach,  
das Hochstift Eichstädt berufen wurden, sich in dessen umfangreichen  
Gütern und Rechten zu theilen. Von dem Gebietszuwachs  
abgesehen knüpfen sich aber für das Hochstift Eichstädt aus  
diesem Grafengeschlechte 2 weitere bemerkenswerthe Punkte:

1. Die Widerlegung, daß der erste Begaber des Hochstiftes, Suitgar,  
diesem Grafengeschlechte angehörte,

2. In Folge des Todes dieses letzten Grafen, dessen Familie die  
Vogtei auszuüben berechtigt war, auch vielfach Domgut als  
Lehen besaß, durch Heimfall der Lehen vermischt mit Schenkungen  
den Rücklauf allodirten Besitzes das Hochstift Eichstädt selbst zu  
einer hervorragenderen politischen Stellung gelangte, welche ein mehr  
bedeutendes und gewappnetes Auftreten seines Bischofs als bisher  
ermöglichte.

Jener Suitgar, der dem ersten Bischof Boden zu einer Missionsstation, aus welcher schenkte, konnte kein Graf Hirschberg sein, Jahre nachher sich in keiner Urkunde zeigt. Hirschberg'schen Grafengeschlechtes nach dem gehenden Forschungsergebnissen von 1007, nachgewiesen werden kann, berührt ebensowenig, als die Geschichte der Familie selbst Jahre 1275, wo wir bereits vor der vollen der Vater des letzten Grafen zu den höchsten Zeit zählte, bei denen die Könige und bayrische Hilfe in ihren Aktionen suchten.

Der Vater des letzten Grafen war Graf Gebhard, gestorben 1275, zweimal vermählt:

- a. mit Elisabeth, Tochter des letzten Grafen von Meran und der Wittve Otto II. von Andechs.

Sie starb kinderlos am 21. August 1258.

- b. 1258 mit Sophia von Bayern, Schwester des Herzogs Strengen von Oberbayern und Heinrich von Kärnten, gestorben am 9. August 1289.

Dieser zweiten Ehe entsprangen 2 Söhne:

1. Gerhard, geboren 1. Oktober 1259, gestorben 22. Februar 1280.
2. Gebhard, der letzte Graf von Hirschberg, geboren dem 29. April 1291 vermählt mit Elisabeth, Tochter Ludwig von Dettingen. Taufpathe Graf von Ruppurg.

Gebhard starb 4. März 1305, sein

Die Verwandtschaft dieses letzten Grafen führt zu den Familien der Herzoge von Ober- und Niederbayern, Meran, der Grafen von Andechs und Dettin, der Burggrafen von Nürnberg, dann der Herzoge von Graubünden und der Grafen von Württemberg.

Das Erbe an Gütern und Rechten der Familie Hirschberg, beziehungsweise des letzten Grafen Gebhard, wurde durch den Vater 1275 und Bruders Gerhard 1280

Aus der Grafschaft Hirschberg und zwar  
 Grafschaft (jura cometae);  
 Landgericht Hirschberg;  
 Herrschaft über Hochstift Eichstädt (hona mensae episc. und capi-

gracht über die Klöster Plankstetten, Nebdorf und Bergen;

Herrschaft über die Städte Eichstädt und Berching;

Hirschberg mit Besitz in Beilngries, Wörth, Kreyling, Paulus-  
 Frfersdorf, die Burgen Rauhenwerd, Wellheim, Dollnstein,  
 Beck, Kösching sammt dem Forst, die Burgställe Kreyling, Zant  
 Niederemmendorf;

Land mit Amt Gemau und 22 Orte, Amt Altmanstein mit Kösching  
 Schamhaupten, dann 35 Orte, Amt Holnstein mit Holnstein,  
 Walnkirchen, Alfalterbach, Waltersberg, Pollanten und 39

Dietfurt;

Land und Höfe in Eichstädt, dann Einzelnhöfe in Bachensfeld, Eg-  
 künffstetten, Lenting, Mackenlohe, Neuenzell, Pfalzpeunt, Pfaffeld,  
 Gersdorf, Westerhofen, Diepoldszell, Eitensheim, Randershofen,  
 Hofen, Mühlhausen, Paulushofen, Pleinfeld, Schambach, Stamm-  
 und Wolkershofen;

Landesherrschaft: Pflegschaft der königlichen Dörfer Kahldorf, Peters-  
 Biburg und Weng mit dem Sitze in Weiszenburg.

## II. Aus der Grafschaft Sulzbach:

Landesherrschaft mit der curia villicialis und Gütern an 9 Orten;

Hirschau mit Hirschau, Ehenfeld und 3 Orten;

Verdenstein mit der Burg, Ahorn, Egelwang, Schmidstadt und  
 Ort;

Sulzbach mit Sulzbach, Lauterhofen, Eicha, Eismannsberg und  
 Orte;

Rosenberg mit Rosenberg, Amerthal mit 14 Orten und Besitz-  
 in 5 andern ehemals bayerischen Orten;

Pfaffenhofen mit Pfaffenhofen, Burg Kasil, Ugenhofen, Rams-  
 Ammelsdorf und 10 andere Orte;

Trosberg (Tiralsberg) mit den Burgen Treswitz, Gartenstein,  
 Burg Medenhausen, Dörfer Eiklohe, Diettkirchen, Sindelsbach  
 6 Orte;

8. Amt Hohenstein, vormalige Hohenstaufen'

9. Vogtei über Kloster Kastl.

III. Aus der Grafschaft Ritschau in  
Feldsberg.

IV. Aus den Gütern in

1. Im Innthale von Zams bis Innsbruck;
2. von Innsbruck abwärts das Wipptal bis
3. die Vogtei über Hochstift Brixen;
4. die Burgen Schloßberg, Fragenstein, T  
Saline Tauer.

V. Vasallen waren die

1. vom Bisthum Bamberg:  
wegen Hemau, Forstbistritz Langrain  
Markt Beilngries;
2. vom Bisthum Regensburg:  
wegen der Stadt Wemding und Do

VI. Erbliche Patronate

standen denselben zu an den Kirchen Wettf  
Lenting, Berde, Denningen, Nicha, Dornhan  
Dietkirchen, Eschenselden, Hirschau, Stamham,  
in Oesterreich, dann einige Patronate um Sch

VII. Neuerwerbun

waren Schloß Sulzbürg,  $\frac{1}{2}$  Burg Mefen  
(Graisbach).

Mit Recht konnte bei solchem Bestande  
Gebhard in der Urkunde vom 16. September  
bei Kloster Teva in Oesterreich sagen:

„um dankbar zu sein für den  
„gegeben,“

obgleich gedachte Schenkungs-Urkunde einen an  
dürfte.

Ohne besondere Besitzabtheilung scheinen  
Gebhard um 1275 gemeinsam gewirthschafte  
Urkunde, 25. Mai 1277 von Eichstädt, sind  
kaufe einer Mühle zu Walpertschhofen von Se  
an das Teutschhaus Ellingen, an deren Schlu

St. Urbanstage mit Graf Gerhards (damals 18 Jahre alt) ich Graf Gebhard (damals etwa 16 Jahre alt) selb chein gel noch habe“;

bei Abtretung des Patronates von Markt Erlbach an das sbronn, Verkauf eines Hofes in Weitfrizdorf an Kloster ährend doch jeder für sich wieder selbstständig agirte, z. B. 17. Juni 1275 zu Augsburg wegen der Klöster Benedikt-Ebersberg, 22. Jänner 1276 zu Wien bei Nichtigkeitserklärung Herzog Heinrich von Kärnthen und König Ottokar von Böhmen n Verträge, 12. September 1277 zu Prag bei Beschwörung des andfriedens-Vertrages, 26. September 1277 zu Wien wegen nfeld als Zeuge, wie anderseits Gebhard 2. Februar 1276 (alt) als Obmann an der Spitze von 12 Schiedsrichtern im rag der bayerischen Herzoge Ludwig und Heinrich beauftrag erezungen in letzter Instanz die Entscheidung zu geben.

dem Tode Gerhards, † 22. Februar 1280, tritt Gebhard Alleinbesitzer der ganzen Herrschaft auf, zum Leidwesen seiner tutter Sophie, mit welcher der ziemlich ungestüme Sohn n Friede lebte. — Grund dieses Unfriedens scheint eine Miß- hards gewesen zu sein, die uns nach Kloster Aldersbach bei hrt.

7. Oktober 1287 bewilligt der damals 26jährige Gebhard, von Chunringe, Schenk von Oesterreich, ob remedium ani- (Sünden=Nachlaß), die Pfarrei Teya in Oesterreich dem rsbach schenkt und bedingt sich dd. Rosenberg, 19. September ebergabe des Patronats-Rechtes einen Jahrtag für sich, seine Erben. — Am 22. Mai 1292 macht der Abt des Cister- s Zwettel in Ober-Oesterreich dem Kloster Aldersbach diese streitig; in einem Berichte hierüber heißt es: Generosus Hirsperg Gebhardus et gener (socer?) ipsius Leotoldus g Austriae pincerna jus patronatus in Teya monasterio gnarunt.

Schankung selbst sei nur erwähnt, daß sie 5. September 1297 vom Papst Bonifacius VIII. dem Kloster Aldersbach bestätigt lakteres aber laut seiner Kloster-Rechnung jährlich einige und Fische an die Hirschberg'schen Erben zu verabreichen hatte.

Aber was war der Grund dieser St. i. e. Schwiegervater Leotold wollte mit Ge und die That hiezu wird wohl keine andere junge leichtsinnige Gebhard gegen den Willen sich als bayerische Herzogstochter fühlte, so ganzen hohen Verwandtschaft eine Heirath mit Wie lange diese Ehe dauerte, wann sie begann sich absolut keine Quelle; nur so viel wird ihrer wahrscheinlichen Dauer bis Ende 1286 Verschwendung hingab. Vom Oktober 1287 in Folge Todes oder Trennung der Ehe was bis Ende 1290 gedauert haben mag, 1291 mit Sophie, Gräfin von Dettingen, ve Ehe kinderlos blieb, — obgleich er bei sein 31 Jahre zählte. — Gleich der andern ju Zeit rauf- und abenteuerlustig und wie es sa Ehe nicht befriedigt, begann er nun im Ge planloses Leben; in der Aussicht, kinderlos zu Hab und Gut und beruhigte sein Gewissen meinen Troste, ob remedium animae su bedenken. Es kann somit nicht verwundern, Grafen die ganze hohe Verwandtschaft, in so dialgut in Frage stehen, Bisthum wie Dom so viele Klöster mit ihren wahren oder ve Auge richten, um für den Fall der Einkehr selben nicht zu kurz zu kommen.

Die nächsten Anwärter auf den reichen

a. von weltlicher Seite:

die oberbayerischen Herzoge Ludwig II.

Ludwig IV. und sein Bruder Rudolph

b. von geistlicher Seite: die Bischöfe von C

Nr. 36 Meymboto von Mynlhart 12

„ 37 Conrad II. von Pfeffenhausen

„ 38 Johann I. von Dirpheim 13

„ 39 Philipp von Rathsamshausen

Wir kehren zurück in die Zeit vom Gebhard Alleinbesitzer des Hirschberg'schen

der Dominicaner-Orden mit dem Rosenkranz in der Hand eingezogen, arm und besitzlos, wie es seine Ordensregel bald war in der Gräfin-Mutter Sophie die richtige werththäterin von demselben erkannt, und wirklich entstand in ihr in der Klosterkirche dieses Ordens ihre seinerzeitige Ruhe. Sie wendet sich daher an den Bischof von Freising, 1278, der ihr für das Kloster einen Ablassbrief spendet, an Erzbischof Otto in Eichstädt, der, 9. Oktober 1279, den Orden seinem Vater devotioem D<sup>ae</sup> cl. Sophiae empfiehlt, und spendet sein Vermögen dazu, um so mehr, als ihr erster Sohn Gerhard Begräbnißstätte erhält. — Gebeugt vom Grame über ihr Schicksal mit ihren Söhnen findet sie ebenfalls dort ihre Ruhe am 12. März 1289. Konnte es auch der Dominicaner-Orden im Eichstädtischen eine wesentlichen Bedeutung bringen, Kirche und Grabdenkmal bestehen doch noch bis zum heutigen Tage. — Für diese Gräfin-Mutter scheint sich Gebhard nicht interessirt zu haben, findet sich kein urkundlicher Nachweis; dagegen sagt uns eine Urkunde vom 12. März 1289, daß er dem Domcapitel Eichstädt in Pfalzpeint gegen ein Gut in Ruppertsbuch und jenes Kloster in Eichstädt abtauscht, welches seine Mutter Sophie bonae memoriae hatte. Gebhards Stellung zur bayerischen Verwandtschaft ist stets etwas getrübt, namentlich gegen Oberbayern, obwohl ihn auch wieder nicht ganz entrathen konnte. — Anfänglich tauchen bedeutende Anstände auf; 1281 finden Ludwig des Strengen Sohn Gebhard 4 Lehen im Amte Nabburg, in Tengoltsmader, Hirschberg'schen Leute in Hirschau 3 Lehen in Guntersdorf besäßen, welche ihm feien; 1282 vergleicht sich Gebhard mit Ludwig wegen der Lehen seiner Leute, die ohne Consens in das beiderseitige Gebiet gekommen sind, nachdem aber Gebhard am 1. August 1281 in Nürnberg die Lehen wie König Rudolf dem Herzog Ludwig für dessen Söhne Rudolf die Nachfolge in alle seine ererbten und erworbenen Lehen vertritt, so möchte sich auf ein besseres Einverständniß schließen

und sind die Geschäfte, die Gebhard mit dem Burggrüner von Hirschberg, Schenk, Ritter Heinrich von Hoffstetten, stets verwickelt, in die der Erstere immer mehr oder weniger verwickelt war, die dieß Geldvermittlungen sein? Wenigstens deutet ein Auftrag

Bischof Conrad's vom 27. November 1292  
 zc. Hoffstetten auffordert, alle seine Lehen  
 fñhrlich nachzuweisen. 7. Mai 1280 ver  
 Eichstätt einen Hof und ein Haus in Eichstätt  
 einen Meierhof in Isenbrunn, 25. März  
 die Befreiung von der Vogtei zu sorgen,

Gleichzeitig begannen Irrungen wegen  
 September 1281 überträgt der Bischof Ho  
 Weinhard IV. von Gärz die Lehen im  
 Vaters von Gebhard, und weil dessen  
 ledig wurden. Der Streit, den Gebhard  
 hard IV. begann, wurde zwar 26. Mai  
 Ulm geschlichtet; um allen Weiterungen  
 ligten Bischof von Brixen zu entgehen,  
 Murnau 17. Mai 1284 und Ulm 27. 9  
 Junthale um 4000 M. Silber an Mei  
 12. Oktober 1286 um 2100 M. Silber  
 um Sulzbürg, allein der Rest des Geld  
 scheint sonst verbraucht worden zu sein,  
 1000 Pfd. Heller erworbene Graffschaft  
 wendet wurde.

Mit Ausnahme der Mannslehen in O  
 Bischof Berchtold, Wien 18. Oktober 1283  
 Vater heimgesallenen Lehen dem Burggr  
 also dem Sohne Gebhards nicht.

Ebenso geht 20. März 1284 ein L  
 Kloster Engelthal über, und Bischof Reim  
 bekannnten Schenk von Hoffstetten vermitte  
 tober 1283 die Vogtei über einen Meierh  
 1289 über mehrere Güter in Ferrieden  
 das Domcapitel, die Letzteren an den Bur

Alle diese Geschäfte berechtigen zu de  
 Geld brauchte, auch willig Darleiber und  
 durch das Mißtrauen derjenigen wachrief,  
 ein Interesse an seinem Rücklasse haben.  
 offenbar in erster Linie das Hochstift Eichstätt  
 war, daß damals 2 gewandte Administrato



, Heimbot von Mylenhard und später Conrad II. von Pfaffen-Niederbayern an der Spitze des Bisthums standen. — Heimbot der ausschreitendsten Bedrückungen Gebhards und seiner doch stets freundlich auf seines Domvogts Seite; brauchte der so schloß er es ihm vor, hatte er irgend einen Conflict mit Herzog Ludwig, so trat Heimbot als Vermittler ein. Letzterer ganz richtig, wenn einmal das Hirschberg'sche Erbe in Trümmer mit Gebhards Tod die Lehen aufgehen, die derselbe von der Reichsstadt trug, und die er kraft seines bischöflichen Eides bei der Unterzeichnung der Wahlkapitulation einziehen mußte, aber nicht mehr verstand, daß das schwache Hochstift Reichsstadt mit dem weiteren Ansehen des mächtigen vasallenreichen Herzog Ludwig, einen ungleichen Vergleich bestehen haben werde, dem aber Allem wohl vorgebeugt werden konnte, wenn zu Lebzeiten Gebhards durch ein Testament desselben dem Heimfall der Hirschberg'schen Güter — vorerst vermeintlich ungetheilt — gesichert würde.

In den Herbsttagen 1291 die Stimmung des Herzogs Ludwig von Bayern schon eine ziemlich gereizte war, zeigt uns ein Bundbrief vom 1. Februar 1292 dd. Donaawörth „wo Herzog Ludwig und seine Gemahlin mit Graf Eberhard von Württemberg zur Hülfeleistung gegen einander verbinden, wenn es Streit gäbe, nur nicht gegen Gebhard und dessen Söhne in Dettingen; sollte Ludwig mit Gebhard in Fehde gerathen, so sollte Eberhard Württemberg, ohne sich persönlich zu betheiligen, wenigstens seine Thätigkeit nicht hindern, zu Ludwig zu helfen, und sollte Gebhard bei dem Kampfe von Herzog Otto von Niederbayern unterstützt werden, so sollte Eberhard Württemberg auch in eigener Person Gebhard jeden möglichen Abbruch thun. Weiters verheißt Württemberg Ludwig Kriegshilfe gegen einander, auch Obige nicht ausgenommen, wenn sie die von Ludwig angebotene Streit-Schlichtung nicht annehmen würden. Dagegen verspricht Ludwig dem Grafen von Württemberg 300 *M* Silber und Beistand in der Fehde, ob Eberhard dabei im Recht oder Unrecht sei.“

Ludwig rüstet und holt sich hiezu Kampfgenossen gegen Gebhard, was Grund?

Die Anwendung welcher Mittel bleibt ununtersucht; Thatsache ist, daß Heimbot am 15. Dezember 1291 in Reichsstadt Gebhard veranlaßte, unter Zustimmung seiner Gattin Sophie ein Testament zu machen, für den Fall seines kinderlosen Absterbens der Kirche Reichsstadt

Schloß Hirschberg sammt allen dazu gehörigen liegenden Gütern und Rechten, letztwillig Bischof Reimboto seine bei Christen und Jüdinnen stehenden Schuldbriefe zu bereinigen hätte. — Ministerialen Gebhards mußten den Vollzug

Vor weiterem Eingange auf die Folgen noch folgendes eingeschaltet werden. — Bischof Reimboto folgte seit seiner Wahl die Sicherung der Reichthümer lebhaft in 2 Richtungen, durch Revindication der Mißwirthschaft seiner Vorgänger verlotterter und durchdrückenden Advokation. Zweifellos hatte er seine Rechte gegenüber den hörigen Leuten und Beneficiaren des Capitels sowohl, als auch den Clericern und Laien und so widerwärtig dieses Bischof Reimboto durch Rücksicht auf seine höheren Pläne stillschweigend erlassen sollte ja das glücklich zu Stande gebracht geradezu schamlos trieben es in letzterer Beziehung die Beamten gegenüber der Eichstädter Bürger in der eigenthümlichsten Art, — wohl aber gerechtfertigt durch die Übung der Macht des Hirschberg und des Bischofs, als sie mit einer allgemeinen Auswanderung der Städte von der Last der Advokatie befreien und die Städte gewähren wollte. — Bischof Reimboto hatte die Schuldbriefe Gebhards in Händen hatte, bei der Revolte und mischte sich als Mittelsmann ein. Am 29. April 1291 entstand, welcher der Aufstand der Eichstädter die Bahn brach und die Macht des Bischofs in der Bischofsstiftung lästigen Domvogtes wesentlich schwächte.

Sehr gerne mochte Gebhard gerade nicht die Auswanderung angesichts der ihm von dem Bayernherzog Philipp verliehenen mochte er doch nicht gerade den Bischof und die Städte als Feinde hinter seinem Rücken wissen; zu dem Ende heirathet, und sein Schwiegervater Graf Philipp ebenfalls zu diesem Frieden, — unterzeichnete den gedachten Vertrag vom 29. April 1291.

Wie bereits oben erwähnt, machte Gebhard sein Testament, und nachdem der Eichstädter-Antheil

imboto, auch weiter noch für den Fall kinderlosen Ablebens zu  
 r Bayernherzoge zu disponiren. Es sollte hiebei auf Nieder-  
 Loß Sandsee, auf Oberbayern die Herrschaft Sulzbach mit  
 oder Aemtern Sulzbach, Werdenstein, Pfaffenhofen, Ammerthal,  
 Ehenfeld und Rosenberg kommen.

ird nun kaum festgestellt werden können, weshalb — ob wegen  
 tigung Eichstädt's, oder ob wegen unerfüllter Zusagen in den  
 en zu Gunsten Bayerns, insbesondere nachdem Gebhard bereits  
 Güter wieder ohne Zustimmung der bayerischen Herzoge ver-  
 kurz, abgesehen von diesen Reflexionen, die Fehde zwischen  
 Ludwig und Gebhard begann nach Art der Zeit unter wechsel-  
 hetsverwüstung und dauerte das Jahr 1292 über. — Da  
 Ludwig von Dettingen und Burggraf Friedrich in Mitte, und  
 rasch hintereinander 3 Schiedsprüche.

Erste in Neuburg, Januar 1293, befriedigte Ludwig in seinen  
 an Gebhard mit der Zusicherung der Güter zu Gemau,  
 Kösching nebst dem Forstgebiete, das zu den 2 letzteren Orten

folgte demselben zu Ingolstadt, 3. März 1293, der Zweite,  
 umfangreichste, dahin gehend:

Güter, welche Gebhard schon als ältere Schenkung Ludwig  
 hatte, seither aber wieder von Gebhard „verchert“ (wohl ver-  
 ändert u.) wurden, sollten Ludwig zuerkannt sein. Statt Burg  
 sollte Dorf Ehenfeld zugetheilt werden;

erdings bekräftigt wird die Zuwendung vom Januar 1293  
 rten Gemau, Painten, Kösching und den Forstgebieten;

rgen für den Vertrag sollen sein Ludwig Graf von Dettingen,  
 af Friedrich von Nürnberg, die Grafen von Heideck, Wolf-  
 , der Schenk Heinrich von Hoffstetten, dann noch mehrere  
 und Sulzbach'sche Vasallen;

stfertigungs- und Stättigungstermin sei der 23. April 1293;  
 ommt Graf Gebhard noch Kinder, Söhne oder Töchter, so  
 diese bezeichneten Güter denselben als Erbe verbleiben;

8. folgen die Bedingungen bezüglich der Entschädigungen wegen  
 gefangener oder todtgeschlagener Mannen, abgenommener Fuhr-  
 s und Brand.

Im dritten Schiedspruche zu Neumarkt, 3. daß von Gebhard alle zu Neuburg und Inpflichtungen erfüllt worden seien. — Nachdem boto als Zeuge mitsiegelt, so scheint Ludwig Gebhards Testament zu Gunsten des Hochst haben. — Eine direkte Anerkennung liegt wenn

Das energische Auftreten des Herzogs für einige Zeit wenigstens, Eindruck gemacht meistens in Sulzbach auf, dem er wie Eichstädt und Abgabefreiheit gewährt, hiefür sich aber 18 Pfd. Heller jährlich bedingt, welche später und Ludwig, 21. März 1305, auch anerken näherung an das bayerische Haus ergibt sich da Gebhard zu Vilshofen mit dem Bischof von das Hofpersonal der niederbayerischen Prinzen 1293 zu Regensburg mit Ludwig II. von von Niederbayern die Ordnung für die h Bräuereien feststellt.

Während inzwischen Bischof Reimboto sich von Regensburg zu Fürstenfeldbruck, 17. Fe und des Hirschberg'schen Lehens Fünfstetten a Gebhard an das Teutlichordenshaus Messing, alle Bekationen dieses Hauses aufhören, schon Dorfe Ornbau. Herzog Ludwig II. von Ober 1294 gestorben, und ihm folgte der 20jährige der Regierung; diesen Regentenwechsel glaubte benützen zu sollen, um mit den Hirschberg'schen schaft Sulzbach neuerdings Streitigkeiten anzufa Zehde des Grafen von Wildenstein mit Gebhar Schenk von Dw mit den Hirschberg'schen war wi schlag an der Tagesordnung. Obgleich diese Graf Gebhard und Herzog Rudolph zu Ne vereinbarten Ausgleich wieder beigelegt wurden, berg'schen Ministerialen mit jenen des Herzog namentlich bei Hirschau wiederholt so nachhalti es zu neuen 4 Vermittlungsakten kommen zu zu Bergen, 6. Mai wieder zu Neuburg, 24.

zu Landau a/S. Selbstverständlich war hierbei Bischof Reim-  
 ner der Mittelsmann, indirekt wohl auch Bischof Heinrich von  
 Burg, der zu dieser Zeit mit Ersterem und Gebhard stets in ge-  
 ner Verbindung steht.

Gebhard brauchte, ob aus Anlaß der Fehden oder sonstiger  
 immer Geld, und borgte es wohl am liebsten in seiner Nach-  
 . Wer es ihm gegeben, und wie viel, das nennt uns wohl keine  
 ; allein das sagen sie, wie am 15. März 1296 Gebhard zu  
 Eichstädt ein zweites Testament macht, wornach für den Fall  
 en Absterbens neben Hirschberg das am 12. Oktober 1286 um  
 Silber erkaufte Schloß Sulzbürg mit Ausnahme des Castellan-  
 dann die Vogtei über die Städte Eichstädt und Berching und  
 ene Güter des Bischofs und des Domcapitels an die Kirche Eich-  
 o mensa episcopali übergehen soll, mit dem Anhange, daß die  
 nie wieder als Lehen vergeben, verkauft, vertauscht oder veräußert  
 darf, und alle bisherigen Abgaben und Leistungen auf Grund des  
 rechtes aufhören sollen. Letzteres wurde von Bischof Reimboto und  
 omcapitel auch eidlich reversirt. Am nämlichen Tage, 15. März  
 schenkt Gebhard dem Domcapitel Eichstädt die Patronatsrechte  
 ten für immer, dagegen Lenting, Haunstadt und Titing „auf  
 auf“ gegen bestimmte Bedingungen, welche Schenkung Bischof Reim-  
 enfalls bestätigt.

Gerade in jenen Tagen war das Domcapitel gegen Bischof Reim-  
 was alterirt wegen Berufung der demselben keineswegs angenehmen  
 icaner nach Eichstädt, dann wegen des etwas schrankenlosen Waltens  
 chofs bei Gründung des Chorstiftes Spalt und beziehungsweise dessen  
 ung nach Abenberg. — Diese Verstimmung scheint nicht nur mit der  
 dung der obigen 4 Patronate, sondern auch damit beglichen worden  
 t, daß Reimboto, 18. Juni 1296, seinem Domcapitel reversirt,  
 i dem eventuellen Tode Gebhards — ohne Erben — die Vogtei  
 ie zur mensa Capituli gehörigen Güter nicht als Lehen an das  
 um heimfallen, sondern ein für allezeit aufhören soll, wofür er sich  
 Gebhard gegenüber verbürgte.

Der Sommer 1296 legt Gebhard, der sich auffällig an den nieder-  
 sächsischen Herzog Otto III. anschließt, neue Geldopfer auf; er zieht mit  
 III. unter Begleitung von 600 Panzerreitern dem Erzbischof Conrad  
 Salzburg gegen Herzog Albrecht von Oesterreich zu Hilfe, da sich

der Letztere an Salzburg rächen wollte, weil im November 1295 den Ort Trafen zerstört die Fehde mit der Belagerung der erzbischöflichen hob sie aber auf, als Otto III. und Gebhard waren. — Vielleicht hatte dieser schnelle Rückändern Grund; er wollte ja bei der in 3 concurriren, wozu er Otto III. Stimme bestand er in Unterhandlung wegen Verkaufes Heidenrichstein, welcher kurz darauf, 17. Juli Silber zu Stande kam.

Entweder es hat Gebhard für die erworbene Rebendorf einiges Geld gesucht, oder er dachte an das Sterben; kurz, am 27. September Rebendorf und schenkt demselben das Patronatsrecht (wohl jenes bei Ingolstadt) mit Zustimmung der Burg und unter Vorbehalt des gräflichen Anwarts pro tempore pastoris, dann die Patronatsrechte in Werb, sowie einen Weierhof in Werb, wofür von jährlich 100 Pfd. Heller repräsentirt. 50 Pfd. zur Abhaltung eines Jahrtages für sein, wobei Almosen geendet werden muß. 50 Pfd. soll das Kloster 5 Priester mehr täglich auf dem Kreuzaltar coram toto conventu beimeffen — außerdem alle Montag für eigenen Seelengottesdienst — halten sollen, und von dem ganzen Convent das Placebo zu zahlen.

Man sieht, daß Gebhard mit diesem Testament die Ewigkeit vorgesehen haben wollte, ohne sich dem Tode sich zu beschäftigen. Dagegen raubte er 1297 seinen zuverlässigsten und besten Helfern die Eichstädter Bischof Reimboto.

Mit dem Ableben dieses Mannes treten die folgenden Fragen heran:

„wer wird Bischof in Eichstadt, um seine Pflichten dann „wie sichert und vergeht er sich in dem herzoglichen Hause Bayern.“

tritt sich damals gerade der 1291 durch Intriguen gewählte  
 f von Nassau mit dem länderlüchtigen Albrecht I. von Oester-  
 e Königskrone, bis der später selbst wieder von Johann von  
 Parricida, meuchlings getödtete Albrecht am 2. Juli 1298 in  
 t bei Gelheim König Adolph von Nassau erschlug und die  
 rb.

haben bei der bischöflich Salzburger Affaire 1295, und der  
 mit der Grafschaft Titschau gesehen, daß Gebhard und der  
 rig-Kaiser Albrecht sich bereits ganz genau kennen; — also der  
 Domvogt steht auf Albrechts Seite. — Das Domcapitel steht  
 er eigenen Schankungen Gebhards an daselbe mit Gebhard  
 isse Punkte leidlich gut; um aber die von dem verstorbenen  
 slug eingefädelten Vorthelle für das Bisthum aus dem feiner-  
 schberg'schen Erbe nicht zu verlieren, muß es — und zwar  
 — einen Bischof wählen, der Gebhard die Spitze bietet, dem  
 rn nicht unangenehm, aber auch zugleich rechtskundig, geschäfts-  
 ng, wenn erforderlich energisch, namentlich aber mit den internen  
 n des Bisthums, insbesondere seinen *bona episcop: et capi-*  
*ertraut* ist.

d in kurzen Andeutungen diese Anforderungen hier aufgezählt,  
 dig stimmen muß, wie gerade ein Niederbayer dazu auser-  
 dieser bedenklichen Lage die Vorthelle des Bisthums Eichstädt  
 Das Domcapitel schritt 8 Tage nach Heimbotos Tod zur  
 Wahl eines Bischofs, aus der am 3. September 1297 Con-  
 Pfeffenhausen hervorging. — Es war dieß der Sohn des  
 ich von Pfeffenhausen und einer Gräfin von Rothenef (wohl  
 ei Weisenfeld), Schwester jenes Bischofs Heinrich von Rothenef  
 96), dem Regensburg als solchem so viel verdankt. — Ritter  
 2 Söhne, Bernhard, früher Hofmeister bei König Rudolph von  
 und Conrad. Mit Ausnahme des Letzteren liegen sämtliche  
 Familie in einer Kapelle der Klosterkirche zu Byburg begraben.  
 selbst war auf dem Rittersitz in Pfeffenhausen geboren, scheint in  
 erzogen worden zu sein, erhielt im dortigen Capitel auch ein  
 wird aber schon 18. Februar 1280 als Domherr in Eichstädt,  
 ar und Proto-Notar Herzog Ludwig II. des Strengen von Bayern  
 d auffälligerweise verschwindet sein Name in dieser Funktion  
 er Zeit, als Bischof Heimboto in Eichstädt auf Gebhard von

Hirschbergs frommen Testirungssinn die erst  
 9. August 1289 die Mutter Gebhards, So  
 in Eichstädt stirbt. Denn vom 10. August 12  
 wird er urkundlich als Domscholasticus in E  
 als einfacher Domherr von Eichstädt und Ne  
 letzterer Eigenschaft er mehrere Regensburger  
 von der Stadt selbst bezog, angeblich für das  
 bereits Zeuge bei dem zu Gunsten Eichstädt  
 I. Testament dd. 15. Dezember 1291; am  
 Donauwörth der schon erwähnte Bundbrief g  
 zwischen Ludwig II. und dem Grafen Eberhar  
 und eine Woche später sagt uns eine Urkunde  
 Conrad „der Erzpriester von Eichstädt und  
 den Schiedsrichtern ist, welche die Irrungen  
 von Augsburg, dem Markgrafen Heinrich v  
 burger Bürgern schlichten sollen. — Bern  
 ausersehen, wegen des gedachten Testamentes  
 einzuwirken.

Der neugewählte Bischof Conrad wur  
 von Eppstein in Mainz als Metropolitan a  
 stätiget, und am 10. November 1297 zu M

Niemandem war der Gang dieser Ding  
 bedürftigen Grafen Gebhard; als Domvogt des  
 des mächtigen Oesterreichers Albrecht mußten  
 seiner Wirthschaft wenigstens mit beiden Erste  
 Alle damals und besaßen es nicht, der König  
 dolph, am meisten Gebhard. Da Letzteren  
 hinderte, so ging es wieder frisch an das  
 Verschenten zc., — wobei zwischen Christen  
 gemacht wurde.

Mit den niederbayerischen Herzogen ha  
 Liebsten gehalten, trotz ihrer permanenten ei  
 plötzlich im Auftrage Herzogs Otto III. Ge  
 Abensberg mit allen ihren Heißigen im Her  
 aufbrechen, um von den Juden dieser Sta  
 der Creditbriefe Königs Adolph — 2000  
 Rath und Bürgerschaft in Regensburg nahm



ein Aufstand, wobei etliche Leute beiderseits erschlagen wurden, und sogar wissen, Gebhard und Ulrich hätten erst tüchtig Prügel erbehalten, ehe sie aus Regensburg flüchten konnten. (Buchners bayer. Gesch. I. p. 224). — Die Regensburger verfolgten sie bis Abbach, und schließlich anzündeten. Nach langen Unterhandlungen wurde 19. Oktober unter Vermittlung des Regensburger Bischofs Conrad dieser Friede gelegt, aber wie?

Die Grafen von Hirschberg und Abensberg sollen sich wegen der Kosten und Kosten mit den Regensburgern nach Belieben abfinden, die Pfaffen des bayerischen Herzogs Otto III. und Stephan erhalten für ihre Kosten 12. von der Stadt 1000 Pfd., dann die Juden 2000 Pfd. Steuer, wenn sie den „Quittbrief“ von Adolph eingehändig erhalten,

die Gefangenen sowie alle Beschlagnahmen werden freigegeben. Am 1. Oktober 1297 wurde der Sühnbrief zu Prüfening von allen Bischöfen unterschrieben. — Also die Juden hatten die Beche bezahlt, die Pfaffen hatten die Prügel. Gebhard lernte hieraus und dachte an Quartiere in Eichstätt, Töging und Berching; wirklich begannen 1298 die Verfolgungen der Juden und ihre Vertreibung auch in Regensburg, — und sicher fiel dabei Einiges zur Aufbesserung der Börse Gebhards ab. — Weil dieß aber so leicht bei den Juden, die in der ganzen Umgegend zu Nürnberg, Würzburg, Kottenheim beraubt, vertrieben und erschlagen wurden, — um die Schuldbriefe zu erwehren, — glaubte Gebhard mit seinen Besessenen Eingefessenen seiner Grafschaft ein ganz gleiches rechtloses Vertriebenes Geschäft machen zu können.

Es steht hierüber eine Reihe von Urkunden ohne Datum, allein die selbst leitet auf diese Zeit ungefähr hin. Es wurde bereits die Revolte der Eichstädter Bürgerschaft erwähnt, die 1291 durch die Bedrückungen Gebhards entstanden war, und welche der frühere, Gebhard nachsichtige Bischof Reimboto rasch vermittelte. — Gebhard mit seinen Erpressungen aus dem Rechtstitel der Vogtei fort, — allein der neue Bischof Conrad von Pfeffenhausen übernahm es, und da alle Gegenvorstellungen nichts halfen, erwirkte er schließlich Abmahnungsschreiben, die jedoch bei Gebhard durchaus keine Wirkung machten. — Als es ihm aber Martini (?) einfiel, in den Gebieten auf die Hörigen und Güter sowohl des Domcapitels,

der Letztere an Salzburg rächen wollte, weil im November 1295 den Ort Trasey zerstört; die Fehde mit der Belagerung der erzbischöflichen Burg hob sie aber auf, als Otto III. und Gebhard zurück waren. — Vielleicht hatte dieser schnelle Rückzug andern Grund; er wollte ja bei der in Aichstätt concurriren, wozu er Otto III. Stimme beibrachte. Er stand er in Unterhandlung wegen Verkaufes des Heidenrichstein, welcher kurz darauf, 17. Febr. 1297, an Silber zu Stande kam.

Entweder es hat Gebhard für die erwä. Hebdorf einiges Geld gesucht, oder er dachte an das Sterben; kurz, am 27. September 1297 Hebdorf und schenkt demselben das Patronatsrecht an die Kirche (wohl jenes bei Ingolstadt) mit Zustimmung des Bischofs von Salzburg und unter Vorbehalt des gräflichen Meierhofes pro tempore pastoris, dann die Patronate an die Kirche in Werb, sowie einen Meierhof in Werb, welcher jährlich 100 Pfd. Heller repräsentirte. 50 Pfd. zur Abhaltung eines Jahrtages für die Seelen der Verstorbenen sein, wobei Almosen gespendet werden muß. 50 Pfd. soll das Kloster 5 Priester mehr täglich auf dem Kreuzaltar coram toto conventu abhalten — außerdem alle Montag für eigenen Seelengottesdienst — halten sollen, und von dem ganzen Convent das Placebo zu lesen.

Man sieht, daß Gebhard mit diesem Testament die Ewigkeit vorgeesehen haben wollte, ohne gar an den Tod zu denken. Dagegen raubte er im Jahre 1297 seinen zuverlässigsten und besten Helfer, den Aichstädter Bischof Reimboto.

Mit dem Ableben dieses Mannes treten folgende Fragen heran:

„wer wird Bischof in Aichstätt, um seine Stelle zu besetzen?“  
dann „wie sichert und vergeht er sich an dem herzoglichen Hause Bayern.“

tt sich damals gerade der 1291 durch Intriguen gewählte von Nassau mit dem ländersüchtigen Albrecht I. von Oesterreich-Königskrone, bis der später selbst wieder von Johann von Arricida, meuchlings getödtete Albrecht am 2. Juli 1298 in bei Gelheim König Adolph von Nassau erschlug und die

haben bei der bischöflich Sälzburger Affaire 1295, und der mit der Graffschaft Titschau gesehen, daß Gebhard und der Kaiser Albrecht sich bereits ganz genau kennen; — also der Komvogt steht auf Albrechts Seite. — Das Domcapitel steht eigenen Schankungen Gebhards an dasselbe mit Gebhard diese Punkte leidlich gut; um aber die von dem verstorbenen eingefädelten Vortheile für das Bisthum aus dem feinerberg'schen Erbe nicht zu verlieren, muß es — und zwar — einen Bischof wählen, der Gebhard die Spitze bietet, dem nicht unangenehm, aber auch zugleich rechtskundig, geschäfts-, wenn erforderlich energisch, namentlich aber mit den internen des Bisthums, insbesondere seinen bona episcop: et capitula vertraut ist.

in kurzen Andeutungen diese Anforderungen hier aufgezählt, richtig stimmen muß, wie gerade ein Niederbayer dazu auserwählt dieser bedenklichen Lage die Vortheile des Bisthums sich städt Das Domcapitel schritt 8 Tage nach Keimboto's Tod zur Wahl eines Bischofs, aus der am 3. September 1297 Conrad Pfeffenhausen hervorging. — Es war dieß der Sohn des Grafen von Pfeffenhausen und einer Gräfin von Rothenek (wohl von Weisenfeld), Schwester jenes Bischofs Heinrich von Rothenek von Regensburg als solchem so viel verdankt. — Ritter Conrad's Söhne, Bernhard, früher Hofmeister bei König Rudolph von Böhmen und Conrad. Mit Ausnahme des Letzteren liegen sämtliche Mitglieder der Familie in einer Kapelle der Klosterkirche zu Byburg begraben. Conrad selbst war auf dem Rittersitz in Pfeffenhausen geboren, scheint in Böhmen erzogen worden zu sein, erhielt im dortigen Capitel auch ein Amt, er aber schon 18. Februar 1280 als Domherr in Eichstädt, in Böhmen und Proto-Notar Herzog Ludwig II. des Strengen von Bayern auf auffälligerweise verschwindet sein Name in dieser Funktion zu dieser Zeit, als Bischof Keimboto in Eichstädt auf Gebhard von

Hirschbergs frommen Testirungssinn die erst am 9. August 1289 die Mutter Gebhards, S in Eichstädt stirbt. Denn vom 10. August 1 wird er urkundlich als Domscholasticus in C als einfacher Domherr von Eichstädt und M lekterer Eigenschaft er mehrere Regensburge von der Stadt selbst bezog, angeblich für das bereits Zeuge bei dem zu Gunsten Eichstä I. Testament dd. 15. Dezember 1291; am Donauwörth der schon erwähnte Bundbrief zwischen Ludwig II. und dem Grafen Eberhard und eine Woche später sagt uns eine Urkunde Conrad „der Erzpriester von Eichstädt und den Schiedsrichtern ist, welche die Frrungen von Augsburg, dem Markgrafen Heinrich r burger Bürgern schlichten sollen. — Verri auserschen, wegen des gedachten Testamente einzuwirken.

Der neugewählte Bischof Conrad wurde von Eppstein in Mainz als Metropolitan bestätigt, und am 10. November 1297 zu M

Niemandem war der Gang dieser Dinge bedürftigen Grafen Gebhard; als Domvoigt des mächtigen Oesterreichers Albrecht mußten seiner Wirthschaft wenigstens mit beiden Erben Alle damals und besaßen es nicht, der König Adolph, am meisten Gebhard. Da Letzteren hinderte, so ging es wieder frisch an das Verschicken zc., — wobei zwischen Christen gemacht wurde.

Mit den niederbayerischen Herzogen hieher Liebsten gehalten, trotz ihrer permanenten e plötzlich im Auftrage Herzogs Otto III. G Abensberg mit allen ihren Reifigen im He aufbrechen, um von den Juden dieser Stadt der Creditbriefe Königs Adolph — 2000 Rath und Bürgerschaft in Regensburg nahm



als des Bischofs ein allgemeines Umgehd  
waffneter Macht beitreiben zu lassen, sp  
Stadt Eichstädt und sämtliche Burgen, d  
Grafschaft das Interdict aus. — Gebhard  
Schwaben, wo ihm das Patronatsrecht zu  
Vermittlung des Augsburger Bischofs Wolf  
dem Interdict belegen.

Natürlich unterblieb die Umgehdberbe  
welchen Beweggründen, kurz, Gebhard r  
haben, denn ein Bericht (wieder ohne A  
Namen) des Bischofs Conrad und seines  
facius VIII. läßt uns den Ausgang der C

„z. bei diesen Erpressungen habe ein  
rifer Ch., der Sohn jenes Beamten und  
seinen Vater aus kindlichem Gehorsam un  
und sei daher den über ihn vom Bischof  
kirchlichen Strafen ipso facto verfallen.  
Hirschberg anderen Sinnes geworden und  
auch der Clericer Ch. seinen Irrthum nach  
will, so werde bei dem Papste für Beide  
verhängten Excommunication, ebenso auch  
ligten gebeten, — da sie — mit Ausnahme  
Clericers Ch. — die Reise nach Rom gar  
könnten. —“

In welcher Weise diese Genugthuung  
schwiegen, aber Alles deutet darauf hin, daß  
Domcapitel vollständig versöhnte.

Nachdem Gebhard am 27. Februar 1298  
niederbayerischen Herzogs Otto von Nieder  
mahlin Katharina, einer Schwester Herzogs  
Schiedsrichter die rückständige Heimsteuer ge  
ein kleines Gütergeschäft mit dem Kloster  
mehrerer Höfe in Schweiferdorf abgemach  
Gewappneten im November 1298 nach Nür  
hielt als künftiger König nach Adolphs von  
die erste Versammlung seiner Wähler, begleit  
welcher bei einem Hoffeste am 16. Novem

die Krone aufsetzte. Unter den Gästen waren außer den König Wenzel II. von Böhmen, auch die Bischöfe Conrad von Hagenhausen von Eichstädt und Bischof Emich von Worms, nebst Bischöfen, 4 Aebten und Großen des Reiches.

Spann sich nach der Krönung der Königin zwischen dem Eichstättischen und dem Wormser Bischof ein Streit, welcher Bischof unmittelbar zum Erzbischof zu sitzen berechtigt sei; der Wormser berief sich auf ein ehemaliges Erzbisthum Worms vertrete; Conrad von Hagenhausen dagegen, daß ein Bischof von Eichstädt, seit er das ihm 752 von Bonifacius verliehene Rationale — womit der Vorrang als Bischof von Mainz verknüpft war, — trage, und sich auf dem Concil von Mainz, 25. Juni 1243, in dem Streit gegenüber den Bischöfen von Hildesheim, Paderborn anerkannt worden sei, — Stand und Sitz unmittelbar zum Erzbischof einzunehmen habe. Schon wollte der Erzbischof von Mainz umstünden Worms die Sache entscheiden, da rief Bischof Conrad von Hagenhausen die Ehre des Ehrenvorrechtes seiner Kirche seinen Domvogt von Hirsberg herbei, — auf der Straße standen seine Geleitmannen den bischöflich Worms'schen Reifigen gegenüber, da er ein kaiserliches Machtgebot die Kampfbereiten, dann folgte die Begleitung der hohen Würdenträger. Unbeirrt für diesmal hatte Conrad von Hagenhausen das Ehrenrecht seines Bisthums durch sein Entgegenkommen gerettet; — das Schwert hiezuhin gab aber sein Domvogt her.

Um die Zeit, als Gebhard sein Umgeld erheben wollte, kam es zu einem Streit mit der Abtei Kastl zu Anstaden; denn Bischof Conrad ersuchte den Abt um Hilfe gegen den Prior und die Mönche, welche den Abt Albert von Plankstetten (es dürfte dieß nach Fuchs Geleitmannen Plankstetten Hist. V. Bl. Mittelfranken 1847 p. 55 gewesen sein) auf Anstiften Gebhards von Hirsberg in Kastl trotz rechtmäßiger Wahl und bischöflicher Confirmation spenstig fortgeschickt hätten und weder auf Excommunication achteten. — Jedenfalls lag auch da wieder ein Geldgeschäft in der Mitte, denn bald nach seiner Rückkehr von Nürnberg hört Ulrich von Hirsberg, Pfalzgraf am Rhein, auf Bitten dieses vertriebenen Abtes allen seinen Beamten den Befehl zugehen läßt, von den Mönchen des Klosters Kastl (17. Januar 1299) künftig nichts mehr für

die Schulden Dritter als Pfand zu nehmen, den Gläubigern des Grafen Gebhard von „Dhms“ — verpfändet worden sei.

Diese gelinde Mahnung des Neffen erhöht nicht, und dieser wendet sich wieder mehr daz zu. Wir finden ihn daher am 12. April Vertrauensmann der Herzoge Otto und S Niederalteich um seiner Verdienste willen (Geldbezirken Pfarhofen und Viechtach statt des jährlich 3 mal das Ehehastgericht zuerkennen Verwendung Gebhards der Pfarrkirche Sulzbach kannt, die Pappst Bonifacius VIII. später best

Im Juli 1300 rechnet Conrad von Pfen Gebhards, Ulrich von Abensberg, bekannt von 1297 her, ab, weil ihm dieser an seinen Sempting und anderen Orten Schaden gethan liche Mensalgüter widerrechtlich angeeignet h durch seine Mutter, eine Gräfin von Rothen nahe verwandt war, wurde die Sache ohne päpstlich delegirten Kloster-Abt vor Gericht ent zu Gunsten Eichstädt's ausgegangen sein. S für seinen Freund bei Conrad nicht engagirte, das vorbehaltene Patronatsrecht von Renting, 1 capitel und die Pfarrei Michach bei Lauterhof Kloster Kasil abtritt.

Es naht nun die Zeit, wo wegen der König Albrecht und den betheiligten Fürsten, — Herzog Rudolph als Pfalzgraf am Rhein zu rechnet hiebei vor Allem auf des Grafen allein dessen Mannen raufen soeben mit Wildensteinern auf Hirschberg'schem Gebiet, Schloß Hirschberg erschlagen wird.

Da tritt der niederbayerische Herzog auf Theile als Schiedsrichter auf, und entscheidet zu

1. daß Rudolph dem Grafen Hirschberg Rippenberg, Pollanten und Burg Metenhause lang 40 Pfd. Heller, dann den Zoll in Kaufe



junge Wildensteiner müsse zur Buße für den erschlagenen Hirschberg entweder nach Rom wallfahren, oder in Rebdorf Grabe des Bogtes ein ewiges Licht unterhalten;

ge dem Grafen Gebhard „Noth“ an, so mag er solche Burgen, oberbayerischen Herzogen Rudolph und Ludwig bereits ver-, verschubern, verkaufen oder anwerden“ doch ohne alle

Hirschberg'schen Leute sollen bis Michaelis schwören, daß sie, er kinderlos sterbe, die von ihnen bewohnten und den Herzogen Burgen unweigerlich den Letzteren ausantworten.

o wurde am gleichen Tage zu Regensburg der Streit Geb- dem Bischof Conrad von Regensburg wegen der Raub- und des Heinrich Höcklein und Heinrich von Ervels, dann der und der Verbrennung Hirschau's, sowie wegen der Burg in niedsrichterlich beglichen.

ar denn wieder einmal ein Friede zwischen Gebhard und Au- dessen Anhänger, dem Regensburger Bischof, hergestellt, und ar durch nichts gehindert, fröhlich am 27. Juni 1300 in einzuziehen und der Wehrhaftmachung der niederbayerischen Otto und Stephan beizuwohnen; — ebenso am 8. September reisung der Errichtung eines Landfriedens auf 3 Jahre zwischen nd niederbayerischen Herzogen. Was half aber das? Gerade

Albrecht mit den betheiligten Churfürsten den Streit wegen alle begonnen, und nebenbei fochten diese Herren auf Grund Papsst Bonifacius VIII. die Wahl Albrechts zum Könige an; ng, daß Albrecht gegen Herzog Rudolph in's Feld zog, ihn dann wie einen Geächteten behandelte. Von unserem Gebiete nächst Neumarkt in der Oberpfalz, das durch die Besatzung eicher zu leiden hatte.

rd stand mit sämmtlichen bayerischen Herzogen laut Urkunde nuar 1301 auf Albrechts Seite; — er wollte selbstverständ- nem Better Ruhe haben und freute sich noch am 7. April 1301 n im Stillen über dessen Mißgeschick, wurde aber plötzlich , als er hörte, daß Rudolphs Söldner über die Donau ge- seit 24. April 1301 im Hirschberg'schen Gebiete Alles ver- Doch schnell sammelte Gebhard einen Streitthausen, in welchem von Otting, Greifspach, die Ritter von Hohensfels, Erenfels,

Haber, Stein, Wildenstein und Parsberg vertr  
 Gleiches mit Gleichem in Rudolphs Gebiet, bi  
 25. Juli 1301 Friede zu Stande kam. Es f  
 11. und 12. Juli 1301, daß Bischof Conrad  
 Gefolge König Albrechts war, als dieser die ch  
 heim belagerte, und gewiß nur seiner einflußreich  
 Friedgebote zwischen den zwei streitenden Theile

Während dieser Zeit gibt Gebhard — unter  
 aliis Gelddarlehen — seine Zustimmung, daß  
 und Häuser sammt Grundstücken in Pleinsfeld,  
 Kloster Nebdorf unter Auflösung des Hirt  
 schenken darf und schenkt, — wahrscheinlicher  
 Gut in Fünfstetten zu Dollnstein, 8. Januar 1  
 haid von Graisbach.

Nach der Fehde mit Herzog Rudolph war  
 Gebhard plötzlich wieder der Drang frommer  
 Klöster Plankstetten und Kastl an, belehnt aber  
 seine getreue Agnes die Judmäin, (Gattin  
 des Herzogs Rudolph) mit Höfen in Lenting,  
 Gitenheim und Diepoldszell, jedoch so, daß er  
 Heller seiner Zeit zurückkaufen kann. Fraglich  
 Darlehen der Getreuen. Ein größerer Con  
 den genannten 2 Klöstern zu begleichen gewesen  
 Fall kinderlosen Absterbens vorausgesetzt, erhält

I. Plankstetten 3 Güter und Hoffstät  
 Hof in Krenling, 4 Fischwässer bei Krenling  
 für alle Klostergüter; es war damit eine Ab  
 Metzen Korn, 132 M. Haber, 8 M. Gerste, 8  
 1/2 M. Del und 52 Pfd. Regensburger Pfen

Hiefür hatte das Kloster bestimmte Götter  
 zu halten, wobei aber „der Siechmeister“ d  
 „Pitanz“ (Ertragabe) einen „vollen Kopf W  
 „einen Häring“ beizulegen hatte.

II. Kastl den Kirchensatz der Pfarrei  
 ganzen Besitz in Lanterhofen mit Vogtei und  
 Dietkirchen und Eichenfeld, später von Bischof Co  
 nachträglich genehmigt, mit Vogtei und Gericht

die Aumühle bei Kastl, — ferner soll die Vogtei über Kastl'sche erlöschen. Auch hier sollte das Kloster dafür bestimmte Feuden und Jahrmessen abhalten, an den einschlägigen Tagen aber herrn Fische und guter Wein, ferner ein „gutes Mahl“, und ein Almosen von Fleisch und Brod verabreicht werden.

Die Erfüllung der Bedingungen war in Kastl der Abt eventuell Bischof Egidius von Eichstädt verantwortlich, in Plankstetten sollte aber bei dem Tode des Vermächtnißbriefes Kloster Nebdorf 3 Jahre in den Einkünften der Stiftungsgrenten treten.

Bei diesen Geschäften Gebhard's hatte immer der klug berechnende Bischof Conrad von Pffeffenhausen die Hand im Spiele; Gebhard's „die Roth“ an, um Güter zu „verschumbern“, bezeichnete den richtigen Weg; kam er durch Feuden und Kaufereien in die Verlegenheit, so vermittelte er, und seinem rechtzeitigen Eingreifen verdankt Gebhard's insbesondere, von den bayerischen Herzogen das freie Dispositionsrecht über seine Güter, 6. Mai 1300, soweit sie Bayern berührten, zu erhalten. — Daß aber Gebhard nicht blos Schulden machte, sondern unbekannt aus welchen Gründen — auch Geld auslieh, bezeugt ein Diplom dd. Nürnberg, 5. Februar 1302, der Weißenburger Bischof, von König Albrecht verliehen, wonach Gebhard's Darlehen als mit Arrest belegt werden dürfen. — Somit war er auch auf dieser Seite ungebunden.

Er halfen ihm sogar die oberbayerischen Herzoge laut Urkunde vom April 1302 selbst seine Schulden zu salwiren, da sie ihrem Gebhard's, Bürger Saumantel in Amberg, dem Gebhard gegen ein Pfand die Güter zu Hohengöwe und Wingersreut auf 6 Jahre versetzt hatten, aber der Einlösungstermin längst überschritten war, versichern, daß die Schuldverschreibung „bei Kräften bleiben soll“, vorausgesetzt, daß Gebhard's Tod ihnen diese Güter zufallen.

Wichtig bleibt aber bemerkenswerth bei allen Geld- und Gütergeschäften Gebhard's, daß sie, wohl unter Bischof Conrads Einfluß, sich im Bereiche der Grafschaft Hirschberg abwickeln, denn diese Grafschaft dem Ableben Gebhard's Egidius von Eichstädt zufallen. Denn was aus Gebhard's Erbe scheinbar verloren geht, wächst wieder indirekt dem Kloster Egidius von Eichstädt zu, und gerade Bischof Conrad von Pffeffenhausen erkannte richtig das Gebot seiner Zeit, daß ein Bischof als weltlicher Herr nur dann mit seiner Stimme Beachtung findet, wenn er

festen Schlösser, wehrhafte Vasallen und kam  
 weiß. Hatte Conrads Vorgänger, Bischof Mein  
 Richtung theils durch Revindication von Lehen  
 Erwerbung der festen Punkte in Wernfels, Sp  
 — Conrad war ja schon damals an Reimbob  
 so setzte er es als Bischof fort, kauft 1297 d  
 fels und macht den Schloßthurm wehrhaft, 1  
 Gundelsheim und Mörnshheim, kauft 1301  
 Schloß Hirschberg selbst hat er ja von Geb  
 warten. Wünschenswerth erscheint ihm nur no  
 Burggrafenthum Nürnberg zu, und dabei  
 Sandsee und Pleinsfeld. Sandsee gehörte Geb  
 bereits, daß Gebhard schon 1291 dieses Schlo  
 bayern lehtwillig vermeint hatte, und wenn d  
 zichten, so gelingt die Erwerbung nicht.

Gebhard sagt seinen Bettern Herzog Dt  
 bayern zu Regensburg, 31. Juli 1302, daß  
 angegangen“, daß er Sandsee gut „verschun  
 staten ihm wirklich „non obstante donatione  
 tione, seu alia qualibet ordinatione“, e  
 verkaufen oder zu vertauschen.

Woher kam der Rath zu Gebhards A  
 wohl nur von dem vorher schon gesicherten  
 Pfeffenhausen; denn am 20. August 1302 g  
 das Versprechen des Rückkaufes erhielt Conr  
 begehrenswerth der Besitz dieses Castrums Co  
 gegen 4000 Pfd. Heller noch auf dessen L  
 gehörten noch zu Sandsee selbst die Orte Mi  
 feld, Stirn, Ober- und Niederalmsdorf, Prei  
 Forste und Fischwässer, alle Gerichte, Patro  
 dann auswärtige Höfe in der Grafschaft Hirsch  
 den Patronaten von Dornhausen und Aha we  
 gericht; doch soll die Burgmannschaft bis zu  
 Conrad dienen. Hiezu kaufte Conrad noch  
 früher wegverkauften Pertinenzien in Erlbach  
 Kaufvertrag vom 20. August 1302 war noch  
 Clausel beigefügt:

Sollte der Bischof durch List oder Gewalt das Schloß Sandsee und Dritten verlieren, so darf Gebhard wegen des dadurch nichtigen Rückkaufsrechtes keine Klage erheben. Der Bischof kann Klagen von Sandsee, die schon vor dem Verkaufe verpfändet und freigeäußert wurden, derart für sich auslösen, daß er außer des Rückkaufspreises an die gegenwärtigen Besitzer noch für je 1 Pfd. Abtrag 15 Pfd. als Kauffchilling an Gebhard bezahlt.“

Die Abtretungen von Seite Gebhards an Bischof Conrad waren die am 28. Januar 1303 angekauften Güter in Pfofeld und Bald auf dem Walkersberg, dann am 27. Juni 1304 das Gut der Pfarrkirche in Pleinfeld.

Die geordnete des Bischofs Finanzen gewesen, beweist, daß schon am 1. März 1302 der größere Theil des Kauffchillings bis auf 370 Pfd. an Gebhard selbst, — resp. Abrechnung auf seine Schulden, — und an Bürger Wiglin in Nürnberg, dem Gebhard ebenso viel — bezahlt, allein bis 1. Februar 1303 auch dieser Rest ge-

zahlt war denn Bischof Conrad wieder um eine damals stattliche Summe, allein Etwas ging ihm noch nahe; wenn das Hochstift Bamberg und die Grafschaft Hirschberg u. erben sollte, so war für dasselbe die Grafschaft im Gebiete des kaiserlichen Landgerichtes Hirschberg liegend. Das Landgericht war Reichslehen, umfaßte bezüglich der hohen Jurisdiction 124 Edelmanssitze und Burgen, Klöster und Prälaturen und umfaßte die Hirschberg'schen Gerichts-Untertanen insofern lästig, weil diese widerrechtlich vor schwäbische oder benachbarte Hof- und Landgerichte gezogen wurden. — Doch auch hiefür mußte Bischof Conrad die Unterstützung Gebhards von Hirschberg noch rechtzeitig im März 1304 in das kaiserliche Hoflager in Nürnberg zu König Albrecht, dem damals willkommen war, weil Albrecht gerade seinen Feldzugsplan gegen den ebenenden König Wenzel in Böhmen entwarf und die Häupter der Partei dabei musterte. — Es fiel somit Gebhard gar nicht schwer, die kaiserliche Mission entsprechend auszuführen; — am 18. März 1304 wurde Albrecht auf Antrag Gebhards, daß die Untertanen der Grafschaft Hirschberg und Graisbach nur dann vbr einem auswärtigen Gerichte verklagt werden dürfen, wenn die Landgerichte in den genannten Orten entweder mit keinem Richter besetzt sind, oder wenn den Beklagten die Justiz verweigert wird. — Das Jus de non evocando

seiner künftigen Unterthanen hatte Conrad mit vortheilhaft namentlich gegenüber den Prätionen

Da konnte nun Bischof Conrad wieder ruhig Domvogt die „Noth anging“, und wirklich die — Wir kehren daher zum Jahre 1302 zurück Sandsee am 1. September 1303 die Burg Braber um 300 Pfd. Pfennig verkauft, daß am Dollnstein mit  $\frac{1}{3}$  des Brückenzolles das Kloster am 7. Januar 1304 zwei Forsttheile Lerchenfeld von Gottfried von Rugschhofen besessen, das Hälfte abgibt, während die andere Hälfte, 7. März um 100 Pfd. Heller per Hube an das Domkapitel wieder seine getreue Agnes die Judmännin unter rechtes die Gebhard eigenen Höfe in Böhmfeld, Lenting, Diepoldzell und Metenlohe um 320 Pfd.

Auch das Kloster Nebdorf vergaß Gebhard 1302, die Incorporation der Pfarrei Stammh September 1296, verschenkt hatte, von Bischof wiederholt bestätigen, und schenkt dazu einen Hube in Westerhofen, 4. September 1304, j diese Güter vorerst auslösen, weil sie um 64 Pfd.

Als dankbarer Vasalle folgt zwar Gebhard gemäß dem König Albrecht, der in Ulm (25. August) und Linz (8. September) sein Heer zieht, nach vergeblicher Belagerung von Ruten (Oktober) unverrichteter Dinge wieder abziehen und erst als Nachzügler in den Oktober-Tagen, weil Krankheit befallen hatte.

Abt Hartung von Planstetten mochte die Lehen licher gehalten, vielleicht auch ein mögliches Unzuge befürchtet haben, — kurz am 8. September franken Gebhard, ein drittes Testament in dem Orte Mühlbach zu errichten, um sich mittelst einer Klausel für sein Kloster die Freiheit von aller des Hochstiftes Eichstädt zu erschleichen.

Nach demselben soll Burg Hirschberg, wie Lehen trage, mit allen Rechten, Pertinentien, Mi

chen auf Beisingries, Rottingwörth, Preyling, Zell, Kirchbuch, Stammham, Ahausen, Pstraundorf, Emmendorf, Enning, Luhenwerd mit Forsten, Bergen, Nensling, Titing, Altdorf, Finding, Freistadt, Forchheim, Ober- und Unter-Mäzing, Weinbau, Eysölden, Stauf, Landek, Mekenhausen sammt Jagd-, Weidrechten, dann den Dorfgerechtfamen, — mit Ausnahme Hefle in Kaldorf, Petersbuch, Biburg und Wengen, dann des Landgerichtes als Reichslehen — an das Domstift Eichstädt Tode fallen, wogegen sich Bischof und Domcapitel Eichstädt mußten, für alle auf diesen Besitzungen bei Christen und enden Schulden, sowie für alle eingegangenen Bürgerschaftszustehen. — Die Klöster Plankstetten und Rebdorf sollten von atie befreit bleiben, wenn dies der Bischof von Eichstädt ge- gut heißt.

en Testaments-Vollzug mußten sich sämtliche Ministerialen ute verpflichten.

den bayerischen Antheil an Gebhards Rücklaß werden wir Oktober 1305 hören.

nun auch Gebhard noch so oft in Bischof Conrads von Pffen- aldbuch eingeschrieben war, — mit diesem Erbe konnte Alles werden, das Hochstift Eichstädt hat dabei eine wesentliche Er- eines Gebietes, sowie seiner Rechte erfahren und stand wehr- e vorher da.

kehrte Gebhard vom böhmischen Feldzuge zurück, den er wie als Reconvalescent mitgemacht, und obgleich erst 44 Jahre alt, h sichtlich seinem Ende entgegen. Allein selbst in den letzten muß ihn wieder „die Noth angegangen“ haben, denn immer behalt des Rückkaufsrechtes verkauft er: 1305 eine Mühle an nach an Kloster Plankstetten um 20 Pfd. Heller, und 30. Januar Schloß Hirschberg ein Gut zu Neuenzell mit Gericht und Heinrich von Tegen um 70 Pfd. Heller.

letztenmale treffen wir ihn als Urkundensiegler am 16. Februar Pleinsfeld, als Romungus von Pleinsfeld seinen Besitz daselbst Rebdorf vermacht, mit Ausnahme einer Wiese, die an die Pleinsfeld fallen sollte.

dieser letzten, Kloster Rebdorf zugebachten, Schenkung, ahnte ohl in Gedanken an sein schönes Mannes-Alter nicht, daß man

ihn dort die nächsten Wochen zur Ruhe legen m  
 Spruch „si sine legitimis haeredibus decid  
 starb kinderlos am 4. März 1305 zu Hirsch  
 Chori der Augustinerkirche in Nebdorf beige  
 des seine Gruft ehemals bedeckenden Denkstein  
 Säule in halber Mitte der heutigen Straßhau  
 ist neben dem Denkstein seiner Mutter in der  
 städt das einzige Erinnerungszeichen an eine  
 größere Theil ihres Besitzes der Kirche Eichst

Au Bischof Conrad von Pfeffenhausen,  
 Erbe für das Hochstift Eichstädt mit aller V  
 die weitaus größere Schwierigkeit heran, das  
 Hirschberg vom 8. September 1304 zu re  
 wohlgeordneten bischöflichen Haushaltes, und se  
 ziell vorbereitet auf die eingetretene Katastrop  
 Urkunden vom 1. und 7. April 1305 nach  
 Schulden so groß und dessen onerose Geschäfte  
 um sich von allen Seiten frei' zu machen, un  
 zu beseitigen, eigene bischöfliche Tafelgüter zu  
 z. B. einen Meierhof in Pfingz, in Adelszell,  
 in Gretsdorf, einen Hof in Emmendorf nebst d

Den schwierigsten Standpunkt hatte abe  
 gegenüber den oberbayerischen Herzogen Rudolf  
 auch Ansprüche auf die „niedere Burg zu Hirs  
 Gütern, Vasallen und Hörigen, Vogteien, Do  
 und Jagd-Rechten erheben zu können, während  
 sein Domcapitel im Anschlusse mehrerer Klö  
 ganzen Gebhard'schen Besitze Vieles schon zu  
 stifte u. geschenkt, Vieles wieder als Eichstädtis  
 an das Hochstift heimgefallen sei. — Auf di  
 als Reichslehen anerkannte kaiserliche Landgerich  
 keine Ansprüche. — Einer Urkunde vom 23.  
 müssen nach Gebhards Tod von den bayeris  
 Gewalttakte gegen Eichstädt verübt worden sein  
 ist, „daß, wenn der Vergleich gemacht ist, je  
 freigegeben, und das, was man an Leuten un  
 hat, extradirt werden soll“.



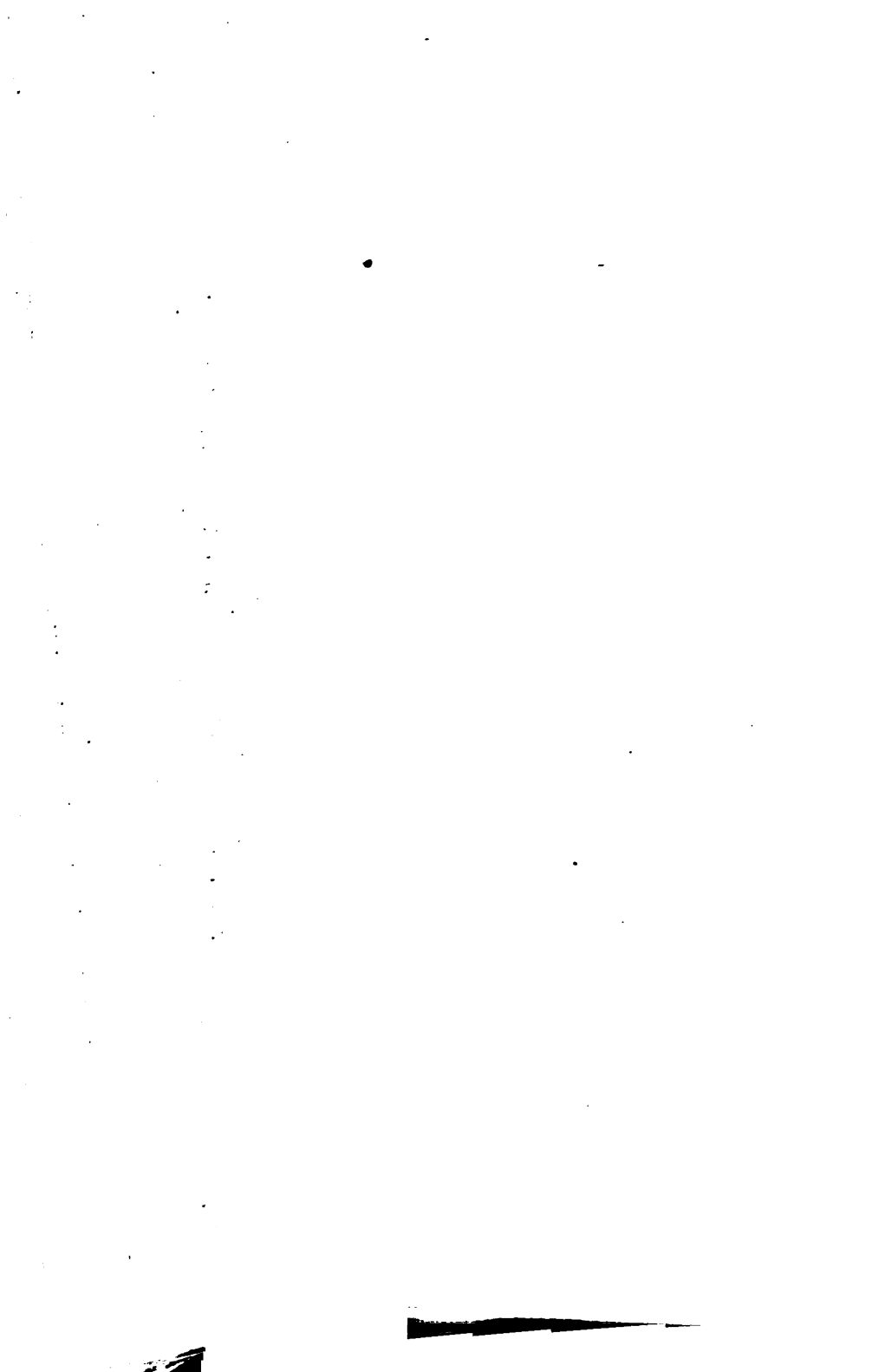
ganze Frage, die Conrad von Pfeffenhausen seit Jahren mit Geschichte zum Glanze des Hochstiftes Eichstädt behandelte, und seiner Gewandtheit sicher mit dem günstigsten Ausgange gleichfolger durchgeführt hätte, gerade am Entscheidungs-Punkte stieg derselbe auf einer Reise im Kloster Heilsbronn, starb Monate nach Gebhard von Hirschbergs Tod am 17. Mai (seinem Grabstein aber erst 16. Juni 1305) und wurde im Eichstädt beigesetzt.

---

vorliegender Arbeit ist nur, die hervorragendste Episode aus der Regierung des Bischof Conrads von Pfeffenhausen während seiner Regierung in Eichstädt zu schildern. Sein sonstiges Wirken als Bischof in der Verwaltung, seine Thätigkeit in Bezug auf Festigung des Hochstiftes, seine Thätigkeit in Bezug auf Festigung des Hochstiftes, seine Thätigkeit in Bezug auf Festigung des Hochstiftes — und zwar für das Hochstift Eichstädt ganz günstige — Hirschberg'schen Verlassenschaft gehört dem Gebiete der Geschichte des Hochstiftes Eichstädt an.

Der bishöfliche Notar Thomas widmet demselben unter seinem Namen in der Eichstädt'schen Gundecarianischen Pontificale die Worte:  
 Conradus vitat scelus, Ecclesiam quoque ditat.

---



### III.

# Die letzten Jahre

des

## Klosters Niederaltaich.

hier zusammengestellt von Karl Stadlbaur, freier. Pfarrer von  
Losen und Mitglied des historischen Vereines für Niederbayern.

---

„Suum cuique decus posteritas rependit.“

Tac. ann. 4, 35.

Im Jahre 1802 aufgelöste Kloster Niederaltaich hat denselben  
wie das Kloster Oberaltaich und theilte mit diesem die gleichen  
nur daß es reicher ausgestattet mit Gütern, aber in wissen-  
Leistungen zurückgeblieben ist.

ältesten Urkunden und die Hand des berühmten Abtes Herrmann  
den Namen des' Klosters Nideraltaich. Im Jahre 1308  
Wernhardt Nideraltaich und als man anfing deutsch zu  
erscheint der Name Altaich, und wurde auch diese Schreib-  
den Klosterangehörigen die drei letzten Jahrhunderte ständig  
er Prior P. Hemauer, welcher 1731 eine dickleibige Chronik  
ters Oberaltaich zum tausendjährigen Jubelfeste schrieb, tritt  
die Namensableitung von der „Eiche“ in die Schranken.

Obere und das untere Kloster Altaich, sagt eine Mönchsschrift  
jahrhunderts, haben Namen und Ursprung von zwei Eichen, die  
er Donau standen und bei denen die alten heidnischen Deutschen  
amen und opferten. Sie waren von ungemeiner Größe und

als die Bayern die christliche Religion annahm  
und Klöster <sup>1)</sup>).

Wie alle Klöster in Bayern wurde auch  
Ungarn im Jahre 907 zerstört, aber schon 9  
gang von Regensburg und den Bischof P  
hergestellt.

Eilf Ueberschwemmungen durch die Dona  
stellten die Fortdauer des Klosters eben so o  
Kämpfe und Unruhen, welche dreizehn Aebte  
ja in der letzten Zeit zu offenen Scandalen

Ob wohl Abt Kilian, als er 1514 die  
das Horoskop <sup>2)</sup> einsetzte, diesen Verlauf der  
ung der Planeten geschaut?

1) *Altaich inferius et superius nomen c  
quercubus in ripa Danubii quo frequens popul  
immolabat, orant prodigiosas magnitudinis,  
christianam religionem in templa ac inde in coe*  
Ob vom Wasser oder vom Baume der Name „A  
mit Bestimmtheit kaum noch ermittelt werden könne  
„Eiche“ ist sehr ähnlich dem Worte „Ach“, welches  
der Aussprache zu trauen, zeigt, daß die Römer au  
zogen „Reuse“, die Belgier ihre „Maas“ machten.  
besingt Aulonius unter dem Verkleinerungsworte

Um aber im Lande zu bleiben erwähne ich,  
Au = Ohe = eau nach französischer Aussprache  
der Aussprache, wie der Bauer seinen Ochsen zun  
zunächst und höher liegende Ranken „Ahrain“ h  
ausgesprochen, doch seine Namensableitung besser

Altwässer werden hier kurzweg „Altern“, a

2) Erchembert resignirt 996. St Godehard  
1202. Conrad wird abgesetzt 1238. Herrmann re  
1433, † 1434. Erhard ref. 1452. Peter wird ab  
hatte vier Jahre einen Coadjutor, 1485—1490.  
Tobias ref. 1651, † 1657. Blacidus ref. 1672,  
† 1778.

3) Das Horoskop, welches Abt Kilian an de  
bauung 1514 einsetzen ließ, zeigt in der Mitte die  
vier Weltgegenden und die Stellung der Planeten  
Eine Erklärung solcher astrologischen Spielerei fin  
Legikon unter dem Artikel Nativität.

die Zeichen wahr gewesen, sie würden ihm nicht gefallen  
des Eingrabens in Stein nicht werth geschienen, sahen sich doch  
ihm im Jahre 1491 Prior und Convent veranlaßt, Statuten,  
einem Abte zu halten sei, zu verfassen.

Der Geist der Unruhe und Zwietracht verließ auch nie das  
Kloster, lange es bestand, wurde von einigen im zu großen Besizthume,  
bei den Aebten gesucht, da ja die Zeitumstände, Unruhen und  
andere Klöster in gleicher, oft ärgerer Weise aber ohne solche  
Ursachen haben.

Im hundertvierzig Quartseiten des eilften Bandes der bayerischen  
Geschichte zählen nur die Erwerbungen des Klosters an Rechten und  
Einkünften und die von P. Mathias Abele und P. Placidus Heyden  
beschriebenen Geschichten des Klosters konnte ich nicht erhalten, bedauere  
deshalb deswegen nicht, weil ich weiß, wie solche Schönfärbereien und  
Verfälschungen für nothwendig gehalten wurden und wenig Werth haben.

## Abt Paulus Gmeiner

1550—1585.

Paulus Gmeiner war der Sohn des herzoglichen Gerichts-  
schreibers Christoph Gmeiner in Hengersberg, trat erst mit 29 Jahren  
in's Kloster Niederalteich, ein Alter, das im Vergleich zu  
den Aufnahmen schon ein vorgerücktes genannt werden muß, holte  
wegen seiner besseren Herkunft das Versäumte bald ein, indem  
er nach zwei Jahren zum Abte zu bringen wußte.

Die Vorurtheile, Vorurtheile, Zwang von Seite der Landes-  
herren in ihre Beeinflussung der Wahlen fast überall ersehen und ist  
schwer anzunehmen, da zwei Jahre des Mönchslebens zu einem Abte  
nicht genügen und unmöglich gewähren können und der späte Eintritt über-  
haupt nicht zeugt.

Die frühere Prachtentwicklung fehlte es dem jungen neuen Abte nicht,  
nach seinem Tode aufgenommene Inventar mit den vielen  
auf welchen immer das Gmeiner'sche Wappen angebracht wurde,  
und so kam es, daß bald Klagen über seine Regierung beim  
König einliefen, über welche er sich in folgender Weise vernehmen ließ:  
er wurde, schreibt er, vom ganzen Convente 1550 zum Abte  
gewählt und nach der Wahl wurden mir nur 1100 fl. eingantwortet.

Dem Bischofe zu Passau mußte ich 400 fl. b. Mahl kosteten 600 fl. und somit blieb mir Baargeld. Das Getreide und den Wein mußte ich ein Vorrath, dagegen waren die Kaufsüßkleidung nur spärlich, die Schulden, die ich aber zehntausend Gulden.

Schon im ersten Jahre bezahlte ich ab Mein Vorfahrer, Abt Mathias, lich Herzog hochseeligen Gedenkens 3000 fl. mit 150 fl. Eingang meiner Prälatur abgeschafft wurden, verständniß und als Bedingung seiner Wahlbe

Stift und Steuern auf den Besitzunge Oesterreich hat, Wartegeld, Exensen, Meisige mußte, forderten merkliche Summen.

Die Herrschaften Zwiesel und Frauenau si weggenommen und merkliche Summen habe ich verleiheten Zehnten und Amthöse zu Ingolstadt Flintspach, Arnbruck und Obermönchdorf, w löset habe.

Die zwei Jahrmärkte kosten mich jährl große gestiftete Spendt (allgemeine öffentliche M alljährlich 7 Scheffel Getreide und 36 Mastid

So die Vertheidigung des Abtes Paulus hinderte, daß ihm die Vermögens-Verwaltu Pfleger auf Neuen-Rambsperg, Ambros Kar helm (V.) am 23. September 1568 übertrage

Welche Beschwerden vorgebracht wurden, vorschristen, welche jetzt ertheilt wurden, sie lau

1. Der Abt soll wie bisher das Oberhaupt Karl aber die Verwaltung übernehmen.
2. An den Getreidesteuern sollen zwei Schöpf P. Schaffner, das andere der Verwalte

---

1) Der Hof Ingolstadt, den Karl der Große den Frommen dem Kloster Niederalteich geschenkt un Pfarrei St. Moriz zu Ehren des Niederalteicher Pa auch diese Pfarrei bis zu seiner Aufhebung ununter

das Getreide, das alljährlich umgeschlagen werden muß, vorben hat.

ner soll nur ein Faß Wein und ein Faß Bier in einen besseren Keller abgegeben werden und das Gesinde solle bloß nären Trunk erhalten. Rechnung über den Verbrauch an Bier alljährlich abgelegt werden.

Kloster sind zu viele fremde und unbekante Personen unter worden, nur solche von gutem ehrbaren klösterlichen Leben Wandel und in der katholischen Religion Eifrige sollen ferner Aufnahme finden.

den zwei Jahrmärkten kommen viele Personen in's Kloster, sich auf der Türnitz, da soll der kurfürstliche Pfleger mit dem Verwalter und Gerichtschreiber herumgehen und die, welche nicht hören und billig die Suppen zu suchen haben, aufheben und schaffen.

er Wein, Bier, noch Brod soll um's Geld vom Kloster verwendet werden, weil das Geld nicht in die rechten Hände kommt.

Wein aus den Klostergütern in Oesterreich soll auf einem Schiffe heraufgebracht werden, alle Fässer sollen schon in aufgeschrieben und numerirt werden, fremde Ladungen sind in des Zolles nie zu dulden.

Kasse soll im Prälatenzimmer mit drei Schlössern verwahrt werden, Prälat, der P. Kastner und der Verwalter Ambros Karl je einen Schlüssel. Handwerker und Arbeitsleute sollen jeden Tag im Beisein des Prälaten ausbezahlt werden.

Später von der Jagd, soll hier über die Klosterfischerei eine Stelle finden, die aus zwei Schreiben bestehet und das Recht mit entwerfen helfen:

Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst, gnädiger Herr!

fürstl. Durchlaucht sein mein andächtig demüthig Gebet zu Gott thätig willig dienstschuldbiger Gehorsam jederzeit zuvor. Gnädiger Herr. Auf Ew. fürstl. Durchlaucht gnädig Begehren, daß ich mit zwei oder drei schönen Wallern beholfen sein solle, wollte falls in der Wahrheit gerne unterthänig erzeigen.

aber heuriges Jahr beim Kloster gar nichts ansehnliches worden, auch derzeit mehreres nicht als vier kleine Stüdel, die ich aufbehalten und sonst nichts von Hauptfische vor der Hand,

hab ich solche vier Waller Ew. fürstl. Durchlaucht bald wöllen gehorsamblich überschicken, demüthig selben mit Gnaden empfangen und wann ich habe, sollen sie Ew. fürstl. Durchlaucht unwerth in aller Unterthänigkeit bevehle.

Datum den 10. Juni z. 83.

Ew. fürstl. Durchlaucht  
unterthänig  
Paulus

Wilhelm Herzog z. z.

Wir haben Euer Schreiben empfangen, und die Sendung der vier Waller so richtig und eilfertig wir von Euch zu gutem Gefallen hiemit an die Orte, dahin wir's vermeinen, nach Gelegenheit auch hinwieder um Euch und Euer Convent, wenn geneigt, wollen wir Euch nit verhalten.

Datum München, 14. Juni az. 83.

Abt Paulus Gmeiner starb 1585, erst 50 Jahre alt. Ihm schrieb P. Mathias Aubele, von dem später eine Geschichte seines Klosters, welche nach 17 Jahren wieder in die Hände der Heiden fortgesetzt wurde.

Wenn auch Abt Paulus sich als Haushälter gehalten, so ist doch das nach seinem Tode hergestellte Inventar doch ein sehr kostbares und einen für einen Mönch zu großen Luxus.

### **Inventar beim Tode des Abtes Paulus 1585.**

Aufgenommen im Beisein des Defans von Seb. Franz, des Wolfg. Luz, Doctor der Medicin Leonh. Sauerzapf von Biehhäusern und Eichen, beide Rätthe in Straubing am 2. August 1585.

1. In der Kiberei fanden sich:

22 silberne und vergoldete Kelche nebst Patenen  
4 paar silberne Opfertännlein, 5 schöne Infuln  
vortreflich geziert, 2 alte schlechte Infuln die  
1 silberner Prälatenstab, theilweise vergoldet, 1  
stab, 1 hölzerner von St. Godehard, 2 Pectoral-  
goldeten Ketten, 4 paar Prälatenhandschuhe n



Spangen, 2 silberne vergoldete Spangen, 9 silberne vergoldete  
 allerlei Steinen, 1 ganz goldener Ring mit St. Godehard's  
 1 großer vergoldeter kupferner Ring mit dem päpstlichen Wappen,  
 vergoldete Pectoralkreuze mit solchen Ketten, 7 vergoldete Pel-  
 ketten, 2 silberne vergoldete Spangen mit Steinen und Perlen  
 einem Pluviale gehörig, 4 silberne vergoldete Humerale mit  
 9 Humerale mit Perlen geziert, 2 sammtene mit Spangen,  
 Dei in verschiedenen Formen gefaßt, 2 silberbeschlagene mit  
 Perlen gezierte Evangelienbücher, sonst Plenarium genannt,  
 Rauchfässer, 2 hohe silberne Monstranzen mit allerlei Heilig-  
 so man am Tage Corp. Christi gebraucht, 2 silberne Arme mit  
 1 silbernes hohes Bild St. Achatii, so eine silberne Ruthe  
 and hält, 1 silbernes hohes Bild St. Mauritii in seinem  
 1 silbernes liebes Frauenbild mit dem Jesuskinde, zum Theil  
 1 silbernes Bild St. Benedikti, 1 silberne vergoldete hohe  
 ze, 3 kleine vergoldete und 2 silberne theilweise vergoldete Mon-  
 1 silbernes und vergoldetes Bild St. Katharinens. Unsere L.  
 dem Kindlein, von Silber in Form einer Monstranze, 5 sil-  
 goldete Kreuze mit Steinen versezt und theilweise in Schmelz,  
 von Korallen mit St. Sebastian's Bild in Silber, 1 silbernes  
 vergoldetes Kreuz, 2 vergoldete kupferne Kreuze, 1 Korallen-  
 ran ein silbernes Cruzifix mit U. L. Frau und St. Johann's  
 1 Krystallgefäß mit silbernem und vergoldeten Fuß und Kreuz,  
 Dei mit eingefaßtem Silberfuß, 7 krystallene Kugeln in Silber  
 einem Fuß darauf ein Cruzifix, 1 silbernes Bild St. Thomä,  
 nes Kreuz mit vergoldetem kupfernen Fuß und Cruzifix, 1 runde  
 vergoldete Monstranze mit 8 Krystallfensterchen, 1 silberner Thurm  
 schen mit allerlei Heiligthümern, 1 Elfenbeinbild U. L. Frau  
 nem Fuß, ein solches auf einem Sessel von Silber, 1 Elfenbein-  
 mit drei silbernen Füßen, St. Barbaras Bild von Perlmutter  
 nem Fuß, 20 wohlberzierte hölzerne Jesuskindelein, 1 korallener  
 er mit Silber und Vergoldung.

zu der Sakristei:

mantel mit Goldstickerei, 1 von schwarzem Sammt und 2 rothe,  
 allerlei Farben in Seide, 5 Kaseln in Gold- und Perlstickerei,  
 2 weisse Kaseln von Damast, 2 neue rothsammtene  
 eichen Zwittrröcken, 36 Kaseln von Sammt und Seide in allerlei  
 ebenso 15 Zwittrröcke, 15 gemeine Messgewänder zum täglichen  
 e, eine Anzahl Almen und Humerale, 3 herrliche Corporaltaschen,  
 silberner und vergoldeter Kelch nebst Patene mit Steinen besetzt.  
 In baarem Gelde:

ten und einfachen Dutaten 2209 fl., an Kreuzdutataten 603 fl. 20 kr.,  
 Kronen 60 fl. 48 kr., an gemeinen Kronen 275 fl. 30 kr., an  
 en 176 fl. 15 kr.

Mehr ist in einer Truchen an Baargelunden worden 996 fl. 15 kr. In einem 340 fl. Siegelgeld des verstorbenen Herrn ausgeschiedenem Gelde 80 fl., an alten in der 16 fl., Heller und Pfennige zum Almosen be Baargeldes 4771 fl. 8 kr.

Der Ausstand, so man dem Kloster zu 3719 fl. 26 kr.

Das Contributionsgeld etlicher Klöster Jngolstadt betrug 116 fl. 30 kr.

An Steuergeld, welches etliche Prälate erlegt und gemeiner Landschaft gehört, fanden

#### 4. An Silbergeschirr:

1 silbernes Handbecken mit silberner Gieß-Prälaten Wappen, 1 silbernes vergoldetes Ka 1 silberner und vergoldeter Becher mit des Wappen, 1 niedere vergoldete Schüssel mit e mit des Holofernes Haupt, 1 silberne vergold Kette, 2 silberne vergoldete Becher mit Deck Wappen, 1 vergoldeter Becher mit Deckel (1523), 1 vergoldetes Becherl mit Deckel, wo goldetes Becherl, auf dem Deckel ein Margar Eichel, 1 silberne Flasche mit des Klosters u 1 vergoldeter Schwan mit dem Gmeiner'sch Becherl mit drei Aepfeln und dem Klosterwa Rännlein mit dem Rheinältschen Wappen, Fuß, worauf St. Mauritii Bildniß, 1 so Gmeiner'schen Wappen, 1 vergoldetes getrieb goldete Gläser mit Deckeln und dem Gmeine silberne Flasche und vergoldete Kette, 1 verg dem Gmeiner'schen Wappen, 1 vergoldete silber silberner Becher auf einem Fuß mit Deckel u und drei Helmen, 1 silbernes vergoldetes 1 silberne vergoldete Scheide mit 4 Messer Scheide von Silber, darin ein Messer, 1 Kry Messer und dem Gmeiner'schen Wappen, 1 Wappen, ein silberner Becher mit Deckel, dar Becher mit dem Gmeiner'schen Wappen, 1 s vergoldeter Verkleidung, 3 silberne Rännchen Magelen (Bechern) die Reife vergoldet, 9 silbe Knöpfchen und Reislein, 1 einschichtiges Magel 6 silberne Hofbecher, 1 silberner Becher, daru Kelche mit vergoldeter Kleidung, 1 glattes silb

kleines silbernes Gefäß mit Deckel und vergoldeter Kleidung, silbernes Bechert mit Goldreifen, 4 silberne Schalen, wovon 2 vergoldet, 3 dreieckige silberne Salzgefäße mit verschobenen dreieckige silberne Salzfüßer mit dem Gmeiner'schen Wappen, 4 silberne kleine Salzfüßer mit dem Klosterwappen, 2 silberne Füßer mit vergoldeten Keiflein, 7 silberne Löffel mit Korallenfend silberne Löffel mit vergoldeten Hirschfüßen und Gmeiner's Duzend silberne Löffel mit langen Stielen, 1 Duzend silberne dem Gmeiner'schen Wappen, 3 silberne Salzschüffeln mit dem n, 1 silberner Zahnstocher an einem Kettl, 4 silberne Laß-) in zwei Büchsen, 20 silberne Löffel mit vergoldeten Stielen, vergoldete Kannen, wovon zwei das Gmeiner'sche Wappen, 1 unlein mit dem Gmeiner'schen Wappen, ein Blutstein, in t mit einem Kettl, 1 silbernes Pektoral, 1 Duzend silberne ngen Stielen und dem Gmeiner'schen Wappen, 2 silberne Bier- 1 von blauem Glas mit Silberbeslag, 2 silberne Löffel mit en, oben und unten vergoldet.

#### Kleinodien:

legte Kette mit daranhängendem Täferl, wiegt 83 Kronen, tte mit einem goldenen Pfennig, darauf St. Salvators Bild, onen (jede zu 10 Mark jetzigen Geldes), 1 goldene Kette mit goldenen Pfennig, wiegt 23 Kronen, 1 goldene Kette mit unig, wiegt 49 Kronen, 1 goldenes paar Armbänder, wiegen 1 goldener Knopf an goldener Kette, wiegt 37 Kronen, Pfennig mit unsers Fürsten Herrn Herzog Wilhelm Bild, pfennig mit weiland Herzog Ludwig in Bayern Gedächtnißbild, setschaftringe mit dem Kloster- und Gmeiner'schen Wappen, Ring mit großem Saphir, 1 solcher mit Amethyst, 1 großer Ringe mit türkischen Steinen, 1 goldener Ring mit einem goldene Ringe, darin 2 Smaragde, 3 goldene Denkringe, ings, mit eingeschmelzten Buchstaben, 1 goldener Ring mit ttnen Karneol, 1 goldener Ring mit blauem Steine und ein- Bilbe, 1 großer Hyazinth in Gold gefaßt, 8 vergoldete große Schaupfennige, 43 große und kleine silberne gegoffene Schau- Aussektthaler, 1 silberner Paternoster, 2 Korallenpaternoster teten Polln und englischem Gruß, 2 Paternoster mit Perl- mit goldenen Untermachern und goldenen Fransn, 3 gemeine ernoster, 1 Paternoster von Krotensteinen, 5 altfränkische mit vergoldeter Bolle und Untermachern.

#### der Abtei:

und ein hölzerner Tisch, 8 kleine Kästchen von eingelegtem lagende Uhr, 2 Liegbetten, 1 Polster, 1 weiße Decke, 2 Sessel Luche, ein Kasten.

7. Im Schreibstüberl oder Studorium  
etliche Gebet- und andere Bücher, 3 gefir-  
Schlüssel und Register, 2 beschlagene Stühl

8. In des Herrn Prälaten sel. Schlaf-  
101 Mannshemden mit Kresten, 22 Hemde  
2 spanische Hemden mit Gold und Seide  
grob, 46 Rißziechen mit rother und schwarz  
tücher, 36 Handtücher, 7 gemeine Rißziechen  
rupfene Handtücher, 2 herrlich und wohlge-  
1 gewürfeltes Confetttuch, 2 Haupttücher mit  
tücher mit Seide und allerlei Farben ausge-  
132 Farelle (?) mit Seide von allerlei Far-  
Nachthauben, 23 paar rupfene Keilach, 1 gem-  
hohe doppelte Gewandkästen mit eingelegtem  
Gmeiner'schen Wappen, 2 schmale doppelte  
Holze mit obigem Wappen, 1 breiter nie-  
Holze, 1 breiter Kasten mit vielen Schub-  
2 kleine Kästen mit eingelegtem Holze, 1  
gelegtem Holze, 5 gefirniste Truchen, des  
von eingelegtem Holze, 2 parchete Liegbet-  
2 solche Polster, 3 seidene Vorhänge, 1 A-  
etlichen Bildern, 1 Liegbett, 1 weiße Deck-  
2 schlagende Uhrwerk, 1 kleiner Altar, 27 S

9. Im Stübel an der Abtei:

1 gefirnister Gewandkasten, 1 taffender schwa-  
futter, 1 schwarzer langer Rock von ungewäf-  
futter, 1 schwarzer Marbener Rock mit schwar-  
doppeltaffender Rock mit Wams, 1 schwarz  
kröpfener Mettenpelz, 2 Flocken von schwarze  
Hut, 1 schwarzatlasener Hut, 1 steinern  
6 gefirniste Kästen, 2 Stück schwarzes Spei-  
böhmisches Tuch, 2 Stück rohe Leinwand  
1 Kasten mit Schubladen, darin allerlei S  
Hemden für die Jungen im Kloster.

10. In der Kämmerlingskammer:

3 gefirniste Bettstätten, 3 Liegbetten, 8 D  
Keilach, 1 Truchen, darin 3 Stück rupfene

11. Am Fleß vor der Abtei:

1 gefirnister Kasten, darin allerlei Gewürz,  
gende Uhr im Gehäuse, 1 hoher gefirnister  
eingelegtem Holze, darin allerlei Klosterschri-

in der großen Kammer:

1 gefirniste Bettstätten, 4 Liegbetten, 2 Duchbetten, 3 Kissen, 6 rothe seidene Vorhänge, 1 Sessel, 2 gefirniste Kästen, 1 Stück grobe und feine Leinwand, 1 weißes Kästel, 1 gefirniste eingelegtem Holze, darin 5 Tischteppiche, 1 hoher gefirnister Tisch, 10 ganze Stück schwarzen böhmischen Tuches, 2 Stück weißes Tuch, 1 lange Tafel mit rothem Wolltuche überzogen.

in der andern Kammer daran:

3 kleine Bettstellen, darin 6 Liegbetten, 3 Duchbetten, 4 Polster; 2 Taffenvorhänge, 1 Schließkästel, 1 Sessel, 1 Tischteppich.

1 saffauer Stühl: 1 Schließkästel, 1 kleine Tafel mit rothem Tuche überzogen, 2 Bettstellen, die eine mit seidnen Vorhängen, 4 Liegbetten, darin alte Flocken zum Convent gehörig.

1 Propstei: 1 Schließkästel, 2 Tischteppiche, 1 alte Truche, 1 Tisch, zur Kirche gehörig.

1 Herr Prälaten sel. Zelt: 1 gefirniste Reisebettstätte, 1 Altar, 1 schöner Bildlein geziert, darunter eines mit einem vergoldeten Rahmen, 4 von Holz eingelegte Kästchen.

in der alten Harnischkammer:

3 Duchbetten, 4 Polster und allerlei Zinn- und Kupfergeschirr vom Kloster, 1 Pfund schwer. An Messing- und Kupfergeschirr ist eine ziemlich große Menge vorhanden.

Wichtig sind auch alle Zimmer mit Tischen, Bänken, gemalten und bemalten Gläsern in den Fenstern und anderem Hausrath, die alle nach und zum Besten versehen.

Der Inhalt der Harnischkammer ist unter Abt Placius Kramer

in der Getreide wurde auf dem Kasten im Umschlage befunden:

1000 Sch., Korn 179 Sch., Gerste 27 Sch., Haber 220 Sch.

3. im langen Keller 1 Faß Oesterreicher (hält gewöhnlich 100 Eimer bayerischen Wein, ungefähr 265 Eimer).

1000 Eimerkeller 6 Fässer Oesterreicher (84 Eimer), 7 Fässer bayer. Wein (84 Eimer).

1000 Eimerkeller 7 Fässer rothen bayer. Wein (96 Eimer), 1 Faß bayer. Wein, hält bei 17 Eimer.

1000 Eimerkeller an braunem Bier 8 Fässer, halten 96 Eimer. 1000 Eimerkeller des Oesterreicherweines 1106 Eimer, Lagerweines 457 Eimer, 1000 Eimerkeller des bayer. Weines 96 Eimer.

1000 Eimerkeller: 17 alte und junge Mutterpferde, 2 zweijährige Hengst- und 5 heurige.

Im Reitstall: 4 Reitpferde, 1 alter S  
1 alter Esel.

In den Bauställen: 19 Wagenpferde, 1

Bei den 4 Schweigen Nichtenwerth, Sp  
117 Stück Rühe; an Weidewieh 18 Rühe, 6  
38 Ochsen und Dechsl, 77 junge und alte S  
bock, 1 Geis.

Nach Einwendung dieses Inventars er  
Pretiosen größtentheils verkauft und aus de  
Klosters abgemindert werden sollten, was a  
Bescheiden, nicht geschah.

## Abt Augustin S

1585—1592.

P. Augustin Strobl hatte den Doctorg  
und war bei Herzog Wilhelm besonders beli  
Tode des Abtes Paulus Gmeiner zur Wahl  
alteich geschritten werden sollte, Herzog W  
Kranz zu Unser lieben Frau, den Kanzler  
meister Leonhard Sauerzapf, dd. München,  
erließ, am 28. Juli zu Niederalteich mit d  
geordneten die Wahl eines neuen Abtes vorz

Da aber die Schuldenlast bei diesem R  
eines guten, fleißigen und umsichtigen Haush  
vente in guten Tugenden wohl vorstehen kön  
hieß es in diesem Erlasse, daß ein Gelehrter r  
als ein Haushalter einen Gelehrten abgebe,  
den Jungen im Convente mancherlei Praktiken  
im Kloster sei, um Geistliches und Weltliches  
in seinem Dienste so verhalten, daß er  
entfliehen müssen, könne ihm eine solche gro  
alteich nicht zugetraut werden.

Es solle der im Kloster befindliche Dr.  
werden und weil auch in diesem Kloster luth  
in nicht kleiner Anzahl vorhanden seien, solle r  
lassen, die verdächtigen Bücher zu Händen nel

Commissäre am 31. Juli 1585 berichteten, haben sie sich am Tage im Kloster eingefunden und in Gegenwart der bischöflichen Commission, des Herrn Weihbischöfes und Dr. Seb. Rhnabens, nach dem Willen allen versammelten Conventualen eröffnet, daß die Wahl bei diesem Falle aufzugeben und den vom Landesherrn Augustin zum neuen Abte zu wählen hätten.

Die große Unzufriedenheit und erst nach drei Tagen ergaben sich berechtigten Mitglieder des Klosters und erklärten sich bereit, dem kaiserlichen Befehle zuzustimmen, worauf Abt Augustin vorgestellt, und confirmirt wurde.

Abt Augustin starb am 20. März 1592 und das bei seinem Tode angefertigte Inventar war fast dem sieben Jahre früher beim Tode des Abtes Paulus aufgenommenen gleichlautend.

Das Jagdrecht des Klosters in der Gegend von Erlorne, oder doch angestrittene Jagdrecht des Klosters in der Gegend von Erlorne erlangte er 1588 wieder, wie Näheres bei Abt Augustin angegeben.

### Abt Quirin Grafenauer

Am 10. April 1592 zum Abte gewählt, starb aber schon am 10. April desselben Jahres, ohne die kirchliche Investitur erhalten zu haben. Die Wahl seines Nachfolgers wurde am 25. Februar 1593 dem Abte Johann Sibensgrün, der Rechte Doktor und Probst des Stiftes St. Michael in Biberach, Leonhard Sauerzapf von Viehhausen, Johann Schierling, Rentmeister und beide Räte bei der Regierung des Klosters, ein neues Inventar nicht aufgenommen, sondern nur das dem Abte Paulus beim Tode des Abtes Paulus hergestellte mit dem kaiserlichen Befehle.

### Abt Bernhard Silz

1593—1619.

Am 10. März des Jahres 1592 starb Abt Quirin, der nur wenige Tage regierte, und da man im Kloster Niederalteich keinen zum Nachfolgereignisse finden konnte, wurde ein Fremder, P. Bernhard Silz, Administrator zu Ebersberg im besten Ruf zum Abte ernannt. Warum dies geschah, ist leicht erklärlich, wenn es auch

nicht gesagt wird. Herzog Wilhelm wollte ihnen wurden 1596 die fast verlassenen Biburg und Münchsmünster überlassen. unzweifelhaft mit Umgehung der Wahl an nach Niederalteich, um in Ebersberg aufzu von seinem Vorfahrer im Amte 5683 fl. gemeine laufende Schulden übernehmen mü

Während seiner 26 Jahre erbaute er kaufte um 4500 fl. Grundstücke und Ze Propstei Hinchnach wieder auf, ließ die Pf welchem er 23 Altäre einrichtete, einwölber Gründen der Verzopfung nicht dankbar zu 5000 fl. die Gebäude der Kellerei, Raftner

### Abt Johann Hei

1619—1634

war der Sohn des Regierungskanzlers W in Straubing, trat 1602 ins Kloster, br mehreren tausend Gulden von seinem Vater er sich in Verwaltung der Raftnerei länge 1619 zum Abte gewählt.

Bei der Vermögensaufnahme durch eine jährliche Einnahme von 12,881 fl. u lebten Abtes Bernhard fanden sich baar Pfandverschreibungen 41,911 fl.

Elf Jahre waltete Abt Joh. Hei die 37 Conventualen des Klosters scheinen da wurden ihm nach Verfluß dieser Zeit ernstlich verbittert und die Unruhen, welc oft an den Rand der Auflösung brachten,

Im Januar 1630 mußte deshalb e Untersuchung nach Niederalteich abgesendet thasar Petenbeckh von München, Jakob Had von Passau führten dieselbe und aus den erhellt am besten, welche gegründete Klage gebracht wurden.



darauf wurde eine Entschliessung zugesandt, welche folgende lautet:

Abte wird aufgetragen, die Officiale in jeder bedeutenden bezuziehen und keinen Tauglichen von seiner Stelle zu ent-

fer habe dies dem Abte zu beschwerlich geschienen, er habe was ihm aufgetragen wurde, in den Wind geschlagen und nur Kopfe gefolgt.

Wegen der Aufhebung des Fleisshessens erklärten die Religiosen: das Kloster Tegernsee, welches mit dieser Neuerung den Anfang gemacht, habe sie bald wieder aufzugeben sich gezwungen gesehen.

Wenn sie nur täglich eine Mahlzeit erhielten, könnten sie 24 Stunden nicht ohne Schaden ihrer Gesundheit bestehen.

Der Abt möge resigniren, er sei immer auf Reisen und Ausflüge seit neun Monaten halte er sich auf der Insel auf und sei vom Kloster herabgekommen.

Die Einnahmen bestehen in 16,952 fl., die Ausgaben betragen 16,651 fl., daher die Schulden auf 26,600 fl. gestiegen. Deshalb müssen die Bauten gespart werden und seien dieselben besonders auf der Insel einzustellen.

Das Einkommen des Klosters mit 1200 fl. sei, wie das des Pfarrers mit 400 fl. in Rücksicht auf ihre Geschäfte viel zu hoch und müsse gemindert werden.

Die Conventualen dem Genusse des Fleisches nicht entzogen, sondern nur Fastenspeisen genießen, so gehe das Geld doppelt auf und könne durch Herstellung einer gemeinsamen Kost viel erspart werden.

Die Diensthöfen, welche verheirathet sind und außer dem Kloster wohnen, solle besser geachtet werden, viele tragen den Haber in den Hof (sic) mit nach Hause.

Die dreißig Mutterpferde, welche bisher das Kloster gehalten hat, sind zu viel und da das Geflügel nur wegen der Eier gehalten wird, aber 40 Schäffel Getreide gefressen habe, könne man die Zucht beschränken, und leichter die nöthigen Eier kaufen.

Die Pflege und Zucht des Rindviehes dürfe besser gefördert werden.

Solchen Tadel konnte Abt Johann Heineke ohnehin die Kriegsunruhen immer ärger werden. In Folge der Flucht veranlaßten, zog Abt Johann Heinrich am 15. Mai 1634, nachdem er die jüngeren Äbte in österreichischen Klöstern untergebracht hatte, nach Weimar bis Straubing vorgerückt war.

## Abt Johann Grünwald

1634—1648.

(† 1660.)

Johann Grünwald, geboren zu Niederalteich und vom Propststrichter Hannsen Höllenstein erben und wurde 1634 zum Abte gewählt, weil er wollte die große Schuldenlast, welche der Krieg verursacht hatte, abzumindern streben.

Darin aber hatte man sich einer großen Schwierigkeit gegenüber. Johann Grünwald kam dies niemals in den schlimmen Zeiten nur, um seiner Genußsucht wegen Klagen seiner Untergebenen erklärte er „wedder heil. Benedikt, noch das Herkommen der Äbte eine Rechnungsstellung, ein Verzeichnis antwortlich.“

So mußte schon nach elf Monaten eine Untersuchungs-Commission nach Niederalteich abgeordnet werden. 58 eingesandte Beschwerdepunkte die Conventualen vom 6.—9. Juli 1635, vernahm. Diese sahen unter sich fast das Gleiche aus und in der Sache waren sie fast einstimmig.

P. Cruperius Kraft, der Küchenmeister seines Amtes den besten Aufschluß geben, was er kostete und was hier verbraucht wurde. Beständig waren von Gästen, die Verwandten des Abtes vorzuziehen die längste Zeit hier auf, dazu gesellten sich auch die Hengersberg und zechten bis Nachts 12 Uhr. Am ärgsten mache es der Landphysikus Dr.

u, Kindern und Gefinde schon neun Monate im Niederalteicher  
 a Landaufenthalt genommen habe. Er selbst gehe wegen seines  
 ohl manchmal fort und komme wieder, seine Familie aber  
 g hier auf Kosten des Klosters und der Abt zeige sich, mehr  
 bestrebt, der Frau desselben den Landaufenthalt angenehm  
 Da gebe es täglich große Tafel und gemeinsame Bäder, welchen  
 iche Zechereien folgten. Fahrten auf der Donau, im Prälaten-  
 nichts seltenes, Klostrichter und Schreiber ließen es sich bei  
 Gelegenheiten wohl schmecken, es werde verpraßt, was man  
 ualen durch karge Haltung entzöge.

artini, sagte Hr. Kellermeister, seien 100 bayerische und 100  
 Eimer Wein gekommen und nichts mehr sei davon übrig, die  
 a erhalten nur den aufgestandenen und verdorbenen Wein.  
 habe seinem Diener (Kämmerer) dreifache Kleidung geschafft  
 Hochzeit mit einer Magd der Doktorin ausgehalten, während  
 ualen an Hemden, Kleidern und Hüten Mangel hätten. Von  
 die Doktorin Lederschuhe, Pantoffel und Handschuhe erhalten,  
 bis fünf Schneider arbeiten für diese im Kloster, der Abt  
 e einen goldenen Ring mit Diamanten, vom Doktor verschiedene  
 alten. Zu Ostern seien ein Fäßchen Wein (4 Eimer),  
 n Kalb und etliche Eimer Bier nach Straubing an eben dieselbe

on Schweiger, Kellermeister, bezeugte ferner, daß auch eine  
 Regensburg, Namens Granatin und schlechten Rufes, sich vier  
 e hier aufgehalten, doch trieb es die Landschaftsdoktorin Korn-  
 u arg, ihre Kinder, Ehehalten und ganzes Hauswesen hier  
 Den Doktor selbst wollte er lieber ein Jahr im Kloster sehen,  
 u ein Monat, da Weiber gar nicht ins Kloster gehören, auch  
 rin Granatin sei zu Dritt im Kloster oft 10—12 Tage, ja  
 halbes Jahr gewesen, habe sich da mit dem Abte zur Ader  
 o oft waren acht Personen als Gäste da, während das Convent  
 Patres, 3 Brüder und 3 Conversen zähle, da die übrigen  
 n wegen des Krieges in österreichischen Klöstern weilten.

atß Pärchinger Hofrichter, Philipp Kornmann mit Frau und  
 aspar Dietler Hof- und Grundschreiber weilen beständig um

Johann Stöberl, Kutscher, sagte aus, tanzen sehen und habe häufige Ausfahrten n

Hans Bauernfeind, Barbierer, stellte die Mahlzeiten in Abrede, während Conrad Obhaimer, der Organist, sie behaupteten.

Bei der Vernehmung der Mägde der D die 18jährige Katharina Gafner den Auser Frau und andern wohl zu, sagte aber, da gewesen, wenn der Herr Abt nicht dabei oder überhaupt nicht geärgert, sondern es habe Prälat so artig gewesen. Dasselbe sagten der Doktorin, Elise Moser und Magdalena lichen Vernehmung aus.

Die Hofammerräthe in München sand gebrachten Klagen begründet und verlangten Landschaftsdoktorin, welche denn auch hiezu Maximilian im Schlosse zu Straubing am gesetzt wurde.

Obwohl dieselbe nichts eingestand, verli zuständigen Bischöfe zu Passau, seinem Sch Wilhelm Erzherzog von Oesterreich, Burgu Württemberg, Bischof von Straßburg, Halbe Entfernung, d. i. Absetzung, des Abtes zu N

Nach Verlauf von acht Wochen, am 1 Bischof von Passau, Erzherzog Leopold, er Passauer Weihbischof, Caspar Strebele von gelieferte Schriften entnommen, daß der D ungeachtet der an ihn ergangenen Ermahnun Leben beharre und deshalb habe er seine Er

Welchen Werth solch' Klostergezänk hat, Vorgang. P. Prior und ganzer Convent so den Bischof von Passau eine Bittschrift, w „vernehmen, solle ihr Abt Johann abgesetzt „eines jeden Heil regiert. Wenn auch einige „so hätten die Kläger doch revozirt. Ein „herrsche jetzt im Kloster, der Gottesdienst „und litterarischen Exercitien eifrig gepflogen

beschwerlichen Zeiten und dem Brande des Klosters wohl nicht werden können, doch wurden 5000 fl. alte Schulden abbezahlt, 20 Conventualen ernährt (oft 50 sonst) werden, die Klosterleihen durch den Krieg ganz ausgeleert worden, seien aber schon ersetzt, daß man sie mit Freude und Lust ansehe.

des Abtes Sitten betreffe, sei vieles nicht erwiesen. Er wisse, daß die Naturgaben bestens anzuwenden und habe er etwas verwerde er sich bessern und sie hätten, es möge das Dekret in des getreuen Vaters und Herrn kassirt werden.“ Unter-Prior Stephan, P. Innocenz Subprior, die PP. Augustin, Franz, Joh. Jakob, Ambrosius, Beno, Modest, Godehard, Aemilian, Maurus nebst den Brüdern Utilo, Thassilo, Günther und anderen, die gegenwärtig nicht zu haben sind.

Diese Eingabe hin gebot Bischof Leopold Wilhelm Erzherzog u. a. der Amotion des Abtes und befahl eine bessere Untersuchung. Maximilian schrieb, da ihm Wolf Jak. Freymann zu Randeck der Abt sei inkorrigibel am 1. August 1636 an Dr. Golla in Wien: Es komme ihm befremdlich vor, daß jetzt in Niederösterreich herrsche und sich die Conventualen zu einer Bittschrift an den Abt ihres Abtes bekennen und dessen geführten ärgerlichen Wandel an die Regierung zu Straubing gab er am 24. September die Inquisition zu beschleunigen.

bedete diese Untersuchung und die gegenwärtigen und nicht gegen Conventualen behielten noch eilf Jahre ihren getreuen Vater an.

erneute Klagen wurde im Juli 1647 der Abt Honorat von Seon mit dem Abte Roman von Garsten (Steyergarsten) zur Reise nach Niederösterreich durch Kurfürst Maximilian und Bischof Leopold Wilhelm abgesandt, um endlich der Sache auf den Grund zu gehen. Abt Johann wurde drei halbe Tage, jeder Conventuale drei Stunden in's Verhör genommen.

Am 2. August 1647 berichten die in geistlichen Sachen verordneten Se. kurfürstliche Durchlaucht: Nach der Visitation des Klosters Seon durch die beiden Aebte von Seon und Garsten verbreitete Gerücht, der dortige Abt wolle resigniren, dagegen berichte aber der Febr. v. Rohrbach zu Passau, daß dies nicht so sei, sondern daß bei diesen betrübten Zeiten und der hierherum einquartirten

Solbateska gar insolent sei und sich so verhalten alles nur nach seinem Gefallen geführt worden Fahrungen sei sicher, daß man dem Abte die wegen seines üblen und verschwenderischen lassen könne, zumal der Abt von Secon Niederalteich zwar viel in den Temporalien, tualibus peccirt habe und die ganze klösterliche furcht zu Boden gesunken sei. Man möge mal das unverbesserliche Leben des Abtes zu auf dessen Resignation oder Absetzung dringen.

Zu diesem berichtete Frhr. v. Rohrbach an den Kurfürsten: Solle in Niederalteich ge ein anderer Prior und Subprior dahin gesetzt lasse sich kein Kloster herbei, zumal an ein f Vor allem solle der Abt resigniren und der der Visitation verlauten lassen, daß, wenn m mache, ihm zwei Religiosen beigebe und von Unterhalt sorge, so wolle er gutwillig resigniren.

In Folge der Visitation des Klosters Secon und Garsten wurde in Niederalteich, einverstanden erklärte, eine Verwaltung in w hiezü P. Mansuetus Widl der Kastner, von Caspar Dietler Hoffschreiber, ernannt.

Diese berichten am 29. Dezember 1647

„Wegen der hier einquartirten Reiter, Herrn Oberst und den andern Befehlshabern sie sich ziemlich eingezogen halten. Erst mit Rechnung stellen. Der Abt habe sich wenig

a. Gleich nach der Abreise der Visitation Niedernburg in Passau auf der Donau mit k um der Einkleidung einiger Novizen anzuwo knechte mitgenommen und da diese betrunken Meile ober der Stadt Passau ins Wasser ersäuft worden.

b. Bald hernach habe der Abt verlauten wallfahrten wolle, sei aber mit dem Kapelan nach Landshut gereiset habe sich bei Frn. Ge

aufgehalten und dann sei er nach München, drei Wochen mit und zwei Knechten auswärtig gewesen, während dahetm die nothwendig.

auf reiste er in den Wald mit dem Subprior und dem jungen rin, sei drei Wochen ausgeblieben und habe sich an Schießen iten gehalten. Von dem alten Wienerer zu Weibach habe n Klepper heimgebracht, den müsse das Kloster füttern bis er eder verkauft, brauchen könne man ihn zu nichts.

sein Kämmerling (Diener) Wilh. Brandtner zu Deggen Dorf alten, haben der Herr Prälat, der Prior und der Propst von ebst zwei Conventualen persönlich drei Tage theilgenommen, offener Schießstätte beim Hochzeitschießen mitgeschossen und kein geringes Präsent gegeben, dazu habe er von einem in che eben gekommenen Stück Wild einen Lauf und etliche Zewollen, doch habe man ihm nicht willfahrt, da das Kloster vonnöthen gehabt.

nd dieser Reisen sei die Herbstaderlaß beim Kloster eingefallen, nmlicher Weise abgegangen. Bis auf den vierten Tag haben ualen zur Ader gelassen, in der Abtei herausen sei offene Tafel von Mittag bis vier Uhr und Nachts bis 11 und 12 worden. Ein großer Ueberfluß von Speisen und Getränken e da sein, Gäste von Minchnach, der Hofwirth, der Stall- der Maler waren geladen und dazu schlugen sich die Auf- er, Mefner, Knechte, Buben und allerhand Gefindel, sie aßen, mehr konnten.

oent wurde sonst im Convente kein Fleisch gegessen, jetzt werde aßnacht gehalten, der Prälat kam heuer auch dazu, und od- dem Küchenmeister durchgehends Fleisch genießt, so wurden 58 Köpf Wein und 84 Köpf Bier geholt und hat in diesem nt den Fischen und Fastenspeisen wöchentlich ein Kalb nebst sche kaum erkleckt.

diesen allgemeinen Compotationen und Solennitäten speise der ein, berufe, wenn ihm andere Gäste fehlen, diejenigen Con- nit welchen er es habe, zu sich und esse er auch allein, statt enttisch zu gehen, so müsse ihm gerade so viel hergestellt wenn er Gäste hätte. Wein, Bier und Brod müsse man in geben soviel der Prior und Subprior fordern, der Abt theile

auch seinen Dienern reichlich mit, damit seine Auktorität erhalten bleibe.

Den Jäger, welchen sie, die Verwalter seinen Vogeljäger in die Abtei genommen auf den Kastner, gehorche nur dem Abte, da er doch spät aufsteht und Abends ja Köche nehmen können, was sie nur mögen werde er weggeschickt und ein anderer auf

Der Abt nehme zu viele Novizen Bramntwein auf Befehl des Subpriors in alten Patres würden auf die Pfarreien Fratres verlangten auch Abends viel mehr und nichts dürfe ihnen abge schlagen werden

Der Abt beziehe aus der Apotheke zu mente, sondern auch Gewürz, Zucker und Contos zu geben. Obwohl er alle Quarung 100 fl. erhalte und dazu noch etliche Pfarrern, habe er 30, 15 und 20 fl. und 15 fl. von einem Novizen an sich welchem der kurfürstliche Mautner zu zwei Faß Oberländer schulde, ganz unter

Von 126 angekauften Wachskerzen Stück für seine Tafel genommen, dem h Auerbach, Nik. Widtmann, habe er von weil er den Rest ihm gleich baar behänd

Weizen und Gerste habe er angekauft Rindnach und St. Oswald, welche so v daß zu besorgen, er denke daran, sich he

Kurfürstliche Durchlaucht möge des h hauses gnädigst gedenken, diesem allen ster fizirtes Oberhaupt für Niederalteich bestel

Niederalteich, den 29. Dezember 16

Ueber des würdigen Gotteshauses und K

Sachen verordnete gehorfe

P. Mansuet, Pongra



den letzten Tagen dieses Jahres sah Abt Johann auch ein, daß  
 eine unhaltbare geworden und sohin erklärte er, resigniren  
 wenn er Probst in Spitz würde.

Wurde dies bekannt, so beeilten sich auch eine Anzahl seiner  
 in einer Schrift den Kurfürsten inständig zu bitten, die  
 Resignation möge doch angenommen und vollzogen werden; gez.  
 Hieronymus, P. Thimo, P. Mansuetus, P. Johannes, P.  
 P. Mathias, P. Roman, P. Candid, P. Wolfgang, P. Viktorinus,  
 P. Augustus, P. Friedrich, P. Urban, P. Günther, P. Benedikt, P. Egid.  
 Der Kurfürst Maximilian schrieb nun am 29. Januar 1648 an seinen  
 den Bischof von Passau: Hochwürdiger in Gott, durchlauchtiger  
 Vetter, Schwager und Sohn! Unruhe, Mühe, Arbeit und  
 haben die Visitationen zu Niederalteich gegen den ungeistlichen  
 verursacht. Seit drei Jahren hoffte man, und besonders nach  
 heiligen Visitation durch zwei Aebte, es werde durch die geist-  
 lichkeit diesem verderblichen Unheile abgeholfen werden, doch dieser  
 Abt wurde in seinem ungeistlichen Leben nur gestärkt, das  
 er bis auf drei Personen verlangt seine Resignation, er möge  
 ert werden.

Während unterdessen ein neuer Bericht der Oekonomi von Nieder-  
 alteich früher versprochen wurde, meldete, daß die Einnahmen des  
 Jahres 16,000 fl. eingebracht, die Kriegsunruhen und der  
 des Abtes und Conventes nicht mehr als 1534 fl. Schulden  
 gestattet hätten, daß der im Jahre 1634 abgebrannte Kirch-  
 Glocken hergestellt werden mußte, und daß doch mehr hätte  
 werden können, wären der Trunk und die Tafeln, sowie die Ein-  
 von Gästen unterblieben, lief auch das Antwortschreiben des  
 von Passau, aus Brüssel vom 15. Februar 1648, ein:

Der durchlauchtig hochgeborner Kurfürst. Erw. Liebden seind unseres  
 Vetterlichen willfährigen Dienstes und was wir sonst mehr  
 gutes vermögen, versichert, also zuvor freundlich geliebter Herr  
 Schwager und Vater!

Durchlaucht erinnern sich gutermaßen, was für Streitigkeiten  
 Abten des Klosters Niederalteich sich um etliche Jahre ereignet  
 sei wir je und allzeit unser Absehen fürnehmlich dahin gerichtet,  
 die Dinge dem Kloster zum besten mögen hingelegt und erörtert

Wann nun gleichwohl aus den eingelau  
 daß der Abt sich nicht so gar vollkommen  
 sein können, befinden wir nach der Sachen  
 auch dem Kloster am fürträglichsten zu sein  
 Prälatur zu resigniren und sich neben zu  
 Kloster incorporirten Propstei Spitz in U  
 eines geziemenden jährlichen Absentes auf  
 und folgendts zu einer neuen Wahl oder  
 welches wir Ew. Liebden hiemit freundlich  
 nicht unterlassen, mögen damit Sie Ihre  
 Ihre Commissäre zu sodanniger neuen W  
 Niederaltelch verordnen wollen.

Thuen darüber Ew. Liebden in sö  
 freundlich vetterlichen angenehmen Dienst b  
 Brüssel, den 15. Februar 1648.

Ew. Liebden  
 dien

Abt Johann Grünwald verließ nun  
 Spitz, wo er noch zwölf Jahre lebte. Se  
 dort fortgesetzt zu haben, denn noch im  
 zweiten Nachfolger, Abt Bitus, darüber K  
 Abt, nun Probst in Spitz, eigenmächtig G  
 und verkauft habe.

Omnium  
 patrum et fratrum in Niederalthau  
 nomina, cogn., temp. pr

1. Mai 1648

1. P. Joh. Christophus Gmeiner seni
2. P. Erhard. Oberloher aet. 57 pf.
3. P. Sylvanus Hungle pf. 35 human
4. P. Maxim. Zollner aet. 50 pf. 22
5. Rev. Joh. Grünwald pf. 32 th
6. P. Georg. Stolz pf. 30 philos. ma
7. P. Ernest Harlander aet. 48 pf. 2
8. P. Francisc. Hort aet. 43 pf. 27

- P. Innocent. Craft aet. 41 pf. 27 praepositus in Rinehnach.  
 P. Ambros. Birchele aet. 42 pf. 25 rhetor.  
 P. Exuper. Prunner aet. 45 pf. 25 humanista.  
 P. Vitus Bacheneder aet. 42 pf. 24 rhetor (deinde abbas).  
 P. Mauritius Lucan aet. 39 pf. 24 theol.  
 P. Thiemo Steinmayr aet. 40 pf. 23 rhet.  
 P. Modest Oexl aet. 38 pf. 20 philos.  
 P. Theophil Schiferle aet. 38 pf. 20 philos.  
 P. Mansuetus Widl aet. 34 pf. 17.  
 P. Godehard Viereck aet. 36 pf. 16.  
 P. Maurus Baumann aet. 33 pf. 17.  
 P. Aemilian Krazer aet. 34 pf. 17 logicus.  
 P. Exuperius Zehetmayr aet. 34 pf. 17 phys.  
 P. Probus Haering aet. 33 pf. 17 philos.  
 P. Tobias Gemeiner abbas aet. 48 pf. 21.  
 P. Johan. Duschinger aet. 30 pf. 9 humanista.  
 P. Placidus Kramer aet. 25 pf. 5 rhet. (deinde abbas).  
 P. Mathias Platner aet. 35 pf. 1 philos.  
 Romanus Gruppmayr aet. 24 pf. 5 rhetor.  
 Candidus Otlinger aet. 27 pf. 5 syntaxista.  
 Wolfg. Stein aet. 24 pf. 2 human.  
 Victorinus Wieninger aet. 23 pf. 1 log.  
 Gordian Deger aet. 23 pf. 1 rhet.  
 Friedrich Plank aet. 20 pf. 1 rhet.  
 Urban Hoffmann aet. 20 pf. 1 human.

#### Conversi:

- Lutherus Wild prof. 23 annorum.  
 Passilo Apell pf. 22.  
 Antonius Schwärzer pf. 22.  
 Benedictus Simmerl aet. 33 pf. 8.  
 Sigid Beer aet. 35 pf. 5.

#### Novitii:

- Ignatius.  
 Leonardus.

Während Abt Johann Grünwald so in Niederaltreich schaltete, aus dem Verlehr zu schließen mehr für das Schwert als für den Krumm-

stabs geboren, und das Klostergut verpfändete, f  
an der Donau aufwärts, im Kloster Oberal

Dort hausten Weimarer Truppen, von  
würdige Abt Vitus Höser irrte mit seinen Con  
in den Waldbergen umher und erlag mit der  
des hist. Vereines für Niederbayern. Bd. 2

## Abt Tobias Gm

1648—1651.

(† 1666.)

Am 1. Mai 1648 wurde zu Niederal  
Spiz abgezogenen resignirten Abtes Johann  
neuen Abtes vollzogen. Von Passau waren  
vikar Graf Johann von Santhilier und der  
mayer, von landesherrlicher Seite Leonellus

Da sich die Stimmen zur Wahl des  
und die Nachfrage über ihn ergab, daß er be  
vierzehn im Orden vollbracht, zwei Jahre P  
vater im Frauenkloster zu Niedernburg in P  
fahrer habe mehr Schulden kontrahirt als  
größtentheils baufällig und einer ergiebigen  
Consens des Ordinarius und Landesherrn  
mit 22,470 fl. noch 8,084 fl. neue hinzugef  
sich 5390 fl., an Baarschaft nur 220 fl.

Auf die Umfrage, wie viele Güter derze  
wurden zehn aufgezählt, alle andern seien au  
ihnen liegenden Stift und Giltten ans Kloste

In solchem Zustande nahm P. Tobias  
in Niederalteich an und wurde darauf verpf

Tobias Gmeiner wurde in Passau gebo  
des einstigen würdigen Abtes Paulus, der fa  
Niederalteich regierte.

Abt Tobias fand in seiner neuen Wi  
hätte, schon die nächsten Tage nach seinem  
und da er glaubte, es sei ihm angethan, er  
Wohnung nie verlassen und von nichts perfi

auch, schon nach kaum zwei Jahren seinen Verzicht auf die des Abtes den höchsten Behörden vorzulegen.

Nach seiner Wahl, schreibt er, sei er erkrankt, seine Vorfahrer, Joh. Heinrich Luz und Johann Grünwald, hätten ihm 33,000 fl. hinterlassen, in Wirklichkeit habe ihm der Oekonom des Klosters, et, nur eine Baarschaft von 2 fl. 54 kr. ausgeantwortet, zu Krankheit komme noch Hauskreuz, Leiden und Beschwerden aller die beständigen Streitigkeiten mit den Landgerichten, besonders rsberg.

Es alles zwingt ihn, zu resigniren und er müsse gestehen, daß im Kloster keine Persönlichkeit kenne, die er als seinen Nachfolger könnte, der, von dem er Besserung erwarten könne, sei nur der Seeon, welcher als Visitator vor ihm hier gewesen.“

Diese Erklärung hin setzten sich die Behörden in's Benehmen mit dem empfohlenen Abte Honorat zu Seeon, doch erklärte dieser, seine wäre nur von Erfolg, wenn er eine Anzahl von Conventualen im Kloster mit nach Niederalteich nehmen dürfe, seine Stelle als Kommissär beibehalten und beide Klöster zusammen verwalten verlangen, an welchem wegen des verschiedenen Diözesanverbandes er, seine Berufung scheitern mußte.

Dieses berichteten Johann Heinrich v. Rohrbach und Wolf Jakob , welche zur Untersuchung nach Niederalteich gesendet wurden, am 16. Mai 1651 an den Kurfürsten:

Wir hätten sich am 10. April mit dem bischöflich Passauer Offi- Niederalteich eingefunden. Man habe den Conventualen vorgestellt, im Kloster kein taugliches Individuum zu einem Abte finden lasse, weshalb ein Fremder berufen werden.

Wir gelang, sieben Patres dafür zu gewinnen, daß eine Postulation solle, doch bis gegen Abend wiegelte einer den andern auf und wirten sie alle, nicht einzusehen, warum sie den Prälaten von Seeon der überhaupt von auswärts sich ein Oberhaupt berufen sollten, selbst taugliche Mitglieder.

Abt Tobias Gmeiner habe so übel wie seine Vorgänger gehauset, Schulden gemacht und sich mit dem Kriege entschuldigt, er habe gutwillig resignirt, die Sache hätte sich fast zu einem ärger- sen ausgewachsen, man habe ihm die Pfarrei Schwarzach gegeben, um auf sein Thun und Treiben besser achtgeben könne.

Die Schuldenlast betrage jetzt 37,394 Oberwinkling, ehemaliger Hofrichter <sup>1)</sup>, meldet Schmidt, Vikar beim Domstifte Passau, 1000 Zins zu 150 fl., Jakob Zellmaier, Hofwirth geliehen an.

Johann Bürching konnte weder geistlich aufweisen und schenkte auf unser Zureden alljährlich den Jahrtag dafür zu halten habe, die beiden andern nach und somit hätten sie zu gutem Ansehen das Kloster eine schöne Summe erhalten.

Was der resignirte Abt Tobias Gmeiner

1. Wohnung im Pfarrhofs zu Schwarzach, die Stola und was sonst das Kloster
2. die Baufälle sollen ihm gewendet werden, er verlange er zwölf zimmerne Schüsseln, drei zimmerne Kandeln, Tisch- und Küchengeräthen;
3. in der Seelsorge solle ihm ein Convent
4. für einen Diener verlange er Lohn und
5. komme er ins Kloster, so verlange er
6. jährlich 12 Eimer Wein, Klostergewächs, Wermuthwein, 20 Eimer Bier, 12 Quartal 100 fl. an Geld;
7. die nothwendigen Arzneien aus der Apotheke vom Kloster bezahlt werden;
8. zu Milch und Schmalz eine nutzbare Schwein und 1 Lamm;
9. zur Speise 2 Schäffel Korn,  $\frac{1}{2}$  Sch. Haber,  $\frac{1}{2}$  Sch. Haber, 1 Viertel Erbsen und

Alles sei gewährt und darauf zur Wahl gekommen, die auf P. Vitus Bacheneder geboren, 45 Jahre alt und 27 Jahre im Kloster habe er nicht mehr als Rhetorikam absolvirt in Spitz und 3 Jahre Probst in Rindnach

1) Verhandlungen des hist. Vereins. Bd.

Klosterrichter sei schon bald zu alt, die Rechnungen seien aufgegeben, die letzte sei aber noch nicht geschlossen.

gez. Die Obigen.

## Abt Vitus Bacheneder

1651—1666.

Der Wahl des Abtes Vitus Bacheneder hatte das Kloster Niederlehte zu ernähren, denn Johann Grünwald lebte in Spitz als Tobias Gmeiner als Pfarrer in Schwarzach. Die bei seiner vordnenen landesherrlichen Commissäre waren Joh. Heinrich von und Wolf. Jak. Freymann zu Mandach, die bischöflichen waren Cy j. u. d. und Graf Joh. v. Santhilier und sie berichteten, neugewählte Abt außer dem Inventare an älteren Schulden an vom letzten Abte kontrahirten 5,897 fl. übernehmen mußte, den herein betrügen 6,174 fl.

Abgetretene Abt habe während der drei Jahre, die er regierte, der mißlichen und schlechten Zeit 28,000 fl. baar an die Landt, die uneinbringlichen Ausstände und Nachlässe, während er n, hätten nachweislich sechzigtausend Gulden betragen, dazu habe töde mit zweigädigen Zimmern, eine Mühle und einen Klosterut, was mehr als 12,000 fl. kostete. Ueber die Güter, welche und Boden zum Kloster gehörten, aber damals wegen der den theils öde liegen mußten, theils abgebrannt waren, überein eigenes Verzeichniß. Ein anderes Urtheil, als die Kloster- und die Untersuchungskommission über den vorigen Abt

Jahre verstand es Abt Vitus Bacheneder, mit seinem Congregans in äußerem Frieden zu leben. Durch strenge Vorschriften die Ruhe aufrecht und brachte das Kloster wieder zu Ehren, doch auch ihm die letzten Jahre seines Lebens in mancher Weise ver-

30. Juli 1665 berichtet Joh. Georg von und zu Seiboltsdorf kurfürsten Ferdinand Maria, daß der Herr Bischof von Passau Herren und neun Pferden jüngst im Kloster Niederalteich ange- die Klagen der Conventuale gegen den Abt untersucht, letzterem weis ertheilt und wieder zu Schiff nach Passau zurückgelehrt sei.

Am 2. August 1665 konnte ebenderseits  
 Der Convent, schrieb er, habe eine schlecht  
 ungegeschmalzene Arweis (Erbsen) essen und  
 zum Fenster hinausgeworfen, der Abt habe  
 wollen, sollen sie es stehen lassen, darauf  
 gereiset und hätten Klage gestellt, der Bischof  
 Weg nach Niederalteich und verhörte die  
 bei Tisch der Bischof den P. Heinrich auffo  
 es derselbe, aber mit den Worten „auf  
 Bischof ermahnte zur Ruhe und versprach  
 kommen, der Abt äußerte sich, er wolle r  
 Kloster gebrachten achtzehntausend Gulden  
 Bürger hätte übrigens etwas nachtheiliges  
 können.

Am 4. August 1665 berichtete Hans

Er habe wegen Niederalteich nachgeforscht  
 einem Klosterbruder erfahren, daß Speise  
 sehr schlecht dort seien, die Herren müßten  
 und deshalb seien einige nach Passau um zu  
 gekommen und habe im Beisein von drei  
 starken Verweis gegeben. Der Prälat legte  
 thue alles für sich allein und insgeheim.

Vor drei Jahren habe der Abt den u  
 Oesterreich versetzt, um ihm das Maul zu  
 P. Aemil und ein Kleriker die Hauptzung

Am 17. August 1665 berichten Vicedominus  
 zu Straubing: Der Convent zu Niederalteich  
 Visitation, je länger, desto schlimmer gehe  
 den der Convent gar nicht wolle, halte es g  
 habe sich dieser mit einem Trückerl, wahr  
 die Reise gemacht, entweder nach Passau od

Am 18. August 1665 schrieb Hans  
 gertshausen und Bichel, Pfleger und Kastne

Die Herren in Niederalteich könnten  
 ihnen vorgesetzt werde, gar nicht schmecken,  
 der besten Sorte sei jüngst ausgelaufen, ind



nicht bloß eine Rebellion sei im Kloster zu fürchten, sondern sogar Leib- und Lebensgefahr.

Am 1. September 1665 schrieb P. Rupert Burger an die höchste Landesbehörde: „Ich habe dem höchsten Wohlgefallen Gott an des Abtes Vitus Regierung habe, und erst gestern ein Faß Wein ausgerunnen.“

Die Klagen hin wurde nun eine landesherrliche Commission, bestehend aus dem Dekan und Pfarrer zu St. Peter in München, Caspar Schmid und dem Doktor der Rechte Johann Friedrich Zwinger nach Passau zur Untersuchung abgeordnet.

Am 16. September an und berichtete nach der Heimkunft am 1. Oktober 1665: Am 16. September seien sie in Niederaltteich bei München und in den Fürstenzimmern neben dem großen Saale erschienen. Der Abt erschien, bedankte sich für die Abordnung der Commission, erklärte Ruhe zu wünschen und überall nachgeben zu wollen. Mit ihm die bischöflichen Passauer, der Vicekanzler Joh. Weingärtner und der Notar Adam Kammerbauer angekommen.

Der Abt habe nicht übel, er habe bei seinem Anstande 39,197 fl. Einkommen und schulde jetzt nur mehr 9750 fl., habe außerdem 1000 fl. baar in der Kasse, obwohl ihm jüngst ein Converse, Frater Johann, gleiche Summe entführt habe.

Am 1. September 1651, seinem Antritte, erhielten die 700 Unterthanen des Berges über 66,000 fl., die uneinbringlich seien.

Das Kloster habe er größtentheils erhebt und schier ganz aufgebaut. Die Beschwerden des Conventes gegen ihn, ungeschmalzene Erbsen- und Gerstener das wunderthätige Vesperbild zerfallen lasse<sup>1)</sup>, sich heimlich in die Trückerl absentirt habe, widersprach er und erklärte, nur 40 fl. Gehalt und sein Gewand dort verpackt gehabt zu haben, der Pfleger des Berges habe seine Klagen nur mit Passion geschrieben, es werde ihm kein Fleisch und zweierlei Fastenspeis jederzeit gegeben und alle im Kloster zufrieden, den Keller habe er ganz dem P. Prior überlassen.

aus Steinmasse gegossenes Vesperbild des hl. Thimo, der mit Herzog Maximilian nach Palästina zog. Buchner's bayer. Gesch. 4. Bd. pag. 98.

„die Kunst Bilder zu gießen“ ebendasselbst 3. Bd. 33. pag.

nicht besser „geschnitten“ in nassen Wörtel, wie die in der Trausnitz-Bräuerei.

Bei der Vernehmung der Conventualen beriefen sich zwar auf die Unbeständigkeit des Abtes in seinen Versprechen, unterwarfen sich aber alle und versprachen Besserung, Abt wie Convent.

Bei dieser Visitation wurde eine Disposition getroffen, wo die Seele und Leib in Zukunft zu Niederalteich gesorgt werden sollte. Zuerst erscheint die ersterere, etwas milder die letztere.

1. Früh 4 Uhr Chormatutin,  $\frac{1}{2}$  6—6 Meditation, 6 Psalmen,  $7\frac{1}{2}$ — $8\frac{1}{2}$  Studierzeit,  $\frac{1}{2}$  9 Terz und Sext gebetet, 10 Uhr Mittagessen, bis 12 Uhr Freizeit, dann Gebet der Nonnen.

Von 1— $\frac{1}{2}$  3 Studium, 3 Uhr Vesper und Stillschweigen bis 5 Uhr, wo das Abendessen gereicht wurde, darnach bis 7 Uhr Lectura. 7 Uhr fromme Lesung mit Completgebet,  $\frac{3}{4}$  8 Erleuchtung des Gewissens, Ruhe.

II. Sonntag, Erstag und Pfingstag:

Mittags: Suppe, Voressen, Rindfleisch mit Kraut, oder dessen Wildprät, darnach Gärsten.

Abends: im Sommer Salat oder Rubenkraut mit eingemachtem Fleische, darnach Gärsten.

Montag und Mittwoch:

Mittags: Suppe, Voressen, Kraut mit Rindfleisch, und

Abends: Voressen oder sonst ein Fleisch, aber am liebsten dafür Knödel, Rubenkraut oder etwas anderes, Gärsten.

Freitag und Samstag <sup>1)</sup>:

Mittags: Suppe, gefottene Fische mit Kraut, oder gebratene Fische, öfters Krebse, oder bisweilen geräucherte Fische, Speise oder Knödel.

Abends: Collation, bestehend aus dem gewöhnlichen Gärsten und Brod.

An Festtagen werden 4—5 Speisen zugegeben.

Der kurfürstl. Commission

unterth. Diener

P. Heinrich Gal

dermaliger unwürdiger Abt

1) Freitag und Samstag waren Abstinenztage. Wie die Gärsten beschaffen und was sie sollte, kann wohl nicht ermittelt werden, vielleicht deutsche Bauernkost „Grüße“.

## Abt Placidus Kramer

1666—1672.

(† 1697.)

itus überlebte diese Unruhen und die Umtriebe, welche gegen  
ster gemacht wurden, nicht mehr lange und starb schon nach  
doch die Zukunft beurtheilte ihn besser und noch bei der Wahl  
btes, 1799, wurde seiner lobend und ehrenvoll gedacht. Nach-  
21. November 1666 gestorben, wurde Anfangs Februar 1667  
ines neuen Abtes geschritten. Caspar Kirmeier und Johann  
e geistlichen Rätthe, wurden von landesherrlicher, der General-  
mann Mathias Graf v. Athimis und Dr. Joh. Adam Baum-  
en von bischöflicher Seite als Commissäre nach Niederalteich  
Unterm 12. Februar 1667 berichteten sie über die voll-  
l:

a Fremden als Abt nach Niederalteich zu berufen, dessen habe  
urft, da sich viele gut qualificirte Conventualen gefunden, im  
gute Einigkeit herrsche, obwohl die Studien etwas darnieder  
sie hätten deshalb nicht geögert, dem erwählten P. Placidus  
leich die Anerkennung auszusprechen, ihn als Abt zu verpflichten  
vorschrift in sein Amt einzuweisen. Derselbe sei in Ips in  
geboren und im Jahre 1643 unter Abt Johann Grimswald  
den getreten.

er Inventur fanden sich 16,630 fl. baar, die Schulden betragen  
und die Baufälle etwa 30,270 fl.

ders wurde dem neuen Abte eingeschärft, daß alljährig Rechnung  
nicht nur vom Kloster, sondern von allen Propsteien und Pfarren,  
Kloster gehören. Alle Erbschaften und Schenkungen sollen dem  
sen, derselbe habe bei jeder wichtigen Sache die Zustimmung  
ntualen einzuholen, dürfe keine Kapitalien ohne Consens der  
nd weltlichen Behörde aufnehmen oder künden. Alle Dokumente  
blos im Originale treu bewahrt, sondern auch in Abschrift  
werden.

hon die große Baarschaft auffallend, so sind es nicht weniger  
ten, 4875 fl. 30 kr. fanden sich in Groschen, 2359 fl. 30 kr.  
ronen, 4739 fl. 56 kr. in Halbpagen, zwei Goldstücke, eines  
R. Berrens in Bdsh. Bd. XXIII. 1. u. 2. Fest.

zu 12, das andere zu 10 Dufaten, an son  
20 fl. in kleiner Münze, alles im Archive im

In Anbetracht der erlittenen Kriegssch  
in gutem Stande, man zählte im Ganzen  
vieh, 83 Schafe und 32 Schweine in den  
Pichtenwörth, dem Maierhofe und zu Tunde

Incorporirt waren damals dem Kloster

1. die Propstei Rinchnach mit einem P  
entfernte Filiale Kirchdorf;
2. die Pfarrei Grafenau, welche zur Pr
3. die Pfarrei Auerbach mit der Filiale
4. Schwarzach nächst Hengersberg mit  
Unser lieben Frauen-Berg, welche  
werden;
5. die Pfarrei Kirchberg bei St. Godb  
besetzt, dagegen die incorporirte Pf  
abgetreten werden;
6. die Pfarrei Spitz in Oesterreich mit

Fünf Jahre regierte Abt Placidus Kr  
auch für ihn Zustände, die ihn zur Niederl

Ein großer Brand legte am 19. Mai  
die von Quadern erbante Kirche erfordere  
als tausend Bauhölzer, Altäre, Kirchenorn  
bücher, die Musikinstrumente, Lauten, Harf  
Cornet, Fagot und Orgel gingen zu Grund  
gemalten Kirchenfenster brachen, die Bibliot  
werthen mathematischen Instrumenten wurde

Zu der Abtei betrug der Verlust an  
an Leinwand und Kleidern 6000 fl., 48 Be  
Messing, Kupfer, 1600 Schäffel Getreide  
Brennholz verbrannten.

Im Maierhofe des Klosters konnten 1  
gerettet werden und wurden lebendig gebrat  
verdarb, der Gesamtschaden betrug die S  
Gulden.

Zu diesem Unglücke kamen noch die Mi  
richter und den Unterthanen, welche zu den g

Jahre 1671 berichtet Abt Placidus mit den PP. Othmar, Wolfgang, Silvan, Adalbert, Severin, Exuperius, Maurus und an den Kurfürsten: Sie hätten, weil ihnen aufgetragen worden, die Haushaltung herzustellen, den Beamten des Klosters besser und deren Gehälter zu verringern sich entschlossen, den Kloster-richter Benno von Wolfwiesen gänzlich des Dienstes zu entlassen. Durch würde dem Kloster Ruhe und Nutzen, wozu aber der Richter nicht geeignet wäre. Alle unsere Hofrichter, schrieben sie, haben alle zum Schaden des Klosters und der Untertanen ihren eigenen Säckel mit viel Schulden gespickt, Streitigkeiten angefaßt statt beigelegt, so daß der Hofrichter bis zur Armuth gekommen. Weil der Kloster-richter angibt, daß ihm die so großen Mühewaltungen (nämlich unbilliges Ansehen nehmen, die Untertanen überschätzen, in etlichen Wochen eine oder mehrere Stunden in die Kanzlei sitzen), an seiner Gesundheit schaden, so wird für ihn nicht länger durch unsern Dienst belästigt und verschrieben. In seinem Zustand dieses Recept und die Medicaurina darin.

Der Hofrichter protestirte dagegen und behauptete, er sei von dem Abte Vitus auf Lebenszeit angestellt worden.

Die Conventualen widersprachen und behaupteten, Abt Vitus könne nur für sich, nicht für seinen Nachfolger Anstellung geben können.

14. Januar 1672 befahl die Regierung zu Straubing dem Kloster-richter in sein Leibgeding bis zum Austrage der Sache zuzusetzen, wogegen wieder Protest erhoben wurde.

Am 13. März 1672 der Abt Placidus wieder an den Herzog Ferd. Maria berichtete, er habe den Kloster-richter entlassen, weil derselbe Untreue geübt und zum Schaden des Klosters wie die Untertanen geschaltet habe, der erlittene Brandschaden habe er zuhause gezwungen, er müsse sich in allem beschränken, wurde eine Commission nach Niederaltach abgeordnet und pflog dort eine zehntägige Untersuchung, zumal Pfleger und alle Untertanen von Ober- und Unter- gegen den Abt wegen des Eichelpaschens und Klaubens, wegen des unrechten, Blummbejuchens und Viehtriebens in die Winzerau bezogen. Ja der Pfleger Edlweck behauptete, die Conventualen hätten sich in dieser Streitsache gegen die Entscheidung der Regierung und des Hofrathes mit Waffen zu behaupten gesucht. Sie schreibt er, die Eicheln selbst ab oder nehmen sie weg, wenn sie den, der P. Kastner Johann Duchinger sei mit zwei seiner

Untergebenen zu Pferd, mit aufgebundenen Sprengt, hätte, wenn man ihm nicht in die niedergeritten, schlug sie mit einem Stode, und sohlen (?) Winzerische Unterthanen auf seine Schießen. Er habe als Pfleger ihm Pistolen und dafür habe der Abt in Passau die Erbkosten er protestiren müsse. Schon frühe Morgens Geistlichen mit der Büchse über der Achsel und die Leute in der Winzerau selbst, stellen Zielscheiben auch mit ihren Büchsen bis spät Abends auf und gäben Aergerniß aller Art.

Kurfürst Ferd. Maria wandte sich an und sprach die Streitigkeiten wegen der Winzer entschieden werden, da aber die Conventualen der P. Kastner Joh. Duchinger, sich gar bezeigen, indem sie wider ihren Stand mit aufgezogen kämen, die Unterthanen schelten und anlegen schlagen, sogar mit Todtschießen bei Corporalien und Spiritualien in Niederösterreich schickten gegen den Abt gefallen und eine solche Zucht eingerissen habe, daß jeder thue was er wolle. Zu Pferd und Fuß, mit Pistolen und Büchsen aus, saßen hin und wieder in den Wäldern schlugen, schmähren und bedrohen die Leute und liefen dem Wilde nach, pürschten, gäben und übten Muthwillen und Excesse, der andern wegen deshalb solle ihnen die ihrem Stande nicht anstehende verboten und eine Untersuchung eingeleitet werden.

Bischof Benzelaus von Passau und die Untersuchung stellte aber heraus, daß alles das von dankten Klostersrichters gewesen und die von dem Pfarrer und dem Gerichtschreiber Albr. Zwaier sittlichen Verdächtigungen unbegründet waren.

Der Bericht dieser Commission sagt: „Der Richter gütlich ausgetragen wurde, die Feinden was zur Rechnungsstellung nothwendig, den Empfangen und 49,868 fl. ausgegeben zu haben.“

die er Abt sei, jährlich um 4000 fl. mehr, entschuldige sich damit, es Geld während des Brandes geschmolzen und er sohin keinen Aufschluß geben könne. Am Schlusse und beim Abgange der Mission hätten Prälat und der ganze Convent sich um die getragene Verwaltung schönstens bedankt und da keine unbillige Vernehmung gepflogen worden, versprachen sie solches in ihrem Gebete zu

Luch der P. Kastner Joh. Duchinger vertheidigte sich standesgemäß gegen die ihm gemachten Beschuldigungen, als wende er zu viel seinen Vorgesetzten zu. Einen fremden Hund, sagt er, sehe er lieber im Kloster, als einen Verwandten, seine Schwester sei während der dreißig Jahre, die er im Kloster verlebte, dreimal ihn zu besuchen gekommen, er habe ihr zu jedem Besuche einen ganzen oder halben Thaler geschenkt, man möge ihm in der Zukunft den P. Adalbert heigeben.

Ein anderes Zeugniß aber giebt dem schlagfertigen P. Kastner unterm 1. Juli 1672 sein Abt Placidus, indem er an den edlen und gestrengen Caspar Schmidt von und zu Haslach, churf. Durchsl. in Bayern k. k. Rathskanzler, auch obersten Lehensprobst und Hauptpfleger zu Regensburg schreibt:

Regensburg, den 3. Juli 1672.

Da, wie allen Conventualen bekannt, P. Kastner Joh. Duchinger, Abt im Kloster ist, zur Unruhe geneigt, jetzt den dritten Prälaten aus seiner Ambition zu einer Inful verfolgt und gar kein Zweifel ist, er werde durch Geld xx. aufwiegeln, bitte ich meine Resignation anzunehmen.

Placidus, Abbt in Niederaltreich.

Zwei Tage darnach schrieb er:

Wohl. Edl. Gestrenger, Hochgeehrter, Gnädiger Herr x.

Es hat mich wohl 1000 mal gereut und darum geseufzt, weil ich die Gnade nicht gehabt, mündlich mit meinem Conventualen P. Adalbert über das verhaltenen Geldes den rechten Grund wie deren Ursache zu erklären, herentgegen außer der Acht gelassen hab, was ich mit demüthiger Entschlossenheit war, anzubringen. Sage demnach anjeko noch Gott dem Allmächtigen und meinem hochgeehrten gnädigen Herrn Patron, meinem Schutzpatron, um den Trost und Zuversicht, sonderbar zu meinem künftigen Seelenheil, die Gnade mir die Gnade bei Sr. Durchlaucht auswirken und erlangen, daß mein schweres Joch der Prälatur, bei welcher ich soviel an Leib und Seele gelitten, resigniren dürfe.

Zu dem Ende in meiner schuldigsten  
 derst künftig verlangen, als mein Seelenheil  
 Gewissens, die kurze Zeit meines Lebens  
 armer Religios begehre zu sterben, auch nicht  
 dann ich mit Apostel Petro wohl sagen la  
 est mihi etc. *Illustr. dom. ex annexi*  
*me humiliter commendatum volo*

*Illustr*

Niederaltreich, 5. Juli 1672.

obli  
 dig

Abt Placidus lebte nun, nachdem er  
 Mönch ohne Vorbehalt der Zeichen seiner  
 Jahre in seinem Kloster und sah den Un  
 des P. Joh. Dusinger und des P. Adal  
 allein seine Unbescholtenheit und seine erk  
 Stande ist, ein wahrer Ordensmann!

### **Waffen und Jagd in geistl**

Bei dieser Gelegenheit mag aus äl  
 finden in Betreff der Waffen und der Jag

Zu Jahre 802 schrieb nach Urkunde  
 Kaiser Karl der Große an Abt Urold in Ni  
 Jahr, sieben Tage vor dem Feste Johanni  
 Straßfurt mit seinen Bewaffneten einzuf  
 leisten habe. Waffen und Kriegszug, Lebens  
 für ein halb Jahr hätten sie mitzubringen,  
 gesendet werden könnten. Jeder Reiter soll  
 und ein kurzes Schwert haben. Bogen,  
 Schaufel, alles was zum Kriege gehöre,  
 Heu und Holz dürften sie überall, aber so

Zu Jahre 803 kam Karl der Große  
 ging nach Salzburg, während die Geistlich  
 abhielten. Wo die Heeresfolge geleistet w  
 sein. Vergl. A. Buchner, bayer. Gesch. II

Nach demselben Autor war Niederalt  
 Kloster, verlor aber durch Herzog Arnulf  
 dafür der Heeresfolge entbunden. Bd. III p



einem Inventar vom Jahre 1585, unter Abt Paulus, findet sich  
 Harnischkammer und darin waren acht leichte Harnische mit  
 und Vordertheil und Schließen, zu jedem ein Kragen, ein Haupt-  
 ein Faustkloben und sieben paar stählerne Handschuhe, ferner fünf  
 zerärmel und sieben Schürzen, fünf angestrichene Trabharnische,  
 ein Kragen und eine gepolsterte stählerne Hirnhäube, sechs über-  
 ernhäuben, vier angestrichene Landsknechtsharnische mit Tartschen  
 zeug, zu jedem eine angestrichene Hirnhäube, sieben Schürzen,  
 Schäfflinge, elf Helevarden, drei Schweinspieße mit Hülsen,  
 tbüchsen mit Hülsen, drei alte Fäustlinge, drei Säbel, so man  
 führt, ein Schlachtschwert, sechs Feuerstähle, fünf Winden, fünf-  
 Pfeile, dreißig vier kurze und lange Spaden.

München, den 27. September anno 88 (1588).

tes Gnaden Wilhelm Herzog im Oberrn und Niederrn Bayern z.  
 ern Gruß zuvor, würdiger in Gott lieber und getreuer! Nach-  
 bishero der Jaidsgerechtigkeit halber in der Ettlinger Aue etlich  
 uns demüthig angehalten und brieflich beurkundet, daß selbigen  
 Jagen niemandt andern als euerm Gottshause, ob ihr dessen  
 längst entsezt worden, gebühre, ein Erb- und nit Gnadenjaid  
 aber dasjenige, so unsere geehrten Vorältern zu dero Stiftungen  
 viel mehr dabei zu erhalten als nicht davon entziehen zu lassen  
 haben wir euere uns überschickte Brief und Dokumente nach Noth-  
 den lassen und die Sach anderst nit als ihr fürgeben, befunden, wöllen  
 uch und euerm Gottshaus das Jaid in berührter Ettlingerawe soweit  
 erstreckt und euere Vorfahren zu eigen im Innehaben gewest, hie-  
 glich wiederum zugebracht und eingeräumt haben, doch daß darin ge-  
 Maß und Bescheidenheit vermög der Jaidsordnung gebraucht werde.  
 und euer Convent werdet hieraus unsern gnädigen Willen ab-  
 den Gottesdienst desto emsiger abwarten und dabei unser und der  
 jeder Zeit gedenken, wie wir auch beschwergen euch und dem Gottes-  
 ere Gnaden zu erweisen erbötig.

München, den 27. Sept. anno 88.

Durchlauchtiger Herzog, fürstl. Durchlaucht  
 n unterth. schuldigster Dienst, gehorsamster Fleiß neben täglichem  
 verzeit voran bereit gnädigster Herr und Landesfürst.  
 hdem auf Ew. fürstl. Durchlaucht vor diesem ausgefertigten Be-  
 mein darüber beschehenes Nachfragen mir diese Tage ein Auer-

haben, zwei Auerhennen und zwei Haselhühner.  
 Ew. fürstl. Durchlaucht ich solche hiemit dem  
 wollen, dieselben geruhen damit gnädigst vor

Wenn mir auch ins künftige von d  
 mehreres zukommen solle, Ew. fürstliche P  
 überschicken werden, danebens Ew. fürstl. D  
 samst befehlend

Ew. fürstl. Durchlan

Niederaltreich, den 12. Sept. 1621.

Man tadelt oft den Gebrauch der W  
 Jagd durch Geistliche. Bischöfe und Aebte  
 im Gefolge der Großen in den Krieg, ins  
 Vaterland gegen eingefallene Feinde, sie wa  
 vaterlandslos.

Der Verfall des Heerbannes der allge  
 des Großen schwachen Nachfolgern, die Ein  
 Feinde zwang die zerstreuten Klöster sich  
 ziehendes Gesindel abzutreiben. Mit den Waf  
 sie war ein Recht und wie sie geübt wurde,  
 Zum Fischen lud die breite Donau von f  
 heraufziehenden Waller in ihr. Fischen gal  
 klerikales Vergnügen, ja als apostolische Bes  
 die Jagd tadeln könnte. Am Haken oder i  
 lichen nachgebenden Wasser auf die harte G  
 der Luft ersticken, ist wohl nicht angenehm u  
 bezeugung. Eichel paxchen und klaben und  
 Wort, liefen auch nicht friedlich ab!

### Abt Adalbert Gu

1672—1694.

Der landsknechtliche P. Kastner kam r  
 heiten gegen die Winzer und wegen der ih  
 gut weg, ja sein Wunsch, den P. Adalbe

er nicht mehr als erfüllt, was er aber wollte, die Inful, wurde ihm Theil, wohl aber dem von ihm als Gehilfen gewünschten Collegen, Adalbert.

Nach der Verzichtleistung des Abtes Placidus nach Niederaltreich wurde durch einen Abtes abgesandte Commission, Caspar Kirmaier und Sedlmeier, berichtet unterm 15. August 1672, daß sie am 10. dort angekommen, den Passauer General-Bischof Math. Graf v. und Joh. Caspar Brotreis getroffen und in gewohnter Weise wegen der Wahl in Besprechung getreten. Von den dreißig thätigen Religiosen, schreiben sie, wurde P. Adalbert Suggemoos, Sprossohn von Landsberg, erst 31 Jahre alt, fünf Jahre Priester seyn im Kloster, gewählt. Nach dem Mittagmahle, bei welchem Vorsatz erhalten, wären sie zur Leistung des Homagiums von den Unterthanen geschritten, mußten aber dabei den Passauer Abgeordneten, welche ihnen hart auf dem Fuße folgten, erklären, daß sie die Unterthanen nur als bloße Zuschauer bei diesem ganz neuen Akte des Homagiums gedulden könnten.

Bei der Inventur fanden sie einen sehr schönen neuen Ornat, den der verstorrene Abt Placidus hatte machen lassen und im Archive eine Summe von 14,659 fl.

Adalbert hatte nun erreicht, was sein Freund, der landsknechtische Offizier, für sich gewünscht hatte, konnte aber weder die Ruhe im Kloster, noch sich Lob erwerben. Seine Bevorzugung gewisser Unterthanen wirkt auf ihn das ungünstigste Licht. So schreibt sein Freund dem Propst in Rindnach, die 97 Fische wurden nach Niederaltreich gebracht, aber der Dank ist ausgeblieben, er könnte einen Handel aufmachen, daß alles im Kloster die Hände am Kopf thät zusammenschlagen, er wollte, könnte er solche Sprünge machen, daß manchem die Haube vom Kopfe springen thäte, die sollen anderst haufen, da und gefehlt.

Adalbert machte sich durch sein vieles Ausreisen auch derart beliebt, daß er von höchster Stelle am 23. Dezember 1687 einen Verweis über sein unsittliches Leben erhielt und aufgefordert wurde, ein besseres Leben zu führen, einen Untergebenen zu geben, zumal der vor zwei Jahren stattgehabte Brand des Klosters schon zu einer anderen Lebensweise hätte führen sollen.

Es war nämlich am 10. Mai 1685 d. Nacht ein Brand ausbrach, der das ganze ergebäude, sowie das Kirchendach und den W. Stunden währte. Der Schaden an Einrichtung habe 3000, an Getreide 9000, an Kirche u. betragen, berichtet der Abt am 15. Juni des

Doch alles dieß änderte am Abte, sowie den Conventualen nichts, wie folgender Erlaß zu München verordneten Direktion vom 1. 1700.

Die 70 Beilagen, lautet dieser, zeigen Propst P. Anselm zu Minchnach . . . führt, ne gute Wissenschaft gehabt, sondern selbst dazu hat, so daß man nicht weiß, welcher von ist, wie die eigenhändigen durch Joh. Christ. Bodenmais und Thalerstorf eingesandten Sch

Was mit dem v. Hauzenberg geschehen hälft so viele Jahre zu allem geholfen und verrathen und durch seine eingesandten 70 Br zu Minchnach drohe, ihn zu erschießen oder Brand stecken zu lassen, wird den weltlichen

Zu verwundern ist nur, daß die sonst 2. Juni 1693 erfolgte Verwüstung der Pr Blitzstrahl nicht als Gottes Strafe ansehen der Tod am 2. Dezember 1694 von der S und an welcher er nie entsprochen hatte. D Placidus Kramer schaute ihm als einfacher

## Abt Karl A

1695—1700.

Die Wahl eines neuen Abtes zu Niede Februar 1695 angesetzt und zur Leitung de geistlichen Rätthe Joh. Martin Constantin v. Desele, vom Bischöfe zu Passau der General Harrach und der geistliche Rath Wiedmann

Bericht der ersteren meldete, daß sie am 6. Februar mit den Commissären in Niederalteich zusammengetroffen und die Vorn, Besprechungen und Vernehmungen gepflogen.

war große Uneinigkeit unter den stimm- und wahlberechtigten. Die älteren Conventualen verlangten den dormalen in Grafenau P. Karl, der bereits im vierzigsten Lebensjahre steht, die jüngeren einen jüngeren, den P. Joscio Hamberger, der erst 28 Jahre

längerem Vermitteln und Erwägen siegten die älteren Con- und die Wahl des P. Karl Kögl wurde angenommen.

der Wahl betheiligte sich auch der resignirte Abt P. Placidus wie ein gewöhnlicher Religios.

Bisitation der Temporalien gab zu keiner Erinnerung Anlaß, in der Kasse fand sich im Betrage von 5753 fl., die Schulden trugen 2897 fl., die hinaus 34,200 fl., die jährlichen Stift und 863 fl.

Regierung des Abtes Karl Kögl war nur von kurzer Dauer, am 29. März 1700 starb er, als mußte er seinem jungen bei der Wahl Platz machen und der ihm auch Nachfolger wurde. den Akten hat sich weiter nichts erhalten als ein Schreiben des Max Emanuel, aus welchem erhellt, daß es zu Niederalteich Friedenem niemals fehlte und das Herumvagiren entlausener Mönche lächerlich war. Es lautet:

Gottes Gnaden Max Emanuel im Oberrn und Niederrn Bayern,  
auch der Oberen Pfalz ꝛ. ꝛ.

Mein Gruß zuvor Hoch- und Wohlgeborne Edle, Liebe und Gebon uns ist unser Kämmerer und Dragoner-Obristlieutenant in Fels beordert worden, einen sicheren aus dem Kloster Niederereits vor etlich Jahren getretenen, an diesem Ort um mehrerit willen angehaltenen, seithero aber in einem seines Ordens hier-Kloster gewesenem Religiosen namens Magnus Zanter durch den tsadjutanten auf München wohlverwahrlich überbringen lassen.

teilen nun gedachter Religios, so nur ordines minores empfangen, München aus sofort weiters in sein Kloster nach Niederalteich transportiren ist, also habt ihr bei seiner Ankunft die gehörige ng zu thun, daß solches durch zwei oder drei von unser Hartschiren-in möglichster Stille vollzogen, selbigen Prälaten aber beinebens

angedeutet werde, unser gnädigst Intention Religiosen ferners kein Schimpf und andere die Vorwerfung seines Austretens von an solle, allermaßen Wir ihn dessen gleich anfa von Uns motu proprio verfügt worden, an

Der gemachten Unkosten halber solle nächsten hie nachgeschickt werden, welcher gl des Religiosen Hinaufbringung weiters auf Wir seind Euch anbei mit Gnaden wohlge

Brüssel, den 21. Dezember a. 1697.

ex commissione seren. Ray.

ducis electoris.

## Abt Joscio Ham

1700—1739.

Am 23. Juli 1700 berichten die nach N neuen Abtes abgeordneten, der Canonikus P Joh. Jak. Defele, daß sie am 8. Juli in I dort den Passauer Generalvikar Franz An dem geistlichen Rathe Bermeitinger angetroff

In den Stifts- und Saalbüchern war worden und nach genau eingehaltenen vorgefahr zur Wahl geschritten, die auf einen gebor Hamberger, fiel. Derselbe war seit 1685 C Kastner des Klosters, als welcher er sich durc seiner Mitbrüder erworben habe.

Abt Joscio eröffnete das 18. Jahrhundert stab volle 39 Jahre über 52 Patres, 9 Fratr

1) Im Pfarrarchive zu Niederaltach finden

1. statuta antiqua mon. inf. Altachae de anno 1
2. drei Foliobände miscellaria jura, res spirit. über Filialen Schwalbach, Aggsbach, Spiz und die
3. archivum monast. Altachae sub regim. Joscio Wolfgang,
4. drei Foliobände, merkw. Begebenheiten, 1. 1716- deren Einsicht mir nicht gewährt wurde.

losen. Sein Lob ist überall zu lesen, seine Werke zeugen von  
bei der Wahl des letzten Abtes von Niederalteich, 60 Jahre  
b P. Florian sein Andenken umsomehr hervor, als er die Wahl  
e des Jahrhunderts eine unglückliche nannte und einen zweiten  
us der Wahlurne hervorgehen zu sehen wünschte.

## Abt Marian Busch

1739—1746.

23. Dezember 1739 berichten Joh. Frhr. von Wolframsdorf  
Bapt. Jos. Ossinger von Haybach an den Kurfürsten, daß sie  
Dezember in Niederalteich zur Vornahme der Abtwahl ange-  
und vom Klosterkaffner P. Marian mit dem Klosterriechter Dr.  
schon in Niederpörring, bis wohin sie ihnen entgegengereiset,  
worden seien. In Niederalteich selbst hätten sie dann den Passaucr  
tar Graf von Stahrenberg und den geistlichen Rath Dr. Geyer

der am folgenden Tage vorgenommenen Wahl sei genannter  
kaffner P. Marian zum Abte gewählt worden und da alles nach  
vor sich gegangen, hätten sie kein Bedenken getragen, die Be-  
sogleich auszusprechen und die Verpflichtung desselben vorzunehmen.  
der Besichtigung der Kasse fanden sich 12,460 fl. baar, an  
hinaus 10,000 fl., an Schulden herein 30,525 fl.

en wurden 75 Stück, Kutschenpferde 6, Reitkhepper 6, Zug-  
, Gestütsperde 27, Fohlen 15 heurige und 12 jährige gezählt.  
tenwerth hatte 39 Kühe, 17 Kalben, 2 Stiere, 24 Mast-  
heurige Stierl, 23 heurige Kälber und 4 Mehnochsen.

Schwaige Gündlau hatte 40 Kühe, 5 dreijährige Kalben, 18  
8 Schweine, 23 Ferkel.

Lehrhof hatte 13 Kühe, 5 Rinder, 8 Pferde und 90 Schafe.  
Schwaige Lundoorf 8 Pferde, 12 Kühe, 31 jährige Kälber.  
Schwaige Kusel 16 Kühe, 2 Mehnochsen, 4 Kälber, 2 Pferde.  
Rechnung von 1738 gibt 16,062 fl. Einnahme und 16,512 fl.

Marian Busch hatte mit seinem Kloster im Kriege mit Oester-  
zu leiden, was er zum Gedächtniß in einem Tagebuch niederschrieb

angedeutet werde, unser gnädigst  
Religiosen ferners kein Schimpf und  
die Verwerfung seines Austretens  
solle, allermaßen Wir ihn dessen ge-  
von uns *motu proprio* verfügt  
Der gemachten Unkosten halber  
nächsten hie nachgeschickt werden, we-  
des Religiosen Hinaufbringung weite-  
Wir sind Euch anbei mit Gnaden

Brüssel, den 21. Dezember a. 1700.  
*ex commissione seren. Ray.  
ducis electoris.*

### Abt Joscio S.

1700—1

Am 23. Juli 1700 berichten die  
neuen Abtes abgeordneten, der Canonik  
Joh. Joh. Defele, daß sie am 8. Juli  
dort den Passauer Generalvikar  
dem geistlichen Rathe Bermeitinger

In den Stiffts- und Saalbüch-  
worden und nach genau eingehalten  
zur Wahl geschritten, die auf  
Hamberger, fiel. Derselbe war  
Kastner des Klosters, als welcher  
seiner Mitbrüder erworben

Abt Joscio eröffnete  
volle 39 Jahre über

1) Im Jahr



sel, sowie den Handfuß

die Schulden herein be-

33

Abt

geboren, trat 1734 in's

wertl. Propst zu St. Wolf-  
General-Bitar Joh. Reyhart  
von Passau, ein Inventar  
Schulden herein 39,185 fl.,

## Biegler

175.

Niederalteich war anberaumt und  
von der landesherrlichen Regierung  
zu St. Peter in München, geistl.  
von Schrenth in Niederalteich an.  
Schiff die Donau passiren, wurden  
in sechspännigem Wagen in's Kloster

zu Passau erschienen der General-Bitar  
Posch, Dekan zu Efferding. Nachdem diesen  
ihre Ankunft durch den geistl. Rath's-  
atten, wurden sie im Namen der Passauer  
Notar König begrüßt und erhielten die erste  
während erwidert wurde und damit ja alles recht  
wurden die sich wechselseitig Begrüßenden immer  
genen.

Der Abt von Metten und der von Gottszell  
sien sich vor der landesherrlichen Commission

angedeutet werde, unser gnädigst Intention den Religiosen ferners kein Schimpf und andere die Vorwerfung seines Austretens von uns solle, allermaßen Wir ihn dessen gleich anfangen von uns motu proprio verfügt worden, an

Der gemachten Unkosten halber solle nächstens hie nachgeschickt werden, welcher Grund des Religiosen Hinausbringung weiters auf Wir seind Euch anbei mit Gnaden wohlgen

Brüssel, den 21. Dezember a. 1697.

ex commissione seren. Ray.

ducis electoris.

## Abt Joscio Hamberger

1700—1739.

Am 23. Juli 1700 berichten die nach dem neuen Abtes abgeordneten, der Canonikus Joh. Jak. Desele, daß sie am 8. Juli in Wien dort den Passauer Generalvikar Franz Anthon dem geistlichen Rathe Vermeitingen angetroffen

In den Stifts- und Saalbüchern war worden und nach genau eingehaltenen vorgeschritten zur Wahl geschritten, die auf einen geborenen Hamberger, fiel. Derselbe war seit 1685 C. Kasten des Klosters, als welcher er sich durch seiner Mitbrüder erworben habe.

Abt Joscio eröffnete das 18. Jahrhundert mit 39 Jahre über 52 Patres, 9 Fran

1) Im Pfarrarchive zu Niederaltach finden

1. statuta antiqua mon. inf. Altae de anno 1700
2. drei Foliobände miscellaria jura, res spirit. über die Filialen Schwalbach, Aggsbach, Spitz und die
3. archivum monast. Altae sub regim. Joscio Hamberger, Wolfgang.
4. drei Foliobände, merkw. Begebenheiten, 1. 1716, deren Einsicht mir nicht gewährt wurde.

sen. Sein Lob ist überall zu lesen, seine Werke zeugen von  
 bei der Wahl des letzten Abtes von Niederalteich, 60 Jahre  
 P. Florian sein Andenken umsomehr hervor, als er die Wahl  
 des Jahrhunderts eine unglückliche nannte und einen zweiten  
 der Wahlurne hervorgehen zu sehen wünschte.

## Abt Marian Busch

1739—1746.

23. Dezember 1739 berichten Joh. Frhr. von Wolframsdorf  
 Bapt. Jos. Dffinger von Haybach an den Kurfürsten, daß sie  
 Dezember in Niederalteich zur Vornahme der Abtswahl ange-  
 und vom Klosterschaffner P. Marian mit dem Klosterriechter Dr.  
 schon in Niederpörling, bis wohin sie ihnen entgegengereiset-  
 worden seien. In Niederalteich selbst hätten sie dann den Passauer  
 Graf von Stahrenberg und den geistlichen Rath Dr. Geyer

der am folgenden Tage vorgenommenen Wahl sei genannter  
 schner P. Marian zum Abte gewählt worden und da alles nach  
 vor sich gegangen, hätten sie kein Bedenken getragen, die Be-  
 gleit gleich auszusprechen und die Verpflichtung desselben vorzunehmen.

der Besichtigung der Kasse fanden sich 12,460 fl. baar, an  
 hinaus 10,000 fl., an Schulden herein 30,525 fl.

an wurden 75 Stück, Kutschenpferde 6, Reitklepper 6, Zug-  
 Gestütspferde 27, Fohlen 15 heurige und 12 jährige gezählt.  
 enwerth hatte 39 Kühe, 17 Kalben, 2 Stiere, 24 Mast-  
 heurige Stierl, 23 heurige Kälber und 4 Mehnochsen.

Schwaige Gündlau hatte 40 Kühe, 5 dreijährige Kalben, 18  
 Schweine, 23 Ferkel.

Lehrhof hatte 13 Kühe, 5 Rinder, 8 Pferde und 90 Schafe.

Schwaige Tundorf 8 Pferde, 12 Kühe, 31 jährige Kälber.

Schwaige Kusel 16 Kühe, 2 Mehnochsen, 4 Kälber, 2 Pferde.

Rechnung von 1738 gibt 16,062 fl. Einnahme und 16,512 fl.

Marian Busch hatte mit seinem Kloster im Kriege mit Oester-  
 reich zu leiden, was er zum Gedächtniß in einem Tagebuch niederschrieb

und das im fünften Bande der Verhandlung von Niederbayern unter dem Titel: Tagebuch des französischen Lager bei Hengersberg im J.

In den Archivakten fand sich nur ein Bischof von Bamberg und Würzburg im J.

Die dreimal hier stehende ungarische A fouragirung, Plünderung von Huf- und Hornw Standquartiere, das Winterquartier von 1 kostete, dann 1000 fl. Concurrenzsteuer, welche zahlte und die vierfache Steuer von 8642 fl. tausend Gulden aufzunehmen. Das halbe Co der Kirchenschaz beträgt keine hundert Gulden.

Nun sollen binnen acht Tagen 17,000 fl. mal eine ordinäre Steuer zu 8642 fl. auf General-Feldmarschall-Lieutenants Baron von Hochw. Gnaden möge sich um Abhilfe an General-Feldmarschall Grafen von Bathyani

Es geschah, aber mit welchem Erfolge

Abt Marian Pusch starb schon im näch der Wahl seines Nachfolgers wird er in d ein verständiger Hauswirth genannt.

## Abt Franz Dir

1746—1751.

Unterm 31. Juli 1746 berichten die W Max Frhr. v. Ginsheimb, daß sie am 11. J und vom P. Schaffner und dem Klostersrid dem Kloster begrüßt wurden. Im Kloster Commissäre, den Dompropst Grafen von Sta Rath Dr. Rosenfranz, getroffen.

Die Wahl sei Tags darauf in vorschrifts worden und auf den bisherigen Propst zu M gefallen. Derselbe sei 49 Jahre alt, deprec Wahl doch an und erhielt die Bestätigung, alles Lob mitgebracht. Bei der Verpflichtun

nien, Stole, Ring, Buch und Schlüssel, sowie den Handfuß tergebenen.

der Kassa fanden sich 6346 fl. baar, die Schulden herein be- 2,072 fl., die hinaus aber 81,245 fl.

## Abt Ignaz Lanz

1751—1764.

Ignaz Lanz wurde in München 1712 geboren, trat 1734 in's und wurde 1739 Kleriker.

seinem Tode wurde durch Jos. v. Unerthl, Propst zu St. Wolf- Jos. Frhr. v. Wolframsdorf, den General-Bitar Joh. Reyhart berg und Mathias Redlhamer, beide von Passau, ein Inventar amen, wobei sich baar 2000 fl., Schulden herein 39,185 fl., hinaus 107,000 fl. herausstellten.

## Abt Augustin Biegler

1764—1775.

Die Wahl eines neuen Abtes in Niederaltich war anberaumt und kamen am 26. August 1764 die von der landesherrlichen Regierung eten Anton Jgn. Hertl, Dekan zu St. Peter in München, geistl. n Ehlingensberg und Baron von Schrenth in Niederaltich an. zten wegen Hochwassers zu Schiff die Donau passiren, wurden ittigen Ufer erwartet und in sechspännigem Wagen in's Kloster

n Seite des Bischofes zu Passau erschienen der General-Bitar n Brüner und Rath Bosh, Dekan zu Efferding. Nachdem diesen esherrlichen Commissäre ihre Ankunft durch den geistl. Rath's- Nied gemeldet hatten, wurden sie im Namen der Passauer äre durch ihren Notar König begrüßt und erhielten die erste welche alsbald gebührend erwiedert wurde und damit ja alles recht o nichts fehle, wurden die sich wechselseitig Begrüßenden immer Thüre empfangen.

och fehlte noch etwas. Der Abt von Metten und der von Gottszell o unartig und ließen sich vor der landesherrlichen Commission

nicht sehen, als man ihnen aber das Angebü  
 machten sie die Sache wieder dadurch gut, daß

Durch die zur Wahl versammelten 59  
 folgenden Tages der bisherige Pfarrovikar zu  
 mit Stimmenmehrheit als Abt gewählt, von  
 achtet vieler Gegner sogleich angenommen  
 zu Greifenberg 1720 und legte 1743 Profo  
 Jahren dem Kloster an.

Bei der mit der Wahl verbundenen Bist  
 baarschaft 7560 fl. 48 kr., Schulden herein  
 hinaus 147,896 fl. die jährlich mit 5025 fl.

Die Einnahmen im Jahre 1762 betru  
 Ausgaben 24,368 fl. 59 kr., so daß in die  
 übrig blieben.

Abt Augustin offenbarte sich bald, we  
 auch dafür, daß er die Urkunden zu den m  
 Verfügung stellte, dort vieles Lob ertheilt wi

Seine Handschrift sieht aus, als wäre  
 Schwefelholze niedergeschrieben, eine Derbheit  
 die von geringer Bildung Zeugniß gibt.

Dagegen verstand er es einen Prälaten, u  
 Bedeutung dieses Wortes, zu spielen und war  
 dienste zu erwerben, ja er hat schon am 20.  
 herrn, wegen der Anhänglichkeit, welche sein  
 herrliche Haus bewiesen, um Verleihung des Ti  
 Rathes, was ihm auch gestattet und worauf

Bald wußte er seinem Bruder Joseph  
 Stelle eines Klostersrichters zu verschaffen und  
 Jurist, ein nobles Paar, in ihrem Sinne.  
 meier's bayerischem Landrechte und gewandte S  
 deckten die Schwäche des Herrn Abtes bis zu

Der Abt eines Benediktinerklosters dünt  
 Niemand verantwortlich, Eigenthümer aller  
 auch bei jeder Wahl ihm eine andere Beleh  
 Abt Augustin. Wie er es trieb, erhellt au  
 geistlichen Sachen verordneten Präsidenten, d  
 Referenten und der Rätthe vom 15. Septembe

er aus Niederalteich flüchtige P. Martin konnte in München gefunden werden und solle nicht weiter verfolgt werden, da er nicht zum Throne seines Landesherrn genommen.

Es sind unzivilisirte Religiosen gebe, davon überführt eine tausendfache Erfahrung, daß es aber auch hochmüthige und zu einem etwas weltlichen Despoten geneigte Prälaten gebe, haben wir täglich vor Augen.

Die prächtige und kostspielige Aufführung dieses Prälaten zu Niederalteich eine beständigen Banquets, sein Hin- und Herreisen sind Dinge, die nicht im Rentamte Straubing, sondern im ganzen Lande bekannt sind.“ Vier Jahre später nach Niederalteich gesendeter Commissär und Rath veranlaßten, daß Abt Augustin im Jahre 1774 den Posten erhielt, seine Stelle nach zehnjähriger Amtsführung zu resigniren. Er widersteht derselbe durch die Hand seines Bruders, des Klosterschreibe- „Man habe ihm die gegen ihn vorgebrachten Klagen nie bekannt gemacht, als er sich persönlich zum Kurfürsten begeben wollte, habe ihn der Kreutmaier auf den schriftlichen Weg gewiesen, den er so zu nehmen müsse. Er sei 35 Jahre im Kloster, 10 Jahre Abt und zuvor Prior gewesen. Man habe gegen ihn ausgehört, unerwiesenes erdichtet, seinen Lebenswandel mancher nach der Ordensregel geächtet. P. Sänftl, ein Müllerssohn von Niederalteich, sei der Urheber aller Klagen führe selbst verdächtigen ärgerlichen Wandel. Der ihm gesetzte Rath Ignaz Krenauer (später Abt) wolle mit dem Prior alle Klagen entlassen und solche nach ihrem Belichten aufstellen, der Bischof von Regensburg habe ihm 2000 fl. Absent versprochen wenn er resignire, diese habe ihm nicht geben. Geistl. Rathspräsident Graf Spreiti habe ihm Möbel, Bücher und eine Kutsche um vieles Geld angehängt, der er ihm kein Anlehen zu 1000 fl. gegeben, verfolge er ihn. Die Pater Lorenz Nischberger und Frz. Kav. Muttschelle seien ins Kloster gekommen, haben ihn verächtlich behandelt, mit den Conventualen aber, die er viele ihre Studiengenossen gewesen, hätten sie bis tief in die Tasche gekneipt, da fielen die Reden: Nun was wird der Abt dazu sagen, er hängen zc. zc. Aus allen schriftlichen Vorstellungen, die er gemacht nehme man heraus, was eben passe, — es solle die Sache entschieden und kläglich gegeben werden und die zwei diesen nachgereisten Kloster-Prälaten sollen aus dem Weinhaufe in München ins Kloster heimgewiesen

Am 1. Oktober 1774 trafen die geistliche Schelle und Lorenz Nischberger als Untersuchungsrichter wieder ein und berichteten zehn Tage später weigere, sich von ihnen vernehmen zu lassen, geschäft hinausziehen, ja ganz zu vereingewirthschaftet ohne je eine Rechnung zu stellen lassen. Der Abt gebe selbst einen Schuldenzettel, alle Conventuale hätten einmüthig um dessen Abnahme nicht gelingen sollte, um Abnahme und Bestellung eines Temporalienadministrator“.

Darauf wurde den Commissären am 2. Oktober Abte einen zweistündigen Termin zur mündlichen Verhandlung und falls er sich noch weigern sollte, ihn zu suspendiren und einen Administrator einzusetzen.

Am 14. November 1774 berichten 23 Conventuale: Sänftl, Prior, P. Roman Pacher, P. Lorenz Kienle, P. Ildephons Schreiner; P. Anselm P. Columbon Staudinger, P. Franz Bauernpfeiler, P. Julius Brunner, P. Franz Paul Stumm, Viktor Köhl, P. Bernhard Deutmayer, P. Götz Spielhofer, P. Amilian Gruber, P. Oswald Bauer, P. Günther Grillmaier, P. Wolfsgartenbauer, P. Trenker an den Kurfürsten:

„Seit zehn Jahren hätten sie alles erduldet, was der Richter mit seinem Bruder, dem Abte, das Verderbens bringe, die Unterthanen geschunden, gehäuft zur Schande und Aergerniß, könnten nicht mehr sehen. Sieben Mann, die PP. Corbinian Günther, Mupert und der Prior Ildephons, die der ehemaligen Gefindeköchin Ursula Mauser, Jakob Weiß verhehelicht, Haussuchung vorgenommen, die silberne Brustkette abgenommen und mit den Schlüssel verriegelt, der Abt habe aber das Siegel abgenommen, die Mannen mit allem fortgezogen.

Außerdem hätten sie an Gold: eine Krone, darunter 59 Dukaten, 6 Goldhauben, 2 silberne



vergoldete Messerbestecke, 1 goldene Hochzeitkrone, goldgestifte  
mit silbernen Schließen;

Silber: 500 fl. in Schatzgeld, 7 paar Mannshosen und Schuh-  
14 silberne gegoffene Knöpfe nebst viel kleinem Silbergeschmeide,  
1 Kreuzpartikel, 2 silberne Weibsschuh Schnallen, 1 silberne Haar-  
silbernen Auffatz mit Platte, 2 mit Silber beschlagene Karfunkel,  
1 Salzfüßer, 2 silberne Weibsbilderdosen, 6 silberne Bestecke, 1  
Uhrkette, 1 großen und 1 kleinen silbernen Schlüsselhaken,  
1 beschlagenes Küchenmesser an einer großen silbernen Kette, 1 agatene  
beschlagene Dose, 2 silberne Balsambüchschchen, 2 silberne große An-  
ker, 1 Duzend silberner Knöpfe, 1 silbernes Etui, 1 silbernen  
Ankessel, 1 halb-silberne Scheere;

Kleidern: Verschiedene mit Gold- und Silberspitzen besetzte  
Kleider, 9 Stücke Pers, 22 Stücke Leinwand, etliche Stücke Seiden-  
1 großes Stück schwarzen Zeuges, Parchent, Flanell, Gradl in  
und 2 Kästen voll Weibskleider;

Werkzeugen: 2 silberne Sackuhren mit großen silbernen Ketten, 3 mit  
und Goldborten besetzte Beutel, 6 Schubladen voll Feigen und  
3 Stockuhren, 50 Stück Zinngeschirr, Cafe- und Milchkannen,  
ästlich möblirte Zimmer, 1 Kasten voll verschiedener Gewehre

Der Abt machte jüngst in München 40,000 fl. Schulden, wir ver-  
langen von ihm Rechnungsstellung, sein Bruder, der Richter, ein Streit-  
stüchtiger Tyrann, dessen Kanzlei in größter Unordnung, solle  
entlassen werden."

Am 23. November 1774 erfolgte die Entschlieung, der Abt sei  
zu entlassen, alles aus dem Kloster entführte Gut sei zurückzubringen  
wurden die geistl. Rätbe Seb. Muttschelle und Cor. Nibberger  
zum Untersuchungscommissäre neuerdings nach Niederaltreich abgeordnet, welche am 28.  
er die Untersuchung gegen den Abt, oder wie er sich nannte,  
den, Abt des fürstl. Stiftes und Klosters Nieder-  
St. Sr. churf. Durchlaucht in Bayern wirkll. geheimer  
des hohen Domstiftes Bamberg Canonikus, der  
fürstl. Gnaden des Bischofs von Passau collateralis  
— eröffneten.

Die im Kloster anwesenden Conventualen wurden einzeln zu Protokoll  
genommen und sagten über die ihnen vorgehaltenen 31 Fragen fast in

gleicher Weise aus. Die außer dem Kl.  
wurden durch die Commission schriftlich un-  
angegangen.

Die in Oesterreich exponirten Conventen  
P. Gruperius Saar, P. Adalbert Delegano,  
Schallhammer, die zu Mindnach exponirten  
Virgil Kittenbrunner, P. Florian Kaineder  
sowie P. Ludwig Kanzmüller, Gesellprieſter  
St. Oswald, P. Joh. Bapt. Lachner, P. G.  
Koller, P. Junozeng Anderl, Pfarrvikar zu  
ſchwerden ſeien dieſelben, welche die Conventen  
werden. P. Candidus Huber, damals Coep.  
bleibe beim Capitel, weil der Abt nicht m.  
bauer, Lehrer der Dichtkunſt in Burghauſe  
1774 an die Unterſuchungskommiſſion: S.  
vom Kloſter keinen Kreuzer, der Abt verbe-  
mir, ſeine Tyrannie nicht weniger als die m.  
im ganzen Vaterlande bekannt ſei, ſeine  
Aufrechthaltung unſeres Stiſtes fordern ſein.

P. Michael Widmann, Profeſſor in F.  
nur, daß dieſe ſchändlichſte Regierung unger-  
Kette wird zum Grunde ſeiner Beſtrafung

Die mündliche Vernehmung der im Kl.  
zeugte offenbar von jahrelanger Abredung u.  
hörten wichen nur in kleineren Beſchuldigu-  
je nachdem ſie in ihrem Geſchäfte mehr oder  
ſchaffen konnten.

Der Vater Prior, als der zuerſt ver-  
und ſeine Ausſagen gelten ſo zu ſagen als No-  
ablegung: Die Schulden mögen 300,000 fl.  
bare Präſente gemacht, ſich koſtbare Weine be-  
preiszugeben, er trinke Tyroler-, Elſäſſer-,  
Champagner, Malaga, Muſkat, doch für  
ſein Bruder, der Kloſterrichter, obwohl ih-  
durch das Kloſter geſchafft werden, ſich  
ſchmecken laſſe.

dem Kanzler zu Straubing verehrte er 3 oder 4 Pferde, dem in  
 2, dem Beamten in Osterhofen machte er 1 Pferd zum Ge-  
 und zu München habe er bei Greil auf einmal 300 Flaschen  
 gner angeschafft. Von den begünstigten Weibern ist die erste die  
 sie gebar ledig im Kloster, heirathete dann den Weiß, der Abt  
 en Ehekontrakt selbst und war bei der Hochzeit mit P. Jdephons,  
 m, der ein Bruder des Weiß, P. Franz Paul und den PP.  
 r sowie Küchenmeister. Als man bei ihr Nachsuchung gehalten,  
 sie, warum man bei ihr sucht, man solle es bei der Schul-  
 der Bräurmeisterin und der Kanzleischreiberin auch thun!  
 r Klostersrichter sei ganz untüchtig und nachlässig, er verlange zu  
 Maierschaften z., und obwohl er verheirathet, habe seine Köchin  
 bei ihm geboren und die Taufen wurden prächtig gehalten.

Küchenmeister überreichte der Commission auch den Küchenzettel,  
 der Abt für die Hochzeit der Weißin verfaßt, und den er aus-  
 habe. Mittags: 1) Suppe mit Brustkernknöberln, 2) ein Tafel-  
 Kraut und gebackenen Mägen, 3) Kalbfleisch mit Karviol, 4)  
 n mit Pasteten, 5) Saurrüden und ausgelöster Kalbstopf, 6) Hasel-  
 Hetschapesch und Bavesen, 7) Vögel, Rebhühner mit Quitten,  
 epfen mit Hetschapeschmuff, 9) Kalbschlegel mit Salat, 10) Con-  
 ein Auffatz, eine Insel vorstellend, 2 Torten mit gefulzten Aepfeln  
 etschgen behängt, 10 Schalen mit Backwerk, 11) Eiergerste mit  
 zen.

r den Abend kamen: 1) Kalbsfüße, 2) Koppen und Kalbfleisch,  
 epfen, Bavesen, 4) Vögel mit gedämpften Aepfeln, 5) Kalbsbraten  
 lat, 6) Confekt und von Mittag geliebene Backwerk.

Gezeichnet P. Amilian Gruber.

für, daß der Abt, ohne den Convent zu fragen, Geld aufgenommen,  
 in Brief beigebracht, den P. Anselm geschrieben und der wegen  
 Titulaturen und Sprüche ein Licht auf die Persönlichkeiten wirft.  
 lautet:

Wohl edel gestrenge hochgeehrte Frau Base!

schätze mich höchst beehrt, daß ich von Sr. Excellenz Hoch-  
 n und Gnaden meinem gnädigen Herrn Abte den  
 Befehl erhalten habe, meiner insonders hochgeehrten Frauen  
 folgendes zu berichten. Se. Excellenz mein H. H. Prälat und  
 Wenigkeit haben vor 2 Jahren aus dem schätzbarsten Schreiben

vernommen, daß beide, meine hochgeehrte J  
 amoch 3—4000 fl. bei uns anzulegen gestim  
 die Gelder beständig steigen und Sr. Excellen  
 Prälat solche aufgelündet worden und nicht so  
 will, nehmete hochder selbe diese Summe, so  
 erfolgen würde. Dessen geruhen meine hochge  
 berichten, der ich in aller Ergebenheit und Ho

Ev. wohl edelgestren  
 ergebenf

P. Exuperius sagt aus: Er könne nur  
 Abt an P. Marian Leoprechting, Propst zu  
 aus dem erhelle, daß der Abt im Jahre 177  
 in Passau aufgenommen habe. Was ihn bet  
 Mann unter Thränen: „Schon 10 Jahre se  
 die Wahl dieses Abtes gestimmt habe; der Abt  
 mit den Worten protestor die Hand wegger  
 Moderatorstelle bei Baron Weichs in Deggen  
 kam, habe der Abt ihm gesagt, jetzt könne er  
 sich verschreiben. Später setzte er ihn nach S  
 Schreiben und endlich mußte er nach Spitz  
 Expositur zu übernehmen und als er sich n  
 seine Kosten dort ein Pferd anschaffte, mußte  
 ihm der Abt sagte: Cujoniren muß man eu  
 selbst wieder in's Kloster herauf.“

Das Schreiben des Abtes mit der Sch  
 P. Exuperi! Rev. seind allzeit auf der verli  
 zu allen Zeiten, solange selbe in Wahrheit  
 tragen, perdidissimam causam contra S.  
 fendiren gewußt. Wann nur bedenke, was  
 große Verdruß durch ihre schlechte Verhaltu  
 ich aber versichere nicht gedulden werde. Be  
 wären ex nobis ausgelöscht worden, daß dan  
 viele ihre Fehler durch ihr angewohntes Wa  
 und Tatscheln und noch andere Unformitäten  
 vermerke nun gar zu wohl aus dem ärgerli

wiederum den guten alten Mann durch ihre Waschereien sogar Tagen zu verleiten sich nicht schämen. Ich habe ihnen verwichen väterl. Ermahnungen beigebracht, wenn selbe nicht baldest friedgezogener einem Niederalteicher Benediktiner anständigere Lebensart der heil. Regul in allem konform und klösterlich statutengemäß ihnen befehlen werden, sollen sie erfahren was selbe nicht ver-  
videris nam perditio tua ex te et firme poenitebis quod  
anc viam coegisti.

Niederalteich, 12. März 1770.

#### Augustinus abbas.

Indem alle Conventualen eidlich ihre Aussagen abgegeben hatten, sich der Abt noch immer Rede zu stehen, erklärte alles für Un-  
gen und suchte mit Grobheit und Dreistigkeit alles zu konfun-  
f welchen Commissionsbericht vom 23. Dez. 1774 schon nach  
n der Kurfürst den Commissären schreiben ließ, es bleibe dabei,  
mündlich zu vernehmen. Um die Ausflüchte, welche er gegen-  
bischöflichen Abgeordneten macht, abzuwehren, habe er sogleich  
zum nächsten Tage Antwort auf alle Fragen zu geben.

Es solle auch die Antwort auf die unmittelbare Vorstellung des  
den Landesherrn sein, in welcher er unterm 23. Dez. vorstellte,  
sich oretenus nicht über mehr als 30 Anklagepunkte vernehmen  
ie solle er allein gegenüber der Anzahl der Kläger sich ver-  
können, die alles zusammengestellt eingereicht haben, ihm gebühre  
terminus prudentialis, solle er aus dem Stegreife auf alle  
antworten, so würde er verkürzt und überschneelt werden, man  
u die Verantwortungspunkte schriftlich geben, dann wolle er ant-  
des Zimmerwarters Scheweib laufe beständig im Kloster und bei  
nission herum, fange die Reden auf und theile sie den Con-  
und dem Gesinde mit, ihrem Manne wurde bedeutet, er solle  
an die Conventualen halten, diese saßen zu 3 und 4 im Gast-  
missions-Bedientenzimmer um sich von allen Aussagen Kenntniß  
affen und ob andere ihnen auch beistimmen, halten sich so mit  
nur in der Kellnerei auf, statt fleißig zu studieren. Der Se-  
ktor mache den Studenten Mittheilungen, diese beten, daß der  
gewinnen möge; P. Bernhard sagte jüngst: Er muß unterliegen

Die Exponirten werden durch Einflüsterungen gewonnen, der  
ster bringe ihm kein Geld mehr in die Abtei.

Schon einige Tage vorher, am 9. D. Augustin durch seinen Bruder, den Klostersichter zu Passau, worin er alle im Kloster Verhörte

1) P. Bonifaz Sänstl, d. J. Prior, in Salzburg studieren, er lehrte zu Freising wo solle ihn im nächsten Jahre zu Hause behalt einer Wittwe verdächtig wie auch hier, deshalb

2) P. Roman, Subprior, ist ein Struport nur gutes Bier.

3) P. Joseph ist bei allen verhaßt, weil

4) P. Lorenz, der beste Religios, wurde zu

5) P. Godehard, ein liederlicher Religio Marian sind bekannt, war überall ausschweif gerufen werden.

6) P. Aldephons liebt nur den Tru streitsüchtig.

7) P. Anselm, ein liederlicher ausgel wollte öfters aus dem Noviziate entlaufen, gefährlicher Beichtvater.

8) P. Corbinian verdarb zu Salzburg und legte sich nur auf die deutsche Sprache zu machen, verstellte sich und mußte in Schwab in Regens 60 fl. Schulden, unterhielt Liebsh Seminardirektor, da besteuerte er die Aelter Effekten um Geld zum Spielen zu erhalten Weise an; als er nach München reiste, sag Weib zu nehmen.

9) P. Columbus ist gleich dem P. Roman und bedenklicher Mensch.

10) P. Wolfgang, ein schlechter Religios mulus enjus non est intellectus, an seinen

11) P. Franz war nie recht vergnügt Cominodität, stolz strebt er immer höher und burg mit großen Kosten nichts, acht Wochen

12) P. Anton wurde mir durch seinen schreiber in Hängersberg, aufgedrungen; ich und Trunk, kann keine Predigt machen, mu

n, da machte er Schulden beim Wirthē und wāre er nicht  
wāre er sonst ein gutes Mānnchen.

P. Julius, ein verschraubter falscher verstellter Religios, scheint  
ein Eiferer, innerlich sünnt er auf anderer Verderben, kommt  
und aus der ihm nicht Recht giebt, möchte alles sein und taugte  
Cooperator in Regē.

P. Franz v. Paul, feck, boshaft, verschraubt. Obwohl klein,  
schon längst exponirt werden. Dem Trunke ergeben juvenis  
früh verderbt.

P. Augustin. Diesen jungen talentvollen Menschen ließ ich vier  
Salzburg studieren, kostete über 2000 fl. und trachtet mit seinem  
Bernhard nur nach weltlichen Freuden.

P. Viktor, guter Religios, stilles Wasser, bißig, schlechter Pre-  
stiegen wollend.

P. Bernhard, verschraubter böser junger Mensch, verstellte sich  
so, daß er als der Frömmste von uns galt, ich sandte ihn  
burg, dort legte er seine Ausschweifungen schon das erste Jahr  
g, so daß mir der Rektor schrieb, ich solle ihn zu Hause be-  
besserte er sich, ich sandte ihn das 3. und 4. Jahr nach Salz-  
unterhielt hier durch den Kreuzgang Ausgänge, so daß ich die  
abändern lassen mußte, darauf reiste er zwei Monate in Würtem-  
nd nach Straßburg mit seinem Freunde P. Augustin. Damals  
den Klostermenschen aus und wurden Frengeister.

P. Cölestin, ein feines Zobelthier, pessimus homo, das zeigen  
en Briefe, besuchte die Straubinger Amasia mit seinem Freunde  
er, ejusdem furfuris juvene, dichtete Liebesgedichte, begab sich  
acht in weltlicher Kleidung in's Wirthshaus und jagt nur nach  
heiten.

P. Emeran, sonst eifriger Religios, ist ein eigenfinniger Mensch.

P. Amilian, des vorigen Herzensfreund. Eine Registrators-  
von Straubing machte Anstalten herunter zu reisen, was ich ver-  
da ich ihn sonst zum Küchenmeister machte, verband er sich  
olumban. Er will als Eiferer gelten, sucht aber nur Freiheit.

P. Oswald, unzufriedener, neuerungssüchtig weibischer Schwäger,  
sch mischend, Friedensstörer, Wechselbalg, Heuchler.

P. Ambros, voluptatum amans, alterum sexum avidissimē  
superbus homo, altiora semper petens.

23) P. Günther, schlechter Student, hat  
haus begeben.

24) P. Rupert, mein Verwandter; ich  
Kreuz mit ihm, hartnäckig widerspänstig; i  
Vaters, Dr. Trenkher in München, wei  
pflegt nicht zu trinken sondern einzuschütter  
offener Tafel, mehr Vieh als Mensch, lie  
Schriftsteller.

Seit Sommer gleichen die Schlaßsäle  
ausgelassene Bauernknechte schreien und jolen  
gutem Tische und Trunkte fangen sie um 2  
lassen sich auch Trunk auf die Zellen bringe  
sossen werden; viele nehmen ihre geschriebene  
weil sie nichts mehr memoriren können.  
gesprochen.

Abtei Niederalteich, 9. Dezember 1774  
untert

Am 27. Dezember 1774 erst wurde  
durch die Commission geschritten; der Abt  
und es fanden sich: 1 Sert-tout mit Zugeh  
Lavabo, 2 Kaffee- und 1 Milchgeschirr, 2  
messer mit Gabel, 10 Tafellenchter, 23 f  
innen und außen vergoldete (4 sind abgängi  
Salzbüchsen, 48 Paar Messer mit Löffeln  
P. 1. H. gezeichnet, 12 Paar andere Me  
(2 gehen ab), 3 Vorleglöffel, 36 Confectme  
schlüssel mit Deckeln, 6 Assieten, welche der  
ließ, 2 Gefäße zu Del und Essig. Im Gan  
einiger Abgang im früher dem Abte überg  
wieder mancher Zuwachs.

Brustkreuze konnte der Abt 7 vorweisen  
er umarbeiten lassen, um die anderen zu ver  
an Ringen waren 5 mehr als im Inventar

Mit dem ersten Tage des Jahres 1775  
Commission nach München:

„Die Einnahmen, während Augustin  
alteich vorstand, betruhen in diesen 10 Jahren



63—64 Conventualen unterhalten und die vom Vorfahrer  
 en Schulden zu 147,896 fl. verzinst werden. Eine vom  
 ebene Baarschaft zu 7560 fl. 48 kr. sollte nach Aussage der  
 en weit mehr, ja 30 bis 50 Tausend betragen; die Patri-  
 r betrügen schon 20,215 fl. Der Abt kannte 324,159 fl.  
 un und gab zu, während seiner Amtsführung keine einzige  
 gemacht zu haben. Wenn auch Mißjahre gerechnet werden, so  
 Jahreseinnahme doch 35,468 fl. Seit Abt Joscio sei kein  
 ehr hergestellt worden; die Herstellung einer Mühle, zweier  
 die Reparatur des Bräuhauses schlägt der Abt selbst nicht  
 auf 24 Tausend Gulden an; der Abt will zwar 158,220 fl.  
 aben, kann aber dafür keinen Beweis beibringen.  
 t und Hochmuth des Abten, seine Hofstafeln, unnöthigen Reisen,  
 8 Kutschen, dann die 10 Pferde dazu zu berühren, haben mit  
 Hülfe des Klosterrichters die Kapitalien durchgebracht, dazu  
 lieberliche Personen, mit denen sich der Abt sehr verdächtig

diesen Bericht der Untersuchungskommission erfolgte schon nach  
 Entschlieung: „Dem Abte seien sofort die Temporalien ab-  
 P. Ignaz Arenauer sei provisorisch als Verwalter aufzustellen  
 lcher zu verpflichten. Dem Abte soll eröffnet werden, daß er  
 im Kloster zu bleiben, aber sich ruhig zu verhalten habe. Der  
 er, dessen Bruder, dürfe noch als solcher fortamtiren, habe aber  
 , das bei ihm eingehe, durch den Amtschreiber an den auf-  
 Verwalter P. Ignaz einzuliefern und zu verrechnen. Weder der  
 der Klosterrichter dürfen sich aus Niederösterreich entfernen, noch  
 er sich hieher, nach München, begeben und haben weitere Re-  
 in ihrem Betreffe zu erwarten.“

auf protestirte der Abt neuerdings un'erm 13. Januar 1775,  
 capitularen das Kloster von gewissen Personen zu räumen be-  
 d forderten, daß auch der Abt seine zwei Diener, deren er  
 r bedürfe, entlassen solle, zumal der eine ein österreichischer  
 , der andere ein herumlaufender, alles ausspähender Bader-

Vorbringen faßt sich in folgende Sätze zusammen: „Die Unter-  
 abe für ihn nur ein schlimmes Ende genommen, weil P. Bonifaz  
 nd P. Joseph Sterzl nebst P. Lorenz Freihammer alles gegen

ihn aufgewiegelt hätten; der Seminardirekt München abgegangene Conventualen hätten aber sei alles verheimlicht worden. Leute Rufes, seien verhört und ihnen Glauben welche er als Zeugen verwerfen könne. In die zwei Conventuale und setzten gegen ihm aufgetragen wurde das Kloster nicht theidigung beraubt sei. Man möge doch seiner Sache anvertrauen, nicht denen, welche führten und gegen ihn vielfältig feindselig

Auf dieses wurde dem Abte unterm sich in München aufhaltenden Religiosen, Bernhard Reitmeier, hätten den Auftrag Kloster zu begeben, man bedürfe ihrer so u allg. geistl. Rath.

Unterdessen bewarb sich schon der Hof München, der sich zehnjähriger Advokaten auch das Cameralexamen bestanden zu hal stehende Erledigung der Klostersrichtersstelle.

Abt Augustin, dessen Händen nun a der nur noch im Kloster müßig verweilen so leicht in diese Lage der Dinge, so d aufgestellte Administrator sich klagen an d Abt, schrieb er, verlange für seinen Unter heriges Leben fort, halte unnütze, schlechte Bruder, den Klostersrichter, täglich an seine geführter Schreiber und ein Bruder des Jäger aufgenommen worden, dazu komme Hofmann genannt, und ein weiterer Sakai, in der Abtei mästeten. Obwohl der Klo Fleisch und monatlich 12 fl. Weingeld für seines Schreibers seit 1774 beziehe, lie 7 Speisen, Nachts 5 beim Abte bestens täglich drei Maß Wein und so viel Bier, al bestimmt sei, verabreicht, doch wolle der man möge ihn doch zur Ruhe zwingen.“

Diese Beschwerde erging unterm 4. März 1775 folgende Lausung an den Abt zu Nieberalteich: „Ihr habt keine Gäste, der Administrator ist beauftragt euch täglich Mittags sieben, auf Speisen und zwei Maß Wein, euerm Kammerdiener die und zwei Maß Bier zu reichen, weiter soll niemand weder Lohn beziehen.“ gez. allg. geistl. Rathspräsident.

Augustin begnügte sich mit dieser Weisung nicht und ließ, wie der Administrator berichtete, ihm durch seinen Kammerdiener Allgemein-geistl. Rathverfügungen hätten für ihn gar keinen Werth, nicht die eigenhändige Unterschrift Sr. fürstlichen Durchlaucht

Verweis für solch' respektloses Betragen war die weitere Antwort d. März an den Abt, der sich ungeachtet des Verbotes, das verlassen, mit seinem Bruder, dem Richter, nach Passau begab, bei Bischof Leopold Ernst v. Firmian wenig ausrichtete, denn eb schon am 15. März durch seinen Official Ignaz Wenzes- e abgeordnete Ordinariats-Commission habe bei dem Abten zu ch nebst üblen Rufe viele Anstößigkeiten in seinem Lebenswandel wir gaben ihm 48 Stunden Termin zu resigniren oder wir ihn, worauf er gestern persönlich mit der ausgesprochenen Zu- aß ihm ein anständiger Lebensunterhalt und Beibehaltung der en gestattet werden wolle, resignirte. Deshalb gestatteten wir und Kreuz, aber keine Verwendung auf einer Seelsorgsstelle, vunschen.“

Augustin war nun nach seiner Verzichtserklärung auf die Abtei März 1775 darauf bedacht, möglichst viel für seinen ferneren zu erhalten und sich anzueignen. Im ganzen Monate April er die höchste Stelle allwohentlich mit Eingaben, in welchen reitmaier's Landrecht alle zusagenden Paragraphen anzog und für e, deren Inhalt sich in Folgendem zusammenfassen läßt: „Er mit Beibehaltung der abtheilichen Würde vor dem Bischofe re- verlange für sich und seinen Kammerdiener ein jährliches quar- tecipando vom Kloster zu entrichtendes Absent. Solange er wohne fordere er für sich und zwei Bediente Speise und Trunk, chenpferde, den rothtuchenen Glaswagen und die erst vor zwei mit rothem Plüsch ausgeschlagene Kutsche nebst zwei Kutschenpferd-, seinen silbernen Tischzeug und alles was er von der Pfarrei

ihn aufgewiegelt hätten; der Semi-  
München abgegangene Conventuale  
aber sei alles verheimlicht worden.  
Rufes, seien verhört und ihnen  
welche er als Zeugen verwerfen  
die zwei Conventuale und setzten  
ihm aufgetragen wurde das Kloste  
theidigung veraubt sei. Man mög  
seiner Sache anvertrauen, nicht de  
führten und gegen ihn vielfältig f

Auf dieses wurde dem Abte  
sich in München aufhaltenden Nei  
Bernhard Reitmeyer, hätten den  
Kloster zu begeben, man bedürfe ih  
allg. geistl. Rath.

Unterdessen bewarb sich schon  
München, der sich zehnjähriger  
auch das Cameralexamen bestanden  
stehende Erledigung der Klosterri

Abt Augustin, dessen Händen  
der nur noch im Kloster müßig u  
so leicht in diese Lage der Dinge  
aufgestellte Administrator sich klage  
Abt, schrieb er, verlange für seine  
heriges Leben fort, halte unnütze,  
Bruder, den Klosterrichter, täglich  
geführter Schreiber und ein Br  
Jäger aufgenommen worden, w  
Hofmann genannt, und ein wether  
in der Abtei v  
Fleisch und  
seines Sch  
7 Speise  
täglich d  
bestimm  
man

diese Beschwerde erging unterm 4. März 1775 folgende la-  
sung an den Abt zu Niederalteich: „Ihr habt keine Gäste  
n, der Administrator ist beauftragt euch täglich Mittags sieben,  
f Speisen und zwei Maß Wein, euerm Kammerdiener die  
und zwei Maß Bier zu reichen, weiter soll niemand weder  
ohn beziehen.“ gez. allg. geistl. Rathspräsident.

Augustin begnügte sich mit dieser Weisung nicht und ließ, wie  
z der Administrator berichtete, ihm durch seinen Kammerdiener  
gemein-geistl. Rathsverfügungen hätten für ihn gar keinen Werth,  
nicht die eigenhändige Unterschrift Sr. fürstlichen Durchlaucht

erweis für solch' respektloses Betragen war die weitere Antwort  
März an den Abt, der sich ungeachtet des Verbotes, das  
verlassen, mit seinem Bruder, dem Richter, nach Passau begab,  
bei Bischof Leopold Ernst v. Firmian wenig ausrichtete, denn  
schon am 15. März durch seinen Official Ignaz Wenzes-  
abgeordnete Ordinariats-Commission habe bei dem Abten zu  
nebst üblen Rufe viele Anstößigkeiten in seinem Lebenswandel  
wir gaben ihm 48 Stunden Termin zu resigniren oder wir  
hn, worauf er gestern persönlich mit der ausgesprochenen Zu-  
ß ihm ein anständiger Lebensunterhalt und Beibehaltung der  
en gestattet werden wolle, resignirte. Deshalb gestatteten wir  
und Kreuz, aber keine Verwendung auf einer Seelsorgsstelle,  
wünschen.“

Augustin war nun nach seiner Verzichtserklärung auf die Abtei  
März 1775 darauf bedacht, möglichst viel für seinen ferneren  
zu erhalten und sich anzueignen. In den ersten Monaten April  
er die höchste (Wochentl) angaben, in welchen  
eitmaier's Var auf sage ppe anzog und für  
, deren Inb folgen enlassen läst: „Er  
mit Beibeha teil vor dem Bischofe an-  
in er ein jährliches, anor-  
s Abent. Beträge  
ente Sache an  
a und die  
e muß  
e aus

ihn aufgewiegelt hätten; der Seminardirekt  
München abgegangene Conventualen hätten  
aber sei alles verheimlicht worden. Leute  
Rufes, seien verhört und ihnen Glaubens  
welche er als Zeugen verwerfen könne.  
die zwei Conventuale und setzten gegen il  
ihm aufgetragen wurde das Kloster nicht  
theidigung veranbt sei. Man möge doch  
seiner Sache anvertrauen, nicht denen, we  
führten und gegen ihn vielfältig feindselig

Auf dieses wurde dem Abte unterm  
sich in München aufhaltenden Religiosen,  
Bernhard Reitmeier, hätten den Auftrag  
Kloster zu begeben, man bedürfe ihrer so  
allg. geistl. Rath.

Unterdessen bewarb sich schon der H  
München, der sich zehnjähriger Advokat  
auch das Cameralexamen bestanden zu ha  
stehende Erledigung der Klostersrichtersstelle

Abt Augustin, dessen Händen nun  
der nur noch im Kloster müßig verweile  
so leicht in diese Lage der Dinge, so d  
aufgestellte Administrator sich klagend an  
Abt, schrieb er, verlange für seinen Unte  
heriges Leben fort, halte unnütze, schlechte  
Bruder, den Klostersrichter, täglich an sein  
geführter Schreiber und ein Bruder de  
Jäger aufgenommen worden, dazu kommt  
Hofmann genannt, und ein weiterer Sakai  
in der Abtei mästeten. Obwohl der Klo  
Fleisch und monatlich 12 fl. Weingeld für  
seines Schreibers seit 1774 beziehe, li  
7 Speisen, Nachts 5 beim Abte bestens  
täglich drei Maß Wein und so viel Bier, o  
bestimmt sei, verabreicht, doch wolle der  
man möge ihn doch zur Ruhe zwingen."

diese Beschwerde erging unterm 4. März 1775 folgende La-  
 sung an den Abt zu Niederalteich: „Ihr habt keine Gäste  
 n, der Administrator ist beauftragt euch täglich Mittags sieben,  
 f Speisen und zwei Maß Wein, euerm Kammerdiener die  
 und zwei Maß Bier zu reichen, weiter soll niemand weder  
 ohn beziehen.“ gez. allg. geistl. Rathspräsident.

Augustin begnügte sich mit dieser Weisung nicht und ließ, wie  
 z der Administrator berichtete, ihm durch seinen Kammerdiener  
 gemein-geistl. Rathsverfügungen hätten für ihn gar keinen Werth,  
 nicht die eigenhändige Unterschrift Sr. fürstlichen Durchlaucht

erweis für solch' respektloses Betragen war die weitere Antwort  
 März an den Abt, der sich ungeachtet des Verbotes, das  
 verlassen, mit seinem Bruder, dem Richter, nach Passau begab,  
 ei Bischof Leopold Ernst v. Firmian wenig ausrichtete, denn  
 schon am 15. März durch seinen Official Ignaz Wenzes-  
 abgeordnete Ordinariats-Commission habe bei dem Abten zu  
 nebst üblen Rufe viele Anstößigkeiten in seinem Lebenswandel  
 wir gaben ihm 48 Stunden Termin zu resigniren oder wir  
 yn, worauf er gestern persönlich mit der ausgesprochenen Zu-  
 ß ihm ein anständiger Lebensunterhalt und Beibehaltung der  
 n gestattet werden wolle, resignirte. Deshalb gestatteten wir  
 und Kreuz, aber keine Verwendung auf einer Seelsorgsstelle,  
 ungschen.“

Augustin war nun nach seiner Verzichtserklärung auf die Abtei  
 März 1775 darauf bedacht, möglichst viel für seinen ferneren  
 u erhalten und sich anzueignen. Im ganzen Monate April  
 r die höchste Stelle allwohentlich mit Eingaben, in welchen  
 itmaier's Landrecht alle zusagenden Paragraphen anzog und für  
 deren Inhalt sich in Folgendem zusammenfassen läßt: „Er  
 mit Beibehaltung der abtheilichen Würde vor dem Bischofe re-  
 verlange für sich und seinen Kammerdiener ein jährliches quar-  
 recipando vom Kloster zu entrichtendes Absent. Solange er  
 wohne fordere er für sich und zwei Bediente Speise und Trunk,  
 enpferde, den rothtuchenen Glaswagen und die erst vor zwei  
 t rothem Plüsch ausgeschlagene Kutsche nebst zwei Kutschenpferd-  
 seinen silbernen Tischzeug und alles was er von der Pfarrei

Regen, wo er früher Pfarrer war, in's Kloster mitgebracht hat. Da seiner Vorgänger seien in ähnliche Lage gekommen, zur Resignation und Zwungen zu werden: Abt Tobias Gmeiner habe sich die Pfarrei Sauerbrunn aussersehen, Abt Johann Grünberger und Abt Placidus begaben sich ebenfalls auf Pfarreien — er verlange die Pfarrei Regen, wenn er im Kloster nicht bleiben könne und dazu ein Klosterabsent von 2500 fl.

Ihm sei befohlen worden sich ruhig zu halten, indeß 30 Conventualen gegen ihn schreien und ihm ihren Stolz täglich fühlen ließen, ja der Administrator P. Ignaz Krenauer und der Prior P. Bonifaz Sankt Leonhard sogar an seinen Bedienten Hand angelegt, ihn hinausgeworfen, ließe er durch den Amtsknecht empfindlich schlagen und in's Amtshaus gefesselt setzen, ihm selbst werde an Speise und Trunk abgezogen, das Kloster verweigert, wenn er Nachmittags ausfahren wolle, er werde mit den schärfsten Worten traktirt und müßte so bitten, bis zum Ausgange der Thore nach München übersiedeln zu dürfen.

Bis zur Regulirung seines Gehaltes verlange er 400 fl. Zinsen und erhalte immer vom Administrator die Antwort, daß er kein Geld habe.

Dabei wußte noch Abt Augustin für alles ungefragt Rath, machte alle möglichen unverlangten Vorschläge zur Besserung des Klosters, war dabei persönlich ganz schuldlos und verdächtigte nach allen Seiten hin. Diese Schriften verfaßte und schrieb sein Bruder, der Klosterkassirer, wie immer.

Es fragte sich nun was mit dem ehemaligen, nun zurückgekehrten Abte Augustin weiter geschehen sollte?

Der bischöfliche Bevollmächtigte, Bischof Ferdinand Christoph von Chiemsee, erklärte unterm 9. Mai 1775: die verlangte Säcularisation des Klosters Regen könne dem resignirten Abte Augustin Ziegler nicht verliehen werden, weil er offenbar ärgernißvollen Lebenswandel gepflogen, er möge sich eine anständige Pension erhalten und in ein fernes Kloster in Bayern verwiesen werden.

Auf dieses hin wurde der Administrator P. Ignaz Krenauer beauftragt, sämmtliche Conventualen des Klosters zu berufen und diese hätten sich schlüssig zu machen, wie für den Abt gesorgt werden solle?

Diese Vernehmung, welche am 15. Mai vorgenommen wurde, ergab den Beschluß: „der Abt solle jährlich 500 fl. erhalten und in ein fernes Kloster verwiesen werden. Seine ferneren Forderungen seien überlassen.“



en zurückgewiesen werden, er verlange einen Talar, zwei mit  
 gefasste Brustkreuze und zwei Ringe, die er, wie er vorgab, sich  
 schaffte habe, dazu einen großen Kelch mit Opferkannen, eine  
 sechs silberne Messerbesteck, die er sich als Pfarrer einst gekauft,  
 es Kaffeegeschirr, Kupfer, Kästen, im Ganzen fünfunddreißigerlei  
 2c.

gen habe Abt Augustin im letzten Halbjahre 1774 noch 19,924 fl.  
 genommen, alle Ausgaben aber der Administration zugewiesen;  
 egreiflich, wie er noch 400 fl. zu nöthigen Kleidern verlangen  
 er doch selbst sich erboten vom Kloster nichts zu verlangen,  
 die Erlaubniß erhalte, seinen Aufenthalt in München nehmen  
 "

z Kamhuber von Reischbach, sein ehemaliger Kammerdiener,  
 alt und seit 13 Jahren im Kloster, sage eidlich aus: Er habe  
 e Schreibereien und Briefe durch den Bader und Jäger, die  
 des Abtes, verbrannt wurden; der Student Maier habe vieles  
 em Mantel aus der Abtei getragen; eine silberne Barbierschüssel,  
 en von Abt Foscio, zwei Repetiruhren von Abt Ignaz und eine  
 abatiere, welche Kaiser Franz herschenkte, gingen jetzt ab.

entia Simbeck, Marktchreiberstochter von Schönberg, welche  
 merwärter und dann beim Klostersrichter gedient habe, gibt eidlich  
 der Abreise der Commissäre seien Nachts 14 Stück Leinwand  
 Menge Hirschhäute nebst anderem in's Haus des Klostersrichters  
 worden, dazu kamen ein Stück schwarzen Sammts und blauen  
 sowie vier Säcke mit Geld, deren sie keinen zu heben im Stande  
 Frau des Klostersrichters habe vieles in Koffern unter dem  
 aft.

der resignirte Abt Augustin am 22. Mai 1775 vernommen  
 klärte er vor der Commission sich auf allen Vorhalt: Verloren,  
 u anderem habe ich die fehlenden Gegenstände verarbeiten lassen  
 t sein troziges Benehmen bei.

that im Kloster Jeder was er wollte, nach dem Abte fragte  
 Niemand mehr, doch bewohnte dieser wie bisher die vom Kloster,  
 ll aus Gründen der Würde und unendlich höheren Stellung der  
 hiedene Abteiwohnung (den sogenannten Prälatenstod), aus welcher  
 h die Wahl eines neuen Abtes vertrieb.

## Abt Ignaz Arenauer

1775—1799.

Unterm 16. Mai wurden die geistlichen Rätthe Mutschelle und Berger wieder nach Niederaltreich abgesandt, um die Irrungen im Kloster zu begleichen, Ruhe herzustellen und die Wahl eines neuen Abtes zu besorgen.

Ihre ihnen erteilte Instruktion lautete: „Den Convent wegen Unterhaltes des resignirten Abtes zu vernehmen, den Abt zur Ruhe zu mahnen, ihm eine Wohnung noch vor der Wahl eines Nachfolgers anzuweisen und seine Bücher, Wäsche, Kleidung, zwei Ringe und Pectorale von geringerer oder mittlerer Gattung ihm zu verabschieden. Was zur Abtei gehört solle belassen, das entfremdete requirirt und alles ein genaues Inventar hergestellt werden.

Vorgebrachten Beschwerden solle sogleich abgeholfen, dem nachwählenden Abte solle eingeschärft werden, Geld- und Sachenrechnung zu führen und einen Schuldentilgungsplan zu entwerfen. Die vielen Knechte und Kutschenpferde seien abzumindern, jede Kirche oder Stiftung solle Rechnung alljährlich getrennt stellen. Dem Klosterrichter sei es zu stellen, ob er unter einem neuen Abte fortzudienen oder spaltzogen entlassen werden wolle.

Die Untertanen sollen nicht gedrückt aber auch die Gerechtigkeiten des Klosters nicht geschmälert und verkürzt werden.

Ordnung und Disciplin solle im Mitwirken der bischöflichen Commission hergestellt, ältere Conventuale, welche Beweise schlechter Führung gegeben, habe der neue Abt sogleich von ihren Posten zu entfernen, er aber der Abt, habe bei jeder wichtigen Sache die Zustimmung des Prälaten und des Convents zu erholen.“

Nachdem die landesherrlichen und die bischöflichen Commisarien in Niederaltreich eingelangt und wieder nach allem Ritus empfangen worden, ließen sie vor Allem die heimlich weggebrachten Effecten, soweit sie auffindig gemacht werden konnten, beischaffen und luden den alten Abt Augustin zur Vernehmung vor.

Dieser ließ sich aber krank melden, verweigerte die Herausgabe des Klostersiegels und wies das ihm zugestellte Brustkreuz, als zu werthlos an. Deshalb verfügte sich die Commission zu ihm und nahm ein Inventar in der Abtswohnung am 19. Mai auf. Ihm selbst wurde das Kloster mit dem Bedinge belassen, daß er für alles verantwortlich sei.

nachſichtig man gegen dieſe Perſönlichkeit noch jetzt verfuhr, als Verzeichniß der für ihn nöthig gehaltenen Gegenſtände: 1 Winter- und Sommerbett, 2 zugebene Mäntel, 3 meſſingene Leuchter, 1 Nachlichter, 18 Hemden, 3 Schlafleibchen, 12 paar Strümpfe, 1 wollene und 4 paar floretſeidene, ſowie 2 paar ganz ſeidene, 15 Handtücher, 14 Schlafhauben, 35 paar Fußſocken, 15 paar Schuhe, 21 ſeidene Schnupftücher, detto 8 floretſeidene und 5 leinene, 1 Ober- und Unterbett mit 6 Ueberzügen (Ziechen), 54 für Riſſen, 13, 2 Bademäntel, 7 ſchwarzſeidene Cingula, 5 Habite, 1 Winter- und Sommermantel, 9 Skapuliere, 11 ſammtene Hauben, 3 goldene Stock- und Uhrbänder, 2 Nieß Papier.

Tag der Abtwahl nahte und Abt Auguſtin mußte wohl einmal ſein proteſtiren endlich unfruchtbar ſein müſſe, richtete ſich Vorabend der Wahl in einem Zimmer ſeiner früheren Dienſt- und verließ ſpät Abends die Abtwohnung, welche er zehn Jahre Luxus und fürſtlichen Gelagen inne hatte. Von da aus ſah erlichen Aufzug der 50 Conventualen mit den biſchöflichen und päpſtlichen Commiſſären zur Kirche, um die Wahl eines anderen zu weihen, und erfuhr gegen Mittag, daß ſein ihm ſchon mehrere Jahre langter Kloſteradminiſtrator P. Ignaz Krenauer ſein Nachfolger als anerkannter Rechtiſchaffenheit (auf den Vorſchlag der Commiſſionen) gewählt worden ſei.

Es darauf wurde die Verpflchtung vorgenommen und die Adminiſtration geprüft, welche eine Baarſchaft von 5589 fl. entzifferte. Die Conventualen leiſteten dem neuen Abte das vorgeschriebene Homagium, die Baarſchaft wurde verpflchtet, der Kloſterrichter aber hatte das leere Amt und mußte ſeine Entlaſſung, welche auch bald erfolgte, hinnehmen. Der neue Abt Ignaz Krenauer, der Geburt nach ein Schwabe, war 40 Jahre und war ſeit 25 Jahren Conventual, berechtigte zu beſſeren Hoffnungen, die aber leider nicht ganz erfüllt wurden, abgedankte Auguſtin ſpielte im Kammerdienerzimmer, ſo gut es ihm gieng, ſeine alte Rolle fort, abſchnellend und leugnend über und in die Zukunft.

Während ſeinetägigem Verweilen im Kloſter verabschiedeten ſich die Conventualen nach getreulich gewechſelten Knits und leeren Floſkeln, die ſie nach Wien hinab, die andere längs der Iſar nach München

Niederaltich hatte nun statt Einem, zwei hohe Würdenträger = der geheime Rath Abt Augustin beschäftigte seinen juristisch gebildeten Bruder und Klostersrichter vollauf mit lauter Klageschriften, Forderungen und Sächdigungen der Commissionen.

Am 29. Mai wurde dem abgesetzten Abte Augustin eröffnet, daß jährlich 800 fl. erhalte und seinen Wohnsitz in einem der Klöster = Veit, Prüfening, Rott, Mallersdorf oder Wachenorf nehmen könne. Inner 14 Tagen habe er die Wahl zu treffen, das Kloster habe er bis unter seinem Vorwande je zu verlassen und nur bis Ende Juni wieder die gewöhnliche Verpflegung, in Wohnung Kost und Trunk bestehende. Im Kloster gegeben, die Klosterpferde sollen ihn dann an den von ihm wählten Ort bringen.

Abt Augustin remonstrirte und erhielt am 17. Juni nur nach 7 Tage Termin um ein Kloster zu benennen, widrigenfalls ihm das Kloster Prüfening angewiesen werde.

Daran kehrte sich Abt Augustin nicht, verlangte weitere 400 fl. Kleider, reiste zweimal nach Passau, Wien und München, jedesmal 2 Tage ausbleibend, machte überall Schulden und hielt sich fünf Tage Straubing auf.

Von Seite des allgem. geistl. Rathes in München begann nun die weite Verhandlung darüber, wo denn der Abt Augustin untergebracht sei und das Kloster Niederaltich, welches wie die andern, was den Rath betrifft, dem landesherrlichen Verbote trogte, hatte für seinen unwürdigen Abt kein solches Gelaß in seinen Mauern, das dieser doch nicht als Unwürdigste hätte bewohnen können, sondern drängte und drängte, weit weg los zu werden, was die übrigen Klöster aufmerksam und in Ferne beobachteten.

Am 10. Juli 1775 entschied sich endlich Abt Augustin für Mallersdorf, um dort seinem Podagra abwarten zu können, doch seien für den Betrag der 8000 fl. Patrimonium mit in's Kloster gebracht habe, 800 fl. nicht hinreichend, man möge ihm wenigstens 1500 fl. geben, schrieb er.

Der allg. geistl. Rath versagte letzteres, beauftragte aber den Rath Heinrich zu Mallersdorf, um die Summe von 800 fl. den Niederaltich Abt zu verpflegen.

Dieser ließ nicht lange warten und erklärte: „Er sei Rathschreiber“

als solcher oft vom Kloster Mallersdorf abwesend, wie würde die geheime Rath Abt Augustin sich von seinem Prior und einreden lassen?"

neuter Befehl, zwei Zimmer in Mallersdorf auszumitteln, befolgt.

Augustin schrieb am 7. August wieder, wie ihm alles nachgesagt und die Conventualen zu Niederaltreich nächtliche Besuche bei den Leuten ungescheut noch machten.

Aufforderung von Seite des allg. geistl. Rathes zu München d. 28. August 1775 vom Abte Wolfgang zu Frauenzell folgende: „Frauenzell ist das ärmste Kloster und hat erst im vorigen Holzprozeß verloren, wie könnte es den Podagraisten, den Niederaltreich, wärmen? Der Arzt, dessen derselbe häufig bedürfe, hundert Wegs entfernt; dem Abte Augustin würde seine Kost, Wein und weißes Bier, die dieser so liebe, seien bei ihm Namen, er habe auch keine Köchinnen für ihn.“

Dieses hin wollte man dem Abte Augustin das dem Kloster gehörige Haus in Passau oder eine Wohnung in der zum vorigen Probstei Spitz in Oesterreich anweisen; doch derselbe, dahin sich bringen zu lassen und schrieb oder ließ unterm 1. October 1775 schreiben:

„Ich werde wie ein Landesverwiesener behandelt, ja wie ein Hoch- und Niederrheinischer Passau sei ein eigenes Ländchen und doch nahe genug, daß er in den Augen seiner Feinde wäre, wenn er das dem Kloster gehörige Haus bezöge. Die häufigen Nebel in Passau bringen ihn in's Land. Die Spitz wäre er schon 14 Jahre gewesen, das kenne er: dort wächst, taugt nicht zu seinem Podagra, das Bier schlecht. Beide Orte seien nichts weniger, als wenn man ihn in ein Gefängnis einsperrete; er sei an beiden Orten ebenso seinen Verfolgern preisgegeben. Warum lasse man ihn nicht in Straubing wohnen, dieses Gewissen fürchte hier das läuffende Vellen seiner Conventualen, deren schwarze Seelen, deren zügelloser Verleumdungs- und Religion sehr entehre.“

Dem so Abt Augustin alles zurückgewiesen und nur in Straubing, erklärte der neue Abt Ignaz und der Convent zu Niederaltreich d. 5. Januar 1776 an den allg. geistl. Rath in München:

„Sie hätten nichts entgegen, wenn ihr ehemaliger Abt aus dieser lieblose, unruhige Kopf, von ihnen endlich scheide; sie wollten länger eine solche giftige Schlange am Busen nähren und hätten nichts einzuwenden, wenn er seine Tage in Straubing einsam, mühsam und erbaulich zubringen wollte.“

gez. Ignaz, Abt. P. Biramin, Sec.  
P. Joh. Co., Subprior.

Am 30. Januar 1776 wurde dem Abte Augustin zugesagt, er könne nach Straubing ziehen, dürfe aber weder geistlicher noch weltlicher Behörde weiteren Anlaß zu Klagen geben.

Abt Augustin verließ nun Niederalteich und miethete sich in Straubing eine Wohnung, nicht ohne zur rechten Zeit auch von da Klagen zu entsenden, die sein Bruder, der ehemalige Klosterrichter, fertig mit allen Capiteln, Theilen und Paragraphen des Landrechts zu wissen mußte, so daß sich einer zum Juristen an ihnen mästen könnte, wie sie nach seinem Geschmacke. „Er habe, schreibt er, vom Dezember 1775 bis Oktober 1775 gar nichts erhalten; sechs mal sei dem Abt. oder Nachfolger, befohlen worden, ihm 400 fl. zu bezahlen, er habe nicht erhalten und neue Schulden machen müssen u. u.“

Dagegen replicirte der Abt Ignaz: Sein Vorfahrer fordern 100 fl. Logiegeld, 80 fl. für Holz, für braunes und weißes Bier 70 fl. für einen Bedienten 86 fl., für Licht 20 fl., für Wäsche 30 fl., für Beinkleider dazu 15 Stücke Fleisch; er spreche von kummervollem Leben mit 1200 fl. und verlange 1200 fl.; so habe er als neuer Abt nur zu sehen, wie der alte, den Schuldenmacher, befriedige, der durch sein verschwenderisches Leben dem Kloster mehr als 100,000 fl. Schulden gemacht und ein halbes Jahr vor seiner Abdankung noch 20,000 fl. eingenommen und nicht gerechnet, sondern mitgenommen habe.

Von nun an schweigen die Akten; im Jahre 1777, den 12. März bringt Abt Augustin die letzten Klagen weitläufig vor und ein Schreiben aus Niederalteich vom 25. Juli 1778 des Abtes Ignaz enthält derselben groß und schön, möchte ich sagen freudig geschrieben, die Stelle:

„Es habe Gott gefallen, den resignirten Abt Augustin am 12. März 1778 vom Zeitlichen abzurufen.“

Das Sterbepuch der Pfarrei St. Jakob in Straubing berichtet:

mit Halbtodt nach Kloster Niederalteich zum Begräbniß wurde<sup>1)</sup>).

Zwei Jahre später erwähnt ein Schreiben vom 1. Dezember 1777 der Weiß, der ehemalige Zimmerwarter, die Spolien von Abt zu verlangen und sohin brachte auch der Tod noch lange nicht Ruhe über die der Rücklaß des Verlebten angestritten.

Ignaz scheint nach dem alten Systeme fortregiert zu haben und alle seine Vorgänger, der weltlichen Regierung gegenüber die größte Unfolgsamkeit. Nicht geschreckt durch den Vorgang 1777 in Niederalteich, wo ein Conventual zum Selbstmord getrieben wurde, er die peinliche Justiz im Kloster, wenn nicht Aergeres, fort.

20. Januar 1780 beauftragte der kurfürstliche geistl. Rath den Oberbeamten in Hengersberg, Frhr. v. Schönhueb, sich zu erkundigen, ob und warum Frater Heinrich zu Niederalteich in Arrest genommen worden sei. Derselbe berichtete am 23. Februar desselben Jahres: Frater Heinrich von Chremsmünster in Oesterreich, geb. 25. März 1749, am 8. Dezember 1773 Profesz im Kloster ab und ist seit diesen Jahren desperat, er verlangte seine weltlichen Kleider und verlangt sie nun aus dem Kloster gehen zu können. Seit Juni 1779 sitzt er in einem Kerker mit dem übelsten Betragen, welches gegen ihn vorkommt, Wasser und Brod sind seine Kost; zweimal schon wurde er von dem Conventdiener mittels eines Ochsenziemers unmenschlich gequält und wird noch ärger bedroht.

Bei solcher Pastoral die Unzufriedenheit nicht abnahm, ist leicht zu verstehen. Am 9. November 1781 schreibt Thaddä Viebl, der Rechte zu München: Mit 15 Jahren trat ich zu Niederalteich in's Kloster und am 16. bekam ich dort die sogenannte Obedienz; mein Vater, ein Edelmann von Grafenau, gab wegen des Krieges mit Oesterreich sein ganzes Vermögen (500 fl.) dem dortigen Abte, als meinem geistlichen Vater, und ließ ihm auch, nachdem der Friede gekommen. Nach drei Jahren

Auszug aus der Sterbematrikel der Stadtpfarrei St. Jakob in Straubing:

13. Juli 1778:

Eximius ac Excellentissimus DD. Augustinus Abbas dignissimus et merito celeberrimo Niederaltaecensi omnibus moribundorum sacramentis communicatus et semipleno conductu de hac civitate in suum monasterium delatus est, aetatis suae 60 annorum.

begehrte ich meine weltlichen Kleider und mein Geld. Erster geht zu dem Abt, letzteres nicht. Nutzen in intellektueller oder sittlicher Beziehung hatte ich dort nicht; ich mußte durch die härtesten Dienste und Verdienste dort meine Gesundheit gefährden, die kostbarste Zeit habe ich dem veräußert; für's alte Brevier, das schon zehnmal verkauft worden, mußte ich 20 fl. bezahlen; durch den nächtlichen Chor des Schlafes kaum unter Tags als Diener bei Tisch verwendet und zu jeder Arbeit gezogen, konnte ich es nicht länger aushalten und im 20 Lebensjahre trat ich aus dem Kloster, bitte deshalb mir zur Herausbezahlung meines Patrimoniums zu verhelfen, um meine Studien fortsetzen zu können.

Abt Ignaz verantwortete sich am 13. Dezember 1781: Ich weiß wohl, daß ich noch ein filius familias, mit ihm habe er nicht gehandelt, sondern mit seinem Vater, dem sei er responsabel nicht ihm.

Der Austritt des P. Johann Lenz aus dem Kloster dauerte nicht weniger als dieses selbst. Johann Lenz, Wirthssohn von Kreuzberg, trat aus dem Kloster ab. Der Abt ließ ihn Theologie mit kanonischem Rechte studiren, besonders in der französischen Sprache mit vielen Kosten ausbilden, daß er am Gymnasium zu Straubing eine Lehrstelle erhielt. Denn als er die Freude zum Kloster, verschaffte sich insgeheim eine päpstliche dispensationsbulle und trat unter Vorzeigung derselben 1789 aus dem Dienste des Klosters Niederalteich.

Nach vier Jahren verlangte er sein in's Kloster gebrachtes Patrimonium und wendete sich an die höchste landesherrliche Stelle.

Der Abt begründete, daß Lenz wegen seiner Studien mehr als 3000 fl. dem Kloster Kosten verursacht und jetzt eine Anstellung außer Landes in Passau, nur wegen seiner Bildung auf Kosten des Klosters erlangt; daß er kein Angehöriger desselben mehr sei und nichts zu fordern habe, die Gültigkeit der päpstlichen Bulle wolle nicht weiter geprüft werden, könne in Zweifel gezogen werden.

Lenz erneute von Zeit zu Zeit seine Forderung, so daß am 2. Juli 1802 der allg. geistl. Rath erklärte: Lenz hat Profess abgelegt, er ist nicht geerbt als er nicht mehr Eigenthümer sein konnte. Vom Gelübde der Armut wurde er nicht dispensirt und so könne er nach dem Generalsynodale mandate vom 14. November 1793, wie die Religiosen ausgetretenen Klöster, nichts erben. Lenz ist kein Weltpriester, wie er sich nennt.



deren Kleid tragen und kann auch auf kein Benefizium befördert. Durch den Austritt aus dem Kloster und die gefundene Anwartschaft in Lande Passau habe er dem bayerischen Domizile entsagt und den Rechtsweg verwiesen.

Im Jahr 1803, da er sah, daß seine ehemaligen Mitbrüder im Kloster Pensionen erhielten, machte Lenz neue Ansprüche an eine solche. Was der Kopf eines Philosophieprofessors von Passau alles stecken kann! Er wollte somit Abt Ignaz Arenauer schon früher seine Späne, so widerstand noch mehr, nachdem er kaum zehn Jahre die abtheilliche Würde inne hatte und er konnte nachdenken, ob unter seinem Vorfahrer alles anders sei, wie es dargestellt wurde und was es heiße, einem Conventualen, der sich von jeher durch Unruhe hervorthat.

verschiedene bei höchster Stelle eingelaufene Klagen über die Unordnung und Verwaltung des Abtes wurde am 18. Oktober 1784 eine Commission abgeordnet, bestehend aus dem geistl. Rathe Staudinger, dem Actuare Ripowsky, um an Ort und Stelle Vernehmungen zu halten und von der Verwaltung des Klosters Einsicht zu nehmen. Passau wurde dazu den Fiscal Max Jos. von Mayerhofen.

Es sei es Absicht des Landesherrn, sagten die Commissäre, das Kloster aufzuheben, sondern Einsicht zu nehmen seien sie gekommen, um zu finden, wie dem beklagenswerthen Zustande des Stiftes abgeholfen werden könne, solle es nicht das Loos des überschuldeten Klosters zu theilen.

Den Conventualen wurden drei Fragen vorgelegt, die sie schriftlich ihrem Wissen und Gewissen zu beantworten hatten und daselbe durch eine Aufforderung an alle exponirten dem Kloster angehörenden Conventuale:

drei gestellten Fragen lauteten:

Woher kommen die Schulden des Klosters, welche weit über tausend Gulden betragen?

Wie könnten Mittel dagegen geschaffen werden, und

Welche Mitglieder des Klosters wären tauglich, um eine Besserung der materiellen Verhältnisse anzubahnen?

Die Beantwortungen je nach dem Willen des Gefragten kürzer, oder sehr umfangreich gehalten wurden und nach langer Vorbereitung,

Kritik und geschickener Besprechung verfaßt wurden, auch selten etwas enthalten, so genüge es, die wichtigsten ihrem Inhalte nach zu geben.

P. Columban äußerte sich:

1) Ursache der vielen Schulden, welche weit über 360 Tausend Gulden betragen dürften, sei der große Aufwand, welchen einst der Abt Rupert nie eine Rechnung stellte, gemacht hat. Der jetzige Abt mache ebenfalls seit zehn Jahren, die er Abt sei, keine Rechnung, lege nichts dem Kapitel vor, ja entnahm sogar der Pupillenkasse 12 Tausend Gulden, wohin dormalen noch 4886 Gulden haften.

2) Auf den Exposituren werde nichts gespart und nicht gehaut zu sein sie mit untüchtigen Leuten besetzt. Zu Hause im Kloster genüßten die Religiösen zu viel: Mittags  $\frac{3}{4}$  Maß Bier und  $\frac{1}{2}$  Maß Wein, beim Mittagessen eine gute Maß Bier und beim Nachteffen einen Liter wie zu Mittag. Unter Tags trinkt Jeder was er will und laden die Weltliche dazu ein; den nicht Erscheinenden wird ihre Portion hinterlassen und dann von denen, die sie wollen, verzehrt.

Die Religiösen reiten oft aus, besonders in den Wald; 10 Ar und 18 Rutschpferde, nebst 35 Aderpferden kosten zu viel, erstere sind abgeschafft werden<sup>1)</sup>.

3) Schon jetzt seien 373,764 fl. Schulden da, man verlor das Haus in Passau um 4 bis 5000 fl., sowie verschiedene Waldungen Arnbruck und Weißenregen. Die sieben kostbaren Brustkreuze des Landes von denen das kostbarste allein 4000 fl. ergeben könne, viel entbehrliches Silber (schon im Jahre 1585 von der weltlichen Obrigkeit ohne Befehl) könnten zu Geld gemacht werden; die einsichtig in ihrer Jurisdiction liegenden Unterthanen, auch die Schwaige Rusel, die ohnehin dem Kloster mehr schädlich als nützlich wäre, dürften zur Schuldabminderung verkauft werden.

4) Die Fischerei erstreckte sich auf einen bestimmten Distrikt der Donau, einige Bäche und zwei Weiher, sie trage sehr wenig ein. Das Bier werde jetzt aus dem Bräuhaus abgegeben, es sollte aber ein eigenes Schenkeller da sein.

1) Da nur 38 Herren im Kloster waren, hätte jeder beritten gemacht werden können, was 1000 Jahre früher Karl dem Großen gewiß gefallen hätte. Die Zeiten ändern sich die Zeiten.

Die Dekonomen bei der Propstei Minchnach, St. Oswald, bei öflichen Pfarrei Regen, sowie die Schwaige Lunderdorf, Nusel, Erth, Gundlau und die Teufelsmühle zu Erlach ertrügen wenig, zu viele Kräfte und dürften verkauft werden.

Der jetzige Abt Ignaz habe schon im ersten Jahre seiner Amts- 16,000 fl. Landschaftskapitalien zurückbezahlt erhalten, davon sei ts im Kapitalienbuche vorgetragen. Die Schuld an Ruckner in zu 21,600 fl. sei vom Abte in der Weise kontrahirt worden, ner statt baar Geld Hopfen in's Bräuhaus geliefert habe, doch eits 1300 fl. am Kapitale und 3000 fl. Zins, sowie der Bier- von ihm bezahlt.

Die Vikare auf den Pfarreien legen zwar jährlich Rechnung ab, bestimmtes Absent geben nur Minchnach, Regen und St. Oswald, en geben nur was sie erhauset haben wollen und zu wenig.

Vom Klosterrichter Joseph Beer spreche man nicht gut, er mache großen Aufwand.

Die Häuser des Klosters hier und in Passau werden von Amts- onsonst bewohnt und tragen so gar nichts ein.

Die Landschaftsinteressen betragen 600 fl., seien im Herbste fällig, e aber schon erhoben. Die Interessen von Unterthanen betragen Der Eisenhammer in Salzburg trage nur 250 fl., was zu wenig.

Die Jurisdiktion betrage in guten Jahren 4000 fl., von den en gingen 1500 fl. an Absenten 269 fl., an verpfändeten Zehenten ein.

Unablässig müsse gefordert werden, daß, was nie geschehen, eine rationsrechnung alljährlich gestellt und dem Convente zur Einsicht werde.

gez.: P. Columban Staudinger,  
Oberökonom.

die übrigen Conventualen mehr oder minder daselbe aus sagten rittlich übergaben, mag es sich nur lohnen, die Angaben des n Gubiz, der 1799 zum Nachfolger als Abt gewählt wurde, hnen.

erselbe erklärte unterm 17. Oktober 1784 schriftlich:

auptursache der vielen Schulden und des Verfalles des Klosters in der zu monarchischen Regierung der Abte, sie zögen

Niemand zu Rathe und geben Niemand eine Rechenschaft, setzen sie alle Gesetze hinweg, betrachten sich als Eigenthümer der Klöster, schalten und regieren ganz nach ihrem Belieben. Er zählte zwar zwölf Mönchsjahre und kenne nur zwei Aebte, glaube aber doch nicht diesem seinem Urtheile zu irren. Abt Augustin war im höchsten Grade verschwenderisch, der jetzige Abt Ignaz sei dessen Gegenfüßler, der durch Unterlassung fortsetze, was jener eigenmächtig angefangen glücke, schwere Anlagen und Meluitationen der Unterthanen seien nicht verschwiegen und hätten das ihrige auch beigetragen.

Um die Oekonomie habe er wenig Wissen. Die Depositen seien ergänzt, die hochverzinslichen Kapitalien sollen heimbezahlt werden, kaufen könnte man das Haus in Passau, den Arnbrucker Wald und streitsüchtigen, unzufriedenen Hengersberger.

Das Klosterpersonal solle verringert werden und den Klosterleuten solle es gewehrt werden, sich auf Kosten des Klosters zu bereichern.

Der Trunk der Religiosen sei schon geschmälert worden und solle leiden kaum mehr einen Zuschnitt, alle Gäste kann man nicht abweisen, das sei gegen allen Anstand. Bessere Benützung des Bräuhauses, Vergrößerung des Hopfengartens, bessere Forst- und Holzkultur seien zuzuführen, die Präpöste und exponirten Pfarrer sollen beschränkt und angehalten werden, alles Ersparte getreulich an's Kloster abzuliefern, für sich zu hausen.

So glaube und wünsche er, könne der drohende Sturz des Klosters noch abgewendet werden.“

gez.: P. Kilian Gatz

Die jährlichen Einnahmen wurden durch die Commission auf 16,340 30 kr., die Ausgaben auf 25,104 fl. 48 kr. berechnet und es ergab sich ein jährlicher Passivrest von 8563 fl. 18 kr.

Die Schulden betragen nach dem Schuldbuche 372,764 fl. 4 kr. und da sie unter Abt Augustin 224,935 fl. betragen, wurden sie unter Abt Ignaz in genau zehn Jahren um 147,829 fl. vermehrt, sohin um 14,782 fl.

Solche Vernehmungen und Erhebungen brachten die Abtei in große Aufregung. Abt Ignaz schien auf seiner Seite der Klosterrichter Johann Beer zu wenig, er berief mittels Extrapost den Anwalt Schmalz in München zu seiner Vertbeidigung und übergab seine Rechtfertigung

Verzeichniß der ihm anvertrauten Schätze. Den Passivstand gab er  
31 fl. geringer an und das Inventar betrug an Gold:

Ein diamantenes Pektoral mit zwei solchen Ringen und gol-  
dren Kreuze.

Ein Pektoral von Chrysomith und Diamant und gleichem Ringe,  
ein sehr schönen Smaragd und Diamanten im Umkreise nebst Kette.

Ein Pektoral von Rubinen, goldener Kette und einer antiken Gemme.

Ein Pektoral von geschmolzener Arbeit nebst goldener Kette.

Vier Ringe, wovon zwei gute Rubinen enthielten.

Ein Pektoral mit Amethyst und kleinen Diamanten, sonst von  
Gold und nur vergoldet; der Ring, von böhmischen Crystall und Topas.

Ein Pektoral mit zwei prächtigen Saphiren und einigen Diamanten,  
aus geschmolzener Arbeit, der Ring aus einem ländlichen schönen  
von Niederaltreich.

Ein selbst geschafftes Pektoral von Silber, vergoldetem Ringe von  
Gold und Rauten, das Kreuz ganz von Gold.

Ein geschmolzenes Pektoral mit Landsteinen Niederaltreichs und  
Ringe.

Ein Ring von gelbem böhmischen Topas und Rauten.

Silber: 1 großer und 1 mittlerer ganz silberner Tafelaufsatz,  
kleine, 4 Duzend Löffel M. und G., 2 große Vorleglöffel,  
sichergend ohne Vorleglöffel, 2 silberne Doppelleuchter und 4 einfache  
Lichtsheeren, 2 vergoldete Tischzeuge mit französischen Gabeln,  
ein mit beigesehtem Eierlöffel, 1 ohne französische Gabel mit Salz-  
gabel und kleinem Trinkbecher, 13 silberne und vergoldete Becher,  
eine Salzbüchsen und 1 Zuckerbüchse, 6 Kaffeelöffel, 1 Zuckersange,  
eine Milch- und Milchgeschirr, 2 Essig- und Oelflaschen, 2 silberne Tassen,  
eine Tischschalen, 2 Wasserchalen mit Kannen, 2 silberne Kannen, 1 großes  
Messer, Gabel und dazu gehörigem Löffel, 1 große Muskatnuß  
Kanne und Gold gefaßt, ein Trinkgefäß vorstellend.

Der Kellerei und vom Zimmerwärter verwahrt: 3 Duzend silberne  
L. und G., 2 Vorleglöffel, 5 Salz- und Pfefferbüchsen, 1 Aufsatz  
Kanne, Honig, Del und Essig, 1 großes Kaffe-, Milch- und Thee-  
geschirr, eine Büchse mit Zange, 11 Kaffeelöffel und Theeseiher, 1 Handlavabon-  
ne, 2 große und 2 kleine Leuchter.

Ignatius Abt mpr.

Nachdem die landesherrliche und bischöfliche Commission wegen der Untersuchung in Niederalteich vom 13. Oktober bis 26. Oktober hatten, setzten sie alle an- und abwesenden Conventualen von den folgenden Beschlüssen und Ergebnissen in Kenntniß.

Anwesend waren: P. Bonifaz Sanftl, Prior, P. Corbinian Maria Cruperius Garr (der alte Tritschler), P. Ambros Weiß, P. Erasmus Spielhofer, P. Ludwig Kanzlmüller, P. Max Trunk, P. Augustin St. P. Oswald Streicher, P. Joh. Nep. Lenz (1793 ausgetreten), P. E. gang Hausner, P. Maurus Wilhelmsdorfer, P. Lorenz Hunger (ausgetreten), P. Joscio Khäfer, P. Dominikus Schwegerl, P. Ernst Mösler, P. Kilian Gubitz (Abt bis zur Aufhebung), P. Columban St. dinger, Oekonom, P. Frz. Kav. Meißl, P. Viktor Löbl, P. Johann Schreiner, P. Peter Haimel, P. Beda Schallhammer, P. Quirin, P. Eder und P. Mauritius Wilhelmseder, in Summa 26.

Die Exponirten waren: P. Virgil Kittenbacher, Pfarrer in ... P. Leonhard Schütz, Pfarrer zu Regen, P. Joseph Sterzl, Prior in Minchnach, P. Augustin Wolf, Pfarrer zu Frauenau, P. Maurus St. Verwalter in Erlachhof, P. Placidus Neumaier, Propst zu Spitz, P. Albert Delegano, Pfarrer in Aggsbach, P. Joh. Ev. Plank, Vikar, P. Bauererschmied, Pfarrer zu Kirchdorf, P. Bernhard Deutmayr, Pfarrer Grafenau (1799 ausgetreten) und P. Birmin Köbl, Vikar, in Summa 12.

Bemerkbar macht sich, daß von Niederalteich nur zwei Conventualen als Lehrer an einer öffentlichen Anstalt damals wirkten, da doch die Schulen unter den Benediktinern (nach Aufhebung der Jesuiten) standen.

Die eröffneten Commissionsbeschlüsse lauteten:

„Alle Religiosen haben unweigerlich dem Abte und dem aufgetragenen Oekonomie P. Columban zu gehorchen, aller Parteigeist ist zu vermeiden, Ruhe und Stille sollen nach der Ordensregel gewahrt werden, widrigenfalls Reventanten zwangsweise in andere Klöster verwiesen werden. Zur besseren Ordnung der Kanzlei werden zwei eigene Kanzleipatres bestellt, welche das Depositenbuch und die Registratur zu übernehmen haben und ohne welche der Kloster Richter und sein Schreiber nichts Wichtiges vornehmen dürfen. Dreifache Sperre soll die Kasse sichern. Plank einträge in die Bücher zu machen und dann später mit Tinte wieder unleserlich zu machen, ist abzustellen. Wochentlich am Sonntage nach der Vesper sind Conferenzen zu halten, über welche Protokolle zu führen. Die Rechnungen sind alljährlich abzuschließen und einzusenden.“

er Abt hat überall den P. Prior beizuziehen, mit Liebe und Bereit die Ordensregeln zu halten und alle Religiosen zur Subon zu verweisen.

Prälatentafeln sind aufzuheben, Schmausereien in der Kellnerei, thstrunk am St. Joh. Evg. und St. Mauritius-Feste (Kloster sind abzuschaffen, alle Religiosen sind zum allgemeinen Mittagstische verwiesen. Nichts darf aus dem Refektorium fortgetragen häufige Ausfahrten und Reiten ist gänzlich abzuschaffen. Brauerrechnung sind nach gegebenem Formulare herzustellen, die große der Klosterdiener ist zu verringern.“

arauf traten die Commissäre theils nach Passau theils nach München kreisen an und erstatteten ihre Berichte.

er geistl. Rathsbbericht an den Kurfürsten, gez. vom Vicepräsidenten , jagt: Der Schuldenstand des Klosters betrage 360 Tausend mit 12,000 fl. Zinsen, die Aktiva betragen 2 Millionen, es sei chts weniger als eine Ueberschuldung zu finden.

it der Stellung von geordneten Rechnungen wollte es in Niederungeachtet aller Befehle und landesherrlichen Aufträge nicht gehen. ige Rechnung vom Jahre 1788 kann nicht eine ernstgemeinte und ige genannt werden, obwohl sie der Abt ratifizirt und mit einem uche bei seiner Unterzeichnung geschmückt hat. Die Positionen amensfeste des Abtes und die Geschenke zur Fastnacht erscheinen einlich oder kindisch, der Aktivrest kaum für einen unvorhergesehen reichend.

### Rechnung über Einnahmen und Ausgaben im Jahre 1788.

#### Einnahmen.

orjahre . . . . .	967 fl. 51 fr. 3 dl.
st und Giltten . . . . .	195 „ 58 „ 3 „
reidediensten . . . . .	335 „ 24 „ — „
reideverkauf . . . . .	1125 „ 36 „ — „
elöstem Dienstgetreide . . . . .	674 „ 20 „ — „
ß- und Klein-Zehent . . . . .	687 „ 47 „ — „
kauf von Vieh . . . . .	448 „ — „ — „
„ „ Branntwein . . . . .	954 „ 11 „ — „
„ „ Bier . . . . .	8271 „ 53 „ — „

An Verkauf von Stein, Ziegel, Kalk . . .	296 fl 58 kr. - 1.
" " " " Käse, Butter, Schmalz . . .	225 " 56 " - .
" " " " Häuten: 4 Ochsenhäute à 6 fl., 32 Kuhhäute das Paar 7 fl. 30 kr., 55 Fuchsbälge à 1 fl. 55 kr., 1 Miß 30 kr., 4 Dachshäute à 2 fl., 60 Kalbshäute à 1 fl. 18 kr., 25 Schafshäute . . . . .	345 " 8 " - .
Gras und Heu . . . . .	528 " 43 " -
Holz und Streu . . . . .	538 " 35 " -
Stroh . . . . .	231 " 34 " -
Zufällige Einnahmen . . . . .	184 " 46 " - 2.
Summa	16012 fl 42 kr. - 1.

## Ausgaben.

Zinsen von Passivkapitalien . . . . .	5341 fl 25 kr. - 1.
für die Kirche . . . . .	299 " 51 " -
Giltten . . . . .	76 " 12 " - .
Klosterdiener, Schwaigleute, Knechte . . . . .	1169 " 15 " - .
Papier, Buchbinder, Apotheker . . . . .	131 " 22 " -
Lebensmittel . . . . .	1069 " 20 " - .
Kleidung . . . . .	259 " 46 " - .
Wildpret, 1 Bändl Vögel, 3 Schnepfen . . . . .	1 " 19 " -
Jägerbesoldung . . . . .	81 " 59 " - 2.
Viehankauf: Melkkühe, Schafe	487 " 17 " - .
Schlachtvieh . . . . .	1885 " 20 " - .
Maler und Glaser . . . . .	118 " 23 " 1.
Eisen, Schmied und Schlosser . . . . .	578 " 37 " - .
Wagner, Gärtner und Schneider . . . . .	502 " 32 " 2.
Maurer . . . . .	713 " 2 " 1.
Kleider . . . . .	48 " 27 " -
Dem Weingierl . . . . .	2 " 24 " 2.
Spinnerlohn für 820 Pfund Flachs . . . . .	41 " 25 " - .
Schreiner und Holzarbeiter . . . . .	638 " 39 " - .
Fuhrlohne . . . . .	22 " 57 " -
Wein, Meth und weißes Bier . . . . .	13 " 1 " -
Darunter 1 Achtl weißes Bier am Elektionsfeste 2 fl. 54 kr., für eine halbe Maß am Namens- feste Sr. Hochw. u. Gnaden (Abt) 5 fl. 43 kr.	8 " 37 " - .



und Baumannsfahrnisse . . . . .	320 fl. 5 fr. 2 dl.
1. Gerste und Pech . . . . .	249 " 54 " — "
und Zehrungen . . . . .	101 " 57 " — "
ungen . . . . .	164 " 41 " — "
schling erhielt der Abt 10 fl. 40 fr., der rior 5 fl. 20 fr., 19 Priester jeder 3 fl. 5 fr., 6 Profeknovizen jeder 1 fl. 48 fr., n den 16 Seminaristen jeder 12 fr. Zum amenstag erhielt der Prior 5 fl. 20 fr., er Abt 32 fl. . . . .	135 " 40 " — "
ien . . . . .	165 " 30 " — "
nter für Musikanten, Abbrändler und Con- rtiten, die von den Bettelorden wurden nit 2 fl. 24 fr. befriedigt.	
erbare Ausgaben . . . . .	62 " 21 " — "
Summa 15637 fl. 29 fr. 1 dl.	

Vir fidelis multum laudabitur.

Ratificirt: Ignatius, abbas.

Abt Ignaz Arenauer, ein Mann dem man Nichts vorwerfen konnte, die Schwierigkeit so viele Köpfe zu regieren und deren oft gezeigte Willigkeit wohl empfunden und nach 24jähriger Amtsführung nahm die Gruft des Klosters auf.

## Abt Kilian Gubiş

1799—1803.

Abt Ignaz starb am 11. Januar 1799 und die neue Wahl fand 15. April unter Assistenz des geisil. Rathes und Direktors v. Streber den Rathen Joh. Graf v. Auersberg und Sebast. Wagner statt.

Bei dieser Verhandlung wurden wieder viele Klagen laut und das 300 Jahren durch Abt Kilian I. gestellte Herostop scheint kein gutes sein zu sein. Wäre das Schicksal in den Sternen uns Menschen verliehen, dann wäre die Willensfreiheit und damit alle Verantwortung oben.

„Mehrere Religiosen könnten erspart werden, brachte man klagenb die Gastfreundschaft werde noch immer in zu großem Maße geübt,

die Klosterdiener thäten was sie eben möchten, seien ohne gehörige Aufsicht bilden nur Aufseher über die Conventualen im Interesse des Abtes — durch sie regiere, der allgemeine Zugang zum Keller und das übermäßige Trinken solle beschränkt werden — dann würden sich die Schulden, was noch immer 300 Tausend betrügen, in Wirklichkeit abmindern.“

Als man zur Wahl eines neuen Abtes schritt, hielt P. J. Scharrer nicht mehr wie sonst üblich gewesen in lateinischer, sondern deutscher Sprache eine längere Anrede an die versammelten wahlberechtigten Conventualen und die Commissäre, deren wesentlicher Inhalt in folgenden Sätzen zusammengedrängt hier folgt:

„Vor einiger Zeit war die Rede von Aufhebung der Klöster. Ich wieder treibe die alte Eiche Niederalteich nach mehr als 100 Jahren Bestande neue Sprossen. Obwohl während des Bestehens des Klosters schon Brände und eilf Ueberschwemmungen alles vernichteten, so ist doch ärger gar manche Aebte gehäuset. Abt Johann Grünwald hat nur vollendet, was Joseph Heinrich, sein Vorfahrer, angefangen hat. er war es, der die häusliche Zucht ganz vernachlässigte, den Superior und Unterthanen zu Hause und auf Reisen verpraßte; nur der Superior und Subprior hielten es mit ihm, sie seine Tischgenossen, indes der Abt vent gar viele Entbehrungen erdulden mußte. Abt Tobias Grünwald ein gleichfalls prachtliebender Mann, wurde gleich nach seiner Ernennung krank, hielt sich für fascinirt und regierte eben so übel wie Grünwald. Deshalb wollten Landesherr und Bischof, daß man den Abt von S. postulire, doch sie drangen nicht durch, man schämte sich einen Abt zu wählen und so wurde der gute Abt Vitus Bacheneber gewählt. Er mußte zwei resignirte Aebte zu gleicher Zeit ernähren mußte.

„Auch Abt Placidus mußte nach fünf Jahren resigniren und er war Niederalteich das ganze Jahrhundert hindurch unglücklich in der Verwaltung seiner Aebte, bis Abt Joscio Hamberger gewählt wurde. Dieser baute Kirchen und Pfarrhäuser, vermehrte die Bibliothek, errichtete eine Erziehungsanstalt (Grammatik, Dialektik und Rhetorik), gründete ein Seminarium, tilgte viele Schulden, stiftete das Krankenhaus zu Hengersberg, unterstützte Religiösen an die Universitäten Ingolstadt, Salzburg und Prag und war dabei doch ein Vater der Armen. Abt Carl sagt von ihm: „Gott war mit ihm“.

„Niederalteich zählt unter 79 Aebten einen ehrwürdigen Abt, den heiligen Thiemo und den heiligen Godehard — sollte es nicht...

Sie des achtzehnten Jahrhunderts nicht im Stande sein, aus der  
vieler ehrwürdiger Männer, die hier versammelt sind, einen zweiten  
wie Joscio gewesen, wählen zu können, damit die Zeiten des An-  
3 des Jahrhunderts für das Kloster sich erneuern mögen.“

Nachdem man zum Strutinium geschritten, wählten die 50 anwesenden  
sen am 16. April 1799 aus ihrer Mitte den P. Kilian Gubitz,  
Jahre im Kloster und 47 Jahre alt war. Nach einiger Weigerung  
er die auf ihn gefallene Wahl an, wurde verpflichtet und nahm  
omnium seiner Untergebenen entgegen.

Bei den Revisionen durch die Commissäre fanden sich in der Kassa  
fl. 16 kr., an Aktivkapitalien 44,105 fl. 53 kr., an Passivkapitalien  
05 fl., an unverzinslichen Depositen 3618 fl.

Die Wahl kostete nach einer Aufzeichnung des Abtes Kilian in Summa  
fl. 32 kr., wovon die geistl. Raths-Commission 841 fl., die fürst-  
liche Passauer-Commission 681 fl., das kurfürstliche Landgericht  
rsberg 34 fl. 36 kr. bezogen.

Abt Kilian, der letzte Abt des Klosters Niederalteich, hatte sich schon  
sein obiges Urtheil über zwei seiner Vorgänger, sowie durch maß-  
haltung bemerkbar gemacht und scheint zu den besten Aebten gezählt  
n zu können, wie auch aus seinem Briefe an einen Conventualen  
ssen werden dürfte und der zugleich beweiset, wie groß die Un-  
denheit der Klosterinsassen war und wie sie selbst die Auflösung der  
er herbeiführten.

P. Bernhard Deutmayer, Pfarrvikar in Grafenau, meldete 1799  
Entschluß, aus dem Orden zu treten, dem Abte und sah sich um  
öthige päpstliche Dispense um, welche sich durch zwei Jahre verzog,  
end dessen ihn Abt Kilian auf der Pfarrei beließ, somit ihm die  
gen Mittel uneigennützig gewährte.

Brief des Abtes Kilian an P. Bernhard:

Hochw. hochverehrter Herr Pfarrer!

Sie haben mir bei Gelegenheit meines Namensfestes in einem  
äußigen Schreiben über ihre künftige Bestimmung einen Aufschluß  
en, der mir zwar nicht unerwartet, aber höchst unangenehm war.  
will die wichtigen Gründe, die Sie zu einem so außerordentlichen  
chlusse bewogen haben, nicht untersuchen, aber erlauben werden Sie,  
ich wenigst im Brudertone über ihren Schritt mich beschwere, der  
berh. des hñf. Berrens in Landsh. XXIII. Bd., 1. u. 2. Heft.

weder auf mich, noch auf unser Kloster das günstigste Licht zuwenden. — Was kann die Welt Gutes von einer Gemeinde und deren Vorgesetzten hoffen, wenn sie erfährt, daß die talentvollsten Glieder derselben die Entlassung nehmen und sich von ihr auf ewig zu trennen suchen, und daß zugleich wehe muß es dem gefühlvollen Vorsteher thun, der sich für die Geseze gemacht hat, ganz für das Wohl seiner Mitbrüder sich aufzuopfern und keinem weder durch Bebrückung, weder durch Verfolgung, weder durch irgend eine Beleidigung Ursache zum Mißvergnügen zu geben? Sind die Aussichten für ihn, wenn sich nach 30 jähriger Prüfung mehrere Zeugen, daß die klösterliche Verfassung mit ihren Bestimmungen und Bestimmungen nicht mehr harmonire und daß sie in ihrem gewählten Stande nie Beruhigung und Zufriedenheit finden konnten. Doch ich will nicht weitläufig umsonst beklagen, Ihr Entschluß ist gefaßt und das Geheime schon eingeleitet. Glück zu! — Ich will das Nachtheilige, das nicht auch auf mich und das Stift zurückfällt, willig erdulden, wenn mir durch ihm Ziele näher rücken und in ihrem neuen Stande wahre Zufriedenheit finden. Ich bin ohnehin schon so gestimmt, daß ich gerne alle Anstrengungen rings um mich vergnügt und glücklich sehen möchte und das Bewußtsein auch das Meinige dazu beigetragen zu haben, ist wahre Freude für mich ist mir Herzenswonne.

Glück zu! also nochmal Herr Pfarrer, ich wende nichts weiter ein; daß aber auch Ihr Gewissen nichts dawider einwendet, mögen Sie sorgen!

Es sei Ihnen auch das, was Sie von mir am Ende Ihres Briefes verlangen, freudig zugestanden; Sie sollen bis zum Ausgange des Jahres ruhig auf ihrer Pfarrei fortleben und getrübet die Entschlüsse ihres Besuches abwarten und sind Sie wirklich dispensirt, so bleiben in Ihrem neuen Stande wenigst mein guter Freund, da Sie doch nicht mehr mein lieber Mitbruder bleiben wollen.

Für Ihren Glückwunsch und für das Ueberschickte zu meinem Antrage erstatte ich Ihnen den verbindlichsten Dank, ich kann in meiner Abtei alles brauchen. Jetzt wünsche ich Ihnen recht wohl zu leben. bin mit wahrer Hochachtung

Ihr ergebenster

Alfian, Abt.

Niederaltach, 28. Juli 1799.

Im Jahre 1801 wandte sich P. Bernhard Deutmayr an die höchste herrliche Stelle und führte aus, er sei mit 17 Jahren eingekleidet worden, habe aus Furcht vor den Drohungen seines Vaters das Ordensgelübde bald darauf abgelegt und nach fünf Jahren wiederholt, er bitte Dispens. Das Ministerium versprach ihm, seine Sache in Rom durch die Gesandtschaft zu unterstützen, da der Abt ihn bis zu Ende der Reise als Vikar in Grafenau belassen wolle und er selbst ein Vermögen von 4260 fl. besitze, sohin dem Staate nicht zur Last fallen könne.

gez.: Max Jos. Churf. Morawitzky.

Das Jahr darauf wurde gestattet, daß P. Bernhard die Pfarrei Grafenau verlassen dürfe und der Abt beauftragt, einen Priester dahin zu senden, der es verstehe, den in jener Gegend herrschenden Vorurtheilen entgegenzuwirken.

gez. wie Oben.

P. Bernhard Deutmayr änderte, da inzwischen die Auflösung des Ordens sich fühlbar machte, seinen Entschluß aus dem Verbanne des Ordens zu treten, zog nach Passau und nahm die Pension mit 400 fl., und er noch im Jahre 1808, als er 60 Jahre erreicht, einen Zuschuß jährlich 50 fl. beanspruchte und auch erhielt.

Ein Unzufriedener war auch P. Lorenz Hunger; er lehrte seit 1787 Philosophie und Naturgeschichte außer Landes in Passau und da 1794 es sich durch den Cardinal Auerberg aus den Lehrgegenständen gehandelt wurde, zog er nach Wien zur weiteren Ausbildung mit einer einzigen Abfertigung von 300 fl. Durch Hofdekret vom 29. März 1797 wurde er zur Untersuchung der Perlbüchse bei Schärding, wofür er 100 fl. Schadloshaltung gegen Verrechnung erhielt, abgesandt und am 26. März 1797 wurde ihm durch die kurfürstl. General-Landes-Direktion zugleich (Schuhbauer 1) und Lenz, beide nach Niederösterreich gehörig, sowie dem Privatdozent-Professor Milbiller und dem dortigen Bibliothek-Adjunkten Schmid, welche am 7. November 1794 aus dem Landesverweise wurden, Wiedereintritt in's Vaterland nach erkanntem Ungrunde der Beschuldigungen gestattet.

gez.: Graf Montgelas.

1) P. Joachim Schuhbauer war unter Abt Augustin Lehrer der Dichtkunst in Burgau, später Professor in Amberg. Professor Milbiller mußte 1785 sein Vaterland verlassen, weil er in Verdacht stand, mit den Herausgebern ausströmender Zeitschriften in Verbindung zu stehen. Buchner 9, 306; Pschöcke 4, 348.

Abt Kilian Gubitz schloß die Reihe der Äbte des Klosters Karleisk, nachdem dieses mehr als tausend Jahre bestanden und nach dem das reichst begüterte in Bayern gewesen.

Seine Wahl scheint, nach seiner dreijährigen Amtsführung zu urtheilen eine glückliche gewesen zu sein; doch war sie nur ein einen folgenden Tag verheißendes aber leider täuschendes Abendroth.

Nach dem erhaltenen Briefe an einen austretenden Religiosen schließen, war Abt Kilian mit großen Gaben des Herzens ausgestattet, was bei einem so vielen Borgesezten vor allem nothwendig ist; doch ihm machte die untere alte Eiche nur den letzten Trieb!

Wenn Untergebene sich unbotmäßig benehmen, das Entwürden dem Kloster zu allen Zeiten stattfindet, jegliche Leidenschaft und Leidenschaft in Anklagen gegen Borgesezte selbst bei den gerichtlichen Untersuchungen, wie gegen den guten Abt Placidus Kramer, hervortritt, wenn sie ausgelassen, trunken und genußsüchtig sind, wie sie Abt Augustin schildert; wenn Obere, Äbte, Prälaten, Canoniker, Excellenzen, Räte, Fürsten, wie sie sich nannten, selbst höchst genußsüchtig, im Verkehr mit einem untreuen Juristen, wie Abt Augustin, das Klostergut mit achtzehn Rutscheln mit zehn Pferden halten, Pontifex tafeln geben, machen die Religiosen ungeschmalzene Erbsen essen und sich den Schmerzen der Chorgebet verschreien sollen; wenn sie Streuner sind, wie Abt Augustin, die so oft verbotene peinliche Justiz und den Kerker mit der edlen Strafe walten lassen; wenn sie sind wie Abt Johann Grünwald, der nicht schämte zu behaupten, die Ordensregel des heil. Benedikt verlor von einem Abte keine Rechnungsstellung, dem Abte wäre Alles erlaubt statt in allem Muster zu sein, dürfte nur sich die Ehren zulegen, Lasten Anderen überlassend, dann kaum kein gemeinsames Leben besteht noch weniger ein solches, das Wissenschaft und Tugend fördern soll, nicht mit dritthalb Hundert gesammelten Reliquien und heiligen Reliquien Solche Institute sind werth, daß sie vergehen<sup>1)</sup>.

Ueber die aufgehobenen Klöster im Allgemeinen hört man noch nach acht verfloffenen Dezenien, die verschiedensten Urtheile.

Die Einen wissen von ihnen wenig Gutes zu sagen, die Andern überheben sie in maßloser Weise und man trug sich von gewisser Zeit

1) Sallustii de conj. 2. 4. „eorum vitam mortemque juxta aestimant.“

zum dreißig Jahren mit der Hoffnung, die Klöster in ihrer Voll-  
wieder erstehen zu sehen, täuschte sich sogar mit der Berufung eines

auf den erzbischöflichen Stuhl zu München, indeß sich doch wieder  
überzeugung befestigte, daß Klöster, welche nicht Jugendunterricht oder  
Kerpenpflege wählen, unhaltbar sind, ja gar nicht mehr errichtet werden  
sollten; und doch hat es eine Zeit gegeben, in der die Klöster nothwendig  
sind, was ihr Bestand durch Jahrhunderte beweiset.

Der Benediktinerorden allein, denn ihm gegenüber kommen alle  
andern fast nicht in Betracht, förderte Wissenschaft, Baukunst und Land-  
wirtschaft. Seine Klöster waren im achten und neunten Jahrhunderte  
den christlichen Kultur, daher sie auch nach ihrer Zerstörung durch die  
Sarabaren im Jahre 907 sich der Mehrzahl nach bald wieder aus der  
Asche erhoben.

In einem Zeitraume von hundert und zehen Jahren (1070—1180)  
wurden in Bayern fünf und achtzig Klöster, aber leider nicht mehr in  
früherer Art, sie sollten jetzt anderen, nämlich hierarchischen Zwecken  
dienen, die Priesterehen abschaffen, ja selbst den Weltpriesterstand ent-  
sagen machen.

Wie deshalb der Eifer in Errichtung von Klöstern aber bald er-  
losch, so auch deren Ansassen, die schon nach vier Jahrhunderten, mit  
dem Eintritte der Reformation zahlreich entliefen, zur neuen Lehre über-  
gingen und wenn sie durch den Landesherrn, wie in Bayern geschehen,  
von völliger Auflösung noch abgehalten wurden, brachten sie es zu keinem  
Zwecke mehr und begnügten sich lange nur noch mit Administratoren.

Zum dreißigjährigen Kriege verfiel, wie überall, auch in den Klöstern  
Wissenschaft und Kunst, und als sie sich wieder finanziell erholt, verunstalt-  
eten sie im achtzehnten Jahrhunderte ihre inzwischen baufällig gewordenen  
romanischen und gothischen Münster und stellten die theilweise noch erhal-  
tenen Prachtbauten ihrer Klöster her.

Der wissenschaftliche Verein der Klöster, die Congregation der Bene-  
dictiner, mit vielem Widerpruche auf päpstlichen Befehl durchgeführt,  
verließ uns die Foliantenbände der Väter, denen man aber ihre Be-  
deutung, in Bibliotheken Parade zu stehen, ansieht. Wie die Garden,  
in denen sie auch nicht leicht in's Feuer geführt, wie sie von keiner Ab-  
zehrung die Spuren trugen, und da unsere Taschenausgaben für ernste  
Lektüre unschicklich sind, vereinigen die alten Quartbände, wie sie schon in  
Papiermantel hergestellt wurden, noch die meisten Vorzüge.

So schrieb Abt Herrmann von Niederalteich im dreizehnten Jahrhundert seine Chronik und seine Urkundenbücher so rein und abgerundet, daß sie sich vor dem schönsten Drucke nicht zu verstecken brauchen. Der Handschrift hatte ihn schon zum Geschichtschreiber befähigt, und fand er im Pergamente ein Riß oder ein Loch, so wurden diese mit Seide sorgfältig genäht oder mit der Zeichnung eines Thieres oder einer Pflanze nach der Form des Schadens, eingefast, zum Zeichen, daß der Schaden hier geruht und daß nichts verloren gegangen sei, und dann erst mit der Text fortgesetzt.

Das innere Leben der Klöster war höchst verschieden, je nach der Wichtigkeit des Abtes.

Auch bei der Aufhebung wurde nicht so hart verfahren, als man urtheilen hört. Eine Staatspension von 1800—2000 fl. für einen Abt, von 450 fl. für einen einfachen Mönch, war damals ein sogar großes Einkommen. Viele bewarben sich um die einträglichsten Pfarren und wurden dem Weltklerus, um die Staatspensionen zu ersparen, über vorgezogen. Hochmuth und Einbildung war an den Mönchen immer noch sichtbar, oft ohne Grund.

Die Herren Klosterbeamten und Richter, mit ihrer modernen Gerechtigkeit und Treue, die Klosterunterthanen, die nie zufrieden gewesen, je länger die Klöster bestanden, retteten bei der Aufhebung gar Vieles für sich; die Armen schriegen zur rechten Zeit und lobten, was sie vorher zu spät nicht müde geworden.

Acta loquantur!

## Aufhebung des Klosters.

Nachdem die Aufhebung des Klosters publizirt war, wurde gefürchtet, daß die Conventualen einstweilen noch im Kloster verblieben und mit den ihnen gewährten Tagesgelbern ein gemeinsames Leben führten, während die Klosteradministration die Güter verwaltete wie es eben ging.

Von den im Kloster am 26. Januar 1804 noch befindlichen Conventualen bezog der Abt Kilian Gubitz täglich drei Gulden, die übrigen je einen Gulden; es waren: P. Emeran Spielhofer, P. Xaver Zimm-



nul Schmid, P. Max Trum, P. Michael Schmid, P. Joh. Bapt. r, P. Gruperius Dänzl, P. Franz Ledermann, P. Isephons Würz, P. Gregor Anderl, P. Martin Feuchtmeier, P. Augustin Oswald, Bonifaz Stegmühler, P. Anselm Voibl, P. Ambros Rauch und Laurin Wagner.

irgil Rittenpauer ging mit einem Tagegelde von 1 fl. 30 kr. nach Deggen Dorf.

oh. Ev. Plank und P. Theobald Wiest lebten in Rindnach.

Niemo Eltzhauser, P. Peter Hämerl, P. Gotthard Lehner, P. Benedikt Lehner und P. Beda Dengler lebten in Regen.

orbinian Marschall und P. Sebastian Gragl in Kirchdorf.

dalbert Delegano in Frauenau.

bernhard Deutmayr, der 1799 seinen Austritt erklärt hatte, in Passau.

Dominikus Schwägerl und P. Amilian Gruber in St. Oswald.

landid Huber auf der Nusel als Waldmeister.

Hünter Grillmeier in Ralling.

Marian Sterzl und P. Carl Lettmeier in Aggsbach.

Jgnaz Eber und P. Anton Bräu in Spitz.

Moriz Wilhelmseber in Hengersberg.

Lorenz Hunger und P. Roman Schmelzer in Schwarzach.

Maurus Boraus in Seebach.

Florian Scharer und P. Thaddä Saller in Grafenau.

Joscio Englmeier und P. Innocenz Mühlbauer in Auerbach.

Georg Ledermann in Landshut und

Sajetan Beer in Eichendorf.

Die drei Laienbrüder Anastasius Wiedenhalter, Triphon Buchselbner Erhard Feindl erhielten jährlich 150 fl.

### Bedienstete des Klosters.

Klosterrichter Joseph Beer diente von 1775 bis 1801. Im Jahre 1801 erhielt er für seine Tochter die Anwartschaft auf die Richterstelle unter der Bedingung, daß sie ein taugliches Subjekt stellen dürfe oder eine Abschädigung von 4000 fl. erhalte. Nun starb sie 1800 ledig und ihr Vater wollte in ihre Prätensionen eintreten. Er habe, schrieb er, einige wichtige Prozesse geführt, mehr als 12,000 fl. Deserviten ver-

dient aber nicht erhalten, er habe mehr als eine halbe Mäßen z. h. kurfürstliche Landschaft und an Kirchen z. verrecknet und endlich a. Schuch resignirt. Ihm wurden 600 fl., seiner Frau 300 fl. jährlich Absent versprochen, wovon die Hälfte das Kloster, die Hälfte sein Nachfolger zahlen sollte; Schuch gab ihm 2500 fl. zur Erbauung z. Wohnung; er verlange, ihm und seiner Frau das Versprochene z. lassen.

Richter Schuch Michael schrieb am 21. April 1803 als kurfürstl. Klosteradministrator: Er sei am 16. November 1801 Nachfolger z. Klosterrichters Beer geworden, er habe an diesen 2500 fl. zu einer Betr. bezahlt, der Transport seiner Möbel von Straubing herab köst. z. 200 fl. gekostet und da die Dienstfassion 3777 fl. nachweise und Al. altheid das größte Besizthum habe, verlange er a. eine Entschädigung z. 4000 fl., b. eine Oberbeamtenstelle oder zwei Drittel seines bisher. Einkommens, d. i. 2518 fl., wovon ein Drittel seiner Gattin nach sein. Tode verbleiben solle, c. bis zur Entscheidung sollen ihm 3777 fl. verreck.

Am 27. Dezember 1803 erging an den Lokalkommissär z. wegen geforderter Diäten folgende Entf. ließung:

Nach den General-Mandaten und dem gefunden Menschenverstand (sic) sind Diäten das gebührende Surrogat für Naturalverpflegung. ein Geschäftsmann an einem fremden Orte mehr als zu Hause zu hat. Auf Diäten am Wohnorte gibt es also keinen Anspruch. Sern. lich ist es im höchsten Grade, daß Schuch in so vielen Vorstellungen immer über die grausamen Schläge des Schicksals klagt, die z. von einem Mönchsdienner zur Würde eines Staatsbeamten erheben.

1804 erhielt Schuch seine ausgelegten 2500 fl. vergütet und z. als Landrichter in Regen angestellt.

Gleich bei der Aufhebung des Klosters wurde die Dienerschaft z. forsch. unterstützt; der Koch erhielt monatlich 10 fl., der Müller 3 fl., der Zimmerwärter 12 fl., der Conventgärtner 10 fl., der Abtgehilfe 5 fl. monatlich.

Ganz krüppelhafte, elende Leute, welche, wie nachgewiesen z. bisher unentgeltlich im Kloster ihre Kost hatten, erhielten je 4 fl. monatlich, und solche waren nicht weniger als 41 Personen.

1) Gesunden Menschenverstand hielt man also auch bei einem Betrüger z. Sündigen noch für nothwendig.

Noch im Jahre 1805 hatte das Rentamt Hengersberg an ehemalige r Bedienstete die Summe von 4428 fl. jährlich als Pension zu be-  
 . Die eingebrödeten Unterthanen und Arbeiter des Klosters wurden  
 u kturefähigen Grundstücken, meistens bis zu zwei Tagwerken, schablos  
 en, der Pader aber erhielt 6 Tagwerk, der Wirth 10 Tagwerk.

Gründe wurden geschätzt,  $\frac{3}{4}$  als ein zu 3 % verzinsliches Kapital  
 ommen, das letzte Viertel als Grundzinskapital betrachtet. Zinsen  
 r Grundzins sollten erst nach 25 Jahren entrichtet werden. Im Ganzen  
 t es 113, welche eine solche Entschädigung ansprachen und 154 Tag-  
 im Werthe von 5320 fl. erhielten, sohin das Tagwerk zu 35 fl.

Der Conventual P. Michael Schmid wurde unterm 4. April 1803  
 Administrator der Klosterökonomie und der vier dazu gehörigen  
 raigen durch den kurfürstlichen Lokalkommissär und Landrichter zu  
 arzach „von Rüd“ verpflichtet.

Als solcher erhielt er auch das Geschäft der Vermessung aller Gründe  
 fand beim Kloster, der Erlachmühle, dem Weinberge zu Flinsbach  
 den Feld- und Wiesgründen in Schächten ungefähr 2000 Tagwerk,  
 r er 72 fl. Honorar erhielt.

Auf der Rusei, mit dem Leopoldswalde, welchen Herzog Leopold  
 Oesterreich dem Kloster vermacht hatte<sup>1)</sup>, vermaß er 303 Tagwerk  
 eine  $\frac{2}{3}$  Tagwerk haltende Wiese im Leopoldswalde. Dem Wirthshause  
 den 150 Tagwerk, dem Forsthouse 16 $\frac{1}{2}$  Tagwerk, zu neuen An-  
 lungen östlich 40 und 15 Tagwerk, westlich 36 und 28 Tagwerk  
 wiesen, dazu noch 17 $\frac{1}{8}$  Tagwerk Nebungen.

In Rinchnach vermaß P. Michael Schmid 126 $\frac{3}{8}$  Tagwerk Feld  
 174 $\frac{5}{8}$  Tagwerk Wiesen nebst 9 Tagwerk Holz am Propstberge.

Die Gründe in der Soll bei Regen wurden mit 36 Tagwerk für  
 Ansiedelungen und 9 Tagwerk für eine vierte vermessen.

---

1) Nach der Aechtung Heinrich des Stolzen gab König Konrad das Herzog-  
 t Bayern an seinen Stiefbruder den Babenberger Herzog Leopold von Oesterreich.  
 die Welfen Bayern als ihr Erbherzogthum betrachteten, entstand Krieg. Leopold  
 g bis an den Lech vor, erkrankte zu Regensburg und starb auf der Heimreise  
 Wien zu Nieberalteich den 18. Oktober 1141. (Buchner bayer. Gesch. IV. 165.)

## Verschiedene Notizen.

Am 29. Oktober 1803 genehmigt der Lokal-Commissar zu Neualteich den Verkauf des dortigen Lagerweins zu 6 fl. 12 kr. den Eimer mit dem Faße.

Am 4. August 1803 erklärt v. Mühl, daß der Hofwirth zu Ebenhofen den gelaufenen Oesterreicher zu 14 fl. und den Bayerwein zu 12 fl. nicht mehr nehme, weil er ihm nicht gleich zugeschlagen worden.

Am 19. September 1803 fanden sich noch 5 Eimer Oesterreicher und 61 Eimer Bayerwein von 237 Eimern. Die diesjährige Rebe zu Regensburg und Landshut gibt, heißt es, den Eimer Most um 3—4 fl. Dieser war nur zum Hausstrunke der Conventualen bestimmt, wurde aber gemischt und mit manchen Einschlügen behandelt. (Kunstwein.)

gez.: kurfürstl. Beamter Kofen.

Am 22. April 1803 bittet der entlassene Novize von Niederraden Carl Mühlner, der Sohn des kurfürstl. Oberregistrators zu Straubing um Verleihung eines Stipendiums, da er Rhetorik studiert und Prüfung abgelegt habe. Darauf wurde ihm das Lehrgeld zur Erlernung einer nützlichen Profession versprochen und endlich 124 fl. zur Erlernung des Buchdruckes bei Sterno in Straubing gegeben; 30 fl. für Kleidung; er nachträglich verlangte, wurden ihm verweigert.

1806 erhält der ehemalige Novize Joh. Willbauer, Jurist an der Universität Landshut, für drei Jahre je 150 fl. Stipendium. (Erz. Franz Kav. Heigl.)

1807 wird dem ehemaligen Novizen und absolvirten Rechtsanwältin Heigl erwidert: Da er mit Avarialhilfe seine Studien vollendet hat, so könne er seinen Unterhalt in den landgerichtlichen Schreibstuben oder gleichzeitiger Praxis nicht schwer finden.

gez.: Graf Hompeich.

1808 erhält P. Bernhard Deutmair, weil er 60 Jahre alt, ein Zuschuß von 50 fl. zur Pension von 400 fl. (nach Reggabl. 1. St. 24, pag. 569).

### P. Candid Huber

fand sein Grab am Eingange in die Kirche zu Frauenberg bei Landshut und eine in einfachen Stein gegrabene Inschrift lautet:

## Homo

res et minister sacrificium naturae hic exspectat resurre-  
 n Candidus Huber nat. Ebersberg anno 1747 4. Febr. prof.  
 ralteich anno 1769 10. Sept. parochus in Ebersberg, sil-  
 a praefectus in villa Ruslensi exul per 10 annos mortuus  
 15. Juni 1813.

P. Candid Huber wurde 1747 zu Ebersberg, welches damals die  
 en besaßen, geboren und wollte sich nach Vollendung der Gymnasial-  
 i diesem Orden anschließen. Da derselbe aber schon im Niedergange  
 und seine baldige Auflösung zu erwarten, zog er es vor 1769 in's  
 iftinerkloster Niederalteich zu treten.

Schon als er sich den Jesuiten anschließen wollte, scheint er die  
 ntschaft zweier Männer, des nachmaligen Oberdirektors des k. bo-  
 jen Gartens in München, des Verfassers der bayrischen Flora,  
 rstitäts-Professor Franz Paul Schrank und des Universitäts-Professors  
 nachherigen berühmten Bischofes zu Regensburg, Joh. Mich. Sailer,  
 ht zu haben und blieb mit ihnen in Verkehr und Freundschaft bis  
 Tode.

Seine erste Anstellung erhielt P. Candid Huber als Hülfspriester  
 r zum Kloster gehörigen Pfarrei Regen, schloß sich von dort aus  
 r gegen seinen Abt im Jahre 1774 geführten Untersuchung an den  
 ent an und trieb in seinen Mußestunden das Studium der Botanik,  
 ders aber der größten Kräuter, der Obst- und Waldbäume.

Im Jahre 1783 vernichtete die Kiefferraupe in Bayern ausgebehnte  
 dungen des Staates wie von Privaten und erst 1787 wurde die  
 Forstschule errichtet.

P. Candid's Kenntnisse in diesem Zweige der Botanik waren dem  
 ger der aus dem Kloster Ebersberg 1781 gewordenen Großpriori  
 Malteser<sup>1)</sup>, dem Freih. von Flachsland, nicht entgangen und dieser  
 f den P. Candid als Pfarrer nach Ebersberg, um dort die Cultivi-  
 ng der Malteser-Commendewaldungen zu leiten, welchem Aufse nach  
 m Geburtsorte P. Candid gerne Folge leistete.

In Niederalteich hatte auch der neue Abt Ignaz die Sache des  
 iters nicht zu fördern gewußt und im Jahre 1784 wurde sogar

1) Das Benedictinerkloster Ebersberg, 1596 bis 1773 den Jesuiten ein-  
 umt, wurde 1781 eine Großpriori der Malteser.

beantragt, zur Abminderung der Schulden die Villa Rusel (so wird sie genannt), welche 303 Tagwert Wald und Wiesen umfaßt, das Kloster 15 Kühe ernährte, zu verkaufen; man zog es aber vor, sie durch einen Conventualen, der die Waldbkultur wissenschaftlich verstehe, für die Zukunft bewirthschaften zu lassen und so wurde P. Candib von Ebersberg nach drei Jahren abgerufen und als Waldmeister der Villa Rusel gesendet.

Nun war P. Candib in seinem Elemente. Indeß seine Zeit die Oekonomie und Hauswirthschaft besorgte, widmete sich P. Candib dem Walde. Allwöchentlich sandte das Kloster die in dieser abgehenden Lebensmittel, nicht selten auch kam während der besten Zeit einer oder der andere seiner Mitbrüder aus dem Kloster Waldesduft und Ausschau in die weite herrliche Donauebene zu erholen<sup>1)</sup>.

P. Candib blieb als Waldmeister nicht bloß solange das Kloster bestand, sondern führte sein Amt auch noch, als das Kloster aufgehoben wurde, im Auftrage des Staates durch zwei Jahre fort; doch blieben die Lieferungen aus dem Kloster längst aus und der ihm zugestellte Betrag von jährlich 400 fl. konnte diese in der Einsamkeit nicht ersetzen.

Am 31. Juli 1804 schrieb er an die Landesdirektion:

„Nachdem mir gestattet wurde, in Niederviehbach meinen Aufenthalt nehmen zu dürfen, habe ich daselbst eine Baumschule von 1500 Stämmen mit Unterstützung des Herrn Administrators und Landökonomen angelegt. Um sie warten zu können, muß ich die Rusel aufgeben. Der baldige Verkauf der Schwaige Rusel scheint ohnehin geboten, weil kein Getreide wächst, die Stallungen höchst baufällig sind und es kein Vieh fehlt. Dazu drängt auch die neue Straße, welche von Regensburg nach Regau gebaut wird.“

P. Candib hielt sich in Niederviehbach nicht lange und verlegte seinen Wohnsitz in ein jetzt abgebrochenes Jagdschloßchen zu Stallwang bei Regensburg.

Wie er schon auf der Rusel 1793 den ersten Preis in der landwirthschaftlichen Gesellschaft in Burghausen aufgestellten Preisausschreibung für die Fruchtbaumzucht in Bayern am leichtesten und gemeinnützigsten erlangte.

1) Abt Johann Heinrich Luz (1619—1634) hauchte dort viel und verbrachte einmal 9 Monate auf, seinem Kloster grollend.

zen“ erwarb, so trat er jetzt als Schriftsteller auf. Der Mangel eigenen Waldes trieb ihn zu den Pilzen; keiner blieb ihm unbekannt, werden alle erforscht und wissenschaftlich in ihre Gattungen eingereiht,

der große Botaniker Frz. Paul Schrank; die botanische Gesellschaft Gensburg, ja selbst die Akademie zu München, ernannten den Einzu Stallwang zu ihrem Ehrenmitgliede.

P. Candid Huber begann nun ein eigenthümliches, anschaulich bedes Unternehmen, die Bäume sollten in die Bibliotheken wandern und selbst dem Leser darbieten.

Alle deutschen Bäume, 150 Holzbände sollten in dem von ihm gten Holzlabinete, wie er es nannte, vertreten sein. Jede Holzart durch ein zierlich gefertigtes Buch, dessen Tafeln oder Einband der rt entnommen, vertreten, den Rücken bildete die Rinde des betreffenden es und das Innere eines solchen hölzernen Buches brachte den Samen, ften Keime, die Blätter oder Nadeln, die Feinde und Krankheiten baumes zur Anschauung, zudem enthielt die ganze Sammlung mehr ausend Insekten und kryptogamische Pflanzen nebst ihrer Lebenshte, Schaden oder Nutzen.

Anfangs wurde der Buchhändler Weber in Landshut, später Joseph uer in München als Verleger gewonnen.

Bis Ostern 1805 erschienen die ersten 15 Bände, als: 1) Stein- 2) Traubeneiche, 3) rauhe Ulme, 4) glatte Ulme, 5) Aesche, 6) Buche, 7) schwarze Erle, 8) schwarze Pappel, 9) weiße Pappel, 10) Zitterpappel, 11) weiße Weide, 12) Kärche, 13) Föhre, 14) Tanne, 15) Fichte.

Die Ablieferung der Holzbände sollte nur auf feste Bestellung gegen zahlung geschehen und der Preis einer Lieferung von fünf Holzbänden 0 nebst einer Tabelle und Erläuterungen in groß 4° war 8 fl. 15 kr. Da die Lindauer'sche Buchhandlung den Verkauf nicht lange be e, verlangte P. Candid die Uebernahme dieses Betriebes durch den löcherverlag, was ihm nicht bewilligt wurde, doch erhielt er auf l des Königs Max Joseph 500 fl. als Unterstützung dieses lichen Unternehmens mit dem Auftrage, um diese Summe entsprechende Anzahl von Exemplaren für die königlichen Forststellen liefern.

Zwei Bände, und zwar die ersten, sind noch im Besitze des historischen ines für Niederbayern, die übrigen sollen bei der königlichen Akademie München ihre Aufstellung gefunden haben.

So verfloßen P. Candid's Tage und mit dem Jahre 1812 traten sich die Anzeichen ein, daß ihm eine so lange Lebenszeit, wie seinen Freunden Franz Paul Schrank und Joh. M. Sailer, die ihn um mehr als zwei Jahre überlebten, nicht beschieden sei.

Im September 1812 schreibt Frhr. v. Lerchenfeld an Franz Paul Schrank nach einem Besuche in Stallwang: „Schon trägt Juter Anzeichen der Hinfälligkeit an sich und ich habe ihn wohl zum letzten Male gesehen“. — In einem Briefe vom 10. Juni 1813 an Streber klagt er selbst, daß sich zum Husten noch Frost und Gelfest haben und er seine Auflösung nahe fühle.

Am 14. Juni bat er noch die Professoren, den Theologen Z und den Arzt Phil. Franz von Walther, späteren Geheimrath, der Rektor brachte ihm Arznei mit, Sailer aber blieb bis zu seinem Tode der Tags darauf gegen Abend erfolgte. Da wurde denn noch besprochen, selbst die aufgesetzte Grabsteinschrift, welcher Sailer das Wort sacrificium einschaltete und die so für einen Naturforscher auch naturalistischer lautet. Der Mensch ist es, möchte ich sie in geben, in dem die Natur zum Bewußsein kommt, er ist ihr Diener und Priester, aber auch ihr Opfer, sie fordert ihn wieder

Der Morgen des 17. Juni 1813 sah in Stallwang gar viele Gäste, es waren Leichengäste: Bürger, Studenten und Professoren der Universität Landshut umstanden die Wohnung des verlebten P. Candid. Aber sieh' da! Als man die Leiche erheben wollte, fehlte Gines Sarg, der Holzeinband für die Lektüre der Würmer. Als harte Bäume des Waldes sich geweigert für den, der für sie lebte und die nöthigen Bretter zu liefern, mußte die Trauerversammlung bis in Eile ein Sarg bereitet wurde, wahrlich schlicht und einfach, der, welcher ihn bezog.

Und nun ging es durch Wald den steilen Kirchenberg von Stallwang hinauf und dem Grabe am Eingange der Kirche zu, ein Platz, das sich P. Candid wahrscheinlich selbst gewählt hatte, denn aus der Ferne blicken die Waldberge, schauet die Muschel (auf der er zwanzig Jahre in Einsamkeit verlebte), herüber.

Sein Freund Professor Joh. Mich. Sailer, der herrliche Theologie Professor, der spätere glänzende Bischof von Regensburg, der selbst 40 deutscher Theologie schrieb, hielt die Leichrede.



P. Candib war bestattet und man kann von ihm sagen: „Er hat seinen Zeit genügt“ — was nicht wenig ist.

### Ein Gang nach Stallwang.

Männer, welche dem Staats- oder Kirchendienste Lebewohl sagen, mit geringem Vermögen sich zurückziehen, auf Beförderung keinen Ansuchen, zufrieden sich leben, müssen in sich einen Fond haben, an dem sie zehren, heiße er Liebe zur Freiheit, Wissenschaft oder Zufriedenheit und sie machen auf den Denkenden einen ungewöhnlichen Eindruck.

So kam es, daß ich am 1. Juni 1883 den Weg nach Stallwang nahm, um den Ort zu sehen, der einen edlen Menschen bis zum Tode ergötzte.

Vom Schloßchen, das einst eines Grafen von Lörring Jagdschloßchen und das P. Candib lange bewohnte, steht nichts mehr, nur der Rest, ein längliches Viereck mit tiefem Graben und Fruchtbäumen, haben sie erhalten.

Während ich diese abschreite sehe ich einen Mann, dessen Augen matt, Körper schwach, ich binde mit ihm an und jetzt sagte er mir, daß er in den achtziger Jahren stehe, daß er P. Candib gar gut kannte. Er sagte, daß er, der Baum, die sind noch von ihm gepflanzt, daß er länger gelebt, unser Dörfchen hätte viel gewonnen. Als er starb habe mein Vater das ganz baufällige Schloßchen um 300 fl. und brach ab. Die Sache mit dem Sarge verhält sich so, man meinte in Landskron bestellt und da keiner kam, zimmerten die Bauern einen in der Gasse es ging nicht genau.

So ist denn die Stätte, auf der ein gemüthvolles Leben verging, durch die Natur anheimgefallen und um die Erinnerung an diesen Ort noch einige Zeit zu erhalten, denn auch sie wird vergehen, sind die Zeilen geschrieben.

In Stallwang hört jeder Weg für Fuhrwerke auf. Sie müssen umkehren, sagte der gute Alte, auf die Hauptstraße; — er meinte die dürftige Straße an den rechten Höhen des Firthales und deswegen ein Blick auf diese.

Alle Höhen des rechten Ufers der Ffar sind alte Cultursteine und stehen sich wohl manche aus der Römerzeit her. Von Böring (porta), dann Dingolfing dem Agilolfingersteine, Niederviehbach (Fichtenbach) dem

Sitze der alten Grafen von Adelskoben, nach Wolfstein, der Geburtsort des unglücklichen Conradin, dem Sitze des wenig beglückten Otto von Brandenburg, der hier lieber an der Ffar als an der Spree das Jahr geld von 3000 Schock böhmischer Groschen verzehrte und dem Schwager vater seine Gattin und die Mark Brandenburg ließ, trug der nicht Berg die Schaumburg mit uralten Terrassenschanzen.

Die Straßburg, Neudeck, Sterned, alle haben jetzt ländliche Pracht das Brülfeld bei Landshut birgt nur noch Trümmer und Scherben, die Trausnitz doch ist geblieben wie Kronwinfl. Wartenberg ist vergangen dem Namen nach wieder erstanden, um wieder zu vergehen. Rausch an der Meige zum Ffarthale, von den Agilolfingern bewohnt, jetzt die Oberförhing nur noch spärliche Erdwerke.

Das Land hat durch den Verfall dieser Schlösser seit dem Untergang kommen der Städte an malerischer Schönheit gewiß verloren, was die Interesse der Bildung, welche eine allgemeinere geworden, wenig zu dauern, wäre nur in geschichtlicher Hinsicht mehr geblieben.

C. St.

## IV.

# Monumenta Windbergensia.

## I. Theil: Traditiones.

Mitgetheilt

von

**Benedikt Braunmüller,**

Abt des Benediktiner-Stiftes Metten.

---

### Einleitung.

Es wird allgemein beklagt, daß die ersten 15 Bände der Monumenta a vieles zu wünschen übrig lassen. Doch ist kaum ein Band so reich an Fehlern und Ründen als der 14., und besonders die Monumenta Windbergensia in demselben. Wie es scheint, hat es an Vertrauen, an Zeit an Kenntnissen zumal gefehlt, als dieselben zusammengestellt wurden. Wenn nun hier der Versuch gemacht wird, das urkundliche Material Prämonstratenser-Klosters in größerem Umfange und richtigerer Form Abdrucke zu bringen, so geschieht es in der Meinung, daß dadurch nützlich der Specialgeschichte von Niederbayern kein unwichtiger Dienst gethan werde. Was die Mon. Boica geben, muß hiebei großen Theils ersetzt werden, um den Text zu berichtigen; was aber die Mon. Geriacae, Scr. T. XVII (559—566) bieten, kann hier füglich weggelassen, es mit der alten Handschrift übereinstimmt <sup>1)</sup>.

---

1) Bemerkte mag dazu werden, daß die älteren Nachrichten im elm. 22248 offenbar zu drei verschiedenen Zeiten von der Hand des Kanonikers Petrus von 1130 und 1168 geschrieben wurden, nämlich zuerst vom Anfang bis „illic rituram“ (pag. 562 der M. G.), dann von „defuncto itaque“ bis „cognos“ (pag. 563), und hernach der Rest mit Aufzählung der Reliquien. Da, wo sich des hies. Vereins in Edsh. Bd. XXIII. 1. u. 2. Sest.

Von den vielen Orten, welche den Namen Windberg (Wintberg, Winberg) tragen, gehören Niederbayern zwei an, nämlich Eiberg (Winberg) etwas nördlich von Bischofen, und Windberg östlich von Straubing. Beide werden auch jetzt noch von Schriftstellern verwechselt. Jenes war ein Schloß im Besitze der Grafen von Formbach und kam später an die Bischöfe von Passau; jetzt ist es ganz verfallen, und nur der nahe, unbedeutende Ort Winberg erinnert daran. Vgl. E. Fr. von Defele, die Grafen von Andechs, S. 60, Klämpfl, Schweinachgau (2. Aufl.) I, 134 ff. Das andere Windberg war ein Schloß der Grafen von Bogen, wurde durch Graf Albrecht um 1130 in ein Prämonstratenser-Kloster verwandelt, behielt solches bis zur Säkularisation, und ist heut zu Tage noch ein ansehnlicher Pfarrort. Die historischen Daten darüber hat Jos. Rommüller, wo möglich gesammelt und 1858 im 5. Bande dieser Verhandlungen veröffentlicht. Was dessen Fleiße die Umstände noch nicht geklärt ist inzwischen ermöglicht worden, nämlich auch für die früheren reichlicheren Quellen zu eröffnen und so dieselbe nicht unwesentlich zu vervollständigen.

Der neueste Band der Mon. Germ. (Script. XIII, a 153 pag. 752\*\*) hat nachträglich aus elm. 22201, fol. 1, die älteste Reihe von Windberg gebracht, wenn auch nur theilweise. Sie wurde unter Abt Gebhard angefangen, dann eigentlich durch Abt Heinrich I. angelegt, und zu Lebzeiten oder bald nach dem Tode eines jeden folgenden Abtes bis 1598 fortgesetzt; dafür zeugen die fortlaufend verschiedenen dem Charakter der Zeit entsprechenden Schriftzüge. Die Einträge sind meist unverändert und gewöhnlich sehr zuverlässig. Aus diesem Grund und weil dieser Katalog für die Deutung und den Gebrauch der folgenden monumenta wichtig, ja selbst ein monumentum ist, soll er hier zu

die 40 Reliquien verzeichnet werden, die in dem Kreuze enthalten waren. In der Mitte im Kloster hing, fügt die erwähnte Handschrift (fol. 126<sup>b</sup>) noch die bei Berg (von Jaffé) nicht aufgenommene Randnote hinzu: *Hae reliquias in cruce repertae eidemque affixa nomina juxta hic positum nuper renovata sunt X. die Decembris anno M. DC. XIII.* Dann sind die Reliquien mit 36 rothen Nummern bezeichnet und 4 (nämlich *de sepulchro Domini sudario Domini, Augustini episcopi und Martini episcopi*) stark durchgeholt.

1) Damals Cooperator in Windberg, jetzt als P. Ulto Rommüller Cooperator regent und Direktor des bish. Knabensems. in Wetten.

wieder gegeben werden mit den allenfalls nöthigen Erläuterungen. Die wenigen Nachträge, welche Abt Christoph um 1590 im clm. 22219 dazu machte, werden in ( ) beigelegt; was aus eigener Forschung dazu kommt, steht in [ ]. Die Fortsetzungen sind bis 1735 dem clm. 22219 entnommen, der nach Abt Christoph die gleichzeitigen und genauen Einträge enthält; von 1735 an wird die Prälatentafel von Windberg und Kornmüller (l. c.) benützt.

Clm. 22201. Abbates ecclesie istius que dicitur  
Windberge.

- Rudbertus (1125, 15 annis) [† 4. X. 1140, nur praepositus].  
 Eberhardus (1 ann. depositus) [Frisingensis de Scheftlarn].  
 Gebhardus abbas [L.] factus est anno ab incarn. Dni. 1141, et  
 rexit 50 annis (Coloniensis de Bedenburch) [† 6. V. 1191].  
 Chunradus abbas rexit 7 annis<sup>1)</sup> [† c. 1203].  
 Petrus abbas rexit 1 anno [† c. 1204].  
 Ulricus abbas rexit 5 annis [testis 9. VI. 1209. M. B. XI, 181. —  
 † c. 1210].  
 Volmarus abb. rexit 6 annis [† 24. IV. c. 1216].  
 Johannes abb. rexit 5 annis [† c. 1221. Test. Apr. 1220. M. B.  
 XII, 119].  
 Chunradus abb. rexit 7 annis [† c. 1229].  
 Johannes abb. rexit 13 annis [† 27. XI. 1242. cf. M. B. XIV,  
 106 und Archiv f. österr. Gesch. 26, 350].  
 Heinricus abb. cepit regere anno dni. 1242<sup>2)</sup> et rexit annis 31  
 et vivens resignavit anno Dni. 1273 Id. Mai [15. V. † 24. X.  
 1276. M. B. XIV. 104].  
 Eodem anno electus est Albero abbas 17. Kal. Jun. [16. V.] et  
 rexit 4 annis et resignavit.

1) Da die Urkunde M. B. XIV, 41 echt ist, somit Chunrad noch 1200 in Thätigkeit war, so ist entweder hier die Zahl VII irrig, oder der Abt ist nicht 1191 gewählt worden. Es scheint, man müsse XII lesen, dann geht die Rechnung bis 1210 zusammen.

2) M. B. XII, 394 wird 1243 durch falsche Interpunction Ulricus de Wimberg abb. genannt; dieser Ulricus war der Abt von Oberaltaich, während der Abt (Heinrich) von Windberg nicht mit Namen angeführt ist. Auch ib. S. 78 ff. ist die Zeitangabe mit Rücksicht auf den test. Joannes abb. de Winnberg irrig.

Item anno Dni. 1277 14. Kal. Jun. [19. V.] electus est abbas  
Ulricus et rexit annis 4 et resignavit [† 2. IV. 1309 ib. 93].

Anno Dni. 1281 15. Kal. Septemb. [18. VIII.] electus est Chun-  
radus abbas, qui fuit prepositus in Osterhoven et rexit 13 annis  
[† 6. IX. (1294?) ib. 103 und Necrol. Mscr., sowie Archiv für  
öfterr. Gesch. 26, 341].

Anno Dni. 1295 electus est Heinricus (de Nözstal vir providus  
abbas et rexit 10 annis et dimidium [† 9. XII. M. B. XIV. 106.  
Archiv l. c. 351<sup>1)</sup>].

Anno Dni. 1305 [15. IX.] Ditricus abbas cepit regere, qui erat  
(professus) de Osterhoven, et rexit 17 annis et dimidio et obiit  
anno Dni. 1323 [8. II. M. B. XIV, 92].

[1327, circa XI.] Obiit<sup>2)</sup> Bernherus abbas huius loci qui rexit  
annum quintum dimidium ( $4\frac{1}{2}$ ).

Anno Dni. 1328<sup>3)</sup> Fridricus abbas huius loci cepit regere et  
rexit annis 8 et resignavit [† 24. XI. 1335. M. B. l. c. 106].

Anno Dni. 1343 [darüber steht als Correctur:] 1345<sup>4)</sup> obiit dns. Got-  
schalchus in die Alexii [17. VII.] abbas huius loci et rexit  
9 annis cum dimidio.

Anno Dni. 1357 obiit dns. Fridricus huius nominis secundus

1) Als Todesjahr ist M. B. XIV, 106 angegeben 1306, auch im Mscr.; die  
Necr. Oberalt. im öfterr. Archiv (l. c.) hat die kleine Zahl nicht mehr. Für  
Heinrich's Nachfolger in seinem noch vorhandenen Salbuche ausdrücklich sagt er  
sei am 15. IX. 1305 gewählt worden, so erregt jene Zahl 1306 gerechten Zweifel,  
wenn Heinrich nicht etwa resignit hat; darüber fehlen zur Zeit Anhaltspunkte.

2) Der Todestag fehlt im Cod. und konnte noch aus keinem Necr. er-  
gänzt werden.

3) Diese Zahl ist in M. G. Ser. XIII. l. c. aus Versehen in die voran-  
gehende Zeile zu Abt Bernher gesetzt worden. Abt Friedrich hat offenbar nur  
volle 8 Jahre das Kloster regiert.

4) An dieser schwierigen Stelle wurde in Mon. Germ. l. c. das Jahr 1343  
in 1348, und das darüberstehende 1345 in 1335 verwandelt und zu Abt Friedrich  
gesetzt. Allein die Zahlen heißen eben so, wie sie oben im Texte stehen und ändern  
ihre Erklärung aus dem größtentheils noch ungedruckten Nekrologe elm. 1031.  
Darin steht mit schöner, rother, gleichzeitiger Schrift eingetragen am 17. VII.  
Gotschalchus abbs h. l. 1345. — Die im elm. 22201 schwer leserbare Zahl fern  
Regierungsjahre heißt VIII oder noch eher VIII.

in octava Apostolorum Petri et Pauli [6. VII.] huius loci abbas, qui rexit [11] annis octo septimanis cum tribus diebus <sup>1)</sup>).

Anno Dni. 1357 Mathei [21. IX.] Thomas cepit regere et rexit annis 4 paulo plus vel minus; resignavit in die beati Luce evang. [18. X.] 1361 [† 9. V. 1369. M. B. XIV, 98].

Eodem anno et eadem die electus est Chunradus abbas huius nominis quartus, qui rexit 8 annis et sex septimanis et obiit in vigilia Andree ap. [29. XI. 1369. Ib. 106].

tem anno Dni. 1369 <sup>2)</sup> in octava Agnetis [28. I. 1370] electus est dominus Johannes abbas dictus Heczinger, provisor bonus cepit regere et rexit 15 annis et dimidium et obiit in die Valentini episc. et conf. [4. VIII.].

Eodem anno, anno Dni. 1384 [? 1386] post decessum Johannis abbatis eodem anno Augustini [28. VIII.] Ulricus dictus Hofmann huius nominis tercius cepit regere et rexit annis 7 paulo plus vel minus et resignavit pre infirmitatis molestia, quando cantatur. Gaudete [14. XII.] anno Domini 1393 [† 7. I. 1394.

1) Da Friedrich II. diesen Keinern Zahlen gemäß am 10. V. wohl erst 1346 gewählt wurde, so ist die Zahl seiner Regierungsjahre, welche Abt Christoph auf 12, Hundius gar auf 14 ansetzt, auf 11 zu erniedrigen. Im Cod. ist die Zahl nicht lesbar.

2) Von da bis 1400 herrscht einige Unsicherheit und Bewirrung, welche auch im Mon. Germ. nicht glücklich gelöst wurde. Der Todestag des Abtes Johann Heczinger war laut Necr. Mscr. der 4. August (cf. M. B. XIV, 102, wo „Heczinger“ steht, und M. B. XII, 288 zum 5. VIII.); am 4. August wurde früher wirklich die Fest des hl. Bischofes Valentin von Passau gefeiert. Vergl. Acta SS. Aug. I. 310. Der Wahltag des Abtes Uir. Hofmann ist dann nicht der 26. V. (Fest des Apostel von England), sondern der 28. VIII. (der große Kirchenlehrer und Patron des Prämonstrat.-Ordens). Mit Memento begann ehemals der Introitus des Advent-Sonntages (heut Roate). — Wenn nun A. Chunrad am 29. IX. 1369 stirbt, ohne zu resigniren, so konnte Johann Heczinger nicht am 28. I. 1369 diese Zahl ist im Cod. öfnehin nur corrigirt — sondern erst 1370 gewählt werden. Da er dann wirklich 15<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Jahre regiert, so fällt sein Tod nicht ins Jahr 1384, sondern 4. VIII. 1385, wiewohl auch das Necr. Oberalt. (M. B. XII, l. c.) 1384 ist, während im Necr. Windberg. Mscr. die kleinere Zahl nicht mehr lesbar ist. Wenn aber Ulrich Hofmann etwas über 7 Jahre regierte und wirklich im Dezbr. 1393 abdankte, so wäre er im August 1386 gewählt worden. Somit schwankt das Todesjahr des Abtes Johann Heczinger zwischen 1385 und 1386, und erst später aufzufindende Urkunden oder Acten können den Zweifel lösen.

Ib. 90] electusque est Perchtoldus abbas dominica qua catur. Memento [21. XII.] in adventu Domini. Et rexit usque ad annum Dni. quadringentesimum [† 8. III. 1400. Ib. 94].

Anno Dni. 1400 fer. 3. ante Dominicam Oculi [16. III.] in jejuniis electus est Nicolaus abbas, qui rexit annis 30 cum tribus septimanis et resignavit [6. IV. 1430], qui et viam universe carnis ingressus est (in senectute bona) anno Dni. 1436 in die sci. Thome ap. Christi [21. XII.].

Anno vero Dni. 1430 sexta feria ante festum palmarum [7. IV.] abbas Johannes (Perchinger) creatus est, qui rexit annis 5 cum quatuor diebus, qui obiit anno 1435 secunda feria post festum palmarum [11. IV. M. B. XIV, 96].

Anno Dni. 1461 in die SS. Mm. Marcellini et Petri [2. VI.] obiit dns. Albertus [de Perching, instaurator huius ecclesie] ab h. l., qui rexit 25 annis.

Anno Dni. 1468 in die purificat. Virg. gloriose [2. II.] obiit dns. Jacobus (Poysel) abbas h. l., qui rexit 6 annis et resignavit [c. Mart. 1467].

Anno Dni. 1498 secunda feria post Pentecosten [4. VI.] obiit venerab. pater dns. Udalricus humel de perching huius loci abbas, artium magister et (bonus provisor) fideliter presedit in spiritualibus et rexit utiliter in temporalibus annis 29 quartali uno, et inde senio confectus et infirmitate pressus resignavit [c. Juni 1496].

Anno Dni. 1512 [1511] obiit venerab. pater et dns. Paulus h. l. abbas vitam terminans in Greineck prope Monacum sitam quandam tabernam in die ac festo S. Sabini [30. XII.] prefuitque pastor venerandus utiliter regens annis 15 hebdom. 30.

Denique eodem anno<sup>1)</sup> in die S. Pauli convers. [25. I.] in abbatem electus est vir venerab. Sigismundus in viechta plebanus, utiliter annis 7 et 37 hebdom. regens diem clausit extremum anno Dni. 1519 14. Kal. Sept. [19. VIII.].

Anno Dni. 1523 obiit abbas Wolfgangus (artium magister) in ipso festo S. Ursule [21. X.] et rexit annis 4.

1) Das Jahr begann also mit Weihnachten; daher starb A. Paulus 30. XII. 1511 nach unserer Rechnung.



• Dni. 1526 obiit abb. Casper Swab in vigilia annuntiat.  
V. M. [24. III.] et rexit annis 3. cuius anima requiescat  
pace.

• Dni. 1526 tertia feria ante Jubilate [17. IV.] electus est  
ater Gregorius haypiler in abbatem, rexit annis 16 († 1541)  
X. M. B. XIV, 104].

• Dni. 1570 obiit in die cinerum [8. II.] et rexit 30 annis  
• annes abbas Talmaier.

• Dni. 1598 sext. Id. Jun. [8. VI.] e vivis excessit ven. dns.  
hristophorus [Curtius] in Scheftlarn professus, monast.  
ius abbas, cum fideliter presedit annis 29.<sup>1)</sup> cuius anima  
quiescat in pace.

• Hier endet die Series aus Clm. 22201. Die Fortsetzung folgt  
iglich aus Clm. 22219:

• as Andreas Voegele [electus mense Aug.] restaurator ecclesie,  
• formator discipline, per 25 annos visitator ordinis in Bavaria,  
• arinthiu et Tyrol; obiit 16. XI. 1631, aetat. 63; rexit 33 annis  
• mensibus.

• as Sabinus Aigemann rexit 2 annis 9 mensibus, propter  
• ostiles incursus in exilio, obiit in Krems 25. IX. 1634.

• as Michael Fuchs [Ingolstadiens, per Bavariam visitator  
• rd.], rexit 47 annis 6 mens. [† 4. V. 1681, aetatis anno 77].

• as Christophorus Halwax [Straubinganus, in Albrechts-  
• ied parochus et administrator] electus, rexit 11 annis [† 4. X.  
• 691, aetatis anno 56].

• anciscus Knod, Windbergens., abb. rexit 25 annis [† 17. II.  
• 717, aetatis anno 70].

• gustinus Schmidtbauer, Landishutanus, abb. rexit 15 annis  
• t resignavit [1732 propter senium et infirmitatem, † 1734,  
• etatis anno 79].

• rbertus Schrankh, Straubinganus, abb. [el. 30. IX. 1732] rexit  
• 1 annis et supra [† 4. I. 1735].

• rnardus Strel (Strelin), Landawiensis, [electus 3. II. 1735],  
• abb. rexit 42 annis [† 6. III. 1777 Monachii].

1) Die Regierungszeit ist offenbar hier und mehrmal nicht genau berechnet.

Hier enden die Notizen des clm. 22219 über die Series abbatum. Aus neueren Quellen ist noch zu ergänzen:

Joachim Eggmann aus Osterhoben, Abt seit 1777, resignirte 1799, † 25. IV. 1824 zu Ascholding.

Ignatius Preu aus Furt i. B., gewählt 17. XII. 1799, wurde durch die Säkularisation der Regierung seines Klosters 1. IV. 1803 entbunden † zu Straubing 13. VIII. 1840, 85 Jahre alt.

Die bis jetzt gesammelten Monum. Windbergen. werden wohl am züglichsten in 4 Abtheilungen vorgeführt, welche sich vielfach ergänzen und beziehentlich bestätigen. Den Anfang sollen die Traditionen, die Notizen über die Schenkungen, machen, welche schon von selber den Weg zu den Salbüchern, den Verzeichnissen der Gefälle, bahnen. Dann werden die (zumeist datirten) Urkunden folgen, und das Nekrolog nach den Notizen über die Kirchen und Reliquien soll den Schluß bilden. Ein kurzer Nachweis über die benützten Quellen, welche hauptsächlich in der k. Hof- und Staatsbibliothek, sowie im Reichsarchiv zu München liegen, wird nicht unerwünscht sein.

## I.

### Traditiones Windbergenses.

#### A. Notizen.

Mon. Boic. XIV, n. 3 - 13 (pg. 21—31) haben einige Schenkungen aufgenommen, ohne Angabe, woher die Mittheilungen stammen. Sie können somit auf ihre Quelle nicht geprüft werden. Wahrscheinlich sind sie jedoch dem clm. 22211 (Windb. 11) entnommen, weil n. 3—8 auch dort in gleicher Aufeinanderfolge als 3—8 erscheinen, freilich sonst mit manchen Abweichungen. — Dieser Codex selbst besteht aus 184 Pergamentblättern in Großfolio; die darin enthaltenen sermones und homiliae, von Einer Hand bis fol. 182<sup>b</sup> in der Weise des 11. Jahrhunderts gar schön geschrieben, dienten lange im Chore zu Windberg. Außer dem Deckelblatt ist jede Seite zweispaltig und zeigt keine vorgezogenen Linien. Bei fol. 100<sup>b</sup> an sind einige Initialen reichlicher verziert und weisen hier und

1 Figuren auf, z. B. fol. 102<sup>a</sup> dient ein Vogel als J, ein Drache als ; fol. 103 tritt ein bittender Mann aus A hervor. Später werden e wieder einfach und zwar einfacher als zuvor. Manche Homilien und eden sind in 4 und mehr Theile zum Vorlesen zerlegt. Geschichtliche otizen sind dazwischen gar nicht eingestreut; aber auf fol. 70<sup>a</sup>, wo die omilie des hl. Hieronymus über die Himmelfahrt Mariä steht — co- itis me, o Paula et Eustochium, immo charitas Christi me com- ellit — finden sich einige Verse von späterer Hand:

Hic theotocos sacre usatur sermo Marie,  
 Jeronimus prudens quem condidit ille sacerdos.  
 Qualiter hec claros assumpta petivit olimpos.  
 Post Christum regem residens regina polorum  
 Extulus (? exultat) merito mundus virtutibus omnis,  
 Et superi gaudent mirandum iure ministri.  
 Optatam pariter per quam meruere salutem  
 Ut verum pateat nullus pretiosior extat.

Von fol. 182<sup>b</sup> an beginnen Schankungsnotizen, und zwar meist von ner Hand (des Canonikers Petrus?), welche vor 1150 die Namen in's etrologium einschrieb. Doch fanden die Eintragungen offenbar theils i verschiedenen Zeiten statt, theils auch von verschiedenen Händen (vielleicht löst von der des Abtes Gebhard, † 1191), gehen aber kaum über is 12. Jahrhundert hinaus. Sie folgen hier nach der Reihe, wie das Manuscript sie vorführt:

ir. I. [fol. 182<sup>b</sup>.] Curia illa fruckesdorf fuit beneficium domni Enkelscalci de berendorf. duo autem mansus qui adiacent monti nostro Windeberg uersus occidentem fuerunt beneficium Adelberti et gozboldi fratrum de houedorf a domno DIETRICO de Algerisbach. Ipsi vero dietrici beneficium a domino HAINRICO duce austrie. Istorum omnium consensu precipue tamen duce austrie Hainrico concedente et petente Fridericus dei gratia romanorum imperator in curia ratspone habita post octavam epiphanie<sup>1)</sup> ante expeditionem Mediolanum supra memoratam curiam videlicet frukesdorf et supra memoratos mansus in manum advocati ecclesie nostre comitis PERTOLFI nullo

1) 1158. — Die Bestätigungs-Urkunde datirt von Pavia, 13. II. 1160, B. XIV, 28.

contradicente delegavit. Comes vero Pertolfus advocatus ecclesie nostre pro curia illa frukesdorf unum mansum ascha et unum wincere. et unum muckendall. pro duobus antemansis qui adiacent monti nostro unum mansum reginoldisdorf. et unum odruckesbuele. et unum radebule in manum Friderici palatini regno coram imperatore delegavit. Harum delegationum que facte sunt ut comcambia prenotata inconuulsa permaneant et testes sunt. Episcopus babenbergensis Eberhardus. dux orientalis Hainricus. Otto palatinus et frater eius Fridericus. Comes Lutoldus de pleie. Fridericus filius Cunradi regis et dux suuevie. comes Pertolfus de Andesse. Comes pertolfus de pogen. burgi comes Henricus. Marquardus de grunbach. Adelbertus de thruhendinken (sic). Heriman de ysel. Reingerus.

Bergl. M. B. l. c. pag. 24 ff., wo die Taufschnotiz ganz irrig in 2 Theile (n. IX und X) zerlegt ist, von andern Fehlern abgesehen.

Nr. II. [Gleiche Hand.] Sciant cuncti fideles qualiter per dei gratiam annuente Hartuico ratisonensis ecclesie venerabili episcopo<sup>1)</sup> tertiam partem decimarum in parochia nostra adepti sumus. erat namque predicta pars decimarum domini Herwig de Lengevelt beneficium a domino suo Erkengero de crumbach. et beneficium Erkengeri ab episcopo. Sed Erkengerus impetrante abbate Gebehardo reddidit eam episcopo. Heruigo eam abrenunciante coram domino suo comite PERTOLFO et multis testibus eciam cum iuramento. Episcopus autem recepta ab advocatione ecclesie nostre comite Pertolfo legitima recompensatione curia videlicet Rodenmanne (VII sol.) Scragendorf (LX den.) Bumannesberge (XXX den.) Nuwenkirche (XX den.) tradidit eam iure integro ecclesie nostre imperpetuum possidendam. In argumentum vero veritatis predicta bona possidet iam dictus Heruigus pro eisdem decimis. Testes sunt hii. Dietricus abbas de Superiori altha<sup>2)</sup>. Engelbertus<sup>3)</sup> Marchio frater episcopi. Comes Pertoldus de pogen.

1) 1155—1164.

2) † 1159.

3) Deutlich so, während M. B. l. c. 31 Albertus haben.

ant de buxe. Cuno de buxe <sup>1)</sup>. Dietricus de Mattinge. Cuno Houedorf. Geroch de framarichesperge. Albertus de houef. Gozbolt frater eius. Cadelhoc de wincere. Euo de Idendorf et alli quam plures.

Die folgenden Notizen scheinen früher geschrieben worden zu sein.

I. [fol. 183<sup>a</sup>. Ähnliche Hand.] Noverint fideles. Odalricus <sup>2)</sup> erdos duo mancipia scilicet Rutbertum. Wizmannum delevit super altare sancte Marie ad persolvendum annuatim centi quinque nummorum. Huius rei testes sunt. Gnennel. alrich. Liutolt. Hainrich. Mainhart. Pilegrim. Engelmar. elbret de Murndorf. — Vrgl. M. B. l. c. 21.

V. [Sehr schöne, deutliche Hand.] Chuno de Wolfotescelle dator est predii illius Ochantesdorf. Testes. Herwich et geno filius eius. Herwich et Wofram de ascha. Henrich r Hubelare (sic). Altman. Hilprant. Gerunch de Gmusse. rchart. Heberolf et filius eius Chvrat. — Vrgl. Ib. 21.

V. [Sehr schön, aber manierirt geschrieben und durch die vielen h überlich.] Pateat omnibus christianis nodo fidei conflictis (sic) od de Suarza Herhtwicus index statutus preses castro in utherenberg quinque mancipia huic domui sancte Marie per anum germani sui Cunonis eiusdem prenominate ville coneres addicavit consentiente et condelegante cum illo uxore a Wirahht necnon cum duobus sibi filiis videlicet Herhtwico Rudolfo. Jus autem mancipiorum est denarios quinque annuatim persolvere altari sancte Marie. Et quicumque hec ancipia vi opprimat vel ab hinc avellat, vel sibi famulatu ddat, inexcogitabili dolore potiat, anathematisque vinculo onstringatur. Huius autem pacti testes sunt. Gohtesalgus et lius eius de Hehincouin. Wolfram. Cuno et Dieterih de Suarza. igefrith. Bernharht. Rudeger de Natherenberg. Cozpolth et erborht de Suarza. Rudeger. Merboht. Cozpolth. Diehtmar e Windeberge. Bernharht. Wodalrih. Wiethemar. Cozpolth.

1) Nicht burc; Biechsee bei Rehnach ist gemeint.

2) Die Buchstaben o mit v darüber und u mit o darüber sind, des besseren Druckes halber, stets einfach gegeben; jenes klang in der Sprache wohl ein Diphthong ūo; dieses ist unser u (mit dem Häubchen, als Rest des o, er Schrift).

Bernharht de Thuscangisdorf. Friderich. Carnus. Orthofe de Sirching, que sita est in superioribus partibus Daz Heihtvolg. Meinharht. Wodalrih. Fruwin de Mirndorf. Bernharht de Genride. Nomina vero mancipiorum hec sunt. Merb. Haylica. Perhtha. Cunraht. Hiltegunht. — Bgl. M. B. I. c. 24 wo einige Namen fehlen.

Nr. VI. [Gleiche Hand.] Notum sit tam presentibus quam futuris quod homines isti libertate nativitatibus sue vsi obtulerunt se ipsos cum posteris suis ad haram sancte Marie Windete. ea videlicet condicione, ut censum annuatim quinque num. de capitibus suis soluere non negligant. J [= et] hec nomina ipsorum. Gerburhc. Tuta de studeh. Huius autem rei testes sunt. Cunraht. Heinrich. Adelberht. — Bgl. M. B. I. c. 24 wo Nudch irrige ist.

Nr. VII. [Hand wie Nr. IV.] Commendetur memorie tam futuris quam presentium fidelium Christi quod Gozpoldus dispensator (spisar) comitis Pertholdi de pogen<sup>1)</sup> moriens duo predia nra Mulpach alterum payrwegn deputavit ecclesie nostre Rawinum germanum suum eiusdem consensu et alterius fratris sui Henrici. Que idem Rawinus delegavit super altare sancte Marie in presencia testium istorum. Ortholfi de Haspach. Gozpoldi de Swarza. Odalrici de Vietha. Gerlohi prepositi Pogen. Hertwici iudicis de Hopoltsdorf (sic). — Bgl. lb. n. 1.

Nr. VIII. [Andere Tinte und Feder, größer und flüchtiger.] Sciant presentes et futuri quod dominus Hartmannus liber de Tunegen pro sua qualia habuit in Gaizhusen, scilicet molendinum cum grub et dinberg [elinberg] ecclesie nostre pro saluatione parentumque suorum sue liberalitatis (sic) potenti manu omnimodam proprietatem tradidit. Huius [sic] testes sunt Gerhoh de framrihesberg et filii eius Gerhoh et Rodolf. Cozpoldus de Houedorf et filii eius Cozpoldus et Albertus. Walchun de chabqldesdorf<sup>2)</sup>. Siboh et Chunraht de tunegen.

1) 1142—1167.

2) Dies Wort ist so, wie es im Codex steht, wohl nur ein wenig unklar und es dürften die scheinbaren Kürzungen nichts zu bedeuten haben. Vielleicht siehe es nichts anders als chaboldesdorf, was in Nr. VII. Hoboltsdorf ganz unverständlich ist die Auflösung der M. B. I. c. 24 in chamburg.

[fol. 183<sup>b</sup>. Dieselbe Hand, [schöner und langsamer.] Notum sit  
 ibus Christi fidelibus quod dominus Eppo et soror eius  
 ha de pornechouen, cum essent libere conditionis [sic]  
 ium suum predictum pornchoven scilicet sua libera manu  
 iderunt altari ste. Marie Winidberg in omnimodam proprie-  
 m. Huius rei testes sunt: Adelhoch de tegerpach et homo  
 Henricus. Albertus de Staenberc et filius eius Heinricus.  
 therus de Strazchirchen. Heinricus Hermannus Rupertus  
 ornechoven. Rogerus Heinricus Gozpoldus Heinricus Albero.  
 bhardus de winidberg. Chono de elinperg<sup>1</sup>).

[Gleiche Hand.] Notum sit omnibus xi fidelibus, quod do-  
 us pabo de phal. predium suum, quod dicitur prunwart  
 idit altari S. Marie winidberg ad censum modii siliginis  
 no solvendum; quoodusque ipse supervixerit. post mortem  
 o suam in omnimodam proprietatem. Huius rei testes sunt:  
 idoldus de sumpretedorf et proprius ipsius Heinricus. Rodol-  
 Heinricus de hornbah. Heinricus Eberwinus de Winzer.  
 alricus de beringen. Heinricus Rodolfus de chalnberg.

I. [Die nämliche Hand mit blässerer Tinte und in einer Zeile fort  
 dem vorigen.] Not. sit omnibus xi fidelibus, quod dominus  
 rtwicus de pairwegen moriens tradidit ecclesie nostré sub-  
 ipta mancipia Liupoldum Algerum Pertholdum Gerlohum  
 unradum Dietricum Hertwicum. Diemut Bezelam Irmigart.  
 thilt. Alburch. Liukart. Cuius testes sunt. Albertus de  
 unberg. Heinricus (überstrichen: hic salamanus erat manci-  
 rum) Wolfminius [ob. Wolfminus] de rochlinisride. Albertus  
 asel fridericus de vervinisdorf. Helmwicus Henricus de  
 neride. Rudolfus de hovedorf. Wolframus. chunradus de  
 hlinisdorf [sic]. Diepoldus de vietha. Rudigerus svikerus  
 hmwicus Heinricus. Hermannus. Eppo. de pairwegen.

XII. [Gleiche Hand.] Notum sit xi fidelibus, quod he due mu-  
 res Methilt hadelheit de chalbezen. tradiderunt se ecclesie  
 stre sua libera manu ad censum V. nummorum. Cuius testes  
 nt. Rudolfus pertholdus Heinricus de chalbezen. Gozpoldus

1) Die Urkunde selbst von 1162 mit besserer Bezeichnung der Namen folgt  
 r 3. Abtheilung.

alber Gozwinus Heinricus Rudigerus Heinricus Mainhardus  
rudigerus de winidberge.

Nr. XIII. [Gleiche Hand.] N. s. omn. xi fid. quod subscripti bo-  
mines tradiderunt se ecclesie nostre. sua libera manu. spon-  
taneae. ad censum v. nummorum. scilicet Gotscalcus. hagan-  
Gerlint de landorf. Herman pernger. Chvnrat. Gozpoldus. Diet-  
rich. pernger Hilpure Gisla. Halheit. de nivenchirchen. Testes  
huius rei sunt. Gozpoldus. pernhart chunrat wolfram de tus-  
candorf. pilgrim Meinhart Engelscalech pertolt Heinrich d  
mulbach. Waldo chunrat de eodem. Meinhardt walther Ger-  
Adelbert cum filiis suis de mirendorf. Gopolt. Gerolt Eberhar  
ab der cella. Pertolt de vatesdorf (? viartesdorf). Gozpolt rudige  
liebhart de winneberg et omnis pleps parrochie nostre.

Nr. XIV. [Gleiche Hand.] N. s. omn. xi fid. quod gisel quedam  
de askheim adhuc innupta tradidit se ecclesie sce Marie winid-  
berg ad censum V. nummorum. nullo contradicente. huius rei  
testes sunt. Gozpolt de eitna Regel von franchinride purcha-  
de prachenpach. Arnolt von phoelingen. Heinrich de rantechein  
Rvdolf de fraemrichisperg. Rapot Gozrat Vzo walchvnr pertholt  
Heinrich de askheim. Enzelevp. Rudewin. alber de vtelinge  
Tiemo wolfram Rvzo de ebelingen. Willehalm de iskerscell  
Witmar altolf de tuscanisdorf. hilpert Meinhart chvno pilgrin  
de mulpach. Adelbertus Eppo pertholt de mirendorf.

Nr. XV. [Gleiche Hand.] N. s. omn. xi fid. quod subscripta ma-  
cipia Chvnrat heinrich Mergart de ansoluingen. Pertholt  
munstever sua libera manu tradiderunt se ecclesie sce Mar-  
winidberg. Sed dominus Engelscalcus et fratres eius de chezna  
violenter ea sibi subdiderunt. Quibus dominus abbas nost-  
Gebehardus XX<sup>ti</sup> II<sup>ss</sup> solidos dedit et ea abiuraverunt. Huius  
rei testes sunt. Rvdigerus scolasticus Regenoldus chvno Go-  
poldus Eppo canonici de munsteuer. Engelscalcus Gerhoh Pe-  
tholt. Chvnrat Vlrih Winther Tiehoh. Heinrich. Gozpert Ebe-  
hart. Hertwich pernhart. Adelbert. Rvpert Chunrat. Frederic  
de chezna.

Nr. XVI. [Gleiche Hand.] Subscriptos duos homines Merbotone  
et Engelbertum quidam pernoldus de Wezilisperg. genuerunt



propria sua ancilla. Ipse vero pernoldus proprius erat domini hilprandi de sellingen. Quo condonante tradidit ecclesie nostre predictos filios suos Merbotonem et Engelbertum. Huius testes sunt: pertholt de prachenpach. haimo de wizilisperg. rtwich. de grub. Meinhart walther Gerolt de mirendorf. pertholt Heinrich de mulpach. Wolfram de tuscanisdorf. Gozldus Meinhardus Henricus de winidberg et omnis parrochia nostra.

XVII. [Gleiche Hand.] Not. s. omn. fidelibus xi quod Diethart sel pertolt Diethart Rydimar Chunrat Hilthunt Hecwip Heinrich Eberwin. de harthusen. libera sua manu ecclesie sancte Marie Winidberg ad censum. V. nummorum [se tradiderunt fest]. Huius testes sunt. Albert pertolt Diethart. leuthart Gozwin Chalhoh berhart Sipot. Gotscale de harthusen Albero Gozpolt de Winidberg. Adelbert Meinhart Olrich vrowin Haitvolc Hertwich vbert Heinrich de mirendorf. Otto de hunderdorf.

XVIII. [Gleiche Hand.] Herwich Wernhart Haziga. ex liberis parentibus nati tradiderunt se ecclesie nostre ad censum. V. nummorum. H. rei testes s. Rudiger de svarza. Engelscale de grub. Heinrich Albert de hunderdorf. Meinhart pertholt de Winberg. Gozwin Diethart de harthusen. pernhart pertholt de Warndorf.

XIX. [fol. 184<sup>a</sup>. Gleiche Hand.] Dietmar et soror eius de deinberg tradiderunt mancipium suum Olricum nomine de chalbezen ecclesie nostre. ad censum V. nummorum. Huius rei testes sunt. Rudiger de Wiza Altholf de hadelhartesdorf Heinrich chuno Ulrich Dietrich Otto. Heinrich de teinberg. Meinhart Merboton pertholt Heinrich Gozpolt Heinrich Gebhart Alber pertholdus Chunrat Adelbert pertholt de Winberg.

XX. [Fast die nämli. Hand, etwas größer geschrieben.] Norint cuncti fideles Christi quod Dominus Henricus de mulpach [conversus noster überscriben v. gl. Hand] predium suum unterholcen dedit et delegavit ecclesie nostre per manus pertholdi de penzechoven qui salamannus erat predii. Huius testes sunt. Eppo henricus. Tietricus. Henricus. de carinthia. halhoch et filius eius Henricus. Rudigerus et homo eius pertholdus de penzechoven. Henricus cementarius.

Nr. XXI. [Gleiche Hand.] Norint fidelis xi quod dominus pabo de phale tradidit predium suum o sen pach ecclesie nostre pro remedio anime uxoris sue antonie. Huius testes sunt. Albertus de steinperg. fridericus de lantoldesperg. Albertus et filius eius Rvdolfus de chalnperg. Marquardus de nivechirchen. Rudigerus [lacuna]. Chunrat de sirchingen. Ulricus [lacuna]. Henricus et frater eius Hermannus de parwegen. Regnoldus de niumarisdorf. Werhart de panholze. Gerloh prepositus de pogen. Marquardus de Mattingen. Henricus de horenpach. Henricus de Windberg.

Nr. XXII. [Gleiche Hand.] Norint fideles xi quod Gebhart et frater eius Chunradus et germana eorum pertha. tradiderunt predium suum urcza [Urka] ecclesie nostre venali iure. delegatum est autem in manus lantoldis de Gozpoldescelle. conservandum eidem ecclesie nostre. hs. rei testes sunt prioris delegationis testes [fehler].

Nr. XXIII. [Gleiche Hand.] Notum sit omn. fidelibus xi quod dominus Marquardus de nivenchirchen vendidit nobis predium suum quod habuit iskeriscelle pro XIII talentis et delegavit super altare S. Marie. h. rei testes sunt. Gerhogus de fraemrichesperge et filii eius Rvdolf. Marquardus. Alhogus et filii eius Vlricus de tegernspach [sic]. Ortolfus de haselpach. Gozpoldus Gozwinus cementarii de Winnidberg. Albertus de pargestetten.

Nr. XXIV. [Die selbe Hand, aber feinere Schrift.] Molendinum quod habemus sunzinge emimus a Domino Erkengero augustensis canonico pro XVIII talentis. Erat autem eiusdem molendini salamannus Erkengerus der prennare [= Ziegler] de strubinge. Hic igitur rogante predicto Erkengero augustense canonico et fratre suo chunone de strubinge delegavit illud in manus Colfridi de scambach conservandum ecclesie nostre. Pactum autem fecerunt predicti fratres et salamannus eorum Erkengerus ut si quis postea superveniens idem molendinum suo iuri vendiderit dicet solvat illud a nobis XL talentis. Huius delegationis et pacti testes sunt ipse chuno de strubinge et filius eius Erkengerus. Henricus der rotar et Ricker famuli eius. Herbot e

vicus item famuli eius. Rvdeleub thelonearius. Herwicus Iarquardus fratres parrochiani. Volkerus preco. Salmanus. Liuthart et filius eius Otto. Volkwinus bi der chirchen mnes de strubinge.

XV. [fol. 184<sup>b</sup>. Dieselbe Hand.] Predium quod habuimus ko zinge dedimus in concambium domino Alberto de Stein-; pro beneficio suo quod adiacet monti nostro et dicitur lem ride. Dominus vero Albertus accepto predio nostro tozingen dedit illud domino Alhogo de tegerpach in concambium pro beneficio suo quod habuit houedorf. Dominus que Alh(ogus) ut possideret predium illud Rukozingen in animodam proprietatem donatione uenerandi abbatis nostri ohardi et ceterorum fratrum, remisit nobis predium illud obach quod dederamus ei in concambium pro predio quod dicitur ufem steinberg: sed et ipsum predium scil. ufem inberg delegavit ecclesie nostre eiusdem rei causa consensu oris sue et filiorum filieque sue. Posuerant quoque nobis Heinricus alhogus et filii sui predium suum winchil in vadium quod cedat in ius ecclesie nostre si quando privata fuerit predio quod dicitur in dem ride quoniam beneficium erat Domini Alberti de Steinberg ut predictum est. Juraverant etiam filii predicti Alhogi ut in hoc nunquam contrarietatem aliquam ecclesie nostre faciant. Huius rei testes sunt: Gerhoch et filius eius Gerhogus Rvdolfus Marquardus de freimrichisberg. Heinricus et Rudolfus de Horgenbach. Albertus et filius eius Heinricus de Steinberg. Chvno de Strubingen. Gozpoldus et filius eius Albertus Gozpoldus de houedorf. Gerloch Rawinus de Horgen. Heinricus homo alhogi de tergebach [sic]. Albertus de Salenperg et quam plures alii.

XXVI. [Gleiche Hand.] Predii quod habemus rincheim, quod contulit nobis soror Methilt de rincheim, salamanus erat Cum-; de tuffingen, sed rogatu nostro delegavit illud in manum domini chunonis de pinnah [pilnach] conservandum ecclesie nostre. huius rei testes sunt. Comes Rapoto de ortenperg<sup>1)</sup>. Hermannus de Winzer. Riker Wernhart de rotaue. Wernhart

<sup>1)</sup> † 1190.

Cumpolt de erling. Rvdigerus et Dietricus de hersing. Chunrat de strubing. Gebhart de prampach. Otker de ecclesia S. Marie. Marquardus et chuno de pinna. Chunrat de harbach. Vlricus Ortwinus pruno de winzer. Albero marscalcus. pernger der wize [steht theilweis auf Stafur und hieß wohl de wiza]. Heinrichus de windiberg. Marquardus mazlo precones.

Nr. XXVII. [Gleiche Hand.] Notum sit omnibus Christi fidelibus quod subscripti homines hoc est Erinricus de melpach, Vlricus pertholdus de prachenpach, Cotsalcus pertholdus Methilt de eodem, Heinrichus Vlricus Gozwinus Rvdigerus Gisl(a) ivta, Jrmigart Liupirch Gepa Gisl(a) Friderun, cum essent liberi, tradiderunt se ecclesie Sce. Marie Winidberg ad censum quinque nummorum. huius rei testes sunt. Alhogus et homo eius Radigerus de tegernpach. Gozpoldus wikmannus Chunradus de hovedorf. Rudiger heinricus Liebhart pertholt, Rupert, Chunrat Albertus Gozpoldus Heinrichus Gozwinus de winidberg. Witmarus Menhart, Vrowin Vlricus Hatvolch, Albertus Ruperta Hartwicus pertholdus Gerlolt Tutwinus pertholt Hartwicus pertholt Waltherus Tragolt Heinrichus de mirindorf. Altolf Vlricus Dietricus Heinrichus Otto Rvdigerus de degnperg. Rudolf, Heinrichus Vlricus de chalbezn.

Nr. XXVIII. [Gleiche Hand.] Notum sit omn. Xi fid. quod dominus Marquardus de niunchirchin subscripta mancipia hoc est Gerardum et uxorem eius Tutam et filios eius Hertaicum, Ottonem Vlricum, Purchardum, Rewinum, henricum, Gozpoldum, henricum, Mengotum, Ropertum, Rudolfum, Pilgrimum, tradidit [sic] et delegavit ecclesie Sce. Marie Windberg tali condicione ut quamdiu ipse vixerit unum nummum in testimonium, post mortem vero suam V nummos unusquisque in censum eiusdem ecclesie sacrario persolvant.

Nr. XXIX. [Gleiche Hand, etwas größer.] Notum sit omnibus fidelibus quod dominus Cono de penzchouen tradidit et delegavit altam Sce. Marie in Winberg propriam famulam [das zweite i negrabit aber das erste nicht corrigirt, = famulam] suam nomine Diemcum filiis suis at [sic] censum quinque nummorum cum manibus fratrum suorum astantium. huius rei testes sunt. Wolfhart

ericus, Ulricus, Rudwin, ulricus de penzchouen, et hertwicus cumpolsperge et pertolt de winsride.

Unter den 2 Spalten dieser Foliomsseite stehen mit grobem Noth r flüchtiger Hand des 13. Jahrhunderts folgende Namen:

Haciga tuta Alhei perta Rudolfus pernoldus Hilpoldus Diemar Wolram pernoldus alhei Hemma perta iuta.

Nun folgt das Deckelblatt (fol. 185), welches aufgeklebt und auf der eite nicht mehr beschrieben ist. Die erste Seite ist ungespaltet beben von mehreren Händen. Die erste Schrift fängt hoch oben ohne nmenhang mit Albertus an, ist sehr schön und gehört wohl noch dem Jahrhrundert an. Es scheint ein Stück aus einem verlorenen Trascodex zu sein:

XXX. [fol. 185.] Albertus Gisla, et filias eorum Gerdrud, iemud, Gerlint, Wentil, Mehtilt, Hos Otto de Volckencelle im iniuste sibi usurpasset, accepto a nobis talento ecclesie nostre eos delegavit ad censum quinque denariorum. Factum est coram advocato nostro comite Perhtoldo<sup>1)</sup> et ministerialibus ius qui et huius rei testes sunt: Rudolfus de tegrenbach, Perhtoldus de ernolsuend [sic, statt ernoltisveld], Hermannus de brendorf, Henricus de rispach, Wolframus de cistansperg, Linwic preco, Otto de peperera, Albertus de niwelingen.

XXXI. Sciant tam futuri quam presentes quod quaedam viua de kogel Juta nomine delegavit mancipium suum Wernardum super altare S. Marie in Windeberg. Huius rei testes sunt: Rogerus, Rumoldus de Kogil. Henricus preco, Dietricus et Alrammus precones.

XXXII. [Etwas spätere Schrift.] Notum sit omnibus Christi fidelibus quod uxor cuiusdam Altmanni de hovedorf diemudis nomine censual [sic] ecclesie nostre reliquit VI. heredes ad eundem censum perpetuo solvendum sc. V. denariorum. Quorum nomina hec sunt: Perhtolt. Heinrich. Hedwigis. Alheit. Maechthilth, Liukart.

XXXIII. [Spätere Schrift.] Notum sit omnibus fidelibus quod quidam Wirint cum uxore sua de Ahedorf contulit ecclesie

1) Bon 1142—1167.

nostre agrum et pratum adiacentem bonis nostris. Qui respectu [omnium peccato]rum [fast unleserlich] suorum hoc factum confirmaverunt super altare beat. M. presente conventu et quibusdam laicis qui testes sunt huius testamenti, Rudigerus, Albertus servus noster, Dietmarus, Dietricus et alii plures. Salmannus est dom. Vlricus de pilna.

Nr. XXXIV. [Schön und deutlich.] Notum sit omnibus Christi fidelibus quod perichtoldus de Sekenried resignavit ius hereditarium quod habuit in feodo prope fontem situm [sic] et vendidit Marquardus de pemvezsried ius quod habuit in eodem feodo, et hoc factum est de consensu dni. hainrici abbatis in Windeberge [resign. 1273].

Dann folgen zwei Notizen über Albrechtsried von 1179 Kirchweihe und 1347 Altarweihe; zuletzt der Auszug aus einem Vertrag von 1399.

Nr. XXXV. [13. Jahrh.] Anno dominicae incarnationis M.C LXXIX Indict. XI<sup>ma</sup> XIII Kal. Januarii dedicata est ecclesia nostra Albrechtsried sita in boemia a reverendo Salisburgensis ecclesie archiepo. Alberto filio regis boemie. In honore sce. et individue trinitatis et bte. Marie Vrg. et beati petri apl. Confirmavit quoque supradictus epc. circuitum eundem quemadmodum dederat eum prefatus rex pater suus ecclesie huic banno firmissimo ut quicumque aliquam violentiam eidem ecclesie Albrechtsried fecerit anathema sit. Facta sunt hec omnia agente venerabili huius ecclesie abbate Gebhardo et hospitali fratre alberto presentibus eiusdem Alberti fratribus Michahela, Suosso, Petro, Johanne et filiis eorum et aliis boemis et theutonicis quam pluribus. Dederunt quoque predicti fratres Alberti ecclesie huic circuitum unum, qui vocatur Gepraech in omnimodam proprietatem<sup>1)</sup>.

Nr. XXXVI. Anno Domi. M.CCC.XLVII in die Sanctorum martirum Gereonis et sociorum eius dedicatum est altare S. Andree

1) Im Clm. 22201, einem sehr großen und schönen Codex, welchen Stb Gebhard hat schreiben lassen, und aus welchem auch die obige Abtzeife entnommen ist —, steht fol. 271<sup>b</sup> die nämliche Notiz von »Confirmavit« an und mit der gleichen Zeitangabe. Nur einige Worte lauten anders: Confirmavit Albertus archiep. Salzb. ecclesie ius nostrum in Albrechtsried quemadmodum dederat eum pater suus Watzizlaus rex boemie ecclesie nostre banno firmissimo, et quicumque aliquam violentiam ecclesie nostre in circuitu Albrechtsried fecerit, anathema sit. Facta sunt etc.

apl. in Albrechtsried in Bohemia a venerabili Adam Gabu-  
liensis Epo. in honore sce. et individue trinitatis et bte. Marie  
Vrg. et bti. Andree Apl. ac aliorum Sanctorum ibidem quie-  
scentium.

r. XXXVII. Anno Dm. M.CCC.LXXXVIII in die nativitatis  
marie virg. . . . . vendidi IIII vineas in . . . . . unam  
uni dicto Ott. Weinzierl pro sex solid. Ratisp. bona moneta.  
fideiussores dictus hamerl ibidem . . . . . ompman de  
h . . . . . sdorff  
2<sup>am</sup> dedi vel vendidi dicto mair de scharzhainpurg [?]  
[Das Uebrige fehlt.]

Clm. 22204 (Windb. 4), Pergament, groß Folio, einst an einer  
Seite befestigt, 228 Blätter mit 2 Deckelblättern. Auf dem ersten (nicht  
geirrt) Blatte stehen folgende Verse des Schreibers Gotfrid:

Christum laudemus qui tot laudanda videmus  
Vno gesta viro virtute per omnia miro.  
Ille patrum more semper vigilando labore  
Extitit invictus. Gebehardus nomine dictus.  
Qui sane mentis tempus vite fugientis  
vtiliter [!] duxit. presentia menia struxit.  
Hisque sui cura providit commoda plura  
predia multa foris. divini cultor amoris.  
Hinc ornando chorum ditavit dote librorum.  
Egregium munus est ex quibus hic liber unus.  
Qui nitet ut phebuis. variis ex materiebus.  
Per quedam sana dictamina gregoriana.  
Que dant lecta satis lectoribus utilitatis.  
Lector id adtende. precis et devota repende  
premia digna sibi qui fecit talia scribi.  
Que poterunt clare. studiosos edificare.  
Ecce puer fidus hec scripsit et ingeniosus.  
Nomine Gotfridus et ad omne bonum studiosus.

Ein fr. Gotfridus war zur Zeit des Abtes Gebehard zu Windberg  
Bibliothekar (M. B. l. c. 39) und dürfte mit dem auch später (1200,  
42) vorkommenden, sowie dem unten (B. n. 19) erwähnten fr. G.  
identisch sein.

Auf fol. 1—60 ist enthalten Joh. diac. vita S. Gregorii papae: fol. 61—67<sup>a</sup> der Index der Briefe, und fol. 68—228<sup>a</sup> die Briefe des hl. Gregor selbst. Die Initialen sind sehr schön, die leeren Stellen nicht ausgefüllt. Erst fol. 228<sup>b</sup> stehen 4 Notizen aus der Zeit des Abtes Gebhard; die Hand scheint die des Schreibers Gotfrid selbst zu sein. Die Notizen folgen hier, doch mit fortlaufenden Nummern:

Nr. XXXVIII. Notum sit omnibus Xi fidelibus quia predium quod habemus ultra silvam buchberg nomine emimus XXVII<sup>talentis</sup> a domino Alhoho de tegrenbach et filio eius Rvdolfo et uxoribus eorum Liukarde et Juta. Salamannus autem eius erat Otto de Vokencelle qui rogatu predictorum delegavit illud in manus Sigehardi de niunarsdorf ad delegandum illud quod nos rogassemus. Qui et statim illud redelegavit illud petitione nostra in manus predicti Ottonis ad conservandum ecclesie nostre. Huius emptionis et delegationis testes sunt. Rvdolf de Tegrenbach. Otto de Volkencelle. Sigehart de Niunarsdorf. Burchart von der bochen. Meingoz friderich frs. de gunderchofin. Henricus de grabenmule. Rvdolf de tvschandorf. Gozbolt Gozwin Albreht cementarii. Ratoldus Marquardus fratres. Arnoldus Albreht Tiemo servi nostri et alii plures

Nr. XXXIX. Predium quod habemus ultra silvam Haselbach nomine emimus XII<sup>talentis</sup> et dimidio a domino Henrico et fratre eius Vlrico et sorore eorum Juta de sulperge. Juraverunt autem quod in manibus eorum steterit ad delegandum. Unde etiam rogantibus nobis delegaverunt illud in manus Cristae de Vzencelle ad conservandum ecclesie nostre. Huius rei testes sunt. fridericus et Perhtoldus fratres. Eberhardus de kezzena. Reinoldus de steina. Rubertus de mosdorf. Bruno de Ke. Hartwicus chregil de mvnstiure. Gerlohus prepositus de pogert Hartwicus de Opolsdorf. Altmannus et Warmundus de seneschofin. Cvradius de mosheim. Gozbertus de waskencelle. Wolframms de Rot et alii plures. Accidit Kezzena super ripam danubii. Hanc et superiorem emptionem fecit venerabilis abbas noster dominus Gebhardus.

Nr. XL. Predii illius de pvhil quod emimus a domino Reinmaro de Eisteten. item predii illius hvlwe quod dedit nobis



dominus Pernhardus de silva. item predii illius de Gorza quod emimus a Gebhardo et Chvnrado de Seilchingin. molendini in dem haselbach quod dedit nobis Christianus de harnlunge. predii illius de Tuschansdorf quod emimus a nepotibus Tagononis. predii de voitsperge. item predii illius Trewesdorf. quod dedit nobis Chvnradius famulus advocatisse. illius quoque Peierwegen. Horum omnium prediorum salamannus erat dominus Henricus de Gozpolzcelle qui rogantibus nobis delegavit illa in manus domini Herwici de Toveransdorf, ad conservandum ecclesie nostre. Huius delegationis testes sunt. Rvdolfus de horenbach. Albertus et Gozboldus frs. de hofdorf. Gozboldus Wernherus Henricus frs. de Eitena. Dietmarus de Rvberdorf. Hartliep de Chvncelle. Purchardus de biefeliz. Henricus de Rokenlinisried. Perhtoldus hirtil. Gerunch der schepf. Thiemo der schepf. Pero der schepf et filius eius. Henricus prepositus comitis. Rogerus der alt probist. Albertus de blassansberg. Wolframms prepositus comitisse. Magans et filius eius Henricus de Gozpolzcelle. Gozbertus de eodem loco et Henricus preco noster et alii quam plures.

Nr. XLI. Dominus Wernhardus de horebach et Perhta uxor eius et duo filii eius Chunradus et Vlricus vendiderunt nobis predium suum in Graeuinne sive Pienkoven pro LX<sup>ta</sup> talentis. Igitur rogaverunt salamannum suum dominum Perhtoldum de Sibolstorf. et delegavit illud in manus domini Altmanni de Winzir ad delegandum quocunque huius loci abbas vel conventus rogaverit. Huius rei testes sunt. Perhtoldus de Sibolstorf. Altmannus de Winzir. Chunradus de satelarn. Marquardus de wipstetin. Wernhardus de gandorf. Reinpertus de eodem. Marquardus de Sibolstorf. Karle de rotenbach. Meingoz et Geroldus de Agersperge. Engilpertus Wergandus de eodem. Vlricus de wernstorf. Marquardus de horebach. fridricus. Dietricus de risbach. Gotschalvus de lonperge. Otto smotzelare. Rogerus. Ropertus de bornkoven. Arnoldus de windeberge.

[Der übrige Raum ist leer.]

Aus Clm. 22237 (Windb. 37) werden einstweilen noch mitgetheilt:  
Nr. XLII. [fol. 2<sup>a</sup>. 13. Jahrh.] Notum sit Christi fidelibus tam presentibus tam futuris quod ego Wernhardus civis Ratisponen-

sis sororius domni Viscalci de Strazchirchen cum essem proprius nobilium de Stainberc, me ipsum redemi ad eos V. dimidio talento ut traderem me ecclesie Windbergensi non ad aliquem censum nominatum sed ut essem liber ministerialis eiusdem ecclesie. quae donatio sollempniter peracta est ad altare be. Virginis omnibus eis consentientibus et presente conventu tam clericorum quam conversorum cum pluribus secularibus personis. hii sunt testes. Henricus de Tuscansdorf et frater suus Rapertus. Henricus vngarus. Pertholdus pistor. Henricus cognomine chrempel. Waltherus de pomavzesrid. Rudegerus faber Henricus hollandus et alii quam plures.

Nr. XLIII. [Eben dort.] Hec sunt predia ac redditus quos abbas henricus<sup>1)</sup> emit ac deputavit ad dandam elemosinam in festo See. Katharine. Curiam unam in fruchstorf, que solvit duo talenta. In Trebstorf duas curias que solvunt X sol. Item Tegernpach que solvit XII. sol. Magr. hertwicus canonicus pataviensis<sup>2)</sup> dat ad opus elemosinarum in festo see. Katharine dimid talent. Quicumque vero harum elemosinarum largitionem impediatur ac infringat, anathema sit et in indignationem see Katharine et omnium sanctorum se incidisse recognoscat.

Nr. XLIV. [Eben dort.] Hylkart de hvrenpach cum heredibus suis videl. Chunrado. wirenhero. wolphardo, perhta. Elizabet et eorum successio sunt ecclesie nostre censuales.

Nr. XLV. [fol. 173<sup>a</sup>. 13. Jährh.] Dominus Fridericus de Bezing tradidit ecclesie nostre molendinum in Tribching solvens uno anno tertiam dimidiam scaph. siliginis. Altero anno anar scaph. silig. et dimidiam avene. In Natiu. Dom. duos panes valentes VIII den.<sup>3)</sup>

Nr. XLVI. [fol. 173<sup>b</sup>. 13. Jährh.] Isti sunt homines decimales ecclesie see. Marie in Windeberg. De Ozing Eberhardus. Ot soror eius Alhait. Gisla. Mehthilt et mater eorum hellmbur unusquisque duos den. [Andere Tinte.] De Scheiter Chunradus et Gysela mater eius.

1) Bon 1242—1273.

2) Ohne Zweifel derselbe, welcher 1274 das Cisterz.-Kloster Fürstzell stiftete. M. B. V, 7.

3) Die Schenkung geschah laut einer (ungebrudten) Urkunde im Jahre 127

r. XLVII. Aus Clm. 22220 (Windb. 20), fol. 1<sup>a</sup>. Filii qui nascentur et exurgent narrabunt filiis suis quod dns. Odalricus parochianus de haibach pro remedio anime sue et parentum suorum predium quoddam in villa que dicitur Sunzinge ecclesie nostre pro XVI talentis comparavit ea videlicet conditione ut ipse usum ex eo habeat quousque ipse vivat. Eodem pacto. quod habet in pignore geizhusen pro VI. talentis et trebesdorf pro V. talentis ecclesie nostre post mortem eius cedit. Facta sunt hec sub venerabili abbate Gebhardo et priore Wolvoldo et cellerario Gerloho. scientibus et consentientibus ceteris fratribus

r. XLVIII. Aus Clm. 22201. fol. 271<sup>b</sup>. Cum in omni contractu memoria digno necessaria sit memoria testium confirmatio et scripture. Agnoscant presentes pariter et futuri quod Salmannus de Fridinge libere et sine omni contradictione donavit Christine filie sue moniali in Windeberge. predium quod dicitur maierperge. ita ut post mortem eiusdem filie sue eccle. Windebergen. iure perpetuo debeat attinere. Predicta itaque christina sorori sue Mehthildi de Rotin sibi conservandum [et] protegendum predium hoc commisit. Qua defuncta frater suus heinricus nomine. occasione iuris hereditarii de predio se intromisit. quod prenotata christina multis laboribus et querimoniis requisitum sue subdidit potestati. post hec dictus heinricus consentiente sorore christina a dno. Johanne abbte. Windeberg<sup>1</sup>). predium hoc recepit. ita ut censum inde constitutum iam dicte sorori sue deberet solvere annuatim et ad voluntatem dni. abbatis cedere totaliter nullo modo recusaret. Harum vero conditionum violator effectus pro V<sup>mo</sup> talentis predium obligavit quod tandem cruce signatus cum in procinctu esset itineris redemit ecclesieque et sorori sue restituit ut debebat. Uxor autem eius cognoscens quod mortuus esset in partibus transmarinis de predio se indebite intromisit. sed sepefata christina instante vehementius, cito cessit, iuri resistere minus valens.

[Hier bricht die Notiz ab.]

1) Der genannte Abt Johannes ist wohl der I. (1216—1221) und der reuzzug jener von 1218, da zwei Bogener Grafen mit großem Gefolge sich beteiligten.

**B. Ankunftsbuch.**

Der ebenenannte Pergamentcodex Clm. 22237 (Windb. 37) in Großfolio hat 173 Blätter und 2 abgelöste Deckelblätter. Die letzteren sind Stücke aus einem schön geschriebenen Passionale, nämlich der Schluß einer vita S. Augustini und der Anfang einer vita S. Fidis Martyris. die letzte Seite trägt auch noch Namen von späteren Heiligen, bis zu Dominikus und Franziskus. Der Codex selbst enthält von fol. 11<sup>a</sup>—165<sup>a</sup> das Pantheon des Meisters Gotfrid von Biterbo, welches mit dem Jahr 1198 endet. Im Anschluß daran folgen von fol. 165<sup>a</sup>—170<sup>a</sup> verschiedene Kataloge der Päpste, Kaiser und Könige; dabei ist fol. 168<sup>b</sup> für Päpste und Kaiser noch weiterer Raum gelassen. Die Reihe geht über die von Gotfrid gesammelte Zahl hinaus bis Papst Alexander (IV, seit 1254) und König Wilhelm (seit 1247). Da diese noch von derselben Hand eingeschrieben sind, wie die Uebrigen, so dürfte der Schluß der Abchrift an welcher lange<sup>1)</sup> gearbeitet wurde, in das Jahr 1255 fallen, somit in die Zeit des erwähnten Windberger Abtes Heinrich I. (1242—1273). Vor dem Texte steht fol. 5<sup>b</sup>—10<sup>a</sup> das Verzeichniß der in jenem Werk enthaltenen Kapitel, ohne Rücksicht auf die Kataloge. Fol. 10<sup>a</sup> Spalte 2 enthält außer einem Gebete zum hl. Athanasius und seinen Gefährten noch einen Ruf an die hl. Katharina, deren Verehrung ja, wie oben (Nr. XLIII) angedeutet wurde, Abt Heinrich besonders gefördert zu haben scheint. Der Lobruf ist bereits in Mone hymnen Bd. III, pg. 372 f. abgedruckt; doch ist der Text aus diesem Codex besser:

Gaude virgo Katharina,  
 Quam refecit lux divina  
 Ter quaternis noctibus:  
 Gaude quod tua doctrina  
 Phylosophos (sic) a ruina  
 Traxit et erroribus.  
 Gaude quia voce Christi  
 Confortari mernisti  
 Post preces divinitus:  
 Gaude quia convertisti  
 Sponsam regis et vidisti  
 Rotas fractas celitus.  
 Gaude sertis coronata

1) Bergl. Portz, M. G. Script. XXII, 15, und die Schriftproben dort Nr. 1.

Et in Syna venerata  
 Olei stillamine:  
 Esto nobis advocata,  
 Apud Deum virgo grata,  
 In nostro [mortis] certamine. Amen.

Fol. 10<sup>b</sup> ist leer. Neben dem Texte des Pantheon selbst finden sich hin und wieder kleine auf Windberg bezügliche historische Notizen theils vom Schreiber selbst, theils von anderer Hand. So fol. 121<sup>b</sup> bei Diocletian: hoc tempore passa est beata virgo Margareta [die Patronin der Klosterkirche Osterhofen]; dazu mit anderer Schrift: hoc tempore passa est sanctissima virgo Dorothea [die Patronin von Soffau]. Ferner fol. 122<sup>b</sup> von der früheren Hand: hoc tempore passa est beata Katarina circa ann. dom. CCC<sup>o</sup>X<sup>o</sup>, und so von mehreren Heiligen. Fol. 150<sup>a</sup> (unter Heinrich II, von der ersten Hand) hoc tempore fundatur ecclesia Osterhouen; fol. 156<sup>a</sup> (unter Heinrich V.) S. Otto bbb. floruit; fol. 157<sup>a</sup> (unter Mathar) hoc temp. ecclesia Osterhouen datur ordini Premonstraten. fol. 158<sup>b</sup> (unter Friedrich I.) hoc tempore fundata est ecclesia Windbergen. anno M<sup>o</sup>C<sup>o</sup>XLII<sup>o</sup>. Diese Notizen machen es wahrscheinlich, daß der Codex von einem Kanoniker aus Osterhofen, der aber nach Windberg versetzt wurde, vielleicht vom Abte Heinrich selbst, geschrieben wurde.

Auf fol. 1<sup>a</sup> stehen nur Verse:

1. de quatuordecim elois. (?eleemosynariis = opitulatoribus).  
 Achatus, vitus, dyonisius et cyriacus.  
 Panthaleon, magnus eustachius, christophorusque.  
 Blasius, erasmus, georius egidiusque.  
 Cum Katharina sit barbara cum margaretha.  
 Juxta promissa, quae vox dat ab aethere missa,  
 Pro nobis orent et celica gaudia rorent.
2. O pater Achati, libera me de voragine lati,  
 O mater helena omni pietati serena.  
 O Katharina bona mihi celica gaudia dona.  
 Per te mundus ego qui fedus [sic] crimine dego.  
 Fac mihi placatum misero de Virgine natum.  
 Per quem calcasti sathan et mundum superasti,  
 In quo vicisti doctores victima Christi,  
 A quo celestis te cingit candida vestis.

Ipsę meos mores duce te faciat meliores.  
 Atque meos tactus regat et bene dirigat actus.  
 Divinum flamen per te me protegat. Amen.

3. Sancta Katharina, pro nobis iugiter ora.  
 Sancta Katharina, pro nobis omnibus ora.  
 Sancta Katharina, libera nos de mortis ruina.  
 Ad montem Syna trahe nos ad te Katharina.
4. Milia dona sacra fidei meruere lavacra  
 Ut mereamur idem det nobis trinus et idem.
5. Vulneribus quinque nos erue Christe ruinis.  
 Vulnera sancta dei sint medicina mei [sic]  
 Vulnere quina Christi nos a nece protegant tristi.

Zulezt unten:

Si quis inveniet, Windberge reddere debet.

Dies steht auch mit späterer Schrift auf fol. 173<sup>b</sup> nebst folgenden Drohungen:

Iste liber est Sce. Marie in windberg.

Si quis furetur, obhristianus non nominetur.

Si quis furetur, penis inde societur.

Si quis furetur, in culum percutietur (!)

Si quis furetur, lignis tribus associetur.

Zulezt Si quis inveniet, sclavimonti <sup>1)</sup> reddere debet.

Aller sonstige Raum des Codex, sowohl am Anfange als am Ende, ist mit Notizen über die Windberger Güter und deren Erträgnisse ausgefüllt. Einige wenige davon wurden bereits oben (Nr. XLII—XLVI

1) Für Windberg waren, wie schon zur Zeit der gräflichen Besitzer, so auch in der Periode des Klosters, die Böhmen verhältnismäßig gute Nachbarn. Unter der gräflichen und herzoglichen Familie fanden mehrere Wechselheirathen statt: die Herzoge und Könige von Böhmen zeigten sich, wie bereits oben Nr. XXXV erwähnt wurde, wohlthätig gegen das Kloster, ließen dessen Kirche auf ihre Kosten durch slavische Bischöfe weihen (Portz, M. G. XVII, 563) und förderten Bergabungen ihrer Unterthanen an das Kloster, welches auch in Böhmen Seelsorge ausübte. Daher gab es in demselben meist auch slavische Mitglieder, und selbst der Abt Jakob von Böhml (1461—1468) stammte aus Böhmen. Daher ist es nicht zu verwundern, wenn „Windberg“ frühzeitig als „Berg der Wenden, Wendenberg, sclavimons“ aufgefaßt wurde.

ht, andere werden in der II. Abtheilung, bei dem Verzeichnisse der  
 te, ihren Platz finden; Einiges kommt auch in die III. Abtheilung  
 die Urkunden zu stehen. Hier nun wird zunächst das Ankunfts=  
 vorgeführt, d. h. ein kurzer Ausweis der Güter und ihrer Geber,  
 der Art und Weise ihres Erwerbes nebst Angabe ihres Erträgnisses.  
 scheint von fol. 3<sup>a</sup>—5<sup>a</sup> mit gleicher und dem Coder gleichzeitiger  
 ; so daß nicht zu zweifeln ist, Abt Heinrich I. habe dies Ver=  
 ; entweder aus den ihm vorliegenden, jetzt fast sämmtlich verlornen  
 den ausgezogen oder vielmehr aus einer vom Abte Gebhard  
 renden Vorlage abschreiben lassen. Die meisten Ortsnamen hat  
 eine etwa 150 Jahre spätere Hand in etwas modernerer Form am  
 beigefügt. Die Bezeichnungen der Herkunft der Geber, oder die  
 e einer besonderen Eigenschaft derselben ist, gerade wie bei den Namen  
 trologium, die dem 12. und 13. Jahrhunderte angehören, häufig  
 er nämlich Hand über die Personennamen geschrieben, be=  
 s im weiteren Verlaufe, als der Schreiber den Raum sparen mußte.  
 Einfachheit wegen lassen wir sie mit (...) neben den Namen

z. B. statt <sup>de hofdorf</sup> Rudolf — mag es heißen Rudolf (de hofdorf).  
 folgt das interessante Schriftstück selbst, welches hier der bequemeren  
 sicht halber abgetheilt und mit Nummern versehen ist.

fol. 3<sup>a</sup>. Sicut Salamon ait: generatio praeterit et generatio ad-  
 venit, et numerus dierum currentium et ea quae bene gesta  
 sunt, oblivione operit, et quanto veterior tanto deterior mun-  
 dus erit: ita malitia nostra aetate ita crevit et adeo invaluit,  
 ut quod pietas antiquorum Deo servientibus devote obtulit,  
 hoc impietas modernorum auferre conetur si possit. hinc est  
 quod praedia nostra singulatim assignamus et unde et qualiter  
 acceperimus scripto mandare posteris curamus, ut his a quibus  
 impetitur, nos et posterum nostri respondere magis parati in-  
 veniamur.

Praedium illud Euchendorf dedit nobis Haertwicus [de]  
 Patrich cum hominibus et attinentiis suis, solvit modium  
 tritici et sex solidos. Rudolfus de Mennah dedit nobis prae-  
 dium suum in Pornhoven et vineam. Huius salamannus  
 fuit Perhtoldus de Haenehoven. solvit XII. solidos. Aliud  
 praedium nostrum in Pornhoven quod fuit cuiusdam domnae

Perhten solvit talentum. [Nafur, wahrſcheinlich al. praed.] Pornchoven solvit XIII solidos et X denarios, cuius salamannus fuit Alram de Chirhperch<sup>1)</sup>.

3. Mansum unum in Punin dedit nobis Albertus de Steinperge cum filia sua cuius salamannus erat Otto de Valchenstein solvit VI. solidos. Alium mansum dedit nobis ibidem ser nostra Riecha, solvit VI solidos. In Lucilpunin (am R. Lucelpuning) habemus ad XXX denarios. Praedium in Hunrichesdorf (a. N. Hunreichsdorf) dedit nobis Alheit d. Mozingen. hoc delegavit nobis comes Perhtoldus de Poggen. In Pigenchouen (a. N. Peinchouen) [Pienkofen] villicationem unam dedit nobis comes iam prefatus mortuo fratre suo carnali et nostro spiritali Haertwico. Alteram ibidem dedit soror elisabeth de Hunderdorf. tres reliquas emimit a domno wernhardo et filiis suis de Horbach<sup>2)</sup>. Harum omnium salamannus erat comes noster Albertus.
4. Partem villicationis in Strazchirchen dedit nobis quidam Fridericus eiusdem ville civis. alteram partem dedit nobis domna. Elisabeth de Steinperge. Partem villicationis in Maechouen d. n. Eppo de Chalbezzen. partem soror nostra Chunigundis de ecclesia S. Marie. partem mutuavimus a domino Rudolfo de Mennah cum villicatione quam habuimus in T. Mansum unum mutuavimus a Rudigero uon dem eigen mans nostro quem habuimus in Pucechouen. insuper dedimus VI talenta. quoddam prediolum eiusdem villicationis mutuavimus ab Ebone altero predio quod habuimus Eust. Aus insuper dedimus V<sup>que</sup> talenta. Pro tertia parte decime eiusdem villicationis dedimus plebano predium nostrum in Guderchouen.
5. Partem villicationis in Furlpach (a. N. Furbach) emit nobis sanctus Otto eps. de habenberch XL. tal. ab Eberhardo d. Rote. Alteram partem d. n. Otto et Hemma de Furlpach

1) Cfr. Nr. IX oben. Aus dem Salmann, Alram v. Kirchbach, ergibt sich daß wahrscheinlich diese beiden, mit verschiedenen Gefällen verzeichneten Güter ein und dasselbe Gut seien; denn für das Gut der Perhta v. Bornhofen war es Alram Salmann, gemäß der Urkunde von 1162.

2) Cfr. Nr. XII.



Domes Haertwicus ded. n. ibi ad duo aratra. A quodam Heinrico de vilse emimus ibidem predium pro XXXV<sup>mo</sup> tal. Aliud predium ibidem mutuavimus ab Eberhardo de Chnisahe duobus prediis tiufental et velberge. Aliud ibidem predium ded. nob. Eberhardus venerabilis ep. in Babenperch. Pro tertia parte decimationis huius villicationis dedimus Chunrado de Rote mansum in superiore Maetinge, et V<sup>mo</sup> tal. Pro altera parte dedimus domno Friderico de Lonesperch mansum in Pucechouen. Plebano de Snudinge pro sua parte decimationis<sup>1)</sup> dedimus villicationem illam in Taitinge, quam emimus a dno. Chalhoho de Wincer pro predio uno degenperch et pro V<sup>mo</sup> tal.

Predium nostrum in hohenhart (a. 9. hönhart) ded. n. frater noster Isenicus et soror eius Rihcart. Inferius molendinum quod habemus Suncinge Erchengerus auguste majoris eccle. canonicus et frater eius Domnus Chuno de Strubinge pro X et VIII tal. nobis vendiderunt. insuper tali pacto ecclesie illud impignoraverunt: si quis ex posteris ipsorum prefatum molendinum alicuius questus gratia aut impeteret aut violenter auferre temptaret, non minus quam XL talent. illud redimere posset<sup>2)</sup>. cuius salamannus erat domnus Haertwicus de Mittenah. solvit VI solidos et X den. et IIII modios frumenti.

Partem unius villicationis in Suncinge ab ecclesia inferioris [fol. 3<sup>b</sup>] Altha in concambium accepimus pro predio nostro quod situm erat in Chubelz et volraetinge<sup>3)</sup> et salamannus erat comes Albertus. Aliud predium rursus in Suncinge X et VI tal. comparavimus a clerico quodam Hugone et a fratre suo Heinrico de Wolfesteine, cuius salamannus est domnus Wolf de percheim<sup>4)</sup>. Superiorem villicationem et reliquum molendinum quod habemus in eodem Suncinge ded. nbs. frater noster Gerlohus, quorum salamannus erat comes Albertus.

1) Cfr. M. B. I. c. 41. anno 1200.

2) Cfr. Nr. XXIV. oben.

3) Cfr. MB. XI, 27.- Die Urkunde fällt aber in's Jahr 1218.

4) Nr. XLVII hängt vielleicht damit zusammen.

8. Praedium nostrum in Silichinge (a.  $\mathfrak{R}$ . Saliching) iuxta ecclesiam situm dedit nbs. quidam nobilis homo Alewich nomine, cuius salamannus erat Alber de Ceholvinge. Villicationem secundam in eodem Silichinge cum attinentiis suis et molendinum quod ibidem habemus ded. nbs. domnus Ekkericus de Eimprah, cuius salamannus erat comes Albertus
9. Quidam homo nobilis de Carinthia nomine fridericus dedit nobis villicationem quam habemus in Purringe, cuius salamannus erat comes Albertus. Pokkinge ded. nbs. domnus Eberhardus de Suncinge, pro quo in concambium accepimus Wielinge (a.  $\mathfrak{R}$ . Waeling) a dno. Wernhardo de Rotouwe, c. sal. e. c. Albertus.
10. Mansum in Guntinge soror nostra Elisabeth de Hunderdorf nobis tradidit, qui tres et dimidium solid. solvit. insuper ibidem domnus Hartmannus de veltchirchen dedit nobis agrum aliquos qui solvunt L denar. qui etiam in Wilinge dedit nbs. agrum qui dicitur der gere cuius salam. erat comes Albertus. Villicationem nostram in Rincheim quedam domnus Irmgardis et filia sua Maethildis nobis contulerunt, quarum consanguinei illam impetentes X tal. nbs. extorserunt. cuius sal. erat domnus Chuno de Pilnah<sup>1)</sup>.
11. Mansum in Ebelinge dedit nbs. comes Perhtoldus in exequiis fratris sui comitis Haertwici, quem impignoratum a predicto comite X tal. redimere contigit a domno Alberto de Steinperge. cuius meliorem partem curiam videlicet Rudiger augustensis ecclesie canonicis in concambium dedimus pro predio ipsorum quod Hunderdorf et Eimprah (a.  $\mathfrak{R}$ . Aimpfach) situm est. Hermutesdorf (a.  $\mathfrak{R}$ . Hermansdorf) praedium a dno. Marquardo de fraemelinesperge XX tal. comparavimus, solvit dimidium tal., cuius sal. erat fratruelis ipsius Gerhoch. Aliud ibidem praedium quidam nobilis homo Chalhohus et soror eius Gisela de Wincer nbs. pro VIII tal. vendiderunt.
12. Dimidium mansum in fruchesdorf (a.  $\mathfrak{R}$ . fruchstorf) ded. nbs. in extremis suis domnus Rudolfus de fraemerinesperge. Pro

1) Cfr. Nr. XXVI. oben.

villicatione nostra in fruchesdorf serenissimo imperatori friderico tres mansos in concambium dedimus, quorum unus ascah, secundus Wincer, tertius Mukkental situs est<sup>1)</sup>. insuper pro eodem concambio X tal. dedimus, pro quibus eadem villicatio impignorata fuit dno. Heinrico de Penzechouen. Villicationem in Mosedorf (a. R. Mosdorf) a venerabili in Steten preposito Gebhardo XL tal. comparavimus, cuius sal. erat com. Albertus.

13. In Sante Livcardis advocatissa dedit nobis mansum quem ecclesie superioris Altah pro alio illorum manso Hunderdorf sito in concambium dedims. In Gorzah eadem Livcardis advocatissa dd. nbs. dimidium mansum et horum Sal. erat comes Albertus. In eodem Gorzah dns. Chunradus et frater eius dns. Gebhardus de Silichinge dimidium mansum V<sup>que</sup> tal. nbs. vendiderunt<sup>2)</sup>. cuius sal. erat filius dni. Herwici de Dofransdorf. Item in Gorzah dns. Gotpoldus dimidium mansum nobis pro novem tal. vendidit. Rursus in Gorzah dns. Rapoto de Pfolinge partem dotis ecclesie in Pfolinge vendidit quam ipse suo predio eidem ecclesie restituit.
14. Centauwe<sup>3)</sup> soror nostra Elisabeth de Hunderdorf prediolum quod L den. solvit nobis tradidit. quod Osterhouensi ecclesie pro agris Eimprah sitis in concambium [hineincorrigit] dedimus. In Gorzah et in Eimprah dns. Gerhoch de fraemerihesperge duas curias predii sui in concambium villicationis quam Emchendorf habuimus, nobis dedit.
15. Felicis memoriae babenbergensis epc. Hermannus<sup>4)</sup> contulit nobis quoddam predium an dem Stade (a. R. an dem stad) situm. Dns. Wernherus de Waeninesdorf dedit nobis accessum in portu an dem Stade<sup>5)</sup>, cuius sal. [fol. 4<sup>a</sup>] erat dns. Pabo de Ellenbrechteschirchen. In eodem portu quidam nobilis ho.

1) Cfr. Nr. I. oben.

2) Cfr. Nr. XL.

3) = Zu Entau; nach der Volkssprache: 3'Entau.

4) † 1177.

5) Cfr. M. B. XIV, 35. Das Original dieser sonderbaren Urkunde ist jetzt im Nationalmuseum zu München (Nr. 325). Das Datum wird wohl heißen: **MCLXXXVI**<sup>o</sup> Ind. XV; dies hebt die Schwierigkeiten am besten und ist leicht erklärlich. Im Texte ist zu ändern: famulus noster Wernherus de Weinzerech. des hist. Vereins in Landsh. XXIII. Bd., 1. u. 2. Heft.

Chalhoch de Wincer naualem accessum nobis amplificare curavit (a. 9. vrspan) <sup>1)</sup> et filiam suam in grege sororum nostrarum computari et collocari per hoc impetravit. Beneficium dni Gerhohi de frameribesberg an dem stade quod VII solidos plenarie non solvit, in concambium pro predio nostro quod situm erat Trebesdorf et Winchelingen accepimus, quod feie II tal solvit.

16. Praedium in Praitenuelte simul cum hominibus ad illud pertinentibus advocatissa [Liukardis] nobis contulit XII solidos caseorum solvit. Aliud ibidem praediolum quod XXX den. solvit. dns. Chuno de Chezzenah nobis tradidit, per quod pro illato quodam dampno ecclesie nostre satis fecit.
17. Villicationem quandam in Vennebach. L.II. talentis a dno. Heinrico de Friendorf comparavimus, pro qua in concambium accepimus villicationem quam habemus in der aitenah curiam videlicet Hiltpoldi quae solvit XII solidos.
18. Villicationem in Eimprah cum hominibus et attinentiis suis et duos mansos unum in Chogel et alterum in waesseberge contulit nbs. dns. Ekker de Eimprah et uxor ipsius dna. Gerdrudis, quorum sal. erat comes Albertus.
19. Villicationem in Sazzouwe (a. 9. Sazzau) donavit nbs. comes Albertus cum hominibus et attinentiis suis. Obern Sazzouwe (a. 9. Obersazzau) comes Haertwicus ad remedium homicidii quod perpetraverat, hoc quippe secundum indulgentiam ei dominus apostolicus inivixerat. Villicationem nostram in Puhel dns. Hermannus de Issel et dns. Reginmarus de Aibsted pro LXX tal. nobis vendiderunt <sup>2)</sup>, cuius sal. erat filius dni Haertwici de Dobransdorf. [In obern Sazzouwe fr. Gotfridus predium a piscatoribus de Chezzenah pro VI tal. emit et emptum tali conditione etiam in pignus illud accepit, si quis ex eiusdem predii heredibus postmodum illud impeteret, ut non minus quam XI tal. solvere posset <sup>3)</sup>.]

torff, . . . Kalho de Weincer, dann possunt habere (statt poterunt), fern: be- den Zeugen: Alnkouen (statt Stenkofen) und Geltluinge (statt Geltofinge).

1) Wohl = urfahr.

2) Cfr. Nr. XL.

3) Dies zwischen [...] ist durchstrichen, wie wenn das Gut später verkauft worden wäre.

**Predium nostrum in Hornzdorf a diversis personis et locis cements in unum collegimus, ex quibus unum personaliter assignabimus. Cuidam Encen de Strubinge pro hereditate quadam ibidem habita VII tal. dedimus, de qua plebano de Ponedorf singulis annis solvimus XXX den. Cetera quae in Hornzdorf habemus nunc ab his nunc ab aliis quos singillatim exprimere tediosum esset, XXXIII tal. comparavimus.**

**Predium quoddam in Chezzenah dd. nbs. Eppo coquus comitis, solvit V<sup>quo</sup> solidos. Duas partes predii nostri in Harde dedit nobis dns. Hageno ratispone maioris ecclesie canonicus, in cuius recompensationem XX tal. a nobis recepit, cuius sal. erat dns. Perngerus de Huneszagel. Tertiam partem predii quod ibidem habemus comes Perhtoldus nobis donavit, et ipse a nobis in Ebelinge dimidium mansum et in wiezzah molendinum in concambium accepit.**

**Felicis memorie dns. Perhtoldus in ratispona maioris ecclesie canonicus XX tal. nobis erat largitus, quibus predium illud in Hermannesperge comparavimus, solvit VIII solidos. Predium nostrum in Hecelsdorf dedit nobis in extremis suis dns. Rudigerus de Erpfoldescelle, solvit LX den. Predium nostrum in Rothalmscelle (a. R. Rothamszell) dd. nbs. fr. noster Ebo de Erpfoldescelle, solvit XL den. Predium nostrum in Bruke dd. nbs. dns. Vlicus de Rothalmscelle qui sepulturam hic accepit, solvit XL den.**

**Partem predii nostri in Zochantsdorf<sup>1)</sup> vendidit nobis dns. Hiltprandus de Gemusse pro X tal.<sup>2)</sup> Aliam partem predii quod ibidem habemus et predium nostrum in Suleberch a dno. Heinricho de Suleberch fere X tal. comparavimus, quorum sal. erat dns. Regenmarus de Wisentvelden.**

**l. Mansum in Wincer (a. R. Wainzer) dd. nbs. in extremis suis dns. Arnoldus in Pfolinge, cuius sal. erat comes Albertus. Aliud ibidem prediolum a quodam friderico vndertûch emimus, solvit XXX den. Item dimidinm solv. III sol. et molendinum quod solv. VI modios V<sup>o</sup> anseres. X pullos galli-**

1) = Zu Ochantsdorf.

2) Cfr. Nr. IV.

narum et porcum XXX den. valentem in wincer obtulit nobis in extremis suis dna. Alheidis de Wincer.

25. Partem predii nostri in Hunderdorf advocatissa [Liukardis nbs. donavit solv. XXX den. Dimidium mansum ibidem a servis dni. Gerhohi de fraemeriherperge pro predio nostro in Winchellinge prope ecclesiam sito in concambio recepimus, solv. XLV den. Item mortuo dno. Dieterico in Hunderdorf uxori [fol. 4<sup>b</sup>] et liberis ipsius hoc cordi sedit ut cum omni substantia sua mobili et immobili ad nos transirent, et domino nobiscum servirent, quod comes Perhtoldus prohibuit, qui tandem XV tal et in boemia quoddam magni pretii predium a nobis accepit et assensum eis prebuit, et ita ecclesia nostra predicti Dietrici predium cum hominibus et omnib-attinentiis suis optinuit, pro quo tamen aliâs propemodum X tal. expendimus.
26. Quidam nobilis homo Hartmannus de Tunin [Tunegen] dedit nobis villicationem et molendinum in Gaizzebuseu (a. R. Gaizhausen) et in Elhenberch et in Grûbe tria beneficia<sup>1)</sup>, quorum sal. erat com. Albertus. Rursus dn. Hagen de Geizzebusen dedit nobis predium unum in Geizzehusen, secundum in Egerde (a. R. Erden), tertium in Iskerscelle (a. R. Eiskerscell). In Rorinouwe (a. R. Rorineinaw) dd. nbs. comes Albertus pratum et unum beneficium.
27. Lohe dedit nobis. dns. Chuno de Steueninge. Partem predii nostri in Ouwatsdorf (a. R. Auwatsdorf) X et VIII ta. a dna. Livcarde filia dni. Gerhohi de fraemeriherperge comparavimus. Reliquum quod ibidem possidemus ab ecclesia superioris altah in concambium accepimus pro quodam parte predii nostri in Pokkesperch quod solvit XXV<sup>que</sup> den.
28. In Iskerscelle (a. R. Eiskerscell) dedit nobis in extremis suis comes Perhtoldus cum hominibus et attinentiis suis [sic]. Item in Iskerscelle ddt nbs. Marquardus prepositus de Hun-

1) Cfr. Nr. VIII, wo es statt Elhenberg -- dinberg heißt. Die 3 Orten lagen, wie es scheint, neben einander und so werden sich die 3 Namen auch finden in Gaishausen, Grub und Ellenberg (Pfar. Sunderdorf b. Sindberg). demnach dürfte Elhenberch die ältere und richtige Form sein.

herdorf molendinum, ut filiam eius in consortium sororum nostrarum suscipere[m]. Item in Iskerscelle mansum ddt. nbs. comes Perhtoldus quo inbeneficiati erant quidam ministeriales eius quibus III. tal. et predium quoddam pro sui iuris designatione persolvimus. predium idem solvit XXX den. Item in Iskerscelle mansum a Dno. Marquardo de Niwenhirchen pro XX tal. emimus<sup>1)</sup>.

Pratum illud in Geizhusen in concambium accepimus a Dno. Perhtoldo de Steinperg pro tribus aliis prediis quorum duo in Kalheim, tertium in Wessinberg et insuper XX solidos addidimus. Dno. Perhtoldo de Hofdorf dedimus talentum quod beneficio quodam quod a dno. altahensi abbate habuit, arnoldum servum abbatis nostri inbeneficiavit. Item pratum in Geizhusin a dno. Zacharia de Santingin X tal. comparatum habemus, cuius sal. erat dns. Perhtoldus de inferiori menna.

Von da an wird die Schrift etwas kürzer und compresser und so überschrieben.

Predium unum in stetin (a. R. Steten) impignoratum habemus dim. tal. a Heinrico fabo [fabro?]. Item partem silve in stetin a precone (Ottone) pro dim. tal. impignoratum habemus ad XII annos. Si infra hos annos illam non redemerit, aliis XII annis in usum nostrum succedet. Item in stetin partem predii Sibotonis XII sol. impignoratam possidemus. Item in stetin silvam et pratum dd. nbs. dns. Truskiep dim. tal. et equo. Item in stetin agrum unum a dno. Rudolfo de tegenbach comparavimus. Domno Heinrico (notlich) pro resignando in stetin beneficio quod a dno. Rudolfo de tege[nbach] tenerat, XII sol. tradidimus et eundem Rudolfum datis duabus equitatibus quatinus Heinricum (preconem) et Arnoldum (servum abbatis) eodem inbeneficiaret convenimus. Item predium comitis et Eberhardi in stetin X talentis comparavimus. Diezinpach (a. R. Diezenpach) in concambium accepimus a dno. Reglone de frankenrède, pro cuius assensu filiis eius II tal. dedimus, solv. LXXX den. salam. erat filius dni. Her-

1) Cfr. Nr. XXIII.

wici de tobranstorf. Tuskindorf (a. 9. Tauschanstorf a filiis dni. Tagenonis de tusk.[ansdorf] VII tal. comparavimus. Secundam inibi curiam a dna. Richkarde de hofdorf possedimus.

32. In inferiori mulbach (a. 9. Mulbach inferius) curiam unam comparavimus a dno. Chunrado et filiis eius de Radmansperg X tal. solv. LX den. Item in mulbach curiam unam in concambium accepimus a dno. Alberto de Mosbach pro predio nostro in Rötinbach, et filiae suae pro assensu tal. dedimus. Salam. erat filius dni. Herwici de tobranstorf. Item in Mulbach duas curias possidemus a comite Perhtoldo pro parte cuiusdam predii nostri in Karinthia. Item in mulbach curiam unam dd. nbs. advocatus noster comes Albertus (junior)<sup>3)</sup> in infirmitate laborans. Item in mulbach curiam unam ded. nbs. Gozpoldus dispensator comitis et frater eius Râhwinus<sup>4)</sup>. Item in Mulbach duas curias et molendinatum dd. nbs. comes Albertus (senior)<sup>4)</sup> ad loci nostri primordialem institutionem.
33. In superiori mulbach (a. 9. Mulbach superius) curiam unam et alteram quae dicitur vnderholzen dd. nbs. Heinricus (fr. nr.)<sup>5)</sup>. Item in mulbach curiam unam in concamb. accepimus a dno. Hartwico (seniore) pro predio nostro apud Tegenberg.
34. Dns. Rudolfus dd. nbs. curiam unam indirwiza. (a. 9. In der waeiza) solv. tres. modios avene. Dns. Ekhardus de teginberg dd. nbs. duas curias in tegenberg (a. 9. Degenperig) et molendinum indirwiza. In silva quae habemus citra fluvium cum silva ded. nbs. comes Perhtoldus cum matrem suam sepelivimus. Quae habemus cfs fluvium (silvam scil. et ecclesiam) per hec comes Albertus instituit locum nostrum. Partem predii nostri in de brunst (a. 9. Prunst) dd. nbs. quidam

1) Cfr. Nr. XL, wo statt filiis steht nepotibus.

2) † 1197.

3) Cfr. Nr. VII.

4) † 1147.

5) Cfr. Nr. XX.



homo ecclesie nostre Dietmarus nomine, reliquam partem a fratre ipsius Ortolfo solvimus X sol. u [?] et dns. Gozpoldus de hofdorf addidit nobis curiolam unam. solv. XX den. in sepultura patris et matris sue.

5. Super cellam (a. 9. Cell) beneficium Hagenonis in concambium accepimus a dno. Heinrico de rochlinsried pro predio nostro Gozanstorf [fol. 5\*] XL den. solvente. reliquam partem in concambium accepimus a dno. Gozpoldo (canonico) de munstir pro curia nostra in de milta, quam dederat nobis. dns. Viricus de vorst, quam etiam solvimus a preposito comitis Gerloho III<sup>or</sup> tal. Partem predii nostri in Schitringin (a. 9. Schitring) dd. nbs. Perhtoldus (fr. n.) de Sperre, tertiam partem dimidium [sic] talento comparavimus a filia ipsius Perhtoldi. In sperre (a. 9. Sperr) predium unum a quodam libero homine Chunone nomine et a filiis suis Heinrico et Walthero et filia Hemma tribus talent. comparavimus. solv. XL den. Super cellam (a. 9. Super cellam) et an de eckke duas curias dedit nbs. dna. Hadewic de menna. In de lutolfiscelle (a. 9. Leutolfscell) pie memorie Otto (bbb.) epc. sex beneficia comparavit et eadem ecclesie nostre perpetuo iure tradidit. In Weidorf (a. 9. Waeidorf) duas curias dedit nbs. comes Perhtoldus in obitu fratris sui Hartwici (comitis), tertiam in lutolfiscelle. Item duo beneficia dd. nbs. predictus comes Perhtoldus in morte fratris sui H. com. unum in vrsinbach, secundum an dem veld.
36. Tria beneficia in Pubinde [sic] (a. 9. Pubing) dd. nbs. Woluoldus (fr. nr). Duo beneficia in Gozpoltiscelle (a. 9. Gotzpoltzcell) dd. nbs. Chunigundis (s. n.) de mozingin. que a dno. Purkardo de Kolperg et Hartwico de Rismansdorf duobus tal. solvimus. Swiherus de hofdorf dd. nbs. curiam unam in geswant (a. 9. Gswant), quando profectus est ad sepulchrum domini. In de milta (a. 9. In der milta) dd. nbs. dns. Gozpertus de silchingin beneficium solvens XL den. quod postea a filiis sororis sue duobus tal. solvimus. In pokisperg (a. 9. Poksperig) advocatissa dd. nbs. beneficium solvens XXX den.

37. Predium et silvam quam habemus in Kalmberg (a. ſt. chalmberich) in concamb. accepimus a dno. Rapotone (de Rotterberg) et a filiis suis et sorore (sua) Gerb[irg] pro predio nostro Hizensperg et X tal. solv. III. sol. Item pro Kalmberg in concamb. dedimus dno. Rudolfo (de menna) duo beneficia in Gumpach sol. [ventia] dim. tal. Item pro Kalmberg dedimus dno. Trusliep (de stetin) predium nostrum in Hettencelle. solv. III sol. Item pro Kalmberg dedimus Vlrico (de vorst) predium in lintperg sol. XXX den. Item pro Kalmberg dedimus dno. Gozpoldo (de eitina) predium in de eitena LX den. solv. Item pro Kalmberg dedimus Rudperto (de heibach) beneficium in de viehta solv XL den. et Alheidi de bräkinbach tal.
38. Dns. Meingotus de Karinthia dedit nobis beneficium unum in silva quod dicitur dazenswabem (a. ſt. datz dem Swabet.) solv. XXX den. Vzinsperg impignoratum habemus XII sol. Beneficium in Engilhartstorf (a. ſt. Engelhartstorf) dedit nbs. dns. Tiemo (de brakinbach) solv. LX den. Dns. Hiltpoldus de chuncelle dedit nbs. pred. unum in Puncendorf (a. ſt. Pungendorf) solv. dimidiam karradam cerevisie et porcum. Beneficium in Gozanstorf dd. nbs. dns. Pernhardprepositus de uiehta solv. XL den. partem ipsius beneficii comparavimus II<sup>bas</sup> tal. solv. XX d.
39. Curiam unam in velperg dd. nb. dn. Fridericus de Lantolsperg, quam etiam ab amicis eius V<sup>que</sup> tal. solvimus. Curia illa quam habemus in Hasilbach comes Albertus locum nostrum fundavit. In Chuncelle prato uno inbeneficiatus est a nobis ds. Hiltpoldus (de cuncelle) solv. X den. Advocatus noster comes Albertus dd. nbs. XI beneficia in obitu matris sue tria in Rumoltstorf (a. ſt. Raumoltstorf), tria in Hezilstorf (a. ſt. Hetzelsd.), in Plassansperg (a. ſt. Plassenpg.) duo, in Rekelinsperg (a. ſt. Raekleinspg.) unum, in de eitena molendinum et in Hasilbach molendinum.
40. In hostraz (a. ſt. hochstrazz) prediolum unum comparavimus ad dn. Rudolfum (de hofdorf) II<sup>bas</sup> tal. solv. XXX den. Item aliud in hostraz impignoratum possidemus a matre Herrandi

talento solv. XXX den. In Peierwegin<sup>1)</sup> (a. R. Pairwaeg) Rahwinus cellerarius comitis et frater eius Gozpoldus dederunt nobis predium unum solv. LXXX den. In winkil<sup>2)</sup> (a. R. winchel) d. Alhohus de Tegenbach ded. nbs. predium in morte Vlrici (occisi) filii sui sol. dim. tal. Aliud in winkil dd. n. dns. Gozpoldus (de eitena) ad filiam suam. Item villicationem in winkil (a. R. winchol) in concamb. accepimus a comitissa Linkarde pro villicatione nostra vennebach.

Predium quod habemus ad Adilgersmeiz (a. R. Adergersmaiz) dd. n. ds. Rapoto (de pfoling) in morte sua. Pomuzilsried (a. R. Poemesried) predium unum dd. n. ds. Perhtoldus de steinperc. ad sororem suam L. quod etiam a dno. Gozpoldo de ramisperc V<sup>mo</sup> tal. solvimus. Predium quod habemus prunwartsperc (a. R. praunwarspg.) dd. n. ds. Pabo [de phal.] camerarius comitis in morte sua<sup>3)</sup>, quod solvimus a dno. Perhtoldo de mozingin X tal. et insuper sororem suam recepimus.

In swinperc (a. R. Sweinperig) predium quod habemus dd. n. Chunigunde (sor. n.) de eitena. Dns. Pernhardus de viehta dd. nobis duo predia unum quod dicitur Zehulwe<sup>4)</sup> (a. R. Hulbey) quod solvimus ad fratrem ipsius Meingotum VI tal. alterum in voitsperg<sup>5)</sup>, quod solvimus a fratribus et sorore eius XV tal. salam. erat comes Albertus. Predium quod habemus in Granichishals (a. R. Chranichshals) dd. n. ds. Chuno (de girstal) plebanus in morte sua, quod solvimus ad dm. Heinricum (Iurzar) dim. tal. sol. XXX den. Predium quod hab. in Aspach dd. n. ds. Swiker (de nuzpach) in morte sua, sol. V sol.

In trutmansried (a. R. Trautmansried) ds. Pabo (de Pfal) dd. n. predium unum in morte uxoris sue (Antonie)<sup>6)</sup>. Pre-

1) Cfr. Nr. XL.

2) Cfr. Nr. XXV.

3) Cfr. Nr. X.

4) = Zu hulwe, cfr. Nr. XL, wo Pernhard de silva statt de viehta heißt.

5) Cfr. Nr. XL.

6) Cfr. Nr. XXI, wo jedoch Osenpach statt Trutmansried steht. Noch heißt Bad, an dem Trautmansried (Pfarrei Arnbrud) liegt, Egenbach (Osenpach), hart neben Tr. befindet sich das Dertchen Egenbach.

dium illud vffem ameizperg (a. H. amaisperg) dd. n. ds. Rudolfus (de fremrich) ad duas filias eius. In willostorf (a. H. willotstorf) soror di. Herwici (de lenginvelt) dd. n. ds. unum sol. LX den. Pred. quod habemus in Hasilb. (a. H. In dem Haselpach) comparavimus ad dm. Heinricum (de sulpere) et fratrem eius Vricum<sup>1)</sup> XII tal. et dim.

44. In Pirkâhe (a. H. Pirchaech) Livkardis advocatissa dedit predium unum in morte sua. Pred illud in Hôlnstein (a. H. holnstein) dd. n. ds. Gerlohus de swarza in morte sue (volmudis). Pred. quod habemus in Puchperg (a. H. Puechperch) comparavimus ad dm. Rudolfum de tegefen (a. H. XXXII<sup>2)</sup> tal.<sup>2)</sup> Quidquid habemus in Izenrivt (a. H. Eizenreut) et in Ebilingen et in volratingen dd. n. ds. in morte S. Otto (b. bb.) epc. Apud Grâdinstorf predium unum dd. nbs. Walchunus (fr. n.) solv. XXV den. Pred. quod habemus in Rukozingin dd. n. ds. Swikerus de p. dorf cum filiam eius Elysabeth recepimus<sup>3)</sup>.

Mit blässerer Tinte, aber schöner Hand:

45. Perhtoldus de Lahilinge (a. H. Laichling) dedit ecclesie nostrae predium quod solv. XXX den. annuatim.

Hier enden die hieher bezüglichlichen Notizen der Handschrift über denwerb von Gütern. Das Verzeichniß ist freilich nicht vollständig, gewährt aber doch einen genügenden Einblick in die damalige Verwaltung auf dem fraglichen Gebiete. Wir sehen die Dotation zur ersten Errichtung des Stiftes von Seite des gräflichen Hauses und seiner Mitglieder, sowie durch den einflussreichen Bischof Otto von Bamberg und andere Wohlthäter. Dann kommen letztwillige Vermächtnisse zum Seelgerathe mancherlei Ablösungen; ferner die Aussteuer bei der Aufnahme in die Abtei und Bischofsgate; dann endlich Tauschverträge und Entschädigungen. Alles in Allem blickt die ernste Thätigkeit der Äbte durch, und zwar besonders die des Abtes Gebhard, um auch im Zeitlichen das Kloster auf allen Seiten zu sichern. Derselbe lebte noch einige Jahre mit dem Grafen Albert selbst und faßte seinen Plan mit ganzer Seele an.

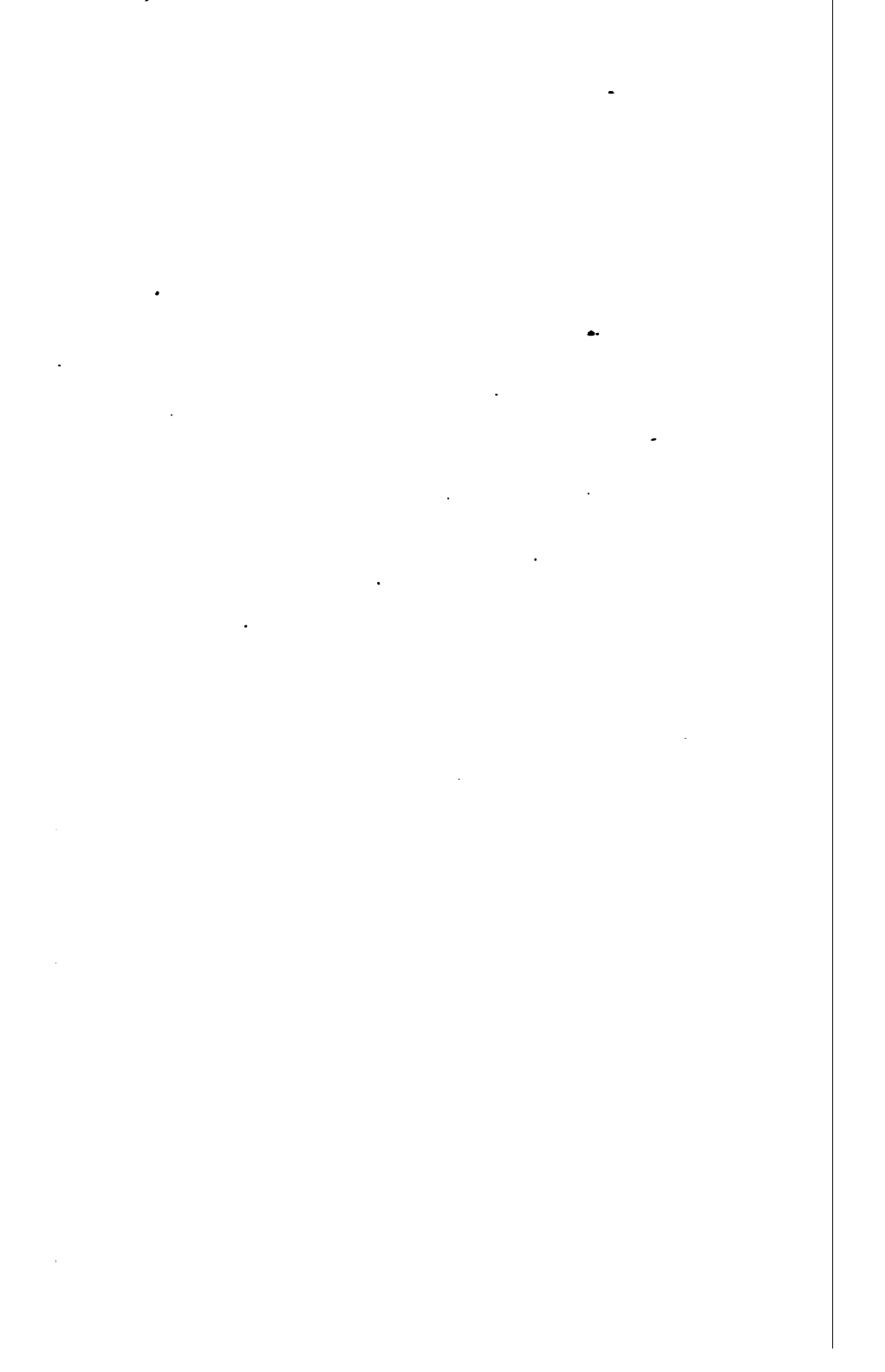
1) Cfr. Nr. XXXIX.

2) Cfr. Nr. XXXVIII.

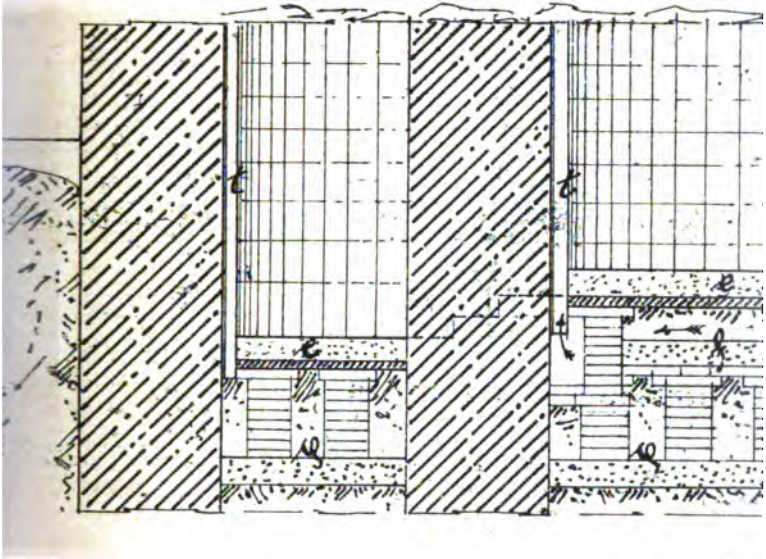
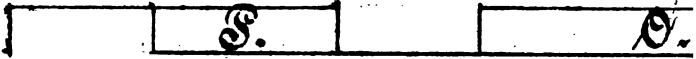
3) Cfr. Nr. XXV.

te mit dessen Söhnen und Nachfolgern, den Grafen Berthold Hartwich, und noch eine geraume Zeit mit dem Sohne Bertholds, dem Grafen Albert. Mit diesen Vögten seines Klosters mußte er stets im besten Einvernehmen zu bleiben und sie in den Schranken der Gerechtigkeit zu erhalten; ja, den etwas wilder angelegten Hartwich er sogar in die Klostergemeinde auf. Erstaunlich ist es, welche großen Kosten Gebhard aufwenden mußte und aufzubringen verstand, um seinen Forderungen zu genügen, zumal, wenn man beachtet, was er seiner Zeit für Kirchenbauten, Einrichtungen, Bibliothek und andern verwendete. Dies alles läßt ahnen, was für ein Verwaltungstalent dieser Mann besaß, der zugleich auch den eigentlichen religiösen Fortschritt des Stiftes auf das Beste förderte. — Die folgenden Abtheilungen werfen noch manches Streiflicht auf jenes erste Jahrhundert des Klosters.





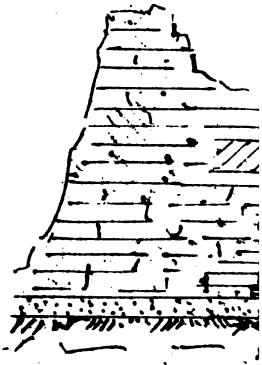
# Ausgrabungen bei Sining, hg

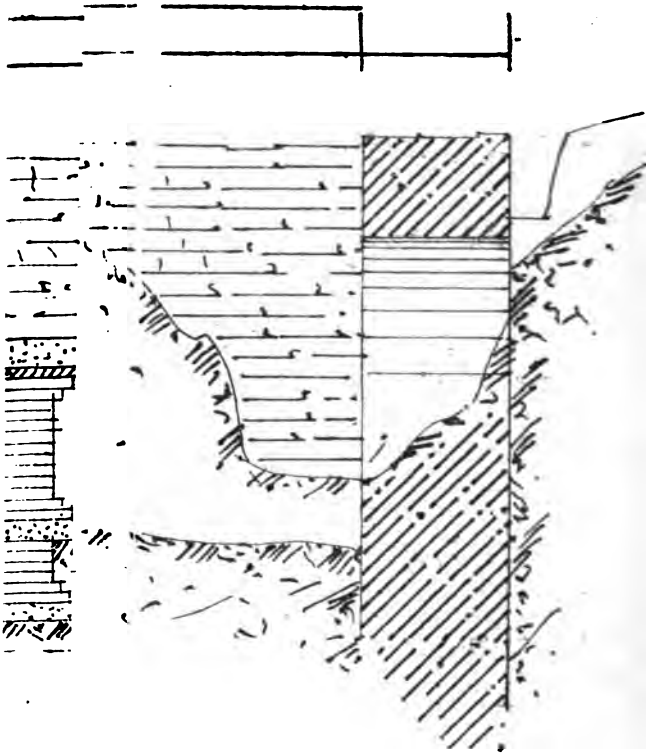


- k Tubi (Abhren) -
- e Fußboden-Estrich -
- f Feuerungs-Estrich -

g. oellere

Ansicht d.





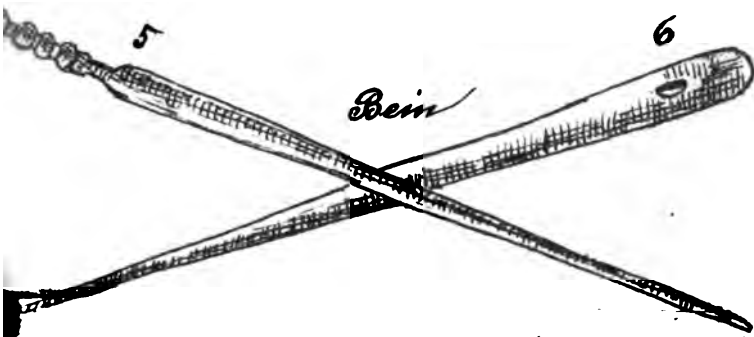
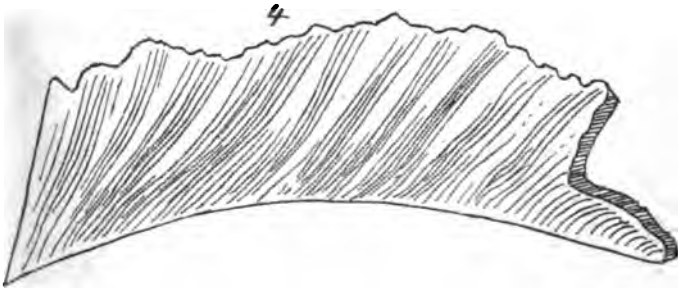
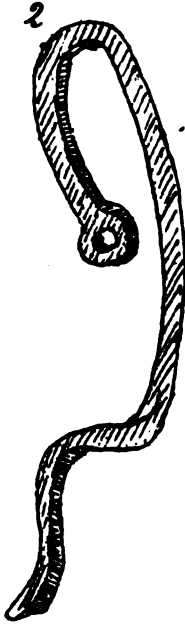
i  
 ~ 0, (Köbren der Heiz-  
 anlage)

$$m = 1:5.$$

ner, ergänzt von

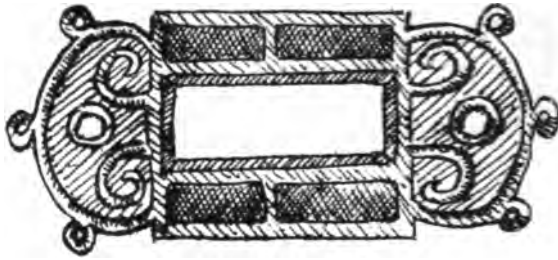


*Bronze*



*Bronze.*

7



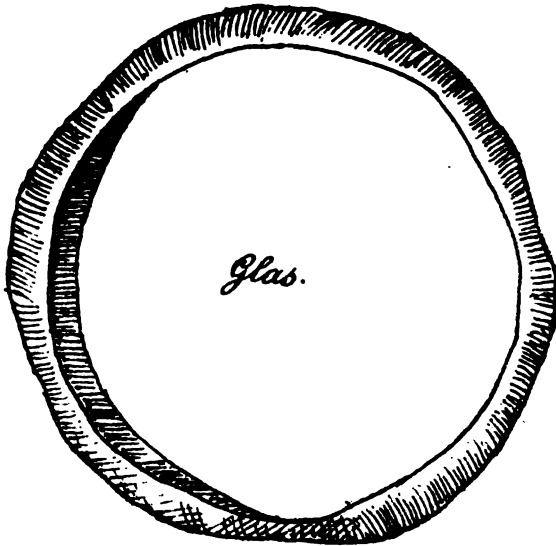
8



9



10

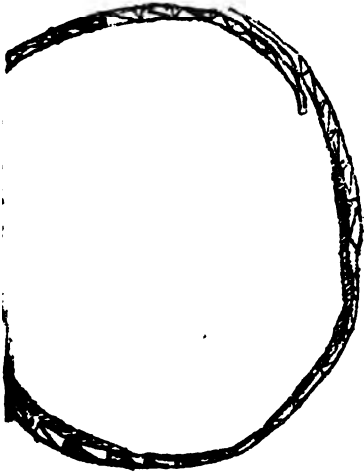


*Glas.*

ii a

Bronze

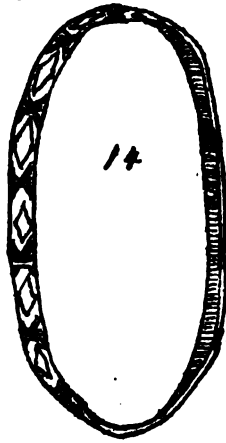
ii-b



12

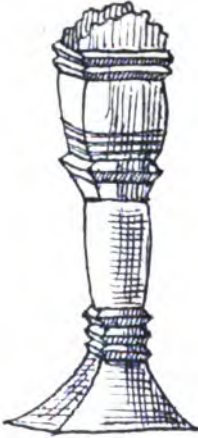


16



Bronze!

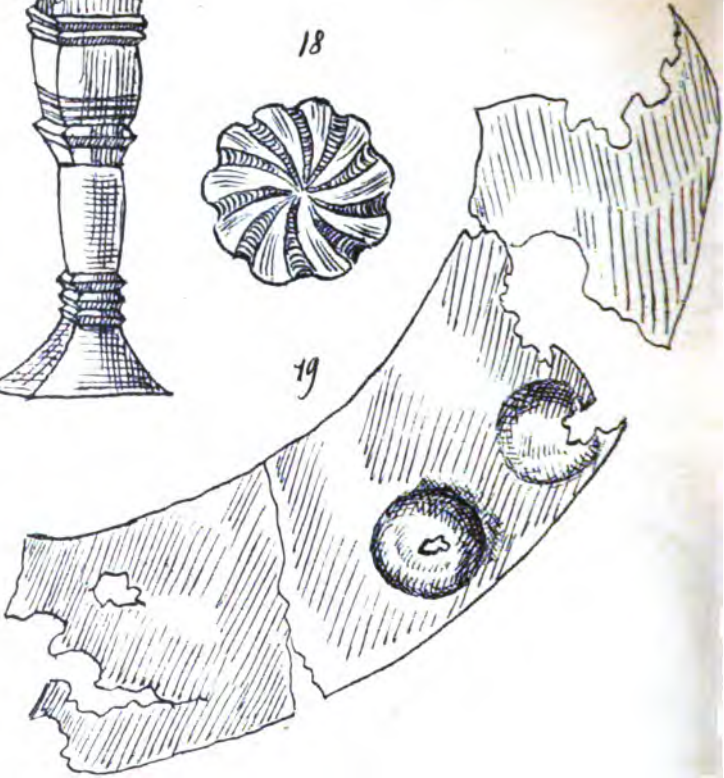
17



18



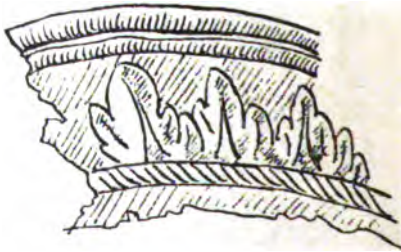
19



20



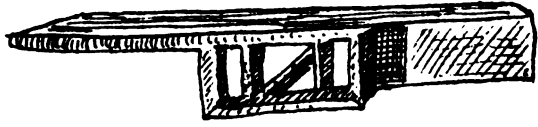
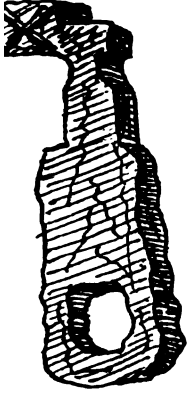
21



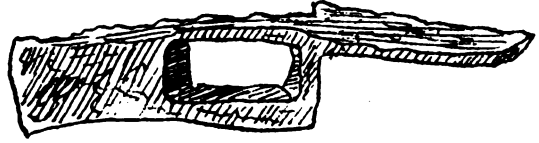
23

Eisen.

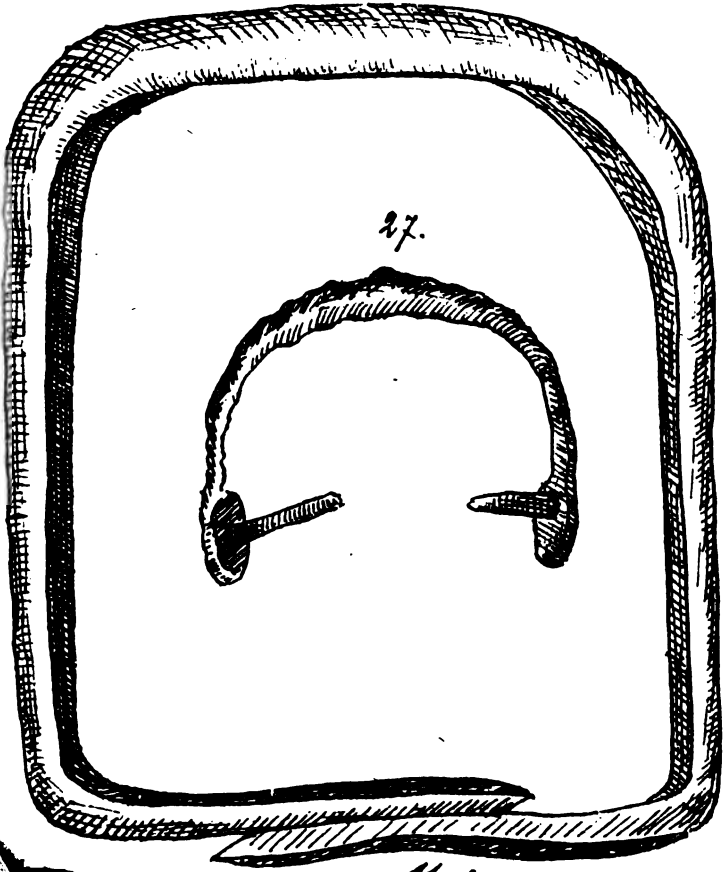
24



25



26



27.

14 cm.

11 cm.

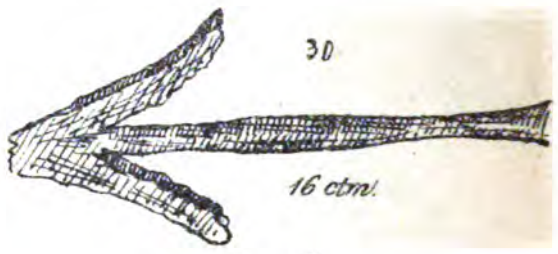


28



21 cm.

29 Eisen.



30

16 cm.

31



10 cm.

32



33



11 cm.

34



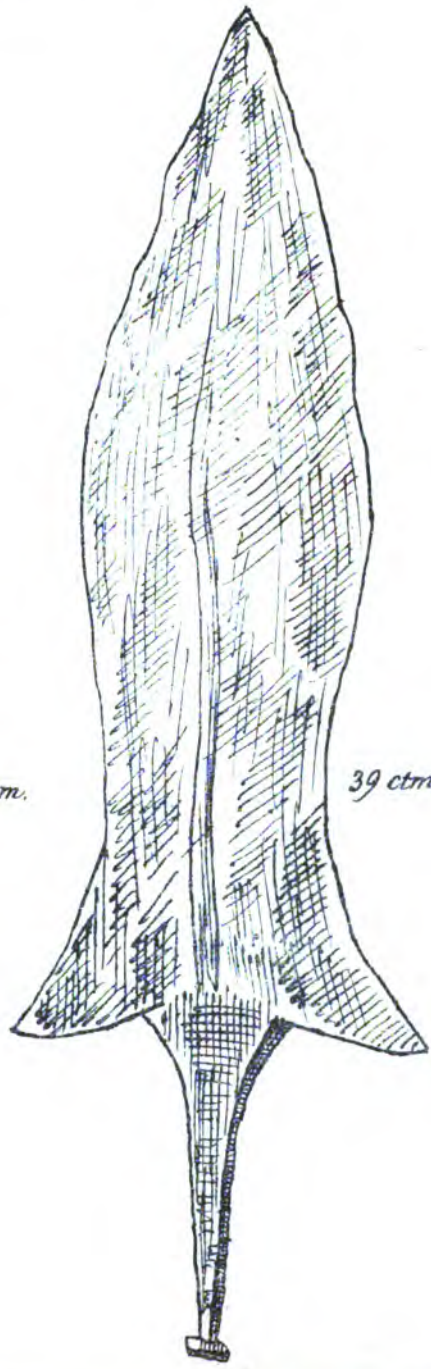
35

Eisen

36



42 cm.

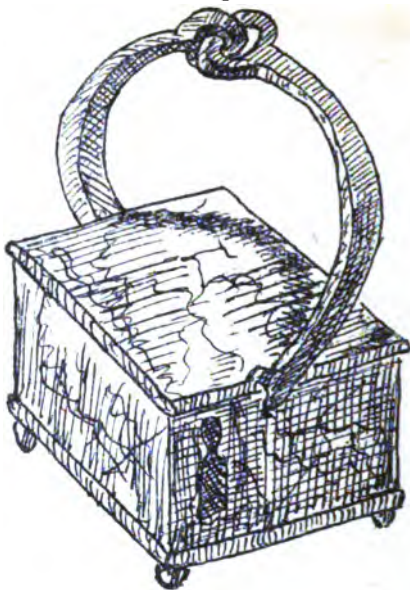


39 cm.

37



Eisen.  
38.



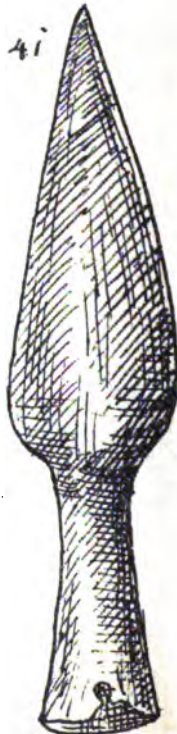
39



40



41



42

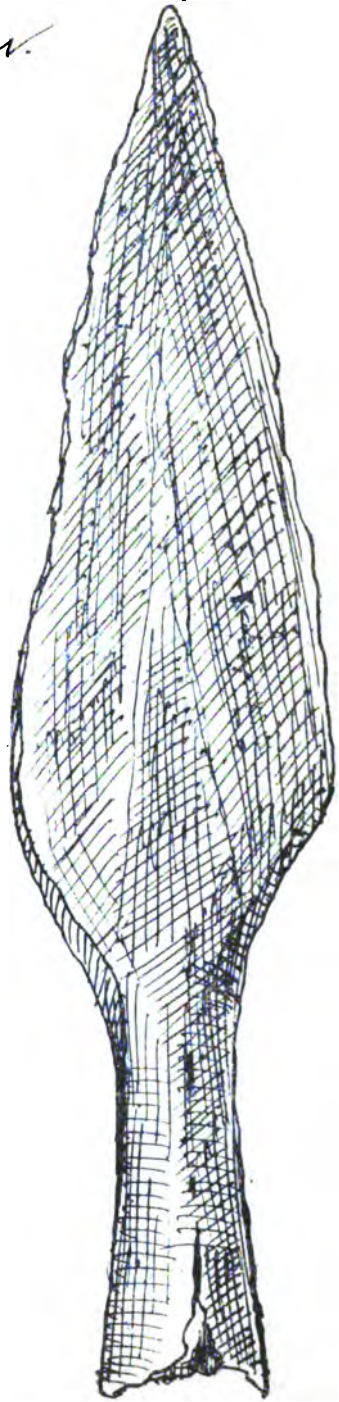
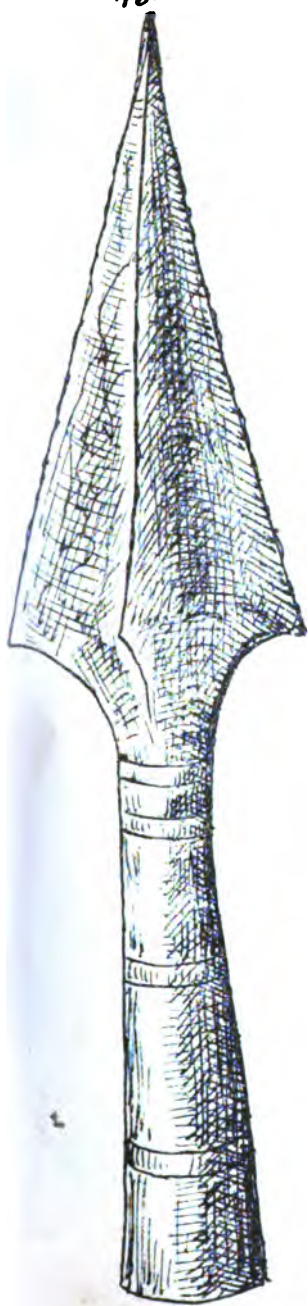




43.

Eisen.

44.



45.



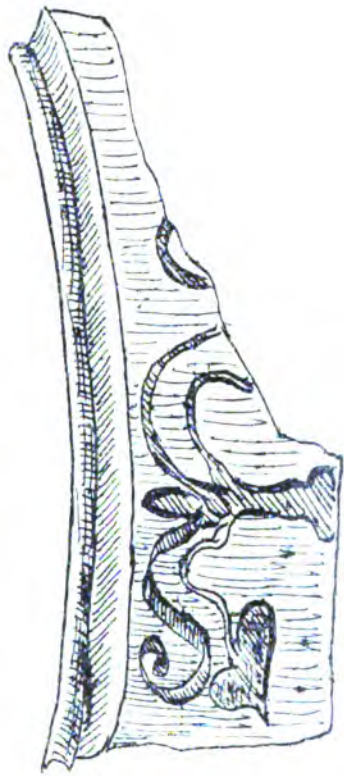
46.



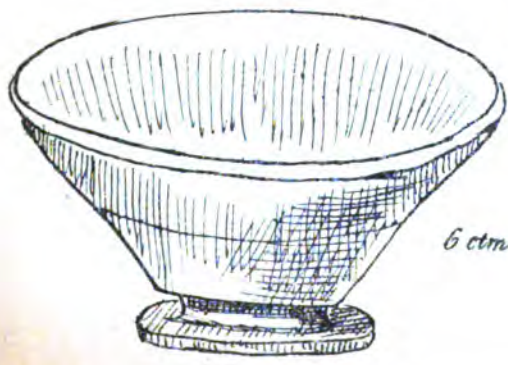
47.



48.



49.



6 cm. hoch

*Thonvasser*

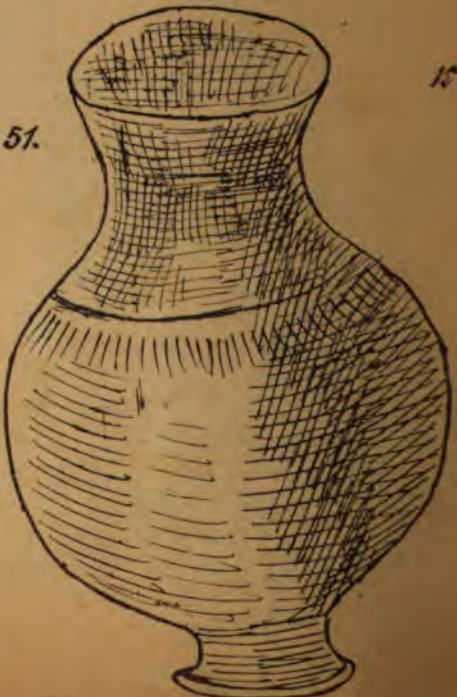
50.

*14 ctm*



51.

*10 ctm Höhe*



# Verhandlungen

des

# historischen Vereines

für

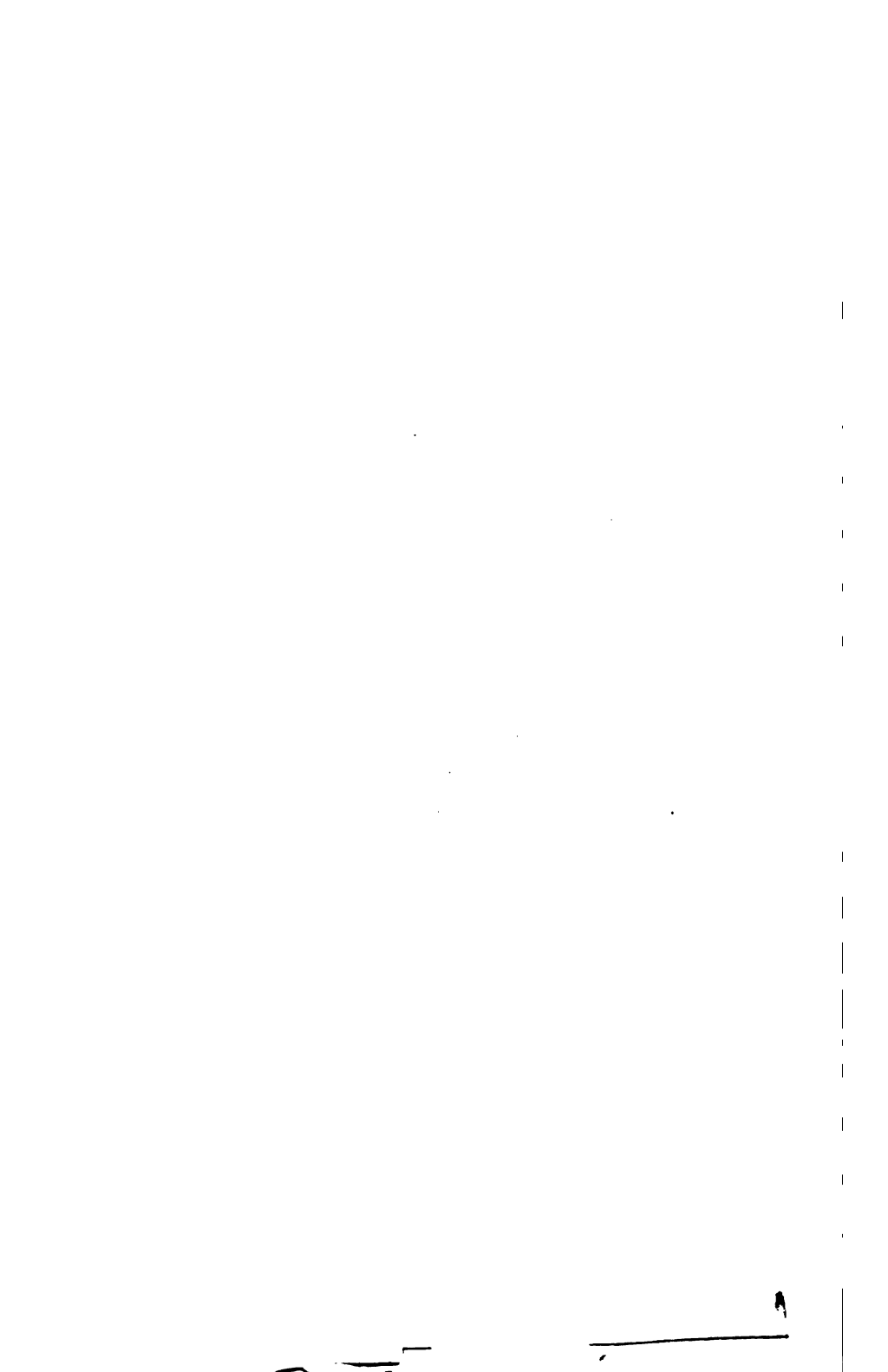
# Niederbayern.

-----  
Dreißundzwanzigster Band 3. u. 4. Heft.  
-----

Landshut, 1885.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.

(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)



V.

Die  
Freiherren v. Grieszenbeck  
auf  
Grieszenbach.

---

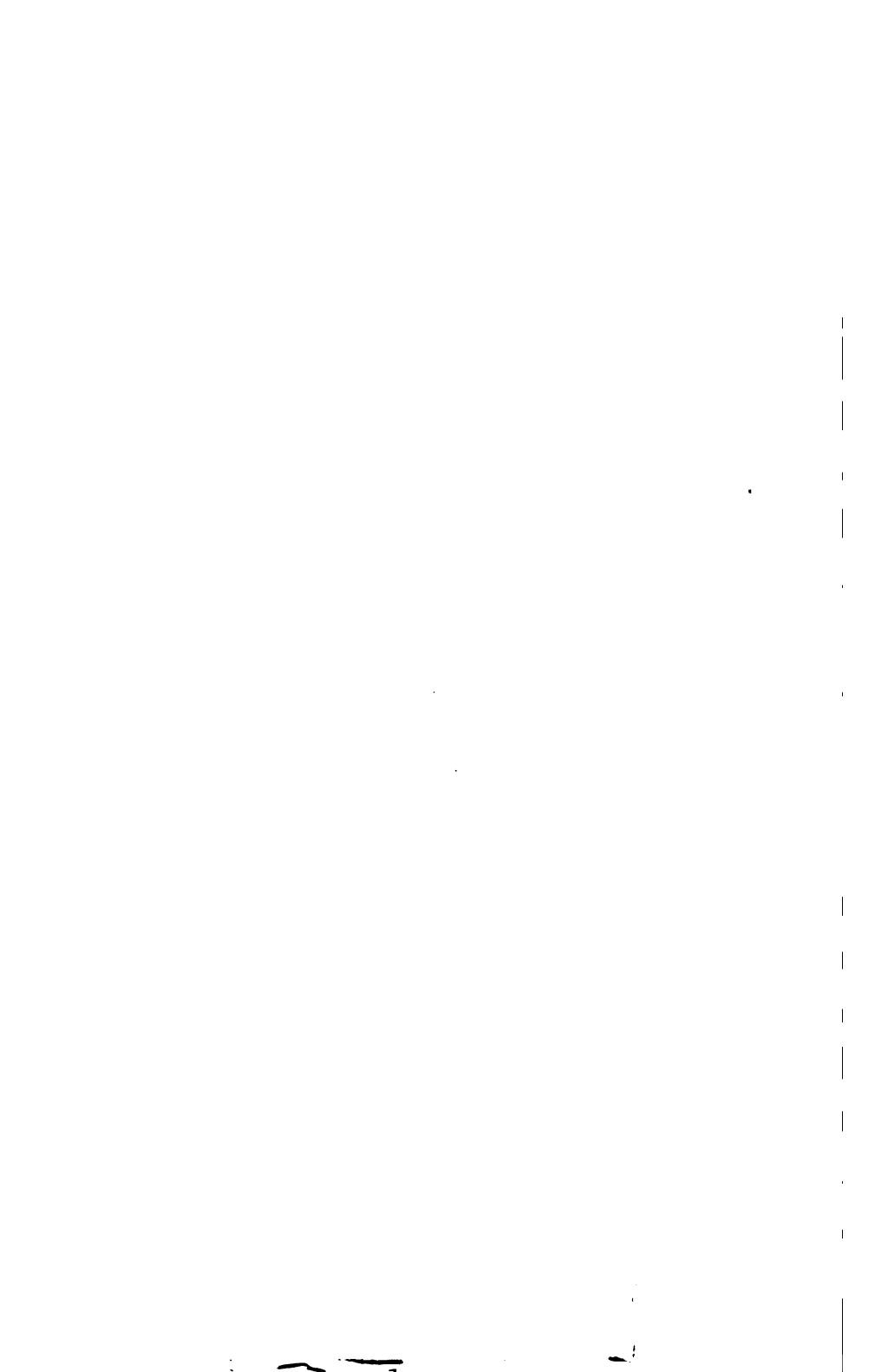
Aus Urkunden bearbeitet

von

**Karl Stadlbaur,**

circumsignirter Pfarrer von Gündlkofen und Mitglied des historischen Vereines  
für Niederbayern.

---





»Fortes creantur fortibus et bonis.«

Hor. IV Od. 4.

Wie die Höhen am rechten Ufer der Ffar schon frühe von den olfingern an die Wittelsbacher kamen, blieben die Anhöhen des linken s der Ffar mit ihrem Hinterlande bei Rottenburg und Rohning noch er Besizthum der reichbegüterten Grafen von Moosburg und gelangten nach deren Aussterben an Bayern.

Auf einer dieser die Ffar links begleitenden Höhen stand, wie die angereicherten Erdwerke mit ihrer Doppelstellung und Auffahrt noch zeigen, als eine starke Burg und schaute in das weite Ffarthal und die gegen- r liegenden jetzt vergangenen und nur noch durch den Namen wie rned, Neubeck, Straßburg, Schaumburg erhaltenen, die wenigen Reste : Wolfstein, das agilolfingische Dingolfing und die einstige Burg und ge Stadt Landau.

Gerade gegenüber dem Schlosse Niederreichbach stand die Burg der ren von Hahnreut. Lange mögen sie hier in schlimmen und kriegerischen gen gehauset haben, bis sie es für gerathen fanden, den Hochsitz zu lassen und am Fuße des Berges, wo ein längst zurückgetretener Bach ch Ries oder Gries geflossen und der angeschwemmte Lehmboden zum rrbau einlud, sich niederzulassen.

Sichere nicht zu bezweifelnde Kunde gewährt uns die noch erhaltene riginalurkunde vom Jahre 1280, welche uns sagt, daß Gottfried von riefenbach sein Gut Griefenbach mit allen Grundstük, Rechten, Zu- örungen, Wäldern, Aedern, Weiden und Wässern, welche er durch Erb- aft und Geschlechtsnachfolge rechtlich besaß, ans Kloster Selgenthal rtaufte, zwei Güter ausgenommen, für sich und seine Familie nur das rrbrecht behaltend.

Man kann über die Einrichtungen des Mittelalters die verschiedensten Meinungen ausgesprochen hören, doch ganz zu entwürdigen sind sie zu keinen Kosten unserer Zeit nicht.

Um 1270 Pfund gab Gottfried von Griesenbach sein Gut zu verkaufen, er verlor so das Eigenthum, hatte schwere Abgaben zu entrichten und das Recht der Erbfolge behalten.

Kloster Seligenthal kam damals in besondere Aufnahme, die Mauern wurden den zufließenden Frauen so zwar zu klein, doch in der Schwestergasse erst wohnen mußten, bis sie im Kloster fanden, leer kamen diese auch nicht und Seligenthal erwarb in einem von Jahren Gut um Gut, so auch Griesenbach.

Albert von Sulben der Procurator, Richard der treue Ritter Altdorf und viele weise und große Herren schlossen den Verkauf in dem Torium des Klosters ab im Jahre 1277 und der Herzog Heinrich drei Jahre später den Verkauf seinem treuen Ritter Gottfried von Griesenbach. — Albert von Sulben war der Vater oder Bruder von Gottfried Griesenbach's Gattin, Marquard von Sneitbach war sein Schwager, diese und Conrad Graf von Moosburg nebst anderen Edlen waren Zeugen.

Wie feierlich erscheinet ein solcher Besitzwechsel gegenüber den jetzigen Uebergaben; es wird verkauft, doch der Verkäufer bleibt im Besitze, braucht sein Gut nicht mit dem Rücken anzusehen und Fremde zu ziehen.

Es muß um solche Hingabe des freien Eigenthums und der Berechtigungen so arg nicht bestellt sein, wie man in der Jetztzeit oft hört. Gar Mancher gab im Mittelalter sein Gut an einen mächtigen Herrn hin und sicherte sich dadurch vor den Verfolgungen anderer, ihn meist mehr gedrückt haben würden als der, dem er sich unterwarf, der ihm und seiner Familie das Erbrecht bewahren mußte, an dem er schon deswegen auch in Gefahr eine Stütze fand. Doch nicht bloß äußeren Feinden war durch solches Feudalrecht gewehrt, auch die Glieder der Familie konnten das Gut nicht abschwenden, nicht verkaufen, nicht verändern, dafür sorgte der mächtige, meist reiche Oberreigenthümer in seinem Interesse und wegen der übernommenen Pflicht, dem Verkäufer die Erbberechtigung erhalten zu müssen.

War es Aufgabe der Neuzeit, solche alte Institutionen zu beseitigen, so müht sich dieselbe gegenwärtig vielfach ab, um Mittel zu finden, um

ere Anwesen bei einer Familie erhalten werden können, erkennt den nöthigen Wechsel der Güter als einen Uebelstand und hat an deren Stelle die Fideikommiſſe geſetzt, welche ſich in Wahrheit wenig von den Inſtitutionen unterſcheiden und den Beſitzer durch die Agnaten oft beläſtigen laſſen.

Man braucht im vorliegenden Falle nicht zu zweifeln, daß wenn Friedrich von Griefenbach ſein Gut nicht an Seligenthal gegeben hätte, es ſeiner Familie verloren gegangen wäre, wie die übrigen Güter, die er nicht mitverkaufte ſondern als freieigen für ſich behielt, im Laufe harter Zeiten (namentlich des dreißigjährigen Krieges) aus dem Geſchlechte der Familie in fremde Hände gekommen ſind. Das Hauptgut ſchied ſich und nach einem halben Tauſend von Jahren wurde es wieder freieigen, um ſchon nach weiteren hundert fünfzig Jahren wieder Fesseln eines Fideikommiſſes ſich anlegen zu laſſen, nur um die Familie zu erhalten.

---

Der Name Griefenbach fällt von ſelbſt in die Augen. Steht man einiger Entfernung vom Orte, ſo ſieht man, wie in alter Zeit ein Fluß von den Bergen große Strecken des Mooſes mit Lehm überführt und zu fruchtbarem Ackerlande gemacht hat, bis er in die Tiefe zum Rieß zu Gries der Thalsohle gelangte — daher Griefenbach.

Die Originalurkunde vom Jahre 1280 gibt wohl den beſten Aufſchluß, wie der Name des Schloßbeſizers geſchrieben werden ſoll. Gottfried von Griefenbach ſchreibt ſie und erſt im vierzehnten Jahrhunderte wird Griefenbeck, ja ſpäter gar Griefenböck geſchrieben, in deſſen Urkunde der Gutsbeſitzer Joſeph 1790 wieder Griefenbach ſchrieb.

Werden Ortsnamen auf Perſonen übertragen, ſo nehmen ſie noch öfter ſolche Veränderungen an, man ſagt ſtatt die Bewohner Mettenbach's ſprechen in der gemeinen Sprache die „Mettenbecker“ und ſo begegnet man beim letzten Gutsbeſitzer einer Bauerbedin vom nahen Gute Baiernbach. Dieſem Bauerbedin folgten auch die Herren von Griefenbach. Endlich kommt die Unſchliffenheit im Schreiben wie im Sprechen in Betracht. Im Jahre 1753 zeichnete die Braut des Joſeph von Griefenbeck den Ehevertrag mit Maria Nephele von Beckenzell, ihr Bruder zeichnete Böckenzell, was deſhalb die richtige Schreibweiſe ſein wird, weil ihr Wappen einen Steinbock auf einer Mauerzimme führt.

Das älteste Wappen der Herren von Griefenbach ist wohl der wegen der Burg Fahnreut, als sie aber in's Thal herabzogen mit dem Schloß da bauten, führten sie bis in's fünfzehnte Jahrhundert den und erst als sie sich ihren alten Ritterstand durch Kaiser Friedrich VI. bestätigen und wieder als sie durch Karl VII. dem Freiherrnstande verleibt wurden, verdoppelte sich der Fahn, kamen die Rosen hinzu und rettete sich der Greif in den Mittelschild.

Wenige Familien können ihren Adel und ihre Abstammung so leicht nachweisen, wie die Griefenbed. Wohl gab und gibt es im Lande reichere adelige Familien, an Alter kommen sehr wenige Geschlechter gleich. Dies bewog den Verfasser auch, das Archiv des Landes auszunützen und hier zu wahren, was vielleicht verloren gehen und doch von Interesse sein könnte, zumal durch ein Fideikommiß die angeseheneren Besitztümer dem Gute Griefenbach bleiben können.

Die herzogliche Urkunde nennt 1280 Gottfried von Griefenbach einen treuen Ritter und erwähnt, daß er durch Nachfolge und als er in den Besitz von Griefenbach und anderer Güter gekommen. So ist also deutlich, daß die Vorfahren desselben schon hier begütert gewesen und ihr Ritterstand schon lange bestanden habe.

Seine Gattin Adelheid gehörte vornehmerem Geschlechte an und die Zeugen in Gottfried von Griefenbach's Familienangelegenheiten sind die edelsten Geschlechter des Landes, beweisen so das Ansehen, welches der treue Ritter Gottfried von Griefenbach schon damals besaß. Die Originalurkunde von solcher Schönheit, Treue und Alter aufzuweisen hat nicht nöthig, nach einer anderen Ahnenprobe zu suchen.\*)

Feltz Anton von Griefenbed, der das Gut seiner Ahnen wieder kaufte, war auch darauf bedacht, sich den Ritter- und Freiherrn-Stand durch die Kaiser bestätigen zu lassen, was keine Verleihung, sondern nur eine Anerkennung alten Rechtes ist, wie ja damals die Klöster ihre alten Privilegien von jedem neuen Fürsten anerkennen ließen.

Mit dem Erwerbe des Gutes Griefenbach begnügte sich das selbige Seligenthal noch lange nicht, es brachte dasselbe noch zu Lebzeiten Friedrichs die Lehnten, welche noch immer der Familie der Grafen von Burg gehörten, an sich. (Urkunde von 1282, 85 und 86.)

\*) Urkunde von 1280 im Anhange.

Gottfried von Griesenbach starb im Jahre 1292 und von sieben Söhnen, die seiner Ehe mit Adelheid von Sulben entstammten, nahm der erste „Friedrich“ Kriegsdienste und starb in ihnen lebigen Standes, ein zweiter, „Poppo“ mit Namen, wurde Capellan im Kloster Seligenthal, dann in's Benediktinerkloster Weltenburg getreten und kann auch Prior worden sein, einen Abt dieses Namens findet man aber in den Klosterbüchern nicht. \*)

Von den zwei Töchtern heirathete Ottilia den in der Verkaufsurkunde genannten Marquard von Schnaitzbach, Felizitas den Albert Stockhammer von Pichtenhag.

Zweiter Besitzer:  
**Gottfried der Jüngere.**

1292—1312.

Im Besitze des Gutes folgte der Sohn Gottfried und heirathete Hilde von Mirskofen, von der er 6 Kinder erhielt. Sein Sohn Friedrich heirathete eine Anna von Hirschhorn und hatte 2 Söhne:

- a. Lorenz, der 2 Frauen hatte, eine von Diemar und eine Hopfenerzin von Tengling und von der wieder 2 Söhne entsprossen:

Andrä von Gr., verheirathet mit einer Schönbeckin, und  
Conrad von Gr., der im Kriege umkam.

- b. Andrä, der zweite Sohn, starb 1394 und hinterließ von seiner Gattin Marg. von Hörmannsdorf einen Sohn Lorenz, der mit einer Kornthalerin verheirathet und ohne Erben starb.

Sein Sohn „Georg“ war mit Marg. Mühlstetter, Ranzlerstöchter von Vandschut verheirathet und hinterließ 2 Söhne:

- a. Lorenz von Gr., der 3 Frauen hatte: eine Milklein, eine Siegesreiterin und eine Zellerin von Scheibensgrub. Die letztere gebar einen Sohn Otto von Gr., der mit Kath. Pirichin von Garezhausen sich vermählte.
- b. Ulrich von Gr. war mit Elisabeth Feuerbeckin vermählt und siegelte am Katharinentag des Jahres 1374 den von den Herzogen Stephan Friedrich und Johann erlassenen großen Brandbrief, wornach Räuber und Brenner überall aufgegriffen werden sollen.

\*) Die Mon. boica XIII nennen 1277 einen Abt Bruno zu Weltenburg.

## Dritter Besitzer:

**Gottbard von Griefenbach.**

1312—1364.

Auf Gottfried den Jüngerem folgte im Besitze des Gutes Griefenbach sein Sohn Gottbard. Er hatte 2 Frauen, eine Enzia von ... und eine Eszwurm, von welcher er 6 Kinder hinterließ, als er 1364 ...

Von ihm wurde treu bewahrt, daß er durch Kaiser ... Anspfung zum Ritter geschlagen wurde. Siegel und Briefe konnten nicht beigebracht werden, doch ist bekannt, daß vor der Schlacht ... eiferung und um den Muth zu erhöhen viele Ritterschläge vorgenommen wurden. Das Schwert vertrat da die Feder und das Pergament. Die Ueberlebenden konnten solche öffentliche, vielfach ... Ehren bei der geschlossenen Ritterschaft sich unmöglich anmaßen und ... augenblickliche Strafe und Schmach erfahren.

Sein Sohn Peter besuchte 1429 das heil. Grab und wurde zum Ritter geschlagen, wohl im friedlicheren Sinne.

Unter Gottbard von Griefenbach begeben sich laut Urkunde ... von Griefenbach und seine Hausfrau aller Rechte, wie sie sein ... Heinrich hatte. Da nun beide nicht Besitzer des Gutes gewesen ... dieß nur agnatische Rechte gewesen zu sein, auf deren Anfall zum ... sie schon Verzicht leisteten, was auch aus dem Folgenden klar wird ... hunde von 1353.)

## Vierter Besitzer:

**Conrad von Griefenbach.**

1364—1390.

Auf Gottbard folgte sein Sohn Conrad von Griefenbach ... der Gutsnachfolge, er war mit Magdalena von Altenhausen verheiratet ... hinterließ, als er 1390 starb, das Gut Griefenbach seinem Sohne ...

Eine schwere Zeit war für die Familie von Griefenbach die Zeit ... 1370—1393, viele ihrer freieigenen Gründe waren in den Händen ... Familie Jud oder Judmann, einem reichen Geschlechte, begünstigt ... Dingolsfing und in Bruckburg und wurden von diesem durch das ... Seligenthal käuflich erworben und erbrechtig an Gehwolf von ... bach verließen. (Urkunde von 1370.)

Fünfter Besitzer:

**Andrä von Griefenbeck**

1414—1483

gte erst im Jahre 1414 in den Besitz des väterlichen Gutes und ählte sich mit Dorothea von Rothenstein. Er starb am hl. 3 Königs- 1483 und hinterließ 5 Kinder. Das Gut hatte er schon mehr als zig Jahre vor seinem Tode dem Sohne überlassen.

Ein schöner Grabstein zu Au von rothem Marmor nennt ihn, dann Gaspar von Griefenbeck, der 1504 starb, sowie den Hans von Griefen- der 1566 verstorben.

Sechster Besitzer:

**Gaspar von Griefenbeck.**

1460—1493.

Auf Andrä von Griefenbeck folgte schon 1460 sein Sohn Gaspar, mit Barbara von Gegenhofer auf Unholzing verheirathet war und 1504 b. Sein Bruder Stephan fiel im Niederbayerischen Erbfolgekriege und ohne Nachkommen. Seine Schwester Barbara starb ledigen Standes. n Bruder Veit von Griefenbeck wurde Stadtschreiber in Wien, heirathete ia Kornseilin von Weinselden und stiftete 1501 nach Au den Jahrtag die Griefenbeck'sche Familie, wie er noch gehalten wird. Bruder Ulrich Griefenbeck heirathete eine Marg. Dürnhöfer und hatte einen Sohn unrad", der im Kriege fiel.

Obwohl, wie schon erwähnt, Gaspar von Griefenbeck schon 1460 Gut übernommen, erhielt er doch erst 1493 mit seiner Gattin Bar- a das Erbrecht, dessen er bei Lebzeiten seines Vaters ohnehin nicht urfte. Von den 6 in der Erbrechts-Urkunde genannten Kindern wird : mehr Georg von Griefenbeck erwähnt. Dieser soll in Böhmen die rtschaft Karlowitz bei Pilsen erworben und zu hohen Ehren beim ager Hofe gelangt sein, bis seine Nachkommen in den dortigen reli- sen Wirren verwickelt in Ungnade gefallen und des Landes verwiesen rden. Deshalb sollen sie ein Familienmahl gehalten und am Schlusse : Reihe nach den Gichtbecher getrunken haben.

Friedrich Jrhr. v. Griesenbach, f. Hauptmann im Inf.-Reg. 2. Ludwig, reiste 1861 nach Karlowitz, konnte aber an Ort und Stelle sehr sich sein Vater um die Erforschung interessirte, nichts als losse Mumien sehen und unbestimmte Sagen erfahren. Eine Medaille neben kleineren Münzen erhalten, welche die Umschrift Florinus de peck rom. reg. majestatis consiliarius 1552 hat.

So schrieben sich die Herren von Griesenbeck nicht, sie waren weder Adel noch Wappen und da diese Merkmale gänzlich auf der Karte fehlen, wird auf Sagen wenig zu geben sein. Wer sein Vaterland läßt, alle Verbindung mit seiner Familie abbricht, zudem unmöglich verdient auch nicht, daß man ihm nachgehe und muß dies den Angehörigen seiner neuen Heimath überlassen bleiben.

Wie überall, so hat auch das Gut Griesenbach niemals alle seine Angehörige ernährt. Staat und Kirche nahmen gar viele in Dienst und erwarben sich andere Güter und starben aus. Hier ist auch das Stammesgute die Rede.

(Urkunden von 1493, 1496 und 1501.)

Siebenter Besitzer:

## Andreas von Griesenbeck

1493—1545

folgte unter schweren Umständen. Im Erbrechtsbriefe vom Jahre 1493 wird ihm zur Pflicht gemacht, doch wenigstens nothdürftig das Gut Griesenbach mit einem Dache zu versehen, den Schloßgraben zu reinigen und alle Mängel zu wenden, widrigen Falls er wieder abzugeben.

Nach 3 Jahren mußte er diese Bedingungen wieder anerkennen und einen Revers ausstellen. Im Jahre 1527 erhielt er mit seiner Gemahlin Barbara ein ewiges Bau- und Erbrecht auf den Ort Griesenbach und mußte schwere Abgaben übernehmen und jederzeit die Pforte des Klosters bringen, wie dieß auf Pergament unter anderem alles beschrieben. (Urkunde von 1527.)

Am 12. Juli 1504 zog Herzog Albert von Oberbayern von Landsdorf mit seiner Macht herauf und siegte Tags darauf am Wege auf den Wiesen bei Altdorf in einem Gefechte über die Pfälzer Landshuter Erbfolge-Kriege.



Achter Besitzer:

## **Jans von Griefenbeck (der Aeltere)**

1529—1566

seinem Vater Andrä von Griefenbeck im Jahre 1529 im Besitze erbrechtsgutes Griefenbach. Er war erst mit Elisabeth Essenbedin ann - mit Margaretha Neumaierin in zweiter Ehe verbunden. Der ige Grabstein zu Au nennt ihn als den dritten der unter ihm Ruhenden. 4. April 1566 starb er und noch in der Pfingstwoche desselben s wurden seiner Wittve Margaretha mit ihren Kindern Georg, an, Joseph, Barbara, Anna und Elisabeth nur 4 Bestandjahre durch runderberrschafft Seligenthal zugestanden.

Wie genau man bei der Inventarisation verfuhr und wie man die arkeit des Gutes (Steuerkraft würde man jetzt sagen) zu erhalten en war, zeigt die Aufzählung der Guts- und Hauseinrichtung. Vom kringe bis zum Sauerkraut, von der Hundstoppel bis zum Pilger- der als Inventarstück aufgeführt, weil an ihn die pflichtschuldigen jahrten geknüpft, seine Abnützung sichtbares Zeugniß frommer Buße, gläubigkeit und religiösen Sinnes war. Auch die Hauspostille ersetzte be versäumte oder weniger gefallende Predigt und für Erzeffe sorgte Polizeiordnung, welche aber kaum so umfangreich war wie ihre en Schwestern. Die Gesundheitspflege forderte Badeschmirr, Wanne Sechtelzuber.

Recht wohl war der Frau Wittve Margaretha auch nicht, sie war ) Siegel und Brief ordentlich beschränkt, ja durch den fürstlichen Rath Hofmeister zu Seligenthal und den dortigen Schuster und Förster, so wollte sie die bewilligten 4 Bestandjahre nicht ganz genießen und gab schon nach 3 Jahren das Gut an ihren Sohn Georg im Jahre 9. Der übrigen Kinder wird weiter nicht gedacht. (Urkunde von 1566.)

Neunter Besitzer:

## **Georg von Griefenbeck**

1569—1618

heiratete sich mit der Advolatenstochter zu Landsbut, Maria Planth Münchsborn und Bernstorf, und beide erhielten den Erbrechtsbrief auf Gut Griefenbach und den Weinberg zu Hahnreut 1574 durch das iter Seligenthal. Im Jahre 1614 sahen sie sich gezwungen, die Summe

von 1500 fl. aufzunehmen, welche bis 1703 auf dem Gute lagen und durch den Urentel heimbezahlt werden konnten. „Gott sei Dank“, ist dieser der Bescheinigung bei. Was die Ursache dieser Geldverlegenheit ist leicht erklärlich, da der Schwedentrieg alle Güter entwerthete und die Abgaben steigerte. Die Gebäude zu Griesenbach, erst 1493 aus der Schutte erhoben und nothdürftig unter Dach gebracht, brannten während des Schwedentrieges noch zweimal ab.

Georg starb 1617 und als Gutsnachfolger folgte sein Sohn von Griesenbach. (Urkunde von 1574, 1614.)

Zehnter Besitzer:

### Veit von Griesenbeck

1618—1634

folgte seinem 1617 verstorbenen Vater Georg, mußte aber im nächsten Jahre am 29. Mai mit seiner Mutter, der Wittwe Maria und seinen Geschwistern und ihren Kindern einen Erbchaftsvertrag schließen nach welchem er 15,000 fl. herauszubezahlen hatte. Aus diesem Vertrag ist auch ersichtlich, wie verzweigt die Griesenbeck'sche Familie gewesen ist, daß sie im Besitze noch anderer Güter außer Griesenbach von Hof Jahnreut war freieigen, Güter zu Kleinföllnbach, zu Matten Wattenbach, sowie der Reitmeierhof zu Essenbach, Weingärten, Witz Gehölz zu Thürlthening waren in ihrem Besitze.

Veit verheirathete sich mit Anna, geb. Arzberger, und sah die Trübsale des wüthenden Krieges, dessen Folge (die Pest) seine Tochter Christina im Jahre 1634 und im folgenden Jahre auch ihn hinwegführte. Seine Gattin überlebte ihn bis 1661 und fand im Erbegräbnisse zu seiner letzten Ruhe. (Urkunde vom 29. Mai 1618.)

Elfter Besitzer:

### Andrä von Griesenbeck.

1636—1678.

Erst zwei Jahre nach dem Tode seines Vaters Veit gelangte Andrä in Bewirthschaftung des väterlich ererbten Gutes. Die vielen übernommenen Schulden, das geschmälerte Besizthum durch die Verkäufe schon bei den Zeiten des Vaters, ließen ihn nicht zu Wohlstand kommen und er starb am 15. November 1659 beim Pflegergerichte Stottenburg seine Uebernahme

nen. Nur das Erbrecht auf dem Hauptgute blieb ihm gesichert, sein freies Eigenthum verkaufte er am 29. Januar 1672 um die Summe 8000 fl. an das Kloster Seligenthal in der Art, daß nach 29 Jahren Wiedereinlösung geschehen könne.

Gesegneter als mit Gut war Andrä mit seiner Familie. Von dreien Barbara Augustin, Elisabeth Pfundtner und Maria Seidl hatte 1 Kinder erlangt. Sein Sohn Franz Ignaz lebte als P. Edmund Kloster Tegernsee, Martin Valentin starb als P. Robert in Alders- 1714, Vitus Adam und die Schwestern Justina und Anna starben en Standes. Anna Klara wurde Gattin des Kup. Ertl von Hohr- Ferdinand Anton blieb als Fähndrich bei der Belagerung von Ofen Jahre 1684 gegen die Türken.

Georg Christoph ward Garde-Lieutenant in Dänemark, dann bayer. ptmann zu Ulm, wo er 1703 starb. Als Gattin hatte er Elenora der Pool, mit welcher er den Griesenbeck'schen Stamm fortsetzte. Ihrekommen bildeten die Pfälzer Linie und wurden 1835 zur Erbfolge Gute eingesetzt.

Schon im Jahre 1678 übergab Andrä das Gut seinem Sohne Johann von Sigmund, lebte noch sechzehn Jahre und starb nur ein Monat er als sein Sohn und Gutsnachfolger, am 18. Februar 1695. (Urden von 1654, 59, 71, 72 und 73.)

#### Zwölfter Besitzer:

### Joh. Sigmund Simon von Griesenbeck.

1678—1696.

Als Joh. Simon Sigmund von Griesenbeck seines Vaters Gut 1678 nahm, verheirathete er sich mit Maria Theresia Frants, des Johannm. von Frants, Oberstwachmeister-Hofgerichts-rath-Haupt-Pfleger und stner von Nisha und der Anna Rath., geb. Haanin, beide verstorben, liche Tochter, welche 1000 fl. in die Ehe brachte.

Von 4 Kindern starben 3 in ihrer frühen Jugend, er selbst starb t 26. März 1695, nur ein Monat später als sein Vater.

Sein Sohn Felix Anton folgte ihm im Besitze des Gutes Griesen- ch, anfangs unter Vormundschaft seiner Mutter Maria Theresia, geb. ants, welche 1708 das Familienbegräbniß zu Au bezog.

Dreizehnter Besitzer:

**Felix Anton Frhr. v. Griefenbeck**

1694—1753

hatte schon in den zwei letzten Lebensjahren seines Vaters das Griefenbach übernommen und verheirathete sich mit Anna Mathilde von Prielmeyer auf Hienheim, Ach und Wanghausen.

Wie er die alte, hundertjährige Schuld abbezahlt hatte, so auf Erhöhung seiner Familie. Von Kaiser Joseph I. wurde der Ritterstand anerkannt, sein altes Hahnreuter'sches Wappen mit Tournierhelme gebessert.

1721 wurden ihm durch Max Emanuel das Gut und Schloss Griefenbach, d. d. 14. Oktober desselben Jahres, welches seit 1280 im Kloster Seligenthal erbrechtig verkauft war, wieder erstattet und Hofmark erhoben. 1722 den 23. Januar wurde er als gestraimter Fürst durch Dekret Max Emanuels anerkannt. 1739 erhob ihn Kaiser Albert in den Freiherrnstand. (Die Laxen betragen mehr als 120000.)

Damit ihm die Fülle nirgends mangelte, bekam er auch von seiner Gattin die schöne Summe von 14 Kindern. Sieben von diesen starben in frühester Kindheit und ruhen alle zu Griefenbach, wie denn überhaupt das Begräbniß damals hier häufiger wurde und alle mit dem Namen der Kinder den Beinamen des Heiligen der Schloßkirche „Stephan“ erhielten.

Maria Cäzilia Katharina starb ledig 1751, geb. 1722.

Maria Franziska Mechtilb, geb. 1720, starb 1740.

Hellonibis Chlotildis verheirathete sich mit Frhrn. v. Schönbach von Steinburg und Peilstein und starb 1784.

Sein Sohn Bernhard starb als Regierungsrath zu Landshut im Jahre 1751.

Stephan Anton Mathias starb als Kooperator in Niederösterreich im Jahre 1745, erst 26 Jahre alt.

Stephan Michael Desiderius, geb. 1724, trat in den Jesuitenorden und starb zu Töpplitz 1793.

Stephan Johann v. Gott Johann v. Nep. Joseph, geb. 1727, folgte seinem Vater Felix Anton als Gutsnachfolger 1753.

So wurde auch durch große Familie das Vermögen nicht zersplittert  
 Felix Anton war ein kluger Haushalter und wie es scheint auch ein  
 enger Herr.

Viele Briefe von seinem Sohne Bernhard haben sich erhalten, die ob  
 der Schrift ich nicht näher zu entziffern geneigt war. Sie zeigen alle  
 Titulatur, die Unterschrift, sowie die Adresse in französischer Sprache,  
 Inhalt ist deutsch und zwar nicht der besten Art, so sehr war es  
 als Sitte, in fremder Sprache sich abzumühen und die Muttersprache  
 vernachlässigen.

Von seinem zweiten Sohne Desiderius haben sich eine große  
 Zahl von Briefen erhalten, die er im Zeitraume 1743—1754 aus fast  
 allen Jesuitenklöstern in Bayern an seinen Vater nach Griesenbach sandte.  
 Die Briefe in zierlicher Schrift, nur deutsch, sind sie alle, klassische Bildung ver-  
 merkend, wohlmeditirt geschrieben, wurden auch mit dem Klosteriegel J. H. S.  
 versehen und so approbirt durch die vorsichtigen  
 Aemter des jeweiligen Klosters.

„Desiderius S. J.“, so schrieb er sich, den Freiherrn ließ er  
 nicht weit weg bei Seite, war Novize der Jesuiten in Landsberg, wanderte  
 weiter nach Dillingen, Amberg, Ingolstadt und Landshut und hatte viele  
 Jahre Studien im Kloster zu machen, ehe er Aufnahme als Mitglied in  
 dem so vorsichtigen Orden fand.

Oft klagte er, wenn er nur den Schulstaub abschütteln könnte, sehnt  
 die lieben Eltern und Geschwister wieder einmal zu sehen, will zu  
 Hause, wie die Apostel gingen, Griesenbach einmal besuchen, scheint aber  
 dazu gekommen zu sein.

Er kümmert sich mit Neugierde um seine Geschwister, meint, Bruder  
 Bernhard (der spätere Regierungsrath) möchte auf der Universität  
 Ingolstadt in böse Gesellschaft gerathen, warnt vor Persönlichkeiten, schreibt  
 überhaupt immer recht gefühlvoll dem gnädigen Herrn und Vater,  
 bezeichnet sich immer als „Meines Gnädigen Herrn Vaters unter-  
 thaniger Desiderius S. J.“, grüßt die Frau Mama und küßt ihr die  
 Hände etc.

Nur ein einziges mal wird er bei aller Unterwürfigkeit bissig gegen  
 den Herrn Vater, den gnädigen Herrn, der meinte, er würde im Kloster  
 eine Zufriedenheit nicht finden, — dann Stillstand, Abbruch aller brief-  
 lichen Beziehungen für mehrere Jahre.

Beim frühen Tode seines Bruders Bernhard kimmert ihn um, er ist er gut christlich gestorben. — Griefenbach möchte er doch wieder einmal sehen, dem gnädigen Herrn Vater, der lieben Mama die Hände küßt, aber es fehle das Geld, er wisse auch nicht, ob er die Erlaubnis von seinen Obern erhalte. So die Briefe von 1746 an.

Sein Vater stirbt 1753, da tröstet er nur mit allgemeinen Worten über die Vergänglichkeit alles Irdischen, — das Band mit der Mutter wird looser.

Sein Bruder „Joseph“ übernimmt das Gut und auch um 1750 wendet er sich noch einigemal brieflich; einmal bittet er ihn um ein Dukaten, mit dem er für ein Halbjahr sich Tabak anschaffen könnte, was ihn so sehr freute.

Nun jahrelanges Schweigen, wenn nicht die Briefe verloren sind, so verkehrt Joseph mit dem Jesuitenkloster in Landshut und bezahlt in mehreren Jahren die Zinsen des Erbtheils des Bruders „Desiderius“ für Lieferungen von Brennholz an das St. Moysius-Seminar daselbst.

Wie 1773 die Jesuiten aus Bayern ausgetrieben wurden, wie sie durch die Benediktiner an den Schulen höchst mangelhaft ersetzt, wie sie hungernd den Wanderstab nehmen mußten, in Rußland und im protestantischen Preußen Aufnahme fanden, wie Carl Theodor das Jesuitengut den wackeren Maltesern und ihren Vasallen zumast, und uns Heinrich Bshoffe aus Alten in seinen Bayerischen Geschichten.

Unser P. Desiderius ward in seinem Orden Magister und ward bei dessen Auflösung zum Wanderstabe. Am Hofe zu Dresden ward er wegen seiner Bildung Aufnahme, verdiente sich als Schriftsteller sein Brot und starb 1793 zu Töpplich im Bade. Das katholische Krankenhaus zu Dresden und sein Bruder Joseph, der Gutsbesitzer zu Griefenbach, theilten seinen kleinen Nachlaß.

Im Jahre 1783, also zehn Jahre nach der Aufhebung des Ordens, ergriff P. Desiderius von Dresden aus seinen Bruder Joseph, den Gutsbesitzer, den Empfang seines durch Vergleich vom 17. Nov. 1777 ihm zugefallenen Vater- und Muttergutes mit 1078 fl. 3 kr. 14 h. und als am 28. März 1797 das Provinzial-Kapitel des Malteser-Ordensverwaltungsamts zu Landshut, weil es in die Gerechtfame der Jesuitengüter eingetreten, nach Erbvergleich vom 17. Nov. 1756 noch 950 fl., welche dem Gute Griefenbach vom P. Desiderius herrührend lägen, dann die Ju-

Procent) von 1774—1796 à 28 $\frac{1}{2}$  fl. — in Summa 655 fl. 30 fr. —  
 erte, ward die Zahlung verweigert, weil P. Desiderius auch die  
 rochene Pension von jährlich 140 Gulden nicht erhalten und man  
 , da der Gutsbesitzer und P. Desiderius gestorben, leicht Forderungen  
 hen könnte.

Sein Vater Felix Anton, der damals schon 40 Jahre todt, kann  
 der Begründer des Wohlstandes und Ansehens der Familie gelten.  
 s seit fast 500 Jahren verpfändete Gut wurde durch ihn eingelöst,  
 ulden wurden bezahlt, die Hofmarksgerechtigkeit und der Freiherrn-  
 id für männliche und weibliche Nachkommen erworben, doch trieb sein  
 amm nur bis zum Enkel und als er 1835 ausstarb, folgten die Nach-  
 imen seines Vaters Bruders, des im Jahre 1703 verstorbenen Haupt-  
 unns Georg Christoph Frhr. von Griesenbeck, des Begründers der  
 ilzer Linie. (Urkunden von den Jahren 1703—1787.)

#### Bierzehnter Besitzer:

### Joseph Frhr. v. Griesenbeck

1753—1797

gte seinem Vater 1753 als Gutsbesitzer von Griesenbach und ver-  
 elichte sich mit Maria Josepha von Bedenzell, was man vielleicht  
 fter Bödenzell schreibt, da ihr Wappen einen Steinbock enthält. Dabei  
 auch bemerkt, daß die Schreibweise Griesenbeck früher nicht bestand  
 id bis auf Felix Anton immer „Griesenbach“ geschrieben wurde.

Joseph war ein hochgeehrter Guts- und Hofmarksherr der alten  
 eit und seine Maria Josepha, nach dem erhaltenen Bilde, wie er, eine  
 äftige und wohlgestaltete Frau. Joseph Frhr. v. Griesenbeck hauste  
 it dieser seiner Gattin bis 1797, war nebenbei fürstl. Kammerherr und  
 n Freund der umwohnenden Landgeistlichen.

Pfarrer, Arzt und Bader waren bei seinem letzten Athemzuge, dann  
 - sagt eine Aufschreibung — wurde seine Leiche mit Wein (Griesen-  
 cher Gewächs war keine Verschwendung) gewaschen und ausgestellt. Unter  
 hränen aller, die ihn kannten, trug man ihn nach Au zum dortigen  
 rbbegräbnisse. Maria Josepha überlebte ihn und führte die Verwaltung  
 es Gutes mit ihren Söhnen Sigmund und Anton bis zu ihrem Tode  
 m Jahre 1810 fort.

Fünftehnter Bessiger:

**Sigmund Frhr. v. Griefenbeck.**

1797—1835.

Joseph Frhr. v. Griefenbeck hatte vier Söhne. Da nun Altes der Jugend starb, rief er den Sohn Sigmund, der durch den Fürsten Taxis zu dessen Schwiegersohne, dem Fürsten Hagivill, als Page in Böhmen gekommen war, zurück und brachte ihn einstweilen als Offizier zu einem bayerischen Dragonerregimente. Auf sein Verlangen, eine Mannsstelle um 6000 fl. ihm zu kaufen, ging der Vater nicht ein, da der Sohn Anton Stephan die Studien vorzog und es im Soldatendienste weiter brachte, er wurde später Appellations-Gerichts-Präsident und waren beim Tode des Vaters drei Söhne: Sigmund, Anton und Joh. Bapt.

Im nächsten Jahre nach dem Tode ihres Vaters vertrugen sich die drei Brüder in der Art, daß Joh. Baptist 10,000 fl. zum Erwerb des Gutes Scherchau in Fristen erhalten solle. Scherchau sollte von allen dreien mit Griefenbach unter der Obhut ihrer „lieben Mutter“ — heißt es — verwaltet werden, Griefenbach aber sollte getheilt in der Griefenbeck'schen Familie erhalten bleiben.

Daß aber Scherchau sich losmachte, daß Joh. Bapt. nicht zurückkam, Sigmund und Anton sich als Eigenthümer von Griefenbach behaupteten, weisen die Urkunden im Anhang nach.\*)

Nachdem die Mutter 1810 gestorben, setzten Sigmund und Anton die Bewirthschaftungen des Gutes fort, als aber Anton, indeß Präbiter geworden, wie Sigmund nicht geheirathet hatte und im Jahre 1833 starb, war Sigmund Alleinbesitzer des Gutes Griefenbach. Mit der Bewirthschaft hatte es Sigmund nicht, sein Aufenthalt in Böhmen ließ ihn nicht einmal in der deutschen Sprache fest werden, aber er war ein tüchtiger Landwirth und der geistige Einfluß, den sein Bruder Anton auf ihn übte, führte ihn zu richtigem Erkennen und Ausführen.

Als er zwei Jahre nach Anton's Tode auch zum Sterben kam, ließ er eingedenk des Vertrages von 1798, eingedenk seines Großvaters und Anton, der seine Familie so sehr hob, an dem Grundsatz fest, daß Griefenbach müsse der Familie erhalten werden und weil sein noch lebender Bruder Joh. Bapt. in Scherchau kinderlos und ein schwacher Hauswart war, so setzte er diesen bloß in eine Rente ein, vermachte aber das Gut

\*) Urkunde vom 18. Juni 1798, 1833, 1835.



einen Seitenverwandten, den damaligen Accessisten Christian Frhr. Griefenbeck, und legte ihm die Obliegenheit auf, die besten Mittel zu en, wie das Gut für immer der Griefenbeck'schen Familie erhalten den könne.

So starb Sigmund, der fünfzehnte Besitzer des Gutes und wurde seinem Wunsche neben seinem Bruder Anton im Erbbegräbnisse zu zur Ruhe gelegt.

Sechzehnter Besitzer:

### Christian Frhr. v. Griefenbeck.

1835—1853.

Christian Frhr. v. Griefenbeck, der testamentarische Erbe des Gutsfahrers Sigmund, entstammte der Pfälzer Linie der Griefenbeck, welche dem 1695 verstorbenen Andreas von Griefenbeck abzweigte. Seiner Vater war Karl Ernst, damals Hauptmann, später General und zwei Brüder waren noch am Leben. Christian war Accessist bei der 1. Auktion als er als Erbe von seinem verwandtschaftlich entfernten Vetter Sigmund im Jahre 1835 eingesetzt wurde, jedoch mit der Auflage, Mittel und Wege zu suchen, wie das Gut Griefenbach ungetheilt der angestammten Familie erhalten bleibe. Von seinen Eltern hatte Christian eine Erziehung erhalten, die an ihm durch sein ganzes Leben sichtbar war. Schon in seiner besten Jugend hatte er die Ehre, zu den Vertrauten des Prinzen August von Leuchtenberg zu gehören, wie die zahlreichen Briefe dieses Prinzen, die ihn aus allen Welttheilen geschrieben, beweisen und sich im Schlosse Griefenbach noch finden. 1822—1827 Edelknaube in der Pagerie, absolviert er das Gymnasium 1826 mit I. Note, studirt in Heidelberg und München, war 1830 Praktikant in Dachau, 1834 Regentschafts-Sekretär in Athen, bis er durch die Erbschaft vom Gute Griefenbach heimgerufen wurde. Im Staatsdienste brachte er es in kurz bemessenem Lebenslaufe zum Oberrechnungsrathe und wird von denen, die unter ihm arbeiteten, als ein kenntnißreicher fleißiger Beamter, sowie als ein voller Ehrenmann geschildert, der den Adel der Gesinnung mit dem der Geburt glücklich vereinigte. Strenge im Dienste, gerecht und keine eingelernte Schreiberstücke waren seine Sache.

Christian Frhr. v. Griefenbeck war zweimal verheirathet. Seine erste Gattin Anna, geb. Arnold, welche 1839 starb, hinterließ ihm eine Tochter „Sidonie“, welche den ehemaligen Studienlehrer, d. Zt. Univer-

sitätsprofessor und ausgezeichneten Philologen, nicht bloß in der Geschichte sondern auch christlichen Litteratur der Griechen, Wilhelm v. Griesenbeck heirathete. Von seiner zweiten Gattin „Carolina v. Kobell“ hatte er eine Tochter „Pauline“, welche 1869 ledig gestorben, eine Tochter „Amalie“ verh. Freifrau v. Perfall auf Greifenberg, und einen Sohn „Karl“ in ihm im Besitze des Gutes folgte.

Christian Frhr. v. Griesenbeck starb 1853 und fand die letzte Ruhe bei seinen Vätern an der Kirche zu Au.

Siebzehnter Besitzer:

### Carl Frhr. v. Griesenbeck,

1865—1881,

Sohn des k. Oberrechnungsrathes Christian Frhr. v. Griesenbeck = dessen zweiter Gattin Carolina v. Kobell, wurde den 14. Juni 1844

Erst neun Jahre alt verlor er den Vater und war so ganz seiner Mutter überlassen, was man so oft für nachtheilig in Betreff der Erziehung hält und daraus einen ganz falschen Schluß zieht, als hätte dadurch oft ausgezeichnete Männer ihnen ungleiche Söhne. Diesem Irrthume erlaube ich mir hier zu Gunsten der Frauen zu begegnen.

Gar oft sind Väter nur scheinbar groß, nur durch Glück bekommen, gar oft gehen sie dem Dienste, vielleicht auch dem Vergnügen mehr als der Erziehung ihrer Kinder nach und so bleibt in den meisten Fällen die Erziehung der Kleinen, Knaben wie Mädchen, den Müttern überlassen. Sind diese nun selbst nichts als schön und anspruchlos wie Vergnügen liebend, dann werden die Mädchen den Dienstmädchen und Knaben Einem, der zu sonst nichts taugt und der selbst erzogen werden dürfte, zugetheilt und ein Blinder führet so den Blinden. So ist es auch so war es vor zwei tausend Jahren. Man lese des alten Rom's größten Geschichtschreiber, den Völker- und Personen-Maler, was er schreibt und was ich hieher zu setzen mir nicht versagen kann.

„Sonst, schreibt er, wurde der von einer keuschen Mutter geborene Sohn nicht im Zimmer einer Amme, sondern am Busen der eigenen Mutter erzogen, deren vorzüglichste Ehre es war, das Haus zu führen und sich den Kindern zu widmen oder es ward irgend eine ältere Verwandte auserkoren, deren musterhaften Sitten die sämmtlichen Kinder eines Hauses anvertraut wurden, vor welcher sie weder etwas Schändliches

n oder Unanständiges thun durften. Diese lenkte nicht nur den Unterricht und die ersten Beschäftigungen, sondern auch die Erzählungen und alle der Knaben mit einem gewissen heiligen Ernste. Solche Zucht und strenge Sitte hatte zur Folge, daß aufrichtig und unverdorbt ein so Ernster mit ganzem Wesen einen ehrenvollen Stand antrat, sei es im Felddienste, sei es im Dienste des Rechtes oder der Beredsamkeit, dieß in der That trieb und ganz erschöpfte. Aber jetzt, fährt er fort, wird das Kind schon nach der Geburt irgend einem griechischen Mädchen überantwortet, damit einmal die Eltern gewöhnen ihre Kleinen zu Frömmigkeit und Bescheidenheit u. u.“ (Tacit. de orat. 29.)

Carl Frhr. v. Griesenbeck wurde ganz allein von seiner Mutter erzogen. Als Student erhielt er am Gymnasium mehrmals Preise, zweimal auch aus der Religion. Im Latein und Griechischen hatte er gute Bekanntschaft mit den Klassikern, wie ja auch sein Vater die griechische Sprache mit Vorliebe betrieb, in der Mathematik zeichnete er sich besonders aus. Vorher vorbereitet trat er an die Universität. Seine Skripten von da bezeichnen den trefflichen Studenten; die Mittel erlaubten ihm, sich viele Lehrbücher anzuschaffen, indeß ein Armer sich immer nur mit unsicherem Allegiennachschreiben begnügen muß, er konnte seine Studien fördern und nicht that es. Den juridischen Staatskonkurs bestand er mit sehr guter Note.

Im Jahre 1870 holte er sich eine liebe Gattin von dort, wo die von vor vierzehnhundert Jahren besungene Mosel sich zum Rheine mündet. Carl Frhr. v. Griesenbeck machte eine glückliche Erwerbung und der Mädchen kamen in der Zeit von sechs Jahren und schauten holdselig aus dem Schlosse zu Griesenbach.

Für den Afford des Lebens war so gesorgt, aber eine Saite fehlte und wurde gewünscht. Das Gut Griesenbach ist ein Fideikommiß, ein Erbe fehlt, dieß äußerte Carl Frhr. v. Griesenbeck mehrmals dem Schreiber dieser Lebensskizze! Am 25. Februar 1881 wurde sein lange gehegter Wunsch erfüllt, seine liebe Gattin erfreute ihn mit einem Knaben, der den Namen der Familie traditionellen Namen des Schloßkapell-Heiligen zu Griesenbach „Stephan“ erhielt, doch diese Freude wurde, wie es im menschlichen Leben so oft geht, bald wieder getrübt.

Ein kalter Ostwind segte eisig durch das Firthal herauf am Morgen des 30. März 1881, da bewegte sich im Schritte ein Fuhrwerk auf der Straße gegen Griesenbach und Au. Zwei Tage vorher hatten sich zwei

Augen nach vierwöchentlicher Krankheit für immer geschlossen; — Um Frhr. v. Griesenbeck's Leiche wurde zu denen seiner Väter getrauert. In Grab nahm ihn auf!

Mittlerer Größe, ein elastischer Körper, mit im besten Stande stehenden Gliedern, geistvolle Augen, freundlich, ja lieb gegen Jedermann — das war seine äußere Erscheinung. Raum in Mitte der Trauer nahm in Gott zurück.

Besseres kann ich nicht geben als was in einem Lokalblatte über ihn zu lesen war und hier bewahrt werden soll:

„Landshut, 29. März 1881. Nach dreiwöchentlicher Krankheit ist gestern Nachmittags 4 $\frac{1}{4}$  Uhr der k. Kämmerer Herr Anton Ritter von Frhr. v. Griesenbeck auf Griesenbach einem Herzleiden — die Krankheit wurde auf Herzerweiterung gestellt — erlegen, nachdem wenige Tage vor seinem Tode noch Hoffnung auf Besserung zu winken schien. Im Jahr 1875 in die Kammer der Abgeordneten gewählt, bekleidete er dort die Stelle des II. Sekretärs bis zu seinem 1878 erfolgten Austritte. Herr v. Griesenbeck gehörte der rechten Seite des Hauses an, fand sich aber von dem immer tumultuöser sich gestaltenden Treiben der patriotischen Fraktion, von den inneren Zerwürfnissen derselben und den geistlichen Schwärmereien abgestoßen, legte sein Mandat nieder und trat in die juristische Karriere als Staatsbeamter ein; noch im Jahre 1878 wurde er als Assessor am k. Stadtgerichte dahier ernannt. In Bezug auf die Errichtung des Verwaltungs-Gerichtshofes waren seine Bemühungen als Landes-Abgeordneter von Erfolg begleitet. Ein Mann von guten Umgangsformen, humanem Denken und stets bereitem Wohlwollen hat Frhr. v. Griesenbeck sich die Sympathien aller erworben, mit denen er in Verkehr trat: die empfehlenden Eigenschaften haben ihn auch als Beamten geziert. In Eifer sich seinem Berufe widmend hatte er für jede Anfrage, für jedes Ansuchen ein entgegenkommendes Wort. Die Verhältnisse von einer weiteren Gesichtskreise erfassend, erschien er in seinen politischen Ansichten nicht starr und aufdringlich und mißbilligte offen die Ausschreitungen der Parteigeistes; deßhalb genoß er auch seitens politischer Gegner große Achtung und Zuneigung, lebendig und geistig anregend in der Unterhaltung war er in der Gesellschaft stets gern gesehen; das Urtheil geht einig dahin, daß Frhrn. v. Griesenbeck vorzügliche Eigenschaften des Geistes und Herzens auszeichneten. Die Nachricht von seinem Tode erregte allenthalben

erzlichsten Gefühle; möge diese allgemeine Antheilnahme der schwer-  
 isten Gattin einiger Trost sein!"

## Familie und Adel.

Wie die Griesenbeck durch sechs Hundert Jahre sich zu heben strebten,  
 der Aufmerksamkeit des Lesers dieser Blätter nicht entgehen. Mehr  
 ein Duzend der Griesenbeck fiel auf dem Felde der Ehre im Kriege,  
 : wird in Ampfing 1322, einer am heiligen Grabe zum Ritter ge-  
 gen, einer fällt gegen den Erbfeind der Christen 1684 bei der Be-  
 rung von Ofen, einer bleibt in Rußland und ach, einer fällt im  
 ligen Bruderkampfe der Deutschen 1866 bei Rissingen, einer steigt bis  
 General, einer dient in Dänemark, viele als Hauptleute und einer  
 d in Böhmen befehlt und vergißt seine bayerische Heimath.

Der Gelehrtenstand erhält reiches Contingent aus dieser Familie. Ein  
 dtischreiber zu Wienerisch-Neustadt ist ein Griesenbeck, einer wird Rector  
 Universität Wien, mehrere werden Regierungsräthe, einer Appellgerichts-  
 sident, einer Oberrechnungs Rath.

Der geistliche Stand ist zahlreich bedacht. Vom bescheidenen Hilfs-  
 eister zu den drei Benedictinern worunter ein Prior, einem Jesuiten,  
 am Pfarrer und nachherigen Domherrn, bis zu den vielen Töchtern,  
 den Klosterlichen Schleier nahmen. — Auch in den Bürgerstand traten  
 le zurück.

Felix Anton Frhr. v. Griesenbeck bezeugt eine besondere Klugheit  
 der Versorgung seiner zahlreichen Kinder, erwirbt nach einem halben  
 ichtausende das Familieneigenthum wieder, wird frei und Freiherr.

Wie zu Griesenbach das Kirchlein beim Schlosse stehet, zieht sich  
 rch die ganze Familie ein pietätvoller, religiöser Zug. Des Kirchen-  
 iligen Namen „Stephan“ wurde allen beigelegt, ihn trägt auch der  
 zige vierjährige Besitzer.

Kein großer Reichthum, unbewußt vererbt, machte die Familie er-  
 klaffen, zwang vielmehr zu eifrigem Ringen in den Kämpfen des Lebens  
 nd wurde so zum Mittel der Selbsterhaltung. Ringsum schwanden  
 burgen und Schlösser oder wechselten ihre Besitzer vielfältig, Griesenbach  
 erhielt seine alten angestammten Herren und wird sie behalten bis das  
 Jahrtausend voll, wenn diese nach ihrer Väter Weise leben.

Man hat schon viel berathen und geschrieben, wie dem verarmten Adel zu helfen, ohne eine Lösung dieser Frage zu finden, weil man die Wahrheit nicht gerne hört und vergißt, daß aller Menschen Loos die Blätter des Baumes ist. Jeder Frühling macht Herbst und Winter.

Wenn der begüterte Adel seine Güter gut bewirthschaftet und in Verbindung mit dem Volke (aus dem er hervorgegangen) bleibt, ihr Bild und Rathgeber wird, wenn er so lieber der Erste unter den Ersten im Staate sein will, als in Genußsucht und im Fürstengefolge der Letzte unter den Ersten, so wird das Volk, das doch nie stirbt, ihm immer eine ehrenreiche Stellung gewähren.

Der nichtbegüterte sogenannte Briefadel, bloß wegen oft mühsamer Verdienste oder um Geld geadelt, der doch mehr Mittel zur Bildung zu verschaffen als Tausend andere Menschenkinder und noch in jedem Gleichgebildeten vorgezogen wird, darf sich, wenn er sich nicht durch seine Kräfte übersteigende Ausgaben macht, nicht wundern, wenn er aus der Gesellschaft verschwindet wie der Grabstein erlöschener Familien um wieder anderen Platz zu machen.

„Mit dem Großen hebt der Geringe sich leicht und der Große von dem Kleinen gestützt“, sagt der größte Tragiker. „Doch“, fügt hinzu, „ist es unmöglich, der Thoren Geschlecht von diesem Gelehrten zu belehren!“ (Ajas 160.)

## Gebäude und Gründe zu Griefenbach.

Wenn man Schloß Griefenbach ansieht, so hat man, wie Michel Wenning in seiner Topographie 1723 schreibt, eines der edelmannes anständige Wohnung, kein stolzes behürmtes Gebäude vor sich. Professor Apian, der vor 300 Jahren Bayern bereiste, um die große Karte zu fertigen, findet in Griefenbach gar kein Schloß, nur ein Dorf und Kirchlein und wie oberhalb der Griefenbach entspringend mit dem Mettenbache vereint gegen Wörth fließet. Da Apian sonst genau sieht, in Moosthann noch die ehemalige Schloßanlage findet, so zu seiner Zeit Griefenbach in Schutt gelegen sein.

Als Gottfried von Hahnreut herabzog und sich hier ein Haus gebauete, mag es nicht viel anders ausgesehen als jetzt, nur die Gräben

ke gegen herumziehendes Gefindel waren noch mit Wasser gefüllt, aber vor kurzem erst trocken gelegt.

Einmal im fünfzehnten Jahrhundert begegnet es uns in verwahrten Zustande, ohne Dach heißt es; Schlimmeres kann wohl keinem widerfahren! Im Schwedenkriege wurde es zweimal durch Feuer zerstört und doch sind die Mauern augenscheinlich noch die von Gottfried bewohnten.

Nur ebenerdig angelegt, mit hohem, nordisch-spitzigem Dache, mehr im rechten Winkel, birgt es, so wenig ausgezeichnet, doch zu ebener Räume, welche den Eintretenden überraschen ob ihrer Höhe und Ausdehnung. Stufen auf und ab mit Jagdgewinnsten verziert, rascht das Hausflöz, das Atrium der Alten, um somehr, als jetzt die Räume überall verbaut werden, so daß man wegen Enge kaum in das Haus noch anständig eintreten kann. Solche Maulwurfsarchitektur len die Alten nicht. Eine schöne Eingangshalle macht immer auf den Eintretenden einen gewinnenden Eindruck. In ihr fand man sich im präche, in ihr suchte man kühlere Lüfte. Ein Familienfest, ein Jagdzug, ein Zug zur Taufe, zum Traualtare und ach, so oft ordnete sich hier der Zug zum Leichenbegängnisse, ja die theuere Leiche lag hier gebahrt, zur letzten Ansicht ausgestellt bis zum Begräbniß; wahrlich die kleinen Dienste, welche ein solcher Raum leistete.

Das Schloß zu Griesenbach, eines Landedelmannes anständige Wohnung, die Michel Wenning es vor 150 Jahren nannte, bewahrte treu diese Vorzüge. Drei Keller sind unter demselben, zwei mit Tonnengewölben, wohl die ältesten, einer mit einem Kreuzgewölbe als der jüngere. Außer drei großen Kammern, Küche und Speise ist zu ebener Erde kein Wohnraum. Frauen und Kinder bewohnten nur die weiten Dachzimmer, bis der siebenzehnte Besitziger Carl seiner vom Rheine und der Mosel geholten Gattin ein neues auführen ließ mit der Aussicht gegen Morgen und die Schloßkirche.

Schon frühe führte man nun bei solchen Räumlichkeiten einen Andau gen Mittag auf, zwei bescheidene Zimmer, welche man vom Hausflöße über der Halle auf drei Stufen ersteigt — als Wohnung der die Rechnungen und die bescheidene Gerichtsbarkeit führenden Guts Herren, eine Wohnung, die auch der Verfasser dieser Zeilen im friedlichen Sinne vierzehn Tage bewohnte, während in alten Schriften von einem halben Jahrtausende, die Geschichte und die Folge derer, die hier lebten, erforschend.

Im Erdgeschoße dieser ehemals gutherrlichen Wohnung ist keine Felzammer mit ihren Werkzeugen zu sehen, ein treuer Jagd- und Waldwächter hatte und hat noch hier sich eingerichtet, so recht mit seinen treuen Hunden an rechter Stelle, als Wächter des Schloßeinganges.

Das Schloß liegt auf dem Raine, der sich durch's ganze Thal hinzieht und der etwa 20 Fuß hoch gegen den Moos- und Wasserabfällt. In dieser tiefen Lage umschließen die Wirthschaftsgebäude und Stallungen einen großen im Quadrate angelegten Hof, den man von einem Blicke von den genannten gutherrlichen Zimmern aus übersehen kann.

Noch eines darf nicht übergangen werden: Auf der Höhe des Berges gegen N.-D. steht das Heiligthum („sacellum“ nannte es Apian) ein Kirchlein mit altersgrauem Satteldachthurm. Im Jahre 1793 hat es da gründlich mit 1500 fl. Aufwand reparirt, oder besser gesagt verputzt. Der Thurm ist gothisch, wenn auch die Doppelstellung der Schallöffnungen auf romanische Bauweise deuten möchte, sie haben den Spitzbogen. Eine gothische Schneckenstiege führt auf ihn. Das Kirchlein hatte früher den Eingang von Süden, noch schaut der Spitzbogen durch Lände und Mörtelputz. Das Innere der Kirche, dem heiligen Stephan ist sie geweiht, ist in Spätrenaissance mit guten Gemälden versehen und birgt viele Gräber der Griesenbeck, einen abgetretenen Stein aus dem vierzehnten Jahrhunderte ausgenommen, alle aus dem achtzehnten Jahrhunderte, die ältere Begräbnisstätte war wie jetzt immer zu Au.

Wie schon gesagt, vom Schloßheiligen St. Stephan führten die männlichen Familienglieder den Namen Stephan, gewiß ein pietätvoller Zug und auch der jetzige jüngste, nur vierjährige Gutsheer, er führt den Namen; — möge er ihn viele Jahre im Leben führen!

### Gründe:

1. Die Gebäude decken eine Fläche von . . .	2,90	Tagn.
2. Die Gärten . . . . .	4,77	„
3. Die Aecker . . . . .	298,20	„
4. Wiesen . . . . .	198,09	„
5. Waldungen . . . . .	542,48	„
6. Dedung und Weide . . . . .	291,33	„
7. Weißer und Teiche . . . . .	5,75	„

Summa: 1343,52 Tagn.



## Der Weinbau zu Griesenbach.

Vom Weine ist in dieser Abhandlung öfter die Rede. Eine Wittve sich jährlich 6 Eimer Wein ausbedungen als Stärkung in ihren Tagen, ja von einem Reichname wird erzählt, daß er mit Wein heilen wurde. Sagt die Schrift: „Der Wein erfreut des Menschen“, so dient der Griesenbacher Wein selbst noch dem Todten, ersetzt orientalischen Balsam zum Begräbnisse, er ist also eines Wortes werth. Die linken Fiarhöhen (von der Mittag- und Abendsonne beschienen) vor Jahrhunderten bis gegen Moosburg hinauf lauter Weingärten. heißen die dortigen Felder, die meist noch mit Zäunen und Obstbäumen besetzt sind, „in den Weinbergen“. In Gündlkofen und Bruckham der Weinbau erst 1709 urkundlich ab, Eugenbach besitzt noch Weinberge, in Mettenbach und Griesenbach wurde solcher in jüngster noch gebaut.

Der große Geograph Apian lobt den Wein um Landshut und bespricht den „rothen“, der im Hagrain wachse und doch hat der Weinbau aufgehört. Das Klima wohl ist nicht Schuld, es hat sich ja Besseren befehrt. Der Wein erfordert viele Arbeit, geräth sammt dem alle fünf Jahre; der Wein hiesiger Lage war immer ein herbes Getränk, wurde nur vom Gefinde rein getrunken, für die besseren Stände aber zuvor gekocht und mit Honig versüßt, mit Gewürzblume ersetzt.

Man bezog im ganzen Mittelalter den griechischen Malvasier, der den Handel von Venedig auf dem Innströme billig zu uns kam, trank in besseren Häusern jährigen Tyroler und italienischen Wein. Hier fing man an sorgfältiger zu bereiten, die Verkehrswege wurden reiner und alles dies ließ unseren „Ewig-sauerer“ vergessen und erbaute gewährt eine bessere, auch süßere Bodenrente wenigstens unseren Leuten.

---

Phil. Apiani topographia: Non autem silentio praetereundum arborum, colles montesque circum Landshutam vitibus consitos esse eosque pro situ et natura annique tempestate vinum satis laudabile praesertim rure procreare.

## Grabsteine.

### An der Kirche zu Au:

1. Ein prachtvoll in Renaissance ausgeführter Stein lautet:  
Anno dom. 1483 in der heiligen 3 Königstag ist gestorben  
gnädig Andreas Griesenböckh.  
Anno 1504 am Pfinstag nach Tiburtius starb Caspar Griesen:  
Anno 1566 an St. Jörgen Abent ist gestorben der ehrenr:  
Griesenböckh zu Griesenbach denen Gott wohlmeine und die:  
fröhliche Auferstehung verleihe durch Jesum Christum Amen
2. Feltz Anton Frhr. v. Griesenbeck, † 1753.
3. Dessen Sohn Joseph Frhr. v. Griesenbeck, † 1797.  
Dessen Gattin Maria Josepha, geb. Bödenzell, † 1810.
4. Anna v. Griesenbeck, geb. Arnold, geb. 1808, † 1839.
5. Deren Gatte Christian Frhr. v. Griesenbeck, Oberrechnungsrath, † 1811.  
Dessen Tochter Pauline, geb. 1846, † 1869.  
Karl Frhr. v. Griesenbeck, Amtsrichter, geb. 1844, † 1881

### In der Kirche zu Au:

6. Anton Stephan Frhr. v. Griesenböck, Appellations-Gerichts-Pr:  
geb. 1763, † 1833.
7. Sigmund Stephan Franz v. Paul Dionys Sebast., geb. 1761, † 1811

### In der Kirche zu Griesenbach:

8. Maria Theres v. Griesenbeck, geb. Frantsin, † 1. Dezember 1711
  9. Mar. Franziska Mechtild, geb. 1720, † 1740.
  10. Franz Ferd. Jobst, † 1696, 4 Jahre alt.
-

# auf Griesenbach.

## 1. Besitzer:

**Gottfried von Griesenbach**, † 1292, und Abelsheid von Sulben.

## 2. Besitzer:

**Ottilia**,  
verh. mit Marquard  
v. Schnaitzbach.

**Poppo**,  
Benediktiner in Welten-  
burg, † 1277.

**Gottfried von Griesen-  
bach**, † 1312, und **Wre-  
tilb** von Wirschofen.

**Friedrich**,  
† lebte im Kriege.

**Felsgitarz**,  
heir. den Albrecht, Stad-  
hammer von Sichtenbarg.

## 3. Besitzer:

**Friedrich**,  
verheiratet mit Anna v. Pirischhorn.

**Georg**,  
verheiratet mit Marg. Mühlketter,  
Kanzlers-tochter von Landsbut.

**Gottward von Griesenbach**, † 1364,  
verheiratet mit Luiza Wenglerin von Weng,  
1322 zum Ritter geschlagen.

**Lorenz**,  
verh. mit v. Diemar und  
Christina Popfenerzin von  
Zengling.

**Andrä**, † 1364,  
verh. mit Margareth v. Gör-  
mannsdorf.

**Andrä**,  
verh. mit Schön-  
starb lebte im  
Kriege.

**Lorenz**,  
verh. mit einer Polen-  
italerin, † ohne Erben.

**Lorenz**,  
verh. mit einer: 1. Mägin,  
2. Zeller, 3. Siegesreiter.

**Ulrich**,  
verh. mit Elif. Bayerböckin,  
bestätigt den 12. Febr. Brief  
1374.

**Otto**,  
verh. mit Kath. Wittrich von  
Garetshausen.

## 4. Besitzer:

**Peter**,  
1429 zum Ritter vom  
heil. Grabe.

**Conrad von Griesenbach**,  
verh. mit Magdalena von Althausen.

**Maria von Weirgenberg**,  
 Abtissin von Weirgenberg, geb. um 1171, gest. um 1200, von Stoddenheim,  
 † am 21. 3. Sonntag 1184 (wahrscheinl. an 21st).

**Belt**,  
 verh. mit **Winn Formell**, verh. mit **Wargaretha**,  
 Stadtdirektor in Wien,  
 starb den Samstag 1501.

**Nitid**,  
 Dürerbauer.

**8. Heifer:**  
**Wakar von Weirgenberg**,  
 übernahm das Gut 1460, heir.  
**Barbara von Weirgenberg** auf  
 Unholzung — † 1504.

**Barbara**,  
 † ledigen Standes.

**Stephan**,  
 † ledigen Standes  
 im Kriege.

**Stephan**,  
 verh. mit **Wagdalena**  
**Wrooel**.

**Conrad**,  
 † im Kriege.

**Georg**,  
 von Kaiser Friedrich III.  
 zum Ritter geschlagen und in  
 Böhmen mit Öttern belehnt.

**7. Heifer:**  
**Andr von Weirgenberg**,  
 übernahm das Gut 1493, verh. mit **Warg. Stührer**,  
 † 1545 und wurde zu Wien begraben  
 (ihn erodhnt der Örtlichkeit nicht).

**Stephan**,  
 Pfarrer von Straßwalden,  
 später Domherr. Regensburg.

**8. Heifer:**  
**Wans von Weirgenberg** (der **Wellerer**),  
 verh. mit 1. **Elisabeth Essenbedin**, 2. **Wargar**.  
 Raunaugetin, † 24. April 1566.

**Zeit**,  
 verheiratet mit **Sugia Wraas-**  
**hambertin**,  
 † ohne Nachkommen.

**Stephan**. **Sofeph**. **Barbara**.

**9. Heifer:**  
**Georg von Weirgenberg**,  
 verh. mit **Maria** Pfant von **Witstolen**,  
 Müllers- und Bäckerhof.

**Elisabeth**. **Maria**.

**Barbara**,  
 verh. m. **Wolfgang** verh. m. **Wolfgang**  
**Sängsbüh**. **Saltmeier**. **Gutsnachfolger**.

**10. Heifer:**  
**Ulula**,  
 verh. m. **Wolfgang** verh. mit **Warg. v. Entres**, † als **Heifer** d. **Wettmeier-Sof-**  
**Saltmeier**. **Sammelhalter**. **Serdentfeld** ihrer Pfleg. i. **Stöbering**. i. **Essenbach**, hatte 5 Kind.

erhielt das Gut 1618, verheiratet mit Anna v. Metzberger,  
† 3. Januar 1635.

11. **Beißer:**  
**Andreas von Orieckenbed,** Euphrosina,  
† 18. Februar 1695. † als Kind 1634.

12. **Beißer:**  
**Sophann Eigmund Simon von Orieckenbed,** Georg Christoph, P. Edmund P. Robert  
† 20. März 1695. † 1703 als Hauptmann, † 1684 bei Ofen. in Legernsee. in Albersbad.  
Gemahlin: Mar. Theres Frants. Gem. Genora v. Pool.

13. **Beißer:**  
**Selz Anton Frdr. v. Orieckenbed,** Joh. Franz Balth., Joh. Heinr. Bonavent., Maria Clara,  
† 1753. Regierungsrath in Amberg, Herr zu Ober- † 1789 als Hauptmann. Gem. heit. d. Grafen St.  
Gem. Mathilde v. Priemayer. burg u. Wirmbaum, geb. 1698, † 1751. Marg. Gräfin von Sinsky  
Gemahl: Anna Maria Agatha v. Moor. aus Böhmen.

14. **Beißer:**  
**Bernhard, Joseph Frdr. v. Orieckenbed,** P. Desiborius, Mathias, Hesselbittis Chlottilbis,  
† 1751. † 1793. Gem. Mar. Joh. v. Böttingel. Jesuit. † 1745. verh. Frein v. Schuß auf Weisklein.

15. **Beißer:**  
**Eigm. Frdr. v. Orieckenbed,** Anton Stephan, Joh. Bapt.  
† 1835. † 1833  
als Präsident.

Mit ihnen stirbt die Linie aus, da Joh. Bapt. in Scherman  
übergangen wird.

Frang Christoph, Rudolph Heinrich,  
Regierungsrath in Amberg. † ohne Nachkommen.  
Gem. v. Bartels u. v. Streit.  
Karl Ernst, Michael,  
Präter General. † als Hauptmann zu Drosslsta  
in russisch. Gefangenschaft.

16. Helfer:

**Georgien Str.**, d. **Grüßensiedl**,  
† 1855  
als Oberrechnungsrah.  
Herrn Anna Arnold, geb. 1809,  
† 1839, dann Carolina v. Robell.

**Grlebrich**,  
† 1866 als Hausmann  
bei Riffingen.

**BRAG**,  
Herrn. Hofhermaler.  
Herrn. Benigna v. Hfrefchner.

17. Helfer:

**Antonie**, **Pauline**,  
verb. v. **Georg**.  
† 1869.

**Karl Str.**, d. **Grüßensiedl**,  
† 28. März 1881,  
Herrn. Kammerer und Amtsrath.  
Herrn. Zwerf. Strein v. Solemacher  
aus Rohlentz.

**Wmale**,  
verb. Strein v. Hfrefall.

**Gruf**,  
Herrn. Reg.-R. Hfreflor.

18. Helfer:

**Marie**, **Gabriele**,  
geb. 1873. geb. 1874.

**Stephan Str.**, d. **Grüßensiedl**,  
geb. 25. Februar 1881.  
Unter Vormundschaft seiner Mutter.

**Eis**, **Marathilde**,  
geb. 1876. geb. 1879.

## Auszüge aus Büchern.

mund Riezler's bayerische Geschichte schreibt Bd. I. pag. 762: milites waren meist mit Grundbesitz belehnt und gehörten zum Ritterstande, sie nannten sich nach ihren Gütern“.

Bd. II. pag. 341: „Wie die Stadt Landshut haben die Familien Griesenbeck und Trainer ihre an die Schlacht von Ampfing anknüpfende Sappensage“.

Bd. II. pag. 180: Die Geldwerthe von 1278 bis 1814 waren:

1 Pg. = 12 kr.,

1) 1/2 Pg. = 1 Schilling = 6 fl.,

1 Schilling = 1 Pfund = 48 fl.,

1 270 Pfund = 60,960 fl.

Lang, Geschichte des deutschen Adels. Breslau 1853.

Der Name Miles kommt schon im achten Jahrhundert vor und bezeichnet einen Ritter. Selbst Herzog Arnulf von Bayern war ein miles Kaiser Heinrich I. pag. 918—936.

Im elften Jahrhundert machten die milites einen eigenen Stand aus, sie führten das Prädikat Ritter oder auch Herr. pag. 127—129.

Auch die Wallfahrt zum hl. Grabe gab Gelegenheit den Ritterstand zu erlangen, doch hielten die anderen Ritter nicht viel davon, weil diesen Ritterstand die dortigen Franziskaner-Mönche ertheilten.

Im ersten Theile des Glosarium: miles militaris bedeutet bis in's dreizehnte Jahrhundert einen mit demcingulo militari ausgezeichneten Edelmann von guter Abkunft. Auch die Häupter und Söhne der edelsten Geschlechter waren milites irgend eines mächtigen Herrn. Seit dem dreizehnten Jahrhundert hielten sich auch Grafen und Äbte milites und es wurde so dieser Titel geringer und bedeutete einen Vasallen. Pfeffel's akad. Rede von den bayer. Dienstmännern. Nürnberg bei Stiebner, 1794.

Werners, Handbuch für Archivare. 1800.

miles apud scriptores inferioris aetatis dicitur qui alicui principi sive in officiis palatinis sive in expeditionibus militaribus deserviebat (germanice Ritter) cui opponeretur servus seu ignobilis.

Werners, Bayer. Wörterbuch 1872. pag. 202 und 251:

„Der Name Griesenbeck ist nur der umgeänderte Ortsname“.

Der Salmann (die Sallent) ein freier oder adeliger Mann, er als dritte Hand die Einantwortung (Sel Salung) eines geschenkten oder gekauften Gutes aus der Hand des Gebers in die des Empfängers rechtskräftig und feierlich vollzog. In der Urkunde von 1280 wird auch procurator genannt.

Edw. Steub, das Bayer. Hochland. 1860. pag. 260.

Die Bewohner Miesbach's nennt man nicht Miesbacher, sondern Miesbäder, nach guter alter bayerischer Mundart. Ehemals hieß es nicht einmal des „er“; der Arnped, der Griesenbed hieß der Bewohner von Arnbach, Griesenbach u. s. w.

Im Jahre 1723 erschien des Michael Wening Topographie der Rentämter in Bayern und im Bande des Rentamtes Landshut folgendes:

„Griesenbach, Hofmark.“

Nach dem Saalbuche von Kloster Biburg an der Abens Ludolph von Hahnreut seine meisten Güter nach Biburg und Wening mit seinen Vettern Burkhardt von Pänzing und Reichwein von Etschfundiren. Metrop. Salisb. fol. 196.

Hätte Wening des Wiguläus Hund Metrop. Salisbg. pag. 196 wirklich nachgesehen und ein paar Zeilen weiter gelesen, so würde er gefunden haben, daß hier von Griesbach an dem Flusse Paar die Rede sei, nicht von unserm Griesenbach.

Wie hätte Gottfried, wenn sein Gut nach Biburg geschenkt wurde, dasselbe an Seligenthal um 1270 Pfund verkaufen und das Gut behalten können wie es bis 1722 fortbestand, so vielfach, ja 13 mal in Urkunden verbrieft?

Die sohin unrichtig verstandene Stelle lautet: Wigulaei Huns Sulzemoos Metropolis Salisbg. editio 1582 pag. 196 Ingolstadt Fundatio monasterii Biburg:

Coadjutores foundationis monasterii Biburg fuerunt quidam pinqui et amici fundatorum qui se ipsos et bona sua dederunt verunt nempe Ludolphus de Grietzpach qui dedit totam illam villam Grietzpach, Burkardus de Penzingen, Balthasar winus de Weichs etc. [lauter nahe liegende Orte: Penzing, Balthasar villa Grietzpach ad Barrium amnem sita, data est permutationem domino Wiguleo de Weichs equiti.



Das Folgende, was Wening schreibt, mag mehr der Wahrheit kommen:

Im Jahre 1124 erbaute er das Schloß in der Ebene, eines undedelmanns anständige Wohnung.

Sein Urenkel hieß Gottfried und ist der neunnte Ahnherr des jetz lebenden Besitzers, er verkaufte sein Schloß Griesenbach 1277 an das Kloster Seligenthal unter Herzog Heinrich. Zeugen waren: Conrad Graf von Moosburg, Conrad Kärgl von Sießbach, Ruppert von Lettenbach, Hartwich von Mirskofen [fehlen mehrere].

Von da besaßen das Gut „erbrechtsweise“ die Griesenbeck, bis endlich Anton v. Griesenbeck es einlöste und besetzte.

Im Schwedenkriege zweimal abgebrannt. Das erstemal wiederabgebaut von „Georg“, das zweitemal von Sigmund, des lebenden Herrn endlich Anton Vater.

Denkwürdig sind: Heinrich und Albrecht von Griesenbeck, welche die Schenkung ihres Vaters Ludolph zur Fundation des Klosters Biburg ermehrt [nach obiger Ausführung eine Fabel.] Gotthard von Griesenbeck ward nach der Schlacht bei Ampfing zum Ritter geschlagen, sein Sohn „Ulrich“ fertigte den zweiten Freiheitsbrief mit andern Landassen; „Georg v. Griesenbeck“ ward durch Kaiser Friedrich in Böhmen verlehnt und seine Familie lebt dort noch.

## U r k u n d e n.

In nomine dñi. am̄.

Heinricus dei gr̄a comes palatinus Rēni dux Bavarie univ̄ sis in presentibus quam futuris lītās has visuris.

Quia rerum gestarum perit memoria quas litt̄alis roboris non adiuvant instrumenta hinc est quod nos tenore presentium ad noticiam transmittim̄ postor̄nm quod procuratores monastii dñarum felicis valle siti apud Landeshut cistercī ordinis Ratispon̄ dioecesis fideli viro Gotfrido milite de Griezembach castrum am Griezembach cum omnib̄ prediis et jurib̄ cunctisqū ptinentiis

suis quesitis et inquirendis in villa vel extra villam in silvis agris pascuis pratis aquis quod ad eundem Gotfridum justo proprietatititulo successione hereditaria pertinebat per ducentis septuaginta et denar Ratisponens compararunt pret duo feoda quorum unum dicitur Gotscalei de Owe, altum Henrici novi villici, horum quidem feudorum usufructum per dictum cenobium non recipiet set tantum erit gaudebit domino confens ea quibus de jure fuerint confenda. Cetero vero totalis predicti predii Albtus fidelis noster detus de Sulbe existit procurator qui vulgo Salman dicit sedum de jure consuetudinem approbatam die ad confirmandum predictum contractum prefixa, in oratorio sepedicti cenobii per utrumque parte scilicet ementium et vendentium viri prudentes et magnifici plurimi conveniunt anno domini mill. cc. lxxv V id februarii. Liebhardo milite fideli nostro de Altdorf de consensu per tium iudice constituto et in medio residente conservato juris ordine fuit sententialiter diffinitum quod antedictus miles noster Gotfridus de Griezembach jurare debet quod et fecit corporali prestito juramento quod prelibat Al. de Sulbe unus et solus et legitimus totius antedicti predii procurator qui ut dictum est Salman dicit sedum consuetudine terre nostre existet et non alius potest eam. Quo juramento prestito modo eodem et jure consimili sententiatum est ut Albt Salmann sepe nominat juraret quod per manum suam in memorato predio nichil penitus actum esset quod prejudiciale tunc cenobio esse posset et hoc sacramento similiter prestito dicta sententia consequenter Gotfridum jam detus de Griezembach item jurando dedit corporale sacramentum quod idem ipse Gotfridus per conscientiam Salmanni prelibati nichil unquam facere presumpsisset quod quoquo modo redundare debet aut posset in hujus contractus dispendium vel jacturam.

His itaque tribus prestitis juramentis decretum est et sententia diffinitum, quod Salmann prefatus procuratoris sue jus quod saltem vocat et ipsius predii suprascripti jus proprietatem dominum usufructuarius rebignando super altare sancte Marie in precepto cenobii oratorio renunciat

avit sollempnit̄ ac totali juri suo confens̄ ipi cenobio jure con-  
act̄ modo et ordine phabitis̄ idem pr̄m̄ justo ppetatis̄ titulo  
petuo possidendum.

Sane totalem sumam pecuniae suprascripte recepisse denoscitur  
creditor supradict̄ a pcuratorib̄ pfati monastii et in suos us̄ totalit̄  
convtisse. Actum ano et die predictis̄.

Testes hujus rei sunt. Cunrad̄ comes de Moseburch. Cunr̄  
comes de Esschinloch. Bthold̄ capellan̄ de clauistro predicto. Vir  
obilis . . . de Ewensdorf. Cunr̄ Kaergel et Rupt̄ frat̄ ejus.  
Ibt̄ de Sulbe. Marquard̄ de Sneitbach. Rutpt̄ de Watenbach.  
Ebo detus Trost. Hartwic de Mersinkoven item fratres Nudung  
ridic. Rutpt̄. Wilhus. Eberh̄ convsi cenobii sepedicti et alii  
lurimi fide digni.

Cetum cum dna abbissa et conventu cenobii antedicti ob majore  
em cautelam et geste rei memoriam nos rogavunt ut eundem  
cessum in pmissis habitum et lictis comendatum instrumentalibus  
sigilli nri Karacte munirem. Earum p̄tib̄ inclinatus presens scrip-  
tam nri sigilli munimine roboravi. Datum anno dni m cc lxxx  
llll cal. Junij.

Sigillum ducis Henrici equo insidentis.

Abkürzungen in dieser Urkunde:

p̄ = per, pro, prae.

pret̄ = praeter.

no = non.

vo = vero.

ī = in.

sedum = secundum.

tre = terrae, nre = nostrae.

p̄ utqu = pro utraque.

nro = nostro.

consvato = conservato.

uns = unus.

dcm = dictum.

penit = penitus.

r = et.

tro = nostro.

us̄ = usus.

sue = suae.

domin̄ = dominum.

sce = sanctae.

prcto = praedicto.

confens̄ = conferens.

pr̄m̄ = praedium.

p̄petatis̄ = proprietatis.

unqm̄ = unquam.

1282, 13. April. Heinrich, Bischof von Regensburg, erklärt, daß er die Zehnten zu Griefenbach, welche früher sein Vaters Bruder Conrad von Moosburg besaß, da das Gut an die Abtiffin Mathilde im Kloster bei Landshut käuflich übergegangen, als Schenkung dem Kloster überlasse. Den Neubruchzehent behalte er sich bevor.

Ratisp. 1282 sec. idus Apr.

1285, 20. Januar. Leutwein Abt zu Casarea (Kaisersheim) wohnt in der Filiale zu Landshut und ordnet mit Zustimmung der Abtiffin Mathilde und des Convent an, daß wer die Zehnten des Gutes Griefenbach habe, 3 Pfund (zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten) zur Anechtung von Wein geben müsse.

Landshut 1285 an St. Fab. u. Sebastians-Tag.

1286. Heinrich Bischof von Regensburg bekennt seinen Zehent des Neubruchs zu Griefenbach, den er 1282 sich vorbehalten, dem R. Seligenthal geschenkt zu haben mit dem Beding, daß dieses jedes Jahr an St. Peter und Paulitag 2 Denare Regensbg. Münze zu bezahlen.

Ratisp. 1286. cathedra St. Petri.

1353 an St. Gallitag. Hanns Grizzenpeckh seine Hausfrau u. Kinder begeben sich aller Ansprüche auf das Gut Griefzenbach, welche sein Vater weiland Heinrich Griefzenpeckh dem Gotteshause zu Selbenthal bei Landshut verkauft habe.

Siegler: Hanns Gansß, Bürger zu Landshut.

1370. Gewolf von Mettenbach bekennt die Güter zu Griefenbach, welche er dem Seligenthal von dem Jud zu Dingolsfing gekauft hatte, erbracht zu haben.

1493, 8. Juni, Samstag nach Frohnleichnam. Caspar Griefzenpeckh Griefenbach und Barbara seine Hausfrau, denen das Gotteshaus Selbenthal für sich und ihre leibl. Erben zur Zeit: Andri, Elisabeth, Agnes, Peter und Hans Leibgebding verliehen hat verpflichtet, das Haus in Griefenbach in 3 Jahren aufzurichten und mit einer Dache nothdürftig zu versehen, dazu den Graben, der um das Haus herum gehet, nach Nothdurft zu räumen und alle Mängel an Haus und Graben zu wenden bei Verlust ihrer Erbgerichtigkeit.

Siegler: Rürgl zu Furt Hofmeister zu Selbenthal.

Zeugen: Mich. Weilinger Klosterschreiber, Wolfgang Strentz Pfarrer zu Selbenthal.

16, 15. Dezbr., am Pfingstag nach St. Luzientag. Caspar Griesenbeck zu Griesenbach und Barbara seine Hausfrau, welche von Frau Agnes Abtiffin zu Säbenthal und ihrem Convent für sich und ihre Erben Leibgeding auf ihrer Gnaden Hof, genannt Griesenbach, erhalten haben, nur daß sie das Haus, Stadel und Stall baulich versehen und den Graben um das Haus räumen, stellen ihren Nevers aus über die dem Gotteshaus zu leistenden Dienste.

Mittfiegler: Der feste Conradt Gegenhofer zu Unholzling.

Zeugen: Erhardt Pischorn und Erhardt Tagwercher zu Griesenbach.

11. Andrä Prättler Bürgermeister zu Landshut, bekennet und thut kund, daß sein Vetter Veit Griesenbeck Stadtschreiber zu Wien seliger, einen wigen Jahrtag und Gedächtniß verschafft und verordnet hat in das Gotteshaus zu Aue, welches eine Zulkirche ist der Pfarrkirchen zu Mooshamm, Rottenburger Gerichts &c. &c. (Original zu Schloß Griesenbach.)

27. Freitag nach oculi. Beatrix Abtiffin zu Seldenthal und Convent bekennen dem ehrbaren Andrä Griesenbeckhen und Barbara sein Hausfrauen und Nachkommen ewiges Bau- und Erbrecht gegeben zu haben auf dem Hofe zu Griesenbach.

Dagegen sind an Wiesgeld 3 Pfund und Stiftgeld 30 Pf. für den Kleindienst 1 Pfund 3 Schillinge und 18 Pfg. 16 Gänse 32 Hühner 4 Zentner (400 Stück) Eier jährlich an die Pforte des Klosters zu bringen, wogegen vom Kloster entgegen gegeben werden für jede Gans 10, jedes Huhn 4, jeden Zentner Eier 15 Pfg. Getreidedienst soll sein 2 Schffl. Weizen 5 Sch. Korn 1 Schffl. Gerste 6 Schffl. Haber Landshuter Maß. Der halbe Wein vom Weingarten zu Hahnreut und zwei Theile vom Zehentwein.  $\frac{2}{3}$  Getreidezehent vom ganzen Hofe zu Griesenbach. Dieser soll gedroschen und die Körner dem Kloster gebracht werden. Stroh und Aue sollen ihnen bleiben. Die Kost ist den Dreschern zu reichen, den Lohn bezahlt das Kloster zu  $\frac{2}{3}$  Theilen. Für den Kleinzehent soll jährlich zu Ostern 1 Lamm, zu Barthlmä 1 Räs gegeben werden. Dagegen ist all ihr Hab und Gut, liegend und fahrend, verpfändet und kann diese Stift ohne Gerichtshülfe eingetrieben werden. Sollten die Griesenbeck über kurz oder lang ihre Bau- und Erbgerechtigkeit verkaufen wollen, müssen sie dieselbe zuerst dem Kloster anbieten.

Churfürstl. Hoffkanzlei dat. wie oben.

1566, Erchtag in der Pfingstwoche. „Margaretha“, walt v. Hansen Griesenbedden des Ältern zu Griesenbach Wittib, bekent Namen ihrer ehelich erworbenen Kinder: „Georg, Stephan, Jobst, Barbara, Anna und Elisabeth“ mit Zugehen der Grundherrschafft Sälbenthal bei Landshut „vier“ Bestandjahre auf dem Gute zu Griesenbach bekommen zu haben.

Erhalten soll werden ein alter Griesenbeddischer Trunkkasten = 3 Kröpfl oder Füßlein mit einer Luch, item 4 Vogelkloben, 1 Rohr, 1 Hasenetz, 4 Hundskoppeln, 2 Spießstacheln mit zugehörigen Winden, 2 Fausthämmer, 3 Knebellspieße, 80 Vogelpolze, 2 Sauewehren, 1 Pilgerstab, dazu eine Schwertklinge, eine Hausposelle = die fürstliche Polizeiordnung. In der untern Stuben ein Schließfach sammt dem Schließfaß, ein alter Kasten sammt dem darin liegenden Harnisch 3 Rebhühnergarne, 2 Hasenwehren, 2 Büchschützen, 1 Schuttruhe sammt großen Trog, 1 Wirtmoltern (Brodtrug), 2 große Krüffässer, 2 Krautpöche davon einer voll Kraut, alles Geschirt, des Bade gehört, zwei Sechtel-Zübet, eine Wanne und ein eiserner Stiefel. Dieses verspricht „Margaretha“ getreulich zu erhalten.

Siegler: Der fürstliche Rath und Hofmeister zu Seligenthal Lorenz Kreimbl.

Zeugen: Vinhart Gaimberg Klosterbuchstet und Einhardt v. Oberförster, beide zu Seligenthal.

1574, 27. Novbr. Apollonia Abtissin zu Seligenthal verleiht dem Griesenbedden zu Griesenbach den Weinberg zu Fahrreut sammt dem Theil Weinwuchs darin, den das Kloster früher hatte. Da derselb jährlich nur 1 Eimer Wein gab, wäre er dem Gotteshause Seligenthal nichts nütze und solle er erbrechtsweise zum Hofe in Griesenbach kommen.

1614 nehmen Georg von Griesenbedd und seine Hausfrau Anna get. Plant 1500 fl. auf, welche erst 1703 heimbezahlt werden mit der Beifage „Gott sei Dank“.

1618, 29. Mai. Vertragsbrief des Vitus Griesenbedd mit seiner Frau und seinen Schwestern:

Da unlängst (1617) der ehrenvest und wohlgeachtet Georg Griesenbedd zeitlichen Todes abgegangen, haben sich die

1) Wittve Maria Gr. und ihre ehel. Kinder

- 2) Veith zu Griefenbach
- 3) Joseph Erb. Lerchenf. Pfleger zu Köfering
- 4) Ursula Erb. des Wolfg. Hametsthaler Gastgeber in München Ehefrau und
- 5) Anna Gr. Wittwe des Wolfg. Haltmayr Gastgeber zu Landsch.

Namen der abwesenden Geschwister u. Erben, als der Barbara Griefenbeck tin des Gg. Länghalß Rentgegenstschreibers zu Königsstetten in Oestreich, Caspar Planthens zu Essenbach u. des Leonh. Hattenhofers dortselbst des verstorb. Hannsen Griefenbeck zu Essenbach Kinder: Georg, Erhardt, Maria u. Margar. u. Vormünder wegen des vätrl. Gutes mit Beistande Joh. Lechner k. k. Regiments-Advokat zu Landsch. u. anderer Zeugen vertragen wie folgt:

Veith Griefenbeck soll das Gut Griefenbach mit allem Zugehör, das richtig zu Kl. Seeligenthal gehört, erhalten, dazu die Eigenthöfe hntreit, zwei Güter zu Kleinköllnbach und die Sölde daselbst, die Schwaige Sölde im Dorfe, dann die Güter zu Metten-, Watten- u. Essenbach, Weingärten, das Gehölz und die Wiesen zu Thürnthemming, welche Verstorbene besessen.

Dagegen hat er herauszugeben:

- 1) der Mutter ihr eingebrachtes Heirathgut 900 fl., Morgengab u. Bethreuung 400 fl., für Paraphernalien 700 fl., für die Hälfte Fahrniß 500 fl. in Summa 2500 fl. Dann solle sie lebenslang von 900 fl. Wiederlage das Interesse, Leibesnahrung u. Aus- trag erhalten,
- 2) seinem Bruder Joseph 2800 fl.
- 3) sr. Schwester Ursula 2800 fl.
- 4) der Anna 2800 fl. u. 100 fl. für Fahrniß, thut 2900 fl.
- 5) der Barbara 2800 fl.
- 6) die 5 Kinder des † Hanns Griefenbeck sollen den Reitmeierhof zu Essenb. u. die Getreidgilt (jährl. 37 Metzen) eigenthümlich behalt. u. noch 1300 fl. erhalten.

Veit Gr. hat sohin 15,100 fl. herauszuzahlen, verspricht diese halb- ährig zu verzinsen u. eine gerichtl. Hauptschuldverschreibg. auszustellen.

Leonhard Schmidt fürstl. Ochlaucht in Bayern Pflsgerverwalter zu Rottenburg. Zeugen: Joh. Schinagl k. k. Regiments-Supplizist zu Lands- hut und Gerichtsprokurator z. Rottenburg. Hanns Paur Hofwirth daselbst. Churfürstl. Hofkanzlei.

1637 den 12. Dezbr. verspricht Andrä Griefenbeck, der Sohn des 15. verst. Veit Griefenbeck, bei der Gutsübernahme dem Klosterhosen-Caspar Spitzberger, daß er alles halten wolle was im Erbvertrage vom Elisabethentage 1534, der dem von 1527 fast gleich lautet, zu halten sei und solle dieser Revers statt des Original-Erbvertrages gegen bei Pön und Straf alles getreulich und ohne Gefährde.

1654, 15. Juni. Des Veit Griefenbeck zu Griefenbach Wittve, Anna geborne Arzbergerin und ihr Sohn Andrä können wegen Brant- und Krieg den früheren Vertrag nicht halten und es wird dahin festgesetzt:

- 1) Die Frau Wittve solle statt der im Vertrage vom 18. Febr. 1634 bedungenen 6000 fl. nur 2000 fl. ausgezeigt erhalten.
- 2) Andrä Griefenbeck solle dann jährlich 30 fl. in 3 Rosten, je 10 fl. seiner Mutter reichen, dazu Brod, Fleisch, Eier, Schmalz und jährlich 6 Eimer Bayerwein, doch wenn ein Weinschwarz einfällt, nur 2 Eimer.
- 3) Die Kosten dieses Vertrages trägt der Sohn.

Siegler: Oswald Schuß v. Peilstein auf Trappenschwand und Cronegger, Pfleger zu Rottenburg.

Zeugen: Christoph Mayr, Bürger und Metzger zu Landsberg und Mathias Schütz zu Wörth.

1659, 15. November. Andreas Griefenbeck zu Griefenbach und Barbara seine Hausfrau lassen gerichtlich durchs hiesigen Pfleger zu Rottenburg ein Prioritäts-Erkenntniß fällen.

- 1) Durch gerichtl. Schätzleute wurde das Griefenbeck'sche Erbgut-tigkeits-Gut, von dem das Eigenthum dem Kloster Seligenthal gehörte, auf 6000 fl. geschätzt,
- 2) das Gut Hahnreut und das dazu gehörige Moos, welches Griefenbeck als noch frei ledig eigen behaupten, wurde auf 700 fl. geschätzt,
- 3) die Schwaige Klinglbrunn nächst Hahnreut, gleichfalls freies Eigenthum der Griefenbeck, auf 1000 fl.,
- 4) der eigene Holzboden zu 150 Tagw. auf 1200 fl.,
- 5) ein frei eigener Acker auf St. Veits Berg liegend, 45 Pflanzhaltend, auf 60 fl.,
- 6) ein Weingarten zwischen dem Gute Griefenbach gegen Hahnreut hinauf mit 11 Reben, von denen 2 zum Erbrecht gehören, die aber frei ledig eigen sind, werden getheuert zu 150 fl.



- 7) ein Weingiershaus daneben, gleichfalls „eigen“, zu 30 fl.,  
 8) die Behausung zu Mettenbach, wobei 5 kleine Aeder und 1 Weingarten (alles zum Stift Obermünster zu Regensburg gehörig) zu 150 fl.,  
 9) Fahrniß, Getreid u., geschätzt zu 875 fl. 49 fr.
- |                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| Summa der vollständigen Einnahme | 10,165 fl. 49 fr.       |
| Summa aller Schulden . . . . .   | 24,964 fl. 28 fr. 3 hl. |
| Also verloren                    | 14,798 fl. 39 fr. 3 hl. |

Dabei war:

St. Rochus Blatternhaus zu Landshut theilhaftig mit 500 fl.,  
 Joh. Baumgartner, Hofapotheker zu Landshut, hatte 300 fl.,  
 Conrad Hörwarth v. Hohenburg auf Laibtenthoven, Rath und Rentmeister zu Landshut, 1900 fl.,  
 Anna Griesenbeck, des Cedenten Mutter, hatte 6000 fl. gut.  
 Und viele Andere.

32, 23. Februar. Aebtissin Maria Anna erteilt dem Andrä Griesenbeck und seiner Gattin „Barbara“ Erbrecht.

71, 30. August. Andrä Griesenbeck und sein Sohn Franz Joachim verkaufen an die Aebtissin Maria Regina zu Seeligenthal:

- 1) was die Wittve Hörwarth zu Landshut inne hatte mit dem Weißer bei dem Klingbrunnen,
- 2) zwanzig Tagwerk zweimädiger Wiesen sammt der Breiten, wofür die Aebtissin 7000 fl. Kaufschilling und 70 Thaler Leihlauf erlegt,
- 3) der Streit wegen des Holzes soll aufhören; dem Mannesstamme der Griesenbeckhen sollen 29 Jahre bis 1700 zur Wiedereinlösung gegeben werden und falls diese Gründe verkauft würden, sollen sie zuvor dem Kloster angefeilt werden,
- 4) die Aebtissin bewilligt dem Verkäufer, daß er nach Nothdurft vom Schneiderberge Sand zum Bauen, Klaubholz und Streurechen, Eichenholz (Seitentriebe) und Gestängeholz von diesem Berge nehmen dürfe,
- 5) Herr Griesenbeck verpflichtet sich, Stift und Gilt wegen seines „Erbrechtes“ getreulich zu entrichten.

Bezeichnet: Andreas Griesenbeck zu Griesenbach. Joh. Georg Graf zu Haimhausen. Maria Regina Aebtissin. Maria Aloisia Priorin samt dem Convent. Peter Wämpel Bürgermeister zu Landshut.

1672, 29. Januar. Kaufkontrakt zwischen Herrn Andreen Griesenbedt und Frau Maria Regina, Abtiffin zu Seeligenthal, nach Maßgabe der Griesenbedt'schen Kreditoren.

Obwohl das Kloster die Erbsgerechtigkeit auf allen Gütern wie sie im Vergleiche vom 24. Februar 1662 benannt sind, veräußert Andrä Griesenbedt von seinen eigenen Grundstücken die Stelle der Klinglschwaig nebst dem Weingärtl Nidlberg, 50 Tagw. einmüßige Wiesen (Neuwies genannt), 20 Tagw. einmüßige Wiesen in den Stauden, einen Weingarten mit 11 Reben und der Weinpreß, die Kronberg'sche Wiese in den Stauden, einen Acker sammt Zwerger auf der Gache gegen St. Veitsberg um 10,325 fl. 25 kr. 2 hl. Kaufschilling nebst Leihkauf.

Das Kloster hat wegen Abschleipf, ausständiger Stüft, Garten und Küchen dienst, Abfahrt des Herrn Griesenbedts am Kaufschilling abzugiehen 2325 fl. 25 kr. 2 hl. so daß noch 8000 fl. bleiben. Der Verkäufer übergibt der Verkäufer einen Verzichtsbrief sowohl wegen der Erbsgerechtigkeit als wegen der eigenen Grundstücke und neben der Verkaufsschafftsleistung alle briefl. Urkunden und Dokumente aus.

Da Frensh. Frz. Nikol. v. Königsfeld zu Nischbach auf die 20 Tagw. Wiesen in den Stauden 100 fl., Lorenz Neumann, Amann zu Nischbach auf den Acker 40 fl. geliehen gegen 10 jährige Wiederlösung. Gebirt Herr Griesenbedt auch diese dem Kloster und bewilligt den Kaufzug von diesen 140 fl. am Kaufschilling.

Andreas Griesenbedt.	Maria Regina Abtiffin.
Joh. Balth. Ernst.	Maria Meydis Priorin
Georg Hochholzer.	und Convent.
Franz Auer.	
Joh. Barbola.	

1684. Joh. Ferd. Khray, churfürstl. Regimentstrath und Oberbräuhaus Landshut, erhält Lehenbrief zu Mettenbach durch die Fürstin zu Oettingen in Regensburg.

1688 den 7. Dezember schreibt frater Franziskus, gebornen Freyherrn Griesenbedt, an seinen Bruder Johann Simon Freyh. v. Griesenbedt daß er ihn den Bruder, den Bruder Franz Joachim und besonnders seinen lieben Vater Andrä (der Vater hatte schon 10 Jahre das Kloster übergeben), seine Schwestern Maria Elisabetha und Maria Katharina

id die Schwester Anna Clara, welche als Wittve in Landshut lebe, i seiner Profeschablegung im Kloster zu Tegernsee am Samstag den 5. Dezember sehen möchte. Sie könnten Tags vorher ankommen, r Profeschablegung beiwohnen und darnach möchten sie mit wenig österlicher Traktation vorlieb nehmen.

3 den 28. November bewilliget die Abtissin Maria Beatrix zu Seligenal der Wittve des Sigmund v. Griesenbach, geb. Frantsin, die Einlösung der im Jahre 1671 verkauften Gründe für ihren minderjährigen Sohn Felix Anton.

cä von Griesenbach, † 1695, hinterließ folgendes Schriftstück:

Beschreibung dessen was von meinem Vater seit des letzten Feindes 648 vom Hauptgut Griesenbach an Grundstücken weggekommen.

- 1) Derselbe verkaufte an Veit Ulrich v. Roming, der damals Dürnthening (Thirnthening) besaß, einen stattlichen Weingarten zu Dürnthening liegend, 1½ Mannsarbeit groß, sammt Haus und Weinpreß, Wiese und Acker um 1100 fl.,
- 2) zu Untertöllnbach 2 Bauernhöfe und 2 Rossfölder um 800 fl.,
- 3) an Bürgermeister Fray zu Landshut 2 Weingärten, 1 Presse, 2 Weinzierlhäuser und bei jedem Hause Wiese und Acker um 150 fl.,
- 4) gleichfalls im Dorfe Mettenbach noch 2 Söldnerhäuser, eines ist das Kaufnerhaus, das andere des Lechentragers Haus genannt und auch ein kleines Weingartl, Wiese und Ackerl,
- 5) dem alten Hilzen zu Niedermattenbach 2 Söldnerhäuser, wobei Wiesen und Ackerl gewesen,
- 6) eben diesem Bauern verkaufte er 4 große Tagw. 3mäßige Wiesen, die allzeit nach Griesenbach gemäht und das Heu eingeführt wurde,
- 7) Hrn. Grafen v. Königsfeld verkaufte er 2 große Wiesen in den Moosstauden liegend,
- 8) in der Stadt Landshut ein Haus an Apotheker Mony (jetzt St. Martins-Apothek) um 500 fl.,
- 9) überdieß zeigt sich noch ein Abgang von 2 vorhandenen Brandstätten, nämlich das Mülhhaus sammt einer gestandenen Mühle (jetzt Wirthshaus von Bachmaier) und eine Hausstätte auf dem „Berge“ genannt.

Die Griesenbach-Schwaig zu Biflas, ein Hof zu Essenbach (Meitmeierhof 1618), Güter und Gehölz, sowie der große Weiher zu Röllnbach sind von Griesenbach erkauf.

- 1703 starb Georg Christoph v. Griesenbeck, des Herrn Andrä v. Griesenbeck Sohn.
- 1708 den 4. April erkennt Kaiser Joseph I. durch Diplom d. d. Wien, daß Felix Anton v. Griesenbeck als Ritter anzuerkennen sei.
- 1720 den 10. Oktober bekennt Maria Helena Abtissin von dem Kloster Felix Anton v. Griesenbach 6500 fl. erhalten zu haben, welche demselben am Schlosse zu Griesenbach schuldig geworden sei.  
 Maria Helena. Maria Clara und der Convent.
- 1721 und 1722 führt Felix Anton v. Griesenbeck einen Prozeß mit dem Kloster Seligenthal wegen Herausgabe der dem Kloster 1672 anvertrauten Urkunden und werden von Herzog Max Emanuel die Forderungen anerkannt.
- 1721 den 30. September bewilligt Churf. Maxim. Emanuel, daß Felix Anton v. Griesenbeck's Schloß und Zugehör als Eigenthum vom Kloster Seligenthal an sich bringen dürfe.
- 1721 den 14. Oktober gibt die Abtissin Maria Helena zu Seligenthal dem Felix Anton v. Griesenbeck Schloß und Zugehör wie es dem Kloster im Jahre 1280 von Gottfried v. Griesenbach käuflich anvertraut gebracht hat, behält sich aber den Getreidestapel und den Zehent zurück.
- 1722 den 8. Januar verlangt Felix Anton v. Griesenbeck in einem Memorial an die Landschaft, mit der Rittersteuer belegt zu werden, mit
- 1) Griesenbach wieder „eigen“ sei wie zur Zeit seines ersten Vorfahrs Gottfried v. Griesenbach, ehe der Verkauf an's Kloster geschah, und in den Landtafeln der löbl. gemein. Landschaft de anno 1600 Archiv Landsh. fol. 265 Hofammerlandtafel fol. 120 eine Hofmark immatriculirt sei und er so jure postliminii den Stand seiner Vorfahren eingetreten sei,
  - 2) von Herzog Heinrich werde 1280 Gottfried v. Griesenbach fidelis vir et miles genannt,
  - 3) sein neunter Ahnherr sei bei Anspfung zum Ritter geschlagen worden,
  - 4) der achte, Ulrich v. Griesenbach, habe 1323 den zweiten Feudal- oder Brandbrief mitgefertigt.
- 1723 den 15. Februar erwidert die gemeine löbl. Landschaft in Brixen Verordnete und Commissäre des Unterlandes dem  
 Edl. u. vesten Felix von u. zu Griesb. ihrem lieben Freunde  
 daß er in der Versammlung mit 16 fl. einfacher Rittersteuer be-

de wegen der Hofmark. Für andere Güter solle er der Herrengilt-  
er unterworfen bleiben.

Eine besondere Titulatur könne er nicht erreichen und mit den alle-  
ten Worten „freyer Landsaße“ könne er kein and. Privil. erzwingen  
was andere solche Landsaßen, die der besonderen Edlmannsfreyheit nicht  
ig sind, zu genießen haben.

39 wurde durch Kaiser Karl VII. (Herz. Karl Albert) der Gutsbe-  
sitzer zu Griesenbach Ritter Felix Anton von Griesenbeck mit seinen  
Brüdern in den Freyherrnstand erhoben. Genannt werden:

- a. der hurfürstliche Landsaße Felix Anton von Griesenbeck,
- b. der hurfürstl. Regierungsrath zu Amberg Franz Balthasar von  
Griesenbeck und dessen Bruder,
- c. Joh. Heinrich Bonaventura von Griesenbeck, Hauptmann im Gen.-  
Feld-Marschall Graf Minuzzischen Regimente zu Fuß.

40 starb Maria Franziska Mechtildis, led. Standes, eine Tochter des  
Felix Anton Frhr. v. Griesenbeck und wurde zu Griesenbach begraben.

45 starb Stephan Anton Mathias Frhr. v. Griesenbeck als Coope-  
rator zu Niederachdorf, ein Bruder der vorigen, er war 1719 geboren.

46 erwarb Felix Anton Frhr. von Griesenbeck sein Gut wieder als  
freyes Eigenthum und erhielt die Hofmarks-Gerechtigkeit.

51 starb des Vorigen Tochter, Maria Cäcilia Katharina, led. Stds.,  
sie war 1722 geboren.

51 starb auch Stephan Bernhard Ludwig Frhr. v. Griesenbeck, Sohn  
des Felix Anton, als Regierungsrath zu Landshut.

753 verheirathete sich Joseph Frhr. v. Griesenbeck mit Maria Josepha,  
Freysin von Bedenzell auf Dorfbach bald nach dem Tode seines Vaters  
Felix Anton, wurde hurfürstlicher Kammerherr und übernahm das Gut.

753 starb Felix Anton v. Griesenbeck, nachdem er am 16. Okt. ein  
Testament gemacht hatte. Erben sind seine noch lebenden Kinder.

1. Magister Desiderius S. J. 2. der Sohn Joseph und 3. die Tochter  
Maria Hektonidis.

Magister Desiderius solle die legitima; Joseph zu den le-  
gitimis noch  $\frac{2}{3}$  des Vermögens und Hektonidis neben den le-  
gitimis  $\frac{1}{3}$  erhalten.

bezeichnet: Felix Anton v. Griesenbeck. Frhr. v. Prielmayer als erbe-  
tener Zeuge. Jos. Arthalb, hurf. Rath und Advokat in Landshut.  
Joh. Adam Höckl, Marktschreiber zu Ergoldsbach p. t. Richter zu  
Griesenbach.

1703 starb Georg Christoph v. Griesenbeck, des Herrn André v. Griesenbeck Sohn.

1708 den 4. April erkennt Kaiser Joseph I. durch Diplom d. d. 1708 an, daß Felix Anton v. Griesenbeck als Ritter anzuerkennen ist.

1720 den 10. Oktober bekennet Maria Helena Abtissin von dem Kloster Seligenthal, daß Felix Anton v. Griesenbach 6500 fl. erhalten zu haben, welche er am Schlosse zu Griesenbach schuldig geworden sei.

Maria Helena. Maria Clara und der Convent

1721 und 1722 führt Felix Anton v. Griesenbeck einen Proceß wegen Kloster Seligenthal wegen Herausgabe der dem Kloster 1662 gelieferten Urkunden und werden von Herzog Max Emanuel die Rechte anerkannt.

1721 den 30. September bewilligt Churf. Maxim. Emanuel, daß Felix Anton v. Griesenbeck's Schloß und Zugehör als Eigenthum dem Kloster Seligenthal an sich bringen dürfe.

1721 den 14. Oktober gibt die Abtissin Maria Helena zu Seligenthal dem Felix Anton v. Griesenbeck Schloß und Zugehör wie dem Kloster im Jahre 1280 von Gottfried v. Griesenbach künftig gebracht hat, behält sich aber den Getreidestapel und den Jochen

1722 den 8. Januar verlangt Felix Anton v. Griesenbeck in dem Memorial an die Landschaft, mit der Rittersteuer belegt zu werden.

1) Griesenbach wieder „eigen“ sei wie zur Zeit seines ehemaligen Besitzers Gottfried v. Griesenbach, ehe der Verkauf an die Landschaft geschah, und in dem 1722 in den Tafeln der löbl. gemein. Landschaft 1600 Archiv Nr. 265 Hofammerlandtafel fol. 100 eine Hofmark Griesenbach sei und er so jure postliminii in den Stand seines Vaters eingetreten sei,

2) von Herzog Maximilian Emanuel 1720 Gottfried v. Griesenbach

vir et miles

3) sein neunter Vorfahr

4) der achte, Ulrich v. Griesenbach, welcher durch einen Brand

1723 den 15.

Berorden

daß

Griesenbach

fl. einfacher Ritter



- 1703 starb Georg Christoph v. Griesenbeck, des Herrn Andrá v. Griesenbeck Sohn.
- 1708 den 4. April erkennt Kaiser Joseph I. durch Diplom d. d. Wien, daß Felix Anton v. Griesenbeck als Ritter anzuerkennen sei.
- 1720 den 10. Oktober bekamt Maria Helena Abtissin von dem Herrn Felix Anton v. Griesenbach 6500 fl. erhalten zu haben, welche demselben am Schlosse zu Griesenbach schuldig geworden sei.  
 Maria Helena. Maria Clara und der Convent.
- 1721 und 1722 führt Felix Anton v. Griesenbeck einen Prozeß mit dem Kloster Seligenthal wegen Herausgabe der dem Kloster 1672 abgelieferten Urkunden und werden von Herzog Max Emanuel die Forderungen anerkannt.
- 1721 den 30. September bewilligt Churf. Maxim. Emanuel, daß Felix Anton v. Griesenbeck's Schloß und Zugehör als Eigenthum vom Kloster Seligenthal an sich bringen dürfe.
- 1721 den 14. Oktober gibt die Abtissin Maria Helena zu Seligenthal dem Felix Anton v. Griesenbeck Schloß und Zugehör wie es dem Kloster im Jahre 1280 von Gottfried v. Griesenbach käuflich abgekauft und gebracht hat, behält sich aber den Getreidestadel und den Zehent vor.
- 1722 den 8. Januar verlangt Felix Anton v. Griesenbeck in einem Memorial an die Landschaft, mit der Rittersteuer belegt zu werden, zu welchem Ende:
- 1) Griesenbach wieder „eigen“ sei wie zur Zeit seines ersten Besitzers Gottfried v. Griesenbach, ehe der Verkauf an's Kloster geschah, und in den Landtafeln der löbl. gemein Landschaft de anno 1600 Archiv Landsch. fol. 265 Hofammerlandtafel fol. 120 eine Hofmark immatriculirt sei und er so jure postliminarii den Stand seiner Vorfahren eingetreten sei,
  - 2) von Herzog Heinrich werde 1280 Gottfried v. Griesenbach titulirt vir et miles genannt,
  - 3) sein neunter Ahnherr sei bei Ampfing zum Ritter geschlagen worden,
  - 4) der achte, Ulrich v. Griesenbach, habe 1323 den zweiten Reichs- oder Brandbrief mitgefertigt.
- 1723 den 15. Februar erwidert die gemeine löbl. Landschaft in Buxtehude Berordnete und Commissäre des Unterlandes dem  
 Echl u. v. Felix von u. zu Griesb. ihrem lieben Freund  
 daß er in der Versammlung mit 16 fl. einfacher Rittersteuer be-



de wegen der Hofmark. Für andere Güter solle er der Herrngilt-  
er unterworfen bleiben.

Eine besondere Titulatur könne er nicht erreichen und mit den alle-  
en Worten „gefreyter Landsasse“ könne er kein and. Privil. erzwingen  
was andere solche Landsassen, die der besonderen Edlmannsfreiheit nicht  
ig sind, zu genießen haben.

39 wurde durch Kaiser Karl VII. (Herz. Karl Albert) der Gutsbe-  
iger zu Griesenbach Ritter Felix Anton von Griesenbeck mit seinen  
Brüdern in den Freyherrnstand erhoben. Genannt werden:

- a. der churfürstliche Landsasse Felix Anton von Griesenbeck,
- b. der churfürstl. Regierungsrath zu Amberg Franz Balthasar von  
Griesenbeck und dessen Bruder,
- c. Joh. Heinrich Bonaventura von Griesenbeck, Hauptmann im Gen.-  
Feld-Marschall Graf Minuzzischen Regimente zu Fuß.

40 starb Maria Franziska Mechtildis, led. Standes, eine Tochter des  
Felix Anton Frhr. v. Griesenbeck und wurde zu Griesenbach begraben.

45 starb Stephan Anton Mathias Frhr. v. Griesenbeck als Coope-  
rator zu Niederachdorf, ein Bruder der vorigen, er war 1719 geboren.

46 erwarb Felix Anton Frhr. von Griesenbeck sein Gut wieder als  
freyes Eigenthum und erhielt die Hofmarks-Gerechtigkeit.

51 starb des Vorigen Tochter, Maria Cäcilia Katharina, led. Stds.,  
sie war 1722 geboren.

51 starb auch Stephan Bernhard Ludwig Frhr. v. Griesenbeck, Sohn  
des Felix Anton, als Regierungsrath zu Landshut.

53 verheirathete sich Joseph Frhr. v. Griesenbeck mit Maria Josepha,  
Freysin von Beckenzell auf Dorfbach bald nach dem Tode seines Vaters  
Felix Anton, wurde churfürstlicher Kammerherr und übernahm das Gut.

53 starb Felix Anton v. Griesenbeck, nachdem er am 16. Okt. ein  
Testament gemacht hatte. Erben sind seine noch lebenden Kinder.

1. Magister Desiderius S. J. 2. der Sohn Joseph und 3. die Tochter  
Maria Helkonidis.

Magister Desiderius solle die legitima; Joseph zu den le-  
gitimis noch  $\frac{2}{3}$  des Vermögens und Helkonidis neben den le-  
gitimis  $\frac{1}{3}$  erhalten.

bezeichnet: Felix Anton v. Griesenbeck. Frhr. v. Prielmayer als erbe-  
tener Zeuge. Jos. Artzhalb, churf. Rath und Advokat in Landshut.  
Joh. Adam Höckl, Marktschreiber zu Ergoldsbach p. t. Richter zu  
Griesenbach.

Das sämmtliche Vermögen betrug 35,792 fl. 33 kr.

Die Schulden, worunter die von der Wittve Mutter bestrittenen 12,986 fl. 52 kr., ergaben 28,915 fl. 54 kr., so daß den Eltern 6876 fl. 38 kr. verblieben. Im Jahre 1772 wurden als Erb- und Muttergut dem P. Desiderius 1078 fl. 3 kr. angewiesen, welche als Schuld durch den Gutsbesitzer übernommen.

1759 heirathete Helkonidis Chlothildis, Tochter des Felix Anton v. Griesenbeck und der Maria Anna, geb. Freylin von Prielmayer Freiherren von Schuß auf Steinburg und Weilstein. Sie starb zu Straubing 1784, wurde aber zu Griesenbach begraben.

1759 starb des Felix Anton hinterlassene Wittve Anna Matzfeldt, geb. Freylin v. Prielmayer und wurde zu Griesenbach begraben.

1787 den 17. Mai bezeugen

- a) Joseph Ferdinand, Graf von Rheinstein und Lattenbach, Herr zu Valley, Herr zu Ganowitz, St. Martin und Ugenitz.
- b) Emanuel Frhr. v. Perfall auf Grefenberg und Schinz.
- c) Hermann Joh. Nep. Frhr. v. Perchenfeld auf Amerland, Unterbrennberg, Ober- und Niederstießbach, Pfaffendorf, G. Hausen u. und
- d) August Gaudenz Graf von Kronsfeld auf Aßchau, Markt Neubau und Falkenstein

daß Joseph Freiherr von Griesenbeck gut altadelich edel und tüchtig sey, daß Ulrich Griesenbeck anno 1374 am Rathhause zu Landshut den Brandbrief mitgefertiget habe.

1793 starb Joseph v. Griesenbeck und hinterließ die Wittve Joh. geb. Bödenzell auf Dorfbach und drei Söhne: Sigmund, Anton und Joh. Baptist.

1797 den 4. Aug. verleiht Herzog Karl Theodor den Söhnen des verstorbenen Kämmerers Joseph v. Griesenbeck Sigmund, Anton und Joh. Bapt. aus Gnade die hohe und kleine Jagd im Nöbrunn Bogen gegen jährlich 15 fl. auf schwarzes Groß- und Kleinwild, doch die Hirsche und Wildschweine von besonderer Gattung genommen. Zum Scharwerk darf Niemand angehalten werden.  
Kurfürstlich-bayr. Hofkammer      Gez. J. A. Graf v. Löring-Gröden  
München.

1798 den 18. Juni Theilungsvertrag der Brüder:

- 1) Sigmund und Anton behalten mit ihrer lieben Mutter Joh. Josepha das Gut gemeinsam.

2) Johann Baptist kauft Scherchau und sie geben ihm 10,000 fl. Sechstausend sollen jährlich verzinst werden und die letzten vier sollen erst nach dem Tode der Mutter gekündet werden können.

3) Die drei Brüder geloben das Gut Griesenbach zu erhalten und von da aus auch das Gut Scherchau zu verwalten.

bezeichnet: Griesenbach, den 17. Juni 1798.

Sigmund Frhr. v. Griesenbeck.

Anton Frhr. v. Griesenbeck.

Joh. Bapt. Frhr. v. Griesenbeck.

0 starb Maria Josepha, Freyin v. Griesenbeck, des Joseph Wittwe, eborne v. Bedenzell, 83 Jahre alt und wird zu Au begraben.

3 starb Anton Stephan Frhr. v. Griesenbeck zu Landshut und wurde in Au begraben. Früher war er Hofgerichtspräsident zu Memmingen, später Appellations-Gerichtspräsident zu Ansbach und zuletzt in Pension.

13. Als die Gattin des Joh. Bapt. Frhr. v. Griesenbeck zu Scherchau, eine geborne Marianna Freyin von Brucklach auf Wiesenfelden starb, erließ Joh. Bapt. von Griesenbeck eine gedruckte Todesanzeige, worin er sich Mitbesitzer des Gutes Griesenbach nannte. Hierüber führte Sigmund gerichtliche Klage wegen Diffamation. Joh. Bapt. behauptete zu wenig erhalten zu haben, beide Brüder Sigmund und Anton wiesen ihm nach, daß er von ihnen mehr als 30,000 fl. nach und nach statt der festgesetzten 10,000 fl. erhalten. Ebenso verfügte er über einen alten Diener seines Bruders Sigmund, wies ihm eine Wohnung in Griesenbach an und zeichnete als Mittheilhaber des Gutes Griesenbach. Dieses und weil Joh. Bapt. v. Griesenbeck ohne Erben war, veranlaßte im Jahre

1835 den 17. Aug. den durch den Tod seines Bruders Anton Alleinbesitzer des Gutes gewordenen Sigmund Frhr. v. Griesenbach, eingedenk des Versprechens und Vertrages von 1798, das Gut der Familie zu erhalten, zu einem Testamente folgenden Inhaltes:

1) Erbe soll des Karl Frhr. von Griesenbeck, k. Rittmeisters, Ritter des Mil. Max Jos. Ordens, Cornet der Leibgarde der Kaiserliche Sohn, Christian Frhr. von Griesenbeck, gegenwärtig Accessit bei der kgl. Regierung seyn.

2) Das Gut soll der Griesenbeck'schen Familie erhalten werden und um dieses zu erreichen, solle der Erbe die zweckdienlichsten Wege einschlagen.

3) Nichts soll veräußert werden, er habe 38 Jahre mit großer Mühe das Gut verwaltet und sei jetzt Alleineigenthümer.

4) Sein Bruder Joh. Bapt. Frhr. v. Griesenbeck auf Scherchau

solle zwei goldene Uhren mit Ketten, von ihrem Vater Johann herstammend, und eine goldene Tabatiere nebst einer Kette von 300 fl. jährlich, so lange er lebe, erhalten. Verweigerte die Testamentsanerkennung, so solle er gar nichts bekommen.

- 5) Sein Leib solle zu Au neben seinem Bruder, dem Präbiter Anton Frhr. v. Griesenbeck, beerdigt werden.

1839 den 2. April starb zu Griesenbach Anna Maria Elisabeth Arnold, Gattin des Christian Frhr. v. Griesenbeck, im 31. Jahre in Folge einer am 19. März erfolgten schweren Geburt.

1853 starb und wurde zu Au begraben: Christian Frhr. v. Griesenbeck, Besitzer des Gutes Griesenbach, k. Oberrechnungsrath und kgl. Kammerer. Er war der Sohn des Carl Frhr. v. Griesenbeck und der Freyin Magdalena du Prel, hatte noch zwei Brüder „Max“ k. k. Postverwalter in Eichstätt und „Friedrich“ der als Hauptmann zu Kissingen 1866 fiel. Von seiner ersten Gattin Anna, geb. Arnold, welche 1839 starb, hatte er eine Tochter „Sidonie“ verh. von Griesenbach. Von der zweiten, Caroline von Kobell, hinterließ er zwei Töchter, Friederike, geb. 1869 ledig. Amalie, verh. v. Perfall und einen Sohn Carl Frhr. v. Griesenbach, geb. 1844, dieser übernahm das Gut 1865 und starb 1866.

1863. Bald nachdem Christian Frhr. v. Griesenbeck als Erbe des Gutes Griesenbach im Jahre 1835 übernommen, legte er im Jahre 1863 den Entwurf zu einem Fideikommiss vor, da sein Vater Carl Frhr. v. Griesenbeck, k. bayr. General, auch seine beiden übrigen Söhne Max, k. Postverwalter und den später bei Kissingen 1866 gefallenen Friedrich, k. Hauptmann, bedacht wissen wollte.

Nach mehrjährigen Verhandlungen kam am 10. Juni 1865 die Constitutions-Urkunde des Fideikommisses zu Stande.

1881 den 28. März starb Carl Frhr. v. Griesenbeck, kgl. Kammerer und Amtsrichter zu Landshut, geb. 14. Juni 1844; er war verheiratet mit Therese Freyin von Solemacher aus Koblenz, geb. 25. Juni 1844 und hinterließ vier Töchter und einen Sohn:

Marie, geb. zu München den 5. Mai 1873.

Gabriele, geb. zu München den 26. Juni 1874.

Elisabetha, geb. zu Landshut den 10. Juni 1876.

Mathilde, geb. zu Landshut den 9. Febr. 1879 und

Stephan, geb. zu Landshut den 25. Febr. 1881.



VI.

**Salbuch**  
**es Stiftes Niedermünster**  
in  
**Regensburg.**

---

Herausgegeben

von

**Franz Christian Höger,**

gymnasialprofessor und Studienrector in Freising, Mitglied des historischen Vereins von und für  
Niederbayern.

---



**Dem Andenken**

an

**Andreas Schmeller**

**zur hundertjährigen Geburtstagsfeier**

am 6. August 1885

gewidmet

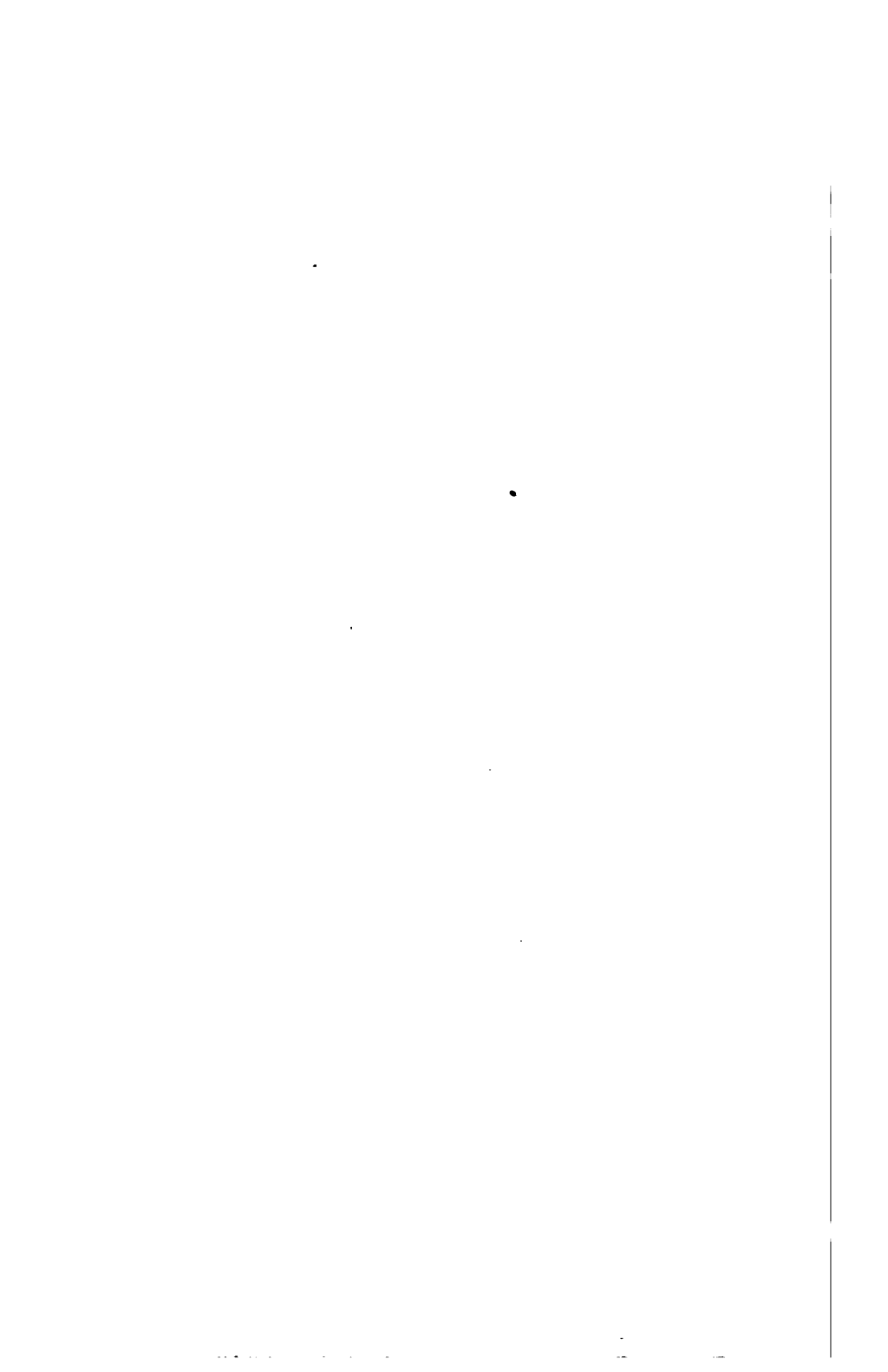
vom

**Historischen Vereine von Niederbayern**

in

**Landshut.**







# Vorwort.

Das Original des vorliegenden Salbuchs bewahrt das k. Kreisarchiv Landshut—Trausnitz. Es besteht in einem Kleinfoliobande und enthält 150 hübsche Pergamentblätter. Dieselben sind mit römischen Ziffern rother Farbe foliirt. Die Schrift ist von Anfang bis Ende von derselben Hand, groß, sehr schön. Die Titel und Ueberschriften, die hier eingeschlossen gedruckt erscheinen, sind mit rother Farbe geschrieben, zahlreiche Initialen mit blauer und rother Farbe gemalt.

Auf dem Vorsetzblatte (Papier) ist von anderer späterer Hand zu lesen: Des Kayserlichen Hochadelichen Reichs Stiffts Nider Münster in Genspurg Saal- und Fundations-Buch, welches nachdeme das Vorige durch eine Feuers Brünst zgrundt gangen, Ursula von Lauffkirchen, dermalige Fürstin und Aebtissin durch Herrn Petrum Wolf widerumb authentice zusammentragen lassen. Ao. 1444. Nr. 3. Lit. E.

Die Rückseite des ersten Pergamentblattes (1 b) <sup>1)</sup> nimmt ein Gemälde ein, im Vordergrunde die Jungfrau Maria in sitzender Stellung, mit dem Jesukind auf dem Schoße, das sich 2 knienden Frauen entgegenneigt, hinter denen noch 3 weitere knien, deren Gesichter aber durch die beiden Vornehmern verdeckt sind. Daneben steht in reichem Ornate ein Bischof. Auf dieses Bild haben wohl die 4 Verse (Hexameter) Bezug, welche an der Spitze der nächstfolgenden Seite (2 a) erscheinen; es wären demnach unter diesen beiden Frauengestalten die Stifterin Judit und ihre Schwiegertochter (?) Hilfa zu denken. Der Bischof ist wohl der hl. Herhardus; aber von dem nepotes der Judit ist nichts zu sehen. Unter dem Rahmen des

1) Besserer Uebersicht halber habe ich die Blätter paginirt und die Vorderseite mit a, die Rückseite mit b bezeichnet; die beigelegte Zahl gibt zugleich die Seiten des Codex. Auf die Zahlen allein beziehen sich also auch die Ziffern des von dem Schreiber des Salbuchs dem Werke beigegebenen Registers.

Bildes ist ein Wappen, auf schwarzem Grunde die vordere Hälfte aus goldenen Löwen in aufrechter Haltung mit geschwungenem Schwanz.

Die Bezeichnung „Salbuch“ auf dem Titel wurde der Kürze wegen gewählt; übrigens hat auch der Schreiber es in seinem Register 1491 schlechtthin so genannt. Genauer wird es in dem lateinischen Bericht von demselben als *liber reddituum, libertatum ac iurium* bezeichnet. Es ist nämlich nicht bloß ein Urbarbuch im engeren Sinne, das nur die Besitzungen sowie die Zinsen und Lehensabgaben verzeichnet, sondern es bringt besonders ausführlich die Rechte des Stiftes und die Freiheiten, ferner die Rechte der Unterthanen gegenüber dem Stifte und gegen einander zur Darstellung. Ein flüchtiger Blick in das von mir angelegte Orts- und Sachregister läßt sofort die Bedeutung und den Zweck dieses Salbuches in geschichtlicher, besonders kulturgeschichtlicher, topographischer, aber auch in rechtlicher und sprachlicher Beziehung erkennen. Auch für unser treffliches bayerisches Wörterbuch von Schmeller dürfte dasselbe manche Ausbeute gewähren. Meine Aufgabe war es zunächst einen genauen und verlässigen Text zu liefern und den Gebrauch des Werkes durch sorgfältige Orts- und Sachregister zu erleichtern.

Die Verticlichkeiten wurden nach Möglichkeit nachzuweisen versucht. Weitere Verarbeitung des so reichlich enthaltenen Materials mußte verständlich den einschlägigen Fachgelehrten überlassen bleiben.

Den Herren Beamten des k. Kreisarchivs Landshut, Kreis-Archivar Dr. Edmund Jörg und Reichsarchivs-Affessor Anton Kalcher spreche ich für die mir bewiesene Güte und Liberalität auch an dieser Stelle mein aufrichtigsten und innigsten Dank aus.

Freising, den 8. März 1885.

Der Herausgeber.

(1 a) Ab initio enim christianae religionis usque in presens. tenusque est absque dubio sperandum. Quod quisquis res lesiarum dei mente sincera et fide non ficta in melius mutare pliare vel reformare nititur. a Christo remuneratore, qui est tributor bonorum omnium, sine fine debet mercedem sperare:

hoc agnoscat cunctorum industria fidelium. qualiter venerabilis domina. domina Ursula Taufchircherrin Abbatissa huius nasterii inferioris totius cum consensu conventus. istud fecit rgamentum comparari nec non presentem hunc librum red-t uum libertatum ac iurium prefate ecclesie de novo trans-ibi : in utilitatem ac decorem dei : Non immemor vaticinii sanc-simi prophete dicentis : Domine dilexi decorem domus tue : locum habitationis glorie tue : Cui et ego Petrus Wolf humi-nus adquievi roganti nec non istum librum dei cum auxilio out melius potui rescripsi pro necessitate et utilitate huius eclesie beate Virginis Marie nec non sanctissimi confessoris erhardi atque pontificis : Actum. Anno dominice incarna-onis Millesimo quadringentesimo quadragesimo quarto. Indictione ero septima. Regnante invictissimo rege Romanorum. Friderico. uce de austria. etc.

Si quis hunc librum a sancta Maria et a sancto Herhardo onfessore auferre presumpserit. sciat se in die tremendi iudicii. oram districto iudice de eo rationem redditurum.

(2 a) Fundatrices. Huius. Ecclesie. Beate. Marie  
Virginis.

Ille regine nate greca regione

Templum fundantes hoc huc bona predia dantes

Sunt appellatae Jewt Geysel hic tumulate

Hos puerosque notes Jewte sunt ambo nepotes.

In nomine sancte et individue. Trinitatis. Amen.

Das sind unsers Gohthaws zu Nydermünster zu Regenspurg her-  
schafft. eigenschafft. gült gut. zins. recht. u. gewonheit. Als wir dye

haben von allen herschefften. eigenschefften. hofmarchen. dorffern. ampt  
hoefen. u. Höfen. huben zinslehen. ampt u. erben. weingarten. hünern.  
u. hofsteten. wismat. ätcher. garten. holz u. holzmarch u. von allen urbarn  
wie dye genant sind oder wo dye gelegen sind in Steten in Märkten in kö-  
märkten in dorffern oder in dem lannd oben oder nyden wo wir de  
haben wi dye genant sind in allen unserem ampt als dye hernach er-  
schrieben stend.

Des ersten was wir zins gült haben in der Stat zu Re-  
genspurg u. in dem pürchtling.

Das urbar gehört auf einer Abbtissinn tisch.

Wir haben einen aggen ampthof zu Regenspurg in der stat gelegen  
zu Osten nahen bei dem purgtor des sind III. hub der gehört auf der  
Abbtissinn tisch do von man ir dyenen sol. XXIII. Schaf allerley trades  
u. hat nit wismat. Unser pfarrer nympt den zehent chleinen u. groffen  
(2 b) Das sind dye Recht dye ein Abbtissinn gein dem  
Amman hat.

Es sol ein Amman zu Osten ein Abbtissinn führen zu allem gebö-  
das sy und das goßhaus antrifft in dem lannd als oft des net ge-  
schicht mit vier rossen u. aus dem lannd mit zwain u. wann man fern  
wil so soll man die rozz des nachtes futern von dem goßhaus und die  
lanng sye auzzen sein, sol man knecht und Rozz verchosten und außri-  
mit aller notdürfft. Und wenn sye herwider heim komen soll man den  
knecht desselben nachtz essen und trinken zu hoff geben u. den rozzen die  
futer. Wenn der Amman dye Rozz geantwürt über das droschamel i.  
sind sye des goßhaus und was den Rozzen auf derselben vart schaden  
geschäch das ist ob ein Rozz erlamet oder stürb oder verstoln würt der  
was im schadens in der Zeit geschäch das soll im das goßhaus ab-  
und außrichten. Es sol ein Abbtissinn den knechten ein trinkgelt geben nach  
iren eren.

Das ist aber der Abbtissinn Recht hing dem Amman.

Es schol auch ein Amman einer Abbtissinn zu irem hof prembel  
führen ab dem wasser weye viel sy des bedarff zu ir notdürfft u. als oft  
ein scheff führt ye als oft sol ein Abbtissinn den knechten geben III. den  
zu trinkgelt u. 1. laibel hofproß u. nicht mer.

Das ist des Convents Recht hing dem Amman.

Es schol auch ein Amman dem Conuentt führen IX schef holz u.

in wasser in dye port do von schol er nu (3 a) nemen an geuär von dem scheff .1. fuder holz u. nicht mer. Darzu sol man geben auzz r frauen gemainem zins in den Ampthof LXXX. dn.

Das ist aber der Aebbtissinn Recht hink dem Amman.

Es schol der Amman an der Sunwentnacht einer Aebbtissinn pringen 1/3 dem Sychenwerd feler als viel sy des bedarf. da mag sy dem knecht en thun nach ihr wirbitait.

Das ist des Ammans Recht hink dem Gokhauzz.

Es ist des Ammans recht das man im schol geben zu Sand Er- irktag und zu der Ehrwey hrappphen, zu weyhennachten knylaid, zu htmegg Herken, zu der Stiffterim hornaffen, u. zu sand Marteinstag ns und was man andern hausgenossen gewöndlich gibt.

Des Ammans Recht umb Eschhain u. umb harter.

Es ist auch unser u. unsers Ampthofs zu Osten recht, das unser umman daselb gewalt hat einen Eschhain u. einen herter zu setzen u. ent- zen, der den nachpawern u. der gemain nutz u. gut sey wenn des not rchicht.

Des Ammans Recht hink dem Eschhain.

Es schol auch ein Eschhay dyenen in dem Ampthoff an allen Abgang II. schaff korns und .1. sch. gersten von (3 b) dem Eschhayamt zu rechter instzeit.

Das ist des Eschhain Recht hink dem Amman zu Osten.

Es hat das Eschhayamt zu Osten. III. acker in dem purchuelde re sol ein amman dem eschhain ackern, pawen und arbeiten, einfüren : auszführen, dann der eschhay den Samen darzu schol geben und was er Eschhay misz hat, den sol im der Amman auf sein acker füren an llen seinen schaden.

Des Ammans recht hink dem Eschhain.

Darumb sol der eschhay dem amman in der roffen sat u. in der aber sat nach säen, die weil die sat werent, an all wider red u. sol in er Amman die weil an seinen tisch setzen; Es sol auch yeber man der aw hat, dem eschhay geben von .1. hub .XII. garb wer in dem ampt hat.

Des Ammans recht hink dem Eschhain.

Es ist des Ammans recht, das der eschhay in dem snyt sol auf sten des morgens fru u. sol dem Amman snyter gewinnen als viel er der

bedarf u. sol dye auzz führen für den alther u. sol dye an richten. Danach mag der eschhay wol gen wo er zu schaffen hat, dez ist er gepunden u. schuldig.

Des eschhain recht hinc dem Amman.

Es ist auch des eschhain recht, das im der Amman sol geben in dem snyt. LX. rolflein garb u. LX. häbrein garb.

(4 a) Der Abbtissinn recht hinc dem Eschhain.

Es sol auch ein eschhay an der Sunwent pringen einer Abbtissin einew gutew pürd grazz oder kleiner zwo, dasol ein Abbtissin dem eschhain geben .II. dn. zu vertrinken.

Das ist des Eschhain recht gein dem gozhawozz.

Man ist dem eschhain schuldig zu geben an der kirbey krapphen. u. an sand erharz tag krapphen, zu lichtmezz .1. herzen, zu aller heiligen tag .1. laibel proz u. .1. zenttrinkch fleizz, zu weynachten .1. Impeis u. zu der Stifterinn .IIII. spitzwetch.

Das ist aber des Eschhain Recht.

Nota wenn man das holz ab dem scheff führt, das in den Ceunen gehört, so sol ein eschhay auf dem scheff hüten, da sol man dem eschhain geben von yedem scheff .III. grünj holz dye pesten so er sye da vintet.

Das ist des herter recht zu Osten hinc dem Amman.

Das herter Ampt zu Osten hat .III. alther in dem purchvel, da sol im der Amman pawen, ackern u. säen mit sein selb selbz samen u. in dem snyt sol es der Amman auch mit seinem gut-afsneyden u. das ielt traid in denn Ampthoff führen u. auszdröschen mit sein selbs gut und (4 b) wann es also gedroschens an den tennen leit, so sol der Amman ye einemetzen nemen u. der herter den andern zu gleichem tail dann am u. sit beleibt pey dem Ampthoff.

Derherter recht hinc dem Amman zu Osten.

Es hat ein herter das recht in d. Ampthoff wenn er dez ersten ausztreibt in der vasten das im der Amman geben sol all Samphtagen nach einen wecht proz, der zwayer pfenning wert ist hinc auf sant Gaymeruns tag all morgen dem knecht ein stüchd proz, das er von morgens hinc mittentag genug hab.

Das ist des Ammans recht hinc dem herter.

Es ist des Ammans recht das im der hüter alles seines viech a

u. clain oder groz umb fünf sol heuten von georii hincz auf Martini  
nd sol all morgen frei in den Ampthof gen u. da plafen und wer man  
nummig, daz man das viech pey zent nicht für schliug, so sol der hertter  
in ein gen u. sol viech helffen her für schlagen.

Das ist aber des Amanns recht hincz dem härter.

Es ist auch des Amanns recht das der Amman u. der härter das  
viech füllen ein thun zu sant Jorgen tag als viel dann schaff in der hert  
t, sol man geben von yedem schaf .1. dn. das nympt der Amman ein  
. gibt von untailter hab den torhütern zu Osten .IIII. dn. u. des härter  
ndern .II. dn. umb gayfel sneur darnach nympt der Amman ye .II. dn.  
. der härter den dritten dn. als viel des ist. (5 a)

Des hertter recht hincz den nachpawern.

Es hat ein härter zu Osten die Recht ob im ein nachpawer sein  
earnig lon nicht geb so möcht er in wol darumb pfenden mit den pfanben,  
er er gehüt het, wölt aber yemant mit einem härter mutwillen u. zürnen  
nd dye pfannt nicht lösen also das das viech schaden nem oder stürb,  
dannach wär er dem härter des lonns schuldig u. daz sol im der Amman  
helffen auß tragen als oft bez not geschicht.

Das ist der nachpawern u. der gemain recht hincz dem Amman.

Es ist auch recht das der Amman zu Osten den nachpawern u.  
der gemain dye darzu gehörnd, einen Stir, einen Kam u. ein pern sol  
haben u. wenn der ains oder mer nymmer nütz ist, so sol er ein anders  
an desselben stat stellen da mit dye nachpawern gewart sein.

Hoffampt. — Das urbar gehört in das hoffampt.

Wir haben einen aigen weingarten in der Stat zu Regensb. gelegen zu  
Osten niderthhalb des pürchtor gegen unserm Ampthof über, der gehört in  
unser hoffampt, der hat ein aigen Winthaus in dem selben weingarten.  
Unserm pfarrer gehört ganzer zehent darauz.

(5 b) Nota Das sind dye weingericht dye zu dem selben wein  
garten gehörn.

Es gehört in den selben weingarten .IIII. hoffstett, der einew gelegen ist  
gegen unserm weingarten über das ander haus von dem Ampthoff do  
von man zu zins gibt Emerammi .XXIIII. dn. u. .IIII. hünere.

Item von der andern zu nächst daran .VI. dn. u. 1. hun.

Item von der dritten hofftat u. ist ein Etthaus darauf .VI. dn.  
u. 1. hun.

Item von der vierden hofftat zu nächst an dem ehhaus .XII. dn.  
u. IIII. hünner.

Die Weingericht in dem purchuelb.

Item es gehört auch zu dem selben weingarten .VIII. acker der ist  
einer zwiwentig dye füllen dyenen in den weingarten was dye ver-  
tragen mügen. (6 a leer)

(6 b) Das sind die Ezins u. gült dye das Gogh. zu No-  
dermünster hat von hausern, hofftetten, gärten u. äckern in der Stat zu  
Regensb. u. in dem purchfrid, den man einpringen u. sammeln sol et  
jar jarleich an sand Haymerans abent u. wer oder welsch daran Sämmung  
wären (7 a) u. ablässig, dye des selben tags nicht behalten, dye selber  
füllen darnach zu hant des nächsten tags bezalen mit der zwispild nach  
der stat purchrecht als es mit alter wirbicheit u. gewonhait der Stat her in  
kommen.

Abbtet. — Das ist der hins der gehört auf einer Abbt-  
tissinn tisch von hofftetten u. von hausern.

Des ersten von einer hofftat zu Nunport zu nächst pey der purch-  
mawer stig über .XXXII. dn.

Item von einer hofftat zu Nunport zu nachst an dem padungarten  
der gelegen ist gegen einer Abbtstissinn Esflauben über .XX. dn.

Item von der padstuben zu Nunport .XXX. dn. (u. II. Re-  
huhn sp. Zuf.)

Item von einer fram gelegen zu der rechten hant oben under der  
thramen wen man hin auß get . $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

Item von einer andern thram zu nächst nyderthalb daran . $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

Item von einem haus in der walhenstraz von den Augustinern  
mit dem hohen turn .LX. dn.

Item von einem haus u. hofftat oben in der walhenstraz das dritt haus  
von den Juden tor . $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Es solt gelten mehr dann zwir als die

Item von dreyen hofftetten nyden der walhenstraz zwischen den thramen  
u. der Meyhen dye in den thramwinkhel geht .XV. dn. Es sol nach der  
leyben mer gelten dye stend auf leib und (7 b) sein nu ledig worden.

Item von einem haus u. hofftat an dem Markt an dem Stig pey den  
turn am markt .1. lib. dn.

Item von einem haus u. hofftat an dem Smerpuhel das hinten  
daranstößt .1. lib. dn.



Item von einem haus u. hofftat an dem alten watmarkt mit dem turn von .III. thramen u. von einem theler under den thramen u. ein ass ob den thramen .XL. dn.

Item die Chorherren von dem Tum geben .III. f. dn. von einer hofftat under einem thornhaus in tauber straz.

Item von einer hofftat hinder des pischofs hof zunächst an dem thaus .XII. dn.

Item von einem haus u. hofftat gelegen zu der rechten hant zu oberst nder den fleischtschen .XV. dn.

Item von einer hofftat gelegen gegen dem Eckhaus in weintinger Straz hnd pey unserm chafsten über .XXXII. dn.

Item von einem haus u. hofftat gelegen auf dem graben vor unserm Chafsten- of .V. f. XII. dn.

Item von einem haus u. hofftat gelegen hinder dem Trintchhaus das w ist das Rathhaus .III. f. dn.

Item von einem haus u. hofftat in der padstraz zu Osten .XX. dn.

(8 a) Item von einer hofftat an der Richtpand zu der Tenffen hant nderhalb der padstras .XII. dn.

Item von einer hofftat gelegen in weintinger Stras pey dem Eckhaus or den parfüssen .XII. dn.

Item von einem haus u. hofftat an der richtpand u. het es weylent rtinger der schuester ym .V. f. dn.

Item von einem haus u. hofftat under den Juden hinden gen der Tum- robstey über zu nächst pey der fleischpand .LXVII. dn.

Item von einer andern hofftat under den Juden .XII. dn.

Dye gült hat ein Abbtissinn außerhalb der Stadt in dem purchfrid.

Item wir haben in dem puerchfeld zu Westen .1 $\frac{1}{2}$ . hub, dye gelten irleich .XIII. f. dn. der gehörnd in die Abbtley .VII. f. dn. III. f. X. dn. den theler u. .LXXX. dn. in der framen zins.

Nota. Die selben .1 $\frac{1}{2}$ . hub stent zu leiben u. wenn die leib ab- erben, so mügen wir sy lazzen u. nyessen so wir maist mügen.

Vor dem purchtor zu Osten.

Wir haben einen garten vor dem purgtor zu Osten zu der tenffen ant auf dem weg u. stößt ein teil auf den weg do man zu der sychen müll et, der gehört in die Abbtley der sol alle Jar geben .LX. dn. Martini

u. XII. schaf gesotens frauß on allen abgang. Das sol ein Meibstümm  
selb raichen.

(8 b) Item wir haben da selb einen garten genant das Stadtor.  
der dient in die Abbtay Martini L. dn. on abgang.

Item wir haben daselb einen garten genant das Spitzgärtl, das ist  
gelten in die Abbtay Martini L. dn. on abgang.

Item wir haben einen achter auf dem weg bey Sand Nyclos der ist  
. XI. pifanch, der dient in die Abbtay . LXXV. dn. zu Martini on abgang.  
Das ist des Conuenß gemainer Ezins In der Stat den wir  
in järleich gibt ad manus wenn der gewell; der sol aller gewallen Emeramni  
nach der Stat puchrecht.

Des ersten was wir zu Nunport haben.

Des ersten von unserm prewhaus . 1. lib. dn. on abgang.

Item von dem haus daran, da unser prewmeister ynnen sitzt . V. f. dn.

Item von dem haus u. hofftat daran genant die Eysneyn Tür . V. f. dn.

Item von einem chasten in dem selben haus des bedarff man zu der  
Eustrey . III. f. dn.

Item von einem cheler (sic) under dem selben haus gegen unser port  
über .  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

Item von einem chasten aber in dem selben haus des bedarff man zu  
dem habern . III. f. dn.

(9 a) Item von einem haus u. hofftat gegen unserm prewmeister  
über . 1. lib. dn.

Item von einem haus u. hofftat an dem Eck vor Walderbacher herberg  
gein unser port über . VII. f. dn. der gehört on II. dn. VI. f. dn.  
in der frauen zins u. . XXXII. dn. in dye Obley.

Item von einer hofftat under walderbacher herberg . III. f. d.

Item von einer hofftat und dem präwhaus gein unserm prewmeister  
über u. sitzt hinten an walderbacher herberg . XII. dn. (a. Stande ist  
Echr. nw salztabel bey der hielhern pruel).

Item von einem pfisterhaus gegen unserm kueshaus über . II. lib. dn.

Item von einer hofftat zu nächst daran gegen unser Esslauben über . 1. dn. f.

Item von einer hofftat zu nächst daran (fehlt der Eintrag!)

Item aber von einer hofftat daran abwertz gein der Lunaw ist ein  
ein pawngart. Nota von den dreyen hofftat oben geschriben get nicht mit  
dann . XXXII. dn. (auf die letzten 3 bezügl. wie eine rotthe Klammer andeutet!)

(9 b) Der ist der zins den wir zu Osten haben.

Item von einem Etzhaus u. hofftat gelegen in weintingir stras gegen unserm Chasten über das man haist im pfarhaus .XII. f. dn. u. mocht ein auch mer genyessen.

Item von einem haus u. hofftat zu nächst daran abwertz gein Osten VIII. f. dn.

Item von einer hofftat in der Nichtpancht zu nacht daran .1. d.

Auf sand Myclas altar in unserm paradies.

Nota es get auch aus derselben hofftat u. aus dem haus dar auf .VI. f. dn. auf sand Myclas Altar in d. paradies.

Item von einer hofftat an der Nichtpancht under dem Etzhaus oben in in der padstras zu Osten .XXX. dn.

Item von unserm Haus u. Hofftat in dem Chastenhof .VI. f. dn.

Item von unserm haus u. hofftat zwischen unnsers gozhaus u. dem alten purchtor . $\frac{1}{2}$ . lib. dn. oder mer was es dann vertragen mag.

Dye zins liegen oben in der Stat.

Item von einem haus u. hofftat in dem pach an dem Etz wenn man in die grub get . $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

Item von einem haus u. hofftat daz gelegen ist an dem Etz pey (10 a) der padstuben an dem vieschmarcht .III. f. dn.

Item von einem haus u. hofftat gelegen zu der rechten hant zu obrift under den fleyschpentschen wenn man abwertz get .1. lib. dn. der gehört in die abhtey .XV. dn.

Item von einer hofftat nyeden in der walhenstras pei den Chramen zu nächst an der Meyhen da man in Chramwinchel get .1. lib. dn.

Item von einer hofftat zunächst daran .X. f. dn.

Item aber von einer hofftat daran . $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

Das alles (die leyten 3, durch rotthe Klammer zusammengeschlossen!) ist ein Haus worden u. gibt uns .XXII. f. dn.

Der gehörn .LX. dn. auf der Aebbtissinn tisch als vorgeschriben ist.

Item von einem haus u. hofftat under den fleyschtischen zu nächst an der Meyhen zu der tennachten hantt wenn man abwertz get . $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

#### Abhtey.

Item von einer chram enhalb des chrentz zu der tennachen hant .LX. dn.

Item wir haben ein etzhaus under den chramen umb .III. laden darunder mit sampt einem cheler, der laden nur der dritt u. der cheler

zu dem haus gehört, das gilt uns järleich .XXII. f. dn. oder was e vertragen mag.

#### Obley u. Cufstrey.

Item wir haben aus dem esladen under demselben haus jär 10 blick in unser Obley .VIII. f. dn., der gehörn .XLV. dn. in unser Cufstrey.

Item wir haben aus dem laden zu nächst daran under dem jeler haus .VI. f. dn.

Item wir haben auß dem vierden laden under dem selben haus .VI. f. dn.

Item wir haben mer aus einem laden under dem selben haus .V. f. dn.

Item wir haben zu nächst daran drey laden auf dem cheler u. zwischer des hausz mit dem hohen turn auß einem .V. f. dn. Und auß der zwain .XI. f. X. dn. oder was sye vertragen mügen.

#### Abbtey.

Nota aus den drein thramen gehörn .XL. dn. auf einer äbbtissinn tisch.

Item wir haben aus dem haus u. hofftat der gred zunächst an dem eschhaus in dem grütschenloch .VII. f. dn.

Item wir haben aus einem keler under dem selben haus  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

Item von einem garten auf der predig der gelegen ist  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

#### Abbtey. keler. kamerampt.

Item von  $\frac{1}{2}$ . hub in dem purchuelb zu Westen .XIII. f. dn. (11 a) der gehörn .VII. f. auf einer Abbtissinn tisch .III. f. X. dn. in den cheler u. .LXXX. dn. in unser kamerampt das ist zu der frauenp.

Cufstrey. — Das ist der zins von hausern u. von hoffteten der de gehört in die Cufstrey in der Stadt zu Regenspurg.

Dez ersten die Chorherren von dem Tum .LX. dn. auf hiltel wernt jartag von pamberg.

Item von einem haus u. hofftat gegen unserm pfarrer über u. jef. auß unserm freythof .X. S. dn.

Item von einem haus u. hofftat in weintinger Stras gegen Sand barck über .1. lib. dn.

Item von einem haus u. hofftat zunächst an unser port .V. S. dn.

Item von einem haus u. hofftat gelegen vor unser port u. stoß hinden auß den graben zwischen des alten purgtor u. der Eysnein tür .XIII. S. dn.

Item von einem haus u. hofftat an der Richtigpancht .LXXV. dn.

Item von einem haus u. hofftat gegen unserm prewmaister über u. stößt hinden an walderbücher herberg .VI. f. minus X. dn.

Item von einem haus u. hofftat zu Nunport gelegen an der Thor-  
en gwelb .1. lib. dn.

(11 b) Item von einem pawngarten zu Nunport an dem eck gegen der  
rissinn Eßlauben über .LX. dn. do stet nw der Abbtey stadel.

Item von einem haus u. hofftat oberhalb der pruckh gegen sand Jorgen  
.X. S. zu sand Jorgentag.

Item von einem haus u. hofftat oben in hafnerstras das dritt haus  
der Tendchen hant, wenn man abwertz get .VI. f. dn.

Item von einem haus u. hofftat in der gassen hinder dem Rathhaus  
en an der geingen .1. lib. dn.

Item von einer hofftat in der walhenstras u. stößt sye hinden an den  
mwinckel .LXX. dn.

Item von einem haus u. hofftat an der port vor Sant Haymeran  
gen in dem Winckel pey sant Oswalt .III. f. dn. oder mer.

Item von einem haus u. hofftat an der prunleyt oberhalb der zwölff poten  
pell das nachst haus an dem eckhaus  $.1\frac{1}{2}$ . lib. dn. in die Eustrey u.  
lib. pfeffers in die Abbtey.

Item wir haben einen garten vor dem purgtor zu Osten zu der tendchen  
it auf dem weg zu sant Mycla, gilt .XI. f. dn. on abgang.

Item von einem haus u. hofftat gelegen an unnsERM Chloster hinden  
sand Jorgen Cappell .LX. dn.

Item von einem Cheler darunder .VI. dn.

2 a) Obley. — Das ist der Ezins, der gehört in die Obley.

Wir haben ein chram auf dem eck oben under den chramen, dye gilt  
die Obley on abgancht  $.3\frac{1}{2}$ . f. dn. zu Pfingsten oder mer als ob-  
schrieben stet.

Item wir haben aber von einer chram zu nachst daran  $3\frac{1}{2}$  f. dn.  
pfingsten.

Item von einem haus u. hofftat an dem eck vor walberpacher herberg  
gen unnsER port über .XXXII. dn. zu Emmerami.

Cheler. — Nota das sol man dienen in den Cheler.

Wir haben ein haus u. hofftat vor unnsERM chloster zu nachst pey  
unnsERN hufshaus das sol geben in den cheler an dem weinacht abent  
VI. f. dn. u. II. hiner.

Item man sol geben in den Cheler von  $.1\frac{1}{2}$ . huben die gelegen sind  
Berb. des hñ. Beretins in Pdsch. Bd. XXIII. 2. u. 4. Sest.

zu Westen in dem purchuelb. III. f. X. dn. Das ander gæult in die Abbtet .VII. f. dn. u. in gemainen zins .LXXX. dn. (12 b leer).

(13 a) Schirling. — Das ist unnsers Goghaus gült zu Schirling u. in der hofmarch da selb.

Des ersten haben wir zu Schirling einen aigen ampthof bez sind .VI. hat die man uns verdienen sol u. 1. gasthub da von ein Amman die gastung sol aufrichten on unnsfer schaden u. ist vogtper. Der zehent beleibt ned dem hoff alz hernach verschrieben stet.

Wie man da von ein nemen u. hanndeln sol.

Es ist zu merken das unnsfer goghaus ettleich zeit mit gewonhait u. nicht mit recht herhömen ist, das man keinen bereitter hat gehabt u. all zins u. gült haben die Amman einpracht u. einer Abbtissinn oder ien Amptleuten geantwürt, yeder Amman in seinem gepiedt. Darumb haben die Amman zu Schirling u. zu Leyrndorf allzeit den vierden pfennig auß den sinthuben in die Amthöf behalten für ir mwe u. auch die Traidgült auß den haushuben in den vorgeantanten zwain dörfen u. was darzu gehört nement sye ein u. auch all zehent beleiben in denselben Ampthofen, das alles mit sampt dem paw süllen sye dem goghaus verdienen nach beschawung u. wenn ein Abbtissinn oder ir Amptlewit mit der selben Amman einem oder mit in peyden nicht möchten über ein werden in einer schaw nach der schawer rat so sol u. mag ein äbttissinn die zehent u. auch die traidgült von den huben u. auch die pfenninggült auß den Sinthuben ver auß ein nemen dem gogh. zu nutz u. dar nach mit in halben oder drittailen als des gogh. recht ist alz oft das not geschicht wie sye wil.

(13 b) Umb dem Ampthof zu Allerstorf.

Nota der Ampthof z. Allerstorf ist auch in der gewonhait um die erdpfenning zu Manstorf zu Wähelstorf zu Geseferstorf u. anders wo.

Wie man dient in das hofampt, Abbtet u. Cheler.

Ein Amman soll dienen in das hofampt von dem ampthof u. von den haushuben .LXIII. mut waig .XI. mut thorns .LXV. mut habern .IX. gerbmüt .II. mut arwais .II. mut pon. .1. mut Ruben u. .1. mut Chraw.

Abbtet.

Er sol auch geben LXXX. hemdpfenning u. VI. f. kamerschag von einer hetsch .XXXIIII. dn. von einer hoffstat gelegen hntder der mil. .XXXII. dn. Und sol uns u. unnsern amptleuten unnsfer nachtseld aufrichten nach des

gokh. recht u. gewonhait mit essen u. mit trintchen. Er sol auch geben für einen schober häws .XXXVI. dn. u. dem probst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

#### Nota ein newe gült Cheler.

Es sol auch ein Amman dienen in den Cheler fünf stund in dem jar ye .X. s. dn. u. an dem dritten jar sol er dienen VI. stund ye .X. s. dn. u. nach yedem dienst CCCC. ayr. u. an dem dritten jar Sechstund ye CCCC. ayr.

#### Haushub. — Dye hub dyenent in das hofampt.

Wir haben da selben .XIII. haushub die in das hofampt gehörnd der seind gelegen zu schirling  $8\frac{1}{2}$ . hub u. (14 a) dazu Manstorf  $4\frac{1}{2}$  hub u. der dient  $\frac{1}{2}$ . hub von Manstorf gen Alerstorf in den Ampthof  $\frac{1}{2}$ . sch. waik. Also sind der andern haushub dan noch .III. hub u. derselben hub sol yedem dienen in das hofampt .III. mut waik u. zu sand Marteins tag .XL. dn. für frisching u. .XX. dn. zu kamerschatz and zu den Obristen .1. gemestes Swein oder on X. V. s. dn. u. vogtper. u. .II. mehen habern zu futer in der schaw u. in der Chur.

#### Sinthus. — Hofampt.

Item wir haben da selb XIII. Sinthus u. 1. achtail, der hub sind gelegen zu Schirling .VI. hub u. 1. achtail, u. dazu Tawffenpach  $6\frac{1}{2}$ . hub u. dazu Manstorf  $\frac{1}{2}$ . hub u. der sol yegleichem jarleichen geben in das hofampt .1. lib. dn. on abgancht u. on alle gnab zu dreyn zeyten. Das ist zu Sand Peters tag .LXXX. dn. zu sand Gallen tag .LXXX. dn. u. zu dem Obristen .LXXX. dn. u. den sol man nicht beschawen u. sind vogtper.

#### Hofampt.

Es sol auch der Amman dienen in das hofampt alle jar .XIX. frisching u.  $\frac{1}{2}$ . u. ye ein jar hundert hiner u. XII. hiner u. das ander jar hundert hiner u. XV. hiner.

#### Abbtay.

Item er sol auch dyenen all jar für waltfart on .X. .1. lib. dn. der gehörn einem Amman wieder an .XXX. dn.

#### (14 b) Abbtay. Obley. Cufstrey.

Item wir haben auch da selben einen hof, genant der Chamerhof der sol dienen in unnsrer Obley jarleichen .XII. s. dn. on abgant. u. als oft ein Abbtiffum dort auzzen ist von des gokhhaus wegen, so sol man irem

Chamer Noz darein führen. die sol dann der mayr fuetern u. führen mocht u. Noz wez in not ist essen u. trincken on einer Abbtstynn schaden.

#### Gustrey.

Es sol auch der Mayr, der auf dem selben Chamerhof gesetzt ist, all penning, die überall dort auzzen geuallen von zins letoten einbringen u. davon geben in die Gustrey .XII. S. dn.

#### Obley.

Wir haben daselb ein Rechtew Etäfer, dye sol uns dienen in unnsrer Obley .III. lib. dn. zu Sand Martens tag on allen abganch u. ist nicht vogtper. zu drein zeiten, zu liechtmezz .1. lib. dn. zu unnsrer frawentag in der wasser .1. lib. dn. u. Assumptionis .1. lib. dn.

#### Abbtey. Gustrey. Obley.

Item wir haben auch daselb einnen freysezzenhof, genant der Süzzenhof, der gelegen ist pey sand Niclas der sol dienen jårleich in unnsrer Gustrey .XVI. Sch. allerlay Traids u.  $5\frac{1}{2}$ . S. dn.

#### Obley.

Item in unnsrer Obley sol er dienen .LXXV. dn. Gallt von einer wesen.

#### Abbtey.

Item sol er auch dyenen einer Abbtstynn in tr Abbtey .X. gens .XX. hünner .XX. Gas u. VII. s. air.

#### (15 a) Abbtey.

Item auz dem hof daselb gehört der zehent grozzer u. kleiner auf einer Abbtstynn tisch die zwai tail, dem pfarrer der drit tail u. ist nicht vogtper.

#### Abbtey.

Item wir haben daselb ein hof genant der Schrotthof, gelegen an dem Ezpan genant Heltz, der sol dyenen jårleich in die Abbtey .II. Sch. waiz .II. Sch. horns u. .II. Sch. habern u. .LX. dn. u.  $\frac{1}{2}$ . Chaltspach zu Ostern.

#### Obley.

Item wir haben daselb von .V. tagwerch wismaiz u. von den Äßern baz genant ist dye Sumpna davon man uns jårleich dyenen sol in unnsrer Obley zu Sand Martens tag .III. lb. dn. on allen abganch.

#### Hofampt. Gustrey. Cheler.

Item wir haben daselb einen hof, genant der Schaffhaus, der sol dyenen jarlichen .III. Sch. waiz, III. Sch. horns, 1. Sch. gersten u. III. Sch.



habern. Nota da gehört waiz u. horn in das hofampt u. gersten u. habern in die Cufstrey. Item er sol auch dyenen .2 $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu yeder Totemmer .V. s. dn. der gehört in das hofampt .XII. sol. dn. u. in dye Cufstrey .1. lib. dn. u. CCC ayr in den Cheler u. das gewallen in allen abganch. Und ist nicht vogtper.

#### Cufstrey.

Item wir haben da selb auß einem hof der dye Spechen auf der 15 b) Staingrub zu Regens. angehört allen zehent claynen u. grossen in unser Cufstrey dye zwai u. den pfarrer zu Schirling den dritten tail.

#### Abbtay.

Item ez hat auch ein Abbtissinn in ir Abbtay da selb zwai Raitlehen der sol ir yegleichs dyenen lehen. Und iren Raitwagen führen in dem land on allen iren schaden dann ausgenommen der Chost den knechten u. Rozzen als man hernach verschriben vindet in den rechten.

#### Abbtay.

Item wir haben auch ein wyesen in der Nydern aw zu Schirling genant die Rüterin die sol dyenen einer Abbtissinn tisch .X. S. dn. zu Sant Martens tag, der ist (Rüde) tagwerch.

Item wir haben auch da selb einen hopfgarten, der gilt järleichen LXX. dn.

#### Abbtay. Cheler.

Item wir haben auch da selbs ein forstlehen, das gehört zu dem Nydebernaischäch, das dient in die Abbtay .LX. ayr u. III. hünner u. 1. lib. ayr in den Cheler u. dem vorstmaister .X. megen waiz u. .X. megen habern.

#### Abbtay. Obley.

Item wir haben da selb auß einem hof, genant des Gräwlschhof, das sol dyenen einer Abbtissinn auf iren tisch . $\frac{1}{2}$ . lib. dn. u. in unser Obley .VI. s. dn. zu Sant Martens tag.

#### (16 a) Obley.

Item wir haben da selb auß einem hof, genant der Newnburger hof gelegen poy Sand Myclas .V. S. dn. Martini in unser Obley on abganch.

#### Hofampt. Abbtay.

Item wir haben da selb drey müll, der haist einew die ober müll, dye sol dyenen .X. Muttt mauttorns in das hofampt .LX. pfr pfenning in die Abbtay .X. gens .XX. hünner u. auf sand erhartz tag .XXX. ayr

u. .III. chäs u. auf den auffertag .XXX. ayr u. .III. chäs. Item dem probst .1. mutt waitz .1. mutt habern .II. Gens .III. hünere u. zu Sand Martens tag .XXX. ayr .III. chäs gein Effenmüll.

#### Hofampt. Abbtay. Cheler.

Item die Ander Müll ist genant dye mitter müll, dye sol dyenen in das Hofampt .X. mutt Mautchorns u. zu einem unfern weingarten zu Winger bei Regens. .VI. mutt mautchorns. Item in die Abbtay .LX. pfr pfenning .X. Gens .XX. hünere u. auf sand Erhartz tag .XXX. air .III. chäs, u. auf den Auffertag .XXX. Air .III. chäs. Und in den Cheler dreyfund in dem jar ye C. ayr. Item dem probst .1. mutt Waitz .1. mutt habern .II. gens .III. hünere. Item gein Effenmüll .XXX. air u. .III. Chäs Martini.

#### Hofampt. Abbtay. Cheler.

Item die Niedermüll sol dienen in das Hofampt .XX. mutt mautchorns. Item auf einer Abbtissinn tisch .LX. pfr pfenning .X. gens .XX. hünere. Item zu sand Erhartz tag .XXX. air .III. chäs. Item in den Cheler dreyfund in dem Jar .ye. C. air.

(16 b) Item dem probst .1. mutt waitz .1. mutt habern .II. Gens .III. hünere. Item Martini gein Effenmüll .XXX. air u. .III. Chäs

#### Abbtay. Obley. Cheler.

Item zu Wallerfetten hab wir ein müll gelegen in Schirlinger ur. dye sol dyenen järleichen .XVII. s. dn. der gehört in die Abbtay allzeit .1. dn. u. in die Obley allzeit dye II. dn. Item in die Abbtay .X. gens .XX. hünere .LX. air u. in den Cheler  $\frac{1}{2}$  lib. air zu Oftern. Item dem probst .1. mutt waitz .1. mutt habern .II. gens .III. hünere.

#### Abbtay.

Item wir haben da selb ein lehen, das gehört in unser Wüthenmaisterampt, das sol ein Chuechenmaister in haben u. nützen u. sol daz ausrichten einer Abbtissinn einen verdachten Satel mit Rotem schärlach auf ir zeltkupferd u. sol den mit allen dingen ausrichten on einer Abbtissinn schaden wenn sye austriset als oft des not geschicht in dem land u. da sol er nemen an der Stig in der Abbtissinn hoff wenn sye austriset wil u. wider an die Stig antwürten u. was dem selben pferd schaden geschich, das sol ein Chuechenmaister ausrichten. Da mag dann ein Abbtissinn auf hayssen Sigen iren Capplan oder wer ir aller pest dar zu genet under iren Amptleuten oder Dyenern.

Unnsfern Capplan auf dem Chärnär.

Item es ligt ein hof da selb der gehört zu unnsfer Cappellen auf unnsferm Chärner der sol dyenen einen Capplan.

(17 a) Unnsfern pfarrern zu nyeder Münster.

Item es hat unnsfer pfarrer zu Niedermünster genant das pfarrlehen oder Chorlehen. Da sol man von dyenen .VI. s. dn. II. gens u. III. hünere.

Das dyent in unnsfer pruderschaft.

Item es hat unnsfer pruderschaft zu Regensburg da selb einen Garten da von dyent man järleich .VIII. dn. II. gens u. III. hünere michael.

Item von einer hofftat da selb gibt man .XII. dn. Michaelis.

Item unnsfer Stift zu Sant Nicola zu Regens. der Sichen habent da selben (Eintrag fehlt).

Dye hub gehört zu unnsferm Schergampt.

Item wir haben da selb ein ledigew hub, die gehört zu unnsferm Schergampt, dye sol unnsfer scherg einnemen innhaben u. nügen, den wir dar setzen, der sol nichtz da von geben wer der ist.

(17 b) Nota all hawshub wo die gelegen sind zu Schirling zu Manstorf. zu weichs. zu Haymelchouen. zu biburch. zu Weinchouen. zu pennch. zu Obernlinthart. zu Niderlinthart. u. was hof an den steten in dye mol u. nachtfelden gehörnd sol yedew hub uns u. unnsfern Amptleuten zu futer geben all Jar .II. mezen habern daz ist in der Chuer .1. mezen habern u. in der Schaw .1. mezen habern. u. auch yeder man dar nach u. er hueb hat.

Nota all Rewtzins zu Schirling. Das auf unnsferm grund u. poden ge Rewt ist u. noch hinsfür wirt, sol dyenen in der frawen gemainen kins waz der vertragen mag.

Manstorf. — Hofampt.

Item zu Manstorf hab wir .4 $\frac{1}{2}$ . hawshub, der sol yedew diennen in das hofampt .III. mutt waitz u. zu sant Marteinstag .XL. dn. für frisching u. .XX. dn. zu Chamerschaz u. zu dem Obristen ein gemesttes Swein. oder .V. sol. dn. unn (= on) .X. dn. Und sind vogtper u. dyenent als Schirlinger als oben verschriben stet. u. III. hünere u. II. mezen habern zu nachtfeld gen Schirling.

Nota der selben hawshub dient . $\frac{1}{2}$ . hub gein Merstorf in den Ampthof . $\frac{1}{2}$ . Sch. waitz die uns der Amman verdient fürbaz mit sampt dem Ampthof. Dannoch sind da III. hawshueb.

## Hofampt. — Abbtet.

Item wir haben da selb III. fleischueb, der sol yedew dienen zu sant Gallen tag In das hofampt .LXXX. dn. u. in die Abbtet auch yedew .LX. dn. zu dem prehentag on abgand u. gein Schirling yeder .XX. dn. u. sind vogtper.

## (18 a) Hofampt. — Abbtet.

Item wir haben da selb II. Sinthub der sol dyenen yedew zu Sand Gallen tag in das hofampt .LXXX. dn. u. in die Abbtet an dem prehentag auch ein hub .LX. dn. on abgand u. sind vogtper. Dye pfenning zu Sand Gallen tag nympt der Amman von Allerstorf ein als ander unjer gült und tut da von Raytung als oben verschriben ist.

## Hofampt. — Abbtet.

Item wir haben da selb ein lehen genant das Röttlehen, dez ist .1. viertail zu sand peters tag schol dyenen in die Abbtet .XX. dn. zu sand Gallen tag In das Hofampt gein Schirling .XX. dn. u. zu dem prehentag .XX. dn. in das hofampt u. ist vogtper.

## Hofampt.

Item wir haben auch ein vogtper's viertail da selb das dient in den Ampthof zu Schirling .XX. dn. zu sand gallen tag.

## Abbtet.

Item ez liegent auch da selb vier erb der schol yedes dyenen an dem prehentag in die Abbtet .XXV. dn. Und sind nicht vogtper. Dye jalln geuallen on abgand.

## Vorstlehen.

Item wir haben da selb ein vorstlehen, das gehört zu unserm holz genant die wyntfaw, daz sol dienen in das hofampt .IIII. hünner .1. lib. air in den Cheler und .LX. air in die Abbtet u. dem vorstmaister .1. viertail waitz u. .1. viertail habern.

## (18 b) Hofampt.

Item wir haben zu Oberntewsenpach .VI $\frac{1}{2}$ . Sinthub, der selben hub sol uns yedew dienen .1. lib. dn. in drein zeiten in das hofampt als ander Sinthub zu Schirling u. LX. pfenning zu Ostergelt für fleisch alles in das hofampt u. .1. C. air in den Cheler u. sind vogtper.

## Vorstlehen.

Item wir haben auch da selb ein vorstlehen, das sol dyenen in die

lbbtey .CCC. ayr u. in den Eheler .LX. air. Item .1. lib. air u. III. hünere in das hofampt u. dem vorstmaister .1. viertail waiz u. 1. viertail habern.

#### Vorstlehen.

Item wir haben ein Vorstlehen da selb zu Oberrn Nyhäch das ge-ört gen Nyberntewenpach zu unsern urbarn das schol uns dyenen all yr .CCC. air der gehören LX. in die Abbtay u. 1. lib. air in den Eheler u. X. hünere In das hofampt u. dem vorstmaister .1. viertail waiz u. .1. viertail habern.

Item zu Nyberntewenpach hab wir .II. hub die füllen dyenen in den Eheler .II. lib. dn vierstund in dem Jar zu yeder kottentmer  $\frac{1}{2}$  lib. dn.

Item ez gehört in unser chustrei dye zehent all chlainer u. grozzer we zwai tail auß allen guten überall u. den pfarrern zu Schirling der drittail.

#### (19 a) Hofampt.

Primo haben wir zu Alerstorf einen Ampthof dez sind zwo hub u. 1. gasthub da von der Amman die gest sol austrichten on dez gotzh. schaden u. ist vogtper u. der zehent (?)

#### Hofampt.

Unß sol ein Amman dienen in das Hofampt von dem selben Ampthoff XX. mutt chorns .XIII. habern .II. gerbmutt  $\frac{1}{2}$  lib. dn. chamerchag u. .LXXX. dn. hempfening u. dem probst .1. lib. dn.

#### Eheler.

Item er sol auch dienen in den Eheler fünf stund in dem jar ye .V. f. dn. u. nach yedem dinst .CC. ayr auß in den Eheler.

#### Eheler.

Item wir haben auch da selb III. Choelerhub, der sol yedem dienen in den Eheler  $\frac{1}{2}$  lib. dn. Martini on abganch u. on gnab.

#### Abbtay.

Item da selb ein vorstlehen das sol dyenen .CCC. air der gehörnd in die Abbtay .LX. air u. die andern in den Eheler u. .IIII. hünere in die Abbtay.

#### Hofampt.

Item wir haben da selb ein Sinthub dye sol dienen in das hofampt in die Erbpfanning gen Alerstorf .1. lib. dn. zu den drein zinszeiten ye .LXXX. dn. on abganch u. ist vogtper.

## (19 b) Hofampt.

Item wir haben auch von einem erb daselb dyent  $\frac{1}{2}$ . lib da In das hofampt. Die gehören in die Erbspenning gen Alerstorf.

## Kewt. — Vorflehen.

Item wir haben zu Kewt ein Vorflehen, das ist ein hof u. gilt alle jar .1. lb. dn. In die Erbspenning gen Alerstorf .VI. hünner in die Abbtay, dem Vorfmaister .1. viertail waitz u. .1. viertail habern u. ist vogtper.

## Custrey.

Item ez hat unser Custrey all zehent da selb grozzen u. chlagente dye zwai tail u. der pfarrar zu Schirling den dritten tail dann aus genommen der zehent in dem Ampthof der beleybt da selb u. der zehent auf der widem den hebt der pfarrar allain.

## Custrey.

Item ez gibt auch ein Amman zu Alerstorf aus dem Ampthof in die Custrey ez stee das Jar wol oder übel .LX. mezen waitz u. .LXXX. mezen habern on allen abgantz u. gnab.

## (20 a) Abbtay.

Item wir haben zu wählstorf .V. viertail vogtperz dye dyenet in die Abbtay .X. s. dn. zu sand Marteinstag on allen Abgang u. on allem gnab.

## Hofampt.

Item wir haben da selb ein Sinthub dye dyenet alle Jar in das hofampt zu den Erbspenning gen Alerstorf .1. lib. dn. zu dreyn zeyten.

## Cheler.

Item wir haben da selb ein hub, dye dyenet jarleich in den Cheler .XII. s. dn. on abgantz u. on all gnab zu sand martheins tag.

## Custrey.

Item wir haben .1. akker zu Meybersperch pey der Molen der ic! dyenen in die Custrey jarleich .VI. dn.

## (20 b) Obley.

Item wir haben zu Nydernpirnpach .II. höff. Da gehört der Nyberhof in die Obley da von man dyenen soll .IIII. Schaf horns u. .II. Schaf habern u. .LX. dn. zu wisgelt on Abgang u. ist nicht vogtper.

## Eustrey.

Item der Deberhof gehört in die Eustrey der dyenet all jar  
 III. sch. torns .II. schaf habern u. LX. dn. zu wifgelt Martini u.  
 III. hünere u.  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. In die Erbpfenning gen Alerstorf u.  
 II. gens III. hünere III. Chäs .1. C. Ayr u. ist nicht vogtper.

## Hofampt.

Item von einem achter genant das zündelgut gibt man in das hof-  
 ampt .V. dn. zu dem prehentag.

## Hawfen. — Hofampt. — Abbtay. — Cheler.

Item wir haben zu Hawfen ein Vorstlehen, das sol dyenen in das  
 hofampt zu den erbpfenningen Alerstorf .XXXX. dn. CCC. ayr der ge-  
 hörnd in die Abbtay LX. ayr u. die andern in den Cheler.

## (21 a) (schwarz) Hofampt.

Item wir haben zu pirupach ein hof genant der frankhof, dar zu  
 das purgftal gehört, der dient uns jürlich in unser hofampt XIII. s. pfenning  
 .III. hünere .II. gens .1. Centen aier .III. Chäs das einer zwaier  
 pfenning wert sey. ein hochzeit zu weiffenachten oder XII. dn. u. hat  
 nicht vogts.

## Hofampt.

Item von einem gut da selbs dient man jürlich in unser hofampt  
 .1. lib. dn. .II. hünere .II. gens .1. C. Ayr .II. Chäs 1. hochzeit  
 oder XII. pfenning u. ist nicht vogtper.

## Hofampt.

Item von dem zündelgut dient man jürlich in unser Hofampt LX. dn.  
 on abgang. Und V. dn. an dem prehentag.

## Hofampt.

Item von einer felden u. pawmgarten bei der kirchen dyent man  
 jürlich in unnsere hofampt XL. dn. u. ist nicht vogtper.

Item. Nota die obgeschriebene .III. gut haben wir kauft von hannsen  
 Keiter zu Keding. (21 b leer.)

## (21 a) (roth) Eustrey.

Item wir haben zu Oberndorff zwai erb der dient ein erb in die  
 Eustrey .VI. s. dn. zu sant Martens tag .III. hünere u. .III. Chäs  
 u. hat nicht vogt.

## Abbtay.

Item das ander erb da selb sol dyenen in die Abbtay (Eintrag fehlt).

## Hofampt. — Cheler.

Item wir haben da selb 1. erb, das gehört in den Cheler das sol jätlich dyenen . $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Martini u. gibt auch in die Erbspenning gen Alerstorf .V. dn. u. ist vogtper.

## Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu pigendorf einen hof, der gehört in den Cheler der sol jätlich dyenen .XII. s. dn. der gewallen in den Cheller 1. lib. dn. u. in die Cufstrey  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. u. in die Abbtay IIII. hünner u. V. dn. in die Erbspenning gen Alerstorf u. ist nicht vogtper.

## Hofampt.

Item wir haben da selb .IIII. hub, der sol yedem dienen in das hofampt zu den erbspenning gen Alerstorf all jar LXXX. dn. zu drein zeiten u. sind nicht vogtper.

## Abbtay.

Item wir haben da selb ein vorflehen das sol geben in die Abbtay CC. ayr u. LX. pfenning in die erbspenning gen Alerstorf.

## Abbtay.

Item von .1. pfang sol er geben .II. dn. in dye Abbtay.

## (21 b) (roth) Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu leyndorf einen ampthof das sind III. hub dye uns ein Amman verdienen sol in das hofampt u. in den Cheler u. ein gasthub, da von ein Amman die gaffung sol anzrichten on unser schiden u. ist vogtper, der zehent beleibt pey dem hof in sölicher weis als vor u. hernach verschriben stet.

## primo — Hofampt.

Es sol ein Amman dienen in das hofampt .XL. mut watg .VIII. mut chorns .XL. mut habern .IIII. gerbmüt .VI. mut hopfen .II. mut pen .II. mut arbais .1. mut kraug u. .1. mut Ruben .XVIII. dn. wdpfenning. Ad denarios Regis et lini . $7\frac{1}{2}$ . solid. dn. u. zu lamer schag  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. u. XIII. freisching Unserm probst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Martini u. LX. dn. für ein schober hews in das hofampt.

## Cheler.

Item er sol dienen in den Cheler fünf stund in dem jar ye V. s. dn. u. an dem dritten jar Sechstund ye V. s. dn. u. nach yedem dienst CC. ayr u. zu sand Erhartz dienst in das hofampt .XXX. ayr u. III. chäs u. zu der Auffart XXX. ayr u. III. chäs.



## Hofampt.

Item wir haben da selb .III. hawshub, der sol yedem dienen in as hofampt III. mut waitz .XX. dn. zu kamerschatz u. XL. dn. für isching Martini u. zu dem prehentag ein gemestes Swein oder V. f. X dn. . II. megen habern zu nachtsfeld in den Amptshof zu Schirling in der Schaw u. in der Chlir unsern Amptleuten zu futer u. sind vogtper.

## (22 a) Hofampt.

Item wir haben da selb .3 $\frac{1}{2}$ . Sinthub, der sol yedem hub dyenen in das hofampt 1. lib. dn. die sol man dreistund in dem jar geben zu and peters tag LXXX. dn. zu sand gallen tag LXXX. dn. u. zu dem rehentag LXXX. dn. u. XVIII. dn. waltpfenning u. weinpfenning der ind 2 $\frac{1}{2}$ . hub vogtper u. die 1. hub ist nicht vogtper.

## Abbtay.

Item wir haben da selb einen hof, genant der zächhof, der gehört in die Abbtay u. sol dienen jarleich .IIII. sch. waitz .IIII. sch. chorns 1. sch. gersten u. III. sch. habern Regensp. mazz. u. LX. dn. walt dn. i. II. hundert atr.

## Hofampt. — Abbtay.

Item wir haben da selb ein mul, dye sol dyenen in das hofampt XVI. mut mautchorns .LX. pfenning pyr pfenning .X. gens .XX. hünere. Item in die Abbtay .XX. megen chorns u. .X. megen habern, der XXXII. ein Regensp. sch. machent .C. atr u. dem probst .1. viertail waitz u. 1. viertail habern .II. gens u. IIII. hünere.

## Abbtay.

Item wir haben da selb .II. lehen, genant die Raiflehen, der sol yedes dyenen in die Abbtay all jar .XLV. dn. on abganch. Und sol auch dye Rayzuerri austrichten die dar auf stend als ander Raiflehen.

## Wye man die dyenet.

Daz ist wann die Abbtissinn ausz wil faren daz sol man vor zu wissen thun zu rechter zeit, so sol man von yedem lehen dar leyhen ein Roß zu irem Chamewagen, daz ein maydem ist u. ein (22 b) viertail eins wagens austrichten, II. lehen II. Roß u. einen halben wagen, vier Roß einen ganzen Wagen mit aller zugehörung dem goßhaus on schaden u. sullen den führen in dem land, u. ausz dem land als lang u. als oft des not geschicht, dann ausgenumen der chost knechten u. Roßzen, daz sol

in ein Aebbtissinn allzeit aufrichten u. was den Nozzen schaden geschäc  
in der vart, das sol das goßh. aufrichten u. sind nicht vogtper.

#### Obley

Item wir haben da selb .1. hub, dye gehört in dye Obley u. sei  
dyenen an sand Marteins tag .V. s. on abgang u. ist nicht vogtper.

#### Eustrey.

Item wir haben da selb auß einer läser .LX. dn. jarel. gült in der  
Eustrey an sand Marteins tag on abgang.

#### Dye Recht in den Ampthof.

Item wir haben auch da selb in unsern Ampthof allem Kirchtraist  
und allen zehent auf allen gueten u. urbarn zu Nyedernleyrndorf u. zu  
Guetting auß allem paw, der zu dem Sitz gehört dye zwoitail u. der  
pfarrer zu schirling den drittail dann außgenommen der zehent auß unserm  
ampthof zu leyndorf, der ist allein unser, da hat der pfarrer nichts mit  
zu schaffen.

#### Dem pfarrar besunder.

Item so hat der pfarrer auß dem widem auch allein allen zehent  
do hab wir nichz mit im zu schaffen.

#### Zu der Speckh.

Nota. So gehört der Zehent auß dem zächhof u. auß einer hub zu  
leyrndorf, genant (fehlt der Name!) zu der Speckh, das man (23 a) dre  
da mit peffer wann bez not ist.

#### Dez goßhaus Recht gein dem Amman.

Es ist auch zu wissen, wenn das geschäch u. alz oft das geschäch das  
wir uns mit dem Amman da selb in dem geding nicht möchten überein  
werden oder verrichten nach unser Amptletot u. schawer rat also das wir  
mit inn halben oder drittailn müsten So ist vorauz aller zehent mit samwt  
der gült auß den huben unsers goßhaus alz oben verschrieben u. begriffen  
ist. Darnach füllen u. mügen wir halben oder drittailen nach unsers  
goßhaus recht wie wir wöllen.

#### Der hof gehört zu sand Ottiligen altar.

Item ez leyh auch ein hof zu leyndorf, der ist gekauft worden zu  
sand Ottiligen Altar in unserm goßhaus, davon man jarlich dyenen sell  
einem Caplan bez selben altar 1. sch. waitz .II. sch. chorns u. III. sch.  
habern .LX. dn. zu wifgült .XXX. chas .III. gens .XI. hünere und.

air, da sol er dyenen zu weihenachten .III. althennen. und III. chäs  
is ander zu rechter dinst zeit.

#### Ranquat. — Cufstrey.

Item wir haben zu Ranquat ein lehen, das sol järleich dyenen in  
e Cufstrey zu sand haymerans tag on abganch III. f. dn. u. ist lehen  
on dem goßhaus.

#### (23 b) Hofampft. — Cheler.

Item wir haben zu Rokking einen Ampthof, des sind III. hub u.  
gasthub, davon der Amman die gest sol auzrichten.

#### Hofampft.

Es sol ein Amman von dem selben Ampthof dyenen in das hofampft  
L. mut waitz .XXX. mut chorns .XXXII. mut habern .IIII. gerbmüt,  
III. mut hofpen .II. mut pon .II. mut arbais .1. mut stuben .1. mut  
rautz . $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu kamerschaft .LXXX. widpfening. ad denarios  
legis et lini VI. f. dn. u.  $\frac{1}{2}$  lib. dn. dem probst u. ist vogtper.

#### Cheler.

Er sol auch dyenen in den Cheler fünfund in dem jar ye .1. lib. dn.  
u. an dem dritten jar Sechfund ye 1. lib. dn. u. nach yedem dinst .CC. Air.

#### Hofampft.

Item wir haben auch da selb XIII. haushub der sind gelegen zu  
Lunhausen . $1\frac{1}{2}$ . hub u. zu Rokking (?)<sup>1)</sup> hub, der sol yglichew dyenen  
in das hofampft .III. mut waitz on abganch XVI. dn. zu kamerschaft  
nartini u. .III. f. XIII. dn. zu pfingstgelt nach gnaden ob sye sichtigen  
jereyten geweysen mügen u. ydew haushub gibt .X. megen zu kamer-  
habern, der fund ye V. megen .II. vierkler der selb machent XL. ein  
Regens. sch.

#### Abbtey.

Item wir haben da selb einen hof gelegen zunächst pey der kirchen,  
der dyent in die Abbtey järleich .1. lib. dn. on abganch u. on gnad  
michaelis u. ist nicht vogtper.

#### (24 a) Hofampft.

Item wir haben auch da selb ein müll, dye sol järlich dyenen in das hof-  
ampft .XVI. mut mautchorns .X. gens .XX. hüner .IIII. chäs .1. lib. air,

<sup>1)</sup> Eintrag fehlt; =  $12\frac{1}{4}$ .

der gehörnd .LX. air in dye Abbtay, die andern in den Cheler. Item dem probst ein viertail watz. ein viertail habern .II. gens u. III. hünner Cheler.

Item wir haben da selb .III. hub, dye gehören in den Cheler. Der sol yedew dyenen .1. lib. dn. Martini on abgang u. III. hünner in dy Hofampt.

#### Abbtay.

Item wir haben auch da selb ein vorflehen, das gehört zu Hoffmeyer gemain, das dyent überall nicht mer dann LX. air in dye Abbtay.

#### Obley.

Item wir haben einen Hof nahest da pey genant Mawern, der ist dyenen järleich in die Obley .VIII. sch. chorn bez mynnern mazz. u. ist vogtper.

#### Abbtay.

Item wir habent nahest da pey gelegen ein wysen genant Mäherim der ist (?) tagwerch, dye gehört in dye Abbtay die mag ein Abbtiffen selb vanden oder hin lazzen nach ir notdürft wye sye will.

#### (24 b) Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu Spchouen einen Ampthof, des sind zwo hub u. 1. gasthub davon der Amman die gest sol auzrichten u. ist vogtper.

#### Hofampt.

Es sol ein Amman davon dyenen in daz Hofampt .X. mut chorn .III. mut habern .1. gerbmüt .CC. air .LXXX. dn. zu kamererschaz u. XXXII. widpfernung .XVI. hünner u. dem probst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

#### Cheler.

Item er sol auch dyenen in den Cheler fünf stund in dem jar re X. u. V. f. dn. u. an dem dritten jar Sechshund ye X. u. V. f. dn.

#### Hofampt.

Item wir haben 1. haushub, dye selb dye dyent in das Hofampt .III. mut watz .XVI. dn. zu kamererschaz u. III. f. XIII. dn. zu pfingstgelt. Und ist do sichtig geprest, so sol man sye nemen nach gnaden u. III. hünner u. X. chamermezen habern in allen dingen als .1. hut zu Hoffing.

#### Gustrey zu sand Erhartz Altar.

Item wir haben da selb ausz einer hub .VI. lib. wachz, dye gehören an sand Erhartz Altar u. gibt nicht mer gult.

## Custrey.

Item wir haben da selb auß einem hof .III. s. dn. jÄrlcher gült die Custrey auß ein hochzeit gehörnd.

(25 a) Das ist ein Newe Stift in dy Custrey.

Nota. Den selben hof hat uns der erberg Stephan der Tondorfer, irger zu Regens. dem got gnad pey seinem lebentigen leib gar kauft u. ben. Also das wir darumb fürbaz ewigleich hochzeitleichen u. Ißbleich regen füllen mit allen dingen unser frawen tag In Conceptione beate marie virginis und dyent auß dye selben festiuitet .X. s. dn. on ab- und. Also dyent uns nw der selb hof von alter u. newer Stift .XIII s. dn. ist gar u. gangz unser u. Chlain dinst gehört auß in die Custrey Und t nicht vogtper.

Nyderlinthart u. was darzu gehört.

Dez ersten hab wir einen Ampthof zu Nyderlinthart, dez sind .VI. hub .1. gaffhub, da von der Amman die gest sol außrichten dem gotzhaus n schaden u. ist vogtper.

## Hofampt.

Unz sol der Amman da selb da von dyenen in daz hofampt XXVI. mut waiz .XXXII. mut chorns .XXVIII. mut habern u. III. gerbmüt III. mut hofens .II. mut pon .II. mut arbaiz .1. mut Ruben u. 1. mut chrauiz . $\frac{1}{2}$ . lib. dn. hamerschaiz .XII. dn. für widpffening  $\frac{1}{2}$ . lib. zu der weinschaft .XX. frisching u. dem probst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

(25 b) Umb dem zehent auß dem Ampthof.

Nota der Amman gibt dem pfarrer zu Westen für den zehent der auß dem Ampthof get, V. schaf traides, das ist .1. sch. waiz .II. sch. korns,  $\frac{1}{2}$ . sch. gersten u.  $1\frac{1}{2}$ . schaf habern der sol der pfarrer selb raichen an em tennen u. II. laitern vol stroz on geuär als hernach verschrieben stet.

## Chelet.

Item sol der Amman dyenen in den Chelet fünfund in dem jar .1. lib. dn. u. an dem dritten jar Sechfund ye .1. lib. dn. u. nach jedem dinst CC. air u. XVI. wayer chäs.

## Hofampt.

Item wir haben da selb XV. haushub mynner .1. viertails der sol nedew hub dyenen in das hofampt .III. mut waiz .XX. dn. zu hamerschaiz martini u. XL. dn. für frisching auß Martini u. zu dem prehentag .1. gemestes Swein oder .V. s. dn. u. X. dn. u. VI. kamermegen habern

der ye vtr mekzen II. vierzshär tuend u. auch II. meken haben zu nach  
selb unsern Antleuten zu fueter in der quier u. in der schaw.

### Hofampt. — Abbtay. — Cufstrey.

Item wir haben daselben .1. Hof, genant lintharterhof, der sol vonden  
alle jar .II. sch. waitz .II. sch. korns u. .II. sch. haben .XX. des  
.VI. gens .XII. hünner .II. meken öls in das Hofampt u. gibt .1. lib. da  
zu wisgelt Martini, der gehören in die Abbtay III. f. dn. u. in dye Cufstrey  
V. f. dn. u. ist nicht vogtper.

### Hofampt. — Abbtay.

Item wir haben da selben ein Müil, genant die Schillingmül  
(26 a) dye sol dyenen in das Hofampt .XVI. mut mantchorns .LX. dn.  
in dye Abbtay C. Apr .X. gens .XX. hünner .IIII. chäs u. dem preti  
.1. viertail waitz .1. viertail haben .II. gens .IIII. hünner.

### Cufstrey.

Item wir haben da selb ein ander müil, genant die Stauffmül, der  
sol dyenen in dye Cufstrey 1. lib. dn. Martini on abganch.

### Raisthlehhen. — Abbtay.

Item wir haben daselb III. Raisthlehhen, dye sullen dyenen in die  
Abbtay yebes lehen XLV. dn. on abganch u. sullen uns richten mit  
Raizuert mit allen dingen u. rechten alz dye Rayflehen zu Schiring u.  
zu leyndorf, alz ez auch daselb verschrrieben u. begriffen ist.

### Obley.

Item wir haben da selb ein erb, das sol dyenen in dye Obley LX da  
an sand Martens tag on abganch.

### Obley.

Item wir haben auch da selb .1. hub, dye leyrt herab gen Citeri  
dorf, dye sol dyenen jarleich in dye Obley .1. lib. dn. Martini on allen  
abganch u. hat nicht vogtes.

### Abbtay.

Item wir haben da selben .1. vorflehen, das gehört zu dem öbert  
holz, das sol dyenen in dye Abbtay LX. dn. Martini u. III. hünner.

### Obley.

Item wir haben einen hoff zu nächst pey Nyderlinthart genant  
hürtenschirchen, dez sind II. hub, der sol dyenen in die Obley X. sch. korns  
bez mynnern mäzz on abganch.

## (26 b) Hofampt.

Item dye zehent zu Newt gehörnd auch in das Hofampt, dye mag ein Abbtissinn auch hin lazzen nach des Gokh. notdürft, waz dye vertragen mügen.

Item ez sind auch ettlich hofftet, dye gehörnd zu dem ampthof oder wo sye ein Abbt. hin wil haben dem gokh. zu muz.

Item wir haben da selb .1. Chelerhub, dye sol dyenen in den Cheler järleich (?)<sup>1)</sup>

## Hofampt.

Item wir haben auß dem Käwthof den zehent, den mag man hin lazzen als viel man des genessen mag u. gehört in daz Hofampt.

## Hofampt.

Item zu Geystorff haben wir auß dem Hof den zehent, der gehört auch in daz Hofampt.

## Hofampt.

Nota man hat chaufft von den pergern gessen enthalb der Fser (?) dn. auß dem drittail u. lehenächer, dye von dem herzogon zu Strawbing lehen sind, dye järleich geuallen sullen zu Sand Martens tag u. gehört in daz Hofampt.

## (27 a) Oberlinthart u. waz darzu gehört.

Item wir haben zu Oberlinthart ein Ampthof des sind III. hub u. 1. gasthub da von ein Amman dye gest sol auzrichten.

## Hofampt.

Item uns sol ein Amman dyenen in das Hofampt järleich .XVIII. mut waiz .XXVI. mut habern .II. gerbmüt ob ein Amman gerbaz .II. mut hofpens  $\frac{1}{2}$ . mut pon  $\frac{1}{2}$ . mut arbais 1. mut Ruben u. 1. mut krauz. Item  $\frac{1}{2}$  lib. dn. zu kamerschaz. Item zu hemdspennig u. kunigspennig  $\frac{1}{2}$  lib. minus IX. dn. LX. widspennig u. XIII. frijsching. Item dem probst  $\frac{1}{2}$  lib. dn. u. ist vogtper.

## Cheler.

Item er sol auch dyenen in den Cheler fünfund in dem jar ye III. f. X. dn. u. an dem dritten jar Sechfund ye III. f. X. dn. u. nach yedem dinst CC. air u. XX. chäs.

<sup>1)</sup> (?) bedeutet überall, daß in der Handschrift eine Lücke ist.

## Hofampt.

Item wir haben da selb .X. haushub der sol yedero dyenen in das Hofampt III. mit waiß u. zu sand Martens tag XX. dn. Chamerstag u. XL. dn. für freisching Item zu dem prebentag ein gemessites Swain ober X. u. III. f. dn. u. X. megen Chamerhabern, der V. megen zwen virklar kund.

## Abbtet.

Item wir haben da selb ein vorstlehen, das gehört zu der gemain dyent CCC. air. Der gehörnd .LX. air in dye Abbtet, dye andern in den Cheler u. in das Hofampt III. gens .VIII. hünner.

## Hofampt.

Item wir haben da selb .XVI. hofftet dye zinsent in das Hofampt .XIII. f. X. dn. zu sand Peters tag on abgang.

## (27 b) Hofampt.

Item wir haben auch da selb etlich zins über dye uns zinsen sullen in das Hofampt.

Item wir haben da pey auß einer müll jürlichen XII. f. air, der gehörnd in dye Abbtet LX. air u. dye andern in den Cheler.

Item wir haben da selb auß dem Ampt Hof u. huben zehent den tail darin hat der zolhoff zu pfaffenberg unser goghatos u. der pfarrir zu westen nach auszailung als ez mit alter gewonheit her ist komen.

(28 a) Pennsch auf dem pawerpach. — Hofampt. — Cheler.

Item wir haben zu Pennsch einen Ampt Hof, des sind III. hub, doe er verdyenen sol auf den Chasten u. anderswo u. 1. gasthub, da von der Amman die gest sol austrichten dem gogh. on schaden u. ist vogtper.

## Hofampt.

Item ez sol dyenen in das Hofampt ein Amman mit allen dingen als ein ander Ampt Hof, der III. hub hat, an traid u. an pfening u. ander sach. Item in dye Abbtet LXXXII. dn. Martini on abgang u. dem probst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

## Cheler.

Item der Amman sol dyenen in den Cheler in dem jar fünfund ye 1. lib. dn. u. zu dem dritten jar Sechfund ye 1. lib. dn. CCCC. air u. in das Hofampt VIII. hünner u. X. wäch chäs.

## Hofampt.

Item wir haben da selb VIII. haushub. Der selben ist einer



gelegn zu Grewlspurg dye gehört mit der herschaft gen pennsch, der sol yeder dyenen zu Sand Marteins tag .XX. dn. kamerschatz u. XL. dn. für frischng in das Hofampt u. III. mut waitz u. zu dem prehentag .1. gemestes Swein oder V. f. 10. dn. u. IIII. hünler u. dient auch zu chamberhabern .VI. mezen. Der V. mezen .II. vierziger tumb.

(28 b) Pennsch auf dem paewerbach.

Nota es ist vor alter also herchoemen, das die Amman von pewtelshausen u. die huber, die darzu gehörnd, ir chafstengült nicht verrer schuldig sein zu führen dann gen pench. So sullen dann die huber von pench sich des traides unterwinten u. führen u. antwürten für unnsern chafsten da füllen die von pewtelshausen pey sein oder ir poten pey dem mazz darumß sol yeder hub zu pennsch .1. mut waitz abgen u. dienen nur II. mod. von yeder hub u. welches jares die von pewtelshausen ir chafstengült nicht fürten oder dyenten u. das dye von pennsch der gült nicht fürten, so sol in nicht abgen Und füllen dyenen .III. mut von yeder hub als ander huber.

#### Hofampt.

Item ez gehört auch aller zehent chlainer u. grosser auß dem Ampt-hof von allen dingen in das Hofampt, dann ausgenommen dem pfarrer zu westen gehört dar auß XIII. mezen vierzlar, der .XL. ein Regens. Schaf tuend u. nicht mer es stee wol oder übel. (29 a b leer.)

(30 a) Hofampt.

Item wir haben ein erb zu pennsch, das sol dyenen in das Hofampt zwir in dem jar zu sand peterstag .XXII<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. dn. u. zu dem prehent tag .22<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. dn. on abgang.

#### Abbtay.

Item wir haben da selb ein hayholz genant der Schellenperg wenn man das abgibt, das gehört in dye Abbtay. Item wir haben auch ein holz da selb das gehört zu der gemain unnsern leuten zu prenholz.

#### Hofampt. — Werb.

Item wir haben zu werb auf dem Ahrain zwo Swaig dye gehörnd zu unnsern Ampthof zu pennsch, der dyent in das Hofampt dye ain .1. lib. dn. u. die ander .<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. lib. dn. Martini on abgang. Item wir haben .1. wysen nahent da pey genant Chrambitzwisen da von füllen uns dye Swaiger von Geybitzpübel järlichen dyenen .XVI. chäs, der yeder III. dn. werth ist in dem jar.

Nota man sol geben järlichen .LXXX. dn. zins. (30 b leer.)

(31 a) Weichs auf dem päwerbach.

Item wir haben zu Weichs a. d. p. einen Ampthof, des sind III. hub u. .1. gasthub, da von der Amman dye gest sol austrichten u. in vogtper.

#### Hofampt.

Item uns sol ein Amman da von dyenen in das Hofampt .XXX. III. mut waitz. XXII. mut horns u. XXXII. mut habern u. III. getmut. 1. mut pon. 1. mut arvais 1. mut Ruben. 1. mut chrauz u. III. mut hofpens XIX. frischting . $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Chamerschag. Item für hünigs pfenning u. hempfening . $7\frac{1}{2}$ . s. dn. Item für waldpfenning 1. lib. XX. dn. Item dem probst . $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

#### Cheler.

Item er sol auch dyenen in den Cheler fünfund in dem jar ye .1. lib. dn. u. zu dem dritten jar Sechfund ye 1. lib. dn. u. nach yedem dinst .CC. ayr u. XL. waitz chäs.

#### Hofampt.

Item wir haben da selb ein hamshub, dye dyent in das Hofampt XX. dn. zu Chamerschag u. XL. dn. für frischting martini u. III. mut waitz u. zu dem prehentang .1. gemessetes Swein oder V. s. X. dn. u. VI. mezen Chamberhabern.

#### Gustrey.

Item wir haben da selb einen hof genant der Oberhof der sol dyenen in dye C. III. sch. waitz. III. sch. korn. 1. sch. gersten u. II. sch. habern. XII. hünner u. III. chäs u. ist nicht vogtper.

#### (31 b) Abbtay.

Item wir haben ein mul gelegen zu nächst pey Weichs, genant der Reichenmül, dye sol dynen in die Abbtay järlichen .XVI. mut maithorns u. an dem prehentang II. gemessetes Swein dye als groß sein das sye vor vaist herein nicht gen mügen dye sol ein Mülner herein antworten in unser goh. on unser schäden. Dann das furlon füllen wir den dritten pfenning geben u. der Mülner dye zwen pfenning u. zu yedem Swein XL. dn. für frischting. Er sol auch in der Swein hür geben .XII. dn. zu schawen von den Sweinen, der sol ein Abbtiffian den dritten pfenning geben. Item er sol auch geben .X. genz, XX. hünner. CC. ayr u. III. chäs. Dem probst gibt er nicht. U. ist auch nicht vogtper.

### Des Mülner Recht in unsern Hölzern.

Nota ez hat der Mülner dye Recht in unsern hölzern, das er al ochen mag nemen .1. fuder holz an dem Freytag von sand Marteins g hincz auf Sand Jorgen tag u. all zeit sol er farn in den Delnpach ich einander u. an dem dritten Freytag in den Schönnpach. Darumb l er dem vorster zu Stochnitt geben all jar .XII. dn. u. nicht mer.

#### Hofampt.

Item wir haben da selben einen hof gelegen zu nächst pey unserm mthof, der sol jährlichen dyenen in das Hofampt II. sch. waiß. II. sch. rns u. II. sch. habern. u. VIII. hünner u. in der schaw. XII. dn. den mptleoten u. 1. lib. dn. Den Fronamptern zu unser Frauen altar i sand martheins tag on abgang.

(32 a) Unsern Fronamptern, Dyaken u. Subdyaken.

Item er sol auch dyenen unsern Fronamptern u. den andern dye i unser Frauen altar gehörn .1. lib. dn. Martini on allen abgang . on all genad es stee wol ober übel u. vor allen Dingen u. hat nyemant mer an in zu vobdern.

#### Obley.

Item wir haben da selb zwo vogtberg hub dye süllen jährlichen dyenen n dye Obley III. sch. waiß des mynnern masz u. III. hünner in das hofampt u. II. metzen habern zu Juter den Amptleoten zu nachtselb.

#### Hofampt.

Item wir haben da selb .1. erbhüb dye gehört in die Bal u. herchaft gen osterhaim, dye sol dyenen jährlichen .V. f. VIII. d. zu zwain zeiten, das ist zu Sand peterstag .III. f. VIII. dn. u. zu dem prehentag .X. dn. alz on abgang u. on all genad u. XVI. hünner als hernach zu Osterhaim verschrieben stet.

#### Abtey.

Item wir haben da selb ein holz genant das Osterholz, das gehört n dye Abtey u. hat anders nyemant da mit zu schaffen das man ein Aebbtissinn abgeben umb ir notdurft wem sye will das hat nicht vorstehens dann etliche wyssflechten u. ächer gehörn darzu darumb man leyen hütet.

(32 b) Hayhölzer.

Item wir haben da selb zwo Holzmarck u. sind Hayhölzer der ist das ein genant der Delnpach das ander der Schönnpach da habent arm

lewt da selb um new recht ynn ydew hub all Freytag .1. fuder holz zu prennholz u. allzeit füllen sye varen zwen Freytag in den Schönpach u. den dritten Freytag in den Delnpach.

#### Hayholz.

Item ez gehört zu dem Delnpach zu Vorsthut der drittail auß dem Delnpachhof Aecher und Wiesmaß einer Berster der gibt einer Aebstin davon jählichen LX. air u. IIII. hüner dem vorstmaister nichg.

#### Ein gemains holz.

Item wir haben auch da selb ein gemains holz genant das Apell da hat nyemant recht ynnen dann unser armlewt pey dem pach, der mügen darein faren u. nemen zu notdürft wenn sye wöllen zu rechten zeiten.

#### Des Ammans recht in den hölkern.

Nota ez hat unser Amman zu Weichs dye recht in dem Delnpach u in dem Schönpach das er mag nemen all tag .1. fuder holz mit vier rossen on geuär zu führen von sand Märteins tag hinc auf sand Jorgen tag u. sol alzeit faren zwo vertt in Schönpach u. in das Apell u. den dritten vart in den Delnpach u. nicht anders.

#### (33 a) Oberhof u. der hof pey dem Ampthof.

Nota ez hat auch der hof der. do haist der Oberhof u. der hof der pey dem ampthof gelegen ist yglicher all freytag .1. fuder holz in der selben hölkern in allen rechten als ein hub.

#### Des vorster Stochmitt.

Nota dye geben all von yedem fuder .1. dn. dem vorster zu Stochmitt u. nicht mer.

#### Dez Gogh. Recht.

Nota es sol noch enmag dhain Amman. mayr. oder huber oder wer der ist hain holz verchawffen in der hofmarck oder auß der hofmarck weder da noch anderswo. Wer das über für den sol man peffern als recht ist. (33 b leer.)

#### (34 a) Ginchouen u. Byburchl. — Cheler.

Item wir haben zu Ginchouen auß dem Chelerhof all jar Martin XVII. s. III. dn. II. hüner u. LII. chäs u. unser nachfeld in der Schweinchür u. in der Hornschaw.

#### Hofampt.

Item wir haben auch da selb VIII. hawshub, der sind gelegen zu

Ginhouen III $\frac{1}{2}$  hub u. zu pyburch III $\frac{1}{2}$  hub der vglidew dyenen in das hofampt sol .III. mut waitz u. zu sand Märteins tag XX. dn. zu Chamerſchag u. zu dem preſenttag .1. gemeftes Swein oder V. f. X. dn. III. hünner zu den nachfelben u. zwen mezen habern zwir in dem jar u. geben Chamerhabern u. find vogtper.

#### Abbtet.

Item wir haben da ſelben zwai hölzer, der iſt das ein genant der Mais u. das ander holz des Jungät dye gehörnd in dye Abbtet wenn dye zeitig werden abzugeben dye mag ein Lebttiffinn abgeben umb ir notturft wenn ſie wil oder hinlaſſen da hat nyemant recht ynnen. (34 b leer.)

(35 a) Oſterhaim auf dem pach. — Hofampt.

Item wir haben zu Oſterhaim .VII. erbhüb, der ein hüb gelegen iſt zu Weiſchs Item zu Steten Item zu Hamelhouen  $\frac{1}{2}$  hüb Item zu Lewttersdorf  $\frac{1}{2}$  hüb leynd in dem hof der lehen iſt von dem goth. dye andern ligent zu Oſterhaim. Der ſelben erbhüb ſol yedew dyenen in das Hofampt on abgang V. f. VIII. dn. all jar zu zwayen zeiten zu ſand peters tag III. f. VIII. dn. u. zu dem preſenttag LX. dn. u. XVI. hünner u. find vogtper.

#### Obley.

Item wir haben da ſelb einen hof gelegen oben in dem dorf pey dem prum der ſol geben in dye Obley jählich zu ſand Jörgen tag .X. f. dn. on abgang u. on alle gnad u. hat nicht rechtens in dem Delnpach noch in dem Schönpuh u. find nicht vogtper.

#### Cuſtrey.

Item wir haben auch da ſelb einen hof genant der nyederhof der ſol dyenen in dye Cuſtrey all jar II. ſchaff waitz .II. ſch. horns u. II. ſch. habern Regens. mazz. Und .1. lb. dn. zu ſand Märteins tag.

Hämelhouen auf dem pach. — Hofampt.

Item wir haben zu Hämelhouen X. hawſhub, der ſol yedew hüb dyenen in das hofampt III. mut horns u. zu ſand marteins tag XX. dn. zu Chamerſchag u. XL. dn. für friſching (35 b) u. zu dem preſenttag .1. gemeftes Swein oder .V. f. X. dn. u. III. hünner u. VI. kamermezen habern u. in der Chir u. in der Schaw II. mezen habern den Auptleuten zu futer u. find vogtper.

Nota der ſelben hüb ſind gelegen zu lewttersdorf II. hüb, dye dyenent als oben geſchrieben iſt.

Lewttestorf bey Haymelschouen. — Hofampt.

Item wir haben zu Lewttestorf .II. hub, dye gehört zu den X. huben zu Haymelschouen u. dyenent mit allen dingen als dye von Haymelschouen u. sind auch vogtper.

Abbtay.

Item in dem hof zu Lewttestorf, der lehen ist von dem gozh. zu  $\frac{1}{2}$ . erbhüb sol dyenen in die Abbtay LXXX. dn. als ander erbhüb zu Osterhaim.

Hofampt.

Nota Steten sol dyenen in das Hofampt neben den huben zu Osterhaim in allen dingen.

Abbtay.

Item wir haben zu Gunhart ein lehen, das sol dyenen in die Abbtay jarleichen LXXX. dn. zu dem prehentag on abgang u. on gnaden u. ist vogtper.

(36 a) Fronamptern, Dyaken u. Subdyaken.

Item wir haben .1. hub zu Maurtsloch, das dyent unsern Fronamptern Dyaken u. Subdyaken jarlich LXXV. dn. zu dem prehentag on abgang u. ist vogtper.

Faistenaid. — Fronamptern, Dy. u. Subd.

Item wir haben .1. hub zu faistenaid, dye dyent unsern fron. Dy. u. Subd. LXXV. dn. jarleich zu dem prehentag on abgang u. ist vogtper.

Gerpach. — Obley.

Item wir haben einen Hof zu gerpach, der sol jarlich dyenen in der Obley XII. sch. chorns des chlainen mazz.

Salha. — Obley.

Item wir haben anz einem hof genant zu Salha gelegen bey Gerpach jarlichen  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. in die Obley zu sand Martens tag on abgang.

(36 b) Wälperg. — Cufstrey.

Item wir haben .1. hof genant Wälperg, gelegen bey obern Einpach der sol dyenen in dye Cufstrey jarleichen XIII. s. dn. u. hat ein aigen holz das zu dem hof gehört u. ist nicht vogtper.

Praytenhart. — Obley.

Item wir haben einen Aigenhof, der genant ist praitenhart, gelegen auf dem Einpach, der sol jarleich dyenen in die Obley on abgang u. on alle gnad zu unser frauen tag als sye geporn ward, 1. lib. dn. Und

der mair an dem selben tag das pfunt pfening nicht bezalt, so sol ez dar nach an dem nächsten tag bezaln mit der zwispild u. sol auch zwispild nach thomen als zwispild recht ist u. hat nicht vogts.

Das sind die Recht, die ein mair zu praitenhart hat.

Es ist zu wissen, daß unser hof zu praitenhart die recht hat, daß mair da selb für dhainn gericht des herzogen oder unser probstey recht sol gen dann umb dreyerley sach daß an den tod. Und wer ch zu dem mair icht zu sprechen hat, da füllen wir im unsere probsteyter setzen under daß tor zu praitenhart u. ein völlig recht von im zzen widerfarn alz recht ist. Es hat auch derselb hof ein aigen holzk nant der praitenhart da hat nyemant mit zu schaffen. (37 a leer.)

(37 b) Hawn.

Item wir haben einen Ampthof zu Hawn, dez sind zwo hub u. gasthub, von der ein Amman dye gest sol auzrichten. — Es sol auch r Amman da selben järleich davon dyenen in das Hofampt  $3\frac{1}{2}$ . mut orn u. LXXX. pfening u. dem probst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. u. ist vogtper

Cheler.

Item der selb Amman sol dyenen järleichen in den Cheler vierstund dem jar ye III. f. u. X. dn. Und nach yedem dinst alzeit L. ayr.

Hofampt.

Item wir haben auch da selb .VII. hub, der ydew dyent in das Hofampt LXXX. dn. zu dem prehentag.

Hofampt.

Item dyeselden .VII. hub dynent mit einander VIII. mut thorns ls ez etlich zeit herchömen ist. Aber vor Alter solten sye wol mer yenen. u. sind auch vogtper. (38 a leer.)

(38 b) Bewtelhawsen enhalb der Zfer.

Traditio Heinrici Ducis et Matris\*) eius Judite. Monet. livina. pietas. omnes. scire. volentes. presentes videlicet et futuros. Qualiter nobilissimus dux nomine Henricus cum manu matris sue lomine Judite tradidit ad aram Sancte Marie tale predium quale rater eius nomine Brun. habere visus est in loco qui dicitur bewtelshausen pro remedio anime sue et omnium parentum suorum Ea videlicet ratione. ut ad usum et stipendium sanctimonialium

\*) matris hier und im Context verschrieben statt aviae!

et clericorum ibidem seruientium perpetuo consistat. Ita ut nec potestatem habeat sine consensu sanctimonialium iam dictorum locum in beneficium dare aut commutare. Sed cum omnibus iam scriptum predium pertinentibus edificiis, agris, vineis, quibus sitis et inquirendis cunctisque ibidem iuste pertinentibus perfruendum consistendum et sanctis monialibus perfruendum. Hanc traditionem suscepit advocatus pilgrim.

Et isti sunt testes: poppo comes. fr. eius aribo. Chaldak Arnol. Werinheri. Waltchuon. Chadalboch. Arnolt. Helmpret. Regipret. Pabo. Meginhart. Pero. Ruodprecht. Ongo. Egilof. Adako.

(39 a) Enhalb der Yser. — pewtelshawsen.

Wir haben einen Ampthof zu pewtelshawsen, das sind VI. dye er uns verdyenen sol u. 1. gasthub davon der Amman dye jers aufrichten mit essen u. mit trinkchen u. ist vogtper.

Hofampt.

Item uns sol auch der Amman da selb dyenen jerslichen in Hofampt XII. mut horns u. LXXV. dn. für hempfening u. sel dyenen jerslichen zu Chamerschaß III. lib. R. dn. CC. air u. VIII. dn. u. ist vogtper. Und dyent nicht in den Cheler alz ander Amthoff.

Hofampt.

Item wir haben da selben .XVIII. hub der sind gelegen zu pewtelshawsen .III. hub. Item zu Studmanstorf .III. hub. Item zu Wipach .III. hub. Item zu Pirnchouen .1. hub. Item .1. bei Schrägenstal bez sind zwo hub. Item zu Offenperg .III. hub. Item zu Oberhof .1. hub. Item zu Gern .1. hub. Nota der selben sol vglidew dienen in das Hofampt .II. mut horns u. zu dem prebtag .L. dn. u. ein gemestes Swein oder zu sand martheins tag V. dn. u. C. air.

Obernchirchden.

Item wir haben da selben zu Obernchirchden einen hof, der gelyt in unser Obley, der sol jerslichen dyenen .XII. s. dn. zu sand martheins tag on allen abgang.

(39 b) Die vorst.

Item wir haben da selben .II. vorst der einer genant ist der brachrain u. der ander Studmanstorf, dye man dem gozh. zu nutz hant bringen sol.



## Hofampt.

Item wir haben da selben aus einer hofstat .VI. dn. in das Hof-  
t zu sand Martens tag. (40 a leer.)

40 b) Stainperg pey der viels gelegen pey der wartt.

## Hofampt.

Item wir haben zu Stainperg gelegen pey der wartt einen Ampt-  
dez sind .III. hub u. .1. gasthub, da von der Amman dye gest sol  
richten, der sol uns dyenen in das Hofampt III. lb. dn. das ist von  
hub .1. lib. dn. zu sand michels tag u. ist vogtper dem probst.

## Hofampt.

Item wir haben auch da selben .III. hub, der dyenet yeglichen in  
Hofampt LX. dn. zu sand michels tag on allen abgang u. gnab u.  
vogtper. u. haben ir prennholz das zu den güten gehört.

## Hofampt.

Item wir haben auch da selb .1. hub, dye sol uns jürlich dyenen  
das Hofampt  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu sand michahels tag. und (?) und gnab  
st vogtper.

## Lehenschaft daselb.

Nota die kirchen zu Stainperg u. was wir da haben urbar, dye  
alles Lehen von unserm Gokh. (41 a leer.)

(41 b) Mandelstat in der Harrantawe. — Hofampt.

Item wir haben Mandelstat in dem Markt u. in der Hofmarch da  
en .XVIII. hub, der sind gelegen zu Mandelstat in dem Markt .VII.

Item zu hausmaning .VII. hub. Item zu vaistenperch .II. hub.  
rselben hub sol ir yegliche dyenen in das Hofampt an dem weizzen  
ntag .LX. dn. on abgang genant vieschpfenning u. einen Freysinger  
zen habern zu futer den Amptleuten. Item zu Ostern .XX. air von  
er hub u. zu sand michels tag .XX. air in den Cheler u. sind vogtper.

## Hofampt.

Item wir haben da selb einen hof, der sol dinen in das Hofampt  
lichen .V. f. dn. X. dn. an dem weysen Suintag on abgang.

## Hofampt.

Item wir haben da selb einen zoll, da von uns der zollner jarlichen  
nnen sol  $\frac{1}{2}$ . lib. X. dn. in das Hofampt an dem weizzen Suintag  
abgang.

Das sind zway lehen, dye zu dem trag ampt gehörnd.

Item wir haben zu hausmänning .II. lehen genant die tragleher. dye dyenent anders nicht dan das sye unser gült vordern u. einbringen. Dye pfenninggült also das sye unnsere Amptlewt also da binden zu Mandelstat an dem weissen Sontag. Sie sullen auch dye air sammen von den hubern zwir in dem iar zu Ostern u. zu sand michels tag und der antwürten in unser gozhawes on allen unsern schaden darumb sein in nicht mer schuldig.

(42 a) Unners gozhawes Recht zu dem Sedelmair.

Es ist unners gozhawes Recht, wenn unser Amptlewt unser gült einbringen, das sye sullen sein in dem Sedelhof hingz an den dritten tag u. sol in der Sedelmair auzrichten wein u. chost, dann die huber sullen das futer auzrichten.

Das sind die Recht, die unners gozh. eigenlewt u. huber haben.

Es ist auch unners gozh. Recht, das all unser hindersätzen die in der hofmarch gefezzen sind, zolfrey sind umb allen iren handel was sie zu schaffen haben mit chauffen u. verchauffen. Und auch all unners gozhawes aigen lewt wo die gefezzen sind in dem lannd oben oder wider sullen auch zolfrey sein was sye zu thun haben mit chauffen oder verchauffen.

#### Eustrey.

Nota all unser aigenlewt die nicht aigens pawes von dem gozh. haben die in der hofmarch gefessen sind oder da pey dye sind schuldig .II. dn. zu leibzins auf unser frauen altar u. wer auch den leibzins versätz u. nicht geb, den mügen wir wol peffern nach unners gozh. wonhait. Item wir haben da selb einen vorst, genant (?) der gebert zu unnsere hofmarch zu Mandelstat, darauz sol man geben veder huber in dem iar ye einen speltpawen zu irer notdürft alz gewöndlich u. Recht ist. Und der hof da (42 b) selb als viel als zwo hub. Und auch der zolner zwir als viel als zwo hub. Und als oft ein huber einen speltpawen nympt, ye alz oft sol ein huber dem vorster geben einen Regardinger pfenning. Ist der vorster nicht da pey, so mag er .1. dn. auf den Stod legen u. hat da mit dem vorster gerung tan, ob er daz gewer mag, die Recht gehörnd zu einer hub. Wer aber mer hat, der sol nicht nemen. Und wer mynner hat, der sol mynner nemen als recht ist.

Das sind des vorsters hochzeit zu Weyhennachten.

Es ist auch recht, das man von yeder hub dem vorster zu Weyhennachten eren sol mit einer hochzeit dye IIII. dn. wert ist oder IIII. R. berait dez hat ein huber die wal, er geb die IIII. dn. oder dye hzeit. Damit hat er dem vorster genug getan.

Es sullen auch der hof u. der zollner zwir als vil rechten in dem rst haben dan ein huber. Und sullen auch darnach dye hochzeit aufhten als recht ist.

Der huber Recht um dye wintuäll.

Es ist auch Recht, das all wintuäll in dem vorst oder wie es sunst oder get, das mit der [Haden sp. Hd. darüber] nicht berürt wirt unser men lewt in der hofmarcht zugehörend u. nemen sullen u. hinfüren, alser ye des ersten da zu schümpt. Und wer auch das sch einer ye ze el wolt underwinden das sol er tailen mit den nachpawern wem sein ler nödtist ist da sol noch enmag ein vorster nicht wider sein.

(43 a) Der huber Recht umb ir zimmer.

Es ist auch der nachpawern Recht, das all huber, die zu dem gozh. hörn, yrew zimmer in dem vorst sullen nemen, was sye bedürfen, ier man nach seins gütz notdürft u. sol chainer seinew zimmer verchafften uf der hofmarch. Wär das über für, der ist einer Abbtissinn umb das ros wandel veruallen.

Des Gogh. Recht hing den hubern.

Es ist auch unsers Gogh. Recht, das man dhain hub verrer sol ilen dam zu viertailn u. war das über für, der wär einer Abbtissinn es wandels veruallen u. het dan noch dhain kraft. (43 b leer.)

(44 a) Chesching. — Hofampt.

Item wir haben zu Chesching einen Ampthof, da sol man uns von genen in das Hofampt LX. mut horns,  $1\frac{1}{2}$ . schaf waitz u. XL. mut abern. Es solt aber alles tinkel sein zu malz u. XXIII. gens u. XL. lner u. dem probst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. u. sol uns unser nachselb aufrichten wenn wir dort oben sind von des gogh. wegen als ander unser ampt-öf u. ist (?)

Das sol man da von aufrichten als hernach verschriben stet.

Davon sol man geben den .VII. confratribus, die zu unser framen star gehörend. XLVI. mut horns. Das ander beleibt pey dem gogh. Tu sol man von dem chafsten geben  $\frac{1}{2}$ . sch. waitz zu dem  $1\frac{1}{2}$ . sch.

von Chesching, das sind also II. sch. waitz da sol man aufmachen. X. u. V. s. weißprot genant dye kneprot dye gibt man an dem heyligen oben zu weyhennachten von dem Respons. De illa oculata habitacione die sol man tailen frawen u. herren die confratres sind u. hausgenozzen u. unsern weinzürln zu Osten auf der mauer, zu dem gern, zu der Rojen zu Singing u. zu Winger pey der Stat u. dem Amman zu Osten (44 b. 45 a b leer.)

(46 a) Singing. — Abbtay.

Item wir haben zu Singing einen Ampthof, des sind III. hub, der gehörend in die Abbtay .VII. viertail, die .V. viertail sind hinden wömen vor zeiten. Man sol einer Abbtissinn dienen von den vorgenanten .VII. viertailn .IIII. sch. waitz .IIII. sch. worns .IIII. sch. haben u. L. hembpfening.

Cheler.

Es sol auch der Amman da selb dyenen in den Cheler III. s. da an sand Martens tag on allen abgang u. on alle genad.

Das dyent der Amman einem unserm fronamptern auf unser frawen altar.

Es sol auch ein amptman da selb einem unserm fronamptern järelichen dienen on abganch zu sand Martens tag (?).

Abbtay.

Item wir haben auch da selb einen hof genant der achtail hof der dyenet in die Abbtay VII. lb. dn. zu sand Martens tag on abgang.

Abbtay.

Es hat auch ein Abbtissinn da selb järelichen aus hofftetn .XV. s. da genant kamerpfening, die sol ein Amman einpringen u. einer Abbtissinn davon wider raiten oder wem (46 b) das kamerampt enpfolgen ist.

Abbtay.

Item wir haben da selb zwo müll, dye nyedern u. dye mittern, der yedem dyenen in die Abbtay sol .3 $\frac{1}{2}$ . lib. in die Abbtay järelichen zu sand Martens tag on abgang.

Custrey.

Item wir haben da selb ein müll genant die ober müll die sol dienen in die Custrey on X. XIII. s. dn. järelich zu sand martens tag on abganch.

## Abbtey.

Item wir haben da selb ein lehen, genant das pruchtlehen, das dyent die Abbtey järleich LXXV. dn. zu sand Marteins tag on abgang.

Nota Wer das pruchtlehen inn hat, der sol dye pruchtn peffern mit rew wenn das not ist u. ist süst da von ních mer schüldig.

## Hofampt.

Item wir haben da selb .II. weingarten gelegen in dem huntal, die abent ein aigen winthaus und .1. wysel da vor als lang die weingarten nd u. gehörnd in das Hofampt.

## Kamerampt den frawen in das pad.

Item wir haben da selb auß dem urfar zu sand marteins tag VI. f. dn. in das kamerampt on abgang.

## (47 a) Abbtey.

Item wir haben da selb auß einem weingarten gelegen zu Singing dem Awlental .XV. dn. in die Abbtey zu sand Marteins tag on abgang.

## Abbtey.

Item wir haben .1. hofftat da selben oben auf der Tunaw, die ist dem Bergen .XII. dn. darumb sol ein Berg einer Abbthissinn diener .poten über führen wenn des not geschicht.

## Das gehört zu sand Martein.

Item wir haben auß einem Weingarten da selb .II. emer weins irleich, die gehörnd einen Capplan zu sand martein an.

## Abbtey.

Item wir haben auß einem weingarten da selb genant zeiffelstain LX. dn. zu sand marteins tag in die Abbtey on abgang. (47 b leer.)

## (48 a) Gemling pey Abach.

Nota dye urbar die zu Strewt in dem lannnd liegen außershalb der ofmarchen.

## Hofampt.

Item wir haben einen hof zu Gemling, des sind .II. hub, da von ol man dyenen in das Hofampt .XVI. mut waitz .XVI. mut chorns III. mut gersten u. XVI. mut habern u. LXXX. hembpsenning u. ist ogtper u. hat sein aigen holz.

## Cheler.

Item gibt auch der Amman da selb järleich in den Cheler zu sand Marteins tag .III. lib. dn. on abgang.

## Lewprechtig. — Hofampt.

Item wir haben einen hof zu Lewprechtig, des sind zwo huf, d. sol man uns järelich von dyenen in das Hofampt III. sch. waig, III sch. horns u. III. sch. habern u. ist nicht vogtper.

## Nybern Zfling.

Item wir haben aus einem hof zu nybern Zfling XVIII. j. dn. zu sand Michels tag on allen abgang. Nota der gehörnd .XII. j. dn. einem unserm fronampt an. Und die andern VI. j. dn. allen inr amptern, dyaken u. subdyaken, die zu unser frauen altar gehörnd. U. ist genant der Ostenhof u. lehen von einer Abbtstiftun.

(48 b) Die huf dient unserm frumesser.

Item wir haben da selb ein huf, die etleich zeit ist verschüert gewesen da sie wieder ledig wart, da hat die erwürdig Abbtstiftun frau Elspet Rainerin sälig zu der frümez gemacht auf sand Erhart Altar u. die sol fürbaz dienen einem frümezzer nach beschawen als vil sie vertragen mag.

Härtting. — Das gehört in der frauen gemainen zins.

Item wir haben ein huf zu Härtting, die hat .VII. tagerech wysmaz, da sol man järelich von dyenen in der frauen gemainen zins XII. j. dn. zu sand michels tag on abgang.

## Traubling. — Hofampt.

Item wir haben zu Nybern Traubling einen hof, des sind .III. huf der dyenen in das Hofampt sol jarleich .V. sch. waig .V. sch. korn .II. sch. gersten u. VI. sch. habern u. hat nichtz vogts u. sol geben in der schaw unsern amptleuten die nachtseld.

## Eustrey.

Es soll auch der Mair da selben jarleich dienen in die Güter .III. lib. dn. zu sand Michels tag on abgang.

## (49 a) Empach. — Obley.

Item wir haben zu Empach zwen höf da sol der merer dienen in die Obley. III. sch. waig. VIII. sch. horn. II. sch. gersten u. VI. sch. habern. des mynnern mazz u. ist vogtper u. auf yedes schaf einen mazz megen u. klainen dienst u. nachtseld mit dem Amman.

## Empach. — Obley.

Item von dem mynnern hof da selben sol man uns dienen in die Obley. III. sch. waig. VIII. sch. korn. II. sch. gersten u. VI. sch. habern.

es mynnern mazz u. ist vogtper u. klainen dinst von yedem hof u. uf yedes sch. einen manzmezen.

#### Mangolting. — Hofampt.

Item wir haben einen hof zu Mangolting, genant der Ostenhof, er sind VI. hub, da von man uns järeleichen dienen sol in das hofampt VIII. sch. waitz .VIII. sch. kornz .III. sch. gersten u. VIII. sch. habern u. gerbmüt .X. gens .XX. hliner u. ist nicht vogtper.

#### Cheler.

Item es sol auch ein mair da selben järeleich dienen in den Cheler IX. f. dn. zu Sand Märteins tag u. CCCC. air.

#### (49 b) Obley. — (Mangolting.)

Item wir haben da selb auf einem hof, genant das pruchtlehen XII. f. dn. In die Obley wysgelz zu dem obristen on abgangh.

#### Reftring. — Hofampt.

Item wir haben zu Reftring .III. hof, da von man uns dienen sol irleichen .XLV. sch. waitz Regenspurger mazz.

#### Hofampt.

Item wir haben da selb .1. hub, da sol man von dienen nach beschawen.

#### Hofampt.

Item wir haben da selb ein müll, da von man uns dienen sol järeleich (?)

Item wir haben da selb ein wysen ober ein Ager, den wir milgen inlassen was er vertragen mag unnsERM gozh. zu nuß.

#### Gütting. — Abbtay.

Item wir haben auß einer aynöd genant Gütting gelegen enhalb sachelstat u. gehört in das Spital .LX. dn. in die Abbtay zu sand Michels tag on abgangh.

#### (50 a) Erling. — Custrey.

Item wir haben zu Erling 1. hub, die sol dienen in die Custrey . sch. Horns on abgang. es stee wol oder übel u. hat nicht vogts.

#### Obley.

Item wir haben da selb .1. hub, die dient in die Obley XIV. f. dn. u. Sand Oswalbs tag on abgang u. hat nicht vogts.

#### Mündreiching. — Obley.

Item wir haben einen Hof zu Mündreiching, der sol dienen in die

Obley III. sch. waiz .VIII. sch. horns, u. VIII. sch. habern purganz u. .2 $\frac{1}{2}$ . lib. dn. u. hat nicht vogtes.

Eustrey.

Item wir haben da selb aus einem zehent in die Eustrey LX. da Martini on abganch die sol ein Obleyer zu Altencapellen aufrichten da der selb zehent hin gehört.

Sünching. — Abbtay.

Item wir haben zu Sünching .2 $\frac{1}{2}$ . erdhub, der sol yedew hub dienen in die Abbtay .VI. f. mynner XII. dn. on abganch zu Sand Michahels tag u. ist nicht vogtper.

(50 b) Eustrey.

Item wir haben da selb ein halbew hub, die sol dienen in die Eustrey II. sch. waiz, I. horns u. II. sch. habern. Da von sol ein Gestrin aufrichten in die Abbtay .LXXX. dn. die gehörnd in die Erbsfaming zu Sünching.

Aeting. — Obley.

Item wir haben einen hof zu Aeting, der sol dienen in die Obley III. sch. horns .1. sch. gersten u. III. sch. habern des mynners maz u. ist vogtper.

Obley.

Item wir haben zu Aeting (?) tagwerch wysmaz da von man jarleichen gibt in die Obley 1. lib. dn. zu sand Martens tag on abganch.

Schiring. — Obley.

Item wir haben einen hof, genant Schiring pey Snewding gelegen, der sol dyenen in die Obley III. sch. korns u. III. sch. habern u. 1. lb. wysgely zu sand Myclas tag on abgang u. hat nicht vogtes.

(51 a) Newnhausen. — Obley.

Item wir haben zu Newnhausen auß dem Nydernhof der do gehören Wispach in das Chloster .1. lib. dn. zu Sand Märteins tag in die Obley on abgang u. on alle gnad es stee wol oder übel.

Sneythart. — Hofampt.

Item wir haben zu Sneythart einen hof, des sind II. hub der selb dienen in das Hofampt II. sch. waiz u. II. sch. korn u. II. sch. habern u. III. f. dn. zu Sand Gallen tag u. ist nicht vogtper.

Eustrey.

Item wir haben einen hof zu Nydernsnaitthart, des sind II. hub.



der sol dienen in die Cufstrei II. sch. watz. III. sch. korns. 1. sch. gersten.  
u. 1. sch. habern. CC. air. VIII. hünner. IIII. gens. u. ist nicht vogtper.

#### Abbtay.

Item wir haben aus einer hub zu Urxaw gelegen pey der Newnstat  
. 1/2. lib. dn. in die Abbtay zu sand Martens tag on allen abgang u.  
znad es stee wol oder übel in dem lannd.

#### Inchouen. — Obbley.

Item wir haben aus einem hof zu Inchouen gelegen auf der auzzern  
laber u. aus der Müll da selb In der Graffschaft zu (51 b) Chirchperch  
. 1. lib. dn. in die Obbley zu sand Märteins tag on abgang es stee in  
dem Jar wol oder übel.

#### Pennhof. — Hofampt.

Item wir haben ein hof mit dem Spital genant der pennhof ge-  
legen pey dem Regen oberhalb sand lorenzen do halt das Spital gewalt  
zu Stiften u. entstiften. Dann zu der Schaw u. zu dem gebing do sol  
man unser amptlewit zu vobern, u. was man dann dinget das sol uns  
gleich halbes geuallen u. vorauz II. sch. traides füllen uns geuallen für  
die Stifft u. Schaw. Das überig sol dem Spital zu gleichem tail geuallen.  
Nota ez sol ein Spitalmaister in der Stifft von einem mair ein gleich  
lanndschuld nemen da mit unser gozh. u. unser gült da von in ichtem  
beswert ober gemynnert möcht werden.

#### Püchel bei lorenzen. — Abbtay.

Item wir habent auch nahent da pey aus einem hof genant püchel  
pey sand lorenzen gelegen auf den Regen .LX. dn. in die Abbtay an  
dem Weißen Suintag in der Vasten on allen abgang.

#### Stetwysen. — Abbtay.

Item wir habent auch da selben nahent pey aus einem gut genent  
Stetwysen zu sand lorenzen LX. dn. in die Abbtay zu sand michels tag  
on allen abgang.

#### (52 a) Läperstorf. — Cufstrei.

Item wir haben zu Läperstorf aus einem hof . 1/2. lib. dn. on ab-  
gang. An Sand (?) tag. Das gehört den frawen zu dem Del in der vasten.

#### Wuzenhoferinn. — Abbtay.

Item wir haben von einer wysen pey Regenstauff genant die Wuzen-  
hoferinn, der ist pey .XII. tagwerchen wysmaz u. ettleich älcher die darzu

gehörnd in die Abbtēy LX. dn. zu sand michels tag .II. gens .III. hūner .III. thās u. zu weyhennachten .1. pfunt pfeffers on abganc.

Kärrein. — Abbtēy.

Item wir haben zu Kärrein auß einer hofftat .XV. dn. zu sand Haymerans tag in die Abbtēy on allen abganc.

Mätzental. — Abbtēy.

Item wir haben da selben von einem lehen gelegen in dem Mätzental .XLV. dn. zu sand märteins tag in die Abbtēy on allen abganc.

(52 b) Ostershausen. — Chamberamt den frawen zum pad.

Item wir haben auß einem hof zu Ostershausen gelegen zu Otern in dem dorff gen dem urfar über .X. f. dn. zu sand Märteins tag in das Chamberamt den frawen zum pad on abganc.

Nota wir haben auß einem hof zu Gailnchouen (?) (53 a b lere:

(54 a) Sie merch unser aigen weingarten die zu dem gesch gehörnd, als hernach verschrieben stet. Des ersten haben wir einen aigen weingarten hye zu Regenspurg da zu Osten. als der mit seiner Waisdar vorn pey den anfang verschrieben stet.

Winger pey Regenspurg. — Cufstrei.

Item wir haben einen aigen Weingarten zu Winger pey Regenspurg gelegen neben dem prunn u. hat ein aigens wintthaws u. des sind vier Stueb.

Was darzu gehört.

Nota es gehört zu dem selben Weingarten ein zwogädmißs haus mit einem cheler u. etlich hofftet dye davor gelegen sind die man un- zins hin löst.

Item es gehört auch zu dem selben Weingarten ein Segel, gelegen under dem weg u. ein hofftat da von man jürlich gibt zu zins III X. dn. u. II. hūner Emerammi.

Der erst acker.

Item ez gehörnd auch darzu drey acker in dem purchuel, der einer gelegen ist zu Osten pey dem hohen Ehrung. u. hat XLIII pfam.

Der ander acker.

Item der ander acker ist gelegen under dem galgenperg u. stet (54 b) an den stain, der genant ist pfam u. hat .VIII. pyfang.

Der dritt acker.

Item der dritt acker ist genant der stainacker u. ist gelegen an

er höch pey künigs wysen, dez ist VIII. p̄fang u. ein halb furch, die  
elben drey äcker mag man hinlazzen als viel man der genyezzen mag.

Die Sez zu Winger. — Gufrey.

Item wir haben auch da selben einen Weingarten genant die sez  
elgen oberhalb Winger under dem weg u. stoft nyden auf die Tunaw  
er ist .X. Nieb.

Watschar.

Item ez gehört zu dem selben Weingarten (?)

Roz weingart. — Hofampt.

Item wir haben einen weingarten an der Schelmstras genant der  
Roz. des sind drey Nieb lennger ettwie viel dann die ander zwo u. ge-  
hört dar ein watschar als hernach verschrieben stet.

Das sind die watschar die darzu gehörnd.

Item des ersten gehört darein zwo hofftet oder häuser in dem  
(55 a) Regen. da von man gezt zu zins. der ayne gilt .L. dn., der  
ander .XVI. dn.

Item .1. acker auf der mang stroz da von man gibt zu zins  
.1/2. lib. dn.

Item ein acker an der Schelmstraz u. ein wysslefl da pey gilt  
.XL. dn. zwischen dem Spitalacker.

Item ein acker pey dem stainweg da von zu zins LXXX. dn.

Mawr weingart. — Hofampt.

Item wir haben einen weingarten gelegen zu Rainhausen pey dem  
prum genant die Mauer. des sind .VII. Nieb der hat ein aigen wint-  
haus da tut man nichz auf dann .XVI. dn. umb past da nem wir den  
dritten emer on all mue. Die zwai tails zehentz nympt unnsere pfarrer.  
Und der pfarrer von Saler den dritten tail.

Ger weingart. — Abbtay.

Item wir haben aber einen weingarten zu Rainhausen gelegen an  
dem galgenperg, genant der Ger. Dez sind .X. Nieb lennger u. chürker.  
u. gehört darzu ein Rain vor dem weingarten von unden auf als sich  
die Mauer an hebt u. auf ein end des weingarten. u. gehört der zehent  
gen Altencappeln von unserm tail. u. von dez weingirts tail dem pfarrar  
zu Saler gehört (55 b) .1/2. emer u. nicht mer u. hat nicht watschar  
u. gehört auch in die Abbtay.

## Abbtay.

Item wir haben zu Tegeruhaim einen weingartten gelegen pey dem Giezübel an dem Sand dez sind .VI. Rieb u. gehört in die Abbtay u. hat ein aigen Winthaus u. nicht watschar. da tut man nichtz auf u. wunnt ein Aebtiffinn den dritten emer on all ir müe.

## Ein Weingartt an der Kampffstraz. — Cufstrey.

Item wir haben einen Weingartten zu Rainhausen an der Künzstras der hat Rieb (?) u. gehört in unser Cufstrey u. ist gelegen zu der rechten hant wenn man dez ersten in die Stras get.

## Ein Weingart auf der lagers. — Cufstrey.

Item wir haben auß einem Weingartten gelegen auf der lagers in unser Cufstrey zu sand haymerans tag. VI. f. minus. X. dn. on abganz.

## Hofampt.

Item wir haben auch zu Oberwinzger auß (?)

(56 a) Item wir haben da selb einen weyer under dem weg da von man uns järelich dienen sol in unser Cufstrey (?) f. dn. zu sant Märteins tag on abganz.

## Sailer.

Item wir haben zu Winkler pey Chelhaim zwen Weingarten neben einander gelegen an dem Ostenperg als die hernach verschrieben sein in der hofmarch zu Sall.

## Hürst.

Item wir haben auch da selb ein weingartten gelegen in der lurtz als hernach da selb verschrieben stet.

## Hünertal. — Singing.

Item zu Singing haben wir zwen Weingartten in dem hüntal gelegen neben einander die habent ein aigen winthauz u. ein woyßen vor den Weingartten.

## Singing.

Item wir haben aber auß einem weingartten da selb .II. emz weins als oben verschrieben stet, die gehörnd zu sand Märteins Cappeln (56 b leer.)

(57 a) Das ist die gült die wir haben in der hofmarch zu Sall als hernach verschrieben stet.

Des ersten haben wir ein hofmarch zu Sall darzu gehört Ammuns Sall. Chirch Sall. Nyederfall. Winkzger. Aynmuzz. Taldorf. Gemling. Singing. unser hub zu Quelling u. Leyng mit herschefften gültten u. gerichtten.

Wo die hub gelegen sein.

Nota an den steten allen sollen liegen .LXXXIII. hub vogtperrerr. Dye sollen dyenen in allew ampt N<sub>3</sub> hernach verschrieben stet.

Ammans Sall. — Cheler.

Item wir haben zu Ammans Sall einen Amphhof des sind .III. hub der er uns verdienen sol u. .1. gasthub davon der Amman die gest sol auzrichten den gozh. on schaden.

Was man da von dienen sol.

E<sub>3</sub> sol der Amman da von dienen in den Cheler .VII. lib. dn. das ist zu yeder Cottenmer .XIII. s. dn. u. .2 $\frac{1}{2}$ . lib. air zu Ostern u. Chainer dinst als dann do von gehört. Und dem probst .V. s. X. dn. u. dient Traides als viel er nach schaw u. gebing vertragen mag.

(57 b) Abbtay.

Item es sol auch ein Amman da selb einer Abbtissinn da von dienen .II. schef holzes. vier männiger schef järleichen vor sand Martens tag. Tüt er des nicht so sol er sy hernoch aufrichten u. selb belönen hink Regens. an dem beststeken on einer Abbtissinn schaden. Darnach in .XIII. tagen mit der zwyspild on allen abgang u. wider red.

Hofampt.

Item wir haben in der selben hofmarck .XXXI. u. 1. viertail Chamerhub, der sind gelegen zu Chirchfall .7 $\frac{1}{2}$ . hub. zu Nyedernfall .2 $\frac{1}{2}$ . hub. zu Ammans Sall 2. hub u. 1. viertail. zu Winger .III. hub mynner 1. viertails zu Aueking. .1. hub zu Annuz 1 hub in der westenmül 1 $\frac{1}{2}$ . hub. In dem wasser .III $\frac{1}{2}$ . hub. In dem sand 2 $\frac{1}{2}$ . hub. u. in der pyburg .1 $\frac{1}{2}$ . hub. Nota man verdient auch das Urfar für .1 $\frac{1}{2}$ . hub järleich mit .LX. dn. u. dem propst sein gült das ist III. mekzen horns u. II. hünner.

Was die dienen sollen.

Nota der hub sol ygleichew järleichen geben an dem prehent Abent .1 $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu Chamerwach on allen abgang u. on allew gnab.

Cheler.

Item wir haben in der selben hofmarck .XX. Chelerhub der sind gelegen zu Winger (?) hub.

Item zu Oberfall.

Item zu Nyedernfall.

Item zu Ammansfall.

(58 a) Nota der selben Ehelerhub sol yedew dienen in den Eheler .III. f. X. dn. zu sand gallen tag on abganch u. on alle gnad.

Läfer zu nyder Sall — Eheler.

Item wir haben zu nydernfall ein Rechtew straztafern der sind zue hub der selben sol yedew hub dienen in den Eheler an sand michels tag 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. f. dn. on abganch u. on alle gnad u. C. ayr zu Ostern in den Eheler.

Custrey.

Item wir haben auch zu Ammans fall einen zehenden der sol dienen in die Custrei zu sand Märteins tag .VII. f. dn. oder was er vertragen mag.

Sayler. — Weingarten. — Custrey.

Item wir haben an dem Osterperg .II. aigen weingartten neben einander genant die Sayler, der hat yeglicher .V. Nieb. u. der zehent peleibt pey uns der zwaitail. u. dem pfarrer der drittail. u. einer Abbtissum der .XV. tail.

Hürst. — Weingartten. — Abbtay.

Item wir haben auch da selb einen aigen weingartten, gelegen in der hürst. Dez sind (?) Nieb. Da ist der zehent unnsrer u. des pfarrer als oben verschrieben stet. u. der .XV. tail einer Abbtissum. (58 b ker.)

(59 a) Wie der pfarrer seinen tail lons sol aufrichten.

Nota ez sol ein pfarrer zu Sall seinen taill aufrichten u. bezalen fürlon u. knechtlon als viel in dann durch recht an trifft alz recht ist

Nota die gült gehört auf unser frawen altar einem unserm fronampter.

Item wir haben auch da selben ausz den traib zehenden zu den drein Sallen. zu Winkzer u. zu Hawndelstorf .II. sch. korn u. .1. sch. habern zu sand michels tag on abganch die gehörnd auf unser frawen altar zu einer fronampt pfriündt u. sol auch dienen da von zu Ostern für klaimen zehenden Tausent air on abganch.

Ehelhaim. — Abbtay. — Custrey.

Item wir haben zu Ehelhaim .II. Scheyben salz järleich gült ausz den zwaien pad stuben. ausz yeglicher. .1. scheyben. all an den kar freytag on abganch. Nota der ein die man gibt, zu dem gesegnten pad das man gibt des Montags vor unsers herren leychnams tag u. gehört in die Custrei. so gehört die ander scheyben in die Abbtay. Nota darumb haben

ie die Recht in dem frawen holz, das sye darin nemen mügen zu dem bad wes sye bedürfen do ez aller entschädlichst ist das sol in dann unser vorster allzeit außzaigen u. nyndert anderswo alz es vor alter-herchumen ist mit den zwaien padern do selben.

(59 b) Das ist die lostat zu Sall.

Item wir haben da selb in der hofstat ein lostat. Da sol ein losteter von dienen in das hofampt järleich zu sant Märteins tag .II. lib. dn. on abgang u. on gnab. Nota es hat unser gokh. zu der lostat das darzu gehört zehent wein auß (?) weingarten die ein losteter zu leyhen hat von hand die gelegen sein oberhalb Ammans Sall an dem stainpruch.

Des losteter Recht hink dem gokh.

Es ist auch unsers gokh. recht als oft man uns ein geladen schef herein bringt mit wein, mit holz, oder was unserm gokh. notdürftig ist, ye als oft sol man einem losteter geben .XVIII. dn. u. nicht mer u. den knechten .III. pfrünt prot. Und ist aber das sye irew mall da essent, so ist man in der prot nicht schuldig zu geben. Das stet an einer Aebtissin ob sye in zu essen geb. oder yrew prot. Ez sol auch ein losteter die scheffung wol bewaren, das man nicht schaden nem. Und was darüber dem gokh. schaden geschäch, das sol der losteter dem gokh. außrichten u. abthun.

Des losteter recht umb ladung der Scheffung.

Es hatt auch ein losteter die recht, als oft man ein schef lätt mit wew daz ist zwischen bez prügleins u. der altmühl, ye als oft sol man dem losteter geben .II. Reg. dn. Ausgenomen unser gokh. ist im nicht schuldig u. ob ein losteter (60 a) nicht dowär, so mag der do geladen hat, wol .II. dn. an das gestad legen ob der losteter nicht da wär u. ist im da mit enprosten. ob er das gewaisen mag. u. mag er aber das nicht, so sol er im die .II. dn. geben als oft bez recht geschicht alz recht ist.

Des probst recht zu der mittermüll.

Item ez hat unser probst auß der mittermüll zu Sall ein viertail horns u. II. hennen zu rechter dinstzeit on abgang.

Des probst Recht hink der Nyedermüll.

Item es hat auch unser probst auß der nydernmüll ein viertail horns u. zwo hennen on abgang. (60 b leer.)

## (61 a) Nymuzz. — Hofampt. — Abbtay.

Item wir haben zu Nymuzz einen Ampthof, des sind .II. hub. u. 1. gasthub, da von der Amman die gest sol austrichten.

## Was der Ampthof dienen sol.

Es sol der Amman do selb do von dienen in das Hofampt .V. solid. mutt. u. X. mut allerlai traides. das ist L. mut waig. LX. mut horns. u. L. mut habern. u. gerbmut, als viel dann pilsich ist  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu Chamersschag. LXXX. dn. für hembpfenning u. dem profst  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. u. ist vogtper.

Nota man sol dienen von dem selben Hof u. von den Zehenden der hernach verschriben stent, chlainer dienst .IIII. lib. air der selben gehörn in die Abbtay  $\frac{1}{2}$ . lib. air u. die  $3\frac{1}{2}$ . lib. air gehörnd in den Cheler zu Ostern. V. hens. XX. hünere. XX. chäs. 1. mezz arbais. VI. mezz hamfs. II. lempere .1. zu ostern u. 1. zu wasnacht u. II. Spänwändel. der hebess .XII. dn. wert sey.

Item es sol auch der Amman jarleichen dienen in den Cheler .V. lib. dn. Reg. zu dreien Zeiten, das ist zu sand michels tag zu den Obristen u. zu sand Gorgen tag zu jeder zeit .1. lib. V. s. X. dn.

Nota es beleibt der zehent aller chlainer u. grosser pey dem ampthoff. was darauf wirt die zweittail u. dem pfarrer den drittentail. als viel da wirt.

## (61 b) Hofampt.

Item wir haben aus dem dorff zu Nymuzz allen zehent grozzen u. chlainer die zwaitail u. der pfarrer zu Sall den drittentail ausgenommen der zehent aus der gasthub. u. der widem die gehorn den pfarrer allein an.

Item ez gehörnd auch darein all zehend grozz u. chlain zu Schwapach zu Obernvetting, aus dem Hof zu Giezstof u. aus dem Hof zu perchouen. Und zu Sailbach die zwaitail u. der pfarrer den drittentail.

## Abbtay.

Nota aller Summer paw das ist gersten u. habern u. arbais gehörn in die Abbtay u. das herrt traide in das Hofampt als viel da wirt.

Item wir haben auch .1. Chamershub, gelegen zu Nymuzz, da man von dienen sol in das Hofampt  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu Chamersschag an dem prehentag on abgand.

## Auelking. — Hofampt.

Item wir haben ein Chamershub zu Auelking die gehört zu Sall



mit gült u. herſchaft u. mit allen Dingen da man von dienen ſol in daz  
hofampt  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu Chamersſchaz zu dem preſentag on abgang.

(62 a) Taldorf. — Cheler.

Item wir haben zu Taldorf einen hof, des ſind zwo huf die dienen  
n den Cheler zu ſant martheins tag IX. f. dn. on abgang u. dem probſt  
III. megen chorns u. II. hünner.

Item wir haben da ſelb zu Taldorf .III. huf, der ſol yedew dienen  
n die Abbtay on abgang  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu zwayn zeiten. das iſt zu des  
yeyligen chräuktag. XL. dn. u. zu ſand Gallentag LXXX. dn. die ſind  
genant Chräukpfenning.

Probſt.

Item ez dient auch dem probſt der ſelben huf yedew .III. megezen  
chorns n. .II. hünner.

Hofampt. — (Teuing mit Tinte.)

Item wir haben zu Teying. III. Chamerhuf mynner .1. viertails  
der ſol yedew dienen in das Hofampt  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. an dem preſentag  
zu Chamersſchaz on abgang.

Obley.

Item wir haben da ſelb ein huf die dient in die Obley  $\frac{1}{2}$ . lib.  
dn. mynner .VI. dn. zu ſand Niclas tag on abgang.

(62 b) Teying (am obern Stand). — Das dyent einem fron-  
ampter.

Item wir haben da ſelb ein huf, genant die Vkkenpewnt, die  
dient auf unſer frauwen althar einem unſerm fronampter  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.  
zu ſand Märteins tag on allen abgang.

Das urbar gehört auf ſand Niclas altar in unſerm  
paradyſ.

Item es leyt auch ein hof zu Teying, der gehört auf ſand niclas  
althar in dem paradyſ, der ſol dyenen all jar jährlch on abgang.

(63 a) Teltendorf. — Das iſt die probſtey zu Teltendorf.

Nota die gült die wir haben zu Teltendorf in der probſt die unſerm  
gogghaus zu gehört die ſall alle jar gefallen an ſand michels tag unuer-  
zögenleich on abgang. Dann auszgenommen die Quottemmer pſenning  
die wir haben anz dem vieſchlehen. Die ſullen gefallen zu den vier  
Quottemmer zu yeder Quottemmer  $\frac{1}{2}$ . lb. dn. Item dem vogt ſol  
ſein Bogtey gefallen, dye erſt ſteyr in der faſten oder in dem Lentgen,

dye ander zwiffen der zwaier unfer frauen tag Item dem probst jem pfenning gült zu sand Sorgen tag das traib zu sand marceins tag. Und der chlain dinst in der Stifft. Es sol auch der probst oder diener der Abbtstifftinn u. dem gotzhaws ir gült vobern und einpringen on ir schäden u. mü das sol ein abbtstifftinn oder ir diener enphohen auf der Mülpogen

### Mülpogen. — Probsteij.

Des ersten haben wir in der pogen mülpogen vier viertail die füller dienen in das hofampt. LXXV. dn. on abganch und on gnad zu sand michels tag. Item dem vogt zu lenzen stewr. LX. dn. u. zwischen der zwaier unfer frauen tag. LXXXV. dn. Item dem probst von yedem viertail. XII. ätcher pfenning .III. wald pfenning. 1. mad pfenning. 1. waid pfenning. .III. mezen horns. 1. mezen habern martini u. in der Stifft. 1. huen. 1. schöb flachs .II. chäs der yeder .1. pfennings wert ist. Und zu sand Sorgen tag .V. chäs der yder .1. helblingz wert ist. Und .II. fuder holz. ains in der Stifft u. .1. fuder zu sand Sorgen tag.

### (63 b) Büpling.

Item wir haben zu Büpling .II. viertail der sol yedes dynen in das hofampt. XXV. dn. Item dem vogt zu lanngen stewr. XIX. dn. u. zu der andern stewer .XXV. dn. Item dem probst .XII. ätcher pfenning .III. mad pfenning .III. waldbfenning. 1. waid dn. III. mezen horns. 1. mezen habern. Martini u. in der Stifft. 1. huen. 1. schöb flachs. u. II. chäs der yeder .1. dn. wert ist. Und zu sand Sorgen tag .V. chäss der yeder .1. helblings werd ist. und .II. fuder holz. 1. in der stift u. 1. fuder zu sand Sorgen tag.

### Schäwring.

Item wir haben zu Schäwring .III. viertail der dienet ydes in das hofampt .XXV. dn. Item dem vogt .XIX. dn. zu der langzen stewr u. in der andern stewer .XXV. dn. Item dem probst .XII. ätcher pfenning .III. mad pfenning. .III. waldbfenning. 1. waid dn. geori. III. mezen horns. .1. mezen habern. martini u. in der Stifft .1. huen. .1. schöb flachs .II. chäs der yeder .1. pfenning wert ist und zu sand Sorgen tag .V. chäs der yder .1. helblings wert ist und .II. fuder holz. 1. in der stift und .1. geori.

### Glättzing.

Item wir haben zu Glättzing .III. viertail der dynent ydes in das hofampt .XXX. dn. Item dem vogt zu lanngen stewer .XIX.

In. u. zu der andern steuer .XXV. dn. Item dem probst seinen chlainen dinst von ydem viertail als oben uerscriben stet.

#### Effling.

Item wir haben zu effling .1. viertail daz dient in das hofampt XLV. dn. zu sand nichels tag. Item dem probst XLV. dn. zu sand Zorgen tag u. gibt nymanz mer u. ist vögter.

#### (64 a) Haslach.

Item wir haben zu haslach .VI. viertail der dyent ydes in das hofampt XL. dn. Item dem vogt in die länngen steuer .XXX. dn. u. in die andern steuer .XLI. dn. Item dem probst sein chlain dinst von yedem viertail als oben uerscriben stet.

#### Ringleinsweg.

Item wir haben zu Ringleinsweg  $.1/2$ . viertail. das dyent uns .XX. dn. Item dem Bogt .XVI. dn. zu der länngen steuer. und in die andern steuer .XX. dn. Item dem probst .VI. acker pfening. II. walt dn. II. mad pfening .1. waldpfening.  $.1 1/2$ . megen thorns.  $.1/2$ . megen habern  $.1/2$ . schöb flachs. III. thaz u. 1. fuder holz.

#### Leuprechstain.

Item wir haben zu Leuprechstain .III. viertail. der dyent uns ydes .XXV. dn. Item dem vogt .XX. dn. zu der länngen steuer u. zu der andern steuer .XXXVIII. dn. Item dem probst sein gült als oben uerscriben stet.

#### Leuprechstain.

Item wir haben da selb .1. viertail. das dient uns in das hofampt .XX. dn. Item dem vogt zu länngen steuer .XIX. pfening. u. zu der andern steuer .XXVIII. dn. Item dem probst sein gült als oben.

#### Leuprechstain.

Item wir haben da selb .1. viertail daz dyent in daz hofampt .LXXV. dn. on abganch. michael. u. gibt nymanz mer. und ist nicht vogtper.

#### (64 b) (Leuprechstain oben am Rand.)

Item ez leit da selben .1. viertail. daz dyent dem probst .III. f. dn. u. XV. ayr u. 1. thas. Item dem vogt .III. dn. zu länngen steuer u. in die andern steuer .XII. dn.

#### Probst.

Item ez liegen auch da selb .III. viertail dze dyenent dem probst

en abganc .VIII. j. dn. u. III dn. für ätzer dn. für waltpfening  
für all blain Dinst u. für all sach. dann auzgenommen XLV. air u.  
II. das twent vdes viertail zu Ostern (?).

#### Probst

Item es leyt auch da selben ein wyser oberhalb des ofensperg der  
dient dem probst .LX. dn. geori on abganc.

#### Probst

Item ez leyt da selben ein wyser genant dez Ofens peront die dient  
dem probst .XXX. dn. on abganc. geori.

#### Probst

Item ez leyt ein ätzer auf dem prachtenperg der dient dem probst  
.XII. dn. georii.

#### Elmaring.

Item wir haben zu Elmaring .II. viertail, der sol vedes domen  
in das hofampt .VI. j. dn. on abganc. u. ist nicht vogtper. u. dyent  
nyemanz mer weder dem vogt noch dem probst.

#### (65 a) (Elmaring).

Item wir haben da selb .III. viertail der sol vedes dyenen in das  
hofampt .XXXIII. dn. Item dem vogt .XIX. dn. zu länntzen Steuer  
u. zu der andern steuer .XXI. dn. Item dem probst sein dienst von  
jedem viertail alz oben verschrieben ist.

#### Muezzing.

Item wir haben zu Muezzing .II. viertail der dient uns vedes  
.VI. j. dn. on abganc. u. dient nyemanz mer u. ist vogtper.

Item wir haben da selb .II. viertail der ains dyent .XXXII. dn.  
Daz ander dyent .XXVII. dn. Item dem vogt dyenen sy gleich vdes  
XVI. dn. zu länntzensteuer u. in die andern steuer .XIX. dn. Item  
dem probst seinen dinst als oben.

Item ez leyt da selb .1. viertail das dyent dem probst .III. j. dn.  
für all sach. Item zu Ostern .XXX. ayr u. 1. chz.

#### Gailperg.

Item wir haben zu Gailperg .1. viertail das dyent uns .XXXVIII. dn.  
Item dem vocht in die länntzen steuer .XXVIII. dn. Und in die  
andern steuer .XXXVIII. dn. Item dem probst alz oben ver-  
schriben ist.

## Brfaerspach.

Item wir haben zu Brfaerspach .II. viertail der dyent uns yedes .XXVIII. dn. Item dem vogt in der laennkensteuer .XXVIII. dn. in der andern steuer .XXXVIII. dn. Item dem probst seinen dienst n yedem viertail als oben.

## (65 b) Teffnaw.

Item wir haben zu Teffnaw .II. viertail der sol .1. dienen in das sampt  $\frac{1}{2}$ . lib. X. dn. daz ander  $\frac{1}{2}$ . lib. mynner .X. dn. u. dyent yemant mer u. sind nicht vogtper.

Item wir haben da selb .II. viertail da sol uns ydes dyenen II. f. dn. u. hat nicht vogh.

Item wir haben da selb .1. viertail daz dyent uns allain .VI. f. dn. hat nicht vogh.

Item wir haben da selb .1. viertail das dyent uns .XLV. dn. das hofampt.

## Strazzelehen.

Item wir haben da selb .II. lehen genant dye Strazzelehen, der sol des dyenen in das hof :V. f.  $7\frac{1}{2}$ . dn.

Item wir haben von einem zehent zu Teffnaw XLV. dn. in das ofampt.

## Pruckh. — Abbtay.

Item wir haben aus dem hof zu pruckh pey Teffnendorf .VII. f. dn. Michaelis on abganch in dye Abbtay.

## Pruckhlehnen.

Item wir haben .1. viertail vor der pruckh zu Teffnendorf, genant 36 a) das pruckhlehnen, daz sol dyenen on abganch .VI. f. dn. daz sol in probst anzrichten wann ez in seynem paw ist.

Item wir haben ein wyfen nyederhalb des dorfs zu Teffnaw zu- ächst der ist .II. tagwerch da sol man uns von geben .III. f. oder was pe vertragen milgen wann wir der selb nicht bedürfen zu unserm zehenten denn wir den vanden.

## Harlersperg.

Item wir haben aus den ackern zu harlersperg .LXXX. dn. on abganch. Und dem probst .XXVIII. dn. georti.

Item von den hoffsteten under dem vindelstain sol man von geben n das hofampt .LXXX. dn. michaelis.

## Dye Wachs gül zu winden.

Item wir haben zu Binden von dem ganzen Dorf all Jar in der Abtew .XXXII. lib. wachß on abgandß an dem weyßen Sontag Regen. gericht. Das sol man gen Regenspurg antwortten an dye from waz en allen iren schaden u. muoe. Do sol ein Abbtiffinn die iren zu schitten u. sich des wachß underwinden. Item dem probst sollen sye auch doer: .VIII. lb. wachß u. alles jarleich on abgandß u. on guad. Nota den probst sollen sye sein .VIII. lb. wachß ansrichten u. antwortten auf der probstey on all sein müe.

## (66 b) Vießchlehen.

Das sind die vießchlehen von der pruckß da von man den framen Cottenmer dn. gept.

Item wir haben vor der pruckß zu Leßendorf .XI. viertail genant die vießchlehen der sol jedes dyenen on abgandß .XLV. dn. zu vort Cottenmer zu vder Cottenmer .XI. dn. dann zu der vierden Cottenmer .XII. dn.

## Der groz zehent.

Item wir haben zu Leßendorf den grozzen zehent in der probstey u. in der pfarr dye zwai tail u. der pfarrer den dritten tail. Nota Stro u. Amm waz daz vertragen mag daz sol dem gotthawß zu uns kommen wenn wir selben vanden.

## Der Chlain zehent.

Item wir haben auch da selb die zwai tail des chlainen zehenten liberal in den zehenden der probstey u. in der pfarr u. der pfarrer den drittentail. Nota da sol uns der pfarrer fir geben on abgandß .VI. j. dn. michaelis.

## Der zehent stadel.

Item wir haben an dem Brfar ein hawß u. Stadel mit sampt den Hoffsteten dar under wir unsern zehend vanden. u. silren u. das alkerl warten sol unserm zehenden.

## Der Chrawt zehent vor der pruckß.

Item wir haben auch da selb den chrawt zehent auß allen lehen vor der pruckß. die uns u. unserm probst zugehörnd. u. zinsent die zwaitail u. der pfarrer den dritten tail.

(67 a) Nota wir haben ein aigen behausung zunächst an dem freystet zu Leßendorf genant die probstey da ein probst Jannen sol sitzen mit

nympt einem pawhof der darzu gehört. Darauz ein probst järleich gibt  
VI. f. dn. in unsern zins on abganch.

Das ist dye gült die ein probst allain ein nympt do nymant  
anders mit zu schaffen hat.

Item ez hat ein probst allen paw der zu der probstey gehört mit  
nympt dem wysmat das darzu gehört u. mit allen rechten und zu gehörung.  
Item ez leyt ein lehen in dem paw da gibt ein probst von .VI. f. dn.  
den zins.

#### Cholperch.

Item es hat ein probst aus einer wysen zu nächst vor dem Chol-  
perch der ist .VIII. tagwerch .3 $\frac{1}{2}$ . f. dn. zu sand marteins tag on abganch.

#### Muelperch.

Item es hat ein probst aus einem halben viertail ackers gelegen  
in dem Muelperch vor der altenstat. martini järleich .XLV. metzen ha-  
bern on abganch.

Item von zwaien ackern in dem purgerveld gelegen vor dem Chol-  
perg .XXX. metzen habern Martini.

Das sind die hofftet die da zinsen sullen einem probst.

Item aus einer hofftat vor dez probst pawngarten .XXXII. dn. georii  
(67 b) Item aus einer hofftat die da stözt an dez probst pawn-  
garten .XII. dn. georii.

Item von einer hofftat gelegen in des probsts pawhof .VI. dn. georii.

Item von einer hofftat zunächst an des probsts pawhof .VI. dn.

Item von einer hofftat zu nächst pey der schul .VI. dn. georii.

Item von einer hofftat under der schul .VI. dn.

Item von einer hofftat auf dem weg zunächst an der schul .VI. dn.  
II. hennen. in der stift und III. sniter oder .IX. dn.

Item von einer hofftat zu nächst hinden an dem probst stadel .VI. dn.

Item von einer hofftat gerichtz gen dem pfarrer türkl über .XII. dn.

Item aus einem pawngarten zunächsts pey dem pfarrhof u. stözt  
hinden an des probsts velt .LXIII. dn.

Item von einer hofftat under dem elchhaus gein der schul über u.  
haben ez die weissen prüder inn .VI. dn.

(68 a) Item von einer hofftat zu nächst daran u. stözt oben in den  
freythof .VI. dn.

Item von einer hofftat under dem mesenhaus gelegen an dem frey  
hoff türl .VI. dn.

Item von einer hofftat zunächst daran .VI. dn. u. II. snter.

Item von einer hofftat darnach bye nächst die vierd von dem frey  
hof .XIII. dn. VII. snter u. V. hennen.

Item von einer hofftat vor dem freyhof türl gen dem mesner über  
genant under der linden .VI. dn.

Item von einer hofftat genant auf dem pübel .X. dn. V. snter  
u. III. hennen.

Item von einer hofftat zunächst an dem vindelstain .XXXII. dn.

Item von einer hofftat gein dem Etchhaus über das vor dem wiadel  
stainer ley .VI. dn.

Item von einer hofftat gein der Tunaw prüsch über .XV. dn  
IX. snter u. .III. hennen.

(68 b) Item von einer hofftat an dem Brfar nyderhalb der prüsch  
zunächst auf der Tunaw. XX. pfening. IX. snter und .III. hennen.

Item von hofftat zunächst daran .XXIV. dn. X. snter u. III.  
hennen.

Item von einer hofftat gelegen an der hayb .XV. dn. u. V. snter

Item von einer hofftat in der altenstat an dem Ort u. von einem  
atker in dem purgerdeld .XII. dn.

Item von einem wyffleth nyderhalb der härtersprun .V. dn

Item von einem atker an dem Dachperg .VIII. dn.

Item von einem atker da selb .V. dn.

Item aber von einem atker da selb .VIII. dn.

#### Enhalb Tunaw.

Item von einer hofftat enhalb Tunaw .V. dn. u. 1. hennen.

" " " " " " u. von .1. virtails abers  
.XII. dn.

Item von einem vieschlehen enhalb Tunaw viesch die zwair pfening  
wert sind dem probst in der stift. (69 a leer.)

(69 b) Sie heben sich an die Recht der probstey zu Lette  
dorf als dann hernach geschriben stet.

Des ersten das wir von alter her u. von herschaft unsers goghars  
u. der probstey umb all sach u. handlung rechtew altew freyung haben  
auf unser Probstey. Das ist umb todschleg, umb demb, umb notmunt:



ür geltſchuld, für übel handlung weye die genant ſind, u. wer der wär  
 er ſöllich ſach auf im het, u. dem das not geſchäch der darauf oder daretin  
 geſlohen chem, durch frides willen u. der frides u. freyung genyeffen wölt,  
 weye oft das geſchäch, der ſol frid u. gelaid haben vor aller münchleich,  
 u. da ſol noch enmag noch entar chain richter, amptmann noch ſcherg,  
 urgger noch auſman, weye die genant ſind, nicht angreifen noch anfallen  
 nach ſtellen noch dhainen gewalt nach freuel zu ziehen in dhainer weys  
 als ez von alten rechten u. gewonhait her iſt kommen.

#### Umb die lehenschaft.

Es iſt unſers gozhaws recht, das allem urbar, dye unſerm gozh-  
 awes zugehörnd, dye dem vogt u. dem probſt dyenent, das man die zu  
 ehē enpfaßen ſol von einer äbttiſſinn wer die erben wil.

Wie unſer lewt in der probſtey zolfrey u. mautfrey ſein.

Es iſt auch unſers gozhaws u. der probſtey recht, das all unſer  
 rmlwt, die in der probſtey geſeßen ſein, zolfrey u. mautfrey ſüllen ſein  
 umb allen handel mit chauffen u. verchauffen mit einfarn u. mit auſfarn  
 u. mit allen dingen u. man enſol noch enmag ſye umb chainerlay handel  
 oahen (70 a) verpiten oder pfenden als das vor alten rechten u. gewon-  
 hait her iſt kommen.

#### Des probſt recht über die pruch.

Es iſt auch unſer u. des probſt recht, das ein probſt oder wer  
 von ſeinen wegen auf der probſtey ſiht zolfrey u. mautfrey iſt umb alles  
 das er zu arbeiten hat über die pruchē hinüber u. herüber nach aller  
 ſeiner notdürft u. iſt nicht mer ſchuldig dann wenn man die pruch ſchlecht  
 jo ſol er darzu leyhen ein halbemwagen als lanng man an der pruch  
 arbeitit.

Wye der probſtey recht ſtet umb grunt u. umb poden.

Es iſt unſer u. der probſtey recht, wär icht zu rechten haß umb  
 grunt u. umb poden daz zu der probſtey u. in die herſchaft gehört do  
 ſol man anderſwo nyndert außgerecht werden dann auf der probſtey vor  
 einem probſt.

Wye unſer lewt dye zu der probſtey gehörnd, recht halten  
 u. thun ſüllen umb geltſchuld.

Es iſt auch unſers gozhaws u. der probſtey recht, daz all unſer  
 rmlwt in der probſtey dye mit einander zu handeln u. zu ſchaffen haben  
 von gericht wegen anderſwo nyndert ſullen recht halten u. thun dann

vor unserm probst auf der probstey. Und ob yemant auß der stat oder ab dem lannd icht zu sprechen het kein unsern lewten in der probstey dye füllen das recht nemen von in auf der probstey. den sol dann ein probst ein völligz recht lazzen wyderfarn von den unsern als oft das not geschicht alz ez vor alter her ist komen.

(70 b) Wye man pfant sol halten umb geltschuld.

Nota wann einer dem andern die in der probstey sind, gelten sei bez er im vergicht u. on laugen stet das sol er im bezalen on sein schaden. Wölt er aber des nicht thun, so mag der wol dem sein gelt auß lan pfant vobern an einen probst. So sol in der probst pfant antworten u. damit gefaren alz der probstey recht ist. Das ist sind ez lediger pfand die sol man halten auf der probstey .XIII. tag. Sind ez aber essendew pfant die sol man halten hink an den dritten tag u. nicht laeger u. allzeit dem probst on schaden. Und darnach mag man die pfant wol verchawffen mit eins probstz wissen ob der bez die pfant sind nicht wil dar zu thun. Und hat er übrigs gut ynnen mer dann sein gelt ist, das er dem wider geben bez die pfand gewesen sein hat er aber zu wenig so mag er wol nach mer pfanden grieffen hink daz er gar gewert wirt. Nota des gleichs sol der probst von den unsern recht thun purgen oder andern auß lewten wo die gesezzen sind in dem lannd. Nota lauzen aber einer den andern umb gut, so sol er im gerecht werten auf der probstey alz der probstey Recht ist.

Daz sind andrew recht umb groz sach die an das leben gend. Es ist unser u. der probstey Recht, das auf allen unsern gütern u. urbarn, die zu der probstey gehörnd, icht todschleg, notnunft, dewff, stertzend wunden oder dhainerlay auflauf geschehen wie die genant sind, auf welchem urbar das geschäch, do sol noch enmag dhain richter, Kauptman noch scherg noch anders ymantz von gericht wegen nicht nach greiffen noch nach stellen u. wann dös not geschäch, daz sol man an den probst vobern. So sol dann der probst da mit geuaren als der probstey recht ist. Daz ist ob es sölich wär oder ein sölicher man daz man in (71 a mit eren nicht wol möcht behalten. So mag in der probst wol hin dann belaiten .1. meil wegs oder das er des tags sicher ist das im darunt nymannt zu sprechen sol noch enmag als vor alter her ist komen.

Dye Recht umb Dewff.

Und wär das das icht dewff geschächen, dye sol ein Richter und

odern an einen probst so sol in ain probst herauzantwortten an ein altorsäul. u. in dar an pinden mit einer Reyspant u. sol dem richter rey stund ruffen das er sich des bewbs underwind. Chumpt der Richter underwind sich des bewbs das ist wol u. gut. Chumpt er aber nicht get dann der bewb hin das ist sein frum, daz ist dem probst on all u sprued als es vor alter her ist komen.

Das ist unser armlewt zu Tetznow Recht.

Es haben unser armlewt zu Tetznow die Recht ob ir nachpawern oder ander lewt wer die wären zu der unserm ainem icht zu sprechen heten, den sol der probst recht von thun auf unserm grunt u. poben, das ist auf dem gut, da der unser auf gefessen ist den man anspricht, u. sind auch kein watschar schulbig weder dem herzogen noch anderen lewten u. gehörnd mit allen dingen in die herschaft auf die probstey.

Daz holz gehört zu unsern urbärn in der probstey.

Wir haben ein aigen holzmarck das gehört auf armm lewt an, die zu der probstey gehörnd, u. hat anders nyemantz mit zu schaffen dann we, u. sye mügen darinnen holz nemen (71 b) wez sie bedürffen.

Daz wylmat gehört zu dem holz.

Nota es leit ein wylsen vor dem selben holz, der ist X. tag werch die sol ein vorster in haben der des holz hütet u. gewart.

Das holz gehört zu der probstey.

Item wir haben auch ein holz gelegen ob dem härtersprunn, genant der dachperg der gehört zu der probstei u. hat sunst nyemant dhain recht darinn.

Der probstey Recht zu Wischerdorf.

Es hat auch unser probstey allew recht u. gemeinschaft in wiescherdorf als ander nachpawern da selb mit wald mit der trad u. in dem See zu veld u. zu dorff in allen dingen.

Wie ein probst mulken u. schenkchen man auf der probstey.

Es ist auch unser u. der probstey recht, das ein probst oder wer die probstey von seinen wegen besikt wol schenkchen umb mulken mag u. abhalten wolherlay in lüftet als ein außseiner purger zu Tetzendorf das im das nyemant weren sol noch enmag als vor alten wirtschait u. recht der probstey u. der herschaft her ist komen.

(72 a) Wye man uersigeln sol chäuff. umb die güter, die zu der probstey gehörnd.

Es ist auch recht, das allew urbar u. gut in der probstey nicht ver-

kaufft füllen werden dann mit willen u. wissen u. füllen auch all daz anders nicht verfigelt u. beftätt werden dann mit einer Hebbtiffum oder irs probft Infigeln u. wär das überfür der ist dem probft geuallen umb das wandel u. hat dann der kauf chain krafft als oft daz geſchicht.

Umb die wandel, wie die verworcht werden.

Es ist unfer u. der probftey recht, wann einer den andern über marcht oder die marcht auß zeucht als oft umb einen ſchuch ye als on sol er .LX. u. V. lib. zu wandel geben nach gnaden.

Das wandel umb über zäwnen.

Nota als oft einer den andern überzewnt, über Staint, oder über akfert, einen ſchuch, ye als oft sol er dem probft zu wandel geben LXXV. dn.

Wer pfand wert umb gült.

Nota wer pfandt wert umb gült umb dye vogtey oder des probft gült. der ist dem probft geuallen umb .LX. u. V. lib. dn. nach gnaden.

Umb pluet Kunst.

Es ist auch unfer u. der probftey recht, ob einer den andern (72 b) plutrünstig freuelich macht, wer das tut der sol es dem probft wandel mit .LX. u. V. lib. dn.

Umb einenn maulſchlag.

Nota umb einen maulſchlag fräueleich das wandel ist .LXXV. dn.

Nota die wandel sol ein probft nemen nach genaden von wem die verworcht werden darnach umb der handel ist u. nach der armen lewt vermügen

(73 a) Das ist die gült die ein obrifter probft haben sol vor der probftey zu nydermünster zu Regenspurg.

Des ersten sol er haben von Gheſching zway ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn dafür. Item zu Hymuzz zway ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dafür. Item zu Ghirchſall .1. ſwein oder .LX. dn. Item zu Ammans ſall .II. ſwein oder .V. f. X. dn. Item zu leyndorff .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. Item zu Schirling .II. ſchwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item zu Alferſer .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. Item zu Stokking .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item zu nydernlinthart .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item zu Bpffow: .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item zu Oberlinthart .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item von den Tafner zu pachlinthart .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item zu Weichs .II. ſwein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item

u. penntsch .II. swein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item zu haton .II. swein  
 oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item zu päwteffhausen .II. Swein oder  $\frac{1}{2}$ . lib.  
 Item zu statnperg .II. swein oder  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Item sechs müllner,  
 der zu schirling .III. gelegen sind u. von leyndorff .1. zu nydernlint-  
 hart .1. zu wallerfieten .1. der vorstier in dem Delnpach u. der vorstier  
 zu Obernlinthart der sol iegleicher dyenen in die probstey ein viertail  
 vaitz .1. viertail habern .II. gens u. III. hünner. Item der Amman  
 zu Taldorf gibt dem probst .III. mezzen horns u. II. hünner. Item  
 von dem urfar zu Gall .III. mezzen horns u. II. hünner. Item man  
 sol dem probst geben aus dem hofaupt .II. swein vollgült wänn man  
 die thürt nach des gogghaus gewonhait oder X. s. XX. dn. Item man  
 gibt dem probst .VIII. emer weins von dem zehent zu winter bei Mel-  
 jaim die sol er selber da raichen dem gogghaus on schaden u. on mwe  
 n sein selbs was.

73 b) Was ein probst leyhen sol von des gogghaus wegen.

Nota es sol auch ein obrister probst von des gogghaus wegen leyhen  
 all haushub u. all hub, die in den cheler dienen, zu Winter u. zu den  
 dreyen Gallen, ausgenommen den Ampthof zu Ammans Gall den sol ein  
 Abbtissinn leyhen u. das sol allzeit geschehen dem gogghaus on schaden  
 nach alter gewonhait u. recht.

Es sol auch ein probst nicht mer nemen zu lehenschaft von einer  
 hub dann .XXIII. dn. von einer halben hub .XII. dn. u. von einem  
 viertail .VI. dn. als oft das not geschicht.

Wie man die gericht besetzen sol.

Es sol u. mag auch ein obrister probst unserew gericht besetzen mit  
 frummen erbern u. austragenleichen lewten nach einer Abbtissinn Rat u.  
 willen u. anders nicht als hernach verschriben stet. Lätt es aber ein  
 probst über einer Abbtissinn willen so sol ez nicht chraft haben umb  
 alles daz die weil gewonnen oder verloren wirt. Wann doch ein Abbt-  
 tissinn von der aygenschaft u. herschaft des gogghaus das oberst haupt.  
 her. u. Richter ist. u. allen amptleuten zu gepieten hat als recht ist. u.  
 hat auch pilleich mer gewalt über das Jrr dann ir amptlewt. Es sol  
 auch der probst dem gogghaus swern trew zu sein als pilleich u. recht ist.  
 Das ein Abbtissin ir diener u. schergen selb setzen u. ent-  
 setzen sol.

Es sol auch ein Abbtissinn als schergen in dem gogghaus selb setzen

u. entsetzen nach der nachpawern pett die dem gogghaws u. den armen lewten nützz u. gut sein. (74 a) Da hat ein probst nicht einzusprechen noch anders nyemant. Si sol u. mag auch einen schreiber, betweter, ander amptlewt oder dyener selb setzen u. entsetzen dye darzu müß u. gut sein nach ired gogghawsz notdürft u. gewonhait das ir ein probst nichtz darein hat zu sprechen wenig nach viel.

Wie ein probst dem gogghaus sol vor sein und beholffen in allen sachen.

Es sol auch ein probst einer äbttiffinn irem gogghaws u. iren armen lewten vor sein in allen sachen wazz sie von des goggh. wegen anrecht darzu sie recht haben. Und sol auch das fleizzig u. geholffen sein dar in ir zins u. gült zu rechter zeyt geuallen, das in der nicht außgen liget oder verloren werden nach allem seinem vermügen u. wenn des not geschicht das sol man an in pringen. Und er sol auch dhainen armen vor des gogghaws vor sein u. zulegen wider ein äbttiffinn u. ir goggh. dar ir u. dem goggh. gült, recht oder gewonhait in ychtem gedrentt oder eygez mochten werden.

Wye man des goggh. armlewt mit vändnützz haben sol

Item man sol auch umb ir gült u. umb ander handel das an ir tod nicht get des goggh. arm lewt in dhain ander vändnützz nicht lez dann herein in das goggh. dann mit der äbttiffinn willen.

Umb valkner. Jäger u. huntt.

Item es sol auch ein probst weder valkner. Jäger. huntt noch vor auf die armlewt in der probstey legen. noch in ychtem da mit besweter in dhainer weis. weder sein Richter oder (74 b) diener lazzen besweter in solicher oder in ander weis des gleichs wider ein Abbtiffinn da die armen lewt zu schaden chomen oder verdürben noch das gogghaws.

Das ein probst nicht sol stellen nach des gogghaws urbar

Es sol auch ein probst nicht stellen nach des gogghaws urbar gütern u. gütern weder grund nach poden eigenschaft erbichast baurecht noch in u. zu im nicht pringen das sey mit chauffen mit vändnützz, mit besweter mit bro oder mit dhaynerlay ander sachen wie die erdacht oder erfunden möcht werden do mit dem gogghaws u. den armen lewten das ir empfangen oder enzogen möcht werden oder zu schaden chömen möchten.

Das ein probst nicht gewalt hat über des gogghaws holtz.

Item es hat auch der probst nichtz zu schaffen nach dhayner

gewalt über des gozhaws hoelker. vorst oder gemainew hölker dann was in äbttissin von gnaden u. freuntschaft wegen erlaubet doch den armen ewten on schaden.

Wie ein probst nicht sigeln umb des gozh. grunt u. podem mag noch ein probstrichter.

Item es sol noch enmag ein probst, ein probstrichter noch anders nyemant nicht sigeln, umb kauf, umb säzza, umb auswecheln der urbar sach umb dhaynerlay ander sach das grunt u. poden antrift oder da wir ins u. gült aufhaben dann ausgenommen was von gericht's wegen umb ehabt oder verlorn sach mit dem stab und mit urtail gehandelt wirt und (75 a) nicht anders. Wann solich sach umb grunt u. poden ein lebtissin allain angehört zu versigeln von des gozh. wegen u. nyemant anders. Es wär dann das ein Abbtissin oder des Conuenz Insigeln in einem Brief lägen da mag der probst wol sein Siegel wol zu anzen u. nicht anders wenn das not geschäch. Wann solt ein probst, ein probstrichter oder ander lewt wär die wern umb dez gozh. grunt u. oden das wär mit chauffen mit säzzen u. mit andern sachen als vorderschriben ist noch irem willen u. wenn sie wölten versigeln. So wär ersähenleich das das gozhaws den langen weg nicht behalten möcht das ünigleich wol versteht das es unrecht wär.

Das der probst von den armen lewten dhain Scharberch noch herwagen sol haben.

Item es sol auch der probst unser armlewt nicht beswären mit Scharberchen wenig oder viel. verr oder nahent nach mit Raifwegen. wann man in der nicht schuldig ist u. sol auch zu seinen besten dhain Scharberch nit gewonhait nicht ziehen noch pringen in thain weis. Und sol auch die armen lewt nicht ziehen noch pringen mit Laydung in sein Tafern arm all sach die unser arm lewt antreffent sullen geschehen u. gelegterden in die ampthof wo u. wenn des not geschicht als das alles mit den guten rechten u. gewonhaiten her ist chömen.

(75 b) Kalmunz.

Sie nach sein verschriben unser gült u. Ezinz die unser Gokzhaws tr u. unser Brobst zu kalmunz anderenden u. steten auf dem Marchen haben.

Kalmunz.

Item wir haben zu kalmunz ein hof da von man unserm Brobst

järlích dien sol on abgang .IIII. schaf chorus. 1. schaf gersten u. 1. hof  
habern kalminger maß.

Item wir haben da selbs .1. hub, da von man uns järlích dien  
sol .1. lib. dn.

Item wir haben da selben .II. hub, da von man uns järlích dienen  
sol .VII. f. dn. u. dem brobst .VI. megen habern. VI. hünere u. III.  
gens von Genspübel.

Item wir haben da selben .1. hub, da von man uns järlích dienen  
sol .III. f. dn. u. X. dn. u. dem brobst .II. megen habern u. II. hünere

Item wir haben da selbs .1. hub, die sol uns järlích dienen .III  
f. dn. u. dem Brobst .II. megen habern. II. hünere.

Item wir haben da selben auf einem lehen .L. dn. u. der brost  
.IIII. megen habern u. .IIII. hünere. (76 a b leer.)

(77 a) Item wir haben auch da selben zwei lehen der sol uns jedes  
järlích dienen .XL. dn. u. dem brobst jedes .1. megen habern u. 1. hünere

Item wir haben da selben  $\frac{1}{2}$ . lehen das sol uns järlích dienen  
.XX. dn. u. dem brobst .1. megen habern u. .1. hünere. Item etc.  
 $\frac{1}{2}$ . lehen .X. dn.

#### Haizenhouen.

Item wir haben zu Haizenhouen 1. hof, davon sol man uns järlích  
dienen u. geben .X. f. dn. u. dem brobst .1. schaff habern .II. megen  
waizen .III. hünere u. VIII. dn.

Item wir haben da selben zwei äcker, der ain heißt Lanntmür  
acker der ander parmeläcker da von sol man uns järlích geben .L. dn.

Item wir haben da selben .1. mill, da von sol man uns järlích  
geben .X. f. dn. u. dem brobst 1. sch. habern .IIII. megen waizen u.  
XXIII. hünere.

Item wir haben auch da selben zwei lehen, der sol uns jedes järlích  
geben .V. f. dn. u. dem brobst .IIII. megen habern .1. megen waizen  
u. II. hünere.

#### Weyfeldorf.

Item wir haben zu Weyfeldorf ein lehen oder gut, das sol uns  
järlích dienen .L. dn. u. dem Brobst .IIII. megen habern.

#### Goffendorf.

Item zu Goffendorf hab wir  $\frac{2}{2}$ . lehen. sol uns ir ains dienen  
järlích .L. dn. u. das halb .XXV. dn. u. dem brobst ir jedes .IIII  
megen habern u. II. hünere.



(77 b) Item wir haben mer da selben ein lehen, gibt uns jürlich  
II. f. X. dn. Und dem probst .II. megen habern u. II. hünner.

#### Trachenhawfen.

Item zu dem ersten haben wir zu Trachenhawfen .1. hub, die sol  
ns jürlich dienen .LX. dn. u. dem probst .1. sch. habern u. VIII. hünner.

Item mer haben wir da selben .II. hub, der yedew sol uns jürlich  
ienen .III. f. X. dn. u. dem probst zwen megen habern u. .II. hünner.

Item auch hab wir da selbs .1. lehen sol uns jürlich dienen .XXX.  
n. u. dem probst .IIII. megen habern u. III. hünner.

Item wir haben auch da selbs .1. hub, sol uns jürlich dienen  
LXXX. dn. u. dem probst .III. megen habern u. III. hünner.

Item wir haben da selbs .1 $\frac{1}{2}$ . lehen sol uns das ganz dienen  
L. dn. u. das halb .XXV. dn.

#### Wartperg.

Item wir haben zu Wartperg zwai gut, sol man uns von yedem  
ürlich dienen .1. lib. dn. u. dem Probst auch von yedem .XX. dn.  
V. hünner .V. chäs u. LX. ayer.

#### Judenperg.

Item wir haben zu Judenperg .1. lehen, das sol uns jürlich dienen  
VI. f. dn. u. dem probst .X. Chäs. 1. lib. ayer. III. hanner. V. hünner.

#### (78 a) Stalhoun.

Item wir haben zu Stalhoun .IIII. hub u. gibt yedew hub  
XLII. dn. u. die fünft hub gibt .XXVIII. dn.

#### Zant.

Item wir haben zu Zant .VI. hub, gibt uns yedew hub jürlich  
XLII. dn.

#### Saberhaim.

Item wir haben zu Saberhaim .1. lehen, da von man uns jürlich  
dien sol .III. f. dn.

#### Mülhawfen.

Item wir haben zu Mülhawfen ein lehen, da von man uns jürlich  
dien sol III. f. dn.

#### Nardolffat.

Item wir haben zu Nardolffat 1. lehen da von man uns jürlich  
sol dien .III. f. dn.

**Art. 1.**

Der sol uns yeden jährl

**Art. 2.**

Da von man uns jährl

**Art. 3.**

Da von sol man us

II. wegen haben u II. jährl

**Art. 4.**

II. jährl jedes .XL. da

**Art. 5.**

Der sol uns jährl dier

u die Stadt

Marie zu Nider

gerichtet u ge

**Art. 6. Von Regalia**

Regierung der

Da von man uns jährl

u was erhalten sol der

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Da von man uns jährl

Um den pan in dem lanntgericht zu Chelheim.

Es sol auch ein äbttissinn zu Nydermünster zu Regensbg. den pan s lantgericht zu Chelheim leyhen einem fürsten u. nyemanz anders da it das goßhaus auch gewirbdt u. gefürst ist worden. Und wenn ein rst den pan nicht hat empfangen von einer äbttissinn so mügen noch llen sein amptlewt mit Recht nicht richten über das pluets oder daz an n tod get. Und wär darüber verurteilt wirt zu dem tod daz ist wider t und wider recht.

as leyhen sol ein Fürst von Osterreich enphahen von einer  
Äbttissin zu Regensbg.

Es sol auch ein Fürst zu Osterreich den vorst zu Cheshing mit ler seiner zugehörung zu leyhen enphahen von einer äbttissinn zu nyder-  
münster zu Regenspurg.

as sind die goßgab die ein äbttissin sol leyhen mit irem  
Conuentt.

Es sol ein äbttissinn leyhen mit Ires Conuentz Ja oder stimm die sarr zu nydermünster. die vier fronampt. die dyaten pfreund und zwo  
ddyatenpfreund. u. zwo pfrundt der einew gehört zu achacii. die ander  
t sand Johans und zu sand Stephan u. zu andern esleichen altärn.  
nd sol auch nyman die hant zu der lehenschaft recken dann ein ge-  
ältigew äbttissinn.

30 a) Die Goßgab sol ein äbttissin allain leyhen on iren  
Conuent.

Item es sol u. mag ein äbttissinn allain leyhen die frumesz auf  
nd Erhartz altar. Die Cappeln vor dem paradys die da gehört zu  
er Capplaney. Sand Niclas altar in dem paradys u. suft all altär in  
em goßhaus. Die pfar zu Lettendorf. Die pfar zu Schirling. Die  
far zu Westenschirchen. Die pfar zu Sall. Die pfar zu Stimm. Die  
far zu Steinberg. Die pfar zu Cheshing. Die Capplaney zu sand peter  
u Cheshing. Die frümes zu Cheshing. Und die zwo filial karsen und  
pperchouen die auch zu der pfar zu cheshing gehörnd.

Das sind werltlich sach die ein äbttissinn sol leyhen mit  
irem Conuent.

Item es sol ein äbttissinn mit des Conuentz Ja maisten gunst u.  
im leyhen dye grossen probstey. Einer frauen des Conuentz das Cheler-  
mpt. Das Chastenampt u. das Chelerampt einem erbern man der darzu

## Awrsperg.

Item wir haben zu Awrsperg III. hub, der sol uns yeden jürlich dien .XLII. dn.

## Hopfgartten.

Item wir haben zu Hopfgartten 1. hub, da von man uns jürlich dien sol .III. f. dn.

## (78 b) Schölewten.

Item wir haben zu Schölewten .1. lehen, da von sol man uns jürlich dienen .III. f. X. dn. u. dem brobst .II. mezen haben u. II. bauer

## Winkel.

Item zu Winkel hab wir .III. gut. der .II. gibt yedes .XL. dn. u. das dritt gibt nur .XII. dn.

## Leutßidel (sic!)

Item wir haben zu Leutßidel .1. gut, das sol uns jürlich dienen .V. f. dn.

(79 a) Das sind die wirtdigen Lehenschaft u. die Recht da mit das Gokhaus der hochgelobten Jungfrauen Marie zu Nordermünster zu Regensburg. hat da mit es gestift. gewirdigt gescreyet u. gesfürstet ist. Als das alles her nach geschriben stet.

## Umb den Fürstentum und Regalia.

Es ist das selb Gokhaus zu Nordermünster zu Regensburg als gestiftt und gewirdigt, das ein yeglichen abbtissinn da selb wenn sie des bedürten mag iren Fürstentum u. Regalia zu lehen empfangen sol ir einem Römischen kaiser oder Chünig u. von nyemant anders. Da noch enmag ir nyemant eingesprechen weder geistlich noch weltlich Fürst oder herren wenig noch viel.

Umb die vogtey die die Fürsten auß den guten u. urbar haben die das Gokhaus an gehörend.

Es ist auch das selb Gokhaus zu Nordermünster zu Regensburg gestiftt u. gewirdigt u. gesfürstet also das die Fürsten ir vogtey haben auß des Gokhaus guten u. urbar zu lehen empfangen sollen einer abbtissinn zu Nordermünster. Da sollen dann die vogt von den guten u. urbar da sie ir vogtey von einemen lewt u. gut beschränken u. beschränken u. austragen von wem sye beswärt würden wider allem unrechtem gewalt vor sein als verr sye milgen Und wenn das vogt nicht tätt oder thun wolt so ist man (79 b) im der vogtey nicht schuldig.

Um den pan in dem lanntgericht zu Chelhaim.

Es sol auch ein äbttissinn zu Nydermünster zu Regensbg. den pan es lanntgerichz zu Chelhaim leyhen einem fürsten u. nyemanz anders da nit das gotzhaus auch gewirdigt u. gefürst ist worden. Und wenn ein fürst den pan nicht hat empfangen von einer äbttissinn so mügen noch allen sein amptlewt mit Recht nicht richten über das pluets oder daz an en tod get. Und wär darüber verurteilt wirt zu dem tod daz ist wider ot und wider recht.

Das leyhen sol ein Fürst von Osterreich enphahen von einer  
Äbttissinn zu Regensbg.

Es sol auch ein Fürst zu Osterreich den vorst zu Cheshing mit ller seiner zugehörung zu leyhen enphahen von einer äbttissinn zu nydermünster zu Regenspurg.

Das sind die gotzgab die ein äbttissinn sol leyhen mit irem  
Conuentt.

Es sol ein äbttissinn leyhen mit Fres Conuentz Ja oder stimm die farr zu nydermünster. die vier fronampt. die dyaten pfreund und zwo bdyatenpfreund. u. zwo pfrundt der einen gehört zu achacii. die ander sand Johans und zu sand Stephan u. zu andern etleichen altärn. und sol auch nyemant die hant zu der lehenschaft recken dann ein geältigew äbttissinn.

O a) Die Gotzgab sol ein äbttissinn allain leyhen on iren  
Conuent.

Item es sol u. mag ein äbttissinn allain leyhen die frumesz auf und Erhartz altar. Die Cappeln vor dem paradys die da gehört zu r Capplaney. Sand Niclas altar in dem paradys u. suft all altär in m gotzhaus. Die pfar zu Lettendorf. Die pfar zu Schirling. Die ar zu Westenschirhen. Die pfar zu Sall. Die pfar zu Stimm. Die ar zu Stainberg. Die pfar zu Cheshing. Die Capplaney zu sand peter Cheshing. Die frümesz zu Cheshing. Und die zwo filial karsen und perchouen die auch zu der pfar zu cheshing gehörnd.

Das sind werltlich sach die ein äbttissinn sol leyhen mit  
irem Conuent.

Item es sol ein äbttissinn mit des Conuentz Ja maiften gunst u. u leyhen dye grossen probstey. Einer frauen des Conuentts das Chelerapt. Das Chastenampt u. das Chelerampt einem erbern man der darzu

gut u. nütz ist Und auch die Obley einer frauen des Conuentz als oben  
verfchriben ist.

Das lehen sol ein äbttissinn allain leyhen in werltlichen  
sachen.

Item es sol ein äbttissinn allain leyhen allew vogtey auf allen gä-  
tern die das goßhaus angehört u. pan in dem lanntgericht zu Chelheim  
als das vor verschriben stet. Die probstey zu Tettendorf. Die probstey  
zu Galmünz. Das Hofmaisteramt. Allew vorstampf. Thuchenmaister-  
amt. swai Chamerampt in der Statt. priuamaisteramt. Das pfister-  
amt. (80 b) all ampthof. mayrhöf. hub. erblehen. Zinslehen. vorflehen  
freyew lehen. häwser. Hoffstet. weingartten. wismat. u. alles das lehen von  
dem goßhaus ist. u. zu dem goßhaus gehört. Ausgenomen was ein probst  
von bez Goßhaus wegen leyhen sol alz hernach verschriben stet u. das  
sye das alles leyhen mit wissen des Conuentz u. nach Statt der Art  
lewet. Also das des goßhaus gült da von nicht gemynnert werd. Und  
die lehenschaft dem goßhaus nicht verloren werden.

Umb einen schreiber u. bereitter.

Es sol u. mag ein äbttissinn einen schreiber u. einen bereitter setzen  
u. nemen wenn sie wil di dem goßhaus nütz u. gut sein u. damit das  
goßhaus besorgt ist. Und wenn die dem goßhaus nicht fügleich wären  
so mag sye ein äbttissinn wider absetzen wenn sie wil. Es sol auch der  
bereitter sein eigen pferd haben das sol X. f. oder XII. f. dn. sein wert  
u. nicht peffer das sol geschehen mit der amptfrawen willen.

Das sind die lehen die ein obrister probst sol leyhen von  
des goßhaus wegen.

Item es sol ein obrister probst leyhen von des goßhaus wegen 2  
haushub. u. all hub in dem Chelerampt die gelegen sind zu wingert u.  
zu den dreyen Sallen außgenommen den ampthof zu Sall den sol ein  
äbttissinn leyhen.

Wie viel ein probst zu lehen sol nemen von einer hub.

Nota es sol ein probst nicht mer zu lehenschaft von einer hub nemen  
dann .XXIII. dn. von einer halben hub XII. dn. u. von einem viertel  
VI. dn.

(81 a) Wie ein probst dem goßhaus u. das goßhaus armen  
lewten sol vor sein.

Es ist auch ein probst schuldig u. gepunden welchp die wären, die

em goßhaus seiner dienst u. seiner gült versätzen u. nicht wöllten geben, as er dem goßhaus dar Inn vor sol sein u. sol die selben dar zu alten u. nöten das sye dem goßhaus das sein geben u. helfen einpringen wenn man Inn darumb zuspricht u. sol auch thain probst den pawern ulegen wider das goßhausz. Es schol auch ein probst unserm goßhaus 1. allen unnsern armenleuten vor sein u. außhelffen tragen zu wew wir 1. die unnsern recht haben nach seinen trewen u. nach seinem vermügen wenn wir in dar Inn anruffen als das not geschicht gen aller mangleich. Ind sol uns behalten pey unnsern gülden u. güten u. pey unnsern rechten 1. gewonhayten als wir das vor alter her haben pracht darumb sey wir Inn nicht schuldig dann seiner probstey.

Wie oft ein probst von recht hinnen sol sein In dem Jar.

Item es sol ein probst zwir in dem Jar mit sein selbs leyb hynnen sein auf unnsern Sal. das ist in der schwein thür u. zu Thasttagding. da sullen wir im das mal bez nachtes außrichten mit VIII. personen u. den Roffen das futer daz sol man Inn alzeit zu wissen thun vor VIII. tag wenn des ein abbtissinn mag vertig sein.

Wie ein probst unserew gericht besetzen sol.

Item es sol ein probst unserew gericht besetzen mit Richtern nach einer Abbtissinn willen u. Ratt u. anders nicht. Und sol noch enmag thainen amptman gesetzt wenn das gehört ein (81 b) Abbtissinn allein an.

Ob ein Richter dem goßhaus nicht fügleich wär.

Nota ob ein Richter dem goßhaus nicht fügleich wär u. unnsern armenleuten zu swär u. unfügleich wär. Das sol ein Abbtissinn pringen an ein probst. Der sol dann zu hant einen andern setzen nach irem Ratt u. willen der dem Goßhaus u. den armenleuten nütz u. gut ist. Und sol auch der probst thainen Richter setzen über einer Abbtissinn willen u. Ratt. geschäch es darüber so mag ez ein Abbtissinn wol wider ruffen wenn sie will u. sol darüber nicht mehr rechten. Tätt er aber ez darüber so sol ez nicht thrafft haben. waz dann verloren oder gewonnen würd wann ein äbtissinn der obrist richter ist. Und auch pilleich mer gewaltz hat über das ir dann die amptlewt.

Nota was unser probst zu Richten hat von des goßhaus wegen.

Es sol u. mag unser probst von unser u. unnsers goßhaus wegen

allen handel u. recht richten weye das in gericht für in sumpt angenommen umb grunt u. umb poden das unserm goghaus zugehört. Daz gehört ein äbttissinn an auf Jren sal zu richten wenn das not geschicht und das sol dort auzzen angevangen werden u. herein gewaigert werden für ein äbttissinn auf Jren sal Und auch daselb auzgericht werden als hernach verschriben stet Und auch auzgenommen dreyerley sach die an den tod gend. Das ist bewoff, notrumbt u. todschleg. Das sol ein lantrichter richten von unsers chastenvogts wegen. Und wär mit der dreyerley sach einer begriffen würd daz sol das lanntgericht vobern an einen probst sel im dann ein probst ungeuerlich antwürten an ein valtorsäul gepun (82 a) den mit einem schawpant u. darnach sol er dem richter dreyshund ruffen daz erhell. So mag sich dann der richter des gefangen unterwinden ob er wil. Und was derselb arm man guz lat da sol der drittail den erben beleyben, Und der drittail sol pey dem gut beleyben. So sol der drittail dem gericht geuallen.

Wann man für ein äbttissin waigert auf irem Sal wie man das handeln sol.

Nota wer den andern mit dem rechten beschlagt umb grunt mit umb podem, da sol ein probst oder unser Richter nit verrer richten dann das ez vor im sol angeuent werden dar nach sol man waigern für ein äbttissinn auf iren Sal die sol u. mag in-dann ein recht besitzgen ongeuär da sullen sye zu werben wez sie bedürffen zu dem rechten der äbttissinn u. dem goghaus on schaden Und sol auch daselb gewonnen u. verlicen werden u. nyndert anderswo als oft des not geschicht u. sol auch nit verrer chomen.

Wenn man dingt für ein äbttissinn auf iren sal wie man mit gefarn schol.

Es ist unsers goghaus recht wär der ist der eins rechten dingt von unserm richter das gehört für ein äbttissinn auf iren sal, da sol man dem ding nachkomen als bez goghaus recht ist. Es sol auch das ding für ein äbttissinn chomen verschriben u. versiegelt under bez richter Jnsigil weye das mit dem rechten sey herchomen, da sol ein äbttissinn recht besetzgen wenn man das an sye vobert in .XIII. tagen ongeuär linc sol das ding u. das recht nicht verrer chomen Und wie sich das recht endet vor einer äbttissinn daz sol auch verschriben u. versiegelt wider hin zu dem rechten (82 b) chomen unter einer äbttissinn Jnsigil oder unter



ns erbern mans Inſigel der ein abbtiffinn darzu ſetzt daz iſt recht in  
len unſern hofmarchen u. wer das recht für, der ſol darzu werben  
ez er darzu bedarf dem gothaus on ſchaden.

Nota Es ſol das ding anderſwo nyedert verſchriben werden dann  
der Hofmarch, da das ding ynnen geſchehen iſt in eine Ampthof.

Nota man ſol dem richter von dem ding nicht mer geben u. von  
m Inſigel dann .XII. dn.

Das ſind Chaſttaiding auf einer äbttiffinn ſal wie man  
die handeln ſol.

Es iſt unſers gothaus recht das wir alle jar einſten ſullen ein  
haſttaiding haben u. beſitzen auf unſerm ſall da ſullen wir unſer  
bez Gothaus recht melden u. öffnen nach des gothaus notdürft u.  
llen unſern Amman u. den Amptleuten zu ſprechen auf iren aid ob  
aimerlay verhandelt ſey mit heyrat auß der gewalt mit verchawffen  
it verſetzen mit vertweſeln unſer güter mit verſweigen unſer gült u.  
henſchaft. Und mit anderm handel da mit das gothaus beſwert würd  
zu ſchaden möcht chomen. Und da ſol man yedem Amman beſunder-  
ich zu ſprechen auf ſeinen aid ob dhaynerley verhandelt ſey daz im  
iſſenleich ſei. Welcher dann dhaynerley verſwig und nicht fürprecht alz  
pilleich ſolt der des überweiſt würd den ſullen u. miigen wir peſſern  
u. leib u. an gut darzu ſol er uns unſer ſchaden auſrichten Da ſol  
ch enmag uns nyemant an hindern noch irren.

Wenn man recht zu Chaſttaiding beſitzen ſol.

Es iſt unſers Gothaus recht Das ein abbtiffinn das Recht zu  
haſttaiding ſelb ſol beſitzen all jar zu mitter (83 a) waſten Und ob ir  
es nicht fligleich war ſo mag ſie es wol ſchieben hincz das es ir wol  
gleich u. recht iſt.

Nota welhy zu dem ſelben rechten gehornb.

Es ſol zu dem rechten zu Chaſttaiding ſein der Obrift probſt der  
vſtaifter der vorſtaifter des truchſäzz der chuchenmaifter, der probſt-  
chter die zwen chamrter der prumaifter der pfifter der Chaſtner, der  
hellner und der bereitter All unſer Ammann all vorſter die tafner  
in ſchirling von hämelchouen von nyederlinthart u. von ſall u. auß yeder  
vſmarch drei huber u. drey erbman u. all unſer amptman die zu unſern  
brannen gehörend u. welcher nicht pey dem rechten wär oder nicht chem  
das man von dem rechten aufftünd der iſt vervallen umb LXXII. den.

zu wandel nach gnaden u. war bestaten mag das im das recht unricht-  
leich sey der ist des wandels nicht schuldig. Man sol auch das recht  
gepiten u. wissenleich machen vor den kirchen u. auf dem rechten allzeit  
.XIII. tag vor. Nota es sol ein abbtissinn die zwen geschworn ver-  
sprechen die zu dem probstgericht gehörnd selb werben Es mag auch ein  
abbtissinn, darzu voderen piten erberg läwt wen sy duncht die ir u. den  
gogghaus nützz u. gut sein.

Umß den stab u. gewalt zu richten wem man den geben sol  
auf dem fall.

Nota wen ein abbtissinn zu Ehafttaiding das recht wil besitzzen  
u. pey ir auf dem sal sind die zu rechten gehörnd so sol der Auptmann  
von Schirling dar gen u. sol cappen u. gürtelgewant von im thun u. sol  
ir den stab piten auf seynen Ohryn so sol sy den stab behalzen in der  
hant hinc das man gesicht zu den rechten so sol dann ein abbtissinn den  
stab dem probst geben oder einem seinem genözz, der sol dann richten  
(83 b) von des gogghaus wegen gar hinauz was zu richten ist u. sol mit  
pey dem rechten beleiben hinc das yedem man gericht wirt das man nicht  
verrer gewaigern mag.

Wie mer der stab müg gen auf dem Fall zu Ehafttaiding  
u. nicht verrer.

Es ist des gogghaus recht, wen ein abbtissinn dem probst den stab in  
sein hant gibt u. den gewalt zu richten So sol noch enmag der probst  
den stab nicht verrer geben. Und sol das Recht selb hinauz richten u. sol  
auch der stab nicht an die dritten hant chömen auf dem sal wann das  
Recht zu Ehafttaiding auf dem Sal ein fürstleich recht ist als das mit  
alter mit herschaft u. mit Recht her ist chömen.

Wie man auf dem lannd u. in hofmarchten Ehafttaiding  
sol besitzzen.

Es ist unnsers Gogghaus recht. Das man all jar drey Ehafttaiding  
sol besitzzen in yeder Hofmarch. Ein recht pey dem Eys. Das ander  
pey dem Althew, das dritt pey dem Grammat und nach yedem rechts  
über .XIII. tag ein nachtaiding allzeit in derselben hofmarch das nicht  
nicht näher oder verrer gelegt werden. Es wär dann ob sein net  
schäch so mag man es an die selben stat hin wieder Ruesen über .XIII. tag

Wie ein Richter on den andern nicht sol richten

Nota es sol ein lanntrichter von Chelham pey unnserm Richter ar

am rechten sitzen auf allen wo es pilleich ist die zu der probstey gehörnd so einer on den andern nicht Richten u. ob einer on den andern das recht besäzz (84 a) und ob dann mit gericht icht verlorn oder gewonnen wurd das sol nicht kraft haben, Es wäre dann ob sie paid an dem rechten säzzen.

Wie die richter zu Chafftaiding selb füllen werden die vorsprechen.

Es sol ein igleich richter der das recht zu Chafftaiding besizzen wie die zwen vorsprechen darzu werden u. pringen auf sein selbs Chöst welcher richter das nicht tut so sol das recht den lewten in der hofmarck unenpotten sein Und sol hinnach besten .XIII. tag on genchr dann zu den nachtaiding wär dann der vorsprechen bedürff der sol sye werden u. pringen als er des rechten genessen will.

Um unser richter nachtseld.

Wenn unser richter das Recht besitz zu Chafftaiding so sol er das nachtmal haben in dem ampthof das sol im ein Amman außrichten nach einem vermügen Und sol auch selb dritter hineyn reypen u. nicht mer u. nan ist im auch fürbas das ganz Jar zu allen nachstayding u. zu allen rechten nicht mer schuldig von rechß wegen. Es wär dann ob man in von des gothaus wegen vobret so sol in der Amman außrichten nach einem vermügen wenn des not geschicht als recht ist.

Das yeder man zu Chafftaiding sol ungeboten comen.

Es füllen auch all lewt die in der hofmarck auffessen sind u. die rigen ruckß haben zu Chafftaiding für recht ungepotten comen yederman in der hofmarck da er in geseffen ist. Wer des nicht tät der ist verpallen umb das wandel .LXXII. den. (84 b) Es sol auch yder amptman offentlich gepiten Und den lewten wissenlich machen vor der churchen vor .XIII. tag.

Wer pey den nachtaiding sol sein.

Nota pey den nachtaiding füllen sein die Amman. Täfner mülnner u. vorster die in der hofmarck geseffen sein.

Wie man hauffrawen u. dienenten läwten sül zu recht chünden.

Nota Was haus frauen. ynläwt. u. dienente lewt in der hofmarck geseffen sind. Und wer die mit dem rechten wil anwertigen den sol der amptman pei scheiner sunn das fürpot chunt thun als recht ist. Und

wenn das fürpot geschündet wirt als recht ist, chumpt er nicht so ist er geuallen umb das manndel das ist .LXXII. den. Er mag dann be stäten das im der amptman des fürpotz nicht hab chunt than oder er mag sein scheinpoten bereben ehaft not als recht ist.

#### Umb das Amptman Ion.

Nota wem der amptman ein fürpot thut in dem dorf darin die schranne gelegen ist der sol dem Amptman geben .1. den. u. ein augmar .II. den. Und nicht mer Und was er mit pot zu recht nyderlegt und als viel als recht ist.

#### Umb unser fürpot.

Es sullen all unser amptman allew unserew pot, fürpot umb pfant tung als oft u. des not geschicht on alles gelt u. gut u. on allew wider gern thun.

#### (85 a) Das ist die Schranne zu Schirling.

Es gehört zu Schirling in die Schranne des ersten Schirling. Reifing. Vppchouen. Alerstorff. Ainhausen. mawern. u. waltersten. Da sol ein richter zu Chelheim all jar drey Ehafttaiding haben. u. drey nachtaiding. Das erst des montags nach dem weyssen suntag das ander des nächsten montags nach sand peters tag zu Sünwenten das dritt des montags nach sand michels tag Und allew nachtaiding sullen allzeit zu Reifing sein ye des nächsten Eritags darnach über .XIII. tag on gewert dann einsten in dem Jar sol es zu alerstorff sein ob man sein beget Und ist auch ein amman u. die mair dem Richter u. den vorseprehen u. wer zu dem rechten chumpt nicht schuldig weder essen noch trincken weder futer noch hew.

#### Das ist die Schranne zu Weichs.

Weichs. Osterhaim. Haymelchouen. Lemtersdorf. Osterhawn. Ginchouen. Biburch. Die Reichenmül. Faystenaich. Dürrenaich. Gumbart. Mawerfloch. Gerbach. Aspach. Steten u. Salha. Daz gehört alles in die Schranne zu Weichs. Da sol man alle jar in dem ampthof drey Ehafttaiding haben u. drey nachtaiding allzeit zu Osterhaim under der linder darnach über XIII. tag hat unser probst zu richten all sach außgenomer drey sach die an den tod gend.

#### Das ist die Schranne zu nyderlinthart.

Nyderlinthart. Oberlinthart. Penncht. Kewt. Schillingsmül. Stauffmül. Unser hub zu Etterstorff. Härkirchen. Lugelpertch. Und die Winkelt-

nüll. Das gehört alles in die Schranne zu Nyderlinthart da sol man all jar drey Chaffttaiding als ez mit alter gewonhait u. recht herchomen ist Und drey nach(85 b)taiding zu oberlinthart allzeit darnach über XIII. tag on geuär.

Das ist die Schranne zu Nydernleyrndorf.

Nydernleyrndorf. Tewffenpach. Weyheltorf. Manstorf. Pyrenpach. Obernpirnpach. Geseftorf. Pigerndorf. Oberdorf. Wurndorf. zu Sand Johannis, Hawfen. Geswennt. Wynizawrewt. u. Rewt. Das alles gehört in die Schranne zu Nydernleyrndorf da sol unser richter allain sitzen u. richten all sach durchaus dann die drey sach die an den tod gend. Und ob ymant mit der dreyer sach einer begriffen wird den sol ein lantrichter zu Chelhaim an unsern probst vobern der sol in dann antworten als er mit der gürt umbuangen ist Und pinden mit einem schawpannt an die vator säwl u. drey stünd Ruffen das ez erhell. Das sich der Richter des mans unterwind u. sol in damit lassen sten. Und was der selb man guz hinder im lät, da sol der drit tail beleiben pey den erben, der drittail pey dem gut daz man das damit paw u. ein drittail sol einer äbttissinn volgen.

Nota. Wär in der hofmarch mit Dewoff begriffen wird hinder VI sol. dn lanngen der vor on wort u. ongemailigt wär das hat ein probst allein zu richten Und sol der man pey dem leben beleiben man sol in aber straffen als recht ist.

Das ist die Schranne zu Sall.

Nydersall, Chirchfall, Ammansfall, Winkzer, Amuzz. Taldorf. Unser Hub zu Auecking. Und Gemling. Das alles gehört In die Schranne zu Sall da hat unser probst zu richten umb all sach außgenommen die drey sach die an den tod gend. Da sol man all jar drey Chaffttaiding haben u. drey nachtaiding als es mit alten rechten u. gewonhait her ist comen.

(86 a) Nota umb unser grunt u. podem zu Teyng gehört in die Schranne zu Sall.

Es ist unsers gothhaus Recht wer umb grunt u. podem zu sprechen hat hinc unsers gothhaus eigen zinshäftigen gütern zu Teyng, zu Uffenpewnt u. zu Schnaithart das sol angeuangen werden zu Sall und sol dann außgericht werden als umb ander unsers gothhaus grunt u. podem recht ist.

Der vorstnär recht auf den vorsten.

Nota es haben unser vorstmaister zu richten umb sach die verhan-

belt werden auf den vorsten dann außgenomen drey sach die an den tod gend. Wår die wannel verwürcht das ist .XXXVI. den. Und nicht mer. Und ob ein forstmaister pfenden müst würd im dann die pfändung zu swår so füllen Im die nachpawern zu hilff comen wenn er sye darumb anruet Und wenn man die glokhen zucht war das dann verfähz ber in vervallen des grozzen wannbels das ist LX. und V. lib. den. Und aller pfanntung get in den Ampthof als recht ist.

#### Unsers perckmaister recht.

Es hat auch unser perckmaister zu richten umb all sach die verhandelt werden das daz perckmaisteramt angehort als es mit recht u mit alter gewonhait her ist comen Auß genomen drey sach die an den tod gend wer das wannel verwürcht das ist XVI. den. und hat aller gewet wie die verwürcht werden die sol er gepieten nach der nachpawern Stat.

(86 h) Es hat ein Iosteter die Recht als hernach geschriben stet  
(Halbe Seite leer!)

Wie man die wannel verdient u. wie man sie nemen sol.

Es ist unsers Goghhaus recht wer mit dem rechten vellig wirt umb leib u. gut, der mag wol den leib lösen mit dem gut, das wannel in darumb .LX. den. u. V. lib. den. gibt man aber dem richter .II. lib. da die weil er sitzt u. den stab in der hant hat so hat er dem gericht genug gethan. Tüt er aber des nicht u. das der richter wer auf gestanden ist stet es hin nach gnaden.

#### Das wannel umb II. lib. den.

Wer mit dem rechten geweltt wird umb II. lib. den. wenn der (87 a; dem richter gibt LXXII. den. in der Schramm die weil er den stab in der hant hat der hat dem gericht genug gethan. Tüt er des nicht stet der richter auf himach stet er nach gnaden.

#### Wer umb .LXXII. den. vellig wird.

Wer mit dem rechten vellig wirt umb .LXXII. den. das wandel ist an der Schramm .XII. den. hin nach wenn der richter auf stet Ist es nach gnaden als recht ist.

Wie man einem anessen man nicht vesten sol mit dem leib umb wannel.

Es ist unsers goghhaus recht wer in der Hofmarch hausenleich gefessen ist u. aigen Ruck hatt den sol man umb die wannel nicht vesten

mit dem leib man mag in darumb pfeinden als recht u. gewönllich ist  
 Und man sol die wannbel nemen nach einer äbttissinn Rat u. sulln auch  
 allzeit II. den. geuallen einer äbttissinn u. der dritt pfeuning dem probst.

Es ist auch unsers goßhaus u. unser armenlewt recht was wandel  
 in unser probstey verworcht werden die sol man anders nicht nemen noch  
 geben dann wenn sie mit dem stab gericht werden u. mit volg u. frag  
 ertailt werdent an ofner Schranm als recht ist.

Das sind die Recht u. wannbel die unser herr der fürst der  
 unser dasten vogt zu richten hat.

Nota. Die drey Sach die an den tod gend der ist bewoff todschleg  
 und notnumft die sol man pfeuern mit leib u. mit gut und wem der  
 untat einew widerfür, der in der hofmarck gefezzen (87 b) wär u. wär  
 der an dem gut u. an den freunden als vermüget, das er dem gericht  
 verporgen mag der sol um die vorgeannte zwo ungeuangen sein dann  
 außgenommen umb bewoff. Aber umb all ander sach sol der vogt nach sein  
 richter nyman in der hofmarck vassen der zu dem rechten versichern u.  
 verporgen mag u. sol den an unsern probst vobern als recht ist.

Das sind die wannbel umb Unzucht oder fräuel.

Nota. Wenn einer den andern übel handelt mit scheltworten u. in  
 einer kezer oder pößwicht haizt, damit er von seinem Christentum oder  
 von seinen eren gesagt werd, wär das tutt der ist geuallen umb leib u. gut.

Das wandel umb ein fließend wunden.

Wer mit unzucht oder In fräuel ein vlyzzend wunden tut der sol  
 das wandeln mit .1. lib. den.

Umb ein wunden die man hefften muz.

Eyn wunden dye man hefften muz, die In fräuel verhandelt wirt,  
 als oft einen haft ye als oft LX. u. V. lib. zu wandel.

Das wandel umb einen hals schlagen.

Wer in fräuel oder In Unzucht einer dem andern einen mausschlag  
 tut, der da sol das wandeln mit LXXX. dn.

(88 a) Umb ein plutrunst.

Wenn einer den andern in Unzucht fräueleichen plut rünft macht der  
 sol das wandeln mit LXXII. den.

Umb einen schlag davon ein päwl wirt.

Wenn einer dem andern fraueleich ein sclack tut da von ein päwl  
 wirt, das Wandel ist LXXII. dn.

## Umb Spiez zutchen.

Wer in fräuel ein Spiez zutchet der sol das wandeln mit LXXII. den.

## Umb Swert zutchen.

Item wer ein Swert zutchet fräuelich, der sol das wandeln mit XXXVI. den. oder der richter sol das Swert dafür nemen.

## Umb Messer zutchen.

Item wer Messer zutchet fräuelich das wandel ist XII. den. an der schaiden u. XII. den. in die schaiden.

Nota. Die Wandel sol man nach gnaden nemen u. darnach sie verworcht werden u. allzeit ein teil geuallen dem anchlager der anter einer abbtissinn der dritt dem probst.

Wer auß des goghaus guten helleich verchauft. waz recht darumb sey.

Nota wer auß unsers goghaus guten verchauft oder ent (88 b.) pfremdet atcher wysmat oder fünft dhaynerley daz grunt u. podem antritt helleich der ist verdallen umb leib u. gut on all gnad er pring dann her wider waz entfremdet ist. Darnach ist er uns nyummer gut zu einem pawman. Man sol daz wandel nach gnaden nemen ob er die unat widertthu oder widercher.

## Das wandel umb über atchern.

Nota wenn einer den andern über atchert über sichtigew march oder wer stain auß atchert oder die march verchert wär das tut der ist den goghaus geuallen umb leib u. gut u. ist uns nyummer nütz zu einem pawman.

Das Wandel wer verwechselt oder versezt auß unsern urbarn on einer äbttissin willen.

Nota wer verwechselt oder versezt auß unsers goghaus aigen güten u. urbarn, on einer Abtissinn willen u. gunst, der ist dem goghaus geuallen umb LX. u. V. lib. den. Und sol den wechsel oder saz her wider pringen on des goghaus schäden tät er dez nicht so ist er geuallen umb leib u. gut u. ist uns nyummer nütz zu einem pawman.

## Die Wandel umb heyrat auß der gewalt.

Wer des goghaus aigen man ist der sol heyraten zu des goghaus augen läwten nach einer Abtissinn Rat u. anders nicht wär das überfür der von dem goghaus cheret on einer äbttissinn willen u. gunst der damit begriffen würd der ist dem goghaus geuallen umb leib u. umb



it dann ausgenommen ein fraw oder Jungfraw mügent wol wohin sie öllent mit heyrat wenn die hint Allheit der muter nach lauffent mit r eygenschaft als recht ist.

9 a) Umb des goßhaus aigen läwt die leib zins schuldig sein.

Nota wer des Goßhaus aigen ist Und der des goßhaus aigen nicht n hat, u. besitzet davon er dem goßhaus dient der ist dem goßhaus des ns schuldig von dem leib der man III. den. u. die fraw II. den. jarleich an Sand Erhart tag. Und wär des goßhaus Urbar besitzet, wvon er zinsset, der ist von dem leib nicht schuldig.

Umb des goßhaus Zinsman.

Nota. Wer dem goßhaus zinsset von dem leib der ist dem vogt jainer leibsteuer schuldig als recht ist.

Wie alt ein zinsman sol sein der des zins schuldig ist zu geben.

Es ist unsers Goßhaus recht, wenn ein zinsman gewächst das er sich gürtet zwischen zwair Pferd u. die fraw [gewächst das . . . . . Rest der Zeile radirt)] so sein sye paydew des zins schuldig zu geben u. wer dez zins nicht gäb, den möcht wir pfenden on richter u. on schergen u. welcher zinsman oder fraw sich des wert, der ist dem goßhaus geuallen umb das groz wandel.

Nota. Wenn sich ein man oder ein fraw verheyrat wie junck die ein zu hant sein sie des leibzins schuldig zu geben on all wider red.

Wie man die aigen läwt versprechen sol.

Nota. Wenn des goßhaus aigen man angesprochen würd (89 b) umb eygenschaft den sol ein äbttissinn u. der probst u. ir amptlewt austragen nach allem irem vermügen trewlich on geuär da sol der aigen man die zerung außrichten wo man von seinen wegen hin arbat u. wenn er herweisen mag mit zwainzh seiner germagen daz er des goßhaus ist, so ist er enprosten umb die Ansproch als recht ist.

Wer der eygenschaft wolt laugen.

Nota. Ob ein aigen man der aigenerschaft wölt laugen einer äbttissinn u. dem goßhaus So mag in ein äbttissinn mit zwain seiner germagen bestellen u. wenn er dann bestellt wirt so ist er des zins schuldig zu geben mit sampt Verseffens als viel des ist.

Umb die schaw wte man da mit geuaren sol.

Es ist unsers goßhaus recht das unser arm läwt die uns Chasten-

gült geben, Ayner Aebbtissinn u. Zren Amptlätwen sollen zu wissen thun an sant Johannis tag zu Sunwenten welher in seinem wald gepresten het u. wem schawens not sey der sol dann schawens begeren war dez nicht thut, der ist dem gotzhaus geuallen umb gangen dienst als recht ist. Nota welcher Amman oder mair in der schaw einen akher (?) oder verjuig u. nicht gar zaiget, der ist veruallen umb das groz wandel den mag man peffern an leib u. an gut als recht ist.

#### Umb unser nachtsfeld in der Hornschaw.

Nota. Wir sollen haben in der schaw V. nachtsfeld einen zu ginchouen in dem Ebelerhof. einen zu weichs in dem ampthof. einen zu Nydernlinthart in dem Ampthof. einen zu Schirling in dem Ampthof. Und einen zu Traubling in dem Ampthof. (90 a) Da sol man uns u. unser amptlewt oder wen wir in die schaw senten, an yeder stat des nachtes u. des morgens aufrichten mit essen u. mit drinken erbergleich mit zwölff personen u. waz pfärd darzu gehörnd u. nicht mer u. was wir mer pfärd heten, dann XII. das süll wir selb aufrichten. Es süllen auch die hüber den wein gelten u. die Amman die chöst u. wer mit den malen nicht zu schaffen hat, die sein unsern amptlätwen der Schaw pfeming schuldig von yeder hub III. den. außgenommen leyndorf gezt XXIII. den. von der hub wegen der für in dienen auf den chasten.

Wenn man mit einem arman nicht möcht über ein werden  
In dem Chornding.

Nota. Wenn wir mit einem unserm armen man in dem ding nicht möchten überein werden nach der schawer Rat, So süllen wir den schawern zusprechen auf ir ayd waz sie erkennen das er wol geben mag damit dem gotzhaus u. im gleich zu payder suyt geschäch das süllen sye anz sprechen da sol es dann pey beleyben war des dann nicht stät wil halten u. des spruchs auszet, da mügen wir mit drittailn oder halbn als unser gotzhaus recht da haben wir gewalt, wir halben oder wir nemen den dritten megen an dem Tennen on allen mew Das sol er uns dann für: für unsern chasten on allen unsern schaden.

#### Wann man halbet mit einem unserm arme man.

Es ist auch recht wenn man mit einem armen man er sey amman oder mair halbet so sol der mair die oben pyphang schneyden die er ver saumpt hat u. wir die gepawen pyfang.

## Wie man halben schol darnach.

Wenn wir mit einem unserm armen man halben daz sey Amman mayr. huber oder erdman wie der genant (90 b) ist, so hab wir die wall wir geben höst oder das lon snytärn u. dreschern ym umb seinen Ehalten sein wir nicht schuldig. So sol er alles Trayd antwurten von der sicheln in den stadel an den stoz on allen unsern schaden. Wir haben auch die wal wir tailn ab dem Wagen oder mit der Wintschawfeln. Tayl wir aber ab dem Wagen, so seyn wir seinen treschern nicht schuldig u. ist daz Urbar vogtper, so sol er das wysmat allain haben u. den vogt u. den probst u. die chelergült u. auch den Chamereschaz allain aufrichten darzu. sol er haben all watshar u. gewönllich gärtten u. was darin wirt. Stro u. am was ungevär pesem und rechen nympt, sol beleyben pey dem Urbar wir sullen auch allen samen halben hinwider geben.

Nota. Man der gasthub nicht halben wan man sol die gewönllichen gest davon aufrichten als recht ist wir sullen auch allheit all hehend u. hub u. allew pfenning gült vor auch auz hin dan nemen da hat der mayr nicht mit zu schaffen. Er sol uns auch unsern halben tail on unsern schaden antwurten für unsern chasten on all widerred u. haben des jares nicht mit Jmm zu schaffen von des halbens wegen.

Wenn die Chastengült veruallen sey.

Es ist auch ein yegleich Amman. mair. oder huber der Chastengült schuldig aufzerichten wenn ein garb gein der andern überleyt an den tennen winterpaw. Und Sumerpaw. Wär darüber sawmig wär und nicht dient zu rechter Zeit, wer darnach verdürb von wölherley sach das war das ist dem gozhhaus on schaden.

Wenn die Chastengült geuallen auf den Chasten, u. wie man dyenen sol.

Es ist auch unsers gozhhaus Recht, das all unser Chastengult waik u. chorn hyen sey auf Sand Bartholomestag, (91 a) Gersten u. habern auf sand michelstag. das die gersten an sand Wärteins tag an der rür lig, wär daran sawmig wär, u. das nicht rüchet, als da verschriben stet, der sol es darnach rüchten in acht tagen mit der zwispild. Und ob nach der obgenanten zeit dhaynerlay unglück u. schaden in dem land auferstünden von wölherlay sach daz wär damit dem gozhhaus sein chastengült auzzen läg das sol dem gozhhaus on schaden u. unentgolten sein an setner gült u. ist der mayr dannoch schuldig auzzerichten die gült da er sawmig ist an gewesen.

Ob der dinst nit gut wär, wie man da mit geuaren sol

Wenn der dinst für den Chasten chumpt, u. gewellt er einer äbbitiffin nicht, oder iren Amptleuten, so sol der Amman oder Mayr der den dinst geführt hat, bereben mit seinen Bingern auf dem laiterpawm das er er-geuär auß dem traib das im auf dem unfern gewachsen sey, mit peis u. mit wintschawfel nit peffers gewinnen möcht des sol man sich laffer benugen u. ist damit enprosten. Mag er aber des nicht bereben so id er das selb traib wider ausfüren u. andern dinst pringen, der der her-schaft gewellt als recht ist. Es sol auch nyemant virdigs traib für heuiz bynen. Wär dez überwert wurd, der sol ez swärlich peffern.

Das recht haben all unser Amman u. mayr.

Es ist auch unsers Goghaus recht, das yeder amman oder mair einenn chasten sol haben in der Chyrchen, der zu dem minsten einer dawmellen ob den läwten sey darin er unsern dinst behalt ob dhaynerler geprest in dem land wär daz der dinst dester sicher sey hinz das man uns den gefüren mag.

(91 b) Das nymant sigeln sol umb grunt u. podem dann ein äbbitiffin.

Es ist auch unsers goghaus recht das unser probst noch unser probst-richter noch ymanz anders nicht sol noch enmag versigeln umb chaus umb sakhung noch umb dhaynerlay ander sach das grunt u. podem antritt da wir zins u. gult auß haben Dann was von gericht's wegen umb behabt oder verlorren sach mit dem stab u. mit urtail gehandelt wirt u. nicht anders wan solich sach umb grunt u. podem ein äbbitiffin allain angehört zu versigeln u. nymant anders. Es wer dann das der äbbitiffin oder des Conuentz Insigel an einem prief lägen da mag der probst sein sigel wol zu haben.

Des Goghaus recht umb verchawffen der urbär.

Ez ist auch unsers goghaus recht, welcher Amman, mair, huber oder pawman, der erbrecht oder pawrecht von dem goghaus hat, der seinen recht verchawffen wil oder muz, wär der ist der sol ez des ersten ein äbbitiffin an piten zu chawffen, ob sye ez selb chawffen well. So sol er ir das für all lewt zu chawffen geben will oder vermag sye des dann nicht, so mag ez dann der arm man wol verchawffen ob im so not ist einem gutem pawman der dem goghaus nutz u. gut ist. Geschich es aber darüber, so hat ez chain chraft. Nota. ez sullen auch all handlung

hauff und säzz umb grunt u. podem verfigelt werden mit einer äbttissinn  
figel u. anders nicht. Geschäch ez aber über das, so hat es nicht krafft.

Dez goßhaus (sc. recht) umb verchawffen der urbär.

Und wär auch, daz ein Amman seinew recht verchawft mit einer  
äbttissinn willen oder nicht, so hat ein äbttissinn von herßchaft (92 a)  
von rechtens wegen u. das daz gut ir u. des goßhaus aigen ist, ge-  
lt u. recht selb ze lösen u. zu chawffen ob sie wil u. vermag umb das  
t, darumb es verchawft ist worden on all wider red.

as all chawff dort auß sullen geschehen in den ampt-  
höfen u. anderswo nyndert als recht ist.

Es ist auch recht wenn ein armman seynew recht verchawft das sol  
schehen mit einer äbttissinn willen u. gunst u. besünderlich was chawff  
rt außzen in dem lannd geschehen die ein äbttissinn so palb nicht ge-  
schen mügen das sol Alles geschehen in dem Ampthof u. in der Her-  
schafft, darin ez gelegen ist mit wissen eins Ammans wo u. als oft des  
t geschicht u. sol auch daz einem Amman auf geben u. sich u. sein erben  
ez verzeihen, das sol dann ein Amman in seiner hant behalten u. tragen  
ing an ein äbttissinn u. der das auf geben an dez stat der da hin geben  
at u. ir den handel chündig machen u. die sol dann leyhen nach der  
mptlärot rat. Darumb sol man dem Amman allzeit seinew recht geben  
as ist .IIII. den. alz oft bez not geschicht alz recht ist und ist auch ein  
der amman der obrist zechmeister in allen ampthöfen.

. Umb des goßhausz hoffteten.

Es ist auch recht, wo das goßhaus aygen hofftet hat u. wer dann  
uf den selben hoffteten häwfer oder zimmer hat, wer der ist der ist dem  
goßhaus schuldig auß ze richten als viel darauf leit als recht ist oder er  
rech seinew zimmer ab u. las uns unser hofftat ligen.

92 b) Ob ymant unser gült in laugen stünt was unser recht  
darumb sey.

Es ist unsers goßhaus recht welcher hinderßatz, mayr oder zinsman  
die das goßhaus angehörn zins oder gült in laugen stunden u. das dem  
goßhaus nicht geben, u. welhy da mit begriffen würden die sind gewallen  
umb das groz wandel u. sind nicht mer nütz zu pawläwten.

Wer pfant wert umb unser goßhaus, was unser recht  
darumb sey.

Es ist auch unsers goßhaus recht, welcher amman, mayr, huber ober

zinsman wie die genant sind die unsern goßh. zugehörnd, umb unser zins u. gült pfant werten, uns oder unsern amptleuten, der ist gewaltt und das groz wandel u. ist uns nichts mer nütz zu einem pauwan.

Das sind die Recht umb Lehenschaft.

Es ist unser goßh. recht das allew lehenschaft die von unserm goßhaus zu lehen sind, ez sein amptheff, hoff, hub, erb, zinslehen oder frewer lehen, weingarten, wismat, hofflet, häwser oder garten wie die genant in empfangen süllen werden in Jares frist von einer äbttissinn u. wer darz säwmig wär oder der seynew lehen nicht empfang in Jares frist des lehen lehen sind zu stunden verfallen dem goßh. u. der äbttissinn In ir gewalt u. mag da mit schaffen ir u. ired goßh. frumen u. nütz.

Nota wer auch nicht enphat von einem probst in iars frist die lehen die ein probst von des goßh. wegen lehen sol die sind auch dem goßh. u. einer äbttissinn verfallen in ir gewalt in aller mag als oben ver schreiben stet Und welcher erbman mit unbelehender hant säz über der lehenherren willen ein jar oder zwai der ist dem lehenherren verfallen umb (93 a) das selb Urbär das er nicht enphangen hat. Es sol ein äbttissinn allew irew lehen versprechen u. aus helfen tragen von der die ansprech u. angefallen würden als oft bez not geschicht als recht u. noch allem irem vermügen trewlich ongeuär da sol der leheman die zins außrichten wo man von seinen wegen hinarbait als recht ist.

Wye ein aigen man oder lehen man des goßh. frumen werben sol u. schaden wenden.

Nota. ez ist auch ein yber aigen man lehen man, zinsman hinder säz wie die genant sind, schulbig u. gepunden des goßh. frumen zu werben haymlich u. offenlich als oft bez not geschicht u. seinen lehen zu wenden. Und wer des nicht tät der wär trewloz an seinen lehen herren u. besünderlich wenn das goßh. schädlich läwt hat die angre wölten oder angriffen in wölher weis das wär u. wolhy die wär sye darüber hielten in irer behausung u. die in stewr oder lehen die sind aus trewloz worden an irem rechtem herren u. mag die äbtt. erb oder lehen oder gütz wol underwinden in aller mas als schädlichen mans hab u. einem andern lehen der ir darzu gewelt widerred u. mag in peffern an leib u. an gut wer bez überwert als recht ist.

Wie man inwert aigen süll haben.

Es ist auch zu mercken, was in unsern bößfern gelegen ist

das ander lewt angehört, das haiffet alles inwerkz aigen, das sol alles hainen andern salman haben, dann der bez gozh. aigen ist.

93 b) Wenn ein erbman seinem gut nicht mag vorgesein wie man damit gevaren sol.

Es ist auch unsers gozhawz recht das all pawlänt die zu dem gozh. gehörnd in der stift oder in der sweinchür füllen schümen in unser ampt- hof u. welcher pawman oder erbman seinem paw nicht mag vor sein, der sol das einer äbht. oder iren Amptläwten zu wissen thun die mugen dann das gut gestiften u. gemairn auf drew jar u. lazzen den rechten erbman abey sten Und pessert sich der erbman in den dreyn Jaren, also das er es paw selb vermag, so sol man in darzu lassen chern, wär aber bez nicht so mag man ez aber drew Jar hinlazzen oder als lang hink das er erbman dem gut mag vor gesein da mag ein äbht. oder ir gewalt men bez gozh. aigen man darzu genöten wenn des not geschicht.

Wie man einen bez gozhhaus aigen man mag geuodern auf bez gozhhaus güter.

Es ist auch unsers gozh. recht, wer unsers gozh. aigen ist, den mügen wir wol vobern von einer selben auf ein hub von einer hub auf nen hof von einem hof auf einen ampthof wenn uns des not geschicht.

Wie man Deb hub zu paw sol pringen.

Es ist auch recht unsers gozh. ob ein hub oder mer ob lägen sol u. mag ein Amman mit einer Abbt. willen u. gunst dar varen u. mag  $1\frac{1}{2}$ . hub oder mer pawen im on schaden u. voraus sol er die rechtz austrichten Und ist dann ichz überigs da, das sol dann dem gozh. zuwallen u. wenn man dann einen pawman gehalten mag der sich bez gutz vilt underwinden zu pawen oder ob der recht erbman chöm (94 a) u. sich des unterwänd mit unserm willen, das sol der nicht wider sein. Es sol aber der erbman dem Amman sein arbeit u. was er dar auf getan hat widerchern nach der nachpawern Rat ob im der dannoch nicht auzzen g u. dar ab dannoch nicht genützt het als recht ist.

Das man den vändt nicht sol verchafffen auf dem veld.

Es ist auch unsers gozh. recht das nymant von dem andern dhailay vändt auf dem veld sol chafffen der dem vogt oder dem gozhhaus sol gelten u. dannoch nicht gebient hat. Wär das überfür des ist des amndels veruallen als recht ist darzu hat es nicht chraft.

Das nymant sol gelait gewinnen für sein herſchaft umb  
dienſt.

Es iſt auch unſers goꝝh. recht das nymant ſol gelait gewinnen für  
ein äbbt. oder für ir amptlewt umb des goꝝh. dienſt u. gült wer das  
darüber tüt der wär dem goꝝhaus nit mer nüz zu einem patman.

Wie ein äbbt. gebahen mag umb ir u. des goꝝhaus gült u.  
die auzzen leit.

Es hat das goꝝh. die recht, das ein äbbt. u. ir amptlewt umb des  
goꝝh. gült u. dienſt oder umb ander zuſprüch u. fodrung wol mügen ge-  
ſehen u. hinein führen in unſer vändnüz u. darin halten hinc das ir  
uns gleich werden umb unſer vobrung die wir zu In haben die dem  
goꝝh. zu gehörnd mit recht.

(94 b) Das ſind die recht umb pfantung.

Es iſt auch unſers goꝝh. recht das allen pfantschaft in allen her-  
märchen füllen gen in unſer Ampthöf in welch ampt die verworcht werden  
daz ſey härter, vorſter, oder Eſchay dann auzgenommen die pfantung umb  
unſer dienſt u. gilt da mug wir mit thun u. lazzen noch unſers goꝝhaus  
notürft wie wir wellen.

Wie man die pfant halten ſol

Nota ſind es effentew pfant ſo ſol ſie ein amman halten zu  
vinſter u. ein liecht. Sind es aber ligenew pfant, die ſol er halten  
.XIII. tag u. iſt nit ſchuldig daz er ſye lenger halt. Geſchäch aber  
das die pfand länger lägen dann da geſchriben ſtet, ſo ſol u. mag ein  
amman zwen huber zu im nemen u. den amptman u. die pfant vertigen  
als der hofmarch ye dann recht iſt. Und geſchäch auch daz ein Amman  
die pfant verlür oder daz ſie ſünſt verwarloſt würden, die ſol ein amman  
gelten das iſt er ſchuldig.

Wie man die amptman füll ſetzen.

Es hat ein Abbtiff. die recht, das ſye all amptman in allen irer  
herſchäften mag u. ſol ſetzen u. entſetzen des aigen ſey (?)

Ob ein Amptmann dem goꝝh. u. den nachpawern  
nüz wär.

Und wenn ein Amptmann der herſchäft u. den nachpawern nicht nüz  
wär das ſoll man einer äbbt. zu wiſſen thun, die ſol dann einen andern  
ſetzen der dem goꝝh. u. den (95 a) nachpaw. nüz u. gut iſt in welcher  
hofmarch des not geſchicht.



## Umb den h rtter.

Es ist unsers goh. recht das ein yder h rtter mit ganzzer h rt sol ausztreiben an sand Jorgen tag u. sol h ten tremlich un  an sand m rteins tag. Und gesch ch auch ob von Unbesichtichait icht viechs ver-  
loren w rd das sol ein h rtter gelten er m ig dann best ten mit den  
vingern auf seinen holben das er es von Unbesichtichait wegen nicht ver-  
loren hab so ist es im unengolten Und wenn der h rtter pfenden wil  
umb sein lon das sol er in dem ampthof thun als umb pfantung recht  
ist. Wer im das wertt, oder die pfantung au  dem ampthof treib  ber  
seinen willen, der ist veruallen umb das Wandbel.

## Umb dem Eschayn.

Es ist unsers gohhaus recht wenn man einen Eschayn des ersten  
setzt, so sol er an heben zu h ten wenn man mit der eytten ab dem veld  
vertt, u. sol das veld bewaren u. h ten nach seynen trewen so er pest mag  
un  das man an ganzzen snyt get so sol er dann lon sammen von den nach-  
parwern u. das sol man im geben ongeu r weder nach dem pesten nach  
noch dem p sten Und ob das lon dem Eschayn nicht geuil von den hu-  
bern so sol ez der Eschay dem Amman zu wissen thun so sol der Amman  
das beschawen gebelt es dem Amman so sol er ez den Eschay haizzen  
nemen gebelt es im aber nicht so sol er ims hayssen peffern. Und w r  
auch das ob das lon von dem Eschay nicht geuil so sol er zwen huber  
dartzu nemen die das lon beschawen geuellt es den hubern so sullen sie  
in es hayssen nemen geuellt es in aber nicht, so sullen sie es dem Eschay  
hayssen peffern als recht ist.

## (95 b) Umb die stift auf den  den g ten.

Es ist unsers goh. recht wenn wir unser g ter bestiffen, den wir  
 drecht m zzen geben, umb unser g lt als viel jar wir dann  drecht geben  
als manig Jar sol unser chasten vogt  drecht geben umb sein vogtey  
wenn wir im oder seinen amptl wten das zu wissen thun als oft des  
not geschicht.

Wenn wir unser recht melden wer da pey sol sein.

Es ist auch recht. wenn wir unsers gohhaus recht melden in einer  
chornschaw. oder in der stift oder in der swetnch r daz nyemant da pei  
sol sein dann die wir beschlossen haben mit t r u. mit tor. Und die  
unsers gohhaus aigen sind das sol in dem Jar aynsten gesch hen.

### Wie ein vorster der hölzer sol hüten.

Es ist auch unsers gotzh. recht, das ein vber vorster des morgens mit den lezten stern sol kein holz gen u. sol umb das holz gen des tags u. sol beschawen ob des nachtes icht schaden sey geschehen so sol er dem schaden nachgen unß das er den schaden vindet so sol er es dem amman chund thun darnach sol ein amman u. die hüber dem schaden nach varen hinc das man den begreyfft. Begreyff aber der vorster einen an dem schaden den sol er pfenten u. sol die pfant über nacht nit behalten er sol sie dem amman geantwürten. Wär ez aber so spät, das der amthof gespert wär, Sind ez essendew pfant, so sol er sie an die zäwn besien u. sol hinein rüffen das man sich der pfant underwind Sind ez aber ligendew pfant, die sol er hinüber werffen in den hoff u. hinein rüffen das man sich der pfant underwind Und sol auch dem am(96 a)man zu wissen thun wie die pfant verworcht sind u. sol dhainen sichtigen schaden verweigen pey dem wandel.

### Wär dem vorster pfant wert.

Und wär auch das man dem vorster pfant weret so sol er es dem amman zu wissen thun der sol im dann noch volgen als recht ist Und wär ez sölicher gewalt der im zu swär wär so sol man die gloffen zußen wär das dann versäg, der ist geuallen umb das wandel u. was ein vorster zwischen der zwaier stern versäumpt, das sol er peffern, wie er gnad vndt Er ist dhayner hut an dem feyrtag nicht schuldig. Es sol auch ein vorster des nachtes nit mer holz mit im heim tragen dann von dürren holz was er an seinem pürd stechel getragen mag umb all wintzfäll sind veran: des vorster.

### Ob ein vorster nit wol hütet der hölzer.

Nota. Ob ein vorster der hölzer mit hut mit bewaret, u. daran säwmig war das das gotzhaus u. die nachpawern des zu schäden chömen das süllen die nachpawern einer äbttissinn u. dem amptlāuten zu wissen thun so sol man in verchern mit einem andern der dem gotzhaus u. den nachpawern nük u. gut ist dartzu sol man in swärleich darumb peffern an leib u. an gut.

### Wie man die pfant in den hölzern süß geben.

Es ist auch recht in allen unsern hofmarchen, das die hüber u. die nachpawern zwit in dem Jar ir spennde süllen vobern an einen amman

. an einen vorster das sol in der amman u. der vorster nicht wider sein a sol ydew hub nemen zu yder spemnt.

(96 b) Umb zimmerholz auf des goz h. urbär.

Nota. was unser läwt die hinder dem gozhaws sizent, zu unser rbärn zimmerholz bedürffen, das mügen sie wol nemen wenn in bez not eschicht u. sind alles gebez onengolten u. sind auch der stochnit darumb nicht schuldig.

Das nyemant sol holz verchawffen aus den hofmarchen.

Es ist auch recht in allen unsern hofmarchen, das nyemant sol noch nag holz verchawffen aus den holzmarchen (lege: hofmarchen, wie die uffschrift zeigt) wer das überfür der sol das swärlichen peffern u. hat auch des Jares dhaynen tail mer In dem holz.

Umb des vorsters Stochnit.

Nota. es sol yder man dem vorster sein Stochnit geben als in jeder hofmarch gewonleich ist u. recht wär des nit tät so sol im ein amman pfant geben darzu hat er vollen gewalt darumb zu pfernden wenn im bez not geschicht.

Das ein Vorstmaister oder vorster nicht gewalt hat holz hin zu geben.

Nota. es hat dhain unser vorstmaister noch vorster nicht gewalt das er holz yemant geb aus unsern hölkern dann (97 a) was ein äbttissum müntlich oder mit ihren priefen schaft dann auzgenommen die irew recht dar inn haben süllen welcher vorstmaister das überfür der sol veruallen sein von seinem ampt der vorster von seinen rechten darzu sol man in peffern swärlich an lieb u. an gut.

Es hat auch ein yeder amman die recht in pahden snyten daz er ein vortag hat zu sneyden vor allen läwten mit XXIII. sicheln einen tag oder zwen tag yden tag mit XII. sicheln daz er den nachpawern weg-räum mach. Es mügen auch die huber oder ander nachpawern dieselben weil mit irem hausgesind wol sneyden zu einem gerbrot. Nota. es ist auch sunderleich zu merchen, wölher Amman, mayr oder huber vor offem snyt gerbrot sneyt wenig oder viel wär ez tut der ist der gerbmüt veruallen zu geben darnach er verdient hat.

Wär zehent von dem goz h. bestett.

Es ist auch recht, wer zehent bestet von dem Gozhaws der sol dem verporgen dar an man ein benligen hat u. auch wölher Amman mayr

oder huber vor her zu nicht zu rechter Zeit gedient hat, der sol verporgen nach benügen ob man des nicht geraten wil als recht ist.

#### Ein ander recht umb zehent.

Es ist auch recht wo wir zehent mit andern leuten haben, die füllen wir mit einander haben auf einen tag. Und geschäch aber das ein teil darzu nicht vertig wär, so sol im der ander tag warten hing an den dritten tag u. nicht lenger darnach mag man sich unsers tails wol underwinden ob wir des nicht lenger geraten mügen. (97 b) leer.)

(98 a) Das sind die recht zu Nydernlinthart die ein Amman u. die nachpawern gein einander haben.

Nota es gehörend allew gepett den Amman an In dem ampthof u. sol ein amman allew ampt hinlassen in dem ampthof nach der nachpawern Rat Und allezeit läuten die darzu nütz u. gut sind damit die nachpawern gewart sein. Es füllen auch allew tayding geschehen u. gelegt werden zu den ampthof als recht ist Und sol auch des gotzhaus güter nymant krauffen oder verkauffen noch versetzen on eins ammans wissen So sol es dann ein amman an die herschaft pringen als recht ist Und geschäch es aber darüber, so sol ez nicht krafft haben wer ez tät u. sol das der herrschafft ab nemen u. wandeln als recht ist.

Es sol auch der amman sein ächer recht haben von den hubern in der satt wo er die pilleich haben sol als von alter u. recht komen ist da u. anderwo in allen ampthöuen.

Das sind die huber u. die mair recht gein den Amman.

Es sol ein Amman unsern leuten, hubern, u. mairn allzeit warten mit einem stenden pfärt u. was das gotzh. u. den amman u. auch die nachpawern an get das sol ein amman bereitten yder amman in seiner hofmarch oder dorf u. sol zu im nemen einen huber der im dar zu gewelt Und was ein amman selb mit saupt dem Rozz verthert den ersten tag u. nacht das sol er selber gelten Aber dem huber den ein Amman mit im für den füllen die nachpawern die zerung auszrichten Und wär auch das sie von notdürft wegen lenger müsten arzen sein dann tag u. nacht u. was sie u. trew rozz verthun mit zerung das sie gesprochen mügen pey iren trewen ongeur das füllen in die nachpawern trewlich auszrichten u. under in an legen als oft bez not geschicht als recht ist.

Das sind der nach(98 b)pawern recht gein dem Amman.

Es ist auch recht, das ein amman den nachpawern sol haben stätichlich

inen styer, einen per, einen Nam Und einen ganzen da mit sie gewärt ein Und wenn ir eins vedann mynner nüz ist so sol er darnach in acht agen onverzögenleich ein anders wider stellen da mit die nachpawern vol gewart sein u. ob ein Amman dar In säwmig wär so sol in ein Amman ir schäden auzrichten als recht ist. Es sol auch ein Amman den nachpawern da mit warten als oft in des not geschicht als recht ist.

Das sind des gogh. recht hink dem pfarrer zu westen.

Es ist unfers gogh. recht das ein pfarrer zu westenkirchen einer äbttissinn sol auzrichten all jar drey nachtseld mit XII. personen u. was rozz darzu gehörnd mit essen u. drinchten wenn sye von dez gogh. wegen zu schaffen hatt.

Dez pfarrer recht hink unserm ampthof zu nydernlinthart.

Es sol auch ein Amman zu nydernlinthart dem pfarrar geben für den zehent .1. sch. waig .II. schaf chorns . $\frac{1}{2}$ . sch. gersten u.  $1\frac{1}{2}$  schaf habern das sol der pfarrer raichen an dem tennen u. messen mit dem dorff megen ongeuär. Das sol auch ein pfarrar raichen mit seinem wagen mit vier Rozzen In dem stabel Und geschäch auch das sich ein pfarrar oder sein knecht über lüden also das der wagen bestünd in der hofschach (99 a) u. mit den vier Rozzen nit abstat möcht So ist ze stunden wagen u. Rozz veruallen mit sampt dem stro die Rozz einer äbtt. wagen u. stro dem amman u. füllen die knecht die gehseln an die satel haben u. zu stunden da von gen on all wider red.

Des Ammans recht hink den müllnern zu der schilling müll  
Und zu der Reichenmüll.

Es füllen all müllner dem amman maln vor allen läwten wenn er chumpt u. sein begert u. wär es einem amman so nötig, so hat er recht u. gewalt was in der gossen ist das mag er wol heraus nemen u. mag das sein auffschütten u. malen hink das er gewertigt wirt das sol im der müllner (nicht?) wider sein noch anders nyemant als recht ist. Da sol der Amman dem müllner sein mannt von geben. Nota. Die Recht hat der pfarrar all unser mayr u. huber nach dem amman gein den außlewten die an der hofmarck gefessen sind.

Der müllner recht hink dem amman u. nachpawern die in  
der hofmarck gefessen sind.

Es soll allkeit der amman zu nydernlinthart, u. ander amman u. nachpawern in der hofmarck .1. schaf maln in der schillings mülln

u. das ander in der Reichen müll u. allzeit also abwechseln u. wär and das ir einer oder mer anderswo mülln, dann in den vorgenanten zween mülen die des über wärt würden wer das tät der ist dem müllner die manot schuldig wie wol das ist das er anderswo gemalen hat u. sol in dannoch die waort haim tragen zu haus u. zu hof on allen seinen schaden als recht ist. Es wär dann ob in ein müllner nicht gleich mit für des sye nicht (99 b) erleiden mochten so mügen sie malen wo sie wöllent hant das in ein ander müllner gleich wirt.

Des müllner recht von der schillingsmüll hing dem amman.

Es sol der amman zu nyderlinthart dem Schillingsmüllner einsten in dem iar holz führen zu der wirt ab der gemain wez er bedarf das sol der müllner selber maizzen.

Des Ammans recht hing dem müllner.

Darumb sol der müllner dem Amman malen an manot .1. sch. horns zu gerbprot Und zu weyhennachten u. zu ostern wez er bedarf zu seinem haus.

Die recht haben unser raitlehen hing dem müllner.

Es haben auch unser Raitlehen die recht, das in ein müllner sol umb sunst malen was sie in iren häusern bedürffen vedem selv dritter person u. yeder mer bedarf da sol er dem müllner sein manot von geben als recht ist.

Des Ammans recht hing dem dorffsmid.

Es sol ein smidt den amman aufrichten gein achter was zu seinen pflug gehört was hinder den hindern rozzen ist wez er bedarf da sol im ein amman züg zu geben dann chohn u. arbeit sol der smit selber dar legen u. sol auch im das satetel roz beslahen über jar auf allen vieren mit sein selbs eyssen das sol im der amman plos schicken. Er sol auch dem amman die strotten u. das achter peil berait in die hant geben. Es sol auch der amman die drwemer dem smit allzeit wider geben.

(100 a) Tät er des nicht so ist im der smid zu der zeit nicht schuldig Und sol der amman die eyssen selber gelten als oft bez not geschicht. Es sol auch der amman das roz nicht verchern in dem iar es gee im dann ab wie das geschäch.

Des dorffsmids recht hing dem Amman.

Es sol auch ein amman dem smid sein chohn raichen in einer meil wo er im die zaiget mit vier rossen u. mit einem wagen als oft im des

tot geschicht, bedarf aber der smit mer rozz die sol er selber belönen. Es sol der smid die Chohn selber geantwortten auf den wagen on des immans müe u. geschäch auch das der amman von not wegen über nacht müst auzzen beleiben, so sol der smid dem amman das lonen. Es sol auch der amman denn smid nicht sawnen welhy zeit er im sagt. Tāt r bez nicht wez der smid des schaden näm das sol im der amman abthun u. wenn der smid die pflüg auzricht gein akcher zu der haber sat so sol der amman dem smid geben .1. mezen arbais .1. mezen gersten. Und zwoen laib einen Waizen u. ein Stöckem der yder zwayer dn. wert ist. u.  $\frac{1}{2}$  emer ptr.

Der huber recht hing dem smid.

Es sol auch der smid die huber u. mair über Jar auzrichten mit tängel hrew ärdeysen zu Jren pflügen wenn in des not geschicht.

Des smids recht hing den hubern.

Nota. Wenn der smid die huber auz richt gein akcher in der habersat, so sol im yedew hub geben einen hauslaib der zwair pfennig wert ist. oder II. den. und V. dorf mezen zu (100 b) tangel chorn zu gewönleicher zeit u. yder mair darnach u. er hub hat, als recht ist u. der vorster II. mezen chorn.

Des dorffsmids recht hing dem müllner.

Es hat ein dorffsmid die recht das im ein müllner sol malen was er bedarf in seinem haus on mawt u. on all widerred.

Des müllner recht hing dem smid.

Es sol ein dorffsmid dem müllner würtchen wes er bedarf stangen u. muleysen von neuen dingen da sol im der müllner eyssen zu geben u. der smid arbeit u. chohn u. was der müllner fürbas daran zu peffern hat des sol er dem smid lonen. Es sol auch der smid dem müllner seinew pilleyssen spitzen als oft im des not geschicht.

Des ammans recht hing der hærtter.

Es sol ein hærtter des ammans viedh täglichein raichen in dem ampthof u. helfen herauz schlagen ob sein not ist Und ob ein Dirn nicht vertig wär und gibt dem amman .1. mezen öls.

Des hærtter recht hing dem amman.

Es sol der amman dem hærtter geben all wochen an dem mitichen einen wecht proß der ein helblingz wert ist. Und an dem suntag ein

viertail auß einem hausleib darumb sol er im seines vieſch huten den ſand Jorgen tag unß auf ſand martheins tag.

(101 a) Des Ammans recht hinc dem h rtter.

Nota es geh rt auß der viehaw in dem ampthof .XX. ſ s der yder in dem Eſch r ſol eins pfennigs wert ſein. die ſol ein h rtter ausrichten.

Des Eſch in und des h rtter recht in der viehaw.

Es ſol auch der h rtter und der Eſch in yder zwo ſch  haben die allzeit gend in der viehaw von ſand m rtheins tag hinc auf ſand Jorgen tag.

Des ammans recht hinc dem Eſch in.

Es ſol ein Eſch in dem amman und den nachpawern irer velder h ten u. trewlich gewarn on geuar als der velder recht iſt Und ſol auch des morgens pey dem valtor ſein E das die Sunn aufget Und dem Amman das valtor helffen anhaben u. gewaren. Er ſol auch dem Amman zu pahden snyten helffen snyt r gewinnen zu dem vortag als pald der vorſnit hinf r ſumpt ſo hat der Eſch  mit dem veld nicht mer zu ſchaffen u. hat ſein lon verdient das ſol man im geben als verſchriben ſit.

Des Eſch in recht hinc dem Amman.

Es ſol der amman dem eſch  geben XXX. garb roffen u. XXX. gart habern zu lon die ungeuarleich gepunden ſein u. von yder hub.

(101 b) Des m llner recht hinc dem vorſter et e converso.

Es ſol der m llner dem vorſter dhain ſtockmit geben darumb ſol er im malen wez er bedarf in ſeinem haus darzu ſol er im geben zu weyhemachten drey wech  prot .II. ſtuppem u. ein Roſtem der yder dreyer pfennig wert iſt oder fir yden wech  .III. den. bez hat er gewalt er geb die pfennig oder das prot. Es ſol auch der vorſter dem m llner holz zu der w r zaigen u. dem pader zu dem pad in der gemain da es den nachpawern aller minſt ſch dleich iſt.

Des vorſters Recht hinc den hubern.

Es iſt des vorſter recht das im ein ygleichem hub ſol geben zu ſtockmit .III. den. außgenommen die raiſſen ſind im nicht ſchuldig.

Wie der ampthof ſein beſunder holz hat.

Es hat der ampthof ein beſunder holz das iſt genant der praitenlok das hat ein beſunder vorſlehen das dient in den ampthof zu Oftern



½ Thalß oder .XII. den. Und zu weyhennachten ein hochzeit da haben sie hüber nicht mit zu schaffen von holz wegen. So hat der Amman mit der nachpawern gemain nicht zu schaffen genant das oberholz. Dann usgenommen die hageaw da mag er auß nemen wenn er wil als ander nachpawern, doch alles auf unsers vorsters außzaigen.

Die recht hat der pfarrär von westen in unsern hölzern.

Nota es sol u. mag der pfarrär zu westen von sand marteins tag inz auf sand Sorgen tag In unser hölzer varen und all freytag nemen 1. fuder holz das er mit vier rozzen gefüren (102 a) mag u. wär auch was sich ein pfarrär überlub oder sein knecht das der wagen bestünd u. nicht verrer möcht so sol das fuder in dem holz beleyben unz hinwiderumb auf den nächsten freytag u. sol da mit des wochen fuders gewert sein 1. des tags dhain anders nicht nemen u. sol auch allheit desselben tags jemaissen u. gefürt werden da sol er ye einen freytag faren in das oberholz u. den andern in das nyderholz.

Der vorster recht hinc dem pfarrär.

Es sol auch ein pfarrär zu westen den zwain vorstern zu Stodmit geben an sand niclas tag ydem .VIII. den. Und an dem lichtmes tag .VIII. den. Und an unser frawentag in der vasten .VIII. den. Und jedem .II. mezzen gersten einen des suntags nach sand marteins tag den andern des suntags vor sand Sorgen tag.

Des pader u. des vorster recht gein einander.

Item es hat ein pader zu nydernlinthart die recht von sand marteins tag hinc auf sand Sorgen tag das er mag nemen ye über .XIII. tag .I. fuder holz zu dem pad mit vier rossen oder II. fuder mit zwain rossen das sol im ein vorster zaigen in den hölzern die zu dem dorf gehören. Darumb sol der vorster über Jar paden selb fünft und geit nicht ander stodmit.

(102 b) Oberlinthart.

Das sind die recht die ein Amman zu Oberlinthart u. die nachpawern da selb gein einander habent.

Nota ez hat der ammann zu oberlinthart u. die nachpawern da selb gein einander allem die recht gein den mülnern gein dem Eschay, gein dem hartter gein dem vorster u. gein dem smid in aller der mas als die nachpawern zu nyderlinthart gein einander habent dann außgenumen das hernach verschriben stet.

## Des ammans recht gein hüttern.

Es hat ein amman die recht das im der hürtter der die glaynen hart In hat Und das Eschay ampt im hat davon geben u. dyenen sollen alle Jär XV. schs der yber in dem schs dar eins pfennigs wert in. Darumb haben sye all lo in den velbern zu nützen mit dem vant. Nota. Der hürtter des grossen viehs sol dem amman geben X. schs und .1. mekzen öls.

## Der huter recht gein dem amman.

Es sol der Amman den hutern geben ydem all pech ein wechß prots u. all wochen .1. wechß proß der eins helblings wert ist Und all suntag 1. viertail auß einem hausslaß.

## Des Eschay recht hink dem Amman.

Es sol der amman dem Eschayn geben all jar In dem neuen LX. garb winterpawes u. LX. garb sumerpawes wagen garb die ongenard gepunden werden Und sol im die siren für die tür oder in den hof on sein schäden. Darumb dem Amman (103 a) seins wismaz umb sunst hüten.

## Des Ammans recht in den hölkern.

Es sol u. mag ein Amman nemen in dem aichäch alle wochen II. fuder holz von sand martheins tag hink auf sand Sorgen tag eins an dem Erichtag u. eins an dem freytag u. gibt dem vorster zu stoßmit VI. den. zu sant martheins tag u. VI. den. zu sand Sorgen tag u. nicht mer er nem das holz oder nicht.

## Der huber recht in dem aichäch.

Es ist auch recht das yber huber mag nemen in dem aichäch zu sant martheins tag .III. fuder holz mit vier rozzen oder VIII. fuder mit zwain rozzen. Und zu sand Sorgen tag .III. fuder mit .III. rozzen oder VIII. fuder mit zwayen rozzen. Das sullen sye nicht anderswo nemen dann da in der Amman u. der vorster hinzaiht da sol ein ydem hub dem vorster zu stoßmit geben .III. den. u. nicht mer er nem helz ober nicht da mag er wol umb pfenten wo In die auzzen liegt als recht ist.

## Umb das gewett auf dem holz.

Es ist auch recht wenn ein amman u. der vorster das holz vergewetten daz sullen den hubern u. den nachpawern wissenlich machen war das dann überfür der sol dann wandeln ein fuder mit XXXVI. den. .1. charren mit .XVIII. den. 1. pürd mit XII. den.

## (103 b) Umb zymmerholz.

Dann ausgenommen wer auf des gotzh. güter pawen u. zymmern wölt u. den dez not ist, der mag wol nemen wez er bedarf wo er wil da er ez vindet u. des gewez unengolten Und ist auch der stocmit unengolten als recht ist.

Dez müllner u. des vorster recht gein einander.

Es sol ein müllner zu oberlinthart nemen in dem aydach holz in allem maz als ein hüber. Darumb sol der müllner dem vorster malen on mawt wes er bedarf in dem haus selb fünfter.

Nota ez sol auch ein müllner in dem aichach nemen holz zu der wir wez er bedarf daz sol im der vorster anz zaigen darumb sol er dem vorster zu stocmit geben VIII. wech proz der yeder II. pfennig wert ist Und zu weyhennachten .1. hochzeit die VIII. den. wert ist. Und als oft er die wir u. das aberch macht ye als oft sol er dem vorster geben ein stüppein huzewech der .III. pfennig wert ist. Und .1. schall vleisch.

Des pader recht hing dem vorster.

Item ez hat ein pader die recht das er von sant martheins tag hing auf sant Sorgen tag mag nemen ye über .XIII. tag .1. fuder holz mit vier Roggen oder .II. fuder mit zwain Roggen das sol im ein Vorster zaigen in dem Ueberholz u. sol es on eins vorster Rat nit nemen pey scheinnender sunnen.

Des vorster recht hing dem pader.

Item es sol der pader den vorster selb fünften umb flinst ver(104 a) paden über jar darzu sol er dem vorster geben zwo hochzeit zu weyhennachten einew u. zu ostern einew der ydew VI. pfenning wert ist u. ist im bhayner andern stocmit nit schuldig.

Umb das tangel chorn.

Nota ein hub zu oberlinthart gett dem smit zu tangel .VI. dorfmegzen korns u. wenn er si auzricht gein atcher, sol ydew hub geben dem smid .1. wech proz der zwaier pfennig wert ist.

Nota der vorster gept dem smit .III. megzen zu tangel chorn u. einen hauslaib wenn er in gein atcher außricht.

Der huber recht hing dem smid.

Nota es sol ein smid die huber u. die nachpawern über Jar außrichten mit tangel trew arbeyssen zu iren pflugen als oft in des not geschicht als recht u. gewonlich ist. (104 b. leer.)

(105 a) Weichs. — Das sind die recht zu weichs, die ein amman u. die nachpawern gein einander haben.

Nota der Amman von weichs u. die huber da selb, die huber von hämelshouen von lewterstorf von pipurch von geinshouen u. all erbsud zu Osterhain u. ander urbar, die wir in der hofmarch haben, wie die genant sind die haben allem die recht under in gein müllnern gein smaden gein härtern, u. gein Eschaim in aller maz als die von nyberlinter dann außgenommen etlich stüch die hernach verschriben stend.

Des Ammans recht in der Aw.

Es hat der Amman die recht in der Aw, das er zuo Ehwe sol u. mag haben in der aw di sullen darin geen von sand Jorgen tag hin an sand Johannis tag zu sunwenten die sullen u. mügen auf allem vogtperm wismat gen das sol noch enmag im nyemanz weren dann auf dem unvogtperm wismat habent sye nicht rechtens da sol man sie von treden ob sie dar auf gent auf ein vogtper.

Des Ammans recht hing dem Wyshaim.

Es sol ein Wyshaim der selber zwayer Ehwe hüten dem Amman on all sein mude die er raichen all morgen in dem stall u. des naches hinwider eingeanwurten u. ob sie die wolff frätzen oder stinft beworlet worden die sol der wyshaim gelten.

Des wyshaim recht von dem amman.

Es sol der amman dem wyshaim geben zu lon von den zwayer ehween von ydem tagwerch wysmatz vogtper .II. den. als viel der in in der aw.

(105 b) Des Ammans recht hing dem Eschaim.

Es sol ein eschaim der des haberveldes hütet, dem amman geben zu sunwenten .XII. das der yder .1. den. wert ist.

Des Eschaim recht hing dem amman.

Es sol der Amman dem Eschaim zu lon geben XV. garb wainens u. XV. garb roffems u. XXX. garb häbreins wagen garb die ungenant gepunden sein. Und sol im antwurten für sein tîr on sein schäden des ist er im schuldig von zwain velden. Nota wenn der amman hat auf dem überweld so ist er dem Eschaim des Jars nicht da von schuldig.

Des Ammans Recht in den Hölzern.

Nota ez sol u. mag ein amman zu weichs in unser hölzer amkeit achttag in daz äpel. achttag in denn schönpuch und .VIII. tag in

den Ölnpach, da sol der amman dem vorster zu stochnit geben .1. den. von ydem fuerder.

Wie die nachpawern ir hölker füllen nemen.

Nota ez sol u. mag ydew hub nemen von sand marteins tag hinc auf sand Jorgen tag in unsern hölkern all wochen II. fuder holz, an dem Eritag eins u. an dem freytag ains u. der müllner von der Reichen müll nympt nach .II. huben u. all erhuber nement .III. fuder u. allzeit .1. fuder in dem apell das ander in dem schönpuoch daz dritt in dem ölnpach u. gebent dem vorster von ydem fuder .I. den. zu stochnit.

(106 a) Der nachpawern recht in den hölkern.

Es mügen auch all huber oder mair ainsten in dem jar .1. fuder holz zu geschr holz nemen in dem schönpuoch oder in dem ölnpach u. sind der stochnit da von nicht schuldig.

Der Vorster Recht hinc den Täfner.

Nota der Täfner von haymelhouen u. der täfner zu nyderlntthart der sol zu stochnit geben yder einenn einer pir dem vorster zu steten u. yder einen eimer pir dem vorster in dem ölnpach in der vasten.

Nota Welch recht haben in dem ölnpach oder in dem schönpach.  
(Reerer Raum 5--6 Zeilen.)

Wie der amman nicht schuldig ist bez drittails anz sehnem  
wysmat.

Nota. Man sol das wysmat das zu dem ampthof u. zu der gasthub gehört nicht drittailn gein weinting wann man ist sein nicht schuldig darumb das ein äbttistun vor Jaren hat ladden graben durch ir u. des gozh. grunt u. poden durch das wysmat das zu dem ampthof u. zu der gasthub gehört das gelegen ist pey dem geren zu der müll gein weinting. Es hat auch ein amman die Recht daz er sein wys(106 b)mat mag wessern wenn bez not ist daz im bez nymant wern sol noch enmag.

Die recht habent die nachpawern zu weichs hinc dem Täfner zu haymelhouen.

Es hat der amman zu weichs u. gemännichleich unser armlewt da selben die recht, welches jares sie dem täfner zu haymelhouen zu sand marteins tag geben .1. viertail waitz u. irew recht vobern an den täfner So sol noch enmag er in dhaynen wirt gein weichs nit setzen waren sie aber daran säwmig daz sie dem Täfner das einertail waitz geben zu sand marteins tag u. irew recht vorderthen, so hat der Täfner gewalt daz er einen

Läfner sein weidts wol mag setzen drew Jar nach einander da mag im nomant eingepreben hingz das dye drew iar vergangen sind u. weidts Jares sie den kauf an einen läfner vobern, zu rechter zeit u. im das vurtail waiz austrichten, so sol in der Läfner des kauft u. irer rechten nicht wider sein. Sie füllen auch das vurtail waiz under in gemüthleichen an legen als recht ist.

(107 a) Das sind die recht zu schirling. — Des goghaus recht hingz dem pfarrer u. hingz dem Amman.

Des ersten hat unser gogh. die recht wenn ein äbthiffum von des gogh. notdürft wegen sein schirling chumpt, so sol sie die ersten nacht in der widem sein de sel ir ein pfarrer geben nach seinen eren wez sie bedürff enen u. drinten läuten u. Roggen wär mit ir da ist. Ausgenomen macht u. Rogz die den kamerwagen führen die füllen in den kamerhof varen de sel man sie dann austrichten wez sie bedürffen ezzen u. drincken als est wir da sein von des gogh. notdürft wegen u. die andern nacht in unsem amptboff da sol man uns austrichten in aller der mag als oben vertriben stet Und geschick auch das das ein äbht lenger da müst sein dann zue nacht, so sel sie allzeit ein nacht sein in der widem u. die andern in dem amptboff u. allzeit die kamerog u. die knecht die darzu gebordt jullen sein in dem kamerhof.

#### Dez pfarrer Recht.

Es hat ein pfarrer zu schirling die recht das er sich beholzen sel aus unsem bälgeren von sand martheins tag hingz auf sand Jorgen tag Und sel allzeit einen frentag varen in die wohnsaw u. den andern frentag in das Andach u. sel vdes fuder dez einen tags gemaisfen u. gefürt werden von idenender sun u. allzeit mit III. Roggen u. nicht mer. U. er se. auch den verriern ir stekmit geben von vdem fuder II. den. u. zu sand martheins tag .1. messzen arbois u. zu liechtmez .1. messzen gersten Und zu neubennachten .II. weid proz der yber zwaier dn. wert ist. Man se. auch einer abbt. allzeit allzeit (sic) warten mit zwoaten messzen einew zu sand neclaus (107 b) u. einew zu sand peter wenn sie da ist u. der meiser mit dem grezzen geläwrt sel läuten.

Das ist unsem amptboffs recht hingz der gemein in dem dorff

Es ist auch unsem amptboffs recht das allew getoett füllen geschehen in dem amptboff u. vnderd anderswo u. sol ein Amman allew ampt birlaxen in dem amptboff nach der nachpawern Stat Und allzeit läuten die

rzu nütz u. gut sind Und die den nachpawern gewallent u. sullen all  
auff u. gebing geschehen und gelegt werden in dem amptthof u. anderwo  
ndert als recht ist. Und wer von dem goßhaus icht hat das er ver-  
auffen oder versetzzen mus, der zu der herschaft in kürzer frist nit  
ag der sol den amman da pey haben als recht Und sol auch on eins  
nman wissen nichz geschehen Und geschäch es aber darüber so sol ez  
ain chraft haben Und sol uns das peßern wer das tät. Und welherlai  
auf säzz oder verchumern unsers goßh. güter da geschehen die sol ein  
nman pringen an die herschaft In iars frist als unsers goßhaus recht  
i u. allew gewet sind dem amman unengolten.

Das ist unser armerlewt recht hing dem amman.

Es ist recht das ein amman zu schirling unsern läwten den hubern  
u. mairn sol wartten mit einem stenden pfärd u. was das goßh. den  
nman oder unser armlwt anget, das sol ein amman bereitten, yder  
nman in seiner hofmarch u. sol zu im nemen einen huber der im darzu  
jewelt u. waz ein amman selb mit sampt dem Rozz verzert den ersten tag  
u. nacht, das sol er selber gelten u. sind im die nachpawern nicht schuldig.  
Aber dem huber den ein amman mit im fürt dem schullen die nachpawern  
die zerung auszrichten Und wär auch das, daz sie von (108 a) notdürft  
wegen lennger müßten auzzen sein dann tag u. nacht u. waz sie dann  
pöid mit sampt den Rozzen vertun mit zerung daz sie gesprechen mügen  
pey iren trewen ongeuär das sullen in den nachpawern tremlichen aus-  
richten u. wyder chern u. under in anlegen als recht ist.

Das sind aber unser armer lewt Recht hing dem amman.

Es ist unsers goßh. recht das ein amman unsern läwten sol haben  
einen stir. einen pern, einen Ram u. einen gangen da mit sye bewart  
sind Und wenn ir eins ye dann abget oder mynner nutzper ist so sol er  
darnach in acht tagen onuerzögenleich ein anders wiber stellen an dez stat  
dez gepresten ist da mit unser arm lewt gewart sein Und ob ein Amman  
darin säwmig wer so sol in ein amman die schäden auszrichten als recht  
ist. Es sol auch ein amman unsern lewten da mit wartten als oft in  
es not geschicht on all wider red als recht ist. Es sol auch der pfarrar  
den nachpawern enhalb der laber haben einen stir, einen pern, einen Ram  
u. einen gangzen u. in da mit wartten in allen sachen als der amman  
darumb hebt er den zehend von aller abgenschafft.

Dez ammans recht hing den dreyen müllnärn.

Es ist auch recht, das die drey müllner zu schirling dem amman

malen füllen vor allen lewten wann er chumpt u. sein begert Und wirt ez im als nötig so hat er wol gewalt was in der goffen ist daz man ein amman wol herauz nemen u. mag das sein auf schütten u. das malen hincz das er gebertigt wirt daz füllen im die mülnern nicht weren. Do sol der amman dem mülnern sein mawt von geben von ydem schaf .1. mezzen horn Die Recht habent die huber u. mair u. auch der pfarrer nach dem amman gein der auszlewten die in der hofmarch gesetzzen sein.

(108 b) Das ist der mülnern recht zu schirring hincz dem amman u. den hubern.

Es ist recht das ein amman allzeit sol malen .1. schaf in der nybermül das ander in der mittermüll u. das dritt in der Debern müll zu gleichem tail bez gleichs füllen die huber u. die mayr Und auch der pfarrer thun Und wär auch daz, das einer oder mer anderwo mülen dann in dreyn mülen bez sye über wert möchten werden, wär das tüt der ist den mülnern die maut dann noch schuldig zu geben. Wie wol das ist das sye dhain mü da mit gehabt haben. Dartzu sol man der mülnern ir maut gein haus u. hof tragen on allen iren schaden als recht ist. Es wär dann ob ein mülnern in ungleich mit für bez sie nicht möchten erleyden so mügen sie zu den andern mülen varen u. malen unengolten hincz das in der müllnern gleich wirt der in vor ungleich was als recht ist.

Das ist aber der mülnern recht hincz dem amman.

Es sol ein amman ydem mülnern einsten in dem jar ein fuder belk führen zu der würt ab der gemain daz sol ein mülnern selber maissen u. wär das das grozzew not da wär so sol in ein Amman zu hilff chommen darnach u. dann not da ist. Daz sol in ein vorster zaigen in den hölgern da ez aller minst schädlich ist.

Des Ammans Recht hincz den mülnern.

Es ist auch Recht, das die mülnern dem amman füllen malen er mawt .1. schaf horns zu gerbprot u. weyhnmachten und zu ofern wez er bedarf in seinem haus.

(109 a) Dye Recht habent die Mayrlehen hincz den mülnern.

Es habent auch die Mayrlehen die Recht das in die mülnern füllen malen umb funst wez sie bedürfen in iren häusnern selb drit person als oft in bez not geschicht u. waz sie mer bedürffen da füllen sye mawt von geben als recht ist.



Unfers gogh. Recht hing den Raiflehen.

Es ist auch unners gogh. recht, das die Raiflehen füllen wartten dyenen dem gogh. ydes mit einem pfärd daz erleich zu füren ist als dem gogh. des not geschicht u. allzeit füllen vier lehen einen vertigen zgen auzrichten da sol ein äbhtissinn chnechten u. Rozzen die zerung zrichten als Recht ist.

Des Ammans Recht hing dem Dorffsmid.

Es ist auch recht, das der smid den amman sol aufrichten gein cher waz zu seinem pflug gehört daz hinder den hinttern Rozzen ist ez er bedarf da sol im der amman zewg zu geben dann chohn u. arbeits ol der smid selber dar legen. Es sol auch der smid dem amman die lewten u. das Akher peyl bereit in die hant geben. Und sol auch im as Satekrozz beschlahen über Jar auf allen viren mit sein selbs eyfen az sol im der amman des ersten also plöses schitche u. stellen all jar u. liechtmezz. Es sol auch der amman dem smid allzeit ein drum bez njens wider geben. Tāt er bez nicht alzo daz er in den füzz plöz mächt so sol der amman dem smid das eyfen gelten als oft daz geschicht. Als oft er im aber ein drum pringt ye als oft sol im der smid umb unft beschlahen. Es sol auch der Amman das Roz nicht verchern In dem Jar das er bez ersten gestelt u. gezaigt (109 b) hat ez gee im dann ab wie das geschäch. Es hat auch der dorffsmid sein watschar alcher vor az da ist er nichg von schuldig dann dem amman u. hubern irer rechten.

Der nachpawern recht hing dem smid.

Es sol auch der smid dem amman u. den hubern u. andern unfern nairn an schlahen zwai altew eyfen umb .1. den. u. ein newes eyfen würcen u. anslahen umb .1. den. Da füllen sie dem smid allzeit eyfen u. geben als recht ist Und wenn er irew arbeseyfen erlengt, so füllen sie im von payden arbeseyfen geben .III. den. von einem eyfen .III. helbling u. füllen unser lewt der zewg geben und in der haberfat ist man dem nicht schuldig dann seiner rechten.

Dez dorffsmid recht hing dem Amman.

Es ist auch recht, das der Amman dem smid sein cholen sol raichen mit vier Rozzen wo er im die zaigt in einer meil u. mit einem wagen, es oft im des not geschicht. Bedarf aber der smid mer Roz die sol er über belönnen. Es sol auch der smid die Cholen selber geantworten auf dem Wagen on des Ammans miwe u. geschäch auch das, das der amman

von not wegen übernacht müßt auzzen beleiben, so sol der smid dem an man dez lönen. Es sol auch der amman den smid nicht säwmen wenn er im sagt. Tāt er dez nicht, wez der smid dez dann schaden nām den sol im der amman abthun als recht ist. Ez sol auz der smid cholen den gozß. on schaden.

Aber dez smids recht hing dem Amman.

Es ist auch recht, wenn der smid dem Amman sein pflug auz rütr: gein akcher in der habersat so sol der amman dem Smid .1. mezzen arbaiss geben .1. mezzen gersten u. II. laib proß (110 a) .1. waizzen u. 1. Rosthein der yder zwayer dn. wert ist Und  $\frac{1}{2}$  eimer pir Und sol im das tängelhorn auzrichten nach den huben. Dann von der gasthub in er nicht schuldig.

Der huber und der mair recht hing dem dorffsmid.

Es ist auch recht, das der smid unser huber u. mair sol auzrichten was hinder den hindern Rozzen ist in der habersat gein akcher u. über iar mit tängeln irew arbesen zu iren pflügen u. in sol auch der smid: Hewten u. Akcher pehl bereit in ir hant geben.

Des dorffsmids recht hing den hubern u. mairn.

Es ist auch des smids recht wenn er die huber u. mair in der habersat auz gericht gein akcher, so sol im ydew hub geben .1. haurlais proß der zwayer pfenning wert ist u. in dem newen .III. mezzen chorns u. tängelhorn pfründ mezzen u. yder mair darnach u. er hub hat.

Des smids recht hing dem müllner.

Es sol der müllner dem smid malen on mant wes er bedarf in seynem haus selb virder Und was er im mer melt do ist er im der mant von schuldig. Er sol auch dem smid geben II. müllmezzen melbe .1. mezzen zu weyhennachten. Und .1. mezzen zu Ostern Und sind genant spitmezzen darumb sol er im über iar seinew eysen spitzen.

(110 b) Des müllner recht hing dem smid.

Es sol der smid dem müllner sein stangen u. müll eysen u. was er zu der müll bedarf von newen dingen umb sünst würchen da sol im der müllner züg zu geben dann arbeit u. Cholen sol der smid darlegen Und sol im seinew müll eysen spitzen wenn im dez not ist Und was er im über nach an seinen eysen peffert daz sol im der müllner lönen Und ist im der tängelhorn nicht schuldig.

Des müllner recht hing dem vorster in dem Rischāch.

Es ist auch recht das die müllnär den vorstern chainer stockmit schuldig

ein umb irew recht in den hölgern Es sullen auch die mülner ir wîr jolk nemen wo in das der vorster zaigt da ez aller minst schädlich ist und sol im daz helffen maissen u. füren Und als oft der mülner die wîr nacht ye als oft sol der vorster dem mülner selb ander helffen den sol der mülner die Ghöst geben.

Dez vorster recht hink dem mülner.

Es sol auch ein mülner dem vorster selb dritt malen on mant wez er bedarf Und waz er mer bedarf, da ist er im der mant von schuldig. Ez sol auch ein mülner dem vorster geben .IIII. mezzen waik der XXXII. ein schaf tünd daz ist zu waihenachten .II. mezzen u. zu stern II. mezzen.

Das sind der nachpawern recht hink dem Eschain.

Es ist auch recht, daz die Eschain sullen an heben zu hüten wenn man mit der eyten ab dem veld vert und füllen die velder bewaren u. hüten nach iren trewen so sie pest mügen unq daz man an gangen snid get u. füllen dem amman die veltor helffen anhothen u. gewaren on der nachpawern mwe da sol in der Amman (111 a) daz holz zu füren alz recht ist.

Es sullen auch die Eschain dez morgens frwe pey dem veltor sein mit dem lezsten stern u. des nachtes mit dem ersten stern wider da von gen u. daz nach im zu thun u. tremlich gewaren u. waz darnach schadens geschicht in dem veld das ist in unengolten.

Ez füllen die Eschain allew pfand in den ampthof pringen u. dem zu wissen thun, dem der schad geschehen ist. Da sol der Amman zwai huber zu im nemen u. den schaden schätzen pey iren trewen u. die darumb richten waz pey dem tag geschicht und ob die nicht wölten volgen so sol ez der amman an ein äbttissum pringen u. an ir amptlewt.

Dez Ammans recht hink dem Eschain.

Es sol auch der Eschay, der der velder hütet, dem Amman zu Sunwenten geben .XV. hās, der yder .1. pfennigs wert ist u. .1. mezzen bis zu sand michels tag Und der Eschay der der velder in dem sant hütet, der sol dem Amman geben zu Sunwenten .X. was der yeder .1. pfennigs wert ist.

Der Eschain recht.

Es sol yder Eschain nemen .1. fuder prennholz und .1. fuder zawnholz u. sind der stofmit darumb nicht schuldig.

### Der Eschaim recht hing den nachpawern.

Es ist auch recht, daz der Amman den Eschaim in den vedern geben .XXX. garb waihein u. .XXX. garb Röllein und .LX. garb häberin wagen garb on geuär, die sol im der amman fürten für sein in da mit hat der amman gelonnt Und yedew hub sol im geben .VIII. garb daz ist .IIII. Röllein u. .IIII. häbrein als viel der ist wie die getre sein an höfen u. an hueben.

(111 b) Daz ist des Ammans u. der nachpawern recht hing dem wysshaim.

Es ist auch recht daz yder wysshay dem amman sol geben zu Sunwentten .XXX. Ehs der yder .1. pfennigz wert ist u. füllen auch des wysshain dem Eschaim die valtor helffen an haben u. gewaren da mit der nachpawern gewart sein. Da sol man im zu lon geben von ydem werch .II. den. dann dem Ammann u. dem Borster füllen sye umbsünst hütet.

### Der Eschaim Recht hing dem Amman u. hubern.

Es ist recht das man den wysshain zu lon sol geben von ydem werch wysmaz .II. den. als viel dez ist in payden Awen.

### Des Ammans recht hing den hütern.

Es sol auch yder hüter dem Amman geben zu Sunwentten .XV. Ehs der yder .1. pfennigz wert ist u. zu sand michels tag .1. mezzen tag u. suellen auch die hueter des Ammans vich alltag Raitchen in dem amman hof u. ob ein dirn nicht vertig wär, so füllen sye das vich helffen kamm slahen als oft dez not geschicht.

### Der hueter recht hing dem Amman.

Es ist recht, daz der Amman ydem hüter sol geben der im jens vichs hütet, auz yder pech .1. wech proz, der .1. pfennigz wert ist als oft er pecht u. sünst all mitichen .1. wech proz der .1. pfennigz wert ist u. all suntag .1. viertail auz einem hauslaib u. ydem hüter .II. garb .1. Röllein u. .1. häbrein.

(112 a) Der hüter recht hing den nachpawern.

Es ist auch recht, daz die nachpawern den hüttern zu lon füllen gebet von ydem hawp, daz nütz ist .1. mezzen chorns u. zu Sunwentten .1. den. u. von ydem hawp, daz galt get .1. den. und .1. pfründ mezzen chorns u. wär mer fürsücht, dann drew hawp der ist in schuldig zu sand Jergen tag eins nächtlaidz u. zu sand martens tag .1. nächtlaidz der zwen ein

auslaib tunt Und was vichs da ist, das nicht nützer ist, u. daz eyfigen  
üz hat, der ist halbs lons schuldig als viel da ist.

Der Nachpawern recht hinc den hüttern.

Es ist auch recht, daz die hüter mit ganger härte füllen ausztreiben  
in sand Sorgen tag u. füllen trewleich hüten hinc an sand Märteins tag  
u. daz vich gewaren trewleich aus dem vactor u. hinwider ein in das  
vactor als recht ist u. wär das Ob ein hüter icht vichs verwarloset u.  
nicht geantwürtet, als ez im für wer thomen daz ist er schuldig zu gelten  
er hab ez dann berueft zu rechter zeit u. müg das bestäten mit seinen  
vingern auf dem Scholben als recht ist, so ist es im unengolten u. was  
in der vinsten schädens geschicht, daz ist in den hölkern, da er sich nicht  
besehen mag, dez ist er nicht schuldig zu gelten ob er daz bestäten mag  
auf seinen kolben daz der schad in der vinsten geschehen sey, u. ob icht  
vichs in den hölkern belib daz übersehen würd ongeuär daz ist er nit  
schuldig zu gelten Er ist aber schuldig daz er ez helf suechen tag u. nacht  
und nicht lenger.

(112 b) Wie man die gastung zu schirling schül ausrichten  
einem fürsten oder seinen amptleuten, wenn sie von des  
landes wegen da liegent.

Es ist auch recht das der Amman die gastung sol auszrichten von des  
fürsten wegen der unnsere chastenvogt ist u. von unsern wegen was von  
drey person ist, reytent oder gend mit kost mit hew u. mit futer ein  
nacht den hubern u. ist den nachpawern unengolten. Ist aber der gest mer  
dann drey, so sullen die huber den wein u. das futer gelten u. der Am-  
man die Schöst. Ez ist auch gewissen wenn dez not geschicht daz der fürst  
daz ist, unsern chastenvogt oder sein amptlewt von des lannds wegen in  
unser hofmarch zu Schirling liegent, so sol die Oberhofmarch daz ist  
sankpach u. lanquat u. was zu derselben hofmarch gehört, die zwentail  
der zerung auszrichten und unser hofmarch den dritten tail Zeit man aber  
in der obern hofmarch zu sankpach, so sullen die unsern in der nyder  
hofmarch zu schirling u. was darzu gehört die zwai tail der zerung aus-  
richten und die Oberhofmarch zu sankpach den dritten tail als ez von  
alter ist herthomen u. in welcher hofmarch man leit, die sol futer u. hew  
vor aus geben u. darzu den dritten psenning als oben verscriben stet.

Wie man die spennnd in den hölkern schüll geben.

Es habent auch unser armlewt zu Schirling vollen gewalt all jar

zu vobern zwo spernt an ein äbttiffürn einew zu sand Jorgen tag u zäwuholz u. zu sand mārteins tag zu preunholz. Die sol dann schaffen mit dem vorstmaister daz man in die auzzaig u. bereuff nach dez vorster rat da ez den hölzern aller minst schaden bringt. Ezu yber spernt vber hub .III. fuder, das ist II. fuder in der wynisaw u. II. fuder in dem apschäch. und (113 a) ydem hof der das gothhaus angehört, VIII. fuder holz, das ist III. fuder in der wynisaw u. III. fuder in dem aischäch. Die sol man nacheinander nemen u. die füllen auch allzeit gemaisen u. geführt werden in vierzeihen tagen u. wer sein spernt zu yber zeit nit füret u. der daran säwunig wär, der sol sie zu der zeit verloren haben u. ist man im nicht schuldig. Da sol man dem vorster stotmit geben von ydem fuder .II. den. Und sol u. mag auch der amman nemen von sand mārteins tag hinc auf sant Jorgen tag all wochen .II. fuder holz .1. fuder in der wynisaw u. das ander in dem aischäch u. allzeit dem vorster von .1. fuder .II. den. zu stotmit geben on all wider red.

#### Die spent nach der Schwein chur.

Es ist auch recht, daz der amman sol nemen nach der chür .II. fuder geschirholz u. .II. fuder preunholz wo er wil nach der vorster rat u. ydew haushub, die in die chür gehört, .1. fuder geschirholz u. .1. fuder preunholz darumb sein sie dem vorster der stotmit nicht schuldig zu dem mal.

Daz sind die Recht, die ein tafner zu schirling hat

Wir haben zu schirling ein rechtew Staefern, die hat die Recht, das nyemant zu schirling, zu leyndorf, zu Roffing, zu vppchouen, zu alerfort, zu Manstorf, zu Tuffenpach, zu Wäselstorf und zu pirnpach in dem Chrais überal hinc zu der linden sol gastung behalten, was mit redern über land get über eins tafners zu schirling willen wann dieselben gastung gehörend den tafnar an zu halten u. war daz an den steten über für der sol das dem tafner wandeln als recht ist mit LXX. den. nach guaden.

Ez schol der tafner dem pfarrer u. dem amman daz driachen irren gesten nicht tewrer schenktchen gein hawz, dann er ez auf (113 b) den chantner hat pracht Sölichen gesten die von des gothhaus wegen da wären.

Das ist der nachpawern recht hinc dem Tafner.

Es ist auch recht das all unser armlewt zu schirling u. in den dörrfern die oben uerschrieben stend umb die vogtey und umb des gothhaus gült wol mügen schenken u. vail haben waz sie wellent von sand

nichels tag hink an sand marteins tag zu mittem tag, darnach hat der  
 rner vollen gewalt daz er in zu schlecht u. sie nit mer lat schenchen u.  
 ail haben u. was er auf dem chantner offens drinkens vindet, daz sol  
 r gelten als tewer als ez der arm man auf den chantner hat pracht,  
 ann im erlaubs der thaffner. Wär daz überfür der schol das wanneln  
 nit LXXII. den. nach gnaden.

Es ist auch recht, daz der Tafner selb vierder allzeit sol schenchen  
 u schirling, da sol er selb ander sitzen enhalb der laber u. zwen hie der  
 alb da sullen die drey besten von dem tafner der sol u. mag das schen-  
 chen lassen u. erlaben nach dez ammans u. zwaier huber und des dorff-  
 mids rat, da mit die herschaft und die nachpawern gewart sein u. welcher  
 er wär, der under den dreyn der herschaft u. unsern armen lewten nicht  
 ügleich u. nüggleich wär, den mügen sie wol wider absetzen das allzeit  
 rnschen da sey das man dez nicht mangel hab.

Wie ein tafner die am u. maz sol ynnen haben u. gewaren.

Es ist auch recht das der tafner allzeit all am, traibmaz, (114 a)  
 wein maz u. megen sol ynn haben u. nymanz anders u. die sullen auch  
 allzeit pey der täfer sein u. sullen auch allew maz darnach geacht u.  
 yeamt werden, ob sye gerecht sind u. die sol man zu anders nichtew  
 nützen, das sol der täfner also trewlich gewaren nach der nachpawern  
 Rat. Tāt er des nicht, so sol er ez einer äbttissinn peffern als er gnaden  
 in ir vindt.

#### Umb trucken kaufmanschaft.

Es ist auch recht, wer zu schirling truckennew chawfmanschaft wil  
 weil haben, der sol daz vrlaub gewinnen von einem täfner u. sol im  
 geben ain jar .XII. den. und nicht mer zu sand nichahels tag.

#### Umb die flaischhätcher.

Es ist auch recht, das allzeit dray flaischhätchel zu schirling sullen  
 sein die sullen über jar bewaren, das das dorff mit flaisch alzeit besorgt  
 sey mit iren offen pennchen ydem man umb sein gelt, das sullen sie ge-  
 winnen von dem taffner zu sand marteins tag do sol im yder flaisch-  
 hingen einen praten, der II. pfemning wert ist. Es sol auch yder flaisch-  
 ächel dem taffner geben von ydem kind das er vellet das über das jar  
 ist, die zungen u. den afftern darn dann ausgenommen dye drey hochzeit  
 an dem weyhennacht abent, an dem Ofter abent u. an dem pfingstabent  
 u. auch an der churchwey sind sie im nicht schuldig dann .1. viertail auß  
 einem halb daz lebentigs XII. den. wert ist.

## Umb die protpechen.

Es ist auch recht, das allzeit zwen pechen füllen da sein, die über jar das dorf mit prot bewaren u. öffentlich ydem man umb sein get mit prot warten, das füllen sie besteen u. gewinnen von (114 b) den täfner an sand martheins tag als recht ist, da sol im yder pecht pringz einen zelten, der II. den. wert ist u. XII. den. wenn im der Täfner laet u. ist im nicht mer schuldig.

## Wie man das prot sol beschawen.

Es sol auch der Täfner all Gottenmer mit den nachpawern das prot beschawen u. gewaren das die herschaft u. die nachpawern gewart sein

## Umb die außlewz.

Es ist auch recht, was außlewz zu der hirschwey mit offner kaufmanschaft da weyl habent, da sol man dem täfner geben ydew hut .II. den. u. yeder tisch .II. den.

## Des tafner Recht.

Es ist auch recht, wär ein Tunnen haring zu schirking weyl hat der des chaufs von dem Täfner vor nicht hat, der sol im geben von yder Tunnen .III. haring. Und von einer lägel öls .I. lib. öls. Es ist auch der täfner allem gewicht beschawen, ob sie gerecht sind, u. sol auch die verant wörtten als der herschaft recht ist, als oft des not geschicht. Nota. Was man in chlainem geschirr öls oder haring ongenär wail hat da ist man dem tafner nicht von schuldig. So ist auch sie der tafner nicht schuldig zu verantwörtten.

## Umb kaufmanschaft auf der ächs.

Es ist auch recht, was man kaufmanschaft auf der ächs dar pringz. das mag man an dem Sampktag nach mitten tag wail haben hing an den Suintag zu mitten tag da (115 a) ist man nicht umb schuldig. Wär das über für der nach mitten tag wail hat, u. was der dann auf der ächs begriffen würd, das wär dem tafner veruallen, darzu sol man im das peffern als recht ist als oft des not geschicht.

Ob ichz von kaufmanschaft wegen verhandelt würd.

Es ist auch recht, ob ichz verhandelt würd von der kaufmanschaft wegen als vor her verscriben stet, da hat nyman umb zu peffern, weder noch amptlewz, dann der Tafner, dann ausgerumen dreyerlay sach die an den tod gend. Und ob das einem täfner zu swär würd, so sol im ein äbttissinn u. ir probst u. ir amptlewz darinn geholffen sein da sollen die



groffen wandel einer äbht. gevallen Es sol auch der Täfner das alles handeln als ez obenuerschriben stet nach einer äbht. Rat.

Der armenlewt Recht zu schirling.

Es ist auch recht, ob ein arm man in dem dorf von gastung wegen beswärt würd u. der in seinem haws nicht hät bez not wär, dem sol man geben auf seinew pfant wez er bedarf mit seinen gesten, wellerlay vails man da hat, das er sein gest müg ausgerichten, bez sol im nymant wider sein wär vails da hat.

Umb das zapfenrecht auf den Chirchtagen.

Nota. all zapfenrecht gehörnd den Tafner an. Und wär da schenktcht auf den Chirchtügen, der die recht von dem täfner nicht vor enhat, der sol dem täfner geben .1. chopf trinches wez er schenktcht Und auch zu den Chirchtügen sol man dem tafner geben von allen plätzen .XII. den. zu ydem Chirchtage.

(115 b) Das zapfenrecht zu Nolling u. zu Alerstorff.

Es hat auch der täfner die recht, das er sol hinlassen den zapfen zu Nolling umb .1. mez waitz oder umb XXXVI. dn. wer im gewelt, der unsern armen lewten nütz ist. Und der zapfen zu Alerstorff umb .V. mezen waitz oder umb .XXIII. den.\*) wer im darzu gewelt u. die haben dann hinzulassen als der täfner ist zu Nolling u. Alerstorff.

Des Ammans recht zu Upchouen umb den zapfen u. umb das schenntchen.

Es hat auch der amman zu upchouen die recht, welches jars er dem Tafner .XII. den. gibt, so hat er vollen gewalt zu schenchen u. all kauf hinzulassen zu upchouen u. ist nichz mer schuldig eins jars. Und welches jares der amman von upchouen dem tafner der .XII. den. nicht gäb, so hat er dhainen gewalt zu schenken u. auch zu verlauben das die taser an gehört und welches Jares der Amman der recht nicht wil haben, so hat der tafner nichz an in zu vobern.

Des Eschain, des wischain u. der hüter recht.

Es ist auch recht, das yder Eschain .wyschay. und hüter all jar sol nemen in unsern hölkern .1. fuder prennholz mit vier rossen u. .1. fuder zawnholz auch mit IIII rossen.

\*) Die Zahlen sind genau nach der Handschrift!

Des vader recht hing den nachpawern.

Es ist auch recht, das vber an seßner man, der augen Ruch hat sol dem vader geben .I. meßzen chornes u. drey hochzeit zu vber boden: .II. den. Und wär nicht augen Ruch hat (116 a) u. doch zu seiner jaren chomen ist, der ist im schuldig zu geben .III. hochzeit zu vber hochzeit .I. den. Er sol auch nemen in der gemain all Gottenmer .I. fuder holz. Da ist er der stotmit nicht von schuldig. Darumb sel er den vorster selb ander um sunst paden.

(116 b) Das sind die Recht zu leyndorf, genant die gülden hofmarck. — Unsers goghaus recht da selben.

Es ist unsers Goghaus recht, das die Schramm zu leyndorf nyman anders besitzen u. richten sol, dann unser probst oder sein richter Unt sol u. mag richten all sach wie die für gericht choment, außgenommen drey sach, die an den tod gend, das hat das lantrgericht zu Chelheim u. vobern an unsern probst wär da mit für chöm u. begriffen würd, u. ic. auch der lantrichter u. auch nyman von seinen wegen dar nach greiffen.

Umß sach die an den tod gend.

Es ist auch zu merkhen, wer in der hofmarck mit deroff begriffen würd, hinder VI. sol. den. der langen, der vor on wort u. ungemainigt wär, das sol unser probst richten, würd aber ymant begriffen mit deroff darüber. VI. sol. „der langen“ pfennig ist, oder mit andern jaden die an den tod gend, wär da mit begriffen würd, die sol ein lantrichter vordern an den probst, den sol man dann geantwurten mit dem leib als er mit der gürtel umbfangen ist, an die valtor säwol gepunden mit einem schaubpant u. darnach dreyßtund ruessen, das es erhell das sich der lantrichter des gefangen underwind. Chumpt dann der lantrichter oder sein gewalt nicht, u. chumpt dann der geungen hin, so ist ez dem gogß u. der hofmarck unengolten. Man sol einen gefangen behalten in der hofmarck hing an den Dritten tag. Und ob der Gewalt ymant in der hofmarck begrif mit der Dreher sach einer oder mer, den sol man behalten in der hofmarck u. anderswo nyndert führen u. das an den probst pringen u. darnach da mit gefaren als obenverschriben stet u. als des gogß. u. der hofmarck recht ist.

(117 a) Unsers Ampthof recht zu leyndorf.

Es ist unsers goghaus recht, u. des ampthofs, das allem gemet sullen geschehen in dem ampthof, u. nyndert anderswo u. schol ein ampt

allew ampt hin lassen in dem ampthof nach der nachpawern rat die dar zu nutz u. gut sind, u. sullen auch all thäuf u. gebing geschehen u. geleget werden in dem ampthof u. anderswo nyndert als recht ist u. all thäuf u. sätz sullen allzeit geschehen mit des Ammans wissen; u. geschäch es aber on eins ammans wissen, so sol es nicht kraft haben u. uns das peffern, wer daz tut. Und welherley thauf sätz oder verchumerns umb unjer gogghaus güter da geschehen, die sol ein amman pringen an die herschaft in jares frist, als unsers gogghaus recht ist; u. allew gewet, wie die geschehen, sind dem Amman unengolten.

Unser armenlewt recht hinz dem amman.

Wortlaut fast gleich S. 107 b (mutatis mutandis). Es ist Recht, das der Amman zu leyndorf unsern lewten, hubern . . . mit einem pferd . . . und unser armenlewt an ged . . . bereitten u. sol . . . was der Amman . . . nichts schuldig . . . . . daz sullen in die (oben 107 b falsch den) nachpawern trewlichen u. f. f.

(117 b) Aber unser armenlewt recht hinz dem Amman.

Wie p. 108 a erste Hälfte bis: Es sol auch ein Amman u. f. f. Von da an fehlt Alles.

Des Ammans recht hinz dem müllner.

Es hat der Amman die recht das im der müllner sol malen vor allen lewten wenn er sein begert, u. wer ez dem Amman so nötig, so hat er vollen gewalt, was er in der gossen vindet, das mag er wol herauz nemen u. das sein aufschueten u. malen hinz daz er geuertigt wirt, dez sol man im nicht vor sein, da sol der amman sein mawt von geben von ydem schaff .1. mezzen thorns. Die recht habent all unser huber u. mair nach dem amman, darnach haben allew die, die in der hofmarck zu leyndorf geseffen sind, gein den anzlewten, die wasser u. wald nement stewart u. wachent mit unsern lewten zu leyndorf, zu paiden tewffenpach, zu wähestorf, zu pernpach, zu übern pirnpach, zu geferstorf, zu pigendorf, zu Obernhausien, zu whytisawrewot, zu Oberdorf, zu gswent, u. zu wurmdorf, die sullen zu mawt geben von ydem schaf .1. mezzen thorns.

Umb die Steg.

Es ist auch recht, das der müllner die gewönllichen zwen Steg über die laber u. über die speck sol legen u. gewaren (118 a) nachpawern on schaden als oft des not geschicht.

### Des müllners recht hinz dem amman u. huebern.

Es ist auch recht, das der amman u. unser armleut, die in der haimarck geseffen sein, die wasser u. waid mit den unsern nement, sülken malen zu der müll nyderleyrdorf u. nyndert anderswo, u. wär auch da, ob ymant anderswo müll, der des überwert möcht werden, der ist dem müllner darnach der maot schuldig zu geben u. sol im die tragen zu hars u. zu hof on all sein schäden als recht ist. Es wär dann, ob im der müllner ungleich mit für des sie nicht erleyden möchten, welchen das widerfür die mügen wol onengolten faren u. malen wo sie wöllent hinz das in der müllner gleich wirt.

### Dez müllner recht hinz dem Amman.

Es ist auch recht, das der amman dem müllner aynsten in dem jar sol führen .1. fuder holz zu der wüir ab der gemain, das sol der müllner selber maiffen u. sol im der vorster zaigen da ez allerminst schädlich in Und wär auch, das die wüir u. das Aberch aprech von des wassers gewalt wegen, so sol im yder huber oder erbman einen tag helfen mit einem tagwerther aynsten in dem jar ob dez not geschäch.

### Aber dez ammans recht hinz dem müllner.

Es ist auch recht, das der müllner dem amman sol malen on maot .1. schaf chorns zu gerbrot u. zu weyhennachten u. zu Ostern, wez er bedarf in seinem haus, u. was der amman mer bedarf, da sol er dem müllner die maot von geben.

(118 b) Die Recht habent die Maislehen hinz dem müllner.

Es habent auch die Maislehen die recht, das in der müllner sol malen on maot, was sie bedürffen in Jren häusern yder selb dritter perch oft in des not geschicht; u. was yder mer bedarf, das sullen sie als recht ist.

### Unsers goßhaus recht hinz den Maislehen.

Es ist auch unsers goßhaus recht, das die Maislehen sullen warten u. dienen dem goßh. ydes lehen mit einem pferd, das erleich zu führen jar als oft das dem goßhaus not geschicht u. alzeit sullen vier lehen einen vertigen wagen auzrichten. Da sol ein äbbitissinn den knechten u. rozen die zerung auzrichten als recht ist.

### Des Ammans recht hinz dem Smid.

Es ist auch recht, das der smid dem Amman gein akker sol auzrichten was zu seinem pflug gehört wez er bedarf daz hinder den hindern

Rozzen ist. Da sol im der amman zewg zu geben dann hohn u. arhait ol der smid selber darlegen. Er sol auch dem amman das alther peyl .1. die Heroten beraitt in die hant geben Und sol im das sateltroz beslahen über jar auf allen vieren mit sein selbs eysen, das sol im der amman bez ersten also plözzes schickchen u. stellen all jar zu liechtmez. Es sol auch der Amman dem Smid alzeit ein drum eins eysens wider geben des ist er schuldig. Tüt er des nicht also, das er im den fuz ploz präch, so sol der Amman das eysen gelten als oft das not geschicht. Als oft er im aber ein drum bringt, ye als oft sol im der smid beslahen umb junst. Es sol auch der amman das Roz nicht verchern in dem jar (119 a) das er des ersten gestelt u. gezaigt hat, ez gee im dann ab, wie das geschäch.

Des smids recht hing dem amman.

Es ist auch recht, das der amman dem smid sein hollen sol raichen mit vier Rozzen, wo er im die zaigt in einer meil u. mit einem wagen als oft im das not geschicht u. s. f. wie S. 109 b. ohne wesentl. Unterschied. Ende: Es sol der smid hollen dem goth. on schaden.

Aber des smids recht hing dem Amman.

Ganz wie S. 110 a; nur steht: nach den huben „als viel der da ist“.

Der huber (aber im Context auch: „u. mair“) recht hing dem smid.

Wie S. 110 a; nur steht hier noch: hant geben da füllen sie dem smid eysen zu geben.

(119 b) Des smids recht hing den hubern (aber im Context auch: „u. mairn“).

Wie S. 110 a; nur heißt es: zu tängl pfrüntmezzen.

Bez Ammans u. der huber recht hing dem smid.

Es ist auch recht daz der smid dem amman u. andern unsern mayrn sol an slahen zway alten eysen umb .1. pferming u. .1. news eysen würchen u. an slahen umb .1. den. da füllen sie dem smid allzeit eysen zu geben als recht ist u. wenn er trew ardeysen erlegt, so sullen sie im von payden ardeysen geben .III. pferming u. von einem .III. helbling, da sullen sie dem smid eysen zu geben u. in der haberstat ist man im dann nicht schuldig dann seiner rechten.

Des smids recht hing dem mülner.

Wie S. 110 a; nur statt „da ist er“ steht: „da ist man im“.

(120 a) Des Mülner recht hinz dem smid.

Wie §. 110 b. Nur steht st. „züg“, „den züg“, dann nach er ist „über jar“, nach peffert: „das sol im der müllner lönen als recht ist.“ Das übrige, nämlich: „u. ist ihm das Längelhorn“ z. fehlt hier.

Des müllner recht hinz dem vorster in dem anstich.

Wie §. 110 b, Abweichungen: der müllner . . schuldig ist (u. i. immer die Einzahl) „holz zu der wür“.

Dez vorster recht hinz dem müllner.

Wie §. 110 b, Abweichung: „dem vorster malen, was er selb brüt bedarf“.

Das ist der nachpawern recht hinz dem Eschain.

Wie §. 110 b u. 111 a, Abweichend: Eptten . . . den nachpawern on (120 b) schaden u. on müle — holz zu füren „aus der gemain“ — verrichten (st. richten) — „alle Pfand in den Amthof bringen u. dem fehlt hier.

Des Ammans recht hinz dem Eschain.

Es ist auch recht, das der Eschain dem Amman sol geben zu Ewentten .XV. Maß der yber .1. dn. wert ist u. zu sand michels zu einen metzen öls.

Dez Eschain recht hinz dem amman u. der nachpawern

Es ist auch recht, das der amman dem Eschain sol geben in den neuen .XXX. garb waitzein .XXX. garb Stoklein u. .LX. garb löb rein u. allheit wagengerb ongeur gepunden die sol im der amman für sein tür, da mit hat im der amman gelönt u. ydem hub im löb geben .VIII. garb. Das ist .III. Stoklein u. .III. häbrein da mit ist ihm gelönt.

(121 a) Dez Ammans recht hinz dem wysshain.

Es ist auch recht, das der wysshay dem Amman seins wysmaß mit löst sol hüten u. sol auch dem amman in den amthof .XLIII. den geben zu sand gallen tag.

Dez wysshain recht hinz dem Amman.

Es ist auch recht das der amman dem wysshain sol geben all mit den .1. viertail proß aus einem laib, der zwaiert pfening wert ist. Das sol im auch geben von ydem tagwerch wysmaß .III. den. wer in der am hat

Des Ammans recht hinz dem hüter.

Wie §. 111 b, nur steht st. „pfening“ „den.“ u. am Ende . . hüten „als recht ist“.

Des hütter recht hink dem amman.

Wie S. 111 b, nur fehlt hier: „der im seins vichs hütet“ u. steht  
ilegt .II. garb Rökkein u. .II. garb häbrein.

(121 b) Des hütter recht hink den nachpawern.

Wie S. 112 a; doch st. galt steht gält; st. 1. den. steht .1. pfen-  
ing; nach martheins tag 1 nächtlais: der ye .II. dn. wert ist. Das  
ebrige fehlt.

(Mit rother Farbe!)

Anno domini millesimo tricentesimo undecimo des  
ichsten montags nach sand matheis tag in offen taiding haben gesagt  
y ir aiden. All Amman. hueber. mülnner. vorster. u. all ander unser  
mlewt, die zu dem Thäfttayding gehören u. den man herein gepoten hät  
e recht u. gewonhait als die hernach verschriben stend. Und besunder-  
ichen ist da pey gewesen Eberhart von Gemling, der havner von Shel-  
im, Reynolt von Taldorf, Sighart von Slaitten, Meinhart des Otten  
ibmans Sun. perchtold der mülnner von fall. Ureich der vorster zu  
nzger. Cunrad der vöndl von Sall. Und Cunrat der Amman von  
yng u. ander erberglewit ein michel tail den die hofmarck aller Thündig-  
was und auch das gozhhaus. (122 a leer.)

22 b) Das sind die recht, die der Amman zu Ammanzfall  
die nachpawern die hinder dem gozh. sitzen gein einander  
habent.

Es ist des ampthofs zu Ammanzfall recht das allem gewett sullen  
schehen in dem ampthof u. nyndert anderswo u. sol ein amman allem  
pt hinlazzen in dem ampthof nach der nachpawern rat u. allzeit leuten,  
: darzu nütz u. gut sein, damit die nachpawern gewart sein. Und sullen  
h all thäuf u. taiding geschehen in dem ampthof u. dar ein gelegt  
rden u. nyndert anderswo Und wär von dem gozh. ichz inn hat, das  
verhauffen ober versetzen müz u. der zu der herschaft in chürzer zeit  
frist nicht mag chumen, der sol den amman da pey haben u. dem selben  
f geben daz sol dann der amman an die herschaft pringen in Jars  
ist u. einer äbttissinn aufgeben u. den handel wissenleich machen. So  
ig dann ein äbttissinn wol leihen nach des gozh. gewonhait. Darumb  
it man dem Amman seinew recht. Das ist .XII. den. umb namhaft  
h u. sol auch nichz gehandelt werden on den amman darumb das  
! sach im umb dez gozhhaus urbärn wissenleich sein. Wär das überfür  
Berch. des hist. Vereins in Landsh. XXIII. Bd., 2. u. 4. Heft. 25

den sol man darumb pessern als recht ist Und sol auch nicht strafft haben u. allew gewet sind dem amman unengolten als von alter u. von recht her chumen ist.

#### Des Ammans recht.

Es ist auch recht das der amman zu fall über jar in dem amptshof wol mag schennchen das im das von rechtens wegen nyemant geweret mag, gesten u. bez goßh. lewten als das alles von alter her chumen in mit recht.

#### (123 a) Aber des Ammans Recht.

Es ist des Ammans recht, das der härtter all morgen dem amman sol sein viech raichen in dem amptshof u. ob ein dirn nicht vertig war so sol ein härtter helfen her für slahen u. des nachtes helfen hinwider ein cheren. Darumb sol im der amman geben als oft er pecht einem wech proß der eins helbling wert ist ongeuär.

#### Der hütter recht hing dem amman.

Es sol auch der Amman den zwaiien herttern lonen von ydem kamp viechs als ander nachpawern als recht ist.

#### Der grozzen härtter recht hing dem amman.

Es ist auch recht, das die nachpawern dem grozzen härtter jular geben von einem kind das nützper ist, von ydem kind .II. metzen viertger chorns u. 1. den. u. von einer halben .1. metzen chorns. der XXXII. ein Regenspurger schaf kind, u. .1. den. Und zu sand Wirtens tag sol im sein lon geuallen sein.

#### Umb der härtter lon hing den nachpawern.

Es ist auch recht umb der härtter lon ob ymant den herttern iren verdinten lon nicht wolt geben, so haben sie vollen gewalt das viech zu treiben in den amptshof u. welcher nachpawer dann als veyppich u. sammlin wär ir sein viech nicht wölt lösen u. geschäch auch das, das viech zu te verfhüngeret, das ist in onengolten u. ist in dan noch ungelonet u. müget dann wol noch anderm viech greiffen das irrer gelter ist als lang hirt, das in gelont wirt das ist in gein aller mänigleich unengolten als recht ist

#### (123 b) Des Ammans recht hing den härttern.

Es füllen auch all hertter dem amman all jar .III. winter erien an lazzen slahen umb ir gut darumb habent sie die recht das sie umb irn lon pfeinden in dem amptshof.



### Des smids recht umb sein holer.

Es ist auch recht, u. mit alter gewonhait herkommen, das der smid zu ammansfall sein holer sol nemen in der gemain und nyndert anderswo da es aller mynst schaden pringt da in ein vorster hin zaiget.

### Der weinzürl recht gein dem smid.

Es ist recht, das ein smid zu ammans fall ydem weinzürl zu fall u. zu wintzer allzeit ein hawn sol derlegen umb .I. pferning und .I. newn hawen machen umb .II. pferning da sol yder weinzürl sein eyssen zu geben.

### Des smids recht u. der huber gein einander.

Es ist auch recht, das der smid den nachpawern ydem seinew ärdehsen tängel sol zu fall u. zu wintzer. Darumb yder huber er paw oder paw nit dem smid zu tängelhorn geben sol von ydem viertail .I. mekzen horns vierzcher.

### Der von wintzer recht umb den hürtter u. Eschain.

Es ist auch mit alter gewonhait her komen das die von wintzer iren hürtter u. Eschain selb bestellen u. belönen nach (124 a) irrer notdürft wie sie des allerpest beschummen mügen u. irew gewet tumbt sie selb.

### Aber der nachpawern recht hink dem smid.

Es ist auch recht des Ammans u. der nachpawern zu Sall u. zu wintzer, wann sie varen an die habersatt So sol in der smid die pflug auzrichten mit Wagenfun u. die Sech derlegen ob sein not ist. Und plech anslahen u. ein akcher rewten geben. Da sol in yder pawman geben eyssen darzu. Dar umb sol im yder man geben einen hawswedch ongeuär.

### Des smids recht hink den nachpawern.

Es ist auch des smids recht als oft er dem amman u. den nachpawern ein newe schyn eyssen auf slächt ye als oft sol man im geben von yder schyn .I. den. u. von einen alten schyn .I. helbling u. wenn der smid den nachpawern ein plech an den wagen oder pflug oder einen Rintk an die beyhseln oder reder slächt ye, als oft sol man im geben .I. helbling da sol yder man sein eyssen zu geben.

### Des smids, des vergen, u. der hüter recht hink den hubern.

Es ist zu wissen, welcher pawman zu tängl gibt .II. mekzen horns die füllen dem smid, dem vergen, den zwain hüttern geben ydem .I. Rökkein garb u. .I. häbrein garb.

## (124 b) Der nachpawern recht umb schennken.

Es haben die von ammans Sall u. die von wintzer von alter her das recht, das ein ygleicher ansätzer man der hinder dem goßhaus sätzet u. dem zinsset, wol mag schennken was er dararbeit u. im wirt auf dem feinen von angengs des weinlesens hincz auf sand niclas tag umb vogtey u. des goßhaus gült u. was dann einem überbleibt nach sand niclas tag das sol er den Tafner zu nydersfall anpiten zu schauffen. wil das der tafner nemen umb den pfenning darumb er es geschenkt hat so sol er im das geben. wil aber der tafner das nicht, so mag er es gar aus schennken was er im was hat u. ygleicher der hinder dem goßhaus sätzet als vor alter her chomen ist. Und wär in denselben dörfstern gesätzet ist, u. dem goßh. nicht zinsset, der hat der recht nicht mit des goßh. hindersätzen.

## Der nachpawern recht gein einander.

Es ist auch recht, das ein nachpawer den andern nachpawern wol mag einen chrug weins geben oder mer den sie under einander verthun als sie eigen wein haben dann gesten u. fremden leuten nicht.

## Aber der nachpawern recht gein einander.

Es ist auch recht Ob ein armer man der dem goßhaus zinsset wär der von armut wegen die vogtey u. dem goßhaus sein zins nicht hat auzgericht der mag wol von seinen nachpawern ein väßl weins aus nemen oder mer u. das außschennken hincz auf sand niclaus tag damit er die vogtey u. dem goßhaus sein gült auzrichtet.

## (125 a) Der nachpawern recht in der gemain.

Es ist auch zu wissen, das die zwai dörfstern Ammans Sall u. Wintzer ein gemains holz habent genant die gemain dar Inn sie sich behölgen füllen nach irer notdürft. Und welcher nachpawer maist an einen hauffen. Das mag er wol lassen ligen vierzehen tag das sol im nymanz nemen noch hin füren. lät er ez aber lenger ligen u. wär ez dar noch hin firt das sol ydem man on schaden sein der an sätzet ist in den zwaien dörfstern u. der dem goßh. zinsset.

## Das nymanz sol holz verchafften pey dem wandel.

Es ist auch recht, das nymanz sol noch enmag holz verchafften u. welcher nachpawer ein fuder holz aus der gemain verchauft der ist zu wandel vervallen dem probfrichter umb .XXXIII. den. Und dem ampt man umb VI. den. Und wär ein farrenfuder verchauft der ist vervallen

er richter umb .XII. den. Und wär einen slyten oder ein pürb holz  
erchauft, der ist dem Richter verfallen umb VI. den. und dem ampt-  
tarn umb .II. den.

#### Das urfar zu Gall.

Item wir haben zu nydersall ein aigen urfar das man uns verdient  
ir  $\frac{1}{2}$  hub als vor verschriben stet da mit ein verg dem gothaus, des  
ogh. lewten u. dem lannd trewlich wartten schol ongeuär.

125 b) Das ein äbttissinn den varm sol bestellen von dem  
gothaus.

Es ist auch recht, das die äbttissinn von des gothaus gut allzeit  
inen neuen varm sol chauffen und bestellen als oft des not geschicht, den  
ol dann der verg siren u. arbeiten als lang er gut ist, darnach sol in  
in verg zu zwain malen peffern u. machen umb sein aigen gut dem goth-  
haus on schaden u. darnach ein äbttissinn zu dem dritten mal ob der  
varm als lang gen mag. Das sol der amman u. die nachpawern alzeit  
beschawen. Es sol auch der verg haben von sein selbs gut ein tannen  
und ein züllen dem gothaus on schaden.

Des Ammans recht u. der nachpawern hing dem vergen.

Es sol auch ein verg den amman u. die seynen über jar über siren  
zu allem seinem geschäft süberleichen wenn im des not geschicht pey tag  
u. bei nacht. Darumb sol im der Amman all jar geben  $\frac{1}{2}$  schaf horns  
u. XVIII. welsch proß, das ist zu weyhennachten .VI. welsch. zu osteren  
.VI. welsch u. zu allerhailigen tag .VI. welsch proß der yder .1. pfen-  
nings wert ist u. ye als oft .1. pfenning wert zu müzz. Da hat der  
Amman gewalt er gäb das prot oder für yden welsch .1. den. Und  
werin der amman an die haberfat vert u. das der verg nach im über  
vert, so sol im der amman einen gepewtelten hauslaib vorn in den gränzel  
legen on geuär u. sol im geben im newn .III. roffein garb u. .III.  
habrein garb.

Umb die täfer zu winkzer.

Es ist auch zu wissen, das vormals ein rechtew täfer zu winkzer  
ist gewesen. Nw haben unser voruodern angesehen beswürung der armen  
lewnt mit gutem willen abgenumen das man der nyummer da hat. Doch  
mit der beschaiden, ob die nachpawern u. ir nachschömen bez in chünfftigen  
zeiten verainten daz sie die wider haben wölten das mügen sie wol thun  
on allen chrieg u. hindernuz mit einer äbttissinn willen u. gunst u.  
anders nicht.

### Umb die täfer zu nydernfall.

Wir haben auch ein straztäfer zu nydernfall die man uns verdient als vor verschriben stet da ist der armenlewt u. der nachpawern recht das man in sol schenntchen Chelhaymer mag umb den pferming als man zu selhaim schenntst u. anders nit (126 b) als vor alter her kommen ist u. mit recht.

#### Der nachpawern Recht hing dem Täfner.

Es ist auch recht, wenn ein täfner .1. was weins wil auf thun u. schenntchen so sol er den Numman u. aus den dreyen dorffern der Giltze drey darzu nemen u. nach irem Rat auf thun u. schenntchen. wölt aber ein täfner höher schenntchen dann vor erfunden wär, So hat der Numman u. die andern nachpawern vollen gewalt u. die Recht das sie den zaphen für slahen u. nicht lassen schenntchen anders dann vor verschriben stet des habent sie recht u. gewalt von allten rechten her.

#### Des tafners Recht hing den nachpawern umb vail sach.

Es ist auch recht, wolher nachpawer vails hat das er verkauffen wil, das sei wilprat, visch, gens, huener, air, vich, ober was das ist ren essenden dingen, das sol er dem täfner zu kauffen geben wenn er sein begert für ander lewt umb den pferming den im ander lewt darumb geben wölt aber der tafner dez nicht so mügen sie daz ir wol verkauffen so sie pest mügen als recht ist.

#### Des Tafner recht hing den nachpawern umb prewen.

Item es ist auch recht, das nyman sol prewen pir dann das iber trinkhen wöl in seinem haws also das die täfer u. die samung in ider gehindert werd ober beswärt alz ez vor alter u. mit recht herkomen ist wär aber da wieder wölt thun, das mag im der tafner mit recht wol weren als recht ist.

(127 a) (Titel fehlt.)

Es ist des gogh. recht u. das auch die vorgenannten frummen lewt auf ir aid u. gewissen gesagt haben das ist das die äbdtissin mit im vorstern u. vorstlehenern schaffet was sie wil nach irs goghhaus frummen und ist aber das sie verkauffen wil ir vorst das sol sie thun mit irs Rates rat u. mit iren Dinstmamen wissen u. das ir vorst nyman sel haben dhain holz on ir urlaub. Und das auch die vorstier nyman sullen noch mügen der äbdtissin holz geben on urlaub dann das der wint geuellet hat u. die efft die abgesehen werdent von den pawman wenn man die vorst verkaufft oder abgibt.

Die recht umb die hölzer in der hofmarck wenn man die abgibt.

Es ist zu merken wenn die äbttissinn ir vörst verchauftet so soll ir allzeit gewallen II. den. oder II. pawm u. dem herzogem der dritt pfenning oder der dritt pawm als verr ez geraicht. Es war dann das des gozh. hinderfäzzen die dem herzogem vogtey geben, irew wochen recht anz denselben hölkern nemen so ist man dem herzogem da von nicht schuldig dann sein vogtey von den urbärn die da vogtper sein.

Das ist Chelhaimer recht in dem frauwholz.

Und des gleichs habent die von selhaim die Recht in dem frauwholz wer haus oder stadel zimmern wil der mag nemen wenn das ein äbttissinn erlaubt aythen säwl vier erbladen drew ancher preter u. einen virst u. was er anders bedarf das sol er nemen in des herzogem hölkern Darumb ist man (127 b) dem herzogem des dritten pawms nicht schuldig.

Des gozh. lewt recht in dem vorst.

Es ist auch recht, was das gozh. in der hofmarck lewt hat, die auf irn urbärn sizgent die stewr u. dinst gebent die mügen wol nemen zu haus u. zu stadel wes sie bedürffen aufgenumen latten u. aichein getten mit der äbttissinn urlaub u. anders nicht.

Aber des gozh. l. r. i. d. v.

Es i. a. r., wer stewr u. dinst gibt dem gozh., der mag wol alles geschir holz zu wägen u. zu pflügen sein notdürft nemen in den vörsten wenn des not geschicht.

Aber ein recht des gozh. lewten in dem vorst.

Des gozh. aigen in der hofmarck zu nydermünster zu Regenspurg hat das recht, wann man einen virst vellet so sol man den vorstern geben einen chäs u. einen laip proz oder II. den. Und sol auch anz dem frauw holz nemen zu dem virst u. zu allen den sachen u. er bedarf kummers sein notdürft zu seiner hoffstat zaewnholz u. ander holz dez er bedarf. Ez sol u. mag auch ein äbttissinn ir vörster selb setzen u. entsetzen wenn des not geschicht u. nymanz anders.

(128 a) Das ist der nachpawern recht umb prennholz in des gozh. hölkern.

Es ist auch recht zu den drein Sallen, zu Winger, zu Nymüz zu Gemling zu Taldorf. ein hub zu auelking. ein hub zu perchouen. wer an den steten einhub hat der sol von sand michels tag unq auf sant

Zorgen tag all wochen nemen .1. fuder unschädlichs holz. u.  $\frac{1}{2}$  hub über .XIII. tag .1. viertail über. vier wochen u. ydes dorff da es hin gehört als ez vor alter her ist komen.

Umb die madrecht in dem frawnholz.

Es ist auch recht wer .1. hub hat in wintzer oder in fall, der hat die madrecht in dem frawnholz u. anders nyman. Oder wer da selb urbar hat da von er dem gozh. dienet u. dem herzogem stewer gibt, haben auch die recht in dem holz. Wer auch ein fuder graset hye dyffhalb des gresperg der sol dem vorster geben .1. den. wer aber ez mät, der gein im II. den.

Der prukhmaister zu Chelhaim in dem vorst u. des gozh. lewt recht gein einander.

Es sol auch der prukhmaister z. Ch. nemen auß dem frawnholz wes er bedarf zu strawholz zu den prukhen u. wer auf des gozh. aigen sizet u. stewer gibt u. zimmern wil auf des gozh. urbarn der sol das zimmerholz on zol fürn über die prukh u. sol auch derselb dem prukhmaister ayNSTEN in dem jar ein fuder holz führen zu der prukh ob er in des pytet.

(128 b) Der hofmarch Recht über die prukh zu Chelhaim zu varen zolfrey.

Es ist auch recht, das alle die da sizent auf des gozh. aygen u. stewer geben zu Chelhaim über die prukh sullen varen aus u. eyn über jar on all zöll. Und wer dann ment hat der sol dem prukhmaister ob er sein pitet all jar .1. fuder holz führen zu der prukh.

Wer sein zimmer verchauft, was dann recht wär.

Es ist auch recht ob ein man sein zimmer durch notdürfft wegen hingüb ab dem aigen auf ein ander aigen des gozh. das ist im on schaden gen der herchaft u. mag wol hinwiber zimmern auß den vörsten gibt er es aber auf ein ander gut auß der hofmarch darumb sol man in peffern nach gnaden.

Die obgeschriben recht allew sullen haben drew fall. wintzer. gemling, Nymilz, Talldorf .1. hub zu Auelking u. .1. hub zu perthouen.

Wie ein äbhtiffin u. der Conuentt Jrr holz sullen nemen zu prennen u. zu prüen.

Es sol u. mag auch ein äbhtiffin holz nemen auß dem frawnholz u. auß der piburg ir notdürft, wie viel sie des bedarf in ir haus u. zu prewen. Man sol auch geben den frawen gen Chloster zu dem

Neunter VIII. scheff holz alle jar zu rechter zeit führen gen Regenspurg  
 1. wenn man das holz zu Chelhaim an legt, so sol man den schefflewten  
 129 a) geben von ydem scheff .XXVIII. den. Legt man es aber zu  
 all an, so gibt man in XXIII. den. u. man sol das alles führen vor  
 and marteins tag. Und geschäch bez nicht also das die vorster daran  
 äwmig wären, so ist man den schefflewten des lons nit schuldig von dem  
 10hh., das füllen dann die vorster aufrichten.

Die recht hat die äbttissinn hing dem Amman zu fall.

Es sol der amman zu Sall einer äbttissinn geben drew sch. holz  
 vier männiger scheff vor sant martheins tag Und geschäch des nicht das  
 der Amman sein scheff nicht vor sand marteins tag führt, so sol sie der  
 amman einer äbttissinn on iren schaden mit sein selbs gut aufrichten führt  
 er sie vor sand marteins tag, so sol ein äbttissinn die schefflewten selber  
 aufrichten.

Der schefflewten recht hing der äbttissinn.

Es ist auch recht das ein äbttissinn sol geben zu ydem sch. .IIII. hof=  
 prot u. die pfening als oben verscriben stet u. anders nicht. Ist aber  
 das ein äbttissinn den schefflewten zu essen gibt, so ist man in der vier  
 prot nicht schuldig.

Der weinzürl recht in dem frauholz.

Es ist auch recht, wer einen weingarten hat an des gozhamzz pergen  
 das lehen ist von dem gozh. der zehent u. fünfzechen tail geit, der mag  
 nemen in dem frauholz allerlay holz wez man bedarff zu stecken on  
 aichens on zwayerlay pucheins, on mandleins u. on Eßspeins Und sol (129 b)  
 da von geben dem vorster ein türbel weinper von ydem weinzürl.

Umb Wässern des wismag.

Es ist auch recht wer wismat hat pey dem weppenpach der mag die  
 wol wässern wenn des not geschicht zu rechten zeitten als vor alter her  
 ist chomen doch den müllnern an ir arbeit on schaden das die müllner ir  
 vogten u. den dinst mügen ausgerichten Wo das über varn würd auf des  
 gozh. grunt u. podem das gehört an den probstrichter u. nicht verrer.

Umb trat u. Etz.

Es ist a. r. umb drat u. umb Etzen das sol ein probstrichter richten  
 u. hat des herzogen richter nicht mit zu schaffen dann umb dreyerlay sach  
 das an den tod get die man wol waiz.

## Wenn ein leich ist.

E. i. a. r. in der hofmarch wo ein leich ist so sol der man in des haus er stirbt .1. fuder holz nemen da pey man wachtet.

## Wenn ein Ellenber stirbet.

E. i. a. r. in d. hofmarch wenn ein Ellenber stirbt der nicht hat da mit man in zu der erde pring Sol der man in des haws er stirbt ein fuder holz nemen u. verchawffen u. in da mit zu erden bestäten.

(130 a) Umb des Gokh. hayhölzzer da die nachpawern Jrew recht yn habent.

Es ist zu merchen In wöhlen hofmarchen oder dörffern das gekhauzz hayhölzzer hat da die nachpawern Jrew recht ynn habent die selben recht sol man in geben nach des gokh. gewonhait u. recht Und was man dann über der nachpawerim recht der hayen mag das sol man hin geben u. dem gokhawoss zu nutz pringen, doch den nachpawern an iren wochen rechten on schaden. (130 b leer.)

(131 a) Das ist die vogten u. herzog stewer in dem ampt zu Schirling die sol man halbew geben zu sant Jorgen tag u. halber zu sand michels tag als sie Ulreich von Alting verschriben hat geben der das selb gehandelt hat umb u. einpracht .XXXVI. jar als es hernat verschriben stet das ist verschriben worden von Wort zu wortten als es der vorgenant Ulreich gesagt hat. Anno dni millesimo tricentesimo nonagesimo septimo In die sti Valentini. martyris.

## Schirling.

Des ersten gibt der ampthof zu schirling .V. lib. dn. LX. den. zu yder stewr. II $\frac{1}{2}$  lb. u. XXX. den.

Jtem es liegent da selb .VIII. haußhub u. VI. sunthub umb .1. vier tail der sol ydew geben all jar .VII. f. dn. zu yder stewer .III $\frac{1}{2}$ . f. dn.

Jtem der Obermüllner da selb geit all jar .X. f. XVI. den. zu yder stewer V. f. u. VIII. den.

Jtem die mittermüll geit all jar VII. f. den. zu yder stewer III $\frac{1}{2}$  f. den.

Jtem der nydermüllner geit all jar .X. sol. dn. XVI. den. zu yder stewer V. f. u. VIII. den.

Jtem der müllner zu walfersteten geit all jar VII. f. den. zu yder stewer III $\frac{1}{2}$  f. dn.



(131 b) Item yder paver zu schirling der nicht vogt pers imm hat  
 it .XX. dn. zu yder stewer .X. den.

Item yder Schöbler zu schirling sol all jar geben .X. dn. zu yder  
 paver .V. dn.

#### Abach. — Gemling.

Item man hat da selben .III. lb. zu yder stewr .II. lib. den.  
 es sol man antwortten dem amptman zu schirling.

#### Manstorf.

Item es ligent zu manstorf .VII. haushub u. sinthub der sol ydew  
 eben all jar VII. sol. minus .X. dn. zu yder stewer .III. f. X. den.  
 Summa .V. lib. VI. sol. XX. den.

#### Teuffenpach.

Item zu Teuffenpach ligent. VI<sup>1</sup>/<sub>2</sub> sinthub u. zu manstorf <sup>1</sup>/<sub>2</sub> sint-  
 hub der geit ydew V. f. X. den zu yder stewer LXXX. dn. Summa  
 III. lb. V. f. X. dn.

#### Ezu Sand Johans.

Item zu sant Johans ligent .1<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. Chelerhub die süllen geben all  
 jar .1. lib. zu yder stewer .<sup>1</sup>/<sub>2</sub>. lib. den.

#### Alerstorf.

Item der Ampthof zu Alerstorf geit all jar .X. f. XX. den. zu  
 yder stewer .V. f. X. den.

(132 a) Item es ligent da selb .III. Chelerhub der geit ydew  
 .V. f. X. den. zu yder stewer .LXXX. den. Summa II. lib.

#### Wähelstorf.

Item es ligent zu Wähelstorf .V. viertail der geit ydes all jar  
 XL. dn. zu yder stewer .XX. dn. Summa .VI. f. XX. dn.

#### Wynisaw rew.

Item die Wynisawrewt geit all Jar LXXX. zu yder stewer XL. den.

#### Geserstorf.

Item zu Geserstorf aus . . huben anz yder .XXX. den. zu yder  
 stewer .X. den. Nota da ist zmeiuel ob 1 hub oder zwo sind.

#### Oberdorf.

Item zu Oberdorf aus dem hof der in den Cheler dient .XX. den.  
 zu yder stewer .X. den.

#### Upchouen.

Item zu Upchouen aus dem ampthof .XIII. f. dn. zu yder stewer  
 VII. f. dn.

Item von ainer haushub da selb .VII. f. zu yder steuer III $\frac{1}{2}$  f. dn.  
Hoffing.

Item der Ampthof zu Hoffing geit all jar .III. lib. dn. zu yder  
steuer XII. f. dn.

(132 b) Item es ligent da selb .XIII. haushub der sol geben  
all Jar .VII. f. den. zu yder steuer .III $\frac{1}{2}$ . der ligent zu  
hausen .1 $\frac{1}{2}$ . hub. Summa .XII. lib. LX. den.

Item es ligent auch da selb .III. Chelerhub der sol yder geit  
all jar .VII. f. dn. zu yder steuer 3 $\frac{1}{2}$  sol. den. Summa 2 $\frac{1}{2}$  f.  
XXX. den.

Item von der mill da selb .VII. f. den. zu yder steuer 3 $\frac{1}{2}$  f. den.

Item yder Chöbler zu Hoffing geit .X. den. zu yder steuer  
.V. den.

Item von dem hof zu matorn .1. lib. dn. zu yder steuer .1.  
lib. den.

#### Leyrndorf.

Item der Ampthof zu leyrndorf geit all jar .2 $\frac{1}{2}$ . lib. dn. XII  
dn. zu yder steuer X $\frac{1}{2}$  f. dn.

Item von dem zächhof da selb geit man alle jar .X. f. XVI. den.  
zu yder steuer .V. f. u. VIII. den.

Nota es ligent zu leyrndorf .XI $\frac{1}{2}$ . hub der geit yder aller  
.VII. f. den. mit sampt dem Ampthof u. mit allen dingen.

Item wir haben da selb .III. haushub der geit yder .VII. f. den.  
zu yder steuer .III $\frac{1}{2}$ . f. dn. Summa .II $\frac{1}{2}$ . lib. XXX. den.

Item es ligent da selb .III $\frac{1}{2}$ . stuthub der sind .2 $\frac{1}{2}$ . hub reger  
der sol yder geben all jar .VII. f. den. zu yder steuer .3 $\frac{1}{2}$ . f. dn.  
Summa .II. lib. XLV. dn.

#### (133 a) Weichs.

Item der Ampthof zu Weichs gibt all jar .II. lib. V. sol. X. dn.  
zu yder steuer on .X. XI. f. dn.

Item es leit da selb .1. haushub die geit all jar .V. f. .X. dn.  
zu yder steuer .LXXX. dn.

Item es ligent da selb .II. hub die gehörnd in die Obley der  
yder geben all jar .V. f. X. den. zu yder steuer .LXXX. dn. Summa  
.X. sol. XX. den.

#### Haimelchouen.

Item es ligent zu Haimelchouen .X. haushub der gibt yder alle

. V. f. X. dn. zu yder steuer .LXXX. dn. Summa .VI. lib.  
i. X. dn.

Item es ligent auch p̄ey dem pach .X. erbhub zu Osterhaim zu  
h̄s zu haimelchouen zu steten u. zu pennsch̄t, der sol ydew geben all

. V. f. X. dn. zu yder steuer LXXX. dn. Summa VI. lib. V.  
X. den.

Item es leyt zu lewterstorf .II. hub der geht ydew all jar  $\frac{1}{2}$ .  
dn. zu yder steuer .LX. dn. Summa .1. lib.

Nota es leyt in dem hof zu lewterstorf  $\frac{1}{2}$ . hub die geit alle jar  
XXX. dn. zu yder steuer .XL. dn.

#### Pyburch.

Item zu Pyburch von .III. haushuben von yder all jar  $\frac{1}{2}$ . lib.  
zu yder steuer .LX. dn. Summa .II. lib. dn.

#### (133 b) Ginchouen.

Item von .III. haushuben zu geinchouen all jar von yder  $\frac{1}{2}$ . lib.  
yder steuer .LX. dn. Summa .XII. f. dn.

#### Pennsch̄t.

Item es ligent zu Pennsch̄t .II. haushub der selben lait einem zu  
aerlsp̄erg der sol ydew geben all jar  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu yder steuer  
.X. dn. Summa .1. lib. dn.

#### Gerbach.

Item der Ampthof zu Gerbach gibt all jar .1. lib. dn. zu yder  
steuer  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. Summa per se .1. lib. dn.

#### Haerschirchen.

Item zu Haerschirchen geit der hof .II. lib. dn. zu yder steuer  
1. lib. dn. Summa per se .II. lib. dn.

#### Sawn.

Item der Ampthof zu Sawn und .VII. hub zu payden hatnen  
ebent all jar  $\frac{4}{2}$ . lib. dn. zu yder steuer .XVIII. f. dn. Summa  
per se  $\frac{4}{2}$ . lib. dn.

#### (134 a) Baistenaisch.

Item zu Baistenaisch gibt man all jar .LX. dn. zu yder steuer  
XXX. dn.

#### Dürrenaisch.

Item zu Dürrenaisch gibt man all jar .LX. dn. zu yder steuer  
.XXX. dn.

## Mawersloch.

Item zu Mawersloch gibt man all jar  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu yder hant  
.LX. dn.

## Gänhart.

Item zu Gänhart geit man all jar  $\frac{1}{2}$ . lib. dn. zu yder hant  
.LX. dn.

## Dawnerstorf.

Item der Ampthof zu Dawnerstorf geit all jar .1. lib. dn. zu  
yder steuer  $\frac{1}{2}$ . lib. dn.

Nota Es sol der Amptman in der obernprobstey dem amptman der  
schirling einpringen u. antwoertten auß der probstey zu fall all jar .XV.  
lib. dn. zu yder steuer .VIII. lib. dn. on all seine müe.

Wie man die steuer dem fürsten schuell einpringen.

Es ist zu merken wen ein scherg zu schirling die magessteuer dem  
fürsten einpringt oder ein nympt das sol er thun nach der Amman  
huber Rat u. wissen als es vor mit alter gewonhait u. recht ist bestanden  
so suellen (134 b) auch dann des gotzh. aigenlewt benent werden u. die  
suecht in dem lannd wo sie sind, die sol dann der scherg bereiten mit  
dem u. sie werden mit der hant steuer Und wölhy die sind die an  
lewt sind u. doch von dem gotzh. nicht vogt pers guz inn habent die  
dann hant steuer geben das sind sie schuelbig yder man als er dem  
noch alter gewonhait u. doch dhayner nicht mer dann .XII. dn. u. die  
der lewt sind die in dem lannd gestrewtt geseffen sind dye das ge  
angehört der selben hant steuer gehört zu dem schrot gein schirling  
wer zimshäftig ist auf unser frawen altar oder auf sand Erhart  
oder wer vogt pers inn hat der ist der hant steuer nicht schuelbig zu ge

## Nota distributio ouorum pasche.

Item zu dem ersten von ungetailtem gut gibt man ydem fromman  
Dyakon. u. subdyakon. fruemesser Capplan des Sintzenhofers mezz in der  
Chor. zu sand Sigmund, sant Benedicten, des hailigen grabes sand nach  
sand Ottiligen, sant Wolfgangs, u. sant Märtein, dem bruderscheftmeister  
seynem nachmaister, heben mesnern der Cüftrinn, der äbthoffin Carl  
oder schreyber, dem Vereytter dem Chellner dem Chastner dem Ch  
dem Eschay der Weschinn dem äussern portner der inner portnerinn  
padhaitzer, yder pad dyrn yder geerinn u. der Neuentterinn it dem  
suenderlich .XVIII. ayr. Darnach gibt man yder ungeweilten Jun

wen .LX. air. was der überigen air sind die sol man nach gleich ein il auß tailen auf die pfründ der selben drey pfrünt einer äbttissinn uallen yder amptfrawen .II. pfunt (verschrieben st. pfrünt!), yder awen u. den zwayen nachfronamptern .1. pfrunt, dem prior zu weich- ntpeter zwo pfrunt u. yder geweilten Junckfrawen . $\frac{1}{2}$ . pfrünt. (135 a s 140 b incl. leer.)

**.XLI. (141 a) Nota de Ceremonialibus abbatisse ex antiqua consuetudine introductum.**

Nota. es ist unsers Goghaus recht und gewonhait von alter her. als ein ygleiche äbttissinn zu weyhemachten an dem heyligen abent zu er vesper, sol auf stetchen auf unser frawen altar in dem Chor .1. herzen von VIII. lib. wachß die sol prinnen unß an den achten tag pis was man das fronampt gefingt. Desgleichen sol auch geschehen zu Ostern und zu Pfingsten. Und wenn man die Vesper gefingt an dem heyligen abent so sol die Cuftrinn das Chrewß tragen in den Cheler. Und dar- nach in das Refectori da sol man hertragen .III. pecher mit wein. Und dar nach get man zu einer äbttissinn Und legt das chrewß auf ein tisch und darzu .II. prot und .II. chas. Und den Mesnern .V. den. auf das Chrewß. Dar nach get man in all gemäch. Ezu metten zeit sol man auf wetchen ein äbttissinn dye sol dann legen .1. den. auf das chrewß und dar nach sol man auf wetchen das gang Conuent.

Item darnach zu der ersten mess dye sich also an hebt. dominus dycit ad me. sol man geben einer äbttissinn auf dem Sagerer .1. herzen von zwayen pfunden wachß. Und von ir aygen wachß sol sie haben einen Ebenlanntch der sol prinnen unß das die messz verpracht wirt. Ez sol auch ein äbttissinn zu dem anfang der mess gen zu der rechten seyten des altars und opfern .III. prot .III. pecher mit wein und mit gebet das darzu gehört. Sy sol auch opfern ein güldein pfen- ning und gemain pfenning weyrach und mirram u. sol auch geben dem Conuentt .XXX. opfer pfenning u. ist es das etleich übrig sein die sein einer Cuftrinn. Als das ampt verpracht ist, sol ein äbttissinn beten ein gebett u. sol gebn .XXIII. Spizwecht, XXIII. ayr, des gleichen sol die Chelnerin geben .XII. Spizwecht und .XII. ayer.

Item zu der mess. lux fulgebit. die sol verpracht werden auf sant Stephans altar do sullen auch all frawen Communizirtn u. die äb- tissinn sol ir vorgeant Cherken anzünden u. sol für sich selber haben .1. Ebenlanntch Und .III. herzen, das ygleich sey eines Einbo (141 b) gen

lanng sye sullen auch haben .1. vierbung das sol geschehen in der Er unsers herren Throyppen Item aber zu dem anfang der mess lux fulgebit icl ein abbtissin opphern zu der rechten hant des altars zwo pfayt. einer unser frauen, und ein Chlainew irem Sun unserm herren Jesu Christo ein hefen mit milch ein Semel .1. pferming. II. prot. II. chäs. II. pecher mit wein mit gebett. Ezu dem Offerentt sol sy opfern .1. gulbein pferming u. II. gemain den. Item czu der tagmess . puer natus. sei die abbtissin an zünden die obenverschriben hertzen und einen andern Ebenlannd Und sol aber oppfern zu der rechten seytten des altars .1. prot .1. chäs u. 1. pecher mit wein mit einem gebett u. sol opphern zu dem Offerent .1. gulbein pferming und .II. gemain dn. nach dem ampt sol ein abbtissin lösen den gulbein dn. für .XXX. gemain dn.

#### In Circumcisione domini.

Item. zu dem Neueniar das ist in Circumcisione domini des Abentz nach der vesper sol ein Gustraim gen mit dem chreytz in aller mas als obenverschriben stet an dem heyligen abent und ein abbtissin sol legen auf das chreytz und geben den meynern als obenverschriben ist.

#### In ephyphania domini.

Item. In Epyphania domini. Das ist an dem prehenntag icl ein Gustraim u. ein Abbtissin in allen sachen thun als oben uerschriben ist. Es sol auch ein Abbtissin über das, das dann oben uerschriben stet mer geben den meynern .III. den. für (ohne Punkt).

Item. zu sant Erhartstag sol man geben den Conuent frauen ein emer metts. Und auf den selben tag sol haben ein abbtissin zu geben XXIII. armer menschen den sol sye auch erberglichen dyenen zu tisch u. man sol in geben .1. viertail pyrs aus dem gemain cheler. Man sol auch krapphen geben den frauen. dem pfarrer. Und den Amptleuten.

(142 a) Item. In cena domini. Das ist an dem heyligen Antlos-tag nach dem ampt sol ein abbtissin geben yglich person aus dem Conuent grosser u. kleiner .II. den. Und nach tisch zu dem Mandatt sol man geben den frauen .1. viertail wälisch weins. Und den andern dye darzu chömen, sol man geben Bayrisch wein aus dem Cheler. Item man sol geben in die pfistrey .1. halbs mes watz da von sol man packen .XL. semeln als man sie gibt den Chorhern. Und .III. gross semeln die sol man legen in das Refectori auf einer Abbtissin tisch .II. füllen aus getailt werden unter das Volk das dar zu chumbt

.II. füllen getragen werden in den Cheler dye füllen getailt werden den herren die do pfrüntner sein des haws. Aber die Chlain semeln füllen also aus getailt werden. Ein Abbtissinn sol geben yglicher person von dem Conuent den alten u. den jungen ein ganzew semeln u. ein pecher mit wälisch wein cum osculo pacis das ist mit dem muß bez frids mit ganzer mynn u. lieb. Und sol sprechen mit Christo pacem meam do vobis. pacem relinquo vobis. Und die mitbrüder füllen all do pey sein das ist priester u. leuite und subdyakon die czu dem gohhaus gehörn.

#### In die pascheues.

Item. Nota. In die pasceue. Das ist an dem heyligen karfreytag sol man geben .1. mes waißen von dem chasten daraus sol man bachen .LXXX. prot .XL. füllen getailt werden in den Cheler u. XL. füllen getragen werden in einer abbtissinn Haus. Die sol ein abbtissinn ausgeben mit ir aygen hant armen leuten u. .C. ayr die gewallen von haygenchouen. Es sol auch ein abbtissinn an dem selben tag oppfern u. legen auf das grab unsers herren .I. den. .II. prot .1. flaysch .X. ayr. sal. .1. chündel mit wein, des gleichen sol ein Chelnerinn thun.

#### In vigilia pasche.

Item in vigilia pasche, das ist an dem hayligen Osterabent sol ein ygliche frau des Conuents geben ein halbew pfreundt proß in den Cheler die sol man dann geben den pad byrn.

#### (142 b) In die pasche.

Item. An dem Ostertag sol man geben auß dem Hofampt in den Cheler einen pachen der sol tailt werden under die frawn u. herren und auch unter die hauspfrüntner.

#### In dedicatione templi.

Item. Nota. An der Chirchweich dis Gohhaus an dem Abent nach der Vesper. Ein Abbtissinn sol geben einen emer mets den frawen des Conuents u. auch den herren die zu dem stift gehörn. Man sol auch chraphen geben an der kyrwey noch alter gewonhait der chyrchen.

#### In die penthecosten.

Item zu Pfingsten zu dem dinst des heyligen geist sol ein Abbtissinn vasten mit .VII. person den sol man geben trinkchen von Cheler Und ein Chelerfrau sol fürsehen ein abbtissinn mitgliche u. erbergliche u. auch das ganz Conuent.

Item vor sant peters tag. An dem Fartag Jewte unser kistern sol man geben .III. schaf waitzen ab unserm Chastien darauz sol man pachen .III. lib. semelein Spitzwech. Und .V. lib. pöllein Spitzwech. Und .III. schilling der chlain semeln die man haist scherffel. Und füllen also austailt werden. Den frauen, Junkchfrauen u. unsern confratribus einer yglischen person .II. gros semeln u. .III. spitzwech. Und unserm probst II. gros semeln. Item gein weichsantpeter dem prier II. chlain semeln u. .VIII. spitzwech. Und den zweyen Camerera. einen ygleichen ein grossen semeln .II. chlain u. .III. spitzwech. Item den pfrüntnern u. den XII. hausleuten sol man ydem geben .1. chlain semeln u. .III. spitzwech. Item der dynerin in dem refectori. den pabyrn, dem Coch, dem türhüter einer abbtissum ydem .1. chlain semeln u. .II. spitzwech. Item den knechten in den Turn .VIII. spitzwech.

(143a) Item gen sant Nycla dem Conuentt sol man geben .VI. semeln der chlaynen u. .XXIII. spitzwech. Item dem Eschach .1. chlain semeln .III. Spitzwech [leer gelassen] et de ceteris.

Item zu der Spend. sol man chauffen .M. ayr. Der sullen .DC. herrt gefotten werden. Item man sol auch kauffen einen pachen unß .1. lib. dn. der sol zu stückchen gesnyten werden. Und bey der Aufgebung der Spend sol gegenwärtig sein Ein Abbtissum selber Ir probst. und die zweyen Camerer die sullen geben den armen leuten. prot. fleisch. und. ayr von dem ersten unß auf den letzten Item man sol chauffen .XXXII. chäs. Die sullen also tailt werden den eingespärten in der stat u. aus der stat gen weich sant peter gein pärbing gein winter. ylicher person .1. chäs .X. ayr .II. spitzwech dye andern chäs und ayr sullen geben werden andern armen leuten.

Item in die bruderschaft für herzen u. ander ding sol man geben .V. f. X. den. die sullen also aufgetailt werden. Zu dem ersten sol man geben dem bruderschepstermaister .VII. den. Item den chnechten dye de haussen nachmaister ygleichen .II. den. Item in das Opfer zu dem Selampt .XVI. den. Item den Fronamptern und zweyen pristeru confratribus dyacon und zweyen Subdyacon ygleichen .II. den. Item den mesnern in den Turn .VIII. den. Item gein Obermünster von einem atker .XXIV. den.

Item ein abbtissum sol geben den Confratribus und auch andern pristeru meß zu bestellen .LXXX. den.

Nota. Die abbtissum sol geben des probst dynern .XII. den. und



**XII.** Spitzwechß und den Hausleuten .XII. den. XXIII. dn. und .LVIII. ayr. Item der probst sol in geben .XII. dn.

Item ein äbttissinn sol geben dem Conuentt .1. emer mets der sol etailt werden unter dye frauen und Confratres und auch andern nach er gewonhait des goßhaus.

(143 b) In die omnium Animarum.

Item. An allem Sell tag sol ein ygleiche fraw geben einer jungen Junkfrauen von ir pfrunt .1. prot und ein fleisch zu dem grab unser tifterinn. Es sol auch also tail werden den dynerin der frauen einer ygleichen dynerin vlaisch und prot das uberig sol geben ein äbttissinn.

Item von dem Costen sol man geben .1. mes waitzes daraus sol man pachen .LXXX. prot davon sol nemen ein äbttissinn .XL. prot u. sol auch darzu geben auf dem hofampt .XL. zentring vlaisch. das sol also aus gebn werden den zwölf hausprüntnern der dynerin im Refectori der Waddirn der weschin, der äbttissinn Hoch u. irem Torhüter ydem .1. prot u. ein flaisch und dem Eschay zu Osten .II. prot u. zwai flaisch u. den einuerschlossen in der stat und aus der stat ydem .1. prot u. .1. flaisch.

Item die Chelnerin sol nemen .XL. prot. u. sol .XL. zentring flaisch darzu thun das sol sy geben den hausprüntnern ydem .1. prot u. .1. flaisch und ein äbttissinn sol geben .1. emer weins in die bruderschafft den brüdern, und der bruderscheftermayster sol geben .1. emer mets in den cheler den frauen und Confratribus u. den andern Und  $\frac{1}{2}$  lib. Spitzwechß darzu sol ein äbttissinn auch geben  $\frac{1}{2}$  lib. Spitzwechß u. auch die Chelerfraw sol als viel darzu legen unß das die zal erfüllt werd das man da von mug geben, den frauen, den herren, den Junkfrauen, den hindern yglicher person .III. spitzwechß u. den auß wenigen .II. spitzweß.

In vigilia nativitatis domini.

Item an dem abent des heyligen tag zu weyhennachten von dem Responsori. De illa ooculta. sol man geben von dem Chasten .II. Eschaf waitz zu weysprot Junkfrauen, hindern, dem pfarrer. Confratribus. ygleichem .II. prot, dem probst .III. den zwayen chamberern ydem .II. prot, dem Amptmann zu Chesching .II. prot In unsern hof ze Osten .II. prot den hausprüntnern der dynerin im Refectori, der Waddyrn, der Weschin, (144 a) einer Äbttissinn Hoch, u. irem Türhüter u. dem Eschay ydem .1. prot.

Item. Das Conuent sol geben aus der Oblay .1. schaf horns,

daraus sol man pachen .1. lib. prot. Dye füllen also aus getaillt werden yglichem haupsprintner .VIII. prot. [etc. est finis quia nichil plus reperi in antiquo libro preter id quod scriptum est.

Sit nomen domini benedictum. cuius munus supernum fecit humilimum petrum, in hac patria peregrinum, finire hunc librum. in honorem beate marie virginis necnon sancti Erhardi Confessoris atque pontificis patronorum huius sacri Cenobii Inferioris monasterii Completum. Anno domini millesimo qnadringentesimo quadragesimo quarto. feria secunda post Lucie In aduentu domini. nec non Ursula Taufchircherin. Regente abbaciam prefati monasterii. Anno eius primo]. (144 b – 148 b leer.)

(148 b) Nota in diesem nachgeschriebenen Register ist vermercht kurtz iglich all zins. Rent. u. gült. recht. freyhait u. herschaft wo oder wie man die palb und kurtzlich vinden mag on viel suchens als sie dan eben geschriben sein in diesen gegenwärtigen Salbuch als ez dan die zal anzeigt die bey yglichem stück u. Capitel vermercht ist. Und hebt sich zu dem ersten an. an dem Ampthof in der stat zu Regenspurg.

Ampthof in der Stat zu Regenspurg mit seinen rechten	.II.
Weingart in der	.V.
Der Abbtz zins in der Stat	.VII.
Des Conuents	.VIII.
Der Cufstrey	.XI.
Der Obley	.XII.
Der keler	.XII.
Schyrling mit seiner zugehörung	.XIII.
Manstorf und sein zugehörung	.XVII. XVIII.
Obern u. nydern Lewspach	.XVIII.
Alerstorf u. sein zugehoren	.XVIII.
Walerstorf	.XX.
Birnpach	.XX.
Hawfen	.XX.
Oberdorf	.XXI.
Lehrndorf mit seiner zugehoren	.XXII.
Landwaib	.XXIII.
Kocking	.XXIII.
Upfchouen	.XXIII.
Nydernlinthart zc.	.XXV.

Oberlinthart zc.	XXVII.
Bendch auf dem Bewrbach	XXVIII.
Weichs auf dem	XXXI.
Weichen Müll	XXXI.
Winchouen	XXXIV.
(149 a) Osterhain	XXXV.
Hamelchouen	"
Leuterstorf	"
Waistenaid	XXXVI.
Gerbach	"
Salha	"
Wallnberg	"
Braitenhart	"
Hawen	XXXVII.
Barwelhawfen	XXXVIII.
Obernkirchen	"
Steinpercht	XL.
Mandelftat	XLI.
Ghesching	XLIII.
Singing	XLVI.
Gemling	XLVIII.
Leuprechtling	"
Niedern Zlling	"
Härtting	"
Traubling	"
Empach	XLVIII.
Mangolting	"
Refring	"
Gutting	"
Erling	L.
Mondbraching	"
Sonching	"
Ating	"
Schiering	"
Newnhawfen	LI.
Schnaithart	"
Zuchofen bey kirpg	"

Pennhof . . . . .	LI.
(149 b) Pöbel bey Lorenzen . . . . .	LI.
Stetwifenn . . . . .	"
Vaperstorf . . . . .	LII.
Wüthenhoferin . . . . .	"
Karreim . . . . .	"
Mähentall . . . . .	"
Oterfshawfen . . . . .	"
Gailenchouen . . . . .	"
Das fein die Weingarten . . . . .	"
Winger bey Regenspurg . . . . .	LIII.
Ein Weingart neben dem prun u. fein watschar . . . . .	"
Seß . . . . .	"
Ros u. fein watschar . . . . .	LV.
Mawr . . . . .	"
Ger . . . . .	"
Tegernhaim . . . . .	"
Oberwinger . . . . .	LVI.
Sailer . . . . .	"
Hvrst . . . . .	"
Hvntal zu Singing . . . . .	"
Sal die Hofmarch . . . . .	LVII.
Winger Chelhaim . . . . .	"
Loftat u. ir recht . . . . .	LIX.
Aymuß . . . . .	LXI.
Auefing . . . . .	"
Talldorf . . . . .	LXII.
Tayng . . . . .	"
Teltendorf die probstey mit ir zu gehörung . . . . .	LXIII.
Die recht der probstey . . . . .	LXVIII.
Die ober oder große Probstey mit irm zugehörung u. rechtichait . . . . .	LXXXIII.
Die brobstey zu Chalmüntz u. was darzu gehört . . . . .	LXXXVI.
Des gotzhaws fürstenthumb. freyhait. lehenschaft einer Abbtiffinn, des Comuenß, des Probst umb gericht . . . . .	LXXXVIII.
(150 a) Die Schran zu Schirling. Weichs. Niderlintz. Niderntierndorf. Sall . . . . .	LXXXV. LXXXV.

Der vorster recht auf den fürsten u. wie der vorster der hölzer sol hueten u. andrew recht . . . . .	LXXXVI.
Des perckmaister recht . . . . .	LXXXVI.
Wie man die wannbel verdient u. wie die sein . . . . .	LXXXVII.
Umb des gothaws aigen lewt u. leib zins umb die Schaw wie man da mit gefarn sol u. nachtselb . . . . .	LXXXIX.
Die recht zu Niederlinthart die ein Amman u. die nach- pawern gein einandern habent . . . . .	XCVIII.
Die Recht zu Oberlinthart die ein Amman u. die nach- pawern gen einander habent . . . . .	CII.
Die Recht zu Weichs des Ammans u. der Nachpawern gein einander . . . . .	CV.
Des gothaws recht zu Schirling gein dem pfarrer u. des pfarrers hinwider u. auch des Ammans gein den nachpawern u. hinwider . . . . .	C. VII.
Des tafners Recht zu Schirling . . . . .	C. XIII.
Keyrndorf genant die gülden hofmgerch was die recht hab Unfers Ammans recht gein den nachpawern u. hinwider zc.	C. XVI.
Des Ammans Recht u. der nachpawern gein einander zu Sall	CXXII.
Das Urfar zu Sall . . . . .	CXXV.
Die taser zu Winger u. Nieder Sal u. ire Recht . . . . .	CXXV.
Die Recht umb des gothaws fürst u. ire gerechtichait zc.	CXXXVII.
Des Herzogen Stewer zc. . . . .	CXXXI.

# Personen-Verzeichniß.

(Aufgeführt nach der Seitenzahl.)

- Herhardus confessor atque pontifex 1a.  
Fridericus, rex Romanorum, dux Austriae 1a.  
Frau Ursula Taufchircherin, aebtissin 1a.  
Judita (Jowta) fundatrix 2a 38b 142 b.  
Geysel fundatrix 2a.  
Jewta nepotes duo (pueri) 2a.  
hertinger der schuster (von Regenspurg) 8a.  
Wernt, Bischof von Bamberg 11a.  
hans Reiter zu Flebing 21a.  
stephan der Lendorfer, burger zu Regensburg 25a.  
Berger, di, gefessen enthalb der Jfer 26b.  
herzog, der zu frambing 26b.  
Heinricus dux 38b (donator).  
Judita mater(?) eius (donatrix).  
Bruno frater eius 38b.  
Piligrim advocatus 38b.  
poppo comes 38b (Zeugen der Erabition).  
aribo frater eius 38b.  
chaldalhoch 38b.  
arnol 38b.  
werinheri 38b.  
waltchuon 38b.  
chadalhoch 38b.  
Arnolt 38b.
- Helmpret 38b.  
Reginpret 38b.  
Pabo 38b.  
Meginhart 38b.  
Pero 38b.  
Ruodprecht 38b.  
Ougo 38b.  
Egilolf 38b.  
Adalo 38b.  
Eberhart von Gemling 121b (Zengen bei Landing).  
Der hanner von Gchelheim 121b.  
Reynolt von Taldorf 121b (Ed. Taldorf, Pf. Saal, B.-A. Kelheim).  
Sighart von Slaitten 121b (E. Schlaiz, Pf. Leuerting, B.-A. Kelheim).  
Weinhart des Otten Widmans Sun von Sall 121b.  
Ulreich der Worfster zu Winzger 121b.  
Gunrad der vöndl von Sall 121b.  
Gunrad der Amman von Tegug 121b.  
Ulreich von Alting 131a — B. Alting, Pf. Welben (Wilsbiburg).  
Singenhofer (f. meß in dem Chor) 134b, von B. Singenhofer, Pf. Schmidmühlen (Burglengensfeld).  
Jewte (unser Stifterin Sartag) 142b.

# Orts-Register.

## A.

- Abach** 48a (f. Gemling) 131b. (Mkt. Abach, B.-A., Pf. Kelheim).
- Ahrain** 30a (D. Ober-, Unter-Ahrain, B.-A. Landshut, Pf. Altheim).
- Ammans-Saall** 57a 57b 73a 85b 122b 128a (Kd. Herrensaal, B.-A. Kelheim, Pf. Saal). Steinbruch oberhalb 59b.
- Aperchouen**, Filiale der Pfarrei Geshching 80a (Pfd. Appertshofen B.-A. Jngolstadt).
- Alerstorf** (Ampthof) 13b 14a 17b 18a 73a 113a 131b gehört in Schirlinger Schramm 85a 148b (Kd. Alerßdorf, B.-A. Maltersdorf, Pf. Schierling); Hamerhof zu 14b.
- Altmiil** 59b (der Fluß gl. Namens).
- Aspach** 85a (Kd. Asbach, B.-A. Maltersdorf, Pf. Hosskirchen).
- Atting** 50b (Pfd. Atting, B.-A. Straubing).
- Auecking** 57a 61b 85b 128a (Pfd. Afseding, B.-A. Kelheim).
- Aurberg** 78a (W. Augßberg (!), B.-A. Sulzbach, Pf. Müschwang; Fındh: Aursberg. Hammer: Auersberg).
- Aynhausen** 23b 132b (E. Einhausen, B.-A. Maltersdorf, Pf. Pfalofen); gehört in Schirlinger Schramm 85a.
- Aynmuzz** 57a 61a 73a 85b 128a (Kd. Einmuff, B.-A. Kelheim, Pf. Saal).

## B. P.

- bach** pey dem 133a (= der Baierbach, der unterhalb Laderweinting in die N. Lader fließt).
- bachlinthart** (tasner zu) 73a.
- baerbing** 143a (Kd. Warbing, Pf. Sarching, B.-A. Regensburg).
- bench** (pennsch) 17b 28a, b 30a 73a auf dem pawerpach 85a 133a 133b (Ampt-hof) (D. Benk, Pf. Hosskirchen, B.-A.

- Maltersdorf). Chrambizwisen pey Ahrain 30a. hayholz, gen. der Schellenberg 30a.
- Bennhof** pey dem Regen oberhalb St. Lorenzen (gemeinsam mit dem spital) 51b.
- perchouen** hof zu 61b 128a (E. Kleinbergshofen, Pf. Saal, B.-A. Kelheim).
- perger**, die, enthalb der iser gefessen 26b (= Kd. Frauenberg, Pf. Adlofen, B.-A. Landshut?).
- pernpach** 117b (= Nydernpirnbach f. pyrenpach; Kat. R. bloß: Birnbach).
- perwetschawfen** 28b 73a (D. Beutelhausen, B.-A. Landshut, Pf. Adlofen); (pawtelshawfen) enthalb der Iser (praedium Brunonis, fr. Henrici ducis) 38b 39a.
- passenberg**, zollhof zu 27b (Mkt. Passenberg, B.-A. Maltersdorf).
- biburg** 17b 34a (pyburch) 85a 105a 133a (E. Biburg, Pf. Saalbach, B.-A. Maltersdorf).
- pyburg**, in der (Waldkomplex zur hofmarch Saal gehörig) 57b; aus der 128b.
- piegendorf** 21a 85b 117b (D. Piegendorf, Pf. Hebramsdorf, B.-A. Rottenburg).
- püfel** hof pey sand lorenzzen, gel. auf dem Regen 51b.
- pyrenpach** 85b 113a (pirnpach) 148b. der frantzhof, darzu das purgkhal gehört, 21a Obern-, 85b 117b (E. Oberbirnbach, Pf. Schierling, B.-A. Rottenburg). Nydern-, 20b (Kd. Unterbirnbach, Pf. Schierling, B.-A. Rottenburg). Nyderhof zu 20b. Deberhof zu 20b. achter, gen. das Jaendelgut 20b.
- pirnchouen** 39a (W. Birntofen, B.-A. Landshut, Pf. Adlofen).
- praitenhart** (aigenhof, gelegen auf dem Eimpach) 36b (W. Breitenhart, Pf. Westen, B.-A. Maltersdorf).





Gesswenn 85b 117b (E. Gschwendt, Pf.  
 Paring, B.-A. Rottenburg).  
 Geyhitzbühl (Sweiger von) 30a.  
 Geystorf 26b.  
 Giezstof 61b (W. Kleingiersdorf, Pf.  
 Saal, B.-A. Kelheim).  
 Gossendorf 77a (W. Gessendorf, Pf. Kall-  
 münz, B.-A. Burglengensfeld).  
 Gressberg (in dem Frauenholz zu fall) 128a.  
 Grewlsparg 28a 133b (Kd. Greilsberg,  
 Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallersdorf).  
 Guetting 22b (D. Gitting, Pf. Schier-  
 ling, B.-A. Mallersdorf).  
 Guetting 49b (aynöd, gen. Gütting, ge-  
 legen enhalb hachelstadt), (E Gitting,  
 Pf. Pfatofen, B.-A. Regensburg).  
 Gunhart 35b 85a 134a (W. Günhart,  
 Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallersdorf).

## G.

Gachelst 49b (Kd. Hagelstadt, Pf. Lan-  
 generling, B.-A. Regensburg).  
 Gärkirchen 85a 133b (Hafkirchen, mit  
 Aspach, Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallers-  
 dorf vereint).  
 Gaertting 48b (D. Harting, Pf. Ober-  
 traubling, B.-A. Stadthof).  
 Gaerttenschirchen, hof zunächst pex Ribern-  
 linthart 26a (W. Hainkirchen (St. R.  
 Hafkirchen), Pf. Westen, B.-A. Mallers-  
 dorf).  
 Gaisenhoun 77a. (mül) 142a (Gayß.)  
 (Kd. Heizenhofen, Pf. Duggendorf,  
 B.-A. Stadthof). lanntfmitterad-  
 cher u. parmeläcker 77a.  
 Gaimelchouen (Häm.) 17b 35a 85a 105a  
 106b 133a (D. Gaimelhofen, Pf. Hof-  
 kirchen, B.-A. Mallersdorf). auf (pex)  
 dem pach 35a 35b 133a. täfner von  
 83a 106a.  
 Hausmaning (Hausmaening) 41b (D.  
 Hausmehring, Pf. Randlstadt, B.-A.  
 Freising).  
 Harrantawe 41b; (Mandelstadt in der).

Hawn 37b 73a 133b; (amphof zu;  
 payde Hawnen) 85a (Osternhawn).  
 Hawnelstorf 59a; (Hawnerstorf 134)  
 (W. Hammersdorf, Pf. Saal, B.-A.  
 Kelheim).  
 Hawchrain vorst 39b.  
 Hawfen 20b 85b 148b (W. Ober-, U-  
 Hausen, Pf. Ahsoltshausen, B.-A.  
 Mallersdorf).  
 Hopfgarten 78a.  
 Hürst (in der Hürst) weingarten zu  
 winter 56a 58a.  
 Hunrtal (Huntal in dem); 2 weingarten  
 zu Singing 48b.

## J.

Jachouen 51a (hof auf der äußern Laber),  
 (pex kirperg) 148b (Pfd. Jntofen, D.  
 Kirchberg, Pf. Andermannsdorf, B.-A.  
 Rottenburg).  
 Jachouen 51a (mul daselbst in der Graf-  
 schaft zu Chirpperck).  
 Johanns, Sand, zur Schranm Rydern-  
 leyndorf gehörig 85b 131b (E. St.  
 Johann, Pf. Schierling, B.-A. Rot-  
 tenburg).  
 Jösling, Ribern-, Ostenhof zu 48a (D.  
 Unterisling, Pf. Obertraubling, B.-A.  
 Stadthof).  
 Judenperg 77b (D. Judenberg, Pf. Dug-  
 gendorf, B.-A. Stadthof).

## K.

Lanquat 23a 112b; Landwaid 148b  
 (Rtt. Langquaid, B.-A. Rottenburg).  
 Laeperstorf 52a (Pfd. Lappersdorf, B.-A.  
 Stadthof).  
 Leutfidel (Leutfidel) 78b (W. Ober-,  
 Unter-Leinsidel, B.-A. Amberg, Pf.  
 Hohenkennath).  
 Leoprechting 48a (W. Leoprechting, Pf.  
 Hohengebraching, B.-A. Stadthof).  
 Lemtterstorf 35a 85a 105a 133a (W.  
 Leitersdorf, Pf. Hofkirchen, B.-A.  
 Mallersdorf). pex Gaimelchouen 35b.

praitenhart (aigenholz, gen. der, zu dem vorigen gehörig) 36b.

praitenloh (holz zum Ampthof Nibern-  
linthart) 101b. hageaw im Oberholz  
dieselbst 101b. ober-nyderholz da-  
selbst 101b.

### C. C. R.

Kärrein 52a (Kb. Kareth, Pf. Gallern,  
B.-A. Stadthof).

Kagers (weingarten gelegen auf der) 55b  
(Kb. Kager, Pf. Winzer, B.-A. Stadt-  
amhof)

Kalmünz (auf dem Rarchaw) 75b, (die  
probstei zu) 80a, Brobst zu (75b),  
Genspübel zu 75b (Mkt. Kalmünz,  
B.-A. Burglengensfeld).

Karsen (filiale der pfarr Geshing) 80a  
(Pfd. Kasing, B.-A. Jngolstadt).

Chelheim 59a (Stdt. Kelheim); lannt-  
gericht zu 79b; prukmaister 128a;  
Chelhaimer Maß 125b; recht 127a  
(in dem frauenholz)

Kesring 49b (Pfd. Köfering, B.-A. Re-  
gensburg); müll zu 49b.

Geshing 44a 73b (Mkt. Köfching, B.-A.  
Jngolstadt); vorst zu 79b (sehen eines  
suersten von Oesterreich); 2 filial karfen  
u Apercouen 80a (seht selbständige  
Pfarreien; s. a. v.); (Geshing) Cap-  
planey zu sand peter 80a; fruemes  
zu 80a; (Geshing) pfar zu 80a.

chirchfall 57a 73a 85b (Pfd. Oberfaal,  
B.-A. Kelheim).

Klebing 21a.

Krachenhausen 77b (D. Krachenhausen,  
Pf. Kallmünz, B.-A. Burglengensfeld).

### D. Z.

Talldorf 57a 62a 73a 85b 128a (Kb.  
Thalldorf, Pf. Saal, B.-A. Kelheim).

Tegernhaim (Pfd. Tegernheim, B.-A.  
Stadthof). (Weingarten an dem  
Giezübel an dem Sand zu) 55b.

Tettendorf (folgt eigenes Verz.).

Teyng (Pfd. Teugn, B.-A. Kelheim);

57a 86a 62a (Teuing, Teung) 62b hnb  
gen. die Ulffenweint 62b.

Tewffenpach 14a 85b 113a 131b (For-  
Tiefenbach, Pf. Schierling, B.-A. Rot-  
tenburg). Obern- 18b (Dorflehen zu  
Oberu-Nyhaech). paibe 117b, oberu  
u. nydern Tewspach 148b.

Trawbling, Nydern-, 48b (Kb. Nieder-  
traubling, Pf. Obertraubling, B.-A.  
Regensburg). Ampthof ebennda 59b.  
Duerrenaid 85a 134a (B. Dürnaich,  
Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallersdorf).

### E.

Ettenmül 16a 16b (Kb. Eggmühl, Pf.  
Unterlaichling, B.-A. Mallersdorf).

Empach 49a (B. Embach, Pf. Ober-  
traubling, B.-A. Regensburg).

Erling 50a (Pfd. Langenerling, B.-A.  
Regensburg).

Ettersdorf 26a 85a (D. Eittersdorf, Pf.  
Westen, B.-A. Mallersdorf).

### F. B.

Faistenaid 36a 85a 134a (B. Faisten-  
aid, Pf. Steinbach, B.-A. Mallersdorf).

Faistenperch 41b (B. Faistenberg, Pf.  
Randstadt, B.-A. Freising).

Beppenpach 129b.

### G.

Gailinhouen 52b.

Geferstorf 13b 85b 117b 132a (D. Ge-  
bersdorf, Pf. Hofendorf, B.-A. Rotten-  
burg).

Geinhouen (Ginh.) 17b 34a 85a 89b  
105a 133b (D. Singtosen, Pf. Gains-  
bach, B.-A. Mallersdorf). Gelerhoi  
zu 34a. 2 hoelzer, gen. der Mais  
u. das Jungaet 34b.

Gemling (peh Abach) 48a 57a 85b 105a  
128a 131b 133b (B. Gemling, B.-A.  
Stadthof, Pf. Abach).

Gern 39a (E. Gern, Pf. Gerzen, B.-A.  
Bilsbiburg).

Gerpach 36a 85a 133b (Kb. Gerabach,  
Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallersdorf).

Beswennt 85b 117b (E. Gschwendt, Pf.  
 Paring, B.-A. Rottenburg).  
 Beybißbüchel (Sweiger von) 30a.  
 Beystorf 26b.  
 Biezzstof 61b (W. Kleingiersdorf, Pf.  
 Saal, B.-A. Kelheim).  
 Goffendorf 77a (W. Gessendorf, Pf. Kall-  
 münz, B.-A. Burglengensfeld).  
 Gressperg (in dem frauenholz zu fall) 128a.  
 Grewlsparg 28a 133b (Kb. Greilsberg,  
 Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallersdorf).  
 Guetting 22b (D. Gitting, Pf. Schier-  
 ling, B.-A. Mallersdorf).  
 Guetting 49b (ayndb, gen. Gütting, ge-  
 legen enhalb hachelstadt), (E. Gitting,  
 Pf. Pfatosen, B.-A. Regensburg).  
 Gunhart 35b 85a 134a (W. Günhart,  
 Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallersdorf).

## G.

Gachelstat 49b (Kb. Hagelstadt, Pf. Lan-  
 generling, B.-A. Regensburg).  
 Gärchirchen 85a 133b (Hafkirchen, mit  
 Aspach, Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallers-  
 dorf vereint).  
 Gaertting 48b (D. Harting, Pf. Ober-  
 traubling, B.-A. Stadthof).  
 Gaerttenschirchen, hof zunächst pey Ribern-  
 linthart 28a (W. Hainkirchen (St. K.  
 Hafkirchen), Pf. Westen, B.-A. Mallers-  
 dorf).  
 Gaizenhouen 77a. (mül) 142a (Gayß.)  
 (Kb. Heizenhofen, Pf. Duggendorf,  
 B.-A. Stadthof). Iantfmitrad-  
 cher u. parmeläcker 77a.  
 Gaymelhouen (Häm.) 17b 35a 85a 105a  
 106b 133a (D. Haimelkofen, Pf. Hof-  
 kirchen, B.-A. Mallersdorf). auf (pey)  
 dem pach 35a 35b 133a. täfner von  
 83a 106a.  
 Hausmaning (Hausmaening) 41b (D.  
 Hausmehring, Pf. Mandlstadt, B.-A.  
 Freising).  
 Harrantawe 41b; (Mandelstadt in der).

Hawn 37b 73a 133b; (amphof zu;  
 payde Hawnen) 85a (Osterhawn).  
 Hamndelstorf 59a; (Hamnerstorf 134)  
 (W. Haunersdorf, Pf. Saal, B.-A.  
 Kelheim).  
 Hawchrain vorst 39b.  
 Hawfen 20b 85b 148b (W. Ober-, U.-  
 Hausen, Pf. Ahsoltshausen, B.-A.  
 Mallersdorf).  
 Hopfgarten 78a.  
 Hürst (in der Hürst) weingarten zu  
 winzer 56a 58a.  
 Hunrtal (Huntal in dem); 2 weingarten  
 zu Singing 46b.

## J.

Jachouen 51a (hof auf der äußern Laber),  
 (pey kirperg) 148b (Wfd. Jnkosen, D.  
 Kirchberg, Pf. Andermannsdorf, B.-A.  
 Rottenburg).  
 Jachouen 51a (mul dajelbst in der Graf-  
 schaft zu Ehrpurch).  
 Johanns, Sand, zur Schranck Nybern-  
 leyndorf gehörrig 85b 131b (E. St.  
 Johann, Pf. Schierling, B.-A. Rot-  
 tenburg).  
 Jäling, Ribern-, Ostenhof zu 48a (D.  
 Unterisling, Pf. Obertraubling, B.-A.  
 Stadthof).  
 Judenberg 77b (D. Judenberg, Pf. Dug-  
 gendorf, B.-A. Stadthof).

## K.

Lanquat 23a 112b; Landwaid 148b  
 (Mtt. Langquaid, B.-A. Rottenburg).  
 Laeperstorf 52a (Wfd. Lappersdorf, B.-A.  
 Stadthof).  
 Leutfibel (Lentfibel) 78b (W. Ober-,  
 Unter-Leinsiedel, B.-A. Amberg, Pf.  
 Hohenkennath).  
 Leoprechting 48a (W. Leoprechting, Pf.  
 Hohengebraching, B.-A. Stadthof).  
 Letttersdorf 35a 85a 105a 133a (W.  
 Leitersdorf, Pf. Hofkirchen, B.-A.  
 Mallersdorf). pey Gaymelhouen 35b.

Leyrndorf 13a 21b 22b 26a 73a (Schranne zu) 116b (genannt die guldein hofmarch) 146b 132b. laber u. Speckl, Stege darüber 117b (Kb. Oberleyrndorf, Pf. Paring, B.-A. Rottenburg).  
Zächhof 22a 22b 132b.

Leyrndorf, Rydern-, 18b 22b (täfer zu) 85b 118a 22a (muel zu) 73a, (Kb. Niederleyrndorf, Pf. Schierling, B.-A. Rottenburg).

Linthart, Oberrn-, 17b; Amphhof 27a 27b (muel) 73a; (muelfner, vorfter) 85a, auchäch 103a (Kb. Oberlinthart, Pf. Westen, B.-A. Mallersdorf).

Rydern-, 25a (Amphhof zu) pachtlinthart 73a 83a (täfner zu) 85a (Schranne zu) 106a; müllner 73a; viehaw 101a (Kb. Niederlinthart, Pf. Westen, B.-A. Mallersdorf). linterterhof zu 25b. Schillingsmuell zu 25b. Staufsmuel 26a. hof zunächst pey, gen. haertentkirchen 26a (f. d.) pader zu 102a. praitenloh hof 101b. Oberholz (ein Teil desselben die Hageaw) 101b. Ryderholz 102a (vermutlich = praitenloh). Rätwhof 26b.

linden, hinz zu der 113a (muß Ob.-Niederlinthart gemeint sein!).

Lugelperch 85a.

### M.

Mangolting, Ostenhof zu 49a (Kb. Mangolding, Pf. Alteglofsheim, B.-A. Regensburg). hof, gen. das prul-lehen 49b.

Mantorf 13b 14a 17b 85b 113a 131b (Kb. Mannsdorf, Pf. Schierling, B.-A. Mallersdorf). Noetlehen 18a. Wortlehen zu, zum Holz, gen. die wynisaw gehoerig 18a.

Maetzental, lehen gelegen in dem, 52a. Mawern, in Schirlinger Schranne 85a (E. Mauernhof, Pf. Pfatosen, B.-A. Regensburg). hof zu 132b.

Mawersloch (Maurloch) 36a 85a 134a

(B. Mawersloch, Pf. Hofkirchen, B.-A. Mallersdorf).

Muendreiching 50a (Pfd. Mintraching, B.-A. Regensburg).

Muelhawfen 78a (B. Mühlhauzen, Pf. Ugenhofen, B.-A. Selburg).

### N.

Nandelftat, Markt u. Hofmarkt dafelben 41b; Zoll daf., vorft zu, gen. ? 42a.

Nardoliffat 78a.

Nardflaw (= Nordgan) 75b.

Newnhawfen 51a (Ryderndorf zu, grüben gen. Bickpach in das Kloster).

Rydern-Felling f. Felling.

Ryderndorf f. Leyrndorf.

Ryderlinthart f. Linthart.

Ryderndorfpach f. Pirnpach.

Ryderntewfenpach f. Lewfenpach.

Ryderfall f. Saal.

### O.

Oberhof 33a.

Oberhof 39a (E. Oberhof, Pf. Gerzen, B.-A. Hilsbiburg).

Obernpirnpach f. pirnbach.

Obernkirchen 39a (B. Oberkirchen, Pf. Oberaidbach, B.-A. Landscham).

Obernhauzen 117b (B. Oberhauzen, Pf. Hscholtshauzen, B.-A. Mallersdorf).

Obernorf 21a 85b 117b 148b (D. Oberndorf, Pf. Astenhofen u. Pf. Gebrams-dorf, B.-A. Rottenburg).

Obern-Oyhach 18a (Wortlehen zu, zu N.-Leyrndorf gehörig).

Obernlinthart 17b 27a (muel) 27b 73a 85a 103a.

Oberfall 57b (Pfd. Oberfaal, B.-A. Selheim).

Obertewfenpach f. Lewfenpach.

Oberwinzer 55b (weiser daf. 55b) (E. Oberwinzer, Pf. Winzer, B.-A. Stad-amhof).

Obernveffing 61a (D. Oberveffing, Pf. Saal, B.-A. Selheim).

Offenberg 39a (B. Offenberg, Pf. Gerzen, B.-A. Bilsbiburg).

Oelnpach silva f. weichs; Vorster in dem Oelnpach 73a.

Oelnpachhof 32b.

Osterham 32a 85a 105a 133a (D. Osterham, Pf. Hofkirchen, B. A. Mallerdorf). auf dem pach 35a; nyberhof 35a; prunn oben im dorf 35a. under der linden 85a.

Ostershausen (Otershausen) 52b (hof zu, gen dem urfar ueber).

Osterhawn f. Hawn (D. Osterhawn, Pf. Ergoldsbach, B.-A. Landshut).

Osterhofz silva f. weichs.

## N.

Nainhausen (an der Kumpfftraß) 55b (Ab. Nainhausen, B.-A. Stadthamhof, Pf. Sallern). weingarten „Mauer“ pey dem prunn 55a. weingarten „Ger“ am Galgenperg 55a.

Regenstauff, wjßen pey, gen. die Wuzenhoferinn 52a.

Reichmuel, die 85a 99a f. Weichs.

Rewt, ein Dorflehen zu 19b.

„ 26b 85a 85b.

Reyberperch, Muecher zu, pey der Muelen 19b.

Roffing 23b 73a; Hof zunächst pey der Chirchen (Ab. Roding, B.-A. Regensburg, Pf. Pfakofen). ampthof 113a 132a. muel 24a 132b; chbller zu 132b. hof, nahent dabei, gen. Rawern 24a f. Rawern. wjßen, gen. Muecherinn 24a cf. Schirling. gehört in Schirlinger Schran 85a.

Roffinger gemain 24a; vorstlehen dazu 24a.

Rudmannstorf 39a (D. Rudmannsdorf, B.-A. Landshut, Pf. Oberaltzbach). vorst 39b.

## S.

Saberhaim 78a (B. Sauheim, B.-A. Amberg, Pf. Hofenleumat).

Sailbach 61b (B. Seilbach, B.-A. Kelheim, Pf. Saal).

Saller, die, 2 weingarten (an dem Osterperg) 56a, bej. 58a.

Saler, Pfarrer von 55a (Pfb. Sallern, B.-A. Stadthamhof).

Salha, hof gelegen pey Oerpach 36a 85a.

Sall, hofmarch zu 56a 57a; Schran zu 85b; pfarrer zu 61b; pfar zu 80a.

„ urfar zu 57b 73a; taefner von 83a; weinzuerl zu 123b.

Sall, mittermüll zu 60a; taefner zu N.-S. 58 (rechtew straztafern) 124b.

„ nybermüll zu 60a.

„ zu den 3 Sallen 128a (Nyberfall, Chirchfall (= Oberfall), Ammansfall (= Herrenfall) 85b 57a, b.

Sand in dem 57b 111a (velder in dem).

Sanzpach 112b (Pfb. Sandsbach, B.-A. Rottenburg).

Schampach 61b (Ab. Oberchambach, Pf. Leuerting, D. Unterchambach, Pf. Saal, B.-A. Kelheim).

Schillingsmuel 85a.

Scholewin (Scholewin) 78b (B. Schönleiten, Pf. Hubach, B.-A. Burglengensfeld).

Schoenpach, silva f. weichs.

Schiring, hof pei Snewding 50b.

Schraezental 39a.

Schirling (Pfb. Schierling, B.-A. Malersdorf), hofmarch 13a; hof, gen. der Chamerhof), 17b 14a 73a (3 Muellner daselbst 108a) 113a. Schran zu 84b; taefner von 83a; Choebler zu 131b. nybermuel, mitter-, obernmuel 16a 108b. nibere am zu 15b (barin wjßen, gen. die Muekerin) cf. Roffing. des graewshof 15b. Rewnburgerhof zu, gelegen pey S. Niklas 16a. Schefhaus, hof, gen. der 15a. Schrotthof, gelegen an dem Ezpan, gen. Hedch bei S. Niklas 16a. Süzzenhof, gelegen pey S. Niklas (ein freyzezzenhof)

14b. Sumpna, die, ätcher 15a. pfar zu 80a; ampthof 13a 89b; hopfgarten das. 15b. Schirlinger aw 16b 111b (paybe aren). hoefzer das., winsaw u. aichaech 107a 112b. vorstlehen, das gehört zu dem Nydernaichaech 15b. S. Nyclus, S. Peter 107b; vesber in dem sant 111a.

Sinping (Pfd. Singing, B.-A. Stadt-amthof) 46a 57a; achtailhof zu 46a; nydere, mittere, ober muell das. 46b; pruchtlehen 46b; weingarten, gel. in dem huntal 46b; urfar 46b; weingarten gel. in dem Awental 47a; weingarten, gen. zeiffelstain 47b.

Sneithart 51a (Schnaitthart) 96a (D. Oberschneidhart (?), Pf. Thann, B.-A. Kelheim). Nydern 51a (D. Unterschneidhart, Pf. Thann, B.-A. Kelheim).

Snewding 50b (Pfd. Oberschneiding, Rhd. Niederschneiding, B.-A. Straubing).

Stainperg pey der Bils gelegen, pey der Warrt 40b 73a (Pfd. Steinberg, B.-A. Dingolfing; dabei Rb. Warrt, Pf. Reissbach, B.-A. Dingolfing). kirchen zu 40b; pfar zu 80a.

Stalhouen 78a.

Staufsmuel 85a.

Steten 35a 35b 85a 106a; (vorster zu) 133a.

Stetwysen gut 51b (gen. Stetwysen zu S. Lorenzen), (E. Stetwies, B.-A. Stadtmhof, Pf. Hainsacker).

Stimm pfar zu 80a (Pfd. Oberstimm, B.-A. Neuburg a/D.).

Strambing, herzog zu 26b (Stdt. Straubing N.-B.).

Sünching 50a (Pfd. Sünching, B.-A. Regensburg).

**II.**

Uffenpewnt (s. auch Leyng) 86a (? Rb. Ludenpaint, B.-A. Regensburg, Pf. Thalmassing).

Ulravn 51a (gelegen pey der Newnstat

(Rb. Ober-, Unter-Ulravn, Pf. Newnstadt a/D., B.-A. Kelheim).

Upchouen 24b 73a (upchouen) 113a: Aman zu 115b 132a (Ampthof gehört in Schirlinger Schranm 51a (Rb. Upstufen, Pf. Ascholtshauten, B.-A. Maltersdorf).

**III.**

Wachelstorf 13b 20a 113a 117b 132a 85b (weyhelstorf) walerstorf 146b (Rb. Walsdorf, Pf. Schierling, B.-A. Rottenburg).

Waelnperg, hof gen. 36b (gelegen pey obern Unpach) (E. Weinberg, Pf. Westen, B.-A. Maltersdorf)

walkersteten, muellner zu 73a 131a; muell gel. in Schirlinger aw 16b (B. Walkersteten, Pf. Schierling, B.-A. Maltersdorf). gehört in Schirlinger Schranm 85a.

wolspach 39a (Rb. Wolfsbach, Pf. Adltskoben, B.-A. Landsbut).

wartperg 77b.

wasser, in dem 57b.

weichs 17b 35a 73a 85a (Schranm zu) 89b (Ampthof) 133a (Rb. Weiss, Pf. Hofkirchen, B.-A. Maltersdorf) 105a (aw) 105a 106b (hofmarch). cui dem paewerpach 31a; Oberhof 31a 33a: Delnpachhof 32b. Delnpach silva zu Weichs gehörig 31b 105b. Schoenpuch silva, zu Weichs gehörig 31b 105b. Osterholz silva, zu Weichs gehörig 32a. Apell, gemaines holz, zu Weichs gehörig 32b 105b. pad. unfer armlewt pey dem 32b. Weidenmuel, zunächst pey w. 31a 105b (müllner), (E. Reichermühle, Pf. Hofkirchen, B.-A. Maltersdorf). Aw in der 105a.

Weinting 106a (muel gein) (Pfd. Laberweinting, B.-A. Maltersdorf).

weyseldorf 77a (B. Weichseldorf, Pf. Duggendorf, B.-A. Burglengensfeld).

werd auf dem Ahrain 30a (Ab. Wörth.  
Pf. Güttenhofen, B.-A. Landshut),  
chrambichwisen pey 30a.  
westen, -pfarrer zu 25b (Pfd. Westen,  
B.-A. Wallersdorf).  
westenschirchen, pfarr zu 80a; ist mit  
westen identisch; s. 98b.  
westenmuel 57b.  
winchel 78b (B. Winkel, Pf. Hausen,  
B.-A. Belburg).  
winckelmuel 85a (E. Winckelmühle, Pf.  
Westen, B.-A. Wallersdorf).  
wurmborf 85b (B. Wurmborf, Pf. Ase-  
hofen, B.-A. Rottenburg).  
wuzenhoferin f. Regenstauff.  
wynisaw, holz gen. die 18a (vorstehen  
dasselbit) f. Fündh winisau silva.  
wynizawrent 85b 132a (E. Winisau-  
reuth, Pf. Schierling, B.-A. Rotten-  
burg).  
winzer pey Regensburg, weingarten da-  
selbst 16a (Pfd. Niederwinzer, D.

Oberwinzer, B.-A. Stadthof). wein-  
garten neben dem prunn 54a (ob  
= dem vorigen?). weingarten, gen.  
die See (oberhalb B.) 54b. wein-  
garten, gen. der Rog, an der Schelm-  
straß 54b. Mangstroz, Schelmstraß,  
Steinweg der, 55a. Ober-, 55b. 143a.  
winzer pey Eshelheim 56a 57a 57b 73a  
(Wingzer, zur Hofmark Saal gehörig  
128a 143a (Ab. Kellheimwinzer, Pf.  
Saal, B.-A. Kellheim). 2 Weingar-  
ten, gel. an dem Ostenperg 56a; 58b  
Osterberg. Weingarten in der Hürst  
56a. Weinzürl zu 123b. Dorf, hat  
ein gemains holz, gen. die gemain  
125a. tüßer zu 125b. frauenholz  
127b u. ö. gresperg 127b (ein Berg  
in der Gegend).

## 3.

Zant 78a (Ab. Zant, B.-A. Amberg,  
Pf. Hohentennat).

## Oertlichkeiten in und um Deggendorf. \*)

Leffendorf, probstey zu 63a 80a pfarr zu.  
" hoffstat gel. an der hayd 68b.  
" " " in der altenstat  
an dem Ort 68b.  
" " " under der Linden  
68a [Häuser zw. d. Pfarrkirche  
u. dem Bindelstein].  
" hoffstat gel. auf d. puehel 68a.  
" haus, gen. die probstey, zu-  
nächst an dem freythof 67a  
[das Wohnhaus ö. von der  
Pfarrkirche heißt noch die  
probstey].  
" pawhof dazu 67a.

Leffendorf, schul di 67b weg an der schul.  
" probststadel 67b pfarrhof 67b  
pfarrer türl 67b freythof türl  
68a.  
" Lunaw pruck 68a.  
" urfar das nyderhalb d. pruck  
68b 68b (dabei d. zehntstadel).  
" vischlehen enhalb der Lunaw  
68b [in Fischerdorf].  
praytenperg, atker auf dem 64b.  
Pruck, hof zu, pey Leffendorf 65b  
[Bruckhof jenseits des Kofsbachs].  
prucklehen von der pruck zu Leffen-  
dorf 66a [am Donaugestade].

\*) Die in [ ] beigefügten Erklärungen verdanke ich der gütigen Mittheilung  
des jetzigen H. Herrn Abtes Benedikt Braunmüller in Metten.

Buepfing 63b [j. Dpftng].  
 Cholperch der 67a [zwischen dem Cholberg u. dem Hartersberg erstreckt sich von der „alten Stadt“ an neben dem Gaisberg nach der neuen Stadt Deggendorf hin das Burgerfeld, jetzt größtentheils mit Häusern bedekt].  
 Cholperch, purgerveld vor dem Ch. 67a.  
 Dachperg holz, gen. der 68b [die Höhe ober dem Hartersbrunn heißt Dachoder Dachberg u. ist theilweise noch mit Wald bedekt].  
 Tefknam Dorf 65b strazzeihen 65b vieschlehen 63a 66b (D. Deggenau, Pf. Deggendorf).  
 Etkling 63b [so scheint das Gütchen „auf der Ebene“ an der alten Straße geheissen zu haben].  
 Elmaering 64b (W. Elmering, Pf. Degg.).  
 vindlstein 68a [heißt jetzt noch so, ist aber nur mehr ein unkultivirter Felsen, der ehemaligen Brücke gegenüber, mit schwachen Mauerresten; ehemals stand darauf ein fester, bewohnter Thurm, von Weinbergen umgeben].  
 Gailperg 65a (W. Gailberg, Pf. Degg.).  
 Glättzing 63b (W. Klopzig, Pf. Degg.).

Hartersperg 66a [heißt noch so und ist der Hügel, an dessen n. w. Fuß die Mädchenschule d. engl. Fräulein liegt].  
 Hartersbrunn di 68b der 71b [der Hartersbrunn existiert noch in dem engen Thal vom Burgerfeld einwärts neben der Straße nach Haslach].  
 Haslach 63b (W. Haslach, Pf. Degg.).  
 Leoprechstein 64a (W. Leoprechstein, Pf. Degg.) [Leopoldstein, Pieppstein vulgo].  
 Muelperg, der 67a (vor der alten Stat. (E. Mühlberg, Pf. Degg.) [5. am Mühlbogen].  
 Muelpogen auf der 63a in der poger muelpogen [zwischen Mindraching und der Alt- oder Hafnerstadt Deggendorf].  
 Muettzing 65a (W. Mießing, Pf. Degg.).  
 Ofensperg 64b wyien oberhalb des.  
 Ofensperont 64b wyien gen. des.  
 Ringleinsweg 64a (W. Ringelwies).  
 Schaewring 63b (E. Schaeuering, Pf. Degg.).  
 Urfarspach 65a Urfarspach (W. Ufersbach, Pf. Degg.).  
 vischerdorf 71b (D. Fischerdorf, Pf. Degg.).  
 winden, Dorf 66a wachsgül zu (Wübn, liegt in der Pf. Grafling).

## Regensburger Oertlichkeiten.

Ampthof 5b.  
 Abbtstadel 11a.  
 Augustinaer (mit dem hohen turn) 7a.  
 pach (haus in dem) 9b.  
 padstraz (zu Ofen) 7b 8a.  
 padstuben an dem vieschmarkt 10a.  
 „ zu Kunport 7a.  
 paradieß, unser 9b.  
 parfueffen, die 8a.  
 psann, (Rain, der genannt ist . .) 54b.  
 psarhaus (ein Eckhaus, gen. im . .) 9b.  
 psisterhaus, gegen unserm kueshaus über 9a.

pschofs hof 7b.  
 port, unser 8b.  
 predig, garten auf der 10b.  
 pretwaimster haus (pruemaimster) 8b 11a u. 8.  
 prud, die hielzern 9a.  
 „ oberhalb der, gegen S. Sorgen über 11b.  
 prunleht, die 11b.  
 purchstrid 6b (außerhalb der stat) 8a.  
 purchmawer stig zu Kunport 7a.  
 purchting 2a.



purchweib 3b 5b, (zu Westen) 8a, 10b  
 12a.  
 purgtor 2a 5a 8a 11b (zu Osten, auf dem  
 Weg zu S. Nyela).  
 „ das alte 9b 11a.  
 tagers auf der 55b.  
 thasten unser 7b (d. ein 8b).  
 thastenhof 7b 9b.  
 chorherrn, gwelb der (zu Nunport) 11a,  
 (von dem Tum) 7b.  
 chornhaus (in tauberstraz) 7b.  
 chramen 7a (under den), (Cheler under-,  
 Chast ob den Chramen) 7b.  
 chramwinkhel 7a.  
 chreuz, chram enhalb des 10a (cf. 54a  
 Chreuz, das hohe, zu Osten).  
 chuenigswyhen, hoch pey 54b.  
 ehlauben, (die der Abbtissinn) 7a, unser  
 9a 11b.  
 ehzneyn tuer, haus u. hoffstat 8b 11a.  
 fchischpanch 8a 10a.  
 fleischliche 7b (under den)  
 freythof (unser) 11a.  
 galgenperg 54a.  
 geinzen 11b (an der, hinter dem Rathhaus).  
 graben (zwischen des alten Purgtor u.  
 der ehzneyn Tür) 11a, (vor unserm  
 Chastenhof 7b.  
 greb die 10b.  
 grub 9b.  
 gruetzchenloch, das 10b.  
 gwelb der chorherrn zu Nunport 11a.  
 hafnerstraz 11b.  
 haus, das mit dem hohen turn 10b.  
 iuden, under den 8a.  
 iudentor 7a.  
 mangstraz 55a.  
 markt 7b.  
 „ (Eel pey dem Turn am) 7b.  
 mauer, auf der zu Osten, 44a.  
 Niedermuenster, pfarrer zu 17a (goß-  
 haus zu) 2a.  
 „ probsthey zu Regensburg 73a.

Nunport zu 7a (pey der purchmawer stig  
 ueber) 8b 11a.  
 „ paumgarten zunächst an dem 7a.  
 „ padstuben zu 7a.  
 „ prewhaus zu 8b.  
 Obermuenster 143a.  
 Osten 2a (nahen pey dem purgtor zu) 5a.  
 „ auf der Mauer 44a.  
 „ zu, pey dem hohen Chreuz 54a.  
 Rathhaus, (gassen hinter dem, an der  
 Geinzen) 11b.  
 Reyhen, (die in den Chramwinkel get)  
 7a 10a.  
 Rischpanch, die 8a 9b 11a.  
 Salzstadel bei der hielzern prud 9r.  
 Schelmstraz 54b 55a.  
 Smerpuhel 7b.  
 Spitaläkcher die 55a.  
 Spizgaertl, Garten 8b.  
 Stadltor, Garten gen. das, 8b.  
 Stainakcher der auf der hoch pey Kue-  
 nigswisen 54b.  
 Staingrub, (die Syechen auf der) 15b.  
 Stainweg 55a.  
 Stig in der Abtissinn hof 16b.  
 Syhenmuel 8a.  
 Syhenwerd 3a.  
 Tauberstraz 7b.  
 Trinkshaus (das nu ist das Rathhaus) 7b.  
 Tum (die Chorherrn von dem) 7b 11a.  
 Tumprobsthey 8a.  
 Tunaw 9a.  
 Wiesmarchst, (padstuben an dem) 10a.  
 Walberbacher herberg 9a 11a (gegen  
 unser port ueber) 12a.  
 Walhenstraz 7a 10a 11b (daselbst die  
 augustinaer mit dem hohen turn).  
 Watmarkt (der alte, haus mit dem  
 turn) 7b.  
 Weichsantpeter 142b u. 5.  
 Weiningerstraz 7b 8a 9b 11a.  
 Westen 8a.

## Sach-Register.

### A.

Abbtay 7a u. 8.  
 Abbtissinn, ihre Macht u. Stellung 73b.  
 Abent, der heilige, zu Weihnachten 44a.  
 Aberch, das 103b u. 8. (die Buer u.  
 das Aberch; vgl. zu Schmeller s. v.)  
 Abgang, on allen, 3a.  
 Aberdeyen 100a 104a (Schm. I, 140 un-  
 genau; es ist offenbar die Pflugsgar  
 gemeint, s. auch I, 517 s. v. Dengeln).  
 Achsch, 103a.  
 affterndarm (eines Kindes) 114a.  
 Achins holz 129a.  
 Achlein getten 127b.  
 Achten saewl 127a.  
 aigen (inwertz) 93a.  
 Aigenlewit, die 42a.  
 Aigenman, der 88b.  
 Aigenstest, die 2a 88b (= Eigentum).  
 Air 15a.  
 Akerpeil 99b 110a.  
 Akerpennig 63a.  
 Aker reuten, die 124a.  
 Althew 83b (zur Bezeichnung d. Jahres-  
 zeit; ergänze Schmeller).  
 Am, (das?) 4b 66b 90b (Schm. I, 72).  
 Am, die 113b (Schm. I, 74 s. v. amen).  
 Amen 114a.  
 Ammann (zu Ofen) 2b, 13a u. 8.  
 Amptfraw 80b 134b.  
 Ampthof 2a 80b (zu Ofen).  
 Amptleut 13a.  
 Amptman Ion 84b.  
 Ancherpreter 127a (fehlt bei Schmeller?).  
 Anchlager 87b.  
 Anessen man 87a (= hawsenleich gefessen).  
 Antlostag 142a.

Arme lewt 81a u. 8. (Schm. I, 143:  
 dazu 90a Ende u. 91b Mitte bei  
 belehrend).

Arme man 74a 90a.  
 Arwais 13b 107a.  
 Auflauf 70b.  
 Auslewte 70b 99a 114b.  
 Ausman 69b 84b.  
 Auswechselfn, das der Urbar, 74b.

### B.

Bachen 142b.  
 Bad in der gemain 101b.  
 Bad, das gefegete 59a.  
 Bad, der frawen 11a.  
 Bader 59a 101b u. 8.  
 Bad byrn 134b 142b.  
 Bad haiper 134b.  
 Badstubb zu Thelheim 59a.  
 „ zu Kumpfort 6b.  
 Baewl 88a (Schlag, davon ein baewl  
 wirb).  
 Ban 79b (in d. launtgericht zu Thelheim).  
 panch (fleisch-) offene 114a.  
 Basche, ovorum distributio 134b.  
 Bast 55a (Schm. I, 299).  
 Baw (haben, ergänze Schm. I, 185) 3b.  
 Bawer 81a.  
 Bawlewit 93b u. 8. (wer nicht mer küß  
 ist zu pawlewten).  
 Bawm, der dritt, 127a.  
 Bawman 91b. .  
 Bawngartten 21a.  
 Bawrecht 91b.  
 Bedch, der 114a (= Bäder).  
 Bedch, die (= das Brobbaden) 102b  
 111b (Schm. I, 194 ergänze).  
 Ber 5a 38a.

Berchmaister 86a.  
 Berchmaisteramt 86a.  
 Bereitter, der 13a (Schm. II, 171) 74a  
   80b 83a 134b.  
 Besem 90b 91a.  
 Beschawung 13a.  
 beyl 110a.  
 Pfant weren 72a 92b.  
 Pfand 5a (essenbew) 70b 94b, lebigen  
   70b, ligenbew 94b.  
 Pfantung 94b.  
 Pfarrer 2a 5a (zu Nidermünster) 17a.  
 Pfarrlehen-Ghorlehen 17a.  
 Pfahrt 141b (für Muttergottesbild und  
   Jesukind).  
 Pfeffer 1 lbr., (als Zins) 11b 52a.  
 Pfening 4b (als Preis eines Brotwedens  
   125b).  
 Pfeninggült 13a 41b 63a (aus den  
   Sinthuben), 5.  
 Pfening gemain 141a.  
   " gülden 141a 141b (1 gü.-pf.  
     = 30 gem. pf.).  
   " ein pfunt 36b.  
 Pfingstgelt 23b.  
 Pfister 83a.  
 Pfisteramt 80a.  
 Pfisterhaus 9a.  
 Pfistrey 142a.  
 Pfug 99b.  
 Pfruenter (di herren, di do pfr. sein  
   des haws) 142a.  
 Pfrunt 134b.  
 Pfruent mezzen 110a.  
   " prot 59b, (pfruentsprot<sup>1/a</sup>) 142a.  
 Pifand 8b 21a.  
 Pilleysen 100b (ergänze Schm. I, 231).  
 Pir <sup>1/2</sup> emer 100a, prewen 126b.  
 Pirsfenning 16a 22a.  
 Plasen (vom huetter, hertter) 4b.  
 Plech (am pfug anslahen) 124a.  
 Pluet, richten über das 79b.  
 pluet Kunst 72a 88a.  
 plutrünst (adj.) 88a (plutrünstig) 72b.

poellein Spitzweckl 142b.  
 Pöhwicht 87b.  
 Pon 13b.  
 Port, die, 2b.  
 Portner, der äußere, 134b.  
 Portnerin, die innere, 134b.  
 pot, mit 84b.  
 Poten 28a.  
 Prehntag 18a.  
 Brennholz 111a.  
 Pruemaister 8b 11a (pruemaister) 80a  
   (pruemaisteramt).  
 Probst 13b (obrister Pr.) 73a 74a 74b  
   80b.  
 Probstgericht 83a.  
 Probstrichter 36b 74b.  
 Probsten, große 80a.  
   " obern-, 134a.  
 protpechen 114a.  
 Pruckmaister zu Gheslaim 128a.  
 Pruderschaft (unser zu Reg.) 17a.  
 Pruderschaftmaister 134b; sein nach-  
   maister u. chnechte 143a.  
 Prueder, die weysen 67b (in Leffendorf).  
 Prueglein 59b (= Brücklein).  
 Puerchtig 2a (= Burgfried, Schm. I,  
   276).  
 Puerd (holz) 125a; grazz 4a (gutem  
   = grosse).  
 Puerbstechel 96a.  
 Pürchfrid 6b.  
 pürchmawerstig 7a.  
 Purgmaz 50a.  
 Pürchrecht, der Stadt 7a.  
 pürchvelb 4a 5b (weingericht in dem).

### G. G. S.

Ghaendel 142a.  
 chaernaer, (kapplan u. kappelle auf un-  
   ferm) 16b (Schm. I, 937, 1292).  
 chaes (chas) 15a 101a, (wancher) 25b,  
   (wäch chas) 28a.  
 chaeschar 30a 101a, Schm. I, 1276.  
 chalb (<sup>1/2</sup>, als dienst) 101b.

halbspauch  $\frac{1}{2}$ , 15a.  
 hameramt 10b 46b 80a.  
 hamerhabern 23b.  
 hamerhof 14b 107a.  
 hamerhub 57b.  
 hamermeßen 24b 35b.  
 hamerpfenning 46a.  
 hamerroz 14b.  
 hamerschaß 13b 14a 90b.  
 hamerwagen 22a 107a.  
 hamrer 83a 142b (camerer).  
 hantner 113b.  
 cappen 83a.  
 har 30a (f. haes har).  
 haßt 7b 28a (haften in der kirchen  
 = pfarrei ?) 91a.  
 haftenamt 80a.  
 haftenguelst 28b 90b (waiz, thorn).  
 haftenhof 7b.  
 haftenvogt 81b 87a.  
 haftner 134b.  
 hauf 74a.  
 haufmannschaft trucken 114a; auf der  
 aechß 114b.  
 heler 7b 8a.  
 heleramt 80a.  
 helerhub 19a 26b 58a 131b.  
 helner 83a 134b.  
 herßen 3a 4a.  
 hezer 87b (Schimpfwort).  
 hirschtroit 22b.  
 hirwey 3a 4a.  
 hincchte in dem turn 142b.  
 hnylaib 3a (hnyelaib) 4a.  
 hnyeprot (weißprot, gen. dnye) 44a.  
 hnyewelsch, stuepplein 103b.  
 coch, einer äbtissin 142b.  
 chöbler (Chöbblen) 131b 132b.  
 chöler 123b.  
 chöst 110b.  
 cholben 95a.  
 cholsn 99b.  
 convent 79b.  
 chopf (trinches) 115a (Schm. I, 1274).

chorherren (von dem Lunn) 7b.  
 chorleschen 17a (= pfarrleschen).  
 chorn 13b.  
 chornding 90a.  
 chornhaus 7b.  
 chornshaw 34a 89b.  
 Rotenmer 15a; Duotemmerpfenning 63a.  
 chraeußpfenning 62a (gen. zu des bl.  
 Chraeußtag).  
 fram die 7a (unter den framen).  
 chrapphen 3a 4a 141b.  
 chraut 13b; gefotens 8a (12 schaf, = ein-  
 gemachtes ? fehlt Schm. I, 1385).  
 chrawtgehent (vor der pruchß zu Leggen-  
 dorf) 86b.  
 chrißtentum 87b.  
 chryppen unßer herrn 141b.  
 chrug weins 124b.  
 chw 101a 105a.  
 chuchenmaister 16b.  
 chuchenmaisteramt 16b 80a.  
 chueßhaus 9a 12a.  
 chuerbel weinper 129b.  
 chunigßpfenning 27a.  
 chur (chuer) 14a 25b. (Schm. I, 1284)  
 cf. Schweinchür.  
 cufstrey, die 8b u. ß.  
 cueftrin 50b 134b.

## D. Z.

taefer 22b.  
 taefner 73a 106a 106b (= wirt).  
 taengel 100a (tangel) 104a.  
 tängel- (tangel-) thorn 100b 104a.  
 taengelpfrentmeßgen 119b.  
 tafern 75a.  
 tagwercher 118a.  
 tannen 125b (Fahrzeug oder der Halt-  
 baum ?).  
 dawmelle 91a (Schm. I, 507).  
 taydung 75a, (offen) 121b.  
 denar, lanng 85b.  
 denarii Regis et lini 21b.  
 denarii Reg. = Regensburger d. 39a.  
 tennen 4b 25b 90b 98b.

dewb 69b; dewff 118b.  
 deychfel 124a.  
 diener (setzen u. entsetzen) 73b.  
 dynerin (der frauen) 143b.  
 ding 82a.  
 tinkel (zu Maß) 44a.  
 dinst der (= die Abgaben) 91a; S. Er-  
 hard's- 21b.  
 dinst chlain 25a 49a; ganzer 89b.  
 dinstzeit rechte 3b.  
 dirn 100b.  
 tisch gehoeren auf den 2a 7a (Schm.?)  
 „ an seinen Tisch setzen = zu essen  
 geben 3b.  
 „ (auf dem Markte) 114b.  
 dorfmessen (in Ober- u. Niderlinthart)  
 98b 104a.  
 dorffmüd 99b.  
 torhueter 4b (zu Öfen).  
 trad, die 71b (Schm. I, 677 = Brach-  
 felb).  
 tragamt 41b.  
 traglehen 41b.  
 traibgült 13a.  
 traibmaß 114a.  
 drat 129b.  
 drescher 90b.  
 trinkgelt 2b.  
 dro = drohung 74b.  
 truchsaetz 83a.  
 dryschawfel, das 2b.  
 tker, mit tuer u. mit tor beschließen 95b.  
 tuerhueter (einer äbtissin) 142b.  
 tunnen (hering) 114b.  
 dyaken u. Subdyaken 32a 134b.  
 dyakenpfreund 79b (zwo Subdyaken-  
 pfreund 79b).  
 dynerin, in dem refectori 142b.

**S.**

Ghafttaibing 81a 82b 121b.  
 einverschlossen (eingespaerten), die in der  
 stat u. auß der stat (gen paerbtng,  
 weichsandpeter, winger) 143a, b.  
 Ellenber 129b.

Einpogen (eines Einpogen lang) 141a.  
 Erb 18a.  
 erhub 32a 50a.  
 erblehen 80b.  
 erbman 83a 90b.  
 erbpennig 13b 18a.  
 erbrecht 91b.  
 erbladen 127a.  
 eren (den knechten trinkgelt geben nach  
 iren eren = nach ihrer Würdigkeit)  
 2b.  
 „ (tun nach ir würdikeit) 3a.  
 eren, von seinen gesagt werden 87b.  
 erichtag 103a, (eritag) 85a 105b.  
 eschan (eschain, eschain) 3a u. ö.  
 eschanamt 3b, hat der herter (102b).  
 efflauben (einer aebbtissin) 7a.  
 espain's holz 129a.  
 etaeser 14b 113a.  
 etzen 129b.  
 eys 83b (zur Bezeichnung der Jahres-  
 zeit; fehlt bei Schm.).  
 ehfen (Huf-) 99b; 123b (winter-).  
 ehfigen fuez 112a.  
 eytten 110b.  
 ezpan 15a.

### S. S.

vaenschneuzz 74a (in Nydermünster?).  
 valmer 74a.  
 valtor 101a.  
 valtorfaul 71a 81b.  
 vant (vánt plur.) 94a 102b (Schm. I, 723),  
 varm 125b.  
 was 73a (wein).  
 vasten 106a.  
 vastnacht 61a.  
 feler 3a (Weiden, Schm. I, 710).  
 verge (zu Singing) 47a, 124a (zu Am-  
 mansfall).  
 vest 75a.  
 festivitet 25a.  
 vieh (clain, grozz) 4b.  
 viehaw 101a.  
 vierdung 141b.

vierpter 23b.  
 vinstter 94b (zwo = Nächste); 112a  
 (= Stiller).  
 virst 127a.  
 vifch 126b.  
 vieschlehen 63a (zu Teffendorf).  
 vieschpffening 41b.  
 fleyschueh 17b.  
 flaischacher 114a (flaischhütchel).  
 vogt, der 79a 87b.  
 vogtey 79a 127a (auch = die Bezüge  
 des vogtes).  
 vogtper 105a.  
 volg 87a.  
 vorpredt (gesworne) 83a 84a.  
 vorstampt 80a.  
 vorster 32b (= Förster).  
 vorsthut 32b.  
 vorstlehen 15b 18a 80b.  
 vorstmaister 15b 18a (zu Manstorf) 18b  
 zu Ob. Teuffenbach.  
 vorstnaer 86a (= vorstmaister).  
 vortag 101a.  
 vorjnit 101a.  
 fraeuel (= ungnacht) 87b.  
 frag 87a (mit volg u. frag wandel er-  
 tailen).  
 frawen, zins der 8a.  
 freyszezenhof 14b.  
 freythof 68a.  
 freyhung 69b (zu Teffendorf).  
 frisching 14a.  
 fronampt (vier) 79b.  
 fronamptter 31b 134b.  
 fronamptpfreundt 59a.  
 fronwag zu Regensburg 66a.  
 fruemeffer 48b 134b.  
 fruemeß 80a.  
 fuder (holz) 3a 31b.  
 fuerlon 31b.  
 fuerpot 84b.  
 fuerst (der, unser herr) 27a 87a.  
 fuerstentum 79a.  
 furch 54b (= Ackerfurche).

**G.**  
 ganß 98a (= Gänserich).  
 garb 3b 90b (rotkein, haebrein) 3b.  
 waigain 111a.  
 gasthub 13a 18b.  
 gästung 13a.  
 gebing 23a 51b 57a 107b.  
 geeinne 134b.  
 gelait (gewinnen) 94a.  
 gelawt (großes zu Schirling) 107b.  
 geltschulb 69b.  
 gemaech 141a.  
 gemain, die 5a.  
 genß 3a 15a.  
 gerbmüt 13b 19a 24b 49a 97a.  
 gerbrot 97a 99b 108b.  
 geren 106a.  
 gericht besetzzen 73b.  
 germagen 89b.  
 geschirholz 106a 127b.  
 gewett 86a 103b 107b.  
 gesjel sneur 4b 99a.  
 glotchen (zuckchen) 86a 96a.  
 gossen 99a.  
 goßgab 79b 80a.  
 grab (daß unser stifterin) 143a.  
 graensel 125b (Schm. I, 1005).  
 grammat (= grumet) 83b (zur Be-  
 zeichnung der Jahreszeit).  
 guelt (= zins) 6b.  
 guertelgewant 83a.  
 gunst, maiste = Majoritaet 80a.  
 gut (= geracthe) 4a.  
**H.**  
 habern 13b.  
 haberfat 100a.  
 haberveld 105b.  
 haering, ein tunnen, 114b.  
 haft, der 87b.  
 haßschlagen, der, 87b (hier = maul-  
 schlag).  
 hamf 61a.  
 hanner (hannen) 77b.  
 hant (dritte) 83b.  
 hart (die clayne) 102b; (haert) 4b.

hartter (harter, herter, haerter, hueter 3a  
94b u. ö. (des haerter kinder) 4b.  
" der große 123a.  
hawu 123b.  
hawp 112a (= Haupt, Stück, Schm. I,  
1143).  
hausfrawen 84b.  
hausgenozzen (u. confratros) 44a 3a.  
haushub 13b u. ö.  
hauslaib 100b.  
hauslaib gepewelter 125b.  
hauslewte 142b.  
hauspfründtner 142b.  
hauswelsch 124a.  
hawtstewr 134b.  
hahholz 32b 130a (eigene Art von Holz-  
march).  
hedsch, eine 13b 15a.  
hesen (= hafen 141b.  
heststetten 57b.  
helbling 63a 100b 124a u. ö.  
hembspennung (hemph.) 13b 19a 27a  
39a 46a.  
hennen 60a (alt) 23a.  
herter f. hartter.  
herren 142b.  
herteramt 4a (zu Osten).  
herttraid 61b (f. Schm.?).  
herwagen 75a.  
herzog stewr 131a (Schmeller?).  
heyrat aus der gewalt 88b.  
hinderjagen 42a 92b 124b.  
hochzeit 21a 42b 101b.  
hof (hoff) (= Residenz der äbbtiffin) 2b.  
hofamt 5a (dienen in das).  
hofmeisteramt 80a.  
hofmarchrecht 94b.  
hofprot (1 laibel) 2b 129a.  
hofftat 5b u. ö.  
holz, gruen 4a.  
holz (gemaines, Wg. zu Hahholz) 32b.  
holz (1 fuder, 1 charrenfuder, 1 flyten  
ober puerb) 125a.

holz (aichins-, puchens-, zwayerlah-,  
maentleins-, espains-) 129a.  
hoelger, des herzoges 127a.  
holzmarkt 96b (Schm. I, 1644).  
hopfen 21b.  
hornaffen 3a.  
hub 2a 8a 13a 80a 80b.  
" lebigew 17a.  
" ved 93b.  
huber 28b 90b.  
huener (als zins) 5b.  
hunn 74a.  
hut (= hütte auf dem Markte?) 114b.  
hutzeit 95a.

### I. D.

Ja (= Stimme, Zustimmung) 79b (fehlt  
Schm.?).  
Jaeger 74a.  
Jahrtag der Stifterin Jewte (vor f. pe-  
terstag) 142b.  
Julewt 84b.  
Jnsigel 75a (der Aebtiffin, des Convents,  
des Probst).  
inwerz eigen (was sei) 93a.  
Junschfraw (ungeweilte, geweilte) 134b.

### L.

laden 10a.  
lägel 518 114b.  
laib 100a (waizen, rößen).  
laibl (hofprot) 2b.  
latterpawu, (mit den Ringern auf dem,  
Symbol beim Eide) 91a.  
lattern (2 voll froz) 25b.  
lanntgericht (zu Gchelheim) 79b.  
lanntrichter 81b.  
lanntschuld 51b.  
latten 127b.  
leschen freyew 80b.  
leschenächer 26b.  
leschenschaft 40b 73b 79a; Recht umb l. 92b.  
leib (auf leib sten) 7a 8a.  
leibstewer 89a.  
leibzins 42a 89a (man 3 den., frau 2 den).

leich 129b.  
 lempfer 61a.  
 lennß 63a.  
 lennßen-(lannßen-)stewr 63a 63b 64a u. ß.  
 ler 93a.  
 lewt dienente 84b.  
 licht (= tag) 94b of. vinstet.  
 lichtmezz 3a.  
 linden (die, Leffendorf) 68a.  
 lo 102b (wohl gleich Lohsted, Schm. I, 1466).  
 lon (gearnß) 5a (Schm. I, 1482 u. zu armen I, 146, 147).  
 lostat (die zu Sall) 59b.  
 losteter der (59b 86b).

## M.

madsfenning 63a (Schm.?).  
 madrecht (in dem frauwsholß) 128a.  
 mair (mayr) 14b 90a.  
 march (= Marktstein) 88b.  
 marcht 72a.  
 mayrshof 80b.  
 mandat 142a.  
 mawt 99a.  
 mauschslag 72b 87b.  
 mauforn 16a 24a.  
 mauzmezzen 49a.  
 maydem, ein 22a.  
 mayenstewr 134a.  
 maz (mazß) Regensburger 22a; kal-  
 muenzer 75b; helhaiter 125b.  
 „ mynner 24a 26a; des chlaynen 36a.  
 meil (= Kohlenmeier) 100a.  
 ment 128b (Schm. I, 1615).  
 mesenhaus 68a (zu Leffendorf).  
 mesner (zu Schirling) 107b, (zu Re-  
 gensburg) 134b.  
 messer 88a (zulshen).  
 mett (1 emer) 141b.  
 mettenzeit 141a.  
 mezen 4b, (freyfinger 41b).  
 mezen vierßger 123a.  
 mirram 141a.  
 milch (opfergegenstand) 141b.

mist (= Dünger) 3b.  
 mitich 100b.  
 mod. = modios 28b.  
 mulseyen 100b.  
 müßmezen 110a.  
 mut 13b 16a.

## N.

nachpawern 3a 86a u. ß.  
 nachtayding 83b (seht Schm.).  
 nachtseld 13b 17b 25b 89b.  
 naechtlaid (=  $\frac{1}{3}$  hauslaid) 112a.  
 newen, in dem 102b (Schm. I, 1710).  
 notnunft 69b.  
 nyberhofmarch 112b.

## O.

Oberhofmarch 112b.  
 Obley 9a u. ß.  
 Obleyer der 50a (zur alten cappela).  
 Obrist, der (= Dreikönigstag) 14a  
 (Schm. I, 17).  
 oedrecht 95b.  
 Oel (2 mezen) 25b.  
 Opferpfenning 141a.  
 Oftergelt (für Fleisch) 18b.

## Q.

Quotemmer s. Notemmer unter Q.

## R.

raenschnuß 74b (seht Schm. II, 122  
 [111]).  
 raifsehen 15b 22a 99b 109a.  
 raifseher 118b.  
 raifswaigen 15b 75a.  
 raizzvertt 22a.  
 ram 5a 98a.  
 rayhtung 18a.  
 rebhun (als zins, spät. Zuf.) 7a.  
 rechen 90b.  
 recht, das gepiten vor den chirchen 83a.  
 regalia 79a.  
 Respons 44a.  
 Reuentt (= Reuentter, Bafectarium)  
 128b.



Neuentterinn, die 134b.  
 Newtten, die 99b.  
 Newtzins 17b (Schm.?).  
 Reyspant, die 71a.  
 richter (ein obrist, ist die äbtissin) 81b.  
 „ des herzogens 129b.  
 rozz (auf die Armlewt legen) 74a.  
 ruben 13b.  
 rukh (aigen) 84a 87a 115b (Schm. II, 48).  
 ruer, an der, ligen 91a (von gerste)  
 fehlt Schm. II, 135.  
 ryeб 54a.

## S.

saetz 74b cf. 75a.  
 sagerer 141a.  
 sal, unser 81a 81b 82a.  
 salman (salen) 93a.  
 salpuch 148b (das ganze Buch betitelt).  
 Salzschreiben 59a.  
 samen 90b.  
 sammung 126b.  
 sat 3b (vollen-, haberjat).  
 satel 99a (verdakter) 16b.  
 satelkel roz 99b.  
 saz 88b, (= das Bersepte) 91b (das  
 Bersepen = Sazung).  
 sazung = saz, der Akt des Bersepens 91b.  
 schaerlach, roter 16b.  
 schaf (Regensburger) 22a 123a 2a  
 schaff (= Schaf, vieh) 4b.  
 schaiden (aus der, in die, ein Messer  
 zutheilen) 88a.  
 schall (eine, bleisch) 103b; cf. Schm. II, 394.  
 scharberch 75a.  
 schaw, die 13a 14a 25b 89b.  
 schawer, der 13a 90a.  
 schawpant 82a 116b.  
 schawpfennig 90a.  
 scheff (= schiff) 2b 3a.  
 scheffung 59b.  
 scheinpoten 84b (cf. Schmeller II, 424).  
 scheltwort 87b.  
 scherffemel f. semel.  
 schergampt 17a.

scherge 17a 73b 134a (zu Schirling).  
 schilling (III sch. semeln) 142b.  
 schober, hawß, der 13b.  
 schoeb, flachß 63a.  
 schranu, offne 87a (schranen unsere)  
 83a 84b.  
 „ zu Schirling 85a; zu weichß  
 85a; zu nyderlinthart 85a;  
 nyderleyrnbord 85b; Sall 85b.  
 schreiber 74a 80b.  
 schrot 134b.  
 schweinduer 31b 34a 81a 93b.  
 schyn eyßen (newe, alte) 124a.  
 sech 124a.  
 sebelhof 42a.  
 seblmair 42a.  
 selampt 143a.  
 selben, eine 21a 93b (selben, hub, hof,  
 ampthof—Stufenleiter!)  
 semel 141b (als man sie gibt den Chor-  
 herrn) 142a.  
 „ gros 142b, klein (scherffemel) 142b.  
 semelein spitzweckß 142b.  
 setz (weingarten, gen. die) 54b.  
 setzel, ein (zu einem weingarten gehörig)  
 54a.  
 setzel 90b.  
 sigel f. Insigel.  
 sinthub 13a 14a 18a 131a.  
 siz, der 22b (ampthof in Nydernleyrn-  
 dorf).  
 slyten 125a.  
 smidt 99b.  
 sneur, geisel- 4b.  
 sniter (snhyter) 3b 67b 68a 90b.  
 snyt 3b (= Ernte) 90a; ganz snyt 110b.  
 spaenwaerchel 61a.  
 speckh, die 22b (Schm II, 657).  
 speltpawn 42a.  
 spennt 96a, (spend) 142b:  
 „ in den hßghern 112b.  
 spiez (zutheilen) 88a.  
 spitalmaister 51b.  
 spizmezen 110a.

spigwelsch 4a 141a; f. semelein.  
 stab 74b 83a (symbol der richterlichen  
 Gewalt).  
 stadel 90b.  
 stangen 100b.  
 steg 117b.  
 stecken, holz zu 129a.  
 stern, der letzte morgens 95b; der erste  
 nachts 111a.  
 stern, zwischen der zwaier 96a.  
 stift, die 63a 25a (alte u. neue).  
 „ das 17a.  
 stifterinn 3a 4a 4b.  
 Stifterinn, grab der 143b.  
 „ Feste, Jahrtag der 142b.  
 stig (an der) 16b.  
 stimm 79b (= Zustimmung).  
 stir 5a.  
 stochmitt 31b 33a 96b 101b.  
 stoek 42b.  
 stoz (in dem stadel) 90b.  
 straewoholz (zu den prutken) 128a.  
 straglechen 65b.  
 stragstern 58a (zu Nybern Sall).  
 strew 46b.  
 stroh 4b 66b 90b 99a (= Getreide).  
 stueckl (proß) 4b.  
 stund (= Mal) 13b (Schm. II, 769).  
 sunn, scheinende 103b.  
 sumerpaw 90b 102b.  
 sunwent 4a.  
 sunwentnacht 3a.  
 swaig 30a.  
 swein, gemestes 14a.  
 swert (zuckhen) 88a.  
 syechen, die 15a.

## II.

uberholz, das 103b.  
 untaikter hab, von 4b (= von der ganzen  
 noch ungeteilten Summe).  
 unbogtper (wysmat) 105a; f. bogtper.  
 unzuucht (= freuel) 87b.  
 urbar 2a 5a 22b 79a.

urfar (zu Singing) 46b 125a (zu Ry-  
 berfall); vgl. 57b 73a.  
 urtail 74b.

## III.

wachsguel 66a.  
 wagen (teilen ab dem) 90b.  
 wagengarb 102b.  
 wagenjun 124a.  
 waid 71b.  
 waidspenning 63a.  
 walfart 14a.  
 waltspenning (waltbenar) 22a 63a  
 (Schm. ?).  
 wandel (das groß) 43a 72a 86a.  
 watfchar 54a 71a 90b (cf. Schm. II,  
 445, 1045 u. 1047. Unsere Stellen  
 liefern wichtige Beiträge in zweifacher  
 Bedeutung; 1) ein Stück Land, dessen  
 Ertrag zur Ausstattung eines andern  
 gehört, also doch wät (Kleib) im fig  
 Sinne; 2) der Ertrag, Zins selber).  
 wechßl 100b (proß) 4b, (stuppen, roßern)  
 101b 103b (Schm. II, 720 ergänze).  
 wechßel 88b (= das verwechßelte).  
 wein 42a (bayrisch, waelisch) 142a.  
 weingarten 5a.  
 weingericht 5b (ergänze Schm. II, 38, 39).  
 weinper 129b.  
 weinmaß 114a.  
 weinpenning 22a.  
 weinschaft, die 25a.  
 weinzuerl 44a 123b.  
 weißprot 143b f. luyeprot.  
 wechßin, die 134b.  
 wechßantpeter aus der stat 134b 142b.  
 weyhennachten 3a.  
 weyrach 141a.  
 widem (gehent auf der) 19b 106b.  
 widspenning 21b 23b.  
 wilpraet 126b.  
 winterpaw 102b.  
 wintnhaus 5a 46b 54a.  
 wintshawfeln (taikert mit der) 90b 91a.  
 wintwüll 42b 96a.

wyfel 46b.  
 wyfflecht 32a.  
 wyfgelt 20b.  
 wyfguelt 23a.  
 wyfhai 105a.  
 wyfmat 32b.  
 wochenrechte 129b.  
 wolff 105a.  
 wuer 99b 103b u. 5.  
 wunden (fliezzend) 70b 87b (die man  
 heften muß).

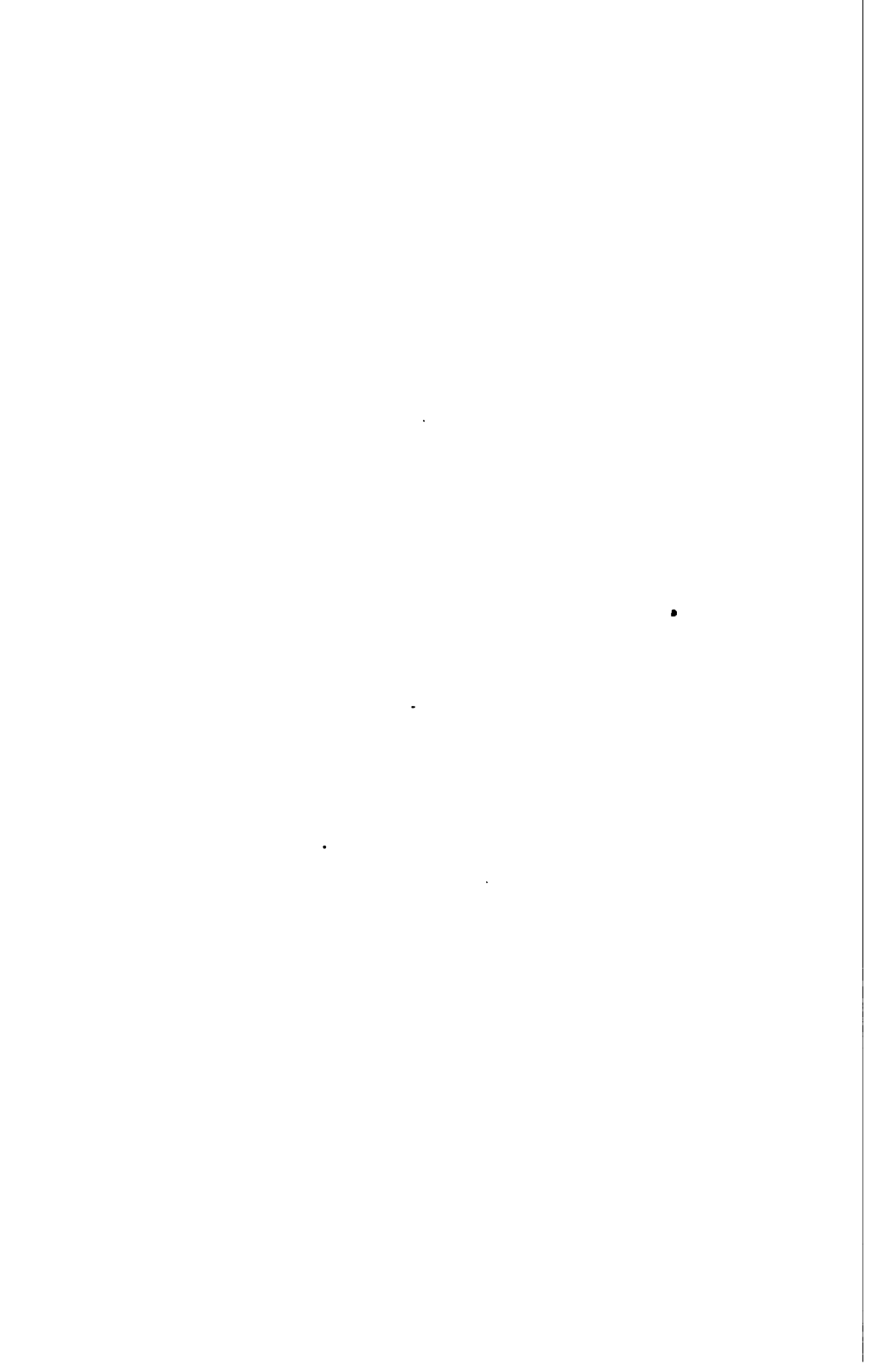
## 3.

zapfen (den, hinlassen) 115b.  
 zapfenrecht (auf den thürthagen) 115a.  
 Zaewnholz 111a.  
 zechmaister (der obrist) 92a.  
 zehent (kleiner, großer, ganzer) 2a 5a u. 5.  
 zehentstadel 66b.  
 zelten 114b. •  
 zelltenpferd (der äbtiffin) 16b.  
 centen air = 100 St. 21a.  
 zenttrinkch (fleizz) 4a 143b.

zewg, f. zueg.  
 zimmer (= haeuser) 92a.  
 zimner 43a (= zimmer- od. bauholz).  
 zimnerholz 96b 103b.  
 zins (gemainer der frauen) 3a; (ge-  
 mainer des Convents) 8b.  
 zinsäcker 27b.  
 zinsguelt 2a.  
 zinshaeftig 86a.  
 zinslehen 80b.  
 zinslew 14b.  
 zinsman 89a (bestimmung seines alters).  
 zoll 41b.  
 zollner 41b.  
 zueg 99b = zewg 109a.  
 zuellen 125b.  
 zungen (Rind) 114a.  
 zwigbüdmichs haus 54a.  
 zwigwentig (ackher) 5b (Schm. II, 943  
 u. 1171 nur vermutungsweise erklärt).  
 zwispild 6b 36b 57b 91a (Schm. II,  
 667 = Verdoppelung).

NB. Nachträglich ist zu bemerken, daß die übergeschriebenen e der Hand-  
 schrift in dem vorstehenden Abdruck stets beige geschrieben sind, ohne daß nach Um-  
 lauten u. f. f. ausgeschrieben wurde.





# Johann Heinrich von Kaisenberg.

Am 30. März heurigen Jahres schloß sich über den irdischen Resten des kgl. Regierungs-Direktors a. D. Herrn Johann Heinrich von Kaisenberg im südlichen Friedhofe zu München das Grab.

Die Betheiligung an der Begräbnißfeier von Seite höherer Beamten der Residenzstadt wie von der kgl. Regierung von Niederbayern, dann von Mitgliedern des niederbayerischen historischen Vereins und Abgeordneten der Stadt Landshut bekundeten die Achtung und Theilnahme, die der Verlebte in diesen Kreisen genossen hatte.

Wenn der historische Verein von Niederbayern in seiner Vereinschrift für den Geschiedenen noch schwache Worte des Dankes und der Erinnerung hier niederlegt, ist er hierzu in vollem Maße dadurch veranlaßt, daß derselbe vierzehn Jahre hindurch als I. Vorstand dieses Vereines an dessen Spitze stand.

Herr Heinrich von Kaisenberg wurde am 29. Juli 1811 zu Bamberg geboren als ältester Sohn des Stiftungs-Administrators Georg Andreas Kaisenberg und dessen Gattin Anna, geb. von Ulheimer, einer Tochter des frühern Reichskammergerichts-Assessor und spätern kgl. bay. Obersten-Justizdirektors Joseph von Ulheimer in Bamberg.

Schon mit sechs Jahren verlor er Kaisenberg seinen Vater, der im kräftigsten Mannesalter von acht und vierzig Jahren mitten aus seinem Wirken durch den Tod abgerufen wurde und seine schmerzzerfüllte Wittwe mit vier in der zartesten Jugend stehenden Kindern zurückließ. So sah Kaisenberg schon als Knabe den Ernst des Lebens sich näher treten, der seiner Mutter bei den täglichen Sorgen für die Ihren und deren Erziehung und Ausbildung nur zu nahe stand.

Kaisenberg besuchte die Schulen und das Gymnasium zu Bamberg, dann das Lyceum dortselbst, an welsch' letzterm er den philosophischen Kurs

absolvierte. An diesen sämtlichen Bildungsanstalten bewährte sich der junge Raifenberg als talentvoller Schüler, der trotz sehr lebhaftem Temperamentes nie die Schranken der Schuldisciplin überschritt.

Im Herbst 1831 verließ Raifenberg seine Vaterstadt Bamberg und bezog die Universität Würzburg, wo er sich zwei Jahre hindurch den juristischen Studien widmete. Während dieser Zeit war er Mitglied der Burschenschaft „Arminia“ und wenn er als solches auch noch nicht unter der damals beginnenden Verdächtigung und Verfolgung der burschenschaftlichen Bestrebungen unmittelbar zu leiden hatte, enthält doch sein Abgangszeugniß vom 26. August 1833 die Bemerkung, daß er „mit Studirenden Umgang pflog, welche der Theilnahme an der Burschenschaft verdächtig sind“. Das gleiche Zeugniß benennt ihn übrigens als „ausgezeichnet befähigt“ und gibt ihm die I. Note. Von Würzburg zog Raifenberg behufs Absolvierung seiner juristischen Studien nach München, wohin nun auch seine Mutter mit ihren andern Kindern ihren Wohnsitz verlegte.

Am 22. Oktober 1834 trat der junge Rechtskandidat in die Vorbereitungspraxis beim kgl. Landgerichte Mühldorf und am 1. Februar 1836 beim kgl. Landgerichte Trostberg und bestand im Dezember gleichen Jahres zu München den Staatskours mit der Note I und dem fünften Platz unter sieben und dreißig Candidaten.

Am 8. Mai 1837 trat Raifenberg als Rechtspraktikant bei der kgl. Regierung des Starkreises, Kammer des Innern, ein, erhielt unterm 5. Februar 1839 den Access bei dem kgl. Kreis- und Stadtgericht München und unterm 17. Mai desselben Jahres bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

Während der Landtags-Legislaturperiode 1839/40 wurde Raifenberg bei der Kammer der Abgeordneten als Ausschußgehilfe verwendet und hat sich in dieser Funktion laut Zeugniß des Präsidiums der Kammer der Abgeordneten dessen „ausgezeichnete Zufriedenheit durch seinen Fleiß, Brauchbarkeit und moralische Haltung erworben“.

Unterm 24. Januar 1843 erhielt er seine erste Anstellung als Regierungs-Sekretär I. Classe bei der Regierung von Oberbayern. Nach fünfjährigem Verblieb in dieser Stellung erfolgte am 20. November 1848 seine Beförderung zum Regierungsassessor bei obiger Kreisregierung, von wo er am 10. März 1850 auf den Posten eines Ministerial-Sekretärs I. Classe in das kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten berufen wurde.

In dieser Dienst Eigenschaft wurde Kaisenberg Verfasser des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht, dessen Entwurf bei den gesetzgebenden Faktoren wegen seiner Klarheit und Erathheit ungetheilte Anerkennung fand und in der Kammer der Abgeordneten mit großer Majorität, in der Kammer der Reichsräthe einstimmige Annahme fand.

Unterm 14. Juni 1852 wurde Kaisenberg zum geheimen Sekretär in besagtem Staatsministerium befördert und mit 27. Juli 1856 zum Rath bei der kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ernannt.

Hier war er. Kaisenberg lange Jahre Referent für das Gewerwesen und später für den zum Ministerialrath beförderten Regierungsrath Freiherr von Branca mit dem Referat in Kirchen- und Schulangelegenheiten betraut.

In seiner Eigenschaft als Referent für das Gewerwesen wurde er im Jahre 1862 von der bayerischen Staatsregierung zur Weltindustrie-Ausstellung nach London mit dem Auftrage gesendet, seine Reise auf eine und die andere in industrieller oder merkantiler Hinsicht interessante Stadt, insbesondere Paris, auszudehnen, welchem Auftrage er in der Zeit vom 7. August bis 5. September nachkam und hiebei Paris, Brüssel, die größern Rheinstädte und Stuttgart und deren industriellen Einrichtungen besuchte und reiches Material für seinen Reisebericht sammelte, für welchen, wie für seine hiebei bekundete Umsicht und Thätigkeit ihm die Zufriedenheit und Anerkennung der höchsten Staatsregierung in ehrenvoller Weise ausgedrückt wurde.

Während seiner Stellung bei der Regierung von Oberbayern war Kaisenberg auch als kgl. Kommissär bei den Verhandlungen der Kreisgewerbe- und Handelskammer, sowie bei dem Hagelversicherungsvereine für das Königreich Bayern thätig und ebenso gehörte er schon seit 1853 dem allgemeinen Verwaltungs-Ausschusse für den Ausbau des Domes zu Köln als Mitglied und seit 1855 als Sekretär desselben an.

In Anerkennung seiner rastlosen Thätigkeit und Pflichttreue verlieh ihm sein König am 8. Dezember 1864 das Ritterkreuz I. Classe des Verdienstordens vom hl. Michael und beförderte ihn unterm 25. Januar 1869 zum Direktor der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in Landsbut.

In gewohnter Pflichttreue mit der strengsten Gewissenhaftigkeit führte er auch hier sein verantwortliches Amt, das ihn mehrfach stellvertretend

an die Spitze der Kreisregierung stellte, dreizehn Jahre hindurch fort, während welcher Zeit er, 1872, mit dem Ritterkreuz des Verdienstordens der bayerischen Krone ausgezeichnet wurde. Das zurückgelegte siebenzigste Lebensjahr, die abnehmenden Kräfte und die Rücksicht auf seine Gesundheit und seine Familie veranlaßten von Kaisenberg mit Beginne des Jahres 1882 um seine Ruhestandversetzung anzusuchen, die ihm unterm 12. März mit „Anerkennung seiner langjährigen mit Treue, Eifer und Hingebung geleisteten von erspriesslichen Erfolgen begleiteten Dienste“ allerhöchst gewährt wurde.

Werfen wir, nachdem wir in kurzen Zügen die Jugendjahre und die Ausbildung sowie die amtliche Thätigkeit des nun Verlebten berührten, einen Blick auf Kaisenbergs Familienleben, so haben wir in erster Linie der Gründung seines Familienstandes zu erwähnen.

Der damalige Ministerial-Sekretär Kaisenberg verehelichte sich am 2. Oktober 1850 mit Fräulein Henriette Weber, der jüngsten Tochter des bereits verstorbenen Appellationsgerichts-Präsidenten Dr. Georg Michael von Weber, bekannt durch seine juristischen und philosophischen Schriften.

Aus dieser Ehe entstammen zwei Söhne, von welchen der ältere als Richter seit mehreren Jahren dem Staatsdienste angehört, der jüngere in Vorbereitungs-Praxis für denselben steht und die einzige Tochter mit der Mutter sich in die treue, liebende, Pflege des guten Vaters theilte.

In die Zeit des Aufenthaltes in Landshut fällt vorzugsweise die Heranbildung der Kinder Kaisenbergs und die Zuführung derselben in öffentliche Stellung. Nach seiner Pensionirung verweilte er noch ein Jahr in Landshut und nur ungern entschloß er sich zur Uebersiedelung nach München, dort lebte er in stiller Zurückgezogenheit für die Seinen, die die körperliche Abnahme im steten Verkehr mit ihm weniger wahrnahmen als jene, die den alten leutfeligen Herrn von Landshut her kannten und ihn zeitweise in München trafen. Sein nahes so rasches Ende aber ahnten diese eben so wenig als seine Angehörigen und er selbst. Hatte er doch wenige Tage vor seinem Tode Zimmer im Bade Adelholzen bestellt, wo er den Sommer des heurigen Jahres über zubringen und Heilung und Kräftigung zu erlangen gedachte. Selbst am Tage vor seinem Tode sprach er noch davon, wie er sich auf den Eintritt der wärmeren Tage freue, um möglichst bald den ersehnten Landaufenthalt genießen zu können, doch



schon wenige Stunden später ließen seine Kräfte so rasch nach, daß der Arzt sich genöthigt sah, die Seinen auf sein halbiges Ende vorzubereiten. Die an die beiden auswärtigen Söhne sofort abgegangenen Nachrichten wurden am Abend des 25. Februar 1885 überholt von der Depesche über das gegen  $\frac{1}{8}$  Uhr erfolgte Ableben ihres Vaters.

Rasch und schmerzlos athmete der Gute aus, umgeben von seiner treuen Gattin und der liebenden Tochter, während es den beiden Söhnen nicht mehr vergönnt war, ihren besten Vater noch lebend anzutreffen.

Ein guter, aufopfernder Vater und Gatte war von Kaisenberg bis zu seinem letzten Augenblicke; die Sorge für seine Angehörigen, die überaus große Herzensgüte und Liebe für sie wird in deren und der Familie näher Gestandenen Erinnerung nie erlöschen und ihm stets ein dankbares Andenken erhalten.

---

Eine ehrende dankbare Erinnerung wahrt dem Geschiedenen aber auch der historische Verein von Niederbayern, an dessen Spitze Regierungs-Direktor von Kaisenberg volle vierzehn Jahre stand.

Von 1841 bis 1869 gehörte der Geschiedene dem historischen Verein von Oberbayern als ordentliches, die letzten drei Jahre hievon als Ausschußmitglied und II. Sekretär an, in welcher Eigenschaft er, wie uns von München in der den Verlebten ehrenfsten Weise mitgetheilt wurde, vorzüglich „die finanziellen Interessen des dortigen Vereines wahrte und dessen Kassawesen strengstens kontrollirte, wie er denn auch bei der Kreisregierung den Verein wacker und ersprießlichst vertrat“.

Als unserm niederbayerischen Vereine durch den Wegzug des kgl. Regierungspräsidenten Herrn August von Schilcher der I. Vorstand ent-rissen war, fiel die einstimmige Wahl auf den neuen Regierungs-Direktor von Kaisenberg.

Konnte derselbe auch, von seiner amtlichen Stellung in vollsten Anspruch genommen, an den Arbeiten des Vereines sich nicht unmittelbar betheiligen oder literarisch wirken, war doch die Führung der Vereinsangelegenheiten und dessen Vertretung durch Kaisenbergs ängstliche Gewissenhaftigkeit und vorzüglichen Takt in den besten Händen.

Die Interessen des Vereines zu wahren und zu heben war sein eifrigstes Bestreben, fremd aller Selbstsucht, wenn auch wohlerrwägend, doch

zugänglich jedem Rathschlag, der dem Vereine dienlich, stand er unserm Vereine in hoch dankenswerther Weise vor und manch erprießliche neue Einrichtung erstand während seiner Vorstandschafft.

Unter ihm traten die alljährlichen historischen Ausflüge, an deren Spitze der Verlebte sich wiederholt stellte, in's Leben, er griff den Rathschlag zur Einführung abendlicher geselliger Zusammenkünfte, die mehrfach durch Vorträge auswärtiger Gelehrter erhöhtes Interesse gewannen, bereitwilligt auf. Den gelegentlich des Baues der Donauthalbahn veranstalteten Forschungen wendete er möglichste Unterstützung zu, wie auch der Anbringung einer Gedenktafel an der Geburtsstätte Konrads des letzten Hohenstaufen zu Wolfstein und der damit verbundenen Feier; die literarische Betheiligung des Vereines an der Feier des siebenhundertjährigen Regierungs-Jubiläums des Wittelsbacher Regentenhauses wurde von ihm angeregt.

In die Periode seiner Vorstandschafft fielen wiederholte Besuche auswärtiger Geschichtsvereine, sowie die im Jahre 1879 dahier stattgefundene General-Versammlung des Gesamtvereines der deutschen Geschichtsvereine, die bei den Betheiligten heute noch in bester Erinnerung steht. In die letzte Zeit von Kaisenbergs Vereinsvertretung fielen auch noch die Einleitungen zu den nun zu so hoher Bedeutung herangewachsenen archäologischen Forschungen in Eining.

Aber auch dem inneren Geschäftsbetriebe des Vereines wendete Kaisenberg seine Unterstützung und Führung zu, namentlich war er bemüht, zu den sogenannten Monatsversammlungen möglichst Anregung zu geben, durch sein Entgegenkommen dem Vereine Mitglieder und Freunde zu gewinnen und die freie Entwicklung des Vereines, trotz seiner sonst ängstlichen Formenbedachtnahme, fördern zu helfen.

Bei Kaisenbergs Scheiden aus Landshut gab der kgl. Regierungspräsident von Niederbayern, Herr von Lipowsky, in warmen ehrenden Worten einen Rückblick auf die Wirksamkeit des Scheidenden im historischen Vereine von Niederbayern und überreichte bei dieser mit gütiger Mitwirkung der Landshuter Liedertafel und unter zahlreicher Betheiligung von Seite der Bürgerschaft, Beamten und Offizieren veranstalteten Abschiedsfeier dem Gefeierten das Ehrendiplom des historischen Vereins und eine Erinnerungsgabe, welsch' beide Gaben in Kaisenbergs Wohnung den Ehrenplatz fanden und kurz vor seinem Ende noch von ihm im Freundestreiche hervorhebend erwähnt wurden.

Gleich ehrende Erinnerung widmete auch der nunmehrige I. Vereins-Vorstand, Herr Regierungs-Präsident von Lipowsky, in der Sitzung des Vereines am 20. März d. Js. dem kurz vorher Verlebten.

Mit Anerkennung und Dank wird der historische Verein von Niederbayern stets auf Raifenbergs Vorstandschafft zurückblicken und ihm ein treues Andenken wahren.

Er ruhe in Frieden!

Landshut, im Mai 1885.

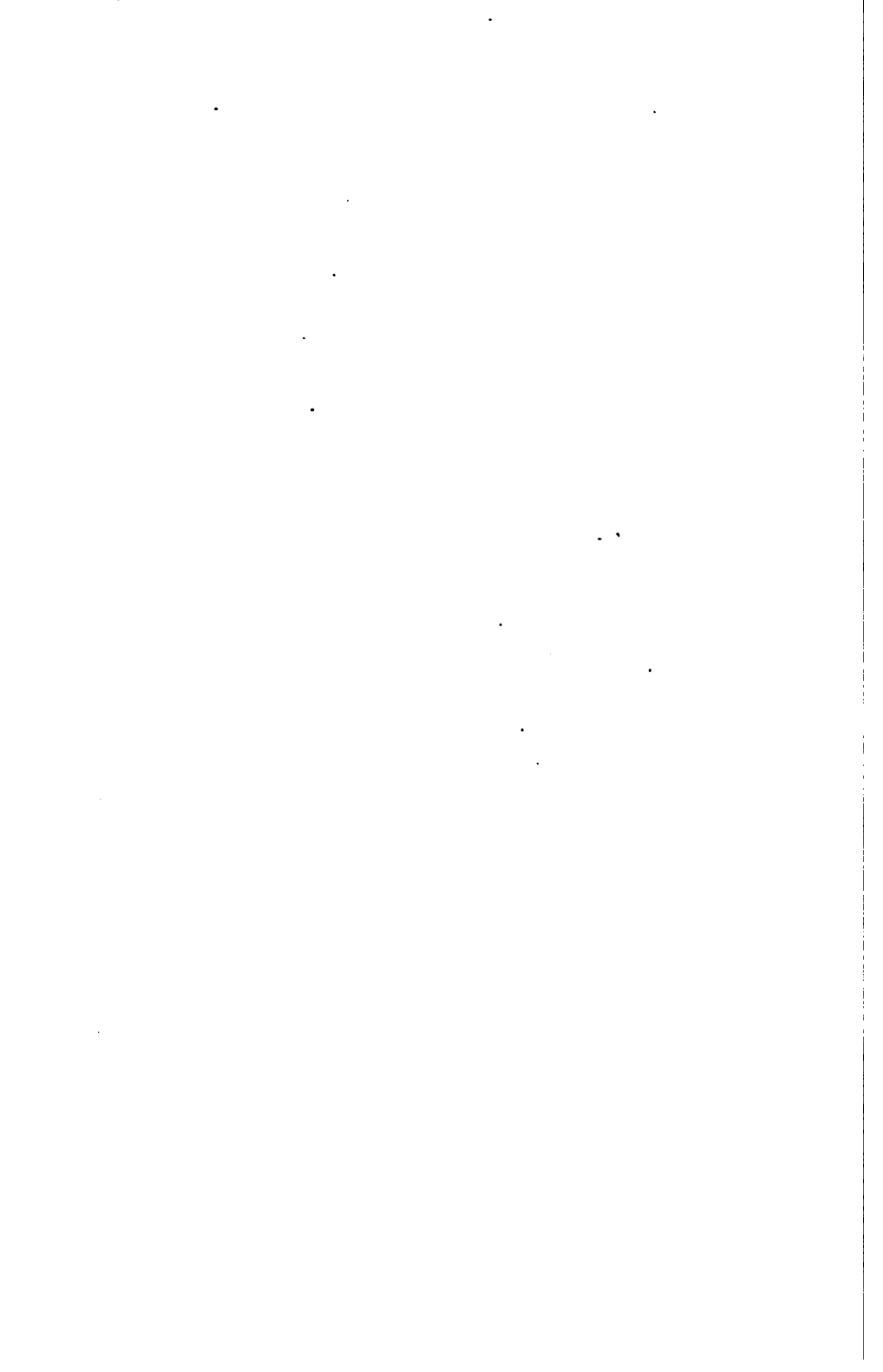


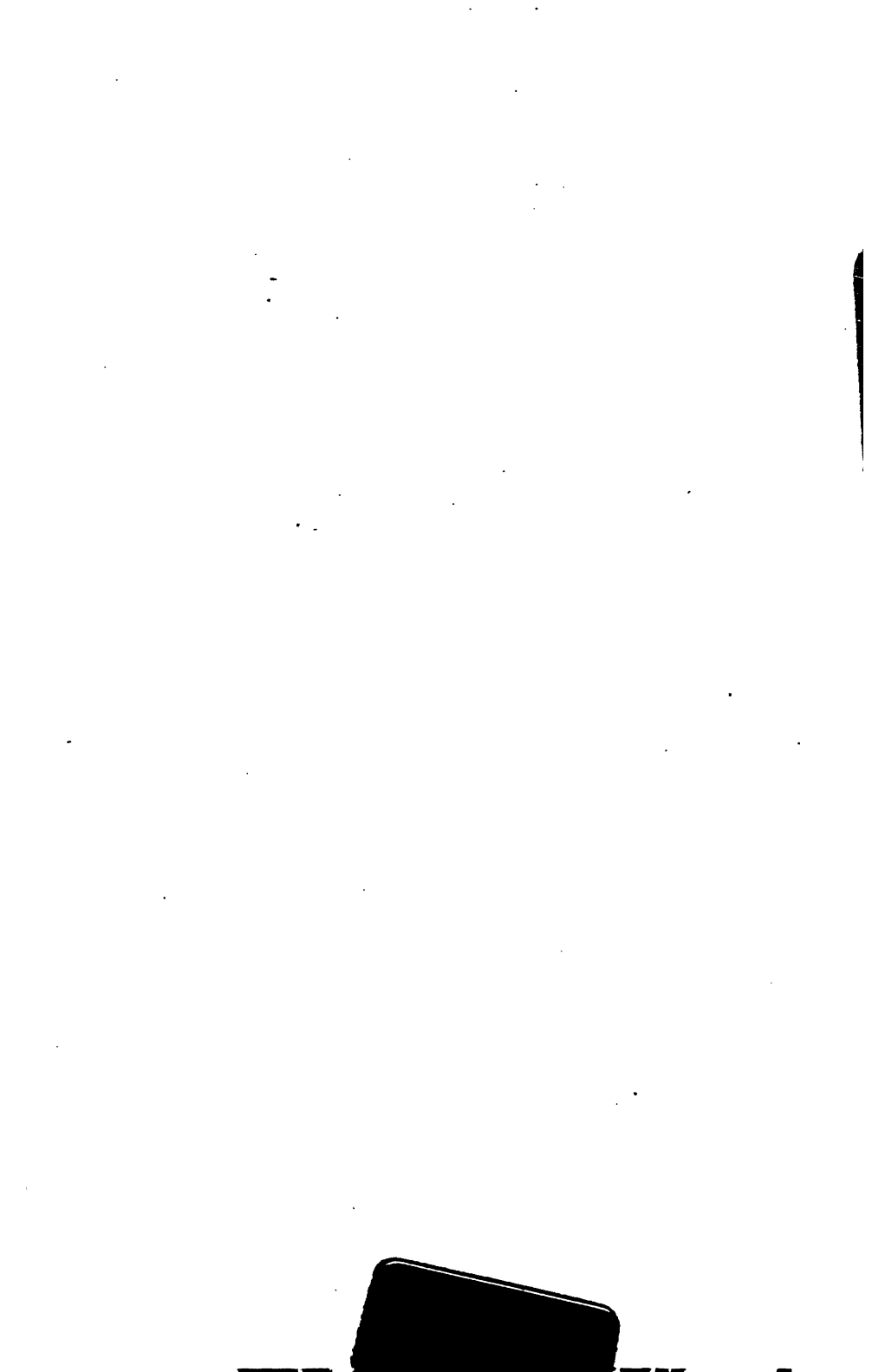
## Inhalt des XXIII. Bandes.

I. Bericht über die Römer-Ausgrabungen bei Eining pro 1883. Von Pfarrer Wolfgang Schreiner, Ehrenmitglied des hist. Vereins von Niederbayern . . . . .	22
II. Conrad II. von Pfaffenhausen, der 37. Bischof von Eichstädt 1297—1305 und der letzte Graf von Hirschberg. Bruchstück aus dem Entwurfe einer Geschichte des Hochstiftes Eichstädt von J. v. Sax, k. Regierungsdirektor a. D. . . . .	11
III. Die letzten Aebte des Klosters Niederalteich. Nach Akten zusammengestellt von Karl Stadlbaur, freiref. Pfarrer von Gündlsofen und Mitglied des historischen Vereines für Niederbayern. . . . .	41
IV. Monumenta Windbergensia. I. Theil: Traditiones. Mitgetheilt von Benedikt Braunmüller, Abt des BenediktinerStiftes Metten . . . .	137
V. Die Freiherren von Griechenbeck auf Griechenbach. Aus Urkunden bearbeitet von Karl Stadlbaur, freiref. Pfarrer von Gündlsofen und Mitglied des historischen Vereines für Niederbayern. . . . .	183
VI. Salbuch des Stiftes Niedermünster in Regensburg. Herausgegeben von Franz Christian Höger, k. Gymnasialprofessor und Studienrektor in Freising, Mitglied des historischen Vereines von und für Niederbayern . . . . .	231
VII. Johann Heinrich von Kaisenberg . . . . .	405









3 2044 098 664 014

